Baltische Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Gustav Keuchel.

XXV. Band.

5A
72

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Riga, Moskau, Odessa.
Verlag von J. Deubner.
1877.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. März 1878.

Est. A
Tartu Riikl[illegible] Ülikool
Raamatu[illegible]kogu
8651

Druck von Alexander Stahl in Riga, gr. Mönchenstrasse Nr. 13.

Inhalt.

Seite.

An die Leser der Baltischen Monatsschrift (Gustav Keuchel) 1
Ueber ein Centralarchiv für kurländische Geschichte (Dr. Th. Schiemann) 6
Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland von Johannes v. Keussler (A. F.) 11
Briefe an eine Livländerin (L. P.) 18
Marcus König von Gustav Freytag (H. Seesemann) 38
Atom und Weltkörper (Edmund v. Lüdingshausen-Wolff) 47
Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert (A. Brückner) 59. 306. 355. 451. 543
Ausschau in die kirchliche Zeitlage (C. A. Berkholz) 94. 258
Volkswirthschaft und Staat (Joh. Keussler) 117
Der livländische Thaler und die Grundsteuerreform (Joh. Keussler) 139. 234
Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der Kurländischen Gerichts-Verfassung (Julius Schiemann) 160
Russlands Rettungswesen zur See, mit besonderer Berücksichtigung der baltischen Provinzen (H. v. Stein) 189. 207
Karl Ernst von Baer (Gr. v. Helmersen) 250
Die Bewegung der russischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (V. Zwingmann) 275
Die Civilehe (C. Erdmann) 327
Wann wird endlich in Liv- und Kurland eine Volkszählung stattfinden? (A. Bulmerincq) 345
Ein russisches Urtheil über Keussler's Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes (A. L.) 350
Die Berufung der warägischen Brüder (G.) 373
Das Project einer gewerblichen Centralstelle für Livland (A. Lieventhal) 393
Eine Analyse der neuen Stadtverfassung für die Ostseeprovinzen (Joh. Keussler) 420
Die Communalsteuerfrage 443
Ueber die lettische Orthographie 472
Stiftungen (Hermann Adolphi) 493
Ein Brief von Anastasius Grün 500
An unsere Romanciers und Novellisten (L. P.) 504
Karl Ernst von Baer (—y—) 517
Einige Worte zur Verständigung (F. Schmidt — Neu-Autz) 556
Carl Herweg (A. Krannhals) 564
Abwehr gegen ‹Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart› (Carl Bergbohm) 581
Die neueren Bestrebungen zur Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen (Gustav Stryk) 638
Die Ausländer in Russland im 17. Jahrhundert (A. Brückner) . . 652. 723
Volkslied uud Volkscharakter (K. Ulmann) 705
Die Selbstmorde in Livland (Wilfried Anders) 715
Notizen 134. 324. 449. 508. 766

An die Leser der Baltischen Monatsschrift.

Erst der Augenblick, in dem ich mich genöthigt sehe, den Lesern der Baltischen Monatsschrift als Redacteur der letzteren in persönlicher Einladung zur Förderung dieser Zeitschrift gegenüber zu treten, hat es mir mit beengender Klarheit und Schärfe zum Bewusstsein geführt, einen wie gewagten Schritt ich mit Uebernahme gerade dieser Redaction gethan habe und wie bedenklich für mich gleich die erste Begegnung mit den Lesern der Baltischen Monatsschrift sein muss.

Woher nehme ich den Muth und die Berechtigung, ein Unternehmen fortzuführen oder eigentlich neu beleben zu wollen, um welches sich seit Jahren Männer, deren Namen guten Klang in unseren Provinzen haben, vergeblich bemühten, so vergeblich, dass es ihnen kaum kaum gelang, die Zeitschrift mit oft endlosen Pausen zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte durchzuschleppen, geschweige denn derselben die Blüthe wiederzubringen, welche eine beträchtliche Reihe von Jahrgängen aus der ersten Zeit ihres Bestehens glänzend charakterisirte?

Sind vielleicht die politischen Verhältnisse, die Zeitlage soweit für die Fortführung unserer Baltischen Monatsschrift günstiger geworden, dass sich aus diesem Umstande ein Erfolg, der den letzten Jahrgängen fehlte, erhoffen liesse? Es wird mir wohl kaum Jemand widersprechen, wenn ich diese Frage entschieden verneine. Woher dann der Muth und die Berechtigung für mich, doch an ein Wagniss zu gehen, an dem tüchtige Kräfte scheiterten? Ich kann diese Frage nicht anders beantworten, als dass mein Muth nicht gross ist und dass ich meine Berechtigung in besonderer persönlicher Befähigung für diese Aufgabe wahrlich nicht gesucht habe.

Es ist die bedeutende Zahl tüchtiger Männer, die versprochen haben, mit ihrem Rath und ihrer Arbeit neben mir zu stehen, was mich veranlasste und lockte, ein Anerbieten nicht zurückzuweisen, auf das ich sonst als meine Kräfte weit übersteigend nie eingegangen wäre und welchem ich, das weiss ich, mich auch sofort wieder werde entziehen müssen, falls auch ich mich über kurz oder lang bei dieser Arbeit so vereinsamt sehen sollte, wie es leider bei den letzten Redacteuren der Baltischen Monatsschrift der Fall war. Die Leser der Baltischen Monatsschrift mögen sich deshalb versichert halten, dass so lange mein Name unter dieser Zeitschrift steht, ich auch noch nicht allein und vereinsamt bin, sondern nicht blos Mitarbeiter sondern auch Mitberather habe. In den letzteren sehe ich, wie einmal die Verhältnisse liegen, eine wesentliche Garantie dafür, dass doch vielleicht die Baltische Monatsschrift wieder einigermassen das werden kann, was sie sein muss und worin allein eine wirkliche Berechtigung zu ihrer Existenz gesucht werden darf. Deshalb will ich auch, ehe ich diese Aufgabe der Baltischen Monatsschrift näher präcisire, es vor Allem als meine Verpflichtung hinstellen, mir jene Mitberather zu erhalten und ihnen, soweit es die zur Vermeidung vollständiger Farblosigkeit unerlässliche Selbstständigkeit des verantwortlichen Redacteurs nur irgend gestattet, Mitbestimmungsrecht bei der Redaction einzuräumen.

Die Baltische Monatsschrift muss die Quintessenz unseres gesammten politischen, geistigen und socialen Lebens bringen, sie darf nicht aus dem rasch vorüberrollenden, nicht abgeklärten Strome der Tagesereignisse schöpfen, ihre Artikel müssen den vollen Gehalt abgeschlossener oder die Ruhepunkte im Flusse begriffener Fragen bezeichnen; die Baltische Monatsschrift muss streng darauf halten, unter Mittelmass stehende Behandlungen auch allgemein interessanter Fragen zurückzuweisen, sie darf nie vergessen, dass ihre Leser berechtigt sind, höhere Ansprüche zu stellen; sie darf aber andererseits auch nie an sich auch noch so gute und werthvolle Artikel in ihre Spalten aufnehmen, wenn dieselben unmöglich Anspruch auf das Interesse aller Gebildeten oder wenigstens grösserer Kreise derselben haben. Deshalb sind alle specifisch fachmännisch wissenschaftlichen, alle nur für die Glieder einzelner Gesellschaften, Vereine, Kreise Interesse habenden Artikel von der Balt. Monatsschr. fern zu halten. Das Allgemeine, hier aber auch das gesammte Leben in allen der Beachtung werthen Aeusserungen, ist Gegenstand der Behandlung in der Baltischen Monatsschrift.

Dass zur Ausfüllung eines solchen Programms vor Allem rege Mitarbeiterschaft gehört, liegt auf der Hand. Aber ebenso ist auch die Stellung einer solchen Mitarbeiterschaft gegenüber, vorausgesetzt sie fände sich, eine schwierige, und ich masse mir nie an, hier immer beim Aufnehmen und Ausscheiden das Richtige treffen zu können, und deshalb gerade setze ich auf meine Mitberather grosse Hoffnung, für mich sowohl bei der Pflicht den oben bezeichneten Forderungen der Baltischen Monatsschrift gerecht zu werden, als auch für die Mitarbeiter der Zeitschrift, die in diesem collectiven Prüfen jedenfalls eine Garantie dafür sehen dürfen, dass ihre Mühen nicht einseitiger oder unvollkommener Beurtheilung, sondern möglichst eingehender, sachgemässer und nur von den Interessen der Zeitschrift geleiteter Schätzung unterworfen sein werden. Ich würde mich sehr freuen, wenn dies Verhältniss Anziehungskraft auf die in unseren Provinzen und für dieselben zum Schreiben Berufenen ausüben und dem unerlässlichen kritischen Verhalten der Redaction den Stachel, der sonst leider bei uns nur zu leicht bis zu ewigem Schweigen verwundet, nehmen würde.

Wie sehr ich mich aber auch geneigt fühle und, wie ich überzeugt bin, auch geneigt zeigen werde, meine Redactionsthätigkeit bei der Baltischen Monatsschrift durch das Urtheil der mir zur Seite stehenden Männer mitbestimmen zu lassen, in einem bestimmten, dem verständigen Leser deutlich wahrnehmbaren Grundton wird die Baltische Monatsschrift, wenn sie nicht blos das farblose Repositorium für alles Mögliche sein soll, die einheitliche Leitung doch bekunden müssen. Wenngleich die Baltische Monatsschrift, wie bereits hervorgehoben, auch das Organ für die gesammte, nicht auf zu specielle Gebiete beschränkte geistige Productivität unserer Provinzen sein soll, so darf doch nie aus dem Auge gelassen werden, dass sie in erster Reihe eine politische Zeitschrift ist. Und hier gerade darf auch bei weitgehendem Ausschluss alles starren, in der Politik am wenigsten angebrachten Principienwesens und bei der grössten Liberalität abweichenden Meinungen gegenüber, das Ziel, welchem die Zeitschrift selbst zustrebt, unter keiner Bedingung so verhüllt oder durch das kritiklose Geltenlassen der verschiedensten Meinungen so verschwommen erscheinen, dass auch dem verständigen Leser, welcher wohl mit den der politischen Presse entgegenstehenden Schwierigkeiten zu rechnen versteht, Färbung und Haltung der Zeitschrift durchaus unklar und unverständlich bleiben müssen.

Was ich aber in der Gegenwart für die erste Aufgabe, wie der gesammten deutschen Presse unserer Provinzen, so namentlich auch der Baltischen Monatsschrift halte und worin ich mich als Redacteur der letzteren wohl in Bezug auf das Mass der Action nicht aber in Bezug auf das Ziel derselben durch den Rath Anderer werde beschränken lassen, glaube ich wohl in sehr wenig Worten aussprechen zu müssen und zu können.

Ich glaube, dass unsere deutsche Presse in der Gegenwart keine wichtigere Aufgabe hat, als Kritik an uns selbst, an unseren Handlungen und unseren Unterlassungen zu üben, und dass sie auf diesem Wege mit Bewusstsein und Energie dahin arbeiten muss, unser provinzielles Leben aus einer unverkennbaren Erlahmung und Erstarrung, aus einer kleinlichen Aengstlichkeit, aus einer in Selbstgenügsamkeit und Muthlosigkeit widerspruchsvoll bedingten Trägheit und Passivität aufzurütteln und zu Thaten zu führen. Ich glaube, es ist Zeit es unverholen auszusprechen, dass wir unsere Sonderinteressen zu sehr unseren allgemeinen staatlichen Pflichten gegenüber in den Vordergrund gestellt und gerade dadurch uns selbst viele unfruchtbare Jahre herbeigeführt und die Güter, die uns die theuersten sind, in ihrer Wahrung und Mehrung am meisten gefährdet und beeinträchtigt haben. Auch der lebensvollste Theil eines politischen Ganzen wird sich auf die Dauer nicht ungestraft in vollständiger Isolirung erhalten können. Wer ideale Güter wahren will, darf den Blick für reale, unabänderliche Verhältnisse und für seine hieraus resultirenden Aufgaben und Pflichten nicht verlieren. Der Einzelne wohl kann sich durch Geburt, Erziehung und fortgesetzte geistige Ernährung so fest in einem bestimmten Culturboden wurzelnd empfinden, dass er die Stagnation in den bedeutungsvollsten Lebensadern des politischen Organismus, zu dem er gehört, auch längere Zeit ertragen kann, das Ganze selbst kann das nicht, es verliert nur zu rasch die Triebkraft, Erschlaffung tritt ein und nur noch Egoismus und hohles Pathos machen sich breit und spielen Verstecken hinter eingewöhnten Phrasen.

Wie sehr uns diese Gefahr droht und wie radical und rücksichtslos deshalb das Ankämpfen gegen dieselbe sein muss, darin will ich im einzelnen Fall gern mein Urtheil wieder unter die Kritik der Genossen der Baltischen Monatsschrift stellen, dass aber diese Gefahr überhaupt vorliegt, ist meine feste Ueberzeugung und deshalb halte ich es auch für die erste Pflicht der Baltischen Monatsschrift,

dass sie am wenigsten sich blind gegen dieselbe stellt, weil sie gerade vornehmlich zu Denjenigen spricht, die am meisten zum Wachen und Handeln in unseren Provinzen berufen sind, und dass sie es deshalb für ihre vornehmste Aufgabe hält, diesem deutlich genug vorgezeichneten Ziele nachzustreben, wobei Mass und Tempo der einzelne Fall bestimmen mag, das Streben selbst aber stetig bleiben muss und zwar mit dem unverschleierten Blick und dem klaren, unverfälschten Bewusstsein, dass die baltischen Provinzen nicht etwa ein isolirtes meerumspültes Eiland, sondern ein Theil des russischen Reichs sind.

Vermag dieses Programm Anklang in unseren Provinzen zu finden und tüchtige Mitarbeiter um die Baltische Monatsschrift zu schaaren, dann dürfte dieselbe wohl noch unter meiner Redaction fortbestehen und zwar nicht allein vermöge baltischen Mitgefühls mit der einzigen politischen Monatsschrift unserer Provinzen, sondern aus eigener Kraft. Der Umstand, dass in dem mir zur Seite stehenden Kreise jenes Programm weder nach rechts noch nach links missverstanden worden ist, sondern einmüthig Zustimmung und die Zusicherung kräftiger Unterstützung erfahren hat, möge, wie es meinen Muth belebt, auch von Anderen als günstiges Omen für die Zukunft unserer Monatsschrift aufgenommen werden.

G. Keuchel.

Ueber ein Centralarchiv für kurländische Geschichte.

Von Dr. Th. Schiemann.

Es wird heut zu Tage viel Wesen gemacht von der Rührigkeit, die auf dem Gebiete baltischer Geschichtsforschung herrscht. Und in der That, es ist manche recht tüchtige Arbeit gerade in den letzten Jahren erschienen. Darstellungen und Quelleneditionen, neuentdeckte Chroniken und Urkundensammlungen folgten einander in ununterbrochener Reihenfolge, und in den Vorreden dieser Werke hören wir bald die Munificenz eines Privatmannes, bald die Freigebigkeit unserer Ritterschaften und unserer Städte preisen. Wo es sich darum handelt die Geschichte unseres Landes aufzuhellen, finden wir die Hand meist offen und nur selten verschliessen Unkunde und Vorurtheil den Zugang zu den archivalischen Schätzen des Landes.

Und doch, wie unendlich viel giebt es noch zu thun! Wie viel namentlich in Kurland, das im Vergleich zu den Schwesterprovinzen am Meisten im Rückstande ist. Das Bungesche Urkundenbuch hat seine Schätze fast ausschliesslich livländischen und estländischen Archiven entnommen, die Tollsche Brieflade berücksichtigt nur Estland und Livland und nur zufällig ist hie und da etwas von kurländischen Urkunden veröffentlicht worden. Auch in den historischen Darstellungen tritt Kurland während der Ordenszeit ganz in den Hintergrund und die Darstellungen der herzoglichen Periode sind lückenhaft und unzuverlässig. Es ist als habe Kurland ganz ausserhalb jener eigenartigen Welt gestanden, die man Grosslivland nennt, als habe es nicht mitgestritten und geduldet mit den Andern. Aus jenen Sammlungen fällt nur halbes

Licht auf die Zustände Kurlands, dass auch dort ein frisches Leben pulsirte, wie der Bischof auf seinem Sitze zu Pilten, der Edelmann auf seinen Burgen, wie Bürger und Bauerstand gelebt haben, erfahren wir aus ihnen nicht. Kennen wir doch kaum die Namen der kurländischen Bischöfe, geschweige denn die der Ordensgebietiger zu Mitau, Goldingen, Grobin, Doblen, Bauske u. s. w. Noch liegt tiefes Dunkel über der Geschichte der Besiedelung Kurlands und die alte Geographie des Landes ist vollends unklar. Kurz, wo wir hingreifen sind Lücken und leider wird es von Jahr zu Jahr schwieriger diese Lücken auszufüllen. Ist doch erst neuerdings mit Schloss Dondangen auch das alte Gutsarchiv eine Beute der Flammen geworden, nachdem es vorher jahrelang unbenutzt und ungekannt im Dunkel gelegen hat. Wer vermag zu sagen, wie viel auf andere Weise untergegangen ist, verloren, vernichtet, vermodert, in einzelnen Fällen als Makulatur verkauft?

Sollte es da nicht Pflicht des Landes sein einzugreifen und zu retten, solange sich noch retten lässt.

Nach zwei Seiten hin wäre vorzugehen. Das kurländisch herzogliche Archiv, das schon bis 1683 geordnet und katalogisirt ist, müsste zu Ende geordnet werden, die auf den einzelnen Gütern verstreuten Urkunden müssten gesammelt, consignirt und an sicherem Orte aufbewahrt werden. Es fragt sich nun ob Beides sich erreichen lässt und welche Mittel und Wege am sichersten zu diesem Ziele führen. Was zunächst das kurländisch herzogliche Archiv betrifft, so steht einer Weiterordnung desselben, so viel bekannt, kein irgend erhebliches Hinderniss im Wege. Für die Ordnung dieses Archives hat die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst in dankenswerther Weise einen Theil ihres kleinen Kapitals geopfert; es wäre geradezu unverantwortlich, jetzt die Arbeit wieder ruhen zu lassen und wie bereits einmal geschehen, dies Archiv wieder seinem Schicksal, d. h. neuer Unordnung und Verwirung zu überlassen. Die Gelegenheit, endlich einmal mit der Ordnung dieses für die Geschichte des Herzogthums Kurland wichtigsten Archives abzuschliessen, dürfte um keinen Preis versäumt werden.

Schwieriger ist die Lösung der zweiten Frage, wie es möglich ist, die Urkunden der Privatarchive nutzbar zu machen. Es stehen bekanntlich viele mehr und minder berechtigte Bedenken der Ausführung eines derartigen Unternehmens im Wege. Zunächst

die Abneigung wegzugeben und zum Gemeingut zu machen, was vererbtes Eigenthum ist, dann die sehr weit verbreitete Furcht, die Veröffentlichung alter Urkunden und Besitztitel könne Processe ins Leben rufen, schliesslich die Bequemlichkeit der augenblicklichen Eigenthümer, die Zeit- und Geldverlust scheut. Alle drei Bedenken müssten nach Möglichkeit beseitigt werden, wenn das Unternehmen nicht von Hause aus todt geboren sein soll.

Es muss daher erstens den Eigenthümern der Briefladen die doppelte Graantie geboten werden, dass sie einmal ihres Eigenthums nicht verlustig und dass die Urkunden an sicherem Ort aufbewahrt und nur von kundigen Händen benutzt werden. Diese Garantie kann die Ritterschaft Kurlands geben, wenn sie sich dazu versteht, die ganze Angelegenheit in ihre Hand zu nehmen, die von den einzelnen Gütern eingesandten Urkunden in den feuerfesten Gewölben des Ritterhauses zu bewahren und den Eigenthümern Quittungen über den Empfang einzuhändigen. Die so gesammelten und in einem Mittelpunkt vereinigten Urkunden wären zu ordnen und durch Consignirung wissenschaftlich zugänglich zu machen.

Was das zweite Bedenken betrifft, so lässt es sich beseitigen, sobald die Sammlung auf Urkunden aus der Ordenszeit beschränkt wird. Wir haben in Kurland nur wenige Güter, die nicht nach 1562 mehrfach ihre Besitzer gewechselt haben und gerade die Güter, die länger in einer Familie sind, haben die aller unanfechtbarsten Besitztitel. Auf die Urkunden aus späterer Zeit kann aber um so eher verzichtet werden, als zunächst für die herzogliche Periode das Material des herzoglichen und des ritterschaftlichen Archivs verarbeitet werden muss.

Das dritte Bedenken wiegt offenbar am schwersten und lässt sich nur durch systematische Arbeit und Ausdauer desjenigen überwinden, dem die kurländische Ritterschaft die wissenschaftliche Seite dieser Arbeit überträgt. Denn nur dann ist Aussicht auf Erfolg, wenn ein Fachmann bewogen wird, die Arbeit zu unternehmen. Der practischste Modus des Vorgehens wäre etwa folgender: die Ritterschaft fasst auf dem nächsten Landtage den Beschluss, in Mitau ein Centralarchiv für kurländische Geschichte zu eröffnen. Ort der Aufbewahrung müsste das Ritterhaus sein und da die ohnehin belasteten Ritterschaftssecretaire, denen ja naturgemäss die historische Fachbildung abgeht, der Arbeit nicht

gewachsen sind, wird ein Historiker als Ritterschaftsarchivar angestellt. Dieser Archivar — dass eine geeignete Person in Mitau zu finden ist, unterliegt keinem Zweifel — hätte die Ordnung der einlaufenden Urkunden, den Abschluss der Ordnung des herzoglichen Archivs und die Vorarbeiten zu einem kurländischen Urkundenbuch zu übernehmen. Zugleich könnte ihm der historische Theil der Arbeiten der genealogischen Commission und die Aufsicht über das piltensche und das ritterschaftliche Archiv übertragen werden. Allerdings müsste der Archivar so gestellt werden, dass er seine ganze Zeit auf diese Arbeit verwenden kann, denn nebenbei lassen sich solche Arbeiten nicht betreiben. Sollte in diesem Fall die Wichtigkeit des Unternehmens nicht auch die Grösse des materiellen Opfers überwiegen? Kurland hat der Landesgeschichte noch eine Schuld abzutragen, die jetzt in glänzender Weise einzulösen wäre, denn Kurland allein hat sich vor nicht allzulanger Zeit zurückgezogen von der Theilnahme an den Kosten, welche die Abschrift der Königsberger Urkunden verursachte, und das zu einer Zeit, als das Werk kaum halb zu Ende geführt war.

Erlässt nun die kurländische Ritterschaft eine Aufforderung, die Briefladen der Güter ihr zur Aufbewahrung einzuliefern und geht sie dabei in ähnlicher Weise vor, wie, auf Anregung des Herrn Stadtbibliothekaren Berkholz, die livländische Ritterschaft gethan, so kann der Erfolg nicht fehlen. Diejenigen, welche nicht geneigt sind, ihre Originalurkunden andern Händen — selbst nicht denen der für die Erhaltung garantirenden Ritterschaft — zu übergeben, werden ersucht, sie nur zeitweilig zur Abschrift und Durchsicht einzusenden. Diejenigen Güter, die sich auch dazu nicht verstehen, werden ersucht, wenigstens kurze Inhaltsverzeichnisse von ihren Laden zu schicken, diejenigen Güter endlich, die nichts von sich verlauten lassen, oder deren eingesandte Verzeichnisse auf wichtige Originalurkunden hinweisen, müssten von dem Archivaren systematisch bereist werden. Wie reich unsere Privatladen sind, weiss jeder, der Gelegenheit gehabt hat, persönlich in dieselben einzusehen. Auf einer kurzen archivalischen Reise, die ich vor mehreren Jahren unternahm, besuchte ich z. B. die Güter Nurmhusen und Stenden, deren Besitzer, Baron Fircks und Baron Brüggen, in liebenswürdigster und gastfreundlichster Weise die Benutzung ihrer Archive gestatteten. Und wie reich war die

Ausbeute. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reichten die ältesten Originale zurück, vom 14. Jahrhundert an wurden sie immer reicher, im 15. und zumal im 16. von überraschender Fülle.

Heute stehen wir in allen Fragen, welche die ältere Geschichte Kurlands betreffen, noch ganz in der Luft. Ueberall fehlen die Anhaltspunkte und jede neue Schrift, die auf diesem Gebiete erscheint, selbst wenn sie noch so fleissig und wissenschaftlich gearbeitet ist, zeigt deutlich, wie schwankend die Grundlagen und wie unsicher in Folge dessen die Resultate sind. Es ist ein Nothruf, den der baltische Historiker an Kurland richtet, hoffentlich verhallt er nicht ungehört.

Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland,

von Johannes v. Keussler.

Erster Theil. Riga, Moskau, Odessa, Verlag von J. Deubner 1876.

Unmittelbar nach Beendigung des orientalischen Krieges begannen die grossen Reformen, deren wichtigste, die Aufhebung der Leibeigenschaft, zunächst auf die Tagesordnung gestellt wurde. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft war auf das Engste verbunden die Frage wegen des bäuerlichen Gemeindebesitzes. In der Presse, wie in der Gesellschaft entbrannte eine heftige Fehde. Von der einen Seite wurde die Umwandelung des Gemeindebesitzes in individuellen Besitz beantragt, mindestens die Anbahnung desselben gefordert; von der anderen Seite wurde für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes gekämpft. Auf jener Seite berief man sich auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze, auf dieser wurden national-historische und social-öconomische Momente zur Geltung gebracht.

Als in den Vorberathungen zu dem Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft die Staatsregierung die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes ernstlicher Prüfung unterzog, hatte sich bereits ein reichhaltiges Material in der Literatur angesammelt. Nicht nur in der Presse, sondern auch in den Gutachten der Provincial-Comité's hatte sich die überwiegende Mehrheit für die Beibehaltung des bäuerlichen Gemeindebesitzes erklärt; selbst diejenigen, welche für den persönlichen Besitz eingetreten waren, hatten zum grossen Theil anerkannt, dass der Einzelbesitz nur allmählig und auf dem Wege freier Vereinbarung des Gutsherrn

mit den Bauern eingeführt werden könne. Dieser Majorität schlossen sich die mit der Redaction des Gesetzes betrauten Commissionen an. Dieselben constatirten aber, dass in dem Gemeindebesitze sorgfältig von einander zu scheiden seien: die Vertheilung des Landes und der Leistungen unter die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde durch die Gemeinde selbst, und die periodische Umtheilung des Landes. „Denn letztere ergiebt sich nicht als nothwendige Folge des Gemeindebesitzes: die Markgemeinde besteht in vielen Ortschaften ohne periodische Umtheilung des Bodens, wie denn überhaupt die Umtheilung nur als eine der ersten Stufen in der Entwickelung, als eine Form sich darstellt, welche allmählig in dem Masse der Zunahme der Bevölkerung, der Erhöhung des Bodenpreises und der Verwendung grösserer Arbeit auf den Boden wegfällt." Von der grossen Schädlichkeit der Umtheilungen überzeugt, beantragten anfangs die Commissionen, dass nur bei einer Majorität von $^9/_{10}$ der Hauswirthe eine Umtheilung des Bodens stattfinden dürfe. Eine Gegenströmung bewirkte indessen später eine Verminderung der Majorität von $^9/_{10}$ auf $^2/_3$, „um die Freiheit in den Entscheidungen der bäuerlichen Gemeinde nicht gar zu sehr zu beengen."

In dem Gesetze vom 19. Februar 1861 über die Aufhebung der Leibeigenschaft fand die Frage wegen des Gemeindebesitzes ihren vorläufigen Abschluss.

Der Gemeindebesitz wird in dem Gesetze also definirt: „Gemeindeweise Nutzung wird diejenige gewohnheitsmässige Nutzungsart genannt, bei welcher das Land durch Gemeindebeschluss unter die Bauern nach Seelen, Täglo, oder nach einem andern Modus umgetheilt oder vertheilt wird, den für die Nutzung des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachgekommen wird."

Das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland ist aber verschieden. Das bäuerliche Gehöft, zu welchem das Land gehört, auf dem die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Gemüse- und andere Gärten, wozu auch die Hanf- und Hopfengärten gehören und die Viehtränke sich befinden, verbleibt in erblicher Nutzung der Familie, nicht aber, wie von vielen irrig angenommen wird, in dem persönlichen Besitze der Wirthe. Dieses Recht der Familie auf das Gehöft hat zu häufigen Familien-Theilungen, einer höchst schädlichen Erscheinung der neuesten Zeit, geführt. Die

Veräusserung oder Abtretung des Gehöfts an einem Dritten ist nicht gestattet. Wird das Gehöft herrenlos durch Austritt der Familie aus der Gemeinde oder durch den Tod des Wirthes ohne Hinterlassung von Erben, so fällt es der Gemeinde zu. Die aus der Gemeinde austretende Familie hat nur ein Recht auf Abtragung der Gebäude oder auf Entschädigung für dieselben.

Acker und Wiese befinden sich in der Gemeindenutzung derjenigen Bauern, denen dieselben zugetheilt sind. Die Gemeinde hat das Recht zu jeder Zeit auf einen Gemeindebeschluss von $^2/_3$ der Hauswirthe eine Umtheilung der Aecker und Wiesen zu veranstalten.

In ungetheilter allgemeiner Nutzung befinden sich das Gemeindegehöftareal (die Hutweide, unbebaute freie Plätze u. s. w.), die Weiden, Flüsse, Teiche und Waldland.

So gross die Erwartungen waren, welche an die Befreiung der Leibeigenen und insbesondere an die Beibehaltung des Gemeindebesitzes und an die ausgedehnte Selbstverwaltung der Gemeinde geknüpft wurden, so arg war die Enttäuschung. Gegner und Anhänger des Gemeindebesitzes stimmen darin überein, dass die Landwirthschaft und insbesondere die bäuerliche Wirthschaft immer mehr in Verfall geräth. In den Provinzen des Nordens, wo nur bei gehöriger Düngung und sorgfältiger Bestellung des Bodens lohnende Ernten zu erwarten sind, ist die bäuerliche Wirthschaft in erschreckender Weise zurückgegangen. Aber auch in dem unerschöpflich fruchtbaren Gebiete der Schwarzerde wird der Boden durch eine völlige Raubwirthschaft erschöpft. Nicht in geringem Grade wird die Verschlimmerung der Landwirthschaft durch die allmählige Verminderung des Viehstandes begünstigt.

Wir schicken dies in gedrängter Kürze zur Orientirung voraus, um zu zeigen, von welcher Bedeutung die Frage ist, welche der Verfasser der Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes sich zur Aufgabe gestellt hat.

Nicht handelt es sich gegenwärtig um statistische Erhebungen über den Stand der bäuerlichen Wirthschaft und über das Mass ihres Rückganges — von hoher Stelle ist für die Sammlung des erforderlichen Materials Sorge getragen worden, — es ist vielmehr von besonderem Werthe, den Ursachen nachzuforschen, welche den heutigen Zustand hervorgerufen haben.

Dieser Aufgabe hat unser Verfasser sich unterzogen, indem er es unternommen, die Irrthümer, in welchen die Anhänger des Gemeindebesitzes befangen sind, aufzudecken, und dieses Institut auf seine Bedeutung und auf seinen wirklichen Werth zurückzuführen. Der Gemeindebesitz, wie überhaupt das Gemeindewesen, ist nach Ansicht der Slawophilen den slawischen Völkern, insbesondere dem russischen Volke in ganz eigenthümlicher, von der gesellschaftlichen Entwickelung im Westen principiell unterscheidender Weise ausgebildet worden. Nach ihnen ist die bäuerliche Gemeinde die einzige Institution, welche ihr Entstehen und ihr Leben nicht dem Staate und dem westeuropäischen Einflusse verdankt, sondern ihr Wesen, ungeachtet der vielfachen Stürme in der tausendjährigen Geschichte Russlands und ungeachtet der Beförderung westeuropäischer Cultur durch die Staatsregierung, bewahrt hat. In dem Gemeindebesitze liegt das Princip, von welchem das gesammte russische Leben durchdrungen ist. Und wenn auch vom rein öconomischen Standpunkte die Aufhebung des Gemeindebesitzes als nützlich zu erachten wäre, was übrigens nicht zugestanden wird, so müsste er doch beibehalten werden. „Der Gemeindebesitz, rufen die Slawophilen aus, ist kein sechster Sinn, den Gott den Slawen verliehen hat, sondern ein Vermächtniss, das uns anvertraut ist, die wir zuletzt auf die Weltbühne treten."

Unser Verfasser weist nun aber nach, dass der Gemeindebesitz keineswegs etwas den slawischen Völkern Eigenthümliches ist, dass derselbe vielmehr bei andern Völkern, namentlich auch bei den Germanen, solange dieselben noch auf niederer Culturstufe standen, vorkommt. Allerdings unterscheidet sich die germanische Markgenossenschaft von dem alten russischen Gemeindebesitz. In dem germanischen Dorfe zeigte sich in der Aufnahme neuer Genossen eine grössere Abgeschlossenheit, in dem russischen fand dagegen bis zur Einführung der Schollenpflichtigkeit ein steter Zu- und Abgang statt. Während in der altrussischen Gemeinde der demokratische Charakter vorherrschte, erhielt die germanische Gemeinde durch ihre Abgeschlossenheit ein aristokratisches Gepräge.

Die Anhänger des Gemeindebesitzes weisen mit Vorliebe hin auf die eigenthümliche Form des Grunbbesitzes und der Familienordnung bei den Slawen und insbesondere bei den Südslawen,

bei welchen das Beisammenleben in ungetheilten grossen Familien mit gemeinsamer Bestellung und Nutzung des Bodens zum Theil noch heute sich findet. Der Verfasser zeigt aber, dass diese Familienordnung keine „Eigenthümlichkeit des slawischen socialen Geistes" ist, sondern bei allen Völkern auf einer gewissen Entwickelungsstufe, sowohl bei den Griechen und Römern wie bei den Celten, Bretonen und Germanen vorkommt.

Von besonderer Bedeutung ist der von dem Verfasser geführte Nachweis, dass nach dem altrussischen Gemeindebesitzrechte nicht ein jeder in der Gemeinde Geborene ein Recht auf einen gleich grossen Landantheil gehabt hat, dass vielmehr dieses, im heutigen Gemeindebesitze herrschende Princip erst in neuerer Zeit sich Bahn gebrochen hat. Das Recht auf einen gleichen Landantheil hat sich erst nach Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer ausgebildet. Die erstere nöthigte die Gemeinde, dem heranwachsenden, an die Scholle gebundenen Geschlechte Land zu geben, damit es existiren und die Steuer entrichten könne; die Kopfsteuer aber, welche Jeder in gleicher Quote zu zahlen hatte, führte zur Vertheilung des Landes nach gleichen Antheilen.

Die periodischen Umtheilungen des Landes, welche auf dem Rechte aller Gemeindegenossen auf einen gleichen Landantheil beruhen und dasselbe zur Voraussetzung haben, und die solidarische Haft der Gemeinde, welche sich nicht nur auf alle Steuern und Abgaben, sondern auch auf die Ablösung des Bodens, oder wo diese noch nicht stattgefunden, auf die Leistungen an den Gutsherrn erstreckt, sind es, welchen vorzugsweise der heutige Verfall der bäuerlichen Wirthschaft zugeschrieben wird.

In dem russischen Bauern ist der Individualisirungstrieb weit stärker als das Familien- oder das Gemeindegefühl. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft haben die Familientheilungen in dem Masse zugenommen, dass ein Anhänger des Gemeindebesitzes selbst zugesteht, es gebe kaum mehr grosse Bauerfamilien. Die meisten Leute leben isolirt und seien darum ausser Stande, ihren Wohnort zu verlassen, um Arbeit zu suchen oder einem Handwerke sich zu widmen. Diese Theilungen haben das Gemeindeleben ganz umgestaltet. Die Gemeindeversammlungen, in welchen sonst die Majorität aus den Häuptern der grossen Familien, den erfahrenen, älteren Männern bestand, setzen sich jetzt aus einer

weit grösseren, der doppelten und dreifachen Zahl von Leuten zusammen, welche zumeist jugendlichen Alters und wenig bemittelt sind. Diese Versammlungen stehen in der Regel unter dem Einflusse von Leuten (der Volksmund nennt sie „Gemeindefresser"), welche durch Vorschüsse die ärmeren Glieder sich unterthänig machen und die Gemeinde auf jede Art exploitiren, oder sie stehen unter dem Terrorismus der verarmten und verkommenen Gemeindeglieder. Die arbeitsamen und wohlhabenderen Wirthe müssen für die ärmeren, nachlässigen und faulen die Lasten tragen. Diese veräussern ihr Vieh, um sich die Mittel zur Fortsetzung ihres Lebenswandels zu schaffen; die fleissigen und wohlhabenden Bauern scheuen sich aber, ihren Viehstand zu vergrössern, aus Furcht, dass das „nicht unbedingt für ihre Wirthschaft erforderliche" Vieh zur Deckung der Rückstände ihrer faulen Gemeindegenossen ihnen abgenommen wird.

Der Verfasser hat mit seltenem Fleisse das in der Literatur massenhaft angesammelte Material zusammen getragen, geordnet und gesichtet. Zu besonderem Verdienste gereicht ihm aber, dass er bei der geschichtlichen Darstellung des Gemeindebesitzes, von welcher der uns vorliegende erste Theil seines Werkes handelt, zugleich eine strenge, stets aber massvolle Kritik übt, mit grosser Unbefangenheit zwischen die streitenden Parteien sich stellt, und in überzeugender Weise die Irrthümer aufdeckt, welche noch heute auf diesem Gebiete vorherrschen. Ist es bei einem Werke, wie dem vorliegenden, als wesentliche Aufgabe anzusehen, dass es von einem practischen Erfolge gekrönt werde, so hat nach unserem Dafürhalten der Verfasser das Richtige getroffen. Mit grosser Sorgfalt vermeidet er es, die Gegner zu verletzen. Den gegebenen Stoff vollkommen beherrschend, versteht er es, mit dem Gewichte der Autorität, welche die Beherrschung des Stoffes eben verleiht, zu überzeugen und dem Gegner die Waffen zu entwinden.

Wir haben allen Grund, das Keusslersche Buch mit besonderer Freude zu begrüssen. Ist bei uns das Institut des Gemeindebesitzes auch nie heimisch gewesen, so werden wir doch mittelbar von der Entwickelung der agrarischen Verhältnisse in den andern Theilen des Reiches betroffen. Auch muss es uns von grossem Werthe sein, dass der Verfasser durch sein bedeutendes Werk, uns die Gelegenheit geboten, mit den russischen bäuerlichen

Zuständen in ihrer Entwickelung bis auf die Gegenwart uns bekannt zu machen.

In der Einleitung verheisst uns der Verfasser das baldige Erscheinen des zweiten Theiles, welcher die Grundsätze enthalten soll, nach denen eine Lösung des Problems möglich und bei Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverhältnisse sich am zweckmässigsten gestaltet. Wir werden nicht unterlassen, den Lesern der Baltischen Monatsschrift über den zweiten Theil, sobald derselbe die Presse verlassen haben wird, Anzeige zu machen.

A. F.

Briefe an eine Livländerin.

I.

Weihnachtsplauderei.

Im December 1876.

Gnädige Frau!

Das Weihnachtsfest stand vor der Thür. Wir sassen in Ihrem traulichen Eckzimmer, die Männer am Kaminfeuer, Sie und die Damen Ihres Hauses an einem grossen Tisch, der mit allerlei buntem Zeug bedeckt war. Wir Männer legten je nach Neigung und Befähigung die Hände in den Schooss oder schnitten nach Ihren Angaben Netze aus Goldpapier; Sie und die übrigen Damen nähten, falteten das Genähte zusammen, bereiteten den Stoff zur Verarbeitung vor. Dabei flogen heitere und ernste Gespräche hin und her. Das Kaminfeuer, das zuerst lustig geflackert hatte, sank nieder und verknisterte endlich in den Kohlen der verbrannten Scheite. Die grosse Uhr schlug langsam ihre 12 Schläge, und Abschied musste genommen werden. Denn draussen schüttelten bereits die Pferde, die mich aus Ihrem freundlichen Kreise führen sollten, ungeduldig die Köpfe, dass das Schellengeklingel bis in Ihr gemüthliches Kaminzimmer drang, und — es musste Abschied genommen werden.

Ich konnte leider nur Ihre Vorbereitungen zum Weihnachtsfest sehen; Zeuge der Freude, welche Sie mit Ihren Arbeiten und wir mit unsern goldpapierenen Netzen bereiteten, durfte ich nicht sein, und meiner Phantasie blieb es überlassen, mir das Bild des Festes auszumalen: da sah ich denn Sie und Ihre Damen den geschmückten Weihnachtsbaum noch einmal mustern, all die Kleid-

chen und Schürzen und Tücher, die Sie genäht und besäumt, noch einmal prüfen, ob sie auch auf dem rechten Platze lägen, und dann die Thür öffnen, durch welche — den Schulmeister voran — die flachsköpfige Jugend der Gemeinde drang; denn für diese, für die Schüler und Schülerinnen der Gemeindeschule Ihres Gutes hatten Sie gearbeitet, und diesen Kindern, nicht Ihren eigenen, galten die Stösse von Kleidern wie die goldenen Netze, die wir schneiden mussten.

Dieses Bild, wie Fritz Reuter in seiner Stromtid ein ähnliches beschreibt, stand vor meiner Seele, als mein Schlitten geräuschlos über den frischgefallenen Schnee dahinglitt. Die Glocke des Vorderpferdes sang mir eine eintönige, schwermüthige Melodie, die sich nur hin und wieder zu einem kräftigen Accent, gleichsam zu einer Mahnung zur Willenskraft in all der weichen Wehmuth der Abschieds-Gefühle zusammenraffte. Gewöhnlich hatte der Rosselenker durch einen Peitschenknall diese vorübergehende Energie bewirkt. Mir aber that es wohl, die Worte zu jenem monotonen Glockengesang, wie zu den lauteren Glockenschlägen zu suchen.

Sie kennen die Reize einer stillen Schlittenfahrt durch den schneegebeugten, mondbeglänzten Wald. Alles still ringsum, nur hie und da rauscht von den breiten Unterästen einer Tanne, die vor vielen Jahren, da sie noch jung war, dem Schicksal entging, als Weihnachtsbaum mit Lichtern geschmückt zu werden, der lockere Schnee hinunter, die Bäume gleiten dem Fahrenden vorüber, einer wie der andere, der Weg scheint abwechselungslos, endlos. In dem glitzernden Schnee hin und wieder eine Hasenspur; in kurzen Sprüngen, von keinem Jäger verfolgt, von keinem Lärm erschreckt, hat das Thier die Lichtung des Weges gekreuzt. Dann auch einmal die Spur eines grösseren Thiers, vielleicht eines jagenden Wolfs, den das Glockengetön in das Dunkel des Waldes gescheucht hat. Wer so zu Mitternacht auf Winterwegen durch unsere Wälder fährt, der hat das Gefühl, als sei er Entdecker bisher unbewohnter Gegenden, als gelange er in das Land, in welches der Mensch nie hinkam „mit seiner Qual".

Aber gerade der tiefgelegene Wald, durch welchen mein Schlitten mich führte, wüsste von menschlicher Qual zu erzählen, wenn die ältesten seiner Stämme reden könnten. Und auch diese müssten's zuerst von ihren Vorgängern, von halbvermoderten,

moosbewachsenen, dahingestreckten Baumriesen gehört haben, was Alles hier geschehen. Doch die Natur hat vergessen, was einst ihr geregeltes Werden und Vergehen hier gestört, und das Blut, das der Boden hier getrunken, düngt längst nicht mehr die jüngeren Baumgeschlechter. Nur der Mensch hält an der Erinnerung fest und müht sich, das wieder in's Bewusstsein der Nachkommen zu rufen, was ebensowohl alten Groll lebendig erhalten, als Weisheit für die Zukunft wecken kann. In dem Walde, durch den mein Weg führte, hat Ihr Gemahl, gnädige Frau, nicht vergeblich nach den Gräbern dahingegangener Geschlechter gesucht. Der Grantrücken, welcher sich durch die Niederung zieht, birgt nicht blos die Gebeine friedlich Dahingegangener. Dort haben sich Schädel verschiedener Nationen gefunden, mit scharfen und stumpfen Waffen zerschlagen, und die Waffen selbst lagen zersplittert und verrostet unter der dünnen Schicht von Asche und Kohle, welche der brennende Wald einst über die Schrecknisse des Kampfes gebreitet.

Zu Zeiten jener Kämpfe wurde das Haus gebaut, in welchem ich Sie die Weihnachtsgaben für die Kinder der Bauern bereiten sah. Man baute damals solide, die Keller und das Untergeschoss Ihres Hauses beweisen das; und man hatte die Zeit nicht, geschickte und des Steinbaus kundige Arbeiter zu berufen; man zwang die Leute umher, die dicken Mauern aufzuführen, und so ist das Gewölbe, aus welchem wir den feurigen Marsala zum Nachtischtrunk heraufzuholen pflegten, nicht kunstgemäss aus keilförmigen Steinen geschlagen, sondern einfach und roh durch Ueberkragung hergestellt, wie etwa das Schatzhaus des Atreus zu Mykenae, das Schliemann neuerdings so wirkungsvoll in Schatten gesetzt hat. Dieser rohen, vorgeschichtlichen Bauform bedienten sich Ihre Vorfahren zu einer Zeit, da man im Westen die kühnsten gothischen Bogen construirte, weil sie Eile hatten, ihr Haus wehrhaft und fest zu machen. Der Hof war ein Claustrum, ein Castell, das nach allen Seiten gewappnet und geschützt sein musste gegen Ueberfall.

Man muss in den Keller Ihres Hauses niedersteigen, um diese Kenntniss zu erlangen; was heute über dem Boden sich erhebt, sieht freundlich und gastlich dem Fremden entgegen, und Ihre Hausthür wird heute nur in der Nacht und nur den Verfehmten der Gemeinde geschlossen. Aber die Erinnerung der

Menschen deckt keine Aschen- oder Rasenschicht. In Volkssagen spukt noch das Gedächtniss alter Kämpfe, und gerade der Theil, der des gewonnenen Friedens sich besonders zu freuen hatte, labt seine Phantasie noch heute gern an den Mähren abgethaner Kriegs- und Heldenthaten.

Das ist erklärlich und selbstverständlich. Wo der Mensch empfindet, dass er im Vergleich zu anderen Menschen wenig besitzt oder wenig bedeutet, wird er immer diese anderen Menschen für seine Mängel verantwortlich machen, wie der reicher Ausgestattete immer die Neigung haben wird, seine Lage eigenem Verdienst oder mindestens einer Gerechtigkeit des Himmels zuzuschreiben. Im socialen Widerstreit wird immer das Gedächtniss für erfahrene Unbill oder Niederlage auf Seiten der Unterlegenen oder Untergeordneten stärker sein, als auf der anderen Seite. Und dem Gedächtniss steht immer die Phantasie zur Verfügung, meist in der Function eines allezeit bereiten Winkeladvocaten.

Darüber dürfen Sie sich also keine Illusionen machen, und ich weiss, Sie thun das auch nicht: der Weihnachtsbaum, die Kleidchen und Schürzchen und selbst unsere goldenen Netze fangen den Missmuth nicht ein und ertödten die bösen Geschichten nicht, die als Stegreifverse, Schnaderhüpfl und Räthselfragen immer wieder die Abendunterhaltung in Krügen und Spinnstuben bilden. Und wenn gar eine der Damen, die sich an den dicken Wollenstoffen für die Weihnachtskleider der kleinen Flachsköpfe den Finger blutig gestochen, einer bleibenden Dankbarkeit sich getröstet hat, so sind Sie, gnädige Frau, es wohl zuerst gewesen, welche sie dahin belehrt hat, dass das Gefühl, einen Dank schuldig zu sein, nichts weniger als ein Band zwischen den Menschen zu sein pflegt.

So wären denn die Vorbereitungen, welche Sie zu dem schönen Feste trafen, vergebliche, fruchtlose gewesen? Jenes Weihnachtsfest liegt jetzt bereits seit einem Jahre hinter Ihnen, aber Sie werden der leuchtenden Augen, der glühenden Wangen nicht vergessen haben, welche der Lichterglanz des Weihnachtsbaumes, Ihre nutzbaren Gaben und — unsere Goldnetze hervorriefen. Nicht dass jene Kinder in Dankbarkeit an Sie gefesselt wurden, nein, dass Sie die Kinder, denen Sie wohlthaten, bei diesem Anlass mit vermehrter Liebe lieben mussten — das war die Frucht

Ihrer Mühen und Arbeiten, und hierin haben Sie ein Stück weiblichen Berufs geübt, wie er schöner und heiliger nicht geübt werden kann.

Als ich durch die Nacht dahinfahrend mir das Glück ausmalte, dass Sie am Festabende Andern und sich selbst bereitet, traten mir die Worte unseres provinciellen Chronisten in's Gedächtniss, mit denen er ein Gegenbild der mit Bitterkeit gewürzten Darstellungen altlivländischen Lebens schuf. Rüssow schreibt: „Und etliche tugendsame Witwen und Matronen vom Adel haben sich auch nicht geschämt, in Ermangelung eines Pastors bei der Kirche ihren Bauern und ihrem Gesinde in ihren Höfen die fünf Stücke des Katechismi auf undeutsch vorzulesen und sie zu aller Gottesfurcht zu ermahnen." Da haben wir also aus dem sechszehnten Jahrhundert Liebesthaten ähnlicher Art, als Sie im neunzehnten sie geübt, und — es thut mir leid, und freut mich zugleich Ihnen das sagen zu müssen — schon hiedurch würde Ihre Weihnachtsbescheerung an Originalität und Bedeutung wesentlich einbüssen, wenn sie — und das ist noch schlimmer und zugleich besser — besondre Seltenheit der Form und dem Sinne nach überhaupt beanspruchen könnte.

Ich kränke Sie gewiss nicht, wenn ich Ihrer Arbeit das Ungewöhnliche abspreche: Sie, gnädige Frau, und Ihr Haus sind ja zumeist geneigt, dieselbe als ganz natürlich und selbstverständlich, als eine Bedingung Ihres gutsherrlichen Verhältnisses zu den Bauern zu betrachten. Mir aber ist das, was ich anspruchlos und pflichtgemäss von Ihnen üben sah, nur ein Bild in einer Kette von Erscheinungen, bei denen ich gern verweile, und deren Ursprung und fortdauernde Nahrung ich zu entdecken suche. Ich scheue mich nicht, zu deren Zweck mich in Hypothesen zu stürzen, welche von Andern widerlegt oder begründet werden mögen.

Die Liebesarbeit, bei der ich Sie in der Weihnachtzeit des vorigen Jahres verliess, ist eines der Geheimnisse, mit welchen die livländische Frau eine Herrschaft übt, wie sie in andern Ländern so sichtlich, so nachhaltig sich nicht entfaltet. Jeder Fremde, der in unsere Provinzen geräth, spricht in irgend einer Form seine Ueberraschung über das Vorwalten und Vorwiegen des weiblichen Geschlechts hieselbst aus. Das ist vor 100 Jahren und vor 3 Jahren in gedruckten Büchern geschehn, das wird in

hundert wohlthätigen, gemeinnützigen, gesellschaftlichen Unternehmungen immer wieder anerkannt, das findet endlich seinen Ausdruck selbst in dem Uebermass, in der Carricatur weiblicher Vorherrschaft, zu welcher unsre kleineren Städte nicht selten sprechende Illustrationen bieten.

Wir haben keine Salons, in welchen geistreiche Frauen Schriftstellern und Künstlern Anregung und den Conversateurs von Beruf die Parole geben; wir haben keine Emancipirten, welche die Litteratur mit dem Klirren der Ketten erfüllen, in welche sie ihr Geschlecht geschmiedet wähnen, keine Prophetinnen, welche auf Strassen und Märkten Mässigkeit predigen und für die Unmässigen beten; wir haben auch keine Löwinnen, welche ihren Triumphwagen mit greisen Gecken und phantastischen Knaben bespannen. All diese krankhaften Erscheinungen weiblicher Herrschaft und Schwäche stehen uns fern, und keine Frauenemancipation macht auch die gefügigsten Männer in dem Glauben irre, sie seien als das stärkere Geschlecht zur Leitung aller Angelegenheiten allein berufen. Aber nirgend in der Welt herrscht doch die stille Macht weiblichen Einflusses — und zwar in der würdigsten Form, in der Erscheinung der Familie, so unbedingt wie hier. Es geht ein Zug weiblichen Empfindens durch die meisten Aeusserungen unseres Lebens; selbst unsre Politik — wo wir von einer solchen reden dürfen — trägt im Grossen und Ganzen nicht selten den Charakter der Passivität, den wir einen weiblichen zu nennen pflegen.

Wenn von der Herrschaft der Frauen die Rede ist, pflegt jeder einzelne Mann für seinen und jede Frau für ihren Fall sie in Abrede zu stellen. Kein Mann will weiblichen Einflüssen unterworfen sein, keine Frau bestimmenden Einfluss auf Männer ausüben. Hielte man Abstimmung von Kopf zu Kopf, so stimmten Kopf für Kopf beide Geschlechter auch bei uns darin überein, dass von einer weiblichen Obermacht in jedem persönlichen Falle nicht die Rede sein kann. Und gern soll angenommen werden, dass es keine herrschsüchtige Frau bei uns giebt und ebensowenig einen beherrschten Mann. Das ändert aber an jener Thatsache nichts. Mehr als anderwärts hat in unserer Heimath der weibliche Einfluss zu bedeuten, und mehr als anderwärts gehört dieser Einfluss der Frauen in die „Eigenart“ des Landes,

Wissen Sie, wen ich für diesen Umstand vorwiegend verantwortlich mache? Niemand anders, als die Junggesellen — nicht unsere Junggesellen von heute und von gestern, nein: die alten Cölibatäre vor 600 Jahren, die hier in Kutte und Panzerhemd eindrangen, Schlösser bauten, das Land sich zu eigen machten, einen Staat gründeten und diesen Staat regierten und vertheidigten; und doch hatte Keiner für Söhne und Töchter zu sorgen, dass er ihnen Besseres hinterlasse, als er selbst ererbt hatte. Diese Cölibatäre haben damals — ohne es zu wissen und zu wollen — für die Macht und Bedeutung der Frauen gearbeitet, und jede baltische Frau weihe ihnen noch heute eine kleine Kerze der Dankbarkeit.

Aber den Beweis hiefür? Ich denke, er liegt so fern nicht. Der Orden, dessen Glieder sich zur Ehelosigkeit verpflichtet, der Erzbischof, die Bischöfe, die Klöster — sie waren Herren im Lande, alles eheloses, der persönlichen, angeborenen Erben lediges Volk. Sie gaben die Güter des Ordens und der Kapitel Weltlichen zu Lehen; sie verliehen diesen Weltlichen, die kein Gelübde an die Ehelosigkeit band, das Recht directer Erbfolge, also schon eine thatsächliche Macht, welche auf die Voraussetzung der Familie gegründet war. Und noch direccter wurde von einem rigaschen Erzbischof die Rechtsstellung der Frau, deren Dasein doch wieder die Vorbedingung der Familie ist, in ausserordentlicher Weise dahin ausgedehnt, dass Witwen die lebenslängliche Nutzung des Lehngutes — selbst für den Fall einer zweiten Verheirathung zustand, und dass sogar Töchter erbfähig waren. Es war sicher eine wirthschaftliche Forderung, welche zuerst dahin führte, die Güter des Ordens in Hände zu geben, welche der Beschränkung des Ordens nicht unterlagen und als Familienväter für den Sohn, als Söhne im Sinne des Vaters arbeiteten und damit eine gewisse Ständigkeit der Bewirthschaftung, eine Sicherheit in den Verhältnissen schufen, wie der Orden sie mit unverheiratheten, unbeerbten Werkzeugen nicht erreicht hätte. Aber diese wirthschaftliche Forderung ist eine der Bedingungen für den Fortbestand der hiesigen Colonien geworden, und gerade dem familienlosen Orden, den Erzbischöfen u. s. w. gegenüber rettete in dieser Weise die Familie das Werk der Niederlassung.

Sehr natürlich, dass in dem socialen Streit zwischen Lehnsherrn und Lehnsmannen jeder Theil das besonders hochhielt und entwickelte, was Prärogative seiner Existenz war. Die Lehnsmannen hatten kein hervorragenderes Unterscheidungsmerkmal den Ordensrittern gegenüber, als ihr Eherecht und ihr Erbrecht, kurz ihre Familie. Dieser galten alle Bemühungen, sich der Macht des Ordens zu entziehen und in den Vollbesitz des Bodens zu treten, der ursprünglich ihnen nur zum Niessbrauch eingeräumt war. Und von Geschlecht zu Geschlecht pflanzte sich die Werthschätzung der Familie, das Familieninteresse und der Familienstolz nun fort, bis er ganz und gar zur Eigenart des livländischen Wesens geworden war.

Das Alles hätte sich so scharf nicht ausgeprägt und eingeprägt, wenn nicht der livländische Staat ursprünglich von Geistlichen und Halbgeistlichen, das heisst von Cölibatären, gegründet worden wäre, und desshalb machte ich sie oben für das Familienhafte und — was davon unzertrennlich ist — für die Bedeutung der Familie in unsern baltischen Landen verantwortlich. Ob meine Hypothesen richtig oder falsch sind, mögen Historiker von Fach entscheiden; ich sehe in ihnen einen neuen Faden fortlaufender Entwickelung unseres Wesens. Und als solcher haben sie mir einiges Gewicht.

Was wäre eine Lebensform werth, wenn das Besondere an ihr ein Ergebniss kurzarmiger Zufälle wäre? welches Recht hätte sie zu ihrer Selbstvertheidigung und Selbsterhaltung, wenn sie nicht auf eigenen, ganz besondern Wegen ihr Sein geschaffen hätte? Mit Völkern, Gemeinde, Einzelnen gehts wie mit dem Weine. Was er ist, das haben nicht blos die Rebe und der Schiefer, auf dem er wuchs, und Sonnenschein und Regen aus ihm gemacht; es war noch ein Gährungsprocess erforderlich, und dieser Process verlangte abermals gemessene Zeit: in der Retorte und mit Chemikalien lässt sich ebensowenig der Cabinetwein herstellen, wie der einfache „Kutscher."

Unser Wein — wie er auch Andern munden mag — hat bereits einen langen Gährungsprocess hinter sich, ist aber — wie mich dünkt — noch lange nicht reif, auf Flaschen gezogen und als fertiger Jahrgang hinunter geschluckt zu werden. Wir gähren noch und wir haben noch ziemlich lange zu gähren. Gährung

war es, was den transscendentalen Schwärmern des Ordensstaats die wirthschaftliche Basis eines Familienstaates gab, Gährung war jene Hausandacht würdiger Matronen mit den „Undeutschen", Gährung war auch jene stille Regsamkeit gütiger Frauenhände an dem Vorabend des Weihnachtsfestes — und zwischen diesen einzelnen Erscheinungen, zwischen diesen Gliedern einer langen Kette liegen sicherlich hundert andre Thaten der Liebe und Versöhnung, alle den Beweis liefernd, wie nothwendig, wie bedingend die Frau zu jeder Zeit in unser baltisches Leben eingegriffen hat, wie massgebend sie für dessen wirthschaftliche, sociale, sittliche Gestaltung geworden ist. Sie kann und muss das auch noch weiter sein. Und damit sie diesen Beruf als solchen übe, ist es gut, dass sich jede Livländerin dessen ganz bewusst werde, welche Aufgabe ihr ganz besonders in die Wiege gelegt ist.

Wo die Hand anzulegen, das mag Jede in ihrem Kreise, nach eigener Neigung und Begabung entscheiden. Mit Frauenvereinen für Wohlthätigkeits- und Sittlichkeitszwecke, mit Pflege der Armuth und Bekämpfung des Elends, mit Unterstützung der Schule und mit Versöhnung der gegensätzlichen Strömungen im Gesellschaftsleben ist die Frau überall betraut; dazu bedarf es nur des allgemein menschlichen Gefühls, nicht eines local bestimmten und bedingten Bedürfnisses. Sehen wir aber noch, ob nicht gerade ein solches hier vorliegt, welches der Livländerin — ich brauche diese Bezeichnung immer in dem alten Sinn, der jetzt in der Regel mit dem Namen „baltisch" wiedergegeben wird, — ein besonderes Amt auferlegt. Hat die Livländerin mehr Einfluss und Gewicht, als die Frau anderwärts, dann wird dieses Amt sicher wichtiger sein, als das andern Frauen auferlegte.

Wir haben nicht lange nach solchem Amt und solchem Beruf zu suchen. Ein klein wenig Selbstprüfung sagt uns Männern sogleich, wo wir die Hülfe der Frauen brauchen. Man spricht in neuester Zeit viel von Fortbildung unserer Mädchen und interessirt die Männer hiefür. Wie wär's, wenn einmal unsre Damen die „Fortbildung der Männer" in die Hand nähmen?

Wissen Sie, meine Damen, was uns Männern hierzulande zumeist noth thut, und was wir schwer von uns aus erringen, was wir von Ihnen aber erlangen und erhalten können? Es ist das Reinmenschliche, das Allgemeine, das wir im Kampfe für das Locale, Zunächstliegende, Tägliche nur zu oft vergessen

und verlieren, das verloren zu haben uns oft kaum mehr gereut, dessen Werth wir wohl gar ganz verlernen.

Das Reinmenschliche ist nicht eine blosse Abstraction; es ist vielmehr der stete Impuls zu Bemühungen auf praktischen Gebieten, zur Vervollkommnung praktischer Anschauungen, zum Verständniss der eigensten, heiligsten, zu grossem Theil sehr praktischen Interessen. Passte das Wort auf unsere staatsrechtliche Lage, ich würde sagen, wir sind Kleinstaatler im verwegensten Sinne. Es giebt für unser politisches Denken, für unsere communalen Neigungen, für unsere Rechtsbegriffe und unsere Sittlichkeit kaum einen weitern Horizont, als wir ihn von der Höhe unserer Kirchthürme gewinnen können, und die Rückersche Karte umzeichnet das Gebiet, welchem allein wir verpflichtet zu sein und für welches wir Geisteskraft, Liebe, Aufopferungsfähigkeit erhalten zu haben meinen. Was ausserhalb dieser Grenzen geschieht, in welcher Richtung der Windrose es auch sei, das hat für uns meist nur den Werth eines Schauspiels, und es muss erst mit dringender Forderung an uns herantreten, sollen wir ihm eine ernstere Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist ausserordentlich beklagenswerth, dass wir in diese Theilnahmlosigkeit gegenüber dem „Auswärtigen" gerathen konnten. Fiele heute irgend ein ganzes auswärtiges Reich in Schutt, so empfänden das höchstens unsere Kaufleute, die dort Debitore haben; die grössere Menge würde sich mit dem Bischen Sensation zufrieden geben, welche die Zeitungen zu erregen wüssten. Wir haben so ziemlich aufgehört, uns zu fragen, ob nicht die übrige Welt berechtigt wäre, ebenso gleichgültig zu sein, wenn uns plötzlich der Boden verschlänge.

Früher besassen wir in unserm höhern Unterrichtswesen und in mancherlei andern Dingen einen unbestrittenen Vorzug vor den übrigen Theilen des grossen Reichs, dem wir angehören. In keinem einzigen Gebiet ist dieser Vorzug heute noch so gross, unsere Cultur heute noch in so günstigem Verhältniss, wie früher. Aber wir bemerken es nicht, in welchem Tempo die ganze Welt um uns her vorwärts schreitet, und freuen uns nur des Gefühls, dass auch wir — was gar nicht geleugnet werden soll — die Füsse bewegen und vorwärts setzen. Wir müssen aber sehen und erkennen lernen, wie Andre ausschreiten, um selbst den Muth und den Eifer zu grössern Schritten zu gewinnen. Und solchen Muth

und Eifer können wir nicht anders erlangen, als indem wir uns auf das Reinmenschliche, d. h. auf den absoluten Beruf und das absolute Gesetz der menschlichen Entwickelung besinnen und darin den Boden für unsere Bestrebungen, unser Ziel und Ideal suchen. Mit dem abgezwungenen Zugeständniss an diese oder jene Forderung der Gegenwart, namentlich aber mit dem schnöden und schmachvollen Misstrauen gegen unsre eigene Kraft: nur alte Stützen und Gerüste hielten uns aufrecht, und ohne sie fiele unser ganzer Bau zusammen, mit diesem selbstmörderischen Verzicht auf das eigentliche Recht eigener Existenz müssen wir ein für allemal auf das Entschiedenste, auf das Muthigste brechen.

Der blosse Wille des Einzelnen thut hier wenig. Das Unglück unserer Verhältnisse ist, dass ein solcher Wille in keiner der vorhandenen Organisationen auch ausserhalb derselben zu freier, allgemeiner Wirkung oder nur Kenntniss gelangen kann. Es bedarf einer pädagogischen Consequenz, um hier in der Menge die Einsicht und den Muth der Zukunft grosszuziehn. Dies ist die „Fortbildungsschule für Männer" die ich im Auge habe und zu deren Herstellung die Mitwirkung des weiblichen Geistes heranzurufen ist.

Dass die Frauen überall berufen sind, den Glauben an das Ideal anzufachen und zu hüten, ist zu oft gesagt, um hier wiederholt werden zu dürfen. In so allgemeines Gebiet will ich mich auch nicht verlieren: ich möchte vielmehr eine specielle Richtung hier beleuchten, in welcher gerade unseren, den livländischen Frauen, ein weites Arbeitsfeld offen steht.

Der Idealismus hat sich nicht selten dadurch compromittirt, dass er wenig kritisch ist. Umgekehrt pflegt eine vorwiegend kritische Neigung auf Kosten des Idealismus entwickelt zu werden. Beide Eigenschaften sind in grösserem Masse nur selten in Einem Menschen vereinigt. Der specifische Idealist ist gemeiniglich Gegenstand des Spottes, der specifische Kritiker Gegenstand der Furcht. Aber jeder ist das Eine und Andere nur, solange er vereinzelt in einer Gruppe Anders-Empfindender steht. Ein Volk von Idealisten hat keinen Spott zu fürchten, ein Volk von Kritikern würde Keinem mehr imponirend und unbequem sein. Jenes erzwingt den Glauben an seine steigende Kraft, dieses giebt sich selbst das Zeugniss des Niederganges. Was die Stellung des Menschen zu der Zukunft und zu seinen Aufgaben

und seiner Berufung für dieselbe bedingt, ist das Mass seiner Fähigkeit zu productiver Arbeit. Auch die Kritik kann productiv sein, aber nur solange sie Arbeit des Einzelnen ist; eine vorwiegend kritische Menge ist immer negativ.

Geistige Productivität erzeugt das richtige Selbstbewusstsein, vor welchem der Passivismus und die Zukunftsfurcht schwinden. Das Produciren selbst mehrt aber die Productivität. Eine Aufgabe der Erziehung wird es immer sein, das Produciren zu lehren, damit die Lust am Produciren, die in der Regel mit der Freude an der Form beginnt, sich zu wirklicher Productivität steigere.

Dies ist aber eins der schlimmsten Uebel unserer Provinzen, dass die Phase der Erziehung, in welcher die Production erst beginnen kann, die Erziehung durch's Leben, der Production gleichgültig oder gar feindlich entgegentritt. Von den Genies spreche ich nicht: sie brechen sich überall Bahn; aber auch die Menge Minderbegabter muss Gedanken in entsprechende Formen kleiden können, um Gedanken zu haben, und kann den spröden Widerstand, die Ungeduld des Allezeitfertigen gegen den Unfertigen nicht ertragen, welche den grössern Geist zu doppelter Thatkraft reizen. Auf solche grössere Geister kann aber die Rechnung eines Volkes oder einer Gesellschaft nicht gesetzt sein: diese hat nicht das zweifelhafte Verdienst des Erschwerens, sondern das sichere des Erleichterns der Entwickelung ihrer Glieder zu suchen.

Wir sind unglaublich rasch mit einem Urtheil da, wo uns ein einheimisches Geistesproduct begegnet. Gehört der Verfasser in unseren Freundeskreis, dann versteht sich's von selbst, dass wir corporativ genug sind, ihn nach aussen so lange zu schützen, bis wir selbst an die Unantastbarkeit und den Werth seines Werkes glauben. Ist er einer der Unsrigen nicht, dann wenden wir unsre Spiesse zum Angriff, dann wird — um in der Sprache der Landsknechte zu reden — „der Igel“ der Schutzwehr zum „verlorenen und hellen Hauf“ des Sturms. Dadurch entsteht einerseits ein faules Sichgehenlassen bei den Vielumfreundeten, andererseits eine Scheu des Schaffens bei den Einsamen. Und das Ganze gewinnt leider hiedurch weniger, als es verliert. Was dann noch von aussen kommt, um die Production zu lähmen, das bleibe hier unerwähnt.

Dieses unser Verhalten gegen die Production ist Ton unserer Gesellschaft. Den Ton aber machen oder bestimmen doch die Frauen, und hier ist der Punct, wo die praktische Mitarbeit der Frauen an den geistigen Arbeiten der Männer angerufen zu werden verdient.

Es ist noch nicht lange her, da war die Zahl der Schreibenden bei uns verschwindend klein. Abgesehen von den Fachgelehrten und von den Gelegenheitsschriften, die nur einen gewissen Kreis von Lesern voraussetzten, gab es kaum einige Dutzend von Leuten in unsern Provinzen, denen die Andern zugestanden, dass sie „schreiben könnten." Als ob nicht jeder Gebildete das können müsste! Und das Bizarre hiebei war, dass die Leute selbst sich ganz ruhig das Zeugniss ausstellten: „Ich kann nun nicht schreiben!" und dass sie dabei weder sich schämten, noch von Andern beschämt wurden. In Wirklichkeit stand es auch mit ihnen so schlimm nicht; sie hätten ganz wohl schreiben, vielleicht sehr hübsch, sehr natürlich und anspruchslos schreiben und äusserst Nützliches schreiben können, aber sie scheuten das Urtheil der Andern. Die kritische Reife der Gesellschaft stand ihnen überall im Wege. Und wenn auch heute die Zahl der jungen Männer, welche — sei es auf wissenschaftlichem, sei es auf belletristischem oder journalistischem Gebiete — sich mit Geschick zu bewegen wissen, in erfreulicher Zunahme ist, so ist doch jene alte Zeit noch nicht ganz überwunden, und noch immer steht eine superkluge Kritik ihnen gegenüber, welche sich mindestens gleichgültig, meist aber abweisend gegen diese Versuche zeigt, an unserm geistigen und politischen Leben mitzuwirken. Das Entgegengesetzte: freundliche Theilnahme für dieses Streben, so oft es auch Irrthümer begehe, ist uns im Grossen und Ganzen noch fremd. Aber das geistige Produciren gewinnt doch nur Kraft und Gesundheit, wenn es auf liebevolles Entgegenkommen rechnen und sich eines solchen erfreuen darf. Wieviel tüchtige Kräfte sind durch unbillige Behandlung von der öffentlichen Arbeit zurückgescheucht und der Allgemeinheit verloren gegangen!

Von einer Verhätschelung der Mittelmässigkeit, einer Aufblähung des Unbedeutenden und einer Vertuschung des Schlechten soll selbstverständlich nicht die Rede sein. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass harte Beurtheilung der Einen bei uns in der

Regel mit allzumilder Beurtheilung der Andern verbunden war, und dass dieselbe Gesellschaft, welche aus der Verdammung der Schwäche an einem Werke eine Gesinnungssache machte, die Schwäche eines andern Werkes nicht sah, weil sie dieselben nicht sehen wollte. Das Urtheil unserer „Gesellschaft" ist aber — mehr als anderwärts, weil sie weniger gemischt ist, als anderwärts, — ausserordentlich stark von dem corporativen Wesen beeinflusst, das uns in allen Gliedern steckt, und das wir sogleich durch geistliche und weltliche, ernste und heitere Conventikel uns schaffen, wenn es uns nicht schon in irgend einer Weise früher gepackt hatte. Wir verfehlen freilich nicht, auch diese Erscheinung zu unseren berechtigten Eigenarten, zu den Vorzügen unseres Wesens zu zählen.

Ich will diese unsere Disposition zu corporativem Wesen nicht in allen ihren Erscheinungen schädlich nennen; sie macht es uns vielmehr leicht, Vereine zu gründen und in Vereinen zu arbeiten, was selbstverständlich von grossem praktischen Werthe für unser ganzes Land ist. Aber auch die Geschichte unserer Vereine zeigt nicht selten, dass es den Stiftern mehr darum zu thun war, das Problem der Stiftung einer neuen Corporation zu lösen, als die Aufgaben dieser Corporation mit Hingebung zu erfüllen, und ebenso oft, dass die Thatkraft des Einzelnen unentwickelt blieb oder gar verkümmerte, sobald sie sich unter die Flügel der allgemeinen Henne „Verein" zurückgezogen hatte. Neben den unbestrittenen Verdiensten des Vereinslebens stehen unbestreitbar die Uebel desselben: für die minder thatkräftigen Mitglieder, also für die Mehrzahl derselben, die Verführung zur Unselbständigkeit, die Verengung des Gesichtskreises, die Beeinträchtigung des Gefühls für Gerechtigkeit.

Nennen Sie mir aber nur einen, sage einen einzigen Balten, der nicht irgend einem Vereine oder einer bewusst geschlossenen Corporation, einem engern Kreise angehörte; nennen Sie mir ein Hundert, sage ein einziges Hundert Balten, die nicht jenem engern Kreise mehr Rücksicht tragen, als dem weitern. Selbstverständlich ist jeder, der solche Worte mit Entrüstung hört, einer der 99, die ich Ihnen als Ausnahmen zugestehe. Ich habe uns vorhin die rechten „Kleinstaatler" genannt; wir diminuiren diesen Begriff thatsächlich in's Homöopathische: Confession, Nationalität, Provinz, Stand, Beruf, Familie, Universitätsjahre,

Collegium, Club, Freundschaft, Kartenpartie: das sind so die enger und enger werdenden Kreise, die jedes Individuum um sich gezogen weiss und als höchst selbstverständliche Scheidewand aufrecht erhalten sehn will oder sich wenigstens widerspruchslos gefallen lässt. Dabei pflegen denn die nächststehenden Barrièren dieser Art die festesten und höchsten zu sein — und Sie wissen, gnädige Frau, dass es ganz besonderer meteorologischer Bewegungen und Temperaturwechsel bedarf, um die Fata Morgana zu schaffen, die uns über den Berg hinweg und über unsern Horizont hinaus sehen lässt.

Ein Stück unseres „gemüthlichen" Lebens wird freilich unmittelbar durch diese enge Heimlichkeit unserer Lebenskreise geschaffen; wir kommen aber auch von ihrer Gewohnheit nicht los und fühlen uns einsam und unverstanden, wenn uns das Schicksal einmal in Länder führt, für die wir im Princip schwärmen, aber in der Praxis nur ein Kopfschütteln haben, weil in ihnen der kleine Kreis nicht den weiteren dominirt, und dort Jeder vor Allem ein Ich, ein Mensch, dann ein Sohn seines Volkes, dann ein Mann seines Berufs, ein Vater seiner Familie u. s. w. sein muss.

Um so gemüthlicher aber ist es uns zu Hause. Und diese „Gemüthlichkeit" in der Heimath findet unter Anderem auch ihren Ausdruck in der Weise, in welcher die „Gesellschaft" ihre Kritik übt. Wir werden natürlich den Witz und Verstand des Mannes gelten lassen, mit dem wir allsonnabendlich Whist spielen, oder die Tüchtigkeit dessen, der uns auf der Mensur einst secundirte, oder die Bedeutung dessen, auf den die Familie unserer Frau als Vetter stolz ist, oder endlich die Urtheilsfähigkeit aller, die uns zu einem gleichen Gegendienst bereit sind. Nicht also die scharfe Kritik ist es, von der ich hier spreche, sondern die Kritik der Genossenschaftlichkeit. Nicht die geschriebene Kritik allein, vorzugsweise die gesprochene Kritik habe ich im Auge. Fordere ich auch von dieser nicht, dass sie wie jene eine Kunst sei und als solche geübt werde, so halte ich es doch für billig, dass auch sie sich ihrer Verantwortlichkeit klar werde. Es sollte freilich den Herrn A. wenig kümmern, was Herr B., der weder sein Whistcamerad, noch Corpsbruder, noch Verwandter, noch Standesgenoss ist, über sein jüngst erschienenes Buch sagt, aber wer ist nicht für Tadel empfindlich, käme er woher er

wolle? Das grosse Facit jener Kleinkreiselei für die geistige Production ist eine Zurückweisung der Productivität, eine Dämpfung der Lust, am Allgemeinen mitzuwirken, eine Verminderung der Mitarbeiter an unsern heimischen Zuständen.

Handelte es sich um zwei, drei, zwanzig einzelne Fälle solcher Unterdrückung des Schaffungstriebes, so wäre Derjenige leicht zu verschmerzen, dessen erster Versuch an einem Tadelswort scheitern konnte. Aber es handelt sich hier um den Ton, um die Gesammthaltung unserer Gesellschaft. Halten Sie mich selbst immerhin für Einen, dem der Dorn scharfer Zurechtstellung noch schmerzhaft im Busen steckt; vielleicht hat auch mich die provinzielle Eitelkeit allzu empfindlich wegen vorenthaltenen Lobes gemacht, — nun wohlan, dann haben Sie ja einen Erfahrenen vor sich, und von Allem, was er sagt, wird doch wohl ein Theilchen Wahrheit sein. So oft konnte ich jedoch nicht harte, einseitige, voreingenommene Urtheile über meine eigenen Gedankenkinder hören, als ich sie über die anderer Leute hören musste, und so glaube ich ein Recht zu haben, in dieser Sache als in einer allgemeinen zu plaidiren.

Ich wüsste nicht, was für die literärische Production gefährlicher wäre: ungerechter Tadel oder ungerechtes Lob. Wo das Eine oder das Andre aber gar geflissentlicher Ausdruck genossenschaftlichen Zusammenhaltens ist, da wirkt das Zuviel des Guten, wie das Zuviel des Schlimmen auf den urtheilenden Kreis selbst zurück und lässt ihn, namentlich wenn er seine Glieder auf allzuhohes Postament stellt, den Andern gegenüber lächerlich erscheinen. So reisst sich die Kluft zwischen den Gruppen der Gesellschaft weiter und weiter auf; immer mehr zersplittern sich das Einheitsgefühl und das gegenseitige Vertrauen und Sichverstehen, und immer kleiner wird die Zahl Derer, welche Lust und Muth haben, ihre Erstlingsarbeiten den verschieden gefärbten Brillen der Gruppen auszustellen.

So wächst aus unseren gesellschaftlichen Scheidungen auf literärischem Gebiete Zaghaftigkeit und Einseitigkeit hervor; die geistige Production entwickelt sich nicht in gewünschtem Masse; der Idealismus, sei er literärischer oder politischer Natur, die Vorbedingung zu vorwärts strebendem Beruf, bethätigt sich nicht genug, um an Kraft und Wirkung zu wachsen, die Scheu vor der Öffentlichkeit legt sich wie ein schweres Brett auf

den zur Fruchttragung bestimmten Boden, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn man in Ost und West auf uns, wie auf einen altersschwachen Organismus sieht, dem nur Zuführung neuen Blutes das Leben fristen kann. Noch nach einer anderen Richtung hin wirkt die ständische und gesellschaftliche Gliederung hemmend und zurückhaltend. In dem eigenen Kreise gestehen die Glieder desselben nicht selten einander seine Schwächen ein, beileibe aber nicht, wenn das Glied eines anderen Kreises dabei ist. Es wäre gegen jede Forderung des Corpsgeistes, wenn die Standschaft nicht nach aussen hin vertheidigt und entschuldigt würde, und so entsteht jenes unwahre Verhältniss, das die empfundenen und erkannten Schäden den Fremden gegenüber läugnet und gleichsam nur heimlich, also mit grosser Erschwerung an ihrer Beseitigung arbeitet. Vieles, das der Bekämpfung reif ist, bleibt unangefochten bestehen, weil man mit Preisgebung desselben indiscret gegen den eigenen Stand zu sein fürchtet. Und so wird künstlich gerade einer Reihe von Uebelständen und Mängeln die Dauer gefristet. In solchen Fällen ist nicht leicht zu entscheiden, was thörichter ist, die Duldung, welche dem Abschaffenswerthen gewährt wird, oder der Wahn, durch die Maske der Ableugnung die Augen der Anderen zu blenden. Vor allem aber bleibt das beste Mittel zur Selbstentwickelung, die muthige, rücksichtslose Selbstprüfung und Selbstbeurtheilung mit öffentlich gesprochenem Wort der Wahrheit ausserhalb der Versuche unserer Selbsterziehung. Diejenigen, die am Besten wissen, wo sie der Schuh drückt, pflegen bei allen ihren Schmerzen das kühlste Gesicht zu machen, damit Andere ihnen nicht ihr Leid ansehen. Ausserhalb unseres Kreises Mittel und Hülfe gegen die drückenden Bande des Kreises zu suchen, fällt uns nicht ein, und auf politischem Gebiete namentlich entscheidet nicht das Ziel über die Mittel zu seiner Erreichung, sondern diese Mittel selbst entscheiden über das aufzustellende Ziel. Selbstverständlich verkümmern so die besten Bestrebungen.

Auf sittlichem Gebiete endlich ist jene Verwirrung unseres Urtheilens durch ständische oder gesellschaftliche Rücksichten und Voreingenommenheiten das bedeutendste Uebel.

Es ist allzu menschlich, dass man sich zu heiliger Entrüstung in den Fällen erhebt, wo ein Unrecht in einem auswärtigen Kreise geschehen ist, dagegen sich der christlichen Milde

und Vergebung sogleich erinnert, wenn dasselbe Unrecht im Kreise der Sippe begangen wurde. Und so kommt jene allgemeine Verurtheilung des Schlechten nicht zu Stande, die in ihrer Einmüthigkeit ein Massstab der Gesammtmoral und eine erziehende und strafende Gewalt ist. Das jede sittliche Gemeinschaft als solche kennzeichende gemeinsame Gewissen, die Verantwortlichkeit des Ganzen für den Einzelnen und des Einzelnen für das Ganze wird durch die verschiedenen Formen der Abgeschlossenheit und der Ausschliesslichkeit der einzelnen Gruppen abgeschwächt und irre geleitet. Und was an sittlichem Halt für das Ganze hierdurch verloren geht, dass kann weder durch stolzen Familiensinn noch durch strammen Corpsgeist wieder erreicht werden.

Hier ist der Punct, in welchem die Betrachtung unserer heimathlichen Zustände zu dem allertiefsten Ernste zwingt. Hier straft sich am Bittersten das Uebermass der gesellschaftlichen Gliederung und hier liegt die Quelle einer ganzen Menge von schleichenden Uebeln, die — wenn sie auch Gottlob nur selten zu wirklichen Collisionen mit dem Strafgesetz führen — doch an der Gesinnung und sittlichen Höhe von Tausenden langsam und still fressen, wie der Rost am Eisen.

An einzelnen Beispielen versuchte ich die Bedeutung zu erklären, welche das weibliche Geschlecht für die Entwickelung unserer Colonien hieselbst gehabt hat. Sein Eintreten in den Kreis der Ansiedler erschien uns als die Festigung der Niederlassung, als die Einführung eines gesunden, Dauer verbürgenden Princips gegenüber der ungesunden Wirthschaft von geistlichen und weltlichen, persönlich erbenlosen Ordensmännern. Die Familie sahen wir den ersten Herren gegenüber ihr Recht erringen, und Familiensinn ein Merkmal baltischer Entwickelung werden. Wir sahen dann die Frauen des Hauses den Kreis der Familie erweitern, in Lehre und Unterstützung die Untergebenen herbeiziehen und gleichsam eine Gemeinde um sich bilden. Wir sahen endlich an jenem Ihrem Weihnachtsfest ein anderes Bild von einer ausgedehnten Familie, von der Zusammengehörigkeit der Gutsherrschaft mit dem jungen der Zukunft gehörenden Geschlechte des Dorfs. Aber die Aufgabe der Frau in unserem livländischen Haushalt schien uns damit noch nicht erfüllt; ich rief sie noch in anderer Thätigkeit zu Hülfe.

Habe ich unrecht, wenn ich ihr eine besondere Kraft zur Anregung und Förderung jenes gesunden Idealismus zutraue, von welchem die männliche Arbeit am Allgemeinen ausgehen muss? Ist der Gedanke ein falscher, dass dieser Idealismus um so gesunder und wärmer die Gemüther ergreift, wenn diese die Gelegenheit, den Anlass, die Anregung haben, sich selbst gedankenschaffend zu äussern? Und ist die Förderung der geistigen Productivität und damit des idealen Wollens nicht von der Geneigtheit oder Ungeneigtheit abhängig, welche die Gesellschaft dem Producirenden entgegenträgt?

So ergab sich die Forderung, dass auch unsere Kritik — die geschriebene und die gesprochene — selbst unter Kritik gestellt werden, und dass ein solches Kritisiren der Kritik Sache eines empfänglichen, wohlwollenden und freien Herzens sein müsse. Und wir kamen zu dem Schlusse, dass es eben wesentlich die Unfreiheit des einzelnen Gemüths, seine Voreingenommenheit und Abhängigkeit von der Tendenz der Gruppirung zum Kleinen sei, was unserer unbilligen, zurückschreckenden oder verzärtelnden Kritik zu Grunde liegt. Wir sahen zum Schluss, dass dieselbe Unfreiheit und Abhängigkeit die ernsten Gefahren der Verwirrung aller sittlichen Begriffe und die Verkümmerung eines Gesammtgewissens in sich trägt. Wäre nicht hier ein unabsehbar weites, fruchtverheissendes Arbeitsfeld für die Frau, welche diese Scholle erst ganz den späteren Geschlechtern zu eigen machte, welche dann diese Geschlechter erziehen und lehren half und heute an dem jüngsten derselben Liebesthaten übt, für die Frau, welche also in unserem Hausstand nicht nur das Recht unmittelbarer Mitwirkung, sondern die providentielle Berufung dazu hat?

Die erwähnten Uebel sind der Art, dass ihre Bekämpfung weniger der Lehre und Mahnung, als dem praktischen Beispiel gelingen kann. Aus dem warmen, zu jeder Gutthat geneigten Frauenherzen, dem Ungerechtigkeit als unschön und ständische Beschränkung als unwürdig seiner Freiheit und Seelengrösse erscheinen muss, aus solchem Herzen kann der Heimath eine Fülle neuer Lebenskräfte erspriessen. Namentlich heute, wo wir Alle unter dem Gefühle stehn, dass von aussen her wie von innen eine neue Form des Lebens kommen wird und kommen muss, jetzt erwarten wir Männer auch von den Frauen lebendige

Theilnahme an den Schicksalen der Heimath und lebendige Mitarbeit an der Förderung und Hebung derselben. Wissen Sie, welches Lied mir die Glocke sang, die scheinbar so eintönig an der Fehmerstange des Hinterpferdes ertönte? „Vorbereitung, Vorbereitung“ mahnte sie unermüdlich, und wir haben noch nicht einmal genügend die Gegenwart verstanden, geschweige denn der Zukunft gedacht und auf sie uns vorzubereiten begonnen! Und wenn die Glocke dann einmal lauter und energischer anschlug, tönte es vernehmlich und dringend: „Vorwärts! vorwärts.“ Helfen Sie dazu, gnädige Frau, in Ihren Knaben Männer der Zukunft zu erziehen, geben Sie Ihrer Ueberzeugung von dem Werthe des Idealen auch in Ihren gegenwärtigen Kreisen Ausdruck, seien Sie Allen das Bild der Milde und zugleich der Gerechtigkeit, spotten Sie der Schranken, welche eine der Nachsicht bedürftige Gesellschaft errichtet hat — und Sie werden mit Bewusstsein den Beruf erfüllen, welchen unbewusst jene Frauen auf sich und ihre Töchter nahmen, die den Vasallen des Orden einst hieher folgten, um bald Herrinnen der Scholle zu werden.

Sie werden mir zugeben, gnädige Frau, dass ich keine Umwege gescheut habe, um auf den Punct zu gelangen, von dem ich ausgegangen. Das Bild Ihrer Thätigkeit zum Weihnachtsfest war mir im Kleinen ein Hinweis für die Leistungsfähigkeit der livländischen Frauen überhaupt.

Wenn es mir gestattet sein sollte, abermals mit Ihnen zu plaudern, dann lassen Sie uns concreter bei gewissen Erzeugnissen unserer einheimischen Geistesproduction, bei gewissen Vorgängen und Erscheinungen unserer Gesellschaft und bei bestimmten Forderungen der Gegenwart verweilen. Lassen Sie uns dann den Nachweis suchen, dass es doch so schlimm mit unserer Entbehrlichkeit in der gesitteten Welt nicht steht, und dass auch manche bescheidene Frucht livländischer Geistesarbeit es wohl verdient, an dem Weihnachtsbaum zu hängen, welchen die Lust des Schaffens den Freudefähigen schmückt.

L. P.

Marcus König von Gustav Freytag.

Nachdem ich im Sommer 1874 durch den lieblichen Thüringerwald gewandert war, suchte ich Gustav Freytag auf seiner hübschen Villa in Siebleben bei Gotha auf und liess mir von dem Dichter die Oertlichkeiten deuten, die er sich als den Schauplatz der beiden ersten Theile seiner „Ahnen“ gedacht hatte. Das herrliche Epos „Ingo“ wurde mir nun erst recht lebendig, da ich mir als die Waldlauben des Fürsten Answald den Inselsberg und als die Burg der Marwinge, welche den jungen Vandalenkönig zu ihrem Häuptling erwählten, Coburg an der Itz (Idisbach) zu denken vermochte. Der Schauplatz für das Nest der Zaunkönige ist schon deutlicher angezeigt, das Ordorf der Königsbase Edith findet man in dem Städtchen Ohrdruff, der einstigen Hauptstadt derer von Hohenlohe-Obergleichen, die Mühlburg ist eine von den drei Gleichen zwischen Erfurt und Gotha (Ingersleben heisst noch jetzt ein Hof an der Eisenbahn zwischen den beiden genannten Städten), das Kloster der Wigbertleute endlich ist Reinhardsbrunn, jetzt ein schönes Lustschloss des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha. „Wer den Dichter will verstehn, muss in Dichters Lande gehn,“ dieses alte Dichterwort scheint mir von den „Ahnen“ ebenso zu gelten, wie der Ausspruch des Landsknechts Hans Stehfest „aus der Erde wuchsen wir, zur Erde sinken wir.“

Das Freytagsche „Nationalepos in Romanform“, wie man die Ahnen genannt hat, ist mir vom ersten Theile an wie ein schönes Geschenk des Dichter für unsere realistische Zeit erschienen, recht geeignet, die allgemeinen Vorstellungen vom Werthe des Volksthums zu vertiefen und die nüchternen Ge-

müther unserer Gegenwart zu erheben. Auf jeden neuen Theil des Werks habe ich mit gespanntester Erwartung geharrt, ich glaube, dass das eine allgemeine Empfindung der gebildeten Deutschen gewesen ist. Im vorigen Jahre harrten wir vergeblich auf die gewohnte Weihnachtsgabe, schwerer häuslicher Kummer hatte dem Dichter „die Kraft und die Freude an der Arbeit gemindert." Jetzt, in seinem sechzigsten Lebensjahre, hat uns der Dichter mit einem vierten Theile seiner Ahnen erfreut, in dem er uns in gereifter Weise die Stellung des Mannes zu den höchsten Gütern des Lebens, zu Glauben und Vaterland vorführt.

Von zwiefachem Standpunkte wollen die Freytagschen „Ahnen" gewürdigt werden: sie wollen ein culturhistorisches Bild von dem Werden des deutschen Volkes abgeben, und zugleich will jede einzelne Abtheilung für sich ein einheitliches künstlerisch-poetisches Ganzes darstellen. Freytag stellt den letzteren Zweck so sehr in den Vordergrund, dass er den ersteren geradezu verneinen möchte. Auf den Dank, welchen ich ihm als Gymnasiallehrer aussprach, weil er unserer Jugend, die gewohnt sei poetische Gestalten nur im Homer oder Virgil zu suchen, gezeigt habe, dass die eigene Geschichte und der Werdegang des deutschen Volkes poesiereiche und uns verwandter anmuthende Gestalten aufzeigen; erklärte Freytag, so allein wolle er seine „Ahnen" betrachtet sehen, durchaus nicht wie eine neue Auflage seiner culturhistorischen Bilder; „mein Buch will Poesie enthalten." Von diesem Gesichtspuncte aus gemessen, wird man den beiden ersten Abtheilungen des Werks, insbesondere dem „Ingo" den Preis zugestehen müssen. Schon in den „Brüdern vom deutschen Hause" fehlte die Einheit; als die grossen Gestalten des Hohenstaufen Friedrich und des Meisters Hermann von Salza eingeführt wurden, traten dieselben alles beherrschend so sehr in den Vordergrund, dass von dem Helden Ivo durch mehrere Capitel gar keine Rede mehr war. Dafür war die culturhistorische Schilderung des Ritterthums, des Minnegesangs, der Kreuzfahrten ebenso vortrefflich, als die Charakteristik des Hermann von Salza und des zweiten Friedrich. Die Rede des Deutschmeisters, mit welcher Ivo zur Kreuzfahrt geworben wird, die Unterredungen zwischen Hermann und Friedrich, wo der Kaiser mit dem silbernen Becher und die drei Religionen mit Thon-

krügen verglichen werden, sind meisterhaft und entschädigen reichlich für das Zurücktreten des Helden.

Auch im „Marcus König" sind vortreffliche culturhistorische Bilder. Die erste Stelle unter denselben nimmt wol die Schilderung der deutschen Landsknechte ein, deren Fahnenträger Junker Georg in schwerer Zeit werden muss. Man erhält ein lebendiges Bild von diesen eigenthümlichen Genossenschaften, die für Geld ihre starken Knochen zu Markte tragen, von ihren sonderbaren Gesetzen und Sitten, von der Mischung von Treue, Hingebung und Tapferkeit auf der einen, von Wildheit, Rachsucht, Schelmerei und Lasterhaftigkeit dieser „argen Unfläther" auf der anderen Seite. Ebenso anschaulich erscheint der Zustand des deutschen Ordens im Anfange des 16. Jahrhunderts, seine Verkommenheit trotz seines Werthes für die deutsche Geschichte. Auch von der Weichselstadt Thorn erhält man ein deutliches Bild. Dort herrscht — eine Nachwirkung des preussischen Städtekrieges — der Hass der egoistischen Bürger gegen die Stammesgenossen und einstigen Herren; noch regiert eine kleine patricische Oligarchie, die unter der schwachen Fremdherrschaft der Polen ihre mercantilen Interessen besser gesichert glaubt, als unter der Gewalt selbstsüchtiger Pfleger des deutschen Ordens; sie weiss auch ihre Herrschaft durch rechtzeitige Zugeständnisse an die mächtig gewordenen Zünfte der Neustadt zu behaupten und inneren Hader auch im Innern selbst zu beseitigen. Weniger gelungen ist die Schilderung vom Zustand der Gemüther beim Hereinbrechen der deutschen Reformation; aber diese Zeit ist auch so gewaltig gross, man braucht nur einen Blick auf Kaulbachs berühmtes Gemälde vom Zeitalter der Reformation zu werfen, um sich die Schwierigkeit zu vergegenwärtigen, die jedem entgegentreten wird, der dieses alles in einen Rahmen zu bringen versucht. Immerhin hätte das glaubensvolle Ringen der Seelen nach der reinen Lehre und dem inneren Frieden deutlicher geschildert werden müssen. Eigentlich spiegelt sich dieser grösste Kampf jener Zeit nur in einer Frauenseele wieder, Luther selbst erscheint wie ein deus ex machina, der starre Papist Marcus König wird etwas unmotivirt in einen Protestanten umgewandelt, Georgs Wandlung ist eine allgemein menschliche, keine speciell durch die Reformationszeit bedingte.

An dem einheitlichen Helden fehlt es diesem Bande der Freytagschen Dichtung, die Idee des Helden ist zwischen Georg und Marcus gespalten. Im Georg erkennen wir den Nachkommen des Ingo, Immo und Ivo wieder. Es ist dieselbe frische unmittelbare Natur, derselbe Muth, dieselbe Treue. Auch an den grossen Bewegungen und Ereignissen der Zeit nimmt er nicht selbstbewussten Antheil, noch von vorn herein klare Stellung. Der Zufall, die Liebe, der „dunkle Drang“ führen ihn auf die rechte Seite und zu seiner wahren Bestimmung. Dabei hat Georg schon etwas davon an sich, was Freytag für den letzten Enkel voraussagt, er lebt „ohne viel um Thaten und Leiden seiner Vorfahren zu sorgen.“ Mit dem Vergessen der Vergangenheit geht es so weit, dass Henner von Ingersleben, der Nachkomme des treuen Ritters Lutz, seine Ahnen für die Herren des alten Ivo von Ingersleben halten kann und darin keinen Widerspruch findet. Man kann sich auch eines schmerzlichen Vermissens nicht enthalten, dass Marcus König, dem seines Lebens Räthsel auf der alten Idisburg gelösst wird, so ganz ohne Ahnung der Vergangenheit an jener Stelle vergeht, wo Ingo „der grosse König der Vandalen aufwärts stieg zu seinen Ahnen.“ Aber wahr ist es doch, die gegenwärtigen Geschlechter wissen nichts von ihrer uralten Vergangenheit, ja sie wollen von derselben kaum etwas wissen.

Georgs „Traute“, Anna, des humanistischen Magisters Fabricius einziges Töchterlein, ist nicht bloss die weibliche Hauptfigur dieses Romans, sondern auch unter allen Heldinnen der „Ahnen“ eine der anmuthigsten, liebenswerthesten und gehaltvollsten. Sie gehört schon von ihrer Heimath Kursachsen her zu jenen „Verdammten“ und Ketzern, „die sich auch vor den Heiligen fremdländisch halten.“ Aber Georg hat Recht, sie ist „sicher fromm“, sie gehört zu jenen tiefen Frauennaturen der Reformationszeit, in deren Herzen das Evangelium und die reine Lehre von Wittenberg her tief Wurzel geschlagen. Wie sicher weiss Anna in allen ernsten Fragen das Rechte zu treffen z. B. in ihrem Tadel gegen Georg: „Es war vielleicht noch grössere Sünde den Engel zu spielen als den Teufel.“ Obgleich Anna in ihrer natürlichen Hoheit und Anmuth „einem Heiligenbilde gleicht“, so fällt ihr Herz doch bald Georg zu, der an Erkenntniss und Willen tief unter ihr steht, aber im Drange der Zeiten ihrer je

mehr und mehr würdig wird. Sie ahnt seinen innern Werth und fühlt sich stark zu ihm hingezogen, dennoch will sie sich ihm versagen, aber ihr Herz sagt dazu kein Ja. „Ich armes Käuzlein kleine, wo soll ich fliehen hin, ich muss mich von dir scheiden, ganz traurig ist mein Sinn, es geschah mir nie so Leides. Ade, ich fahr' dahin" in diesem alten Volkslied findet ihr innerer Kampf seinen Ausdruck. Und als nun Georg für ihren Vater eintritt, als er gegen das Ketzergericht der Dominikaner und Polen sein Leben wagt, als der Flüchtling mit dem verbannten Magister auf dem Weichselschiff zusammentrifft, da sinkt Anna an seine Brust und verlobt sich ihm vor den Augen ihres erstaunten Vaters. Aber die Freude währt nicht lange, das Schiff wird von Landsknechten festgehalten und beraubt, Georg ist nach tapferer Gegenwehr ein Gefangener der räuberischen Rotte, an dessen Leib und Leben der verwundete Landsknecht Peter ein Recht hat. Anna soll in das Haus eines wüsten Ordensvogtes gebracht werden. Es bleibt kein anderes Mittel zur Rettung, als dass Georg der Fähnrich der Landsknechte wird und Anna gemäss dem Gebrauch der Knechte sein Weib. Georg schwankt, aber unter dem Gesang der Kinder „o Liebste mein, Leib und Seele verkaufe ich, dein junges Leben rette ich, ich will dich nicht verlassen" ist sein Entschluss zur Reife gediehn. Aber Anna empfindet Grauen vor der gegen die Sitte streitenden Vermählungsart, auch wendet sich ihr frommes Herz von dem Geliebten ab, dem der „unholde Ruf: thu' Busse" widerwärtig ist, und der viel lieber auf die Nachtigall hört, die da unablässig singt: „lustig, ihr lieben Leut', ach, wie ist es schön in dieser Welt". Erst als sich Georg zum zweiten Male für Anna und deren Vater opfern will, die er loskaufen möchte, während er selbst bei den Knechten zurückbleiben muss, da wird Anna von ihrer Liebe übermannt, sie giebt sich dem „über alles Geliebten" zu eigen und „vom Weiher klingt schmetternd wie Siegesruf Gesang der Nachtigallen". Aber der Besitz der Geliebten hat den leichten Sinn Georgs noch nicht verändert, die innere Wandlung vollzieht sich erst, der Ruf „Herr, mein Gott" ringt sich erst in jenem grossen Augenblicke aus seiner Seele, als ihm wie „ein Geschenk Gottes" sein erstes Kind entgegengehalten wird. Da erschrickt er vor „Gottes Wunder" und ihm „erbebt das Herz". Erst da erkennt er, dass nun sein Leben „einem Amte gleicht, das ihm übergeben war, damit er

Gottes Wunder ehrlich gross zöge.“ Doctor Martinus hat ganz Recht: „euer Bündniss ist vor Gott eine rechte Ehe“; und als recht hat sie sich bewährt in Jahren der Trauer und des Kampfes, die Georg in Folge der Starrheit seines Vaters durchzukämpfen hatte.

Trotzdem, dass Georgs Geschichte sich wie der rothe Faden durch das ganze Buch hindurchzieht, ist dennoch nicht der Sohn Georg, sondern der Vater Marcus, von dem viel weniger gehandelt wird, und der oft lange Zeit ganz zurücktritt, der eigentliche Held des Romans. Marcus ist eine politische Natur von jener Zähigkeit und Gluth, wie sie nur in Ländern gewonnen werden, wo ernstlich im nationalen Kampf gerungen wird. Es erschien mir schon früher als ein glücklicher Griff Freytags, dass er das Geschlecht Ivos, welches bisher nur im Herzen Deutschlands gelebt hatte, an die Grenzmarken versetzte; und dass er es grade in jene Lande führte, welche die rückfluthende Völkerwanderung erst wieder deutsch gemacht und welche — statt der alten Franken, Schwaben und Sachsen — unter den deutschen Stämmen der Neuzeit staatbildend zu wirken berufen worden sind. Durch den Schauplatz ist uns dieser Band der „Ahnen“ auch näher liegend als die früheren, das wird jeder empfinden, der einmal betrachtend von den Zinnen der Marienburg in's Land geschaut und die Bewohner dieser beiden preussischen Provinzen näher kennen gelernt hat.

Marcus König, dessen Ahnen die ersten Burgmannen von Thorn geworden waren; dessen unglücklicher Ahn Ludolf Hochmeister des deutschen Ordens gewesen, aber vergeblich gegen die Uebermacht der Littauer angekämpft hatte; dessen Vater für das deutsche Wesen in Thorn auf dem Blutgerüst gestorben war; — dieser Marcus erwählte als die beiden Leitsterne für sein Leben die letzten Worte seines Vaters „du wirst mich rächen, Marcus“ und die Parole „die Ordensfahne soll wieder über der Burg von Thorn wehen“. Marcus war ein Kaufmann und ein sehr reicher Kaufmann, aber all' sein mühsam zusammengetragenes Gold galt ihm nur als Mittel zur Erreichung dieses einen Doppelzweckes, er gab es willig hin für das politische Ziel seines Lebens. Der Orden war ja verderbt und schlecht geworden, war aber darum die Empörung der preussischen Städte gegen den alten Oberherrn berechtigt? war es berechtigt, dass sich Deutsche gegen Deutsche mit dem weissen Adler von Polen verbanden? Auf welcher Seite

der Dichter steht, zeigt er selbst in der Einleitung in dem Gleichniss von den schiffbrüchigen Matrosen, welche auf den schlechten Schiffsmeister zurückschauten „mit finsterem Groll, der vielleicht verstärkt wurde durch geheime Mahnung des Gewissens." Marcus König hat inmitten Andersgesinnter gelernt, die Pläne seines Lebens im tiefsten Winkel seines Herzens still zu bewahren; er verbirgt sie selbst vor dem Sohne, der nicht einmal weiss, ob der Vater wünschen werde, dass er sich für einen Deutschen halte gegen die Polen; er verbirgt sie auch vor dem frühern Geschäftsfreunde, seinem Schwager und Bürgermeister, der den Vorwurf erhebt, dass Marcus bei schwerer Zeit „in Rede und That so wenig Hass und Liebe erkennen lässt", der aber doch den Marcus durchschaut und insgeheim dessen Pläne durchkreuzt. Den jungen Hochmeister Albrecht von Brandenburg, den Hohenzoller hat sich Marcus zum rechten Ausführer seiner Pläne ersehen, er hat ihn lange schon insgeheim durch Briefe an des Ordens grosse Aufgabe gemahnt und ihn kräftig ermuntert. Da, als der Rath von Thorn selbst den Hochmeister als Gast in des Kaufmanns Haus sendet, da erscheint die entscheidende Stunde. Von welcher Hoheit, welch' kühnem Gedankenfluge zeugen die Worte des Kaufmanns: „kämpfen zwei Adler mit einander in freier Luft, so wird der den Gegner niederstossen, welcher am höchsten fliegt." Darum räth Marcus, der Hochmeister möge Thorn, die „Pforte des Weichselstromes" mit Kriegsmacht einnehmen, sich mit Danzig vertragen und auf diese Weise das ganze Weichselland, ganz Westpreussen, das erst seit fünfzig Jahren den Polen huldigt, als freies Besitzthum wieder an sich reissen. Von der Kühnheit und Begeisterung des Kaufmanns wird der junge Hochmeister mit fortgerissen. Als Marcus ihm sein ganzes grosses Vermögen zur Erreichung dieses Zweckes zu Füssen legt, als er schwört, seine Vaterstadt „von der Schuld des alten Treubruchs zu lösen"; da gelobt auch der Hochmeister, er wolle lieber seiner Schwurhand quitt werden, als dem Polen dienen. Und nun beginnt der Kampf des Ordens gegen die Polen von Neuem, wie von unsichtbarer Kraft werden die Thaten des jungen Albrecht gelenkt, aber alsbald erlahmt der Kämpfer; Marcus König verliert sein Gold, er verliert zeitweilig auch seinen Sohn; er verliert sein Vertrauen auf den Hochmeister, der sich als Vasall der Krone Polen zum weltlichen Herzog von Ostpreussen machen lässt; er verliert die

Liebe zu seiner alten Vaterstadt, in der seine Ahnen 300 Jahre gelebt; er verliert den Glauben an die Kraft seiner Heiligen, denen er, getreu dem Mahnruf des sterbenden Meisters Ludolf, mit ganzer Energie vertraut hat; — da bleibt nur Eines noch in seiner Seele übrig: der Hass gegen den wortbrüchigen Fürsten Albrecht. Selbst als er seinen Sohn wiedergefunden und Anna als seine Tochter aufgenommen, selbst als er das Evangelium des Friedens erkannt hat; schreckt ihn dieser Hass von dem Mahle des Friedens zurück, und erst Doctor Martinus selbst kann das harte Herz beugen, indem er ihn zum Bekenntniss zwingt, dass er, Marcus selbst untreu gewesen ist gegen die Obrigkeit seiner Stadt, gegen seinen lieben Sohn, gegen seinen vertrauten Knecht. Tiefe politische und religiöse Weisheit klingt aus den Worten, die zum Schluss Dr. M. Luther zum alten Marcus König auf der Ehrenburg zu Coburg redet. Luther löst das Lebensräthel des Marcus und deutet ihm das Lebensziel eines rechten Mannes: „Er soll bescheiden seinem Gott vertrauen. Ich bin ein deutscher Mann wie ihr, und Gott weiss, dass ich meinem Volk das Beste gönne; aber ich sage euch, vor dem allmächtigen Gott steht die Frage nicht so, wie ihr sie gestellt habt, ob Deutscher oder Pole, sondern sie steht so, ob echter Glaube oder teuflische Verblendung. Wenn die Polen Gottes Wort annehmen und treu bewahren, so werden sie und ihre Herrschaft fröhlich gedeihen und euren Landsleuten wird es frommen, in Eintracht mit ihnen zu leben. . . Sind die Deutschen besser in Glauben und Gewissen, so mögt ihr vertrauen, dass sie auch tüchtiger auf der Erde sein werden und dem Herrn liebere Kinder Eva als die Polacken, wenn diese ungewaschen und strotzig bleiben."

Die Weichselstädte haben auch in der Folgezeit ihr Gedeihen unter dem polnischen Adler gesucht und 306 Jahre lang unter Verwirrung und Polonisationsversuchen leiden müssen. Das ist nicht ohne Zulassung des höchsten Lenkers der Geschichte geschehen. „Denn wie die Erze vom Hammer, so ward das lock're Geschlecht gehauen durch Noth und durch Jammer zu festem Eisen recht." Vielleicht wurden die Bewohner von Preussen grade durch diese Geschicke so tüchtig und treu, wie sie in der Folgezeit, namentlich in den Freiheitskriegen erfunden wurden. Gott der Herr ist es, der „Deutsche und Polen nacheinander auf denselben Grund säet, gerade die Frucht, welche er für seine

himmlische Wirthschaft bedarf.“ Aber es bleibt dabei: der endliche Sieg wird dem zufallen, „welcher in Glauben und Gewissen tüchtiger ist.“

Marcus König ist kein spannender Roman, er enthält wenig Scenen, viel weniger als die früheren Abtheilungen der „Ahnen“, bei deren Lesen uns alle Fibern zittern. Aber die ernsten Fragen, die im Marcus König tiefer und schöner als in den vorhergehenden Theilen gelöst werden, sind auch nicht Fragen für erregte Sanguiniker oder Schwärmer, sondern für bewusst und sicher kämpfende Männer. Wer von diesem Standpuncte aus an Marcus König herantritt, wird hohen Genuss erlangen.

Heinrich Seesemann.

Atom und Weltkörper.

Ein Vortrag von Edmund v. Lüdinghausen-Wolff.

Es ist hier nicht meine Absicht meiner philosophischen Weltauffassung Ausdruck zu geben, nach welcher die Welt, insofern sie Object der Wahrnehmung ist, ihr Zustandekommen lediglich in unserem Intellekte findet und bloss Vorstellung ist. So unangreifbar diese Lehre auch ist, so findet sie ihre Anhänger meist doch nur unter Fachphilosophen, der grossen Mehrheit der Menschen im Allgemeinen wird sie noch als eine Thorheit erscheinen und der Naturforscher, dessen Gebiet nur die empirische Welt ist, sieht in ihr nichts, als müssige und unfruchtbare Abstractionen.

Ich will diesesmal mich ganz auf den Standpunkt stellen, von welchem aus der Empiriker die Welt betrachtet und einige Gedanken, welche sich mir von diesem Gesichtspunkte aus ergeben, den Freunden der populären Naturlehre vorlegen.

Der Inhalt der empirischen Welt ist Materie. Ich gehe an dem grossen Problem der Materie vorüber und wende mich gleich der physikalischen Betrachtung zu.

Bei der physikalischen Betrachtung der Materie und ihres Wesens, giebt es zwei Annahmen, welche sich einer allgemeinen Zustimmung erfreuen und welche von Wichtigkeit für die hier zu entwickelnden Gedanken sein werden.

Erstens die, dass die Materie aus unzähligen gesonderten Dingen besteht, welche wir Atome nennen und sodann

Zweitens, dass diese Atome den Körper, den sie bilden nicht hinsichtlich ihres Raumes stetig erfüllen, sondern, dass sie

in demselben einen Spielraum für Bewegungen haben und von einander durch Distanzen getrennt sind.

Dieses ist, wie gesagt, nothwendige Annahme. Einen Einblick in das Wesen der Atome und deren Beziehungen unter einander können wir uns nicht verschaffen, da dieselben sich absolut der unmittelbaren Wahrnehmung entziehen. Die Atome sind unendlich klein und so versagt uns sogar das Mikroskop vollständig seine Dienste.

Wenn uns aber nun das Mikroskop keine Aufschlüsse über das Atom geben kann, wie wäre es, wenn wir es da mit dem Teleskope versuchten? wenn wir es versuchten, ob uns nicht das Teleskop einige Einblicke in die Atomenwelt gewähren könnte? Ich sehe Sie lächeln, und zwar mit vollem Rechte, denn das klingt in der That sehr paradox. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, dass, nachdem ich mich darüber erklärt haben werde, in welch einem Sinne ich diesen Vorschlag verstanden haben will, derselbe Ihnen weniger befremdlich erscheinen wird.

Der vornehmste Gebrauch des Teleskops ist der, zur Beobachtung der anderen Weltkörper, welche wir Sterne nennen. Was ist aber nun der einzelne Weltkörper anders, als ein Atom in dem Weltganzen?

Er ist unendlich klein in Beziehung auf das Weltganze oder Universum. Wenn nun der Satz nicht blos gilt: principia non sunt augenda ultra necessitatem, sondern auch die Annahme einen berechtigten Glaubenssatz ausdrückt, dass es ein einziges Princip ist, dass die ganze Welt beherrscht. im Grössten, wie im Kleinsten, also im Atomenbau, wie im Weltenbau, so ist die Annahme nicht allzu gewagt, dass der Atomenbau in dem Körper ganz nach denselben Principien geregelt und bestimmt ist, wie der Bau der Welten in dem Weltganzen. Wenn wir nun dieses annehmen dürften, dann liessen sich auch Schlüsse aus der Atomenwelt für den grossen Weltenbau, wie aus dem grossen Weltenbau für die Atomenwelt ziehen. In diesem Sinne war der Vorschlag gemeint und ich hoffe, es klingt jetzt weniger ungeheuerlich, wenn ich sage: sollten nicht vielleicht gewisse Erkenntnissresultate, die wir durch das Teleskop gewonnen haben, auch auf ein analoges Gebiet angewandt werden können, in welchem uns das Mikroskop die Dienste versagt.

Vor Allem käme es natürlich hier darauf an, auch zu zeigen, dass Atomenbau und Weltenbau wirklich analoge Gebiete sind.

Sie davon zu überzeugen, wird mir ein Leichtes sein, wofern Sie nur die absolute Relativität des Raumes, ganz vollständig frei von den Vorurtheilen Ihres subjectiven Massstabes, fest im Auge behalten.

Gehen wir also zur Sache.

Es ist das Atom im Verhältniss zum Körper dem es angehört unendlich klein und verschwindend. Der bezügliche Körper ist wiederum im Verhältniss zum Atom eine überschwengliche Grösse, ist unendlich gross.

Wir finden ganz dasselbe Verhältniss, wie zwischen dem Atom und dem Körper und dem Körper und dem Atom, auch zwischen den einzelnen Weltkörpern und dem gesammten Weltencomplexe oder Universum bestehen. Auch hier ist der einzelne Weltkörper, in Beziehung auf das Weltenganze, ebenso verschwindend und unendlich klein, und das Weltenganze in Beziehung auf den einzelnen Weltkörper ebenso unendlich gross.

Weiter.

Die Weltkörper erscheinen uns in sehr weiter Entfernung von einander. Wie weit ist nicht schon unser Mond von der Erde entfernt, und doch ist er ihr noch am nächsten.

Die Physik lehrt uns, dass die Atome in dem Körper einen Spielraum der Bewegung haben und von einander ebenfalls durch Distanzen getrennt sind.

Doch welch ein Unterschied! würde da der naive Verstand ausrufen. — Dass ein Unterschied zwischen der Distanzgrösse zweier Nachbaratome in dem Körper und zweier benachbarter Weltkörper in dem Weltenganzen besteht, wird wohl nicht bestritten werden können, dass aber diese Distanzen, in ihren Verhältnissen zu einander, durchaus verschiedene sein müssen, wird wohl nur derjenige behaupten wollen, in dessen Kopf der vollständige Gedanke der absoluten Relativität des Raumes nicht Platz finden kann.

Bedenken wir, dass das einzelne Atom ebenso unendlich klein im Verhältniss zum ganzen Atomensystem oder Körper ist, wie es die einzelnen Weltkörper im Verhältniss zum ge-

sammten Weltenkörpersysteme oder Universum sind, ferner, dass die Distanzen zwischen den Atomen, bei gesteigerter Temperatur des Körpers, noch um ein so Bedeutendes zunehmen, dass uns die Entfernungszunahme, in der Ausdehnung des Körpers, sogar deutlich sichtbar werden, so wird wohl die Behauptung gewiss nicht zu gewagt erscheinen, wenn ich sage, dass das Verhältniss der Atomdistanzen zu den Atomen selbst und deren Menge im Körpersysteme, dem Verhältnisse der Weltkörperdistanzen zu den Weltkörpern und deren Menge im Weltenkörpersysteme oder Universum, gleich kommen dürfte.

Um das hier Gemeinte an einem Beispiele deutlich zu machen, möchte ich Sie bitten, sich einmal unendlich klein zu denken, so klein, dass Sie in einem Atome Ihren Standort finden könnten. Ich möchte eben da behaupten, dass von diesem Ihren Orte aus betrachtet Ihnen die nächsten Atome in demselben Körpersysteme ebensoweit entfernt sein würden, wie es Ihnen gegenwärtig ein anderer Planet ist. Der Massstab für die Entfernung ist allemal die eigene Grösse.

Die Analogie zwischen den Atomen im Systeme des Körpers und den Weltkörpern im Systeme des Universum wird noch vollkommener und in die Augen springender durch ein drittes Moment.

Es lehrt uns nämlich der Physiker, dass die Atome sich nicht in starrer Ruhe befinden, sondern in Bewegung begriffen sind, und zwar in einer Bewegung, welche durch die Anziehungsverhältnisse zwischen denselben geregelt ist.

Dasselbe findet auch bei den Weltkörpern im Universum statt.

Ferner lehrt uns die Physik nicht blos die Bewegung der Atome, sondern es behaupten auch viele Autoritäten dieser Disciplin, dass die Bewegungen der Atome, im glühenden Stoffe, eine rotirende und eine in elliptischer Bahn pendelirende sei (Sir Humphrey Davi, Graf Rumford). Hier liegt die Analogie auf der Hand.

Die Bewegung der Atome in einem bezüglichen Atomensysteme oder Körper nennen wir seine Temperatur, seine Wärme, diese Bewegungen, bei einer gewissen Steigerung, auf unseren Sinn die Empfindung der Wärme hervorruft.

Hier ist der Ort, wo ich mich genöthigt sehe, abermals einen Ausspruch zu thun, welcher auf den ersten Anschein befremdlich klingen könnte.

Ich meine nämlich und behaupte jetzt, dass die Bewegung der Weltkörper dieselbe Erscheinung ist, die wir beim Stoffe Temperatur oder Wärme nennen: es ist ein und derselbe Vorgang, welcher sich hier, als die Gluth eines wahrgenommenen Körpers, dort als der Lauf eines Planeten uns bekundet.

Wenn wir das Wort „Temperatur" nicht im subjectiven Sinne, für Empfindung, sondern im objectiven Sinne, für die Thatsache von Bewegungsvorgängen unter den Atomen gebrauchen, wie solches auch im Sprachgebrauche der Physik liegt, so bedienen wir uns auch desselben Ausdrucks für die Bewegungsvorgänge unter den Weltkörpern in dem Weltencomplexe oder Universum und sagen:

Ebenso, wie die Bewegung der Atome die Temperaturerscheinung desjenigen Ganzen ist, welches den Stoffkörper ausmacht, ebenso sind auch die Bewegungen der Weltkörper die Temperaturerscheinung desjenigen Ganzen, welches das immense Weltenganze oder Universum ausmacht. Also, auch der Bahnlauf unserer Erde ist eine Temperaturerscheinung des unendlichen Weltenkörpers, in welchem unsere Erde ein Atom ist.

Um den hier ausgesprochenen Gesichtspunkt an einem Beispiele deutlich zu machen, möchte ich Sie dieses mal bitten, sich unendlich gross zu denken, und zwar mit Ihrer gegenwärtigen Organisation, so gross, dass Ihre Grösse sich zu der Grösse des überschwenglichen Weltenganzen oder Universum ebenso verhielte, wie Ihre gegenwärtige Grösse sich zur Grösse des von Ihnen angeschauten beliebigen Körpers verhält.

Die Welt wäre alsdann auch nicht im entferntesten mehr das für Sie, was sie Ihnen jetzt ist.

Wenn das Einzelne in dem Inhalte des von Ihnen angeschauten Körpers, die Atome, sich gegenwärtig Ihrer Wahrnehmung gänzlich entziehen und die thatsächlich bestehende zahllose Vielheit gesonderter und von einander distanter Atome, welche diesen Inhalt ausmachen, sich in Ihrer Perception daher als etwas ganz anderes darstellt, nämlich als ein einziges Ding, als ein einheitlicher seinen Raum stetig erfüllender Körper und die Bewegungen dieser Atome, als sich der Beobachtung entziehend,

zu einer allgemeinen Empfindung „Wärme“ für Sie werden, ebenso würde auch, wenn Ihre Grösse sich zum gesammten Weltenganzen ebenso verhielte, wie sie sich gegenwärtig zu dem von Ihnen angeschauten Körper verhält, das Weltenganze oder Universum für Sie etwas ganz Anderes sein, als was es gegenwärtig für Sie ist. Die Welt würde sich Ihnen alsdann auch nicht mehr als eine Vielheit, weit von einander entfernter und sich bewegender Weltkörper offenbaren, nein diese würden sich alsdann ebenso Ihrer Wahrnehmung entziehen und wären Ihnen ebenso unsichtbar, wie Ihnen gegenwärtig die Atome des Körpers unwahrnehmbar sind. Wie Ihnen hier die zahllose Vielheit der besonderen Dinge oder Atome, welche in Distanzen von einander getrennt sind, als ein einziger, seinen Raum stetig erfüllender Körper erscheint, so würden, in demselben Massstabe auch dort, die Myriaden von Weltkörper, welche das Weltenganze oder Universum ausmachen, Ihnen als ein einziger seinen Raum stetig erfüllender und ruhender Körper erscheinen: wie Ihnen hier die Atome und die Bewegungen der Atome unwahrnehmbar sind, so würden Ihnen auch alsdann dort die einzelnen Weltkörper und die Bewegungen der Weltkörper nicht mehr wahrnehmbar sein und es wären die Bewegungen der Weltkörper dasselbe, was Ihnen jetzt die Bewegungen der Atome sind, nämlich — Temperatur!

Nachdem ich nun jetzt die Analogie, welche zwischen den Atomen, in Beziehung auf das von ihnen constituirte Körperganze und den Weltcorpuskeln, welche wir Weltkörper nennen, in Beziehung auf das von ihnen constituirte cosmische Ganze oder Universum, dargelegt habe, so sei es mir auch noch gestattet, nachfolgende Hypothesen, welche aus diesem Analogieverhältnisse mit Nothwendigkeit hervorgehen, auszusprechen.

1) Wie die cosmische Construction aus unzähligen Sonnensystemen besteht, wo ein Centralkörper (Sonne) eine Menge anderer Weltkörper (Planeten) um sich versammelt und ihnen die Bahnen vorschreibt, ganz ebenso verhält es sich auch in dem, diesem Weltenbaue analogen Gebiete, in dem Atomenbau der resp. stofflichen Körperconstruction. Es entsprechen darin den zahllosen Sonnensystemen auch hier zahllose Atomensysteme, welche wir Moleküle nennen. Diese bestehen gleichfalls aus einem Centralatome, um welches sich eine Menge anderer Atome

schaaren und welche von ihm, diesem Centralatom, welches wir füglich das Sonnenatom nennen können, die Art ihrer Bewegung in der Wärmeerscheinung vorgeschrieben erhalten.

2) Es besteht die Wärmebewegung der Atome im Körper in rotirenden und kreisenden Bewegungen um ein bezügliches Centralatom innerhalb aller der einzelnen Molekülsysteme des Körperinhaltes, und zwar in ganz entsprechender Weise, wie die Bewegungen der Weltkörper in dem Weltenganzen in kreisenden und rotirenden Bewegungen der Planeten um ihre bezüglichen Sonnen innerhalb der einzelnen Sonnensysteme bestehen.

Wenn Sie mir — und das hoffe ich — die Analogie zwischen Atomenbau und Weltenbau concediren, so werden Sie sich auch diesen Hypothesen, welche sich aus derselben ergeben, anschliessen müssen, dann werden Sie mir zugeben, dass wir mit dem Teleskope einen Blick in die Atomwelt gethan haben, welche dem Mikroskope ewig verschlossen bleiben muss.

Ich kann nicht umhin noch zum Schlusse diejenigen Folgerungen, in möglichster Kürze, darzulegen, welche sich aus dieser Naturauffassung für die Physik und Chemie ergeben.

Wir haben es auf dem kleinen Fleckchen Natur, auf welches unsere intellektuelle Anschauung unmittelbar hingewiesen ist, mit mannigfachen Stoffen zu thun, welche uns die verschiedensten Merkmale aufweisen.

Die Physik nimmt an, dass alle die verschiedenen Stoffe aus gleichartigen letzten Elementen oder Atomen bestehen, und schon seit dem Alterthume hat sie sich zu der Meinung bekannt, dass die ganze Verschiedenheit, welche die Stoffe aufweisen, lediglich nur in einer verschiedenen Anordnungsweise oder Systematik gleichartiger Atome bestehe.

Die allergrösste Verschiedenheit hinsichtlich der stofflichen Eigenschaften bieten uns unstreitig die Agregatzustände dar, wonach ein Stoff uns als fester Körper, der andere als flüssig, der dritte als gasförmig erscheint.

Wenn es nun als ausgemacht gelten muss, dass alle festen Körper, durch blosse Steigerung der Temperatur, in flüssige und die flüssigen, durch weitere Steigerung derselben, in gasförmige und umgekehrt, durch Minderung der Temperatur wiederum rückwärts, die gasförmigen in flüssige und die flüssigen in feste Stoffe umgewandelt werden können, so ist für uns, denen

die Erscheinung der Temperatur bloss eine Erweiterung und Beschleunigung der Atombahnen innerhalb der einzelnen Moleküle, ohne eine Wandlung der Atome selbst, bedeutet, so ist für uns, sage ich, dieses Phänomen mehr denn ein blosser Fingerzeig, um alle stoffliche Verschiedenheit auf die Verschiedenheit solcher Beziehungsverhältnisse zurückzuführen.

So gleichartig auch die zahllosen Moleküle, aus denen aller Stoff construirt ist, sein mögen, wenn man sie als solche, das heisst, als Gruppensystem gleichartiger Atome um ein Central- oder Sonnenatom betrachtet, so ist dennoch, innerhalb der einzelnen Moleküle, der weiteste Spielraum für Modificationen und Verschiedenheiten gegeben, sowohl hinsichtlich der Menge der um das bezügliche Centralatom associirten Gruppe von Atomen, als auch in den Constellationen und Configurationen derselben zu einander und zum Centralatom, wie auch endlich in den, damit im Zusammenhang stehenden Verschiedenheiten ihrer Bewegungsbahnen und Geschwindigkeiten. Auf diesen Verschiedenheiten der Combinationen innerhalb der einzelnen Atomsysteme oder Moleküle, beruhen alle die verschiedenen Merkmale, in denen der aus ihnen sich construirende Stoff uns erscheint.

Je nachdem durch Erhöhung, oder Minderung der Temperatur, die Atome in den resp. Molekülen, diesen ihren innermolekularen Beziehungen gemäss, in weitere und geschwindere Bahnen auseinander getrieben, oder in engere und langsamere concentrirt werden können, haben wir es mit Stoffen von verschiedener Wärmecapacität zu thun.

Je nachdem die Distanzen zwischen den bezüglichen Molekülgruppen in einem Stoffsysteme grössere, oder geringere sind (diese werden in der Temperatursteigerung vergrössert, in der Temperaturminderung verkleinert) haben wir es hier mit der Erscheinung eines festen, dort eines flüssigen und dort eines gasförmigen Stoffes zu thun.

Das specifische Gewicht der Stoffe, welches offenbar in einer grösseren oder geringeren Dichtigkeit beruht, besteht in der grösseren oder geringeren Menge der Atome, welche innerhalb der bezüglichen Atomsysteme oder Moleküle, um ihr Centralatom versammelt oder gruppirt sind.

Ein weiteres Merkmal verschiedener Stoffe bietet uns die chemische Verbindung dar: einige Stoffe gehen eine Verbindung

mit einander, zu einem dritten, ein, andere nicht. Dieser Unterschied beruht gleichfalls auf die Verschiedenheit der innermolekularen Atomsystematik.

Worauf hier im Speciellen der Unterschied beruht, welcher die Verbindung zweier Moleküle ermöglicht, oder nicht, ob sie etwa sich darauf begründet, dass ihre Centralatome eine Rotationsbewegung nach einander entgegengesetzten Richtungen besitzen und ihre bezüglichen Atomsphären einander entgegengesetzte Bahnen verfolgen oder umgekehrt, es gerade die Gleichheit der Bewegungsrichtungen sind, welche die Bedingungen dazu darbieten, lasse ich gänzlich dahingestellt. Man kann nur im Allgemeinen sagen: es findet eine Verbindung zwischen zwei verschieden constellirten Molekülen da statt, wo die in ihnen obwaltenden Beziehungen in der Weise beschaffen sind, dass bei einer gewissen Erweiterung und Annäherung ihrer Sphären (durch Temperatursteigerung), sie sich gegenseitig in dem Kreisbahnlaufe ihrer Atome stören, die Atome, in Folge dessen, aus ihrer bisherigen molekularen Bahnsphäre entrissen, in neue Attractionsbeziehungen tretend, sich zu einem neuen Molekülsysteme vereinigen, in welchem sie nunmehr in veränderten und neuen Constellationen und Bahnen sich constituiren.

Nennen wir die beiden elementaren Moleküle a und b, die Verbindung beider zu einem dritten c, so besteht c, wohl aus denselben und unveränderten Atomen, welche vorher a und b bildeten, als System dieser Atome ist aber c ein gänzlich neues, von den Systemen a und b verschiedenes und Drittes. Da gerade auf die Verschiedenheit systematischer Anordnungsbeziehungen der Atome innerhalb der Moleküle, alle Unterschiede in den Stofferscheinungen für uns bestehen, so muss eine stoffliche Gruppe von Molekülen c uns nothwendig, sowohl von der Gruppe von a, wie auch b verschieden erscheinen. Eine chemische Verbindung erscheint uns allemal als eine Verwandlung zweier Stoffe in einen anderen dritten.

Verlassen wir jetzt nun den Standpunkt, auf welchen wir, durch den uns gegebenen Massstab, als Erdenwürmchen, auf diesem Weltkörper gesetzt sind und versetzen wir uns im Geiste auf den grossen cosmischen Standpunkt, von welchem aus die Weltkörper Atome, die Sonnensysteme Moleküle, die Bahnen der Weltkörper die Temperatur eines immensen Weltganzen sind,

dann finden wir, dass es dieselbe Göttin „Natur“ ist, die, ganz nach denselben Gesetzen, den Atomenbau, wie das Universum des Weltenbaues beherrscht. Was hier im Kleinsten, gilt auch dort im Allergrössten, und alles, was hier von dem Atomenbau gesagt worden ist, gilt ebenso vom unendlichen cosmischen Bau.

Wie wir die Bewegungen der Weltkörper eine Temperaturerscheinung in dem unendlichen cosmischen Massstabe genannt haben, so können wir auch von Stoffen, von Agregatzuständen, von relativer Dichtigkeit (specifisches Gewicht) und auch von einer Chemie in diesem cosmischen Massstabe reden.

Was hier als Temperatur im Stoffe erscheint und die Distanzverhältnisse und die Bewegungsgeschwindigkeiten der Atome innerhalb der Molekülsysteme ist, das sind dort die Entfernungen zwischen den Planeten und die Geschwindigkeit ihrer Bahnen innerhalb der Sonnensysteme.

Was hier als der verschiedene Agregatzustand des Stoffes erscheint und die, auf Temperaturerscheinung beruhenden, verschiedenen Entfernungen zwischen den Molekülen bedeutet, das sind dort die Entfernungsverhältnisse zwischen den Sonnensystemen.

Was hier als verschiedene Dichtigkeiten oder als specifisches Gewicht im Stoffe erscheint und die grössere oder geringere Atommenge in den einzelnen Atomgruppen oder Molekülen bedeutet, das finden wir auch dort, als verschiedene Planetenmengen in den einzelnen Sonnensystemen.

Und endlich, was sind denn die Gesetze, welche in dem Chemismus die Atome zu allen diesen zahllosen und besonderen Systemen und Ordnungen gruppiren, welche wir Moleküle nennen, und die Moleküle wiederum zu den verschiedenen Stoffsystemen organisirt, was sind denn diese sogenannten chemischen Gesetze anderes, als ganz dieselben Gesetze, welche in dem Weltenuniversum alle die Myriaden von Weltkörperchen in bestimmt geregelte und besondere Ordnungen vertheilen, welche wir die zahllosen Sonnensysteme nennen, und diese Sonnensysteme zu dem gesammten cosmischen Ganzen vereinigen?!

Nehmen wir an, wir könnten die Zeugen folgenden erschütternden Naturschauspieles werden:

Zwei Sonnensysteme sind einander genähert. Die Centrifugalkraft ihrer Planeten ist in fortwährendem Zunehmen be-

griffen: die Bahnen derselben werden immer weitere und grössere, ihre Flugkraft immer rapider. Da tritt endlich der Moment ein, wo diese beiden Sphären in ihrer Ausdehnung einander so nahe sind, dass ihre Gleichgewichtsverhältnisse gestört sind: die Planeten stürzen nach und nach entgleisend aus ihren Bahnen und wirbeln in einem wirren Strudel durcheinander. Allmählig stellt sich aber eine Gleichgewichtsordnung unter ihnen wieder her und sie bilden jetzt ein neues System mit neuen, ihren nunmehrigen Gravitationen entsprechenden Constellationen.

Denken wir uns jetzt einen Weisen, seine Beobachtungsstätte ist nicht das enge Studirstübchen, sondern das unendliche Universum, und wir fragten ihn, was diese Vorgänge bedeuteten, da dürfte es uns jetzt nicht mehr befremden, wenn wir die Antwort erhielten, es bedeute — eine chemische Verbindung!

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Januar 1877.

Druck von Alexander Stahl im Hause des Gewerbevereins, Riga.

Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert.

Eine culturhistorische Studie von A. Brückner.

I. Einleitung.

Die Verwandlung Russlands aus einem asiatischen Staate in einen europäischen, ist das wichtigste Moment der ganzen russischen Geschichte, von unermesslicher Bedeutung auch für Westeuropa. Der Verkehr zwischen Osten und Westen nimmt insbesondere im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert einen Aufschwung. Russland wird zugänglicher für die Westeuropäer. Russische Reisende im Auslande, zuerst eine ausserordentlich seltene Erscheinung, werden im Westen immer häufiger. Die Intensität eines zuerst ausschliesslich diplomatisch-officiellen, dann privaten Verkehrs ist im Laufe dieser Jahrhunderte in einem stetigen Steigen begriffen. Die Interessen der verschiedenen Völker werden mehr und mehr solidarisch. Das Ziel ist — die Homogeneität der Cultur in Ost und West. — Es gehört zu den anziehendsten Aufgaben der Geschichtsforschung die allmäliche Annäherung an dieses Ziel zu betrachten, den Process eines stetigen Zurückweichens der orientalischen Bildungselemente, des fortschreitenden Triumphes der abendländischen Civilisation zu verfolgen.

Die Geschichte der ausländischen Reisenden in Russland ist bisher viel häufiger der Gegenstand historischer Betrachtung gewesen als die Geschichte der Reisen von Russen im Auslande. Allerdings dienen die ausländischen Reiseberichte als wichtige Quellen für die Geschichte Russlands, während man in Betreff

der Kenntniss der Geschichte des Westens wenig mehr als nichts den Berichten der das Ausland bereisenden Russen verdankt. Es sind in jenen russischen Reiseberichten die Berichterstatter von grösserem Interesse als der Inhalt des Berichtes. Aus der Art des Erzählten kann man weniger schliessen auf das Wesen der geschilderten Gegenstände als auf den Standpunkt des Erzählers. Das Fesselnde, Beachtenswerthe an diesen Berichten ist der Gesichtspunkt des Reisenden; der Eindruck, den das Abendland auf den reisenden Orientalen macht, zeugt sowohl von dem Wesen der Cultur Westeuropa's als von der Beschaffenheit des Mediums, durch welches diese occidentalische Welt angeschaut wird.

Montesquieu hat, um einen neuen, fesselnden Standpunkt für die Beurtheilung westeuropäischer Verhältnisse und Zustände zu gewinnen, die Fabel von mehreren reisenden und mit einander in Briefwechsel stehenden Orientalen ersonnen. In seinen „lettres persanes" besitzen wir ein Meisterstück publicistischer Schärfe und Urtheilskraft, ein glänzendes Impromptu der vergleichenden Geschichtsbetrachtung, einen geistreichen Hinweis auf die Kluft, welche den Orient vom Occident scheidet.

Nicht auf dem Wege der Abfassung einer publicistischen Novelle, sondern indem wir werthvolle historische Quellen verarbeiten, gewinnen wir, einen ähnlichen Stoff behandelnd, ähnliche Resultate: wir erfahren indessen dabei nicht blos wie Orient und Occident einander gegenüberstanden; wir lernen auch die Annäherung Russlands an Westeuropa kennen, die Unerlässlichkeit eines Aufgehens Russlands in Europa, eines Eintretens Russlands in die europäische Völkerfamilie.

Man weiss, wie Russland im siebenzehnten Jahrhundert, zur Zeit Peters des Grossen und noch später sich ablehnend gegen die westeuropäische Cultur verhielt. Die Einführung abendländischer Sitten und Institutionen musste zum Theil gewaltsam erzwungen werden. Die Bewunderer des Westens waren in der Minorität. Dass Peter selbst zu ihnen zählte und gleichzeitig alle Macht hatte, ist für alle Zeiten für Russland entscheidend geworden. — In diesem Sinne ist die Reise des genialen Autokraten in's Ausland 1697—98 als ein Wendepunkt in der Entwickelung Russlands zu betrachten. Bis zu jenem Zeitpunkte sind russische Reisende im Westen so selten wie gegenwärtig chinesische oder japanesische. Es ist als sei mit der Reise Peters

des Grossen ein Damm durchbrochen worden, welcher Russland von dem Westen trennte; eine grosse Zahl von Russen begleitet den Herrscher; eine noch grössere folgt ihm auf sein Geheiss: der Osten soll beim Westen in die Schule gehen.

Die Russen schlugen die Gefahr des Ins-Ausland-Reisens nicht gering an. Kotoschichin, ein Russe, Beamter in der Gesandtschaftsbehörde (Посольскій Приказъ), welcher um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus unbekannten Gründen aus seiner Heimath in's Ausland zu flüchten genöthigt war und ein Werk „über Russland während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch" verfasste, bemerkt, indem er eine Menge schlechter Eigenschaften der Russen aufzählt, der Leser solle sich über die Unbildung der Russen nicht wundern, weil sie ja nie ihre Kinder in's Ausland reisen liessen, indem sie die Besorgniss hegten, dass sie ausländische Sitten und ketzerischen Glauben annehmen und nicht nach Russland zurückkehren würden*).

Ein Beispiel zeigt, dass eine solche Besorgniss wohlbegründet war. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hatte der Zar Boris Godunow eine Anzahl junger Leute zum Zwecke des Studiums in's Ausland geschickt: fünf nach Lübeck, sechs nach Frankreich, vier nach England. Von allen diesen ist nur einer zurückgekehrt; die anderen zogen es vor ihre Heimath zu meiden. Während einer ganzen Reihe von Jahren begegnen wir in den diplomatischen Beziehungen zwischen Russland und England Verhandlungen über diese Emigranten. Der russische Diplomat Sjusin verlangte in London im Jahre 1613 deren Auslieferung, weil der Zar der jungen Leute für die Geschäfte der Gesandtschaftsbehörde bedürfe. Ein Paar Jahre später berichtete ein anderer russischer Diplomat, Grjasew, aus England, man verweigere die Auslieferung der Russen, welche übrigens zur anglikanischen Kirche übergetreten seien. Einer derselben, Nikifor, sei in London als Geistlicher angestellt; ein anderer lebe als königlicher Secretair in Irland, ein dritter als Kaufmann in Ostindien. Von Nikifor meldete der diplomatische Agent noch, dass derselbe die englischen Kaufleute segne, welche ihn bei ihrer Abreise aus Russland mitnahmen: auch schmähe er den Glauben seiner Väter. — Wieder ein Paar Jahre später (1617) hatte sich der englische Diplomat, John Meric,

*) Capitel IV, 24.

in dieser Angelegenheit zu verantworten. Auf die vorwurfsvolle Frage, warum England die Russen nicht entlasse, erwiderte er, sie wollten selbst nicht heimkehren und zwingen möge man sie nicht*).

Die Zahl derjenigen, welche in's Ausland zu reisen wünschten. die Vorzüge der abendländischen Cultur zu würdigen wussten und sich in diesem Sinne äusserten, konnte nur ungemein gering sein. Von einem merkwürdigen Beispiel dieser Art aus der Regierungszeit des Zaren Michail wird Folgendes berichtet.

Ein Fürst Chworostinin wurde angeklagt, er habe den Wunsch geäussert nach Polen und nach Rom zu reisen und die Bemerkung gemacht, die Menschen im Staate Moskau seien zu dumm; es sei Niemand da, mit dem man verkehren möge**). Der Mann ist hart verfolgt worden und musste wegen seiner Hinneigung zum Westen Abbitte thun.

Der ausgezeichnete Staatsmann Ordyn-Naschtschokin hatte seinen Sohn von Polen unterrichten lassen. Derselbe hatte Sprachkenntnisse. Er flüchtete auf Nimmerwiederkehren in's Ausland. Der Vater erschien durch dieses Verbrechen des Sohnes compromittirt und bat um seine Entlassung aus dem Staatsdienst, welche ihm indessen von dem Zaren Alexei verweigert wurde.

Merkwürdig ist eine Aeusserung eines Fürsten Galizyn aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts: unmöglich dürfe man die Russen und Polen gemeinsam im Heere dienen lassen: es würde nicht lange währen; dann wären alle besseren Elemente auf und davon und es blieben nur alte und unbrauchbare Leute zurück***).

Ein Streben in's Ausland galt für Verrath. Die westeuropäische Bildung hielt man für das Seelenheil gefährdend. Man stelle sich vor, wie Demetrius seine Popularität auf das Spiel setzte, wenn er den Bojaren ihre Unbildung vorwarf und ihnen die Nothwendigkeit des Reisens in's Ausland vorstellte. Auch in diesem Stücke wie sonst in mancher Hinsicht macht Demetrius den Eindruck eines Geistesverwandten Peters des Grossen.

---

*) s. d. Geschichte Russlands von S. Ssolowjew, Bd. IX, SS. 91, 128—129, 194.

**) Ssolowjew, IX, 461.

***) Ssolowjew, IX, 473.

Nicht allein die Russen hielten im Allgemeinen das Reisen für schädlich, sondern auch der geniale Publicist, Jurij Krishanitsch, ein Serbe, welcher selbst seine Bildung dem Westen verdankte und in Russland eine langjährige Verbannung nach Sibirien erlebte, spricht in seinen Werken davon, dass die häufigen Reisen der jungen Polen in's Ausland als Hauptursache des Verfalles Polens anzusehen seien. Er schlägt daher vor, den Unterthanen des Zaren das Reisen in's Ausland schlechthin zu untersagen*).

Allerdings bestand ein solches Verbot. Schwedische Diplomaten, welche in Russland weilten, schrieben, es sei den Russen verboten aus dem Reiche zu gehen, weil man besorge, dass wenn sie zu fremden Fürsten und Völkern kämen, deren Bildung ihnen die Knechtschaft verabscheuenswerth machen würde**). — Kotoschichin berichtet, dass Niemand in's Ausland reisen dürfe und wenn etwa ein Kaufmann die Erlaubniss erhalte eine Geschäftsreise zu unternehmen, seine Verwandten und Freunde für ihn Bürgschaft leisten müssten, dass er nicht fortbleiben, sondern wieder heimkehren werde. Schickt Jemand, bemerkt Kotoschichin, seinen Verwandten oder seinen Diener ohne ausdrückliche Erlaubniss des Zaren in's Ausland, so gilt dies als Verrath und wird mit Einziehung aller Güter bestraft; die Verwandten des im Auslande Befindlichen werden peinlich verhört, d. h. schrecklich gefoltert u. s. w.***)

Uebrigens fehlte es auch an Veranlassungen zum Reisen in's Ausland. Der auswärtige Handel war in den Händen der Ausländer, die denn auch häufig Geschäftsreisen unternahmen. Nur in sehr seltenen Fällen versuchten es russische Kaufleute in directen Handelsverkehr mit dem Auslande zu treten und zwar blieben solche Versuche erfolglos. Als einst ein Kaufmann, Laptew, seine Waaren selbst nach Amsterdam brachte, sahen die Holländer einen solchen Schritt als einen Eingriff in die Rechte der in Archangelsk und Moskau mit russischen Waaren handelnden holländischen Kaufleute an und nahmen ihm grundsätzlich keine Waare ab, so dass der Mann mit seinen Waaren wieder nach

*) s. s. von Bessonow herausgegebenen Schriften: Ueber die Vorsehung (о промыслѣ), S. 70 u. 71 und Russland im 17. Jahrhundert, I, 333.

**) s. Herrmann, Gesch. d. Russ. Staats, III, 541.

***) s. Kotoschichin, Cap. IV, 24.

Russland zurückkehren musste*). Dass in der Zeit Peters des Grossen in Amsterdam ein russisches Comptoir bestand war eine ebenso seltene als vorübergehende Erscheinung. Auch heute noch gehört dergleichen zu den Ausnahmen: kein Wunder daher, dass es in Russland von ausländischen commis-voyageurs wimmelt, während so gut wie nie Russen als commis-voyageurs im Auslande sich aufhalten.

Es fehlte ferner bis zur Zeit Peters des Grossen an russischen Reisenden, welche sich zum Zwecke des Studiums in's Ausland begaben. Mit diesem Zwecke reiste der Zar selbst; zu solchen Reisen nöthigte er eine grosse Zahl junger Russen. Der Strom dieser Reisenden schwillt erst im achtzehnten Jahrhundert an. Es finden sich auch eigentliche Touristen, Vergnügungsreisende darunter. Schon die Gefahren des Reisens in früherer Zeit, die Mühseligkeiten und Entbehrungen, denen man unterwegs ausgesetzt war, verhinderten eigentliche Vergnügungsreisen im siebenzehnten Jahrhundert.

Dagegen gab es in der Zeit vor Peter dem Grossen zweierlei Veranlassungen für die Russen in's Ausland zu reisen: es gab Wallfahrten und diplomatische Geschäftsreisen. — Die ersteren wurden vornehmlich nach dem heiligen Lande unternommen. An solchen Reisenden hat es nie gefehlt; ihre Reiseberichte bilden eine Lieblingslectüre der Russen, einen besonderen Zweig der Literatur. — Ueber die Reisen der russischen Gesandten, welche je später je häufiger werden, sind wir sehr genau aus den officiellen Relationen unterrichtet, welche sie unterwegs für ihre Regierung abzufassen hatten und welche als Quellen dienen für eine Geschichte der internationalen Beziehungen.

Auch den Studienreisen der Zeit Peters des Grossen entspricht eine Fülle anziehenden Materials; es sind Reisetagebücher, Briefe, Autobiographieen.

Um die Bedeutung dieser drei Gruppen von Reisenden für die Geschichte des russischen Volksgeistes zu würdigen, muss man diese Quellen gründlich erforschen, gesondert sowohl als vergleichend bearbeiten. Man gewinnt dabei eine Menge von Ge-

*) s. d. Acten, welche die Archäographische Commission herausgab, Bd. IV, № 13. (Акты Археогр. Экспедиціи).

sichtspunkten für die Beurtheilung des geistigen Fortschritts in Russland.

Wir verweilen in dem Folgenden bei der Betrachtung einiger Reiseberichte von russischen Diplomaten, welche in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts Italien besuchten. Aus der grossen Zahl von Gesandtschaftsberichten (статейные списки) greifen wir einige besonders inhaltreiche heraus, weil die Verfasser derselben gerade in dem höchstcultivirten Lande, in Italien, weilten, und es genügen mag an einzelnen Beispielen den Gegensatz zwischen Orient und Occident zu illustriren, sich den Eindruck zu vergegenwärtigen, welchen Westeuropa auf den aus völlig heterogenen Verhältnissen, aus einem anderen geistigen und und leiblichen Klima kommenden Russen, machen musste.

Diese Reisenden bilden eine gesonderte Gattung, verschieden von der Gattung der russischen Wallfahrer und von der Gattung der von Peter hinausgesandten Schüler. Jede dieser Gattungen von Reisenden will auch besonders erforscht werden. Jede derselben hat ihre eigene Geschichte. Gemeinsam ist ihnen allen der Reichthum an Eindrücken und Erfahrungen, den die Reisenden sammeln, die unberechenbare Ausdehnung des geistigen Horizonts durch das Reisen, die Uebung und Schärfung des Urtheilsvermögens, einer vergleichenden Urtheilsweise. — Der Aufenthalt im Auslande musste diese Reisenden in den Stand setzen, das eigene Vaterland von ganz anderen Standpunkten aus zu beurtheilen. In dem Masse als die chinesische Mauer, welche Russland und die Weltanschauung der Russen begrenzte, fiel, musste ein frischerer Luftzug durch die Geister gehen, musste mehr Licht eindringen in das unermessliche Reich, musste die früher dem unhistorischen Wesen des Orients entsprechende Starrheit einer kaum in solchem Umfange geahnten Entwickelungsfähigkeit Raum geben.

Im siebenzehnten Jahrhundert hatte Russland in der Regel noch keine ständigen Residenten im Auslande. Ausnahmsweise weilte ein solcher in Schweden, in Holland oder in Polen. Jede besondere Angelegenheit, der Abschluss eines Vertrages, die Notification eines Thronwechsels oder dergl. erforderte die Abfertigung einer Gesandtschaft ad hoc. Es fehlte den internationalen Beziehungen an der Continuität. Die Gesandten hatten nicht die Möglichkeit durch längeren Aufenthalt eine gewisse Erfahrung

oder Kenntnisse in Betreff des Landes, in welchem sie weilten, der Persönlichkeiten, mit denen sie zu thun hatten, zu erwerben. Es waren keine geschulten, mit der Weltlage im Einzelnen vertrauten Staatsmänner, welche man in das Ausland sandte, sondern meist Neulinge in dem Geschäfte der Diplomatie, an eine sehr ausführliche Instruction gebunden, ohne eigene Ideen, ihren Dienst mechanisch versehend. Ihre ganze Sorge bestand darin, die Aeusserlichkeiten des Ceremoniells zu beobachten, in dieser Hinsicht keinerlei Concessionen zu machen, nicht gegen die hergebrachte Etikette zu verstossen. Sie blieben auch im Auslande ebendarum in den steifen Formen des officiellen Verkehrs mit den Westeuropäern befangen, in allen Bewegungen gehemmt durch conventionelle Sitten, abhängig von der Instruction, in welcher möglichst viele Eventualitäten vorgesehen waren, unbeholfen, mehr mechanisch als schöpferisch handelnd.

Eigenthümlich ist der Umstand, dass bei der Wahl geeigneter Persönlichkeiten für die Absendung in das Ausland meist ganz neue Diplomaten auftraten, Leute, die bis dahin keine Erfahrungen sammeln konnten, die von dem Lande, in welches sie reisten, keine Ahnung hatten, bei denen also von irgend welcher fachmännischen Bildung keine Rede war. — Es werden im Laufe weniger Jahre mehrere Gesandtschaften nach Italien abgefertigt, aber jedesmal werden ganz neue Personen dazu designirt. Der Fall, dass zweimal eine und dieselbe Persönlichkeit eine diplomatische Mission übernimmt, kommt so gut wie nie vor. — Man hielt offenbar dafür, dass der Erfolg einer Mission nicht eigentlich von der betreffenden Persönlichkeit abhängig sei.

Dabei lastete immerhin auf dem Gesandten eine schwere Verantwortlichkeit. Die Nichtbefolgung aller Vorschriften der Instruction, ein Verstoss gegen das Ceremoniell, die Nichtbeachtung von Präcedenzfällen — konnten ihm schwere Strafe, Ungnade, Folter, Knute, Verbannung nach Sibirien zuziehen. — Personen aus dem Gefolge sprachen bisweilen nach der Heimkehr den Verdacht aus, der Gesandte sei bestochen worden, oder berichteten von mancherlei Vorkommnissen, in denen der Diplomat Anstoss gegeben hatte. Dann begann ein Gerichtsverfahren, welches oft mit grausamen Executionen und dem Ruin des für die Rolle eines Diplomaten Gepressten endete. Allerdings zogen sich die russischen Gesandten in jener Zeit auch von Seiten der

auswärtigen Mächte sehr häufig den begründeten Vorwurf der Unwissenheit, Ungeschliffenheit und — der Bestechlichkeit zu. Nicht viele waren wie jener bereits oben erwähnte Ordyn-Naschtschokin wirklich erfahrene, selbständig-denkende und sittenreine Staatsmänner.

Veranlassungen zu diplomatischen Missionen boten im siebenzehnten Jahrhundert die meist feindlichen Beziehungen Russlands zu Schweden, Polen und der Pforte dar. Es galt Bundesgenossen zu werben, die Vermittelung anderer Mächte für den Abschluss des Friedens zu suchen. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist es vornehmlich die orientalische Frage, welche einen regeren diplomatischen Verkehr Russlands mit dem Auslande herbeiführt. An sonstigen allgemein-europäischen Angelegenheiten nahm Russland nur ausnahmsweise geringen Antheil. Gustav Adolf hat es ohne Erfolg versucht, Russland in die Verwickelungen des deutschen Krieges hineinzuziehen. Nur in sehr bescheidener Form intervenirte der Zar zu Gunsten der Stuarts während der englischen Revolution. In dem westphälischen Frieden wird des Zaren erwähnt, aber ohne, dass Russland an den Verhandlungen direct Theil genommen hätte. — Die europäischen Mächte dagegen wenden dem Ostreiche im Laufe dieses Jahrhunderts eine stetig steigende Aufmerksamkeit zu. In Moskau besteht schon im siebenzehnten Jahrhundert eine Art diplomatischen Corps. Es sind Keime modernen Consulatwesens zu erkennen. — Konnte demnach von einem wirksamen Eingreifen Russlands in die europäischen Dinge damals noch keine Rede sein, so ist doch das Vertrauen in die Bedeutung und das Gewicht Russlands, in die Stetigkeit und Solidität des russischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts im Steigen. Während am Anfange des letzteren, nachdem Michail Romanow den Thron bestiegen, an der Dauer der neuen Dynastie stark gezweifelt wird, so dass die europäischen Mächte im Verkehr mit dem neuen Machthaber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen, stellt sich gegen das Ende des Jahrhunderts heraus, dass man Russlands u. A. zu dem Kampfe gegen die Türkei bedurfte. — In dieser Angelegenheit waren die Interessen Russlands und fast aller europäischen Mächte solidarisch. Es handelte sich um ein gemeinsames Vorgehen gegen den Erbfeind des Christenthums. Für die ganze Weltstellung

Russlands war es entscheidend, dass der Zar sich mit Europa gegen den Orient verbündete.

Bis in die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte Russland sich wesentlich defensiv verhalten gegenüber dem Chan der Krym. Es musste daran denken, offensiv vorzugehen nicht blos gegen den Vasallen der Pforte, sondern gegen die Pforte selbst. So erblicken wir Russland in der Thätigkeit begriffen, eine Coalition mehrerer Mächte gegen den Sultan zu Stande zu bringen. Es kommt dahin, dass Russland statt des Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Haders mit Polen diesen alten Gegner, so oft er den Anfällen der Tataren und Türken ausgesetzt ist, in Schutz nimmt, in Europa Bundesgenossen sucht für das von der Pforte bedrohte Polen. Haben solche Bemühungen anfangs auch wenig Erfolg, so steigt durch dieselben doch die Bedeutung Russlands in Europa. Russische Diplomaten, welche einen Kreuzzug gegen die Türken predigten, hatten fast überall — etwa Frankreich ausgenommen — viel mehr Gewicht, als wenn sie um Schutz gegen Polen und Schweden baten.

Auch diejenigen Reisenden, deren Gesandtschaftsberichte der nachfolgenden Abhandlung zu Grunde liegen, haben eine Beziehung zur orientalischen Frage.

Werfen wir einen Blick auf diese Reisenden und deren Berichte.

1. Tschemodanow 1656—1657.

Die Republik Venedig hatte im Jahre 1655 einen diplomatischen Agenten an den Zaren abgefertigt. Es war Alberto Vimina, welchem wir eine beachtenswerthe Schrift über die polnischen und russischen Verhältnisse verdanken. Seine Nachrichten über Russland mochte er zum Theil nicht blos seinem Aufenthalte in Russland, sondern auch dem Verkehr mit denjenigen Russen verdanken, welche im Jahre 1656—57 sich in Venedig aufhielten. — Noch nie vor Vimina war ein venetianischer Gesandter in Russland erschienen. Sein Antrag, Russland wolle sich zu einem energischen Vorgehen gegen die Pforte aufraffen, blieb erfolglos. Russland hatte genug mit Polen zu thun, rüstete zum Kampfe mit Schweden und konnte nicht an einen Krieg mit der Pforte denken. Immerhin gab ein solcher Aufenthalt Vimina's Veran-

lassung zur Anknüpfung internationaler Beziehungen mit der Republik Venedig, von welcher man in Russland wenig wusste. Es macht wenigstens einen wunderlichen Eindruck, wenn der Zar den Diplomaten fragen lässt, von wo er komme, wer in Venedig herrsche, mit welchen Staaten Venedig Beziehungen unterhalte, und dergl.*) Nachdem man Einiges über die Republik in Erfahrung gebracht, entstand der Wunsch bei derselben eine Summe Geldes aufzunehmen. Die Regierung war in einiger Verlegenheit, indem sie für den Krieg mit Polen bedeutenderer Mittel bedurfte. Dies war die Veranlassung zur Abfertigung einer Gesandtschaft nach Venedig.

Zu Gesandten wurden der Statthalter von Peresslawl, Tschemodanow, und der Beamte Possnikow ausersehen. Die Vorbereitungen zur Reise nahmen mehrere Monate in Anspruch. Das erste Actenstück in Betreff dieser Angelegenheit ist vom 6. Mai datirt. Erst im Juli reisten die Gesandten aus Moskau ab. Ihr Weg — nach Venedig — ging über Archangelsk: der Krieg mit Polen verhinderte die Landreise. Erst im September schifften sich die Gesandten mit ihrem zahlreichen Gefolge in Archangelsk ein und traten die lange und gefahrvolle Seereise rings um ganz Europa nach Livorno an. Zwölf Wochen währte diese Fahrt, während deren man nirgends landete. Nach einem kurzen Aufenthalte in Livorno, reisten die Gesandten über Pisa nach Florenz, wo sie von dem Grossherzog ehrenvoll aufgenommen wurden, und von hier nach Venedig, wo sie ungefähr zwei Monate verweilten.

Der Bitte um Geld konnte nicht entsprochen werden. Die Republik entschuldigte sich: sie sei selbst im Kriege mit der Pforte und verfüge über keine Mittel, bat indessen zugleich, der Zar möge doch wenigstens die Kosaken vom Don gegen die Tataren und Türken in's Feld senden; auch von commerciellen Beziehungen ist die Rede gewesen. Zum Abschluss eines Vertrages kam es nicht.

Den Rückweg machten Tschemodanow und Genossen zu Lande über die Alpen, Tyrol, Baiern, Frankfurt, Mainz und den Rhein

*) Aus den Acten in den ‹Denkmälern der diplomatischen Beziehungen Russlands›, Bd. X, S. 809—930. Irrthümlicher Weise ist bisher, u. A. bei Ssolowjew, Bd. XII, 251, das Jahr 1656 als die Zeit der Anwesenheit Vimina's in Russland angegeben. Vimina hielt sich im Jahre 1655 dort auf und reiste Anfang 1656 nach Schweden.

hinab nach Amsterdam. An dem letzteren Orte hielten sich die Reisenden etwa eine Woche auf und fuhren sodann zu Schiffe nach Archangelsk. Ende August waren sie wieder in Moskau. Sie waren somit etwas über ein Jahr abwesend gewesen, hatten indessen doch nur fünf und ein halb Monate im Auslande zugebracht. Sie hatten, wenn auch flüchtig, verschiedene Länder, Italien, Deutschland, Holland kennen lernen.

Von der Persönlichkeit Tschemodanow's und Possnikow's ist uns nichts bekannt. Weder vor ihrer Reise noch später scheinen diese Männer irgendwie Bedeutung gehabt zu haben. — Der von ihnen verfasste Reisebericht ist zweimal herausgegeben worden: das erste mal von Nowikow, in dem vierten Bande von dessen „Alter russischer Bibliothek" (1772), und das zweite mal in dem zehnten Bande „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen Russlands" (1871). Nowikow benutzte eine Abschrift, die Herausgeber des letzteren Sammelwerks die Originalhandschriften. Die zweite Edition ist um Vieles vollständiger als die erste: sie enthält als Beilagen zu dem eigentlichen Gesandtschaftsbericht eine Reisebeschreibung und Rechnungen über die auf der Reise verausgabten Summen an Geld und Fellen.

---

2. Lichatschew 1658—1659.

Auch Lichatschew, welcher vor seiner Gesandtschaftsreise ebenfalls einen Statthalterposten bekleidet hatte, so wie sein Begleiter Fomin, können nicht irgendwie als historische Persönlichkeiten gelten. Ihre Reise nach Florenz ausgenommen, wird nirgends dieser Männer erwähnt. Dass gerade sie für eine solche Mission gewählt wurden, erscheint als ein Zufall.

Uebrigens war die Veranlassung zu dieser Gesandtschaftsreise von nicht erheblicher Bedeutung. Lichatschew und sein Genosse hatten den Auftrag, dem Grossherzog von Toskana den Dank des Zaren auszusprechen für die ehrenvolle Aufnahme, welche ein Paar Jahre zuvor den russischen Diplomaten Tschemodanow und Possnikow auf deren Durchreise nach Venedig in Florenz zu Theil geworden war; sie hatten ferner die Bereitwilligkeit Russlands zur Anknüpfung commercieller Beziehungen mit den florentiner Handelsleuten zu erklären. — Das Ziel der Reise

war nur Florenz. Von Venedig oder Rom war keine Rede. Vielleicht hatte die ablehnende Antwort der venetianischen Regierung die russische verstimmt, so dass vorläufig an eine Weiterführung der diplomatischen Beziehungen mit der Republik nicht gedacht wurde.

Der Weg, den Lichatschew und Genossen einschlugen, entsprach genau demjenigen Tschemodanow's. Von Moskau ging es im Sommer 1658 nach Archangelsk, dann zu Schiffe um ganz Europa herum — die Seereise währte nahezu 15 Wochen — nach Livorno. Alle Gefahren, denen Tschemodanow ausgesetzt gewesen war, hielten die späteren Reisenden nicht von dieser Seereise ab. Der polnische Krieg dauerte fort, so dass man nicht wohl über die Landgrenze nach Europa reisen konnte. Warum es aber die Reisenden nicht vorzogen, wenigstens nach Amsterdam und von dort zu Lande nach Italien zu reisen, ist nicht recht abzusehen.

Genau wie bei der ersten Reise vertheilte sich das Gesandtschaftspersonal, welches 28 Köpfe zählte, auf zwei Schiffen. Genau wie bei der ersten Reise wählte man die ungünstige Herbstzeit zur Fahrt und hatte von Stürmen und anderen Gefahren zu leiden. — Am 5. Januar 1659 langte man, ohne unterwegs irgendwo angelegt zu haben, in Livorno an. — Der Aufenthalt in Florenz währte einen Monat. Die Verhandlungen waren unwesentlich: die das Ceremoniell bei den Audienzen betreffenden Fragen standen im Vordergrunde.

Die Rückreise wurde zu Lande gemacht, über die Alpen, die Schweiz und Deutschland nach Holland; von Amsterdam ging es wieder zu Schiffe nach Archangelsk; im Juni 1659 trafen die Reisenden nach fast einjähriger Abwesenheit wieder in der russischen Hauptstadt ein. Der Aufenthalt in Westeuropa hatte drei und ein halb Monate gedauert.

Der eigentliche Gesandtschaftsbericht Lichatschew's ist in dem zehnten Bande der „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen" nach der Originalhandschrift, welche sich im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen zu Moskau befindet, abgedruckt. Eine für unsere Zwecke sehr anziehende Beilage zu demselben, eine Schilderung der Reise und der Sehenswürdigkeiten enthaltend, hat vor hundert Jahren Nowikow in dem vierten Bande seiner „Alten russischen Bibliothek" herausgegeben. Die Heraus-

geber der „Denkmäler“ hätten dieser Edition Nowikow's erwähnen müssen. Eine solche Nichtbeachtung früherer Editionen ist bei der Herausgabe historischer Quellen in Russland leider eine ganz gewöhnliche Erscheinung.

---

3. Sheljabushski, 1662—1663.

Das Ziel der Reise Tschemodanow's war nur Venedig und nur zufällig berührte er Florenz; Lichatschew erschien nur in der letzteren Stadt und berührte Venedig nicht. Sheljabushski und sein Genosse Dawydow waren sowohl nach Florenz als nach Venedig abgesandt, um zur Absendung italienischer Gesandter nach Moskau und zur Anknüpfung commercieller Beziehungen mit Moskau aufzufordern.

Weder Tschemodanow noch Lichatschew waren durch etwas Anderes bekannt als durch ihre Reise. Anders verhält es sich mit Sheljabushski, welcher sowohl später als früher als Diplomat und Administrativbeamter thätig war und ausserdem als Schriftsteller bekannt geworden ist. 1658 war er als diplomatischer Agent nach Polen gereist; 1661 hatte er die Kaiserlichen Gesandten auf deren Reise von Pskow bis Moskau zu geleiten. Er hatte einen Statthalterposten bekleidet. Im Jahre 1662 ging er als Gesandter nach England, um Karl II. zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen. Von London reiste er nach Italien. Später fungirte er als Gesandter in Wien (1667). Ein von ihm verfasstes Tagebuch vom Jahre 1682 bis 1709 gehört zu den wichtigsten Quellen der Geschichte dieses Zeitraumes. Hervorragende Geistesgaben oder besonderes staatsmännisches Geschick sind in ihm nicht wahrzunehmen. — Ueber einen Streit zwischen ihm und dem russischen Residenten in Holland, Hebdon, welcher sich gleichzeitig mit den russischen Gesandten Prosorowski und Sheljabushski in London aufhielt, haben sich einige Einzelheiten erhalten, aus denen wir ersehen, dass Sheljabushski für hochmüthig und streitsüchtig gehalten wurde und sich durchaus keiner Beliebtheit in England erfreute. Dass er indessen das Vertrauen der russischen Regierung genoss, ersieht man daraus, dass ihm mehrere diplomatische Aufträge ertheilt wurden. Was wir von seinen Verhandlungen mit den Engländern wisssn, zeugt von

einer gewissen Energie und Hartnäckigkeit dieses russischen Diplomaten*).

Der Aufenthalt Sheljabushski's in Italien hat nur geringes politisches Interesse. Das Ceremoniell betreffende Fragen stehen im Vordergrunde. Von wichtigen Verhandlungen, welche etwa zum Abschluss eines Vertrages hätten führen können, ist nichts bekannt.

Die Reise dieses Diplomaten war nicht mit so erheblichen Gefahren und Mühseligkeiten verbunden, wie diejenige Tschemodanow's und Lichatschew's. Sheljabushski verliess London am 8. Februar 1662, reiste über Gravesend und Calais nach Paris, sodann über Lion nach Marseille, von hier aus eine kurze Strecke zu Wasser bis zur italienischen Küste und endlich über Massa und Pisa nach Florenz. Auf die Frage, warum der Grossherzog von Toskana bisher keine Gesandten nach Russland abgefertigt habe, erwiderte dieser, dass er den Abschluss des Friedens zwischen Polen und Russland abwarte, um sodann seine Gesandten zu Lande nach Moskau senden zu können. In Venedig war von commerciellen Beziehungen die Rede. Auch die orientalische Frage wurde berührt. Der Doge versprach ebenfalls baldmöglichst Gesandte nach Russland zu senden. — Die Rückreise machte Sheljabushski über Oberitalien, die Schweiz, Deutschland und Holland. Von Amsterdam ging er zu Schiffe nach Dünamünde, sodann zu Lande über Pskow und Nowgorod nach Moskau. Die ganze Reise von London nach Italien und Moskau hatte sechs Monate gedauert; zwei Wochen weilte Sheljabushski in Florenz, eben so lange in Venedig. Sein Gesandtschaftsbericht ist in dem zehnten Bande der „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen" gedruckt.

Die zwei folgenden Gesandtschaftsreisen nach Italien sind in ihrem Verlaufe nicht so bekannt wie die vorhergehenden, weil die Berichte über dieselben nicht herausgegeben wurden.

Obgleich weder aus Florenz noch aus Venedig Gesandte nach Russland gekommen waren, hielt es die russische Regierung doch für angemessen, die diplomatischen Beziehungen zu Italien

*) Ssolowjew's Gesch. Russland's, Bd. X, 241—243.

nicht fallen zu lassen und sandte einen ausländischen Kaufmann, Keldermann, dahin ab, um dem Dogen in Venedig das Befremden des Zaren darüber auszudrücken, dass die Republik nichts von sich hören lasse. Es wurde ferner der Wunsch ausgedrückt, dass man endlich etwas Gemeinsames gegen die Türken unternehmen möge u. dergl. m. — Die Antwort des Dogen fiel recht allgemein und nichtssagend aus. Auch die Reise Keldermann's hatte offenbar nur geringe Bedeutung.

Im Jahre 1672 ging der Schotte Paul Meneses nach Venedig, um die Republik zum Abschluss einer Offensivallianz gegen die Türkei aufzufordern. Es kam nicht zu einem solchen Vertrage. In Rom, wohin Meneses weiterreiste, scheint nicht sowohl die orientalische Frage als Streit über das Ceremoniell im Vordergrunde der Verhandlungen gestanden zu haben.

Es drängt sich hiebei die Bemerkung auf, dass wir viel häufiger russischen Diplomaten in Italien als italienischen in Russland begegnen. Offenbar lag dem letzteren Staate mehr an Beziehungen zu dem Westen, als dem Papste oder dem Dogen an einem diplomatischen Verkehr mit dem entfernten Ostreiche.

Der Umstand, dass die Relationen Keldermann's und Meneses' nicht gedruckt sind, ist für unsere vorliegenden Zwecke nicht von Belang. Die Darstellung des im Westen Erlebten und Betrachteten hätte im Munde dieser Westeuropäer ein ganz anderes und in gewissem Sinne geringeres Interesse als die Reiseberichte solcher Männer, die nichts anderes kannten als Russland.

---

4. Wolkow, 1687.

Bald nach der diplomatischen Mission Keldermann's und Meneses' trat die orientalische Frage in ein neues Stadium. Es folgte die Belagerung Wiens durch die Türken, der Abschluss einer Allianz zwischen Oesterreich, Polen und Venedig, endlich eine ähnliche Convention zwischen Polen und Russland (1686) zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens gegen den Erbfeind der Christenheit.

In besonders förmlicher Weise ist der Abschluss dieses letzteren Vertrages den anderen Mächten notificirt worden. Der Bojar Scheremetjew und sein Genosse Tschaadajew reisten zu-

nächst nach Lemberg zum Zweck der Ratification dieses Vertrages, sodann nach Wien. — In dem Gefolge Scheremetjew's nun befand sich ein Beamter, Wolkow, welcher beauftragt wurde, in der Eigenschaft eines russischen Gesandten der Republik Venedig die Kunde von diesem Vertrage mit Polen zu überbringen.

Am 2. Mai 1687 reiste Wolkow aus Wien ab und durch Steyermark nach Oberitalien. Auch Keldermann war auf diesem Wege gereist. — Von Cuorle ging Wolkow zu Schiffe nach Venedig, wo er nahezu sieben Wochen weilte. Ein ausserordentlich grosser Theil seines Berichts ist der Schilderung der Verhandlungen über das Ceremoniell gewidmet. — In Venedig erfuhr Wolkow mancherlei über die Erfolge der Venetianer in Morea. Zum Abschlusse eines Vertrages mit der Republik kam es nicht; man liess sich an gegenseitigen Versprechungen und allgemeinen Ausdrücken genügen. Der Bericht, so wie eine bedeutende Anzahl auf die Reise Wolkow's sich beziehender Actenstücke, darunter mehrere an die Zaren Joann und Peter gerichtete Schreiben des Gesandten, sind in dem zehnten Bande der „Denkmäler" gedruckt.

Wolkow reiste auf demselben Wege, auf dem er nach Venedig gekommen war, heim, d. h. über Wien und Polen. Nach langer Zeit endlich konnte man, da mit Polen Frieden war, ruhig über die Landgrenze reisen, was eine sehr grosse Ersparniss an Zeit und Gefahren in sich schloss.

Von geringem Interesse ist die Reise eines russischen diplomatischen Agenten, des Mönches Lichudios, nach Venedig im Jahre 1689. Viele auf dieselbe sich beziehende Acten und Briefe sind in dem zehnten Bande der „Denkmäler" erschienen. Einen officiellen Bericht oder „Stateinij Spissok" über diese Reise besitzen wir nicht. In den Verhandlungen dieses Agenten, welcher gleichzeitig — ein Grieche — Verwandte in Venedig zu besuchen hatte, mit der venetianischen Republik, spielen seine Erzählungen über die Feldzüge des Fürsten Galizyn in der Krym eine hervorragende Rolle. Trotz des Misserfolges dieser Feldzüge sucht der russische Agent dieselben als hochwichtige Heldenthaten darzustellen.

5. Scheremetjew, 1697—1698.

Wir erwähnten bereits des Bojaren Scheremetjew als eines Diplomaten, insofern er zur Ratification des russisch-polnischen Vertrages vom Jahre 1686 nach Lemberg und zur Notification desselben nach Wien gereist war. Seine Reise nach Italien und Malta machte Scheremetjew nicht eigentlich als Diplomat im engsten Sinne. Wir haben Grund zu vermuthen, dass er als diplomatischer Agent nach Italien, insbesondere nach Malta ging, obwohl er in der äusseren Form als vornehmer Tourist auftrat.

Schon vor seiner italienischen Reise hatte Scheremetjew hohe Stellungen eingenommen. Er galt als eine militärische Berühmtheit. Er war 1652 geboren, war während der Regentschaft der Prinzessin Sophie in den Bojarenstand erhoben worden, hatte, wie wir bereits erwähnten, an dem Abschlusse des Vertrages mit Polen thätigen Antheil genommen und sodann während des ersten Asow'schen Feldzuges einige türkische Festungen am Dnjepr eingenommen.

Ueber die Veranlassung zu seiner Reise in's Ausland hat sich Scheremetjew mehrfach officiell geäussert; auch ist davon in den Pässen und Empfehlungsschreiben, welche für ihn ausgefertigt wurden, häufig die Rede. Doch stimmen die betreffenden Bemerkungen nicht genau mit einander überein.

In dem von der russischen Regierung ausgestellten Passe wird als Grund der Reise angegeben: Scheremetjew reise „auf eigenen Wunsch" nach Italien, Rom und Venedig, „um die dortigen Länder und Staaten zu sehen." Dieselbe Aeusserung findet sich in den von Scheremetjew überreichten Schreiben Peter's an Leopold I., den Dogen von Venedig und den Papst. Dagegen schreibt Peter an den Grossmeister in Malta über die Feldzüge nach Asow und das Bündniss gegen die Pforte und spricht die Hoffnung aus, dass auch der Orden an der gemeinsamen Action gegen die Türken Theil nehmen werde, so dass alle Streitkräfte von drei Seiten zugleich operiren: vom Schwarzen und vom Mittelmeere und von der Donau aus. „Dieses anstrebend, haben wir," so schreibt der Zar, „unseren Bojaren, den Statthalter von Wjatka, auf seinen Wunsch zu Euch reisen lassen." — Es macht somit den Eindruck, dass Scheremetjew's Reise nach Malta eine gewisse politische Bedeutung gehabt habe. Es ist indessen möglich, dass Scheremetjew in der That nur auf eigenen Wunsch

nach Malta reiste und dass Peter, davon erfahrend, die Gelegenheit benutzte, dem Orden einige Mittheilungen über die orientalische Frage zu machen.

In seinem Tagebuche bemerkt Scheremetjew sogleich in den ersten Zeilen, er habe den Wunsch gehabt, die in Italien und Malta zum Zwecke des Kampfes gegen die Feinde des h. Kreuzes getroffenen militärischen Anstalten kennen zu lernen. — In seiner Audienz bei König August in Krakau dagegen erwähnt Scheremetjew dieses Umstandes gar nicht, sondern giebt als alleinigen Grund seiner Reise den Wunsch an, seinen Schutzpatronen, den Aposteln Peter und Paul an heiliger Stätte in Rom ein Dankgebet darzubringen, weil sie ihn in vielen Gefahren während seiner Feldzüge gegen die Türken behütet hätten. Von der Absicht nach Malta zu gehen schweigt Scheremetjew. Die Reise dorthin hatte eine militärische und vielleicht eine diplomatische Bedeutung, die Reise nach Rom — eine religiöse. — In den officiellen Reden, welche Scheremetjew bei Gelegenheit der ihm vom Kaiser Leopold und vom Papst gegebenen Audienzen hielt, ist von dem Vorhaben nach Malta zu gehen die Rede. — In Malta äusserte er, sein Hauptzweck sei die Reise nach Rom zu den Gräbern der Apostel gewesen.

Mögen auch, wie nach dem Schreiben Peter's an den Orden vermuthet werden könnte, in Malta bei Gelegenheit der Anwesenheit Scheremetjew's Verhandlungen über eine gemeinsame Action gegen die Pforte stattgefunden haben — in dem von Scheremetjew verfassten Reisetagebuche, der einzigen bisher bekannten bedeutenderen Quelle über diese Vorgänge, findet sich hierüber nichts. In dem Antwortschreiben des Grossmeisters an Peter wird nicht irgendwie eingehender der orientalischen Dinge erwähnt. Der Reise Scheremetjew's wird als derjenigen eines Privatmannes gedacht, insofern bemerkt wird, dass der Bojar seiner Angelegenheiten wegen nicht länger in Malta verweilen könne. Scheremetjew erhielt den Malteserorden, wie es scheint, nicht als Belohnung für eine diplomatische Leistung, sondern als Anerkennung seiner im Kampfe mit der Türkei erworbenen militärischen Verdienste.

In gewissem Sinne war es indessen ganz unmöglich, dass ein durch ungeheuern Reichthum und militärischen Ruhm ausgezeichneter Magnat wie Scheremetjew als Privatperson reiste. —

Wenn er nicht mit gewissen Förmlichkeiten auftreten wollte, musste er incognito reisen, wie das auch einmal geschah, als er in der Nähe von Venedig sein Gefolge zurücklassend in dieser Stadt „in heimlicher Weise" drei Tage weilte, um den Carneval zu sehen, worauf er zu seinem Gefolge zurückkehrte, um sogleich feierlich und officiell nach Venedig zu kommen*).

Es ist nicht zu verwundern, dass Scheremetjew, sehr prunkvoll als russischer Grosser auftretend, eine sehr grosse Summe für seine Reise verbrauchte. Er bemerkte am Schlusse seines Tagebuchs, er habe für allerlei Unterhalt unterwegs, für Kutschen und Gasthöfe, für Geschenke an verschiedene Monarchen und andere Personen 20,550 Rubel ausgegeben, und zwar habe er dies gethan „zur Ehre und zum Ruhme seines Herrschers und seines Vaterlandes, sowie zur Mehrung des Ruhmes seiner Familie."

So hatte denn die Reise Scheremetjew's unter allen Umständen eine gewisse politische Bedeutung. Sie kann als eine Episode in der Geschichte der orientalischen Frage betrachtet werden. Der Luxus seines Auftretens, die Förmlichkeit der ihm bewilligten Audienzen, die Aufmerksamkeit, welche ihm von allen Seiten zu Theil wurde, lassen ihn als eine politische, diplomatische Persönlichkeit erscheinen. Seine Reise konnte als eine Demonstration gegen die Pforte gelten.

Insofern aber Scheremetjew „auf seinen Wunsch" nach Italien reiste, unterscheidet er sich sehr wesentlich von den obengenannten Reisenden, die nicht daran dachten ihre Reisen zu dem Zwecke zu unternehmen, um „Länder und Staaten zu sehen." Sie reisten als Diplomaten und waren nur gelegentlich Touristen; Scheremetjew trat als Tourist auf und war nur insoweit Diplomat, als seine äussere, politische und sociale Stellung und vielleicht auch geheime Aufträge ihn als officielle Persönlichkeit erscheinen lassen konnten.

Die Reise Scheremetjew's fällt der Zeit nach mit derjenigen Peter's des Grossen nach Holland und England zusammen. Peter verliess Russland im März 1697; Scheremetjew reiste im Juni aus der Hauptstadt ab. — Bemerkenswerth ist der Umstand, dass die von Peter unterzeichneten Schriftstücke vom 29. und 30. April in Moskau datirt sind, obwohl Peter damals nicht mehr in

*) s. d. Tagebuch S. 36.

der Hauptstadt anwesend war. Von den persönlichen Beziehungen Peters zu Scheremetjew in jener Zeit ist nichts bekannt. Wir wissen nur, dass der letztere sogleich nach seiner Rückkehr aus Italien den Zaren im Hause Lefort's sah und sprach, wobei Peter mit dem Bojaren sehr zufrieden gewesen zu sein scheint.

Die Reise Scheremetjew's währte ungefähr anderthalb Jahre. Er verliess Moskau am 22. Juni 1697 und kehrte am 10. Februar 1699 dorthin zurück. — In seinem Gefolge befand sich als Reisemarschall der nachmals in seiner Eigenschaft als Finanzbeamter bekanntgewordene Alexei Kurbatow. Nachdem er die Hauptstadt verlassen, berührte Scheremetjew mehrere Güter, welche entweder ihm selbst oder seinen Verwandten gehörten, machte einen Abstecher nach Kijew, um in dem Höhlenkloster seine Andacht zu verrichten und begab sich sodann nach Polen. Hier dauerten die Wirren noch fort, welche durch die Königswahl veranlasst waren. Russland hatte für die Erwählung August's gewirkt. Die Gegner dieses Königs konnten dem reisenden Bojaren leicht gefährlich werden. Er musste seinen Namen geheim halten, war wiederholt in Gefahr festgehalten zu werden und ausserdem den Einflüssen der Jesuiten ausgesetzt.

Die Reise von Moskau nach Krakau dauerte fünftehalb Monate, der Aufenthalt in der polnischen Hauptstadt, wo allerlei Festlichkeiten und Audienzen stattfanden — drei Wochen. Ueber Troppau und Olmütz ging Scheremetjew sodann nach Wien, wo er bereits 1687 längere Zeit geweilt hatte und jetzt vom Kaiser Leopold in auszeichnender Weise empfangen wurde. Die Reise nach Venedig war sehr beschwerlich; es war Winter; es gab viel Schnee und sogar Lawinen in den Alpen. Erst nach einem Monat langte Scheremetjew in Venedig an. Hier befanden sich die Brüder des Bojaren, welche von Peter dahin gesandt worden waren, um das Seewesen zu studiren; hier verkehrte Scheremetjew, wie auch die früheren russischen Reisenden, mit den Griechen. Nach einmonatlichem Aufenthalt ging Scheremetjew nach Rom, wo er in feierlicher Audienz von dem Papste Innocenz XII. empfangen wurde, die heiligen Stätten der Apostel besuchte und einen lebhaften Verkehr mit zahlreichen geistlichen Herren unterhielt. Ueber Neapel ging er sodann zur See längs der italienischen Küste nach Malta, hatte unterwegs einige Gefahren von Seeräuberschiffen zu bestehen und wurde in Malta von den Rit-

tern besonders rücksichtsvoll aufgenommen, u. A. mit dem Malteserkreuz decorirt. Nur neun Tage weilte er auf der Insel und kehrte sodann über Neapel, Rom, Florenz, Venedig, Wien, Breslau und Polen nach Russland zurück. — Auf dieser Rückreise blieb er in Venedig sechs Wochen, weil er „von den grossen Gesandten" — wahrscheinlich von dem zu jener Zeit in Wien weilenden Peter dem Grossen — Briefe erwartete. — In Breslau musste er ebenfalls sechs Wochen verweilen, indem er von Moskau Geld und andere Dinge zu erhalten hatte.

Zum erstenmal erschien das Reisetagebuch Scheremetjew's im Drucke im Jahre 1773. Die Handschrift, welche sich in der Bibliothek des Sohnes Scheremetjew's befand, und mit Abbildungen, welche die Audienzen in Krakau, Wien, Rom und Malta so wie das Malteserkreuz darstellen, versehen war, wurde in Folioformat sehr correct und würdig herausgegeben. Wir haben es hier mit keinem Gesandtschaftsbericht (статейный списокъ) zu thun. Doch hat der Reisebericht auch nicht den Charakter eines eigentlichen Privattagebuches. Es ist ein Protokoll der Reise, der Feierlichkeiten unterwegs. Dass dieser Reise eine gewisse politische Bedeutung beiwohnte, wird auch durch den Umstand bestätigt, dass in dem Archiv des Ministeriums des Auswärtigen eine Abschrift des Tagebuches sich befindet. — Es gibt eine zweite Edition des Tagebuches in dem fünften Bande der „Alten russischen Bibliothek" von Nowikow, in welcher dasselbe incorrect als „Gesandtschaftsbericht" (статейный списокъ) bezeichnet wird. — Eine dritte Ausgabe, in dem zehnten Bande der „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen" ist nach der obenerwähnten sehr fehler- und lückenhaften, im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen befindlichen Abschrift ganz unnöthigerweise veranstaltet worden, wobei unbegreiflicherweise die früheren Editionen so weit unberücksichtigt blieben, dass die Herausgeber der Denkmäler fehlerhafte oder gar unverständliche Stellen der Abschrift, statt dieselben nach den früheren Editionen zu verbessern, mit der Bemerkung „sic" versehen oder gar von sich aus eine correctere Lesart in Vorschlag bringen. Von der Existenz der illustrirten Ausgabe vom Jahre 1773 scheinen die Herausgeber der „Denkmäler" nichts gewusst zu haben. Wie leichtfertig man mit solchen historischen Materialien umzuspringen pflegt, zeigen eine Menge Beispiele dieser Art. Es ist Thatsache, dass in früherer

Zeit, selbst im achtzehnten Jahrhundert derartige historische Materialien oft mit grösserer Sorgfalt und Sachkenntniss herausgegeben zu werden pflegten als heutzutage, wie die Vergleichung späterer Editionen mit den früheren bei mehreren werthvollen Quellen augenscheinlich darthut.

---

6. Ein Unbekannter, 1697—1698.

Es ist vielleicht kein Zufall, dass Scheremetjew's Reise der Zeit nach mit derjenigen Peters des Grossen zusammenfiel. In einem engen Zusammenhange mit der letzteren steht die Reise eines Unbekannten, dessen Reisetagebuch wir mit früheren Reiseberichten vergleichen, ohne den Namen des Verfassers haben ermitteln zu können. Derselbe befand sich in Holland eine Zeit lang in dem Gefolge der Gesandtschaft, mit welcher auch Peter und eine grosse Zahl „Freiwilliger" in's Ausland reiste. Der Unbekannte war indessen erst am 11. Mai 1697 aus Moskau abgereist und ging über Narwa und Lübeck nach Holland, wo er sich der russischen Gesandtschaft anschloss, während diese bereits einige Wochen früher die Hauptstadt verlassen hatte und über Riga und Berlin gereist war.

Der Unbekannte war eine Art „Attaché" bei der russischen Gesandtschaft, offenbar ein sehr vornehmer Mann. Er schreibt u. A. er sei am 15. September mit den Gesandten nach dem Haag gekommen und habe an allen Feierlichkeiten Theil genommen. Bei einer solchen Gelegenheit habe er, so erzählt er, in einem Wagen mit dem Fürsten gesessen; ein andermal sass er sogar mit Lefort selbst, dem Haupte der Gesandtschaft, in einem Wagen. In Amsterdam nahm er an einem von Peter veranstalteten Schmause Theil. Einmal besucht er den kaiserlichen Gesandten, ein andermal wiederum steht er bei einem feierlichen Diner hinter dem Stuhle eines der russischen Gesandten. Er nennt sich einmal einen „Pristaw" (приставъ): das Wort lässt sich mit Attaché übersetzen.

Zum Zwecke des Studiums etwa des Seewesens oder der Schiffsbaukunst und dgl. scheint er nicht in's Ausland gereist zu sein, da wir in dem Tagebuche keinerlei Andeutung über derartige Beschäftigungen finden. Dagegen macht der Reisebericht

den Eindruck, als habe der Verfasser desselben durchaus nur seinem Vergnügen gelebt, nach freier Wahl seine Wissbegierde befriedigt und die Rolle eines eigentlichen Touristen gespielt. Somit kann man ihn nicht zu der Gattung derjenigen Reisenden rechnen, welche wie Peter selbst, oder Tolstoi, Neplujew u. A. als Lernende im engeren Sinne im Auslande weilten. — Ebenso gehört er nur in sehr bedingtem Masse der Gruppe der reisenden Diplomaten an. Allerdings war das erste Ziel seiner Reise Holland gewesen, wo er zum Gesandtschaftspersonal gehörte, aber selbst dort war er zum Theil, wie aus seinem Reisetagebuche hervorzugehen scheint, einigermassen selbständig. Nachdem er sich einige Monate in Holland aufgehalten hatte, reiste er am 1. April 1698 nach Italien ab. Seine Begleitung bestand aus wenigen (etwa drei bis fünf) Personen. Bis Köln ging die Reise zu Lande, sodann zu Wasser den Rhein hinauf, ferner über Frankfurt, Augsburg, Innsbruck und die Tyroler Alpen nach Venedig. Von Audienzen, welche in allen den oben erwähnten Reiseberichten eine sehr grosse Rolle spielen, findet sich keine Nachricht. Dagegen werden alle Sehenswürdigkeiten gründlich in Augenschein genommen und ausführlich beschrieben. Nach einem dreiwöchentlichen Aufenthalte in Venedig reist der Unbekannte, wie wir ihn stets nennen wollen, über Bologna und Florenz nach Rom. Hier machte ihm im Auftrage des Papstes ein Edelmann von dessen Hofe seine Aufwartung, besuchte ihn täglich zweimal und diente als Cicerone bei Besichtigung der ewigen Stadt. Eine Woche hielt sich der Unbekannte in Rom auf und reiste sodann über Livorno, Genua und Mailand abermals nach Venedig, wo ein dreimonatlicher Aufenhalt die italienische Reise abschloss. Die Rückreise nach Amsterdam erfolgte auf demselben Wege wie die Reise nach Italien, worauf der Unbekannte nach einem Aufenthalte von einigen Wochen in Holland über Bremen und Hamburg nach Berlin reiste. Mit einigen Bemerkungen über den Aufenthalt in der Hauptstadt des prachtliebenden brandenburgischen Kurfürsten schliesst die uns vorliegende Edition des Reisetagebuches ab.

Dasselbe soll sich nach dem Zeugnisse des verstorbenen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften Pekarski in mehreren Handschriftensammlungen des vorigen Jahrhunderts abschriftlich befunden haben und ist auch wiederholt gedruckt worden, und zwar im Jahre 1788 als Brochure, und ferner in dem

sechsten Bande des von Herrn Pogodin herausgegebenen „Moskauer Boten“ (Московскій Вѣстникъ) im Jahre 1830. Wir haben leider nur die letztere Edition zu unserer Verfügung: dieselbe leidet an bedeutenden Mängeln. Ueber die Handschrift selbst ist so gut wie nichts gesagt; es fehlt an einer Einleitung wie an einem Commentar, die Namen der Städte und einige Personennamen sind sowohl vom Verfasser als von den Abschreibern und endlich auch von den Setzern verballhornt worden, ohne dass der Herausgeber den Versuch macht solche sinnentstellende Fehler zu verbessern. Derselbe bemerkt, er habe solche Correcturen der Ortsnamen für unnöthig gehalten, da das Tagebuch in geographischer Hinsicht kein Interesse habe. Ein Reisetagebuch dürfte doch nur in den seltensten Ausnahmen, zu denen das vorliegende nicht gehört, kein geographisches Interesse haben. — Die Fortlassung „einiger allzunaiver Bemerkungen“ durch den Herausgeber ist sehr zu beklagen; wenn derselbe sogar gesteht, derartige Aeusserungen des Unbekannten stellweise zurechtgestellt zu haben, so ist das eine eigenmächtige und durch nichts zu rechtfertigende Art mit historischem Material umzuspringen. Die Bemerkung des Herausgebers, dass der Unbekannte, der doch gleichzeitig mit Peter in Holland weilte, nirgends des Zaren erwähnte, ist unrichtig, da zweimal des letzteren unter dem Namen „Dessjätnik“ (der Zehnmann, d. h. Vorsteher einer Gruppe von zehn „Freiwilligen“) erwähnt ist.

In mancher Hinsicht übertrifft das Tagebuch des Unbekannten die früheren Gesandtschaftsberichte an Interesse. Keiner der andern Reisenden, deren wir erwähnten, weilte so lange im Auslande wie der Unbekannte; keiner derselben hatte so viel Musse sich mit allem Sehenswerthen, mit den Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen in Westeuropa bekannt zu machen. Obgleich in gewissem Sinne zum Diplomatenstande gehörend, reiste der Unbekannte doch als Privatmann, hatte als nichtofficielle Persönlichkeit eine grössere Freiheit der Bewegung. Er scheint ferner an keinerlei Instructionen seiner Regierung gebunden gewesen zu sein; seine Zeit war nicht mit kleinlichen Dingen der Etikette in Anspruch genommen. Daher konnte er, was die Erweiterung seines Wissenskreises, seiner Begriffe und Anschauungen anbetraf,

mit unvergleichlich grösserem Nutzen reisen als seine Vorgänger in Italien, die officiellen Diplomaten, ja selbst als Scheremetjew.

Insofern der Unbekannte eine Mittelstellung einnimmt zwischen den Diplomaten wie Tschemodanow, Lichatschew u. A. einerseits und den Vertretern der Schule Peters, wie Tolstoi und Neplujew, deren Reiseberichte wir bei einer anderen Gelegenheit etwa im Zusammenhange mit der Reise Peters des Grossen zu betrachten gedenken, andererseits, eignet sich der Inhalt seines Tagebuches zur Vergleichung mit den entsprechenden Partieen der officiellen Reiseberichte der Diplomaten.

Wir werden in dem Folgenden, indem wir die culturhistorische Bedeutung dieser Reisen für Russland nach einzelnen Richtungen hin erläutern, Gelegenheit haben zu sehen, wie der Process der Annäherung Russland's an Westeuropa im Laufe der wenigen Jahrzehnte, von der Reise Tschemodanow's (1656) bis zur Reise des Unbekannten (1697) bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Dem Russen der Jahre 1697 und 1698 ist die europäische Cultur um ein sehr Beträchtliches näher gerückt, als dem Russen, welcher vierzig Jahre früher den Westen bereiste. Der officielle Vertreter der Regierung des Zaren Alexei macht durch sein Erscheinen in Westeuropa einen viel fremdartigeren Eindruck als der Zeitgenosse Peters des Grossen. Das Bewusstsein von der Nothwendigkeit bei dem Westen in die Schule zu gehen war in dieser Zeit klarer hervorgetreten. Eine vergleichende Studie dieser Reiseberichte hat den Zweck diesen Fortschritt zu veranschaulichen. Sie soll einen Beitrag liefern zur Geschichte der Reformbestrebungen in Russland.

II. Die Art des Reisens.

Betrachten wir zunächst in kurzen Zügen das Budget der Reisenden, die Technik des Reisens, die Langsamkeit desselben, die Gefahren, denen die Reisenden ausgesetzt waren.

1. Das Budget der Reisenden.

Nach dem Zeugnisse schwedischer Diplomaten, welche sich in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in Russland auf-

hielten, mussten die russischen Edelleute, wenn sie als Gesandte in's Ausland reisten, aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt sorgen*). Auch Krishanitsch bemerkt, indem er auf die Unzulänglichkeit der Beamtengehalte zu sprechen kommt, die Gesandten würden nicht genügend für die gehabten Auslagen entschädigt und seien in Folge dessen im Auslande leichter der Gefahr der Bestechung ausgesetzt**).

Dagegen bemerkt der in diesen Angelegenheiten wohlbewanderte Kotoschichin, die Gesandten erhielten, wenn sie in's Ausland reisten, einen doppelten Gehalt d. h. zweimal so viel als in ihrer Beamtenstellung daheim und ferner Geschenke an Fellen im Betrage von mehreren hundert Rubeln, endlich Lebensmittel aller Art in nicht unbeträchtlichen Vorräthen. Dass indessen auf diese Weise die Kosten einer Gesandtschaftsreise nicht immer gedeckt waren, ist aus der Aeusserung Kotoschichins zu sehen, dass die Regierung den weniger Bemittelten Pferde und Pferdegeschirr, so wie Staatskleider und Schmuckgegenstände zu borgen pflege; doch müssten diese Gegenstände nach der Rückkehr wieder abgeliefert werden. Dass somit die Wohlhabenderen oft aus eigener Tasche manche Unkosten für Reise und Ausstattung zu bestreiten hatten, unterliegt keinem Zweifel. Die heimgekehrten Diplomaten pflegte man mit kostbaren Zobelpelzen zu belohnen***).

In einigen Fällen waren die russischen Gesandten beträchtlichen Geldverlusten ausgesetzt. Der General Patrick Gordon, welcher im Jahre 1666 als diplomatischer Agent Russlands in England gewesen war, konnte erst während der folgenden Regierung, also etwa zehn Jahre später, die Rückerstattung seiner Auslagen herbeiführen†). Der russische Resident in Polen zur Zeit Feodor Alexejewitsch's Tjapkin, wurde so schlecht von seiner Regierung subventionirt, dass er in seinen Briefen stets über Geldnoth klagte und kostbare Gegenstände, welche ihm gehörten, in Versatz geben musste. — In dem Gefolge des obenerwähnten Gesandten Wolkow befand sich ein Grieche, welcher in einer Bittschrift darüber klagt, dass er während der Reise im Auslande

*) Herrmann, Gesch. des russ. Staats, III, 540.

**) s. dessen Schrift über den russ. Staat, 1, 294.

***) Kotoschichin, Cap. IV, 18, 19, 27.

†) Tagebuch Gordon's, herausg. von Posselt. Einleitung XLI—XLII.

aus eigenen Mitteln für seinen Unterhalt habe sorgen und sein Handelsgeschäft für die ganze Zeit habe unterbrechen müssen; selbst Lebensmittel und Fuhrwerke habe er aus eigener Tasche bestritten und sei an seinem Vermögen geschädigt, da er ohne allen Lohn geblieben sei. Auch von anderen Fällen dieser Art wissen wir*).

Es waren somit solche Gesandtschaftsreisen für die Diplomaten keineswegs ein Gelderwerb; sie brachten mancherlei Gefahren für materielle Verluste mit sich. Die Regierung verlangte stets ausdrücklich in ihren Instructionen, die Gesandten sollten überall als gute Zahler auftreten und in dieser Hinsicht dem Zaren keine Schande machen**); dabei aber that sie selbst nicht sehr viel, um den äusseren Anstand und die Pracht des Auftretens der russischen Diplomaten durch reichliche Ausstattung derselben sicherzustellen.

Kotoschichin giebt ferner die Werthe der Geschenke an, welche, meist in Form von Fellen, an die Monarchen versandt wurden. Der Kaiser pflegte solche Waaren im Werthe von 1000 Rubeln zu erhalten, der König von Schweden das Doppelte dieser Summe. Die Hälfte des Werthes der für die Geschenke an die Monarchen bestimmten Summe war für andere Ausgaben der Gesandtschaft, u. A. für Belohnungen verschiedener Beamter an auswärtigen Höfen bestimmt***). — Die an orientalische Höfe, u. A. an den Schah von Persien oder den Sultan gesandten Diplomaten scheinen im Allgemeinen besser mit Geldmitteln versehen gewesen zu sein als die nach Europa reisenden, offenbar, weil im Orient ein günstiges Ergebniss der Verhandlungen wesentlich von dem Masse der Bestechung abhing.

Die Gesandten waren bisweilen Handelsagenten des Zaren, insofern sie den Auftrag erhielten, solche Waaren im Auslande zu verkaufen, welche einem Handelsregal der Regierung entsprachen. — So hatte Tschemodanow den Auftrag 100 Pud Rhabarber zu 50 Rubel das Pud und Zobel für die Summe von 1000 Rubeln nach Italien mitzunehmen und dort zu verkaufen. Diese Waaren repräsentirten also einen Werth von 6000 Rubeln oder 12,000 Thalern. Die Speculation misslang. Es fanden sich vor-

*) s. d. Denkmäler der diplomat. Bez. X, 1323, 1361.

**) Kotoschichin, Cap. IV, § 20.

***) Kotoschichin, Cap. IV, § 29, 30, 31, 32.

läufig keine Käufer für den Rhabarber und Tschemodanow liess die Waare, welche überdies auf der Landreise über die Appeninen sehr viel Beschwerden verursacht hätte, in den Händen einiger Kaufleute in Livorno, welche mit einigen Handelsfirmen in Archangelsk in Geschäftsverbindung standen. — Die Waare hatte bei Gelegenheit der Stürme während der Seereise einigen Schaden gelitten: ein Fass Rhabarber war feucht geworden. Von den Zobeln wurden nur wenige Stücke für die Summe von 47 Rubeln verkauft (1177, 1178, 1188, 940—941, 1187*).

Vielleicht in Folge des Misslingens dieser Operation erhielten die anderen Gesandten unserer Gruppe keine Waaren zum Verkaufe mit. Die Verwaltung dieser Geschäfte war übrigens nicht den Gesandten selbst, sondern vereidigten Finanzbeamten (цѣловалышки) übertragen, welche sich im Gefolge der Gesandten befanden. Als der Grossherzog von Toscana bei Tschemodanow Zobel zu kaufen wünschte, wurde er von diesem an einen solchen „Commerzienrath des Zaren," wie wohl ein Zeitgenosse diese Beamten nennt, gewiesen (988). — Auch in Lichatschew's Gesandtschaftsgefolge befand sich ein Kassenbeamter (517). Ueber die Ausgaben wurde Buch und Rechnung geführt.

Bei dem Vorherrschen der Naturalwirthschaft in Russland in jener Zeit war es für die Finanzverwaltung bequemer die Reisenden statt des baaren Geldes mit Fellen zu versehen. Dies war aber insofern nachtheilig, als selbst wohlfeilere Felle eine immerhin bedeutende Münzeinheit repräsentirten. So kamen mancherlei Löhne für geleistete Dienste, Trinkgelder, Geschenke an subalterne Beamte oft unverhältnissmässig theuer zu stehen. — Dem Gesandten Wolkow waren Felle für einige hundert Rubel mitgegeben worden. Weil aber dieselben zu den werthvolleren Sorten gehörten, verkaufte er das theure Pelzwerk zum Theil und erhandelte wohlfeileres. Offenbar mussten manche Geschenke jedenfalls in Gegenständen und nicht in Geldform gemacht werden. So hatte Wolkow in Wien u. A. eine silberne Schale gekauft,

*) Wir citiren stets in Klammern im Texte die Seitenzahlen: bei Tschemodanow, Lichatschew, Sheljabushski und Wolkow den 10. Band der «Denkmäler;« ausserdem bei Lichatschew mit der Angabe «Bibl. 4» den vierten Band von Nowikow's «Alter russischer Bibliothek;» bei Scheremetjew die Folioausgabe von dessen Reisetagebuche, bei dem Unbekannten den sechsten Band des Moskauer Boten.

welche später einem kaiserlichen Hofbeamten verehrt wurde (1567—1570).

Uebrigens führten die Gesandten nicht blos Pelzwerk mit sich, sondern auch Geld. So befanden sich in Tschemodanow's Kasse 500 Thaler, welche sehr schnell verausgabt waren, so dass man, um für die Rückreise Geld zu haben, Zobel für 471 Rubel 75 Kopeken verkaufen musste. Ebenso versilberte Lichatschew auf dem Wege von Florenz nach Holland einige Zobel, um die Miethe von Fuhrwerken und Fahrzeugen bestreiten zu können (640). — Dass den Gesandten Sparsamkeit anempfohlen war, ist daraus zu ersehen, dass jedesmal, wenn Fahrzeuge oder Fuhrwerke gedungen werden, bemerkt wird, es sei ganz unmöglich gewesen das Geschäft günstiger abzuschliessen (z. B. 638).

Schon die grosse Zahl der Personen im Gefolge der Gesandten — bei Lichatschew waren es 28 (Bibl. 4, 340) — musste erhebliche Kosten verursachen. Sowohl Tschemodanow als Lichatschew mussten in Archangelsk je zwei Schiffe miethen, weil die Reisegesellschaft auf einem Schiffe nicht untergebracht werden konnte. Ueberall mussten mehrere Wagen, Kaleschen, Karren, Reitpferde besorgt werden. Auch die Fortschaffung des Gepäckes muss kostspielig gewesen sein, weil zu vermuthen steht, dass die Gesandten zum Theil Lebensmittel mit sich führten. Am Orte der Bestimmung wurden die Diplomaten meist von der Regierung, bei welcher sie accreditirt waren, freigehalten.

Manche Ausgaben wurden durch Anstandsbedürfnisse so wie durch die Gesandtschaftszwecke veranlasst. Tschemodanow zahlte den Schiffern, welche ihn und sein Gefolge von Archangelsk nach Livorno brachten, 17 Rubel für Pulver, welches bei den Ehrensalven unterwegs verbraucht worden war. 78 Schüsse hatten 234 Pfund Pulver erfordert. In Livorno kauften die Gesandten Zeitungen, welche abgeschrieben wurden, für $3^1/_2$ Rubel in Zobeln. An einen Schreiber in Venedig, welchen man ersucht hatte, die Titel verschiedener europäischer Fürsten aus mancherlei im Archiv befindlichen Actenstücken abzuschreiben, wurden Zobel für 10 Rubel gezahlt (1183—1186). Wolkow kaufte auf der Rückreise in Warschau Tinte, Papier und einen Kasten zur Aufbewahrung der Gesandtschaftspapiere: alles zusammen kostete 83 Kopeken; für das Einbinden des Gesandtschaftsberichts wurde 37 Kopeken bezahlt.

In den meisten Fällen werden Fuhrwerke und Pferde gemiethet. Indessen kaufte Tschemodanow in Oberitalien ein Paar Pferde mit einem Karren für 36 Rubel, verausgabte unterwegs 8 Rubel 16 Kop. für die Fütterung der Pferde und verkaufte sodann Pferde und Wagen in Frankfurt für 15 Rubel 25 Kop. Hierauf wurde in Frankfurt ein Fahrzeug für 40 Rubel gekauft u. s. w. (1188).

Tschemodanow kaufte in Archangelsk 68 Pfund Talglichte, welche offenbar zum Verbrauch während der langen Seereise dienen sollten. Drei grosse Wachskerzen, welche sechs Thaler kosteten, hatten dagegen den Zweck in Italien bei Gelegenheit von Besuchen von „Fürsten, Regenten und Generalen" zu paradiren; zu demselben Zwecke kaufte man zwei Ellen rothen Tuches (1179).

Die Hauptausgaben wurden durch die Geschenke veranlasst, welche man ausländischen Fürsten und deren Beamten machte. Indessen sind alle diese Ausgaben in dem Budget der eigentlichen Diplomaten, Tschemodanow, Lichatschew u. A. unbedeutend im Vergleich zu dem Aufwande des „nach eigenem Wunsche" reisenden Scheremetjew. Wir erwähnten bereits, dass er in anderthalb Jahren 20,550 Rubel ausgab, während die Mittel, über welche die andern Reisenden verfügten, die Summe von 1500 Rubeln in Geld und Waaren nicht überstiegen.

Die für die Fürsten bestimmten Geschenke pflegten stets recht werthvoll zu sein; indessen war der Rang des Diplomaten ein Massstab für den Werth der Geschenke. Der Courier (гонецъ) Schewrigin, welcher zur Zeit Iwan's des Grausamen an den Papst Gregor XIII. abgesandt wurde, brachte ihm ein Geschenk von nur einem Paar Zobeln (13); Tschemodanow und Posnikow schenkten dem Grossherzoge und dessen Gemahlin in Florenz Felle für die Summe von 140 Rubeln (989); Lichatschew's Geschenk an denselben Fürsten sollte 1000 Rbel betragen (509); Sheljabushki hatte den Auftrag dem Grossherzog Felle für 500, dem Dogen in Venedig Felle für 1000 Rubel zu verehren. „Von sich aus" schenkten Sheljabushki und sein Genosse dem Grossherzog Felle für 250 Rubel (725). Etwas knapp fiel das Geschenk aus, welches Tschemodanow dem Secretair der auswärtigen Angelegenheiten in Venedig, Vimina, machte, mit welchem die russischen Gesandten denn doch täglich verkehrten: er erhielt Pelzwerk für

nur 22½ Rubel (1185). — Dem Translateur Sachs, welchen die Russen für die Zeit ihres Aufenthaltes in Italien in Dienst genommen hatten, wurde 50 Thaler gezahlt (1180).

Betrachten wir die Geschenke, welche Scheremetjew im Auslande machte. Auch hierin trat er als echter „grand seigneur" auf.

Dem Könige August von Polen verehrte Scheremetjew Zobel und anderes Pelzwerk, eine mit kostbaren Edelsteinen geschmückte Flinte u. s. w. für die Summe von 900 Rubeln, ein polnischer Grosser erhielt zwölf Pferde und ausserdem Felle, zusammen im Werthe von 290 Rubeln; ein anderer ein reich aufgeschirrtes Ross, einen kostbar verzierten Säbel und Pelzwerk, zusammen im Werthe von 300 Rubeln; ähnliche Geschenke erhielten andere Magnaten in Krakau (14—15). Der Werth aller in dieser Stadt von Scheremetjew gemachten Geschenke stellt die Summe von 2180 Rubeln dar, — eine Summe, deren Grösse wir uns dadurch veranschaulichen können, dass wir uns des damaligen Kornpreises erinnern: ein Tschetwert Roggen kostete damals einen halben Rubel*).

Etwas geringer fielen die in Wien gemachten Geschenke aus. Dem Kaiser Leopold wurde nichts verehrt; dagegen erhielt der Sohn desselben, Joseph, ein reich aufgeschirrtes Ross und einen prächtig verzierten Köcher. Andere Personen, wie der Jesuit Wolff, der Graf Starhemberg, der Graf Dietrichstein erhielten allerlei Gegenstände, wie persische Shawls, Flinten, Säbel u. s. f. für die Summe von 535 Rubeln, so dass Scheremetjew in Wien für Geschenke nicht halb so viel ausgab wie in Krakau (25 u. 32).

In Venedig gab es wenig formelle Beziehungen zu der republikanischen Regierung; Scheremetjew sah den Dogen nicht und hatte demnach keine Veranlassung Geschenke zu machen. Einem griechischen Geistlichen und dessen Gefolge verehrte Scheremetjew Felle für etwa 100 Rubel (38), während Tschemodanow in dem entsprechenden Falle nur 12 Thaler geschenkt hatte (1182).

Sehr reich wurde der Papst Innocenz XII. von Scheremetjew beschenkt: er erhielt eine mit dem schönsten Pelzwerk gefütterte

*) Auffallend ist die Wohlfeilheit der Pferde. Fünfundzwanzig Pferde, welche Scheremetjew in Krakau verschenkte, repräsentirten denselben Werth, wie ein Zobelfell von hoher Sorte — nämlich 300 Rubel.

goldgestickte Decke im Werthe von 900 Rubeln, zwei persische Shawls, Hermelinfelle u. s. w. Verschiedene Magnaten am päpstlichen Hofe wurden ebenfalls beschenkt; im Ganzen betrug diese Ausgabe in Rom 1600 Rubel (49).

In Malta erhielt der Grossmeister Geschenke im Werthe von 770 Rubeln und Personen seines Gefolges Zobel u. A. für 400 Rubel (69).

Die Gesammtausgabe für Geschenke, welche Scheremetjew während seiner Reise machte, repräsentirte die sehr beträchtliche Summe von 6000 Rubeln. Seine Freigebigkeit erregte Aufsehen, wie aus einem Schreiben des polnischen Jesuiten Szpot, welcher sich zu jener Zeit in Rom aufhielt, zu ersehen ist*).

Natürlich erhielten die russischen Diplomaten auch Gegengeschenke, goldene Ketten, Ringe u. dergl. Scheremetjew erhielt in Krakau von dem Könige ein Paar Flinten und ein Paar reich verzierte französische Pistolen, eine silberne Schatulle mit Edelsteinen geschmückt, einen Becher; von den polnischen Magnaten erhielt er u. A. eine Uhr, einen mit Gold und Edelsteinen verzierten Spazierstock u. dergl. (15 u. 16); in Wien erhielt er von Kaiser Leopold einen Brillantring und von einigen Grossen Bilder, Confitüren und Weine (32); der Papst sandte ihm ein sehr kostbares Heiligenbild, einen reich verzierten Stab, zwei Kästchen mit goldgestickten Handschuhen und wohlriechender Seife, Confitüren, Weine (49), und — was den Bojaren ganz besonders erfreute — ein Stück des heiligen Kreuzes (51). Das Gegengeschenk des Grossmeisters bestand in dem mit 115 Brillanten geschmückten Ordenskreuz (70), dessen Abbildung dem Reisewerke Scheremetjew's beigefügt ist. — Seltsamerweise schenkte der letztere dem Grossherzog in Florenz nichts, während er von demselben mit einer kostbaren Schatulle, welche allerlei Arzeneien enthielt und ausserdem mit der Abschrift eines Werkes über das Florentiner Concil beschenkt wurde (86).

Die Geschenke, welche Scheremetjew erhielt, die Aufmerksamkeiten, welche ihm erwiesen wurden, veranlassten nicht unerhebliche Ausgaben. Die Personen, welche solche Geschenke brachten, mussten reich belohnt werden. Auf diese Weise verausgabte Scheremetjew in Krakau 115 Rubel, in Rom etwa das

*) s. d. frz. Ausgabe des Reisetagebuches Scheremetjew's in der Bibliothèque russe et polonaise, vol. IV, Paris, 1859, S. 196.

Doppelte u. s. w. Als Scheremetjew auf Anordnung des Grossmeisters für die Rückreise Schiffe des Ordens benutzte, schenkte er den Schiffscapitainen türkische Flinten und goldene Uhren und den Mannschaften der Schiffe 350 Dukaten.

Ueber die sonstigen Ausgaben Scheremetjew's erfahren wir aus einigen zusammenfassenden Bemerkungen seines Tagebuches Folgendes: In Krakau verausgabte er „für allerlei Lebensbedürfnisse, für Belohnungen an die Musikanten, Diener, Trommelschläger, Stallknechte u. s. w. des Königs und der Senatoren 2300 Thaler" (18). In Wien findet sich ein noch grösserer Posten, nämlich 1000 Dukaten, 1500 Thaler und Felle u. dergl. für 170 Rubel (72). — In Venedig findet sich der entsprechende Posten mit 1500 Ducaten, in Rom mit ebenderselben Summe vermerkt; in Malta ist die Summe kleiner, weil Wohnung und Speise nichts kosteten, es dort auch weniger Musikanten und Lakaien gab als anderswo. — Diese letzteren pflegten von Scheremetjew wahrhaft fürstlich beschenkt zu werden, während z. B. Wolkow den Trompetern und Trommelschlägern in Venedig nur 7 Rubel 20 Kop. schenkte (1570). — Es ist fraglich, ob selbst Peter bei Gelegenheit seiner Reisen im Auslande so grossen Aufwand machte, wie Scheremetjew. Wenigstens sind uns aus verschiedenen Nachrichten über den Aufenthalt des Zaren in Dresden manche Züge bekannt, welche auf eine gewisse Sparsamkeit schliessen lassen. — Uebrigens berichtet der Unbekannte von einem von Peter in Amsterdam veranstalten Schmause, an welchem 32 Personen Theil nahmen und welcher 307 Thaler kostete. Dass man auch sehr wohlfeil und dabei vortrefflich diniren konnte, ist aus der Erzählung des Unbekannten zu ersehen, dass er mit seinen Reisegefährten in Frankfurt für ein offenbar recht lucullisches Mahl, dessen Menu genau mitgetheilt wird, einen Thaler für jeden Tischgenossen bezahlt hatte. — Solche Bemerkungen, die sich auch an anderen Stellen des anonymen Reisetagebuches finden, sind zu kurz und unbedeutend, als dass man daraus auf besondere Wohlfeilheit oder das Gegentheil schliessen könnte. — Sehr genau sind die Notizen über die Kosten der Nachtlager auf der Rückreise Wolkow's aus Italien. Er verausgabte täglich 6—10 Thaler (1572).

Wir wissen nicht, wie gross Scheremetjew's Gefolge war. Nach den Abbildungen von den feierlichen Audienzen, bei denen er mit seinem Gefolge erschien und aus dem Umstande zu schliessen,

dass er für die Reise von Rom nach Neapel sieben Kaleschen miethen musste (53), kann das Gefolge nicht weniger als zehn Köpfe gezählt haben. Es ist aber nicht unmöglich, dass das Gefolge aus der doppelten Anzahl von Personen bestand. Hiernach erscheint es als nicht theuer, wenn die Miethe von Fuhrwerken von Krakau bis Wien 150 Thaler kostete. Kostspieliger war die Reise von Wien bis Venedig. Zunächst musste den Fuhrleuten die Summe von 289 Dukaten gezahlt werden, sodann war man genöthigt in den Alpen, weil mittlerweile viel Schnee gefallen war, Arbeiter zu miethen, welche den Weg herstellten, an völlig unwegsamen Stellen das Gepäck trugen u. dergl. Der Lohn betrug für jeden Arbeiter zum Theil einen halben Gulden, zum Theil einen Dukaten. In der Nähe von Ponteva mussten 100 Arbeiter gedungen werden. So kostete denn die in ungünstiger Jahreszeit von Wien nach Venedig unternommene Reise über 600 Dukaten, während auf der Rückreise in der Sommerzeit nur 180 Dukaten verausgabt wurden.

Im Ganzen betrug die Ausgabe Scheremetjew's für die eigentliche Reise im engsten Sinne, d. h. für die Miethe von Pferden, Wagen nicht mehr als 1600 Dukaten, also viel weniger als die Ausgaben für die Geschenke.

Das Reisebudget des Unbekannten ist viel bescheidener. Sein Gefolge bestand bald aus drei bald aus sechs Personen. — Von Köln bis Frankfurt kostete die Wasserfahrt 4 Thaler für jede Person. Von Stuttgart bis Venedig kostete die Fahrt, die Beköstigung eingeschlossen, 12 Dukaten.

Diese wenigen Angaben berechtigen zu dem Schlusse, dass die Anstandsbedürfnisse, welche bei Scheremetjew noch stärker hervortreten als bei den anderen Reisenden, die meisten Ausgaben veranlassten, während man ohne solches prunkvolle Auftreten verhältnissmässig wohlfeil reisen konnte, wie aus folgenden Zahlen zu ersehen ist. Während Scheremetjew selbst während seines sechswöchentlichen Aufenthaltes in Venedig 2100 Dukaten ausgab, erhielt sein Reisemarschall Alexei Kurbatow, den Scheremetjew mit fünf anderen Personen von Venedig aus nach Moskau sandte, für die ganze Reise bis zur russischen Hauptstadt die unbedeutende Summe von 120 Dukaten als Reisegeld; daraus sollte noch dazu die Beförderung eines Theils des Gepäcks bestritten werden (86). (Fortsetzung folgt.)

Ausschau in die kirchliche Zeitlage.

I.

Wenn gegen den Abschluss der ersten 25 Lebensjahre, die der Vorbereitung gewidmet waren, eine dämmernde Ahnung aufging, wo und wann man eigentlich existire, und darauf, genau gezählt, 47 Jahre anstrengender Geistersarbeit, nach innerer Neigung und äusserlich unterstützenden Umständen, folgten, so wollte es eine günstige Fügung, dass, bei eingetretener Windstille, nunmehr am Abend der Tage ein Neues zu beginnen schien, der Anfang des Endes. Auf diesem Punkt angelangt, erweist sich eine ausschliessend receptive Thätigkeit als ungenügend, denn der Lebenstrieb verlangt Ausgleich und Ergänzung durch spontane Leistung. Daher das Bedürfniss, das vor Auge und Sinn ruhelos Wechselnde in der „Zeitlage" für die Betrachtung der Art zu fixiren, dass es dem Gemüth einen angenehmen und beruhigenden Eindruck gewähre. Leben wir doch gegenwärtig auch im geistigen Stoffwechsel so unvermeidlich hastig, dass den Kindern unserer Zeit ein Jahrhundert wie eine Nachtwache dünkt, die gestern vergangen ist. Wo bleibt aber da das Urtheil über das, was geschieht, sei es mit oder durch uns? Wie leicht verschiebt sich dieses, und damit kränkelt der Wille zum Leben in spem futuri, weil der Rückblick in memoriam praeteriti sich verdunkelt, und man steht dann wie in einer Sackgasse und weiss nicht wo aus wo ein. Ist doch die Freudigkeit bei der „Ausschau" in die Zukunft nur gesichert durch den Besitz eines festen Standpunktes, der sich als ein Gewinn der bewussten Vergangenheit darlegt.

Alten Leuten liegt es daher nahe, im Beschauen und Gruppiren der wahrgenommenen Gegensätze in den rastlos wechselnden Erscheinungen der Zeit im Ganzen wie im Einzelnen die versöhnenden Elemente, die auf eine befriedigende Entwickelung hinarbeiten, aufzusuchen. Eine solche „Ausschau“ in die gegenwärtige „Zeitlage“, wie sie hier vollzogen, und, wenn es erlaubt ist, in regelmässigen Intervallen dargeboten werden soll, dürfte dem Leser diese Blätter nicht unerwünscht sein, da bei der Massenhaftigkeit des Stofflichen leicht die Gesichtspunkte sich verwirren, und alsdann Resultate für die Beurtheilung entstehen könnten, die eben vermieden werden sollen. Diese „Ausschau in die Zeitlage“ soll aber auch nach der Ueberschrift das „Kirchliche“ zum Gegenstande haben, nicht, als wenn es überhaupt möglich wäre, die religiösen und näher die kirchlichen Functionen der grossen Menschenfamilie aus allem Uebrigen sauber herausgeschält und isolirt betrachtet, richtig zu würdigen, wohl aber in der principiellen Voraussetzung, deren Begründung hier zu weit führen würde, dass das Sehnen der Menschheit nach dem Licht von Oben („meine Seele dürstet nach dir, dem lebendigen Gott“, wie es im Psalm heisst) der entscheidende Factor ist, der alle sonstigen Combinationen der socialen und nationalen Menschengruppen durchwaltet, und schliesslich über das Gelingen der ganzen Weltarbeit den Ausschlag gibt. Dabei wäre die anderweitige Voraussetzung am Platze, dass Religion und Kirche mit ihren Fragen einmal auf der Tagesordnung stehen, wie denn jeder Appell an die Oeffentlichkeit durch die Presse die „Kirche“ in keiner Weise zu umgehen vermag und auf Auseinandersetzung Anspruch macht. Endlich gehören wir zu denen, die zu einer solchen Ausschau in eine irgendwie historisch gewordene Zeitlage nur mit der (dritten) Voraussetzung herantreten, dass Alles, was da ist, „zielstrebig“ existirt, und jede Zeitlage ihren Werth als Zwischenstufe zu höheren Existenzformen hat, bis zur „Erfüllung“, die dem sterblichen Auge nur im Glauben sich erschliesst, da uns wohl das „Ausschauen,“ aber nimmer das „Schauen“ vergönnt ist. Bei solcher einleitenden Verständigung mit dem Leser bedarf es keiner weiteren Voraussetzung, da es nach Obigem selbstverständlich ist, dass die grosse Arbeit Gottes an der Menschheit in der Aufeinanderfolge der Zeitlagen zwar „langsam schafft, doch nie zerstört“, und dass jedes einzelne Moment ein „Sand-

korn" ist zum Aufbau der Ewigkeiten. Mit diesem Zugeständniss sind auch alle, in unseren Tagen von einer gewissen Feinschmeckerei besonders behaglich empfundenen „pessimistischen" entremets auf ihren Werth gestellt, gewiss brauchbar, wie Kohle, im Schmelztiegel des Herrn aller Dinge zu Licht-aufnehmendem und ausstrahlendem Edelgestein umgewandelt. Also „ausschauen" wollen wir „in die kirchliche Zeitlage", aber uns vor zwei naheliegenden Fehlern hüten, die sich beispielsweisse in Aeusserungen kund geben, wie etwa: „Wenn Luther in Marburg 1527 nicht etc. — dann stände es anders" etc. Oder: „Wenn Heinrich IV 1077 nicht nach Canossa gegangen wäre, dann wäre etc." Schön — dann wäre auch stellweis möglich, dass a = a nicht sei. Und zum Andern, nicht Mantik treiben, also nicht, wie etwa: „Jetzt stehen wir am Vorabend einer grossen Krisis," „jetzt geht es los," — „nun muss das und das kommen". Siehe, der Abend verzieht sich ganz ohne Krisis, es geht nichts los, und das Erwartete kommt nicht, vielmehr das Gegentheil. Also mit Zukunftsbildern nicht orakeln, das Finale mit den Details hat der Herrgott sich vorbehalten. „Er sitzt im Regimente, und führet Alles wohl!" Geschehene Thatsachen sind als solche einfach zu constatiren. Sind Irrthümer und Fehlgriffe da, so lerne man an ihnen, sie meiden. Grosses und Tüchtiges ist mit Opfer und Selbstverleugnung vollbracht; das stärke uns zum nachhaltigen Eifer im Guten — wenn es auch was kostet, wie etwa: Kränkung der Eigenliebe. Und nun noch eine Vorbemerkung für alles Spätere. Diese „Ausschau" wird nicht wie im Compendium einer Fachdisciplin in systematischer Organisation sich stofflich entfalten, sondern das bieten, was aus der Zeitlage sich eben giebt. Der Verstandesoperation des Lesers wird dagegen zugemuthet, das Gleichartige und Gegensätzliche zu combiniren, und das Gegebene als brauchbares Material zur Erkenntniss dessen, was da ist, auszunutzen, und der freundlichen Aufforderung Folge zu leisten; „wer Augen hat zu sehen, der sehe!" Und da wir uns imaginiren können, dass ein mit sehenden Organen ausgestattetes gottgeschaffenes Geisteswesen etwa auf einer Centralsonne die Lage der Dinge ganz anders anschaut, als ein anderes, das auf einem Satelliten des Jupiter sitzt, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass, wenn wir es wagen, von Riga aus einen ausschauenden Blick in die kirchliche Zeitlage ringsum bis in die weitesten Kreise zu

werfen, diese Stellung der Sachlage nicht ohne Einfluss auf das beabsichtigte Geschäft sein wird. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Leser zu bitten, sich etwas anzustrengen, d. h. Alles zu prüfen und das Beste zu behalten. Und wenn es vorkommen sollte, dass wir mit kritischer Sonde die, uns unkritisch scheinenden, Urtheile Anderer über laufende Zeitereignisse auf kirchlichem Gebiete berühren, so möge die Versicherung genügen, dass die hochachtbare Ehrenhaftigkeit der gelehrten und trefflichen Menschen, deren Urtheile wir nicht theilen, in keiner Weise angezweifelt werden soll, sondern nur die Sache, die gegnerisch sich will geltend machen.

Es war im Herbst 1863, als ich zur Zeit der Traubenreife an der Elbe mit einem Freund, der sich zu wissenschaftlichen Zwecken auf 28 Tage hatte „abcommandiren" lassen, zur Versammlung des Philologen-Vereins nach Meissen, auf der Eisenbahn fuhr, und nicht genug diese schöne Einrichtung loben konnte, durch deren Benutzung wir es unendlich besser haben als unsre Väter und Grossväter, (wer sich über dieses Wohlgefallen an der modernen Zeitlage orientiren will, lese „Briefe eines jungen Reisenden [Andreas Meyer, s. Napiersky's Schriftstellerlexikon] durch Liefland, Kurland und Deutschland, 1777." In der Rig. Stadtbibliothek), deren Freuden mit vielen Unbequemlichkeiten versalzen waren. Ich benutzte diese Gelegenheit mich auch anderweitig umzusehen und Versäumtes nachzuholen, und traf es so glücklich, zur Vergleichung mehrere Kanzelredner hören zu können, deren principiell vertretene kirchliche Gegensätze auf einen wahrnehmbaren Unterschied in Betreff des vorgetragenen Lehrstoffes hoffen liessen. Also: ich hörte in der Domkirche in Berlin (unirt) den bekannten Oberhofprediger Wilh. Hoffmann; in Leipzig in der Universitätskirche einen Professor (landeskirchlich-lutherisch); in Herrnhut eine Erntepredigt vom Ortspfarrer R. der Brüdergemeinde und in Breslau Herrn Nagel in der separirt-lutherischen (damals noch ungetheilten) Kirche. Also, so hätte man meinen sollen, war Aussicht, vier verschieden prononcirte Standpunkte, von denen ein jeder sich seiner Sonderstellung im Gegensatz zu den drei anderen berufsmässig und überzeugungstreu vollkommen bewusst war, mit Betonung vertreten zu hören. Ich fand mich aber darin vollständig getäuscht. Da der Leser mir ein gewisses Sensorium für die Unter-

scheidung von „reiner“ und „unreiner“ Lehre zutraut, so wage ich zu behaupten, oder, wenn ich ein Engländer wäre, zu sagen: J bet twopence, ob beim Anhören dieser vier Predigten, deren sonstige Vorzüge durchaus nicht angefochten werden sollen, wenn ein einfacher evangelischer Christ eben Erbauung sucht, auch der hochgradigste Symboliker mit verbundenen Augen etwas specifisch Unterscheidbares (man merke: unirt, landeskirchlich-lutherisch, herrnhutisch, separirt-lutherisch) herausgefunden hätte, da sie wie ein Ei dem andern zum Verwechseln ähnlich waren. Ich kam mit den besten Erwartungen heran, bei jedem irgendwo den Localton durchklingen zu hören. Die Herren Prediger hätten ohne Gewissensbisse ihre Kanzeln vertauschen können. Ja ich muss gestehen, in der unirten Berliner Kirche war das sola fide am stärksten betont, dagegen in Herrnhut vermisste ich das per crucem ad lucem. Auf meine Interpellation ward ich nachträglich dahin beschieden: „Aber was wollen Sie? es war ja Erntepredigt.“ Ich schied mit Verbeugung, denn auf eine Entschuldigung war ich nicht gefasst. Trotz der in der Wolle gefärbten unirt-, lutherisch-, separatistisch-, herrnhutischen Denkart diese Möglichkeit! Es giebt also doch eine Stelle, wo die Geister nicht nöthig haben, „aufeinander zu platzen,“ sondern wo bei einigem guten Willen nicht blos beim Essen und Trinken, sondern auch beim Beten Uebereinstimmung möglich ist. Ja, noch mehr. Ich hörte im vorigen Sommer in Basel im Münster eine Predigt vom würdigen (reformirten) Antistes Burkhardt, die auch dem feinsten Spürsinn eines Lutheraners nichts mit einem Veto zu Beantwortendes dargeboten hätte. (Bei einer, formal ganz vortrefflichen, Predigt in Zürich auf Lavater's Kanzel zu St. Peter, die damals Heinrich Lang inne hatte, stand die Sache freilich anders). Und noch mehr. Ich wohnte, gleichfalls im Sommer 1876 in Bern einer, freilich offenbar mit propagandistischer Tendenz in Scene gesetzten Methodistenconferenz im Circuslocal bei abendlicher Gasbeleuchtung bei, die in der That mich überraschte. Auch diese methodistischen Gebete, Lieder, Vorträge und Adhortationen, wenn auch sämmtlich mit einem gewissen importirten amerikanischen „behaviour“ verbrämt, empfahlen sich durchaus nicht als „shocking“, vielmehr dem nüchternen praktischen Schweizersinn, dem durch diese Aufführung ein Geschmack für solche religiöse Erregungsmittel beigebracht werden sollte, immerhin be-

achtenswerth. „Nicht übel!“ — Wenn nun nach solchen angedeuteten Erfahrungen diese 6 genannten Denominationen der evangelischen Christenheit bei Verkündigung des heilwirkenden Gotteswortes zusammenklingen (oder sollte das nur scheinbar sein?) wozu ich noch die Predigten des berühmten Baptisten-Predigers Spurgeon hinzufügen will, so möchte die Antwort auf die Frage „Was wir wollen“ dahin lauten: man besinne sich (was in der Praxis vorkommt, muss sich auch wissenschaftlich rechtfertigen lassen) etwas eingehender und liebevoller (Göthe verlangte nach „mehr Licht,“ und der Apostel Johannes nach „mehr Liebe“) auf das „Eine was Noth thut,“ und überlasse das Haarspalten mikroscopischen Untersuchungen, deren Werth wir an seinem Ort gar nicht in Abrede stellen wollen. Das evangelische En bloc-Bekenntniss ist nicht dazu da, bei der praktischen Anwendung in atomistische Independentenkreise zu verflüchtigen.

Was nun die Methodisten betrifft, so haben sie in letzter Zeit sehr regsam ihre Fühlhörner aus Amerika, ihrem Haupt-, wenn auch nicht Stammsitz, über Bremen, ihrer Hauptstation auf dem Continent, ausgebreitet, wo sie irgend empfänglich vorbereiteten Boden finden. Wir gönnen ihnen von Herzen die Mission unter den heidnischen Chinesen und Hottentotten. Aber das ist jedenfalls schwieriger, als bereits evangelisch getaufte Christen, die mehr oder weniger unter dem Einfluss der erhaltenen Taufe (nicht im mechanisch-mysterischen Sinn, den man zuweilen dem Taufbegriff imputirt) stehen, für ihre Methode zu gewinnen, denn „Methode“ ist jedenfalls dabei, abgesehen von Heuchlern und Schwärmern, „falschen Freunden,“ die wie Giftpilze auch das Edelste und Reinste verderben. An die Glieder der römischen Kirche machen sie sich weniger gern, im richtigen Gefühle, dass diese des „Guten“ genug haben, die in stark realistischer Weise, wie durch das Wasser der Grotte zu Lourdes etc. hinlänglich bereits präparirten Seelen das Nöthige zur gewünschten religiösen Wärme beibringen, weshalb die Methodisten sich von den sogenannten Ritualisten der anglicanischen High church himmelweit unterscheiden: jene incliniren zu den Spiritisten, diese zu den Ultramontanisten. Der Eindruck, den ich von jener Berner Methodistenconferenz empfangen habe, war für mich ein ebenso lehrreicher als nachhaltiger. Eins scheint mir gewiss, dass die amerikanischen Sonderlinge auch in der Schweiz noch manchen Fang thun

werden, wenn den Seelen die Unterscheidungsgabe mangeln sollte und die Einsicht, dass sie all' das Gute, das ihnen die Methodisten als etwas apartes darzureichen sich die Miene geben, ebenso gut in ihrer eigenen Kirche haben können, und wenn die „Wächter an den Thoren Zions" in Indolenz versäumen, à la Vedette zu stehen, denn die Leute verfahren sehr geschickt und steuern mit Lebhaftigkeit auf ihr Ziel hin. Sie wissen was sie wollen. Es war an einem schönen Sommernachmittag, wir sassen auf der Terrasse vor dem Grossmünster, sahen unter uns die wilde Aar schäumend daher rauschen, dachten dass ein kaltes Bad in den Wellen sehr schön sein müsste (als Leser des Horaz stimme ich in das Lob derer ein, qui corpus et stomachum supponere frigibus audent), vor uns den Horizont umkränzend die Schneegipfel der Alpen des Berner Oberlandes. Am Vormittag waren einige Besuche gemacht, auch bei dem würdigen Pfarrer Dr. Güder, der mich auf die in diesen Tagen in Bern weilenden Methodistenprediger aufmerksam machte, die für den Abend 8 Uhr in der, akrobatischen Schaukünsten gewidmeten, Turnhalle eine Betconferenz angekündigt hatten. „Ich würde auch gern hin," äusserte der treffliche Mann (gehört zur positiv-reformirten Seite, sein gutes Buch über den Hades ist Betreffenden bekannt), allein meine Gegenwart würde auffallen, und ich muss Missverständnisse vermeiden." Das behinderte mich nun weniger, da ich, aus Russland hergereist, das Schicksal hatte, in fremden Zonen häufig für einen Engländer gehalten zu werden, vielleicht, weil ich das französische und italienische Patois zuweilen mit einem Very well! beantwortete. Ich konnte also eher ohne missliebige Deutungen einen Schritt in die Bude riskiren, zumal ich ganz in der Lage war, mich einem Versuch der Beredsamkeit der Methodisten auszusetzen, gefahrlos zu wagen. Ich dachte an jenen, der von den gerühmten Kanzelreden eines Predigers gehört hatte, und endlich meinte, schaden könne es doch nicht, sich einmal der fascinirenden oratorischen Geschicklichkeit Preis zugeben, er sei bereit, als ein Mann ohne Vorurtheile, dem Vorgebrachten, wenn Gründe Beweiskraft hätten, Zugeständnisse zu machen. So gedacht, so gethan. Auch ein befreundeter Professor der Theologie trug Bedenken, wie Herr G., der Einladung zu folgen. Ein Anderer jedoch, der liebenswürdige und gelehrte Professor der Astronomie, Herr Dr. F., schloss sich mir an, „Er mache sich

nichts daraus," und sei in der That begierig, die verheissenden Lichtspender unter sein Ocularglas zu stellen. Ein Lichtstrom aus der Ferne durch die dunkle Juni-Abendstunde (9 Breitengrade südlicher als Riga) aus der offenen Thür der hölzernen Circus-Rotunde wies uns den Weg, auf dem eine Menge Herzueilender mit uns Eingang suchten. Das Gedränge war gross, aber alles verlief ruhig und so kam jeder ohne Behinderung zu seinem Eintritt. Ein Paar Männer, mit gedruckten Liedern versehen, die sie ausreichten, erleichterten artig die Passage, denn im Innern war alles bereits mit Zuhörern besetzt, an 2000 Personen mochten gegenwärtig sein, offenbar Berner Stadt- und Landeskinder, die etwas Neues zu sehen und zu hören gekommen waren. Mit einiger bei solchen Gelegenheiten nie versagender Entschlossenheit wurde es allmälig möglich, einen Sitzplatz zu gewinnen. Ein lieblicher melodisch ansprechender Gesang unter Begleitung eines sanfttönenden Fis-Harmonica-Spiels von einem vierstimmigen gemischten Männer- und Frauen-Chor, stimmte wohlthuend. Auf der Platform sassen einige Herren im schwarzen Oberrock mit weisser Halsbinde, offenbar die eigentlichen Leiter, die auch mit angemessenen Unterbrechungen von Zwischen- und Wechselgesängen, an denen sich auch das Publikum betheiligen konnte, die bezüglichen Gebete, Reden und Ansprachen zu halten hatten. Nach dem einleitenden längeren Gebet, das der zuerst Vortretende in reinem Hochdeutsch, mit etwas amerikanisch-englischem Beilaut, ernst und kräftig, ganz allgemein evangelisch nach Inhalt und Form hielt, fiel abermals Spiel und Gesang ein. Wir sahen uns an, nämlich Herr Pfarrer G., der sich doch eingefunden hatte, und zwar mit Recht, denn eine solche Methodistenconferenz in der Schweiz darf dem Pfarrer, für dessen Beichtkinder ja diese ganze Aufführung gegeben ward, nicht gleichgültig sein. „Nicht übel!" — O nous connaissons les pattes velours de ces Messieurs, flüsterte eine Stimme hinter uns. Das war offenbar Einer von denen, an welchen es auch nicht fehlte, die zu „beobachten" hergekommen waren, Kleidung und sonstige Haltung liessen auf die „gebildete" Classe schliessen, während der überwiegend grössere Theil der Anwesenden den „kleineren" Leuten zugezählt werden musste. Bei diesen letzteren möchte weniger Neugier, als ein gewisses Bedürfniss nach verstärkter religiöser Nahrung (wohl zu beachten!) als Beweggrund ihres Erscheinens anzunehmen sein.

Der deutsche Schweizer kann im Durchschnitt als ein hartarbeitender, das Nützliche mit Vorliebe im Auge haltender Mann gelten, der mitunter Exemplare von Individuen aufstellt, die dem money maker-System mit Eifer huldigen. Jedoch haben die religiösen und confessionellen Fragen nie verfehlt, die sonst auf den Erwerb gerichteten Gemüther in Anspruch zu nehmen, sobald eine Gelegenheit sich darbot, den schlummernden idealen Sinn dieses biderben Volksstammes zu wecken. So steckt ein Schauder vor dem schwarzen heiligen Block in Maria-Einsiedeln seit Ulrich Zwingli's Tagen dem Schweizer-Reformirten angestammt im Blut, daher die stark abweichende Stellung gegen die ihre stola, casula und Soutane mit Eleganz tragenden römischen Klerikalen, was ihnen eitel „Humbug" ist. Unsere Methodisten in Bern als Gäste kannten ihr Terrain, daher ihre Nonchalance im äusseren Auftreten, dem Lutheraner befremdlich, aber dem Zwinglianer ganz sympathisch. Dem folgenden Redner lag nun ob, die eigentliche Exposition zu geben in einer längeren Ansprache. — Naheliegend aber geschickt entwickelt behandelte er das Thema: „Der Herr steht vor der Thür und klopfet an, begehrt Eingang, wo das Herz sich öffnet, da strahlt das „Licht" hinein. Wohlgemerkt, „Licht" war das Schlagwort. In sämmtlichen Reden und Liedern kam kein Wort vor von der stellvertretenden Genugthuung durch das am Kreuzesstamm vergossene Blut für der Welt Sünden (bekanntlich in herrnhutischer Lehrweise hervortretend); „Licht," und immer „Licht," nichts als Licht, Erleuchtung mittelst Einwohnung des heiligen Geistes. Das war's, worauf Alles hinsteuerte. Dogmatisch hat für den Lutheraner auch die Betrachtung der Werke des heiligen Geistes gewiss nichts Bedenkliches, vorausgesetzt die Begründung des Heils durch den Erlöser. Ob bei den Methodisten nicht doch der 2. Artikel zu Gunsten des 3. des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu kurz kommt, soll hier nicht untersucht werden. An und für sich war nichts Unevangelisches zu hören, man konnte sich alles, cum grano salis, ganz gut gefallen lassen. Und dazu kam, dass der Wegfall jeder liturgisch-symbolischen Ausstattung dieser Methodisten-Erbauung dem Reformirten, nur zusagen musste. Nach dem Allen erwartete ich noch Etwas. Etwas muss noch kommen, dachte ich mir. um dem methodistischen Gewissen zu genügen. Sonst hätten sie den Spruch auf sich anwenden müssen: „Was hältst

du unsere Seelen auf?“ Auf etwas Wunderliches war ich nicht gefasst, wie ichdergleichen noch neulich im „Transatlantischen Skizzenbuch von Hopp (Berlin, 1876)“ ein Langes und Breites gelesen habe, denn dazu schienen mir diese Methodistenredner zuviel Takt zu haben. Und schliesslich kam auch Etwas, aber nur Etwas. Nachdem der Vorgang etwa $^5/_4$ Stunde gedauert hatte, ward von der Platform aus der Antrag gestellt, diejenigen, die sich durch diese Gesänge und Ansprachen angeregt fühlten, der Sache ein weiteres Interesse zu schenken, möchten noch einen Augenblick verweilen. Ha, dachte ich, jetzt kommt's. Sollte ich wirklich Zeuge sein von den oft geschilderten Einwirkungen der „brünstigen“ Gebete und Ermahnungen, das laute: for shame! und pity! pity! Rufen, und nach dem Uebergang aus der Angst das plötzliche himmelaufjauchzende Glory, o mighty Lord! — Aber nichts von dem kam. In etwas unförmlicher Eile schwang sich ein ziemlich gewandter Herr aus dem Proscenium auf eine der vorderen höheren leerstehenden Bänke, und gab nun die Schlussanwendung. Er habe, das war ungefähr der Sinn seiner Worte, nunmehr an die Anwesenden eine Bitte (Ah! gespannte Erwartung), eine ganz einfache, ungefährliche Bitte. Der Herr, der das Licht ist, kommt mit seinem Licht, und begehrt Einlass in die Herzen, aber man muss darum bitten. Darum bitte er, es möge keiner diese heutige Abendstunde verlassen, ohne daheim vor dem Schlafengehen in seinem Kämmerlein auf den Knien laut (laut, das verlangte er ausdrücklich und betont) zu bitten: „Komm, Herr, komm,“ so werde es geschehen, wie gebeten. Bei der im Menschen wurzelnden Neigung nach dem, was über alle Vernunft geht, meine ich behaupten zu dürfen, dass dieser Bitte auch von mehr als Einem feierlich entsprochen sei, wobei das freilich eine offene Frage bleibt, ob dabei wirklich etwas „passirt“ sei, nach Art der Spiritisten, die in der That mehr halb- und ganz gläubige Anhänger haben, als die Philosophen sich träumen lassen. „Was sagen Sie dazu? fragte mich Herr Dr. F. „Nicht übel, es giebt zu denken.“ — Als ich einige Tage später einen Ausflug nach Murten machte, wo in dem alten Städtchen Alles mit Vorbereitungen zur grossen nationalen Festfeier der Murtner-Schlacht von 1476 beschäftigt war, besuchte ich auch das nahe gelegene Arcachon, das alte Aventicum, des römischen Imperators Julius Caesars Schöpfung, der hier eine weitummauerte Stadt gründete,

als Vorburg gegen die Gallier. Wir staunten, mit welcher massenbewältigenden Willenskraft jene Römer aus Latium, überall, wohin ihre erzbeschienten Füsse traten, Land und Leute zu bezwingen wussten. Mitten zwischen den einzelnen noch vorhandenen Säulen und Substructionen wandelnd, sahen wir gegenüber dem Museum, wo die aus der Erde gegrabenen Antiken aufbewahrt werden, ein Gebäude, dessen Bestimmung nicht zu deuten war. Das ist die Kapelle der Methodisten, belehrte uns der Führer. Also auch hier, und zwar mit steinernen Kapellenbauten! Dass sie die Leute über das Wirken des heiligen Geistes aufklären wollen, ist gewiss ganz unverfänglich, aber was wollen sie eigentlich? Die „bekehrten" Lutheraner und Reformirten in ihre Gemeindebücher als gewonnene Seelen und Glieder der Methodisten-Kirche eintragen. Ob dem Reiche Gottes damit etwas gedient sei, ist freilich eine andere Frage. O diese Proselytenmacherei!

Vor ein Paar Jahren, ward dem vielgenannten Pearsal Smith in Berlin in demselben Saal der Singacademie, wo einst 1828 Alexander Humboldt vor einem zahlreich gewählten Kreise aus der Metropole der Intelligenz seine berühmten Vorträge über den Reflex des Sonnen- und Mondlichts auf den Chimborasso gehalten, gestattet, in einer gleich ansehnlichen Versammlung seine (methodistischen) Ansichten als ein neues Licht zu offenbaren, bis er über Bristol endlich nach Amerika reumüthig heimging, wir wollen zur Ehre seines Herzens glauben, mehr faute als crime sei sein Unrecht gewesen. Alle Welt war damals hin, da erhielt ich einen Brief von einer mir wohlbekannten frommen Dame, aus dem Pfarrer Blumhardtschen Kreise, ich habe ihn noch zum Andenken aufbewahrt, worin sie die dringende Bitte an mich richtete, ich möchte doch „bei meinem lebhaften Interesse für alles Christliche," dahin wirken, dass besagter Herr P. S. auch unser Riga beglücken könne. Ich schwieg wohlweislich, und die Erfahrung bestätigte, dass ich Recht daran that. Hat doch die Luthardtsche „Allg. Luth. K. Z." in Leipzig (die neben der Berliner „Neue Evangl. K. Z." die beste unter allen derartigen Blättern Deutschlands gegenwärtig ist, wenn wir auch auf die Consequenzen aller ihrer Correspondenzartikel nicht immer einzugehen vermögen) diesen ganzen Fall nach Verdienst gekenn-

zeichnet. Wir erlauben uns die betreffende Stelle aus Nr. 5 d. J., Beilage S. 116, zu reproduciren.

„Zur Vervollständigung unserer früheren Mittheilungen über Pearsall Smith theilen wir nachträglich noch folgenden Brief desselben mit, den die von Rappard herausgegebene und bekanntlich den Interessen der durch P. Smith hervorgerufenen Bewegung dienende Zeitschrift „Des Christen Glaubensweg“ (Bd. 2, Heft 3) im v. J. brachte, und der unseres Wissens bisher weiterhin nicht bekannt geworden ist. „Ich habe es offen bekannt,“ schreibt P. Smith, „dass die Aussagen der acht Brüder, die Sie nennen, wahr sind. Seit einigen Jahren habe ich in meinem Eifer für die Sache Gottes mich gewöhnt, von morgens früh bis abends spät zu arbeiten, und habe mir nicht Zeit genug genommen zu stiller Sammlung vor dem Herrn; und ich bin betrogen worden durch den Satan, der sich mir in Gestalt eines Engels des Lichtes nahte. Sowie mir diese Dinge offenbar wurden, habe ich sie eingesehen, bekannt, verworfen und auf ewig gelassen. Ich habe nicht die Freudigkeit jetzt eine öffentliche Antwort ausgehen zu lassen. Wie ich einst in der Freude dem Herrn zu dienen ihm mein ganzes Leben übergeben habe, so kann ich nun in der Stunde der Schmach ihm meinen guten Namen völlig überlassen, wohl glaubend, dass er mich gereinigt aus diesem allen hervorbringen wird. Lassen Sie sich mein Beispiel zur Warnung dienen, dass die höchsten Gefahren den höchsten Vorrechten nahe liegen, und dass wir, auch wenn aufrichtig meinen in dem Willen Gottes zu stehen, dennoch betrogen werden können von dem Feind, der sich uns in Lichtengelsgestalt naht. Bleiben Sie beim Wort. Lehren Sie nichts in Privatunterredungen, was Sie nicht ebenso gern auf der Kanzel sagen möchten. Ich habe nicht zu viel, aber vielleicht zu ausschliesslich das „Vertrauen“ auf Gott betont und nicht genug auf das „Wachen“ hingewiesen. „Wandelt vorsichtiglich.“ Ich bitte Sie, wo meine Unterweisungen mangelhaft und einseitig gewesen sind, suchen Sie Rath vom Herrn, um das Fehlende nach seinem Willen auszufüllen. Gedemüthigt und meinem Gott näher gebracht, wandle ich still vor ihm und muss mich fast wundern über die geheime Freude an seinem Willen, die er mir auch jetzt schenkt. Ich bin sehr krank gewesen, aber allmählich erhole ich mich wieder. Sollte es mir der Herr vergönnen, für ihn zu arbeiten, so werde ich, ich traue es ihm zu,

demüthiger und wachsamer sein und weniger suchen grosse Thaten zu thun als mit demüthigem und zerschlagenem Geist auf seinem Wege zu wandeln. Ich trachtete zu viel nach grossen geistlichen Errungenschaften; der Herr wollte mich tiefer führen, damit ich meine eigene Schwachheit besser kennen lerne. In meinen Schriften kann ich nichts erkennen, was der Bibel zuwider wäre, wohl aber sehe ich darin eine Tendenz zur Einseitigkeit, die sorgfältig bewacht werden muss." Die schwachen, das Heilsleben gefährdenden Seiten seiner Lehre und seines Wirkens hat also P. Smith selbst jetzt in gewissem Masse wenigstens nicht allein erkannt, sondern auch bekannt. Zu ausschliessliches Betonen des Vertrauens auf Gott, zu geringer Hinweis auf die Nothwendigkeit des Wachens über uns selbst und damit zusammenhängend ein Zug zur Einseitigkeit; das sind die von Smith selbst nunmehr klar zugestandenen Gebrechen in seiner Art und Weise der Schriftwahrheit Geltung zu verschaffen. Aber gleichwohl muss man mit Rappard, dem Herausgeber der obengenannten Zeitschrift sagen, wäre es noch erfreulicher gewesen, wenn in dem Bekenntniss mehr Nachdruck gelegt worden wäre auf das Fleisch, in dem nichts Gutes wohnt, und wenn die Verirrung deutlicher „Sünde" genannt worden wäre. Auch scheint sich in dieser Zurückhaltung ein noch immer nicht ganz überwundener Hang, den Blick vor der ganzen Tiefe des Verderbens in uns zu verschliessen, zu offenbaren."

In Mitten der massenhaft sich häufenden Fragen, die bei einer Ausschau in die kirchliche Zeitlage Berücksichtigung im höchsten Grade beanspruchen, steht einmal der brennende „Culturkampf," Bismarck obenan, und der Infallible (das XIX. Jahrhundert zeichnet sich durch Blödsinn aus), — für's erste freilich nur, wo er ex cathedra redet (!), sonst aber ein fehlsames sündiges Menschenkind, wie alle anderen, — an der Spitze seiner Hierarchen, die den ganzen Erdkreis in partibus fidelium und infidelium, das thut nichts zur Sache, besiedelt haben. Sehr richtig ist die Bemerkung, welche die „Blätter f. lit. Unterh." Nr. 8 d. J. aus „Buchmann, Curialismen" citiren: „Noch ein Dogma fehlt, das nach Verkündigung der päpstlichen Infallibilität bereits in der Luft schwebe, das Dogma der päpstlichen Impeccabilität. Ein Papst, der nach Belieben sich unfehlbar machen kann, muss sich auch zum Heiligen machen können. Das eine Dogma hat

nicht mehr gegen sich als das andere. Verlangt nicht längst der Curialstyl, dass man den Papst als „Heiliger Vater" anrede? Man darf ja mit diesen Worten nur Ernst machen, so hat man das Dogma.

Dieser Culturkampf ist ein Kampf des Geistes mit den Mächten dieser Welt, der Dimensionen annimmt, deren Tragweite unberechenbar ist. Und zum andern die „Orientalische Frage:" sollen und dürfen die Culturvölker diese türkische Wirthschaft in nächster Nähe zum Ruin der ganzen Umgebung noch länger dulden und ist mit Winkelzügen und Spiegelfechtereien etwas ausgerichtet, oder verlangt es die Humanität, dass man den alten bewährten Spruch in Anwendung bringt: intolerabile vulnus ense recidendum? An den östlichen und südwestlichen Wasserscheiden Europas hatten sich Muhamed's Schaaren, die mit einem alles überwältigenden Fanatismus wie eine Sturmwolke über die Länder daherbrausten, festen Fuss gefasst, nur mit dem Unterschiede, dass, während an den Abhängen und Thälern Andalusiens, wo die üppigste Vegetation zum Anbau lockte, das Wüstenvolk Arabiens eine 700jährige Stätte der Cultur schuf, wo Baukunst, Naturkunde, Philosophie, Mathematik eine Blüthenepoche feierten, Sevilla und Granada Städte ersten Ranges wurden, dagegen der dickköpfige Osmane am Balkan das Land und seine Bewohner in einem Zustand der Verwilderung und geistiger Versumpfung nun über 400 Jahre schmachten liess, dass nur ein gänzliches Verkennen der Mission christlicher Staatsmacht eine, wenn es erforderlich ist, auch gewaltsamen Intervention hemmend in den Weg stellt. Die dissolving views der Conferenz-Protocolle haben ihre vollständige Impotenz glänzend erwiesen. Wer die beste Artillerie und das nöthige Geld hat, der trägt den Sieg davon. Wenn „Localisiren" des Trauerspiels, da das welthistorische Drama doch seinen verhängnissvollen Abschluss haben muss, und zwar irgendwo, sich unleugbar von selbst macht, so ist das beim „Culturkampf" keineswegs der Fall. Es ist ein geläufiger Satz, dass Rom das ganze Mittelalter hindurch die erste Culturmacht gewesen sei, die Kirche des Abendlandes war aber in der Art die Trägerin der Bildung Jahrhunderte lang, dass sie, im Besitz der Macht über die Geister, schliesslich vor dem Gebrauch der kräftigsten Mittel niemals zurückschreckte, wie alle Blätter der Weltgeschichte sattsam lehren. Wenn nunmehr die vom protestanti-

schen Geist erweckten Völker den Spiess umdrehen, wird gerufen: „Ja, das ist etwas anderes“. In der That, es ist mehr als naiv, sich der Täuschung hingeben wollen, die Cultur könne ohne Kampf zum Vorwärts kommen. Vom Todeskampfe am Kreuz, den der Erlöser starb, geht der rothe Blutstrom durch die Jahrhunderte. Wir können das beklagen, aber die Thatsache steht fest. Rom wird nie, im Besitz einer überkommenen Machtstellung, wie ein zweites Beispiel die Weltgeschichte nicht aufweist, aus eigenen inneren Impulsen der Idee: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ weichen. Niemals. Non possumus, gestern und heute und in saecula saeculorum. Es ist ein heilloser Irrthum, der vielfach das Urtheil auch Gutgesinnter trübt, Kirche und Staat wie Reich Gottes und Welt als Gegensätze einander gegenüber zu stellen. Nicht umsonst hat der Protestantismus die Lehre vom allgemeinen Priesterthum als biblische begründet, wie schon der Kirchenvater Tertullian die Frage stellte: nonne et laici sacerdotes sumus? Die rein passive Stellung des Laienstandes gegenüber dem Priesterthum wurde mit berechtigter Unlust empfunden. Freilich wer „Reich Gottes“ mit Papstthum und Staat, wie dieser in gegenwärtiger Zeitlage von christlicher Idee durchsäuert ist, mit Welt und Heidenthum identificirt, der sieht in jeder selbständigen Action dieses christlichen Staates gegen die, Curie, welche Macht und weltlichen Besitz als sich allein vorbehaltene Domaine nach dem „tel est mon plaisir,“ und „l'etat, c'est moi,“ zu „Lehen“ vergiebt, eine Versündigung gegen den heiligen Geist. Aber nach Canossa gehn wir nicht. Die Macht der christlichen Idee ist durchgedrungen. Dieser Culturkampf ist da. Um was handelt es sich? In der heutigen kirchlichen Zeitlage ist die Eine, allgemeine Kirche in Confessionen und Sonderkirchen zerspalten. Mit dieser geschichtlich gewordenen Thatsache muss gerechnet werden. Da heisst es, den einfachen Grundsatz zur Geltung bringen: „Was du nicht willst, dass dir die Leute thun, das thue auch Andern nicht“. Nicht vergeblich nennt sich der Vatican der Vertreter der allein seligmachenden Wahrheit. Rom's Kirche hat allein Berechtigung der Existenz, so ruft die Stimme des Hochmuths. Was thun? Mittelst „Concordate“ betrübten Andenkens sich bescheiden eine einstweilig geduldete Stellung sichern? Die kirchliche Zeitlage erntet die bitteren Früchte dieser Saat. Die einzig richtige Waffe, die der christliche Staat im confessionellen

Culturkampf benutzt, ist nunmehr das Gesetz, von der geordneten legislativen Autorität im Namen der Gesammtheit zur Ausführung dargereicht. Ein jeder geniesse das unverkümmerte Christenrecht, seines Glaubens zu leben. Nein, antwortet Rom, niemals. Ich allein, mit dem göttlichen Auftrage, zu herrschen über die Völker und sie meinen (weltlichen) Interessen dienstbar zu machen. Zur Belohnung für solchen Protest erneuerte der Wiener Congress den (harmlosen und ungefährlichen!) Kirchenstaat, und der Pontifex vergalt diese überschwengliche Grossmuth mit der Erneuerung des Jesuitenordens! Was thut man heute? Italiens Glücksstern ist bekannt, aber auch die höhnende Verbitterung des Vaticans nicht minder. In Deutschland werden den widerspenstigen Schreiern die „Temporalien gesperrt," nichts mehr und nichts weniger, und ihnen zehn Jahre fern vom Ort gestattet, Studien in der Weltgeschichte und Logik zu treiben, die aber nichts lernen und nichts vergessen. Rom kämpft unbelehrt und noch immer ungebrochen um den unbeschränkten Alleinbesitz dieser Welt, beansprucht das Recht, im Namen des ewigen Gottes, nicht blos auf die Gefahr „ewiger Höllenstrafen" die Ungehorsamen zu warnen, sondern mit allen Mitteln executiver Gewalt das compelle intrare auszuführen. Es handelt sich nach protestantischem Princip gar nicht darum, den Völkern durch Alter und Sitte geheiligte und verehrungswürdige religiöse Glaubensformen und Ausdrucksweisen verkümmern zu wollen, sondern einzig und allein um die Anerkennung, dass Occident und Orient der Christenheit im tiefsten Grunde auf Einem Eckstein, welcher gelegt ist, Christus, ruhen. Dem weltlichen Machtgelüste einer 15 Jahrhunderte lang verzärtelten Hierarchie musste ein Riegel vorgeschoben werden. Dieser Culturkampf musste über kurz oder lang kommen. Er ist der zweite Abschnitt der reformirenden Arbeit des heiligen Geistes an den irdenen Gefässen, in denen die Heiligthümer der ewigen Wahrheit von Menschenhänden getragen werden. Dass dabei nicht alles sanft und glatt abgeht, liegt in der Natur der Dinge und der Menschen. Der christliche Culturstaat verlangt aber nichts anders, als, in Vollmacht der legislativen Autorität, die confessionell gesonderten kirchlichen Gruppen vor gegenseitiger Unbill und Willkür zu schützen.

Eine ganz andere, aber nicht minder von den Gemüthern ernst beachtete Thatsache, die wie eine Gewitterwolke über dem

Himmel unserer kirchlichen Zeitlage schwebt, und nicht so sehr die Grenzstellung der Kirchen beunruhigt, als vielmehr das innere kirchliche Leben in seinem tiefsten Grunde angeht, ist die derartig vorhandene „Organisation für die religiöse Idee," oder mit anderen Worten, die Verfassungsfrage unserer Kirche. Wenn die „Neue Evangl. Kirchen-Zeitung" Nr. 1 d. J. in ihrem ersten Leitartikel „Was wir wollen" sich, gewiss wohlbedacht, dahin ausspricht: „Es war ein Fehler (!) des deutschen Protestantismus, dass er bei seiner Begründung die Bedeutung der Organisation für die religiöse Idee übersah," so gestehen wir, nicht unbesehen diesem Satz beipflichten zu können, insofern er auch nur den geringsten Grad einer Verschuldung der Begründer zuliesse. Der deutsche Protestantismus trat ja in Persönlichkeiten auf, den Reformatoren. Ob man diesen als einen „Fehler" anrechnen dürfe, dass sie die Bedeutung der „Organisation für die religiöse Idee," auch zugegeben, dass diese Organisation anfangs, von unserem heutigen Standpunkte betrachtet, eine sehr mangelhafte war, welche die Keime vielfachen Unheils in sich trug, „übersahen," möchte doch die Frage sein. Ultra posse nemo obligatur. Ich frage, nachdem wir Leopold Ranke's Studien zu studiren uns bemüht haben: war es ihnen möglich, die Organisation etc. so eingehend auf die Tagesordnung zu stellen, wie wir es jetzt thun? Die Reformatoren haben für ihre Zeit so Grosses geleistet, dass es übel angebracht ist, an ihren „Fehlern" umherzumäkeln, was sie nicht noch alles hätten thun sollen. Wofür sind denn wir da, die wir in das Erbe unserer Väter getreten sind? Dass diese Organisation allerdings damals bei der Masse des zu bewältigenden Arbeitsstoffes zu kurz kam, ist uns gewiss. Wir möchten diesen Umstand eher ein „Widerfahrniss," ein unvermeidliches Geschick nennen. Dass den Reformatoren, bei der Arbeit, die ihnen zunächst oblag, das helle Licht der reinen Lehre auf Grund des Schriftwortes wieder auf den Scheffel zu stellen, das Entgegenkommen der Landesfürsten und Städte nur erwünscht war, und allerdings, nach den §§ unseres geläuterten Evangelischen Kirchenrechts, vieles Ungeklärte mitunterlief, wissen wir. (Siehe auch die interessante Schrift „Die evangl. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts von A. Frantz [Jurist]. Leipzig, 1876"). — Wir vielmehr haben uns vor dem Fehler zu hüten, zu übersehen, dass überhaupt Nichts

in der werdenden Kirche jemals schon fertig ist. Jene haben es nicht fertig gebracht, und wir werden es auch nicht machen. Die Sache steht allerdings so, dass die Theorien nach den verschiedenen praktischen Versuchen wechselten. Territorial-, Episcopal-, Consistorial-, Collegial-System! Wir kennen das. Welche Organisationsform die beste, oder wol gar werthvoll zu allgemeiner Einführung sei? Was für Amerika passt, ist für Schweden unbrauchbar. Und wem es weder dort noch da gefällt, kann nach Australien gehen, und sich seine eigene Kirchenordnung machen, wenn er nur dabei „Gott im Geist und in der Wahrheit anbetet," denn darin besteht nach Joh. 4. 24. „das ewige Leben," nicht aber in einer Kirchenordnung so oder so. In gegenwärtiger kirchlicher Zeitlage wird nun scharf an dieser kirchlichen Verfassungsfrage gearbeitet. Da heisst es: „Landeskirche" oder „Freikirche" oder „Volkskirche" u. s. w. Da verlangt man völliges Lossagen von der Controle und Beaufsichtigung des Staates, als wenn der Staat (d. i. der christliche) ganz ausserhalb, etwa im Monde existire. Kirchliche Organisation, so wird verlangt, sei eine Privatsache der organischen Einheit. Der König dürfe nicht Landesbischof heissen. Vielleicht ein ungeschickter Ausdruck, aber unerhört, dass dieser „Landesbischof" je klerikale Functionen, wie etwa Predigen von der Kanzel, für sich beansprucht habe. „Freie Kirche im freien Staat," nach Cavours geflügeltem Wort. Rom hat sich das gemerkt, bei dem Bedürfniss, sich von den „umstrickenden Fesseln" des Staates loszumachen, und verlangt an seinem Theil „Freiheit" (wohlverstanden zu welchem Gebrauch). Die Deutschen scheinen einen ordentlichen Hunger und Durst nach „Freiheit" zu haben. als wenn der Apostel nie geschrieben hätte: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit."

Auch die „Organisation für die religiöse Idee," die kirchliche Gemeinschaftsform in organisch vernünftiger Gliederung, ist zu pflegen. Ohne alle Form ist niemals etwas gewesen, auch nicht christliche Gemeinschaft. Mag sein, nach unseren Begriffen, oft dürftig, mit wenigen §§ ausreichend, während heutzutage die Codificirung immer umfänglicher wird. Die „Weltordnung" nimmt einen ähnlichen Gang: Omne ex ovo oder Urzelle. Wir haben nur nachzusehen, welche „wunderbare" Gesetzmässigkeit in dieser Entwickelung liegt. So ist's auch mit der kirchlichen Verfassung. Eins knüpft sich an das andere an, der Herrgott ist ungeheuer

conservativ, da kommt vom Dagewesenen nichts um, alles findet zuletzt seinen passenden Platz. Das Ganze arbeitet für das Einzelne und das Einzelne durch das Ganze. Die lutherische Kirche hat viele Menschenalter sich mit „Consistorialsystem“ auskömmlich erhalten. Landesfürstliche Beaufsichtigung durch verordnete Vermittelung, stellweis mit zarter Beeinflussung von (Hof-) Theologen und deren Getreuen. Die lutherische Kirche Schwedens mit ihren Bischöfen und der Geistlichkeit als Reichsstand ist eben etwas volksthümlich Apartes, an welche die anglikanische Hochkirche, mit otio et dignitate behäbig ausgestattet vornehm imponirend sich anschliesst. Die reformirte Kirche hat durch ihre presbyterialen und synodalen Ordnungen von jeher dem Laienelement und, bei wol auch zuweilen tumultuarischen Ausbrüchen der Minorität contra Majorität, Spielraum gestattet, wo nicht Landesfürsten entscheidend eingriffen, oft wunderlich genug. Das hat die lutherische Kirche nicht zweimal sich sagen lassen. So ist denn in neuesten Zeiten viel verhandelt worden über Neubelebung der thätigen Theilnahme der Laien am Kirchenthum offenbar im Gefühl, dass die massgebende Stimme der Theologen allein deprimirend auf das selbstthätige Verhalten der Gemeinden, für die und um derentwillen und durch die schliesslich doch Alles geschehen soll, eingewirkt habe. In lutherischen und unirten Kreisen regt sich der Wunsch, die presbyteriale und synodale Verfassungsform mit Betheilung der Laien, da ausgemacht scheint, „es müsse nun einmal etwas geschehen,“ zur Rücksichtnahme herbeizuziehen. Dabei stehen wir jetzt, und die Acten sind noch nicht geschlossen. Dass die „Kirchenordnungen“ und „Kirchengesetze“ für die evangelisch-lutherische Kirche in verschiedenen Ländern verschieden nach Inhalt und Werth sind, ist zuzugeben. Das hindert aber nicht, die historisch überkommene, vorhandene und noch zu Recht bestehende Kirchenordnung, wie lückenhaft und mangelhaft sie auch sein mag, recht zu gebrauchen. Das beste Gesetz hilft nichts ohne gute Anwendung. Das schlechteste Kirchengesetz hindert den einzelnen Pastor nicht, gut und tüchtig zu sein, und das beste kann ihn nicht treu und gewissenhaft machen, wenn es ihn auch gewiss sehr zu unterstützen vermag. Von Verfassungsverbesserungen das Heil der Kirche allein abhängig machen wollen, hat die Präsumtion der eigenen moralischen Energielosigkeit für sich. Der Ultramontanismus hat bei seiner

gegenwärtigen noch grossen Machtstellung die Massen zum Stützpunkt, und solange die kirchlichen Hebel (die Zeitgeschichte lehrt, worin sie bestehen), diese in Bewegung zu setzen, nicht ihren Dienst versagen, leistet er Grosses. Wir haben freilich andere Kirchenmittel. Wenn aber dem Pastor die Kraft ausgeht, diese zu gebrauchen, so dass ihm das tragende Bewusstsein abhanden kommt, die Gemeinde hinter sich zu haben, so kann er sich nur ruhig begraben lassen. Vom „Gesetz" erwarten, dass die Gemeinden auf den Wink des § Mann für Mann für das Gewünschte eintreten werden, geht nicht. Bei der Zumuthung, den vierten Vers des reformatorischen Heldenliedes „Ein feste Burg ist unser Gott" mit tiefer Empfindung vom Gemeindechor anstimmen zu lassen, ist die Voraussetzung einer heldenmässigen Gefühlsstimmung unumgänglich erforderlich.

Bei der „Ausschau in die kirchliche Zeitlage," wenn solche auch bei dem reichen und in stetem Fluss sich bewegenden Stoff nur bei fortgesetzter Beschäftigung mit ihr einigermassen Befriedigung gewähren kann, wird der Leser gewiss eine Betrachtung unserer zunächst liegenden Zustände erwarten. Mit Recht. Wir gehören, als integrirender Theil des grossen Kaiserreiches, den baltischen Landen an, die ihren 700jährigen Zeitverlauf in mannigfach wechselnden Entwickelungsepochen zurückgelegt haben. Wir wissen, wie hier die Reformation Wurzel fasste, und welche Schicksale unsere lutherische Kirche bisher hier gehabt hat. Ich kann hier nicht erschöpfend auf das Thema eingehen, wieviel wir in gegenwärtiger Zeit als gewonnenes und erworbenes Erbtheil an geistigen und geistlichen Gütern besitzen. Es genüge vorläufig Hindeutung auf hervorragende Momente. Vor allem zuerst darf der tiefwirkende und segensreiche Umstand nicht unerwähnt bleiben, dass die Kirche mit Vertrauen und Freude auf unsere Landesuniversität und ihre theologische Facultät hinzuschauen allen Grund hat, indem die wissenschaftliche Bildung und religiös-moralische Föderung, die unseren Theologie Studirenden dargeboten wird, eine solche ist, dass es nicht die Schuld ihrer Lehrer und Vorbilder ist, wenn es unserer Landeskirche an tüchtigen Kräften zur treuen Verwaltung des Predigtamtes mangeln sollte. Dass aber trotzdem ein merkbarer Mangel an jungen Theologen und Candidaten gerade in unserer Zeit nicht zu verschweigen ist, hat gewiss auch seine Ursachen, die aber mit dem

ausgezeichneten Zustande unserer Universität nichts zu thun haben. Unsere theologische Facultät in Dorpat erfreut sich einer Anzahl Docenten, die jeder in seinem Fach durch Methode und wissenschaftlichen Ernst bei kirchlich entschiedener Glaubensstellung unter den Jugendbildnern und Förderern der Wissenschaft eine hervorragend anerkannte Stellung einnehmen. Der in allen Kreisen der Evangelischen Kirche beklagte Uebelstand, Mangel an jungen Männern, welche sich dem Pfarramt widmen, und demgemäss Mangel an Candidaten zur Besetzung der erledigten Pfarrstellen, ist auch bei uns vorhanden. So sind in diesem Augenblick mehrere der grössten Pfarren in Livland erledigt, und so werden auch die vier von der livländischen Geistlichkeit fundirten und erhaltenen Vicarstellen, zur Aushilfe für kranke und alterschwache Prediger, vergebens ausgeboten. Ob der Zug der Zeit nach den Erwerbszweigen der Industrie, Technik, Naturwissenschaft, oder vorzugsweise der Jurisprudenz und Heilkunde die Jünger der Wissenschaft von den idealen Höhen des Himmelreiches auf Erden ablenkt, wer will die Frage beantworten?

Es gehört nicht zu den kleinsten erfreulichen Nachwirkungen unseres neuen Kirchengesetzes von 1832 — das alte Schwedische von Carl XI. von anno 1683, das während der russischen Herrschaft noch 120 Jahre, freilich nur dem todten Buchstaben nach, Geltung hatte, war längst als unbrauchbar und antiquirt bei Seite gestellt. Der Anfang dieses Jahrhunderts war gar nicht dazu angethan, eine, der continuirlichen Fortentwickelung der „Organisation für die religiöse Idee“ und den Zeitbedürfnissen, wie sie die nächstfolgenden Decennien verlangten, entsprechende Kirchenordnung zu geben. Um nur Einzelnes hervorzuheben: die Einführung der Predigersynoden, die genauere Führung der Kirchenbücher, die bessere Form der Gottesdienste, die Herstellung zweckmässiger Gesangbücher, die Unterstützungscasse für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Russland, die Förderung der äusseren und inneren Mission, die Einrichtung der kirchlichen Armenpflege, die Predigt auf Grund unserer Bekenntnisse, die Verbesserung der Bibelübersetzung in den Landessprachen, die Confirmandenlehre nach unserem lutherischen Katechismus, Verbesserung des Kirchengesanges, Fundirung neuer Pfarren von der Ostsee bis zum Amur und von Petrosawodsk bis nach Baku, Aufbau neuer und Wiederherstellung und Instandsetzung alter

Kirchen, (Einrichtung von Oefen in den Kirchen, bei unserem nordischen Klima höchst erwünscht), Bemühung vieler Prediger um Herstellung einer geregelten Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung und Repräsentation, an vielen Orten mit Erfolg, ordnungsmässige Kirchenvisitation etc., wozu noch Manches hinzuzufügen wäre. Das alles ist wie gesagt in den letzten vierzig Jahren seit Einführung des neuen Kirchengesetzes geschehen und angebahnt. Die Initiative zu allen Verbesserungen der kirchlichen Dinge wird mit Recht von den Pastoren verlangt, schläft der Hirte, so zerstreuen sich und verwildern die Schafe, und Alles geht aus Rand und Band. Alles oben nur Berührte verlangt Arbeit, stösst auf Hindernisse in der Ausführung, und da kann es vorkommen, dass Mancher vor der Zeit müde wird. Aber es ist schon sehr viel, wenn nur gearbeitet wird. Dass noch lange nicht Alles geschehen ist, wissen, die wir mit daran gearbeitet haben, am besten. Das darf aber nicht entmuthigen. Der rüstige jüngere Nachfolger kann fortfahren, wo früher vielleicht nur schwache Erstlingsversuche mit theilweisem Misserfolg gemacht wurden. Dass das Bedürfniss der Gemeinden nach Gotteswort nicht im Abnehmen ist, und, wo Geschick und Eifer von Seiten des Pastors sich zeigt, Bereitwilligkeit, ihn zu unterstützen, ihm entgegenkommen, lehrt die Erfahrung. — Vom Ehegesetz ein andermal. Kein Ehegesetz, wenn einmal auf biblischem Grunde Scheidungen im Princip zugestanden werden, kann dem famos gewordenen § „auf bösliche Verlassung“ ausweichen: kein Ehegesetz kann glückliche Ehen schaffen oder unglückliche Ehen in glückliche verwandeln. — Da die Presse in der Gegenwart eine Macht ist, so ist sie denn auch von kirchlicher Seite sehr zu beachten. Die circa 400 Pastoren, etwa der Zahl derer in Schleswig-Holstein gleichkommend, mit der Landesuniversität, abgesehen davon, dass die Professoren ohnehin Gelegenheit haben, ihre wissenschaftlichen Bestrebungen im Auslande in Zeitschriften und selbständigen Werken niederzulegen, sind in der Lage, der Presse für die kirchlichen Angelegenheiten und ihre Förderung in keiner Beziehung zu entbehren. Nun ist auch in diesen 40 Jahren Manches geschehen, um auf die Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der Arbeit für und durch die Presse die Aufmerksamkeit hinzulenken, an sattsamer Anregung dazu hat es nicht gefehlt. Wir haben in unseren Kreisen 3 kirchliche Zeitschriften,

zwei Wochenblätter und eine Monatsschrift. Das St. Petersburger Sonntagsblatt und das Rigasche Kirchenblatt suchen ihrem Programm gemäss, den Gemeinden wohlthätige Anregungen zur Förderung gesunden kirchlichen Lebens zu geben. Die Monatsschrift, unsere „Mittheilungen und Nachrichten für die evanglische Kirche in Russland“ ist nach Tendenz und Leistung bekannt. Wir meinen, an diesen Dreien, abgesehen von den vielen in Deutschland erscheinenden hieher einschlagenden Zeitschriften, hätten wir einstweilen genug. Es kommt nur alles darauf an, dass sie durch Mitarbeiter und Leser so unterstützt werden, als sie es verdienen. Für diesmal nur soviel: ich erlaube mir einstweilen mit der Proposition und Bitte zu schliessen, es möchten wenigstens sämmtliche Prediger im ganzen russischen Reich, falls ihnen diese Zeilen zu Gesicht kommen, ohne Ausnahme sich dazu entschliessen, ihren Kirchenvorstand zu veranlassen, für das Kirchenarchiv ein Exemplar dieser „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Russland“ (gegenwärtig im Selbstverlag von Oberlehrer Helmsing in Riga herausgegeben und redigirt) für den laufenden Jahrgang 1877 sofort zu bestellen. Damit Punktum, und hoffe nächstens den unterbrochenen Faden wieder anzuknüpfen.

Riga, Februar 1877.

C. A. Berkholz.

Volkswirthschaft und Staat.

Adolph Wagner: Lehrbuch der politischen Oekonomie. Erster Theil: Grundlegung. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung, 1876.

So lange wir eine Wissenschaft der Nationalökonomie besitzen, bestehen zwei abweichende Richtungen von wesentlicher Bedeutung, die auf verschiedener Grundlage bauten und in ihren Untersuchungen verschiedene Methoden anwandten. Der principielle Gegensatz, in welchem sie sich befanden, ward bis vor Kurzem vornehmlich nur in der stillen Gelehrtenstube gespürt, in weiteren Kreisen galt die volle Einheitlichkeit der Wissenschaft, was dem Umstande zuzuschreiben ist, dass in den grossen weltbewegenden Tagesfragen beide Richtungen im Grossen und Ganzen einig waren oder wenigstens einander näher standen, als zu den conservativen Forderungen, die z. B. die Erhaltung des Zunftwesens, des Schutzzolls im Handel oder gar des Prohibitivsystems, die Beibehaltung feudaler Einrichtungen im Auge hatten. Als diese Ziele erreicht waren, musste der innere Gegensatz zu Tage treten und zwar um so energischer als die sociale Frage, vornehmlich die Arbeiterfrage, stetig an Bedeutung wuchs. So vollzieht sich seit dem letzten Decennium eine bedeutungsvolle Krisis in unserer Wissenschaft.

Die „ältere" (physiocratisch-Smith'sche) Nationalökonomie, die übrigens nicht alleinherrschend, wenn auch sehr vorherrschend war, die in der weiteren Durchführung der aufgestellten Lehr-

sätze als englische „Manchesterschule," deutsche „Freihandelsschule" bezeichnet wird, geht von dem Princip der Nichtintervention des Staates im wirthschaftlichen Leben, von dem Dogma, den Egoismus des Einzelnen walten zu lassen, aus. Nur beim freien Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Einzelnen, nur bei vollster Anerkennung des Princips des Laisser faire et passer für die wirthschaftliche Politik des Staates findet die Volkswirthschaft ihre „natürliche" Gestaltung. Die Kraft des Selbstinteresses gilt ihnen als Naturkraft in der wirthschaftlichen, wie z. B. die Schwerkraft in der körperlichen Welt. Demnach werden die wirthschaftlichen Vorgänge, welche sich auf dieser Grundlage gestalten, als reine Naturnothwendigkeit betrachtet und damit gerechtfertigt. Im weiteren Ausbau dieser Lehre theilten sich die Ansichten: die Einen ziehen den naheliegenden Schluss, dass diejenige Gestaltung der Volkswirthschaft, welche sich unter ganz freier Concurrenz bilde, auch eine befriedigende sein müsse, denn sie ist ja das Product von Naturgesetzen, die „unmöglich" disharmonisch wirken könnten; den auch von dieser nicht abgeleugneten Uebeln gegenüber haben sie nur das eine Heilmittel: „mehr freie Concurrenz," der Staat mische sich noch immer zu viel ein, das bestehende Wirthschaftssystem der freien Concurrenz sei immer noch nicht genügend und vollständig durchgeführt. Die Anderen, weniger optimistisch, leugnen die Disharmonien nicht, helfen sich aber hierüber hinweg, indem sie erklären, es seien eben einfach unabänderliche Thatsachen, im „Kampf um das Dasein" unterliege der Schwache etc.

Auch von der anderen Richtung in der Nationalökonomie, der sogenannten jüngeren, der „ethischen," der „socialen," Kathedersocialisten von den Gegnern genannt, also auch von den Vertretern dieser Richtung ward nicht verkannt, dass die Entfesselung der freien Concurrenz, worin die Hauptthätigkeit der wirthschaftlichen Gesetzgebung der letzten Generationen gelegen hat, zahlreiche unbestreitbar günstige Folgen gehabt hat. Sie erkannten aber, dass die blosse Entfesselung der freien Concurrenz ein zu ausschliesslich negatives Princip der Volkswirthschaftspolitik des Staates ist, namentlich wiesen sie darauf hin, dass neben der günstigen Einwirkung auf die ausserordentliche Steigerung der Production der wirthschaftlichen Güter die mancherlei nachtheiligen Folgen für die Vertheilung des gesammten Güterertrages

unter die bei der Production betheiligten Personen nicht zu verkennen sind. Dem natürlichen Sein, dem unbedingt Seinmüssen der Volkswirthschaft ward das ethische Seinsollen entgegengesetzt: die Idee einer sittlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen, die weiter als die Forderungen des Strafgesetzbuches geht, die Verantwortung der Gesellschaft, des Staates für die Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse. Dem sittlichen Indifferentismus im Gebiete der wirthschaftlichen Handlungen gegenüber muss verlangt werden, dass auch ethische Grundsätze zur Geltung gelangen. Auch in der Volkswirthschaftslehre ist das ethische Moment zu betonen*)

Jene Krisis kam zu einem offenen Ausbruch durch den heftigen Streit, der sich an die am 12. October 1871 in der „freien kirchlichen Versammlung evangelischer Männer" zu Berlin gehaltenen Rede des Professor Dr. Adolph Wagner über die sociale Frage knüpfte. Es trat die „Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage" auf, aus welcher sich der „Verein für Socialpolitik" bildete.

Ungeachtet der zahlreich erschienenen Schriften war es dem grösseren gebildeten Publikum schwierig, sich in dieser so bedeutungsvollen Frage zu orientiren. Hierzu hätten eine Reihe Specialschriften studirt werden müssen, denn die vorhandenen „Lehrbücher" vom Standpunkt der ethischen Richtung genügten mehr oder weniger nicht. Das sittliche Princip ward wohl anerkannt, aber in der Durchführung der Lehre wird Vieles vermisst. Am meisten genügte noch den neueren Anforderungen Schäffle's „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaft". Es soll den so bedeutenden und wesentlichen Verdiensten, die dieser Schriftsteller sich um unsere Wissenschaft erworben hat, in keiner Weise zu nahe getreten werden, wenn es ausgesprochen wird, dass dieses Werk — gemäss seiner ganzen Anlage und den vom Verfasser speciell verfolgten Zielen — nicht im eigentlichen Sinne als vollständiges Lehrbuch der Volkswirthschaftslehre angesehen werden kann.

Diese Lücke füllt nun das neueste Werk des Professor Dr. Adolph Wagner, meines hochverehrten Lehrers, aus: Lehr-

*) Adolph Wagner: Rede über die sociale Frage, 1872, pag. 5 etc.

buch der politischen Oekonomie, dessen erster Theil „Grundlegung“ vor einigen Monaten erschienen ist*).

Um zur Lectüre dieses Werkes anzuregen und unser weiteres gebildetes Publikum in das Studium desselben einzuführen, erlaube ich mir in kurzen Umrissen, wie es der beschränkte Raum dieser Zeitschrift nur gestattet, das System Wagner's vorzuführen.

Seinen Standpunkt bezeichnet der Verfasser „als den einer socialrechtlichen Auffassung der Aufgaben, welche für die Neubegründung der politischen Oekonomie vorliegen,“ er ist — mit geringen Abweichungen — der der jüngeren deutschen „ethischen“ oder realistischen Schule (Engel, Nasse, Cohn, Schmoller, Brentano, Held, Schönberg u. A. m.), von dem wiederum Schäffle principiell nur wenig abweicht.

Gegen die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft setzt der Verfasser auseinander, wie die Volkswirthschaft ein Organismus, als solcher aber keineswegs ein reines Naturgebilde ist. Sie ist nur in der Hinsicht ein Naturgebilde, ein Naturproduct, als es auch das „Volk“ ist. Sie wird wie dieses durch „Hunger und Liebe“ zusammengehalten, verdankt in einer Beziehung wie das Volk selbst Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer und Weiterentwickelung. Aber so wenig als das Volk ist auch die Volkswirthschaft ein reines Naturgebilde, sondern sie ist zugleich, wiederum ebenso wie jedes staatlich organisirte, durch seine Lebensgeschichte erst entwickelte, zur Cultur

---

*) Dieses Werk erscheint als eine Neubearbeitung des bekannten ‹Lehrbuchs der politischen Oekonomie› von K. H. Rau, die von den Professoren Wagner und C. Nasse (in Bonn) übernommen ist. Der vorliegende erste Band ist übrigens ein ganz neues Werk, das sich nur gelegentlich an Rau anschliesst. Den Löwentheil an der Arbeit hat Wagner übernommen: die ganze ‹erste Abtheilung:› Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, Theil I, die vorliegende ‹Grundlegung,› Theil II: allgemeine Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems (Tauschlehre), von der ‹zweiten Abtheilung:› Specielle oder praktische Volkswirthschaftslehre (Volkswirthschaftspolitik und wirthschaftliche Verwaltungslehre), den ersten Theil (resp. III. Band des ganzen Werkes): das Verkehrswesen, und die ganze ‹dritte Abtheilung:› Finanzwissenschaft in zwei Theilen, von welchen der erste — in zwei Heften — bereits 1871 und 1872 erschienen ist. Dagegen hat Professor Nasse die Bearbeitung des zweiten Theils (resp. des IV. Bandes des Werkes): Agrar — Gewerbe — und Handelspolitik, zugesagt. (Die Bände sind einzeln verkäuflich).

nicht ohne Weiteres im Laufe der Zeit „von selbst gekommene," sondern absichtlich dazu erzogene Volk, — ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstproduct. Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensacte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt. Gerade die Volkswirthschaften der eigentlichen Culturvölker tragen diesen Character nachweisbar an sich und entwickeln ihn im Laufe ihrer Geschichte immer mehr. Die Bildung des Verkehrsrechts, die Entstehung von Wirthschaften des caritativen Systems (beruhend auf freie Hingebung und Empfangnahme wirthschaftlicher Güter) und von Gemeinwirthschaften aller Art, die mehr oder weniger, stets sehr bedeutsam eingreifende Regelung der Volkswirthschaft durch den Staat und die immer umfassendere und inhaltreiche directe Thätigkeit des Staates in der Volkswirthschaft — alle diese Momente machen aus dem Naturgebilde „Volkswirthschaft" immer mehr ein menschliches Kunstgebilde. Nur bei den primitivsten Lebensverhältnissen eines Volkes liesse sich etwa eine Volkswirthschaft finden, welche wenigstens einigermassen (wörtlich genommen überhaupt wohl nie) ein reines Naturproduct, reine und blosse Tauschverbindungen der Individual- oder Familienwirthschaften sind.

Aus dieser der Geschichte und insbesondere der heutigen Lage der Dinge vollständig entsprechenden, ja allein zulässigen Auffassung der Volkswirthschaft wollen wir an dieser Stelle nur einen, aber sehr wichtigen Schluss ziehen. Der gewöhnliche Einwand gegen alle sogen. socialistischen Pläne einer künstlichen Organisation der Volkswirthschaft oder wie es von dieser Seite gewöhnlich bezeichnet wird, einer „Organisation der Arbeit" läuft darauf hinaus, dass dieses Streben nicht nur schädlich, sondern auch schlechterdings wiedersinnig sei, weil es sich auf etwas Unmögliches richte. Dieser Einwand wird — abgesehen von der Undurchführbarkeit aller vorgebrachter phantastischer Systeme dieser Art — sofort hinfällig, wenn man in vollständiger Uebereinstimmung mit aller Erfahrung, gerade die Volkswirthschaft der Culturvölker als stets mehr oder weniger künstliche Organisationen anerkennt.

Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschiedenen Principieen, welche zu drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewusste menschliche That enge

verbundenen Wirthschaftssystemen im Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen. Diese Principien, bez. Systeme sind das privatwirthschaftliche oder speculative, wie Schäffle es bezeichnet, welches von der Nationalökonomie meistens allein betrachtet und mitunter selbst als das schlechtweg wirthschaftliche und demnach auch in der Volkswirthschaftslehre allein zu würdigende aufgefasst worden ist, ferner das gemein-, namentlich zwangsgemeinwirthschaftliche und das caritative. (Beiläufig sei hier bemerkt, dass Wagner's Classification nicht ganz mit der Schäffle's übereinstimmt.)

Im privatwirthschaftlichen System erfolgt die Beschaffung der wirthschaftlichen Güter und die Vertheilung der letzteren zum Zweck der Bedürfnissbefriedigung an die Bedürftigen unter dem massgebenden Impulse des persönlichen wirthschaftlichen Selbstinteresses der Rechts- und Wirthschaftssubjecte der mit einander verkehrenden Einzelwirthschaften nach dem Grundsatze der unter ihnen frei vereinbarten speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsacte. Im gemeinwirthschaftlichen System (Wirthschaftsgenossenschaften aller Art, Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit etc. etc., sodann Staat, Gemeinde) findet eine gemeinsame Beschaffung und zum Theil auch ein gemeinsamer Verbrauch der wirthschaftlichen Güter Seitens der zu einer besonderen Art von Einzelwirthschaften, den Gemeinwirthschaften, verbundenen Personen vermittelst einer gemeinwirthschaftlichen Productions- und zum Theil auch eines eben solchen Vertheilungsprocesses statt. Dieser Process vollzieht sich nach einem, vom privatwirthschaftlichen wesentlich abweichenden Grundsatz einer blos generellen Entgeltlichkeit, indem theils eine blosse Kostenrepartition stattfindet — es sind dieses die freien Gemeinwirthschaften, die durch die freie That der bei ihnen zunächst interessirten Privatwirthschaften gebildet werden und auf einem Vertrage derselben beruhen theils das Subject der Gemeinwirthschaft einseitig das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirthschaft und den an dieser betheiligten Personen festsetzt — es sind dieses die Zwangswirthschaften: Gemeinde, Kreis, Provinz und insbesondere der Staat. Es sei mir gestattet hier kurz den Unterschied zwischen den Privatwirthschaften und den freien Gemeinwirthschaften anzugeben. Wie die ersteren beruhen auch letztere

schliesslich auf dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, welches die Privaten in der Vereinigung Kräfte und damit bessere und in manchen Fällen überhaupt erst mögliche Befriedigung bestimmter Bedürfnisse gewinnen lehrt, wobei die Mitwirkung gemeinnütziger Motive nicht ausgeschlossen ist. Das Selbstinteresse kann sich aber in den freien Gemeinwirthschaften nicht in derselben Weise, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr geltend machen: insbesondere muss die Privatwirthschaft, welche einer solchen Gemeinwirthschaft beitritt, von vorneherein darauf verzichten das Princip der speciellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, welches dem privatwirthschaftlichen Verkehr eigenthümlich ist, in ähnlicher Strenge für die Beziehungen zwischen sich und der Gemeinwirthschaft durchzuführen. Dieses Princip ist schon wegen der Incommensurabilität der gemeinwirthschaftlichen Leistungen und des davon auf die einzelne betheiligte Privatwirthschaft entfallenden Vortheils gegenüber den privatwirthschaftlichen Gegenleistungen unanwendbar. Es besteht also bei den Gemeinwirthschaften ein anderes Entgeltlichkeits- oder Preisbestimmungsprincip als bei den Privatwirthschaften: bei den letzteren entscheidet Angebot und Nachfrage, bei den ersteren werden Beiträge der betheiligten Privatwirthschaft (also der Herstellungskosten ihrer Leistungen) erhoben, diese Kosten mithin im Effecte auf diese Weise repartirt oder umgelegt nach einem vereinbarten Massstabe. Es wird nicht in jedem Einzelfall, wie bei freier Concurrenz über das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung eine Bestimmung getroffen, sondern dieses Verhältniss wird generell regulirt. Daraus ergibt sich, dass wenn auch der Vortheil der Privatwirthschaften das Motiv zur Bildung der Gemeinwirthschaft ist, dennoch das wirthschaftliche Selbstinteresse eine Einschränkung erfahren und erdulden muss. An die Stelle des isolirenden Princips des Einzelinteresses tritt das vereinigende Princip der Solidarität; hierbei wird nur eine gewisse Uebereinstimmung des Gebrauchswerths der Gesammtheit der Leistungen der Gemeinwirthschaft und der Gesammtheit der Gegenleistungen der Privatwirthschaften (in den Beiträgen) erstrebt. Zeigt sich nun schon hierin ein „communistischer" Character, so tritt derselbe in noch ausgeprägterer Weise in den Gemeinwirthschaften, in welchen gemeinnützige Motive, ein mächtiges sittliches Pflichtgefühl, religiöse Beweggründe etc. wirken. Derartige Gemeinwirth-

schaften gehen unter Umständen über in das caritative Wirthschaftssystem: in diesem waltet freie (unentgeltliche oder nicht vollentgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirthschaftlicher Güter Seitens der an den Einzelwirthschaften dieses Systems betheiligten Personen ob (Hilfs-Kranken-Armenwesen etc. etc.)

Die Volkswirthschaft beruht nun auf diesen drei Organisationsprincipien, es ist kaum möglich, dass eine Volkswirthschaft nur auf einem oder wol auch nur ausschliesslich auf zweien dieser Principien bestehe. — Wie das gemeinwirthschaftliche System corrigirend, Härten und Unbilligkeiten, welche das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses hervorruft, ausgleichend hinzutritt, so kann es doch andererseits nach der wirthschaftlichen Natur des Menschen und nach aller bisher vorliegenden Erfahrung nur in bestimmten Fällen passend und erfolgreich das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ersetzen. Den ganzen Herstellungs- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter, namentlich der grossen Masse der Sachgüter gemeinwirthschaftlich und vornehmlich zwangsgemeinwirthschaftlich von oben aus durch den Staat regeln und führen zu wollen, hiesse nicht nur unerhörte und unerfüllbare Zumuthungen an die Leistungsfähigkeit der leitenden Organe an der Spitze der Gemeinwirthschaften zu stellen, — es würde dadurch auch die individuelle Freiheit in unerträglicher Weise beschränkt und die berechtigte Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses auch zum Nachtheil der Gesammtheit, also nicht nur der Einzelwirthschaften, sondern der Volkswirthschaft unwirksam gemacht. Es muss demnach die richtige organische Verbindung des privatwirthschaftlichen mit dem gemeinwirthschaftlichen System als für das Gedeihen der Volkswirthschaft unbedingt nothwendig bezeichnet werden; die weitere Ergänzung dieser beiden Systeme durch das caritative ist nicht zu entbehren, wenn es auch nicht an Bedeutung den anderen gleichgestellt werden kann.

Die Aufgabe der richtigen Combination der drei Systeme und insbesondere der beiden ersten untereinander wird dadurch unvermeidlich sehr erschwert, dass es keine absolut richtige, „natürliche“, ein für allemal gleichbleibende Combination zwischen ihnen gibt und geben kann, was kaum eines näheren Nachweises bedarf. Aus dem Wesen oder der Natur der Dinge, d. h. der massgebenden Factoren, nämlich der Natur des Menschen und

des Staates, folgt eine solche feste Combination um so weniger, als diese Factoren — als ursächliche Momente der Combination der Wirthschaftssysteme aufgefasst — selbst wieder nicht gleichbleibende, sondern geschichtlich veränderliche Potenzen sind. Es gilt dieses unzweifelhaft selbst von der wirthschaftlichen Natur des Menschen und dem in ihr sich äussernden angeborenen Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, unter dem Einfluss von Erziehung und Cultur, von Zeit und Ort und Umständen. Es gilt ebenso vom Wesen der einzelnen Wirthschaftsarten, wie namentlich auch der Gemeinwirthschaften und des Staats selbst, welche ihrerseits wieder Producte von Zeit und Ort und Umständen, d. h. geschichtlich wandelbare Erscheinungen sind, bald mehr bald weniger ihrem Zwecke entsprechend. Es kann demnach die richtige Combination der Systeme nur eine beständig in richtiger Weise, d. h. dergestalt sich verändernde sein, dass jeweilig aus dem Zusammenwirken der drei Systeme die Verfügung über die höchstmögliche, streng nach dem ökonomischen Princip gewonnene Summe geeignetster wirthschaftlicher Güter und die befriedigendste Vertheilung der letzteren unter die Bevölkerung in der Volkswirthschaft nach den Zielpunkten einer gesunden Entwickelung hervorgeht.

Besonderer Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen wir die Abschnitte des III. Kapitels, die über das System der freien Concurrenz handeln.

Das Wesen dieser modernen freien Concurrenz besteht darin, dass sich die Privatwirthschaften im Verkehr in den Rechtsschranken halten müssen, welche durch die Principien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums und der Sanction geschichtlich überkommener und einmal zu Rechtens bestehender Eigenthumsverhältnisse gezogen sind. Innerhalb dieser Schranken darf jede Privatwirthschaft ihr wirthschaftliches Selbstinteresse im Verkehr, also namentlich im Process der Preisbildung für Sachgüter und Dienstleistungen und bei der contractlichen Festsetzung der Arbeitslöhne, Leihzinsen, Pacht- und Miethzinsen soweit geltend machen, als es ihr beliebt. Die günstigen Folgen der freien Concurrenz liegen vornehmlich auf dem Gebiete der Production der Güter und treten hier sowol in der technischen als in der ökonomischen Seite der einzelnen, Güter erzeugenden Privatwirthschaft und dadurch in der ganzen Volkswirthschaft

hervor. Die Concurrenz kann (aber nicht muss, da hier nur von einer Tendenz gesprochen werden kann) die Erzeuger zur bestmöglichen Technik neben der höchstmöglichen Oekonomik bei der Herstellung und wiederum auf die Dauer zur Preisansetzung der Güter nach dem geringsten Kostensatze, zu welchem die Güter jeweilig herzustellen sind, beim Absatze der Güter im Verkehre zwingen etc. Das Volk oder die Volkswirthschaft erlangt dadurch den Gesammtbedarf an wirthschaftlichen Gütern, welcher sich bei einem bestimmten Bedürfnissstande ergibt, auf das Beste und Billigste befriedigt. Dabei ist doch zweierlei nicht zu übersehen. Einmal dass der Bedürfnissstand der Volkswirthschaft sich gerade im und wegen des Systems der freien Concurrenz eigenthümlich und keineswegs unbedingt dem Interesse der Gesammtheit gemäss entwickelt, weil auch die Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft durch das genannte System massgebend und oft nicht günstig für die Volksmasse mit bestimmt wird. Sodann ist zu beachten, dass diese möglichen günstigen Folgen der freien Concurrenz in der Wirklichkeit nicht immer oder doch nicht vollständig eintreten, weil die Erzeuger statt der Concurrenz die Vereinbarung eines Compromisses vorziehen oder die schliesslichen Sieger in der Concurrenz eine Art factischen Monopols erlangen. Auf diese beiden Endergebnisse der Entwickelung strebt aber gerade im System der freien Concurrenz die Gestaltung des Productionsprocesses nach dem ihm in diesem Systeme innewohnenden Entwickelungsgesetze hin. — Jene günstigen Folgen haben nun in der Theorie und Praxis der Volkswirthschaft den Schluss veranlasst, dass das System der freien Concurrenz und das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses in ihm der allein naturgemässe Zustand der Volkswirthschaft sei. Dieser Schluss ist ein Trugschluss der schlimmsten Art, seine Begründung ist logisch und erfahrungsmässig unhaltbar, die Folgerungen sind nicht weniger unrichtig. Die Begründung der „Naturgemässheit" des Systems ist schon deswegen verfehlt, weil sie von einer Begriffsverwechselung hinsichtlich des Wesens des wirthschaftlichen Selbstinteresses beruht: dies ist nicht eine Naturkraft im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ein menschlicher Trieb, der als solcher zwar den Willen anregt und zu Handlungen bestimmen kann, aber keineswegs nothwendig immer bestimmen muss und noch weniger immer bestimmen soll.

Denn dieser Trieb wirkt nicht unmittelbar als Ursache der wirthschaftlichen Handlungen des Menschen, sondern er bleibt zunächst nur ein Motiv zum Willen und kann und wird auch thatsächlich durch Vernunft und Gründe geleitet und im einzelnen Falle selbst aufgehoben. Die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen für seine wirthschaftlichen Handlungen wird durch das Vorhandensein des wirthschaftlichen Selbstinteresses daher auch gar nicht verändert. Sodann ist dieses System ein Product jüngster Geschichte. Warum es in der heutigen Form das Endergebniss der geschichtlichen Entwickelung sein soll, ist durchaus nicht einzusehen. Als geschichtlich geworden, abhängig von den Kategorien Raum und Zeit erscheint es vielmehr von vornherein nur für gewisse Zustände bestimmt und nothwendig als etwas Vergängliches: das System der freien Concurrenz ist eine historische, keine logische, natürliche Kategorie. Es muss daher auch der erhobene Einwand zugegeben werden, dass die Behauptung eine willkürliche petitio principii ist, wonach die heutige Rechtsbasis des Systems, d. h. die heutigen Grundsätze der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums, die schlechtweg natürlichen, die logisch nothwendigen, aber auch die allein nothwendigen und ausreichenden Schranken der freien Concurrenz bilden. Die Folgerungen, welche aus der falschen Prämisse der Naturgemässheit des Systems gezogen werden, sind nothwendig selbst wieder falsch. So ist es ein falsches Axiom, dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich mit Naturnothwendigkeit entwickeln, dass Jedermann sein wirthschaftliches Interesse am Besten verstehe, dass Jeder allein selbst Schuld und daher auch allein verantwortlich für sein wirthschaftliches Gedeihen sei, Jeder mit seinem eigenen Nutzen auch immer denjenigen Anderer fördern, dass Interessenharmonie aus der freien Concurrenz hervorgehe. Es ist eine völlig aprioristische Annahme und unerwiesene Behauptung, dass eine weitere Einmischung des Staats in den Verkehr immer nachtheilig und ungerecht und nur die Politik des laisser faire, die Gewährung immer grösserer freier Concurrenz richtig sei, es läuft die Annahme, dass nur bei freier Concurrenz volkswirthschaftliche Gerechtigkeit bestehe, auf die handgreifliche petitio principii hinaus, dass nur diejenigen Preisbildungen für Güter und Leistungen, daher auch nur diejenigen Lohnsätze, Zinssätze etc. als „gerecht" gelten, welche nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu

Stande gekommen sind. Ueberhaupt ist diese Anschauung von der freien Concurrenz mittelst der Methode der Deduction aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse heraus gewonnen, eine Methode, welche zunächst nur ganz hypothetische Sätze unter wenigen bestimmten Voraussetzungen richtig feststellen kann. Ob und wie weit diese Sätze in der Wirklichkeit gelten, muss stets erst durch weitere Untersuchungen, insbesondere durch Beobachtungen im wirklichen Verkehr, welche Inductionsschlüsse gestatten, nachgewiesen werden. Dabei können dann auch die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz nicht leicht mehr übersehen werden, obgleich dieselbe auch schon durch richtige Deduction aus dem Walten des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz abzuleiten sind.

Gerade aus dem Wesen des Menschen folgt, dass er in wirthschaftlichen Verhältnissen nicht allein von einem Triebe (dem wirthschaftlichen Selbstinteresse) bestimmt wird, sondern andere bestimmen seinen Willen und seine Handlungen auch hier mit; diese anderen mitwirkenden Potenzen sind sittlich gute: Liebe, Pflichtgefühl, und schlechte: eigennützige Ausartung oder Uebertreibung des wirthschaftlichen Selbstinteresses (z. B. mittelst Ausbeutungen im Verkehr), sodann Trägheit, Prahlerei, Genusssucht. Das Vorhandensein dieser Potenzen ist eine unbestreitbare Thatsache, deren Bedeutung und Tragweite auch die Anhänger des Systems der freien Concurrenz nicht verkennen können und nur ausnahmsweise verkannt haben. Sie stellen indessen zwei unrichtige Forderungen: die eine ist die, dass sie in der Theorie die Würdigung dieser Factoren ausschliesslich für die Moral vindiciren, die Wirthschaftslehre habe sich damit nicht zu beschäftigen. Eine solche vollständige Trennung des Gebietes der Ethik und der Oekonomik ist auch theoretisch unstatthaft. Es kann wol erlaubt und für die theoretische Analyse zweckmässig, ja selbst nothwendig sein, von der Hypothese einer solchen Trennung auszugehen, um zu untersuchen, welches die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und darnach die wirthschaftlichen Vorgänge sein werden, wenn blos das Selbstinteresse die Menschen leitet. Aber es ist durchaus unzulässig, den rein hypothetischen Character solcher Untersuchungen zu vergessen und — den Thatsachen des Lebens entgegen — anzunehmen, dass wirklich ein solches Handeln blos nach dem Triebe des Selbst-

interesses erfolge oder vollends dass es so erfolgen solle. Sodann verlangt diese Schule — die zweite Forderung — für die Praxis des Wirthschaftslebens, dass jene Potenzen, als dem Gebiete der Moral angehörig, nur durch freie sittliche That entwickelt, beziehungsweise unterdrückt werden, nicht durch den Zwang des Staats, der sich durchaus auf die mit der modernen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems zusammenhängenden Puncte beschränken müsse. Mit Vorliebe wird dabei betont, dass die „wachsende wirthschaftliche Einsicht" schon von selbst die Ausartungen des wirthschaftlichen Selbstinteresses unterdrücken und die Correctur der aus dem Walten des letzteren hervorgehenden Schäden, soweit nöthig, bewirken werde, während jeder Zwang, als dem Lebensprincip der Moral widersprechend, das sittliche Verdienst einer Handlung oder Unterlassung aufhebe. Dieser Einwurf gegen den Zwang des Staates beruht auf der irrigen Annahme, als sei das Gebiet der staatlichen Regelung der Wirthschaftsverhältnisse naturgemäss nothwendig auf die Aufrechterhaltung der modernen Verkehrsrechtbasis beschränkt, sowie als sei in Bezug auf volkswirthschaftliche Verhältnisse Recht und Moral ein für allemal fest entschieden, während gerade hier grosse Grenzgebiete liegen, auf welchen geschichtlich und von Land zu Land bald die rechtliche und eventuell zwangsweise, bald die freie sittliche Regelung vorkommt und richtig ist. Endlich wird hier der Zwang als geschichtlich erprobtes und oft unentbehrliches Element der Erziehung zur Cultur und damit erst zur Vornahme dessen, was bisher erzwungen geschah, als freie sittliche That, nicht gebührend gewürdigt.

Im privatwirthschaftlichen System der freien Concurrenz entstehen mancherlei Uebelstände für die Masse der Bevölkerung theils in nothwendiger Folge der nicht zu leugnenden Vortheile des Systems, theils als weitere begleitende Erscheinungen und als mehr zufällige, aber häufige Folgen desselben. Selbst diejenigen Personen, welche durch das System begünstigt werden und wirthschaftlich emporkommen, werden leicht moralisch geschädigt. Namentlich aber zeigen sich die ungünstigen Folgen am Meisten auf dem Gebiete der Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft, ferner in den theils hierdurch, theils schon durch die technische Gestaltung des Productionsprocesses wirthschaftlich bedingten socialen Abhängigkeits- und Herrschaftsver-

hältnissen in der Bevölkerung, endlich wieder im Zusammenhang mit diesen Momenten in den Einflüssen auf die Moralität des ganzen Volkes.

Es siegen im Concurrenzkampf einmal die begabteren, dann aber auch häufig genug die gewissenloseren Elemente unter den Privatwirthschaften über die schwächeren und scrupulöseren. Der Sieg der begabteren Elemente erfolgt vielfach um den Preis grosser materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung. Man hat — mit Hinweis auf das Darwinsche Gesetz des „Kampfes ums Dasein" — diesen Sieg für eine unvermeidliche Nothwendigkeit, aber zugleich auch für einen Vortheil des Ganzen angesehen, wenigstens wenn die Erscheinung im grossen weltgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet wird (diese Auffassung leidet wieder an dem Fehler, dass die wirthschaftlichen Handlungen als reine Thatsachen der Natur gelten). Vielmehr ist bei den Menschen eine Ausgleichung selbst der natürlichen Ungleichheit durch Erziehung und Cultur und durch den Schutz, welchen die Gesammtheit auch den schwächeren Elementen gewähren kann und soll, wenigstens theilweise möglich. Gerade die natürliche Ungleichheit der Individuen führt zu der Forderung, dass nicht alle Elemente in der gleichen Weise rücksichtslos dem Concurrenzkampfe ausgesetzt und somit die schwächeren in demselben geopfert werden. Zur natürlichen Ungleichheit tritt sodann die durchaus in erster Linie auf veränderlichen menschlichen Institutionen beruhende Ungleichheit der Kenntnisse und Bildung, des Characters und des Vermögensbesitzes hinzu, wodurch die angeborene körperliche, geistige und sittliche Ungleichheit der Individuen noch gesteigert oder vermindert wird. Die Möglichkeit, Kenntnisse und Bildung und damit wieder vielfach grössere oder geringere Erwerbsfähigkeit, ferner, abgesehen davon, die Möglichkeit, Vermögen zu erlangen, wird durch die allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse auch für den Einzelnen massgebend mit bedingt: insbesondere auch durch das Mass und die Art des directen Eingreifens des Staats (Unterrichtswesen, Besteuerung, namentlich Progressivbesteuerung des Einkommens, Erbschaftsteuern, Besteuerung der Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum und überhaupt sociales neben dem blos fiscalischen Steuerprincip).

In der freien Concurrenz siegen aber nicht allein die begabteren Elemente, sondern oft genug nur die gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten. Dabei verschlechtert sich fast unvermeidlich der ganze Massstab der geschäftlichen Moralität.

Endlich siegt im System der freien Concurrenz — insbesonder in der Industrie — der Grossbetrieb über den Kleinbetrieb, eine Folge hiervon, dass die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur ephemer durch den Lohnvertrag lose verbundene Classen der grossen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter andererseits scheidet; eine weitere Folge hiervon eine grosse dauernde Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstandes der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen System des Wirthschaftsrechts vorhanden war.

Es ist demnach das moderne System der freien Concurrenz durchaus nicht als Abschluss der wirthschaftlichen Entwickelung zu betrachten.

Leider gestattet uns der Raum nicht, in ähnlicher Ausführlichkeit die übrigen Hauptabschnitte dieses Werkes zu reproduciren. Vornehmlich bedauern wir, nicht gleich an dieser Stelle die Leser mit dem vierten und fünften Kapitel, wenn auch nur in Umrissen, bekannt machen zu können. Im ersteren behandelt der Verfasser „den Staat, volkswirthschaftlich betrachtet". Der Mangel principieller volkswirthschaftlicher Erörterungen über den Staat ergibt sich einerseits aus der principiellen Stellung der physiokratisch-Smithschen Lehre, besonderes in deren modernen Gestalt der Schule der freien Concurrenz, andererseits aus der gleichzeitigen Entwickelung des Naturrechts oder der Rechts- und Staatsphilosophie auf Rousseau'scher und Kant'scher Grundlage. Erst die neuere historische und organische Auffassung von Recht und Staat hat in der Rechtsphilosophie einen Umschwung bewirkt. Die Rechtsphilosophie, die für das Staats-, Rechts- und Wirthschaftsleben die Consequenzen aus der organischen Auffassung des Staates und der Volkswirthschaft zieht, ist für die Nationalökonomie ein

wesentliches Bedürfniss, so in den Fragen über die principielle Nothwendigkeit des Staats für das Zusammenleben des Menschen, über die Competenz des Staats oder über seine Zwecke und die Grenzen seiner Wirksamkeit gegenüber der Sphäre des Individuums und der Vereine, über die Berechtigung des Zwanges gegenüber dem Einzelwillen, über die Ordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums durch den Staat, über die Durchführung des Princips der vertheilenden Gerechtigkeit in der Vertheilung des Volkseinkommens und in der Besteuerung. Wie der Leser in diesem Kapitel eine systematische volkswirthschaftliche Analyse des Staats, wie wir sie bisher in der Literatur nicht hatten, findet, so in dem folgenden Kapitel die Behandlung des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts, es ist diese „die Herstellung einer volkswirthschaftlich haltbaren Theorie des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts als der Rechtsbasis der Volkswirthschaft und des privatwirthschaftlichen Systems insbesondere". Wenn der Verfasser nicht bereits längst einen bleibend grossen Namen in der Wissenschaft hätte, durch dieses eine Kapitel würde er sich ihn erworben haben; dasselbe überschreitet fast den Rahmen eines Lehrbuchs, und trägt den Character einer Monographie (umfasst mehr als die Hälfte des Buches). Eine zusammenfassende Erörterung über das wirthschaftliche Verkehrsrecht als die Rechtsbasis der Volkswirthschaft fehlt in der bisherigen systematischen Nationalökonomie; auch monographisch ist dieser Gegenstand als Ganzes und in dem organischen Zusammenhang, wie der Verfasser ihn bietet, noch nicht behandelt worden, welcher Mangel sich „in neuerer Zeit bei dem Ringen nach einer mehr socialrechtlichen statt der bisherigen individualrechtlichen und einer eigentlich volkswirthschaftlichen statt der bisher vorwaltend privatwirthschaftlichen Auffassung auch in der ökonomischen Theorie" immer mehr fühlbar machte. Die grossen Rechtsinstitute des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, deren volkswirthschaftliche Bedeutung in der politischen Oekonomie zu untersuchen ist, sind: die persönliche Unfreiheit, die Freiheit, das Eigenthum mit dem Vertragsrecht und Erbrecht, dazu treten die Rechtsnormen hinsichtlich der Giltigkeit und der Beseitigung wohlerworbener Rechte. Die leitenden Principien, nach welchen diese Institute und Normen geregelt werden, sind nicht unveränderlich, sondern unterliegen selbst einem geschichtlichen

Wandlungs- und Entwickelungsprocess. Die (formal wenigstens) volle persönliche Freiheit, ein nach Inhalt und Umfang consequent und möglichst gleichmässig für alle wirthschaftlichen, besonders für alle Sachgüter ausgebildetes Privateigenthum, ein freies Vertragsrecht, ein unbegrenztes, testamentarisches und Intestaterbrecht und endlich die volle Anerkennung der einmal erworbenen Vermögensrechte — diese Rechtsinstitute und Normen gelten — in ihrer heutigen Beschaffenheit — als nothwendiger Grundpfeiler der wirthschaftlichen und socialen Rechtsordnung in der entwickelten Volkswirthschaft und als unentbehrliche Bedingung der Volkswirthschaft solcher Völker, welche auf eine hohe Stufe des Volksreichthums und der Cultur gelangen und sich darauf erhalten wollen. In diesem Kapitel unterzieht der Verfasser diese Auffassung von Werth und Nothwendigkeit des heutigen wirthschaftlichen Verkehrsrechts einer generellen Prüfung, während in den folgenden Bänden der Volkswirthschaftspolitik diese Prüfung im Einzelnen weiter durchgeführt werden soll.

Diese kurzen Hinweise auf einige der wichtigeren Fragen, die diesem Lehrbuche eine ganz besondere Bedeutung verleihen, mögen genügen, um zur Lectüre und zum ernsten Studium dieses bedeutungsvollen Werkes anzuregen. Es sei noch — insbesondere für die nicht fachwissenschaftlich Gebildeten — bemerkt, dass am Beginn der Kapitel, resp. Abschnitte im Zusammenhang eine Reihe von orientirenden Bemerkungen über die Art der Behandlung des Gegenstandes, eine kurze Uebersicht und Kritik der hauptsächlichen literärischen Hülfsmittel und meistentheils auch der Literaturentwickelung überhaupt, sowie endlich eine Kenntzeichnung des Standpunktes des Verfassers geboten werden, wodurch das Sichzurechtfinden wesentlich erleichtert wird.

Riga, im Februar 1877.

Mag. polit. oec. Joh. Keussler.

Notizen.

In unserer provinziellen Literatur konnten wir neuerdings eine Arbeit begrüssen, die geeignet ist, dem Verfasser den Dank der weitesten Kreise zu sichern. Es sind die „Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands“ von Herrn Leonhard von Stryk, herausgegeben auf Veranlassung der gemeinnützigen und öconomischen Societät. Th. I, Dorpat 1877. Dieser erste Theil behandelt die Güter des estnischen Distrikts und ist begleitet von vier Kartenbeilagen im Massstabe der grossen Rückerschen Specialkarte Livlands. Sobald das thätige Interesse des Publicums solches ermöglicht haben wird, soll in entsprechender Weise der zweite, die lettischen Güter behandelnde Theil erscheinen.

Die baltische Literatur hat in neuerer Zeit eine Reihe gründlicher und umfassender Arbeiten zu registriren, namentlich auf dem Gebiete der heimischen Geschichte und Quellenforschung. Zu diesen gesellt sich hier eine Arbeit auf einem Gebiete, das lange schon keinen Bearbeiter mehr gefunden hatte. Nicht einmal eine Quellensammlung existirte: denn die vor zwei Decennien erschienene Toll-Bungesche „Est- und livländische Brieflade“ bricht — mindestens für Livland — mit dem Schlusse der angestammten Periode ab und bringt auch für diese Epoche einen nur verschwindend kleinen Theil des vorhandenen Materials. Seit dem Erscheinen der verdienstvollen Arbeit H. v. Hagemeisters sind für die Geschichte des Güterbesitzes bedeutungsvolle Decennien verflossen, gekennzeichnet durch die Befreiung des Eigenthumsrechts von dem Erfordernisse der ständischen

Qualification des Erwerbers und durch die Aufhebung des einst wichtigen 99jährigen Pfandbesitzes. Der Bauerlandverkauf ferner, hat — wenn auch rechtlich schon früher begründet — praktisch doch erst in neuester Zeit seine Bedeutung gewonnen und hat, indem er neben dem Grossgrundbesitze einen erheblichen Kleingrundbesitz schuf, den Bestand und die Bedeutung der alten Rittergüter wesentlich verändert.

Diese Zeit mit ihren vielen und schwerwiegenden Veränderungen musste der Herr Verfasser ganz selbständig aus den verschiedensten Quellen zusammentragen und das giebt dem Werke eine eminent praktische Bedeutung. Die Thalerwerthe der einzelnen Güter sind in vergleichender Zusammenstellung der verschiedenen Katastrirungen von 1627—1875 aufgeführt; ebenso bis in die neueste Zeit die Theilungen und Vereinigung bestehender Rittergüter, die Besitzwechsel, die Besitztitel und die jedesmaligen Verkaufspreise — das alles unter genau specialisirter Quellenangabe. Wir verstehen die Schwierigkeit, die sich der Angabe über den Verkauf des Bauerlandes und der Vermerkung der Seelenzahl der einzelnen Güter entgegenstellten und verzichten darauf bei einem Werke, das in erster Linie historischer Natur sein soll. Die Aufnahme von Daten so ephemerer Bedeutung wird ja um so bedenklicher, wenn hereits vor vollendetem Drucke, oder gar Erscheinen des zweiten Theiles, dieselben durchaus nicht mehr den Verhältnissen entsprechen. Das ursprüngliche Verhältniss von Hofs- und Bauerland und die Angabe der Arealverhältnisse in Ziffern hätten vielleicht bleibendere Bedeutung beanspruchen können, wenngleich wir keineswegs verkennen, dass die ausgezeichneten Kartenbeilagen die letzteren bestens veranschaulichen.

Genau wie in den Daten aus jüngster Vergangenheit, hat der Herr Verfasser die Vergangenheit der einzelnen Güter — nach Massgabe der vorhandenen Materialien — weit hinauf verfolgt. Das Schicksal des grösseren Theiles unserer Güter — wenngleich es damals noch keine Rittergüter waren — führt uns hinauf in die angestammte Periode und es gelingt dem Herrn Verfasser nicht selten, den verloren geglaubten Faden in den Uranfängen unserer Geschichte zu knüpfen. In den Geschicken der einzelnen Güter durchleben wir jene Zeiten der wachsenden Privatrechte und des blühenden Wohlstandes ihrer Besitzer, von

den Zeiten des strengen alten Mannlehnrechtes an bis zu dem eigenthumsgleichen Lehn, wie es sich zum Schlusse der angestammten Periode darstellt.

Auf die bisweilen staunenerregende Höhe der Güterpreise folgt, wie in allen Beziehungen, mit der Moskowiternoth auch hier der jähe Fall. Anstatt der Realisirung der auf das Privilegium Sigismundi Augusti gegründeten Hoffnungen, folgt nun die Zeit der „wüsten Haken," der Starosteien, der „Ordinationen," der grossen „Revision" vom Jahre 1599 und — zu spät, bei sinkender Macht, fängt die polnische Krone zu redressiren an. Aber noch vor Beginn der anfangs vielversprechenden schwedischen Regierung war mit dem Norköpingschen Reichstagsschlusse der Keim zur Katastrophe gelegt, der mit der grossen Güterreduction zum Ausbruche kam. Dem grundbesitzenden Adel wurde durch dieselbe die Gefahr klar, die in seinem Lehnrechte gelegen hatte, auf das er zu pochen gewohnt war. Der Krone Schweden blieb freilich nur noch kurze Zeit der Gewinn aus ihrem Raube; denn die folgende Regierung behielt sich in der „Restitution" die Reparirung des Missgriffes vor, den ihre Vorgängerin begangen hatte. Der Restitution folgte in sonst verhängnissvoller Zeit der Befehl vom Jahre 1783, der, mit allendlicher Verwandlung der Lehen in Allodien, allen Sorgen um das Eigenthum an Grund und Boden ein Ende machte. Daneben waren der Kampf des Adels um das ausschliessliche Güterbesitzrecht, der Arrendestreit und der Streit um das Einlösungsrecht bei Pfandgütern die kennzeichnenden Ereignisse in der Geschichte des Güterbesitzes des vorigen Jahrhunderts. Mit den Bauerverordnungen hatte die Alleinherrschaft des Grossgrundbesitzes ihr Ende erreicht; das vergangene Decennium machte der Alleinherrschaft des Adels in diesem ein Ende. Der Februar-Landtag dieses Jahres endlich zog die letzte Consequenz daraus mit dem Verzichte auf die Indigenatseigenschaft des auf die Creirung eines Rittergutes Antragenden.

All diese Ereignisse äussern sich mit mehr oder minder einschneidender Wirkung in der Geschichte auch der einzelnen Rittergüter und es bietet sich im Einzelnen ein Bild des Ganzen. Das vorliegende Werk gehört seiner Natur nach zu denjenigen, die nicht zur Lektüre geeignet sind, aber es ist, wie wir erwähnten, nicht nur die Abhülfe eines dringend gewordenen praktischen

Bedürfnisses, sondern eine reiche Quelle des Studiums, die sich als Frucht ernster Arbeit erweist.

Ausführliche Personen- und Ortsverzeichnisse erleichtern den Gebrauch des Werkes, wie denn auch die erwähnten vier Kartenbeilagen ganz besonders geeignet sind, den Werth desselben zu erhöhen. Möchte das Publicum dem Herrn Verfasser die baldige Herausgabe des zweiten Theiles ermöglichen, die namentlich auch von der Mittheilung der Gutskarten abhängig sein wird.

Br.

Berichtigungen.

Seite 118, Zeile 18 lies: statt «von dieser» — «von ihnen.»
« 119, « 24 « « «ward» — «wird.»

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. März 1877.

Druck von Alexander Stahl im Hause des Gewerbevereins, Riga.

Der livländische Thaler und die Grundsteuerreform.

Eine finanzpolitische Studie von Johannes Keussler, Mag. polit. oec.

I.

Seit dem Jahre 1864 steht die Reform der livländischen Grundsteuer auf der Tagesordnung. Nachdem der Landtag sich wiederholt mit dieser wichtigen Frage beschäftigt hatte, vier von ihm niedergesetzte Steuercommissionen nach einander Reformprojecte ausgearbeitet hatten, trat die Frage durch die Beschlüsse des Landtages der livländischen Ritter- und Landschaft vom Jahre 1872 in ein neues Stadium, das auf dem jüngst geschlossenen Landtag einen, wenn auch nur vorläufigen Abschluss gefunden hat.

Der Landtagsversammlung im Jahre 1872 lagen drei Steuerprojecte vor, oder vielmehr vier, wenn wir die zu einem Project gestellten wesentlichen Amendements als besonderes Project hinstellen. Sämmtliche Anträge stimmen darin mit einander überein, dass die Besteuerung des Grund und Bodens nach wie vor sich auf den alten schwedischen Kataster stützen, und zu diesem Zwecke das bisher nicht katastrirte „Hofsland" in „Haken" und „Thaler" eingeschätzt werden soll. Desgleichen herrschte darin Uebereinstimmung, dass die Steuerreform nicht auf die Kronsgüter auszudehnen sei und die kirchlichen Reallasten nicht zu berühren habe.

Die vier Projecte weichen in Folgendem von einander ab:

1) Der Herr Landrath L. v. Brasch-Aya schlug vor, die Steuerreform auf das Hofsland zu beschränken und ohne in den

bisherigen Besteuerungsverhältnissen des „steuerpflichtigen", des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes etwas zu verändern, die sämmtlichen „Willigungen" nach der neu ermittelten Hakenzahl des sogen. „schatzfreien" Hofslandes zu repartiren.

2) Der Herr Landrath Baron E. v. Campenhausen-Orellen tritt gleichfalls für die Ausschliessung des „steuerpflichtigen" Landes aus der Reform ein, beantragt aber, dass nur die temporären und neu hinzukommenden Willigungen auf die neu ermittelte Hakenzahl des Hofslandes vertheilt, die bisherigen bleibenden Willigungen dagegen gemäss der alten „Landrolle" (v. Jahre 1832) auf das Hofsland als Reallast fixirt werde.

3) Die IV. Steuercommission proponirt die Ausdehnung der Steuerreform auf das Hofsland und das steuerpflichtige Land, die Fixirung aller bisherigen Steuern in ihrer bisherigen Vertheilung als Reallast und die gleichmässige Repartition aller in Zukunft hinzutretenden neuen „Landesprästanden", die bis jetzt auf dem „steuerpflichtigen", in bäuerlicher Nutzung befindlichen Lande allein ruhen, und Willigungen, die auf dem Hofslande ruhen, auf das Hofs- und steuerpflichtige Land nach dem aus der Pacht des steuerpflichtigen Landes berechneter Pachtwerth des cultivirten Grund und Bodens und gemäss den durch Selbsteinschätzung zu ermittelnden Revenüen des Waldes.

4) Der Herr Landrath A. v. Richter-Saarjew stellte Amendements zu dem Project der IV. Steuercommission, die im Wesentlichen dahin gehen, dass die alte Verschiedenartigkeit der Besteuerung des Hofslandes nur durch Willigungen und des steuerpflichtigen Landes nur durch Landesprästanden aufrechtzuerhalten, die Entscheidung der Frage über die Art und Weise der Ausgleichung der bisherigen Besteuerung aber dem nächsten Landtage zu überlassen und den Wald nicht zur Besteuerung heranzuziehen sei.

Demnach befürworten die Landräthe v. Brasch und v. Campenhausen die Beschränkung der Steuerreform auf das Hofsland und die Repartition der Willigungen nach der zu ermittelnden Hakenzahl des Hofslandes, während die IV. Steuercommission und Landrath v. Richter an die Stelle der Hakenzahl den Pachtwerth des Hakens zur Repartitionsbasis wählen, jedoch mit dem Unterschied, dass Landrath v. Richter die Landesprästanden nur vom steuerpflichtigen Lande und die Willigungen nur vom

schatzfreien Lande zu erheben wünscht, die IV. Steuercommission aber eine gleichmässige Repartition der Landesprästanden und Willigungen auf das steuerpflichtige und schatzfreie Land in Vorschlag bringt. Landrath v. Campenhausen und die IV. Steuercommission sind dafür, einen Theil der bisherigen resp. sämmtliche bisherige Abgaben als Reallast zu fixiren, während Landrath v. Richter die Entscheidung dieser Frage noch offen liess und Landrath v. Brasch eine sofortige vollständige Umrepartition der Willigungen innerhalb der von ihm gesteckten Grenzen verlangt.

Der im Jahre 1872 versammelte Landtag, dem wie bemerkt diese vier Steuerprojecte zur Entscheidung vorlagen, fasste in den Sitzungen am 8. und 9. Juni nachstehende Beschlüsse:

1) Indem der Landtag sich die Entscheidung über die principiellen Fragen einer Steuerreform resp. Ausgleichung, wie die Acceptirung des aus dem Grund und Boden fliessenden Reinertrages sämmtlicher Grundstücke als Basis für die Grundsteuer, ferner die Anerkennung des Princips, dass die Willigungen auf das Hofsland, die Landesprästanden auf das Bauerland zu repartiren sind, — ferner die Annahme des Pachtsatzes als Correctiv für den Thaler und andere Fragen auf dem nächsten ordinären Landtag vorbehält, — wird festgesetzt:

a. Alle Hofsländereien der Privat-, Ritterschafts- und Stiftsgüter, sowie der Pastorate sind — sofern sie bisher noch nicht gemessen waren — einer Messung auf Kosten der Gutsherren zu unterziehen und sodann auf Landeskosten in landesüblicher Weise in Haken und Thaler einzuschätzen; diese Arbeit ist spätestens bis zum 1. Januar 1875 zu beendigen.
b. Die livländische Gouvernementsverwaltung ist durch die Residirung zu ersuchen, diesen Beschluss des Landtages mittelst Patent zur allgemeinen Wissenschaft zu publiciren.
c. Der Thalerwerth der Bauerländereien soll nach den neuesten Messungen ermittelt werden.
d. Die Höhe des Reinertrages eines jeden verpachteten Grundstückes, und zwar sowol des Hofs-, wie des Bauerlandes, ist dadurch festzustellen, dass die für dasselbe gezahlte Pacht pro Thaler ermittelt werde; die Ermittelung des Pachtwerthes nicht verpachteter Grundstücke wird dadurch bewerkstelligt, dass der durchschnittliche Pacht-

werth verpachteter Bauerländereien auf die unverpachteten Grundstücke des Hofslandes übertragen wird; endlich ist der für jedes verkaufte Grundstück gezahlte Kaufpreis pro Thaler zu ermitteln und darnach der Reinertrag desselben sowol zu 4 als auch zu 5 % zu berechnen.

e. Die Höhe des zehnjährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen ritterschaftlichen Willigungen nach der auf Grund der Landrolle von 1832 geschehenen Repartition ist für jedes einzelne Gut zu ermitteln.

f. Der zehnjährige Durchschnittsbetrag der bestehenden Landesprästanden nach dem gegenwärtigen Thalerwerth pro Thaler Bauerland ist festzustellen.

g. Die auf Grund einer Repartition des zehnjährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen Landesprästanden und Willigungen auf allen neu ermittelten Haken des Hofs- resp. Bauerlandes sich etwa ergebende Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Güter ist auszurechnen.

h. Um das nach obigen Gesichtspunkten gesammelte Material übersichtlich zu ordnen, sind Steuerrollen anzufertigen.

i. Die Kosten der Katastrirung und Ausgaben der Commissionsglieder für Fahrten etc. werden aus der Rittercasse bestritten.

2) Die zur Ausführung obiger Beschlüsse erforderlichen Anordnungen sind der Plenarversammlung des während dieses Landtages tagenden Ausschusses zu überweisen.

3) Der Adelsconvent wird hierdurch beauftragt, den bezeichneten Commissionen detaillirte Instructionen zu ertheilen, falls erforderlich, Präclusivtermine für die Arbeiten festzusetzen, kurz, alle zur Förderung der Steuerfrage dienlichen Anordnungen zu treffen.

4) Die von der Plenarversammlung zu erwählende Centralcommission hat einem, dem nächsten ordinären Landtage vorausgehenden Convente ein vollständiges Grundsteuer-Reformproject vorzulegen, welches dem Landtage zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Gemäss diesen Beschlüssen hat der Adelsconvent am 10. December 1872 eine Instruction für die Organe zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Livland erlassen. Dieser Instruction entsprechend ward in jedem der siebenundzwanzig

Kirchspielsgerichtsbezirke Livlands (mit Ausnahme des einen besonderen Kirchspielsgerichtsbezirk bildenden Patrimonialgebiets der Stadt Riga) je eine aus zwei Gliedern bestehende Bezirkscommission constituirt, und zwar ward das eine als Präses der Commission im ganzen Kirchspielsgerichtsbezirk functionirende Glied — unter Leitung des örtlichen Kirchspielsrichters — von den sämmtlichen Besitzern der Privatgüter im betreffenden Kirchspielsgerichtsbezirk, das zweite nur je in einem Kirchspiele functionirende Glied aber — unter Leitung des örtlichen Kirchspielsvorstehers — in einem jeden Kirchspiel von den örtlichen Besitzern der Privatgüter erwählt. Diesen Bezirkscommissionen lag die eigentliche Leitung der Katastrirung, der Anfertigung der revisorischen Beschreibung für die Wirthschaftseinheiten des Hofslandes der Güter etc. etc. ob. In jedem Ordnungsgerichtsbezirk wurde von der Kreisversammlung je ein Kreisdirector erwählt: dieser hatte die Revisore anzustellen und für die möglichste Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Arbeiten der Revisore und überhaupt der ganzen Operation anzustreben, erforderlichen Falls den Bezirkscommissionen in seinem Bezirk Auskünfte, Anleitungen und sonstige Unterstützungen zu ertheilen etc. Die Oberleitung stand einer Centralcommission, bestehend aus drei Landräthen — A. v. Sivers, Präses, Baron H. v. Wrangell, Baron R. v. Wolff — und einem Secretär — Fr. von Jung-Stilling — zu: sie hatte sowol den Kreisdirectoren als den Bezirkscommissionen zur Förderung der Arbeiten etwa noch erforderliche Instructionen und Erläuterungen zu ertheilen, auftauchende Principienfragen zu entscheiden und diese Entscheidungen im Interesse einer möglichsten Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Arbeiten den sämmtlichen Kreisdirectoren mitzutheilen, die erforderlichen Schemata zu den revisorischen Beschreibungen, zu den Verzeichnissen der Wirthschaftseinheiten auf dem Hofs- und Gehorchslande etc. drucken zu lassen und überhaupt Alles wahrzunehmen, was zu einem gedeihlichen Abschluss der Aufgabe dienen konnte. Das zweite Stadium ihrer Arbeiten war, die Resultate der Katastrirung und der statistischen Erhebung (Auskünfte in Betreff des steuerpflichtigen Landes etc.) aus dem sämmtlichen ihr von den Kreisdirectoren übergebenen Material zusammmenzustellen, zu bearbeiten und auf Grundlage desselben eine detaillirte Vorlage für einen neuen Steuerrepartitionsmodus zu entwerfen.

Nach Vollendung dieser Arbeiten hat die „Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform“ einen eingehenden „Bericht“ veröffentlicht, der dem jüngst geschlossenen Landtag zur Entscheidung vorgelegen hat.

Die von dieser Commission in Vorschlag gebrachten „Grundzüge eines Systems für die Besteuerung des Grund und Bodens in Livland“ sind folgende:

1) Die bisherige Scheidung des schatzfreien und des steuerpflichtigen Landes der Privatgüter, Stiftsgüter und Pastorate wird in Betreff der Besteuerung aufgehoben.

2) Die vom Grund und Boden zu erhebenden Landessteuern — mit Ausschluss der kirchlichen Reallasten — werden gleichmässig auf das sämmtliche in Haken und Thaler eingeschätzte Land der Privatgüter, Stiftsgüter und Pastorate repartirt.

3) Die sub 1) und 2) getroffenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Kronsgüter; diese haben auch in Zukunft ihre Landesprästanden und Naturalleistungen in bisheriger Weise gemäss der für sie vorliegenden Hakenzahl ihres steuerpflichtigen Landes, aufzubringen.

4) Die ritterschaftlichen Repräsentationskosten und corporativ ritterschaftliche Willigungen sind aus den Einnahmen der Ritterschaftsgüter zu bestreiten. Falls diese nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniss durch Abgaben von dem Hofsland der Rittergüter zu decken.

5) Den Massstab für die gleichmässige Repartition der im Punkt 2 bezeichneten in Geld erhobenen Abgaben bildet der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter.

6) Die sämmtlichen Naturalleistungen, mit Ausschluss der kirchlichen Reallasten, sind gleichmässig auf das schatzfreie und das steuerpflichtige Land nach der neu ermittelten Hakenzahl zu vertheilen und gleichmässig von demselben zu tragen. Die Vertheilung der Naturalleistungen geschieht für jede derselben in den bisherigen Bezirken, z. B. die Postfourage im ganzen Lande, die Wegebaulast im Kreise etc.

7) Sobald die im Punkt 6 bezeichneten Naturalleistungen in eine Geldabgabe umgewandelt wird, findet deren Repartition in Procenten des Pachtwerths des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter statt.

8) Die Einführung der neuen Repartition findet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren derart statt, dass im ersten Jahre der Einführung der Steuerreform alle bisherigen Landeswilligungen und Landesprästanden nach dem alten Repartitionsmodus und nur die etwa neu hinzukommenden Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmässig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes repartirt und erhoben werden, und dass sodann alljährlich 10% der nach der alten Hakenzahl vom schatzfreien und steuerpflichtigen Lande erhobenen Abgaben zur gleichmässigen Repartition nach dem Pachtwerth gelangen, bis endlich nach zehn Jahren die gesammte Steuerlast der Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmässig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes zur Vertheilung gekommen sein wird.

Im Anschluss an diese Grundzüge der Steuerreform stellte die Centralcommission an den Landtag u. A. die Anträge: Die Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung eines Waldbesteuerungsprojects, sowie einer Commission zur Ausführung der Vorarbeiten für die Umrepartition der Naturalleistungen.

Endlich beantragt die Commission — im Hinblick auf den Umstand, dass bei der projectirten Steuerreform noch andere Fragen, nicht allein finanzpolitische, in Betracht kommen, die noch nicht gelöst sind — dem Landtag, die erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung des Projects anzuordnen, zur Beseitigung der ungleichen Besteuerung des Hofslandes aber sofort zu beschliessen,

1) dass die Repartition der Willigungen auf das Hofsland in Procenten des ermittelten Pachtwerthes desselben zu geschehen hat.

2) Dass die Repartition der Landesprästanden auf das steuerpflichtige Land in bisheriger Weise nach der landrollenmässigen Hakenzahl geschehen soll, und

3) dass die Einführung des neuen Repartitionsmodus der Willigungen nach dem Pachtwerth derart im Verlauf von 10 Jahren stattzufinden habe, dass innerhalb dieses Zeitraumes alljährlich immer nur je 10% der im vorhergehenden Jahre nach der alten Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes vom Hofsland erhobenen Abgaben zu den nach dessen Pachtwerth bereits erho-

benen Abgaben hinzuzuschlagen und erst nach zehn Jahren alle Willigungen nach dem Pachtwerthe der Höfe zu vertheilen sind.

In seinen Sitzungen am 12. und 14. Februar a. c. hat nun der Landtag in dieser Frage, wie wir der „Rigaschen Zeitung" Nr. 41, 1877 entnehmen, folgende Beschlüsse gefasst:

1) Die Landeswilligungen sind im Verlauf von zehn Jahren nach dem neuen Kataster der Hofsländereien zu erheben, so dass innerhalb dieses Zeitraumes alljährlich immer nur je 10 % der im vorhergehenden Jahre nach der alten Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes vom Hofeslande erhobenen Willigungen zu den nach dem neuen Kataster repartirten Willigungen hinzuzuschlagen sind.

2) Diese ritterschaftlichen Willigungen sind nur von dem schatzfreien Lande der Güter zu erheben, resp. gleichmässig auf die neuermittelte Hakenzahl des schatzfreien Landes derselben repartiren.

3) Die Landesprästanden werden nach wie vor auf Grund der Hakenzahl der Landrolle von 1832 von dem steuerpflichtigen Lande erhoben, resp. auf dasselbe repartirt.

4) Sämmtliche Naturalprästanden, ebenso die kirchlichen Reallasten bleiben von dieser Grundsteuer-Regulirung untangirt.

5) Die Wälder in Livland sind keiner Besteuerung zu unterziehen.

6) Die Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform ist zu ersuchen, den auf Grund obiger Bestimmungen zu vollziehenden Abschluss ihrer Arbeiten herbeizuführen und demnächst die Steuerrollen, sowie das gesammte Material der Landesresidirung zu übergeben.

Demnach ist von den Anträgen der Centralcommission der angenommen, dass die vom Hofsland zu tragenden Willigungen nicht mehr nach dem Werth (Hakenzahl) des zu dem betreffenden Gute gehörigen „steuerpflichtigen" Bauerlandes bemessen werden, sondern nach dem Werth (der neuermittelten Hakenzahl) des Hofslandes selbst. Dagegen sind abgelehnt: der Antrag zur Aufhebung der bisherigen Scheidung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes in Betreff der Besteuerung, der Antrag, dass den Massstab für die gleichmässige Vertheilung der in Geld

erhobenen Abgaben der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter bilde, sowie die hieran sich knüpfenden Anträge, und endlich der Antrag, den Wald zur Besteuerung heranzuziehen. — Desgleichen ist durch obigen Beschluss des Landtages der von der IV. Steuercommission und auch vom Landrath Baron v. Campenhausen befürwortete, von der Centralcommission aber bekämpfte Antrag, sämmtliche bisherigen Abgaben, resp. einen Theil derselben als Reallast zu fixiren, abgelehnt.

Vor dem Eingehen auf die Grundsteuerreform, kann ich nicht umhin dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass über die Verhandlungen dieser Frage auf dem Landtage keinerlei nähere Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, und zwar um so mehr als auf dem diesjährigen Landtag wiederum die auch mit der Grundsteuerreform zusammenhängende Frage der Einführung einer Verfassungsreform zur Berathung vorgelegen hat. Die Grundsteuerreform soll sehr eingehend berathen worden sein, ja, wie es in einer Notiz der „Rigaschen Zeitung", Nr. 34 heisst, sind die Debatten „erschöpfend und höchst interessant" gewesen, — um so mehr ist es zu beklagen, dass diese Verhandlungen der Oeffentlichkeit entzogen werden.

II.

Was ist ein „Haken", ein „Thaler"?

Diese Frage harrt vorerst einer Beantwortung.

Das Wort „Haken" ist mit dem alten Hakenpflug in Verbindung zu bringen: die Zahl der Pflüge galt in vielen Ländern als Massstab für die bäuerlichen Leistungen und die Besteuerung. Bis in die schwedische Zeit hinein bildete unser Haken ein nach Ort und Zeit wechselndes Flächenmass des genutzten Bodens. Erst durch die Königliche Instruction vom 7. Februar 1687 und das Memorial vom 30. Juni 1688 nebst den Königlichen Aenderungen zu demselben wurde eine Hakenberechnung geschaffen, die sich — neben dem Flächenmass (Grösse und Zahl der Gesinde) auch auf die Güte des Bodens gründen sollte. Durch diese Verordnungen ward auch zuerst der „Thaler" eingeführt: er bedeutete

den schwedischen Reichsthaler und wurde einer schwedischen Tonne (oder 2 Lof Roggen) gleich gerechnet. Auf die Geschichte des Thalers und Hakens, die für unsere Entwickelung, insbesondere in Betreff der Normirung der bäuerlichen Leistungen, von grosser Bedeutung gewesen ist, kann hier nicht eingegangen werden*). Wir haben es jetzt nur mit dem heutigen „Thaler" zu thun, und zwar nur als Steuermassstab. (Mit Einführung der „freien Geldpachtcontracte" hat der Thaler einen Theil seines öffentlich-rechtlichen Characters, d. h. Normirung der Leistungen an den Grundherrn, eingebüsst).

Die heute zu Recht bestehende Bestimmung des Thalers beruht auf der Bauerverordnung vom Jahre 1804 und den Ergänzungsparagraphen vom Jahre 1807, denen die schwedischen Revisionsverordnungen zu Grunde gelegt sind. Die Masseinheit bildet der Thaler Landes, der durch Summation den Haken (= 80 Thaler) und durch Theilung den Groschen Landes (90 Groschen = 1 Thaler) ergiebt.

Der Schätzung unterliegen: 1) Brustäcker und Gärten, 2) Buschländereien und 3) Wiesen. Jede dieser drei Landgattungen

*) Dr. Fr. Bunge: Das liv- und esthländische Privatrecht, I. Theil, Reval, 1847, pag. 159—167 (daselbst auch Literaturnachweis), (H. v. Jannau): Geschichte der Sclaverei und Character der Bauern in Lief- und Ehstland, 1786, Abschnitt: Genaueste Berechnung eines Haaken in Liefland, pag. 207—310, H. v. Hagemeister: «Ueber die ehemalige und itzige Bedeutung eines livländischen Hakens» in den Livländischen Jahrbüchern für Landwirthschaft, Band III, Stück I, pag. 3—27, Derselbe: «Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands», Theil I, Riga, 1836, pag. 1—33, Hupel: Topographische Nachrichten von Lief- nnd Esthland, Band II, pag. 198—204, H. v. Bock im Inland 1839, Nr. 50, pag. 787—790, v. Buddenbrock: «Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten», Band II, Riga, 1821, pag. 1243—1300, M. Paucker: Practisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse, 1837, pag. 89—111. (J. Johnson's Abhandlungen aus und zur der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Curland, Mitau, 1835, ist mir nicht zu Gesicht gekommen). — An eingehenden critischen Behandlungen dieser Bodentaxationsart fehlt es, eine critische Analyse des Thalers habe ich in der «Rigaschen Zeitung», Nr. 117—119, 1875: «Der livländische Thaler» veröffentlicht, ich berühre dieses Thema auch in meinen Artikeln «Die Grundsteuerreform in Livland» (eine Analyse des Berichts der Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Livland) in der «Rig. Ztg.», Nr. 146—150, 1876, und: «Streitfragen in der livländischen Grundsteuerreform» gleichfalls in der «Rig. Ztg.», Nr. 25—27, 1877.

wird je nach der Güte des Bodens in vier Classen, Grade genannt, getheilt*).

In Betreff des bleibend als Acker genutzten Landes, Brustäcker und Gärten, gilt als Kennzeichen der natürlichen Fruchtbarkeit die Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes, und zwar gehört:

1) zum ersten Grade dasjenige Ackerland, dessen obere Schichte mehrentheils schwarze Erde in einer Tiefe von 1 bis zu 3/4 Elle, und dessen Untergrund fester Lehmgrund oder fester weisser oder rother Sand- oder auch Steingrund und Felsen ist;

2) zum zweiten Grade dasjenige Ackerland, dessen obere Schichte schwarzbraune oder schwarze Erde in einer Tiefe von 1/2 Elle oder etwas weniger ist und zum Untergrund festen Lehmgrund oder festen gelben oder weissen Sandgrund hat;

3) zum dritten Grade dasjenige Ackerland, dessen Oberfläche aus hellbrauner Erde in einer Tiefe von 5—7 Zoll besteht und auf einem lockeren gelben Sandgrunde ruht;

4) zum vierten Grade dasjenige Ackerland, dessen obere Schichte aus hellbrauner oder grauer Erde in einer Tiefe von 3 bis 5 Zoll und dessen Untergrund aus einem hellen oder dunkelgelb gefärbten, auch weissen wässerigen Sande oder aus einem weissen Lehmgrunde besteht.

Bei der Schätzung der Buschländereien d. h. Land, das nur periodisch, ohne besondere Düngung, unter den Pflug kommt und in der Zwischenzeit sich wieder bewaldet und begrast, werden dieselben äusseren Kennzeichen der Beschaffenheit des Bodens in Berücksichtigung gezogen, dabei aber auch, als Controlmittel zu dieser Schätzungsart, die Holz- und Grasarten, welche auf solchen Ländereien wachsen, beachtet, und zwar derart, dass auf Buschländereien:

1) ersten Grades insgemein viel Eichen-, Espen-, Lähnen- und Apfelbäume, — reichlich Klee, Kamillen, kleine violette und gelbe Blumen, Schellkraut, Ochsenzunge und Erdrauch durcheinander wachsen;

*) Die Daten über die Werthbestimmung des Thalers entnehme ich den «Taxationstabellen für Landmesser in Livland zur Berechnung der Ländereien nach Thalern und Verwandlung der Lofstellen und Tonnstellen in Dessätinen, Quadratfaden und Quadratfuss» (lithographirt), durchgesehen und vervollständigt im Jahre 1873 von Gouvernementslandmesser J. Wolgin.

2) zweiten Grades insgemein Birken, Fichten, Grähnen und Linden, — Neumannskraft, Millefolien, Habicht kraut, Rohden und reichlich dunkelgrünes Gras wachsen;

3) dritten Grades insgemein Ellern, Espen, Linden und Weiden, — Johanniskraut, Thaublätter, Thaurosen, Thaugras und Pfennigkraut wachsen;

4) vierten Grades endlich insgemein Wachholdersträuche, Haidegras, Farrenkraut und dürres Gras wachsen.

Die Schätzung der Wiesen erfolgt auf Grund der Beschaffenheit der auf denselben wachsenden Grasarten und des Ertrages derselben an Heu, und zwar gelten als:

1) erster Grad diejenigen Wiesen, die langes, dichtgewachsenes Bächengras und einen Ertrag von $1^1/_2$ Fuder Heu (à 30 Liespfund) pro Tonnstelle Landes aufweisen;

2) zweiter Grad — Luxten oder Wiesen mit etwas undicht gewachsenem Bächengras, von denen ein Fuder Heu pro Tonnstelle gewonnen wird;

3) dritter Grad — Morastwiesen, die eine Moosdecke haben, sowie auch trockene Landwiesen, deren Ertrag pro Tonnstelle sich auf $^1/_2$ Fuder Heu beläuft.

Keiner Schätzung unterliegen diejenigen Buschländereien, die nicht zu Acker umgepflügt, sondern nur als Weide für das Vieh genutzt werden, oder auf denen grössere Waldbestände sich finden, sodann Sümpfe, Seen, Flüsse, Canäle, Steinrisse, unfruchtbare Moosmoräste, kahle Haiden, Sandflächen etc.

Was nun das Verhältniss der Werthschätzung jener drei Landgattungen und ihrer Grade anbetrifft, so wird eine Tonnstelle des besten Brustacker- und Gartenlandes einem Thaler (oder 90 Groschen) gleichgeschätzt, der Thaler bildet die Werthseinheit*). Die Abstufungen in der Werthschätzung sind folgende:

---

*) Eine livländische Tonnstelle, in 35 Kappen getheilt, ist = 14,000 Quadratellen, eine Lofstelle (25 Kappen) ist = 10,000 Quadratellen. Nach der von der livländischen Messungscommission im Jahre 1822 ausgeführten Vergleichung des russischen Fadens mit dem livländischen Ellenmass erwies sich ein russischer Faden (Sashen) oder drei Arschin = $3^1/_2$ Ellen livländisch Feldmass, eine Dessätine (= 2400 Quadratfaden) gleich 29,400 Quadratellen = 2 Tonnstellen $3^1/_2$ Kappen = 2 Lofstellen $23^1/_2$ Kappen, eine Quadratwerst (= $104^1/_6$ Dessätinen) gleich $208^3/_4$ Tonnstellen = $306^1/_4$ Lofstellen. — Eine Dessätine ist = 4,2789 preussische Morgen.

Eine Tonnstelle Ackerland

I. Grades = 90 Groschen = 1 Thaler,
II. „ = 75 „
III. „ = 60 „
IV. „ = 45 „ = $^1/_2$ „

Eine Tonnstelle Buschland

I. Grades = 30 Groschen,
II. „ = 25 „
III. „ = 20 „
IV. „ = 15 „

Eine Tonnstelle Wiesenland

I. Grades = $16^{98}/_{112}$ Groschen,
II. „ = $11^{28}/_{112}$ „
III. „ = $8^{49}/_{112}$ „
IV. „ = $5^{70}/_{112}$ „

Ueberblicken wir diese Scala von Landwerthbestimmungen, so ergibt sich Folgendes: Eine Tonnstelle Ackerland eines jeden Grades wird um $^1/_6$ Thaler (d. h. um 15 Groschen) niedriger taxirt, als eine Tonnstelle Ackerland des resp. höheren Grades; demnach ist eine Tonnstelle letzten Grades auf die Hälfte des ersten Grades veranschlagt, oder mit anderen Worten zwei Tonnstellen des schlechtesten Ackerlandes wird in der Werthbestimmung einer Tonnstelle des besten Ackerlandes gleichgesetzt. — Eine Tonnstelle besten Buschlandes wird wiederum um $^1/_6$ Thaler niedriger geschätzt als das schlechteste Ackerland. In gleichmässigen Abstufungen für die einzelnen Grade des Buschlandes (um je $^1/_{16}$ Thaler oder 5 Groschen) wird die Tonnstelle vierten Grades auf die Hälfte des Werthes des Buschlandes ersten Grades geschätzt, oder mit anderen Worten: sechs Tonnstellen des niedrigsten Buschlandes werden dreien Tonnstellen des besten Buschlandes, zweien Tonnstellen des niedrigsten Ackerlandes und einer Tonnstelle des besten Ackerlandes gleichgestellt.

Was endlich die Schätzung der Wiesen anbetrifft, so wird die Tonnstelle bester Wiese um $1^{98}/_{112}$ Groschen höher veranschlagt, als das niedrigste Buschland. In gleichmässigen Abstufungen sinkt der Werth der einzelnen Grade der Wiesen und zwar derart, dass die Wiese letzten Grades auf $^1/_3$ des besten Wiesenlandes geschätzt wird, oder mit anderen Worten: 16 Tonnstellen der schlechtesten Wiese sind = $5^1/_3$ Tonnstellen der besten

Wiese, = 6 Tonnstellen des schlechtesten Buschlandes, = 3 Tonnstellen des besten Buschlandes, = 2 Tonnstellen des schlechtesten Ackerlandes, = Tonnstelle des besten Ackerlandes. Demnach wird das beste Land auf das Sechszehnfache des schlechtesten, der Schätzung unterliegenden Landes veranschlagt.

Ein Thaler ist also gleich:

1	Tonnstelle	Ackerland	ersten	Grades,
$1^1/_5$	„	„	zweiten	„
$1^1/_2$	„	„	dritten	„
2	„	„	vierten	„
3	„	Buschland	ersten	„
$3^3/_5$	„	„	zweiten	„
$4^1/_2$	„	„	dritten	„
6	„	„	vierten	„
$5^1/_3$	„	Wiese	ersten	„
8	„	„	zweiten	„
$10^2/_3$	„	„	dritten	„
16	„	„	vierten	„

In Lofstellen, der heute üblichen Masseinheit, umgerechnet, finden wir folgende Grössen: eine Lofstelle

	I.	II.	III.	IV. Grad.
Acker- und Gartenland	$64^{32}/_{112}$,	$53^{64}/_{112}$,	$42^{32}/_{112}$,	$32^{16}/_{112}$ Grosch.
Buschland	$21^{48}/_{112}$,	$17^{96}/_{112}$,	$14^{32}/_{112}$,	$10^{80}/_{112}$ „
Wiesen	$12^{6}/_{112}$,	$8^{4}/_{112}$,	$6^{3}/_{112}$,	$4^{2}/_{112}$ „

Unsere Taxationsmethode war unstreitig eine höchst geistreiche und zweckentsprechende Erfindung. Das ihr zu Grunde liegende Princip ist: es wird das mit Aufwendung von Arbeit genutzte Land nach seiner natürlichen Fruchtbarkeit, nach seinem Ertrage geschätzt; die drei Hauptbestandtheile unserer bäuerlichen Landwirthschaft: Acker, Buschland und Wiese werden je nach ihrer Fruchtbarkeit in vier Classen getheilt, jede derselben steht in einem festen Verhältniss zu dem anderen, sowie auch jene drei Landgattungen zu einander. Der Schwerpunkt unserer Thalerschätzung liegt in der Normirung eines Verhältnisses der verschiedenen durch Arbeit genutzten Landstücke. Unter bestimmten ökonomischen Bedingungen, wie bei einer gewissen Grösse der Bevölkerung entsprach eine derartige Schätzung des Landes seinem effectiven Werth: der Werth eines Thalers Landes war im Grossen und Ganzen gleich dem eines anderen Thalers. Eine

erhebliche Verschiedenheit im Werthe des Thalers konnte sich wol nur durch die Gunst der Lage (Lage zum Absatzort) herausstellen. Denn nur die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, nicht die Leichtigkeit der Verwendbarkeit der über den eigenen Bedarf producirten Güter findet bei unserer Schätzungsmethode Berücksichtigung. So lange bei uns die Naturalwirthschaft herrschte — also nicht allein in schwedischer Zeit, sondern tief in unser Jahrhundert hinein —, war die Nichtberücksichtigung dieses Moments von nur untergeordneter Bedeutung. So lange die Leistungen der Bauern in Naturalien und persönlichen Diensten (Frohne) bestanden, konnte nur ein im Vergleich zur Gesammternte geringfügiger Theil derselben in Geld umgesetzt werden*). Dazu kam, dass die übliche Verführung der Producte zur Winterszeit nur sehr gering zu veranschlagen war, da in dieser Jahreszeit die Arbeitskräfte nur sehr unvollständig verwerthet wurden.

Mit Einführung der Geldwirthschaft aber und der vollständigeren Ausnutzung der Arbeitskräfte das ganze Jahr hindurch musste die Gunst der Lage (Nähe einer Stadt, einer Eisenbahn, eines schiffbaren Flusses) eine mit der Entwickelung der Landwirthschaft stetig zunehmende Verschiedenheit in dem effectiven Werthe des Thalers Landes hervorrufen, die durch Verbesserung bestehender und Herstellung neuer Verkehrswege nur zum Theil ermässigt wurde.

Die im Laufe der Zeiten erfolgten Veränderungen in den ökonomischen Bedingungen unseres Landes haben die Voraussetzungen, unter welchen allein unsere Thalerschätzung dem effectiven Werthverhältnissen entsprach, beseitigt und dadurch diese Schätzung zu einer vollständig falschen gemacht.

Der erste, hierbei in Betracht kommende Factor ist die durch die Zunahme der Bevölkerung erfolgte weitere Ausdehnung unserer Landwirthschaft. Welche Bedeutung dieses Moment bereits in älterer Zeit bei uns gespielt hat, ergibt sich aus der Geschichte unseres Thalers. Die schwedische Schätzung liess nämlich die Wiesen ganz bei Seite, sie wurden gar nicht veran-

*) So lange die Frohne bei uns bestand, kam fast ausschliesslich nur das auf dem «Hofsland» der Gutsherrn gewonnene Getreide auf den Markt: da die Hofsfelder durch die Frohnbauern bestellt wurde, konnte ihr Ertrag — nach Abzug nur der zur Haushaltung des Herrn erforderlichen Quantitäten — verkauft werden.

schlagt. Bei der dünnen Bevölkerung, der verhältnissmässig geringen Zahl der Bauerhöfe war die Voraussetzung eine zulässige, dass überall bei allen Bauerhöfen das genügende Quantum geeigneter Wiesen vorhanden war, und zwar um so mehr als der Bedarf an Heu bei dem damaligen Stande unserer Landwirthschaft ein geringer war. Bei der Reform unseres Thalers am Anfange dieses Jahrhunderts hatte sich aber bereits die Nothwendigkeit, diese Landgattung einzuschätzen, herausgestellt. Eine ähnliche Erweiterung der Katastrirung steht uns jetzt bevor, macht sich wenigstens dringend fühlbar: Landstücke, die in früheren Zeiten in genügender Ausdehnung vorhanden waren, nicht einen besonderen, speciell zu veranschlagenden Werth repräsentirten, da alle Bauern in gleichem Masse genügend damit dotirt waren, sind jetzt von besonderer Bedeutung für den effectiven Werth eines Bauerhofes, so namentlich Viehweiden, die nicht veranschlagt sind, auch Moosmoräste (zur Torfgewinnung, zu Streu, zu Bauten), Flüsse, Seen etc., weisen jetzt hier und da einen besonderen Werth auf. Dass der Wald nicht in unsere Schätzung aufgenommen ward, findet seine Erklärung darin, dass den Bauerhöfen kein Wald zugewiesen zu werden pflegte, die Bauern vielmehr ihren Holzbedarf aus dem Walde des Herrenhofes bezogen. Aber auch dieses Naturproduct war in alten Zeiten überall im Lande so reichlich vertreten, dass es keine praktische Bedeutung hatte, auch den Waldbestand in der Thalerberechnung (zum Zwecke der Besteuerung, der Normirung der bäuerlichen Leistung) zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die jetzt projectirte Waldsteuer sei noch bemerkt, dass auf manchen Landgütern der Wald den eigenen Bedarf nicht deckt, und demnach Holz (zu Bauten, Brennholz) zugekauft werden muss, auf anderen Gütern gerade nur der eigene Bedarf befriedigt werden kann, und endlich in einer dritten Kategorie von Gütern der Waldbestand so gross ist, dass ein Theil des jährlichen Schlages verkauft oder zu Nebenbetrieben (Brennereien, Brauereien, Glashütten etc.) verwandt werden kann. (Unter den Gütern dieser letzteren Kategorie befinden sich auch solche, die — bei grossem Waldreichthum der benachbarten Güter und beim Mangel an flössbaren Flüssen — ihren Ueberbestand nicht zu verwerthen vermögen). Es bedarf nicht erst eines besonderen Nachweises, dass bei einer solchen Lage der Dinge der Waldbestand, resp. seine Verwerthbarkeit einen erheblichen Einfluss

auf den Werth der resp. Güter, also auf deren Steuerkraft, übt, demnach die Nichtberücksichtigung des Waldes in unserer Grundsteuer an sich schon eine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung mit sich bringt.

Ein zweiter Factor musste erheblicher unseren Thalerwerthmassstab mit seinen normirten Werthverhältnissen zu einem heute nicht genügenden machen, und zwar durch die Entwickelung und Umwandlung unseres landwirthschaftlichen Betriebes. Es vollzieht sich eine Veränderung des Werthverhältnisses zwischen den der Taxation unterliegenden Landgattungen zu einander, so namentlich zwischen Ackerland und Wiese. Dank der Zunahme unserer Ackerbaubevölkerung und der vollständigeren Ausnutzung der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte hat eine bedeutende Erweiterung des Ackerlandes durch Umwandlung von Busch-, Weideland etc. zu Feld stattgefunden: die Grösse des Wiesenareals, resp. der Ertrag der Wiesen bestimmt die Grenze der Erweiterung des Ackerlandes, welche Grenze jedoch durch den Bau von Futterkräutern auf höher geschätztem Ackerboden) überschritten werden kann. Ist schon hierdurch ein mit mehr Wiese dotirtes Gesinde in einer ökonomisch günstigeren Lage, so ist der Werth der Wiese (im Verhältniss zum Ackerland) auch noch durch andere Umstände bedeutend gestiegen.

So lange noch die alte Dreifelderwirthschaft mit geringer Düngung bei uns blühte, war der Viehstand gering und genügte den Bedürfnissen; zur Unterhaltung des geringen Viehstandes war wol überall genügend Wiese, häufig mehr als erforderlich. Mit dem Beginn rationellerer Bodenbestellung und stärkerer Düngung stieg der Bedarf an Wiesen, um den zunehmenden Viehstand (auch Pferde) ernähren zu können. Dazu kommt, dass — eine Wirkung der durch Eisenbahnen auf unseren Markt gelangenden grossen Quantitäten an billiger producirtem Getreide aus den inneren Gouvernements — unsere Landwirthschaft der Viehwirthschaft (Gewinnung von Schlachtvieh, Milchwirthschaft) sich mehr zuneigt und in Zukunft ihr noch mehr Aufmerksamkeit wird zuwenden müssen. So ist denn auch das Augenmerk unserer Landwirthe in vielen Landstrichen in letzter Zeit darauf gerichtet, durch Reinigung, Ent- und Bewässerung etc. neues Wiesenland sich zu schaffen. Auch steigt der Werth der Wiesen

(gegenüber Ackerland nach der bestehenden Thalerschätzung) durch den Umstand, dass bei der sehr bedeutenden Steigerung der Arbeiterlöhne die Bestellungskosten der Wiesen (Schnitt des Grases etc.) nicht in dem Masse wie die Kosten der mehr Arbeit beanspruchenden Ackerbestellung steigt. Wie zu Anfang unseres Jahrhunderts es sich als nothwendig erwiesen hat, die Wiesen in der Thalerschätzung besonders aufzunehmen, so besteht heute die dringendste Forderung, das Werthverhältniss der Wiesen zu Ackerland zu verändern und zwar durch höhere Schätzung der ersteren.

Die Einführung rationellerer Wirthschaftssysteme, besserer Bestellung hat auch das Werthverhältniss der Grade der drei Landgattungen zu einander verändert. Die Nothwendigkeit einer individuelleren Behandlung des Bodens je nach seiner Beschaffenheit, die Zunahme des Arbeitslohns, die grössere Anwendung von Arbeit sind insbesondere als wesentliche Momente in dieser Beziehung hervorzuheben: der Werthunterschied zwischen den besten und niedrigsten Graden ist effectiv grösser als in der Thalerschätzung angenommen. In Betreff des Ackerlandes ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass aus der Farbe und Tiefe der Ackerkrume auch mit Heranziehung der Beschaffenheit des Untergrundes nicht ohne Weiteres auf die Fruchtbarkeit des Bodens geschlossen werden kann, andere Momente, deren Bedeutung mit der Düngerart und der Bestellungsart etc. wechselt, kommen mit in Betracht (Lockerheit des Bodens, Humusreichthum, das Mischungsverhältniss der Bodenbestandtheile etc.) Wenn auch der Ertrag der Felder in allen Graden zugenommen hat, so ist diese Steigerung bei den höheren Graden auch verhältnissmässig stärker. Auch wird — zumal auf schlechterem Lande — jetzt mehr gesäet als bei der Thalerberechnung (1 Lof auf die Lofstelle) vorausgesetzt ist. In Betreff der Wiesen muss hervorgehoben werden, dass bei sorgfältigerer Behandlung sie nicht selten bei uns mehr Ertrag liefern als für den ersten Grad statuirt ist: 1½ Fuder Heu à 30 Liespfund, ein solcher Ertragüberschuss unterliegt demnach keiner Schätzung, d. h. solche Wiesen werden den Wiesen mit 1½ Fuder Heu Ertrag gleichgestellt. Es mögen bei der enormen Werthzunahme dieser Landgattung — selbst bei der starken Lohnsteigerung — wol auch Landflächen gemäht werden, die weniger als ½ Fuder pro Tonnstelle (IV. Grad) abwerfen.

In der Werthbestimmung des Landes bei unserem Thaler wird, wie bemerkt, die Lage zum Absatzort nicht in Berücksichtigung gezogen, ein Moment, das mit weiterer Entfaltung unseres ökonomischen Lebens eine stetig steigende Bedeutung gewinnt. Auch die Lage der einzelnen Grundstücke zum Wirthschaftshof, die nicht in die Berechnung gezogen ist, ist heute von grosser praktischer Bedeutung: bei genügendem Landvorrath und dünner Bevölkerung kam diese Frage früher kaum in Betracht, jetzt aber um so mehr, als der Arbeitslohn sehr gestiegen, entferntere Landstücke, früher nur als Buschland benutzt, oder gar nicht genutzt, zu bleibendem Ackerland umgewandelt resp. überhaupt erst in Cultur gezogen werden. Auch die „Streuheuschläge" sind zumeist eine Erscheinung neueren Datums, eine Folge des grösseren Bedarfs an Wiesen: zu Deckung desselben wurden Bauerhöfen — beim Mangel nahe belegener Wiesen — entferntere, ausserhalb der Gesindesgrenzen belegene zugetheilt.

In welchem Masse nun die Aenderungen in den Werthverhältnissen der Landgattungen zu einander, wie der Grade jeder der drei Landgattungen zu einander sich bereits vollzogen haben, zur Beantwortung dieser Fragen fehlt es leider an eingehenden landwirthschaftlich-technischen Untersuchungen. — Interessante Daten hierüber bietet Herr Joh. Steinberg (Seetzendorff) in einem Artikel in der „Rig. Ztg." *)

Was das Verhältniss des Ackerlandes zu Wiesen anbetrifft, so erklärt er — auf Grund vielfacher Erfahrung —, dass gute Wiesen, deren erster Schnitt circa 3 Schiffpfund guten nahrhaften Heues liefert, gutem Ackerland gleichgestellt wird, während nach der Thalerschätzung $7^1/_2$—$22^1/_2$ Lofstellen Heuschlag oder circa $22^1/_2$ Schiffpfund besten Heues auf 1 Thaler Landwerth berechnet wird. Wenn der Verfasser darauf hinweist, dass beim Mangel an Wiesen Klee, Timothy etc. im Felde gebaut wird und dass also „das mit circa $^9/_{15}$ Thaler pro Lofstelle eingeschätzte Feld zu Heuschlag verwandt wird, dessen Werth nur mit $^2/_{15}$ Thaler veranschlagt wird", so ist hierbei zu bemerken, dass einerseits die Futterkräuter einen grösseren Ertrag abwerfen als unsere

*) «Zur Abschätzung bäuerlicher Grundstücke in Livland» in der «Rig. Zeitung» Nr. 137 und 138, 1875, — eine Ergänzung meines Artikels über den Thaler (Nr. 117—119 der «Rig. Ztg.»)

Wiesen, andererseits freilich der mit Futterkräutern bestellte Acker mehr Bestellungskosten verursacht, als die der Wiesen. Erst eine genaue Mitberücksichtigung dieser beiden Factore würde uns in dieser Beziehung zu einem Schluss führen.

Eingehender betrachtet Herr Steinberg das Verhältniss der Grade unter einander. Da Ackerland I. Grades nur auf einigen wenigen Gütern und auch hier nur in geringer Ausdehnung vorkommt, wird dieses in der nachfolgenden Berechnung bei Seite gelassen. In der Thalertaxe umfasst einen Landwerth von $53^{64}/_{112}$ Groschen

im II. Grade 1 Lofstelle Ackerland,
„ III. „ $1^{1}/_{4}$ „ „
„ IV. „ $1^{2}/_{3}$ „ „

Der durchschnittliche Ertrag (Roggen oder Gerste) beträgt pro Lofstelle Brustacker:

II. Grades . . . . 10 Lof,
III. „ . . . . 8 „
IV. „ . . . . 6 „

Rechnet man für die Bearbeitung einer Lofstelle Ackerland incl. Anspann 6 Rbl. und zieht man nur eine gleiche Aussaat von 1 Lof pro Lofstelle ab, so producirt von $53^{64}/_{112}$ Groschen Landwerth der Inhaber von Brustacker:

II. Grades 1 Lofst. = 9 Lof Korn mit 6 Rbl. Productionskosten,
III. „ $1^{1}/_{4}$ „ $= 8^{3}/_{4}$ „ „ „ $7^{1}/_{2}$ „ „
IV. „ $1^{2}/_{3}$ „ $= 8^{1}/_{3}$ „ „ „ 10 „ „

Oder — mit anderen Worten — er producirt das Lof Korn vom Brustacker

II. Grades mit $66^{2}/_{3}$ Kop. Unkosten,
III. „ „ $85^{3}/_{7}$ „ „
IV. „ „ 120 „ „

Wird noch in Betracht gezogen, dass beim schlechten Boden die Qualität eine geringere ist, dass er eine grössere Menge Saat erfordert als guter Boden, dass der Dünger sich nicht so lange conservirt, dass die Frucht auf schlechterem Boden mehr von der Ungunst der Witterung leidet, so ist der Schluss berechtigt, dass der Inhaber schlechteren Bodens nach diesem Gradverhältniss doppelt so theuer als der vom guten Boden seine Producte gewinnt.

Ein ähnliches Missverhältniss weisen die Grade der Wiesen auf: der Heuertrag von einer Lofstelle wird — nach Herrn Steinberg's Angabe — in der Praxis angenommen:

vom I. Grade auf circa 3 Schiffpfund guten nahrhaften Heues,
„ II. „ „ „ 2 „ „ „ „
„ III. „ „ „ $1^1/^2$ „ Morastheues,
„ IV. „ „ „ 1 „ „

Es wird demnach 1 Lofstelle I. Grades gleichgestellt: $1^1/_2$ Lofstellen II. Grades, 2 Lofstellen III. Grades, 3 Lofstellen IV. Grades, wobei die Qualität des Heues nicht in Berücksichtigung gezogen wird. Bei der niedrigen Veranschlagung von 1 Rbl. 25 Kop. für die Bearbeitung einer Lofstelle Wiese producirt der Besitzer von $12^6/_{112}$ Groschen Wiese

I. Gr. circa 3 Schiffpfd. mit 1 Rbl. 25 Kop. Kosten,
II. „ „ 3 „ „ 1 „ $87^1/_2$ „ „
III. „ „ 3 „ „ 2 „ 50 „ „
IV. „ „ 3 „ „ 3 „ 75 „ „

Oder es kommt ihm ein Schiffpfund Heu von der Wiese I. Grades $41^2/_3$ Kop., II. Grades $62^1/_2$ Kop., III. Grades $83^1/_3$ Kop., IV. Grades 1 Rbl. 25 Kop. zu stehen. Ja dieses Missverhältniss ist noch grösser, da noch hinzukommt, dass gute Wiesen einen zweiten (Krummet-) Schnitt gestatten und stets eine bessere Weide und nahrhafteres Heu als schlechte Wiesen bieten.

(Schluss folgt.)

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der Kurländischen Gerichtsverfassung.

(Von dem Oberhofgerichts-Advocaten Julius Schiemann in Mitau.)

Mehr als ein Jahrzehnt ist verstrichen, seitdem, veranlasst durch den Erlass der neuen Justizgesetze vom 20. November 1864 für das Reich, zum ersten mal nach langer Zeit auch in den Ostseeprovinzen das Bewusstsein der Dringlichkeit einer Reform auf den Gebieten der Gerichtsverfassung und des Processes zum Durchbruch zu kommen schien.

Stadt und Land setzten sich damals in Bewegung und entsandten, zur Berathung und Ausarbeitung des Reformprojects, berufene Vertreter, welche denn auch unter Zugrundelegung der Principien der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit des Verfahrens, dankenswerthe Entwürfe in dieser Richtung zu Stande brachten.

Indessen ist keiner derselben, — die Gründe entziehen sich unserer Beurtheilung — bisher zum Gesetz geworden. Seit dieser Zeit ist allgemein zwar gewartet, aber auch geschwiegen worden und in dem Schweigen meint man jetzt einen Beweis dafür zu finden, dass ein eigentliches Reformbedürfniss garnicht vorhanden sei, vielmehr allgemeine Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Justizverhältnissen herrsche.

Welch ein Irrthum! Nicht die Zufriedenheit mit kurländischer Gerichtsverfassung und kurländischem Processe, sondern die tägliche Erwartung, dass die ohnehin zu den Todten gezählten Institutionen in kürzester Frist Besserem Platz machen würden, hielt die Kritik

zurück. Diese Erwartung war so sicher, dass sie sogar das Verlangen nach Abhülfe der dringendsten Misstände verstummen liess: es sollte die Landesvertretung, die man sich unablässig bemüht dachte mit allen Kräften das Zustandekommen des grossen Reformwerks zu fördern, nicht inopportunerweise behelligt werden, es schien sich nicht zu lohnen so kurz vor Einführung der erwarteten neuen Justizgesetze noch an dem alten Zeuge zu flicken!

Heute stehen die Sachen anders.

Die Justizreform für die Ostseeprovinzen, man kann es hören von wem man es hören will, ist ad calendas graecas vertagt, die Entwürfe, von denen wir sprechen, sind ad acta gelegt worden. Für eine absehbare Zukunft soll höchstens die Einführung der, unseres Erachtens in der Anlage — sofern die Competenz zu hoch gegriffen ist, — verfehlten Friedensrichter-Institutionen in Aussicht genommen worden sein, durch welche allein, zumal neben ihnen die meisten unserer Collegialgerichte in unveränderter Zusammensetzung, desgleichen in und mit denselben unser gegenwärtiger Process bestehen bleiben würde, eine Verbesserung keinenfalls herbeigeführt werden kann.

Bei solcher Sachlage ist denn kein Grund mehr da zum Warten und zum Schweigen.

Wir müssen suchen, uns in dem alten Hause, so gut es geht, einzurichten, die alte Gerichtsverfassung und den alten Process uns so zuzustutzen, sie im Einzelnen so zu verbessern, dass es sich mit ihnen wieder leben lässt.

Solchen Zweck zu erreichen aber steht es uns zu, es jedem klar zu legen und mit dem Finger zu zeigen, wo die Grundschäden des gegenwärtigen Rechtszustandes liegen, damit es jeder sehe, wo zunächst und in welcher Richtung Abhülfe zu schaffen ist.

In den specifisch juristischen Kreisen sind die Mängel unserer Gerichtsverfassung sehr wohl bekannt. Diesen gegenüber bedarf es unserer Darlegung nicht, wol aber bedarf es ihrer dem Publicum gegenüber; es gilt nämlich die Kenntniss von unseren Rechtszuständen soweit zu verbreiten, dass dem ganzen gebildeten Publicum ein lebhaftes Bewusstsein der Dringlichkeit einer Reform erweckt werde. So allein gelangen wir dazu, die Macht der allgemeinen Meinung den Vorurtheilen der Indolenz und den zahlreichen thatsächlichen Schwierigkeiten, die jeder Neuerung, und zumal einer so wesentlichen, im Wege stehen, entgegenzustellen,

Wenn auch jeder Einzelne häufig genug und schwer genug unter den Mängeln unseres Rechtszustandes leidet, so empfindet der Laie doch oft nur als Zufälligkeit und ihn persönlich treffendes Missgeschick, was, wird der Zusammenhang der Dinge dargelegt, auch ihm als die nothwendige Folge der zu beseitigenden Uebelstände unserer Gerichtsverfassung und unseres Processes erscheinen muss. Gelangt aber erst unser gebildetes Publicum zur Erkenntniss dieser Uebelstände, so zweifeln wir nicht daran, dass das Gewicht der öffentlichen Meinung auch Abhülfe herbeiführen wird.

Dies ist der Grund weshalb wir, obgleich leichter im Privatgespräch, als wenn er an die Oeffentlichkeit tritt, ein Tadel bestehender Zustände und Einrichtungen geduldet und entschuldigt wird, mit unserer Darstellung uns an das Publicum wenden: mag die Kritik, wie sie nicht verletzen, sondern nur der Sache dienen will, auch in Wirklichkeit Niemand verletzen!

Vorausgeschickt muss noch werden dass, wie schon der Titel angiebt, wir uns zunächst nur mit Kurland beschäftigen. Der Grund davon ist der, dass der Verfasser mit den Rechtszuständen nur dieser einen der drei Ostseeprovinzen aus eigener Anschauung vertraut ist. Ob etwas, und wie viel davon auf Liv- und Estland passt, wird man dort leicht erkennen.

Die Gerichtsverfassung Kurlands ist von der Idee der Standesunterschiede beherrscht und durch sie bestimmt worden, sie ist es in mehrfacher Beziehung: einmal insofern jeder der drei Stände — Adel, Bürger und Bauer — seine besonderen Instanzenzüge von Gerichten hat, vor denen er zu verklagen ist, sodann in so fern die Besetzung der Gerichte den Ständen in die Hand gegeben ist, so jedoch, dass der eine Stand, der immatrikulirte Adel, sich das ausschliessliche Recht der Besetzung auch aller derjenigen Gerichte gesichert hat, vor welche Personen verschiedener Stände zugleich gehören, die also mehreren Ständen gemeinschaftlich sind, namentlich auch die Besetzung des obersten Appellationsgerichts der Provinz, endlich insofern die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richterpostens von der Zugehörigkeit zu dem das Gericht besetzenden Stande abhängig gemacht wird.

Kurland hat auf 494 Quadratmeilen und circa 575,000 Einwohner ein oberstes Gericht — das Oberhofgericht, welches bald als erste, bald als zweite, bald als dritte Instanz fungirt, fünf Oberhauptmannsgerichte, elf Magisträte mit zusammen 22 Niedergerichten,

deren Zahl bei den einzelnen Magisträten zwischen 0 und 5 schwankt, 10 Kreisgerichte und eine der Anzahl der Gemeinden etwa gleichkommende, wenn auch wegen der Befugniss mehrerer Gemeinden, sich zu einem Gericht zu vereinigen, stark variirende Zahl von Gemeindegerichten. Hiezu kommen noch die 10 Hauptmannsgerichte, Landpolizeibehörden, deren Gerichtsbezirke mit denen der Kreisgerichte zusammenfallen und welche hier zu erwähnen sind, weil ihnen gewisse beschränkte Criminal-Jurisdiction zusteht. Von ihnen geht die Berufung an die Gouvernements-Regierung. Die Consistorien und Kronsschiedsgerichte, als zu besonderen Zwecken constituirte, nicht auf specifisch provincieller Grundlage ruhende Gerichte, ziehen wir nicht in den Bereich unserer Untersuchung.*)

Nach dem Instanzenzug geordnet, sind die ordentlichen Gerichte, vor welchen verklagt werden:

I. in Civilsachen

a) die Bauern:
   1) das Gemeindegericht,
   2) das Kreisgericht,
   3) das Oberhofgericht.

b) die Bürger:
   1) der Magistrat oder erst die Niedergerichte und dann der Magistrat,
   2) das Oberhofgericht.

Bürger aber, die auf dem Lande wohnen:
   1) das Kreisgericht,
   2) das Oberhofgericht

oder

   1) das Oberhauptmannsgericht,
   2) das Oberhofgericht,

Anm. d. Red. Das kurländische Consistorium scheint uns insofern in den Rahmen der hier zur Besprechung gelangenden Gerichte hinein zu gehören, als seine Besetzung nicht durch Reichsgesetze geregelt wird. Denn nach Art. 515—517 des Prov.-Cod. Th. II (Ständerecht) werden der Präsident, Vicepräsident (Generalsuperintendent) und die weltlichen Assessoren von der Ritterschaft gewählt und müssen mit Ausnahme des Vicepräsidenten dem Indigenatsadel angehören. Hier tritt der vom Verfasser gerügte Uebelstand ständischer Wahl vielleicht gerade besonders crass entgegen, weil sämmtliche Bewohner der Provinz, sofern sie der lutherischen Confession angehören, dieser Behörde unterworfen sind, deren Glieder mit Ausnahme zweier geistlicher Beisitzer, von und aus einem Stande besetzt resp. gewählt werden.

c) die Adelichen:
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht,

wenn aber ein Bauer der Kläger ist:
1) das Kreisgericht,
2) das Oberhofgericht.

II. in Criminalsachen:

a) die Bauern, wenn das Vergehen auf dem Lande begangen wurde, bei geringfügigen Vergehen:
1) das Gemeindegericht, wo nicht schon das Hauptmannsgericht in erster Instanz competent ist,
2) das Hauptmannsgericht,
3) die Gouvernements-Regierung,

bei schwereren Vergehen und Verbrechen:
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht,

wenn aber das Vergehen in der Stadt begangen wurde in allen Fällen:
1) der Magistrat,
2) das Oberhofgericht.

b) die Bürger:

wenn das Vergehen in der Stadt begangen wurde:
1) der Magistrat,
2) das Oberhofgericht,

wenn es aber auf dem Lande begangen wurde:
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht.

c) die erblichen Edelleute:

sowohl wenn das Vergehen auf dem Lande, als auch wenn es in der Stadt verübt wurde, sogleich
das Oberhofgericht,

die sogenannten Exemten aber, d. h. die persönlichen Edelleute, die erblichen Ehrenbürger und die sogenannten Literaten gehören sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen in allen Fällen
1) vor das Oberhauptmannsgericht,
2) vor das Oberhofgericht.

Eine Ausnahme von diesem Schema, welche die zu ziehenden Folgerungen nicht alterirt, ist die, dass der Gerichtsstand der be-

legenen Sache und im Zusammenhang damit die Zuständigkeit der Corroborationsinstanz von den Standesverhältnissen nicht beeinflusst wird.

Besetzt werden nun diese Gerichte folgendermassen:

Es werden die Gemeindegerichte durch Wahlen der Bauern aus ihrer Mitte, die Magistrate und ihre Niedergerichte durch Wahlen der örtlichen Bürger und, mit Ausnahme Mitau's, wo im Magistrate zwei Posten durch Rechtsgelehrte zu besetzen sind, aus den Kaufleuten und Handwerkern, die das Bürgerrecht besitzen, zusammengesetzt. Die Kreisgerichte bestehen aus vier Gliedern, drei aus Adelswahlen und einem aus dem Bauernstande hervorgehenden. Die Hauptmannsgerichte und Oberhauptmannsgerichte gehen nur aus Adelswahlen hervor. Das Oberhofgericht recrutirt sich lediglich aus den Oberhauptmannsgerichten. Gleich hier mag bemerkt werden, dass seit Freigebung des Güterbesitzes in Kurland ausser den besitzlichen oder mit den Einkünften eines Kapitals von 4200 Rbl. S. zu den Willigungen steuernden immatrikulirten Edelleuten auch Grossgrundbesitzer anderer Stände auf den Wahlversammlungen wahlberechtigt sind. Wenn damit auch im Princip für die active Wahlberechtigung an Stelle des Standes der immatrikulirten Edelleute ein eigenthümliches Conglomerat von Grossgrundbesitzern und zu den Willigungen steuernden Edelleuten getreten ist, so kann hierin weder eine gegenwärtige Verbesserung, noch ein factisches Aufgeben der ständischen Wahl gesehen werden; eine Verbesserung nicht, weil die Grossgrundbesitzer in keinem innigeren Verhältniss zur Justiz stehen, als der Adel als solcher, ein factisches Aufgeben des Adelswahlrechts nicht, weil auf keiner einzigen Wahlversammlung die nicht zur Adelsmatrikel gehörigen Grossgrundbesitzer den Edelleuten gegenüber auch nur eine erhebliche Minderheit, geschweige denn die Mehrheit bilden, so dass es in der That immer noch der Adel ist, der die soeben als aus Adelswahlen hervorgehend bezeichneten Posten besetzt.

Passiv wahlberechtigt, also fähig Richterposten in den Kreisgerichten, Hauptmannsgerichten, Oberhauptmannsgerichten und dem Oberhofgerichte zu bekleiden, sind übrigens noch heute ausschliesslich immatrikulirte Edelleute (wir fügen Deutlichkeits halber hinzu, mit Ausschluss selbst der aktiv wahlberechtigten bürgerlichen Grossgrundbesitzer), so also dass das Recht Richter im obersten Landesgericht, sowie in allen übrigen ordentlichen Gerichten des Landes, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindegerichte und Magistrate (sowie des

Bauerbeisitzers im Kreisgerichte) werden zu können, desgleichen das Recht die höhere Landpolizei auszuüben, bis zum heutigen Tage ein ausschliessliches Geburtsvorrecht des kurländischen immatrikulirten Adels ist*).

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir heute, wo wir Anno 1876 schreiben, noch darzuthun suchen, dass in die Ordnung der Besetzung der Gerichte und ihrer Competenz die Idee der Standesunterschiede am allerwenigsten hineingetragen werden sollte; wie der Richter nicht dem Bauern, dem Bürger oder dem Edelmann zu Gunsten Recht sprechen soll, wie er nicht im Namen eines Standes Recht spricht, sondern im Namen und von wegen des Staates, so soll auch nicht ein Stand den Richter wählen, noch der Standesunterschied einen anderen Richter bedingen, noch gar das Richteramt zum Standesprivilegium werden.

Es ist nicht gleichgültig, ob ein Volk in seinen Gerichten einen steten Zeugen der Rechtsungleichheit oder die kräftigste Gewähr der Rechtsgleichheit sieht, ob es sich daran gewöhnt in dem Richter den Repräsentanten eines Standes, d. h. einer Partei, denn als Parteien stehen sich im ständisch gegliederten Gemeindewesen die Stände gegenüber, oder den durch nichts beeinflussten Repräsentanten der Justizhoheit des Staates zu sehen.

Und noch eins, die halbe Rechtssicherheit liegt darin, dass dem Volk seine Gerichte werth seien. Wenn nun das Gericht als ständischer Körper und damit als Repräsentant einer Idee auftritt, welche der Entwickelung des Volkes hemmend entgegenwirkt, wie soll dieses Gefühl der Werthschätzung sich einbürgern?

Zu diesem, mehr dem unserer Gerichtsverfassung zu Grunde liegenden Princip vorwiegender Berücksichtigung ständischer Unterschiede und Ungleichheiten an sich, geltenden Bedenken, tritt eine Reihe sich aus demselben Princip ergebender wesentlicher Uebel-

---

*) Anm. d. Red. Livland ist in dieser Hinsicht der Schwesterprovinz um einen Schritt vorausgeeilt, denn nicht nur werden sämmtliche Richterämter von den landtagsberechtigten Grossgrundbesitzern bewählt, sondern es ist auch das passive Wahlrecht durch keine ständische Schranke mehr eingeengt, woher hier auch in allen Kategorien von Gerichten sich Personen befinden, die dem Indigenatsadel nicht zugehören. Auch bereits vor Emanirung des das passive Wahlrecht freigebenden Ostsee-Comité-Beschlusses vom 12. Februar 1871, war eine nicht zum Adel gehörende Person für das Amt eines Kirchspielsrichters wählbar.

stände mehr unmittelbar praktischer Natur, deren nachtheiliger Einfluss auf die Entwickelung kurländischer Gerichtszustände vielleicht auch diejenigen zuzugeben geneigt sein werden, die im Allgemeinen mit unseren Anschauungen über die Verwerflichkeit des obigen Princips nicht übereinstimmen.

Vor Allem fällt es in die Augen, dass die Beschränkung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramtes auf diejenigen, welche dem das betreffende Gericht besetzenden Stande angehören, eine überaus verderbliche Wirkung ausüben muss. Bei dem Bauer- und Bürgerstande schon deshalb, weil die diesen Ständen angehörigen Personen, welche die nothwendige juristische Ausbildung erworben haben, aus ihrem bisherigen in die eximirten Stände übergehen und damit in der Regel die Möglichkeit, Bürger- und Bauerrichter zu werden, verlieren. Beim Adelsstande aber, obgleich bei demselben diese Wirkung nicht eintritt, liegt die Schädigung des Rechtszustandes darin, dass wenn er die grosse Anzahl der von ihm zu besetzenden Richterposten nur durch immatrikulirte kurländische Edelleute verwalten lassen darf, das aus der übrigen Bevölkerung Kurlands gelieferte Contingent von zur Ausübung des Richteramtes geeigneten Personen gänzlich unbenutzt, ein dem Lande verlorenes Kapital, bleiben muss. Erwägt man nun, dass ein Land selbst bei den günstigsten Verhältnissen kaum je mehr als höchstens den nothwendigen Bedarf an solchen Personen hervorzubringen und auszubilden pflegt, denen die reiche und vielseitige Befähigung, die dem Richter inne wohnen muss, eigen ist, und dass diese Befähigung in keinem Zusammenhange mit den specifischen Eigenschaften eines Standes steht, sondern sich in gleichem Masse unter allen Classen der Bevölkerung findet, so dürfte man wohl schon a priori zu der Annahme berechtigt sein, dass das vom Adel gestellte Contingent von zur Ausfüllung von Richterposten geeigneten Kräften, nicht ausreichen kann.

Dies gilt um so mehr, als bei uns die Zahl der Gerichte wie überhaupt, so namentlich auch der vom Adel besetzten — eine über Gebühr grosse ist. Es ist dies ein Uebelstand, und zwar wiederum ein sehr wesentlicher, welcher ebenfalls in dem ständischen Princip unserer Gerichtsverfassung seine Wurzel hat. Dadurch nämlich, dass, wie wir oben zeigten, in Kurland jeder einzelne Stand seinen besonderen Instanzenzug von Gerichten hat, wird die Zahl der letzteren sowohl, als auch der zu besetzenden Richterposten, über das Mass des durch die räumlichen und Bevölkerungs-Verhältnisse Ge-

botenen hinaus, nothwendig vermehrt. Für alle Bewohner des ganzen Bezirkes eines Gerichts ist dasselbe genau in demselben Masse leicht oder schwer erreichbar, wie für diejenigen unter ihnen, die ihren Standesverhältnissen nach zufällig allein vor dasselbe sortiren. Es liessen sich aus Rücksichten der Entfernung daher, wollte man von der Gliederung der Gerichte und ihrer Competenzen nach den Standesverhältnissen absehen, überall da, wo innerhalb desselben räumlichen Gebiets mehrere Gerichte sich finden, bis auf ein zu erhaltendes, das für den ganzen Bezirk allein genügen könnte, die übrigen, aus Rücksicht auf das leidige ständische Princip daneben bestehenden, ohne Bedenken abschaffen.

Die nothwendige Rücksicht auf die Grösse der Bevölkerung des Gerichtsbezirks und die dadurch bedingte Arbeitslast des Gerichts, welcher letzteren übrigens auf alle Fälle mit weniger Opfern an Kraft und Geld durch eine blosse Verstärkung des Collegii Abhülfe geschafft werden könnte, würde einer solchen Reduction kaum entgegenstehen, denn während erfahrungsmässig ein Gericht erster Instanz für 70,000 Einwohner recht wohl genügt, kommen augenblicklich in Kurland, wenn man auch vom Oberhofgericht, als der für die ganze Provinz bestehenden Oberinstanz und von den mit den übrigen Gerichten nicht auf eine Stufe zu stellenden Gemeindegerichten absieht, ein Gericht je nachdem, ob man die Niedergerichte der Magisträte als besondere Gerichte und die Hauptmannsgerichte überhaupt als solche mitzählen will oder nicht, auf circa 10, 16 oder 22 Tausend Einwohner.

Das, somit mindestens überflüssige, Nebeneinanderbestehen der besonderen Instanzenzüge erscheint in mehrfacher Beziehung auch positiv schädlich. Schon die vermehrte Veranlassung zu Competenzstreitigkeiten, die sich durch das Factum selbst ergiebt, dass im selben räumlichen Gebiet mehrere coordinirte Gerichte existiren, ist ein nicht scharf genug zu rügender Uebelstand. Der Rechtsweg wird dadurch, zumal wo dem Gesetz besondere Schärfe in der Bestimmung der Competenzen im Einzelnen nicht eigen ist, oft wesentlich erschwert und dem durch den Process schon an sich in eigentlich ungebührlicher Weise bevorzugten Schuldner die oft willkommene Handhabe zur Hinhalthaltung des Gläubigers geboten, was ersichtlich nicht zur Vermehrung der Rechtssicherheit beitragen kann. Der grössere Geldaufwand ferner, den der Ueberfluss an Gerichten mit sich führen muss, verdient als unnütze Verschwendung schon da Tadel, wo alle Richter

angemessen gagirt sind, vollends ist er unverantwortlich wo, wie bei uns, die solchergestalt unnütz ausgegebenen Summen der passenderen Verwendung, als Zulage zur Besoldung der wirklich erforderlichen Anzahl Richter, entzogen wird.

Mehr als durch dieses alles aber scheint uns die aus dem ständischen Princip hervorgegangene unnütze Vermehrung der Gerichte darin zu schaden, worin sie sich in Wechselwirkung setzt zu der, wie wir sahen, derselben Wurzel entstammenden Beschränkung der Concurrenz zum Richteramt durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, nämlich durch die ihr eigene, auf eine Verminderung der Tüchtigkeit des Richterstandes gerichtete Tendenz.

Indem nämlich das herrschende System gleichzeitig einen übermässigen Verbrauch von Richterkräften und eine unbillige Beschränkung des Gebiets für Production und Bezug derselben zu Wege brachte, konnte es nicht anders sein, als dass, um nun doch die Gerichte besetzen zu können, bei Bestellung der Richter von sonst überall für wesentlich erkannten Eigenschaften derselben Abstand genommen werden musste und demgemäss die Gerichte nun weniger gut besetzt wurden, als wie es bei Verwendung aller im Lande disponiblen Kräfte und Einschränkung der Gesammtzahl der Richter auf das nothwendige Bedürfniss hätte geschehen können.

Den Beweis dieses allerdings schwerwiegenden Vorwurfs zu führen wollen wir uns nicht mit der durch die vorstehenden allgemeinen Erwägungen allerdings schon begründeten Wahrscheinlichkeit begnügen, sondern nachdem wir zunächst festgestellt haben, welches die nothwendigen Eigenschaften eines Richters sein sollen, untersuchen inwiefern unsere Gerichtsverfassung die unumgänglichen Garantien dafür bietet, dass dieselben auch beim kurländischen Richter angetroffen werden, gleichzeitig auch einen Blick auf die factischen Zustände werfen.

Was verlangen wir von unserem Richter, was müssen wir von ihm verlangen?

Nun, der Richter soll die vor ihn gebrachten Civil- und Criminalsachen entscheiden. Der Entscheidung hat die Verhandlung, der Process, vorherzugehen, durch welche in bestimmter, vom Gesetz festgestellter Weise das ihr zu Grunde zu legende Material, sei es nun das von den Parteien vorzulegende, sei es das vom Richter ex officio zu sammelnde, festgestellt wird.

Diesen Process, den Civil- sowohl als den Criminalprocess, hat der Richter durch Verfügungen aller Art, Beweisvertheilung, Beweisaufnahme, Untersuchung u. s. w. zu leiten und die Resultate zu fixiren. Auf Grund des so gewonnenen Actenmaterials endlich soll ein gerechtes Urtheil gefällt werden, d. h. ein solches, welches auf das Gesetz uud eine richtige Auffassung desselben, desgleichen auf eine allseitige Erwägung des zu Grunde liegenden Materials gegründet und so beschaffen ist, dass was darin ausgesprochen wurde, nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern für alle gleichen Fälle als Norm zu dienen geeignet sei.

Durch die begründete Erwartung eines in diesem Sinne gerechten Urtheils allein kann zu Wege gebracht werden, was die Voraussetzung jeder Rechtssicherheit ist, dies nämlich, dass ein jeder verständige und vorsichtige Mann die rechtlichen Folgen seiner Handlung im Voraus berechnen kann und namentlich, falls er, wo nöthig, bei vorgängiger Zuziehung eines rechtsgelehrten Beirathes, sich davon überzeugt hat, dass er in Grund der bestehenden Gesetze im Recht sei, auch sicher sein kann, dass ihm in Grund dieser Gesetze und ihrer feststehenden Interpretation sein Recht werden werde, ohne der Befürchtung Raum geben zu müssen, dass Unkenntniss dieses Rechts oder Rücksichtnahme auf Umstände, die mit demselben nichts zu thun haben oder eine den Anforderungen des Rechts nicht entsprechende Processleitung oder unvollständige Berücksichtigung des Actenmaterials seine Erwartungen täuschen könnten. Ist die sichere Erwartung solcher Urtheile in einem Lande nicht begründet, so herrscht in demselben keine vollkommene Rechtssicherheit, und je weniger sie vorhanden ist, um so geringer wird diese Rechtssicherheit, mit welcher der Wohlstand eines Volkes stets Hand in Hand geht.

Wenn sich auch eine vollkommene Rechtssicherheit vielleicht nirgends auf der Welt findet, weil eben die Unvollkommenheit der menschlichen Natur entgegensteht, so kommt es doch auf das Mass derselben und somit auf die dasselbe bedingenden Grad der Tüchtigkeit des Richters ersichtlich ganz wesentlich an. Leuchtet es nun aber ein, dass bei der Unmöglichkeit, in der sich der den Richter zu Ernennende befindet, die doch nicht immer zu Tage liegenden Eigenschaften der sich um Richterämter bewerbenden Personen aus der Bekanntschaft mit jedem einzelnen Individuum zu schöpfen, so ist man darauf angewiesen die allgemeinen Eigenschaften aufzusuchen,

ohne welche es unmöglich oder doch in hohem Grade unwahrscheinlich wird, dass der Richter die schwere ihm zufallende Aufgabe werde erfüllen können. Demnächst aber wird es sich darum handeln, diejenigen allgemeinen Merkmale und Bedingungen aufzufinden, aus deren leicht erkennbarem Vorhandensein, auch ohne genauere Bekanntschaft mit der sich um ein Richteramt bewerbenden Person, auf das Vorhandensein auch der für nothwendig befundenen Eigenschaften nach dem Erfahrungsgesetz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann.

Bei Beleuchtung der Frage nun, welches diese Eigenschaften, Merkmale und Bedingungen sind, können wir uns kurz fassen, denn beide Fragen hat die Jurisprudenz schon endgültig gelöst. Sicher ist es zunächst, dass der Kreis, aus dem allein der Richter gewählt werden kann, sich dadurch beschränkt, dass, ganz abgesehen von der individuellen Tüchtigkeit, jedenfalls die Kenntniss der von ihm anzuwendenden Gesetze und die Kunst der Anwendung derselben auf den concreten Fall, nach den logischen, die Zufälligkeiten des subjectiven Meinens überwindenden, Regeln der juristischen Construction ihm innewohnen muss.

Diese Kenntniss und diese Kunst aber lehrt nur die Wissenschaft des Rechts. Diese muss sich daher der Richter auf alle Fälle angeeignet haben, denn sie allein giebt den sicheren Standpunkt zum Finden eines ganz objectiven Urtheils.

Das äusserliche Merkmal, an dem das Vorhandensein der Eigenschaft eines theoretisch gebildeten Juristen erkannt wird, ist die Absolvirung des, bei uns auf der Universität, abzulegenden Examens. Zwar liegt, auch wenn dasselbe bestanden wurde, immerhin die Möglichkeit vor, dass auch der Examinirte in Wahrheit die Eigenschaft eines Juristen nicht besitzt, denn, wie jedes Werkzeug, so kann man auch die juristische Gelehrsamkeit besitzen, ohne zu wissen, wie man sie zu gebrauchen hat, mehr noch, es wird wohl auch dazwischen das Examen bestanden, ohne dass in Wahrheit der erforderliche Grad juristischer Kenntnisse vorhanden wäre. Andererseits kann auch nicht geleugnet werden, dass auch ohne Examen beides, sowohl die juristischen Kenntnisse, als die juristische Kunst erworben werden kann. Allein die grössere Wahrscheinlichkeit ist dagegen, und da nur nach ihr bei allgemeinen Einrichtungen gefragt werden kann, so wird man der Staatslehre darin Recht geben müssen, dass sie den Beweis

der juristischen Kenntnisse gerade durch die Ablegung eines Examens verlangt.

Freilich aber ist es mit dem Examen allein noch nicht gethan, man kann nicht jeden frisch von der Universität gekommenen Juristen zum Richter machen, dem theoretischen Können muss, bevor es zu selbstständiger Ausübung des Berufes kommt, die praktische Uebung hinzugefügt werden, damit nicht der Rechtszustand unter den Folgen der Unerfahrenheit und unreifer Erstlingsarbeiten leide; es muss endlich, wie es in der Praxis nicht ausbleiben kann, eine Gewähr dafür gegeben worden sein, dass auch die geistigen Fähigkeiten da sind, die zur praktischen Ausübung der Rechtswissenschaft so sehr erforderlich und dennoch auch nicht jedem eigen sind, der sein Examen bestand.

Das äusserliche Merkmal, an dem das Vorhandensein dieser weiteren nothwendigen Richtereigenschaft der praktischen Ausbildung und Fähigkeit erkannt wird, ist in dem Nachweis mehrjähriger erfolgreicher praktischer Beschäftigung bei einem Gericht und unter Aufsicht desselben, zu finden. Am besten wird auch hier, wie in mehreren Staaten geschieht, ein auf die Bekundung dieser Eigenschaften gerichtetes, nach Ablauf der praktischen Uebungsjahre abzulegendes Staatsexamen verlangt.

Hat man den soweit passenden Richter aber gefunden, so gilt es, weil im selben Grade wie das Können, so auch der Wille, ein objectives, gerechtes Urtheil zu fällen, nothwendige Eigenschaft des Richters ist, sich seiner Unabhängigkeit von allen Einflüssen, welche den Willen von der Aufgabe des nur gerechten Urtheilens ablenken könnten, so weit möglich zu versichern. Da nun in dieser Beziehung durch kein Examen eine Garantie geschaffen werden kann und namentlich der allerdings auch erforderliche Nachweis bisher unbescholtenen Wandels hierfür als ausreichende Garantie nicht gelten kann, so hat sich die Jurisprudenz in dieser Beziehung damit begnügen müssen, den ernannten Richter in eine solche Lage zu bringen, welche geeignet ist, ihn vor besonders gefährlich erscheinende Versuchungen zu bewahren. Dies geschieht dadurch, dass man den Richter als den Beamten weder eines besonderen Standes, noch einer besonderen Classe, noch einer besonderen Corporation, für welche er sonst eine besondere Vorliebe haben könnte, sondern lediglich als den Beamten und Ernannten des alle Stände, Classen und Corporationen umfassen-

den Staates hinstellt, diesem selbst gegenüber aber ihn dadurch sichert, dass man ihn für unabsetzbar, d. h. nicht anders als durch Urtheil und Recht vom Amte entfernbar erklärt. Ferner geschieht es dadurch, dass man ihm eine Besoldung giebt, die ihn materiellen Sorgen entrückt, die ihm gestattet, nur seinem Beruf zu leben, und der bekleideten Würde entspricht, namentlich aber auch darin günstig wirkt, dass sie eine weit grössere Concurrenz tüchtiger Kräfte zum Richteramt ermöglicht, nämlich diejenige solcher Personen, welche nicht schon durch ein ererbtes Vermögen in die Lage gesetzt sind, der Besoldung entbehren zu können. Es ist also gleichzeitig ein Postulat der staatlichen Gerechtigkeit, dass der Richter pecuniair durch die Einkünfte seines Amtes selbst unabhängig gestellt werde.

So sehen wir denn, dass der vorgängige Beweis fachwissenschaftlicher und praktischer Ausbildung und Befähigung und demnächst die soeben erwähnten Sicherungen für die Unabhängigkeit des Richters aus zureichenden Gründen schon längst von der Jurisprudenz als Postulate einer guten Gerichtsverfassung erkannt worden sind.

Finden wir sie in der kurländischen Gerichtsverfassung wieder?

In den Gemeindegerichten zunächst werden die Richter aus den, selbstverständlich weder wissenschaftlich, noch praktisch irgend juridisch gebildeten, zur betreffenden Bauerlandgemeinde gehörigen Personen von der Gemeindeversammlung auf ein Triennium gewählt. Oft kaum des Lesens und Schreibens, der Gesetze und ihrer Auslegung nie kundig, werden die Richter von dem Gemeindeschreiber geleitet, der seinerseits in der Regel einige Classen in der Kreisschule durchgemacht und demnächst in irgend einer Behörde einen Subaltern-Posten bekleidet hat.

Die Richter dienen unentgeltlich, die Gage des Schreibers ist selbstverständlich gewöhnlich eine sehr geringe.

Es ist nun zwar wahr, dass diese Gerichte, denen somit alle in der Person des Richters geforderten Garantieen fehlen, nicht wohl anders sein können, als sie es sind, denn ein gut besetztes Gericht zu unterhalten, ist weder eine, noch sind dazu einige vereinigte Bauerlandgemeinden im Stande. Um so mehr ist es zu bedauern, dass die Gemeindegerichte einem ordentlichen Gerichte erster Instanz in Bezug auf ihre Competenz gleich ge-

achtet werden und demgemäss, sobald ein Glied der Bauerlandgemeinde der Beklagte ist, unangesehen die Summe oder den Gegenstand des Rechtsstreites, in allen Civilstreitigkeiten die erste Entscheidung haben.

Theils, weil bei so unbeschränkter Competenz keineswegs blos eine Entscheidung ex aequo et bono, wozu das Gericht bei seiner Zusammensetzung allein befähigt wäre, sondern eine Entscheidung in Grund der Gesetze, des Bauergesetzbuches und in subsidium sogar des Landrechts, verlangt werden muss und verlangt wird, theils, weil in einigermassen wichtigeren Sachen die Versuchung nach Gunst zu entscheiden, für eine nicht geringe Anzahl von Gemeindegerichten, ob nur durch Schuld des Schreibers oder auch durch Schuld des Richters, lassen wir dahingestellt, zu gross zu sein scheint, so zwar, dass selbst die fides protocolli häufig und wohl nicht immer mit Unrecht angestritten wird, halten wir es für durchaus wünschenswerth, dass die Competenz dieser Gerichte in Civilsachen bedeutend beschränkt werde, etwa auf reine Bagatellsachen bis zu höchstens 25 Rbl. S. in foro domicilii, Gesinde-Contracte der im Gemeindebezirk lebenden Knechte und Mägde, Pfändungssachen, endlich provisorische Feststellung des Besitzstandes bei Besitz- und Grenzstreitigkeiten zwischen Eigenthümern oder Pächtern von Gesinden oder Bauerlandstellen.

Man hat dem Uebelstande der unbeschränkten Competenz dieser Gerichte zwar dadurch die Spitze abzubrechen gesucht, dass man in der Appellationsinstanz neue Einreden und Beweise zulässt, allein einmal ist damit dann nicht geholfen, wenn, sei es aus bösem Willen oder Unfähigkeit, die hier gezeigtermassen nicht immer ausgeschlossen sind, etwa ein Geständniss protocollirt wurde, das entweder gar nicht, oder doch nicht in der Weise, wie es in den Acten wiedergegeben ist, abgelegt wurde, sodann aber ist, da in bedeutenderen Sachen stets appellirt wird, diese erste Instanz in allen Fällen unter solchen Umständen ganz unnütz und nur geeignet den Process zu verschleppen.

In Summa wird man zugeben, dass, soviel die Bauergerichte betrifft, das ständische Princip in allen seinen, von uns gerügten Wirkungen ungünstig auf die Beschaffenheit des Gerichts eingewirkt hat.

Die Glieder der Bürgergerichte, sowohl der Magistrate, als deren Niedergerichte, werden im Allgemeinen (wir können hier

des Raumes wegen auf die unbedeutenden Abweichungen in der Gerichtsverfassung einzelner Städte nicht eingehen) zwar auf Lebenszeit, indessen doch, wie wir schon sahen, nur vom einzelnen Stande gewählt, desgleichen fehlt auch hier die juridische Bildung — immer mit Ausnahme des gelehrten Bürgermeisters und Assessors in Mitau —, sowohl die theoretische als die praktische, gänzlich, da die Richter regelmässig aus den Handwerkern und Kaufleuten gewählt werden. Dieser Umstand genügte, die Bürgermeister und Rathsherrn, während sie doch in der Verwaltung ganz an ihrem Platze sind, in Bezug auf die Rechtsprechung gänzlich einflusslos zu machen; sie sind blos als Urkundspersonen und für solche Gerichtsverhandlungen, bei denen specifisch juristische Kenntnisse nicht in Frage kommen, wie z. B. bei Taxationen und dergl. von Bedeutung. Eine Ausnahme hiervon machen, abgesehen etwa von den Städten Libau und Windau, nicht einmal die Handelssachen, weil in den übrigen Städten Kurlands Kaufleute, welche, ein ausgedehntes Handelsgeschäft betreibend, mit den Handels- und Börsengewohnheiten vertraut wären, theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt existiren.

Da diese Posten überdies als ständische Ehrenämter angesehen werden und demnach so gut wie gar nicht besoldet sind, so sind ihre Inhaber genöthigt, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Auch hier entspricht der ständische Richter den berechtigten Anforderungen also nicht und bleibt unsere Behauptung von dem ungünstigen Einfluss des ständischen Princips der Gerichtsverfassung auf die Qualität desselben durchweg begründet.

Die ganze Arbeit fällt in Folge dessen auf die Schultern des, oder, wo die Niedergerichte besondere Secretaire haben, der rechtsgelehrten Secretaire, welche auf Lebenszeit gewählt und unabsetzbar, häufig auch, durch die ihnen an Stelle der an sich geringen Besoldung zufallenden Gerichtssporteln, genügend unabhängig gestellt sind.

In der Regel hat der Secretair, nachdem er sein Universitätsexamen absolvirte, vor seiner Anstellung auch einige Zeit praktisch bei einem Gericht gearbeitet, so also, dass wir bei ihm die Garantieen, mit denen das Richteramt umgeben sein soll, zum Theil antreffen — indessen er ist rechtlich nicht mit der Würde des Richters bekleidet, er entbehrt des Vorzuges sich mit rechts-

gelehrten und der Praxis kundigen Collegen in jedem einzelnen Falle berathen und in Gemeinschaft mit ihnen entscheiden zu müssen, ist vielmehr genöthigt, als Einzelrichter zu entscheiden, er ist endlich mit, dem Richterberuf ganz fremden, Geschäften überhäuft, insofern er auch in der Verwaltung in der Regel — in den kleinen Städten immer — die Hauptsache zu machen hat.

Alle drei hervorgehobenen Umstände halten wir für Uebelstände. Rücksichtlich der Geschäftsüberhäufung und der Anomalie, dass dem factischen Richter nicht einmal ein votum decisivum zusteht, wird uns wohl auch Niemand widersprechen. Dagegen mag es manchen Freund der Einzelrichter geben.

Uns scheint das rechtsgelehrte Collegium durchaus den Vorzug zu verdienen, namentlich wo, wie in den Magisträten, in civilibus nicht nur Bagatellsachen, sondern Sachen jeden Betrages entschieden, in criminalibus in Bezug auf die schwersten Verbrechen die Hauptuntersuchung geführt und das doch meist massgebende Urtheilssentiment, in allen Fällen aber, wo die Verurtheilung keinen Verlust von Standesrechten nach sich ziehen würde, das wirkliche Urtheil gefällt wird.

Im rechtsgelehrten Collegio ist eine vielseitigere, eingehendere, sorgfältigere Behandlung der Sache gesichert, der Einzelrichter verfällt nur all zu leicht, gewöhnt stets Recht zu behalten, in das, wirklicher Vervollkommnung so feindliche und fast immer Willkür in seinem Gefolge führende, Bewusstsein der Unfehlbarkeit, er wird nur allzu oft durch eine scheinbar glückliche erste Idee bestochen, vielleicht gar durch die Nothwendigkeit, andere Sachen zu erledigen, gedrängt, sich der erforderlichen allseitigen Prüfung der Sache entschlagen und sich dem Gesammteindruck überlassen, gleich als wenn die Jurisprudenz die Sache des Instincts, und nicht im eminenten Sinn des Wortes diejenige der Ueberlegung wäre!

Endlich aber stirbt ein Collegium nicht, und in dem wirklich aus lauter rechtsgelehrten Richtern bestehenden Collegio stirbt auch die juristische Tradition nicht aus, die nothwendige Grundlage einer consequenten Praxis. Der Einzelrichter aber stirbt, er wird versetzt, oder er nimmt seinen Abschied, kurz er bleibt nicht immer in seinem Amte; hat er nun bestenfalls wirk-

lich selbst eine feste Praxis in seinem Gericht begründet, so kann er doch keine lebendige Tradition derselben hinterlassen; wie er von vorn begonnen hat, sich in zweifelhaften Fällen seine Praxis zu bilden, so wird es auch sein Nachfolger thun und demgemäss mit jedem Personenwechsel in einem gewissen Umfange auch die Stabilität des Rechts leiden.

In allen Beziehungen, wir denken namentlich auch an die projectirten Friedensrichter, verdient demnach ein rechtsgelehrtes Collegium den Vorzug vor dem Einzelrichter.

Deshalb sehen wir, trotz aller besonderen Anerkennung, die wir der unter so schwierigen Umständen dennoch verhältnissmässig gedeihlichen richterlichen Wirksamkeit unserer kurländischen Stadtsecretaire gern zollen, eine schwere Schädigung unserer Justiz darin, dass unsere Gerichtsverfassung ihrem ständischen Princip zu Liebe es für möglich gehalten hat, auch in den Bürgergerichten Richter zu schaffen, welche der Natur der Sache nach der Erfüllung dieses Berufes in keiner Weise gewachsen sein können, dieselbe Personen überlassend, welche in vielen Beziehungen nicht in der Lage sind das zu leisten, was das Land zu verlangen berechtigt wäre.

Bei der Betrachtung der Adelsgerichte müssen wir von den Hauptmannsgerichten und den Kreisgerichten ausgehen, weil es die Assessoren dieser Gerichte sind, aus denen durch eine Reihe von Metamorphosen die Glieder der übrigen Adelsgerichte bis zum Präsidenten des Oberhofgerichts hinauf, hervorgehen.

Der junge Edelmann, welcher sich in eines der beiden genannten Gerichte wählen lassen will, bedarf dazu nach dem Gesetz gar keiner weiteren Qualification, als lediglich des Beweises der Zugehörigkeit zum privilegirten Stande des kurländischen Indigenats-Adels. An sich ist weder juristischer, noch auch ein bestimmter Grad von Schulbildung erforderlich. Jedoch ist es üblich, dass derjenige Aspirant zu einem Adelsrichterposten, welcher kein Universitätsdiplom über bestandenes Examen vorweisen kann, sich einem Examen beim Oberhofgerichte unterwirft. Allein dieses Examen ist eine leere Form, da es nachweislich mit so gut wie gar keinen juridischen Kenntnissen und noch nicht vollendeter Gymnasialbildung bestanden werden kann. In der

Regel absolvirt der nachmalige Assessor das Abiturientenexamen am Gymnasium nicht, sondern begiebt sich entweder aus der Secunda oder direct aus den Händen des Hauslehrers für ein paar Jahre Studirens halber an eine ausländische Universität, an der er den Cursus nur selten, ein Examen nie absolvirt. Die Ablegung eines juristischen Examens in Dorpat hat bisher nur in vereinzelten Fällen stattgefunden. So kommt es denn, dass von 82 adelichen Richtern heute nur etwa 19, incl. derjenigen 5, die kein Examen absolvirten, ihren juristischen Cursus in Dorpat vollendet haben und im Ganzen nur etwa 22 das Abiturienten-Examen am Gymnasium bestanden; unter diesen sind 3, welche in Dorpat andere Studien als juristische (Philologie und Oeconomie) getrieben haben. Wenn damit selbstverständlich nicht behauptet werden soll, dass nicht einzelne unter den Nichtexaminirten sich durch sorgfältige Studien trotzdem eine gute juristische Bildung erworben haben, so muss im Ganzen dieses Resultat jedenfalls unbefriedigend erscheinen und fehlt es offenbar an Garantieen für das allgemeine Vorhandensein der für die Richter so unumgänglich nothwendigen juristischen Bildung auch hier.

Die Zahl der Studirenden der Jurisprudenz, welche ihren Cursus in Dorpat absolviren und daselbst das juristische Examen bestehen, nimmt zwar gegenwärtig auch unter den kurländischen Edelleuten zu, indessen betreten dieselben in Rücksicht auf die auch in den Adelsgerichten, mindestens auf den ersten Stufen, höchst ungenügende Besoldung, nicht immer die provinzielle Richterlaufbahn. Ein grosser Theil geht entweder nach Petersburg oder sonst in's Reich, ein anderer zieht sich auf seine Güter zurück, ein weiterer endlich zieht die von vorn herein besser besoldete Anstellung als Secretair bei einem der Adelsgerichte vor. Das Letztere ist, so lange das ausschliessliche Vorrecht des immatrikulirten Adels auf Bekleidung der Richterposten in den durch den Adel besetzten Gerichten noch fortbesteht, besonders bedauerlich, da damit einerseits die Chance einer besseren Besetzung dieser Gerichte durch Juristen vermindert, andererseits aber den zu keiner bevorrechteten Classe gehörigen, und daher auf die Secretairsposten allein angewiesenen Juristen eine Concurrenz gemacht wird, welche dieselben deshalb nicht ertragen können, weil die adelichen Richter selber ihre Secretaire zu wählen haben,

von Seiten der concurrirenden Theile also nicht mit gleichen Waffen gekämpft wird*).

Theoretisch ausgebildete Juristen also nur zum kleinen Theil, zum grösseren Personen ohne juridische Bildung, sind das Material, das in die Kreis- und Hauptmannsgerichte gewählt, den Vorrath bildet, aus dem alle anderen Adelsgerichte sich ergänzen.

Eine praktische juristische Ausbildung, welche den erwähnten Assessorämtern vorherginge, ist nicht üblich. Die Gelegenheit dazu wird wohl in der Ausübung dieser Aemter selbst gefunden, wobei freilich einerseits das rechtsuchende Publicum die Kosten der Versuche zu tragen hat, andererseits mehr als zweifelhaft ist, ob die Schule für eine zweckmässig gewählte gehalten werden darf.

Was zunächst die Kreisgerichte betrifft, so findet eine wirklich collegialische und wissenschaftlich juridische Behandlung der vorkommenden Sachen wohl nur in uns allerdings bekannten Ausnahmefällen statt, während in der Regel die hauptsächliche Arbeitslast dem, dazu leider nur in der einen Hälfte der Kreisgerichte juridisch gebildeten, Secretairen zufällt.

Der Umstand, dass die Glieder dieser Gerichte einen grossen Theil ihrer Zeit den in das Gebiet der Verwaltung fallenden Pflichten — die Kreisgerichte sind die Aufsichtsbehörden für alle bäuerlichen Selbstverwaltungskörper im Kreise — zu widmen genöthigt sind, so wie der fernere Umstand, dass die im Bauerprocess herrschende, schwer zu handhabende Untersuchungsmaxime auch in Civilsachen, soll sie nicht zu den äussersten Unzuträglichkeiten führen, ein, den geschilderten Verhältnissen nach meist eben nicht zu beschaffendes Collegium sowohl theoretisch als praktisch ganz besonders sattelfester und gewandter Richter erfordert, geben die Erklärung dafür, dass im Lande die Klagen über die Kreisgerichte besonders laut sind.

Auch als Vorschule für andere Gerichte dürfte sich das Kreisgericht nur für als sehr gewiegte Juristen hineintretende Personen empfehlen, da bei nicht ganz correcter Handhabung des Bauerrechts und Processes gerade diese Praxis dazu geeignet ist,

*) Anm. d. Red. In Livland werden, mit wenigen Ausnahmen, die Secretaire für Lebenszeit von demselben Wahlkörper gewählt, welcher die Richterstellen besetzt, und es war stets üblich, rechtskundige Edelleute zu wählen.

die Gewohnheit der scharfen juristischen Auffassung und Construction mit der Vorliebe für vage und schwankende Billigkeitsrücksichten zu vertauschen. Vollends wird ein Nichtjurist die Jurisprudenz im Kreisgericht nicht lernen.

Uebrigens gehen aus den Kreisgerichten auch nur wenige Personen in die anderen Adelsgerichte über, sei es, dass sie an die übliche Behandlung des Bauerprocesses zu sehr gewöhnt sind, um an einer anderen Processart Geschmack zu finden, sei es auch einfach, weil es nicht üblich zu sein scheint. Die Meisten ziehen sich entweder, wenn sie in der Lage sind es zu thun, späterhin auf ihre Güter zurück, andere betreten als Kreismarschälle u. s. w. die provinzielle ständische Verwaltungslaufbahn, wieder andere endlich bleiben im Kreisgerichte.

Dem Postulat der Unabsetzbarkeit der Richter ist im Kreisgericht, in welchem die Wahl nur auf drei Jahre stattfindet, gar nicht, in den übrigen Adelsgerichten aber wohl Rechnung getragen. Zu bemerken ist indessen, dass das Avancement bis zu den Oberhauptleuten überall von den Wählern abhängt.

Die Besoldungen sind bis auf die Hauptmanns- und Oberhauptmannsstellen, denen die Nutzniessung oft einträglicher Widmen zusteht, sowohl in den Kreisgerichten, als in den übrigen Adelsgerichten sehr ungenügend. Selbst die Gagirung der Oberhofgerichtsglieder ist, wenngleich viel bedeutender als die der Assessore, immerhin der Stellung und der Arbeitslast durchaus unangemessen, zumal wenn man erwägt, dass sie eine Verschlechterung der pecuniairen Stellung dem unmittelbar vorhergehenden Amt eines Oberhauptmannes gegenüber involvirt. Offenbar hängt auch hier dieser Missstand ursprünglich mit dem ständischen Princip zusammen, welches überall eine gewisse Neigung für Ehrenämter zeigt. Es kann indessen nicht zweifelhaft sein, dass die Auffassung des Richteramts als Ehrenamt mit den Anforderungen, die an den Richter zu stellen sind, sich nicht vereinigen lässt, da bei Ehrenämtern von wissenschaftlicher Fachbildung, von der ausschliesslichen Rücksichtnahme auf die Tüchtigkeit der erwählten Personen, desgleichen von dem Requisit der Unabsetzbarkeit, der Natur der Sache nach, abgesehen werden muss.

Die Hauptmannsgerichte sind, da die zu entscheidenden geringfügigen Criminalsachen und die Leitung der Voruntersuchung

bei den schweren Verbrechen nur einen geringen Theil in ihrer Competenz ausmachen, ganz überwiegend Landpolizeibehörden, deren Hauptthätigkeit in der Urtheilsvollstreckung, der Steuerbeitreibung, Anordnungen in Angelegenheiten der Wehrpflicht, der Wegerevision und dergl. zu bestehen hat. Bei solcher Lage der Dinge hat selbst derjenige Hauptmannsgerichts-Assessor, der als Jurist in die Behörde trat, höchstens die Möglichkeit seine criminalistischen Kenntnisse zu erhalten und, wenn er sehr fleissig ist, zu bereichern, seine civilistischen Kenntnisse vergisst er sicherlich, wenn er nicht, worauf doch im Allgemeinen nicht zu rechnen ist, ausserhalb seiner Berufsthätigkeit in dem derselben fern liegenden Gegenstande wissenschaftlich fortarbeitet. Diejenigen Assessore aber, die als Nichtjuristen in's Amt treten, d. h. also die bei Weitem meisten, werden sich in demselben günstigstenfalls eine gewisse Gewandtheit im Inquiriren aneignen, eine wirkliche, ausreichend umfassende criminalistische oder gar civilistische Ausbildung aber werden sie sich in dieser Berufsthätigkeit keinenfalls erwerben.

Die nächste Staffel zum Ziel, dem Präsidium des Oberhofgerichts, ist für beide, den Kreisgerichts- sowohl, als den Hauptmannsgerichts-Assessor, der Posten eines Assessors des Oberhauptmannsgerichts (das Gesetzbuch sagt zwar, dass zu diesem Posten auch aus den anderen immatrikulirten Edelleuten gewählt werden könne, die Praxis ist aber dagegen.)

Da zum Avancement eine Vacanz in einer der 10 Oberhauptmannsgerichts-Assessor-Stellen erforderlich ist, bei der Besetzung einer solchen Vacanz aber 20 Hauptmannsgerichts-Assessore und dazwischen noch einige Kreisgerichts-Glieder concurriren, so dauert es ziemlich lange, bis der Einzelne zum Avancement kommt, so dass in das Oberhauptmannsgericht zufolge der soeben auseinandergesetzten Verhältnisse in der That regelmässig nur Personen treten, die, selbst wenn sie ehemals Juristen gewesen sein sollten, höchstens mehr oder weniger criminalistische Kenntnisse mitbringen, während einigermassen tüchtige Civilisten unter denselben geradezu zu den seltenen Ausnahmen gehören. Dieser Uebelstand steigert sich noch dadurch, dass die Oberhauptmannsgerichts-Assessore bei eintretender Vacanz in den 10 Hauptmannsstellen Kurlands in diese, d. h. also wiederum in eine weit überwiegend polizeiliche und Verwaltungs-Thätigkeit ge-

rathen. In dieser Stellung als Hauptleute bleiben sie theils, weil sie in Folge ihrer Widmen recht gut situirt sind, theils weil sie nur bei eintretender Vacanz in einer der nur 5 Oberhauptmannsstellen, und dies unter Concurrenz aller 9 Collegen, avanciren können, so lange, dass, wenn sie endlich als Präsidenten (Oberhauptleute) in's Oberhauptmannsgericht zurückkehren, von ihnen in verstärktem Mass dasselbe gilt, wie von den ehemaligen Oberhauptmannsgerichts-Assessoren: sie sind, selbst wenn sie ihren Universitätscursus durchmachten, höchstens leidliche Criminalisten, nur in den seltensten Ausnahmefällen noch gute Civilisten, denn wahrlich gehört eine ganz besondere Energie und Capacität dazu, um trotz zweimaliger langjähriger Polizeiwirksamkeit, Jahrzehnte nachdem man die Universität verlassen, oder gar obgleich man sie niemals absolvirte, im Privatrecht und im Civilprocess zu Hause zu sein.

In Folge dieser Verhältnisse gestaltet sich denn die Sache in der Regel so, dass in Criminalsachen, da wo das Gericht gut besetzt ist, die Gerichtsglieder selber die Untersuchung leiten und die Urtheile schreiben, da wo es schlecht, d. h. mit Nichtjuristen oder mit untauglichen Juristen besetzt ist, beides dem Protocollisten unter mehr oder weniger thätiger und gedeihlicher Beihülfe der Richter überlassen bleibt.

Die Civilsachen dagegen bleiben gleich dem, in Kurland, beiläufig gesagt, ganz ausgezeichnet gut geordneten, Hypothekenwesen und dem Vormundschaftswesen gänzlich und ausschliesslich in den Händen des rechtsgelehrten, in dieser Beziehung factisch auch hier als Einzelrichter fungirenden Secretairs.

Das Verhältniss ist daher zum Theil demjenigen der Stadt-Secretaire in den Magiströten ähnlich, weshalb denn mutatis mutandis dasselbe gilt, was wir dort von den Nachtheilen des verkappten Einzelrichter-Systems sagten.

In einer Hinsicht, nämlich insofern er nicht mit, seinem Richterberuf fremden Geschäften überhäuft ist, ist der Secretair des Oberhauptmannsgerichts dem Stadt-Secretairen gegenüber im Vortheil, in anderer Hinsicht hat dieser den Vorzug. Es kommt nämlich, was in den Magiströten nicht der Fall ist, in den Oberhauptmannsgerichten bisweilen vor, dass die Richter, auch wenn sie, wie gezeigtermassen die Regel, schlechte Civilisten sind, auch in civilibus von ihrem gesetzlichen votum decisivum Ge-

brauch machen. Es ist evident, dass damit die Thätigkeit des Secretairs lahmgelegt wird, ohne dass, an Stelle des in Erfüllung seiner Aufgabe solchergestalt behinderten Einzelrichters, deshalb ein rechtsgelehrtes Collegium trete; es wird also principielle Inconsequenz in die Praxis hineingetragen.

Die Oberhauptleute avanciren bei eintretender Vacanz nach der Anciennetät in das aus 7 Gliedern bestehende Oberhofgericht. Der älteste Oberhauptmann wird demnach erst jüngster, dann jüngerer Rath, darauf (die folgenden 4 Titel sind Reminiscenzen aus herzoglichen Zeiten), Landmarschall, Oberburggraf, Kanzler, Landhofmeister, endlich Präsident — auch innerhalb des Gerichts immer nach der Anciennetät bei eintretender Vacanz avancirend.

Die Möglichkeit ist demnach vorhanden, dass auch im Oberhofgericht mehr oder weniger Nichtjuristen sitzen, eine grosse Wahrscheinlichkeit auch dafür, dass im Collegium tüchtige Civilisten nur ausnahmsweise sitzen werden.

Dies sind aber Nachtheile, die, namentlich für ein oberstes Landesgericht, weder durch die Anstellung der 7 in verschiedenen Branchen arbeitenden rechtsgelehrten Secretaire, noch durch persönliches Ansehen und Vertrauenswürdigkeit aller und die juridische Tüchtigkeit einzelner Glieder weggeschafft werden können. Soll das oberste Richtercollegium im Lande der Aufgabe genügen, durch seine Urtheile die Rechtsprechung der, ihrem Einzelrichtercharakter und ihrer Mannigfaltigkeit wegen, einer einheitlichen Praxis entbehrenden Untergerichte im Sinne einer stetigen, einheitlichen Fortentwickelung zum Besseren zu überwachen, so muss das ganze Collegium aus gewiegten, wissenschaftlich und praktisch gleich durchbildeten Juristen bestehen. Nur auf diese Weise lässt es sich herbeiführen, dass jede vorkommende, von den 7 rechtsgelehrten Secretairen in gewiss oft verschiedener Auffassung vorgetragene, Rechtssache in ihrem Zusammenhang mit anderen, schon entschiedenen, aufgefasst werde, dass nicht anders als bewusst von der einmal als richtig anerkannten Interpretation des Gesetzes und der Gewohnheit abgewichen und solchergestalt jene zuverlässige traditionelle, consequente Rechtspraxis des Obergerichts geschaffen werde, die — naturgemäss auf alle Untergerichte influirend — allein im Stande wäre, wirkliche Rechtssicherheit, in dem Sinne, wie wir sie oben verstanden, zu schaffen.

Die Kraft eines Einzelnen, und sei sie noch so bedeutend, reicht zu einer solchen Aufgabe nicht aus, ein Collegium aber wird schon dann gelähmt in solcher Thätigkeit, wenn auch nur einige seiner Glieder nicht in der Lage sind, der juristischen Construction des einzelnen Falles zu folgen. Nur allzuleicht werden dann Billigkeits- und Opportunitätsrücksichten massgebend, die in ihrer schwankenden Beweglichkeit aller Rechtsconsequenz fern liegen und daher die gefährlichsten Feinde der Gerechtigkeit und eines gesicherten Rechtszustandes sind.

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, dass auch in den wichtigsten Gerichten des Landes, den Adelsgerichten, in der That der ständische Charakter ungünstig auf die Tüchtigkeit des Richterstandes influirt hat.

Damit hätten wir unsere Aufgabe, die Dringlichkeit der Reformen zu zeigen, denn auch erfüllt.

Wir erkannten als die, der gemeinsamen Wurzel des ungehörigen Hineinbringens der Idee der Standesunterschiede in die Justiz entstammenden Hauptmängel unserer Gerichtsverfassung das Nebeneinanderbestehen mehrerer Kategorien von Standesgerichten im selben Bezirk, die Besetzung der Richterstellen ausschliesslich aus gewissen Ständen und ausschliesslich durch gewisse Stände und als Wirkung dieser Hauptmängel die Verminderung der Tüchtigkeit des Richterstandes durch Zulassung — wegen beschränkter Auswahl — auch wissenschaftlich und praktisch, nicht qualificirter Personen zum Richterstande, und durch die vielfach versäumte Umgebung des Richteramtes mit den Garantieen der Unabsetzbarkeit und der angemessenen Besoldung.

In diesen Beziehungen müsste daher auch eine Reform eingreifen.

Wir würden demnach vorschlagen, die Zahl der Gerichte erster Instanz auf das absolut erforderliche Mass, wo nöthig bei gleichzeitiger Verstärkung des Collegii, zu reduciren und die Competenz der Gemeindegerichte in der oben angegebenen Weise zu beschränken, die Fähigkeit zur Bekleidung von Richterämtern unter Aufhebung der ständischen Privilegien, die in dieser Richtung entgegenstehen, auf Personen aller Stände auszudehnen, dagegen zur unbedingten Voraussetzung der Anstellung als Richter zu erheben: das Diplom des bestandenen juristischen Gradual-Examens an der Landesuniversität, mindestens 2-jährige Praxis

an einem kurländischen Gericht und die Absolvirung eines darauf folgenden praktischen Examens beim obersten Landesgerichte.

Das Recht, der Staatsregierung die Candidaten zum Richteramt vorzuschlagen, wäre dem einzelnen Stande zu nehmen und am Besten wohl auf die allgemeine Provinzialvertretung zu übertragen, da diese jedoch wohl noch lange auf sich warten lassen wird, so ist für's Erste ein anderer Modus zu suchen und würde sich vielleicht empfehlen, bei jeder Vacanz in irgend einem Gericht, allen Gerichten des Landes das Recht zu geben, je einen Candidaten — wobei nicht ausgeschlossen wäre, dass mehrere unter ihnen dieselbe Person designiren — vorzuschlagen, welcher aus den in oben angegebener Weise qualificirten Juristen zu entnehmen und deren Einer Seitens der Staatsregierung auf Lebenszeit anzustellen wäre.

Allerdings erscheint dieser Vorschlag nur dann durchführbar, wenn die von uns befürwortete Reduction der Gerichte auf die nothwendige Zahl eingetreten sein wird. Bis dahin würden wir vorschlagen, dass lediglich die im selben Oberhauptmannsgerichtsbezirk ihr Domicil habenden Gerichte, will sagen, das betreffende Oberhauptmannsgericht, 2 Kreisgerichte und die im Bezirk befindlichen Magisträte, desgleichen in allen Fällen das Obergericht, je einen Candidaten denominiren.

Die Besoldungen der Richter hätten in der ersten Instanz etwa 3000, in der zweiten aber 4500 Rbl. S. jährlich zu betragen.

Die Mittel, soweit sie nicht aus den Dotirungen eingehender Gerichte und den in eine allgemeine Landesjustizcasse abzuführenden Sporteln gedeckt werden könnten, wären, so lange die Staatscasse, der selbstverständlich die Verpflichtung in erster Reihe zufällt, nicht eintritt, durch eine entsprechende Steuer aufzubringen. Ob hierzu sich ein Zuschlag zur Grundsteuer auf dem Lande und resp. der städtischen Immobiliensteuer, etwa in Verbindung mit einem Zuschlag zur Gewerbesteuer, eignen oder ob die Umlage in anderer Weise zu geschehen habe — das ist hier nicht zu untersuchen der Ort, auch für die Frage, ob die Reform eingeführt werden soll oder nicht, von keinem Belang.

Gute Justiz ist eben Lebensfrage für das Land — und wenn solche Fragen in's Spiel kommen, muss man immer Geld haben und hat man immer Geld.

Kurland ist kein armes Land, es hat die vielen und bedeutenden neuen Steuern zu Militair- und wieder zu Militairzwecken und allen möglichen sonstigen Zwecken ertragen, ohne davon erdrückt zu werden — es wird daher zu dem, nächst dem Unterricht wichtigsten, Zweck der Verbesserung der Justiz wohl auch Geld zu schaffen wissen.

Indem wir aber eine soweit durchgreifende Reform der kurländischen Gerichtsverfassung angesichts der ebenso durchgreifenden nachgewiesenen Mängel derselben empfehlen zu müssen glauben, liegt uns nichts ferner, als die Idee, dass nunmehr jede Verbesserung in geringerem Umfange zu nichts führen könne und nicht anstrebenswerth sei. Im Gegentheil halten wir jede, auch die scheinbar geringfügigste Besserung für erwünscht und für um so erwünschter, je mehr sie geeignet ist, diejenigen Mängel zu beseitigen, die wir in der vorstehenden Erörterung, als die verhängnissvollsten haben erkennen müssen, und machen nur den Vorbehalt, dass die Dringlichkeit der Reform nicht eher aufhören wird, als bis wenigstens die erkannten principiellen Uebelstände beseitigt sein werden.

Ist es heute unmöglich, den Ständen die Richterwahl zu entziehen, so würden wir doch schon einen bedeutenden Fortschritt darin sehen, wenn vor der Hand wenigstens die Wählbarkeit zum Richter auf alle Stände ohne Unterschied ausgedehnt wird und die entgegenstehenden Standesprivilegien aufgegeben würden.

Man wird zwar erwidern: wenn die Besoldungen nicht gleichzeitig erhöht werden, so ist darin kein Vortheil zu sehen, denn es wird, exempli gratia, doch kein bürgerlicher Jurist Assessor werden wollen. Für den Moment ist es möglich — wenn auch lange nicht entschieden, da es auch unter den Nichtadelichen Personen von Vermögen oder geringen Bedürfnissen giebt — auf alle Fälle aber ist es schon gut, dass das Princip durchbrochen ist und falls einmal die Besoldungen erhöht werden können, diese Schwierigkeit nicht mehr zu überwinden ist.

Ist es heute nicht möglich, nur Juristen, die ihr Examen an der Landesuniversität bestanden haben, zu den Richterposten zu wählen, nun so suche man mindestens zu gewissen Posten, bei denen es besonders wichtig scheint, also etwa in die Kreisgerichte und Oberhauptmannsgerichte, nur solche Juristen zu wählen.

Ist es nicht thunlich, ein die praktische Befähigung bekundendes Staatsexamen einzuführen, so räume man dem Juristen, der sich bereits praktisch bewährt hat und darüber ein Zeugniss von dem Gericht, bei dem er diente, beibringt, ein gesetzliches Vorzugsrecht vor demjenigen ein, der diese Gewähr nicht bietet.

Ist es nicht durchführbar, das obligatorische Wandersystem durch alle „Landesgerichte" gänzlich abzuschaffen, so erwirke man wenigstens ein, doch wahrlich nicht schwer zu erlangendes Gesetz, welches gestatte, dass der Hauptmann direct aus den Hauptmannsgerichts-Assessoren gewählt werde, damit die Polizei bei der Polizei bleibe, und mache andererseits von der gesetzlichen Möglichkeit, direct solche Personen, die noch nicht im Hauptmanns- und Kreisgericht dienten, zu Oberhauptmannsgerichts-Assessoren zu wählen, in der Weise Gebrauch, dass man dem praktisch und theoretisch gebildeten Juristen vor dem gewesenen Gliede der Polizei und Verwaltungsbehörde einen Vorzug einräume.

Erscheint es schwierig, die zur angemessenen Besoldung der Gerichte erforderlichen Summen aufzubringen, so versuche man es mit einer allmählichen Aufbesserung der Besoldungen der wichtigsten Richterposten: zum Beispiel (von den Oberhauptleuten kann abgesehen werden, da sie schon jetzt gut situirt sind) der Oberhofgerichtsräthe, der Präsidenten der Kreisgerichte, eines mit einem Juristen in allen irgend bedeutenden Städten zu besetzenden Rathsherrn-Postens. Es würde damit vielleicht durch die Hoffnung auf Avancement in diese wenigen besser dotirten Stellen auch für bessere Besetzung der schlecht dotirten Posten gewirkt werden.

Ist es, wegen der Behörde obliegenden Verwaltungsaufgaben, nicht zu erlangen, dass alle Kreisgerichtsglieder auf Lebenszeit erwählt werden, so mache man mindestens den Präsidenten unabsetzbar, damit durch ihn und den jedenfalls immer aus den Juristen zu wählenden Secretair, Stetigkeit in die Praxis komme.

Darf man nicht verlangen, dass die Rathsherrn sämmtlich Juristen seien, so stelle man in allen Magisträten wenigstens einen, wie wir oben proponirten, dann besser zu besoldenden Juristen an, der die Verpflichtung hätte, collegialisch mit dem Secretair zusammenzuwirken.

Ist es selbstverständlich unmöglich, sogleich und unvermittelt einen Zustand einheitlicher Rechtsprechung im Lande zu erwirken,

wie er im Laufe der Zeit durch ein nach Massgabe einer weiseren Gerichtsverfassung in's Leben getretenes oberstes Landgericht freilich in ganz anders segensreicher Weise zu Wege gebracht werden wird, so suche man durch weniger durchgreifende Mittel, unter Benutzung der, ja auch gerade in diesem Gericht unzweifelhaft und bekanntermassen vorhandenen geeigneten Kräfte, den Zweck zum Theil zu erreichen. Wäre es, um ein Auskunftsmittel, von dem wir haben reden hören, zu realisiren, nicht zum Beispiel sehr förderlich, wenn man im Oberhofgericht ein Gerichtsglied oder einen Secretair mit der Sammlung und systematischen Gruppirung der bei Entscheidung einzelner Fälle festgestellten und ausgesprochenen Rechtsansichten des Gerichts betraute, und verlangte, dass kein Urtheil unterschrieben werde, bevor nicht der hierzu Erwählte sein visum darunter setzte. Man würde dann mehr als bisher dessen versichert sein, dass nicht ohne gewichtigen Grund in irgend einer Frage von einer einmal ausgesprochenen Rechtsansicht werde abgegangen werden. Auch wäre der successive Druck dieser Präjudicatensammlung, der durch das Gericht selber zu besorgen wäre, in hohem Grade wünschenswerth.

Wir geben es auf, noch andere Eventualitäten aufzustellen und Vorschläge zu machen, wiederholen es aber zum Schluss nochmals, dass unserer Ansicht nach der Weg zur Besserung unserer Gerichtszustände der ist: die erkannten Schäden ohne eine die Wahrheit beeinträchtigende Rücksicht aufzudecken, die in Folge dessen als absolut nothwendig erkannten Aenderungen von Grund aus voll zu verlangen, sich durch eine Abschlagszahlung nicht abfinden zu lassen, aber auch den kleinen Schritt zur Besserung nicht zu verschmähen: denn das ist schon die Stagnation, blos deshalb, weil Alles unerreichbar ist, lieber nichts zu thun und nichts zu nehmen! Soweit die Gerichtsverfassung.

Zu den Processen denken wir, wenn wir uns in dem Glauben, mit unserer Darlegung zu nützen, nicht getäuscht haben, seinerzeit in einem anderen Artikel überzugehen.

Russlands Rettungswesen zur See, mit besonderer Berücksichtigung der baltischen Provinzen.

I. Einleitung.

1. Die Entwickelung des Rettungswesens zur See im Auslande.

Unter den Humanitätsbestrebungen der Neuzeit, welche nicht nur privater Initiative ihre Anregung verdanken, sondern deren Schöpfungen, in Beziehung auf ihre Wirksamkeit und Verwaltung, wie nicht minder in der Beschaffung der Mittel zu ihrem Unterhalt einen rein privaten Character haben, dürfte kaum eine in verhältnissmässig kurzer Zeit so glänzende Erfolge aufzuweisen haben, wie das Rettungswesen zur See. Rettungsstationen bestanden zwar schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in England, aber ihre Resultate waren gering, so lange das Rettungswesen eine Regierungsinstitution war. Es ist unzweifelhaft Aufgabe der Regierungen durch Leuchtthürme, Seezeichen und gute Häfen für die Sicherheit der Schifffahrt zu sorgen, aber das Rettungswesen muss in den Händen von Privaten liegen, wenn es seinen humanen Zweck vollständig erfüllen soll. Wo es sich darum handelt, die Rettung von Menschenleben mit grösster eigener Lebensgefahr zu bewerkstelligen, da liegt es nur zu sehr in der menschlichen Natur, äusserlich vom Staate auferlegte Pflichten in den geringstzulässigen Grenzen zu erfüllen; soll dies im ausgedehntesten Masse geschehen, so müssen innere Motive mitwirken: Menschenliebe und Selbstverleugnung, Eigenschaften, die keine Bezahlung von Seiten des Staates, wol aber der Ge-

meinsinn und die Unterstützung der öffentlichen Meinung zu erwecken vermag, wenn das ganze Volk an dem Rettungswesen thätigen Antheil nimmt, die Mittel beschafft und die Thaten der Rettungsmannschaften nicht nur mit Geld belohnt, sondern ihnen auch eine ehrenvolle Anerkennung und ein dauerndes Andenken im Herzen der Nation sichert.

Von diesen Anschauungen ausgehend bildete sich im Jahre 1824 auf Anregung Sir William Hillary's in England ein „Verein zur Rettung Schiffbrüchiger." Das Rettungswesen wurde auf verschiedenen Punkten mit sichtbarem Erfolge betrieben, aber der Hauptverein nahm nur eine subsidiäre Stellung ein, indem er nur zur Unterstützung der selbstständig handelnden Localvereine da sein sollte; es gelang ihm demnach auch nicht ein allgemeines Interesse für die Sache wach zu rufen. Dies war dem Herzog von Northumberland vorbehalten, der im Jahre 1851 sich an die Spitze des Vereins stellte, diesen in „the Royal national-Life-boat-Institution" umbenannte und mit bewunderungswürdiger Energie daran ging, dem englischen Rettungswesen eine feste, einheitliche Organisation zu verleihen. Nach kurzer Zeit gehörte das Institut zu den populärsten Unternehmungen des Inselreichs und ist heutzutage mit Recht der Stolz jedes Briten. Der Verein steht unter dem Patronate der Königin und dem Vicepatronate des Prinzen von Wales; Präsident ist der Herzog von Northumberland, ausserdem gibt es 20 grösstentheils der hohen Aristokratie angehörende Vicepräsidenten, während die Geschäftsführung einem aus 30 Gliedern bestehenden Verwaltungsrathe obliegt. Gegenwärtig besitzt der Verein 254 Rettungsstationen, von denen 190 auf England und Wales, 32 auf Schottland und ebensoviel auf Irland kommen. Ausserdem erhält der Staat (Board of trade) noch 265 Raketen-Stationen. Im Jahre 1875 betrug die Einnahme des Vereins 40,000 Pfd. Strl., die Ausgabe 36,000 Pfd. Strl. Das Capital des Vereins hatte zu Ende des Jahres 1875 die beträchtliche Höhe von 168,000 Pfd. Strl. erreicht. Vom Jahre 1824 bis zum Jahre 1875 sind von den englischen Rettungsstationen 23,789 Menschenleben gerettet worden!

In den Anfängen des Rettungswesens in Deutschland spiegelt sich in drastischer Weise der derzeitige deutsche Particularismus ab. In Bremen war im Jahre 1860 der Gedanke auf-

getaucht, das deutsche Rettungswesen als ein Nationalwerk in Angriff zu nehmen, derselbe fand aber keinen Anklang. Am 2. März 1861 constituirte sich zu Emden der erste deutsche Verein zur Rettung Schiffbrüchiger für den schiffbruchreichen Strich der ostfriesischen Inseln von Rottum bis Wangeroge, erklärte sich aber sofort mit grösster Entschiedenheit gegen die Unterordnung unter ein gemeinsames Vereinsorgan. Diesem Vereine folgten bald darauf die Rettungsvereine in Bremen, Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock, Stettin und Danzig, welche in ihrer isolirten Stellung die Wiederholung der unter ähnlichen Verhältnissen in älterer Zeit in England gemachten Erfahrungen befürchten liessen, als im Mai 1865 Dr. A. Emminghaus in Bremen in einer Denkschrift mit Nachdruck auf die Wichtigkeit eines einheitlichen deutschen Rettungswesens und auf die Nothwendigkeit hinwies, die betretene Bahn zu verlassen. Ein in Folge dessen am 18. Juni 1865 erlassener „Aufruf an das deutsche Volk" rief im Binnenlande, wie an den Küstenstrichen lebhafte Theilnahme hervor und am 27. Januar 1866 constituirte sich die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" mit Bremen als erstem Vororte. — Am 18. Januar 1867 übernahm der König von Preussen das Protectorat der Gesellschaft. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 21 Küsten- und 25 binnenländische, zusammen 46 Bezirksvereine und 76 Vertreterschaften und unterhält 68 Rettungsstationen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder belief sich im Jahre 1875/76 auf 28,066 mit 100,411. 83 Mark an ordentlichen Jahresbeiträgen, das Capital der Gesellschaft betrug 426,000 Mark. Seit der Begründung der Gesellschaft im Jahre 1865 sind im Ganzen 870 Personen durch die deutschen Rettungsstationen gerettet worden.

Die Entstehung der französischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger — Société centrale de sauvetage des naufragés — fällt in dasselbe Jahr, wie die der Deutschen, nämlich in das Jahr 1865. Während aber das Rettungswesen in Deutschland unabhängig ist von den Regierungen und auf der breiten Mittelschicht des Volkes ruht, hat die französiche Gesellschaft einen mehr exclusiven, fast officiellen Character. Die Minister der Colonien, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen sind Ehrenpräsidenten, der Admiral de la Roncière le Noury ist Vorsitzer, der Cardinal de Bonnechose, die Herzöge von Bassano

und Clermont-Tonnerre Vicepräsidenten, der Verwaltungsrath besteht aus 40 Personen. In Deutschland bilden die Beiträge der mehr als 28,000 ordentlichen Mitglieder den Schwerpunct der Einnahme, in Frankreich betrugen dagegen im Jahre 1875 die Jahresbeiträge mit 19,054 Fr., nur etwa den achten Theil der sämmtlichen Einnahmen, während das Departement des travaux publics 12,000 Fr., die Generalräthe 13,870 Fr., das Marineministerium 5,820 Fr. etc. etc. beisteuerten. Die Jahresausgabe betrug 108,620 Fr. Die Zahl der Rettungsstationen belief sich am 1. Januar 1876 auf 48 Boots- und 270 Geschützstationen; gerettet wurden seit dem Bestehen der Gesellschaft 1230 Personen.

Die holländische Rettungsgesellschaft, die in 2 Abtheilungen, eine nördliche in Amsterdam und eine südliche in Rotterdam zerfällt (Noord- en Zuid-Hollandsche Maatschappy tot Redding van Schippsbreukelingen), ist am 11. November 1824 gegründet und zählt 22 mit Böten, wie auch meist mit Rettungsapparaten versehene Rettungsstationen, von welchen während der 50 Jahre des Bestehens der Gesellschaft 2240 Menschenleben gerettet worden sind.

In Belgien ist das daselbst im Jahre 1840 ins Leben gerufene Rettungswesen zur See ein Staats-Institut, das zum Marine-Departement ressortirt und vom Inspector der Leuchtthürme in Ostende verwaltet wird. Belgien besitzt 5 Stationen mit 8 Böten und 7 Mörsern. Die Zahl der seit dem Jahre 1840 geretteten Menschenleben beläuft sich auf ca. 1000.

Das dänische Rettungswesen, welches ebenfalls eine Staatsanstalt ist und zum Ministerium des Innern ressortirt, datirt vom 1. Januar 1852. An den dänischen Küsten befinden sich 39 Rettungsstationen, welche mit 25 Rettungsböten, 37 Raketen-Apparaten und einem Rettungsfloss ausgerüstet sind und deren Unterhalt jährlich circa 60,000 Fr. kostet. Von diesen Stationen sind während der Zeit ihres Bestehens bis hiezu 2941 Menschenleben gerettet worden.

Das schwedische Rettungswesen zur See ist im Jahre 1854 gegründet und zwar auf Anregung des Consul Roth in Helsingborg, der 10,000 Reichsthaler zu diesem Zweck darbrachte. Aber auch hier übernahm die Regierung die Verwaltung des Instituts, indem dasselbe dem Seeministerium und zwar speciell der Direction der Leuchtthürme unterstellt wurde. Nur die Stadt

Colmar unterhält eine private Rettungsstation. Im Jahre 1871 besass Schweden 6 Bootsstationen, 3 Raketenstationen und 3 combinirte Boots- und Raketenstationen, zusammen also 12 Rettungsstationen.

Die Societa Italiano di soccorso ai naufragi besteht erst seit dem Jahre 1872. Der Sitz des Comitato centrale befindet sich in Rom. Ehrenpräsident ist ein Königlicher Prinz, Vicepräsident der Contre-Admiral Marchese d'Aste. Die Gesammteinnahme betrug im Jahre 1875 L. 28,057*), die Ausgabe L. 40,786, das Vermögen der Gesellschaft am 31. December 1875 L. 46,591. Rettungsstationen existiren nur 6. Der Jahresbericht der Gesellschaft pro 1875 constatirt die geringe Theilnahme des italienischen Volks für dieses Institut, obgleich jährlich im Durchschnitt 270 Schiffe an der italienischen Küste stranden und 130 Menschen verloren gehen.

Auch Portugal und Spanien besitzen einige vom Staate unterhaltene Rettungsstationen, über deren Thätigkeit jedoch bisher nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

1. Die Rettungsmittel.

Die Rettungsstationen sind theils Boots-, theils Geschützstationen, theils combinirte Boots- und Geschützstationen. Unter den Rettungsmitteln kommen in erster Reihe die Rettungsboote in Betracht.

Die Royal national life-boat institution verlangt von einem Rettungsboote folgende Eigenschaften: 1) grosse seitliche Stabilität, d. h. die Fähigkeit dem Kentern (Umwerfen) zu widerstehen; 2) das Vermögen schnell gegen eine hohe See fortbewegt zu werden; 3) zweckentsprechende Vorkehrungen, um das Boot schnell in See und ebenso wieder schnell auf's Land bringen zu können (Bootswagen); 4) sofortige Selbstentleerung, wenn das Boot Wasser schöpft; 5) die Fähigkeit der Selbstwiederaufrichtung, falls das Boot gekentert ist; 6) grosse Stärke und 7) Raum und Tragfähigkeit für eine möglichst grosse Zahl von zu Rettenden, ausser der Bootsmannschaft.

Als der Herzog von Northumberland im Jahre 1850 eine Prämie von 100 Pfd. Strl. für das beste Modell eines Rettungs-

*) Lire = Franc.

bootes aussetzte, liefen circa 280 solcher Modelle ein, von denen dem des Herrn James Beeching in Great-Yarmouth der Preis zuerkannt wurde. Dieses Boot wurde von James Peake in Woolwich und später von J. Forest and Son in London vervollkommnet und ist jetzt das Musterboot der englischen Rettungsgesellschaft. Der wesentliche Unterschied des Systems Peake-Forest vor anderen Systemen liegt im Selbstwiederaufrichtungs-Vermögen, welches durch einen schweren eisernen Kiel und Eisen-Ballast, durch über dem Gravitätscentrum liegende Luftkasten am Vorder- und Hintersteven und endlich durch verminderte Breite (allerdings auf Kosten der seitlichen Stabilität) erzielt wird.

Die französische Rettungsgesellschaft adoptirte das englische Normalboot; für die sandigen Küsten und die schwere Brandung der Ostsee hatte dasselbe aber ein zu grosses Gewicht (circa 4000 Zollpfund) und die deutsche Rettungsgesellschaft gab daher den nach dem System von J. Francis in New-York, aus canellirten Eisenplatten gebauten, nur halb so schweren und dabei auch nur halb so theuren Böten den Vorzug. In neuerer Zeit ist noch ein drittes System, das White'sche zur Anwendung gekommen. Die White-Böte sind aber eigentlich keine Strandrettungsböte, sondern ursprünglich nur als Rettungsböte für Seeschiffe bestimmt gewesen. Sie sind sehr leicht und scharf gebaut, ohne Selbstentleerung und Selbstaufrichtungsvermögen, leisten auf offenem Meere vortreffliche Dienste, sind aber in starker Küstenbrandung nicht verwendbar, da sie hier gleich vollschlagen und ihrer zarten Construction wegen keine Strapazen zu ertragen im Stande sind.

Neben den Ruderböten, die indessen auch stets Segelvorrichtungen haben, kommen an der englischen, französischen und deutschen Küste auch Rettungsflösse aus wasserdichten, mit Luft gefüllten eisernen Cylindern (System H. F. Richardson) zur Verwendung, die gerudert werden, aber auch unter Segel gehen können, ferner eigentliche Segelböte an den Küsten, wo die Seeunfälle stundenweit vom Ufer vorzukommen pflegen, wie an den Küsten von Norfolk und Suffolk, und an den Gestaden der Nordsee. Die Segelrettungsböte müssen gute Sturmfahrer sein, während die Ruderrettungsböte vor Allem gute Brandungsfahrer sein sollen. Das Modell des englischen Segelboots, wo die Mann-

schaft meist im Wasser sitzt, ist von C. F. Devrient in Danzig und C. H. Kraus in Harburg durch Anbringung von Luftkasten und Entleerungsröhren modificirt worden.

Wo es die territorialen Verhältnisse nicht gestatten ein Rettungsboot zu stationiren, wie namentlich an steilen, felsigen Ufern, werden Mörser- und Raketenapparate angewandt, um durch an der Kugel oder resp. der Rakete befestigte Leinen eine Verbindung mit dem gestrandeten Schiffe herzustellen und die Mannschaft zu retten. Der von dem preussischen Feuerwerkslaboratorium in Spandau angefertigte Leinenwerfer (3-zöllige Kriegsrakete) besitzt eine durchschnittliche Tragweite von 1300 Fuss.

Neuerdings hat man auch in Russland Raketen anzufertigen angefangen. Am 18. September 1876 wurde mit einer solchen von Cap.-Lieut. Newachowitsch in Antwerpen eine Probe gemacht und die Schussleine 1500 Fuss weit über die Schelde geworfen. Die belgischen Blätter besprachen die russische Rakete mit grosser Anerkennung.

2. Die Rettungsmannschaften.

Nächst den Rettungsmitteln kommen die Rettungsmannschaften, als gleich wichtiger Factor des Rettungswesens, in Betracht. Es hängt viel davon ab, dass die zum Rettungsdienst berufene Küstenbevölkerung in richtiger Weise der ihr gelieferten werthvollen Rettungsmittel sich annehme; es handelt sich um Geräthe, die jederzeit gut in Stand gehalten sein müssen, wenn sie brauchbar sein sollen, es handelt sich ferner um eine peinliche Ordnung in der Aufstellung des Rettungsapparats, damit die Mannschaft jederzeit ohne den mindesten Zeitverlust ausrücken kann. Die Küstenbevölkerung muss für die Handhabung der ihr gelieferten Rettungsgeräthe organisirt und geschult werden; es sind daher eigene Stationen zu begründen, eigene Posten für den Rettungsdienst, die längs der Küste, in nicht zu weiten Abständen, eine geschlossene Kette bilden.

Eine solche Rettungsstation an der meist öden Küste bietet einen eigenthümlichen Anblick. In ärmlicher Umgebung erhebt sich am Meere ein wohlunterhaltener Bau mit dem Abzeichen der Rettungsgesellschaft. Im Innern desselben sind die Rettungsgeräthe so aufgestellt, dass sie jederzeit gebraucht werden können.

Das fertig ausgerüstete Boot ruht auf dem Wagen, mit dem es fortgeschafft werden soll, an den Seiten befinden sich das Tau- und Segelwerk, Reserveruder, Reserveanker, Laterne, Compass und die Nothapotheke zu Wiederbelebungsversuchen an scheinbar Ertrunkenen. An den Dachbalken hängen in langer Reihe die Korkjacken, Oelröcke und Südwester der Stationsmannschaft.

Die Rettungsmannschaft, die in der Regel für jede Rettungsfahrt einen festen Lohn erhält, besteht aus den tüchtigsten Männern des nächstbelegenen Dorfes; auf einsamen Inseln muss aber auch auf die Hilfe der Frauen gerechnet werden, die dort den Männern an Körperkraft und Muth oft nicht nachstehen. Der Stationsvormann wird von der Mannschaft aus ihrer Mitte gewählt und kann demnach als ihr Vertrauensmann gewärtig sein, dass seine Befehle willig und prompt erfüllt werden. Da ihm die specielle Fürsorge für das Rettungsgeräth obliegt, so pflegt dieses Amt mit einem Jahresgehalt verbunden zu sein.

So organisirt sich die Selbsthilfe an den Küsten von selbst; das Vereinsgeflecht, das über das ganze Land ein Netz spannt, findet seine Knoten an den Seegrenzen desselben. Hat ein solcher Organismus, dies Zusammenwirken der verschiedensten Elemente an den der Cultur oft so fern liegenden Meeresgestaden, in sich wirkliche Kraft, so ist mit ihm von selbst jener Impuls hervorgerufen, der der Küstenbevölkerung gegeben werden muss, wenn das Rettungswerk mit voller Hingabe betrieben werden soll. In der Stationsgenossenschaft erzeugen die eigenen Thaten und deren Anerkennung seitens aller Organe der Gesellschaft, die Nachrichten über die Leistungen der Kameraden an anderen Küsten, fröhliches Selbstvertrauen, das Bewusstsein nicht umsonst zu handeln und zu wagen, die Ueberzeugung eine Pflicht der Humanität mit einem nationalen Ehrendienste verbunden zu haben.

Allein die Rettungsvereine suchen einen noch stärkeren Ansporn in die Gemüther zu bringen: sie vergüten der Rettungsmannschaft ihre dem Rettungsdienste gewidmete Zeit, sie versichern das Leben der Rettungsmannschaft, sie gewähren aber ausserdem auch noch besondere Prämien in Geld, Medaillen und Ehrenschreiben für die geretteten Menschenleben. Diese Ehrengaben, die auf dem Principe beruhen, dass der mit Lebensgefahr verbundene Rettungsdienst, neben dem materiellen, auch eines inneren Lohnes werth sei, rufen die edlen Motive in dem Men-

schen wach, das Bewusstsein, dass, was der Einzelne thut, die Gesammtheit dankbar anerkennt, dass Aufopferung und Heldenmuth, dass jede That die im Dienste der Menschlichkeit für eine nationale Sache geschieht, dem Ganzen zur Empfindung kommt. So sind die entlegenen, öden Districte der Küsten mit der hinter ihnen liegenden Culturwelt äusserlich und geistig verbunden!

II. Entwickelung und Organisation des Rettungswesens zur See in Russland.

Das russische Rettungswesen zur See datirt vom Jahre 1859. Bis zum Jahre 1870 besass aber Russland nur 8 Stationen und zwar bei dem Newa'schen Leuchtthurm, beim Jelagin'schen Leuchtthurm, auf der Insel Hochland, in Narva, in Reval, beim Domesnäs'schen, beim Filsand'schen und beim Zerel'schen Leuchtthurm. Alle diese Stationen waren vom Marine-Ministerium etablirt und wurden aus den Mitteln desselben unterhalten. Die Stationsmannschaften bestanden aus Marinesoldaten.

Unter dem lebhaften Eindruck des glücklich abgewendeten Attentats auf das Leben Sr. Majestät des Kaisers Alexander II. am 4. April 1866 entstand unter den Marine-Officieren in Kronstadt der Gedanke, Sammlungen zu veranstalten, um an den russischen Küsten Rettungsstationen zu etabliren. Die Subscription im Marine-Ressort ergab die Summe von 10,820 Rbl., der Petersburger Yacht-Club brachte 1375 Rbl. dar, wonächst auch noch der russische Generalconsul in Alexandria 8000 Francs collectirt hatte. Der Erfolg dieser Sammlungen veranlasste den Director des hydrographischen Departements des Seeministeriums, Vice-Admiral Seleny im November 1866 beim Seeministerium zu beantragen, dass auch in Russland das Rettungswesen zur See in dem Geiste und in der Gestalt in Angriff genommen und organisirt werde, in welcher es in England zu so bewunderungswürdiger Entwickelung gediehen, d. h. als ein Unternehmen nicht des Staates, sondern der Gesellschaft. Dieser Vorschlag fand nicht nur in der Regierungssphäre, sondern auch unter den Einwohnern St. Petersburgs grossen Anklang, sowie, auf die Unterlegung des Verwaltenden des Marineministeriums, unterm 4. November 1868 auch die Billigung Sr. Majestät des Kaisers. —

Inzwischen hatte sich auch die Petersburger Börsenkaufmannschaft in dieser Angelegenheit beim Finanzministerium movirt und die Niedersetzung einer Commission, unter dem Vorsitze des Directors des Departements des Handels und der Manufacturen Geheimrath Butowsky herbeigeführt, welche den Antrag des Vice-Admirals Seleny warm unterstützte. Es erfolgte hierauf am 28. Juli 1870 ein Allerhöchster Befehl, welcher die Ernennung eines Organisations-Comités unter dem Vorsitze des General-Adjutanten Possiet anordnete. Zu Gliedern dieses Comités wurden ernannt: der General-Adjutant Popow, Capitain I. Ranges Nebolsin, Capitain I. Ranges Fürst Uchtomsky, Capitain-Lieutenant Rehbinder, Obrist-Lieutenant vom Steuermannscorps Andrejew, Canzlei-Director des Seeministeriums Kammerherr Mitzkewitsch, Vice-Director des Departements des Handels und der Manufacturen Jermakow und seitens der Petersburger Börsenkaufmannschaft, der Präses des Börsen-Comité Solotarew und die Herren Pallisen, Serk, Fieldt, Jelisejew, Wyneken, Wilt, Clark, Skaramanga, Nouvel und Kasalet. Der Rigasche Börsen-Comité war vertreten durch Consul Heimann, ausserdem hatten der Odessasche Börsen-Comité und die Archangelsche Abtheilung des Handelsconseils Delegirte gesandt.

Das von diesem Comité ausgearbeitete Statut erhielt am 3. Juli 1871 die Allerhöchste Bestätigung und am 20. October 1871 übernahm Ihre Kaiserliche Hoheit die Grossfürstin-Thronfolger das Protectorat der Gesellschaft. Das an den Verwaltenden des Marineministeriums gerichtete Rescript der Grossfürstin lautet also:

„Mit aufrichtiger Freude habe Ich den Wunsch der Flotte vernommen, dass Ich das Protectorat der bei uns zu bildenden Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger übernehmen möge. In voller Anerkennung des in hohem Grade wohlthätigen Zweckes des Instituts und indem Ich Mich von ganzem Herzen freue, dass es bei uns ins Leben treten soll, bitte Ich Sie, den Seeleuten zu eröffnen, dass Ich mit voller Sympathie das Protectorat übernehme und das Gefühl, das Sie bewogen hat, Mir diese neue Function anzutragen, als besonders schmeichelhaft für Mich erachten muss. Ich liebe das Meer und schätze diejenigen, die sich dem Seedienste widmen; um so mehr wird

Mir die durch das zu begründende Unternehmen der Menschheit im verwegenen Kampfe mit dem Elemente geleistete Hilfe am Herzen liegen.

Möge der Segen des Höchsten auf dem Unternehmen ruhen, möge Seine Gnade die Männer schützen, welche um ihre Mitmenschen zu retten, kühn den Gefahren des stürmischen Meeres trotzen."

Maria.

Nach ihrem Allerhöchst bestätigten Statut besteht die russische Rettungsgesellschaft aus activen Mitgliedern, welche einen jährlichen Beitrag von 5 Rbl. und mehr, oder einmalig 100 Rbl. und darüber zahlen, und zweckfördernden Mitgliedern, die weniger als 5 Rbl. jährlich beitragen. Die Administration des Rettungswesens gipfelt in der von der General-Versammlung der Hauptgesellschaft gewählten Oberverwaltung in Petersburg. Die in den Gouvernements ansässigen Mitglieder bilden für jedes Gouvernement besondere Bezirksvereine, deren General-Versammlungen die Bezirksverwaltungen wählen. Letzteren liegt die directe Sorge für die Rettungsstationen ob, worin sie durch die ihnen subordinirten Local-Comités unterstützt werden. Die Mannschaften der Rettungsstationen werden aus der freiwillig zum Rettungsdienste sich meldenden Küstenbevölkerung gebildet. Die Mannschaften wählen aus ihrer Mitte den Vormann der Station und seinen Gehilfen. Die weisse Flagge der Gesellschaft hat in der Mitte ein rothes Kreuz mit 2 dunkelblauen Ankern.

Mit der Eröffnung der Subscription und den vorbereitenden Massnahmen wurde vom Marineministerium, mit Allerhöchster Genehmigung, der General-Adjutant Pereleschin betraut.

Am 7. März 1872 fand die erste allgemeine General-Versammlung der Gesellschaft in St. Petersburg statt, auf welcher die Oberverwaltung constituirt und zu dieser gewählt wurden: General-Adjutant Possiet zum Präsidenten, General-Adjutant Pereleschin zum Vice-Präsidenten*), die Herren Obrist-Lieutenant Andrejew, Graf Apraxin, Contre-Admiral Bock, wirkl. Staatsrath Jermakow, wirkl. Geheimrath Samätnin, Vice-Admiral Seleny, Präses des Petersburger Börsen-Comité

*) Vice-Präsident ist gegenwärtig der Vice-Admiral Seleny.

Solotarew, Geheimrath Mann, Capitain I. Ranges Nebolsin, wirkl. Staatsrath Ohm, dänischer General-Consul Pallisen und Peter Serk zu Mitgliedern*), der Kammerherr Kulomsin zum Secretair und der Commerzienrath Jelisejew zum Rentmeister.

Als Ehren-Mitglieder traten der Oberverwaltung bei: Ihre Kaiserliche Hoheiten die Grossfürsten Constantin Nicolajewitsch, Wladimir Alexandrowitsch, Michael Nicolajewitsch und Nicolai Constantinowitsch**).

Als die Oberverwaltung sich constituirte, wurde derselben vom Marineminister, als Ertrag der bis dahin veranstalteten Sammlungen, die Summe von 60,812 Rbl. 35 Kop. übergeben, die das Grundcapital der Gesellschaft bilden sollte. Ferner gingen im Laufe desselben Jahres noch circa 65,000 Rbl. an einmaligen und Jahresbeiträgen aus den in Petersburg und im ganzen Reiche veranstalteten Collecten ein.

Die Oberverwaltung begann ihre Wirksamkeit mit der Ermittelung der für die Schifffahrt auf den russischen Gewässern gefährlichsten Punkte, um die für die Errichtung von Rettungsstationen geeignetsten Stellen zu bestimmen. Zu dem Behufe wurden aus den hierauf bezüglichen, vom Admiral Possiet gesammelten Materialien im hydrographischen Departement des Seeministeriums Schiffbruchkarten angefertigt und dem ersten Jahresberichte der Oberverwaltung beigegeben. Ferner wurde der zum Inspector der Gesellschaft ernannte Capitain I. Ranges Nebolsin nach West-Europa abdelegirt, um die Organisation des Rettungswesens zur See im Auslande gründlich zu studiren. Der vortreffliche Bericht Nebolsin's findet sich ebenfalls im ersten Jahresbericht der Oberverwaltung abgedruckt. Die Gesellschaft war ferner bestrebt durch populär gehaltene Schriften, sowol

---

*) Auch der Director des Zolldepartements Katschalow gehört jetzt zu den Mitgliedern der Oberverwaltung.

**) Zu diesen sind später noch folgende Ehrenmitglieder hinzugekommen: die Grossfürsten Nicolai Nicolajewitsch der Aeltere und der Jüngere, Peter und Michael Nicolajewitsch, die Grossfürstinnen Maria Pawlowna, Alexandra Josephowna, Alexandra Petrowna und Olga Feodorowna, die Prinzen v. Oldenburg, Vater und Sohn, die Prinzessin Eugenie v. Oldenburg, der Prinz v. Wales, der Herzog v. Edinburg, der Finanzminister v. Reutern und die General-Adjutanten Vice-Admiral Lessowsky und Perleschin.

Sympathie für das Rettungswesen in den weitesten Kreisen des Reiches zu erwecken, als auch insbesondere die Küstenbevölkerung mit den bei Schiffbrüchen zu verwendenden Rettungsmitteln und deren Gebrauch bekannt zu machen. Zu dem Behufe wurde von der Oberverwaltung im Jahre 1874 eine Brochüre „Ueber die Hilfeleistung bei Schiffbrüchen" und in demselben Jahre eine zweite Brochüre „Ueber die Behandlung scheinbar Ertrunkener" veröffentlicht, nachdem bereits im Jahre 1873 eine „Anleitung zur Anstellung von Wiederbelebungsversuchen an scheinbar Ertrunkenen" an die Gouvernements-Chefs zur Affigirung an öffentlichen Plätzen übersandt worden war. Endlich erschien im Jahre 1875 eine vorzugsweise für die unteren Volksschichten und namentlich für die Verbreitung in den Volksschulen bestimmte Schrift in Form einer Erzählung, unter dem Titel „Святость Подвига Спасанія утопающихъ", welche in einer geschickt durchgeführten populairen Darstellung, die Bestrebungen des Rettungswesens zur See auch dem Verständnisse der grossen Masse zugänglich machte. Ueberdies verfolgen auch die reichhaltigen Jahresberichte der Oberverwaltung den Zweck, dem Rettungswesen in Russland immer neue Freunde zuzuführen, zu welchem Behufe die Bezirksverwaltungen sich die möglichste Verbreitung derselben eifrig angelegen sein lassen. Eines sehr anerkennenswerthen Entgegenkommens hatte die Oberverwaltung sich seitens des Herrn Directors des Zolldepartements Katschalow zu erfreuen, der die an den Küsten stationirte Grenzwache, wie auch die Zoll-Kreuzer-Flotille dem Rettungswesen zur Disposition stellte.

Kehren wir nun zurück zu den successiven Fortschritten im Ausbau des Instituts, so ist zunächst die Emanirung der Instruction für die Bezirksverwaltungen nebst den Regeln für die Cassa- und Buchführung derselben, zu erwähnen. Diese Instruction vom Jahre 1874 enthält in ihrem ersten Theile (Abschnitt I bis V) eine detaillirtere Ausführung der im Gesellschaftsstatut bereits enthaltenen Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der Bezirksverwaltungen. Der Abschnitt VI handelt dann von den Localverwaltungen, welchen die directe Fürsorge für eine oder mehrere Stationen übertragen wird, die Abschnitte VII und VIII von den Rettungsmannschaften und ihren Vormännern. Ausserdem erschien noch eine beson-

dere Instruction für die Winterstationen (Schlittenbootstationen.)

Dieser Instruction folgte im Jahre 1875 die Veröffentlichung der Regeln für die Ertheilung von Belohnungen an die Rettungsmannschaften und für die Versicherung des Lebens dieser Mannschaften.

Die Belohnungen bestehen in Geld, Belobigungsschreiben und Medaillen. Die unterste Stufe der Belohnung bilden Geldbelohnungen im Betrage von nicht mehr als 25 Rbl., oder Belobigungsschreiben 3. Grades; die zweite Stufe — silberne Medaillen oder Belobigungsschreiben 2. Grades; die höchste Stufe — goldene Medaillen oder Belobigungsschreiben 1. Grades. Medaillen werden vorzugsweise für Rettungsthaten, die Belobigungsschreiben aber für andere der Gesellschaft erwiesene Dienste, namentlich auch für beträchtliche Geldbeiträge zum Besten der Gesellschaft verliehen.

Zur Versicherung des Lebens der Rettungsmannschaften besteht bei der Oberverwaltung der Gesellschaft ein besonderer Versicherungsfond, dem als Grundcapital 3000 Rbl. aus den allgemeinen Mitteln der Gesellschaft zugewiesen worden sind. Ausserdem zahlen die Bezirksverwaltungen jährliche Versicherungsprämien im Betrage von 5 Rbl. für jeden Mann der Rettungsmannschaften und von 10 Rbl. für jede Raketenstation. Wenn Jemand von der Rettungsmannschaft bei einer Rettungsfahrt das Leben einbüsst oder bis zur Erwerbsunfähigkeit verletzt wird, so erhalten der Verletzte oder die Familie des Umgekommenen eine einmalige Geldentschädigung bis zum Betrage von 500 Rbl.

Die Höhe dieser Entschädigung wird nach Umständen von der Oberverwaltung bestimmt.

Für die Verstärkung der Geldmittel der Gesellschaft war das Jahr 1875 von hervorragender Bedeutung, indem auf Vorstellung des Herrn Finanzministers der Gesellschaft eine jährliche Subsidie von 25,000 Rbl. aus dem Reichsschatze auf die Dauer von 10 Jahren Allerhöchst bewilligt wurde. Zu Ende des Jahres 1875 belief sich das unantastbare Grundcapital auf 68,912 Rbl. 35 Kop., das Versicherungscapital auf 4226 Rbl. 50 Kop.; die Einnahme des Jahres 1875 betrug bei der Oberverwaltung 104,087 Rbl. 21 Kop., die Ausgabe 97,150 Rbl. 91 Kop., das disponible Betriebscapital belief sich zum 1. Januar

1876 auf 84,893 Rbl. 75 Kop. Die Bezirksverwaltungen vereinnahmten 60,869 Rbl. 79 Kop., darunter 20,545 Rbl. 82 Kop. als Subvention der Oberverwaltung und verausgabten 52,323 Rbl. 85 Kop., darunter 8362 Rbl. 51 Kop., welche der Oberverwaltung eingesandt wurden.

Im ersten Jahre des Bestehens der Gesellschaft bildeten sich Bezirksvereine in den Gouvernements Livland (am 7. Januar 1872), Archangel (6. April 1872) und Estland (am 6. Juli 1872). Diesen folgten im Jahre 1873 die Gouvernements Kurland (2. Januar 1873), Astrachan, Räsan, Wologda, Cherson (Nikolajew), Woronesch, Kaluga, Charkow, Nowgorod, Saratow, Irkutsk, Jakutsk, Olonetz, Jekaterinoslaw, Perm, Tambow, Jeniseisk (Krasnojarsk), Kiew; im Jahre 1874 Akmolinsk (Omsk), Jaroslaw, Orel, Tschernigow, Nishny-Nowgorod und die Städte Kronstadt, Odessa und Taganrog; in den nächsten Jahren Kaukasien, Kertsch-Jenikolsky, Moskau, Samara, Twer, Smolensk, Tobolsk und Wjätka, — so dass zu Ende des Jahres 1876 Russland 37 Bezirksvereine hatte, darunter 4 in Asiatisch-Russland, — fürwahr ein glänzendes Zeugniss für die unermüdliche Thätigkeit der Oberverwaltung, die bis in die entferntesten Gegenden des Riesenreiches ihre Propaganda erstreckt, wobei sie allerdings auf das Wirksamste von den Gouvernementschefs unterstützt wird.

Abweichend von den Zielen der ausländischen Rettungsgesellschaften, beschränkte die russische Gesellschaft ihr Programm nicht auf die Schaffung von Rettungsanstalten am offenen Meere, sondern zog auch die grossen Binnenseen und die mächtigen schiffbaren Ströme des Reichs in das Feld ihrer Thätigkeit. Eine weitere der russischen Gesellschaft eigene Specialität war die durch die klimatischen Verhältnisse gebotene Einrichtung von Winterstationen mit Schlittenböten.

Zu Ende des Jahres 1875 besass Russland

1) an den Meeresküsten:

a) Bootsstationen	27
b) Raketenstationen	4
c) combinirte Boots- und Raketenstationen	4
d) Geschützstationen (Cordes)	3
Zusammen	38.

Ausserdem 117 Rettungsposten bei den Zoll-Cordonhäusern und 4 Kreuzerboote.

2) An den Landseen und Flüssen:

a) Bootsstationen.	12
b) Winterstationen mit Schlittenböten	20
Zusammen	32

und 58 Rettungsposten an den Flüssen.

Seit der Gründung der Gesellschaft bis zu Ende des Jahres 1876 wurden 1086 Menschenleben gerettet.

Ueberblickt man die Wirksamkeit des russischen Rettungswesens zur See, während des 5jährigen Bestehens desselben, so kann nicht geleugnet werden, dass Bedeutendes geleistet worden. Bei dem continentalen Character des Reiches musste man darauf gefasst sein, nur sehr allmälig nach einer langen Reihe von Jahren das See-Rettungswesen als ein Nationalunternehmen sich gestalten zu sehen. Aber die gewandte, energische Propaganda der Oberverwaltung der russischen Rettungsgesellschaft hat dieses Ziel in wenigen Jahren erreicht, denn es bestehen jetzt, wie bereits oben erwähnt worden, schon 37 Bezirksvereine, davon 4 im asiatischen Russland, und binnen Kurzem dürfte wol kaum noch ein Gouvernement existiren, in dem nicht für die Sache mit Erfolg gewirkt wird. In dem Riesenreiche, wo die Sorge für das Gemeinwohl bisher ein Monopol des Staats war, wo Selbstverwaltung und Selbsthilfe im allerbescheidensten Masse zu bethätigen sich versucht fühlten, hat die Gesellschaft sich für ein von freier Liebesthätigkeit getragenes Unternehmen erwärmt und dasselbe soweit zu fördern gewusst, dass für eine baldige Vollendung des Werks die sicherste Bürgschaft geboten wird. Allerdings bleibt noch viel, sehr viel zu thun übrig, denn, nach von der Oberverwaltung angestellten statistischen Erhebungen, kommen in russischen Gewässern jährlich im Durchschnitt 7000 Menschen ums Leben, aber bei dem Wohlthätigkeitssinn und der Freigebigkeit der wohlhabenden Bevölkerungsclassen Russlands, bei der im russischen Volkscharacter liegenden Bereitwilligkeit dem Unglücklichen beizuspringen, werden der Rettungsgesellschaft gewiss die Mittel nicht fehlen, das begonnene Werk auch zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen. Eine weitere Garantie für das Gedeihen des russischen Rettungswerks bietet das von der Ober-

verwaltung der Gesellschaft und den mit der directen Verwaltung der Rettungsstationen betrauten Bezirksverwaltungen der Küstengebiete bethätigte lebendige und aufopfernde Interesse für die Sache, wie nicht minder der gute Geist der zum Rettungsdienste berufenen Küstenbevölkerung, welche sich mit vollster Hingebung und Selbstverleugnung der ihr gestellten schweren Aufgabe widmet und sich mit einer überaus mässigen Vergütung für die dem Rettungsdienste gewidmete Zeit begnügt, ihren Hauptlohn in dem Bewusstsein der Erfüllung einer Pflicht der Nächstenliebe und in der Anerkennung ihrer Mitbürger suchend!

(Schluss der ersten Hälfte.)

Berichtigungen

zu dem Artikel: **„Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der kurländischen Gerichtsverfassung.**

Seite 161, Zeile 19 v. o. ist zu lesen statt: kann — wird.
« 161, « 29 « « « « « ist — sei.
« 166, « 6 « « « « « 1876 — 1877.
« 166, « 27 « « « « « diesem — solchem.
« 168, « 7 v. u. sind die Worte «im Einzelnen» zu streichen.
« 169, « 4 « ist zu lesen statt: welche — welchen.
« 170, « 9 « « « « « eben — dem.
« 170, « 7 « « « « « die — den.
« 170, « 4 « « « « « zu Ernennende — Ernennende.
« 171, « 12 v. o. « « « « Jurisprudenz — Staatslehre.
« 172, « 9 v. u. « « « « Jurisprudenz — Staatslehre.
« 174, « 8 « sind die Worte: «unter solchen Umständen» zu streichen.
« 178, « 5 v. o. ist zu lesen statt: nie — fast nie.
« 178, « 8 u. 9 v. o. sind die Worte: «incl. Derjenigen 5, die kein Examen absolvirten» zu streichen.
Seite 180, Zeile 15 v. o. nach dem Worte «Wahl» ist einzuschalten: «dreier Richter.»
Seite 180, Zeile 15 v. o. ist das Wort «gar» zu streichen.
« 180, « 16 « nach dem Worte «nicht» ist «durchweg» einzuschalten.
Seite 182, Zeile 1 v. o. ist zu lesen statt: dieser — ihrer.
« 183, « 4 « « « « « trete — träte.
« 181, « 4 « « « « « principielle — principiell.
« 184, « 13 « ist das Wort «hat» zu streichen.
« 184, « 15 « ist zu lesen statt: Reformen — Reform.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 24. März 1877.

Druck von Alexander Stahl im Hause des Gewerbevereins, Riga.

Russlands Rettungswesen zur See, mit besonderer Berücksichtigung der baltischen Provinzen.

III. Das Rettungswesen zur See in den baltischen Provinzen Russlands.

A. Kurland.

Kurland gebührt das Verdienst unter den baltischen Provinzen zuerst die Bedeutung des Rettungswesens zur See als ein unabweisbares Postulat der Humanität und als eine Ehrenpflicht der Gesellschaft erkannt zu haben und mit frischem Muthe für dasselbe eingetreten zu sein. Bereits im Jahre 1868 hatte der Agent Louis Voss in Libau einen Aufruf erlassen und zu milden Gaben aufgefordert, um Rettungsstationen an der kurischen Küste zu errichten. Die unverdrossenen Bemühungen dieses wackeren Vorkämpfers für das Rettungswesen zur See blieben nicht ohne Resultat, denn alsbald flossen den beiden kurischen Küstenstädten Libau und Windau so reichliche Beiträge zu, dass man zunächst im Jahre 1860 einen Raketen-Apparat anschaffen konnte. Durch diesen Erfolg ermuthigt, vereinigte sich Voss mit den Herren Stadtältesten Schneider, Consuln Tode und Stelling und Lootsencommandeur Kurtze in Libau zu einem provisorischen Comité, um eine „russisch-baltische Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ ins Leben zu rufen. Nachdem das für diese Gesellschaft entworfene Statut höheren Orts zur Bestätigung vorgestellt worden war, wandte sich der Comité zu Anfang des Jahres 1870 an die anderen baltischen Hafenstädte mit der Aufforderung zum Beitritt und fand überall den lebhaftesten Anklang. Inzwischen hatte aber das Marine-Ministerium die Gründung einer allgemeinen russischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Angriff genommen und konnte demnach das Libauer Project

nicht mehr zur Ausführung kommen. Mit schmerzlichem Bedauern sah Libau seine Pläne von Petersburg durchkreuzt; das baltische Rettungswesen sollte, nach dem Muster des englischen und deutschen, ein Werk freier Liebesthätigkeit sein, als Product der in der Regierungssphäre gepflogenen Berathungen glaubte man dagegen nichts anderes erwarten zu können, als ein büreaukratisch organisirtes Staatsinstitut. Libau lehnte denn auch die Beschickung der Petersburger Commission durch einen Delegirten ab und ersuchte Riga aus dem vermeintlichen Schiffbruche zu retten, was noch zu retten war. Aber auch der Vice-Admiral Seleny hatte in seinem Antrage an das Seeministerium vom November 1866 auf das Beispiel Englands hingewiesen und das Rettungswerk als eine Aufgabe der Gesellschaft bezeichnet. Das am 3. Juli 1871 Allerhöchst bestätigte Statut der russischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger stimmte denn auch in seiner Tendenz vollkommen mit dem Libauer Project überein und Kurland sollte bald die Vortheile eines mächtigen Bundesgenossen erfahren, so dass die kurländische Bezirksverwaltung in ihrem Rechenschaftsberichte pro 1876, nachdem sie in diesem Jahre von der Oberverwaltung in Petersburg eine Beisteuer von 5750 Rubeln und ausserdem eine bedeutende Quantität Rettungsutensilien erhalten hatte, ausrufen konnte: „Wahrlich Summen und Gaben, die nur hergegeben werden konnten, weil durch Vereinigung aller Kräfte dieses grossen Reiches die Gesellschaft, resp. die Hauptverwaltung über grosse Mittel verfügen und unsere weiter gesteckten Ziele und erweiterten Pläne berücksichtigen und zur Ausführung gelangen lassen konnte. Diese Verwaltung und mit ihr gewiss alle Freunde des Rettungswesens sagen daher auch der Hauptverwaltung verbindlichsten Dank für die von ihr in so reichlichem Masse gewährten Unterstützungen und wünschen das hiermit gezeigte Wohlwollen auch fernerhin erhalten zu sehen.“

Bis zum Schluss des Jahres 1872 hatte Libau 1739 Rbl. 25 Kop. gesammelt und diese Summe, bis auf ein Saldo von 98 Rbl. 82 Kop. für seinen Raketen-Apparat und anderweitige Unkosten verausgabt. In Windau hatte der Stadtältermann W. Crusen in derselben Zeit 1122 Rbl. 49 Kop. zusammengebracht und dafür im Jahre 1872 einen Raketen-Apparat angeschafft; zur Bestreitung der Kosten einer Remise zur Aufbewah-

rung des Apparats leistete die Windauer Kaufmannschaft einen Vorschuss von 537 Rbl. 14 Kop.

Nachdem im März 1872 die allgemeine russische Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in's Leben getreten war, constituirte sich am 2. Januar 1873 in Libau der Kurländische Bezirksverein. — Zum Präses der Kurländischen Bezirksverwaltung wurde Herr Agent Louis Voss, zu Mitgliedern die Herren Stadtältester Schneider, Consuln Stelling, Tode und Alroe und Rathsherr Puchert, zum Secretair der Navigationslehrer E. Quaas und zum Rentmeister Herr Stadtältester C. Lassmann gewählt. In Windau bildete sich ein Local-Comité, bestehend aus den Herren Bürgermeister Rose, Präses, Rathsherr Schenck, Secretair, Stadtältermann Crusen, Rentmeister, den Mitgliedern Lootsencommandeur de Boër*) und Navigationslehrer Bruhns. Der Wirkungskreis des Kurländischen Bezirksvereins wurde auf die Westküste Kurlands von Polangen bis Domesnäs beschränkt, da die am Rigaschen Meerbusen belegene kurische Ostküste dem Livländischen Rettungsbezirke zugetheilt worden war.

Das erste Jahr der Wirksamkeit der Kurländischen Bezirksverwaltung und ihres Zweigcomité verlief thatenlos; die Bevölkerung Kurlands, mit Ausnahme von Libau und Windau, verhielt sich noch abwartend zur Sache. In Libau waren von 185 Mitgliedern der Rettungsgesellschaft 404 Rbl., in Windau von 51 Mitgliedern 109 Rbl. beigesteuert. Im Laufe des Jahres 1873 strandeten aber 13 Schiffe an der kurischen Westküste und die Bezirksverwaltung wandte sich nun an die Oberverwaltung mit der Bitte um Unterstützung.

Die Hilfe liess nicht auf sich warten. Zunächst sandte die Hauptverwaltung gleich im nächsten Jahre (1874) der Kurländischen Bezirksverwaltung ein hölzernes Forrest-Boot nebst Transportwagen und vollständiger Ausrüstung, welches, ursprünglich für Steinsort bestimmt, aber, als seiner Grösse wegen dort nicht verwendbar, auf der Windauer Station in Dienst gestellt wurde, wogegen Windau sein leichteres eisernes Francis-Boot an die neugegründete Station Steinsort abgab. Bei Tutlicken wurde

*) An die Stelle de Boër's trat nach dessen Tode der gegenwärtige Lootsencommandeur H. Keire.

eine Geschossstation mit einem Cordes-Falconet etablirt, welches eine Wurfleine 500 Fuss weit zu schiessen im Stande ist. Bei Hasau ward eine Raketenstation errichtet, bei Klein-Irben eine Geschossstation mit einem von der Oberverwaltung gelieferten Mörser-Apparat. Endlich erhielt Libau vom Libauer Handels-Comité ein hölzernes Forrest-Boot. Noch wirksamer war die Unterstützung der Oberverwaltung im Jahre 1875, indem sie für Libau ein Forrest-Boot lieferte, so dass Libau sein ihm von der Libauer Kaufmannschaft geschenktes Boot an die Station Gross-Irben abgeben konnte. Die Oberverwaltung rüstete ferner 3 neue Raketenstationen aus, nämlich Heiligen-Aa, Wirgen (Niederbartau) und Felixberg und gewährte endlich dem Kurländischen Bezirk eine Unterstützung von 5750 Rbl. in baarem Gelde. Zum Bau der Bootsschuppen auf den 10 Kurländischen Rettungsstationen wurden durch Vermittelung der Oberverwaltung 2000 Baumstämme aus den Kronsforsten unentgeltlich abgelassen.

Erfreulich war auch die Steigerung der Einnahme des Kurländischen Bezirks aus dem Kurländischen Gouvernement und zwar von 1450 Rbl. im Jahre 1874, auf circa 2360 Rbl.*) im Jahre 1875; der Landesbevollmächtigte Graf Keyserling und die Hauptleute Baron Stempel in Friedrichsstadt und Baron Kleist in Bauske hatten allein über 600 Rbl. aufgebracht; namhafte Beiträge gingen ferner von den Landgemeinden direct oder durch Vermittelung der Prediger ein. Besondere Erwähnung verdient, dass auch die Frauen und Jungfrauen in Libau und Windau bereitwillig ihr Scherflein beitrugen.

Im Jahre 1876 flossen aus Kurland 2102 Rubel 11 Kop. ein, die Oberverwaltung gewährte einen Beitrag in baarem Gelde von 3700 Rubeln.

Die 10 Rettungsstationen des kurländischen Bezirks repräsentiren in ihren Böten, Raketen-Apparaten, Schuppen und sonstigem Inventar zur Zeit einen Werth von 33,050 Rubeln. Rechnet man dazu die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten pro 1873 bis 1876 incl. mit durchschnittlich 1250 Rbl. pro Jahr, für 4 Jahre also 5000 Rbl., so hat das Rettungswesen des kurländischen Bezirks bis hiezu circa 38,000 Rubel gekostet. Da nun aber das

*) Einmalige Beiträge 1547 Rbl. 91 Kop., Jahresbeiträge von 410 Mitgliedern der Rettungsgesellschaft 816 Rbl., zusammen 2363 Rbl. 91 Kop.

kurländische Gouvernement bis zum 1. Januar 1877 im Ganzen 9397 Rbl. 75 Kop. und 2 Rettungsböte im Werthe von ca. 1500 Rubeln beigesteuert hat, so ergiebt sich — wenn man das zum Schuppenbau unentgeltlich aus den Kronsforsten gelieferte Holz mit 3000 Rbl. veranschlagt —, dass die Oberverwaltung aus der Hauptcasse circa 24,000 Rubel für den kurländischen Rettungsbezirk verausgabt hat.

Die Organisation des kurländischen Rettungsbezirks ist noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Bezirksverwaltung hat neuerdings bei der Oberverwaltung darum nachgesucht, dass Tutlicken oder Steinsort mit einem vollständigen Rettungs-Apparat ausgerüstet und auch bei Lyserort eine Raketenstation etablirt werde. Es werden dann ferner noch 2 Raketenstationen zu errichten sein, um die grossen Lücken zwischen Heiligen-Aa und Wirgen, sowie zwischen Libau und Steinsort auszufüllen. Einer späteren Zeit bleibt dann noch die Sorge für die Flussübergänge, durch bessere Fähren, Eisböte etc. vorbehalten.

Der kurländische Bezirk wird also, wenn die Beiträge aus Kurland in Zukunft nicht reichlicher fliessen, voraussichtlich noch auf eine Reihe von Jahren auf die Mithilfe der Oberverwaltung angewiesen sein, zumal die localen Beisteuern noch nicht einmal reichen, um die auf circa 3500 Rbl. zu veranschlagenden laufenden Jahresausgaben des Bezirks zu decken.

Die kurländische Bezirksverwaltung ist unablässig eifrig bemüht durch Wort und Schrift das Verständniss für das Rettungswesen in alle Schichten der Gesellschaft zu tragen. In ihrem Bestreben die Einnahmen aus dem Gouvernement zu steigern, um den kurländischen Bezirk selbstständig zu machen, wird sie von den Städten Libau und Windau, von der kurländischen Ritterschaft und den Hauptleuten kräftig unterstützt. Hoffen wir, dass sie das Ziel, welches sie sich gesteckt hat, bald erreiche, denn es erscheint in der That billig, dass die Oberverwaltung, die sich so ausserordentlich freigebig dem baltischen Rettungswesen gegenüber erwiesen, baldmöglichst von allen Ausgaben für unsere Rettungsbezirke entlastet werde, um ihre Fürsorge in grösserem Massstabe als bisher, denjenigen Districten des Reichs zuwenden zu können, wo das Rettungswesen sich noch in den ersten Stadien der Entwickelung befindet. Alle Bedingungen für das Gedeihen des Rettungswerkes sind in Kurland reichlich vorhanden;

die Administration befindet sich in bewährten Händen, sie zählt Männer zu ihren Gliedern, die, wie Voss, zu den Pionieren des Rettungswesens in Russland gehören; die Küstenbevölkerung widmet sich mit Liebe zur Sache dem Rettungsdienste und hat bereits rühmliche Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt*). Kurland ist endlich ein wohlhabendes Gouvernement und es kommt somit nur noch darauf an, Zweigvereine (Localcomités) zu gründen, welche von der inländischen Presse unterstützt, die Verbreitung der Kenntniss von dem humanen Zwecke des Rettungswesens und die Sammlung von Beiträgen sich zur Aufgabe stellen, um das Kurländische Rettungswesen zu einem von der allgemeinen Sympathie des Gouvernements getragenen und mit eigenen Mitteln unterhaltenen Provinzial-Institut zu erheben!

Schliesslich mag es uns gestattet sein, zur Illustration der Wirksamkeit der Rettungsstationen einen Bericht der Windauer Localverwaltung über die, bei Gelegenheit der Strandung des deutschen Briggschiffes „Richard & Erich" in der Nacht vom 3. auf den 4. November 1875, unternommene Rettungsfahrt wiederzugeben. Derselbe lautet wie folgt:

Am 4. November Morgens 5 Uhr wurde den Verwaltungsmitgliedern die Mittheilung gemacht, dass ein Schiff nördlich vom Hafen auf Strand und die Besatzung sich in grosser Gefahr befinde, was bei Tagesanbruch leider seine Bestätigung fand. Das Schiff lag circa 350 Faden vom Strandufer entfernt und war bis auf das Deck unter Wasser, so dass die Mannschaft sich nur beim Bugspriet und in den Vormastwanten halten konnte.

Sofort wurden alle Anstalten getroffen, um den Bedrohten Hilfe zu bringen; doch trotz aller Mühe und Anstrengung ohne Erfolg bis zum Abend dieses Tages.

Die Raketenbatterie konnte, da das Schiff mit dem Bugspriet nach dem Lande und mit dem Heck nach See zu lag, keine Verbindung mit demselben herstellen. Die vom Lande zu treffende Fläche war zu gering und der orkanartige Sturm, verbunden mit Schnee- und Hagelböen, versetzte die Raketen bald mehr bald weniger vom Zielobject. Die Versuche wurden ununterbrochen fortgesetzt, so lange noch Schussleinen zu Gebote standen. Gleichzeitig mit dem Raketenapparat wurde auch ein Rettungsversuch mit dem grossen Rettungsboote nach Forrest-System gemacht. Dieses Boot, mit kräftiger Mannschaft besetzt, ging zum Hafen hinaus, kam glücklich durch die Brandung, erreichte auch das Schiff; doch kurz vor demselben brach eine Sturzsee über dasselbe hin, zerbrach das Steuerruder, Riemen und Dollen und warf es auf den Strand.

Die erforderlichen Arbeiten, um das Boot nun vom Strande auf den

*) Von den Kurländischen Rettungsstationen sind seit ihrem Bestehen 71 Menschenleben gerettet worden.

Transportwagen und wieder nach dem Hafen zu bringen, nahmen, trotzdem mindestens 100 Menschen Hand anlegten und 20 Pferde dabei beschäftigt waren, eine lange Zeit in Anspruch, so dass, als es endlich zum Flussufer geschafft, die Dämmerung schon zu weit vorgeschritten war, um noch sogleich einen zweiten Versuch bewerkstelligen zu können; auch waren alle Menschen nass und erfroren. Es wurde daher beschlossen, den nächsten Versuch noch einige Stunden hinauszuschieben und den Aufgang des Mondes abzuwarten, überhaupt diesen zweiten Versuch mit aller möglichen Vorsicht zu unternehmen, da, wenn auch dieser fehlschlagen sollte, wenig Aussicht zur Rettung der Verunglückten bleiben konnte; denn die abermalige Beschaffung des Rettungsbootes vom Strande zum Hafen hätte in Folge der Grösse und Schwere des Bootes zur Nachtzeit ungleich längere Zeit, als am Tage fortgenommen, auch wäre es fraglich geblieben, ob dann genügend Menschenkräfte für den Transport vorhanden gewesen wären. Nach Mitternacht ging nun das Boot wieder aus dem Hafen und da gelang es endlich gegen 2 Uhr von der Besatzung 8 Mann, darunter auch den Capitain, zu retten. 2 Mann waren bereits der Kälte und Erschöpfung erlegen und 2 andere Leute waren beim Versuch, das Land schwimmend zu erreichen, um's Leben gekommen.

Dank dem guten und überaus tüchtigen Rettungsboote, das die Windauer Rettungsstation ihr eigen nennen darf, denn ohne dieses wäre eine Rettung unmöglich gewesen, und Dank den braven und unerschrockenen Männern, die sich ihm anvertraut und ihr Leben zur Rettung anderer Menschenleben gewagt und eingesetzt haben! Ihnen und diesem guten Boote danken die 8 Geretteten ihr Leben.

B. Estland.

Vor Constituirung der allgemeinen russischen Rettungsgesellschaft bestanden in Estland 2 Rettungsstationen, eine vom Marine-Ministerium unterhaltene Bootsstation in Reval und eine Boots- und Raketenstation in Narva. Letztere ist die einzige von den alten Stationen, welche namhafte Erfolge aufzuweisen hat und rechtfertigt es sich daher wol näher auf dieselbe einzugehen. Am 20. October 1865 war die Narvasche Kaufmannschaft beim damaligen baltischen General-Gouverneur, Fürsten Suworow, mit dem Gesuch eingekommen, sich für die Errichtung einer Rettungsstation bei Narva zu verwenden. Mittelst Allerhöchsten Befehls vom 25. Februar 1866 wurde hierauf für 2 Rettungsböte und Raketenapparate die Summe von 5812 Rbl. auf den Reichsschatz assignirt, demnächst bestimmt, dass zum Unterhalt der Narvaschen Station alljährlich 2160 Rbl. in das Budget des Marine-Ministeriums aufgenommen werden sollten und endlich ein dem Director der baltischen Leuchtthürme untergeordneter Verwaltungscomité aus Gliedern der Narvaschen Kaufmannschaft

angeordnet. Zum Präses des Comités wurde Herr A. Hahn und zu Mitgliedern die Herren Kolbe und Orlow ernannt. Im Verlaufe der beiden ersten Jahre ihres Bestehens gelang es der Narvaschen Station 47 Menschenleben zu retten.

Als im März 1872 die russische Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in's Leben trat, nahm der derzeitige Estländische Gouverneur Fürst Schachowskoi die Bildung eines Estländischen Bezirksvereins in die Hand und bereits am 10. Juli 1872 constituirte sich die Estländische Bezirksverwaltung mit dem Fürsten Schachowskoi als Präses, den Herren Contre-Admiral Wewell v. Krüger, Geheimrath Fock, Capitain II. Ranges Schultz, Baron Girard de Soucanton, Baron Ungern-Sternberg und O. v. Riesemann als Mitgliedern, Graf Igelström als Secrètair, und v. Ruckteschell als Rentmeister*).

Bei Beginn ihrer Wirksamkeit hatte die Bezirksverwaltung über eine Summe von 1750 Rbl. zu verfügen, deren Unzulänglichkeit sie zwang sich vorläufig auf vorbereitende Massnahmen zu beschränken. Diese bestanden in der Verbreitung der Publicationen und Broschüren der Oberverwaltung und in verschiedenen Versuchen (namentlich durch Concerte und Maskeraden) grössere Geldmittel zu erlangen.

Erst im Jahre 1874 kam es zu entschiedenen Anordnungen. Am 3. August langte auf der Insel Dago das für Rechnung der Oberverwaltung auf der Werft des Petersburger Fluss-Yachtclubs erbaute und mit Finnländern bemannte Kreuzerboot „Cäsarewitsch Alexander“ an, welches dazu bestimmt war, auf der Untiefe Neckmannsgrund bei Dago zu kreuzen. Dieser Kreuzerposten wurde im folgenden Jahre durch ein zweites in Abo gebautes Boot „Grossfürstin Alexandra Josephowna“ verstärkt. Die Kosten dieser Böte beliefen sich auf 5000 Rbl. pro Stück.

Im Mai 1874 war eine Geschossstation bei Tachkona auf der Nordspitze von Dago etablirt worden, für welche die Kanone

*) Gegenwärtig besteht die Estländische Bezirksverwaltung aus folgenden Personen: Präses: Estländischer Gouverneur, wirkl. Staatsrath Poliwanow, Mitglieder: Contre-Admiral Bashenow, Graf Ewald Ungern-Sternberg, Bürgermeister Arthur Baron Girard de Soucanton, O. v. Riesemann, Bank-Director Kaselack, Capt.-Lieut. v. Scharenberg; Secretair Hofrath Graf Peter Igelström, Rentmeister wirkl. Staatsrath v. Wistinghausen.

im Werthe von 900 Rbl. vom Seeministerium dargebracht worden war. Am 5. November 1874 folgte die Eröffnung einer Bootsstation an der Bucht von Kallama mit einem von der Oberverwaltung in England bestellten Boote Whiteschen Systems, welches incl. Transport auf 1827 Rbl. zu stehen kam. Die Scheunen in Tachkona und Kallama liess der Besitzer von Dago, Graf Ungern-Sternberg aus seinen Mitteln herstellen. Die Verwaltung der Dagoschen Stationen wurde dem örtlichen Grenzofficier Major Glinsky übertragen. Ferner wurden noch in demselben Jahre und zwar am 25. August auf der Insel Nargen und am 5. September auf der Insel Odinsholm Rettungsstationen mit Whiteböten eröffnet, welche die Oberverwaltung mit circa 2000 Rbl. pr. Stück bezahlt hatte*). Endlich erhielt im October 1874 auch Baltischport eine Rettungsstation mit einem in England gebauten Forrestboot, das incl. Transport der Oberverwaltung 2887 Rbl. kostete.

Im Jahre 1875 wurde die Zahl der Rettungsstationen des Estländischen Bezirks um 3 neue vermehrt, Port-Kunda (10. Juli), Perrispä (8. Juli) und Tiefenhafen auf Dago (9. August). Kunda erhielt ein eisernes Boot, System Hamilton (Francis-Patent), Perrispä und Tiefenhafen Whiteböte**). Die Kundasche Bootsscheune wurde auf Kosten des Baron Girard de Soucanton, die Tiefenhafensche vom Grafen Ungern-Sternberg erbaut, zur Perrispäschen Scheune gab Graf Stenbock das Bauholz her. Die Baltischportsche Station ward nach der Insel Rogoe verlegt, um von hier aus leichter die berüchtigte Untiefe Grasgrund erreichen zu können.

Im Jahre 1876 wurden 5 neue Rettungsstationen gegründet: auf der Insel Wrangelsholm mit einem Whiteboot, und Winterstationen mit je einem Schlittenboote in Hapsal, Werder und auf Dago, und mit 3 Schlittenböten in Reval. Zur Aufbewahrung des Wrangelsholmschen Bootes stellte Baron Girard de Soucanton einen Schuppen zur Verfügung; zum Bau einer

*) Zum Bau des Bootsschuppens auf Nargen wurden aus dem örtlichen Kronsforste 250 Stämme unentgeltlich abgelassen. Ausserdem gewährte die Oberverwaltung einen Beitrag von 1000 Rbl. zum Bau der Schuppen auf Nargen und Odinsholm.

**) Das Hamiltonboot kostete 3977 Rbl. und die beiden Whiteböte jedes 1950 Rbl.

Scheune für die Revalschen Schlittenböte bewilligte die Stadt Reval 500 Rbl. und einen kostenfreien Bauplatz.

Der Estländische Bezirk besitzt zur Zeit 14 trefflich ausgerüstete Rettungsstationen, die den Rettungsdienst versehende Küstenbevölkerung hat sich wiederholt in schwierigen Fällen ausgezeichnet bewährt. Die directe Aufsicht über die Rettungsstationen des Estländischen Bezirks hat der Gehilfe des Inspectors der nördlichen Rettungsbezirke Russlands, Capitain-Lieutenant Scharenberg übernommen, der zur Bereisung der Rettungsstationen im Finnischen Meerbusen über ein eigenes Segelboot disponirt.

Die Rettungsstationen des Estländischen Bezirks (mit Ausschluss der Kreuzerböte) repräsentiren zur Zeit einen Werth von circa 35,000 Rbl., wovon 25,000 Rbl. auf die von der Oberverwaltung gelieferten Böte und Ausrüstungsgegenstände und 10,000 Rbl. auf die vorzugsweise von Privatpersonen dargebrachten Bootsschuppen kommen. Rechnet man hiezu die Unterhalts- und Verwaltungskosten pro 1873—1876 incl. mit circa 5200 Rbl., so ergibt sich, dass die Gesammtkosten des Estländischen Rettungswesens für die ersten 4 Jahre des Bestehens desselben sich auf 40,200 Rbl. belaufen haben. Ausser der Ausgabe von 25,000 Rbl. für die Böte und Ausrüstungsgegenstände hat die Oberverwaltung im Jahre 1874 dem Estländischen Bezirk, wie bereits erwähnt, auch noch einen Beitrag von 1000 Rbl. in baarem Gelde zum Bau der Bootsschuppen auf Nargen und Odinsholm gewährt. Die baaren Einnahmen aus dem Estländischen Gouvernement beliefen sich vom Jahre 1873 bis 1876 incl. zusammen auf circa 7000 Rbl. — Zum 1. Januar 1877 ist in der Casse der Estländischen Bezirksverwaltung noch ein Saldo von 3007 Rbl. 60 Kop. verblieben. Nach dem pro 1877 aufgemachten Budget erwartet die Estländische Bezirksverwaltung für das laufende Jahr folgende Einnahmen:

an Mitgliederbeiträgen	700	Rbl.
vom Revaler Börsen-Comité	100	„
„ „ Rathe	100	„
von der Revaler Handelsbank	50	„
von Zinsen und diversen Einnahmen . . .	150	„
Zusammen	1100	Rbl.

Die Ausgaben sind folgendermassen veranschlagt:

Kanzlei-Ausgaben	150	Rbl.
Druckkosten	50	„
Unterhalt der Rettungsstationen	600	„
Remise für die Schlittenböte	500	„
Zusammen	1300	Rbl.

Dieses Budget erscheint überaus mässig, findet aber seine Erklärung darin, dass nicht nur die Kreuzerböte auf Neckmannsgrund, sondern auch die Dagoschen Stationen Tachkona und Kallama vollständig von der Oberverwaltung unterhalten werden, dass ferner die Stationsvorsteher nicht, wie im Livländischen Bezirk, feste Gagen beziehen, dass endlich die bedeutenden Ausgaben, welche die Uebungs- und Rettungsfahrten der Stationsmannschaften, die Gage eines eigenen Bezirksinspectors, die Lebensversicherung der Rettungsmannschaften und die Feuerversicherung der Böte und Schuppen dem Kurländischen und Livländischen Bezirk verursachen, im Estländischen Bezirk nicht vorkommen. Der Estländische Bezirk ist somit in einer günstigeren Lage als die benachbarten Rettungsbezirke von Kur- und Livland. Dennoch dürfte auch er für die Zukunft einer lebhafteren Betheiligung der Bevölkerung des Gouvernements bedürfen, wenn er selbständig dastehen will. Dass er mit der Zeit dahin gelangen wird, darf nicht bezweifelt werden, denn die Sympathie der Einwohnerschaft des Gouvernements für das Rettungswesen hat sowol durch die ansehnlichen baaren Beiträge, als auch durch die dem Bau der Bootsschuppen gewährte freigiebige Unterstützung bereits lebhaften Ausdruck gefunden und wird ein Appell an die noch passiv zur Sache sich verhaltenden Bevölkerungsschichten gewiss nicht ohne entgegenkommende Antwort bleiben.

C. Livland.

Es könnte befremden, dass Riga, welches durch seine grossartigen Hafenbauten, seinen Baggerbetrieb, den Patent-Slip-dock, die Navigationsschule, das Seehospital, die Sturm-Warnungs-Signalstation und verschiedene andere nautische Institutionen den Beweis geliefert hat, wie eifrig es stets bestrebt gewesen, den Bedürfnissen der Schifffahrt nach allen Richtungen hin Rechnung zu tragen, mit der Organisation des Rettungswesens zur See im

Rigaschen Golf wartete, bis es von Aussen her — von Libau und von Petersburg — Impulse erhielt, sich für die Sache zu interessiren. Aber es erklärt sich das sehr leicht, wenn man erwägt, dass an den Stellen der Rigaschen Bucht, wo die meisten Strandungen vorkommen, nämlich auf der Rigaschen Rhede, und bei Domesnäs, bereits für Rettungsböte gesorgt war. Am Ausflusse der Düna waren, in der Nähe des Leuchtthurmes das Peakesche Rettungsboot des Rigaschen Lootsen-Amtes, auf dem Magnusholmschen Seedamm aber ein vom Börsen-Comité den Magnusholmschen Fischern zur Verfügung gestelltes Rettungsboot postirt; bei Domesnäs fungirte ebenfalls ein Peakesches Boot, welches vom Seeministerium dem dortigen Leuchtschiffe beigegeben war. Bei Strandungen an anderen Punkten der Bucht ward von der Küstenbevölkerung mit ihren Fischerbooten wirksame Hilfe geleistet, wie die nicht geringe Anzahl der mit Rettungsmedaillen decorirten Fischer bewies. Es existirte also in dieser Hinsicht nicht gerade ein „schreiendes" Bedürfniss, — die Nachahmung der aus nationaler Begeisterung für die Sache hervorgegangenen Schöpfungen Englands und Deutschlands glaubte man aber einer ferneren Zukunft vorbehalten zu müssen, denn man wähnte, dass der Versuch das Rettungswesen zur See auch in Russland zu einem Nationalunternehmen zu erheben, zur Zeit wol kaum allgemeinen Anklang finden und festen Boden gewinnen dürfte. Als aber Libau und Petersburg sich zu moviren anfingen, zögerte auch Riga nicht länger und der vom Rigaschen Börsen-Comité mit der ihm eigenen Energie in's Leben gerufene Livländische Rettungsbezirk war der erste im russischen Reiche!

Im Organisations-Comité, der vom 1. Februar bis 9. April 1871 in St. Petersburg tagte, war der Rigasche Börsen-Comité durch seinen derzeitigen Vice-Präses, Consul A. v. Heimann vertreten. Nachdem der von diesem Comité redigirte Statuten-Entwurf am 3. Juli 1871 die Allerhöchste Bestätigung erlangt hatte, erliess der Börsen-Comité im September 1871 in den Localblättern einen Aufruf zur Betheiligung an dem für Livland zu bildenden Bezirksverein der Rettungsgesellschaft und setzte gleichzeitig Subscriptionslisten in der Stadt Riga in Circulation. Auch die übrigen Livländischen Städte wurden zum Beitritt aufgefordert und sodann das Livländische und das Oeselsche Land-

rathscollegium ersucht, eine möglichst zahlreiche Betheiligung der Bewohner des flachen Landes zu vermitteln.

Die in Riga veranstaltete Sammlung ergab die Summe von 2292 Rbl. an einmaligen und von 1479 Rbl. an Jahresbeiträgen, der Lootsen-Commandeur Girard hatte in Bolderaa 631 Rbl. 70 Kop. collectirt, die Dörptschen Turner übersandten dem Börsen-Comité 44 Rbl. 55 Kop. Ohne das Ergebniss der übrigen Sammlungen abzuwarten, holte der Börsen-Comité nunmehr vom Marine-Ministerium die Genehmigung ein zur Constituirung des Livländischen Bezirks und als die Autorisation dazu erfolgt war, ward zum 7. Januar 1872 die constituirende General-Versammlung des Livländischen Bezirksvereins zusammenberufen und auf dieser die Wahl der Bezirksverwaltung vollzogen. Gewählt wurden: zum Präsidenten der General-Major Baron Budberg, zu Mitgliedern der wortf. Bürgermeister der Stadt Riga E. Hollander, der Kreisdeputirte v. Mensenkampff, General-Consul v. Wöhrmann, Consul v. Heimann, Consul E. Grimm, Navigationslehrer Schulthes und Lootsen-Commandeur Girard*); zum Secretair der Verfasser dieses Artikels. — Wenige Tage später (21. Januar 1872) erhielt die Bezirksverwaltung vom Rigaschen Börsen-Comité die Mittheilung, dass die Rigasche Kaufmannschaft zur ersten Einrichtung der Rettungsstationen einen einmaligen Beitrag von 5000 Rbl. und zum Unterhalt der Stationen einen Jahresbeitrag von 1000 Rbl. bewilligt, demnächst aber der Börsen-Comité die Herren E. Grade, Rathsherr Westberg und Consul J. Tanck**) zu Vertretern der Kaufmannschaft in der Bezirksverwaltung ernannt habe.

Der Livländische Bezirk war somit schon 2 Monate vor der Constituirung der Hauptgesellschaft und Wahl der Oberverwaltung in Petersburg (7. März 1872) in's Leben getreten und durch die reiche Beisteuer Riga's in den Stand gesetzt, sofort mit der Errichtung von Rettungsstationen vorzugehen, so dass noch vor Schluss des Jahres die beiden ersten Livländischen Rettungs-

*) An die Stelle der Herren v. Mensenkampff, v. Wöhrmann und v. Heimann traten später die Herren Baron Meyendorff, General-Consul Deubner und Aeltester Nipp.

**) An die Stelle von Consul Tanck ist neuerdings Herr N. Fenger gewählt worden.

stationen Bullen und Magnusholm, westlich und östlich vom Ausflusse der Düna, vollständig organisirt waren. Beide Stationen erhielten 10-rudrige Francisböte aus cannelirtem Eisen, welche von der renommirten Reiherstieg-Schiffswerft von Godefroy & Sohn in Hamburg geliefert worden waren*), und wurden Ende August 1872 eröffnet. Die aus der Küstenbevölkerung gebildeten Bootsmannschaften erhielten von der Bezirksverwaltung folgende Instruction**):

§ 1. Durch die von der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger errichteten Stationen und deren Inventar soll den Küstenbewohnern die Möglichkeit geboten werden, bei vorkommenden oder drohenden Strandungen von Schiffen oder sonstigen Seeunfällen Menschenleben aus wirklich vorhandener oder drohender Gefahr zu retten.

Die sämmtlichen von der Gesellschaft beschafften Geräthe und Baulichkeiten jeder Station sind und bleiben Eigenthum der Gesellschaft, welche darüber nach ihrem Ermessen verfügt.

§ 2. Jede Station steht unter der directen Leitung und Oberaufsicht der Livländischen Bezirksverwaltung (Sitz Riga).

§ 3. Die Bevölkerung in der Nähe der Stationen stellt die nöthige Mannschaft für die Rettungsböte und liefert die nöthigen Pferde zur etwaigen Beförderung derselben per Wagen.

§ 4. Der Theil der Bevölkerung, welcher fähig und willig ist, an dem Bootsdienst Theil zu nehmen, wählt (in freier Wahl) aus seiner Mitte einen Vormann und einen Stellvertreter desselben.

§ 5. Der Vormann und sein Stellvertreter haben die unmittelbare Aufsicht über die Böte, Rettungsgeräthe und Baulichkeiten des Vereins. Sie sind verantwortlich für die Brauchbarkeit und vorsichtige Behandlung aller dieser Gegenstände. Besonders haben sie Alles nachzusehen und zum augenblicklichen Gebrauch fertig zu machen, wenn das Wetter Strandungen befürchten lässt. Einer von ihnen ist der Führer des Rettungsbootes bei Uebungs- und Rettungsfahrten. Dieser ist der unmittelbar Vorgesetzte der Bootsmannschaft, welche ihm unbedingten Gehorsam während der Zeit des Dienstes schuldig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Mannschaft überall ihre Schuldigkeit thue.

Der Vormann oder sein Stellvertreter ordnen die Uebungsfahrten an und bestimmen, wann und von welchem Punkte aus eine Rettungsfahrt unternommen werden soll. Sie haben nach jeder Uebungstour oder Rettungsfahrt etwa vorkommende Reparaturen oder Ergänzungen (wenn das Reserve-Material nicht

---

*) Die 817 Rbl. 58 Kop. betragenden Transportkosten pr. Eisenbahn von Hamburg nach Riga übernahm die Oberverwaltung.

**) Diese provisorische Instruction erhielt als solche mittelst Rescripts vom 9. Juli 1873, № 1481, die Bestätigung der Oberverwaltung, sie ist aber bis hierzu in Geltung verblieben, da sie im Wesentlichen mit der im Jahre 1874 von der Oberverwaltung emanirten allgemeinen Instruction für die Mannschaften der russischen Rettungsstationen übereinstimmt.

ausreicht) sofort zu beschaffen, desgleichen aber auch unverzüglich der Bezirksverwaltung, besonders bei grösseren Schäden oder Verlusten, Anzeige zu machen. Zu dem Zwecke muss das Boot und das gesammte Inventar nach jeder Fahrt einer genauen Besichtigung unterworfen werden. Vorschläge zur Verbesserung, Wünsche und Klagen der Mannschaft hat der Vormann sofort der Bezirksverwaltung vorzulegen.

§ 6. Der Vormann soll jedes Jahr von der Bevölkerung des Stationsortes neu gewählt werden, wobei eine Wiederwahl des abgehenden Vormanns statthaft ist. Nach jeder Wahl muss die Bestätigung von der Bezirksverwaltung eingeholt werden.

Der Vormann bezieht von der Bezirksverwaltung einen festen jährlichen Gehalt von 75 Rbl., welcher ihm halbjährlich postnumerando ausgezahlt wird.

Die Stellvertreter erhalten nur dann eine höhere Bezahlung (nämlich das Vierfache einer Ruderer-Bezahlung) wenn sie wirklich den Dienst des Vormanns vertreten.

§ 7. Wenn einer von der Mannschaft während einer Uebungs- oder Rettungsfahrt dem Vormanne nicht gehorcht, so ist er nach geschehener Anzeige jedes Anspruches auf Bezahlung, Prämie oder Auszeichnung verlustig.

§ 8. Für jede Uebungsfahrt erhält der Vormann und die Ruderer jeder 2 Rbl. Für jede Fahrt, die unternommen wird, um Menschenleben zu retten, 5 Rbl. Für jedes Pferd, welches beim Transport des Rettungsbootes verwendet worden, wird 1 Rbl. gezahlt.

Ausserdem zahlt die Gesellschaft für jedes gerettete Menschenleben eine Prämie von mindestens 10 Rbl. Unter besonderen Umständen kann diese Prämie erhöht werden.

§ 9. Sollte von Seiten der betreffenden Assecuranz-Gesellschaften oder andererseits dem Rettungsboote und dessen Mannschaft ein Berge- oder Hilfslohn zugesprochen werden, so fällt davon $^1/_5$ in die Kasse der Gesellschaft, $^4/_5$ werden unter die Besatzung des Bootes vertheilt.

§ 10. Das Boot muss mit allen Inventar-Stücken zum augenblicklichen Gebrauch bereit sein, es sei denn, dass es in Folge einer soeben bestandenen Fahrt unter Reparatur stehe, oder schon an einem anderen Orte in Dienst getreten sei.

§ 11. Das Boot darf nicht im Freien liegen, oder auf seinem Wagen im Freien stehen, es sei denn, dass Reparaturen oder das Streichen des Bootes dieses im Freienstehen unbedingt erfordern.

§ 12. Zu jedem Boots-Schuppen werden 3 Schlüssel geliefert, von denen der Vormann einen erhält. Der Aufbewahrungs-Ort der anderen wird nach Rücksprache mit der Bevölkerung der Station festgestellt.

§ 13. Das Boot und sein Inventar muss mindestens alle zwei Jahre neu gestrichen werden, doch sollen alle abgeschliffenen Stellen sofort nach jeder Fahrt ausgebessert werden.

§ 14. Sobald der Vormann Nachricht von einer Strandung oder von einer zu erwartenden Strandung erhält, muss er sofort die ganze dienstfähige Bevölkerung alarmiren.

§ 15. Die sämmtlichen, der Gesellschaft gehörenden Geräthschaften sollen nur zur Rettung von Menschenleben dienen. Das Rettungsboot darf

daher nicht zu gewöhnlichen Lootsendiensten und Hilfeleistungen benutzt werden. Gibt aber ein Schiff Nothsignale oder erkennt der Vormann aus den Bewegungen des Schiffes, dass es sich einer den Führern desselben unbekannten Gefahr nähert, oder dass es sich überhaupt in einer Gefahr drohenden Lage befindet, so dass es ohne Hilfe vom Lande stranden kann, und ein Abkommen mit anderen Fahrzeugen erschwert oder gar unmöglich ist, so kann das Rettungsboot jederzeit zu Hilfeleistungen benutzt werden.

§ 16. Das Rettungsboot darf unter keinen Umständen zur Bergung von Effecten oder Gütern benutzt werden. Bei der Bergung von Menschenleben von einem Wrack darf der Vormann nur Casseten mit den Schiffs- und Werthpapieren, sowie Chronometer in das Boot nehmen, nie aber Gegenstände von grösserem Umfange. Der Vormann ist verpflichtet, alle Gegenstände, die gegen seinen Willen, oder die Sicherheit des Bootes gefährdend, oder die Bewegung der Mannschaft hindernd, von einem in Noth befindlichen Schiffe in's Boot geschafft werden, über Bord zu werfen.

§ 17. Es müssen jährlich mindestens 4 Uebungsfahrten bei rauher See gemacht werden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1872 gingen noch ein als einmaliger Beitrag der Livländischen Ritterschaft 1000 Rubel, von den Städten Pernau, Dorpat und Fellin 542 Rubel, aus den Kreisen Livlands nur 48 Rubel 78 Kopeken. Die Gesammteinnahme des ersten Jahres belief sich incl. Renten auf 12,655 Rubel 75 Kopeken, darunter 2892 Rubel jährliche Beiträge.

Um eine einheitliche Verwaltung für das gesammte Rettungswesen an den Küsten des Rigaschen Meerbusens zu erzielen, beantragte die Livländische Bezirksverwaltung bei der Oberverwaltung, dass auch die Kurländische Ostküste von Domesnäs bis zur Livländischen Grenze in den Bereich der Wirksamkeit des Livländischen Bezirks gezogen werde, was von der General-Versammlung der Hauptgesellschaft mittelst Beschlusses vom 26. März 1873 genehmigt wurde. Die Livländische Bezirksverwaltung hatte bei diesem Antrage namentlich Merseriff im Auge gehabt, wo eine Geschossstation errichtet werden sollte. Da aber bei näherer Untersuchung sich ergab, dass die der Schifffahrt gefährlichen Untiefen hier 5 bis 6 Werst vom Ufer abliegen, so wurde dieser Plan wieder aufgegeben und statt dessen ein Leuchtfeuer in Vorschlag gebracht. Das hydrographische Departement des Seeministeriums liess in Folge dessen im Jahre 1875 einen Leuchtthurm auf Merseriff mit einem Kostenaufwande von circa 35,000 Rubeln erbauen, durch den unsere

Küstenbeleuchtung eine, von allen den Rigaschen Hafen besuchenden Schiffern dankbar anerkannte Vervollkommnung erfahren hat.

Den beiden ersten Rettungsstationen im Livländischen Bezirk folgte im Jahre 1873 als dritte, die am 28. September 1873 eröffnete Station Alt-Salis, für welche die Oberverwaltung ein in England gebautes und mit 593 Pfd. Sterl. bezahltes hölzernes Forrestboot geliefert hatte; den Bootsschuppen liess der Besitzer von Alt-Salis, Graf Brockdorff-Ahlefeldt aus seinen Mitteln herstellen.

Die Station Bullen erhielt nachträglich einen im Spandauschen Feuerwerks-Laboratorium angefertigten Raketen-Apparat, um mit Hilfe desselben das Rettungsboot bei starkem Sturm über die Brandung zu bringen, was vermittelst eines Ankers geschieht, der von der Rakete circa 200 Faden weit ins Meer geschleudert wird.

Im Jahre 1874 war die Livländische Bezirksverwaltung in der glücklichen Lage 3 neue Stationen eröffnen zu können, nämlich Raggazeem (17. Mai) an der Grenze des Kurländischen Gouvernements, und Kollingen (10. August) und Karral (14. November) auf der Insel Oesel. Auch Raggazeem erhielt ein von der Reiherstieg-Schiffswerft in Hamburg gebautes eisernes Francisboot, zu welchem die Oberverwaltung aus der Hauptcasse der Gesellschaft 1000 Rubel beisteuerte. Zum Bau des Bootsschuppens wurde das erforderliche Bauholz auf Allerhöchsten Befehl unentgeltlich aus dem Schlockschen Kronsforste hergegeben *).

Für Kollingen sandte die Oberverwaltung ein in London erbautes 10-rudriges hölzernes Rettungsboot Whiteschen Systems, welches, da es nicht auf Selbstentleerung eingerichtet war, auch nicht geeignet erschien eine starke Brandung zu überwinden, bei der Bezirksverwaltung, wie bei der Stationsmannschaft Bedenken erregte. Die Oberverwaltung erklärte jedoch, dass sie auch mit diesem System Erfahrungen zu machen wünsche und fügte hinzu, dass als besondere Vorzüge desselben, nächst den geringen Kosten, die grössere Leichtigkeit der Böte, sowie die Eigenschaft, dass sie wenig Wasser schöpfen, gerühmt werden.

*) Zur directen Beaufsichtigung der Station Raggazeem traten im benachbarten Flecken Schlock im Jahre 1876 auf Ersuchen der Bezirksverwaltung die Herren Bürgermeister Pohlmann, Albert Höning und Johann Grebbe zu einem Localcomité zusammen.

Der Station Karral wurde von der Oberverwaltung das schöne Forrestboot „The Marie“ zugewiesen, welches von den in Petersburg wohnenden Engländern dem Herzoge und der Herzogin von Edinburg bei Gelegenheit ihrer Hochzeitsfeier dargebracht worden war und circa 5000 Rubel gekostet hatte.

Im Juli 1874 erschien ferner ein mit angemietheten Finnländern bemanntes Segelboot, „Cäsarewna Maria“, welches von der Oberverwaltung angewiesen war, in der Nähe der südwestlich von Oesel belegenen Untiefe Wuldschur zu kreuzen, um Schiffe, welche vom richtigen Course abgekommen, zu warnen und auf solche Weise Strandungen vorzubeugen. Dieses Boot ist der Aufsicht des Commandeurs der Arensburgschen Brigade der Grenzwache, Obristlieutenant v. Erdberg untergestellt und steht somit ausserhalb der Organisation des Livländischen Rettungswesens*).

Zum Bau dreier Bootsschuppen auf Oesel (2 auf Karral und 1 auf Kollingen) wurde das benöthigte Bauholz auf Allerhöchsten Befehl auf den Taggamoisschen Kronsforst angewiesen, ferner bewilligte die Oberverwaltung einen Beitrag von 900 Rubeln aus der Hauptcasse, endlich votirte auch die Oeselsche Ritterschaft für jeden Schuppen einen Beitrag von 100 Rubel.

Zur directen Beaufsichtigung der Oeselschen Rettungsstationen constituirte sich auf Anregung der Livländischen Bezirksverwaltung am 20. December 1874 in Arensburg ein Localcomité aus den Herren Bürgermeister v. d. Borg Präsident, Aeltester Rehsche Rentmeister, Oberlehrer Holzmeyer Secretair, Consul A. Schmid, Baron Toll-Piddul, Ed. Baron Sass-Metzeküll, Th. Baron Buxhöwden-Taggamois, A. Baron Buxhöwden-Zerell, Landrichter N. v. Dittmar-Kiddemetz, P. Baron Sass-Kasti, Obristlieutenant v. Erdberg, Apotheker Ruhbach. Die Vormannschaft für die Stationen Karral und Kollingen übernahm Herr Th. Baron Buxhöwden-Taggamois**).

*) Im Jahre 1875 wurde ein zweites Kreuzerboot »Grossfürstin Alexandra Petrowna« bei Wuldschur in Dienst gestellt. Wie aus den Jahresberichten der Hauptgesellschaft hervorgeht, sind von diesen Kreuzerbooten, sowie den beiden Neckmannsgrundschen (im Estländischen Bezirk) im Jahre 1875 nicht weniger als 33, und im Jahre 1876 34 Schiffe rechtzeitig gewarnt und vor Strandung bewahrt worden.

**) Zum Gehilfen desselben wurde im Jahre 1875 Herr C. Lewesie auf Katfel ernannt.

Das Bestreben der Livländischen Bezirksverwaltung für das Livländische Rettungswesen durch die Erwirkung fester corporeller Beiträge eine solidere Basis zu schaffen, als sie die mehr oder minder schwankenden Privatbeiträge gewähren, hatte insofern einigen Erfolg, als die Livländische Ritterschaft einen festen Jahresbeitrag von 300 Rbl., die Oeselsche Ritterschaft von 50 Rbl. bewilligte, wonächst auch einige Livländische Städte mit solchen folgten und zwar Dorpat mit 120 Rbl., Pernau und Wenden mit je 50 Rbl., Fellin mit 25 Rbl. und Wolmar mit 15 Rbl.

Das Jahr 1875 war für die Entwickelung des Livländischen Rettungswesens nicht minder günstig als das Vorjahr. Abermals konnten drei neue Stationen eröffnet werden, — Kühno (10. August), Kuiwast (6. September) und Runoe (19. October).

Die Rettungsstation auf der Insel Kühno wurde mit einem von der Oberverwaltung in England angekauften Boote Whiteschen Systems ausgerüstet. Den Schuppenbau übernahm auf Ersuchen der Bezirksverwaltung der Verwalter von Alt-Salis Herr Martens, dem zu solchem Behufe 250 Bäume aus dem Laiksaarschen Kronsforste zur Verfügung gestellt wurden, deren unentgeltliche Ablassung auf Allerhöchsten Befehl angeordnet worden war.

Die Station Kuiwast auf der Insel Moon am grossen Sunde erhielt das Kollingensche Whiteboot, wogegen Kollingen, auf Antrag der Bezirksverwaltung von der Oberverwaltung mit einem in Abo gebauten Forrestboot ausgestattet wurde. Auch für Kuiwast waren auf Allerhöchsten Befehl 250 Bäume auf den Karja-Lasmaschen Kronsforst angewiesen worden; das Holz wurde aber verkauft und aus dem Erlöse, mit einem Zuschusse aus der Casse der Bezirksverwaltung, ein steinerner Schuppen erbaut.

Auf der Station Runoe wurde ein vom Kronstädtischen Lootsenamte dargebrachtes Rettungsboot Peakescher Construction in Dienst gestellt und das Bauholz zum Schuppen ebenfalls aus dem örtlichen Kronsforste geliefert.

Der Livländische Rettungsbezirk besass nunmehr 9 Stationen, deren Etablirung die Mittel der Bezirksverwaltung vollständig erschöpft hatte, so dass zur Bestreitung der Ausgaben für das Jahr 1875 aus der Hauptcasse ein Zuschuss von 1456 Rbl. be-

ansprucht werden musste, der von der Oberverwaltung bereitwilligst zugestanden wurde.

Die Bezirksverwaltung glaubte nun von der Anlegung weiterer Stationen absehen zu können, nahm es aber mit Dank an, als die Oberverwaltung im Jahre 1876 ihr 3 Schlittenböte antrug, von denen eines auf Kuiwast (21. October) und die beiden anderen auf Wachtna und Orrisaar (31. October) am kleinen, die Inseln Oesel und Moon trennenden Sunde postirt wurden. Zum Schuppenbau auf Wachtna und Orrisaar wurde das Bauholz (150 Bäume) auf Allerhöchsten Befehl auf den Masikschen Kronsforst angewiesen. — Der Zuschuss der Hauptcasse im Jahre 1876 betrug 1500 Rbl.

Schliesslich verdient noch erwähnt zu werden, dass die Mannschaften sämmtlicher Rettungsstationen des Livländischen Bezirks von der Oberverwaltung mit Korkjacken, Oelröcken und Südwestern ausgestattet worden, sowie dass die Stationen Bullen, Magnusholm, Raggazeem und Alt-Salis Signalkanonen nebst Pulver und Zubehör, und die Stationen Alt-Salis, Kühno, Kuiwast und Karral Apotheker-Ranzen mit den bei Wiederbelebungsversuchen anzuwendenden Medicamenten erhalten haben.

Wenn es in der kurzen Zeit von 5 Jahren gelungen ist, die Organisation des Rettungswesens in den Grenzen des Livländischen Bezirks zum Abschluss zu bringen, so muss, nächst der materiellen Unterstützung, welche die Livländische Bezirksverwaltung im Livländischen Gouvernement, wie bei der Oberverwaltung fand, auch des Mannes gedacht werden, der der Bezirksverwaltung nicht nur als sachkundiger Berather zur Seite stand, sondern mit wahrer Begeisterung für die Sache bereitwilligst die schwierigsten Missionen übernahm und energisch durchführte. Dies war der Director der Navigationsschule des Rigaschen Börsen-Comités Herr Swen Schulthes. Auf wiederholten beschwerlichen Reisen — darunter eine dreiwöchentliche Seereise auf einem Lootsenkutter — studirte er das Livländische Littorale, suchte die Küstenbevölkerung für das Rettungswerk zu gewinnen und bestimmte dann die zur Anlegung von Rettungsstationen geeigneten Punkte. Zum Empfang der beiden ersten für Livland bestellten Rettungsböte nach Hamburg abdelegirt, benutzte er diese Gelegenheit, um verschiedene deutsche Rettungsstationen in Augenschein zu nehmen und sich mit deren Einrichtung genau

bekannt zu machen. Nach Errichtung der Livländischen Stationen übernahm er die mit grossem Zeitaufwande und mannigfachen Beschwerden verbundenen jährlichen Inspectionsfahrten zu Wasser und zu Lande. Um die Bezirksverwaltung über die im Auslande gebräuchlichen und dort bewährten Rettungsmittel zu orientiren, liess er auf seine Kosten eine Brochüre unter dem Titel „das Rettungswesen zur See“ drucken, welche eine mit grossem Fleisse zusammengestellte, sehr anschauliche Darstellung der verschiedenen Bootssysteme enthält und die Möglichkeit bot, die Vorzüge des einen Systems vor dem anderen, aus den denselben zu Grunde liegenden Motiven kennen zu lernen. Diese Verdienste um unser Rettungswesen haben denn auch nicht nur bei der Livländischen Bezirksverwaltung, sondern auch bei der Oberverwaltung die gebührende Anerkennung gefunden.

Seit dem Bestehen der Livländischen Rettungsstationen sind von denselben im Jahre 1874 3, im Jahre 1875 23 und im Jahre 1876 38, im Ganzen also 64 Menschenleben gerettet worden, wobei sich namentlich die Magnusholmsche Stationsmannschaft wiederholt durch besondere Bravour hervorgethan hat, in Folge dessen dieselbe, ausser den instructionsmässigen, von der Bezirksverwaltung erhaltenen Prämien, auch noch besonderer, in Medaille, Belobigungsattest und Geldbelohnungen bestehenden Extraauszeichnungen seitens der Oberverwaltung gewürdigt worden. Ueber die Leistungen der Station Magnusholm bei einem orkanartigen Sturm am 14. August 1876 brachte die Rigasche Zeitung (Nr. 191) folgenden Bericht eines Augenzeugen:

«Am Sonnabend, den 14. August, erhob sich Mittags ein schwerer Sturm aus Nord-West bis West-Nord-West, welcher im Laufe des Nachmittags bis zur Orkan-Stärke zunahm. Das Wasser stieg beinahe zusehends und Mancher dachte mit tiefem Mitgefühl an die Armen auf der See, die in des Landes gefahrbringender Nähe sich befanden. Unter diesen auch die brave Mannschaft der Rettungsstation Magnusholm, deren Augen von ihrer Arbeit bei den Netzen beständig auf die See und die schaumbedeckte Küste abschweiften, um zu erspähen, ob ihre Hilfe nöthig sei. Und leider wurde sie nöthig und zwar in einem Umfange, wie es selten von einer Rettungsstation verlangt wird. Gegen 5 Uhr Nachmittags entdeckten Viele zugleich ein zweimastiges Holzboot, das sich dem Strande in gefahrdrohender Weise genähert hatte. Sofort liess man Alles liegen und eilte zur Rettungsscheune. Jung und Alt, Männer, Weiber und Kinder eilten der Scheune zu, um Hilfe zu leisten, denn unsere Strandbewohner wissen vom Kleinsten bis zum Grössten, was eine solche Gefahr bedeutet, wie sie hier vor Augen lag. Allen voran eilte die Mannschaft des

Bootes «Bolderaa» (der Name des auf Magnusholm stationirten eisernen Francis-Patent-Rettungsbootes) und schon um 5½ Uhr stiess das Boot in die Brandung hinaus. Wenn man bedenkt, dass vom Dorfe Magnushof bis zum Rettungsschuppen circa 3 Werst zurückzulegen sind, dass der schwere Wagen, auf welchem das Boot ruht, bis an's Wasser bewegt werden muss, wird man sich über die Schnelligkeit wundern, mit welcher das Boot in Dienst trat.

Neben der Tüchtigkeit, Willens- und Arbeitskraft der Mannschaft ist hier nun zu erwähnen, dass von der Scheune aus hölzerne Rampen oder Abfahrten bis an die Stelle des höchst bekannten Wasserstandes führen und dass das Wasser diese Höhe beinahe erreicht hatte, das Boot also vom Wagen und von der Rampe aus beinahe direct in's Wasser gelassen werden konnte. Dennoch bleibt die Geschwindigkeit zu bewundern, dass nach wenig mehr als einer halben Stunde nach der Meldung des Schiffbruches die aus 14 Mann bestehende Mannschaft, bekleidet mit ihren Korkjacken, das Boot durch die wüthende Brandung trieb. Einige rudern, andere schieben mit Stangen, und unerschüttert stehen hinten die beiden Steuermänner, die Richtung des Bootes, welches in der schweren See jeden Augenblick auf den Grund stösst, oder von der Brandung vollgeschlagen wird, dirigirend und ihr Commando gebend. Aber wenn auch das Boot vollschlägt, es kümmert die Braven nicht, durchnässt können sie werden, aber sie brauchen nicht das eingeschlagene Wasser auszuschöpfen, denn sie wissen, das Boot entleert sich schnell wieder von selbst.

Nach schwerer Arbeit haben sie die Brandung überwunden, Alle rudern, allerdings in der hohen See, aber doch nicht mehr in gefährlicher Brandung, sie nähern sich dem Wrack, wenden sich gegen die See und lassen den Anker fallen. Jetzt lassen sie sich an dem Ankertau bis in die Nähe des gestrandeten Fahrzeuges, es ist ein zweimastiges Holzboot aus Kürbis. Wie sie sich nähern, stürzt der eine Mast über Bord und der zweite droht mit dem Fallen.

Rund um das Wrack treibt es voll von Brennholz, welches mit dem gefallenen Maste dem Boote Gefahr droht. Ebenso droht der wankende Vordermast, aber die Braven gehen heran, der Wurfdrappen fasst und in kurzer Zeit sind zwei Menschen im Rettungsboote und gerettet. Leider hatte der Führer des Holzbootes, André Weidemann, auf Hilfe verzweifelnd, sich vorher auf ein Brett binden lassen und sich in das wüthende Meer gestürzt, um schwimmend den Strand zu erreichen, welchen Versuch er mit dem Leben büsste, denn die Brandung schlug ihn dermassen um, dass er unter das Brett zu liegen kam und elendiglich ertrank. Die Leiche trieb noch schneller an den Strand, als das Rettungsboot denselben erreichen konnte.

Kaum haben sie das Wrack verlassen, sich an dem Ankertau hinausziehend, als auch schon der zweite Mast fällt, und nach kaum 10 Minuten ist vom Wrack nichts mehr zu sehen.

Sie bringen die Geretteten an's Land und bemerken gleichzeitig ein zweites Holzboot circa 3 Werst östlicher in derselben gefährlichen Lage, sehen aber auch windwärts von einem grossen Gaffelschoner das Nothsignal. Aber mit schnellem Blick erkennen die Führer, die jeden Fussbreit ihres Strandes kennen, dass das kleinere Holzboot in grösserer Gefahr ist. Wieder geht's hinaus durch die Brandung, draussen auf der See wird das Segel gesetzt, und von Sturm und Strömung getrieben, erreicht das Boot (3 Werst in 10 Minuten zurückgelegt)

das zweite gestrandete Fahrzeug, das Holzboot «Admiral» von Salis. Derselbe Kampf, dasselbe Manöver. Aber hier werden sechs Menschen gerettet; der Schiffer, drei Matrosen und zwei Passagiere, darunter ein Frauenzimmer. Schnell werden die Geretteten an's Land gebracht und in Wetzhaken aufgenommen, dann geht's zum dritten Male hinaus durch die Brandung, und jetzt wird gegen Sturm und Strömung gerudert. Hier heisst es, die noch übrige Kraft zu verwerthen, und es gelingt ihnen: nach Stunden langer Anstrengung erreichen sie das dritte Schiff und retten noch sieben Menschen vom sonst sicheren Tode.

Jetzt erst kehren sie an den Strand zurück, jubelnd empfangen von den Ihrigen. Für die Schiffbrüchigen wird in liebevollster Weise gesorgt, aber unsere brave Mannschaft bringt erst ihr ihnen so lieb gewordenes Boot in den Schuppen, und um 10 Uhr Nachts ist das Boot wieder vollständig dienstbereit, im Schuppen aber, ausser den triefenden Utensilien, kein Anzeichen zu finden, dass das Boot im Dienst gewesen ist.

So arbeiten die Mannschaften unserer Rettungsstationen!»

Die 9 Ruderboots- und 3 Schlittenboots-Stationen des Livländischen Bezirks repräsentiren in ihren Böten, Schuppen und sonstiger Ausrüstung einen Gesammtwerth von 42,477 Rbl. 31 Kop. Rechnet man dazu die Verwaltungskosten pro 1872—1877 (Remonte, Gagen, Fahr- und Belohnungsgelder, Lebensversicherung der Mannschaften und Feuerversicherung der Böte und Schuppen, Kanzlei-Ausgaben etc. etc.) mit durchschnittlich 4000 Rbl. pr. Jahr, für 5 Jahre also 20,000 Rbl., so hat das Rettungswesen des Livländischen Bezirks bis hiezu circa 62,500 Rbl. gekostet. Da nun aber das Livländische Gouvernement bis zum 1. Januar 1877 im Ganzen 26,370 Rbl. 91 Kop. beigesteuert hat, so ergibt sich, dass die Oberverwaltung aus der Hauptcasse circa 36,000 Rbl. für den Livländischen Rettungsbezirk verausgabt hat.

Es durfte nicht darauf gerechnet werden, dass die gesammten Einrichtungskosten im Livländischen Gouvernement aufgebracht werden würden, aber es erscheint zur Zeit auch noch sehr zweifelhaft, ob auch nur die Unterhaltskosten in Zukunft aus localen Mitteln werden gedeckt werden können. Die normale Jahresausgabe des Livländischen Rettungsbezirks ist mit 6000 Rbl. anzunehmen, welche Summe sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

Remonte der Böte und Schuppen	Rbl.	800
Gagen der Stationsvorsteher	„	750
Uebungsfahrten	„	720
Rettungsfahrten	„	1000
Transport	Rbl.	3270

Transport	Rbl.	3270
Lebensversicherung	„	860
Feuerversicherung	„	300
Reisekosten	„	400
Gage des Revidenten der Livländischen Rettungsstationen	„	300
Kanzlei-Ausgaben	„	400
10 pCt. an die Hauptcassa	„	320
Unvorhergesehene	„	150
	Rbl.	6000

Dagegen beträgt die Jahres-Einnahme des Livländischen Bezirks aus den Beiträgen des Livländischen Gouvernements nur circa 3000 Rbl., also nur die Hälfte der Ausgabe und ist eine Steigerung dieser Beiträge nur zu erwarten, wenn es gelingen sollte auf dem flachen Lande eine grössere Theilnahme für das Rettungswesen zu erwecken. Bis jetzt beschränken die Jahres-Beiträge der Landbewohner Livlands (wenn man von der Subvention von 300 Rbl. aus der Rittercasse abstrahirt) sich auf die minime Summe von circa 30 Rbl. Der Versuch der Livländischen Bezirksverwaltung durch Vermittelung der Ordnungsgerichte die Landbewohner heranzuziehen, ist vollständig missglückt; dennoch darf nicht daran verzweifelt werden, auch unter unserer Landbevölkerung ein Verständniss dafür zu wecken, dass es sich bei dem Rettungswesen zur See um ein Werk der Nächstenliebe handelt, welches Jedermann am Herzen liegen muss. Bis jetzt ist leider in Livland noch ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet, das Rettungswesen zur See sei eine Institution, die vorzugsweise den Seehandel treibenden Kaufmannsstand tangire. Das ist aber ein Irrthum, denn der Kaufmann leidet bei Strandungen keinen materiellen Verlust, da Schiff und Ladung versichert sind. Das Rettungswesen zur See bezweckt lediglich die Rettung von Menschenleben und ist somit eine allgemeine Ehrenpflicht jeder civilisirten Nation, die nicht dulden darf, dass an ihren Küsten der Seemann in der Noth vergeblich nach Hilfe vom Lande ausschaut!

Wir haben jetzt ein wohlgeordnetes Rettungswesen; es ist nicht wahrscheinlich, dass in Zukunft ein Schiff an der Livländischen Küste stranden wird, ohne dass ihm von unseren Rettungs-

stationen Hilfe geboten wird. Es gilt jetzt das was geschaffen worden ist, zu unterhalten und zwar selbst zu unterhalten. Nachdem die Oberverwaltung für die Organisation des Livländischen Rettungsbezirks so bedeutende Opfer gebracht hat, ist es peinlich sie auch noch ferner für die Unterhaltung unseres Rettungswesens in Anspruch zu nehmen, namentlich so lange ihre Hilfe noch da Noth thut, wo bisher noch nichts für das Rettungswesen hat geschehen können. Livland hat ungefähr 1000 Güter, also ungefähr ebensoviel Gutsbesitzer und Landgemeinden, denen es doch nicht schwer fallen dürfte, jährlich die 3000 Rbl. aufzubringen, die der Livländischen Bezirksverwaltung noch fehlen, um ihre Jahresausgaben ohne Beihilfe der Oberverwaltung zu bestreiten. Die Livländische Bezirksverwaltung hat die sich für sie qualificirenden Mittel, um die Landbewohner heranzuziehen erschöpft, die Sache ist zu gross und zu heilig um durch eine stärkere Pression forcirt und discreditirt zu werden. Es muss gern und freudig gegeben werden, wenn das Rettungswesen auch freudig gehandhabt werden und wahrhaft floriren soll. Hoffen wir, dass die Zeit bald kommen werde, wo die Landbewohner Livlands dem Beispiel der Städter folgen und durch ihre Mitwirkung die Zukunft unseres Rettungswesens sicherstellen werden. Dann, — erst dann wird Livland ein Recht haben auf sein Rettungswesen stolz zu sein, wie der Britte auf seine National-Life-boat-Institution!

Riga, im März 1877.

H. v. Stein

Nachtrag.

Der soeben veröffentlichte Jahresrechenschafts-Bericht der Hauptverwaltung der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger pro 1876, welcher bei Abfassung des vorstehenden Artikels noch nicht vorlag, gibt, beim Rückblick auf die 5jährige Wirksamkeit der Gesellschaft, nachstehende Daten, die dem II. Abschnitt des obigen Artikels zur wesentlichen Ergänzung und Berichtigung dienen.

Russland besitzt zur Zeit:

1) an den Meeresküsten:

Kreuzerstationen	3
Rettungsstationen mit Böten und Geschossapparaten	7
Bootstationen	29
Raketenstationen	10
Zusammen	49

2) an den Binnenseen und Flüssen:

Bootsstationen	20

3) Winterstationen mit Schlittenböten 32

Zusammen	52
Ueberhaupt	101 Stationen.

Ausserdem 264 Rettungsposten bei der Zoll-Cordonhäusern etc.

Von den Rettungsstationen und Posten sind im Laufe der 5 Jahre 1556 Menschenleben gerettet worden.

Die Einnahmen der Gesellschaft in den 5 ersten Jahren ihres Bestehens betrugen

1) bei der Oberverwaltung:

a)	an jährlichen und einmaligen Beiträgen der Mitglieder und aus Collecten	Rbl. 241,420
b)	an Zinsen	„ 17,751
c)	an Subvention aus dem Reichsschatz	„ 50,000
d)	an Beitrag der Krone zur Errichtung einer Rettungsstation auf Nowaja Semljä	„ 25,000
		Rbl. 334,171

2) bei den Bezirksverwaltungen:

Einmalige und Jahresbeiträge	„ 191,342
Zusammen	Rbl. 525,513
Davon sind bisher zur Einrichtung der Rettungsstationen verausgabt worden	„ 382,000

Zum Geschenk erhalten hat die Gesellschaft:

3 Rettungsböte und 2 Schlittenböte von den Gliedern des Kaiserhauses;

2 Rettungsböte von der Englischen Colonie in St. Petersburg (dem Herzoge und der Herzogin von Edinburg dargebracht und von diesen der Gesellschaft überwiesen);
2 Rettungsböte vom Marine-Ministerium;
je 1 Rettungsboot vom Kronstädtischen Lootsenamt, von den Kaufmannschaften zu Libau und Windau und von den Einwohnern Taganrogs.

Der livländische Thaler und die Grundsteuerreform.

Eine finanzpolitische Studie von Johannes Keussler, Mag. pollt. oec.

(Schluss.)

III.

Im ersten Artikel ist der Nachweis geführt, dass der „Thaler" weit davon entfernt ist, den Massstab für den effectiven Werth des Grund und Bodens zu bilden. Wie nun der Thaler überhaupt keine gerechte Basis für die Vertheilung der Grundsteuer ist, so tritt zur Zeit noch ein Uebelstand hinzu, der die Ungerechtigkeit, d. i. die Ungleichmässigkeit, in der Besteuerung noch erhöht.

Die Grundsteuer — wir haben vorerst nur die vom „steuerpflichtigen" Lande erhobenen „Landesprästanden" vor Augen — wird auf Grund der „Landrolle" vom Jahre 1832 erhoben, d. h. auf Grund der in den Jahren 1805—1828 erfolgten Thalereinschätzung des Gehorchslandes, die als bestätigte Landrolle von 1832 die Steuerbasis ist. Wenn nun schon gleich bei ihrem Inkrafttreten diese Landrolle der effectiven Thalerzahl nicht vollständig entsprach, da sich in der Zeit zwischen der Bonitirung des Bauerlandes der resp. Güter und dem Jahre 1832 Veränderungen in der Thalerzahl vollzogen, so verschwindet dieser bei jeder Katastrirung unvermeidliche Uebelstand als ein ganz geringfügiger gegen den Umstand, dass seit jener Zeit, besonders aber seit den letzten Decennien in so erfreulicher Weise die Cultivirung des Bauerlandes zugenommen hat: Buschland ist zu bleibenden Ackerland, Moore durch Entwässerung zu Wiesen umgewandelt etc.

Leider fehlt es an Daten, um diesen Aufschwung ziffermässig festzustellen. Seit Aufstellung der Landrolle hat nämlich keine allgemeine Schätzung des Bauerlandes stattgefunden, nur partielle Schätzungen einzelner Güter haben Gutsherren (vornehmlich um von der livländischen adligen Güter-Credit-Societät, die sich bei Ertheilung von Darlehen u. A. nach der Grösse der Thalerzahl der letzten Bonitirung richtet, ein grösseres Pfandbriefdarlehen zu erhalten) zu verschiedenen Zeiten seit 1832 vorgenommen. Auch der Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform lag nicht die Ausführung einer neuen Thalerschätzung des Bauerlandes ob, vielmehr mehr nur — wie bemerkt — die Ermittelung der Thalerzahl nach den neuesten Messungen.

Wie bedeutend diese Zunahme der Thalerzahl ist, ergibt sich aus folgender Tabelle*); die Thalerzahl betrug:

	Nach der Landrolle von 1832.		Nach der letzten Messung.		
Rigascher Kreis . .	57,816 Thl.		65,104 Thl.	46	Grosch.
Wolmarscher Kreis .	69,944 „		83,042 „	22	„
Wendenscher „ . .	88,900 „		105,544 „	51	„
Walkscher „ . .	71,144 „		82,129 „	4	„
Dorpatscher „ . .	97,780 „		108,559 „	85	„
Werroscher „ . .	59,504 „		59,940 „	71	„
Pernauscher „ . .	31,782 „		36,154 „	33	„
Fellinscher „ . .	55,822 „		61,994 „	38	„
die 14 Güter und 2 Pastorate**) . . .	7700 „		8,703 „	—	„
	540,392 Thl.		611,172 Thl.	$84^{81}/_{112}$	Gr.

Ein erfreulicher Aufschwung in der Ausdehnung des Culturbodens! Effectiv ist heute die Grösse des Culturbodens übrigens noch bedeutender: Die neueste Messung der betreffenden Güter stammt aus den verschiedensten Jahren seit 1832, auf manchen Gütern hat seit dieser Zeit überhaupt noch keine neue Bonitirung

*) Ausgeschlossen aus dieser Tabelle sind die Kronsgüter, auf welche sich die Reform nicht erstrecken sollte, sowie die Güter des Steenholmschen und Dünamündschen Kirchspiels, die ihres halbstädtischen Characters wegen aus dem Landbezirk ausgeschieden und der Stadt Riga zugetheilt werden sollen, und das Gut Waltershof, das ganz exceptionelle Verhältnisse aufweist.

**) Für 14 Güter und 2 Postorate waren die betreffenden Katastrirungsdocumente bei dem Abschluss der von der Centralcommissiou aufgestellten Steuerrolle noch nicht eingegangen, diese Güter sind summarisch abgeschätzt.

stattgefunden. — Eine Ausnahme in der grossen Zunahme der Thalerzahl macht der Kreis Werro: hier ist die Thalerzahl fast dieselbe geblieben. Ob diese Erscheinung aus dem Umstande zu erklären ist, dass in diesem Landgebiete keine nennenswerthe Erweiterung des Culturbodens stattgefunden hat, oder etwa aus dem Umstande, dass hier neue Messungen nicht in grösserem Massstabe vorgenommen sind, hierüber können wir aus Mangel an Daten keinen Aufschluss bieten.

Wie nun schon in ganzen Kreisen die Zunahme der Thalerzahl eine verschiedene ist, so ist sie auf den einzelnen Gütern und endlich gar in den einzelnen Bauerhöfen eine noch weit verschiedenartigere. Nach der Berechnung der Centralcommission ergibt die Vertheilung der (nach der Landrolle) repartirten Landesprästanden auf die nach der neuesten Messung ermittelten Thalerzahl der Güter Folgendes: Es zahlen pro neuen Thaler

Namen der Kreise.	10 Kop. und weniger.	11—20 Kop.	21—30 Kop.	31—50 Kop.	51—75 Kop.
	Güter.	Güter.	Güter.	Güter.	Güter.
Riga	1	41	55	3	1
Wolmar	1	66	42	—	—
Wenden	1	53	57	2	—
Walk.	—	51	56	1	—
Dorpat	—	46	75	4	—
Werro	—	30	44	5	—
Pernau	—	23	25	—	—
Fellin	—	27	35	1	—
In Summa:	3	337	389	16	1

Lassen wir auch die Extreme bei Seite, so ergibt sich immerhin, dass die eine Hälfte der Güter zwischen 11—20 Kop. pro Thaler nach der letzten Messung an Landesprästanden, die andere Hälfte zwischen 21—30 Kop. zu entrichten hat; zwischen 8 bis 24 Rbl. schwankt, die Extreme abgerechnet, die Besteuerung des Hakeus.

Von hohem Interesse ist sodann die Zusammenstellung über die Pachtsummen, die pro Haken „steuerpflichtigen“ Landes ent-

richtet werden; es trägt den betreffenden Gutsherren der Haken Bauerland jährlich ein:

Auf	6	Gütern	320	Rbl.	und	weniger,	
„	29	„	320	„	bis	400	Rbl.
„	126	„	400	„	„	480	„
„	209	„	480	„	„	560	„
„	148	„	560	„	„	640	„
„	70	„	640	„	„	720	„
„	26	„	720	„	„	800	„
„	14	„	800	„	„	960	„
„	7	„	—		über	960	„

und zwar unter diesen letzteren auf zwei Gütern 1520 Rbl.

Demnach schwanken die Nettorevenüen eines Hakens steuerpflichtigen Landes — selbst bei Beiseitelassung der Extreme — zwischen 320 und 960 Rbl.

Doch auch hier muss in Erwägung gezogen werden, dass wir es mit alten und neueren Thalereinschätzungen zu thun haben. Dass jedoch auf diesen Umstand die Pachtunterschiede nicht vornehmlich zurückzuführen sind, ergibt sich z. B. daraus, dass von den 26 Gütern, die einen durchschnittlichen Pachtsatz von 9—10 Rbl. pro Thaler hatten, zwanzig nach 1860 und nur zwei vor 1830 zuletzt bonitirt worden, dass von den 14 Gütern, die einen durchschnittlichen Pachtsatz von 10—12 Rbl. pro Thaler hatten, eilf nach 1860 bonitirt, während für drei Güter die genaue Angabe des betreffenden Termins fehlte, dass von den 7 Gütern, die einen Pachtsatz von über 12 Rbl. pro Thaler hatten, vier nach 1860 und nur ein Gut vor 1830 bonitirt worden sind, wie andererseits, dass z. B. die letzte Messung zweier Güter, welche einen Pachtsatz von nur 4—5 Rbl. pro Thaler hatten, vor 1830 stattgefunden hatte. Der Einwand des Herrn Landrath v. Brasch-Aya*), dass die Zusammenstellung der Pachterträge pro Haken nur „nach der Zahl der Güter, nicht aber nach der Zahl der zu, über oder unter dem mittleren Pachtsatze verpachteten Haken" vorgenommen ist, scheint von keiner erheblichen praktischen Bedeutung zu sein, und zwar insbesondere in der Beziehung, als ob hierbei im Grossen und Ganzen sich eine geringere Schwankung in den Pachtsätzen pro Thaler herausstellen würde, wie es Herr

*) «Bemerkungen zu dem Bericht und zu den Vorschlägen der Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Livland», Dorpat, 1877.

v. Brasch im Auge hat. Vielmehr liegt die Vermuthung weit näher, dass bei einer derartigen Gruppirung noch grössere Unterschiede uns entgegentreten würden.

Aus dem Vorgebrachten ergibt sich nun:

1) dass die Besteuerung auf Grund der Landrolle von 1832 ungerecht, d. h. eine höchst ungleichmässige ist, und

2) dass der Thaler den Character einer gerechten Steuerbasis verloren hat, d. h. nicht die effectiven Werthverhältnisse des Grund und Bodens angibt.

Wie bereits bemerkt, hat die Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform sich gegen die Beibehaltung der Grundsteuer pro Haken ausgesprochen und die Umwandlung derselben in eine Steuer nach dem, aus den Pachterträgen zu berechnenden Hakenwerthe beantragt. Der Landtag hat diesen Antrag abgelehnt und die Erhaltung des status quo beschlossen. Die Verhandlungen des Landtages sind leider nicht veröffentlicht, wir können uns demnach nur an die in die Oeffentlichkeit gedrungenen Ansichten, die den Beschlüssen des Landtages entsprachen, halten: es sind dieses die Aeusserungen der Landräthe Baron v. Campenhausen und v. Brasche. Beide Herren treten gegen die Besteuerung nach dem, aus den Pachterträgen zu berechnenden Hakenwerth auf, ohne sich jedoch eingehender auf die bisherige Besteuerung des Bauerlandes einzulassen. Dass dieselbe eine ungleichmässige ist, wird vom Landrath v. Campenhausen*) ausgesprochen: „die Steigerung des Werthes eines Gesindes, sowol seines Thalerwerthes wie seines absoluten Werthes, kann in dem Verlaufe der Jahre, insbesondere durch die Umwandlung von Buschland in wohl eingedüngten Acker, eine sehr grosse bis auf die Verdoppelung reichende sein;“ sodann heisst es: die Thalerveranschlagung der Hofesländereien muss einen viel gleichförmigere und daher bessere sein, als die des steuerpflichtigen Landes; erstere ist in jedem Kreise nur von einem Revisor in fortlaufender Arbeit angefertigt worden, letztere im Verlauf von 4 Jahrzehnten von einer ganz überaus grossen Anzahl von Revisoren, von denen einige wegen Unzuverlässigkeit vom Amt removirt worden, ohne dass die zahlreichen Thalerveranschlagungen, die sie bereits aus-

*) Offene Briefe über die livländische Grundsteuerreform vom dimitt. Landrath Baron v. Campenhausen und von Fr. v. Jung-Stilling, Riga, 1876.

geführt hatten, aufgeschoben wurden;“ und endlich: „die factischen Werthe der Hofeslandhaken müssen weit grössere Conformität mit den Thalerwerthen als mit den von der Commission berechneten Reinerträgen haben, weil alle jene Momente, die den wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Pachten des Gehorchlandes üben, als: Dauer und Inhalt der Contracte, Vergebungsart der Pachtstellen, veraltete Messungen, gar keinen Einfluss auf den Werth des Hofeslandes ausüben können“*).

Herr Landrath von Brasch spricht sich wie folgt aus: die Grundsteuer ist eine Besteuerung des Grund-Capitals oder des Grundwerthes nach Bodenfläche, Bodenbeschaffenheit und Culturzustand, d. h. nach den hieraus berechneten Nettoerträgen an Bodenerzeugnissen, welche je nach Qualität des Bodens und gemäss den climatischen Bedingungen, auf einer gewissen Bodenfläche gewonnen werden können; die Katastereinheit ergibt die Einheit der Bodenrente, welche bei uns in Groschen und Thalern ihren Ausdruck findet und gibt die Grundlage der Berechnung für die proportionelle Vertheilung der Lasten; die Grundsteuer wird überall wo sie besteht, auch nur nach den festen Normen des Katasters erhoben, welcher nur die Bodenproduction berücksichtigt, nicht aber die von dem Fleisse, der Intelligenz und den Mitteln des Besitzers oder Pächters abhängigen Umstände, welche etwa dazu beitragen könnten, die Einnahmen aus dem Grundstück zu erhöhen oder zu vermindern.“

So umgehen die beiden Herren die Beantwortung der wichtigen Frage über den Werth unseres Katasters: im energischen Eintreten gegen die projectirte Grundsteuer nach den Pachterträgen wird das Ungenügende (die Ungleichmässigkeit) der bestehenden Steuer nicht nach Gebühr hervorgehoben. Die soeben wiedergegebene, unrichtig formulirte Definition der Grundsteuer und daran sich knüpfende Auseinandersetzung des Herrn Landrath v. Brasch verdunkeln die Frage noch mehr. Es entspricht durchaus nicht dem Grundsatz einer gerechten „proportionellen Vertheilung der Lasten,“ wenn die Grundsteuer nur nach den „berechneten Nettoerträgen an Bodenerzeugnissen“ veranlagt wird, vielmehr ist die Mitberücksichtigung der Verwendbarkeit der Bodenerzeugnisse

*) l. c. pag. 19—20.

(Lage zum Absatzort) von entscheidender, nicht aus dem Auge zu lassender Bedeutung. Von jener unrichtigen Voraussetzung ausgehend gelangt v. Brasch zu falschen Schlüssen: so heisst es in seiner Broschüre pag. 6: „Ebensowenig dürfte es zu erweisen sein, dass der eine Hofslandhaken des (im Bericht der Centralcommission) als prägnantes Beispiel angeführten Gutes Bergshof 2,8 Mal oder um 280% productiver und steuerfähiger sein soll, wie der eine Hofeslandhaken des Gutes Tödwenshof, aus dem einfachen Grunde, weil die Bauernpacht auf ersterem 12 Rbl. 18 Kop. und auf letzterem 4 Rbl. 52 Kop. pro Thaler beträgt; Bergshof hätte danach für das Hofsland 41 Rbl. 90 Kop. und Tödwenshof nur 15 Rbl. 55 Kop. zu zahlen, obgleich letzteres sehr guten Boden hat, gut bewirthschaftet wird und sehr gute Kornernten liefert, welche denen Bergshofs wahrscheinlich nicht nachstehen." Ja es liesse sich — für Herrn v. Brasch — noch anführen, dass Bergshof, soweit mir bekannt, recht schlechten Boden hat, und seine Kornernten wol sehr denen von Tödwenshof nachstehen. Und doch ist jener „einfache Grund" ein entscheidendes Beweismittel, dass Bergshof — im Vergleich zur Besteuerung Tödwenshofs — zu niedrig besteuert ist. Und zwar aus dem „einfachen Grunde," dass Bergshof sich einer Gunst der Lage (zum Absatzort) erfreut, wie sie Tödwenshof mangelt, einer Gunst der Lage, die es Bergshof ermöglicht, nicht allein aus „Kornernten", sondern auch aus anderen Erträgen des Bodens einen Reinertrag zu erzielen, der Tödwenshof trotz seines „sehr guten Bodens" und seiner „sehr guten Kornernten" entgeht.

Einer wesentlichen Correctur bedarf auch der Satz des Herrn v. Brasch: „Die Katastereinheit ergibt die Einheit der Bodenrente, welche bei uns in Groschen und Thalern ihren Ausdruck findet und gibt die Grundlage der Berechnung für die proportionelle Vertheilung der Lasten." Noch deutlicher formulirt er seine Ansicht über den Werth unseres Katasters an einer anderen Stelle (pag. 9): Die Einschätzung (scl. des Hofslandes) ist in zwei Jahren und von besonders dazu instruirten, von der Centralcommission angestellten Revisoren ausgeführt worden. In Folge dessen (?!) lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass die Bodenrente der Hofsländereien für sämmtliche Güter, in möglichst übereinstimmender Weise ermittelt worden ist." Nun diese „Sicherheit" ist = 0. Wie ich in meinem ersten Ar-

tikel zur Genüge klargelegt habe, ist der Thaler kein Massstab für die Bodenrente.

Die irrige Voraussetzung über die Qualification unseres Thalers zur Bestimmung des effectiven Werths des Grund und Bodens führt Herrn v. Brasch auf weitere Abwege. So schreibt er — in Anknüpfung an die von der Centralcommission vorgenommene Zusammenstellung der durchschnittlichen Pachten des steuerpflichtigen Landes für die acht Kreise Livlands —: „Diese (scl. die durchschnittlichen Pachten) betragen für das ganze Livland 6 Rbl. 64 Kop. pro Thaler; diesem Pachtsatze entsprechen bis auf unwesentliche Differenzen die Pachten in den Kreisen Riga, Walk, Dorpat und Pernau; die Pachten in den Kreisen Wolmar und Fellin sind um 69 resp. 44 Kopeken pro Thaler höher, diejenigen in Wenden und Werro um 37, resp. 44 Kopeken niedriger als die Durchschnittpacht im ganzen Lande. Zieht man aber für die beiden erstgenannten Kreise in Betracht, dass der den Durchschnitt übersteigende Pachtsatz einzig und allein (??) dem ausgedehnten, der Verbesserung des Bodens gerade nicht sehr zuträglichen Flachsbau und der Möglichkeit zuzuschreiben ist, eine aus dem Zustande des rohen Bodenproducts herausgearbeitete Waare auf den Markt zu bringen und berücksichtigt man, dass in den Kreisen Wenden und Werro die durch besondere Umstände nicht gerechtfertigten, minimen Pachtsätze der grossen Pebalgschen und Neuhausenschen Güter wesentlich herabmindernd auf den durchschnittlichen Pachtsatz einwirken, so wird man zugeben müssen (?), dass die im Grossen und Ganzen durch den Werth der reinen Bodenrente bemessene Pacht des steuerpflichtigen Landes in Livland eine annähernd gleiche und dass die Abweichung von dem Durchschnitt nur eine Ausnahme (!) ist, welche besonderen dem Wechsel unterworfenen Conjuncturen und localen Verhältnissen zugeschrieben werden muss“ (??).

Alle diese Erklärungen sind — mit wie sicherem „muss“ sie auch auftreten — ganz willkürlich aufgegriffene, unbewiesene Behauptungen, zu welchen Herr Landrath v. Brasch sich gezwungen sieht, da er „mit Sicherheit“ annimmt, dass durch die Thalerschätzung „die Bodenrente in möglichst übereinstimmender Weise ermittelt ist.“ Dass die angegebene durchschnittliche Pacht pro Thaler im Grossen und Ganzen „eine annähernd

gleiche", die Abweichung von dem Durchschnitt „nur eine Ausnahme" ist, ist eine kühne, der thatsächlichen Lage der Dinge widersprechende Behauptung, vielmehr birgt der durchschnittliche Pachtsatz die grössten Verschiedenheiten in sich, wie schon aus den oben angegebenen Daten, die mit Leichtigkeit noch durch andere vermehrt werden können, ersichtlich. Die Behauptung in Betreff des Einflusses des Flachsbaues auf die Pacht hat so lange keine praktische Bedeutung, bis der Nachweis im Einzelnen geführt wird: vornehmlich tritt hierbei in Betracht, dass der Flachsbau auch in anderen Landstrichen eine sehr bedeutende, der Wolmarschen und Fellinschen Durchschnittsproduction nicht nachstehende Stellung einnimmt. Die Pachtsätze auf den Pebalgschen Gütern sind seit Jahren durchaus nicht „minime", sie sind ausserdem zum Theil durch die Ungunst gewisser ökonomischer Bedingungen hervorgerufen. — Endlich können die pebalgschen Güter (Alt-, Neu-Pebalg, Hohenbergen), die nach der Landrolle von 1832 ca. 6300 Thaler repräsentiren, allein nicht einen so entscheidenden Einfluss auf den durchschnittlichen Pachtsatz des ganzen Kreises Wenden, der 88,900 alte Thaler in sich schliesst, ausüben, dass der „annähernd gleiche" Pachtsatz des Kreises um 37 Kop. niedriger zu Tage tritt. Die Thalerzahl der Pebalgschen Güter beträgt nur 7,8% der des Wendenschen Kreises. Tragen wirklich „die durch besondere Umstände nicht gerechtfertigten minimen Pachtsätze" dieser Güter die Schuld, dass der Durchschnittspacht des Wendenschen Kreises um 37 Kop. zu niedrig erscheint, so müssten die Pachtsätze der pebalgschen Güter um 4 Rbl. 16 Kop. pro Thaler erhöht werden. Da nun der Pachtsatz auf diesen Gütern 4 Rbl. pro Thaler und zwar nach neuer Schätzung (9257 Thaler) beträgt, so hätten, um den angeblich „annähernd gleichen" Pachtsatz herzustellen, die pebalgschen Bauern 8 Rbl. 16 Kop. pro Thaler (oder eigentlich noch mehr, da bei der neuen Schätzung die Zunahme der Thalerzahl sich bedeutend grösser erweist als die meisten Messungen der übrigen Güter des Kreises, von denen — soweit mir bekannt — einige keine Vermessung seit Aufstellung der Landrolle erfahren haben) zahlen. Also: um der angeblich „annähernd gleichen" Pachtsatz pro Thaler herzustellen, würde die grösste Ungleichheit hervorzurufen sein!

Es seien mir noch einige Worte über die von Herrn v. Brasch

aufgestellten Forderungen, die eine Grundsteuer zu erfüllen hat, gestattet. Der Satz, dass die Grundsteuer nach den Erträgen der Bodenerzeugnisse zu bestimmen sei, „welche je nach Qualität des Bodens und gemäss den climatischen Bedingungen auf einer gewissen Bodenfläche gewonnen werden können", wird durch den folgenden: die Grundsteuer berücksichtigt „nicht die von dem Fleisse, der Intelligenz in den Mitteln des Besitsers oder Pächters abhängigen Umstände, welche etwa dazu beitragen könnten die Einnahme aus dem Grundstück zu erhöhen oder zu vermindern", näher präcisirt. Diese Auffassung der Grundsteuer ist nicht präcis gefasst. Was auf einer bestimmten Bodenfläche gewonnen werden kann, bildet nicht den Massstab, sondern was bei üblicher Wirthschaftsmethode gewonnen wird. Bis zu einem gewissen Grade werden wol „die von dem Fleisse, der Intelligenz und den Mitteln des Besitzers oder Pächters abhängigen Umstände" in Berücksichtigung gezogen: die landesübliche Bewirthschaftungsart bildet den Massstab.

Dass die Thalerschätzung keine richtige bei uns ist, ist zur Genüge nachgewiesen. Unser Thaler ist dabei verknöchert, heute trägt er eine so absolut feste Form, wie sie ihm bei seiner Einführung durchaus nicht verliehen wurde. Vielmehr erkannte die schwedische Regierung, dass jene Werthschätzung des Bodens keine absolut zutreffende ist und dass andere Momente mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Solches ergibt sich aus mehreren Bestimmungen des Revisionsmemorials vom 30. Juni 1688*). So heisst der Punkt 23:

«Die obgedachten vier Grade des Erdreichs und dessen Fruchbarkeit kann man aus dem äusserlichen Ansehen nicht allein dijudiciren, sondern man muss daneben sich genau erkundigen, was für Proben das Land von seiner Fruchtbarkeit bisher gegeben hat, insonderheit in wieweit es Hitze und Kälte, Dürre und Nässe zu vertragen oder von dieser einem leichtlich Schaden nehmen kann; ingleichen wie lange es ohne Bedüngung nach der ordinären Abtheilung in drei Lotten jährlich Korn tragen kann, nicht weniger in wieweit die Hofsfelder unter Bedüngung sind, oder aus Mangel dessen mitgenommen und entkräftet worden. Wornach man nebst der Beihülfe mehrerer Landleute den gradum qualitatis ex aequo et bono judiciren muss.»

Nachdem im Punkt 24 die „Eigenschaft" (Beschaffenheit)

*) Buddenbrock: Sammlung der Gesetze etc., Band II (I. Abtheilung), pag. 1250—1270.

des Bodens je nach den vier Graden näher bestimmt worden, heisst es im Punkt 25:

«Jedoch wenn die Erfahrung von einem oder anderen vorkommenden Lande an die Hand gäbe, dass dessen Erde, Sand oder Lehm zwar mit obiger Beschreibung überein komme, aber habe doch dabei die Art und Beschaffenheit, dass es sich zu dem Grade nicht schicke, worunter der vorgehende Punkt es stellet, wie auch, wenn einiges Land vorkommt, das unter keine von denen obigen Beschreibungen sortiret, ingleichen wenn irgend noch ein schwächeres Erdreich angetroffen würde, als dass es mit seinem altero tanto der Quantität, der Güte des ersten Grades gleichkäme, da muss man dann solches, nachdem die Umstände dazu Anleitung geben, ex aequo et bono, vermittelst Beihülfe erfahrener Landleute unter einen gehörigen und billigen Grad stellen und rechnen.»

Punkt 26:

«Dabei muss auch nicht vergessen werden, dass wo andere einträgliche Gelegenheiten ausser dem Kornlande anzutreffen sind, als Fischereien, Mühlen, Heuschläge zum Verkauf des Heues, Wald zum Verkauf des Holzes oder anderen Holzwerks, wie auch zu Theer —, Kohlen — und Aschenbrennerei, sofern solches zugelassen und mit einiger Beständigkeit getrieben werden kann, worunter auch einiger Districten besondere Eigenschaft und Vorzug in Flachswuchs kann gezählet werden, so dass die Bauern sich dadurch auf eine oder andere Weise soulagiren und auch Geld verdienen können: daselbst wird ein nicht so volles Quantum von Kornboden requiriret, sondern ein Gesinde kann auf einer so viel kleineren Area (Fläche) des Kornlandes bestehen, als die Beihülfe und Subsistence von anderen nutzbaren Gelegenheiten dem Wirthe importirt. z. B.: ein Gesinde hat von dem Erdreich des dritten Grades 30 Tonnen Land à 18,000 Quadratellen, aber dabei solche Appertinentien und Gelegenheiten, die ihm sicher einen so grossen Nutzen bringen als 25 Tonnen Land von demselben Grad. Ein solches Gesinde kann eben sowol vor einen halben Haken geschätzet werden und 30 Rthlr. Rente bezahlen, als wenn es 30 Tonnen Land des ersten Grades oder 45 Tonnen Land des dritten Grades ohne besagte nützliche Gelegenheiten hätte. Jedoch müssen solche Nutzbarkeiten so viel behutsamer taxiret werden, als sie mehr Hazardveränderung, denn der Kornboden unterworfen sind; wobei man auf die bisher gewesene Proportion zwischen des Landes und der Renten Quantum, welches die Bauern richtig abzutragen vermocht, zu reflectiren hat.»

IV.

Wie sehr uns — d. h. nicht allein unsere gesammte gebildete Gesellschaft, sondern insbesondere auch den verfassungsmässigen Organen und Hütern unseres öffentlichen Rechtes — die Natur dieses Rechtes in wichtigen Gebieten

unbekannt ist, hat sich jüngst wiederum einmal erwiesen. Es ist eine landläufige Meinung — und man konnte sich hierbei auf Bestimmungen der Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860 berufen —, dass nur das Bauerland „steuerpflichtig" ist und die Landesprästanden zu tragen habe, das Hofsland aber „schatzfrei" ist und nur die s. g. Willigungen, d. h. Steuern zur Befriedigung solcher öffentlicher Bedürfnisse, die die Staatsregierung (Domänenverwaltung) nicht als allgemeine Landesbedürfnisse anerkennt, und die einen speciell ritterschaftlichen Character tragen, zu entrichten hat.

Nun ist jüngst in der „Zeitung für Stadt und Land" Nr. 66 unter dem Titel: „Die livländischen Landtagswilligungen und das livländische schatzfreie Hofsland" ein Artikel aus sachkundiger Feder erschienen, der jene Meinung als eine irrige vollständig über den Haufen wirft. Die Wichtigkeit der Frage verlangt die eingehendste Beachtung dieses Artikels, in welchem leider nur in kurzen Umrissen die Materie behandelt wird.

Da im Verlaufe dieses Jahrhunderts und heute noch — setzt der Herr Verfasser auseinander — das Hofsland fast zu allen Steuern und Leistungen, welche von dem steuerpflichtigen Lande aufgebracht werden, mit herangezogen ist, und da nach der Emanirung keiner der genannten Bauerverordnungen auch nur der Versuch gemacht ist, diese Steuerpflichtigkeit des Hofslandes factisch aufzuheben, so lassen sich die bezüglichen Bestimmungen der Bauerverordnung entweder nicht begreifen oder nur dahin interpretiren, dass dieselben sich ausschliesslich auf die öffentlichen Frohnleistungen der auf dem steuerpflichtigen Gehorchsland angesiedelten Bauerschaften haben beziehen sollen, im Uebrigen aber auch das Hofsland nach Massgabe seines steuerpflichtigen (Gehorchs-) Landes nach wie vor seine onera publica aufzubringen habe. Nur so lässt sich erklären, dass trotz der Bauerverordnungen fast alle Naturalleistungen des steuerpflichtigen Landes auch vom Hofsland (z. B. durch Lieferung des Materials etc.) mitgetragen werden, dass die Postirungsbaulast auch dem Hofslande mit zugewiesen ist, dass es Postirungsfourageliefernngen gibt, welche nur vom Hofslande geleistet werden u. s. w. und dass schliesslich alle baaren Willigungen und Landesprästanden vor dem Beginn des Bauerlandverkaufs ausschliesslich und

auch jetzt noch zum weitaus wesentlichsten Theil nur vom Hofbesitzer verlangt werden. — Allerdings bildet seit Alters her das zum Hofsland in einem gewissen (durch die Bauerverordnung von 1804 sogar ganz fest normirten) Verhältniss stehende steuerpflichtige (Gehorchs-) Land den Massstab für die Besteuerung des Gesammtgutes, so dass zu einem Haken steuerpflichtigen Landes eo ipso Hof- und Gehorchsland gerechnet wurde. Gerade ebenso wie das Gesammtgut, incl. Hofsland, pro Haken steuerpflichtigen Landes besteuert wurde, wurde deshalb auch pro Haken steuerpflichtigen Landes hypothekarisch belastet; die livländische Credit-Societät beleiht das Gesammtgut nach Massgabe der vorhandenen Haken steuerpflichtigen Landes, zu welchem aber das entsprechende Hofsland nachweisbar vorhanden sein musste.

Das Hofsland und das Bauerland waren der Besteuerung und der hypothekarischen Belastung gegenüber unzertrennliche Theile eines Ganzen und bildeten als solche gemeinsam die Steuerbasis für alle Landesprästanden und Willigungen. Erst durch den Bauerlandverkauf und durch die 1863 getroffene Bestimmung, dass in bäuerlichen Eigenthum befindliche Parzellen des steuerpflichtigen Landes nur diejenigen Abgaben aufzubringen haben, welche auch von den Kronsdomänen übernommen werden, begann die dem Wortlaut nach allerdings schon in den Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860 enthaltene, aber bisher practische bedeutungslose Bestimmung einer Scheidung des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes, reale Gestalt anzunehmen und als unmittelbare Folge dieser sofort in ernste Befürchtungen für die Zukunft umschlagenden Erkenntniss beschloss der Landtag von 1864: die in den Bauerverordnungen ausgesprochene Scheidung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes aufzuheben und behufs gleichmässiger Besteuerung desselben ein entsprechendes Grundsteuerreformproject auszuarbeiten.

Mit vollem Recht stellt — diese Auseinandersetzung schliessend — der Herr Verfasser des Artikels — die Frage: Muss nicht demnach die vom Landtag von 1877 pure acceptirte, aber höchstens für ca. 40% des verkauften Gehorchlandes bisher nur theilweis existente, Scheidung des s. g. schatzfreien Hofslandes und das s. g. steuerpflichtigen Gehorchslandes, für einen Bruch mit unserer Vergangenheit gelten? Ja es ist der

Beschluss dieses Landtages, dass die Willigungen nur vom Hofsland getragen werden, ein weiterer Riss in unserer Landesverfassung, der um so weniger verwunden werden kann, als unsere Verfassung auf den vielen Rissen, die die Macht der thatsächlichen Lebensbedingungen ihr zugefügt, nur kümmerlich balancirt.

Kehren wir zum „Thaler" zurück. Wie bemerkt bezog sich der Kataster nur auf das in bäuerlicher Nutzung befindliche, s. g. Gehorchsland. Als noch der gesammte Grund und Boden der Landgüter im Eigenthum der Rittergutsbesitzer sich befand, mit Frohne und Leibeigenschaft gewirthschaftet wurde, ward auf einen jeden Haken Gehorchslandes, welcher nach den derzeitigen wirthschaftlichen Verhältnissen dem Gutsbesitzer nur eine bestimmte Arbeitskraft zur Disposition stellte, ein entsprechender Theil Hofsland gerechnet. Jenes feste (1804) Verhältniss zwischen Bauer- und Hofsland ward gestört: zuerst durch Einziehung von Bauerhöfen (1819—1849). Weit bedeutungsvoller jedoch war die Abschaffnng der Frohne. Mit Einführung der Geldpacht ward die enge Beziehung der beiden unter verschiedenen Rechtsverhältnissen stehenden Landarten aufgehoben. War bisher der Gutsbesitzer in Betreff der Grösse, resp. der Erweiterung seines landwirthschaftlichen Betriebes an die ihm zu Gebote stehende Frohnarbeit gebunden, so fiel mit Einführung der Knechtswirthschaft diese Schranke weg: jetzt bildet für ihn jene Grenze nur die Grösse des Hofslandes und die Zahl der Arbeitskräfte, die er unterhalten kann und will. Demnach erweiterte sich der cultivirte Hofsland auf den verschiedenen Gütern in verschiedenem Masse. Zumal mit dem Aufschwung des ökonomischen Lebens seit den sechsziger Jahren ist grosse Rührigkeit unter unseren Grossgrundbesitzern auch in dieser Beziehung bemerkbar. So verändert sich das Verhältniss des Hofs- zum Bauerland beständig: letzteres bildete keinen Massstab mehr zur Bestimmung der Grösse und des Werthes des ersteren.

Auf Grund solcher Erwägungen fasste der Landtag von 1872 den Beschluss, das Hofsland zu katastriren. Diese Katastrirung (Einschätzung in Thaler) hat nachstehende Thalerzahl ergeben:

	Das schatzfreie Land:	Summe des schatzfreien Landes und des steuerpflichtigen Landes (nach der letzten Katastrirung):
Im Rigaschen Kreise . .	36,103 Thaler.	101,208 Thaler.
„ Wolmarschen Kreise .	44,595 „	127,637 „
„ Wendenschen „ . .	36,311 „	141,856 „
„ Walkschen „ . .	37,230 „	119,359 „
„ Dorpatschen „ . .	63,876 „	172,436 „
„ Werroschen „ . .	31,154 „	91,095 „
„ Pernauschen „ . .	27,066 „	63,219 „
„ Fellinschen „ . .	31,603 „	93,655 „
Für die summarisch abgeschätzten 14 Güter und 2 Pastorate	4,483 „	13,186 „
Zusammen	312,484 Thaler und $85^{93}/_{112}$ Gr.	923,657 Thaler und $80^{62}/_{112}$ Gr.

Demnach ergibt sich für Livland — mit Ausnahme der Kronsgüter und der oben angegebenen Güter — ein Landeswerth von 923,657 Thaler $80^{62}/_{112}$ Groschen, von welchen 611,172 Thl. $84^{81}/_{112}$ Groschen auf das „steuerpflichtige“ und 312,484 Thaler $85^{93}/_{112}$ Thaler auf das „schatzfreie“ Land entfallen.

Auf einen Thaler steuerpflichtigen Landes kommen mithin durchschnittlich

im Rigaschen Kreise	0,55	Thaler	schaizfreien	Landes,
„ Wolmarschen Kreise . . .	0,54	„	„	„
„ Wendenschen „ . . .	0,34	„	„	„
„ Walkschen „ . . .	0,45	„	„	„
„ Dorpatschen „ . . .	0,59	„	„	„
„ Werroschen „ . . .	0,52	„	„	„
„ Pernauschen „ . . .	0,75	„	„	„
„ Fellinschen „ . . .	0,51	„	„	„
für die summarisch abgeschätzten 14 Güter und 2 Pastorate	0,52	„	„	„

Also durchschnittlich 0,51 Thaler schatzfreien Landes.

Das für das Bauerland günstigste Verhältniss findet sich demnach im Kreise Wenden, sodann Walk, das ungünstigste in Pernau, sodann in Dorpat.

Wie wir bereits bemerkt haben, werden von jetzt ab — laut Beschluss des letzten Landtages — die Willigungen nach der Zahl der Haken des Hofslandes (mit einer zehnjährigen Uebergangsperiode) erhoben.

Die Aufgabe vorstehender Arbeit bestand darin, die Stellung des „Thalers“ in unserer Grundsteuer zu kennzeichnen und diesen Besteuerungsmodus einer Kritik zu unterziehen. Die Untersuchung hat ergeben, dass der „Thaler“ keine geeignete Basis zur Bestimmung des Werths des Grund und Bodens und somit kein geeigneter Steuermassstab ist.

In einem folgenden Artikel werde ich — wenn Zeit und Umstände es gestatten — auseinanderzusetzen suchen, in welcher Art die Steuerreform sich am zweckmässigsten durchführen lässt. Ungeachtet der Beschlüsse des letzten Landtages bleibt die Grundsteuerreform auf der Tagesordnung und harrt dringend ihrer Lösung.

Karl Ernst von Baer.

Von Gr. v. Helmersen*).

Am 16. November 1876 starb in Dorpat das Ehrenmitglied unserer Akademie Karl Ernst von Baer.

Wenn ich hier das Wort zu einem Nachrufe an den Verstorbenen ergreife, so geschieht es nicht um ein Bild des Lebens und Bildungsganges des grossen Mannes vorzuführen; ein solches hat er uns in seiner Selbstbiographie hinterlassen, die, wie alle seine Schriften, eine geniale, und ein Muster für Alle ist, die der Nachwelt ein solches Andenken hinterlassen wollen. Nur unserer Verehrung für den Hingeschiedenen, unseren Dank wünsche ich ihm nachzurufen, für die hohen Verdienste, die er sich um die Wissenschaft und um sein Vaterland erworben hat. Seine Geisteswerke werden bestehen, so lange es eine Wissenschaft gibt. Seine Beobachtungsgabe, sein durchdringender, kritischer Verstand, seine tiefe philosophische Ausbildung, sein grosses Wissen, seine eminente Arbeitskraft und die klare geschmackvolle Darstellung, prägten der ersten wie der letzten seiner epochemachenden Arbeiten den monumentalen Stempel auf, der sie unvergänglich macht.

In seiner Kritik und Polemik war Baer massvoll. Nie zeigte er seine Ueberlegenheit in verletzender Weise. Nur wenn er den Angriffen Unberufener begegnen musste, gebrauchte er bisweilen die ganze Schärfe seiner Waffen.

Seine Denkungs- und Handlungsweise war durchaus edel und wahr. Ein ächter Aristokrat war er immer derselbe gegen

*) Ihrem Inhalte nach ist die folgende Ansprache dieselbe, nur etwas erweiterte Ansprache, die G. v. Helmersen, am 3. December 1876, in der Plenarsitzung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, zur Erinnerung an K. E. v. Baer, gehalten hat.

Vornehme und Geringe, gegen Berühmte und Unberühmte. Jüngere strebsame Kräfte zog er an sich, munterte sie zu wissenschaftlicher Thätigkeit auf und bahnte ihnen den Weg zu ernster Arbeit. Auch in unserer Mitte können wir auf solche Beispiele hinweisen.

Seine lebhafte Phantasie, von der er selbst in der Autobiographie spricht, hielt Baer streng im Zaume, nie gestattete er ihr ein Uebergewicht bei dem Beobachten und bei der Reflexion. Sie half ihm, im Gespräche oder bei der schriftlichen Arbeit, die treffendsten Vergleiche schnell zu finden und mit ihnen seine Rede zu schmücken. Auch liess er sie dann und wann, in kleinen poetischen Ergüssen*) und in scherzhaften Briefen walten, die er den Seinigen oder guten Freunden schrieb. Es hat sich in seinem Nachlasse auch ein Epos in Estnischen Hexametern erhalten. In jüngeren Jahren las er mit lebhafter Theilnahme Shakespeare, Lessing, Schiller, Goethe, Herder, Jean Paul, Sterne, Swift, auch Walter Scott. Die Engländer und die Deutschen zogen ihn mehr an als die Franzosen. „Aber wie man sich entschliessen könne", sagt er selber, „eine Novelle ein Paar Bogen lang auszuspinnen, oder gar einen Roman auf einige Bände auszudehnen, ist mir bisher völlig unbegreiflich geblieben, ja ich würde es für unmöglich halten, wenn es nicht ganz alltäglich wäre." Im Familienkreise, wie im Kreise der Freunde, war er mittheilend, theilnehmend und anregend. Mit tiefgefühltem Danke erinnern wir uns der Zeit, da Baer in seinem gastlichen Hause, frei von allen kleinlichen Nationalitätsregungen, einen zahlreichen Kreis von Männern versammelte, die nicht nur der Wissenschaft angehörten, sondern von denen viele ihren Beruf in anderen Gebieten hatten. Baer hatte ein lebhaftes Interesse nicht nur für Alles was auf den wissenschaftlichen Gebieten vorging, in denen er selber arbeitete, sondern er nahm auch den lebhaftesten Antheil an Allem was das öffentliche Leben überhaupt und insbesondere was den Handel und Wandel im Vaterlande betraf. Jeder brachte ihm gern seine, auch noch so geringe Gabe an Mittheilungen und Erfahrungen, weil er wusste, dass der Empfänger sie freundlich entgegennehmen und verwerthen werde. Aus allen Theilen des grossen Reiches, von dem Baltischen Gestade bis an

*) z. B. eine in Versen geführte Correspondenz mit seinem Freunde, dem Geheimrath Iwan v. Grünewaldt, Gouverneur von Estland.

die fernen Küsten des grossen Oceans und Polarmeeres, gingen ihm werthvolle Mittheilungen zu. Und das geschah nicht selten von Männern, die Baer nicht einmal persönlich, sondern nur seinen grossen Namen kannten.

In der wissenschaftlichen Welt war Baer's Name seit der Veröffentlichung der glänzenden Entdeckungen bekannt, zu denen ihn seine tiefen Studien über die Entwickelungsgeschichte der höheren Thiere geführt hatten. Diese Studien, deren Resultate der Anschauung der ganzen organischen Welt eine neue Bahn brachen, hatte Baer in der Blüthe seiner Jahre gemacht, als er noch dem Lehrkörper der Universität zu Königsberg angehörte. Seine Stellung an dieser Hochschule, die ihm ein ehrendes Andenken bewahrt, war für Baer durch die damals in Preussen herrschenden Zustände, unbehaglich geworden. Es waren aber auch Familienverhältnisse und der lebhafte Wunsch, seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen, die ihn veranlassten, 1834 seinen bleibenden Aufenthalt in St. Petersburg zu nehmen, wo er, auf sein Gesuch, von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu deren Mitgliede gewählt worden war. Baer war bekanntlich schon früher ein Mal von Königsberg geschieden, um in die Akademie zu treten, kehrte jedoch, nachdem er kurze Zeit deren Mitglied gewesen war, wieder nach Königsberg zurück. Einen Ruf an die Universität zu Halle, den man 1834 an ihn erlassen hatte, um den grossen Naturforscher wenigstens in Deutschland zu behalten, lehnte er ab.

In voller Manneskraft und auf der Höhe seines Ruhmes, trat Baer in die neue Stellung und wurde bald nicht nur die Seele der Akademie, deren Würde ihm Ehrensache war, sondern er widmete sein Wissen und seine Arbeitskraft auch einer höheren Lehranstalt, der medico-chirurgischen Akademie und dem Verein deutscher Aerzte in St. Petersburg, dem er bald nach seiner Ankunft beitrat. Aber nicht nur dieser Verein, sondern ein grosser Kreis von Aerzten, die demselben nicht angehörten, und dem sich viele Nichtärzte anschlossen, baten ihn um Vorträge über Anthropologie und über die Entwickelungsgeschichte der höheren Thiere, und diese Bitte ward in hingebendster Weise erfüllt. Viele Zuhörer wurden durch diese Vorträge auf eine neue Bahn der Forschung geleitet und lernten die lebende Natur in neuer, von veralteter Speculation befreiter Weise aufzufassen.

Wie der Strahl der Sonne und die Luft auf die Entwickelung des Pflanzenlebens, so wirkten das Schaffen und Lehren Baer's auf den Geist seiner Zuhörer, und ist daraus der Wissenschaft schon mancher stattliche Baum erwachsen.

Zu der Zeit als Baer nach St. Petersburg kam, lebten daselbst noch die drei, durch ihre grossartigen Leistungen im Gebiete der Geographie und der Nautik berühmt gewordenen Seemänner, Krusenstern, Lütke und Wrangell. Von diesen drei Männern lebt nur noch einer, Graf Fr. Lütke. Der lebhafte, freundschaftliche Verkehr, in welchem er mit ihnen stand, mag die Reiselust erhöht haben, die er, nach langjährigen, seine Gesundheit schädigenden Studien im Arbeitszimmer, nach Russland mitgebracht hatte. Es war zunächst der hohe Norden Russlands, der Baer interessirte. Er wollte sehen, sagte er, was mit so geringen Mitteln (an Wärme) die Natur an Lebensprocessen produciren könne, und angeregt durch die Mittheilungen eines Officiers vom Steuermannscorps, Ziwolka, der zwei Reisen nach Novaia Semlä gemacht hatte, und der später auf einer dritten ein Opfer derselben wurde, wählte Baer 1837 diese hochnordische Doppelinsel zum Ziele einer grösseren Reise*). Da er aber auf derselben nur wenige Punkte der Westküste und nur einen am Karischen Meere hatte besuchen können, unternahm er 1840 eine zweite Reise, auf der ihn die Herren von Middendorff und Pankewitsch begleiteten, und auf welcher auch die Küsten Lapplands besucht werden sollten. Ungünstige Winde hielten die Reisenden so lange an diesen Küsten auf, dass für die Fahrt nach Novaia Semlä und für einen längeren Aufenthalt daselbst, die Zeit zu kurz geworden war. Der Besuch der Insel musste aufgegeben werden.

Abgesehen von den wichtigen Ergebnissen dieser Reisen für die Kenntniss der physico-geographischen, der geologischen Verhältnisse, und des organischen Lebens unseres Nordens, wurden sie noch dadurch einflussreich, dass sie Baer veranlassten die gedruckte und ungedruckte Literatur über die früheren Reisen in das polare Russland, und namentlich die Reisen der Russen in

*) Auf der ersten war Alex. Lehmann aus Dorpat Baer's Gefährte, derselbe der später durch seine Reise nach Buchara und Samarkand bekannter wurde.

dasselbe, eingehend zu studiren. Das Archiv der Kaiserlichen Admiralität lieferte ihm eine ganze Reihe von Nachrichten, von denen manche neu oder in einer westeuropäischen Sprache nicht bekannt waren. Von anderer Seite erhielt er bis dahin unbekannt gebliebene Nachrichten über Central-Asien, über manche Theile des Europäischen Russlands, über das Russische Gebiet in Amerika u. s. w. Der Stoff häufte sich bald so an, dass Baer den Gedanken fasste, ihn in einem Sammelwerke zu veröffentlichen, dem er den Titel gab: Beiträge zur Kenntniss des Russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. Er forderte mich zum Mitarbeiten an diesem Werke auf, dessen Druck die Akademie der Wissenschaften auf ihre Kosten ausführen lässt, und von dem bisher 26 Bände erschienen sind.

Auch war Baer bei der Gründung der Kaiserlich-Russischen Geographischen Gesellschaft mit dem Grafen Fr. Lütke und dem Admiral Baron Ferd. Wrangell, der dritte in dem Bunde, dem man die Initiative zu der Gründung dieses Vereins verdankt, der sich durch seine grossartigen Leistungen einen Ehrenplatz in der Wissenschaft erworben hat. Er betheiligte sich nicht nur lebhaft an der Organisation und Ausrüstung der grossen naturwissenschaftlichen Expeditionen, die die Akademie der Wissenschaften und die Geographische Gesellschaft entsandten und zu denen er den ersten Impuls gegeben, sondern er wurde bald selbst ein Forschungsreisender und ertrug, unerachtet mancher körperlicher Leiden, mit stoischem Gleichmuthe alle die Unbilden, die in unserem Lande das Klima und der Mangel an Comfort dem Reisenden bereiten. Auf seinen Reisen an das Kaspische Meer, an den Kaukasus, an das Schwarze Meer, nach Finnland, Est- und Livland, die er im Auftrage des Staates, zur Untersuchung der Fischereien, unternahm; auf späteren Reisen nach Kasan und an das Asowsche Meer, richtete der unermüdliche Forscher seinen beobachtenden Blick auch auf die Geologie und Geographie jener Länder. Die umfassenden, hochwichtigen Ergebnisse dieser Forschungsreisen sind in mehreren grösseren und kleineren Werken niedergelegt, von denen wir das über die „Fischereien in Russland“, die „Kaspischen Studien“ und die Abhandlung „Ueber ein allgemeines Gesetz in der Gestaltung der Flussbetten“ (Kaspische Studien Nr. VIII) erwähnen wollen.

Neben den vielen grossen Völkerschaften Russlands gibt es

manche kleinere, die dem Kampfe um's Dasein allmälich unterliegen und die auf dem Aussterbeetat stehen, wie die Kamtschadalen, Aleuten, Wogulen etc. Baer war der Erste, der dringend auf die Nothwendigkeit hinwies, Alles zu sammeln und der Wissenschaft zu erhalten, was über die Eigenartigkeit dieser Völkerreste bekannt war und bis zu deren Verschwinden noch bekannt werden könne. Baer war einer der grössten Geographen und Ethnographen seiner Zeit. Und mit wahrhaft patriotischem Eifer hat er die Verdienste der Russen um die geographische Erforschung ihres grossen Landes und insonderheit des hohen Nordens, hervorgehoben, und gegen unbegründete Angriffe zu vertheidigen gewusst. Baer's Schrift: „Peters des Grossen Verdienste um die Verbreitung geographischer Kenntnisse", ist ein Monument, das eine Meisterhand dem grossen Kaiser errichtet hat (Beitr. z. Kennt. d. Russ. Reiches, 16. Bändchen). Es würde mich zu weit führen, wenn ich noch anderer wesentlicher Dienste erwähnen wollte, die ihm die Wissenschaft und Russland verdanken und kann hier nur auf das, seiner Selbstbiographie hinzugefügte reiche Verzeichniss seiner Schriften verweisen, ein Verzeichniss das Staunen und Bewunderung erregt, durch die Mannigfaltigkeit der wissenschaftlichen Gebiete, die von den Schriften desselben vertreten sind. Jede derselben zeugt davon, dass ihr Verfasser tief in diese Gebiete gedrungen war und sie vollkommen beherrschte. Fügen wir noch hinzu, dass er seine grossen Werke schuf ohne sich, für diesen oder jenen Theil derselben, fremder Hülfe zu bedienen, dass er sie aus dem gesammelten Stoff allein aufbaute, so müssen wir gestehen, dass er bei gleicher Begabung, aber bei vielseitigerem und doch gründlichem Wissen, manchem hochragenden Geiste seiner Zeit überlegen war. Aber dennoch war die Demuth ein hervorragender Zug in Baer's Charakter. „Unser Wissen ist Stückwerk", war eines seiner liebsten Worte*). Von seinem inneren Leben bringt uns die Autobiographie keine Nachricht. Die Gründe, die er für dieses Schweigen anführt, entspringen ebenfalls dem Gefühle der Demuth und aus der Wahrhaftigkeit seines innersten Wesens. Er hat uns kein Bild von seinem Selbst hinterlassen, weil er befürchtete, es könne ein untreues werden, weil wir „wenn das Bewusstsein uns einen Spiegel

*) M. v. Engelhardt: Worte, gesprochen am Sarge Baer's in Dorpat, am 18. (30.) November 1876.

von uns selbst vorhält, denselben so lange ausschleifen, bis die gefälligen Stellen vergrössert und die ungefälligen verkleinert erscheinen.“ Aber es ist einigen seiner Freunde gestattet gewesen, in vertraulichen Gesprächen, in Briefen, in aphoristischen Aufzeichnungen aus früherer Zeit, die sich in Baer's Nachlasse vorgefunden, Blicke in die Entwickelung seines inneren Lebens zu werfen. Baer gehörte nicht zu Denjenigen, die bei der Erforschung der realen, der sinnlichen Wahrnehmung zugänglichen Welt und der Erkenntniss der Gesetze, nach denen sie regiert wird, stehen bleiben. Er war nicht nur am Abend seines Lebens, sondern schon bei dem Beginne seiner wissenschaftlichen Laufbahn, von der Möglichkeit überzeugt, auch auf dem rein geistigen Gebiete zu wahrer Erkenntniss zu gelangen. Derselben strengen logischen Methode, die er bei der Erforschung der Naturgesetze innehielt, folgte er auch bei seinem Streben nach der Erkenntniss des Urquells der Naturgesetze und er fand den „persönlichen und lebendigen Gott, den Schöpfer der Welt, der Alles vorher bestimmt hat.“ Zu diesem bekennt er sich am Schlusse seines Lebens, nachdem er es vergebens versucht hatte, mittelst einer pantheistischen Fassung des Gottesbegriffes zu einer einheitlichen Weltanschauung zu gelangen. Dass Baer schon vor Jahren an einen Erschaffer der Welt, an Gott, an die Unsterblichkeit unserer Seele, an eine Fortdauer des Lebens in der Welt des Jenseits dachte, können wir bezeugen. „Schon der Gedanke an die Unsterblichkeit“, sagte er einst, „ist ein Beweis dafür, dass sie besteht.“ Diese Aeusserung haben wir selbst vor etwa 20 Jahren von ihm gehört, und in seinem Nachlasse haben sich, von seiner Hand geschriebene, aphoristische Aufzeichnungen vorgefunden, die uns lehren, wie Baer sich das Leben und die Fortbildung des Menschen im Jenseits vorstellte. Wenn diese Aufzeichnungen auch einen Leser mitunter befremden könnten, der Baer's Weise nicht genauer kannte, so sprechen sie doch seinen festen Glauben an die Unsterblichkeit unseres Geistes aus. Wir können aber auch bezeugen, dass Baer ernstlich nach der christlichen Weltanschauung strebte, vor der er stets hohe Achtung bewiesen hat. Mit Freunden, zu denen er ein besonderes Vertrauen hegte, wie sein Zeitgenosse an der Dorpater Universität, Bischof Ulmann, und wie der an Jahren jüngere Akademiker Lenz, pflegte er öfter über diese Dinge zu reden, weil es ihm

ein Bedürfniss war, sich über sie auszusprechen. Eine Rede, welche einer der hervorragendsten evangelischen Geistlichen St. Petersburgs*) bei der Begräbnissfeier einer von Baer hochgeehrten Persönlichkeit hielt, und in welcher der Pastor den demüthigen, christlichen Sinn des Verstorbenen hervorhob, hatte auf Baer, wie er uns später selbst bekannte, einen so tiefen Eindruck gemacht, dass er sich veranlasst sah, die sonntäglichen Gottesdienste in derselben Kirche zu besuchen, an der jener Prediger sein Amt verwaltete. Er gestand aber auch offen, es sei ihm nicht gelungen, zu der Ueberzeugung von der Richtigkeit der christlichen Weltanschauung zu gelangen. Zu dieser gelangte er erst später in der letzten Zeit seines Lebens. Wie Baer diese Anschauung aufgefasst, wie weit er sie sich angeeignet hat, wagen wir nicht zu sagen. Darüber werden seine intimen Freunde uns vielleicht einst näheren Aufschluss geben. Das aber glauben wir mit Sicherheit annehmen zu können, dass es Momente gegeben hat, in denen er sich der christlichen Anschauung angeschlossen hatte. Er wäre, im entgegengesetzten Falle, nicht, wie wir es wissen**), in die Kirche gefahren, um das heilige Abendmahl zu empfangen und würde, als Herr von Engelhardt ihn auf dem Sterbebette fragte, ob er es empfangen wolle — nicht geantwortet haben: „noch ist es zu unruhig.“ Dieses Wort ist gewichtig. Baer lehnte das Sterbesakrament nicht ab; er hoffte, den nahen Tod nicht ahnend, die sich wiederholenden Zweifel an das Sakrament als solches wieder bekämpfen und dadurch ruhig werden zu können, wie er es schon einmal gewesen war. Damit bewies er auch noch in der Todesstunde, dass ihm die Wahrheit, und nur die Wahrheit über Alles ging. Nichts vermochte ihn zu einer Handlung zu verleiten, die noch nicht auf dem festen Boden seiner innersten unerschütterlichen Ueberzeugung stand. Die Absolution und den Segen des Priesters nahm er aber in der Sterbestunde an, und schied begnadigt in die unsichtbare Welt des Jenseits, in die sich sein grosser Geist so oft und mit solcher Vorliebe vertieft hatte.

*) In der St. Katharinen-Kirche auf Wassili-Ostrow.

**) Moritz von Engelhardt's Brief an Gr. von Helmersen, in: «K. E. von Baer's letzte Lebensstunden.»

Ausschau in die kirchliche Zeitlage.

II.

Riga, den 12. (24.) April 1877. An einem Tage, wo stündlich das verhängnissvolle Telegramm erwartet wird, welches uns das Signal zu einer der wichtigsten Katastrophen am politischen Horizont bringt, dass nun etwas lange Vorhergesehenes zur Entscheidung kommen soll, setze ich die Feder an, um in einer begonnenen Ausschau in unsere kirchliche Zeitlage fortzufahren. Der Augenblick scheint dazu ziemlich unglücklich gewählt. Weder befinde ich mich selbst in der richtigen Stimmung, die erforderlich ist, um mit der nöthigen Gemüthsruhe und Unbefangenheit mich einem solchen Gegenstande hinzugeben, noch kann ich bei meinen etwaigen Lesern voraussetzen, dass sie mit dem gehörigen Interesse ausgerüstet sind, um ihr Nachdenken einer längeren Betrachtung von fortlaufenden geistigen Bewegungen, die an und für sich Herz und Seele immerhin in hohem Grade fesseln, indem es sich hier um unsere kirchliche Zeitlage handelt, eingehender zu widmen. Seitdem auf der Sophienkirche am Bosporus das siegende Kreuz dem Halbmond weichen musste, hat die christliche Staatenfamilie Europa's Jahrhunderte lang sich abwehrend, oft mit bängstem Zittern, in der Lage gesehen, Gefahrvolles für Cultur und Humanität, die auf innigste mit den Aufgaben des Christenthums in Verbindung stehen, zu befürchten. „Erhalt uns Herr, bei deinem Wort, Bewahr uns vor der Türken Mord, Schütz' deine arme Christenheit“ etc., so wurde einst gesungen. Es fehlt viel, dass heute dieses alte Reformatorenlied einer neu er-

wachenden Geistesströmung ungetheilten Beifall fände. Allerdings sind die hochaufschäumenden Wellen wilder Horden zurückgedrängt; der Türke ist, soweit es seine leitenden Elemente betrifft, vom Firniss der Cultur beleckt, er schreibt Protocolle im zierlichsten Französisch, ist ein Salonmensch, auf dem Parquet dem Pariser mustergiltig, spielt Clavier und huldigt allen Göttern Griechenlands, und lässt sich von gesinnungslosen Renegaten und Ueberläufern schmeichelhaft bedienen, die mit einer wahren Lust aus Krupp'schen Kanonen ihre früheren Glaubens- und Culturgenossen niederzukartätschen keinen Anstand nehmen. Das macht quaerenda est pecunia prima, virtus post nummos, das noch heute wie zu Horaz' Zeiten gilt. Das macht der allmächtige Dollar jeglichen Gepräges, vor dem alle idealen Gefühle vollständig schweigen, denn „Gefühlspolitik" fehlt vollständig im Lexikon der hartgesottenen Nachkömmlinge Darwinscher Protoplasten. Die Lage der Dinge ist schliesslich so verfahren, dass in der That nichts anderes übrig bleibt, als die ultima ratio regum, mag es auch heissen plectuntur Achivi, aufspielen zu lassen. Jetzt können wir singen: „Es kostet viel ein Christ zu sein" etc. Das kann uns aber alles nicht irre machen. Wir beugen uns vor dem Unvermeidlichen, und wenn der Sturm losbricht und alle Wetterwolken krachen, da hat der Sperling unter dem Dach nichts zu thun, als sich ruhig zu verhalten. Und nicht blos „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht", sondern auch Willigkeit und Freudigkeit, unverschuldete Lasten mit zu tragen, eingedenk der grossen Wohlthaten, die man unverdient empfangen hat. Wie gesagt: stündlich steht das Manifest zu erwarten und täglich der erste Kanonenschuss am Pruth, und gewiss sind wir, wenn der Leser diese Zeilen gedruckt in die Hand nimmt, schon um einige Schritte in der Entwickelung avancirt. Wie viele Operationen an dem, beständig an Krankheiten laborirenden, Staatenkörper Europa's hat ein alter Mensch nicht mit Empfindung angesehen und angehört! Brand der rigaschen Vorstädte, Borodino und Moskau's Brand, der 18. October 1813, Waterloo, die ganze Metternich'sche Aera mit den niederträchtigen Figuren à la Gentz hinter den Coulissen, die Zuckungen in den romanischen Völkern, Sewastopol, Bismarck's Königsgrätz und Sedan, der Gefangene im Vatican, der über den Verlust des Weltbesitzes flucht, und Millionen knieen zu seinen Füssen, die, gegen des alleinigen Herrn

und Meisters Wort, mit einstimmen: das Reich der Kirche ist von dieser Welt! Hier wären wir nun richtig bei der „Kirche" angekommen; und wenn einmal die Zeitlage der Kirche an uns Fragen stellt, so möchte der Blick auf die alles dominirende „orientalische Frage" den gewünschten Uebergang zu unserem Gegenstande geben, wo auch scheinbar geringfügige Detailfragen sich einer vorübergehenden Beachtung nicht entziehen, da es in der Neigung heutiger Zeitströmung liegt, mikroscopischen Objecten nicht auszuweichen, indem alles, was mit dem modernen Worte „Sociale Statistik" in Verbindung steht, aus Minimalgrössen sich zusammenfügt.

Der „Culturkampf" steht noch auf demselben Fleck, wie vor zwei Monaten, d. h. er wird mit ungelöschter Gluth des Herzens, weil man weiss, dass es sich um den „Weltbesitz" handelt, von Seiten der Transalpiner, die ihre Geschäftscommanditen in Mainz etc. haben, fortgesetzt. Der Jubel über Bismarck's Rücktritt war freilich ein verfrühter. Diesen „Sohn der Bosheit", den die heilige Hermandad mit Lust in einem Autodafé mitsammt dem excommunicirten d. Z. Inhaber des Quirinals brennen sähe, wenn sie nur könnten, zu stürzen, wäre allerdings ein Schritt weiter. Indess tritt in Oesterreich der Episkopat zu einer Berathung zusammen, sich zu stärken zum gemeinsamen Aufbruch, wenn es doch, wie sie mit Sehnsucht erwarten, „losgeht." Alle Eventualitäten werden im Auge gehalten, jeder kleinste politische Umstand kann dem rasch und kühn zugreifenden, und darin ist man Meister, von Nutzen sein. „Im neuen Reich" 1877, Nr. 15, hat Julian Schmidt einige sehr hübsche psychologische Detailstudien: „Aus dem katholischen Leben" gebracht, die lesenswerth sind, und, wie es uns scheint, Görres und dessen Katholicismus ganz richtig charakterisiren. „Der gerechte und nothwendige Kampf gegen die römische Curie und ihren Anhang ist uns aufgedrungen", heisst es mit Recht. „Mit sträflicher Nachlässigkeit hatten die früheren preussischen Regierungen es versäumt, das Aufsichtsrecht des Staates zu wahren, das einer so gewaltigen Macht gegenüber, wie es die (römische) Kirche ist, zu den Lebensbedingungen politischen Athemholens gehört." Auch zugestanden. „Aber wir dürfen bei den friedfertigen und wohlgesinnten (das sind, nach dem Urtheil der Knechte des Syllabus die „Halben", die „weder kalt noch warm sind", wo denn nach Offb.

Joh. die nachfolgende Praxis ganz correct wäre) Anhängern der katholischen Confession nicht den Verdacht aufkommen lassen, als sei es auf das Innere ihres Glaubens abgesehen." (Auch dieser Satz wäre zu unterschreiben, wenn man nur über „das Innere ihres Glaubens" in's Klare käme. Was heisst „Innere des Glaubens" und was gehört dazu?) „Die politische Verfassung der Kirche unterliegt der Aufsicht des Staates, auf die Functionen ihres inneren Lebens darf er nicht einwirken." Wo aber, fragen wir, fangen diese „Functionen" an? Der Papst ist der Jupiter tonans, omnia supercilio movens. Oder nicht? Alles ist sein. Nicht mehr und nicht weniger. Die ganze Menschheit mit Leib und Seele. Wo ist da ein Entrinnen? Der eine kleine Grundsatz der „Gleichberechtigkeit" der anderen Confessionen stösst auf ein unerschütterliches quod non. Rom wartet zu Zeiten mit der Execution der „Functionen seines inneren Lebens", solange sie nicht opportun erscheint, aber fällt rücksichtsloser über den schlafenden Feind her. Solche Scenen, wie Goethe (S. W. XXIV. 60) vom Cardinal Pallavicini erzählt, dem der protestantische Maler Hackert auf dessen Ausruf, „das sei zu bejammern, dass ein solcher braver Mensch ewig verdammt sein müsse" (was gewiss ganz correct vom Cardinal gesprochen war), in sehr geharnischter Weise kurz und bündig antwortete, wobei die Eminenz sich veranlasst sah, mit Restriction zu erwidern, das sei nicht so böse gemeint etc., mochte vor hundert Jahren in der Periode der „Aufklärung" möglich sein. Zu solchen vertraulichen Höflichkeiten beim Sitzen am Kamin dürfte unsere Zeit kaum angethan sein. Die omnipotente Macht der „Functionen jenes inneren Lebens" liegt in nichts anderem, als in der „Beichte." Man lese Michelet's Buch: Le prêtre et la femme. In dem Nimbus der göttlichen Autorität, die bei diesem Institut zur Anwendung kommt, möchte der Hauptanziehungspunkt für das „ewig Weibliche" liegen, und da dieses eben „ewig" ist, so werden noch viele Bismarcks kommen müssen, um den „Culturkampf" mühsam fortzusetzen. — Der s. g. „Alt-Katholicismus" dürfte, so schwach der Anfang ist, das Anzeichen einer inneren Reformation der katholischen Kirche sein, die in ihrer gegenwärtigen, wenn auch aufbesserungsfähigen Gestalt, besonders bei den romanischen Völkerstämmen ganz anderartige tiefe Wurzeln hat, als dass eine begünstigende Eventualität das norddeutsch-germanische Lutherthum dem Sohn der

Abruzzen und der andalusischen Sierren irgend ein Interesse einzuflössen vermöchte. Eher schon dürfte eine Reformation nach Hugenotten-Zuschnitt bei diesem auf Erfolg rechnen. Es bleibt also der Culturkampf auf der Tagesordnung, und es bleibt für die Leiter nur die Mahnung, sich zu hüten, dass bei der Hitze des Gefechts, wo menschliche Leidenschaft gar zu leicht das nöthige Mass (trop de zèle) überschreitet, nicht ganze Schichten der evangelischen Kirche geschädigt werden, indem wir denen vollkommen beipflichten, welche den höheren idealen Einheitspunkt der katholischen und evangelischen Glaubensstellung der Negation gegenüber anerkennen, der freilich bei factisch concreten Zuständen leider sich nur zu häufig verbirgt.

Die Erfahrung dürfte Niemand leicht bestreiten, dass es sehr wohlthuend berührt, dort, wo man im Allgemeinen ein günstiges Urtheil erwarten kann, auch im Einzelfall Uebereinstimmung anzutreffen. Das ist soeben uns begegnet, wovon wir mit Befriedigung Act nehmen. — Im ersten Abschnitt unserer „Ausschau" (Februar-Heft) nahmen wir Veranlassung, der „Methodisten" und namentlich ihres Auftretens in der Schweiz zu gedenken, wie Schreiber dieses im vorigen Sommer persönlich zu beobachten Gelegenheit hatte. Die Sektenbildung, in der Kraft des starren Einheitsprincips einst hüben und drüben mit Feuer und Schwert bekämpft, hat, auf Grund der Berechtigung des befreiten Subjects mit dem Beginne der neuen Aera Dimensionen angenommen, denen gegenüber die factische Kirche sich machtlos erweist: „Die Geister, die wir aufbeschworen, wir werden sie nicht los." So scheint es. Wir geben zu, dass jede geforderte Umbildung einer Dogmen- oder Verfassungsform eine Mahnung ist, nie zu vergessen, dass die Kirche sich in ihrer zeitlichen Daseinsform stets ihres werdenden Charakters, πάντα ῥεῖ, alles bewegt sich im Werdefluss, wie Herakleitos ὁ σκοτεῖνος, der dunkele, sagt, bewusst sein soll, und es mithin Aufgabe der Wissenschaft ist, den massgebenden Factoren der factischen Zustände das nöthige Licht nie zu versagen, um, in erforderlichen Fällen, das empirisch Vorhandene mit dem ideal gesetzten Ziel auszugleichen. Denn das Reale soll ja ideal gesetzt und das Ideale zur Realität werden. Das darf aber nicht abhalten, in den empirisch gegebenen Realitätsformen die Keime und Stoffe des Werdeprocesses vorausgesetzt aufzusuchen und zur Anwendung zu bringen. D. h. populär gesprochen, man muss mit

benannten Zahlen rechnen, und die conservative Entwickelungstheorie praktisch pflegen; man muss das Erbe der Väter, damit wir Gewinn bringend es besitzen, im Fluss der Arbeit fortwährend neu erwerben, sonst geht es verloren, und wir sitzen, wie die Türken, auf dem verödeten altclassischen Boden von Trapezunt bis Ephesus, und das neue Barbarenthum wird schliesslich nur durch providentielle Sintfluthen, deren die Weltgeschichte mehr als eine zählt, ertränkt. Also das Sektenthum, nun ja, es steht in voller Blüthe, nicht nur bei den Yankees und Alt-Britten, sondern hat sich namentlich unsere lutherischen und reformirten Kirchengebiete zur fruchttreibenden Domaine ausersehen. Auch unsere baltischen Länder werden in neuester Zeit mit Baptisten, Methodisten und Irvingianern beglückt, wovon an einer anderen geeigneten Stelle das Weitere nicht vorenthalten werden mag, soweit es unserem Leserkreis erspriesslich ist. Es berührte mich, wie gesagt, sehr angenehm, als ich in den beiden letzten mir zugegangenen Nummern der Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung vom 30. März und 6. April einen längeren Aufsatz über den „Methodismus in Deutschland" lesen konnte, der so ziemlich dasselbe in seinen Endresultaten ausspricht, was ich nur kürzer und andeutungsweise im Februarheft dieser Balt. Mtschr. zu geben versuchte. — Denn dass der Vertreter der theologischen Facultät in Leipzig, die sich ebenbürtig der Berliner zur Seite stellt, sich über eine kirchliche Zeitfrage richtiger und genauer ausbreiten kann, als es einem Beobachter an der Düna möglich ist, werde ich mit allen Uebrigen am wenigsten in Abrede stellen. Wir wollen die Stellen, die hervorgehoben werden könnten, hier nicht abschreiben, begnügen uns, mit Befriedigung wahrzunehmen, dass wir uns in dieser Sache mit massgebenden Stimmen unserer Kirche in Uebereinstimmung wissen. Keiner wird die schadhaften und krankhaft afficirten Punkte unseres Kirchenkörpers verkennen, der mit vorurtheilsfreiem Blick das Soseiende und Sosollende zu vergleichen vermag. Da setzt nun mit der gehörigen Heissblütigkeit, wie solche jeder sektirischen Werdelust eigenthümlich ist, ein, und weiss geschickt die im Besitz sorglos behäbige Landeskirche, die eben im Gefühl des gesicherten Habens gar zu leicht einschläft, auf's empfindlichste zu verletzen und sich der partiellen Siege über die „erweckten" Glieder zu erfreuen, die mit Selbstbefriedigung als „die allein Wachen mitten unter den todten

Massen" sich selbst bewundern, statt dass sie, als die wirklich „Erweckten", welchen Ruhm wir ihnen auf Abschlag nicht verkümmern wollen, als der Sauerteig in ihrem angestammten Organismus verbleiben sollten, um die ungesäuerte Masse zu durchsäuern. Nun aber läuft man davon. Wo bleibt da die Liebe?

Eine im Wesen des Christenthums begründete Lebensäusserung der Kirche ist die Mission, die Thätigkeit, welche das allen Menschen zugedachte Heil denjenigen zuwendet, die noch nicht als dem kirchlichen Verbande angehörig zu betrachten sind, da sie zur Zeit noch nicht den ersten Schritt zur Aneignung des Heils, der im Empfang der Taufgnade besteht, gethan haben. Die Noch-Nicht-Christen sollen, das gehört zu den Functionen der kirchlichen Lehrkräfte, irgend wie Veranlassung finden, sich zu entscheiden, ob sie der Predigt des Wortes Beifallspendend sich zuwenden, oder nicht. Der Universalismus des Christenthums als Weltreligion hat zur Consequenz für die Bekenner, die Ausbreitung unter den noch immer wie bekannt zahlreichst auf Erden vorhandenen Nichtchristen zu betreiben, während über die Methode des Verfahrens, obgleich im Laufe der Jahrhunderte gar verschiedenartige Mittel in Anwendung gekommen sind, vom evangelischen Standpunkt die Frage zur Genüge entschieden ist, so dass es keines weiteren Wortes zur Rechtfertigung der allein richtigen Massnahme bedarf. Die Kirche, welche betet: „Dein Reich komme", kann sich mit der Erklärung dieser Bitte im lutherischen Katechismus nicht begnügen, welche bekanntlich sich auf die subjective Anwendung zurückzieht, bei dem vertrauensvollen Bekenntniss, „dass Gottes Reich wohl auch ohne unser Gebet komme" u. s. w. Gewiss, die göttliche Vorsehung bedarf unser nicht, zur Ausführung ihres Weltplans, aber wir bedürfen einer willigen Einordnung in ihre Zwecke und Ziele, wenn wir nicht der zugesicherten ewigen Güter uns entziehen wollen. In dem Masse als die Kirche mit Bewusstsein und Freudigkeit, ja mit Bereitwilligkeit, rücksichtslos von einem berechnenden Calcül der sichtbaren Erfolge abzustehen, die Ausbreitung des Evangeliums unter den Nichtchristen pflegt und sich angelegen sein lässt, ist die Gesundheit ihrer Lebensfunctionen documentirt. Es dürfte gegen die Richtigkeit dieser Sätze von keinem Wohlgesinnten ein Widerspruch zu befürchten sein. Aber „es ginge wohl, aber es geht nicht", so heisst's. Und in der That, es geht wirklich nicht, d. h. bei denen

und mit denen, die im Schoosse einer grossen und breiten Landeskirche geboren und leben, aber sich selbst genügend innerlich erstarren, geht es durchaus nicht, ein Herz für ideale Zwecke zu fassen. Solche Leute incommodire man nicht weiter, man lasse sie, denn das Reich Gottes wird auch ohne ihre Hilfe weiter kommen. Aber solche Rede des Gleichgiltigen kann die Verzagten und Aengstlichen irre machen. Und das ist nicht gut. Sehen wir diesmal von der Mission unter den Heiden ab, die in unserer Zeit, trotz aller Bemäkelung der Arbeit von Seiten derer, die am Wege, wo die Arbeiter Steine klopfen, spazieren gehen, ganz respectabel in den evangelischen Kreisen thätig ist, und, was nicht hoch genug anzuschlagen ist, gerade in unserer Zeit von früheren Fehlgriffen und falschen Methoden sich zu reinigen befleissigt, worüber Manches gesagt werden könnte. Thun wir einen Blick in die „Arbeit für Israel", in die s. g. Judenmission, so ist das ein Thema, das nur genannt zu werden braucht, um sofort Empfindlichkeiten zu reizen, wofür die Spalten dieser Zeitschrift wahrlich zu gut sind. Das sei fern von uns! Doch sei es gestattet, auf Thatsachen hinzuweisen, die Keiner so leicht bestreiten wird. Thatsache ist, dass das Judenthum in unseren Tagen sich einer Stellung unter den Christen erfreut, welche einen Cremieux im Namen der „Jüdischen Allianz" zu dem hoffnungsvollen Ausruf ermuthigte: „Ein neues messianisches Reich, ein neues Jerusalem muss erstehen an Stelle der Kaiser und Päpste!" Auf dem Judentag zu Leipzig 1869 durften die These aufgestellt werden: „Die Synode erkennt die Entwickelung und Realisirung der modernen Ideen als eine der sichersten Garantien für die Gegenwart und Zukunft des Judenthums an", und proclamirt den „jüdischen dogmenreinen Monotheismus" als „die Religion der Zukunft." Man wird ordentlich zweifelhaft, wer die Rolle des Objects missionirender Thätigkeit fortan zu übernehmen hat. Wir verlieren kein Wort über den Einfluss z. B. der jüdischen Bevölkerung in Deutschland in finanzieller Beziehung, wie die Börse, die Fabrikation, der Kleinhandel in den Händen dieser Minderzahl ist, wie gross die Macht dieses reichbegabten intelligenten Volks in der Presse, Journalistik, in der belletristischen und feuilletonistischen Production ist, wie sie sich von dem modernen Bildungsstoffe so gesättigt haben, dass man fast sagen könnte, sie marschiren an der Spitze der Civilisation. Es ist

nur zu wahr, was auch schon von Anderen gesagt ist „weit mehr hätte das Werk der Arbeit für Israel aufzuweisen, wenn nicht die Christen selbst durch ihren Wandel, ihre religiösen Wirren und Kämpfe, ja durch ihre eigenen Angriffe auf ihre eigene Lehre das Christenthum bei den Juden in Miskredit brächten, und sie nicht gerade von Christen zu dem Glauben verleitet würden, das Wahre und Wesentliche am Christenthum sei eigentlich nichts als ein freieres Judenthum, ein Wahn, in welchem sie noch dazu durch zahlreiche Uebertritte von Christen zu ihrer Religion bestärkt werden: allein in Wien seit 8 Jahren nicht weniger als 768!“ etc. — Es mag sein, dass zu manchen Zeiten die Judenmission wirklich nicht opportun ist, wenigstens in förmlich ausgesprochener, feierlich organisirter Weise. Indess dürfte doch der gegenwärtige Zustand des Judenthums, trotz der vorhin berührten glänzenden Aussenseite dazu angethan sein, nicht furchtsam zu erschrecken. Der Kampf zwischen den Orthodoxen und den Reformern u. s. w. weiset auf eine Zerbröckelung des Ansehens talmudischer Autorität hin, die wol zu beachten ist.

Wenden wir uns bei dieser „Ausschau in die kirchliche Zeitlage“ einem Lande zu, das freilich nach Zahl seiner Quadratmeilen und Einwohner in erster Linie zu stehen nicht beansprucht, aber trotzdem reich an Beziehung für unsere baltische Heimath seit langen Jahren ist: Sachsen, mitten im Herzen Deutschlands, Wittenberg an der Elbe, wo Luther, das urwüchsige Sachsenkind, der nach ihm genannten Kirche das Gepräge seiner Eigenthümlichkeit gab. Sachsen, Pommern, Meklenburg, Ostpreussen haben vorzugsweise seit dem Beginn der Reformation die Kirchen allhier in Stadt und Land mit Dienern versorgt, und noch erinnern viele Namen alter Predigerfamilien, wie aus Napiersky's Matrikel der Prediger Livlands etc. zu ersehen ist, auf die Orte hin, woher sie stammen. Wittenberg und Jena, Leipzig und Halle, Greifswalde, Rostock und Königsberg waren die Universitäten, woher die jungen Theologen häufig als „Informatoren“ der adligen Jugend oder Lehrer an Schulen in's Land kamen, und später zu kirchlichen Aemtern gelangten. Nach dem sächsischen Wittenberg schrieb einst J. Briesmann, vom Rath der Stadt Riga zur Einrichtung der neuen Kirchenordnung aus Königsberg berufen, in seiner Noth bei Theologenmangel an Luther und Melanchthon, die auch ab und zu einen „Erprobten und Geschickten

zum Werke Gottes“ abliessen. Unser kirchlicher Bedarf ist vielfach mit sächsischen Kräften gedeckt worden. Nun, Sachsen liegt auch heute noch im Herzen Deutschlands, und der protestantische Geist erhält sich in alter Bewährung aufrecht, während freilich die moderne Zeit an diesem intelligenten, im Durchschnitt hochgebildeten und gutartigen, für feinere Lebensformen empfänglichen Volksstamm gearbeitet hat. Trotz der prononcirt bekenntnisstreuen Stellung der theologischen Facultät in Leipzig, während Jena in ihren Repräsentanten der Wissenschaft allerdings Bahnen wandelte, die mit der Leipziger nicht gerade parallel laufen, wird die lutherische Landeskirche von der Masse der Bevölkerung durchschnittlich im rationalistischen Sinn respectirt, während man bei rhetorisch begabten Kanzelrednern von der dogmatischen Substanz des Vortrags absieht, wie denn z. B. die noch gebräuchlichen kirchlichen Gesangbücher, namentlich in Leipzig und Gotha, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, einem Standpunkte huldigen, der bei uns schon längst zu den überwundenen gehört! — Was soll man sagen, wenn sogar in der eigenen Universitätskirche die Leipziger Facultät nicht im Stande ist, einen geschmakvollen „liturgischen“ Altargottesdienst vor und nach der Predigt zu ermöglichen, und dort die längsten, schwunglosesten, verwässerten und verstümmelten Lieder gesungen werden. So enthält das Gothaer Gesangbuch eine Verunstaltung des Lutherschen Heldenliedes „Ein' feste Burg“ etc., die in der That alle Vorstellung übersteigt. Der bekannte Uebertritt der Albertinischen Linie des sächsischen Fürstenhauses, — die Krone Polens war eine zu verführerische Lockspeise —, der mit Zähigkeit, von klugen aus Rom beorderten Beichtvätern gepflegt, erhält sich im Wandel der Zeiten aufrecht. Auch nachdem keine Veranlassung zur Fortsetzung solcher pietätlosen Untreue vorhanden ist, vermag die angestammte Treue der vorzugsweise friedlichen Beschäftigungen huldigende Bevölkerung, als Studium der alten Classiker, wie in der berühmten Schulpforte, Weberei- und Spitzenklöpfeln, Violinspielen, Bücherhandel u. s. w. zu erschüttern. Auch die gelehrten und begabten lutherischen Oberhofprediger in Dresden dieses Jahrhunderts, von dem verschmitzen Hohe von Hohenegg traurigen Andenkens abgesehen, der mit Pater Lämmermann in Wien und Pater Joseph in Paris einst ein würdiges Trifolium bildete, haben sich, wie Reinhard, Ammon, Harless, in ihrem Einfluss beschränken

müssen, höchstens, dass Ersterer einmal eine Predigt wagte, die auch in seinen Sammlungen gedruckt ist, wo er mit regelrechten Syllogismen den Beweis lieferte, „dass jeder Mensch seinen Preis habe." Der üppige, leichtfertige und verschwenderische Kurfürst August mit seinem Satelliten, Grafen Brühl, der, wie Wachsmuth und Schlosser in ihren geschichtlichen Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert erzählen, 600 seidene Schlafröcke und eine Unzahl gestickter Pantoffeln hinterliess, schufen Dresden zu einer Weihestätte der Kunst, und die künstlerisch erzogenen protestantischen Dresdener hörten mit Wohlgefallen die herrliche katholische Messe, von Castraten in der Hofkirche gesungen, und bewunderten die Genuflexionen des gläubigen Königs Anton, und zeichnen sich bis zu dieser Stunde durch rührende Anhänglichkeit aus, auch als ihr Kurfürstenthum durch Napoleon's Gnade zum Königreich avancirte. Der grosse und mit Recht anzuerkennende Einfluss, den die theologische Facultät in Leipzig auf die Ausbildung der jungen Theologen in den weitesten Kreisen bekanntlich ausübt, wobei es zweifelhaft bleibt, ob er im „Inlande" stärker ist als im „Auslande", ist doch nicht im Stande gewesen, einen Widerspruch im eigenen Sachsenlande hervorzurufen, der sie des Abfalls vom echt-orthodoxen Lutherthum anklagte, und Veranlassung zu kirchlichen Spaltungen und Fehden ward. Das Missionshaus in Leipzig, das unter allen in Deutschland eine hervorragende Stellung einnimmt, verdient die beste Unterstützung, die ihr auch, namentlich von den Lutheranern in Russland, in reichlichsten Spenden zu Theil wird. Bezeichnend für den Sinn des sächsischen Volkes ist die Theilnahme, die den Bestrebungen des Gustav-Adolph-Vereins allseitig gewidmet wird, wo über den theologischen Parteiungen sich der evangelische Geist in praktischer Liebe auf's erfreulichste bewährt. In den letzten Jahren studiren durchschnittlich in Leipzig 400 Theologie, von denen $^2/_3$ „Inländer" sind. Wenn es nun heisst, dass 257 Candidaten der Theologie vorhanden sind für ein Land, das kleiner ist als unser Kurland, wo man froh ist, über 3 zu disponiren, so sollte man zufrieden sein. Da aber viele sich später dem höheren Schulfach widmen, also in Abgang kommen, und der jährliche Bedarf zur Anstellung in geistlichen Aemtern mindestens 50 verlangt, während der Zuwachs nur etwa 40 beträgt, so ist der baldige Mangel ersichtlich. In der Schweiz möchte es noch schlimmer stehen, wo die refor-

mirte Kirche (deutsche und französische) 1120 Pfarrstellen zählt, gegenwärtig aber ungefähr 60 unbesetzt sind.

In dem gesegneten weinumkränzten Württemberg behauptet die theologische Facultät in Tübingen noch immer ihre anziehende Stellung, indem neben anderen Lehrern der alte Beck in seiner Originalität und Charakterwürde Viele aus dem übrigen Deutschland und der Schweiz um sein Katheder sammelt. Der leidigen Marotte der „Corpsburschen", die hier wie in Heidelberg noch in Blüthe steht, während sie sich freilich auf die Minorität der wirklich Studirenden beschränkt, indem die Theologen sich vorzugsweise mit der Mütze Wingolf's schmücken, wäre ein seliges Ende zu wünschen, worauf aber für's Erste noch nicht zu rechnen ist, wenn man sich erinnert, dass die grossen Theologen Harless, Hengstenberg, Hase etc. zu ihrer Zeit der Sache nicht abgeneigt waren. — „Unser geistiges Leben," heisst es in einer Nachricht, in Württemberg „stagnirt", was nicht eben erbaulich klingt. Zugegeben die Richtigkeit dieser Beobachtung, so dürfte bei allen „Correspondenznachrichten" in den kirchlichen Blättern ein gewisses Mass von zurückhaltender Zustimmung am Platz sein, da diese häufig nur die eine Seite vertreten, wobei die andere Seite weniger vorurtheilsfrei behandelt wird. Solche Sensationsillustrationen leiden gar zu häufig an einem Beigeschmack particulairer Voreingenommenheit und möchten schwerlich allzeit ein ganz richtiges Bild liefern. „Es fehlt an Frische. Es ist, als wäre eine greisenhafte Altersschwäche in die wankenden Glieder gefahren. Den Charakter der Stagnation trägt auch das geistige Leben der Pastorenwelt, bei der es jetzt Mode geworden ist, oft auf Kosten der Discretion mehr oder weniger geistreiche und interessante Idyllen von Pfarrleben zu schreiben. In den wissenschaftlichen Zeitschriften Deutschlands findet man nicht mehr so häufig wie früher Arbeiten aus der würtembergischen Pastorenwelt (das möchte doch etwas übertrieben sein. Anm. d. Red.) Es herrscht ein eigenthümliches Misstrauen und Herabsehen auf den geistlichen Stand. Viele unserer Gebildeten, Beamte und Aerzte, erinnern sich nicht mehr, dass die Pastoren mit ihnen auf einer Schulbank gesessen, dieselben oft bessere Kenntnisse sich erworben und oft mehr Begabung an den Tag gelegt haben. Seit diese Leute draussen in dem einsamen Schwarzwälderdörfchen amtiren, sind sie mit einem Schlag beschränkte Köpfe geworden.

Es ist nicht ein stark ausgeprägtes Amtsbewustsein oder ein des geistlichen Amtes unwürdiger Wandel, was den Pfarrern das Vertrauen raubt. Denn sie sind meist ernste solide Männer, denen nur manchmal etwas Kleinliches in ihrem Wesen, etwas von Disputirsucht und Rechthaberei anklebt. Unbestreitbar ist, dass heutzutage in Württemberg die Sache des lebendigen Christenthums ihren Halt im Pietismus hat. Es ist sehr zu beklagen, dass unserem Volk alles, was christlich heisst, nicht anders als nur unter dem Namen, den Formen des Pietismus entgegentritt. Das stösst ab. Die Bildung einer katholischen Landespartei, einer Centrumspartei, die mit einmal zwölf Mann stark in die Kammer eingezogen ist, kann für Württemberg, mit dem katholischen Ministerpräsidenten, Herrn Mittnacht, von grosser Tragweite sein. Man hat von Oben her bisher ängstlich und zärtlich gesorgt, die römisch-katholische Kirche in zufriedener Laune zu erhalten. Aber l'appetit vient en mangeant. Der römisch-gesinnte Bischof Hefele zu Rottenburg sieht sich von dem eigentlichen Haupt der Ultramontanen, der als Stadtpfarrer und päpstlicher Hausprälat in Ellwangen waltet, überflügelt. Das deutet auf Sturm, denn unser Volk, das sich viel bieten lässt, fühlt sich doch bei alledem evangelisch."

Es ist eine betrübende Erscheinung, dass die beiden Vororte unseres kirchlichen evangelischen Lebens, wo dessen Herzblut in trefflichen Repräsentanten der Wissenschaft und amtlicher Praxis pulsirt, was wir gern anzuerkennen geneigt sind, ohne anderen Gegenden damit ein Armuthszeugniss ausstellen zu wollen, nämlich Leipzig und Berlin, sobald es sich um Massnahmen und Austausch der Gedanken über schwebende Zeitfragen handelt, schlimm genug auf einander zu sprechen sind. Die beiden theologischen Hauptzeitschriften, die sich mit der Darlegung der kirchlichen Zustände beschäftigen, sieht man auf einem beständigen, oft recht stark prononcirten Kriegsfuss, wo einer auf den anderen passt, um ihm bei Gelegenheit was abzugeben. Das ist schlimm, meine Herren, sehr schlimm, und für uns, die wir uns für Rechts oder Links entscheiden sollen, und zugleich bereit sind, an beiden Theilen das Gute anzuerkennen, unerquicklich. In einem Punkte sind sie einig, im gründlichen Hass gegen den „Protestantenverein." Das hält aber die Leipziger nicht ab, mit einer gewissen Befriedigung zu constatiren, wenn die Berliner „Neue

Ev. K.-Z." sich darüber nicht trösten könne, dass sie nicht mehr die allein „hoffähige" sei. Ob die Leipziger sich trösten würden, wenn wirklich, nachdem Rothe und der Gothaer Gen.-Sup. Petersen gestorben, und der Dr. Baumgarten durch seinen Austritt vom Protestantenverein sich förmlich losgesagt, welche Drei doch noch über ein gewisses Kapital von Rechtgläubigkeit persönlich disponiren konnten, Herr Schiffmann aus Stettin bei günstigem Winde in den Hafen der alleinigen Hoffähigkeit einschiffte, ist doch, mit Vergunst, die Frage. So wird von der Leipziger, man kann nicht anders sagen, als mit einem gewissen Behagen, breit auseinandergesetzt, wie die „Protestantenzeitung," das Blatt der „Protestantenvereinler", die Partei der „Neuen Ev. K.-Z." ziemlich spöttisch und bagatellmässig in selbstbewusster Siegergewissheit behandele. Und wenn die Protestantenzeitung den Berliner Oberkirchenrath von obenher belehrend hofmeistert, so scheint sich die Leipziger darüber zu freuen, denn wenn der Oberkirchenrath wirklich unter der Clientel des Protestantenvereins erliegt und den Kürzeren zieht, was dann? Ja, ruft die Leipziger aus, „dann wird man sehen, welche Zeit es in der preussischen Landeskirche ist," d. h. doch, dann geht in ihr alles in die Brüche, und dann, welch eine Freude im Lager der Achiver! Troja ist gefallen, die „Union" ist vom Protestantenverein gestürzt, und dann? —

Les folies des sages sont la meilleure école pour les pauvres d'ésprit, pour faire les plus salutaires réflexions, wurde mir zugeraunt, als ich den letzten Satz mit einem Fragezeichen schloss. Wohlan, schiffen wir nach Norwegen, zu jenem rauhen nordischen Alpenlande mit seinen biderben Bewohnern, wo doch die lutherische Kirche „up ewig ungedeelt" sich eines ungetrübten Daseins erfreut. Da kam mir ein Blatt in die Hand, wo die kirchliche Zeitlage mit einer Objectivität dargestellt wird, die alle Reflexionen überflüssig machen, indem schlichte Mittheilung der Thatsachen genügen. Norwegen's Fjorden werden im Hochsommer nicht blos von Fische angelnden Sport-liebenden Britten besucht, auch aus Riga wagt ab und zu ein Freund auf dem Dampfer einen Besuch zu den pitoresquen Küsten, die sich von Christiania über Bergen und Drontheim bis Hammerfest ausdehnen, und versucht einen Einblick in die schlichten Sitten der Menschen, die ihr Leben zwischen den Fluthen des Meeres und den starren Granitbergen in harter Gewöhnung theilen. Wir haben wol auch gehört von

ihrem ernsten Lutherthum, ihrer Bibelfestigkeit, die, wenn auch in abgeschiedener Einsamkeit, doch froh, frei und fromm ein harmloses Leben führen. Die Gewalt der dänischen Machthaber führte hier aus politischen Gründen die Reformation ein. Am Ende des 16. Jahrhunderts war das ganze Land im Aeussern evangelisirt. Die katholischen Heiligen officiell entthront, erhielten sich aber im Volksglauben und mischten sich mit den grauen Gestalten der im Volke noch lebenden altheidnischen Götter zu einer sonderbaren Märchenwelt zusammen. Katholische Traditionen und Anschauungen sind noch vorhanden. Ganz wie anderswo, folgte auch hier die Orthodoxie, weiter der Pietismus, dann der Rationalismus, und endlich das Wiedererwachen des christlichen und kirchlichen Lebens. Anfangs ward mit Treue für die Durchdringung der lutherischen Wahrheit und die christliche Bildung des Volkes gearbeitet. Aber die neue Lehre war nicht im Stande, viel neues Leben zu erzeugen. Um 1700 trat der Pietismus in Norwegen auf und zwar zunächst als separatistische und häretische Neigung. Ein Hauch von Innerlichkeit und Wärme war zu spüren. Herrnhutischer Pietismus mit lutherischer Rechtgläubigkeit wurde hier eine Macht, begünstigt von Oben. Aber die Zeit wechselte und die Reaction trat ein: in den pietistischen und herrenhutischen Kreisen fing das Leben an zu kränkeln, und so klopfte der Rationalismus an die Thür, um siegreich einzuziehen. Trotz dem, dass schliesslich der Rationalismus beinahe alle Kanzeln beherrschte, blieb der realistisch angelegte Norweger einer Einwirkung dieser nebelhaften Theorie wenig zugänglich und die Verbreitung einer Menge christlich-ascetischer Schriften legten ein Zeugniss ab, dass das Volk sich auf eine religiöse Selbsterbauung angewiesen sah. Und dabei blieb es nicht. Es erhob sich eine förmliche antirationalistische Volksbewegung, deren Urheber der Bauer Hans Nilson Hauge (geb. 1771, gest. 1824) war. Das Leben dieses nüchternen, glaubenswarmen und doch so auf praktisches lebendiges Christenthum dringenden Mannes, dieses „norwegischen Propheten von Thekoa," wie K. Hase in seiner Kirchengeschichte ihn nennt, ist ein tief erschütterndes, zu Wehmuth stimmendes Bild von der Brutalität seiner „aufgeklärten" Gegner, die diesen echt apostolischen Verkündiger unverfälschten evangelischen Christenthums zehn Jahre in den Kasematten zu Drontheim schmachten liessen, nachdem er fünf Jahre durch zahl-

reiche Schriften, die noch heute eine geistliche Nahrung Vieler seines Volkes darbieten, und lebendige ungekünstelte Predigt, merkwürdig genug, gegen zwei unter einander verschiedene Seiten, den Rationalismus und die Bluttheologie des entarteten Herrenhutismus seinen Lehrvortrag zur Geltung brachte. „Dein Glaube muss ein lebendiger sein", betont er. „Denn mit einem todten Glauben wirst du verdammt werden, wie viel du auch vom Tode des Heilandes sprichst." Die Wirkung von Hauge's Thätigkeit, die wir hier nicht weiter erörtern können, wird noch heute verspürt. Das selbständige Hervortreten der Laien, die geistliche Unabhängigkeit der Mitglieder der norwegischen Landeskirche ist die Stärke der gegenwärtigen dortigen kirchlichen Zeitlage, aber darin wird auch mit Recht ihre Schwäche bezeichnet. Es heisst in der N. Ev. Luth. K.-Z. mit Recht „Hauge selbst war von Hause aus ein kirchlicher Mann, der wol die Kirche ermannen, aber nicht in sektirerischer Weise auflösen wollte, und sich trotz seiner scharfen Invective gegen die rationalistische Geistlichkeit treu an die lutherische Landeskirche anschloss, aber dasselbe kann von der gegenwärtigen Generation, wenn sie dieselben Bahnen verfolgt, nicht gesagt werden, das ist die brennende Tagesfrage in Norwegen: wird das erweckte Volk sich treu an seine (nunmehr wieder) rechtgläubige Geistlichkeit anschliessen, oder sich dem Sektenwesen und der Separation hingeben? Hoffen wir den rechten Ausgang aus dieser Krisis."

Vorgestern am 12. d. M. begannen wir unseren Artikel mit dem Vorgefühl, dass eine Krisis sich an den Grenzen unseres grossen Vaterlandes, dem wir treuergebene Balten dankbar angehören, in einem blutigen Waffengange der Entscheidung sich nähert, und wir können heute den 14. ihn nicht schliessen, ohne mit allen Gedanken und Gefühlen uns wieder den Interessen zuzuwenden, die uns zunächst beschäftigen. Wir haben in flüchtigen Skizzen des „Culturkampfes" gedacht, der evangelischen Sektenbildungen, der Mission nnd speciell der Arbeit für Israel, der kirchlichen Zeitlage in Sachsen, Württemberg und Berlin, und über Norwegen uns zur Heimath zurückgezogen. Materialien zu weiteren Besprechungen liegen in Menge vor, müssen aber diesmal zurückgestellt werden, indem eine gewünschte Berücksichtigung dieser Mittheilungen von Seiten der Leser nicht über ein gewisses Mass in Anspruch nehmen darf.

Vor Jahren sagte mir ein Pastor aus den „Colonien", ich weiss nicht mehr, ob von der „Berg- oder Wiesenseite der Wolga", er ist längst todt, bei einem Besuch in Riga, den er mit unsäglicher Mühe angestrengt hatte: „Drei Dinge fehlen uns, Stiefeln, Schulen und Wege". Soweit die Nachrichten gegenwärtig von daher lauten, ist nunmehr diesen Uebelständen vollständig abgeholfen und von Saratow auf der Eisenbahn ist eine glatte Fahrt von wenigen Tagen. Soweit wäre alles gut. Und doch ist nicht alles gut. Wie bekannt, hat die Leute, deren Voreltern vor hundert Jahren auf dem fruchtbaren Ackerboden der Wolgadistrikte arm und elend aufgenommen, eine zweite Heimath fanden, und deren Enkel zu einem hohen Grade von Wohlstand gelangten, das Auswanderungsfieber ergriffen. Viele sind schon abgezogen und Andere bereit, ihnen zu folgen. Wir sind nicht im Stande, die Ursachen dieser Bewegung, die wir nur tief beklagen müssen, aufzufinden. Wir müssen den Verlust so vieler fleissigen und ordentlichen Menschen ebenso bedauern, wie wir um ihre eigene Zukunft besorgt sind, die ihnen unter Jammer und Noth in einem fernen fremden Lande bevorsteht, jenseits des Oceans, in ganz ungewohnten klimatischen Verhältnissen, wo die Bedingungen des Erdtheils ganz andere Methoden der Arbeit verlangen, als sie im Stande sind anzuwenden. Es scheint, dass viele Menschen nur durch bittere Erfahrungen klug werden können. Nach Brasilien? Wenn es noch nach Wiscounsin oder Illinois wäre, aber nach Brasilien! — Die brasilianische Majestät reist gegenwärtig in Europa, und zeichnet sich, wie alle Künstler und Gelehrten rühmen, durch Sinn und Geschmack für aesthetische Bildung aus. Aber diese evangelischen deutschen Einwanderer, wo die römische Priesterschaft, und der Wald und die Hitze wahrlich ihnen das Leben sauer machen werden, dürften in Rio am Kaiserhof schwerlich die Hilfe und Nachsicht finden, die ihnen durch vier Generationen in Russland zu Theil ward. Kommt wirklich diese Auswanderung in der projectirten Massenhaftigkeit zu Stande, so ist das ein schwerer Schlag nach beiden Seiten hin.

Wir können nichts dazu thun, als uns die Aufgabe stellen, den apostolischen Spruch in seiner ganzen Kraft zu empfinden: „Uns ist bange, aber wir fürchten uns nicht."

C. A. Berkholz.

Die Bewegung der russischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Nach Beendigung des Krimkrieges war in Russland's geistigem, wirthschaftlichem und politischem Leben ein Umschwung eingetreten, wie er in anderen Staaten sich nur nach einer Revolution vollzogen hat. Im Gegensatze zu der Stagnation der Vergangenheit machte sich, theils hervorgerufen, theils begünstigt durch den Einfluss einer aufgeklärten und liberalen Regierung, eine Bewegung bemerkbar, deren Wellenschlag kaum eine der früheren Anschauungen und Institutionen unberührt liess und beim Aufschäumen häufig die Existenz von Dingen in Frage stellte, deren Beschaffenheit man früher nicht einmal zu bemängeln gedacht hatte. Während bisher auch die gebildeten Classen bei Veränderungen in der staatlichen Organisation bzw. Gesetzgebung nur die Rolle passiver und gelangweilter Zuschauer gespielt hatten, wurde jetzt das gesammte Volk zur thätigen Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten herangezogen und ihm Gelegenheit gegeben, gegenüber den von der Staatsregierung in's Werk gesetzten umfassenden Reformen auch seine Wünsche und Ansichten zum Ausdruck zu bringen.

Im reichsten Masse wurde diese Freiheit geboten und ausgenutzt bei der Reorganisation des Justizwesens, an welcher freilich auch alle Stände und Berufsclassen gleichmässig auf's höchste interessirt waren. Nach Veröffentlichung der Regierungsentwürfe durch den Druck, liefen nicht nur bei der Justizcommission Bemerkungen und Gutachten in solcher Menge ein, dass

sie mehr als ein Dutzend gedruckter Folianten füllten, sondern die Justizreform bildete auch fortgesetzt den Gegenstand eingehender Besprechung in allen Tagesblättern und periodischen Zeitschriften, so dass das gesammte Publicum den Inhalt der Reformprojecte kennen lernte und dem allendlichen Abschlusse der selben mit der grössten Spannung entgegensah. Als dann am 20. November 1864 die Gesetze über die Gerichtsverfassung, den Civil- und den Strafprocess die kaiserliche Sanction erhielten, begrüsste man sie in allen Schichten der Bevölkerung mit so allgemeinem und ungetheiltem Jubel, wie er selbst bei Verkündigung des Gesetzes über die Bauernemancipation nicht gehört worden war. Neben der Freude, die unpopulären und mit Argwohn betrachteten Gerichte der älteren Organisation los zu sein, ja vielleicht mehr als diese, wirkte hier das — bis dahin unbekannte — Bewusstsein auf das Publicum ein, dass es eine durchgreifende Reform mit errungen, an derselben sich activ betheiligt habe, und wenn man die soeben geschilderten begleitenden Umstände berücksichtigt, erscheint es auch sehr erklärlich, dass manche Organe der Presse in eitler Selbstüberhebung die Gesetze des Jahres 1864 als etwas absolut Vollkommenes, Unverbesserliches hinzustellen suchten, dagegen auf die Rechtszustände des westlichen Europa mit einer gewissen Geringschätzung herabsahen und dabei vollständig vergassen, dass die unbestreitbaren Vorzüge der neuen Justizgesetze doch gerade dem Einflusse der westeuropäischen Wissenschaft und Gesetzgebung zuzuschreiben sind.

Bei der so errungenen Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens konnte man jedoch nicht stehen bleiben. Das Recht ist ein organisches Ganze, von dem der Satz gilt: wo ein Theil leidet, leiden alle anderen mit, und die neuen Processordnungen vermochten selbstverständlich die Mängel des geltenden materiellen Rechts nicht zu beseitigen, liessen sie vielmehr nur um so greller hervortreten.

Nun ist das russische Strafgesetzbuch, das im Jahre 1845 redigirt und bei seiner neuen Ausgabe im Jahre 1866 nur in einzelnen Punkten verändert wurde, nach dem einhelligen Urtheil der russischen Juristen — welches somit auffallend absticht von der Verherrlichung jenes Gesetzbuches durch einen Hoch-Tory in der Nordd. allg. Zeitung vom 26. Februar 1877 — bereits völlig veraltet und bedarf, um den Rechtsanschauungen der Gegenwart

zu genügen, nothwendig einer durchgreifenden Umarbeitung, welche von der Staatsregierung auch bereits seit mehreren Jahren in Angriff genommen worden ist.

Nicht besser ist es mit der Codification des bürgerlichen Rechts bestellt. Entspricht das Strafgesetzbuch auch nicht den Anforderungen der modernen Wissenschaft und unserer fortgeschrittenen Bildung, so ist es doch immerhin ein aus einem Gusse gearbeitetes Gesetzbuch; das Privatrecht hingegen liegt nur in einer Sammlung einzelner zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Gesichtspunkten aus erlassenen, jeglichen inneren Zusammenhanges entbehrenden Sondergesetze vor, welche in dem Swod der Reichsgesetze — und zwar nicht nur im 1. Theile des X. Bandes, sondern zerstreut in fast allen 15 Bänden — nach einem wenig übersichtlichen System codificirt sind. Zu dem Uebelstande, dass viele Satzungen des Swod auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr passen, gesellen sich in Folge dessen noch mehrere andere. Erstlich sind die civilrechtlichen Normen nicht zu einem Ganzen vereinigt, sondern müssen aus den verschiedenen Theilen des Swod mühsam herausgesucht werden, was um so unbequemer ist, als auch in den einzelnen Abschnitten des Systems verschiedene Vorschriften an Stellen untergebracht worden sind, wo sie Niemand suchen wird. Ferner fehlt es für sehr, sehr viele Rechtsverhältnisse an aller und jeder Norm und die Ausfüllung der bezüglichen Lücken durch Anwendung der Rechtsanalogie erweist sich überaus schwierig, wo nicht unmöglich, weil der Swod nur selten allgemeine Rechtsprincipien aufstellt, aus denen sich im Wege logischer Schlussfolgerung eine Entscheidung für den concreten Fall gewinnen liesse, sondern meistens casuistische Detailvorschriften, welche sich noch dazu dazwischen widersprechen. Endlich qualificiren sich die Bestimmungen des Swod zum grossen Theil garnicht als Satzungen des Privatrechts, welche entweder ein Gebot oder Verbot mit Angabe der Folgen seiner Uebertretung aussprechen, oder aber einen Anhalt dafür geben sollen, was zu geschehen hat, wenn es an einer Willenserklärung der Betheiligten fehlt, — sondern als Polizeivorschriften, die theils im fiscalischen Interesse, theils zur Regelung der öffentlichen Ordnung ergangen sind.

Nachtheiliger als alle so eben aufgezählten Mängel zusammengenommen, hat aber der die frühere Gesetzgebung beherr-

schende Grundsatz gewirkt, dass das Gesetz einzig nach seinem buchstäblichen Wortlaut angewendet und kein Rechtsfall entschieden werden dürfe, für welchen nicht eine bestimmte und klare Gesetzesvorschrift vorlige. Die Gerichte waren hiernach einzig dazu berufen, mechanisch in ihrem Gesetzbuch nachzuschlagen, ob sich für die zu entscheidende Frage eine specielle Bestimmung fand, wenn das aber nicht gelang, einfach die Entscheidung zu beanstanden und Ordre für ihr Verhalten von der vorgesetzten Behörde einzuholen, welche dann ihrerseits genau denselben Weg einschlug. Aus naheliegenden Gründen machten die unteren Instanzen von der ihnen eingeräumten Befugniss, die Entscheidung von sich abzuwälzen, den ausgiebigsten Gebrauch und so geschah es, dass schwebende Processe nicht selten Jahre und selbst Jahrzehnte hindurch aufgehalten wurden, weil die einschlägigen Rechtsfragen, nachdem sie alle Instanzen durchlaufen hatten, schliesslich im Wege der Gesetzgebung entschieden werden mussten, bevor das Endurtheil ergehen konnte.

Die Missstände, welche die gesetzlich vorgeschriebene Buchstaben-Interpretation unmittelbar in der Praxis erzeugten, wurden indessen noch überboten durch die mittelbare Wirkung jenes Princips, welche darin bestand, dass sie eine wissenschaftliche Behandlung des Rechts, die Entwickelung einer juristischen Dogmatik schlechterdings unmöglich machte. So lange die Richter darauf beschränkt waren, ohne eigenes Nachdenken ihre Urtheile maschinenmässig aus dem Wortlaute des Gesetzes zu entnehmen, konnte von ihnen eine Beschäftigung mit den geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts, oder gar eine Fortbildung desselben selbstredend nicht erwartet werden. Aber auch die nicht in dem Getriebe der Gerichtsorganisation thätigen Juristen konnten unter dem Alpdrucke jenes Gesetzes sich nicht dazu angeregt fühlen, wissenschaftliche Forschungen auf dem Rechtsgebiete anzustellen, und das um so weniger, als der Character des Russen einer blos speculativen geistigen Thätigkeit, die den praktischen Erfolg nicht absehen lässt, an sich nicht geneigt ist. Was halfen aber alle auf dem Wege der Wissenschaft etwa gewonnenen Resultate, wenn der starre Buchstabe des Gesetzes ihrer Verwirklichung ein unerbittliches Nein! entgegengesetzte?

Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir in der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift die Hauptursache dessen suchen,

dass bis zum Ende der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts eine Rechtswissenschaft in Russland nicht bestanden hat. Juristische Werke waren ja hin und wieder auch früher erschienen, aber sie trugen deutlich die Signatur des Druckes, unter dem sie entstanden waren und qualificirten sich auch — von einigen rechtsgeschichtlichen Arbeiten abgesehen — nicht als wissenschaftliche Erzeugnisse.

Ein völlig anderes Bild entrollt sich vor dem Auge des Beobachters mit dem Moment, wo das Losungswort der Justizreform ausgegeben war: auf allen Seiten erschienen juristische Abhandlungen und Bücher, juristische Zeitschriften wurden gegründet — so namentlich im Jahre 1859 das Journal des Justizministeriums —, juristische Gesellschaften entstanden an mehreren Orten — kurz überall keimte und sprosste es, gleich als wäre das Eis des Winters geschmolzen und der Frühling über das Land gekommen. Und als die Reformgesetze vom 20. November 1864 in richtiger Erkenntniss der Wurzel des Uebels bestimmten, dass die Richter im Falle der Unvollständigkeit, Unklarheit oder des Widerspruches der Gesetze ihre Entscheidung auf die allgemeinen Grundsätze derselben gründen müssten, bei Vermeidung der Beahndung für verweigerte Justiz aber nimmermehr unter dem Vorwande jener Mängel die Entscheidung ablehnen oder aufschieben dürften, da war der freien Entfaltung der Rechtswissenschaft die Bahn gebrochen, welche dann von selbst zu der Ueberzeugung führte, dass die Existenz dieser Wissenschaft die nothwendige Voraussetzung einer gesunden Rechtspflege, die wissenschaftliche Bildung des Richters die Vorbedingung der Befähigung zum Richteramte sei. Zwar hat die Gerichtsverfassung vom Jahre 1864 diese Consequenz noch nicht gezogen, aber sie hat den ersten Schritt dazu gethan, indem sie für die Besetzung der Collegialgerichte das Erforderniss der Absolvirung eines juristischen Examens, oder den Nachweis praktischer Thätigkeit im Justizressort aufstellte, und wenn sie nicht weiter ging, so hatte das seinen Grund darin, dass eine ausreichende Anzahl von Personen mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen eben nicht vorhanden war.

Wie natürlich, wandte das aufstrebende Rechtsstudium seinen Blick zunächst nach dem Westen Europa's, um sich die Früchte der dort auf dem gemeinsamen Boden des römischen Rechts er-

wachsenen Jurisprudenz anzueignen, und suchte diese durch Veranstaltung von Uebersetzungen auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen*). Gleichzeitig begann aber auch auf dem Gebiete des russischen Rechts eine sehr reiche litterarische Production, wobei man sein Augenmerk insbesondere auf die vergleichende Heranziehung der modernen Gesetzgebung der auswärtigen Staaten richtete, welche von den Juristen der Ostseeprovinzen leider viel zu wenig beachtet wird. Wiewohl es sich von selbst versteht, dass unter der grossen Menge der russischen juristischen Literatur viel Werthloses mit unterläuft und dass die russische Jurisprudenz noch längere Zeit an ihrer eigenen Ausbildung zu arbeiten haben wird, bis ihre Erzeugnisse der Förderung der allgemeinen Wissenschaft zu Gute kommen werden, so ist doch die Thatsache bemerkenswerth, dass die junge Rechtswissenschaft Russlands eine Regsamkeit entwickelt, welche entschieden Anerkennung und Bewunderung verdient, zumal wenn man erwägt, dass sie sich eine juristische Terminologie erst schaffen musste.

Den neueren Juristen Russlands, welche unter diesen Auspicien ihre Ausbildung erhalten hatten und in der Praxis die neue Processordnung anwenden mussten, konnten die obenerwähnten Mängel des für sie massgebenden materiellen Civilrechts eben so wenig verborgen bleiben, wie die tieferliegende Ursache derselben. Anfänglich glaubte man allerdings, mit einer Revision der bestehenden Gesetzgebung und mit dem Erlass neuer Gesetze für einzelne Theile des Privatrechts auskommen zu können, und die Staatsregierung, welche der Reform der Justiz unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwandte, sah sich veranlasst, mehrere Entwürfe solcher Specialgesetze ausarbeiten zu lassen, unter denen hier nur erwähnt werden mögen: Entwürfe einer Vormundschafts- und einer Grundbuchordnung, Entwürfe zu Gesetzen über die Verjährung, über die Errichtung von Testamenten, über Lieferungen an die Krone, über die Dienstmiethe, über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, über die Actienge-

*) So sind z. B. ganz oder theilweise in's Russische übersetzt worden: Puchta's Institutionen und Pandektenvorlesungen, Savigny's Obligationenrecht, Ihering's Geist des röm. Rechts, Windscheid's Pandekten, Marezoll's Institutionen, Berner's Strafrecht, Bluntschli's Staatsrecht, Mohl's Encyclopädie der Staatswissenschaften, Mittermaier's Schriften über das Schwurgericht u. a. m.

sellschaften u. s. w.*) Allein alle bezüglichen Elaborate führten doch zu keinem befriedigenden Abschluss, denn bei der Ausarbeitung jedes einzelnen Entwurfes gelangten die damit betrauten Commissionen zu der Wahrnehmung, dass die von ihnen zu behandelnden Materien in unlöslichem Zusammenhange mit anderen Rechtsinstituten stehen und dass deshalb eine principielle Umgestaltung jener nicht möglich sei, wenn nicht gleichzeitig auch diese einer Umarbeitung unterzogen würden. Eben dieselbe Erfahrung machte eine Commission, welche im Jahre 1869 berufen wurde, ein Gesetz für das gesammte Obligationenrecht zu entwerfen: wie seinerzeit bei derselben Gelegenheit in Deutschland, überzeugten sich die Betheiligten auch hier schliesslich, dass ein erfolgreiches Ergebniss ihrer Arbeiten nur in Verbindung mit anderweitigen Reformgesetzen erreicht werden könne, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, dass die Commission ihre Arbeiten bis hierzu noch nicht vollendet hat.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Legislation führten also zu demselben Resultate, wie die Erfahrungen der Rechtspflege, nämlich zu der Erkenntniss, dass eine Verbesserung des bürgerlichen Rechts nicht durch einige Novellen zu erreichen sei, sondern einzig auf dem Wege einer totalen Umgestaltung der geltenden Gesetze, durch die Abfassung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit besonderer Schärfe ist diese Erkenntniss ausgesprochen in einem Aufsatze Orschanski's, eines talentvollen, leider zu früh verstorbenen jungen Juristen.

„Unser Swod — schreibt er — gibt beim Vergleiche mit der westeuropäischen Legislation ein Spiegelbild des Niederschlages unseres öffentlichen Lebens im Vergleiche zu dem westeuropäischen. Dort ist die Entwickelung des Rechts nicht allein von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, sondern auch von der Wissenschaft, welche sich hauptsächlich damit beschäftigt hat, die in dem Gesetz ausgesprochenen Rechtsprincipien fortzubilden und

*) Im Jahre 1865 wurde auch eine Commission mit der Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Polen beauftragt. Sie hat ihren Arbeiten das System des sächsischen Gesetzbuches und den materiellen Inhalt des in Polen gültigen französischen und bzw. russischen Rechts zu Grunde gelegt, ist aber nicht weiter als bis zur Vollendung des allgemeinen Theiles gelangt.

zu erweitern. Deshalb trägt das Recht dort den Character eines wissenschaftlichen Systems und steht der Buchstabe des Gesetzes im Einklange mit seinem Inhalte; deshalb macht auch die Auslegung der Gesetze dort keine Schwierigkeiten. Bei uns dagegen war das Recht lediglich das Product der Büreaukratie, welche nur die Erledigung der „laufenden Sachen", der zeitlichen und localen Schwierigkeiten des concreten Falles in's Auge fasste; die wissenschaftliche Bearbeitung der sich anhäufenden Menge einzelner Verfügungen und Entscheidungen aber war schwierig und bis auf die letzte Zeit auch aus verschiedenen Gründen nicht einmal ausführbar. Praktischen Einfluss auf das Recht hat also die Wissenschaft bei uns nie geübt. Daraus entspringt der hauptsächlichste Mangel des Swod: die Zusammenhanglosigkeit seiner Vorschriften, die Disharmonie zwischen der äusseren Form des Gesetzes und des darin enthaltenen Gedankens. Unser Swod entstand zu einer Zeit, wo das Princip der Anwendung des Gesetzes nach dem Buchstaben in Europa noch theilweise in Kraft war, und dieses wurde von dem Swod adoptirt und mit solcher Strenge durchgeführt, wie sonst nirgends. Darin bestand der ungeheure Missgriff und Missverstand der Eigenthümlichkeiten unseres Swod. Gerade bei uns, wo die Redaction der Gesetze so unvollkommen ist und die Worte nicht selten dem Sinn widersprechen, ist die buchstäbliche Interpretation weniger, als überall sonst, anwendbar..... Es fragt sich: wie sind diese Mängel zu beseitigen und wie lässt sich in der Rechtspflege ein rationelles System der Gesetzesauslegung einbürgern? Ich glaube, dass die Aufhebung des gesetzlichen Grundsatzes der Interpretation nach dem Buchstaben den gegenwärtigen Zustand schwerlich verbessern wird. Es bleibt nur eins übrig: das Uebel an der Wurzel zu fassen, und das Uebel besteht, wie wir gesehen haben, in der absoluten Unvollkommenheit unseres Swod der bürgerlichen Gesetze in Betreff seiner technischen Seite. Es ist daher unumgänglich, ihn einer radicalen kritischen Revision zu unterwerfen, wenn nicht in Bezug auf die Materie, so doch in Bezug auf seine äussere Redaction.... So wie ich sie verstehe, ist die Aufgabe der Jurisprudenz Russlands gegenwärtig nicht die Bearbeitung einzelner Fragen, die nur ein vorübergehendes Interesse haben, sondern der Nachweis, dass unser geltender Swod der bürgerlichen Gesetze absolut ungenügend ist und weder den Anforderungen der Wissen-

schaft entspricht, noch den Bedürfnissen unseres wirthschaftlichen Lebens. Für eine dogmatische Bearbeitung des russischen Privatrechts wird der Boden erst gegeben sein, wenn wir ein wirkliches Gesetzbuch haben werden, anstatt einer Sammlung abgerissener Sätze, welche grösstentheils nur die äussere bzw. die fiscalische Seite der einzelnen Rechtsverhältnisse berühren."

Ein anderer Schriftsteller, der dieselbe Ansicht vertritt und gleichfalls für die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches plaidirt, bemerkt, die Vorschrift der Civilprocessordnung vom 20. November 1864, welche den Richter im Falle der Lückenhaftigkeit oder des Widerspruches der Gesetze auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze (общій смыслъ законовъ) verweise, werde praktisch keinen Effect haben, sondern enthalte eine Phrase ohne Inhalt „такъ какъ никакого „общаго смысла" въ нашихъ законахъ не содержится."

Als Beleg dafür, dass wir es in den referirten und in den mehrfachen verwandten Aeusserungen der juristischen Litteratur nicht mit den Ansichten Einzelner zu thun haben, sondern dass sie in der That Kundgebungen der communis opinio wenigstens der juristischen Kreise repräsentiren, erübrigt noch, Folgendes anzuführen. Bei dem am 3. Juni 1875 im Saale der moskauer Universität eröffneten ersten russischen Juristentage war unter anderen ein Antrag des Oberprocureurs des Civil-Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats A. Knieriem eingegangen, „betreffend die Nothwendigkeit einer neuen Codification des materiellen Civilrechts als Ersatz des X. Bandes des Swod und des grössten Theiles des Handelsgesetzbuches, mit Angabe der Art und Weise, wie diese Arbeit zu bewerkstelligen sei." Obgleich dieser Antrag gar nicht motivirt und der Antragsteller selbst durch Krankheit am Erscheinen auf dem Juristentage verhindert war, wurde der Antrag doch einstimmig angenommen, ja es wurde sogar proponirt, aus der Mitte der Versammlung sogleich eine Commission zu wählen, welche die Grundprincipien für die intendirte neue Codification des Privatrechts ausarbeiten sollte. Wenn der Präsident hierauf bemerkte, dass der Juristentag nicht nur eine derartige Commission nicht selbst constituiren dürfe, sondern auch nicht einmal befugt sei, um die Einsetzung einer solchen zu petitioniren, so darf daraus doch nicht der Schluss gezogen werden, als ob die Staatsregierung der Ausführung des von

dem Juristentage befürworteten Planes abgeneigt sei. Der Professor der St. Petersburger Universität, Pachmann, welcher neuerdings selbst in die II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei berufen worden ist, sagt vielmehr in seinem 1876 erschienenen Buche „Geschichte der Codification des Privatrechts", auf das wir unten noch näher zu sprechen kommen werden: „Bezüglich der Frage, ob überhaupt das Bedürfniss nach einem neuen bürgerlichen Gesetzbuche vorliegt, haben wir keine Veranlassung uns auszusprechen, da dieselbe bereits von der Regierung im bejahenden Sinne entschieden worden ist und deshalb die abweichenden Ansichten Einzelner für uns keine Bedeutung mehr haben." Die Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Russland ist also eine beschlossene Sache.

Freilich hat man hiermit nur eine ältere Idee wieder aufgenommen. Schon die Gesetzescommission des Grafen Speranski hatte nämlich im Jahre 1809 ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch nach dem Muster des code civil ausgearbeitet, welches 1814 in revidirter Gestalt dem Reichsrathe abermals zur Berathung vorgelegt wurde, und Graf Speranski hatte noch im Jahre 1826 die Ausarbeitung eines solchen Gesetzbuches warm befürwortet. Der Entwurf von 1814 war aber wegen des Mangels an geeigneten Arbeitskräften, den Speranski selbst zu beklagen veranlasst war, keine gelungene Arbeit und ausserdem stiessen die in ihm vorgeschlagenen Neuerungen im Reichsrath auf so lebhaften Widerspruch, dass man es im Interesse der Sache kaum bedauern kann, wenn Kaiser Nicolai, dem Plane Speranski's seine Genehmigung versagend, sich für eine blosse Codification des geltenden Rechts entschied und damit die Abfassung eines selbständigen bürgerlichen Gesetzbuches einem fortgeschritteneren Zeitalter vorbehielt.

Die Umstände, unter denen man auf den Plan Speranski's in der Gegenwart zurückkommt, sind nun wesentlich andere: er wurzelt jetzt nicht mehr in dem Kopfe eines bedeutenden Mannes, sondern in der allgemeinen Ueberzeugung fast aller Juristen Russlands von theoretischem, wie von praktischem Berufe und an seiner Verwirklichung arbeiten nicht allein einzelne Beamte der Staatsregierung, sondern die gesammte mittlerweile aufgeblühte, zwar noch junge, aber strebsame Rechtswissenschaft. Selbstredend ist daher die erneuerte Anregung der Idee Speranski's von

viel nachhaltigerer Wirkung und grösserer Tragweite, als dies zu Anfang unseres Jahrhunderts der Fall war, und voraussichtlich wird sie auch von einem anderen Erfolge begleitet sein, als die damaligen Versuche.

Einen Beitrag zu der projectirten legislativen Arbeit zu liefern, das ist auch der ausgesprochene Zweck des vorerwähnten Pachmann'schen Buches.

Pachmann's Name hat in der juristischen Welt Russlands einen guten Klang: als Rechtslehrer, wie als Schriftsteller hat er sich die allgemeine Achtung erworben und sein genanntes Werk ist von der Kritik der Fachblätter, wie der Tagespresse mit fast ungetheiltem Beifall aufgenommen worden. Der Kenntnissnahme des Juristen ist es zu empfehlen, weil es nicht nur in der russischen, sondern überhaupt in der gesammten juristischen Litteratur das erste Werk ist, welches den Versuch gemacht hat, die Codification des Privatrechts (mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechts) in allen Staaten Europa's der Besprechung und Kritik zu unterziehen, wiewohl nur in ihrer Totalität und namentlich mit Rücksicht auf die äussere Anordnung des Stoffes, während die materiellen Rechtsvorschriften selbst nur beiläufig erörtert bzw. verglichen und kritisirt werden. Die Beachtung speciell der baltischen Juristen verdient es noch deshalb, weil es einestheils eine vortreffliche Analyse des geltenden russischen Privatrechts, verbunden mit einer Uebersicht der bevorstehenden legislativen Veränderungen desselben gibt und anderentheils die erste eingehende Kritik des 3. Theils des Prov.-Rechts aus einer russischen Feder bringt. Aber auch das Interesse weiterer Kreise nimmt es für sich in Anspruch, insofern es einzelne Cardinalfragen, die bei der Abfassung des projectirten Gesetzbuches entstehen, zum Gegenstande seiner Erörterung macht und dabei namentlich auch die Stellung der Ostseeprovinzen zu dem künftigen Gesetzbuche in Erwägung zieht.

Pachmann betont zunächst die Nothwendigkeit dessen, dass das Gesetzbuch sich möglichst auf die Aufstellung allgemeiner Principien beschränke und des casuistischen Details enthalte, sowie dass es seinen Stoff nach einem wissenschaftlichen System ordne, und wirft dann die Frage auf, bis zu welchem Zeitpunkt auf die historischen Rechtsquellen zurückzugehen sei. Die Antwort gibt er dahin, dass man sich auf die Periode seit der

Uloschenije des Zaren Alexei Michailowitsch beschränken dürfe. Uns scheint auch dies des Guten noch zu viel, da unseres Erachtens das künftige Gesetzbuch nur gewinnen kann, wenn es von den einer bereits überwundenen Culturepoche angehörigen Rechtsanschauungen möglichst abstrahirt und sich dagegen an die Resultate der modernen Gesetzgebung und Wissenschaft anlehnt.

Sodann wendet er sich zu der Frage, ob das Gesetzbuch auch das s. g. besondere Privatrecht umfassen solle, namentlich das Handels- und Wechselrecht, und bejaht dieselbe, weil die Institute des Handels- und Wechselrechts*) nicht allein den Handelsstand, sondern den allgemeinen bürgerlichen Verkehr beträfen. Dagegen wendet ein Recensent (S. Platonow, in dem Journal für Civil- und Criminalrecht) wohl mit Recht ein, dass die Erfahrung anderer Staaten gleich der der russischen Praxis eine Aussonderung des Handelsrechts wünschenswerth mache und für Russland insbesondere deshalb, weil man sich hier — anders als in Bezug auf das allgemeine Privatrecht — bestreben müsse, ein wenigstens in den Grundprincipien mit dem Handelsrecht der übrigen europäischen Staaten übereinstimmendes Handelsgesetzbuch zu schaffen.

Weiter spricht sich Pachmann dahin aus, dass bei der Abfassung des Gesetzbuches nicht allein das geschriebene, sondern auch das Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen sei, für welches in

*) Auch auf diesen Gebieten sind durchgreifende Reformen im Werke. So wurde bereits 1860 der Entwurf einer neuen Wechselordnung vollendet, welcher nach mehrfachen Ueberarbeitungen im Jahre 1869 nebst den Motiven zur allseitigen Begutachtung veröffentlicht worden ist. Die in Folge dessen eingelaufenen zahlreichen Bemerkungen bilden noch gegenwärtig den Gegenstand der Berathungen einer Commission, welche ihre Arbeiten dem Vernehmen nach deshalb noch nicht abgeschlossen hat, weil gleichzeitig mit der Wechselordnung auch eine neue Handelsprocessordnung erlassen werden soll, in Betreff welcher die Verhandlungen noch schweben. Ferner ist 1869 der Entwurf eines Gesetzes über den kaufmännischen Bankerott nebst Motiven im Druck erschienen, der jedoch wegen des Zusammenhanges mit der Handelsprocessordnung gleichfalls noch keine Erledigung gefunden hat. — Ein im Jahre 1853 von dem Rig. Börsencomité ausgearbeiteter und im Jahre 1861 gedruckter Entwurf zu einem russischen Seerecht, mit besonderer Berücksichtigung der baltischen Schifffahrt, ist todtes Material geblieben. Dagegen ist im vorigen Jahre bei dem Marineministerium eine besondere Commission zum Behuf der Revision der Gesetze über Havarie und über Unfälle auf der See niedergesetzt worden.

den Arbeiten der Commission zur Reform der bäuerlichen Gemeindegerichte ausreichende Zeugnisse vorlägen; wolle man hingegen warten, bis alle Gewohnheiten des Volkes aufgezeichnet seien, so bedeute das eine Vertagung des Gesetzbuches ad calendas graecas.

Die bereits erwähnte Recension stimmt der letzteren Ansicht bei und fügt hinzu, dass auch die minutiösesten Nachforschungen nach dieser Richtung in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur zu rein negativen Resultaten führen könnten, zur Illustration welcher Behauptung einige der Antworten angeführt werden, welche der von Pachmann genannten Commission auf ihre Anfrage von den Bauergemeinden zu Theil geworden sind:

„Locale Gewohnheiten kennen wir nicht; wir urtheilen nach dem Gesetz und nach der Billigkeit."

„In Betreff der Erbfolgeordnung gibt es kein Gewohnheitsrecht, es ändert sich alles mit den Menschen."

„Gewohnheiten gibt es verschiedene und Du wirst sie nicht alle zählen; aber das Gemeindegericht ist bemüht, jedem zu seinem Recht zu verhelfen."

Hiernach scheint es in der That, als ob die Erforschung des Gewohnheitsrechts für das projectirte Gesetzbuch nicht sehr gewinnbringend sein werde.

Das hervorragendste Interesse für die Leser der Baltischen Monatsschrift bietet die von Pachmann behandelte Frage, ob das künftige Gesetzbuch nur für die inneren Gouvernements des Reichs, also mit Ausschluss derjenigen Gebiete, in denen besondere Provinzialgesetze gelten, erlassen werden, oder ob man seine Wirksamkeit auch auf die letztgenannten Provinzen erstrecken solle. Auf die Beantwortung, welche diese Frage durch Pachmann und sonst in der juristischen Literatur Russlands gefunden hat, ist deshalb näher einzugehen, als auf die vorhergehenden. Bevor wir aber direct dazu schreiten, glauben wir zunächst die Stellung characterisiren zu sollen, welche Pachmann in seinem sehr ausführlichen Referat über das Particularrecht der Ostseeprovinzen zu demselben einnimmt, zumal die bei dieser Gelegenheit von ihm geübte Kritik auf seine Beantwortung der obigen Frage bestimmend eingewirkt hat.

Sein Buch gibt zunächst eine historische Uebersicht der Quellen des in den Ostseeprovinzen geltenden Rechts, zu welcher ihm vorzugsweise die von der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei im Jahre 1845 herausgegebene „geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements" und Bunge's Rechtsgeschichte das Material geliefert haben. In Folge dessen bringt dieser Abschnitt auch nichts, was die Aufmerksamkeit des baltischen Lesers auf sich zu ziehen, geeignet wäre. Jedoch mit einer wichtigen Ausnahme.

Hinsichtlich der Entstehung des 3. Theils des Provinzialrechts referirt Pachmann nämliche folgende, bisher zum grössten Theile nicht bekannt gewordene Thatsachen.

Der durch Allerhöchsten Befehl zum Redacteur eines Provinzialrechts der Ostseegouvernements bestellte livländische Landrath v. Samson hatte im Jahre 1831 zugleich mit den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Processordnung auch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vollendet, welcher sammt jenen dem baltischen Generalgouverneur überwiesen wurde, damit er von besonderen, unter seiner Leitung zu constituirenden Commissionen prüfen lasse, ob 1) alle geltenden Rechtsbestimmungen in dem Entwurf in ihrem wahren Sinne dargestellt und 2) nicht etwa Bestimmungen aufgenommen seien, die durch spätere Gesetze bereits aufgehoben worden. Nachdem das Gutachten der drei Commissionen (die unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Procureur, einem Gliede des Hofgerichts (bzw. Oberlandgerichts und Oberhofgerichts,) Vertretern der Ritterschaft und je einem Gliede des Rathes der Gouvernementsstadt bestanden) im Jahre 1834 erstattet worden war, wurde v. Samson beauftragt, die betreffenden Monita in Erwägung zu ziehen und den Entwurf nach ihnen zu verändern, oder aber anzugeben, weshalb die vorgeschlagenen Veränderungen unannehmbar seien. Der emendirte Entwurf gelangte dann behufs seiner zweiten allendlichen Redaction an die II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei, deren Chef damals der Staatssecretär Balugiansky war. Bei dieser zweiten Redaction ging man davon aus, dass nach den Reichsgrundgesetzen die localen Gesetze nur Ausnahmen von den allgemeinen Reichsgesetzen seien und dass deshalb eine Codification des Provinzialrechts den Zweck habe, zu zeigen, worin

eben jene Ausnahmen beständen. Man hielt es deshalb für unumgänglich, bei ihr demselben Plan zu folgen, welcher dem Reichsrecht zu Grunde lag, „da die Ausnahme von der Regel nicht verständlich ist, ohne die Regel selbst.“ Ueberdies erkannte man, dass viele Gegenstände im Entwurf v. Samson's übergangen, die in den Ostseeprovinzen geltenden Reichsgesetze theils nicht berücksichtigt, theils nicht richtig wiedergegeben, endlich die mitgetheilten Monita nicht alle angenommen worden seien, und man schritt deshalb zu einer ganz neuen Redaction nach dem System des Reichsrechts. In Folge eines Allerhöchsten Befehls vom 8. April 1836 wurde zur Begutachtung der Entwürfe (der Behördenverfassung des Ständerechts, des Privatrechts und der Processe) zweiter Lesung, jedoch ebenfalls nur in den oben erwähnten beiden Richtungen, zu St. Petersburg eine gemeinsame Commission für alle drei Ostseeprovinzen niedergesetzt, in welche der Generalgouverneur nach eigener Wahl Glieder seitens der Ritterschaften und der Städte zu delegiren hatte. Diese Commission hatte im Laufe von $2^1/_2$ Jahren 180 Sitzungen und brachte ihr umfangreiches Elaborat wiederum an die II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei*). Während aber die Behördenverfassung und das Ständerecht an den Reichsrath gelangten und im Jahre 1845 promulgirt wurden, fand die Codification des Privatrechts keinen Abschluss. Vielmehr hielt man eine dritte Redaction für nothwendig, welche im Jahre 1857 dem um unser Provinzialrecht so verdienten Professor F. G. v. Bunge übertragen wurde.

Wir geben nunmehr Pachmann's eigene Darstellung wörtlich wieder:

„Der deutsche Text des Entwurfs wurde von Bunge im Mai 1862 zum Abschluss gebracht und darauf zur vorläufigen Durchsicht an die Gouverneure und Gouvernements-Procureure der drei Provinzen, sowie an die obersten Gerichte derselben versandt; desgleichen an die Vertreter der Ritterschaften, an den Rath der Städte Riga und Reval, an Glieder der Dörptschen Juristenfacultät, an die Advocaten Riga's und endlich an die renommirtesten praktischen Juristen der Provinzen. Die von allen diesen Körperschaften und Personen eingereichten Monita wurden in

*) Die vorstehenden Daten finden sich, wiewohl mit unbedeutenden Abweichungen in der Darstellung, schon in Bunge's Geschichte der Rechtsquellen.

Betracht gezogen und führten zu einer neuen, schliesslichen Revision des Entwurfes. Im Laufe dieser Zeit wurden auch verschiedene Fragen, deren Entscheidung ausserhalb der Grenzen einer blossen Codification des bestehenden Rechts lag, auf dem Wege der Gesetzgebung zum Austrage gebracht und alsdann dem Elaborat einverleibt."

„Hand in Hand damit ging unter unmittelbarer Betheiligung des derzeitigen Chefs der II. Abtheilung, des Staatssecretärs Baron (später Graf) Korff," eine andere Arbeit vor sich, nämlich die Uebersetzung des deutschen Textes des Entwurfs in das Russische, welche keine leichte Sache war.

„Noch im Jahre 1862 wurde auf Allerhöchsten Befehl eine besondere Commission, bestehend unter dem Vorsitz des Fürsten Gagarin aus dem Chef der II. Abtheilung Grafen Korff, dem Generaladjutanten Fürsten Suworow und dem Justizminister Samätnin, constituirt, um die Frage zu erledigen, auf welchem Wege die allendliche Durchsicht und Bestätigung des Entwurfes herbeizuführen sei. In der Commission machten sich bezüglich dieser Frage verschiedene Meinungen geltend: ein Glied (Fürst Gagarin) befürwortete es, den von der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei ausgearbeiteten Entwurf des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, enthaltend das Privatrecht, an den Reichsrath zu bringen, und zwar zunächst an die zur Entscheidung einzelner bei Zusammenstellung des Entwurfs entstandener Fragen in Verbindung mit dem Gesetzes-Departement bereits niedergesetzte Commission, sodann aber an die Plenarversammlung. Für eben diesen Weg sprach sich auch Graf Bludow aus."

„Der Fürst Gagarin motivirte seine Ansicht durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 4. Juni 1862, welches in Veranlassung der bei Abfassung des Entwurfes entstandenen Zweifel emanirt war und in welchem es heisst: „bei der Ueberweisung dieser Fragen an die II. Abtheilung sei dem Chef derselben anheimzugeben, wenn er seinerzeit den Codex des Privatrechts der Ostseegouvernements zur Durchsicht an den Reichsrath bringe, auch seine Erwägungen hinsichtlich zweier von jenen Fragen vorstellig zu machen." Nach diesem Reichsrathsgutachten habe der 3. Theil des Provinzialrecht san den Reichsrath zu gelangen. Ueberdies fand ein Glied, dass der Codex des

baltischen Privatrechts nicht nur eine Codification des im Lande geltenden Rechts enthalte, sondern dass bei seiner Erörterung im Reichsrath sich auch Vorschriften herausstellen könnten, welche nicht in gehöriger Ordnung bestätigt seien und folglich einer solchen Bestätigung erst bedürften. Zu der Zahl derartiger Fragen gehörte nach der Meinung eines Gliedes z. B. die, ob einer von mehreren Miterben befugt sei, vor der Erbtheilung seinen Erbentheil mit Schulden zu belassen, — eine Frage hinsichtlich deren die örtlichen Gerichte gelegentlich eines Rechtsfalles total entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen hätten und welche gleichwohl von dem Reichsrath bei Entscheidung der Privatsache de lege ferenda nicht beantwortet worden sei. Abgesehen hiervon hielt ein Glied es für unumgänglich erforderlich, auch in Bezug auf den Codex des Privatrechts zu untersuchen, ob die in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht den Reichsgrundgesetzen und dem Geiste der Reichsgesetzgebung widersprächen — wie dies bei der Behördenverfassung und dem Ständerecht geschehen war —, da die Vorschriften des Provinzialcodex nicht allein für die Einwohner der Ostseeprovinzen, sondern auch für die in den übrigen Theilen des Reiches Wohnenden verbindlich sein werde. Eine solche Untersuchung sei namentlich in Bezug auf diejenigen Sätze des Privatrechts unerlässlich, welche sich nicht auf die den Provinzen verliehenen Privilegien gründeten, sondern einzig auf den Gerichtsgebrauch und die Meinung der Rechtsgelehrten, die niemals von der Allerhöchsten Gewalt sanctionirt seien, oder hätten sanctionirt werden können. Nach der Meinung dieses Gliedes qualificirten sich alle aus dem s. g. Gewohnheitsrecht geschöpften Bestimmungen des Codex als neue Gesetze und unterlägen deshalb der Berathung im Reichsrathe."

„Die übrigen drei Glieder der Commission waren der Ansicht, dass die Berathung des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements durch den Reichsrath überflüssig und unmöglich sei. Ersteres deshalb, weil alle Gegenstände, die Veranlassung zu Zweifeln boten, schon auf Grund der von der II. Abtheilung eingebrachten Vorlagen von dem Reichsrath entschieden seien und die Aufnahme von Gesetzen in ein systematisirtes Gesetzbuch, wenn nicht eine Abänderung derselben vorgenommen oder beabsichtigt werde, niemals Sache des Reichsrathes gewesen, sondern stets unter der unmittelbaren Leitung Sr. Ma-

jestät des Kaisers von der II. Abtheilung Seiner Kanzellei definitiv erledigt worden sei. Unmöglich aber sei die Berathung im Reichsrath, weil sie sich auf eine Controle der Uebereinstimmung der einzelnen Artikel mit den Quellen, aus denen sie geschöpft worden, beschränken müsste und deshalb nicht die Aufgabe der collegialen Berathung, sondern des Cabinetstudiums bilden würde, dessen nothwendige Vorbedingung einerseits die vollständige Kenntniss der lateinischen und der altdeutschen Sprache, worin die Quellen des Codex geschrieben seien, wäre und andererseits die allergenaueste Bekanntschaft nicht nur mit dem römischen Recht, sondern auch mit den Modificationen, welche letzteres im Laufe der Zeit in Deutschland erfahren habe, da ohne deren Berücksichtigung selbst eine eingehende Collationirung des Textes des Entwurfes mit dem Texte der Institutionen und Pandekten zu keinem Resultat führen würde. Den dritten Theil des Provinzialrechts der Berathung auf legislativem Wege zu unterwerfen, gleich den beiden ersten Theilen, — dazu fanden diese drei Glieder keine hinreichende Veranlassung, weil jene beiden die Organisation der localen Regierung und die Standesrechte der einzelnen Stände umfassenden Theile wohl Grund zur Prüfung des Zusammenhanges zwischen der localen und der Reichsgesetzgebung geboten haben, indem dort nicht die Form der Codification zu einem Gesetzbuche, sondern das Wesen der Gesetze selbst in Frage stand; während in dem dritten Theil des Provinzialrechts das Privatrecht enthalten sei, welches ohne jeden Conflict mit der allgemeinen Verwaltung und Organisation des Reiches lediglich die Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewohner der Ostseeprovinzen regele, so dass eine Beurtheilung dieses dritten Theiles sich auf die der nackten Codification reducire, d. h. auf eine Vergleichung des Textes mit den Quellen und die Prüfung, ob nicht etwas ausgelassen und alles richtig ausgedrückt sei. Dafür liege aber kein Bedürfniss vor, weil das Alles schon von der Revisionscommission und den übrigen mit dieser Arbeit betrauten Institutionen geschehen sei. Was aber das in die Codification übergegangene Gewohnheitsrecht anbelange, so benöthige dieses der Sanction durch die gesetzgebende Gewalt nicht, weil die daraus entnommenen Bestimmungen nicht etwas willkürliches oder zufälliges seien, sondern eine ebenso feste Existenz hätten, wie das geschriebene Recht, ferner für Privatpersonen eben so verbindlich

seien, wie für die Gerichte und Verwaltungsbehörden, und die gleiche Kraft, wie den geltenden Gesetzen zuerkannt habe."

„Auf Grund der vorstehenden Erwägungen fanden also drei Glieder der Commission, dass weder Rechts- noch Zweckmässigkeitsgründe dafür sprächen, den dritten Theil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements noch der Berathung des Reichsrathes zu unterwerfen, und diese Meinung wurde der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt. Darauf emanirte am 12. November 1864 ein Allerhöchster Befehl an den Dirigirenden Senat wegen der Publication des 3. Theils des Provinzialrechts, und auf Grund desselben hat er mit dem 1. Juli 1865 Gesetzeskraft erlangt."

An die historische Uebersicht der Rechtsquellen schliesst Pachmann eine Analyse des Inhalts der 3 Theile unseres Provinzialrechts, mit welcher er bei dem Privatrecht zugleich eine Materialkritik verbindet. Diese ist, ebenso wie die historische Uebersicht — was gegenüber ähnlichen Unternehmungen der russischen Presse lobend hervorgehoben zu werden verdient, wenngleich es sich eigentlich von selbst verstehen sollte — sine ira et sine studio mit rein wissenschaftlicher Objectivität geschrieben und erscheint uns, sofern sie die Redaction des Gesetzbuches im Grossen und Ganzen betrifft, im Allgemeinen durchaus zutreffend, soweit sie sich hingegen mit den einzelnen Rechtsvorschriften befasst, in vielen Beziehungen verfehlt, mitunter auch in Folge von Missverständnissen geradezu falsch und insofern für denjenigen, der selbst mit unserem Rechte nicht vertraut ist, irreleitend.

Den speciellen Nachweis hierfür zu liefern, müssen wir uns leider versagen, da es dazu der Beibringung rein juristischer Argumente bedürfte, welche für den Laien ohne Interesse und wohl auch ohne Verständniss bleiben würden. Einige Bemerkungen allgemeinerer Natur mögen hier indessen doch Platz finden.

Pachmann sagt z. B. (II., S. 391), nachdem er das provinzielle Erbrecht besprochen hat: „Aus der gegebenen Skizze ergiebt sich zur Evidenz, dass in den Vorschriften des baltischen Codex bis in's Detail das römische Recht reproducirt ist und das nationale provinzielle Recht sich nur in Bezug auf die Erbfolge in solches Vermögen erhalten hat, für welches besondere Rechtssätze gelten (имущества, которыя не подходятъ подъ разрядъ обыкновенныхъ); darnach lenken die Aufmerksamkeit lediglich einzelne, ausschliesslich für den Adel geschaffene Institute

auf sich, welche zu den Ueberbleibseln und Reminiscenzen des Mittelalters zu zählen sind.“ Nun hat Pachmann aber kurz vorher (S. 385) selbst gesagt: „Die sehr ausführlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Ehegatten basiren ausschliesslich auf den örtlichen Rechtsquellen und Rechtsgewohnheiten .... Ueberhaupt enthält dieser Abschnitt viele interessante Eigenthümlichkeiten.“ Ferner lassen sich auch dem Laien folgende principielle Verschiedenheiten des römischen und des in den Ostseeprovinzen, oder wenigstens in Liv- und Estland, geltenden Erbrechts klar machen:

1. Das römische Recht kennt eine Erbfolge nur auf Grund eines Testaments oder des Gesetzes, das provinzielle auch eine solche auf Grund eines Vertrages.

2. Nach röm. Recht fallen, wenn ein Testament für ungültig erkannt wird, regelmässig alle Bestimmungen desselben zusammen und es findet in das gesammte Vermögen die gesetzliche Erbfolge statt. In Liv- und Estland bleibt dagegen, wenn nur einige Bestimmungen des Testamentes ungültig sind, das letztere im Uebrigen wirksam und es tritt nur theilweise die gesetzliche Erbfolge ein.

3. Wenn das Testament nur über einen Theil des Vermögens disponirt, so fällt nach röm. Recht auch alles übrige an die testamentarischen, in Liv- und Estland hingegen an die gesetzlichen Erben.

4. Nach röm. Recht gilt als Testament nur diejenige letztwillige Verordnung, die eine Erbeinsetzung enthält; in Liv- und Estland dagegen jeder letzte Wille.

5. Nach röm. Recht sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern eine bestimmte Quote des Vermögens zu hinterlassen, widrigenfalls das von ihnen errichtete Testament angefochten werden kann; in Liv- und Estland besteht diese Verbindlichkeit gegenüber volljährigen Kindern nur insofern, als es sich um Erbgüter handelt.

Ausserdem enthält das Provinzialrecht in den das Erbrecht behandelnden Artikeln eine Menge einzelner Abweichungen von dem römischen Recht, so dass gerade in Bezug auf das Erbrecht wenigstens in Livland und Estland eine weit grössere Verschiedenheit von jenem besteht, als in den meisten deutschen Ländern, selbst wenn man von den speciellen Regeln über die

Erbfolge in Erbgüter, Familienfideicommisse und adelige Landgüter abstrahirt.

Pachmann schreibt weiter (S. 411): „Das römische Recht konnte nur als Subsidiarrecht dienen, da es nach dem Zeugnisse des Erforschers des provinziellen Rechts Bunge, der auch bei der Abfassung des Provinzialrechts hauptsächlich thätig gewesen ist, keinen bedeutenden Eingang in das Land gefunden hat und sich deshalb das Bürgerrecht dort nicht hat erwerben können. Jedoch muss es jedem, der sich diese Bedeutung des röm. Rechts zu eigen gemacht hat, im höchsten Grade auffallen, wenn er beim ersten Blick auf das Provinzialrecht wahrnimmt, dass dasselbe nicht nur unter starker Beeinflussung durch das röm. Recht redigirt ist, sondern dass auch die röm. Quellen in ihm so wörtlich und genau wiedergegeben sind, wie man es sonst nur in den Lehrbüchern des Pandektenrechts antrifft. Es entsteht also die Frage: auf welche Weise ist das röm. Recht dazu gelangt, in dem Provinzialcodex zu dominiren, daselbst in grösserem Umfange zu herrschen, als selbst im Westen Europa's, wo es schon seit sehr langer Zeit gilt? Auf diese sehr natürliche Frage, lässt sich keine bestimmte Antwort geben."

Die Antwort ist aber sehr leicht. Einerseits hat nämlich Bunge in seinem liv- und estländischen Privatrecht klar ausgesprochen: „Das römische Recht ist, wie in Deutschland, so auch in Liv- und Estland als Ganzes recipirt worden, und kommt daher überall zur Anwendung, wo es nicht durch die besondere römische Staatsverfassung bedingt, oder durch ihm entgegenstehende oder mit demselben unverträgliche Grundsätze und Bestimmungen des einheimischen provinziellen Rechts — dieses beruhe auf Gesetz oder Gewohnheit — ausgeschlossen ist." Es hat hiernach also durchaus nichts Auffallendes, dass der 3. Theil des Provinzialrechts überall dort, wo die provinziellen Quellen schwiegen, das subsidiär geltende röm. Recht aufgenommen hat, und ebenso erscheint es natürlich, dass er sie wörtlich reproducirt hat, da er ja nur eine Codification des geltenden Rechts geben, nicht ein neues Gesetzbuch sein sollte. Andererseits ist es aber nicht richtig, dass das röm. Recht in den Ostseeprovinzen in weiterem Umfange gilt, als in Deutschland, von wo sie ja ihr Recht erhalten haben, wenn man nur von denjenigen Staaten absieht, in denen das röm. Recht durch die moderne Gesetzgebung ausser

Kraft gesetzt worden ist, wie z. B. in Preussen, Sachsen und den linksrheinischen Ländern.

Uebrigens machen wir Herrn Professor Pachmann, dem wir dafür, dass er zuerst unter den russischen Juristen sich auch die Bekanntschaft mit dem Rechte der Ostseeprovinzen hat angelegen sein lassen, uns zu Dank verpflichtet fühlen, keinen Vorwurf daraus, dass er bei seinen Studien zuweilen zu irrigen Auffassungen gelangt ist, sondern wir finden in dieser Thatsache nur einen neuen Beleg dafür, ein wie sorgfältiges und eingehendes Studium unser Recht seiner Complicirtheit wegen — die wir indessen keineswegs als einen Vorzug hinstellen wollen — erfordert, um gehörig gewürdigt und richtig verstanden zu werden.

In seinem allgemeinen Urtheil über den 3. Theil des Provinzialrechts tadelt Pachmann einmal, dass derselbe seiner Form nach nicht sowohl einem Gesetzbuch, als einem Lehrbuche gleicht, insbesondere einen Ueberfluss von Definitionen aufweist, die häufig missrathen sind und richtiger der Wissenschaft überlassen worden wären; sodann wirft er der Redaction des Gesetzes vor, dass sie nicht blos Vorschriften, sondern hier und da auch die Motive dazu gegeben, ferner ein verkehrtes System zur Grundlage gewählt und endlich durch die Aufnahme einer Masse überflüssigen Details und unnöthiger Wiederholungen es zu einer so zu sagen „abschreckenden" Anzahl von Artikeln gebracht habe, welche sich sonst in keinem anderen Gesetzbuche findet.

Die Berechtigung dieser Ausstellungen, welche Schreiber dieses schon früher in der Rigaschen Zeitung (№ 149 vom 2. Juli 1875) erhoben hat, dürfte schwerlich von irgend Jemand angegriffen werden, weil sie sich bei näherer Beschäftigung mit dem Provinzialcodex von selbst aufdrängen. Als ein wahres Muster dessen, wie man nicht definiren soll, mag beiläufig nur die Definition der Arglist im Art. 3290 angeführt werden und die 4600 Artikel liessen sich leicht um ein Viertheil vermindern, wenn man nur diejenigen Artikel ausscheiden wollte, welche blosse Wiederholungen dessen enthalten, was sich aus anderen allgemeinen Bestimmungen schon von selbst ergiebt. Pachmann unterlässt es übrigens nicht, darauf hinzuweisen, dass das von ihm wiederholt getadelte fehlerhafte System des Gesetzbuches darauf zurückzuführen sei, dass den Redactoren zur Pflicht gemacht worden war, sich bei der Anordnung des Stoffes an das im Swod

der Reichsgesetze angenommene System zu halten, und wir sind der Meinung, dass auch die vielfachen Wiederholungen eben daher rühren.

Das Ergebniss seiner Kritik wird von Pachmann schliesslich dahin zusammengefasst:

„Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass der Codex des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen ungeachtet dessen, dass er erst seit kurzem erschienen ist, so viele veraltete und überlebte Grundsätze enthält, dass er in dieser Beziehung sogar als ein Anachronismus erscheint im Vergleiche mit den Gesetzbüchern, welche ihm zum Muster hätten dienen können, und mit den Principien, welche in der Rechtswissenschaft längst entwickelt und anerkannt sind. Selbstverständlich werden durch diese allgemeinen Bemerkungen aber die unbestreitbaren Vorzüge des Provincialcodex nicht abgeschwächt, vermöge derer er zu den vollständigsten und durchgearbeitetesten Werken dieser Art gezählt werden muss und in vielen Beziehungen als Hilfsmittel bei der Bearbeitung specieller Fragen unseres künftigen Gesetzbuches dienen kann."

Dieses, etwas absprechend klingende Urtheil ist unseres Erachtens gleichwohl im Allgemeinen richtig, wenn man an den 3. Theil des Provinzialrechts den Massstab eines modernen Gesetzbuches anlegt, denn den an ein solches zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen entspricht er allerdings nicht, man darf jedoch nicht übersehen, dass er ein solches Gesetzbuch weder sein will, noch sein soll, sondern nur eine Codification des bestehenden, auf den älteren einheimischen und römischen Quellen beruhenden Rechts, welche ihrem Begriffe nach schon die Aufstellung neuer Rechtsgrundsätze ausschloss.

Nach dieser Abschweifung kommen wir wiederum auf die oben hingestellte Frage zurück, ob das projectirte bürgerliche Gesetzbuch nur die Reichsgesetze, oder auch die Provinzialrechte zu ersetzen, bestimmt sein soll.

Auch mit ihr hat sich bereits der moskauer Juristentag beschäftigt und zwar in Veranlassung eines an den oben (S. 283) erwähnten Antrag des Oberprocureurs Knieriem sich anschliessenden Referates der Herren Falkowski und Ssolowjew „über die Herausgabe eines Civilgesetzbuches für das russische Reich nebst Motivirung der Nothwendigkeit, die gegenwärtig geltenden provinziellen Civilgesetze abzuschaffen, und Angabe der Grundprinci-

pien für die Herbeiführung einer Einheit des Civilrechts in Russland." Dieser Antrag rief sehr lebhafte Debatten hervor*), in denen namentlich Professor Spassowitsch unter anderem bemerkte, man könne relativ allenfalls die Beseitigung weniger entwickelter Gesetze durch ein vorgeschritteneres neues Civilgesetzbuch wünschen, keineswegs aber lasse sich das in Bezug auf das gegenwärtige russische Civilrecht im Vergleiche zu dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements oder zu dem code civil sagen. Von anderen Seiten wurde eingewendet, dass der Vorschlag, für ganz Russland ein allgemeines Civilgesetzbuch zu erlassen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage den Bedürfnissen Russlands nicht entspreche, weil das Civilrecht für die Vereinigung aller Theile des Reiches nicht im entferntesten die Bedeutung habe, wie die politischen Institutionen, deren einheitliche Gestaltung allerdings dazu angethan sei, die einzelnen Bestandtheile des Reiches zu einem wohlgefügten Ganzen zu verschmelzen. Die Referenten replicirten ihrerseits, dass sie eine „absolute" Einheit des bürgerlichen Rechts für das gesammte europäische Russland auch nicht forderten, sondern dass die Provinzialgesetze bestehen bleiben könnten, wo sich dies als nothwendig herausstellen sollte. Die Majorität der Versammlung sprach sich schliesslich dahin aus, dass die Herausgabe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für alle Theile Russlands zur Zeit verfrüht sei.

Zu eben demselben Resultat gelangt auch Pachmann. Er schreibt:

„Gegen die Herstellung eines einheitlichen Privatrechts für das gesammte Gebiet des Reiches hat nur ein Glied des Juristentages und ausser ihm eine der Petersburger Zeitungen Einwendungen erhoben, weil die Rechtswissenschaft immerdar betone: das Recht sei ein natürliches Product des Volkslebens, man dürfe also nicht das Recht eines Volkes einem andern Volke aufbürden, weil das Recht eben ein nationales sei. Diese Einwendungen sind augenscheinlich an sich nicht stichhaltig: sie werden wiederlegt durch die allbekannte Thatsache, dass in unseren Grenz-

*) Da die von dem Juristentage beschlossene authentische Veröffentlichung seiner Verhandlungen bisher nicht erfolgt ist, so legen wir unserer Darstellung die Referate in № 216 des Regierungs-Anzeigers vom 30. September 1875 und im 6. Heft des Petersburger Journals für Civil- und Criminalrecht von 1875 zu Grunde.

marken kein nationales, sondern ein fremdes Recht gilt, und nicht minder durch die geschichtliche Erfahrung: man braucht nur auf das Beispiel Oesterreichs, Frankreichs, Italiens und neuerdings auch Deutschlands hinzuweisen, um sich zu überzeugen, wie unbegründet die angeführte Meinung ist. Allein, indem wir die unrichtigen Argumente der Gegner einer Vereinigung aller bestehenden localen Sonderrechte zu einem allgemeinen Gesetzbuche zurückweisen, haben wir noch nicht der Verwirklichung dieser Frage präjudiciren wollen. Freilich lässt sich die Wichtigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung für das Gebiet des privatrechtlichen Verkehrs nicht verkennen, auch wenn man von allen und jeden Erwägungen nicht-juristischer Natur völlig absieht. Aber die Idee der Einheit auf den Boden der praktischen Realität zu verpflanzen, erscheint kaum ausführbar, so lange nicht die Grundlagen des bürgerlichen Gesetzbuches bei uns ausgearbeitet sind und — damit nicht genug — zugleich die handgreifliche Gewissheit dessen vorliegt, dass die projectirte Arbeit höher stehen werde, als die jetzt in unseren Grenzmarken geltenden Gesetze. Bis dahin erscheint die Stellung der Frage, nach der vollständigen Verschmelzung der Provinzialgesetze mit den allgemeinen verfrüht."

Wie seinerzeit die Hauptorgane der russischen Presse durch das Votum des Juristentages, so fühlt sich auch der bereits mehrfach erwähnte Recensent Herr Platonow durch diese von Pachmann „mit rein-wissenschaftlicher Behutsamkeit" gefällte Entscheidung der Frage nicht befriedigt, sondern findet, dass die „anscheinend von der Regierung, wenigstens principiell, bereits im bejahenden Sinne entschiedene" Frage der einheitlichen Gesetzgebung gerade bei der bevorstehenden Revision des allgemeinen Privatrechts des Reiches ihre Erledigung finden könne. Von den seinerseits geltend gemachten Gründen sind besonders folgende bemerkenswerth:

„Die einheitliche Gestaltung des Rechts in allen Theilen Russlands — sagt er — wird bei der von Pachmann proponirten Entscheidung der Frage auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und dazu von einer Bedingung abhängig gemacht, deren Eintritt sich nie bestimmen lässt. Wer soll Richter zwischen den alten Provinzialgesetzen und dem neuen Gesetzbuch für das Reich sein? Wo ist der Massstab, mit welchem ihre relativen Vorzüge gemessen werden können? Was soll geschehen, wenn das neue Ge-

setzbuch nur nicht schlechter als die Provinzialgesetze ist? Die Entscheidung aller dieser Fragen, wenn sie praktische Bedeutung erhalten sollten, wird natürlich unendlichen Streit hervorrufen und die einheitliche Gestaltung unserer Gesetzgebung soweit hinausschieben, dass nicht nur wir sie nicht erleben werden, sondern auch nicht einmal unsere nächsten Nachkommen. Nun ist aber diese Einheit ein nicht von der Hand zu weisendes Bedürfniss, dem um jeden Preis genügt werden muss, und zwar sobald als irgend möglich. Indem wir alle Erwägungen rein politischen Charakters hier bei Seite lassen, können wir doch nicht umhin hervorzuheben, dass die bestehende Vielspaltigkeit des Privatrechts uns auch in juristischer Beziehung zum vollständigsten Bankerott treiben kann. Die Regierung hat sich schon im Jahre 1864 dafür entschieden, die Justizreform auf alle Theile des Reiches auszudehnen, auch die Grenzgebiete, welche nach ihrem localen Privatrecht leben, nicht ausgenommen, und die Reorganisation ist in der That bereits auf einige dieser Grenzgebiete erstreckt worden, nämlich auf den Kaukasus, Bessarabien und Polen. In Folge dessen concentrirt sich die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Organe der Justiz und über die richtige Anwendung der Gesetze in diesen Grenzgebieten in dem einen Cassations-Departement des Dirigirenden Senats. Bei dieser Sachlage sind aber die Senatoren und der Oberprocureur mit seinen Subalternen, um ihre Amtspflichten gehörig erfüllen zu können, genöthigt, nicht allein ihr angestammtes vaterländisches Recht sich anzueignen, sondern auch die Provinzialgesetze und das nicht oberflächlich, nicht blos in ihren allgemeinen Umrissen, sondern genau und gründlich, auch mit Inbegriff der Quellen, auf welchen jene Gesetze beruhen; sonst werden die Entscheidungen des Senats in unseren Grenzmarken keinerlei Autorität geniessen und werden dort nicht nur keine Einheit in der Auslegung und Anwendung der Gesetze zu Wege bringen, sondern vielleicht die locale Praxis zu dem gerade entgegengesetzten Resultate führen.

Ueberdies bildet das Studium mehrerer Gesetzbücher ohne Frage eine Aufgabe, welcher die Majorität der Glieder des Senates schwerlich gewachsen ist. Unabhängig hiervon haben sich mit der Verbesserung unserer Communicationsmittel die rechtlichen und insbesondere die Handelsbeziehungen zwischen Leuten, die in verschiedenen Gegenden des Reiches wohnen, bedeutend ent-

wickelt und complicirter gestaltet; unter diesen Umständen bildet die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Theilen ein und desselben Staates eine im höchsten Grade abnorme und unerwünschte Erscheinung. Ist es nicht in der That absonderlich, dass eine Urkunde (актъ), die an dem Wohnorte des einen Contrahenten gültig ist, sich an dem Wohnorte des anderen als ungültig erweisen kann, wiewohl beide in demselben Staate wohnen?

Im Hinblick auf vorstehende Ausführungen erlauben wir uns, die Hoffnung auszusprechen, dass das neue bürgerliche Gesetzbuch, sowie das Handelsgesetzbuch für das ganze Reich werde erlassen werden, auch die Ostseeprovinzen und das Königreich Polen nicht ausgenommen."

Obige Gründe Platonow's, die in der That nicht „rein wissenschaftlicher," sondern eher rein büreaukratischer Natur sind, zu widerlegen, hält wohl nicht schwer. Zwar concentriren sie sich eigentlich in der Behauptung: die Einheit des Privatrechts für alle Theile Russlands sei „um jeden Preis" nothwendig, und gegen dieses Argument lässt sich allerdings nicht mehr kämpfen, da derjenige, welcher etwas um jeden Preis verlangt, eben Vernunftgründen nicht mehr zugänglich ist. Wir wollen indessen annehmen, dass Herr Platonow es mit dieser Phrase nicht buchstäblich genommen hat, wie verschiedene Organe der Presse, denen es factisch vollständig gleichgültig ist, was ihre Reformpläne für Resultate im Gefolge haben, und die sich bei der Verwirklichung derselben einzig von der Maxime leiten lassen: tel est notre plaisir; sondern dass in jener Behauptung nur das Ergebniss ausgedrückt sein soll, wozu ihn die angeführten juristischen Gründe geführt haben. Da scheint es uns denn, dass ein Jurist es unmöglich befürworten kann, einem bestimmten Rechtsgebiete, gleichviel ob dasselbe in Russland, Spanien oder Amerika liegt, sein auf historischem Boden erwachsenes, durch eine vielhundertjährige Praxis ausgebildetes und mit allen Vermögensverhältnissen auf's innigste verwobenes Recht zu nehmen, — nur dem abstracten Princip der Einheit und Gleichheit zu Liebe. Gesetze lassen sich nicht abfassen nach einem abstracten Muster, sondern nur mit Berücksichtigung der historisch gegebenen Verhältnisse, der ökonomischen Lage, der Sitten und der Culturstufe der Bürger, welche sich nach ihnen richten sollen. Gesetze lassen sich auch nicht wechseln, wie Kleidungsstücke, jeder Wechsel

derselben stellt vielmehr verschiedene schwebende Rechtsverhältnisse in Frage, bringt vielfache Unzuträglichkeiten und Belästigungen für das Publikum mit sich und erschüttert unvermeidlich vorübergehend die Rechtssicherheit, welche doch die Grundbedingung für das Blühen und Gedeihen des geschäftlichen Verkehrs bildet in sehr fühlbarer Weise. Angesichts dieser Erfahrung und dem aus ihr für die Gesetzgebungspolitik resultirenden Grundsatze, dass man Aenderungen der bestehenden Rechtszustände nicht willkürlich, sondern nur bei obwaltendem Bedürfniss und mit thunlichster Conservirung des bewährten Rechts in Angriff nehmen soll — und die Staatsregierung hat diesen Grundsatz nicht nur praktisch befolgt, sondern ihn mit ausdrücklichen Worten selbst ausgesprochen — scheinen uns die praktischen Einwürfe Herrn Platonow's sehr wenig zu verschlagen.

Das deutsche Reichs-Oberhandelsgericht hat bei seiner Rechtsprechung einige Dutzend verschiedener Particularrechte anzuwenden gehabt und ist trotzdem nicht „zum Bankerott getrieben" worden, sondern hat sich vielmehr die allgemeine Anerkennung für seine Leistungen erworben: warum soll also der Dirigirende Senat, wenn er — wie bisher — auch die Provinzialgesetze bei seinen Entscheidungen berücksichtigt, in seiner Thätigkeit lahm gelegt werden? Gewiss hat es für einen bereits mit Geschäften überhäuften Richter seine Schwierigkeiten, sich dem zeitraubenden Studium eines ihm bis dahin fremdgebliebenen Rechts hinzugeben; dessen bedarf es aber auch garnicht, da ja Persönlichkeiten genug vorhanden sind, welche die Provinzialrechte beherrschen und mit dieser Kenntniss ausgerüstet in den Dirigirenden Senat berufen werden können. Die schliesslich von Herrn Platonow betonte Absonderlichkeit, dass ein „актъ" an dem Wohnorte des einen Contrahenten gültig, an dem des anderen aber vielleicht ungültig ist, kann in den Ostseeprovinzen überhaupt nicht eintreten, wenn man unter „актъ" die formale Seite des betreffenden Vertrages versteht, da ein Vertrag, welcher — wo es auch immer sei — nach den Formvorschriften des Vertragsortes geschlossen ist, auch in den Ostseeprovinzen in formeller Beziehung vollständige Giltigkeit geniesst. Hat Herr Platonow aber die materielle Wirksamkeit des Vertrages im Auge gehabt, so wird ihm das Provinzialrecht der baltischen Provinzen ebenfalls kaum ein Aergerniss bereiten, da dieses ja — im Gegensatze zu dem Reichsrecht — von

dem Grundsatze der Formlosigkeit der Verträge ausgeht und, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, selbst mündlich geschlossene Verträge nur dann für ungültig erklärt, wenn sie auf etwas Unmögliches, Unsittliches oder Rechtswidriges gerichtet sind. Der im Innern des Reichs wohnhafte Contrahent ist also gegenüber dem Ostseeprovinzialen offenbar im Vortheil und hat folglich nicht die mindeste Veranlassung, eine Veränderung des in den Ostseeprovinzen geltenden Vertragsrechts herbeizuwünschen.

Bei uns ist der Wunsch nach einem Austausche unseres geltenden Privatrechts gegen ein anderes Recht aber weder in juristischen, noch in geschäftlichen Kreisen laut geworden. Die Veränderung einzelner Vorschriften des Gesetzbuches entsprechend den modernen Bedürfnissen ist allerdings angezeigt; im Allgemeinen gewährt aber der Provinzialcodex durch die Reception des gemeinen Rechts und durch seinen Zusammenhang mit dessen in stetem Flusse befindlicher Wissenschaft einer rationellen Praxis ausgiebiges Material, seine Lücken auszufüllen und selbst seine Mängel wenigstens theilweise unschädlich zu machen, so dass für die Rechtspflege ein Bedürfniss einer materiellen Veränderung des Privatrechts zumal als Ganzes schlechterdings nicht vorliegt.

Will man also ungeachtet des mangelnden Bedürfnisses aus Rücksichten der höheren Politik eine neue Gesetzgebung an Stelle der bestehenden setzen, so müssen doch selbst vom Standpunkte des Vertreters dieser Politik die Vortheile, welche das neue Gesetzbuch bringt, die Nachtheile, welche mit seiner Einführung nach dem Vorausgeschickten unausbleiblich verbunden sind, nothwendig überstiegen; es muss also mindestens — um mit Pachmann zu reden — „die handgreifliche Gewissheit" vorhanden sein, dass die neue Gesetzgebung bedeutend besser sei, als die bestehende. Die Antwort auf die Frage, wer darüber entscheiden solle, aber lautet ganz einfach: die Wissenschaft! Wer anders, als die Wissenschaft hat denn Herrn Platonow und seinen Gesinnungsgenossen die Ueberzeugung verschafft, dass das Civilrecht des X. Bandes ein ungenügendes ist und dass das in den Ostseeprovinzen bzw. in Polen geltende Privatrecht vor ihm den Vorzug verdient? Gewährt sie aber den richtigen Massstab für diesen Vergleich, warum soll sie ihn nicht auch gewähren, wenn es gilt, die Vorzüge und Mängel der geltenden Provinzialrechte und des künftigen Gesetzbuches für das Reich gegen einander abzuwägen?

Es fällt uns nicht ein, bestreiten zu wollen, dass unser Provinzialcodex im Detail viele veraltete Bestimmungen enthält und dass namentlich seine Redaction sehr viel zu wünschen übrig lässt, ja wir wollen sogar die Nützlichkeit eines einheitlichen Rechtes für das gesammte Gebiet eines Staates in abstracto keineswegs in Abrede stellen. Aber es handelt sich ja nicht darum, die Mängel unseres Provinzialrechts aufzuzählen, sondern darum, zu constatiren, welche Chancen dafür vorliegen, dass das neue bürgerliche Gesetzbuch, gegen welches wir den Provinzialcodex eintauschen sollen, von solchen Mängeln frei sein und letzteren an Vortrefflichkeit überbieten werde. Wenn aber die Redactoren des Provinzialcodex ungeachtet dessen, dass sie bei ihren Arbeiten auf dem gemeinen Rechte fussten, dessen wissenschaftliche Bearbeitung dreimal soviel Jahrhunderte zählt, als diejenige des russischen Rechts Jahrzehnte, doch ein nach dem Urtheil unserer russischen juristischen Collegen so unvollkommenes Elaborat zu Stande gebracht haben, so wird man uns wohl nicht des Pessimismus zeihen können, wenn wir zu bezweifeln wagen, dass die russische Jurisprudenz schon gegenwärtig ein tadelloses Gesetzbuch schaffen werde. Savigny, einer der grössten Juristen unseres Jahrhunderts, hat bekanntlich 1814 in Deutschland vor der vorzeitigen Abfassung eines Civilgesetzbuches gewarnt: sollte diese Warnung nicht auch in Russland zu beherzigen sein, wenn man einerseits bedenkt, dass das geplante Gesetzbuch ein Mustergesetz für alle Provinzen sein soll, und wenn man andererseits auf das Schicksal der früheren Gesetzgebungs-Commissionen zurückschaut?

Andererseits aber wird die in abstracto vorliegende Möglichkeit einer einheitlichen Gesetzgebung bei ihrer Verwirklichung in concreto durch andere Momente wesentlich beschränkt und namentlich der Jurist, der nicht in blinder Schwärmerei, sondern mit nüchternem Blick und vorurtheilsfreiem Sinn an die Frage der Hereinziehung der Grenz-Provinzen in das Geltungsgebiet des allgemeinen Civilgesetzbuches für das Reich herantritt, muss nothwendig bedenken, dass viele Theile des Rechts und vornehmlich das Familienrecht, das Recht der Grundgüter und das Erbrecht (welche zusammen ein Drittheil, wenn nicht die Hälfte des Gesetzbuches einnehmen) der Niederschlag der Sitten und Gebräuche des Volkes, wenigstens mit diesen auf's engste verbunden und deshalb auch bei den verschiedenen Nationalitäten verschieden sind, dass also der Gesetzgeber hier mit ganz besonders schonender Hand zu Werke

gehen muss, wenn er bei einer Umgestaltung des bürgerlichen Rechts nicht die berechtigte Eigenart der Bevölkerungsgruppen empfindlich verletzen will. Hat man doch selbst in Deutschland, dessen Bewohner fast alle derselben Nationalität angehören, es für nothwendig erkannt, das Familiengüter- und das Erbrecht nicht nach einer Schablone zu regeln, sondern dem bisherigen Rechte der einzelnen Länder auch in dem künftigen gemeinsamen Civilgesetzbuche Rechnung zu tragen; um wievielmehr muss dies also in Russland geschehen, unter dessen Scepter die verschiedensten Nationalitäten mit grundverschiedener Gesittung, Religion, Sprache und Rechtsanschauung wohnen, — die sich unmöglich alle über einen Kamm scheeren lassen.

Als Object der Unification des bürgerlichen Rechts blieben also — auch wenn wir uns auf den kosmopolitischen Standpunkt stellen — allenfalls das Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht übrig, hinsichtlich welcher das neue Gesetzbuch sich dann unseres Erachtens keine andere Aufgabe stellen könnte, als die, mit den bisherigen der wissenschaftlichen Begründung entbehrenden Bestimmungen zu brechen, um das Culturelement des römischen Rechts, das in den Staaten West-Europa's, wie in den Ostseeprovinzen und in Polen bereits die Basis des Privatrechtes bildet, auch zu seiner Grundlage zu nehmen und dasselbe dann mit den durch die Ergebnisse der westeuropäischen Gesetzgebung nnd Wissenschaft gebotenen Modificationen zu einer neuen Rechtsschöpfung zu verarbeiten. Unter dieser Voraussetzung wäre das Gelingen eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches in thesi wohl denkbar, während es in concreto abermals von der Existenz einer bereits hinreichend entwickelten Rechtswissenschaft abhängig erscheint.

So lange diese Vorbedingung aber nicht dargethan ist, kann ein sachverständiger Beurtheiler die Frage nach der Herbeiführung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes für sämmtliche Gebiete des russischen Reiches überhaupt nicht anders, als in der Weise entscheiden, wie es Pachmann und der Juristentag gethan haben, nämlich dahin, dass auch das Aufwerfen derselben mindestens verfrüht ist. Das Gebahren einzelner Organe der Presse, welche mit grösster Energie schon für die Ausdehnung eines Gesetzbuches auf „die Grenzmarken“ eintreten, das noch garnicht zur Existenz gelangt ist, gemahnt dagegen, ernsthaft betrachtet, an die bekannte Fabel von dem Milchmädchen.

V. Zwingmann.

Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert.

Eine culturhistorische Studie von A. Brückner.

(Fortsetzung.)

2. Art und Weise der Beförderung.

Die Russen besassen weder Erfahrung im Reisen noch geographische Kenntnisse. Die Ausländer in Russland vermittelten meist den Verkehr zwischen Russland und Westeuropa. An sie hatte man sich zu wenden, wenn es sich darum handelte, die Reiseroute zu bestimmen, die Fahrgelegenheit zu wählen, die Bedingungen des Transportes zu vereinbaren. Zum Glück fehlte es an solchen Rathgebern nie.

Im Allgemeinen galt damals die Reise zur See oder überhaupt zu Wasser für wohlfeiler und bequemer als die Landreise. Auch musste die Fortschaffung des vielen Gepäcks zu Lande erhebliche Schwierigkeiten machen. Dennoch wären sowohl Tschemodanow als auch Lichatschew wohl schwerlich zur See um ganz Europa nach Italien gereist, wenn nicht der Krieg mit Polen sie genöthigt hätte die Landgrenze zu meiden. Die directe Entfernung von Moskau nach Venedig beträgt etwa den fünften Theil der ungeheuren Reise über Archangelsk und um ganz Europa. Und doch wäre möglicherweise die Landreise theurer zu stehen gekommen als die Seereise.

Das Miethen von Schiffen sowohl in Archangelsk als in Amsterdam geschah nie anders als durch die Vermittelung ausländischer Kaufleute. Sowohl Tschemodanow als Lichatschew wandten sich in dieser Beziehung an dieselben. Merkwürdigerweise riethen der Kaufmann Hebdon und seine Genossen dem Gesandten Tschemodanow für die Fahrt von Livorno nach Venedig andere Schiffe in Livorno zu miethen, weil der Landweg

zu beschwerlich und nur für Saumthiere eingerichtet sei, was grosse Kosten verursache. In Livorno angekommen, erfuhren die Reisenden, dass sie dennoch zu Lande reisen mussten, da es keine Schiffsgelegenheit nach Venedig gebe (936 und 965). Die Seereise von Livorno nach Venedig wäre siebenmal so lang gewesen als die Landreise. Ausserdem waren die Beschwerden der Landreise den Gefahren, welche zur See von Seiten der türkischen Piraten drohte, vorzuziehen.

Von Interesse sind die Gespräche Lichatschew's und des Grossherzogs von Toskana über die auf der Rückreise nach Russland einzuschlagende Route. Der Grossherzog machte den Russen einen Besuch, um ihnen seine Rathschläge mitzutheilen. Er zeigte ihnen auf der Karte wie sie reisen sollten. Wahrscheinlich, weil sie im Gebrauche von Karten keine Uebung hatten, baten die Russen, man solle ihnen die Orte bezeichnen, durch welche sie auf der Rückreise kommen würden, sowie die Entfernungen dieser Orte von einander angeben (596). Noch einen zweiten Besuch erhielten die Russen von dem Fürsten, der ihnen u. A. sehr entschieden abrieth über Frankreich zu reisen, da die Seereise nach Marseille wegen der Piraten Gefahren biete und ferner in Frankreich bei Gelegenheit der Vermählung Ludwigs XIV. eine so grosse Menge von Fremden zusammenströmen würde, dass die Russen dort leicht zu Schaden kommen könnten (603). So wurde denn die gefahrlose Reiseroute über Oberitalien, die Schweiz, Deutschland und Holland festgestellt.

Als die Russen nach Holland kamen, wurden sie gefragt, ob sie mit Aufträgen an die Generalstaaten betraut seien. Sie erwiderten, dass der Zar gar nicht einmal habe voraussehen können, dass die Reisenden unterwegs auch die Niederlande berühren würden. Auch war ihr Reisepass ganz allgemein „an alle Könige und Fürsten und Machthaber und Staaten und Generale und Bürgermeister“ adressirt (650—651).

Als Sheljabushski von England nach Italien reisen sollte, liess ihm der König Karl II. von der Seereise, welche zwei Monate und länger währe, abrathen, weil die Jahreszeit ungünstig sei und die Seeräuber die Wasserstrasse unsicher machten. So reiste denn der russische Gesandte dem Rathe des Königs zufolge über Frankreich (675).

Ebenso besprach sich Scheremetjew in Neapel über die Reise nach Malta mit dem in kaiserlichen Diensten stehenden Grafen Thun (54).

So oft die russischen Reisenden auf der Heimreise nach Amsterdam kamen, waren sie für die Weiterreise auf den Rath und die Vermittelung holländischer Kaufleute angewiesen. Ausdrücklich bemerkten die Russen, sie seien unerfahren, würden leicht bei den Verhandlungen, die Miethe von Schiffen betreffend, übervortheilt werden und seien auch der Sprache nicht mächtig, um mit den Schiffern zu reden. — Der Kaufmann Klenck stellte sein Schiff dem Gesandten Lichatschew ohne alle Bezahlung für die Reise nach Archangelsk zur Verfügung (655).

Die Vermittelung der Ausländer war bisweilen mit Ausgaben verbunden. Einem Schreiber, welcher in Innsbruck für die Russen Fuhrwerke gemiethet hatte, gab Tschemodanow ein Zobelfell im Werthe von 3 Rbl. 75 Kop., also siebenmal mehr als ein Tschetwert Roggen kostete.

Auf Reisegelegenheit zur See musste bisweilen einige Tage oder gar Wochen gewartet werden, dagegen gab es im siebenzehnten Jahrhundert bereits eine recht gut organisirte Personenbeförderung zu Lande. — Die Einrichtung von Post-Kutschen fand in Brandenburg zur Zeit des Grossen Kurfürsten statt. Im Jahre 1676 äussert ein Franzose, welcher nach Berlin reiste, sein Erstaunen darüber, dass man in Kutschen die Nacht durch weiterreisen konnte. 1673 erschien in England eine Flugschrift, welche zu beweisen suchte, dass die Kutschen den Handel und Verkehr in England benachtheiligten: es würden weniger Sättel, Stiefel, Sporen, Pistolen u. s. w. gekauft als sonst; man verderbe weniger Kleider als sonst, indem man trocken im Wagen sitze, wodurch der Verbrauch von Manufacturwaaren eingeschränkt werde. Auch werde man weichlich und könne nachher gar keine Nässe vertragen. Endlich seien Nachtreisen ganz entschieden schädlich für die Gesundheit*)

Trotz alledem nahm die Entwickelung solcher Reiseanstalten gerade um die Zeit des Aufenthaltes unserer Russen im Auslande einen günstigen Fortgang. Ueberall gab es Wagen und Kaleschen

*) s. Perrot, zur Geschichte des Verkehrswesens, in Fauchers Zeitschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, 1868.

vollauf. Während Scheremetjew in Polen dazwischen rasten musste, „um die Karren ausbessern zu lassen", konnte er in Westeuropa stets sehr bequeme Equipagen erhalten. Es scheinen sogar feste Preise bestanden zu haben. An einer Stelle des Tagebuches wird erwähnt, dass der Transport des Gepäcks so und soviel Dukaten für je 100 Pfund koste (32). — Sehr oft ist in den Berichten aller dieser Reisenden von gemietheten Kaleschen und Wagen die Rede. — Lichatschew bezahlte für vier Wagen, einen Karren für das Gepäck und vier Reitpferde von Bologna bis Modena — eine Strecke von etwa sechs Meilen — die sehr beträchtliche Summe von 154 Thalern (618). — Natürlich kam die Benutzung von Wasserstrassen wohlfeiler zu stehen. Als Tschemodanow mit seinem Gefolge von Livorno nach Florenz in vier Kaleschen reiste, sandte er einige seiner Leute mit dem Gepäck zu Wasser ebendorthin (971 u. 978). Es war ein Glück, dass man die hundert Pud Rhabarber in Livorno zurückgelassen hatte. Für den Transport des Pelzwerks und des sonstigen Gepäcks musste man, als man von Florenz über die Apenninen reiste, 25 Saumthiere miethen. — Wo es nur irgend anging, benutzte man Wasserwege. Nachdem Lichatschew noch mancherlei Mühseligkeiten über den St. Gotthardt nach Altorf gekommen war, fuhr er über den Vierwaldstättersee (635). Nachdem Sheljabushski die Apenninen überstiegen hatte, fuhr er von Bologna auf Wasserwegen bis Venedig (747). — Scheremetjew bestieg auf der Reise nach Malta schon in Neapel zwei Feluken und fuhr längs der Küste, wobei er die Nächte meist am Lande schlief (55). — Der Unbekannte reiste den Rhein hinauf zu Wasser, wobei zehn Pferde das Fahrzeug schleppten (100) u. s. w. —

Die Absteigequartiere, welche unsere Reisenden benutzten, waren sehr verschiedener Art. Häufig geschah es, dass die Regierungen der Länder, durch welche sie reisten, ihnen prächtig eingerichtete Wohnungen einräumten. Tschemodanow erzählt, dass der Grossherzog in Florenz den russischen Diplomaten seine eigene Wohnung eingeräumt und für die Zeit des Aufenthaltes derselben in seiner Hauptstadt andere Räumlichkeiten bezogen habe (1158). Eine solche Zuvorkommenheit ist kaum glaublich und die Aeusserung Tschemodanow's beruht vielleicht auf einem Missverständniss. — Wolkow wohnte in Venedig in demselben Hause, in welchem der polnische König Heinrich, in Frankreich Hein-

rich III., auf der Flucht aus Polen abgestiegen war. Er bemerkt ausdrücklich, dass noch nie zuvor einem russischen Gesandten die Ehre widerfahren sei, in diesem Palaste zu wohnen. — In Trident durfte Tschemodanow auf seiner Durchreise einige Gemächer im bischöflichen Schlosse beziehen (1100). Ebenso stieg Sheljabushski in Massa im Schlosse des Fürsten ab (705). Häufiger geschah es freilich, dass man in Gasthöfen absteigen musste, wie z. B. Lichatschew in Parma (634), in der Schweiz und in Deutschland. — In Livorno bezog Lichatschew eine Wohnung bei einem Kaufmann, welcher zu einigen Handelsfirmen in Archangelsk Beziehungen hatte (Bibl. 4, 344). — Ebenso wohnte der Unbekannte in Bologna bei einem Kaufmanne (111).

Wir sahen bereits, wie man dem Bojaren Scheremetjew überall mit der grössten Zuvorkommenheit entgegenkam. Nachdem er in Krakau eine Privatwohnung bezogen hatte, liess ihn der König ersuchen, eine andere für ihn in Stand gesetzte Wohnung zu beziehen (10). In Wien wohnte Scheremetjew im Gasthof „Zum goldenen Ochsen" (19); in Rom miethete er einige sehr schön ausgestattete Gemächer bei einem Geistlichen (41). In Malta dagegen stellte ihm der Orden eine grosse Wohnung von 15 Stuben zur Verfügung mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass dafür, sowie für die Verpflegung nichts bezahlt werden dürfe (61).

Die Gasthöfe, in denen man unterwegs abstieg, boten wenig Comfort dar. Indessen klagen die auch daheim in dieser Hinsicht keineswegs verwöhnten Russen nur selten über die Mängel solcher Herbergen. In Ponteva fand Wolkow, dass man dort nicht einmal Futter für die Pferde habe kaufen können (1415). Scheremetjew klagt wiederholt über die schlechten Herbergen in Süditalien und auf Sicilien. Da gab es solche, wo keine Betten und nur die nothdürftigsten Lebensmittel aufzutreiben waren, und andere, wo man geradezu nichts zu essen erhielt; an einzelnen Orten fanden die Reisenden gar kein Obdach und mussten entweder auf den Feluken oder gar auf dem Sande schlafen. In Syrakus dagegen forderte der Gouverneur den Bojaren auf nicht in einem Gasthofe, sondern in einem angesehenen Hause abzusteigen, wohin auch Lebensmittel gesandt wurden (55 u. flgd.).

Auffallend ist, mit dem Massstabe der Gegenwart gemessen, die Langsamkeit des Reisens vor zwei Jahrhunderten, sowie die Abhängigkeit von der Jahreszeit. Gegenwärtig reist man von

Wien nach Venedig in etwa 24 Stunden: Scheremetjew war auf der Hinreise einen ganzen Monat unterwegs, auf der Rückreise 16 Tage. Wir erwähnten schon, dass Schneefälle in der Gegend von Ponteva ihn aufhielten. Eine Strecke legte der Bojar zu Fusse zurück und klagt, er sei sehr erschöpft gewesen (34—35). Ebenso dauerte ein Aufenthalt Lichatschew's am St. Gotthardt, in Folge von Schneefall, drei Tage (625).

Doch muss es wohl auch Geschmacksache gewesen sein, ungemein langsam zu reisen. Auf der Reise von Moskau nach Krakau rastete Scheremetjew auf allerlei Gütern bei Verwandten und war auf diese Weise $4^1/_2$ Monate unterwegs, doch hielt man sich ohne Zweifel oft auch ohne Ursache länger auf als gegenwärtig in entsprechenden Fällen für nöthig gehalten werden würde. In dem Tagebuch finden sich oft Bemerkungen, wie folgende: „An diesem Tage legten wir nur 10 Werst zurück"; „Wir reisten an diesem Tage nur 7 Werst"; „nachdem wir an diesem Tage zwei Werst gefahren waren, nächtigten wir". — Die grösste an einem Tage zurückgelegte Strecke betrug 55 Werst. Gegenwärtig kann man von Moskau nach Krakau in beiläufig 25 Stunden gelangen.

Auch im Auslande reiste man langsam, die Reise Tschemodanow's von Venedig nach Amsterdam währte 8, die Reise Lichatschew's von Florenz nach Amsterdam $5^1/_2$ Wochen. Jetzt legt man diese Strecke in 2 Tagen zurück. — Es giebt bekanntlich mancherlei Anekdoten in Betreff der Schlechtigkeit der Wege in jener Zeit. Im Jahre 1703 brauchte der spanische Prätendent Karl (III. oder VI.) 14 Stunden, um bei seinem Besuche in Windsor 9 englische Meilen zurückzulegen. Jemand, der von dieser Thatsache berichtet, wundert sich über eine solche Langsamkeit, „weil Seine Königliche Hoheit auf der Reise nur dann anhielt, wenn der Wagen umgeworfen wurde oder im Dreck stecken blieb".*)

Man darf sagen, dass die Geschwindigkeit des Reisens zu Lande 20 bis 30 Mal beträchtlicher ist, als vor zwei Jahrhunderten. — Indessen auch die Seereisen Tschemodanow's und Lichatschew's, welche allerdings in ungünstiger Jahreszeit unternommen wurden, erscheinen ungemein langsam. Sie brauchten um die

*) s. Fauchers Zeitschrift für Kulturgeschichte und Volkswirthschaft, 1868.

7000 Werst von Archangelsk bis Livorno zurückzulegen 3 bis 4 Monate. Ein guter Dampfer würde gegenwärtig diese Strecke in $2^1/_2$ bis 3 Wochen zurücklegen. — Erst die Schnelligkeit des Reisens ermöglicht in unsern Tagen mancherlei diplomatische Beziehungen, welche durch die grösseren Entfernungen in früherer Zeit völlig ausgeschlossen waren. Man denke sich Thiers auf seiner berühmten Reise während des Krieges in dem Tempo Tschemodanow's oder Scheremetjew's reisend! —

Dazu waren die Reisenden in jener Zeit von allerlei Gefahren umdroht, welche gegenwärtig nur in geringem Masse denkbar sind. In Kriegszeiten durfte man nicht daran denken, auch in der Eigenschaft eines Diplomaten durch feindliches Land zu reisen. Wir sahen schon vorhin, welchen ungeheuren Umweg Tschemodanow und Lichatschew machen mussten, weil es damals Krieg gab mit Polen. Auch in Friedenszeiten gab es in Polen zur Zeit der Königswahl eine Art Kriegszustand. Sogleich nachdem Scheremetjew die polnische Greuze überschritten hatte, erfuhr er von der grossen Aufregung, welche in den Kreisen der Gegner August's gegen Russland herrschte, das zu seiner Wahl beigetragen hatte. Man rieth dem Bojaren incognito zu reisen und so hielt denn auch Scheremetjew seinen Namen geheim, mischte sich unter sein Gefolge und heuchelte vollkommene Gleichstellung mit seinen Dienstleuten. Trotzdem wurde er ein Paarmal festgehalten, gewissermassen gefangen gehalten und erst dann wieder freigegeben, als er die Soldateska der Anhänger des Prinzen Conti durch reichliche Geschenke bestochen hatte. Auch auf der Weiterreise durch Polen hielt Scheremetjew eine Zeitlang sein Incognito aufrecht und liess Kurbatow die Rolle des Führers der Reisegesellschaft übernehmen. Einmal wurden die Reisenden von einer Schaar Räuber förmlich belagert (5—9). —

Berglandschaften, welche gegenwärtig die Reisenden entzücken, waren der Schrecken der Touristen im siebenzehnten Jahrhundert. Wir begegnen in unsern Reiseberichten vielfachen Klagen über die Unwegsamkeit der Alpen. Lichatschew bemerkt, dass man über den St. Gotthardt zum Theil habe zu Fusse gehen müssen, wobei die Gesandtschaftspapiere von Schreibern getragen worden seien; die Pferde, welche das Gepäck trugen, waren jeden Augenblick in Gefahr von einem Windstoss in den Abgrund geschleudert zu werden und dgl. mehr (Bibl. 4, 356). Sehr anschau-

lich ist die Schilderung des unheimlichen Eindrucks bei dem Besteigen des Brenners durch den Unbekannten; es sei gar nicht möglich gewesen hinabzuschauen: die Räder des Fuhrwerks seien nur einige Zoll vom Abgrund entfernt gewesen, diesen Abgrund zu schildern sei er ausser Stande; tief unten rauschten furchtbar reissende Ströme; oft geschähe es, dass überhängende Felsblöcke sich ablösten und viele Menschen tödteten, ein solcher Felssturz habe die Reisenden aufgehalten, so dass sie den Wagen mit Mühe hinübergeschafft hätten u. s. w. (104).

Furchtbare Stürme zur See hatten Tschemodanow und Lichatschew zu bestehen. Der erstere schreibt von einem Unwetter in der Nähe der irischen Küste am 27. October 1656, die Wogen hätten das Verdeck überspült, einige Cajütenfenster eingeschlagen, so dass das Schiff im Raume über eine Elle hoch Wasser gehabt habe; ein Leck habe man nothdürftig mit Segeltuch verstopft und das eingedrungene Wasser die ganze Nacht hindurch mit Kesseln und Eimern ausgeschöpft (941). Lichatschew erzählt, dass die Schiffer bei Gelegenheit eines Sturmes allerlei Vorräthe „wie Kehricht" über Bord hätten werfen lassen. Die Kammer, in welcher sich das Pelzwerk der Gesandten befand, wurde von den Wogen arg beschädigt und die Fluthen drangen hinein; der Bug des Schiffes sei halb abgebrochen, die Segel seien zerrissen. Dies Alles geschah in der Nordsee; bei einem Sturme auf dem Atlantischen Ocean drang das Wasser sogar in die Cajüte des Schiffers ein, welche sich denn doch 28 Fuss hoch über der Meeresfläche befand. Das Schiff wurde leck u. s. w. Im Mittelmeer gab es noch schlimmeres Wetter; die Wandungen des Schiffes wurden arg beschädigt; ein Matrose wurde fortgespült und ertrank. Es trat Wassermangel ein. Endlich hatten die Reisenden noch in der Nähe von Livorno einen Sturm zu bestehen: es war unmöglch zu gehen oder zu stehen: man musste sich festbinden lassen u. s. w. (Bibl. 4, 342 und 520—522). Auf der Rückreise war Lichatschew zur See einer andern Gefahr ausgesetzt. An der Küste von Lappland zeigten sich so grosse Eismassen, dass das Schiff umkehren und zehn Tage warten musste, ehe die Reise fortgesetzt werden konnte (664 u. Bibl. 4, 359).

Auch Scheremetjew hatte auf der Ueberfahrt nach Malta einen Sturm zu bestehen. Die Feluken, auf denen sich die Rei-

senden befanden, waren in Gefahr von den Wellen verschlungen zu werden (60).

In gewissem Sinne schlimmer als die Wuth der Elemente, waren die Seeräuber. Sobald sich die Schiffe, auf denen Tschemodanow und sein Gefolge reisten, den Küsten Portugals näherten, erwartete man jeden Augenblick einen Angriff der „türkischen" Piraten. Alle waren kampfbereit; die Lunten wurden angezündet. Von vorbeifahrenden Schiffen hörte man, dass zwischen der Meerenge von Gibraltar und Livorno viele Seeräuberschiffe hausten, so dass dort die grösste Vorsicht zu empfehlen sei. Nachdem man glücklich durch die Meerenge von Gibraltar gekommen war, erblickten die Reisenden plötzlich drei Räuberschiffe, welche bei dem spanischen Städtchen Motril hinter einem Felsvorsprunge auf sie gelauert hatten und nun Jagd auf sie machten. Schon waren die Räuber ziemlich nahe, als sie die Kampfbereitschaft auf den Schiffen der Russen wahrnehmend, zurückwichen und nach einiger Zeit verschwanden. Mit Freudenthränen dankten die Russen dem Schöpfer für ihre Rettung; die Schiffer aber, fernere Verfolgung fürchtend, änderten die Richtung ihrer Fahrt, lavirten einige Zeit und kamen endlich an die Küste Korsika's (942—943).

Als Lichatschew mit seinen Genossen sich der Meerenge von Gibraltar näherte, erfuhr man von anderen Schiffern, dass vor Kurzem gerade in der Meerenge nicht weniger als 11 Schiffe verschiedener Nationen eine Beute der türkischen Seeräuber geworden wären (Bibl. 4, 342). In jedem in Sicht kommenden Segel fürchtete man ein türkisches Piratenschiff zu erblicken und rüstete sich jedesmal zum Kampfe. Ebenso wurden die Schiffe, auf denen sich die Russen befanden, für Seeräuberfahrzeuge gehalten, was um so natürlicher war, als, wie Lichatschew selbst erzählt, die Schiffer die türkische Flagge gehisst hatten. In der Nähe der afrikanischen Küste stiessen die Reisenden auf ein Fahrzeug, dessen Mannschaft das Weite gesucht hatte. Man nahm Alles, was sich auf dem Schiffe befand, an Bord, zündete das Schiff an und liess es auf dem Meere treiben. Auf die Frage der Russen erklärten die Schiffer, es sei ein spanisches Kauffahrtheischiff, dessen Mannschaft, offenbar durch die türkischen Flaggen auf den Schiffen der russischen Reisenden erschreckt, das Schiff preisgegeben und sich in Böten durch die Flucht gerettet hätten (530). Aus dieser Episode ist erstens zu ersehen, wie hoch man die

Gefahr von Seeräubern im Mittelmeer schätzte, und zweitens, dass auch wohl die Kauffahrer, wie z. B. die Führer der Schiffe, auf denen sich die Russen befanden, gelegentlich die Anarchie benutzten, um Beute zu machen. In Livorno angekommen, erfuhren die Russen, dass der Grossherzog, welcher sie erwartete, bereits von einem Gerüchte gehört habe, die Russen seien türkischen Piraten in die Hände gefallen, einem andern Gerüchte zufolge sollten sie eine Beute spanischer Räuber geworden sein und es sei bereits davon die Rede gewesen in einer Botschaft an den König von Spanien von diesem Unfall zu berichten und die Aufsuchung und Freigebung der russischen Reisenden zu befürworten (344).

Unter den Gründen, welche Sheljabushski veranlasst hatten nicht zur See, sondern über Frankreich von England nach Italien zu reisen, findet sich auch die Besorgniss vor türkischen Seeräubern (675). Sogar auf der kurzen Strecke von Marseille bis Genua erwarteten die Reisenden jeden Augenblick von Piraten angegriffen zu werden (698).

Als sich Scheremetjew in Neapel anschickte nach Malta abzureisen, wurde ihm bemerkt, er solle während der Fahrt allerlei Vorsichtsmassregeln treffen, weil gerade damals die Piraten nach Ablauf des Beiramfestes in besonders grosser Zahl zu erscheinen pflegten. In Messina erfuhr der Bojar, dass vor wenigen Tagen zwei englische Schiffe auf der Rhede von Messina von Piraten angegriffen worden seien: das kleinere Schiff sei genommen und nach Tripolis oder Tunis geschleppt worden. Am Strande an der sicilischen Küste überwachend waren die Reisenden oft in grosser Angst, von Piraten überfallen zu werden. An einer der Haltestellen war in ebendemselben Jahre ein Fahrzeug gekapert worden. Als die Reisenden auf „die Karavane von Malta," d. h. eine Anzahl dem Orden gehörender Kriegsgaleeren stiessen, welche gewissermassen den Seepolizeidienst versahen, bot der Chef des Geschwaders dem Bojaren, dessen Name bekannt war, den Oberbefehl über alle Fahrzeuge an, welche nun die Russen nach Malta begleiten sollten. Nach einigem Sträuben willigte Scheremetjew ein das Commando zu übernehmen. Alsbald kamen vier Piratenschiffe in Sicht: man stellte sich in Schlachtordnung auf und war auf das Aeusserste gefasst. Doch zogen sich die Räuber zurück. Noch in Malta musste Scheremetjew manche Schmeicheleien über

die Unerschrockenheit anhören, welche er bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt haben sollte (54—60). Auf der Rückreise von Malta befand sich Scheremetjew in noch grösserer Gefahr. Es kamen vier grosse türkische Piratenfahrzeuge in Sicht und machten auf die Galeeren Scheremetjew's Jagd, der indessen alle Segel aufsetzen liess und noch glücklich rechtzeitig in den Hafen von Passaro einlief. Die Verfolger waren etwa zwei bis drei Flintenschüsse weit hinter den Reisenden her, welche auch vom sichern Hafen aus noch eine Zeitlang die Piratenschiffe beobachteten, bis dieselben langsam in der Richtung nach der afrikanischen Küste absegelten (76—78). Man erzählte den Reisenden, dass die Räuber nicht selten an der sicilischen und italienischen Küste zu landen und Menschen fortzuschleppen pflegten; erst vor wenigen Tagen seien auf diese Weise vier Unglückliche in die Sklaverei gerathen und verschwunden.

Es ist begreiflich, dass man unter solchen Verhältnissen in jener Zeit der orientalischen Frage eine grosse Aufmerksamkeit schenkte, dass Scheremetjew voll Bewunderung war für die Maltheserritter, welche den Kampf gegen diese Räuber zu ihrer Lebensaufgabe machten und dass Tschemodanow und Lichatschew bei der Rückreise, das gefährliche Element meidend, zu Lande reisten.

Zu solchen Mühsalen, Beschwerden und Gefahren, denen die Russen auf ihren Reisen ins Ausland ausgesetzt waren, kam noch der Umstand hinzu, dass sie, wenn sie ihre Heimath verliessen, monatelang ohne jegliche Kunde von Hause blieben und in der Fremde fast völlig isolirt waren. Nur etwa durch einen glücklichen Zufall erfuhren sie Einiges von etwaigen Vorkommnissen in Russland. So z. B. erfuhr Tschemodanow auf der Durchreise in Innsbruck einige Einzelheiten über den polnischen Krieg, die Beziehungen Russlands zu Schweden und das Befinden des Zaren (1114). So hörte Scheljabushski in Florenz Einiges über die Lage in Kleinrussland; nach der Audienz, indem der Grossherzog den Gesandten durch einige Gemächer das Geleite gab, erzählte er ihnen in Kürze, Georg Chmelnitzki sei Mönch geworden, Teterja zum Hetman erhoben und dgl. Nachrichten, welche bei der damaligen Bedeutung der kleinrussischen Frage von der grössten Wichtigkeit für die Russen sein mussten (726).

Von einem Briefwechsel zwischen Tschemodanow, Lichatschew, Scheljabushski einerseits und deren Angehörigen oder den

Organen der Regierung in Russland andererseits, findet sich keine Spur. Dagegen sandte Wolkow einige Schreiben aus Italien ab. Auch Scheremetjew erwähnt, dass er in Venedig auf Beantwortung seiner Briefe gewartet habe. Die Russen mochten in jener Zeit überhaupt nur in seltenen Ausnahmen Briefe gewechselt haben, während die Ausländer in Russland, wie wir u. A. aus dem Tagebuche Patrick Gordon's ersehen, einen sehr lebhaften und ausgebreiteten Briefwechsel zu unterhalten pflegten. In dieser Hinsicht glich Peter den Ausländern. Er war fast immer auf Reisen und schrieb tausende von Briefen.

Reisten die Ausländer in Russland, so konnten sie mit Sicherheit darauf rechnen fast überall Landsleute anzutreffen. Sie konnten stets sich des Schutzes und des Rathes von Diplomaten, Consuln, ausländischen Kaufleuten u. s. w. erfreuen. Nicht so die Russen im Auslande, welche nur ausnahmsweise Anknüpfungspunkte im Verkehr mit den Privaten im Auslande fanden und sich sehr vereinsamt fühlen mussten. Für Russen, welche nach Holland oder nach Italien kamen, musste es als eine besondere Gunst des Schicksals gelten, wenn sie Kaufleuten begegneten, welche in Archangelsk oder Moskau Geschäftsfreunde hatten und schon um dieser Beziehungen willen geneigt sein mussten den Russen helfend und rathend beizustehen. So scheint z. B. der Caviarhandel zwischen Archangelsk und Livorno recht regelmässig betrieben worden zu sein. So trafen denn die Russen in Livorno Geschäftsfreunde desselben Kaufmannes Hebdon, welcher in Archangelsk die Schiffe für die Russen gemiethet hatte. Diese Kaufleute in Livorno nehmen sich der Russen an, ertheilen ihnen Rath in Betreff der Weiterreise u. s. w. Aehnliche Beziehungen bestanden zwischen Archangelsk und Amsterdam; daher werden die Russen in der letzteren Stadt von den Kaufleuten freundlich aufgenommen, bewirthet u. s. w. Diese Kaufleute vermitteln auch den Verkehr zwischen den durchreisenden Russen und den Generalstaaten.

Tschemodanow, Lichatschew, Sheljabushski begegneten im Auslande nirgends einem Russen. Scheremetjew dagegen wurde in der Nähe von Krakau von dem russischen Gesandten am polnischen Hofe, Nikitin, freundlichst begrüsst (10). In Venedig traf er sogar seine Brüder an, die ihn auch auf der Weiterreise begleiteten: auch andere Russen, wie Galizyn, Matjuschkin u. s. w.

welche auf Befehl Peter's das Seewesen lernen sollten, befanden sich damals in Venedig (36). Die Zahl solcher Reisenden war im Zunehmen begriffen. Aber nirgends gab es eine russische Colonie im Auslande, welche der deutschen Colonie in Moskau auch nur annähernd entsprochen hätte. —

Ungeachtet der vielen Gefahren, denen unsere Reisenden während ihres Aufenthaltes im Auslande ausgesetzt waren, stiessen ihnen doch keine bedeutenden Unglücksfälle zu. Von Krankheiten und Todesfällen ist nur wenig die Rede. — Scheremetjew war in Krakau einige Tage unwohl, erholte sich aber sehr schnell. — In Augsburg starb der Geistliche, welcher die Gesandschaft Tschemodanow's begleitete, sehr plötzlich an einem Schlaganfall, der ihn im Jesuitenkloster während der Besichtigung desselben traf. Da es am Orte keine griechische Kirche gab, wurde er ohne Sang und Klang bestattet (1119)*). — Gleich am Anfange der Reise Lichatschew's in der Nähe der Küste Lappland's starb der Translateur der Gesandtschaft, Toporowski. Seine Leiche wurde ins Meer hinabgelassen. Lichatschew berichtet hievon und fügt hinzu: „So blieben wir denn ohne einen Dolmetscher der italienischen Sprache zurück". (Bibl. 4, 341). —

III. Die Russen im Auslande.

1. Sprache, Kleidung und Sitten.

Ohne Dolmetscher vermochten die russischen Diplomaten wenig auszurichten. Die Kenntniss fremder Sprachen war unter den Russen so gut wie gar nicht verbreitet. Es herrschte ein Vorurtheil gegen das Erlernen fremder Sprachen. Als Boris Godunow höhere Lehranstalten zu errichten beabsichtigte, in denen auch fremde Sprachen gelehrt werden sollten, stellte die Geistlichkeit vor, dass der orthodoxe Glaube dadurch gefährdet werden könnte. Ebenso wurde es für eine Ketzerei gehalten, als Nikon

*) Der bekannte Publicist Jurij Krishanitsch meint, der Geistliche sei nicht gestorben, sondern entflohen; dass er gestorben sei hätten die Deutschen ausgedacht. Die Mittheilung von seiner Bestattung widerlegt denn doch wohl dieses Gerücht. Die Notiz Krishanitsch's s. in den Abhandlungen Bessonow's über Krischanitsch in der «Orthodoxen Rundschau» (Православное обозрѣние) 1870, Novemberheft S. 650.

aus dem Auslande eine grosse Zahl lateinischer und griechischer Bücher verschrieb: man meinte, dies werde eine Kirchenspaltung zur Folge haben.

Indessen gab es in den höheren Kreisen der russischen Gesellschaft einzelne strebsame Männer, welche sich durch Sprachkenntnisse auszeichneten. Ordyn-Naschtschokin konnte die deutsche und die lateinische Sprache; Matwejew liess seinen Sohn in verschiedenen westeuropäischen Sprachen unterrichten; Galizyn sprach geläufig lateinisch.

Unsere Reisenden indessen scheinen nicht durch Sprachkenntnisse geglänzt zu haben. Sie waren auf die Vermittelung von Dolmetschern angewiesen. Tschemodanow hatte in seinem Gefolge zwei Dolmetscher, einen Deutschen, Namens Zimmermann, und jenen Toporowski, welcher ein Paar Jahre später als Begleiter Lichatschew's starb. Sheljabushski nahm in England für die Reise nach Italien zwei Dolmetscher in Dienst (679). — Als Tschemodanow nach Italien reiste, stellte sich heraus, dass man ausser den Dolmetschern, welche das Lateinische konnten, noch für die italienische Sprache einen Dolmetscher brauchte. Auf den Rath der Kaufleute in Livorno nahm man also einen italienischen Dolmetscher, Sachs, in Dienst, welcher auch russisch sprach und sowohl während der Gesandtschaftsreise Tschemodanow's als auch bei Lichatschew als Dolmetscher fungirte (966, 536).

Es war bedenklich, dass man sich in allen Stücken, soweit es sich um die Redaction des Gesprochenen und Geschriebenen handelte, auf die Dolmetscher verlassen musste. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts war es wohl einmal geschehen, dass russische Gesandte in Oesterreich nach ihrer Heimkehr in schwere Ungnade fielen, weil ein von ihnen mitgebrachtes Schriftstück nicht in der gehörigen Form abgefasst war: in Betreff solcher Details war eine Controle der Dolmetscher durch die Diplomaten unmöglich.*) Auch klagte Lichatschew über Sachs, dass er nicht immer correct und verständlich dolmetsche und überhaupt nicht recht zuverlässig sei (752).

Selbst der Bojar Scheremetjew, ein sehr vornehmer Herr, der viel gereist war und mit mancherlei Leuten verkehrt hatte, scheint nur slavischer Sprachen mächtig gewesen zu sein. Als

*) Ssolowjew, IX, 75.

er am kaiserlichen Hofe einem Bankette beiwohnte, mussten auf Geheiss der Gemahlin Leopold's zwei Hoffräulein, welche czechisch sprechen konnten, sich mit dem Bojaren unterhalten (26). Als Leopold bei der Audienz, welche er dem letzteren ertheilte, eine lateinische Rede hielt, übersetzte der Jesuit Wolf dieselbe sogleich in das Polnische (87).

Eine solche Unbeholfenheit in der Sprache musste die Verhandlungen sehr erschweren. Die russischen Diplomaten des achtzehnten Jahrhunderts sprechen alle französisch; diejenigen des siebenzehnten Jahrhunderts mussten schon wegen des Mangels an Sprachkenntnissen einen seltsamen, fremdartigen Eindruck in Westeuropa machen. Ständige Residenten hätten die Sprache des Landes, in welchem sie sich aufhielten, lernen können. Gesandte, welche sich so kurze Zeit am Bestimmungsorte aufhielten, wie unsere Reisenden, konnten unmöglich viel Sprachkenntnisse erwerben. — Die zum Zwecke des Studiums in Peters Zeit ins Ausland gesandten jungen Leute waren recht schnell im Stande fremde Sprachen zu lernen. Peter konnte holländisch, Tolstoi und Neplujew konnten, weil sie des Italienischen durchaus mächtig waren, für den Gesandtschaftsposten in Konstantinopel verwandt werden. Sehr eifrig betrieb der bekannte Historiker und Administrativbeamte Tatischtschew das Studium der fremden Sprachen, nachdem er sich eine Zeitlang im Auslande aufgehalten hatte.

Durch die Dolmetscher mussten die Audienzen und Verhandlungen einen recht schwerfälligen Character erhalten. Als Wolkow vor dem Dogen von Venedig erschien, sprach dieser letztere italienisch; dieses wurde von einem Dolmetscher des Dogen ins Lateinische übersetzt und ein Dolmetscher der russischen Gesandtschaft übertrug dann die Rede aus dem Lateinischen in das Russische; ebenso wurde alles von Wolkow Gesprochene zuerst in das Lateinische, dann in das Italienische übersetzt (1490). Solche Förmlichkeiten mochten übrigens nicht immer einem Mangel an Sprachkenntnissen, sondern bisweilen auch einem hergebrachten Ceremoniell entsprechen.

Immerhin müssen russische Gesandte, welche fremder Sprachen mächtig waren, wie z. B. Patrick Gordon, welcher nach England reiste, oder Franz Lefort, welcher in Holland als Gesandter auftrat, einen ganz andern Eindruck gemacht haben als die sprachunkundigen Russen, Tschemodanow, Lichatschew u. A.

Die Fremdartigkeit des durch die Russen im Auslande hervorgebrachten Eindrucks musste sehr wesentlich erhöht werden durch die orientalische Kleidung, in welcher sie aufzutreten pflegten. Noch hatte sich die von Peter dem Grossen angeordnete Kleiderreform nicht vollzogen. Das Costüm der in Westeuropa reisenden Russen erregte Aufsehen und, wenn wir den Aeusserungen des Serben Krishanitsch Glauben schenken wollen, Missfallen. Dieser geniale Publicist, welcher Russland als seine zweite Heimath ansah und eine Menge durchgreifend reformirender Massregeln in Vorschlag brachte, findet keine Worte um das Unzweckmässige, Unschöne, Widerwärtige der russisch-orientalischen Kleidung genügend zu charakterisiren. Er meint, die Westeuropäer müssten die Russen für unsinnig halten, dass sie in so abgeschmackter Tracht einhergehen, die Russen würden verachtet und bemitleidet um ihrer Kleidung willen. Als er, Krishanitsch, einmal im Auslande russische Gesandte zur Audienz habe fahren sehen, habe ihm das Herz weh gethan, weil sie mit Perlen und allerlei Flitter behangen gewesen seien.*)

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass Tschemodanow, Lichatschew u. s. w. im Auslande in orientalischer Tracht erschienen (s. z. B. 957). Selbst Lefort erschien in Holland, wie wir aus dem Reisetagebuche des Unbekannten wissen (87) dazwischen in russischer Tracht, obgleich er, wie das Bildniss Lefort's, welches in Holland gemalt wurde und dem Werke P sselt's über Lefort beigegeben ist, bei anderen Gelegenheiten westeuropäisch gekleidet war. Gerade in jener Zeit vollzog sich der Umschwung in Betreff des Costüms der höheren Stände in Russland.

Wie aus den Abbildungen in dem Reisewerke Scheremetjew's zu ersehen ist, erschien der Bojar bei den Audienzen, welche ihm der König von Polen, der Kaiser, der Papst und der Grossmeister ertheilten, in westeuropäischer Kleidung und mit einer Allongeperücke, während seine Begleiter keine Perücke tragen und ihre Kleidung zum Theil ein Mittelding ist zwischen russischem und westeuropäischem Costüm. Noch ehe Scheremetjew

*) s. Krishanitsch's Schrift über Russland, I., 138, 142 und meine Abhandlung: «Ein Kleiderreformproject vor Peter dem Grossen» in der «Russischen Revue» Bd. II., S. 426—444.

nach Russland zurückkehrte, hatte Peter der Grosse die Operation des Bartscheerens und die Einführung der europäischen Kleidung begonnen. Am andern Tage nach seiner Ankunft in Moskau erschien Scheremetjew vor dem Zaren, in dem Hause Lefort's, westeuropäisch gekleidet mit dem Ordenskreuz der Malteserritter geschmückt (98).

Seitdem pflegten die russischen Gesandten im Auslande nicht mehr in orientalischer Tracht zu erscheinen. Damit änderte sich der Eindruck ihres Auftretens sehr wesentlich.

In unsern Tagen hat sich im äussersten Osten eine ähnliche Reform vollzogen. Während noch im Jahre 1863 die japanesische Gesandtschaft, welche Europa durchreiste, in ihrer Nationaltracht erschien, traten vor Kurzem bei Gelegenheit des Abschlusses eines Vertrages zwischen China und Japan die Diplomaten beider Mächte in der conventionellen europäischen Tracht auf, im schwarzen Frack, mit Cylinderhut u. s. w.

Auch die Sitten der Gesandten, welche in Europa erschienen, wurden im Laufe der Zeit feiner. Während noch im siebenzehnten Jahrhundert manche der russischen Gesandten durch ihr äusseres Gebahren Anstoss erregten, zeichnen sich die russischen Diplomaten der späteren Zeit durch äussern Schliff und Feinheit der Umgangsformen aus. Den früheren Gesandten musste in den ihnen mitgegebenen Instructionen vorgeschrieben werden, wie sie sich in Gesellschaft zu betragen hätten. Es wird ihnen anempfohlen „höflich und verbindlich zu reden, bei Tische stille zu sitzen, sich nicht zu betrinken, in ihren Gesprächen vorsichtig zu sein, nicht zu zanken u. s. w.“ *).

Auch in der Zeit Peters fielen die jungen Russen, welche des Studiums halber sich im Auslande aufhielten, durch ihre rohen Sitten auf. Der Fürst Lwow, welcher in Holland lebte und eine Art Oberaufsicht über dieselben führte, hatte fortwährend allerlei Händel zu schlichten, klagt über die Trunksucht und Rauflust seiner Pflegebefohlenen, deren einer einem Engländer ein Auge ausschlug u. dgl. m.**). Der Marschall d'Estrées äusserte sich gegen einen reisenden Russen, dass dessen Landsleute, welche sich als Gardemarinen in Toulon befanden, gegen einander solche Schimpf-

*) Kotoschichin IV., 20.

**) Pekarski, die Wissenschaft und die Literatur in der Zeit Peters des Grossen I., 141.

reden führten, dass in Frankreich der schlechteste Bauer sich schämen würde dergleichen in den Mund zu nehmen*).

Man muss hoffen, dass die Reisenden, deren Reiseberichte zum Gegenstande dieser Abhandlung dienen, sich im Allgemeinen civilisirter benehmen. Von Scheremetjew und dem Unbekannten dürfte dieses mit Sicherheit anzunehmen sein. Tschemodanow und Lichatschew dagegen wohl sehr wesentlich anders gesittet gewesen sein.

(Fortsetzung folgt.)

*) Ssolowjew XVI., 302.

Notizen.

Dr. Wilhelm Stieda. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena, 1876. (Habilitationsschrift.)

Die ursprüngliche Gestaltung des germanischen Städtelebens liegt für uns noch immer im Dunkel, das wol nie ganz erhellt werden wird. Die wissenschaftliche Erforschung derselben wird sehr erschwert einerseits durch den grossen Mangel historischer Denkmäler über die hierüber in Betracht kommenden Factore, andererseits durch den Umstand, dass nicht überall dieselben Factore und nicht in demselben Masse zur Wirksamkeit gelangten. Die Gefahr des voreiligen Generalisirens, d. h. aus den geringen historischen Anhaltspunkten, die für einige Städte vorliegen, auf die Art der Gestaltung des Städtelebens überhaupt (des Ursprungs der Stadtverfassung, der Gilden, Zünfte etc.) zu schliessen, liegt gerade hier sehr nahe und ist bekanntlich häufig nicht vermieden.

In der vorliegenden historisch-volkswirthschaftlichen Studie behandelt unser Landsmann W. Stieda (jetzt Privatdocent in Strassburg) die Entstehung des deutschen Zunftwesens, eine ebenso häufig behandelte wie streitige Frage. Im ersten Abschnitt: „Der Zusammenhang der Zünfte mit den hofrechtlichen Innungen", unterzieht der Verfasser die vorgebrachten Ansichten über die Entstehung der Zünfte einer eingehenden Kritik, er gelangt zu dem Schluss, dass sie einerseits in dem Streben nach genossenschaftlicher Vereinigung, das alle Bevölkerungsgruppen im Mittelalter — sowol die der Freien als auch die der Dienstleute und Ministerialen — durchdrang, und andererseits in Grüden wirthschaftlicher Natur zu suchen ist, dass das Zunftwesen nicht ausschliesslich im Hofrechte seinen Ursprung genommen hat, sowie als freie Veränderung auch nicht eine einfache Nachbildung der freien Gilden ist. Hieran schliesst sich eine zusammenfassende Auseinanderlegung der Stellung der Handwerker und ihrer Innungen auf den Frohnhöfen, der Anfänge dieser Verbände

und deren weitere Ausbildung, Erstarkung und allmäliche Emancipation von der alten Beschränkung. Im zweiten Abschnitt behandelt der Verfasser „die Entstehung freier Zünfte", woselbst u. A. aus den vorgebrachten Thatsachen der Nachweis geführt wird, dass die Zünfte der Handwerker bereits in der ältesten Zeit rein gewerbliche Interessen pflogen. Von grossem Interesse ist endlich auch der letzte, dritte Abschnitt: „Die Organisation der Zünfte vor 1300". Bedeutungsvoll ist die Stellung des Handwerkers dem Consumenten gegenüber: um dem Publikum die Waare möglichst gut und billig zu liefern, wurde den Handwerkern, wie es die gewerbpolizeilichen Vorschriften angeben, eine Reihe von Beschränkungen auferlegt, denen sie sich nicht nur in der Production, sondern auch beim Verkauf der Waare unterziehen mussten — in Betreff des Einkaufs von Waaren, der Güte des Products, der Art der Herstellung der Waare, der Fixirung der Preise etc.; um den Einkauf der Waaren dem Publicum zu erleichtern, ward häufig bestimmt, dass nur an bestimmten Orten der Stadt die Producte feil geboten werden dürfen, beim Verkauf der Waaren wird Höflichkeit empfohlen. Die Erfüllung dieser Anordnungen wurde durch verschiedenerlei Strafen gesichert. Während die äussere Gliederung des Handwerks schon zu dieser Zeit recht weit gediehen war, ist die innere Ausbildung noch sehr zurück. Die Eintrittsbedingungen (in die Zunft) waren noch ganz geringfügiger Natur, die Entrichtung einer Abgabe war die wesentliche Bedingung, die Kinder Zunftgenossen hatten die Zunft frei oder gegen einen geringen Beitrag. Auch das Lehrlings- oder Gesellenwesen war noch wenig entwickelt.

Wie es überhaupt als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen ist, dass nicht mehr fast allein nur Historiker (im engeren Sinne) sich mit dem Zunftwesen beschäftigen, sondern sich auch Nationalökonomen, wie Schmoller, Brentano, Schönberg u. A., dieser Frage zuwenden, so begrüssen wir die vorliegende Studie als eine fleissige und werthvolle Arbeit, die manch' neues Licht auf dunkele Gebiete wirft. Hoffentlich beschenkt uns der Verfasser bald mit einer neuen Arbeit auf diesem so bedeutungsvollen Gebiete der Wirthschaftsgeschichte. J. K.

Die Civilehe.

Von C. Erdmann.

Es ist ein Zeichen für die Wandelbarkeit menschlicher Anschauungen und insbesondere für das rasche Leben der Ideen der gegenwärtigen Generation, dass man schon jetzt, sogar vor Frauen, eine ruhige und objective Discussion über ein Thema, wie das der Civilehe durchzuführen vermag. Wie lange ist es her, dass das Wort „Civilehe“ eine Art Zündstoff abgab, welcher die heftigsten Leidenschaften aufflammen machte, dass in derselben eine neue Art von Verbindung der Geschlechter von der rohen Hand des Mannes geschaffen zu werden schien, welche die heiligsten Gefühle der Frau zu verletzen drohte? Sollte unter den wenigen Gebieten, welche der Disposition oder der Mitdisposition der Frauen zustanden, gerade dasjenige zerstört oder doch in seinen wesentlichen Grundlagen erschüttert werden, welches den eigentlichen Beruf der Frauen bilden sollte, auf welches die gesammte Erziehung des weiblichen Geschlechts bisher hinsteuerte? Sollte insbesondere die Eigenschaft der Unauflösbarkeit und Ewigkeit der Ehe, welcher die Kirche bisher das Siegel aufgedrückt hatte, derselben genommen und statt ihrer eine Art von kündbarer Gemeinschaft, wie das Gerücht unter den Frauen allgemein ging, geschaffen werden, wie es ja vor dem Richter mehrfache derartige zeitweilige Contracte gab. In der That wurden die beiden Gefühle, welche in der Frau am wärmsten vertreten zu sein pflegen, das religiöse und das specifisch weibliche, gleichzeitig durch eine Kunde erregt, welche beide zu bedrohen schien.

Und wirklich konnte man sich mit Recht gegen eine Anschauung empören, welche die Achtung vor der Grundlage der

Familie, in bedenklicher Weise zu schmälern drohte, indem sie dieselbe den blossen rechtlichen Verträgen, deren geringe Haltbarkeit durch die grosse Zahl von Processen genügend erwiesen wird, einerseits anzunähern, andererseits durch die Ausschliessung des kirchlichen Segens der Ehe jene sittliche Grundlage zu rauben schien, ohne welche ein wahres Verhältniss zwischen Ehegatten, eine wahre Familie weder gegründet werden noch fortbestehen kann. Welcher ethische Unterschied sollte fernerhin zwischen dieser Art Ehe und verbotenen Verbindungen bestehen, wenn die unter einer herzlosen Form geschlossene Gemeinschaft in ähnlich gleichgültiger Weise beliebig wieder gelöst werden konnte und die Religion ihre Mahnung zu gegenseitiger Liebe und Treue, zum gegenseitigen Unterstützen und Tragen zurückzog oder vielmehr verdrängt sehen musste?

Es ist nicht ohne Schuld der Anhänger der Civilehe geschehen, wenn sich eine derartige Auffassung des neuen Instituts zu verbreiten vermochte. Vielfach zum Parteigeschrei geworden und gerade von den Anhängern einer Anschauung auf's Schild gehoben, welche wegen ihrer Opposition und Feindschaft gegen Alles Kirchliche bekannt waren, musste die Civilehe wegen ihrer Eigenschaften und ihrer Tendenz bei Allen, welche noch treu zur Kirche hielten, Verdacht erregen. Erst jetzt, wo vielfach Männer, die wegen ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an Kirche und Religion ausser allem Zweifel stehen, die Civilehe als ein unabweisbares Bedürfniss der neuen Ordnung der Dinge anerkannt haben, lässt sich objectiv über den verpönten Begriff reden.

Was ist denn eigentlich Civilehe? Schon dieser Ausdruck ist für den Begriff unglücklich gewählt, denn es giebt garkeine besondere Art von Ehe, welche Civilehe genannt werden könnte. Die Ehe, ob in der Form der sog. Civilehe oder der sog. kirchlichen Ehe eingegangen, ist immer dieselbe. Dieselben gesetzlichen Ehehindernisse stehen der Schliessung beider Verbindungen entgegen, dieselben gesetzlichen Scheidungsgründe ermöglichen die Auflösung beider. Es ist ein entschiedener Irrthum zu glauben, dass die Civilehe leichter lösbar sei als die kirchliche, ein Irrthum, welcher auf jenem anderen basirt, als bilde die Civilehe eine Ehe mit eigenen, durch den Ehecontract gegebenen Normen. Ein Ehecontract braucht überhaupt bei der Civilehe ebensowenig vorzukommen, wie bei der kirchlichen.

Es giebt nur eine Civiltrauung, keine Civilehe. Blos der Act der Eheschliessung geht bei anderen Organen als dies früher der Fall war vor sich. Statt der Prediger ist es die Vertretung des Staats, der Gemeinde, vor welchen die Erklärung der sich Ehelichenden stattzufinden hat. Und eine Trauung oder Einsegnung durch die Prediger ist dabei keineswegs ausgeschlossen. Nur sollen die Rechtswirkung der Ehe, die gegenseitigen rechtlichen Ansprüche der Gatten, das etwaige Geburtsrecht der Kinder sich von dem Augenblick der bürgerlichen Trauung datiren. Nicht blos des Beweises und der Ordnung halber, nicht blos um den ausschliesslichen Einfluss der Kirche auf diese Grundlage allen Staatslebens zu heben, sondern als historisches Bedürfniss ist die Civilehe allmählig entstanden. Nicht als eine unmotivirte Forderung radicaler Neuerer, sondern als eine Wiederherstellung des wahren Characters der Eheschliessung, wie er nur zeitweilig durch geschichtliche Vorgänge verdunkelt worden, stellt sie sich dar, wie ein flüchtiger Ueberblick über die Geschichte der Trauungen zu lehren vermag.

Ehe wir uns aber demselben zuwenden, wäre zuvor noch zu betonen, dass das Wesen der Ehe dieselbe nicht als ein kirchliches, sondern als ein staatliches Institut kennzeichnet, dass zur religiösen Fortbildung des Einzelnen die Ehe durchaus kein nothwendiges Moment ausmacht und selbst in der katholischen Kirche, in welcher die Trauung ein Sacrament bildet, nie verkannt worden ist, dass dieselbe in keiner unmittelbaren Beziehung zur Religiosität steht. Kein Staat ist ohne die Ehe denkbar, während eine religiöse Gemeinschaft sehr wohl aus lauter Unverheiratheten zu bestehen vermag. Der grösste der Apostel hat es entschieden betont, dass die Ehe für das Seelenheil nichts beizutragen vermag und Martin Luther sprach den Satz aus: „Die Ehe ist ein weltlich Ding.“ Und wo in früherer Zeit Prediger und Consistorien mit Eheschliessungen betraut waren, da waren sie es, wie gezeigt werden wird, als Organe des Staats, als staatliche Behörden, wie sie ja dies noch in vielfacher anderer Beziehung sind. Nur nach den bestehenden Staatsgesetzen schlossen sie die Ehen und durften die Trauung, wenn nur die staatlichen Bedingungen erfüllt waren, nie verweigern. Erst als ihnen ihr Gewissen als Dienern der Religion die Schliessung staatlich anerkannter Ehen zu verbieten anfing, als die Kirche und der Staat,

wie es das gegenwärtige Bedürfniss und die heutige Entwicklung fordern, sich mehr von einander zu emancipiren begannen, da entstand der Conflict in dem Gewissen derjenigen, welche zugleich Staatsorgane und Diener der Religion sein sollten und schon um dieselben ihrer Zwitterstellung zu entlasten, bot sich die Uebertragung der staatlichen Functionen der Eheschliessung an besondere staatliche Organe als einzige Auskunft dar.

In der apostolischen Zeit galt die Ehe für geschlossen, sobald die beiden Theile einig waren. Auch die formloseste Uebereinstimmung genügte und nur als fromme Sitte bildete sich die Gewohnheit aus, nachträglich und oft viel später eine priesterliche Einsegnung nachzusuchen. Es lag auf der Hand, dass der Beweis der wirklich geschlossenen Ehe bei der Formlosigkeit derselben oft sehr schwierig zu erbringen war, insbesondere da bei der Erschwerung der Ehescheidungen nach christlicher Moral es oft im Interesse eines Theils, der sich von den Fesseln einer eingegangenen Ehe zu befreien wünschte gelegen haben mag, die Existenz derselben zu bestreiten. Auch war die Kenntniss der Ehehindernisse, insbesondere der verbotenen Verwandschaftsgrade damals nur bei denjenigen vorhanden, welche die berufenen Ausleger der Bibel waren, den Dienern der Kirche. An dieselben wandte man sich daher meist um sich Raths zu erholen. Hierdurch wird selbstverständlich die Thatsache, dass damals weder eine kirchliche noch eine staatliche Trauung zum Abschluss einer gültigen Ehe erforderlich war, nicht geändert. Nur verlangte man bald eine öffentliche Erklärung der Ehe vor Zeugen, auf welche hin bei dem nächsten Gottesdienst und der nächsten Communion eine gemeinsame Theilnahme beider Gatten an derselben stattfand.

Auch noch in späterer Zeit, als besondere kirchliche Hochzeitsgebräuche, Hochzeitsmessen, Hochzeitsgebete üblich wurden, war der Act der öffentlichen Eheerklärung der Gatten deren Privatbelieben anheimgestellt und von dieser ersteren völlig getrennt. Erst im Jahre 1215 versuchte das sog. lateranische Concil durch die Anordnung des kirchlichen Aufgebots eine besondere Form zu sanctioniren. Allein auch diese blieb fast gänzlich unbeachtet und namentlich fiel es der Kirche nie ein, eine ohne Aufgebot vollzogene Ehe in ihrem Bestande anzugreifen. Es lag eben in diesem Verlangen des Aufgebots blos eine Vorschrift für die Priester vor, deren Nichtbeobachtung daher nur Disciplinar-

massregeln gegen diese letzteren nach sich zog, sich aber nicht auf die Laien zu erstrecken vermochte.

Die zweite Ehe ward von der Kirche mit besonders ungünstigem Auge betrachtet und ausdrücklich, ebenso wie es schon bei den Römern der Fall gewesen war, des Rechts beraubt, sich eine nachträgliche priesterliche Einsegnung oder sonstige religiöse Weihe zu erbitten. Ihre Gültigkeit war selbstverständlich damit nicht angetastet. Noch im späteren Mittelalter ward zwar die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung als segenbringend und heilsam von der letzteren angepriesen, aber dabei stets und ausdrücklich die Rechtsgültigkeit der sog. heimlichen oder stillen Ehe, d. h. der ohne kirchliches Aufgebot oder kirchliche Einsegnung geschlossenen anerkannt.

Die Stellung des Staats zur Ehe war damals eine völlig gleichgültige. Wie die anderen rechtlichen und sittlichen Beziehungen der Privatpersonen zu einander, überliess er dieselbe und ihre Regelung dem Willen dieser letzteren und kümmerte sich ausschliesslich um die ihn direct interessirenden Gebiete, Steuern und Soldaten, Verbrechen und Verwaltung. Erst einer tieferen und eindringenderen Staatsweisheit sollte es vorbehalten sein, auch die Grundlagen der Steuerkraft und des Volkswohlstandes, die Sicherheit der Ehe und der Familie insoweit in ihren Machtbereich zu ziehen, als sie eine Verfälschung derselben zu verhindern und ihre Erhaltung zu schützen sich für verpflichtet erkannte. Insoweit als dies schon in jener Periode der Fall war, unterstützte der Staat die Kirche in ihren Versuchen der Controle der Ehen und des beginnenden Kampfes gegen die tief in der Volksüberzeugung wurzelnden stillen Ehen. Andererseits erklärte die Kirche stets und ausdrücklich, die Gültigkeit einer Ehe hänge bloss von dem Staatsgesetze ab und versprach nur geistliches Heil denjenigen, welche auch ihre Mitwirkung zur Trauung verlangten.

Auch die ältesten deutschen Eheschliessungen, wie uns deren manche in den alten Formularien erhalten sind, bedurften keinerlei priesterlicher Mitwirkung. Meist wurden sie vor der bürgerlichen Behörde, vor dem sog. Fürsprecher, wie die heutige Civilehe, vollzogen. Jedoch war auch hier die heimliche oder Privatehe gültig.

Im vierzehnten Jahrhundert begann die Idee der kirchlichen Trauung immer mehr Boden zu gewinnen. Die Kirche unterschied zwischen zwei Arten von Ehen, welche zwar beide staatliche Gültigkeit besassen, von denen aber nur die mit kirchlicher Einsegnung versehene auf die kirchlichen Ehrenrechte, Bevorzugung bei Kirchenämtern, beim Ablass u. s. w. Anspruch machen konnte. So begann die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer kirchlichen Trauung, obgleich dieselbe immer erst nach der Vollziehung der Ehe, häufig längere Zeit später, vollzogen wurde, unter dem wachsenden Einfluss der Kirche immer mehr sich zu verbreiten. Doch soll der Priester, wie es in den kirchlichen Urkunden jener Zeit ausdrücklich heisst, die Stelle des Fürsprechers, der weltlichen Behörde vertreten und so als Organ des Staats, als dessen Beamter fungiren.

In diesem Stadium fand das Zeitalter der Reformation die Form der Ehe in Deutschland vor. Die Verwirrung in Ehesachen, die Leichtigkeit bei der Fortdauer der heimlichen Ehe die Ehehindernisse zu umgehen, die Leichtigkeit der Bigamie bei der schwierigen Beweisbarkeit früherer Ehen, waren fast unerträglich geworden. Staat und Kirche hatten ein gleiches Interesse daran, diesem Zustande ein Ende zu machen, der noch unhaltbarer wurde, weil die leicht geschlossene heimliche Ehe nach der Lehre der katholischen Kirche unlösbar war. Die sonst erforderliche Einwilligung der Eltern, welche das alte germanische Rechtsbewusstsein stets zur gültigen Ehe verlangt hatte, wurde ganz illusorisch. Und so war es denn kein Wunder, dass sich ein allgemeiner Sturm gegen die heimlichen Ehen erhob. Staatsgesetze gingen voran und ordneten Strafen gegen diejenigen Personen an, welche zur Unterstützung heimlicher Ehen die Hand boten. Eine entscheidende Reform erwartete man aber erst von dem Tridentiner Concil. Dieses beschloss nun nach heissen Kämpfen innerhalb desselben, dass die heimliche Ehe als ungültig anzusehen sei, erklärte aber ausserdem nicht die staatliche, sondern die priesterliche Weihe, d. h. die Mitwirkung der Priester in ihrer Eigenschaft als Diener der Kirche als nothwendiges Erforderniss der Trauung.

Hiermit war zum erstenmal dem Staat der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Bisher war die Autorität der Staatsgewalt in Ehesachen im Princip allgemein anerkannt worden, wenn die-

selbe auch meist durch geistliche Gerichte und Organe ausgeübt wurde. Jetzt wurde zuerst nicht das Staatsgesetz, sondern das Kirchengesetz als die Norm aufgestellt, nach welcher die Ehe zu schliessen sei. Nicht von den bestimmten, im Gesetzbuch festgestellten Bedingungen, sondern von dem Willen der Kirchengewalt hing es ab, ob die Trauung im einzelnen Fall zugelassen wurde. Hiermit war zum erstenmal der Grundsatz ausgesprochen, dass nur die Kirche das Recht habe, Ehen zu binden und zu lösen und aus der zufälligen Uebertragung dieser staatlichen Functionen an die Priester als Staatsbeamte eine Ausübung derselben durch die Priester kraft eigenen oder, wie sie sich ausdrückten, kraft göttlichen Rechts geworden. Selbst in den meisten katholischen Ländern gewannen diese Grundsätze keine Geltung und wo sie formell eindrangen, wie in Oesterreich und Spanien, fuhr der Staat doch fort, die Geistlichen bei der Eheschliessung als besonders hierzu verordnete Diener des Staats zu betrachten. Noch heute ist dieser Conflict ungelöst.

Von einem wesentlich verschiedenen Standpunkt ging die Reformation und der Protestantismus aus. Auch sie fanden die heimliche Ehe im Volke vor. Auch sie wurden durch die Fürsten und durch eigene Einsicht zu Massregeln gegen dieselben getrieben. Luther und Melanchthon hatten in ihrer eigenen Familie über den Leichtsinn und über die Leichtigkeit dieser bisherigen Eheschliessung zu klagen. Aber entsprechend der innigeren Verbindung der Kirchen- und Staatsgewalt, welche in der Reformation sich kennzeichnet und welche bekanntlich dazu geführt hat, in dem jedesmaligen Landesherrn zugleich den Träger der obersten Kirchengewalt zu sehen, ward hier kein Conflict zwischen Kirche und Staat hervorgerufen. Vielmehr erkannten sämmtliche Reformatoren ausdrücklich die Ehe als ein blos den staatlichen Gesetzen, der staatlichen Eheschliessung unterliegendes Verhältniss an. Natürlich war es, dass bei der damals allein möglichen Art der Veröffentlichung das Aufgebot stets ein kirchliches war und dass andererseits besondere, meist aus Geistlichen bestehende Gerichte mit der Ehegerichtsbarkeit betraut wurden. Die Trauung selbst wurde den Predigern als Organen der Staatsgewalt anheimgegeben, wobei sie sich an die Staatsgesetze und an die etwaigen Bestimmungen und Dispensationen der Consistorien zu binden hatten. Es war also ganz die moderne

Civiltrauung, nur dass der Prediger eine doppelte Stellung derselben gegenüber einnahm, die des geistlichen Beiraths, welcher nur nach den Normen seines Gewissens und die des willenlosen Vollstreckers der Staatsgesetze, welcher blos nach den Normen dieser letzteren handeln durfte. Diese doppelte Stellung trug den Keim zu den späteren Conflicten und zum Untergang des bisherigen Systems in sich.

Die Kirchengewalt ist überhaupt nach der Auffassung der Reformatoren keine selbständige, dem Staat gegenüberstehende gesetzgeberische Macht, sondern nach dem Ausdruck der Zeit blos die Gewalt oder die Vollmacht, das göttliche Evangelium zu predigen, Sünden im Namen Gottes zu vergeben oder nicht zu vergeben und die Sacramente zu verwalten. Alle sonstigen, von Geistlichen ausgeübten Functionen, wie die kirchliche Disciplin, die Erlassung der sog. Kirchenordnungen, die Justiz in Kirchen- und Ehesachen standen ihnen nur kraft Uebertragung des Staats und nur solange diese dauerte zu.

Aber der Staat befand sich damals ganz wohl dabei. Seine Gegner sah er damals nicht in der Kirche, sondern in der Willkür der Unterthanen. Die Kirche war vielmehr für ihn das beste Werkzeug zur sittlichen, innerlichen und daher einzig dauerhaften Unterwerfung dieser letzteren. Andererseits war er der treue Freund und Schützer der Kirche, gewährte nur den Anhängern derselben Bürgerrecht und staatliche Vorzüge und verfolgte die Andersgläubigen durch dieselben geistlichen Organe, welche für dieses ganze Gebiet zugleich seine Bevollmächtigten waren. Wie sollte sich auch der Fall denken lassen, dass der Fürst als Landesherr mit sich selbst als oberstem Bischof in Widerstreit geriethe?

Schon damals aber häuften sich die Klagen gegen die Geistlichen als Eherichter und Eheschliesser. Ganz abgesehen davon, dass die Pfarrer ihrem ordentlichen kirchlichen Beruf durch die fremdartige eherichterliche Thätigkeit vielfach entzogen wurden, konnte ihnen, deren Erziehung sich nie auf dieses Gebiet gerichtet hatte, nicht wohl eine genügende Rechtskenntniss über die Fälle, in welchen sie eine Ehe schliessen durften oder nicht, beiwohnen und die damaligen Staatsgesetze halfen ihnen auch nicht genügend aus. Endlich mochte auch schon in jener Zeit die Neigung in ihnen sich ausbilden, das Recht der Eheschliessung als geistlichen und pädagogischen Hebel zu benutzen, um auf die Seelen

ihrer Gemeindeglieder zu wirken, und die Sünden wirksam zu züchtigen. So sehen wir denn schon hier die Verwechslung ihrer geistlichen Rechte mit ihren staatlichen Functionen. Es ist eine Erfahrung, welche sich überall wiederholt, dass Jemand, der gewohnt ist, dass ihm ein weites Gebiet auf Vertrauen zur Disposition gestellt ist, welcher also blos seine eigene Ueberzeugung und sein eigenes Gewissen als Norm seiner Pflichten anzuerkennen sich gewöhnt hat, sich nicht wohl dazu eignet, gleichzeitig auf alles eigne Prüfungsrecht verzichtend, den Befehl eines Anderen einfach zu erfüllen.

Diese mannigfachen Klagen bewirkten denn in einigen Landen, dass das Prüfungsrecht in Ehesachen, sowohl bei der Eheschliessung als bei der Ehetrennung den Predigern entzogen und den eigens gegründeten Consistorien, gemischt geistlichen und weltlichen Gerichten, anvertraut wurde. Dies ist der Zustand, welcher noch augenblicklich bei uns herrscht und obgleich auch nicht vollkommen, doch im Ganzen gegenwärtig keinen Anlass zur Beschwerde bietet. Wenn auch die Eheschliessung selbst dem Prediger anvertraut ist, so hat er sich doch strict an die Staatsgesetze zu binden, darf Niemandem, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, die Trauung versagen und muss jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Ehe, insbesondere auf erfolgte Einsprache hin, der Staatsbehörde oder dem Consistorium zur Entscheidung unterstellen. Grade weil bei uns Prediger und geistliche Consistorialglieder sich in dieser Function stets als vom Staat betraute Beamte gefühlt und gerirt, haben wir kein Bedürfniss nach Aenderung dieses Zustandes verspürt und ist bei uns kaum jener, sonst fast überall erschallende Ruf nach Civilehe laut geworden. Unsere Prediger haben niemals von den, eine sog. gemischte Ehe mit Andersgläubigen Eingehenden bindende Verpflichtungen über die Zukunft ihrer Kinder verlangt — es ist daher Niemand von ihnen mit seinem Trauungsgesuch abgewiesen und genöthigt worden, nach Schaffung einer staatlichen Trauungsinstanz zu rufen. So lange bei uns die durch das Staatsgesetz auferlegte Pflicht stets als solche erkannt wird, so lange die Geistlichen ihre staatlichen und kirchlichen Functionen auseinander zu halten wissen, kann vielleicht der Ordnung wegen von manchem Statistiker und der Fremdartigkeit des Geschäfts wegen von manchem Prediger eine Aenderung des Zustandes

erwünscht werden — ein Volksbedürfniss wird die Civilehe aber bei uns nicht werden.

Viel trägt hierzu die Thatsache bei, dass bei uns eine einzige geschlossene Confession der Grundstock und bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung bildet. Viel zahlreicher mussten die bedenklichen Fälle und viel leichter die Conflicte da werden, wo sich mehrfache kirchliche Confessionen kreuzten und die Pression, welche die eine Kirche anfing, auf ihre Bekenner bei Gelegenheit der Eheschliessung auszuüben, die Diener der anderen zu Gegenmassregeln fast gewaltsam aufforderte. Wenn die eine Kirche nur Diejenigen zur Trauung zuliess, welche sich durch eidliches Versprechen verpflichteten, die Kinder aus der gemischten Ehe in ihrem eigenen Glauben zu erziehen, die Kirche des anderen Theils aber nicht auf diesem Versprechen bestand, dann musste sich die letztere bald benachtheiligt fühlen. Den Anstoss gab hier die katholische Kirche, welcher durch die Schuld der protestantischen Staaten in den Concordaten eine derartige Freiheit gewährt war, so dass sie auf jeden ihrer Bekenner beliebige Pressionen auszuüben vermochte. Insbesondere war dies in Preussen der Fall. Hier begannen in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts die evangelischen Pfarrer an mehreren Orten denjenigen Personen die kirchliche Einsegnung oder die kirchliche Trauung zu verweigern, welche sich zur Ausstellung eines Reverses über katholische Kindererziehung hatten bewegen lassen, während die katholischen Geistlichen andererseits nicht blos von dem katholischen Theile, sondern auch von dem protestantischen die Ausstellung dieses Reverses forderten. Kirchliche Disciplinarstrafen sollten auf beiden Seiten dahin wirken, dass die Wünsche der Geistlichen erfüllt würden. Hier lag jene erwähnte gefährliche Verwechslung der Pflichten eines Staatsdieners mit den Gewissenspflichten eines Predigers vor, welche, statt sich an die gesetzgebende Gewalt zu wenden und um Abhülfe nachzusuchen, auf eigene Hand die Vertrauensgewalt, welche dem Prediger zustand, zur Anwendung von Zwangsmitteln ausnutzte. Andererseits können aber auch diese Geistlichen nicht wohl scharf getadelt werden, wenn sie Angesichts ihrer Verpflichtung — für die Erhaltung ihrer Confession zu sorgen, dem einzelnen Fall gegenüber nicht sich auf andere als diese Weise zu helfen wussten. Es lag der

Conflict eben in der unhaltbaren Stellung gegeben, welche von einem Manne amtseidlich die bedingungslose Erfüllung solcher Gesetze verlangte, die mit der Führung eines zweiten, gleichfalls eidlich übernommenen Amts in Collision geriethen. Kein Wunder, dass das letztere, sein Hauptamt, das Amt seiner Wahl und seiner Liebe über die Verpflichtung siegte, welche ihm nur nebensächlich auferlegt zu sein schien. Wirklich abgeholfen konnte nur werden, wenn man ihm dieses Nebenamt abnahm, wenn man die staatliche Eheschliessung mit ihren staatlichen Wirkungen eigenen staatlichen Organen übertrug, d. h. wenn man die obligatorische Civilehe einführte.

Damals erklang zuerst jener Ruf nach Civilehe, und zwar, für jenen Nothfall, für die gemischten Ehen. Ihm schloss sich ein anderer Fall an. Alle diejenigen Personen, welche zu keiner der staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften gehörten, die Sectirer oder Dissidenten, deren Geistliche (wenn sie überhaupt solche hatten) keine Kirchenbücher besassen noch führen durften, waren anfangs hinsichtlich der Trauung gleichfalls an die Prediger der anerkannten Confessionen gewiesen. Dies führte zu mannigfachen Beschwerden. Es erschien hart, von Predigern zu verlangen, dass sie Andersgläubige, die in garkeiner Beziehung zu ihrer Kirche standen, kirchlich einsegnen sollten. Es zeigte sich hier, dass jene durch Jahrhunderte hin vollzogene Verbindung der kirchlichen Einsegnungsceremonie mit der wirklichen Eheschliessung, welche der alten Kirche unbekannt war, hindernd wirkte. Denn das einfache Erklären der Verehelichung vor dem Prediger und die Eintragung der neuen Eheleute in das Kirchenbuch hätte der Prediger schon übernehmen können, nicht aber die Anwendung der kirchlichen Gebräuche auf die Andersgläubigen. So kam es denn, dass gerade die Geistlichkeit von Potsdam die erste war, welche 1845 den König um Einführung der Civilehe für Dissidenten ersuchte. So ist das erste Civilehegesetz in den altpreussischen Provinzen entstanden, ähnlich wie die in anderen Staaten eingeführte Civilehe für Dissidenten nur eine sog. Nöthcivilehe, ein Auskunftsmittel für solche, welchen die kirchliche Trauung nicht gewährt wurde oder bei welchen sie mit Unzuträglichkeiten verbunden war.

Allein die Verwirrung ward hierdurch nur immer mehr vermehrt. Der Staat bedurfte schon der Controle wegen nicht blos

aus statistischen Rücksichten, einer Instanz, vor welcher alle Ehen eingetragen wurden. Schon um Bigamie, Eheableugnung u. s. w. zu verhüten, musste es ein gesetzliches Organ geben, vor welchem alle Ehen geschlossen wurden. Immer mehr fingen sich auch Fälle an zu zeigen, in welchen die kirchliche Trauung der Ueberzeugung der Verlobten nicht entsprach und daher zu einer bedeutungslosen Ceremonie herabsank. Andererseits schien durch die Thatsache, dass in mehreren Fällen die Geistlichen von der Trauungspflicht entbunden worden waren, weil dieselbe mit ihrem kirchlichen Amt schlecht stimmte, denselben ein Recht gegeben zu sein, anzunehmen, dass nur ihr kirchliches Amt allein die Normen für die Eheschliessung anzugeben hätte. In der That ist die sog. Nothcivilehe ein ganz unpractisches Mittel. Sie hebt eigentlich die staatliche Eheschliessung, indem sie dieselbe für eine Classe zu verlangen scheint, für alle anderen auf. Indem die Prediger davon befreit werden, das Staatsgesetz da zu erfüllen, wo es für sie drückend wird und nur dort fungiren sollen, wo es ihnen ihr Kirchenamt gestattet, hören sie überhaupt auf, Staatsdiener zu sein.

Und dieser Zustand musste sich überall zeigen, wo der Staat aufgehört hat, sich mit einer bestimmten Confession zu decken, wo er die Verpflichtung übernahm, auch Andersgläubige zu schützen und doch seiner eigenen Ordnung und Erhaltung wegen die Sorge für die Ehe festhalten musste. Er konnte nicht mehr verlangen, dass die Prediger irgend einer Confession, aus derselben heraustretend, Beamte für alle Unterthanen bildeten und doch hatte er noch keine anderen Organe.

Die neue Auffassung ihrer Pflichten durch die Geistlichkeit zeigte sich bald in einem anderen Fall, in dem Fall der Wiederverheirathung Geschiedener. Das preussische Staatsgesetz gestattete eine Reihe von Scheidungsgründen, deren Prüfung den Consistorien anheimgestellt war. Falls nicht durch besonderes Urtheil dem Geschiedenen die Ehe mit einer bestimmten Person untersagt war, so musste der Prediger, wenn er überhaupt noch den Staatsgesetzen Gehorsam leisten wollte, die Wiederverheirathung desselben jederzeit vollziehen. Jetzt aber, wo er anfing zu glauben, dass er auch bei der Eheschliessung nur seinem geistlichen Gewissen über seine Handlungen Rechenschaft zu geben brauchte, ging er einen Schritt weiter. Für sein Gewissen war

das Gotteswort die einzige Norm, das Landesgesetz, insoweit es nach seiner Ansicht dem ersteren widersprach, nicht bindend. Nach der Bibel war aber Ehescheidung, wenn überhaupt, so nur im Fall des Ehebruchs und der böswilligen Verlassung zulässig. Er betrachtete daher jede andere Scheidung, mochte sie durch das Landesgesetz gestattet und durch das Gericht decretirt sein, als kirchlich nichtig und verweigerte die Trauung so geschiedener Personen als in Wirklichkeit garnicht geschieden. Es ist merkwürdig, wie die Verblendung so weit gehen konnte, unter Vergessen des dem Staate geleisteten Amtseides nicht blos staatliche, ausdrücklich übertragene Obliegenheiten zu unterlassen, sondern ausdrückliche Staatsgesetze für nichtig zu erklären. Dabei kam es Niemanden bei, etwa das Amt niederzulegen, welches einen solchen Conflict mit sich geführt, sondern dieses galt als von einer höheren Autorität als dem Staate verliehen. Es war kein Unterschied zwischen dieser Anschauung und der gegenwärtigen Lehre derjenigen Katholiken, welche das Wort: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen" dazu ausbeuten, um sich über das Staatsgesetz zu stellen. Solange der Prediger Staatsdiener war, durfte ihm nur die Wahl zwischen Niederlegung seines Amts oder Gehorsam gegen die Staatsgesetze bleiben. Erst wenn er von der drückenden Staatsverpflichtung frei war, durfte er den Regungen seiner Gewissensüberzeugung und der Lehre der Kirche schrankenlos folgen.

Die Unklarheit jener Zeiten war aber noch zu gross und ist zum Theil noch heutzutage zu gross, um den einzigen Ausweg zu finden, der aus dem Labyrinth führte d. h. den Prediger seiner staatlichen Functionen zu entbinden und diese den weltlichen Gerichten zurückzugeben, oder die obligatorische Civilehe einzuführen. Dieselbe war auch in Preussen nichts absolut Neues. Ganz abgesehen von der schon erwähnten Nothcivilehe der Sectirer waren schon in früherer Zeit, als es noch von keiner Seite einem Zweifel unterlag, dass die Eheschliessung nur durch Staatsorgane vollzogen werden könnte, Fälle von Civilehe vorgekommen. So schreibt Friedrich der Grosse am 8. Februar 1749 an die Glogauische Oberamtsregierung:

„Da Wir aus Eurem gehorsamsten Bericht vom 22. nächstverwichenem Januar vernehmen, dass die dortigen Geistlichen Schwierigkeit machen ohnerachtet Unserer dar-

über ertheilten Dispensation, die Elisabeth Heinin mit Ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn zu trauen, so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, erwähnte Verlobte dahin anzuweisen, dass Sie Ihre Verlobung auf dem dortigen Rathhause declariren sollen: welche Declaration Wir dann als eine würcklich vollzogene Ehe . . . . geachtet und angesehen wissen wollen, wobey Ihr Sie dann auch bedürffenden Falls gegen Jedermanns Widerspruch nachdrücklich zu schützen und zu handhaben."

So war es denn kein Wunder, dass die 1850 vom König octroyirte Verfassung die Einführung der Civilehe versprach, die genaueren Bestimmungen über dieselbe sollten durch ein später zu erlassendes Gesetz fixirt werden, ein Gesetz, welches Preussen und das ganze deutsche Reich bekanntlich erst vor zwei Jahren erhalten haben.

Die anderen europäischen Staaten hatten unterdessen eine ähnliche Entwicklung durchzumachen gehabt. Ueberall fand zuerst ein Kampf zwischen der stillen Ehe und der öffentlichen, staatlich-kirchlichen statt, ein Kampf, welcher nicht überall mit dem Siege der letzteren endigte. So hat sich die stille, vor privaten Zeugen abgeschlossene Ehe in vielen Gegenden Italien's und Spanien's bis zur Einführung der Civilehe, im letzteren Lande bis auf den heutigen Tag erhalten. Wem Manzoni's berühmter Roman „Die Verlobten" bekannt sein sollte, der wird sich des dort erzählten Falls der stillen Ehe erinnern, welche wider den Willen des Predigers durch einfache Erklärung vor Zeugen, jedoch in seiner Gegenwart, stattfinden sollte. In England war es die vielberühmte Eheschliessung vor dem schottischen Schmiede von Gretna Green, einer einfachen Privatperson, welche als ein Ueberbleibsel der Privatehe angesehen werden muss und welche sich erst zu unseren Lebzeiten durch Parlamentsacte in die sog. facultative Civilehe verwandelte, die Jedem das Wahlrecht zwischen kirchlicher und staatlicher Eheschliessung überliess. In Schottland ist die Ueberzeugung, dass das sog. „Handfesten," der vor Zeugen erfolgte Handschlag zwischen den Verlobten eine genügende Eheschliessung sei, nicht blos nicht aus der Volksüberzeugung verschwunden, sondern diese heimlichen Ehen bestehen dort wirklich noch heutzutage zu Recht. Die Verwirrung über die geschlossenen und nicht geschlossenen Ehen ist daher nirgend so gross wie

dort. In Holland und Belgien besteht die obligatorische Civilehe seit 1795, in Luxemburg seit 1848, in Frankreich seit 1792, in den früher zu Frankreich gehörigen deutschen Landen seit 1848, in Italien seit 1866. In Nordamerika existirt nur die facultative Civilehe — in Skandinavien blos die Nothcivilehe für Andersgläubige.

Dies ist in Kürze die Vorgeschichte der Civilehe. Anfangs ein Kampf zwischen öffentlicher und heimlicher Ehe — dann ein Sieg der ersteren. Die öffentliche Eheschliessung ward den Predigern als Staatsbeamten übergeben und durch Jahrhunderte hindurch, den Staatsgesetzen gemäss, ausgeübt.

Dies ging sehr wohl, solange in jedem einzelnen Staat eine bestimmte Confession die herrschende war und ihre kirchlichen Grundsätze auch den Grundstock des betreffenden Staatsgesetzes bildeten. Der Prediger musste es leicht finden, den staatlichen Verpflichtungen nachzukommen, welche zugleich genauere Ausführungen seiner eigenen Glaubensdogmen zu sein schienen. Als jedoch die Bevölkerung der einzelnen Staaten sich confessionell immer mehr zu mischen begann, als die herrschenden Staatskirchen sich selbst in verschiedene Richtungen zu spalten anfingen, da hörte die leichte Vereinbarkeit des geistlichen und des Staatsamts auf. Vergebens suchte man durch die sog. Nothcivilehe für Andersgläubige eine zeitweilige Auskunft. Auch innerhalb der herrschenden Confession mehrten sich die Schaaren derjenigen, welche nur durch Verleugnung ihrer Ueberzeugungen oder garnicht zur Eheschliessung gelangen konnten. Eine Stellung der Eheform in das Belieben der Parteien, einerlei ob dieselben sich an einen beliebigen Prediger einer beliebigen Confession oder an einen weltlichen Richter wenden wollten, das heisst die absolute Unordnung sanctioniren, die Bigamie fast vollständig freigeben und dem Staat jede mögliche Controle über dasjenige Verhältniss entziehen, welches seine Grundlage und nothwendige Voraussetzung bildet. Es ist merkwürdig. dass nirgendswo die Fälle von Bigamie, obgleich bis vor kurzem die Todesstrafe für dieses Vergehen daselbst bestand, so häufig auftreten als in England, wo die facultative Civilehe, das Wahlrecht zwischen kirchlicher und bürgerlicher Trauung herrscht.

Die Kirche hat ein Recht auf die obligatorische Civilehe. So paradox dieser Satz klingt, so leicht ist sein Beweis. Lange genug ist die Kirche vom Staat als politisches Werkzeug ausgenutzt worden, lange genug haben ihre Diener dem Staat als Organe für seinen Willen dienen müssen, lange genug ist die Freiheit ihrer Entwicklung dadurch gehemmt und unverdiente Abneigung auf dieselbe gehäuft worden, wo sie nicht im göttlichen Auftrage, sondern in dem des Staats verfuhr. Die Kirche soll die Eheleute in ihrem Glauben zu bewahren, ihnen sittlich beizustehen verpflichtet sein. Sie soll auf desfallsigen Wunsch ihrer Bekenner jedem Lebensact durch ihren Segen eine höhere providentielle Weihe verleihen. Was hat sie aber mit der gesetzlichen Form der Eheschliessung selbst, mit der Frage zu thun, welcher Act am besten geeignet scheint, die Ehe zu sichern und ihre Rechtswirkungen beginnen zu lassen? Die Last, welche in dieser Beziehung auf die Prediger gelegt ist, mag sie auch von noch so Vielen für ein Recht gehalten werden, bleibt stets eine Last und kann überall dort nicht ohne Ungerechtigkeit belassen werden, wo Kirche und Staat nicht mehr identische Verpflichtungen haben.

Welches System der Eheschliessung wäre also zu empfehlen?

Solche Fragen sind, wie Friedberg in seiner Geschichte der Eheschliessungen bemerkt, theoretisch leicht und practisch schwer zu beantworten. Seit Jahrhunderten bemühen sich die Staaten um die Lösung dieser Frage. Denn auch die kirchliche Trauung hat das Recht der Verjährung vielfach für sich und wurzelt tief im Bewusstsein des Volks. Da, wo die Confession des Staats oder Landes eine ungetheilte, wo ein Conflict zwischen Staat und Kirche unerhört, wo die Loslösung der Kirche vom Staat der gegebenen Verhältnisse halber nicht erwünscht scheint, wo der Prediger bei Ausübung seiner Staatspflichten nicht in Gefahr steht, dieselbe mit seinen Pflichten als Geistlicher zu verwechseln, da wird kein Bedürfniss nach Civilehe laut werden, da sollte die kirchliche Trauung fortbestehen. Hier ist sie nur eine Civilehe vor dem Geistlichen als Staatsbeamten, als solche bildet sie aber noch heute die würdigste und schönste Form der Eheschliessung, sie ist dem Volke anerzogen, sie rückt, wie ein moderner Jurist treffend sagt „die kalte Rechtshandlung in das erwärmende Gebiet des Gemüths.“ Sie wird endlich auch da, wo

die Rechtsfolgen der Ehe an die vorherige bürgerliche Trauung geknüpft werden, doch als kirchliche Einsegnung, als religiöse Weihe vom deutschen Volke in seiner grossen Mehrzahl stets nachträglich begehrt werden.

Wo aber eine dieser Bedingungen fehlt, wo sich Kirchenpflicht und Staatspflicht, Kirchenrecht und Staatsrecht nicht mehr so absolut decken, wo in dem Gewissen der Prediger Conflicte bei Eheschliessungen entstehen, wo die Anzahl der Andersgläubigen der herrschenden Confession ein bedenkliches Gegengewicht bietet, die Einheit und Fortdauer des Staats aber nothwendig eine Controle der Ehe verlangt, da führt Gerechtigkeit, Bedürfniss und Consequenz zu der obligatorischen Civilehe.

Sie ist eine harte und durchgreifende Massregel und bildet scheinbar, wenn man sie sich nicht mit der kirchlichen Einsegnung verknüpft denkt, einen scharfen Einschnitt in die religiöse Sitte des Volks. Aber der Sittlichkeit selbst kann es nie zu nahe treten, wenn man Gerechtigkeit übt. Die Civilehe ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit, weil es sich bei ihrer Einführung nur um die staatlichen Folgen des Eheverhältnisses handelt, während die sittlichen Beziehungen ganz unberührt bleiben, weil es gerecht erscheint, dass die wesentliche Grundlage des Staats, die Familiengründung oder die Ehe den Bedingungen des Staats unterworfen wird, welches sie zu schützen übernimmt und ohne sie nicht zu bestehen vermag, endlich weil es nicht gerecht sein kann, Staatsdienste von Personen zu verlangen, welche durch ihre Leistung in Gewissensconflicte zu gerathen vermögen.

Nur davor aber wäre noch zu warnen, dass man die Civilehe, wie dies auch geschehen ist, überschätzt und in ihr etwa ein Heilmittel für die inneren Schäden der Ehe eines bestimmten Landes sieht, dass man glaubt, durch sie die Achtung vor der Ehe auch da wieder herstellen zu können, wo sie längst gesunken ist. Die Civilehe bleibt eine blosse Form der Eingehung der Ehe und ohne die geringste Wirkung auf deren gedeihliche Fortführung.

Ebensowenig wird man für die Uebergangsperiode, für die Zeit ihrer Einführung leugnen können, dass das Gefühl des christlich gebliebenen Theils des Volks leidet, wenn es die Form als Zwangsform fallen sieht, an welcher es gehangen. Aber dies ist mehr oder weniger bei dem Verschwinden jener unhaltbar

werdenden Form der Fall. Und auch der christlich gebliebene Theil des Volks muss es lernen, gerecht gegen Andersdenkende zu werden. So wenig wie ihm durch die Civilehe die kirchliche Weihe genommen wird, sowenig darf er Andere zu Handlungen zwingen, die ihrer Ueberzeugung widersprechen.

Und die Pflicht der Kirche, die Theilnahme der Kirche an der Ehe ihrer Bekenner wird durch die Civilehe wahrlich nicht geringer. Grade, weil die kirchliche Einsegnung nicht durch Zwang hervorgerufen werden kann, weil sie freiwillig nachgesucht werden muss, wird sich in ihr die Ueberzeugung beider oder eines der Getrauten kundgeben. Wie jede Loslösung der Zwangsangehörigkeit zur Kirche dieselbe nur reinigen und innerlich kräftigen kann, wie andererseits jeder staatliche Druck zu Gunsten bestimmter Kirchen deren Ueberfüllung mit völlig gleichgiltigen und innerlich feindlichen Scheinanhängern zur Folge gehabt hat, so wird es auch hier sein. Die kirchliche Einsegnung, wo sie freiwillig erfolgt, muss viel mehr auf das Bewusstsein der Getrauten wirken, als der frühere nothwendige Act.

Ganz fern endlich liegt uns hier die Frage, wie sich die Kirche, falls irgendwo die vielfach angestrebte Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden sollte, zu der kirchlichen Einsegnung stellen, welchen Personen sie dieselbe etwa versagen sollte. Jedenfalls aber wird die Existenz der Civilehe als Form der Eheschliessung nicht dazu beitragen, die Ehe selbst in Verfall gerathen zu lassen. Mögen denn Staat und Kirche auf ihren hierin getrennten Gebieten gemeinschaftlich für die Erhaltung und innerliche Veredlung dieser Grundlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Sittlichkeit, dieser, wie die alten Römer sagten, innigsten und edelsten Verbindung von Menschen, der Vereinigung des ganzen Lebens von Mann und Frau, beitragen und so ein neues Zeugniss für die Unschätzbarkeit der alten Mahnung liefern:

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist!“

Wann wird endlich in Liv- und Estland eine Volkszählung stattfinden?

Wenn ich auch nicht mehr im Inlande für das Inland wirke, so folge ich dennoch aus der Ferne mit vollem Interesse dessen Entwickelung und erkenne durch Vergleich mit Zuständen des Auslandes Vorzüge und Mängel der Heimath nur um so mehr und unbefangener. In statistischer Beziehung überwiegen nun freilich, trotz aller bisherigen Leistungen, leider die Mängel und sie werden immer mehr hervortreten, je länger gezögert wird, den richtigen Factor des Landes: seine Bevölkerung mit Gewissheit durch eine Zählung festzustellen. Die obige Frage wirft wol ein Jeder auf, der ein Verständniss dafür hat, dass die durch Zählung constatirte Volkszahl den alleinigen sicheren Ausgangspunkt für die Statistik eines Landes bildet und dass alle andere Art nur eine approximative Annahme ist, für die Richtigkeit des durch sie gewonnenen Resultats aber garkeine Gewissheit besteht. Der Frage stimmt wohl ferner ein Jeder zu, der die Bedeutung einer genau festgestellten Volkszahl für alle Verhältnisse des Landes, besonders aber für die beabsichtigten Wandlungen derselben, die wirthschaftlichen oder juridischen Reformen ermisst. Die Frage hat man ein Recht, im Hinblick auf die Schwesterprovinz Kurland aufzuwerfen, in welcher vor Jahren, Dank hauptsächlich der Energie und statistischen Bildung eines Mitgliedes des kurländischen Adels und der bereitwilligen Mitwirkung Vieler, eine Volkszählung über die ganze Provinz, in den Städten und auf dem flachen Lande, ausgeführt wurde. Der Frage fügt das: „endlich" ein Jeder hinzu, der weiss: Wie

viele Jahre schon seit der Zählung der Bevölkerung der Städte in Liv- und Estland vergangen sind und seit dem glücklichen Ausfall der Probezählungen auf dem flachen Lande. Trotz alledem könnte man geneigt sein, die kriegerische Gegenwart für eine zur Ausführung einer Volkszählung ungeeignete Zeit zu halten, aber wer es weiss, welche lange Zeit die Vorbereitung einer Zählung in einem grösseren Landstrich kostet, wer ferner erwägt: wie zu einem gedeihlichen Resultat der Zählung für unsere zwei Provinzen erforderlich ist, dass nicht etwa blos auf dem flachen Lande, sondern gleichzeitig auch in den Städten gezählt werde, der wird auch zugeben, dass vorher eine Einigung über den Modus der vorzunehmenden Zählung zwischen Stadt und Land erfolgen müsse und dass auch diese Einigungsarbeit nicht wenig Zeit beanspruchen würde. Vor dem nächsten Frühjahr könnte überhaupt gar nicht an die Vornahme der Zählung gedacht werden und bis dahin würde dann die Vorbereitungszeit sich erstrecken. Den Frieden erkämpfen uns unsere tapferen Heere aber hoffentlich schon früher.

Zur Durchführung der gewünschten Volkszählung bedarf es aber zunächst der Initiative und sodann der Mittel. Dass die Initiative dazu für das flache Land den Landtagen, welche ja die Interessen der ganzen Provinz zu vertreten das gesetzliche Recht haben, für die Städte den Magistraten gebührt, bedarf wohl keiner Ausführung. Eine vom Landtage und den Städten gewählte gemischte Commission würde die Vorbereitung der Volkszählung in die Hand zu nehmen haben. Falls von gemeinnützigen Vereinen die Anregung ausginge, müssten diese doch wiederum an die ständischen Institutionen sich wenden, denn sie hätten weder Macht, noch Recht, noch Mittel das Erstrebte auszuführen. Ein versammelter Landtag würde wol auch nicht zur Ergreifung der Initiative und Beschlussfassung über sie erforderlich sein, die ritterschaftliche Vertretung würde dazu schon die Competenz haben. Es ist ein Mal öffentlich, wenn auch vielleicht nicht genau nach dem Wortlaut, ausgesprochen worden: „unsere ständische Initiative ist ohnmächtig.“ Wenn auch der anerkannte Patriot, welcher diesen Ausspruch that, sicherlich nicht damit hat verletzen, sondern nur bekennen wollen, was uns fehlt, so hat der Ausspruch doch jedem anderen Patrioten nur eine trübe Aussicht in die Zukunft unserer Entwickelung gewähren können.

Andererseits ist oft Zweifel erhoben worden an der Möglichkeit einmüthigen und thatkräftigen Zusammenwirkens von Stadt und Land. Nun wir müssen trotzdem nicht aufhören zu hoffen was wir wünschen und ist zur Bewährung ständischer Initiative, sowie zum energischen Zusammenwirken von Stadt und Land in der Durchführung der beantragten Volkszählung in Liv- und Estland beste Gelegenheit geboten. Sie kann einmal vollendet uns die beste Kenntniss von den Zuständen des Landes geben und darauf begründet ein thatsächliches Zusammenwirken ermöglichen, für welches es nie zu spät ist und längst Zeit war. Mögen dabei alle ständischen Rücksichtnahmen, welche Stadt und Land und der Gesammtheit nie förderlich waren, schweigen und nur das Bewusstsein davon bestehen bleiben, dass Alle ein und dieselbe Heimath besitzen und theilen und dass nicht durch Auseinandergehen und Widereinanderstreiten der dennoch nach Gottes Fügung politisch Zusammengehörenden die Wohlfahrt und der Friede der Heimath gefördert werden können.

Wie sind die Mittel zu der proponirten Volkszählung zu beschaffen? Zweier Mittel bedarf man dazu: der passenden mitwirkenden Persönlichkeiten und der zur Bestreitung der Unkosten erforderlichen Summen. Die ersteren fehlen den Provinzen wie die stattgehabten Zählungen in den Städten und Probezählungen auf dem Lande nachgewiesen haben, keineswegs.

Nicht blos die Zahl der statistischen Schriftsteller und Beamten in den Provinzen, sondern auch die der statistisch Gebildeten in Stadt und Land hat in den letzten Jahren zugenommen. Es ist keine geringe Zahl, welche sich in den Städten an den Volkszählungen, sie leitend im Ganzen und in den einzelnen Districten, betheiligt hat und keine geringe Zahl Provinzieller, welche in statistischen Seminarien, insbesondere Berlins, sich für die statistische Arbeit unter Leitung hervorragender Fachmänner weiter fortgebildet hat. Es kömmt nur darauf an, die vorhandenen Kräfte aufzubieten. Kurland hat seine Zählung in Stadt und Land mit Volontairen ausgeführt, Liv- und Estland wird es an solchen Volontairen auch nicht fehlen.

Was aber die Geldmittel anbetrifft, so sind sie durch die Städte und das Land aus deren öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Sobald die Personenkräfte unentgeltlich gewonnen sind, werden die übrigen Unkosten, wie die Erfahrung Kurlands lehrt, weiter

keine sehr beträchtlichen sein. Der Gewinn aber, der durch die Aufwendung dieser Mittel erlangt wird, steht in keinem Verhältniss zu ihrem Betrage. Die Rückwirkung der Zählung auf die Erkenntniss der Zustände wird eine ungeahnte sein und erst dann wird der provinzielle statistische Schriftsteller einen sicheren Boden für seine Schlüsse gewinnen, wie die Verwerthung der Resultate der kurländischen Volkszählung schon ergeben hat.

Wenn in anderen Ländern die statistische schriftstellerische Thätigkeit durch stattgehabte Volkszählungen angeregt wird und ihnen nachfolgt, so sind umgekehrt in Liv- und Estland, in Bezug auf deren weitausgedehntes flaches Land, die mühsamsten statistischen Arbeiten über die Bevölkerung und deren Verhältnisse, der Volkszählung vorausgegangen und haben ihre Nothwendigkeit fordern und beweisen müssen, wenn auch bisher leider vergeblich. Bei dem Erscheinen einer jeden neuen solchen Arbeit kann nicht genug die gering gelohnte Mühe der die Bevölkerungszahlen herausnehmenden statistischen Arbeiter bedauert werden, da trotz aller aufgewandten Mühe, dennoch keine auf eine Bevölkerung bezügliche statistische Arbeit einer absoluten Werth haben kann, welche eine nicht absolut, durch Zählung ermittelte, richtige Volkszahl zur Grundlage hat. Unsere provinzielle statistische Literatur ist in den letzten Jahrzehnten beträchtlich angewachsen und die Arbeiten selbst sind unvergleichlich tüchtiger als frühere, ja überhaupt ganz andere und erst wissenschaftlich begründete. Dennoch wird eine stattgehabte Volkszählung viele Schlüsse auf Basis der errechneten oder geschätzten Bevölkerungszahlen als Folgerungen aus falschen Prämissen erscheinen lassen. Wie sehr man sich aber in einer blos angenommenen Bevölkerungszahl täuscht, haben auch in unseren Provinzen die stattgehabten Zählungen in den Städten nachgewiesen, wonach die Ziffer bald zu niedrig und zwar in den grösseren Städten, bald zu hoch und zwar in den kleineren Städten gegriffen war.

Die Statistik ist die Domaine des Wissens, nicht des Glaubens oder Vermuthens, auch die Schätzung nach gewissen Regeln der Vermehrung der Bevölkerung ist nur ein Nothbehelf.

Niemand hat die Volkszählung gewiss mehr vermisst, als die statistischen Schriftsteller in Liv- und Estland und Niemand hat wol auch mehr als sie für ihr Zustandekommen gewirkt. Den conservativen Gegnern der Statistik antworten wir aber mit den Aus-

sprüchen eines hervorragenden Zeitgenossen (Heinrich Contzen): „Nur auf dem Wege der historisch-statistischen Methode, kann der Missgriff vermieden werden, in das Reich idealer Träume abzuirren. Geschichte und Statistik sind die beiden grossen Erforschungsmittel zur Beurtheilung alles Thatsächlichen.“ Denjenigen aber, welche wähnen, dass die Forderung einer Statistik eine blos theoretische sei, antwortet derselbe Zeitgenosse: „Ziffern belehren uns nicht selten weit eindringlicher und fasslicher über den Stand der Dinge, als die gründlichsten Abhandlungen es zu thun vermögen“ und antwortet ein Anderer: „Es gilt mitten in dem Wirwarr von blossen Behauptungen und Wünschen oder Klagen und Beschuldigungen die statistisch fassbaren Thatsachen aufzusuchen und die in Zahlen ausdrückbaren Entscheidungen und Verhältnisse festzustellen, welche uns ein ungeschminktes Bild von den Licht- und Schattenseiten unserer socialen Zustände geben und uns auf die praktischen Mittel und Wege zu ihrer Verbesserung hinführen.“

Wiesbaden, im Mai 1877.

A. Bulmerincq.

Anmerkung der Redaction: Indem die Redaction der Baltischen Monatsschrift, in völliger Uebereinstimmung mit der im vorstehenden Artikel hervorgehobenen Bedeutung einer Volkszählung für Livland, denselben zum Abdruck bringt, glaubt dieselbe es ausdrücklich betonen zu müssen, dass, wie ihr aus sicherster Quelle bekannt, bereits seit dem Jahr 1873 die livländischen Stände in Stadt und Land die Ausführung einer Volkszählung angestrebt haben, dass aber die Realisirung dieses Project's aus von den Ständen unabhängigen Gründen bisher unmöglich gewesen ist.

Ein russisches Urtheil über Keussler's Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes.

Das Mai-Heft des Europäischen Boten (Вѣстникъ Европы) bringt aus der Feder des Professors K. Kawelin — einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der russischen Agrarpolitik — eine eingehende Besprechung des neuesten Werkes des Herrn Mag. v. Keussler, aus der wir unseren Lesern Einiges mittheilen wollen, denn gewiss wird es für dieselben von Interesse sein, zu erfahren, welche Aufnahme dieses bedeutende Product baltischer Gelehrtenarbeit in den competenten russischen Gelehrtenkreisen erfahren hat, zumal Herr Mag. v. Keussler, als eifriger Mitarbeiter an dieser Zeitschrift, wohl einen besonderen Anspruch auf die Theilnahme der Leser hat.

Gleich Eingangs spricht Herr Prof. Kawelin es aus, dass das erwähnte Werk Keusslers sowohl wegen des in ihm behandelten Gegenstandes, als auch wegen seines inneren Gehaltes (по своимъ внутреннымъ достоинствамъ) in Russland nicht unbeachtet bleiben könne und dürfe, und dass es auch in Europa ein grosses und wohlverdientes Aufsehen erregen werde .... An eine Stelle der Vorrede anknüpfend, in welcher der Verfasser darauf hinweist, dass er sich bei dem Studium der Frage nicht auf die Studirstube unter staubigen Büchern beschränkt, sondern sich auch durch Umfrage bei practischen Landwirthen, Staats- und Communalbeamten, und anderen sachkundigen Personen, Belehrung zu schaffen gesucht hat etc., bemerkt Kawelin: „dass sich der Verfasser dieses ungeschriebenen Materials mit voller Sachkenntniss bedient hat, dafür bürgt uns seine seltene verständnissvolle Ver-

trautheit mit den historischen Thatsachen und der Literatur des Gegenstandes, dem sein wissenschaftliches Werk gewidmet ist. Solche Werke — fährt er fort — erscheinen bei uns leider nicht oft. Was ihm aber einen besonderen Werth giebt, das ist die ruhige Objectivität (полное безпристрастіе) des Verfassers, eine Objectivität, der man überhaupt nicht oft begegnet, wo von dem Gemeindebesitze die Rede ist, — die aber besonders selten im Lager der Oeconomisten angetroffen wird, welche diesen Gegenstand entweder nach der hergebrachten Schablone oder mit socialistischen Vorurtheilen behandeln, und damit die Sache nur verwirren, anstatt sie aufzuhellen."

Nach einer wörtlichen Wiedergabe der Andeutungen, die Keussler auf pag. III. der Vorrede über die Lösung des Problems macht, ruft Kawelin aus: „diese Worte lassen nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen, dass Herr Keussler den Gemeindebesitz mit aufgeklärtem Blicke (просвѣщенными глазами) betrachtet, dass er auf der Höhe der gegenwärtigen Aufgaben der Wissenschaft steht — und darum sind wir berechtigt zu erwarten, dass der 2. Theil (wo das zunächst nur angedeutete Programm ausgeführt werden soll) mindestens ebenso interessant und belehrend sein wird, wie der erste."

Daran schliesst sich denn ein 27 grosse Octavseiten einnehmendes, sehr ausführliches Referat über den ersten Abschnitt des Werkes, der bekanntlich die Geschichte des älteren russischen Gemeindebesitzes bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft behandelt, worauf dann noch einige Bemerkungen allgemeiner und kritischer Natur folgen, aus denen wir das Wesentlichere hervorheben wollen.

Sein Urtheil über die wissenschaftlichen Verdienste Keusslers fasst Kawelin mit folgenden Worten zusammen:

„Die besondere Wichtigkeit und Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit Keusslers besteht, unserer Meinung nach, darin, dass er zuerst eine zusammenhängende, von Anfang bis zu Ende wohldurchdachte Geschichte der russischen Gemeinden und des Gemeindebesitzes unter Berücksichtigung der allgemeinen öconomischen Bedingungen und historischen Umstände geliefert hat, welche für den Entwicklungsgang sowohl unserer Gemeinden, als auch des Gemeindebesitzes bestimmend gewesen sind. — Der Leser, der nur einigermassen mit dem Gegenstande und seinen Schwierigkeiten bekannt ist, wird das Verdienst des Verfassers würdigen

und in seinem Buche viel Neues finden. — So ist — unseres Wissens — bisher noch nirgends der Unterschied zwischen dem alten und neueren russischen Gemeindebesitze klargestellt worden, — nirgends ist noch ein so detaillirter Nachweis geführt worden, dass das Recht eines jeden Gemeindegliedes auf einen proportionalen Landantheil verhältnissmässig neuen Ursprungs ist, ein Recht, welches weder etwas gemein hat mit der Hypothese des uralten patriarchalischen Wesens, noch mit den Eigenthümlichkeiten des slavischen und russischen Volkes, noch mit den philosophischen und socialen Anschauungen der neuesten Epoche. Dem lebhaften Bedürfnisse unserer Zeit: den mystischen Nebel zu zerstreuen, der — zum unleugbaren Schaden für die Sache selbst — unseren Gemeindebesitz noch bis zur Stunde umhüllt, die Frage auf den Boden der Geschichte und der Thatsachen zu stellen und damit den endlosen Misssverständnissen und leeren Zänkereien ein Ende zu machen — diesem Bedürfnisse kommt das Werk des Herrn Keussler in beträchtlichem Grade entgegen. Und dabei haben — wie wir mit Beschämung eingestehen müssen — die Materialien über den Gemeindebesitz bisher noch keine gehörige Bearbeitung gefunden, dieselben sind sogar grossen Theils noch gar nicht gesammelt, ja die bezüglichen historischen Documente liegen grössten Theils noch unedirt in den Archiven!"

Unter so erschwerenden Umständen habe denn der Verfasser — so fährt Kawelin fort — oftmals zu Conjecturen und Hypothesen greifen müssen, um die Lücken seiner Untersuchungen auszufüllen. Doch könne zu seiner Ehre gesagt werden, dass es ihm — mit Hilfe seiner gründlichen Kenntniss des Gegenstandes und seiner Quellen — fast immer gelungen sei solche Lücken in äusserst geschickter Weise auszufüllen und seine Hypothesen durchaus wahrscheinlich zu machen, obgleich hie und da auch ein Irrthum mitunterlaufe.

Zwei solche — allerdings nur vermeintliche — Irrthümer hebt Kawelin besonders hervor: der erste besteht in der — wie Kawelin sagt — ohne Quellenangabe aufgestellten Behauptung, dass die Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts den schollenpflichtig gewordenen Bauern das Recht auf das von ihnen bearbeitete Land eingeräumt habe. Kawelin giebt zwar zu, dass die Gutsbesitzer von der Regierung angehalten worden seien, ihren Bauern Land zuzutheilen, aber zwischen dieser Verpflichtung der Gutsbesitzer

und dem Rechte der Bauern auf Land bestehe doch ein grosser und wesentlicher Unterschied. — Ja, ein solcher Act der Gesetzgebung im 17. Jahrhundert wäre eine schreiende Anomalie und ein Widerspruch gegen die ganze Tendenz der damaligen Zeit gewesen. — In der unter den Bauern bis zum Jahre 1861 verbreiteten Ansicht, dass das Land ihnen, sie selbst aber den Gutsbesitzern gehörten, hat man nicht sowohl den Nachklang der Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts sondern vielmehr dunkle Erinnerungen aus einer noch weiter zurückliegenden Zeit zu sehen, aus einer Zeit, wo die Gemeinden noch frei waren und grössten Theils auf eigenem Lande sassen.

Mit diesem Einwande dürfte es wohl seine Richtigkeit haben. Nur scheint er uns an eine falsche Adresse gerichtet zu sein. Keussler stützt sich, — wie er selbst angiebt — auf Beläjew und nach der ganzen Anlage seines Werkes hatte er keine Veranlassung, dieser Frage ein besonderes Studium zu widmen. — Anders verhält es sich mit dem zweiten Einwande. „Fast jedes Mal, sagt Kawelin, wo von der Theilung der Höfe unter mehrere Wirthe oder von der Heranziehung von Ansiedlern zur Besetzung der leergewordenen Höfe die Rede ist, sucht Keussler die Erklärung dieser Thatsachen in dem Bestreben der Gemeinden, die zunehmende Last der Steuern und Prästanden durch Vertheilung auf eine grössere Personenzahl zu erleichtern. — Nun wurden aber sowohl die Steuern als auch die Prästanden im alten Russland bis zur Einführung der Schollenpflichtigkeit nach Massgabe des besiedelten, nicht aber des wüsten Landes erhoben. In welcher Weise konnte nun das Heranziehen von Ansiedlern und die Zerstückelung von Höfen die Steuerlast erleichtern?

Wo es sich um Besiedlung wüsten Landes handelte, war augenscheinlich jede Erleichterung ausgeschlossen, aber auch bei einer Zerstückelung der Höfe konnte sie nicht eintreten, denn der Wirth der nun 2, 3 oder 4 mal weniger zahlte, hatte nun auch nur 2, 3 oder 4 mal weniger Land. Darum sind wir zu dem Schluss berechtigt, dass der Steuerdruck wohl einen ungünstigen Einfluss auf die Sesshaftigkeit der Bauern auszuüben und dieselben an ein vagabundirendes Leben zu gewöhnen vermochte, — doch wird man ihn kaum als Erklärungsgrund für das Heranziehen neuer Ansiedler durch die Gemeinde und die Zerstückelung der Höfe anführen dürfen."

Wir müssen gestehen, dass uns dieser Einwand Kawelin's durchaus hinfällig erscheint und dass die Ausführungen Keussler's in unsern Augen nach wie vor volle Geltung behalten. — Auf pag. 33 seines Werkes sagt Keussler ausdrücklich: „Den gesammten Betrag der Steuer, wie er sich nach den Steuerbüchern ergab, und bis zur Zusammenstellung eines neuen Steuerbuches derselbe blieb, vertheilte die Gemeinde unter sich ganz selbständig." Man braucht also nur festzuhalten, dass die Gemeinde solidarisch für das Einfliessen der Steuern haftete und dass der Gesammtbetrag der letzteren für längere Perioden, — d. h. bis zur Aufstellung eines neuen Katasters unverändert blieb, um sich das Interesse der Gemeinden an der Heranziehung neuer Ansiedler selbst zur Besiedlung noch wüsten Landes zu erklären, — denn dieses inzwischen geurbarte Land konnte von der Gemeinde zwar kraft ihres Repartitionsrechtes mit Steuern belastet werden, war aber dem Staate gegenüber bis zur Aufstellung eines neuen Katasters steuerfrei. — Darum auch das Bestreben der Gemeinden, bei jeder Revision des Steuerbuches bewohnte Höfe als unbewohnt hinzustellen, — ein Bestreben, das ja schliesslich zur Verhängung der Schollenpflichtigkeit führte. — Weniger gross mögen die Vortheile gewesen sein, die sich aus der Theilung der Höfe ergaben, obgleich es auch in dieser Hinsicht von selbst einzuleuchten scheint, dass viele Naturalprästanden, namentlich sofern sie in Gestalt von Frohnen etc. zu leisten waren, dadurch wesentlich erleichtert werden mussten.

A. L.

Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert.

Eine culturhistorische Studie von A. Brückner.

(Fortsetzung.)

2. Empfang, Ceremoniell.

Nur selten war der den Russen bereitete Empfang ein unfreundlicher: in Arnheim wurden Tschemodanow und dessen Gefolge aus unbekannten Gründen mit Steinen beworfen (1128). Als sie durch Donauwörth reisten, wollte man einen Schlagbaum nicht eher heben bis sich die Russen nach einigem Wortwechsel zu einer Zahlung bequemten (1120). Es hatte sich offenbar um eine Wegsteuer gehandelt. — In Frankreich hatte Sheljabushski Streit mit den Zollbehörden, weil man seine beträchtlichen Pelzwerkvorräthe nicht unverzollt durchlassen wollte. In dem Gesandtschaftsberichte umfasst die Erzählung von allen Einzelnheiten dieser Episode, welche mit Entrichtung von 84 Dukaten Zoll endete, nicht weniger als 16 Seiten (680—696).

Sonst haben die Russischen Diplomaten fast ausnahmslos von der ausserordentlich ehren- und rücksichtsvollen Aufnahme zu berichten, deren sie sich zu erfreuen gehabt hätten. — Bald rühmen sie die Pracht der ihnen zur Verfügung gestellten Equipagen, Gondeln u. s. w., bald erwähnen sie der ihnen zu Ehren abgefeuerten Kanonenschüsse, der ihnen beigegebenen Ehrenwachen u. s. w. Lichatschew vergisst nicht zu bemerken, dass der Grossherzog Ferdinand von Toskana nach stattgehabter Audienz der russischen Gesandten ihnen durch einige Gemächer das Geleite gegeben habe (583). Sheljabushski erzählt nicht ohne eine gewisse Genugthuung, dass er die Reise von England nach Frankreich auf einem für die Lustfahrten des Königs Karls II. bestimmten Schiffe gemacht habe (708). Scheremetjew war sehr geschmeichelt, dass man ihm, als er zur Audienz in den Vatikan fuhr, gestattete, bis an die Thüre des Papstes zu fahren und während der Audienz seinen Degen und Hut zu behalten (44), dass der Grossmeister in Malta ihm seinen Hoftrompeter zur Verfügung

stellte, welcher jedesmal blies, wenn man zur Tafel ging (62) und dass bei Gelegenheit der Audienz beim Grossmeister dieser mit Scheremetjew auf einer Estrade unter einem Baldachin sass u. s. w.

Sehr oft überschritten die Forderungen der russischen Gesandten in Betreff des Ceremoniells das Mass des Gewöhnlichen, weil sie von der den tatarischen Chanen entlehnten Vorstellung ausgigenn, dass der Zar eine höhere Rangstufe einnehme als die Fürsten Westeuropa's. Einer solchen Fiction zufolge behauptete Lichatschew in seinem Gesandtschaftsbericht, dass der Grossherzog von Toskana, indem er die russischen Gesandten empfangen, das Schreiben des Zaren, vor Freuden weinend, geküsst und dazu bemerkt habe, er begreife gar nicht, wie der Zar ihn, seinen Sklaven, der hohen Ehre einer solchen Gesandtschaft habe würdigen können; so hoch der Himmel über der Erde stehe, so hoch sei der Zar über allen Fürsten, der Name des Zaren strahle weit und breit vom alten Rom bis zum neuen Jerusalem, nie könne er, der Grossherzog, dem Zaren eine solche Wohlthat vergelten: er und sein Sohn seien des Zaren Sklaven u. s. w. — Ebenso sollte die Gemahlin des Grossherzogs, als sie die russische Gesandtschaft empfing, sich überaus knechtisch und unterwürfig geäussert haben (Bibl. 4. 345 u. 354).

Nicht umsonst schreibt der in allen diesen Dingen erfahrene und geschäftskundige Kotoschichin: „In den Gesandtschaftsberichten werden die Verhandlungen nicht ihrem Thatbestande zufolge, sondern so geschildert, wie deren Verlauf den Verstand der Gesandten in einem besonders günstigen Lichte erscheinen zu lassen geeignet wäre, um die Gunst des Zaren zu erwerben, weil die unverschämten Verfasser der Berichte darauf bauen, dass der Zar auf keine Weise die Wahrheit erfahren könne."*)

Einem solchen hochmüthigen und verschlagenen Wesen entsprach es, wenn die russischen Diplomaten im Auslande die Macht und den Einfluss des Zaren, die Unwiderstehlichkeit seiner Heere, den Glanz seiner Siege verherrlichten. So z. B. schilderte Tschemodanow die Organisation der russischen Armee und bemerkte dazu prahlerisch: „Wo die russischen Heerschaaren hinkommen, vermag Niemand vor ihnen zu bestehen." Dabei

*) Kotoschichin IV. 24.

erzählt er, dass der Grossherzog hierauf erwidert habe, es sei ja diese Ueberlegenheit der russischen Waffen ganz allgemein anerkannt (988). — Als der Grieche Lichudios in Venedig weilte (im J. 1689), erzählte er dort den Hergang des Feldzuges des Fürsten Galizyn in die Krym und stellte diesen als einen glänzenden Sieg über die Ungläubigen dar; er schilderte das Entsetzen der Tataren, die Flucht derselben, die Menge der tatarischen Leichen, welche das Schlachtfeld bedeckten, die Verödung der Krym, weil nur Greise und Kinder nachgeblieben seien (1371—1382), während der wahre Verlauf dieses Feldzuges ein überaus verschieder war, die Russen überhaupt nicht in die Krym eindrangen, sondern einen Rückzug antraten. Man weiss in der That nicht, ob man nicht staunen soll über die Naivetät der Voraussetzung, dass der wahre Verlauf des Feldzuges im Westen unbekannt geblieben sei oder bleiben werde.

Bei der hohen Meinung von der Würde des Zaren und seiner diplomatischen Vertreter wollten die Etikettestreitigkeiten, welche den Audienzen vorauszugehen pflegten, gar kein Ende nehmen. Ein sehr beträchtlicher Theil der Gesandtschaftsberichte ist der Darstellung der Verhandlungen über das Ceremoniell gewidmet. Diese Details sind sehr ermüdend und zeugen von einer unglaublichen Kleinlichkeit in solchen Fragen, wie dieselbe der Jetztzeit völlig fremd ist.

So verlangte Tschemodanow, als die Einzelnheiten des Ceremoniells bei der bevorstehenden Audienz besprochen wurden, was insofern Schwierigkeiten machte als es an Präsendenzfällen fehlte, ausserordentliche Ehren und berief sich auf den an orientalischen Höfen, bei dem Schach von Persien und dem Sultan herrschenden Usus. Vimina betheuerte und schwor vor dem Bilde der h. Maria, dass den russischen Gesandten so grosse Ehren widerfahren würden, wie noch keinem vom venetianischen Dogen empfangenen Diplomaten je zuvor widerfahren seien (1053). — Die späteren Diplomaten hatten die Pflicht in Betreff des Ceremoniells sämmtliche Präcedenzfälle zu studiren, so dass bei später etwa vorkommenden Streitigkeiten Alles von Constatirung der Thatsache abhing, ob z. B. der Doge von Venedig bei gewissen Gelegenheiten den Hut auf dem Kopfe behalten habe oder nicht, ob derselbe bei andern Gelegenheiten sich vom Platze erhoben habe oder nicht u. dgl. m. — Als Wolkow nach Venedig reiste, war für ihn ein Auszug

aus den früheren Gesandtschaftsberichten angefertigt worden, aus welchem er genau zu ersehen im Stande war, wie Alles bei den Audienzen Tschemodanow's, Keldermann's, Meneses' u. s. w. verlaufen war. — Doch konnte solch' ein Hinweis auf frühere Fälle das Auftauchen neuer Schwierigkeiten nicht hindern, wie denn z. B. bei Gelegenheit der Anwesenheit Wolkow's in Venedig sich ein Streit darüber entspann, ob die rechte oder linke Seite die ehrenvollere sei. Als Wolkow sich für die rechte Seite als die ehrenvollere erklärte, bemerkte man ihm, dass in Venedig die linke Seite mehr gelte, weil in den Gondeln die Gondoliere stets auf der rechten Seite stehen, so dass die beförderten Personen die linke Seite einnehmen (1426). — Als die Venetianer das Ceremoniell nach dem Vorgange des bei der Audienz Meneses' regeln wollten, protestirte Wolkow sehr energisch dagegen, und meinte, dass Meneses als Ausländer und Katholik gar keine richtigen Begriffe über das, was in diesen Dingen Rechtens sei, gehabt haben könne, er, Wolkow, aber wisse sehr wohl, was sich zieme und was sich nicht zieme (1437).

Uebrigens hielt man auch im Westen die Wichtigkeit der Etikettefragen mit peinlicher Sorgfalt aufrecht. So verlangte man in Venedig von Wolkow, er, solle drei Verbeugungen machen, worauf Wolkow erwiderte: erstens habe man dergleichen seinem Vorgänger Sheljabushski nie zugemuthet und zweitens sei es überhaupt unerhört, in dergleichen Dingen auf die Gesandten einer christlichen Macht einen Zwang ausüben zu wollen (1456). — Das letztere war nicht ganz richtig. Ein solcher Fall lag bereits vor. Als der Papst den russischen Gesandten in einer Audienz empfing, hatte sich Meneses zuvor entschieden geweigert, dem heiligen Vater den Pantoffel zu küssen. Bei der Audienz nun wurde er mit Gewalt zu einer sehr tiefen Kniebeugung genöthigt; ein solches gewaltsames Niederdrücken des Gesandten fand dreimal statt, beim Beginn der Audienz, bei der Ueberreichung der Note des Zaren und zum Schluss, als der Papst den Segen ertheilte. Als sich später Meneses bei einem Cardinal über die ihm widerfahrene Behandlung beschwerte, erhielt er zur Antwort, dass es für alle Gesandte Brauch sei, sich den Anordnungen der Ceremoniemeister zu fügen.*)

*) Ssolowjew, XII. 257—258.

So fehlte es denn nie an allerlei Klagen und Recriminationen. Ein Formfehler in der Antwortnote, welche Tschemodanow in Venedig erhielt — der Name des Zaren war nicht auf der entsprechenden Zeile geschrieben — veranlasste ihn die Annahme des Schreibens zu verweigern, welches er überdies vom Dogen selbst in feierlicher Audienz zu erhalten begehrte. Die venetianische Regierung aber äusserte sich höchst ungehalten darüber, dass das Schreiben im Angesichte alles Volks durch die ganze Stadt zurückgetragen worden sei (1084).

Eigenthümlich war folgender Vorfall bei Gelegenheit der Anwesenheit Lichatschew's in Florenz. Der Grossherzog verlangte, dass die Gesandten seiner Gemahlin ihre Aufwartung machen sollten. Lichatschew verweigerte dieses, weil in der ihm gegebenen Instruction nichts davon stehe. Ferdinand verwies sehr ungehalten auf das überall geltende Herkommen, drohte, die Gesandten, wenn sie seinen Wunsch nicht erfüllten, ohne alle Antwort zu entlassen und behauptete, die ihm zugefügte Ehrenkränkung sei unerhört. Als die Russen hartnäckig auf ihrer Weigerung bestanden, liess der Grossherzog sie zu einer Audienz in der Nacht zu sich entbieten, so dass Niemand sie sehen sollte, wenn sie aber darauf bestehen würden, eine Audienz bei Tage zu erhalten, so werde nicht er, der Grossherzog, sondern an seiner Statt ein Beamter sie empfangen. Jetzt waren die Russen tief gekränkt und meinten, nächtliche Audienzen seien unerhört u. dgl. Zuletzt gaben beide Theile nach. Die Gesandten machten der Gemahlin und den Söhnen des Grossherzogs ihre Aufwartung und der letztere empfing sie in feierlicher Audienz bei Tage (568 flgld.)

Einen argen Verstoss liess sich Tschemodanow in Venedig zu Schulden kommen. Er machte dem französischen Gesandten, der ihm einen Besuch gemacht hatte, keinen Gegenbesuch. Als Vimina sehr energische Vorstellungen machte, die Russen müssten die herkömmlichen Gebräuche der Höflichkeit beobachten, erwiderte Tschemodanow, dass bei den Russen dergleichen nicht Brauch sei, schickte indessen denn doch wenigstens dem französischen Gesandten einen Beamten zu, um sich nach dessen Gesundheit zu erkundigen (1028). — Wie sehr man auf dergleichen Aeusserlichkeiten hielt, zeigt auch folgender Vorfall in Holland. Als die Vertreter der niederländischen Regierung die russischen Gesandten besuchten, stiegen sie, wie der Unbekannte erzählt, nicht eher aus den Wagen, als bis die Gesandten die ganze Treppe hinunter gestiegen waren, um den Besuch zu begrüssen (87).

Je häufiger die Russen ins Ausland reisten, je mehr sie die orientalischen Sitten abstreiften, desto mehr lernten sie auch u. A. mit den Gesandten anderer Mächte, welche sie im Auslande antrafen, verkehren. Ein solcher Umgang musste viel Anregung bieten. Diplomaten wie Tschemodanow und Lichatschew mieden solchen Verkehr geflissentlich schon darum, weil derselbe in der ihnen mitgegebenen Instruction nicht vorgesehen war, während die Gesandten anderer Mächte, wie es scheint, bisweilen Gelegenheit suchten mit den russischen Diplomaten in Beziehungen zu treten. So machte, wie wir soeben bemerkten, der französische Gesandte dem russischen, Tschemodanow, einen Höflichkeitsbesuch. So kam der venetianische Gesandte in Florenz zu Lichatschew mit der Einladung, der letztere solle doch, wenn möglich, auf der Durchreise Venedig berühren (597). — Als Sheljabushski in Mainz mit dem Kurfürsten in dessen Garten spazieren ging, kam, vielleicht nicht ganz zufällig, der französische Gesandte dazu. Der Kurfürst stellte denselben den Russen vor und bemerkte den letzteren, dass sie dem französischen Gesandten, ohne sich etwas zu vergeben, die Hand geben könnten, da derselbe ein durchaus respectabler Mann sei. So berichtet Sheljabushski (784).

In der Zeit Peters des Grossen suchten sich die russischen Diplomaten wie in vielen anderen Beziehungen so auch in Betreff der Besuche und Gegenbesuche der westeuropäischen Sitte anzubequemen. Das Benehmen Scheremetjew's weicht in dieser Hinsicht sehr wesentlich von demjenigen Tschemodanow's ab. In allen grossen Städten machte und empfing Scheremetjew viele Besuche. In Krakau steht er in Verkehr mit vielen Magnaten; in Wien besucht er u. A. einen Cardinal und den päpstlichen Nuntius; in Rom besucht er den kaiserlichen Gesandten, mehrere Cardinäle u. s. w. Dadurch gewinnt Scheremetjew's Aufenthalt im Auslande eine viel grössere Mannigfaltigkeit der Interessen und Eindrücke, als dieses bei den Reisen Tschemodanow's und Lichatschew's der Fall war. Scheremetjew erscheint als Europäer, der mit Europäern verkehrt. Die früheren Diplomaten sind auch im Auslande mit ihren steifen Formen und ihrer ängstlichen Beobachtung ihrer Instruction wie von einer chinesischen Mauer umgeben. — Es kommt bei ihnen nicht zu einem lebhafteren, eingehenderen Umgange mit den Westeuropäern, von denen so viel zu lernen war.

Diplomaten, welche auf Schritt und Tritt an die Regeln der Etikette gebunden waren, konnten nicht leicht mit so grossem Nutzen

für ihren geistigen Horizont reisen als Privatleute. Schon der äussere Prunk ihres Auftretens musste viel Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Besuche, welche mit soviel Förmlichkeiten verbunden waren, wie diejenigen der Diplomaten damaliger Zeit, konnten nicht sehr zahlreich sein. Meist fuhr man sechsspännig und in mehreren Wagen. Als die russischen Gesandten, Lefort, Wosnizyn und Golowin, sich in Holland befanden, hielten sie ihren Einzug im Haag in fünfzig sechsspännigen Wagen. Hierauf kamen Besuche: der schwedische Gesandte in 3 Sechsspännern, der brandenburgische in vier, der englische in neun, der dänische in sechs, der spanische gar in zwanzig Wagen (Moskauer Bote VI, 88—89).

Obgleich auch Scheremetjew auf das Ceremoniell viel Gewicht legen musste, so bot sich ihm doch ohne Zweifel viel mehr Gelegenheit als früheren Gesandten, sich mit vielen Leuten zu unterhalten und mancherlei Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Noch günstiger war in dieser Hinsicht die Lage des Unbekannten, welcher, nachdem er sich von der in Holland weilenden russischen Gesandtschaft getrennt hatte, als Privatmann reiste. Sein Besuch beim kaiserlichen Gesandten im Haag (89), bei dem Neffen eines Cardinals in Bologne (111), bei einem Senator in Florenz, bei einem Cardinal in Rom, bei den Fürsten Borghese, Pamfili u. s. w. müssen einen durchaus privaten Charakter gehabt haben und unvergleichlich anregender und instructiver gewesen sein als die steifen Visiten eigentlicher Diplomaten.

Zu bemerken ist übrigens, dass die Russen während ihres Aufenthaltes im Auslande bisweilen ersucht wurden, in Privatgesprächen über allerlei Verhältnisse in Russland Auskunft zu ertheilen. Das Werk des Giovio über Russland im sechszehnten Jahrhundert ist wesentlich eine Reproduction desjenigen, was der Italiener von einem russischen Reisenden gehört hatte. Das Interesse für Russland war im Steigen begriffen; kein Wunder, wenn man im Auslande die Gelegenheit, welche sich darbot, benutzte, um mancherlei über den Osten zu erfahren. So erzählt Lichatschew, der Grossherzog habe ihn sehr genau nach der Thierwelt Sibiriens gefragt und sich ausserordentlich über den Reichthum der sibirischen Fauna gewundert, weil im Gegensatze zu Sibirien es in Italien ganz an Wäldern fehle und daher auch manche Thiere gar nicht vorkommen (Bibl. 4. 351—352). Ferner erzählt Lichatschew, die Grossherzogin habe die Gesandten ersucht, ihr ganz nach russischem Muster zwei Pelze anfertigen zu

lassen und sich nachher an dem gelungenen Werke höchlichst ergötzt. (Bibl. 4. 352).

Wenn es sich indessen darum handelte über Russlands Verhältnisse und Institutionen Auskunft zu erhalten, so mochte man von Leuten wie Tschemodanow und Lichatschew schwerlich sehr viel erfahren. Wenigstens war Tschemodanow's Schilderung der militärischen Organisation Russlands keinenfalls geeignet den Ausländern einen richtigen Begriff von dem geschilderten Gegenstande zu geben. Wenn ein Mann wie Patrick Gordon dem Könige Jacob II. in England über die Verfassung und Verwaltung, das Heerwesen und die Feldzüge Russlands erzählte, mag seine Darstellung wohl ungleich instructiver gewesen sein.

Während seines Aufenthaltes in Krakau unterhielt sich Scheremetjew drei Stunden lang mit dem Könige August über militärische Angelegenheiten, wobei der letztere den erfahrenen Feldherrn veranlasste, seine Darstellung durch Zeichnungen zu veranschaulichen (16). Ebenso unterhielt sich Scheremetjew mit dem Grossherzog von Toskana, welcher ihm u. A. ein Portrait Peters des Grossen und eine von dem letzteren gezeichnete Karte des Schwarzen Meeres zeigte, ihm sodann manche Kostbarkeiten vorwies, über das Florentiner Concil sprach u. dgl. m. (85).

So erscheint denn Scheremetjew viel umgänglicher, verkehrsbedürftiger als die früheren russischen Diplomaten. Der Eindruck, welchen er und spätere russische Reisende im Auslande machten, muss ein wesentlich anderer gewesen sein als der Eindruck, den man in Westeuropa von dem Auftreten irgend eines Tschemodanow oder Sheljabushski hatte. Sprache und Sitte, Kleidung und Umgangsformen der Russen änderten sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt; die Russen der Zeit Peters sind europäischer als die früheren, ihr geistiger Gesichtskreis ein ausgedehnterer; ihre Fähigkeit zu lernen, in der Schule Westeuropa's sich weiter zu entwickeln ist im Steigen begriffen. —

IV. Was die Russen lernten.

In der Zeit Peters reisten viele junge Russen zum Zwecke des Studiums ins Ausland. Solche Zwecke verfolgten die Diplomaten, deren Reiseberichte uns vorlagen, nicht. Es ist nicht unmöglich, dass der Unbekannte als Lernender von Peter nach Italien gesandt war, indessen zeugt sein Reisebericht, die einzige Quelle, welche wir

über ihn besitzen, keineswegs davon, dass sein Aufenthalt in Italien etwa mit demjenigen Tolstoi's oder Neplujew's in eine Kategorie gehöre. Nirgends ist in demselben irgend eines speciellen Reisezweckes, einer geschäftlichen Stellung, eines Studiums erwähnt. Auch in Holland scheint derselbe nur als zum Gesandtschaftsgefolge gehörend eine Art geschäftlicher Stellung eingenommen zu haben, während andere vornehme Russen mit dem Zaren auf den Werften und in allerlei Werkstätten arbeiteten. In Deutschland und Italien scheint er ganz ausschliesslich Vergnügungsreisender gewesen zu sein.

Dennoch können unsere Reisenden, von Tschemodanow angefangen bis zu dem Unbekannten, auch ohne dass ihre Reisen den Zweck des Lernens gehabt hätten, als Zöglinge Westeuropa's angesehen werden. Sie lernten nicht gründlich oder systematisch, sie widmeten sich nicht dem Studium einer Specialität, aber sie lernten unberechenbar viel und vielerlei. Es traten ihnen unzählige ganz neue Gegenstände gegenüber; sie waren einer grossen Anzahl neuer, eigenthümlicher Eindrücke ausgesetzt; sie lernten die Sitten und die Lebensweise einer in gewissem Sinne andern Welt kennen. Unwillkürlich mussten sie oft genug einen Vergleich anstellen zwischen ihrer Heimath und Westeuropa. Die Vorzüge und Nachtheile Russlands mussten ihnen einigermassen anschaulich werden durch einen solchen Vergleich.

Freilich ist die ruhige, objective, im Geschäftston gehaltene Schilderung des Auslandes, welche sich in den obigen Reiseberichten findet, nur wenig geeignet uns die Beantwortung der Frage zu erleichtern, in welchem Masse es den Russen im Auslande gefallen habe. Auch konnte der Einfluss dieser Reisen auf die Culturentwickelung Russlands nur ein geringer sein. Die zum Zwecke des Lernens auf ungleich längere Zeit hinausgesandten jungen Russen der Zeit Peters mussten in dieser Beziehung nach ihrer Rückkehr in die Heimath sehr viel grössere Bedeutung haben. Einige solcher Reisenden können geradezu, wie Peter der Grosse selbst, als Anhänger der westeuropäischen Cultur gelten und was eine solche Richtung für die Entwickelung Russlands bedeutet, zeigt der Umstand, dass im Russischen ein besonderer Ausdruck für die Verehrer der westlichen Cultur sich findet („Западники").

Daran war allerdings nicht zu denken, dass ein Tschemodanow oder ein Lichatschew als begeisterte Anhänger der Civilisation Westeuropa's hätten heimkehren können. Dazu fehlte es ihnen an Vor-

kenntnissen, an Bildung; dazu hätte es eines längeren Aufenthaltes im Auslande, eines gründlicheren Studiums des Auslandes bedurft. Wir begegnen in den Quellen, welche uns zu Gebote standen, nur ausnahmsweise Urtheilen über das Gesehene oder Gehörte. Auch hätten solche subjective Urtheile dem in officiellen Actenstücken, zu denen die Gesandtschaftsberichte denn doch zählen, üblichen, nur mehr referirenden Tone nicht entsprochen. — In dem Reisetagebuche des Unbekannten dagegen, welches einen privaten Charakter hat, begegnen wir viel häufiger sehr entschieden ausgesprochenen Urtheilen, Ausdrücken des Gefallens, der Bewunderung, sogar des Entzückens. Der Unbekannte versucht es die gesehenen Gegenstände miteinander zu vergleichen. Er legt wahre Wissbegierde an den Tag.

Jedenfalls musste in dem Leben aller dieser Reisenden der Aufenthalt im Auslande einen Hauptabschnitt ausmachen. Die Reiseeindrücke mussten haften bleiben. Sie mussten im Allgemeinen für die Reisenden von dem allergrössten Nutzen sein. Wir besitzen nur wenig Angaben über das Leben Sheljabushski's oder Alexei Kurbatow's. Gewiss ist aber, dass der Aufenthalt des ersteren in England und Italien, die Reise des letzteren als Reisemarschall Scheremetjew's zu den wichtigsten Ereignissen in dem Leben dieser Männer gehört. Es ist denn doch nicht unmöglich, dass Sheljabushski's spätere Thätigkeit in der Eigenschaft eines Verwaltungsbeamten, dass Kurbatow's finanzpolitische Vorschläge und Massregeln beeinflusst wurden von den ausländischen Reisen dieser Männer. Unter allen Umständen musste Jeder, der eine solche Reise machte, sehr viel reicher sein an Erfahrungen und Kenntnissen als der Daheimbleibende. Man konnte nur durch unmittelbare Anschauung Westeuropa's sich einen Begriff machen von den politischen und socialen Zuständen mancher Länder, von dem Volksreichthum und den Kunstbestrebungen, von den Sitten und Gewohnheiten anderer Völker. Nur so konnte man einen Einblick gewinnen in die mannigfaltige Gliederung der westeuropäischen Völkerfamilie. Während die Russen bis dahin gewöhnt waren, alle Nichtrussen als „Njemzy" (нѣмцы) zu bezeichnen und nur allenfalls „französische Njemzy" von „holländischen Njemzy" u. dgl. zu unterscheiden, mussten wiederholte Reisen ins Ausland die Russen mit den Charaktereigenthümlichkeiten der verschiedenen Nationalitäten bekanntmachen. Während bis dahin die Russen alle Nichtorthodoxen kurzweg als Ketzer zu bezeichnen geneigt waren, musste ein längerer Aufenthalt in protestantischen und katholischen Ländern sie über

den Unterschied der Confessionen und deren civilisatorische Einflüsse belehren. Ein solches praktisches ethnographisches Studium musste unzweifelhaft dazu beitragen, die Begriffe zu klären, manche Vorurtheile abzuschwächen, die Russen in den Stand zu setzen, die Culturstufe, auf welcher sich Russland befand mit derjenigen vorgeschrittenerer Völker zu vergleichen, die Ueberzeugung von der Unerlässlichkeit des Einlenkens in die Bahnen der westeuropäischen geschichtlichen Entwickelung wachzurufen. In diesem Sinne müssen wir auch in denjenigen Reisenden, welche vor der Zeit Peters das Ausland bereisten, Zöglinge des Westens erblicken. Ohne speciell zu dem Zwecke des Studiums gereist zu sein, waren diese diplomatischen Parvenü's, diese halbgebildeten Touristen gewissermassen in einer europäischen Schule.

Wir zeigen in den folgenden Andeutungen an der Hand unsrer Reiseberichte, welchen Zuwachs an Kenntnissen und Begriffen auf dem Gebiete des Staatslebens, der Geschichte und Geographie, der Wissenschaften und Künste, der Volkswirthschaft und des religiösen Lebens solche Reisen wenigstens für die Reisenden selbst mit sich brachten.

1. Staatsleben. Orientalische Frage.

In Moskau konnte man sich nicht rühmen, stets über alle Einzelnheiten der europäischen Politik orientirt zu sein. Die russische Regierung verfügte noch nicht über das Hauptmittel über alle politischen Verhältnisse und Stimmungen unterrichtet zu werden: sie hielt keine ständigen Residenten an den ausländischen Höfen. Das Zeitungswesen war ohnehin selbst im Westen schwach entwickelt und noch schwächer in Russland vertreten. Für den Zaren wurden allerdings aus einigen öffentlichen Blättern Auszüge und Uebersetzungen in der Gesandtschaftsbehörde angefertigt, aber oft geschah es, dass trotzdem beachtenswerthe Ereignisse in Westeuropa der Aufmerksamkeit der russischen Regierung entgingen, und dass man aus Unkenntniss der Lage in anderen Staaten in Angelegenheiten der auswärtigen Politik Fehler machte. Es war ein Fehler, dass man z. B. nach Frankreich einen Gesandten abfertigte, um diese Regierung zum Beitritt zu einer Allianz gegen die Pforte zu vermögen, während gerade damals Frankreich nicht abgeneigt war mit der Pforte gemeinschaftliche Sache zu machen gegen Oesterreich. Es war ein arges Versehen, wenn der russische Gesandte Potemkin im J. 1667 nach Spanien ging, um Philipp IV. ein Schreiben des Zaren zu

überreichen und in Spanien erfuhr, dass dieser König bereits seit zwei Jahren todt und durch Karl II. ersetzt sei. Es zeugte von ähnlicher Unbekanntschaft mit den Personalverhältnissen im europäischen Staatsleben, wenn Tschemodanow bei seiner Ankunft in Venedig sich sagen lassen musste, dass der Doge, an welchen der Zar durch den Gesandten ein Schreiben schickte, seit zwei Jahren nicht mehr am Leben sei und dass seit jener Zeit bereits drei andere Personen nacheinander das Dogenamt verwaltet hätten (1003).

In den Gesandtschaftsberichten westeuropäischer, insbesondere italienischer Diplomaten finden wir ausführliche Darlegungen der Lage jener Staaten, an deren Regierung sie gesandt waren. Die Ausführlichkeit dieser die Personen und Verhältnisse eingehend und mit Sachkenntniss schildernden Relationen bedingt die grosse Bedeutung derselben als Geschichtsquellen. Man wusste an gewissen Höfen alle Einzelnheiten der politischen Lage so genau, dass der Geschichtsforscher Leopold Ranke u. A. den König Philipp II. von Spanien um dessen Kenntniss aller Vorgänge und Zustände seines Zeitalters beneiden konnte.

Wir finden nicht, dass in den sonst so ausführlichen Instructionen der russischen Diplomaten denselben zur Pflicht gemacht worden wäre, sich über die politischen Verhältnisse im Allgemeinen und im Einzelnen zu orientiren. Es finden sich nur etwa Notizen darüber, zwischen welchen Staaten überhaupt Beziehungen bestanden und ob dieselben feindseliger oder freundschaftlicher Art seien. Vor Allem aber wird auf das Aeusserlichste am meisten Gewicht gelegt: es ist der russischen Regierung sehr viel daran gelegen zu erfahren, welche Titel im internationalen Verkehr der westeuropäischen Fürsten und Machthaber gebräuchlich waren. — Diesem Gegenstande ist auch ein wesentlicher Abschnitt in Kotoschichins Werk über Russland unter dem Zaren Alexei gewidmet. Alle auf diesen Gegenstand gerichteten Recherchen der russischen Diplomaten werden mit besonderem Eifer betrieben.

Als einst in Venedig Alberto Vimina die russischen Gesandten besucht und mit denselben Verhandlungen über die bevorstehende Audienz gepflogen hatte, machten ihm Tschemodanow und dessen Genossen Geschenke, boten ihm Erfrischungen an und ersuchten ihn ganz im Vertrauen, er solle aus allerlei im venetianischen Archiv befindlichen Actenstücken die Titel des Kaisers und der Könige von Frankreich, England, Dänemark, Polen, Schweden u. s. w. für sie

copiren lassen. Vimina lehnte die Ausführung des Auftrages ab, weil das Archiv verschlossen und versiegelt sei (1065). — Mit mehr Erfolg handelte Lichatschew, welcher den Dolmetscher Sachs veranlasste, ihm in der That die genauen Titel verschiedener europäischer Fürsten zu verschaffen, bei welcher Gelegenheit die Namen der Herrscher zum Theil gründlich verballhornt wurden. So ist denn Kaiser Leopold „Diopoldus," König Ludwig XIV. „Aluys der Vierte" genannt u. dgl. (666). — Auch Wolkow erhielt bei seiner Abreise nach Venedig den Auftrag, ein Enquete darüber anzustellen, welche Titel im Verkehr zwischen dem venetianischen Dogen und den europäischen Fürsten gebräuchlich seien (1246). — Man brauchte keine politische Bildung zu besitzen, um solche Angaben zu sammeln. Statt wie ein Macchiavelli oder andere italienische Diplomaten die eigentliche politische Lage zu erforschen, ein Urtheil zu gewinnen über die politische Atmosphäre, der Politik jedes Staats gewissermassen an den Puls zu fühlen, den Kabinetten ihre Intentionen und Velleitäten abzulauschen, thaten die russischen Diplomaten nur mehr mechanische Schreiberdienste. Sie besassen weder die Vorkenntnisse noch die staatsmännische Gewandtheit, um einen wirklichen Einblick in die europäische Politik zu thun. Man glaubte für Russland schon viel gewonnen zu haben, wenn man die Dehors in dem internationalen Verkehr beherrschen konnte, in den conventionellen Formen keinen Verstoss sich zu Schulden kommen liess, gewissermassen in den Anfangsgründen des europäisch-internationalen Verkehrs einige Fortschritte machte.

So finden sich denn in den Gesandtschaftsberichten unsrer Reisenden so gut wie gar keine Angaben über die politische Lage, während man nirgends so viel Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand Nachrichten zu sammeln, wie in Italien, dem Musterlande der Kunst des diplomatischen, internationalen Verkehrs. Merkwürdig ist in dieser Beziehung, dass der diplomatische Agent Schewrigin, welcher in der Regierungszeit Joanns des Grausamen nach Rom reiste, dort recht viele Angaben über die Weltlage im sechszehnten Jahrhundert sammelte. Er erfuhr dort u. A. dass der Kaiser keine beständigen Gesandten in Polen unterhalte, dass Venedig augenblicklich mit der Türkei in Frieden lebe, dass die österreichischen Finanzen zerrüttet seien, dass die Königin von England mit dem spanischen Könige nicht „in Frieden lebe," dass in den Niederlanden eine Erhebung gegen Spanien erfolgt, dass Portugal von Spanien

annektirt sei u. s. w. Alles dieses klingt etwas naiv, ist aber sachlich und orientirend. Schewrigin's Bemerkung, dass man von Venedig nach Jerusalem über das „spanische" Meer reisen müsse, kann u. A. als ein beachtenswerthes Zeugniss von der Autorität Spaniens im Mittelmeer um die Zeit nach der Schlacht von Lepanto gelten. Ebenso ist die Notiz, dass „der König von Spanien die meisten Länder besitze" von Interesse; dagegen wird irrthümlich von „dem Hader zwischen Elisabeth und den Lutheranern in England gesprochen (19—28). — Eine solche Darlegung der Weltlage vermissen wir in den Gesandtschaftsberichten Tschemodanow's, Lichatschew's u. s. w. Dass sie einigermassen naiv in solchen Dingen verfuhren, zeigt folgende Episode. Bei der Abschiedsaudienz fragte Lichatschew den Grossherzog, ob er nicht wisse, welche Instructionen ein polnischer Gesandter, welcher vor kurzem nach Spanien durchgereist war, gehabt habe. Die Antwort lautete ausweichend (614), und in der That war denn doch kaum zu erwarten, dass ein Fürst in feierlicher Audienz Dinge ausplaudern werde, welche als Staatsgeheimniss behandelt zu werden pflegen. Es zeugt von einem gewissen diplomatischen Dilettantismus, dass Lichatschew keine andere Gelegenheit zu benutzen wusste, um über diese Frage Erkundigungen einzuziehen.

Nur in sehr seltenen Fällen interessiren sich die russischen Diplomaten für Angelegenheiten, welche nicht ganz direct Russland betreffen. — Es ist eine Ausnahme, wenn z. B. der Grieche Lichudios in seinem Schreiben des Umstandes erwähnt, dass der König von Frankreich dem Vernehmen nach geneigt sei, dem vertriebenen Könige Jakob II. zur Wiedererlangung der englischen Krone zu verhelfen (1370). Auch über die Beziehungen der Türkei und Frankreich hatte Lichudios mancherlei erfahren. Vielleicht, dass er als Grieche, indem er überhaupt gebildeter, erfahrener war und in Venedig allerlei persönliche Beziehungen hatte, überhaupt gewandter und staatsmännischer als Diplomat thätig war als die Tschemodanow und Lichatschew.

Ebenso selten finden sich in unsern Gesandtschaftsberichten und Reisetagebüchern Angaben über die politischen Institutionen der andern Staaten, obwohl man nicht sagen kann, dass Verfassungsveränderungen, welche etwa in Europa vorfielen, ganz gleichgültig von der russischen Regierung hingenommen worden wären. Der absolutistische Staatsstreich in Dänemark 1660 wurde mit Freude begrüsst und ein russischer Gesandter ging nach Kopen-

hagen, um dem Könige zu diesem Ereignisse Glück zu wünschen. Nur widerstrebend unterhielt die russische Regierung einigen diplomatischen Verkehr mit Cromwell und war dagegen sehr geneigt dem Prätendenten Karl II. wieder zum Throne zu verhelfen. Aber die Einzelnheiten des Staatsrechts u. dgl. scheinen für Russland nur ein untergeordnetes Interesse gehabt zu haben.

Recht naiv und dilettantisch, aber im Wesentlichen der Sache entsprechend war die Erzählung von der englischen Revolution in dem Bericht des russischen Gesandten Dochturow, welcher gerade zur Zeit des Kampfes zwischen Karl I. und dem Parlamente sich in England aufhielt. Auch machte er einige Bemerkungen über das Parlament und bemerkte u. A. der „Sprecher" (рѣчникъ) „spreche für alle Andern."*)

Einige politische Institutionen im Westen mussten den Russen ungemein auffallend erscheinen. Als Tschemodanow nach Venedig kam, erfuhr er, dass der Doge „eigentlich nichts thue und nichts wisse." Er entgegnete, dass in einem solchen Falle, wenn die Senatoren und Beamten und nicht der Doge Alles thäten und wüssten, man nicht den Namen des Dogen, sondern die Namen der Regierenden in den Staatspapieren verzeichnen solle (1023). Auch wunderten sich die Russen darüber, dass manche Aemter nicht anders als durch Wahl und auf kurze Zeit besetzt wurden (1006). Recht bedeutsam ist Scheremetjew's Bemerkung über den Grossherzog von Toskana, er sei Selbstherrscher „und nicht wie der Doge in Venedig." (84). — Von dem Dogen von Genua bemerkt Scheljabushski, er sei von Niemandem abhängig, d. h. die Republik sei ein selbstständiger Staat (699). Scheremetjew erzählt, dass spanische Vicekönige in Neapel regierten und alle zwei Jahre abgelöst würden (54). Derartige Notizen sind selten und unbedeutend.

Seltsamerweise werden auch die militärischen Institutionen von den russischen Diplomaten nur wenig beachtet. Selbst Kriegsschiffe scheinen auf Tschemodanow und Lichatschew, welche übrigens vielleicht nie einen Feldzug mitgemacht hatten, keinen sonderlichen Eindruck gemacht zu haben, obgleich die Russen doch daheim nichts Aehnliches gesehen haben konnten. Es wird nur bemerkt, dass es Schiffe mit 800 Ruderern und 40 Kanonen

*) Ssolowjew, X. 343—345.

gebe (1009), dass im Hafen von Livorno viele Schiffe sich befänden, darunter ein „gefährliches Schiff" (опасный корабль), Kriegsschiff, welches 60 Faden lang und 7 Faden hoch sei, 200 Kanonen und 500 Personen Mannschaft habe (1055). Viele andere Gegenstände werden eingehender geschildert, als Flotte und Heer. — Von der damals noch immerhin imposanten venetianischen Armada heisst es nur: „Von Chioggia bis Venedig giebt es Festungen, Wälle und Thürme und es stehen dort viele venetianische und von andern Staaten gemiethete Schiffe" (1164). Nirgends findet sich auch nur ein Versuch in statistischen Zahlen die militärische Bedeutung eines Staates kurz und prägis auszudrücken.*)

Auch der Festungen ist ohne grösseres Interesse oder fachmännisches Urtheil erwähnt. Etwas genauer aber unbedeutend sind Tschemodanow's Bemerkungen über die Festungsgräben bei Empoli oder die Verschanzungen bei Treviso (1158 u. 1166).

Sogar in dem Reisewerke des erfahrenen Feldherrn Scheremetjew, der doch als Fachmann reiste „um die Kriegsanstalten der andern Länder gegen die Türken in Augenschein zu nehmen" finden sich fast gar keine Angaben über diesen Gegenstand. Der venetianischen Flotte ist mit keiner Sylbe erwähnt, ebenso nicht der Grösse der Flotte des Malteserordens. Von den Festungswerken in Malta sagt der Bojar nur, sie seien künstlich angelegt und stark, von grossen Escarpements umgeben und mit sehr vielen und grossen Kanonen versehen (67). Ebenso nichtssagend ist die Notiz über die Festungswerke bei Bari (80).

Der Unbekannte, welcher doch die Werften und Arsenale in Venedig besichtigt hatte, spricht davon in den allgemeinsten Ausdrücken und bemerkt nur, er habe dort auch lederne Kanonen gesehen (126).

Gerade weil alle diese Reisenden, wie wir sehen werden, von einer Menge anderer Gegenstände, von Luxussachen und Spielereien sehr ausführlich reden, sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass die Gleichgültigkeit in Betreff der politischen und militärischen nur durch den Mangel an staatsmännischer und militär-technischer Bildung sich erklären lasse. Wie ganz anders verhielt sich Peter der Grosse auf Reisen solchen Gegenständen

*) Nur etwa bei Lichatschew findet sich die Notiz, dass die Armee des Grossherzogs von Toskana aus 8—9000 Mann bestehe (670).

gegenüber! Er verstand es in dieser Hinsicht sowohl auf Reisen zu lernen, als die Westeuropäer nicht blos durch sein reges Interesse, sondern auch durch eine Fülle von technischen Kenntnissen und Fertigkeiten in Staunen zu setzen. Aehnlich verhielten sich seine Schüler zu der Sache und unterschieden sich wesentlich von den russischen Reisenden der Gattung, welche wir gegenwärtig betrachten.

Indessen gab es allerdings eine politische Angelegenheit, welche auch unsere Reisenden etwas mehr interessirte. Es war die orientalische Frage, über welche mit einem gewissen Eifer Angaben gesammelt wurden.

Tschemodanow, welcher die Kaufleute in Livorno mit Erzählungen von den Heldenthaten der donischen Kosaken im Kampfe mit den Türken und Tataren unterhielt (974), erfuhr seinerseits durch einige der türkischen Gefangenschaft entronnene Flüchtlinge, dass man in Stambul Russlands aufsteigende Macht fürchte, und von den Griechen in Venedig, dass in der Türkei der Glaube an eine Prophezeihung von dem bevorstehenden Untergange der Türkei sehr verbreitet sei. Die Griechen erzählten, dass die Rechtgläubigen auf der Balkanhalbinsel in dem Zaren einen zweiten Alexander von Macedonien erblicken und zuversichtlich glaubten, dass er der Herrschaft der Erbfeinde des Christenthums ein Ende machen werde (1056—58). Allerdings bestand eine solche Weissagung von einer bevorstehenden Katastrophe des osmanischen Reiches.

Die Russen erfuhren mancherlei von den Kämpfen der Italiener mit den Türken. Tschemodanow betrachtete in Livorno die Bildsäule des Grossherzogs Ferdinands I. von Giovanni dell' Opera mit vier türkischen Sklaven von Pietro Tacca in Erz und liess sich dabei genau erzählen, wie türkische Seeräuber lange Zeit hindurch viel Unfug getrieben hätten, bis endlich der Grossherzog auf die See hinausgefahren sei und die Räuber besiegt und gefangen habe. Ein solches Heldenstück imponirte den russischen Diplomaten. Er ruft in seinem Gesandtschaftsbericht aus: „Ha! Ist das ein Fürst!“ (A! каковъ князь!) (1156). — Lichatschew erfuhr von folgendem Vorfall, welcher vor 13 Jahren stattgefunden haben sollte: der Sultan hatte eine seiner Frauen nach Mekka gesandt; unterwegs sei sie Montenegrinern in die Hände gefallen und nach zehntägiger Gefangenschaft gestorben, während ihr Sohn noch jetzt in Mantua lebe. Dies habe denn einen Krieg

zwischen Venedig und der Pforte zur Folge gehabt und die Türken hätten angefangen die venetianischen Colonien auf Candia u. s. w. zu plündern (667).

Solche von Diplomaten verfasste Berichte über politische Vorgänge machen den Eindruck eines kindlichen Dilettantismus von Seiten dieser Staatsmänner. Statt politische Memoires zu schreiben, erzählen sie Anekdoten und Legenden. Die orientalische Frage erscheint in Form einer Märchenerzählung.

Ernster und sachgemässer behandelte Wolkow diese Frage. Er kam gerade um die Zeit nach Venedig, als diese Republik soeben auf der Halbinsel Morea sehr beträchtliche Erfolge über die Türken errungen hatte, und theilt manche Einzelnheiten über diesen Feldzug in „Armorea" mit (1531—33). Noch mehr haben die Auslassungen des Griechen Lichudios über die Lage im Orient einen wirklich staatsmännischen Charakter (1368—70).

In Scheremetjew's Reisewerke finden sich sehr wenige Angaben über diesen Gegenstand. Es scheinen nirgends eingehendere Erörterungen derselben zwischen dem Bojaren und ausländischen Staatsmännern stattgefunden zu haben. Nur Folgendes ist von grossem Interesse. In Venedig soll ein Senator im Namen des Dogen und des Senats dem Bojaren gesagt haben, wie sehr man den Zaren Peter in Venedig verehre, wie herzlich man wünsche, dass es ihm beschieden sein möge, dereinst in Constantinopel zu herrschen und wie gerne man ihn von Seiten Venedigs bei Verfolgung dieses Zieles unterstützen werde (38). — Sonst ist nirgends von der orientalischen Frage die Rede, auch nicht bei Gelegenheit des Aufenthaltes Scheremetjew's in Malta.

Der Unbekannte reiste als Privatmann und hatte keine Gelegenheit zu politischen Gesprächen. Nur ganz gelegentlich erwähnt er solcher Gegenstände, welche eine Beziehung zur Türkei hatten. So z. B. sah er in Stuttgart in einer Apotheke mehrere Türkenköpfe, welche von der Belagerung Wien's herstammten: sie trugen eine Menge Wunden und Narben und waren der Gegenstand allgemeiner Neugier (102). In Livorno bewunderte der Unbekannte ebenfalls die Statue des Grossherzogs mit den vier gefangenen Türken. Beachtenswerth ist seine Bemerkung, dass in Livorno zur Zeit seines Aufenthaltes daselbst sich 300 türkische Gefangene befunden haben sollten (122). (Fortsetzung folgt.)

Die Berufung der warägischen Brüder.*)

Auf mehr als hundert Seiten seines neuesten Werkes Варяги и Русь (C. II. 1876) erörtert Stepan Gedeonow die Nachricht von der Berufung der Brüder Rurik, Ssineus und Truwor. In drei Hauptstücken behandelt er die drei Fragen:

Wer die Berufenden gewesen,
Was die Berufung veranlasste und
Wer die Berufenen waren.

Diese Fragen sind in dem Sinne beantwortet worden, dass eine Berufung thatsächlich stattgefunden; gegentheilige Ansichten sind keiner eingehenden Berücksichtigung unterzogen.

Es kann aber der Gegenstand nur dann als allseitig betrachtet angesehen werden, wenn auch eine vierte Frage erwogen wird:

Hat eine Berufung stattgefunden?

Diese Frage erscheint als wichtigste und müsste der Ausgang jeder Erörterung sein. Im Fall ihrer Verneinung wäre auch die scharfsinnigste Untersuchung über die anderen drei überflüssig.

Karamsin sprach seinen Zweifel über die Thatsächlichkeit der Berufung mit den vorsichtigen Worten aus: das Wahre wussten wol nur die Zeitgenossen.

Indessen auch die Zeitgenossen wissen nicht immer das Wahre; nur etwa die Nächstbetheiligten; und selbst diese oder die von ihnen Schreibenden haben nicht erst in neuerer Zeit verstanden, das Thatsächliche in sehr verschiedenem Lichte und nicht selten der Wahrheit widersprechend darzustellen.

*) Das Folgende giebt einen Beitrag zu der Waräger-Russenfrage, welche von den russischen Geschichtsforschern viel behandelt und in verschiedenem Sinne gelöst wird.

So sieht sich denn der spätere Forscher oft genug in die Nothwendigkeit versetzt, das Ueberlieferte nicht einfach auf Treu und Glauben anzunehmen, sondern das Für und Wider zu prüfen.

Bei dieser Prüfung gelangte ein Theil der Forscher dahin, in der Berufung nichts Unwahrscheinliches zu erkennen; ein andrer dazu, sie als beispiellos, undenkbar, für ein Märchen zu erklären.

Bei beiden Anschauungen spielen einige Nebengründe keine Nebenrolle. Die erste Anschauung soll die „friedliche Empfang- oder Uebernahme" des nowgorodschen Slawenlandes durch Ostseeslawen wahrscheinlich machen; die zweite für die Aufstellung eines ursprünglichen russischen Reichs im Kijewschen oder an der Wolga sprechen.

Die Zweifel an der Berufung lassen sich übrigens dahin zusammenfassen, dass (vergl. Щегловъ im J. d. Min. d. Volks-A. 1876. April) die That einer Berufung etwas nie und nirgends Vorgekommenes sei; unmöglich könne man sich vorstellen, dass ein junges, kräftiges, freiheitliebendes Volk gutwillig sich seiner Freiheit begebe und Gebieter sich wähle, noch dazu aus fremdem Volksstamme. Die Nachricht Nestors sei um so unwahrscheinlicher, weil augenscheinlich mit sagenhaften Einzelheiten aufgeputzt: drei Brüder u. s. w.; nicht ein einziges Volk, sondern zwei einander fremde und selbst feindliche Völker, Finnen und Slawen, welche gleichsam nur zum Vollzuge der ausserordentlichen Handlung sich verbinden; die Herbeirufung von Fürsten aus einem Volke (Waräger-Normannen), welches ganz Europa in Schrecken setzte und vorher diese selben Finnen und Slawen unterjocht, mit Schoss belegt hatte und eben erst verjagt war.

Diese Behauptungen sind wol grundlos. Es erscheint beispielsweise ganz der Wahrheit gemäss, wie Ssolowjew in seiner Geschichte Russlands angiebt, dass die Berufung mit allen Um- und Zuständen der damaligen Zeit zusammenstimmt und auch Bestätigung erhält durch spätere Nachrichten ähnlicher Art. Und in der That wissen wir, dass die Nowgoroder bei dem Enkel Ruriks sich einen Fürsten erbaten und drohten, im Fall abschläglichen Bescheides, sich einen anderen zu finden; wir wissen, dass sie den Sohn des Grossfürsten Rostisslaw Mstisslawitsch verjagten und äusserten: „wir wollen dich nicht, wir haben deinen Vater zur Herstellung der Ordnung herbeigerufen, er aber vermehrt im Gegentheil die Unordnung." — Wir wissen ferner, dass auch die

viel bespöttelte Zahl der drei Brüder nichts Unwahrscheinliches enthält, da die russische Geschichte eine ganze Reihe von drei Brüdern kennt (vergl. N. Lambin im J. d. Min. d. Volks-A. 1873. Bd. 168, S. 116). So hatte, um nur einige derselben anzuführen, Svätosslaw drei Söhne; so Wladimir d. Gr. zwar zwölf, aber nur drei von ihnen treten geschichtlich auf; so Zar Alexei drei Söhne, von denen der jüngste Peter der Grosse war. Auch in der Geschichte anderer Länder sind ähnliche Vorkommnisse von drei Brüdern nichts Seltenes. Bekannt sind z. B. die drei Brüder Gottwill: Wilhelm, Drogon und Humfried, welche unter den Normannen Süditaliens sich einen Namen gemacht. — Weiter kann auch die Wahl von Gebietern, selbst aus fremdem Stamme nicht auffallen, da sie in der russischen Geschichte durchaus nicht beispiellos ist. Man erinnere sich nur des Verhaltens von Nowgorod und Pleskau gegenüber den schwedischen und littauischen Fürsten. — Es kann auch endlich keineswegs von einem jungen kräftigen, freiheitsliebenden Volke die Rede sein, ebensowenig von vieren oder fünfen. Denn, dem Chronisten zufolge, hatten alle sich bereits in einem Abhängigkeitsverhältnisse befunden und die ganze russische Anfangsgeschichte bezeugt nur etwa hinsichtlich der Drewlier einen einigermassen erheblichen Widerstand gegen die unterwerfenden Fürsten. Indessen will ein Forscher diesen Mangel an Widerstand dadurch erklären, dass die berufenen Fürsten Slawen waren und als solche von Nowgorod an bis Kijew hinunter bereitwillig Aufnahme fanden!

Eine nicht zu leugnende Unwahrscheinlichkeit liegt aber erstlich darin, dass die Berufung von einer Gesammtheit verschiedener Völker ausgegangen sein soll.

Diese Unwahrscheinlichkeit suchte schon Karamsin durch die Annahme zu mindern, die Nowgoroder und Kriwitschen wären Bundesgenossen der finnischen Stämme gewesen und hätten mit ihnen zusammen den Warägern Schoss entrichtet; das gleiche Schicksal, dasselbe Verhältniss hätte eine freundliche Verbindung zwischen den slawischen und finnischen Stämmen befestigen können. — Einem ähnlichen Gedankengang folgt Ssolowjew und schliesst aus der durch mehre Völker bewerkstelligten Berufung auf eine möglicher Weise durch die frühere Herrschaft der Waräger entstandene Gemeinschaft; gemeinschaftlich hätten diese Völker den

Warägern gehorcht, gemeinschaftlich dieselben vertrieben, gemeinschaftlich aus demselben Volke Fürsten berufen.

Eine solche Gemeinschaft, ein solcher Völkerbund erscheint aber wie ein Zeitwiderspruch, ein Anachronismus. Und sowie noch heutigen Tages nicht ganze Völker, sondern nur Parteien über Regierungen und Herrscher entscheiden, so möchten auch bei Gründung des Reichs die eigentlichen Völkerschaften, welche in urväterlich-einfachen Zuständen lebten, nicht in Betracht gekommen sein, sondern nur einige Parteien oder Stimmführer.

Aber auch dies könnte die Berufung durch verschiedene Völker kaum glaublicher machen. Es meinte daher N. J. Kostomarow, dass die finnischen Stämme bei der Berufung ganz ohne Betheiligung gewesen, weil alle bereits zu den unter ihnen sesshaft gewordenen Slawen in ein Abhängigkeitsverhältniss getreten. Doch ist diese Meinung eben nur Ansicht, welche in offenem Widerspruch zu den Worten Nestors steht, durch den allein wir ja etwas von der Berufungsangelegenheit wissen.

Eine zweite Unwahrscheinlichkeit liegt darin, dass die Slawen und Finnen die eben erst von ihnen vertriebenen Waräger berufen haben sollten. — Diese Unwahrscheinlichkeit hat zu der Vermuthung geleitet, dass die verjagten und später berufenen Waräger nicht dieselben gewesen sein könnten, ja zu der Behauptung, dass die ersten Waräger Normannen, die zweiten, und namentlich die ersten Fürsten, Littauer oder Ostseeslawen gewesen seien. Die skandinavischen Namen von Rurik, Ssineus*), Truwor, Oleg und Igor beweisen indessen unzweifelhaft, dass diese ebensolche Waräger gewesen wie alle übrigen.

Eine dritte Unwahrscheinlichkeit liegt in der Angabe Nestors, dass die Slawen und Finnen einen Fürsten wollten, und, statt eines, drei wählten und erhielten. Und diese drei Fürsten nahmen ihren Sitz entfernt von der Gegend, — etwa der Newamündung, — wo sie landeten; der eine, wenn in Nowgorod, etwa 200 Werst, der andere in Isborsk etwa 250 Werst, der dritte sogar 750 Werst von dort. Soll man schon vorhanden gewesene staatliche Verhältnisse unter den Berufern annehmen? In welchem gesellschaftlichen oder staatlichen Bildungszustande befanden sich denn die

*) Синеусъ, eine graphische Wiedergabe von griechisch Σίνευς; dieses Entstellung von altnordisch Sveinn.

berufenden Völker? — Schlözer hat die Slawen Russlands Mitte des IX. Jahrhunderts für roh und wild ausgegeben, Ssolowjew von ihrem kindlichen, ursprünglichen Zustande gesprochen. Ein solch wild-roher oder kindlich-ursprünglicher Zustand kann der Thatsache einer Berufung wenig Glaublichkeit leihen und Gedeonow musste daher den Annahmen Schlözers und Ssolowjews entschieden entgegentreten, indem er (a. a. O. I. 104.) die Slawen des russischen Nordens (oder Südens) zwar nicht so glänzend schildern will wie Schafarik, der in seinen slawischen Alterthümern (II. 75. 76.) die Nowgorodschen Slawen des IX. Jahrhunderts für ein durch Luxus und Reichthum verweichlichtes Volk ausgiebt, aber gern den Erzählungen des isländischen Nordens folgte, in welchen Gardariki, das Russland der Zeiten Wladimirs und Jarosslaws, als ein Land des Glanzes und der Ueppigkeit dargestellt wird. Welche Verblendung, aus dem Zustande des fürstlichen Hofes zu Wladimirs und Jarosslaws Zeit auf den Zustand der slawischen und finnischen Bevölkerung zu schliessen! Man betrachte doch die gegenwärtigen Zustände der ländlichen Bevölkerung im Nowgorodschen und denke sich ihre Zustände vor tausend Jahren. Die Ansichten Schlözers und Ssolowjews werden dann gewiss den Vorzug der grösseren Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Zugestanden indessen, dass die Wahrscheinlichkeiten für die Berufung grösser wären als die gegen sie sprechenden, so scheint doch eine Vergewaltigung der dort sesshaft gewesenen Finnen und Slawen noch glaublicher. Es hatte ja, wie die Worte Nestors besagen, vor der sog. Berufung eine Unterjochung der slawischen und finnischen Stämme durch Waräger stattgefunden; es hatte dies Abhängigkeitsverhältniss aufgehört in Folge Verjagung der gebietenden Waräger. Und dieser Vertreibung sollte eine Zurückrufung der eben erst Verjagten, nicht vielmehr ein von Neuem erfolgter Eindrang derselben Unterjocher gefolgt sein, in denen der grösste Theil der Forscher Skandinaven erkannt, welche im IX. und X. Jahrhundert alle Länder Europas in Schrecken setzten, überall eroberten und Reiche gründeten? — Sicher hat in Sachen, in welchen nur mit Wahrscheinlichkeiten zu rechnen ist, die grössere Wahrscheinlichkeit den Vorzug vor der geringeren. Indessen kann erstere nicht allein entscheiden, wenn, wie in der Berufungsangelegenheit, der etwa grösseren Glaubwürdigkeit eine

bestimmte Nachricht entgegensteht, welche, wenn auch zweifelhaft erscheinend, doch vielleicht mehr sein kann, — wie ja auch das Wahrscheinlichste nicht selten unwahr ist.

Es giebt aber noch eine dritte Ansicht: dass weder eine Berufung noch Vergewaltigung stattgefunden, dass vielmehr vor der von Nestor berichteten Reichsgründung im Nowgorodschen bereits ein kijew-russisches, einheimisch-slawisches Reich bestanden habe. Man könnte sich, meint man, die herrschende Stellung der Russen in Mitten der übrigen Slawen Russlands, ebenso wenig ihre umfassenden Feldzüge und Eroberungen, die mit Zehntausenden von Kriegern unternommen wurden, unmöglich anders erklären als durch die Annahme eines einheimischen, zahlreichen und starken Volkes (Russen). (Vergl. D. J. Ilowaisky im Русскій вѣстникъ 1872, December).

Diese Ansicht von einem vorwarägischen Russland im Kijewschen ist als eine wichtige Errungenschaft der neuesten Zeit angesehen und ausgebeutet worden. Sie ist aber schon vor fast 1½ Jahrhunderten von dem Akademiker Bayer aufgestellt und mit verschiedenen Gründen zu erhärten gesucht worden. Die neuen Verfechter dieser Ansicht haben andere Gründe vorgeführt und diese für so Ausschlag gebend ausgegeben, dass von dem Märchen der Berufung nicht mehr die Rede sein dürfte.

Ungünstig für diese Forscher, lässt sich das Bestehen eines vorwarägischen Reichs in Kijew durch keine Nachricht bewahrheiten; auch lassen sich die vorgeblichen Unerklärlichkeiten von der herrschenden Stellung der Russen, ihren Feldzügen u. s. w. sehr leicht erklären. Den ersten Fürsten und ihren Nachfolgern glückte, was Vielen vor und nach ihnen geglückt ist. So hatte Jermak, um die Reiche des weiten Sibiriens zu stürzen, kein zahlreiches und starkes Volk nöthig: er vollführte seine That mit tausend Kosaken; so war, um die mittel- und südamerikanischen Staaten zu erobern, kein zahlreiches und starkes Volk erforderlich: es genügte eine kleine Zahl unternehmender und gut bewaffneter Spanier. Aber selbst die schon lange bestehenden und selbst starken Länder Westeuropas wurden durch normännische „Seeräuber“ nicht allein verheert und durchzogen, sondern zum Theil sogar erobert und umgestaltet.

Mag aber Berufung stattgefunden haben oder nicht, — immer wird es sich empfehlen, bei Behandlung dieses Theils der

russischen Geschichte, dasjenige, was wir allein aus Nestor kennen, treu und schlicht, wenn auch mit einem Soll, ihm nachzuschreiben. Denn jedes Abweichen von seinen Worten ist doch nichts als Ansicht oder Behauptung, und unzählige Ansichten und Behauptungen machen noch keine Thatsache.

So beginnt Karamsin sein verdienstvolles Geschichtswerk mit der schönrednerischen Bemerkung, dass der russischen Geschichte Anfang ein bewunderungswürdiges, in den Jahrbüchern vielleicht beispielloses Ereigniss darstellt: die Slawen vernichten freiwillig ihre alte Volksregierung und verlangen Herren von den Warägern, ihren Feinden.

Diese Darstellung entspricht nicht den Worten Nestors. Denn Nestor lässt dieser vermeintlichen alten Volksregierung ein Abhängigkeitsverhältniss zu den Warägern vorausgehen; von einer „alten" Volksregierung berichtet er schlechterdings nichts.

Ferner kann sich das bewundernswerthe Ereigniss keineswegs auf die Slawen allein beziehen. Handelten die Slawen bewundernswerth, so thaten in derselben Weise auch die Finnen. Denn Nestor erzählt:

> „Die Waräger von über See erhoben Schoss von den Tschuden, nowgorodschen Slawen, Meren, Wessen und Kriwitschen; sprachen zu den Russ die Tschuden, Slovenen, Kriwitschen und Wessen."

Sollte es nun aus blosser Gefälligkeit geschehen sein, dass Nestor in dieser Reihenfolge der Völker Tschuden beide Male zuerst anführt, in derselben Weise wie Waräger in den Heeresgefolgen Oleg und Igors? — Neuere Forscher legen sich jedoch die Sache anders zurecht und leben der Ueberzeugung, dass die Kritik zu einer besseren Kenntniss ber Begebenheiten der damaligen Zeit führe, als Nestor vor 700 Jahren besass, und zu einer Wegleugnung jeglichen Einflusses der Finnen. Hierbei wird nur zu sehr übersehen die ehemalige Verbreitung der finnischen Völker im nördlichen Russland, bez. im jetzigen Petersburger und Nowgoroder Gouvernement, und übersehen, dass keineswegs ausgemacht ist, seit wann die slawischen Ansiedlungen am Ilmen- und am weissen See auf finnischem Grund und Boden bestehen, ob Rurik sich ursprünglich in Ladoga oder Nowgorod festgesetzt, ja ob zur Zeit der Berufung Nowgorod überhaupt schon vorhanden war.

Der dritte von Karamsin berührte Umstand, dass die Slawen von ihren Feinden Herren verlangen, wurde von ihm durch die Annahme zu erklären versucht, dass die gebietenden Waräger zur Zeit der ersten von Nestor erwähnten Unterjochung ohne Unterdrückung und Gewaltthätigkeit geherrscht, geringen Schoss erhoben und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten sich bemüht hätten; dass die slawischen Bojaren, unzufrieden mit der Eroberer Macht, das Volk aufgewiegelt und die Normänner verjagt, dadurch aber nur innere Zwistigkeiten und Drangsale und das Verlangen veranlasst hätten, Gesandte zu den Warägern zu schicken. Angaben, denen spätere, als nestorsche Mittheilungen zu Grunde liegen; Nestor selbst spricht von diesen Vorausgängen nichts und führt als einzigen Zweck der Berufung an: die Herstellung der nach Vertreibung der Waräger durch innere Zwistigkeiten gestörten Ordnung. Aber sollte man es glauben? Seit mehr als hundert Jahren, — von des Akademikers Müller Zeiten her bis heute, haben die Forscher Meinungen geäussert und sich darüber gestritten, zu welchem Zweck die Fürsten berufen wurden, ob als Richter, Friedensstifter, Grenzhüter und dergl. — Als Berufene oder Eroberer werden die warägischen Fürsten wie Herrscher ihrer Zeit und aller Zeiten gehandelt haben: Ordnung aufrecht erhalten, Abgaben erhoben, die Grenzen gehütet, die Grenzen erweitert haben u. s. w. Sie haben aber längere Zeit hindurch den Thatendrang und Unternehmungsgeist der damaligen Normannen besessen und dadurch das weite Reich zur Gestaltung gebracht, welches gegenwärtig zwei halbe Welttheile umfasst.

Ich eile zur letzten Frage: wer waren die berufenen oder erobernden Gründer des Reichs?

Folgt man den Worten Nestors, so kann nur die höchste Voreingenommenheit zu der Annahme führen, dass es ostseeische Slawen und nicht die von ihm sogenannten Waräger, d. h. Skandinaven waren. Denn Nestor führt die Ostseeslawen unter dem der Ljächen auf und erwähnt nicht, dass die Berufenen aus ihrem Stamme gewesen. Dieses Schweigen hat Gedeonow daraus zu erklären gesucht, dass Nestors Zeit die Zeit der grössten Blüthe wendischen Heidenthums und dass es daher für die Fürsten sowol wie für das Volk unbequem gewesen, von der Verwandtschaft des rechtgläubigen Herrscherhauses mit den heidnischen Nachkommen Svätowit's und Radogost's zu sprechen! Es habe ausser-

dem der seit undenklichen Zeiten bestehende Hass zwischen Russen und Ljächen (Polen) dem Chronisten unmöglich gemacht, die Fürsten für Ljächen auszugeben! — Den ostseeslawischen oder wendischen Ursprung der warägischen Fürsten glaubt Gedeonow endlich noch in Recht, Sprache und Heidenthum des alten Russlands entdecken zu können. Es wird aber hierdurch nur die Namenseinheit der russischen Slawen mit den West- und Südslawen dargethan, nicht die Herkunft der ersten Fürsten aufgeklärt.

Nicht allein aber erhellt aus Nestor, dass er die Waräger für Skandinaven ansieht, sondern auch, dass er nur eine einzige Gattung Waräger nennt und kennt, nicht zwei verschiedene, d. h. solche, welche vor der Berufung Schoss erhoben hatten und dann (859) verjagt waren, und solche, welche 862 berufen wurden. Auch hört die Unwahrscheinlichkeit, welche darin liegen könnte, dass die unlängst vertriebenen Waräger einige Jahre später zurückberufen sein sollten, auf, wenn statt der Berufung eine Wiederholung der Vergewaltigung Annahme findet.

Von den Warägern sind aber untrennbar die Russ oder Waräger-Russ Nestors.

Diese Auffassung stützt sich auf die Nachrichten Nestors und die Zeugnisse griechischer und anderer Schriftsteller, welche die Nachrichten Nestors ergänzen und bestätigen.

Diese einander ergänzenden und bestätigenden, und daher wichtigen Zeugnisse Nestors und Anderer sind etwa die folgenden:

Die Nachricht von 839, welche zuerst der Russ Erwähnung thut und von ihnen erzählt, dass sie am Hofe Ludwig des Frommen als Schweden erkannt wurden, — in Uebereinstimmung mit der Angabe Nestors, dass die von ihm Waräger genannten Skandinaven, welche um 860 im Newagebiete auftreten, Russ hiessen.

Die Thatsache, dass diejenigen Freibeuter, welche 865 unter Askold und Dir (Tyr) vor Byzanz zogen, von Nestor Waräger, von den Byzantinern Russ genannt werden.

Die Thatsache, dass die Byzantiner aus dem Grunde, weil sie in jenen Kriegern Askold und Dir's und in den Mannen (wenigstens in dem vorwiegenden und bestimmenden Theil derselben) Oleg und Igors keine Slawen, sondern Skandinaven (Waräger) erkannten, bis ins XI. Jahrhundert Russen abwechselnd mit dem Namen Waräger und Waräger mit dem Namen Russ

bezeichnen. Sie halten noch im XI. Jahrhundert Russen und Waräger für gleich, obgleich diese es nicht mehr sind.

Die Thatsache, dass verschiedene Schriftsteller des IX. und X. Jahrhunderts Russen als Normannen bezeichnen.

Die Thatsache, dass Kaiser Constantin noch Mitte des X. Jahrhunderts Russen und russisch mit vollster Bestimmtheit von russländischen Slawen und slawisch scheidet, auch die Russen nicht als örtliche Bevölkerung, sondern als die in Kijew Gebietenden und sich durch ihre rauhe Lebensweise von den dortigen Slawen Unterscheidenden schildert, — übereinstimmend mit Nestor, welcher die Gebieter des jungen Russlands und ihre Gefolgsmannen als Waräger, d. i. Skandinaven vorführt.

Die Thatsache, dass derselbe Constantin die skandinavischen Benennungen der Dneprfälle russisch, die slawischen aber slawisch nennt.

Die Thatsache, dass alle Namen der ersten „russischen" Fürsten und fast alle Namen ihrer Gesandten und Gäste, da wo die statthabende Verstümmelung eine deutliche Ansicht und Beurtheilung erlaubt, skandinavisch sind.

Wir wissen somit, dass die Skandinaven, welche 839 in Byzanz erschienen, nach Russland 862 als Stifter kamen, in Kijew herrschten, Russ hiessen und dass dieser Russ Sprache, die rossische Kaiser Constantins, die skandinavische war.

Es dürfte seltsam erscheinen, dass gegen solche Thatsachen, welche auf keinem anderen Gebiete der Geschichtswissenschaft Anfechtung erleiden würden, die vielfachsten Zweifel und Einwände erhoben und namentlich alle Hebel der Dialektik in Bewegung gesetzt werden, — um die Waräger- und Russenfrage in einem anderen als skandinavischen Sinne darzustellen.

Die Gegner der Skandinavenschaft der Russ haben zunächst den Einwand erhoben, dass ein Volksstamm Hros oder Russ in Skandinavien niemals vorhanden gewesen; wenigstens sei sein Vorhandengewesensein aus keiner schriftlichen Nachricht zu erweisen.

Dieser Einwand kann mit gleichem Rechte den Ansichten derjenigen entgegengestellt werden, welche die Russ oder ihren Namen aus dem Lande der Ostseeslawen, der Littauer oder aus irgend einem Theil des heutigen Russlands, namentlich dem kijewschen, herstammen lassen. Denn auch hier lässt sich ein solcher

Volksstamm oder Name vor der Reichsgründung nur behaupten, durch keine fremde oder einheimische Nachricht beweisen.

Der nicht beizubringende Beweis von einem Volksstamm Russ in Skandinavien oder Pommern oder im Kijewschen wäre indessen, wie mir scheint, noch kein Grund, einen solchen Volksstamm hier wie dort wegzuleugnen. Denn wer wollte behaupten, dass in den uns erhaltenen Schriftdenkmälern alle einst vorhanden gewesenen Volksnamen aufgeführt oder selbst richtig genannt sind? Nicht zu übersehen aber wird sein, dass von schwedisch-norwegischen Stammesnamen der Zeit vor 862 nichts auf uns gekommen ist, und dass von dortigen Volksnamen nur sehr wenige und sehr unsichere Nachrichten uns aufbehalten sind, viel weniger und viel unsicherer bezeugt, als ähnliche Nachrichten aus der südlichen Hälfte Russlands, für dessen ehemalige Volksstämme wir eine Menge Zeugnisse besitzen von Herodot an bis Jordanes und später, aber durchaus keine für ein Volk Russ.*) Thatsache allein ist, dass der Name Russ zuerst in Erscheinung tritt bei und kurz vor Gründung des russischen Reichs. Uebereinstimmend mit allen fremdländischen Nachrichten, welche vorher keine Russ kennen, weiss auch die älteste einheimische Quelle, Nestors Chronik, von keinen slawischen Russ zu erzählen vor dieser Zeit. In seiner Aufzählung und Schilderung der verschiedenen slawischen Völker in Nord, West und Süd finden wir keine Russ; im Gegentheil führt Nestor unter den Völkern der damals bekannten Welt Russ nur als fremdländische, als über See sesshaft gewesen an, — also nicht im Kijewschen, an der Wolga oder am schwarzen Meer! — sagt, dass sie von über See nach Russland gekommen und führt die Russ zusammen auf mit Schweden, Urmannen, Engländern und Goten (in Südschweden und auf Gotland) als ein und dasselbe Volk, als Waräger.

Und diese Russ, erzählt Nestor weiter, kamen in ihrer Gesammtheit, alle:

---

*) D. Ilowaisky erkennt indess die Russ in den Roxolanen, die er für die Urrussen ansieht und ihren Namen deutet als Rossen-Alanen, d. h. Russen-Alanen. Gedeonow erklärt Roxolanen mit Ros-Alanen, d. h. Wolga-Alanen. Bayer erklärte aus dem Finnischen: Ros alain, d. h. Russenvolk. In den Roxolanen Slawen sehen zu wollen, wird von fast allen Forschern für ein unzweifelhafter Irrthum erachtet.

избраша 3 братія съ роды своими, и пояша по себѣ всю Русь, и придоша

d. h. (die Gesandten) erwählten drei Brüder mit ihren Stammesgenossen, und nahmen (diese Brüder) mit sich alle Russ, d. h. ihre Stammesgenossen.

Und weil der ganze Stamm Russ, alle Stammesgenossen, nach Russland herübergekommen, so konnte Nestor sagen:

къ Руси, сице ко ся зваху ти Варязи, Русь, яко се друзии зовутъ ся Свиѣ, друзии же Нурмане, Ягляне, друзии Готе, тако и си,

d. h. zu den Russ, wie diese Waräger hiessen, wie andere Svien (Schweden), andere Nurmannen, Engelländer, andere Goten heissen.

Mit Rurik und seinen Stammesgenossen war der Stamm Russ aus Schweden verschwunden, wie Volksstämme und Völker andrer Länder, wenn sie ihre Heimat verliessen.

Man hat zweitens gegen die Einerleiheit und Untrennbarkeit der Russ und Waräger (Skandinaven) angeführt, dass Nestor nur in der „sagenhaften oder unlauteren" Einleitung seiner Chronik (man bemerke jedoch: hier wiederholt und bestimmt!) Russ und Waräger vereinerleit, im weiteren Verlaufe seiner Mittheilungen beide stets unterscheidet. — Dieser scheinbare Widerspruch löst sich indessen bei der einfachen Erwägung, dass Nestor für die Zeit vor und bei Gründung des Reichs den skandinavischen Gründern den ihnen zukommenden und ihm bekannten Namen Russ gibt, geben musste; für die Zeit nach der Reichsgründung aber für die Unterthanen der russischen Fürsten den für diese Unterthanen üblich gewordenen Ausdruck gebrauchte, allein gebrauchen konnte.

Gefällt man sich darin, aus Nestors Angaben, wie oben erwähnt, den Beweis herleiten zu wollen, dass er Russ und Waräger von einander trennt; so soll Nestor mit seinen Worten

а словѣньскъ языкъ и рускый единъ, отъ Варягъ до прозвашася Русью, а первѣе бѣша Словѣне

selbst den Beweis geliefert haben, dass er die ersten oder überseeischen Russ und die Slawen als ein und dasselbe Volk ansah. Berücksichtigt man diesen Satz im Zusammenhang mit dem un-

mittelbar vorher von Nestor Auseinandergesetzten über die Bibelübersetzung ins Slawische, so hat die folgende, schon von Pogodin gegebene Auslegung wenigstens ebensoviel Berechtigung wie jede andere:

> Wir (Russen) erhielten unsere Namen von den Warägern; früher waren (hiessen) wir Slowenen; jetzt (zu meiner Zeit) ist russische und slowenische Sprache ein und dieselbe.

Viel Gewicht hat man auf die Verehrung der slawischen Götzen seitens der „russischen" Fürsten gelegt;*) viel Gewicht 1) auf das Fehlen jeder skandinavischen Eigenthümlichkeit in russischer Sitte, Sprache, Glauben und dgl. und 2) auf die Abfassung der Verträge Oleg und Igors in slawischer Sprache. (N. J. Kostomarow in вѣстникъ Европы 1873. VIII. 1: преданія первоначальной русской лѣтописи).

Das Erste kann keine Verwunderung erregen, weil es ähnlicher Beispiele viele gibt. Letten und Esten sind seit 700 Jahren deutschem, über $1^1/_2$ Jahrhunderte schwedischem und russischem Einflusse ausgesetzt gewesen und dennoch ist keine sichtbare Eigenthümlichkeit von Deutschen, Schweden und Russen auf sie übergegangen; es hat sich im Gegentheil, trotz aller Einwirkung von Aussen, bei beiden Völkern ein ganz selbständiges Volks- und Sprachthum herausgebildet. Letzteres muss namentlich hinsichtlich der lettischen Sprache auffallen, da sie in ihrem Wortbau eine solche Aehnlichkeit mit der deutschen, namentlich der plattdeutschen hat, wie nicht entfernt irgend eine andere nicht-slawische Sprache Europas und daher auch überaus leicht deutsche Wörter sich einzuverleiben vermag. Anders verhält es sich mit der russischen Sprache (wie auch der romanischen), welche ganz besonders ungeeignet ist, Wörter germanischer Sprachzweige in sich aufzunehmen und ausserdem Fremdes, wie kaum eine andere Sprache, abstösst. Sollte man übrigens Recht darin haben, dass skandinavischer Einfluss nicht und nirgends eingewirkt habe, so frage man doch nach den unbestreitbaren Spuren sprachlichen und sonstigen Einflusses, welchen die Goten in Russland und an der Donau zurückgelassen haben. Das alte Asien und Egypten ist Griechenlands Lehrer gewesen, Griechenland Roms, das neuere

*) Vergl. Rigasche Zeitung 1877, № 57.

Italien Frankreichs, Frankreich Deutschlands, alle westlichen Staaten haben des jüngeren Russland Sitte und Cultur, Sprache, Kunst und Wissenschaft, Gesetz und Staatsordnung beeinflusst. Nirgends unterliegt die stattgehabte Einwirkung einem Zweifel nur der Nachweis im Einzelnen Schwierigkeiten, die beispielsweise in Betreff der alten Nowgoroder und ihrer von den übrigen russischen abweichenden Einrichtungen bis auf die Zeit ihrer und der Stadt Vernichtung durch Joann den Schrecklichen den einen Forscher dazu führen, skandinavischen Einfluss als offenbar anzuerkennen, den anderen, ihn dreist zu leugnen.

Hinsichtlich des zweiten Umstandes — der slawisch geschriebenen Verträge — darf nicht vergessen werden, dass das älteste russische Schriftthum einer Zeit entstammt, wo das Skandinaventhum untergegangen war und Skandinaven höchstens noch am fürstlichen Hofe (Jarosslaws) Geltung hatten, und wo die russische Literatur nach griechischem Vorbilde von ausschliesslich slawischen Geistlichen geschaffen wurde. Ob bis zu dieser Gestaltung slawisch-nationaler Literatur skandinavische Schriftdenkmale vorhanden gewesen, ist zwar nicht nachgewiesen, aber nicht unmöglich; es kann sogar vermuthet werden, dass wenn Oleg und Igors Verträge in zwei Sprachen abgefasst worden wären, der Urtext griechisch und skandinavisch gelautet hätte. Thatsache ist übrigens, dass der auf uns gekommene russisch-bolgarische Text sich als eine Uebersetzung aus dem Griechischen erkennen lässt und nicht früher als im XI. oder XII. Jahrhundert entstanden ist.

Seit Ewers ist noch zwei vermeintlichen Unbegreiflichkeiten eine hervorragende Bedeutung zuerkannt worden. Man hat sie in folgende Fragen gekleidet (vergl. Gedeonow a. a. O. II. 403):

1) weshalb die (russländischen) Slawen, welche von Alters her die Schweden unter deren finnischem Namen Russ (Rustsi) kennen, nach der Berufung aufhören, sie so zu nennen;

2) weshalb bei den Slawen der Name Russ für die Schweden aufhört, da die Schweden sich doch selbst Russen nennen?

Die Lösung dieser auf vorgebliche Thatsachen sich stützenden Fragen soll für die Normannschafter unmöglich sein und deshalb ihr ganzes Schulgebäu in Grund und Böden versinken müssen.

Die Unbegreiflichkeiten und die daraus gezogenen Behauptungen beruhen indessen auf durchaus irrigen Voraussetzungen.

Es ist uns nämlich ebenso unbekannt, wie die Finnen zur Zeit der Berufung ihre Nachbaren, die Schweden, genannt haben, als es unbekannt ist, wie bei den russländischen Slawen vor und einige Zeit nach der Berufung die Skandinaven und insbesondere die Schweden gehiessen haben. Es ist daher keine Thatsache, sondern nur Behauptung, dass die Slawen von Alters her die Schweden Russ genannt haben, eine durchaus grundlose Voraussetzung, die zu obigem Trugschlusse führt. Gewiss dagegen ist, dass die erste Nachricht von dem Namen der Schweden bei den russländischen Slawen uns durch Nestor gegeben ist; dass Nestor einen Theil von den Skandinaven Russ, einen andern Svien, einen dritten Nurmannen, einen vierten Goten benannt, und dass er für alle Skandinaven die allgemeine Bezeichnung Waräg gebraucht. Der allein zu erweisende älteste Name der Schweden ist daher Svien, und der für Skandinaven überhaupt nicht Russ, sondern Waräg. Letztere Benennung nicht vor d. J. 1000.

Der zweiten Frage kann kein anderes Schicksal zu Theil werden. Denn die Schweden selbst in ihrer Gesammtheit, haben sich niemals Russ genannt; wol aber führen sowol Nestor wie Byzantiner Nachrichten zu der Folgerung, dass unter den Schweden es einst einen Stamm gegeben habe, der Russ gehiessen, und dass zu diesem Stamm derjenige Theil der Schweden gehört habe, welcher nach byzantinischer Quelle als Hros in Constantinopel 839 erschien, nach Nestors Nachricht vor und bei Gründung des Reichs als Russ auftritt. Als der Russ*) heissende Stamm seine skandinavische Heimath verlassen, hörte dort in Schweden dieser Stamm selbstverständlich ebenso auf, wie der Name der Vandalen, Longobarden u. s. w. in den früheren Wohnsitzen dieser Völker. Bei den Slawen aber konnte der Name Russ für Schweden nicht

*) Ob der Name Hros oder Russ ein ursprünglich schwedischer oder finnischer sei, hat die Forscher in hervorragender Weise beschäftigt. Nach Wahrscheinlichkeit lässt sich diese Frage nur im ersten Sinne entscheiden. Skandinaven, welche 839 nach Byzanz kamen, Skandinaven, welche unter Askold und Dir 865 vor Byzanz zogen, sollten einen Namen für sich gebraucht haben, den sie bei ihren Nachbaren, den Finnen, geführt haben sollen? Die Gesandten der kijewschen Fürsten sollten in politischen Verträgen nicht ihren eigenen, sondern einen fremden Namen benutzt haben?

aufhören, da diese ihn bei jenen, und auch in ihrer Gesammtheit niemals getragen haben.

Kritik und Dialektik hat die Anstreiter der Skandinavenschaft der Russ zu dem irrigen Glauben geleitet, alles beseitigt zu haben, was für jene Anschauung spricht; ist aber nicht im Stande gewesen, ihnen zum Aufbau irgend einer haltbaren Theorie zu verhelfen. Einzig allein sind diese Widersacher in der Inabredestellung der Zusammengehörigkeit von Russ und Waräg. Manche suchen nun und finden Waräger an den verschiedenen Ostseegestaden und erkennen sie entweder für Skandinaven oder für Slawen, Littauer und Finnen; manche leugnen sie als Volk selbst ganz; und die Russ entdecken sie wiederum auf der weiten Landfläche zwischen Ostsee, Wolga und schwarzem Meer — unter Chasaren, Littauern, Finnen und Slawen, — namentlich aber in Kleinrussland. Diese Russ werden als ein einheimisches starkes slawisches Volk ausgegeben, die Waräger aber entweder als Skandinaven oder als ein Gemeng von Abenteurern und Söldnern oder als slawisch-normännische Seeräuber darzustellen versucht.

Man denke doch: die finnischen und slawischen Abgesandten begeben sich zu den Warägern — Söldlingen? — um Fürsten zu erhalten. Oleg zieht aus Nowgorod nach Kijew und aus Kijew nach Byzanz mit vielen Kriegern: Warägern, Tschuden, Slowenen, Meren, Wessen und Kriwitschen. Stehen etwa Waräger als Söldlinge neben den andern Völkern? — Jarosslaw flieht im J. 1024 mit Jakur, dem warägischen Fürsten — etwa dem Fürsten der Söldlinge? — War Olga aus dem Geschlecht der Söldlinge, Wladimirs warägische Frau Olowa eine Söldlingin? — Ist man überhaupt berechtigt, den heutigen Begriff von Söldlingen auf jene Vergangenheit anzuwenden? Kann man denn alle die Normannen, welche wiederholt in Deutschland und Frankreich einfielen, kann man die 50,000 Russ Massudy's durchaus nur als Söldlinge ihrer Anführer ansehen? Nestor gebraucht zudem für die von Askold und Dir in Kijew zusammengezogenen Waräger съвъкуписта, für die von Oleg gesammelten Krieger поимъ und поя, für die von Igor zu Hilfe herbeigerufenen съвъкупивъ: immer ist von einem Sammeln, Vereinigen die Rede, nicht von einem Dingen oder Anmiethen. Und immer stehen Waräger neben Völkern, zum Beweise, dass Nestor den Namen Waräg nur als

Volksnamen, nicht in der ursprünglichen Bedeutung von Bundes- oder Kriegsmann kannte.*) — Die noch heute geläufige Anschauung von der Söldlingschaft der Waräger verleitete selbst einen Karamsin, von Askold und Dir zu erzählen, dass sie auszogen aus Kijew, wo sie als Fürsten herrschten, nach Constantinopel, „wahrscheinlich um dem Kaiser zu dienen." Und ziehen auf 200 Böten aus, die Gestade des Kaiserreichs plündernd und verwüstend, — vielleicht um sich besser zu empfehlen!

Und Seeräuber? — Zu den Warägern gehörten die ersten Fürsten, die ersten Gesandten und Friedensabschliesser, die ersten Kaufleute, die ersten Vermittler zwischen russischen Slawen und Griechen, die ersten Aufnehmer des Christenthums, die stets geschätzten Kriegsmannen und Seeleute; selbst ein Erzieher (Igor's, Asmud) und, dem Namen nach, auch Andrich, ein gepriesener Recke Wladimirs. Mit den Warägern anfangs ausschliesslich, dann vorzugsweise vereinigten ihre kühnen und unternehmenden Fürsten die tschudischen und slawischen Stämme des Nordens und andere Gebiete des weiten Russlands; mit ihnen wurden die Staunen erregenden, märchengleichen Seezüge nach Byzanz ins Werk gesetzt. Wären die Waräger nur Söldlinge und Seeräuber gewesen oder ein Zusammengelauf von Abenteurern verschiedenen Volksthums, so hätten die alten Chronisten Russlands mit Abscheu sich davon abgewandt, die Russ und ersten Fürsten für Waräger auszugeben.

Der grösste Theil der unhaltbaren Anschauungen über die Waräger ist hervorgegangen einerseits aus der irrigen An-

*) Zum Beweise zugleich, dass das russ. варягъ in seiner Gestaltung und Bedeutung eine genaue Wiedergabe des griech. warang (os) ist und nicht vor dem J. 1000 in Gebrauch kam. Das Wort варягъ = warang (os) gelangte somit von Constantinopel aus nach Kijew; unter Griechen hatten die russischen Slawen das Wort und seine übertragene Bedeutung (Skandinav) kennen gelernt; von Constantinopel oder den Griechen gelangte der Ausdruck auch zu den Arabern, bei denen warang (os) zu warank oder wareng (vergl. arabisch Freng' für Frank) wurde. Die Lateiner waren verständnissvoller: sie bildeten ein warangus nach dem griechischen warangos, ein waringus nach dem skandinavischen vaeringj. Alle fremden, nichtskandinavischen Völker, welche den Ausdruck vaeringj (Bundes- oder Kriegsmann) nicht verstanden, sehen in diesem Dienstmann einen Volksmann und gebrauchen ihn in der Bedeutung von — Skandinav. Auch ein Beweis, dass das russ. варягъ (Skandinav) nicht dem griechischen warangos (anfangs Bundes- oder Kriegsmann, dann Skandinav) zu Grunde liegt.

nahme von dem Bestehen eines russischen Warangenthums 150 Jahre vor dessen Auftreten in Byzanz, anderseits aus dem Umstande, dass Skandinaven, welche in Byzanz Kriegs- und Söldnerdienste leisteten, den Dienstnamen Warang führten, die Forscher aber diesen Dienstnamen für die Waräger Russlands gelten lassen, mit anderen Worten, in ihnen nur die Söldner, nicht das Volk erkennen.

Der grösste Theil der unhaltbaren Anschauungen über die Russ entspringt dagegen zweien Ursachen:

1) der Leugnung dessen, dass die ersten Russ, ihrem Volksthum nach, einen Theil der von Nestor sogenannten Waräger bildeten, d. h. Skandinaven waren.
2) die Vermengung der ersten Russ oder Skandinaven mit den späteren Russen, d. h. den Unterthanen der kijewschen Fürsten; man übersah die verschiedene Zeit.

Beidem ist bereits schuldige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Doch mag Folgendes zur Ergänzung dienen.

Nestor sowol wie Araber, Armenier und Syrer kennen keine vorrurikschе Russ, und auch den Griechen wurde der Name Russ, wenn auch schon im J. 839 genannt, doch erst 865 bekannt und furchtbar. Vergebens haben Einige sich gemüht, den Namen Russ als ursprüngliche Benennung oder Eigenthum der südrussischen Slawen zu erweisen; man kann im Gegentheil Volk und Name Russ nur als Fremdes ansehen. Und dies fremde Volk bildete sowol im Nowgorodschen — nach Nestor unter dem Namen Russ (erklärend: Waräger-Russ, fälschlich vorausgegriffen um 150 Jahre: Waräger) — wie später im Kijewschen nach Constantin unter dem Namen Hros — den gebietenden Theil der Bevölkerung, auf Feldzügen den bestimmenden, leitenden. Dass sie den gebietenden Theil ausmachten, ersehen wir aus Nestors und Constantins Nachrichten; dass sie die bestimmenden und leitenden waren, sowol aus Nestor (seine „Waräger"), wie aus den Byzantinern, welche in den Hros keine Slawen erkannten, sondern, gleich den Arabern in dem Rûs, die Westeuropäer in den Normannen, ein Volk, das bis dahin selbst den Namen nach unbekannt gewesen und plötzlich in ganz ungeahnter Weise Ueberfälle und Verheerungen ausführte. Befanden sich im Gefolge der gebietenden und bestimmend-leitenden Russ oder Waräger auch Slawen, Tschuden und Chasaren, so waren diese Völker, wenn

selbst später die grössere Anzahl in den Kriegsscharen ausmachend, doch nur Mitkämpfer, Theilnehmer auf den Zügen gegen Byzanz und ins Caspigebiet, woher sie von Griechen und Arabern in den Namen mit hineinbegriffen wurden, welchen der gebietende, leitende Theil führte, d. h. Hros und Rûs bei den Griechen und Arabern. Aber eben dies Gemisch skandinavischer, slawischer und finnischer Bestandtheile in den Kriegsscharen, welche vor Byzanz und nach Caspien zogen; dann die mangelhafte Unterscheidung, die Verwechselung dieser Bestandtheile erklärt auch die einander widersprechenden, scheinbar unentwirrbaren, namentlich von den Arabern uns gelieferten Nachrichten, welche neuere Forscher dazu geleitet haben, in den Rûs der Araber bald Skandinaven, bald Slawen, bald Finnen herauszuerkennen. Jede Anschauung solcher Art geht an ihrer Einseitigkeit zu Grunde.

Nicht allein aber müssen die verschiedenen Bestandtheile der Russen — Skandinaven, Slawen und Finnen — sondern es muss auch zur richtigen Beurtheilung der Nachrichten, welche soviel Staub aufgewirbelt haben, stets im Auge behalten werden die Zeit, die Zeit vor und bei Gründung des Reichs und die Zeit nach derselben. Vor und bei Gründung des Staates war Russ der Name eines Theils der Skandinaven; später der Name für die Unterthanen der Kijewschen Fürsten: der Name des gebietenden Volkstheils war auf die Beherrschten übergegangen; doch behielt er, nach dem Zeugnisse Constantins, bis ins X. Jahrhundert noch eine vorzugsweise Geltung für die in Kijew herrschenden Waräger, zum deutlichen Beweise, dass diese damals mit den kijewschen Slawen noch nicht zu einem gleichartigen Volke verschmolzen waren.

Nur aus der Thatsache, dass die ersten Russ Skandinaven waren, erklären sich die vielgedeuteten und unverstandenen Worte Nestors: „Von den Warägern erhielt das russische Land seinen Namen.“ Denn die von Nestor sog. warägischen Stifter des Reichs waren Skandinaven, welche Russ hiessen und in dem neuen, von ihnen geschaffenen Reich herrschten. Dieselbe Erscheinung wie bei den Normannen Frankreichs. Normannen hatten sich im Norden Frankreichs festgesetzt und waren in der gallisch-römischen Umgebung französisch geworden; sie selbst aber behielten und ihre Unterthanen erhielten den Namen Normands. Dieselbe Erscheinung

bei den Wolgabulgaren, welche den Balkanslawen ihren Namen aufdrückten.

Das russische Land erhielt somit seinen Namen von den herrschenden Russ, wie die Lombardei, die Normandie und Frankreich von den ehemals dort herrschenden Langobarden, Normannen und Franken. Der Begriff von Russ konnte, sprachlich und geschichtlich, anfangs nur für das Volk Russ Geltung haben; sich erweiternd ging er über in den von Land der Russ, wie die Volksnamen Franken, Schwaben, Sachsen auf die Länder Franken, Schwaben und Sachsen. Daher auch in demselben Sinne wie Русь das nun veraltete deutsche Wort Reussen für Russen und Russland.

G.

Berichtigungen.

	gedruckt:		zu lesen:
Seite 375,	Zeile 10 v. o.	Gotwill,	Hauteville.
« 377,	« 12 «	folgte,	folgt.
« 379,	« 24 «	Gefälligkeit,	Zufälligkeit.
« 380,	« 7 v. u.	der Ljächen,	Namen der Ljächen.
« 381.	« 7 v. o.	Namenseinheit,	Stammeseinheit.
« 384,	« 8 v. u.	oben,	eben.
« 384,	« 5 «	до,	бо.
« 385,	« 5 v. o.	unsere,	unseren.
« 385,	« 9 v. u.	der	den.
« 386,	« 7 «	Rustsi	Ruotsi.
« 387,	« 3 «	Stämm,	Namen.
« 388,	« 7 v. o.	Einzig,	Einig.
« 388,	« 26 «	Jakun,	Jakur.
« 389,	« 4 v. u.	Dienstmann,	Dienstnamen.
« 389,	« 4 «	Volksmann,	Volksnamen.
« 390,	« 13 v. o.	die,	der.
« 390,	« 6 v. u.	dem,	den.
« 390,	« 5 «	den,	dem.

Das Project einer gewerblichen Centralstelle für Livland.

Im Mai dieses Jahres hat die Kaiserl. livl. gemeinnützige und öconomische Societät eine hier in Riga verfasste Denkschrift veröffentlicht, in welcher für die Begründung einer gewerblichen Centralstelle eingetreten wird. Die Schrift ist sowohl mit der Balt. Wochenschrift, als auch mit der „Ztg. für Stadt und Land" versandt worden und einzelne unserer Tagesblätter, z. B. die Rig. Ztg. in den №№ 112 und 113, haben eine eingehende Analyse derselben gegeben, so dass ihr Inhalt wohl als bekannt vorausgesetzt werden kann. Hier sei nur in Erinnerung gebracht, dass in erster Linie die Veranstaltung einer Enquête über die gewerblichen Verhältnisse unserer Provinz angestrebt wird und dass erst auf Grundlage des so gewonnenen Ueberblickes über den Stand und die Entwicklungsfähigkeit des einheimischen Gewerbfleisses das Programm definitiv festgestellt, der Organisationsplan entworfen und die weiteren Schritte zur Realisirung des Projectes gethan werden sollen. So lange die Resultate jener Enquête, die, wie verlautet, schon im August und December dieses Jahres durch den Verfasser der Denkschrift, Herrn Professor der Technologie Dr. Schoenflies, zur Ausführung gebracht werden soll, noch nicht vorliegen, lässt sich ein endgültiges Urtheil über jenes Project garnicht fällen. — Immerhin wird man der „Ztg. für Stadt und Land," die sich ja von jeher, namentlich aber seit dem letzten Redactionswechsel durch eine muthige Kritik um die Klärung der öffentlichen Meinung verdient gemacht hat, zu Dank verpflichtet sein, dass sie schon in diesem Stadium der Verhandlungen ihre Bedenken gegen das Unternehmen nicht zurückgehalten hat. Ist ja der

schlimmste Feind eines jeden neuen Projects, bei welchem es auf das Zusammenwirken weiterer Kreise und verschiedener Interessengruppen ankommt, von jeher das in der Stille schleichende Misstrauen gewesen, ein Misstrauen, das nur zu oft der Indolenz zum Deckmantel dient und eine stumme Opposition schafft, die sich um so schwerer bekämpfen lässt, als sie eben mit ihren Gründen nicht hervortritt. Einzelne dieser Gegengründe zur Discussion gestellt und damit die Richtung angedeutet zu haben, in welcher der verborgene Feind gesucht werden muss, ist das unzweifelhafte Verdienst der „Ztg. für Stadt und Land." Es ist daher Pflicht, die so entgegenkommend gebotene Gelegenheit zu ergreifen und durch eine Beprüfung der vorgebrachten Einwände auf eine Klärung und Förderung der, wie uns scheinen will, hochwichtigen Sache hinzuwirken. Wenn unsere Erörterungen dabei nur von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen, so mag das seine Erklärung darin finden, dass die Resultate der Enquête noch nicht vorliegen und dass der Mangel einer brauchbaren Industriestatistik für Livland das Eingehen auf unsere speciellen Landesverhältnisse sehr erschwert.*)

Die „Ztg. für Stadt und Land"**) charakterisirt die Vorschläge der Denkschrift mit folgenden Worten:

„Zunächst zur Gründung einer gewerblichen Centralstelle verfasst, scheint jene Schrift gleichwohl zwei streng von einander zu trennende Ziele im Auge zu behalten. Es wird zuerst die Thatsache constatirt, dass trotz einer Fülle einheimischer Rohstoffe, die Verarbeitung derselben in einer entsprechenden Grossindustrie bei uns fast noch gar nicht entwickelt ist. Dann aber wird die in Livland vorhandene ländliche Hausindustrie als auf sehr niedriger Stufe stehend und einer Entwicklung sehr bedürftig geschildert. Beiden Mängeln abzuhelfen, also eine Grossindustrie

*) Wie vollständig unbrauchbar die Angaben der amtlichen Statistik über die Industrieverhältnisse sind, mag folgendes Beispiel beweisen. Auf pag. 146 des von Eckhardt herausgegebenen „Materials zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels" ist die Zahl der „verschiedenen Mühlen" für das ganze Gouvernement folgendermassen angegeben:

1864 — 2, 1865 — 168, 1866 — 67, 1868 — 845, 1869 — 846.

Welches Vertrauen kann man zu den übrigen, vielleicht richtigen Angaben hiernach haben?

**) Vergl. № 144 vom 26. Juni 1877.

zu schaffen und die Hausindustrie zu entwickeln, soll die Aufgabe der zu begründenden gewerblichen Centralstelle in ihrem Zusammenhange mit Musterlagern und gewerblichem Unterricht sein."

Darauf wird weiter ausgeführt, dass das Vorhandensein von Rohstoffen noch keineswegs ausreicht, eine Grossindustrie zu begründen, selbst nicht mit Hilfe so hoher Schutzzölle wie der unsrigen. Wo die Bevölkerung so dünn, das Verkehrswesen so wenig entwickelt ist wie bei uns, — da würde alle Anregung durch gewerblichen Unterricht, gute Handwerkszeuge, Musterlager etc. jene fehlenden Bedingungen nicht zu ersetzen vermögen. Livland sei auf seiner heutigen Entwicklungsstufe ein ackerbautreibendes Land. „Die Vervollkommung des Ackerbaues ist der zunächst gebotene Beruf, in dem es nicht gerade wenig zu thun giebt und das Entstehen einer Grossindustrie mit dem von ihr untrennbaren Wegziehen der dünnen ackerbautreibenden Bevölkerung in die Fabrikorte, könnte der Entwicklung der Agricultur nur schädlich sein, vorausgesetzt, dass sie überhaupt nur möglich wäre." Nur die sog. landwirthschaftlichen Gewerbe, wie Brennereien, Stärkemehlfabriken, Holzpressen zur Papierfabrication, Oelpressen, Sägemühlen und vielleicht auch Käsefabriken seien der Förderung und Unterstützung werth, — nicht aber Spinnereien und Webestofffabriken.

Ebenso aussichtslos sei das zweite von der Denkschrift befürwortete Ziel, die vorhandene Hausindustrie zur Exportfähigkeit in's weitere Inland und in's Ausland zu entwickeln. Die Hausindustrie pflege überhaupt nur auf zwei verschiedenen Stufen der Volkswirthschaft vorzukommen. Sie erscheine zuerst im Uebergangsstadium vom Einzelgewerbe zum Fabrikbetriebe und da vermöge sie im Todeskampfe mit der Grossindustrie nur ein kümmerliches Dasein zu fristen, wie das durch die Zustände im Erzgebirge illustrirt werde. — Dann aber erscheine die Hausindustrie wieder auf einer hohen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, wo die grosse Fabrikindustrie bereits nicht mehr die gesteigerten Ansprüche der Mode durch das Maschinenerzeugniss zu decken vermöge und die menschliche Hand allein die vom Luxus geforderte Feinheit und Varietät der Waare herzustellen geeignet sei. Dies sei der Fall bei der Lyoner Seidenwirkerei, der Spitzenklöppelei und der Tuchfabrication bei Leeds.

Auf dieser Stufe der industriellen Entwicklung seien wir noch nicht angelangt, denn sie setze eine bereits entwickelte Grossindustrie und einen qualifizirten Arbeiterstand voraus. Es bleibe daher nur die erste übrig — und hier sei die für den Weltmarkt arbeitende Hausindustrie den grössten Gefahren ausgesetzt, und zwar nicht allein der Gefahr von der Grossindustrie verschlungen zu werden, sondern der noch viel grösseren, allen Wechselfällen und Krisen des Weltmarktes völlig schutzlos preisgegeben zu sein. — Dies gelte nicht nur von der selbständigen, als ausschliessliche Erwerbsart betriebenen Hausindustrie, sondern auch von der als Nebenbeschäftigung neben der Landwirthschaft unternommenen, denn, so heisst es zum Schluss dieses Absatzes, das Beispiel der ganzen industriellen Entwicklung lehrt unverkennbar, dass bei der Wahl zwischen Industrie und Ackerbau jede Bevölkerung bisher noch stets die altväterliche Agricultur zu Gunsten der modernen Industrie vernachlässigte, zumal wenn letztere, wie von der Denkschrift gewünscht, stete Beschäftigung und zeitweise reichen Verdienst bieten sollte.

Das Resultat der ganzen Ausführung der Ztg. für Stadt und Land ist, dass nur die Förderung der bereits vorhandenen als Nebenbeschäftigung während des Winters betriebenen Hausindustrie Aussicht auf Erfolg habe, und dass sich daher die Thätigkeit der Centralstelle auch hierauf beschränken müsse.

Wer die Denkschrift nicht kennt und nur die obige Besprechung der Ztg. für Stadt und Land gelesen hat, — wird geneigt sein zu glauben, dass das Project der Centralstelle thatsächlich ein utopistisches Hirngespinst ist. Schreiber dieses hat die Ehre gehabt, an den über jenes Project gepflogenen Verhandlungen theilzunehmen, und kann versichern, dass man sich in denselben sehr wohl der Grenzen bewusst war, die der Wirksamkeit der Centralstelle durch den Schauplatz ihrer Thätigkeit selbst gesteckt sind. — Es ist zu bedauern, dass die Protocolle nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, — sie hätten über manchen Punkt Licht verbreitet, der in der Denkschrift mit Stillschweigen übergangen worden ist. — Aber auch wer nur die Denkschrift mit Aufmerksamkeit durchliest, wird sich sagen müssen, dass ihre Ziele doch wesentlich andere sind, als sich nach den Ausführungen der „Ztg. für Stadt und Land" ergiebt. Nicht nur Förderung oder Schaffung einer Grossindustrie und einer export-

fähigen Hausindustrie, — sondern — und das verdiente wohl in den Vordergrund gestellt zu werden — Hebung und Unterstützung des städtischen und landischen Handwerks soll Aufgabe der Centralstelle sein. — Welcher einigermassen mit der Lage unseres Handwerks Vertraute möchte leugnen, dass gerade auf diesem Gebiete ein die Interessen des gesammten Gewerkerstandes vertretendes Organ Noth thut. — Das Handwerk ist desorganisirt, eine Organisation auf der alten zunftmässigen Grundlage lässt sich nicht herstellen, — die als freie Innungen fortbestehenden Zünfte haben sich nicht einmal hier in Riga, wo doch die Zugehörigkeit zur Zunft mit besonderen politischen Rechten verknüpft war, — auf alle Handwerker auszudehnen vermocht. Muss nun nicht gefürchtet werden, dass der Verlust der politischen Sonderrechte die centrifugale Tendenz steigern und den alten Innungen vollends den Todesstoss geben werde? Und diese alten Innungen selbst! Stehen sie denn auf der Höhe ihrer Aufgabe? Ist das Haus des Meisters auch wirklich noch die sittliche Erziehungsstätte des Lehrlings oder hat derselbe nicht schon in vielen Fällen aufgehört ein Hausgenosse seines Lehrherrn zu sein? Wird der Lehrling — mit fortschreitender Arbeitstheilung und der Zunahme des Grossbetriebes im Handwerk — nicht mehr und mehr als jugendlicher Arbeiter betrachtet, dessen Arbeitskraft man durch allerlei leicht erlernte mechanische Hantirungen möglichst früh auszunutzen bestrebt ist, anstatt ihn in das ganze Gebiet seines künftigen Lebensberufes gründlich einzuführen? — Ganz so schlimm, wie in Deutschland, mag es vielleicht bei uns noch nicht sein,*) — dennoch hört man öfters darüber klagen, dass die Lehrlinge vor beendeter Lehrzeit davonlaufen, um ihre einseitigen Geschicklichkeiten in einer grösseren Werkstatt zu verwerthen. Wer wird nun leugnen, dass, wo durch die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge die Thätigkeit, ja die Selbständigkeit des ganzen zukünftigen Gewerkerstandes in Frage gestellt wird, — und wo

*) Dannenberg in seinem lehrreichen Werke: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage" erzählt von zwei Schneidergesellen, die als Lehrlinge in ein grosses Kleidergeschäft getreten und die ganze Zeit über lediglich mit dem Annähen von Knöpfen beschäftigt worden waren. — Die grosse Virtuosität, die sie in dieser Specialität erlangt hatten, gab ihnen zwar eine Zeitlang reichen Verdienst; — als aber das Geschäft eingestellt wurde, befanden sie sich in Folge ihrer einseitigen Ausbildung in der traurigsten Lage.

ferner die grossen Fortschritte, die täglich auf dem Gebiete der Technik gemacht werden, auch den Handwerker nöthigen, sein Gewerbe nicht mehr als eine Sitte und Gewohnheit, sondern als eine Kunst und Wissenschaft zu betrachten und fortlaufend von allen technischen Fortschritten Notiz zu nehmen, — wer möchte leugnen, dass gerade auf diesem Gebiete eine von Technikern geleitete Centralstelle die zeitgemässesten Aufgaben zu erfüllen hat, — indem sie auf die Errichtung zweckentsprechender gewerblicher Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten hinwirkt, und durch Musterlager und eine Sammlung der anerkanntesten neueren Werkzeuge und Werkzeugsmaschinen die einheimische Industrie und das Handwerk mit den Fortschritten und Vervollkommnungen des Auslandes bekannt zu machen sucht. — Alle Anzeichen sprechen dafür, dass auch das Handwerk in eine neue Phase der Arbeitstheilung eintritt, — indem sich die bisherige Vereinigung von Production und Lehre im Hause des Meisters auflöst, und die Lehre — wenigstens in wesentlichen Theilen — besonderen, gemeinwirthschaftlich zu organisirenden Instituten überwiesen wird. — Ich erinnere nur an den auf allen Gebieten des Handwerks für so wichtig erkannten Unterricht im Zeichnen. — Auch hat das Aufhören des Wanderns, welches ja in früheren Zeiten für die hohe Schule des Handwerks gelten konnte, und die Gelegenheit bot, sich durch Autopsie mit dem Neuesten bekannt zu machen, einen Ersatz durch Musterlager, gewerbliche Fachblätter etc. nöthig gemacht.

Nun könnte man vielleicht einwenden, dass wir in unseren Gewerbe- und Handwerkervereinen bereits die erforderlichen Organe für die obenbezeichneten Aufgaben haben. Dies ist — so viel mir bekannt — doch nicht ganz der Fall. Unsere Gewerbevereine sind vorzugsweise gesellige Vereine mit Bildungs- und Unterhaltungszwecken. Sie haben den nicht hoch genug zu veranschlagenden Erfolg gehabt, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen einander zu nähern und die ständische Zerklüftung zu mildern. Aber die speciellen Interessen des Handwerks sind von ihnen bisher nicht in dem oben angedeuteten Umfange gefördert worden. — Ja, der in den Zünften organisirte Theil des Handwerks hat sich — wenigstens hier in Riga — den nach dieser Seite gerichteten Bestrebungen des Vereins nicht gerade entgegenkommend gezeigt. Dennoch, glaube ich, werden die Gewerbevereine sich

in Zukunft auch speciell diesen Fragen zuwenden müssen — und die Errichtung der Gewerbeschule in Riga beweist, dass man hier bereits einen grossartigen Anfang damit gemacht hat. — Speciell nach der technischen Seite hin wird aber der Centralstelle genug zu thun übrig bleiben. Uebrigens ist ja eine engere Verbindung mit den Gewerbevereinen auch im Programm in Aussicht genommen worden.

Soviel über die von der Ztg. für Stadt und Land übersehene Förderung des Handwerks, die möglicher Weise in der Denkschrift nicht deutlich genug hervorgehoben worden ist.

Wenden wir uns nun zur Förderung der Grossindustrie und des Hausgewerbes. Hinsichtlich der von der Ztg. für Stadt und Land erhobenen Einwendungen hat man zu unterscheiden zwischen solchen, welche angebliche Ueberstürzungen der Denkschrift betreffen, und solchen, welche sich auf die Sache selbst beziehen und in abweichenden volkswirthschaftlichen Ansichten begründet sind. — In Betreff der ersteren kann ich kurz sein, da sie wesentlich auf Missverständnissen beruhen, für die letzteren bitte ich mir aber die Geduld der Leser aus, da hier etwas weiter ausgeholt werden muss, — um den Nachweis zu liefern, dass die Centralstelle keineswegs Unmögliches resp. mit den Landesinteressen Unvereinbares anstrebt.

Wenn die Ztg. für Stadt und Land behauptet, die Denkschrift stecke der Centralstelle unerreichbare Ziele, indem sie, lediglich auf die Thatsache gestützt, dass bei uns Rohstoffe erzeugt werden, die ins Ausland gehen, um als theure Fabrikate wieder zurückzukehren, das dünnbevölkerte und an Verkehrsmitteln arme Livland in ein Industrieland zu verwandeln bestrebt sei und von einer für den Weltmarkt arbeitenden Hausindustrie träume, — so muss allerdings zugegeben werden, dass einzelne Stellen der Denkschrift, wenn sie, aus dem Zusammenhange gerissen, für sich betrachtet werden, eine derartige Auffassung zulassen. — Im § 3 des Programms heisst es: „die Centralstelle macht es sich zur Aufgabe: ... 3, auf die Einführung neuer Industriezweige hinzuarbeiten, wo locale Bedingungen solche begünstigen, namentlich aber die Verarbeitung der einheimischen Rohstoffe anzustreben, die jetzt exportirt werden, um als theure Fabrikate wieder zurückzukehren.“ Ferner heisst es auf pag. 18, nachdem soeben von der Begründung einer bäuerlichen Holz-

industrie durch den Gutsbesitzer Tatischitschew im Nowgorodschen und die Fürsten Trubezkoi im Kostromaschen Gouvernement die Rede gewesen ist: „Wenn es hiernach schon im Innern des Reiches möglich ist, dass Einzelne im Stande sind, eine absatzfähige häusliche Holzindustrie zu schaffen, so sollte man doch wohl annehmen dürfen, dass in unserer den westlichen Culturstaaten so nahe liegenden Provinz auch die Erzeugung besser und Luxusholzwaaren ausführbar erscheint, die sowohl nach dem Innern des Reichs als auch nach dem Auslande einen lohnenden Absatz finden müssten."

Wenn man diese und ähnliche Stellen, die sich in der Denkschrift zerstreut finden, liest und die öconomischen Bedingungen in unserer Provinz im Allgemeinen, so wie den Stand der Geschmacksausbildung unserer bäuerlichen Bevölkerung im Speciellen dagegenhält, — so kann man allerdings meinen, der Verfasser der Denkschrift sei von Voraussetzungen ausgegangen, die bei uns nicht zutreffen, und verliere sich in Utopien. — Doch vermögen wir es uns nicht zu erklären, warum die Ztg. für Stadt und Land es ganz unberücksichtigt lässt, dass es in erster Linie auf ein Studium unserer gewerblichen Verhältnisse abgesehen war, und dass für die Thätigkeit der Centralstelle die Ergebnisse der erst zu veranstaltenden Enquête, — die ja immerhin Manches zu Tage fördern kann, wovon sich selbst unsere Zeitungsredactionen nichts träumen lassen — massgebend sein sollen. — Gewiss wären die erwähnten Einwände entweder ganz unterblieben oder sie hätten doch eine mildere Form angenommen, wenn die Ztg. für Stadt und Land für pag. 42 der Denkschrift ein aufmerksames Auge gehabt hätte. Daselbst heisst es wörtlich: „Es erscheint nicht überflüssig noch besonders hervorzuheben, dass, wenn auch die Thätigkeit und die Ziele der geplanten Centralstelle in dem Programm im weitesten Umfange angegeben werden mussten, durchaus nicht beabsichtigt wird, mit der Realisirung des Programms sofort in diesem weiten Umfange vorzugehen. Es sollen für den Anfang zunächst nur die in der Provinz bereits vorhandenen Keime weiter entwickelt und einem erspriesslichen Gedeihen entgegengeführt und in denjenigen Industriezweigen eine Hebung und Förderung angestrebt werden, welche die zuvor unerlässliche Enquête als besonders dazu geeignet erscheinen lässt. Unter allen Umständen ist daher die schleunigste Ausführung der Enquête

erforderlich, bevor irgend welche weitere Schritte unternommen werden können."

Wir glauben nicht vergebens an die Loyalität der Ztg. für Stadt und Land zu appelliren, wenn wir sie ersuchen, von dieser Stelle doch noch nachträglich Notiz zu nehmen, um auf diese Weise das Misstrauen zu bannen, welches sie ohne Zweifel durch ihre — sit venia verbo — etwas einseitige Besprechung des Projects bei ihren Lesern hervorgerufen hat.

Und nun zu den rein sachlichen Bedenken und Einwendungen.

Auch wird man gut thun, festzuhalten, dass die Centralstelle zunächst nur die in der Provinz bereits vorhandenen industriellen Keime weiter entwickeln soll. Um aber entwickeln zu können, muss man die Bedingungen und den Verlauf der Entwicklung kennen und hier ist es, wo ich mir die Geduld des Lesers erbitte, um in Kürze die Entwicklungsgesetze des Gewerbfleisses darzulegen.

Für die vorliegende Frage ist die schöne Abhandlung Roschers: „Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen" (Deutsche Vierteljahrsschrift. 1865) grundlegend. Es sei mir gestattet, an der Hand dieses sicheren Führers durch die vielverschlungenen Gänge der wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze darzulegen: 1) die Voraussetzungen jedes eigentlichen Gewerbfleisses, 2) die Bestimmungsgründe für den Standort der Industriezweige und 3) die natürliche Aufeinanderfolge derselben.

Roscher unterscheidet zwischen dem eigentlichen Gewerbfleiss, der als selbständiges Verkehrsgeschäft betrieben wird — und der häuslichen Production für den eigenen Bedarf. Mit letzterer beginnt jede Wirthschaft. Alles was im Hause zum Consum gelangen soll, wird im Hause selbst erzeugt. Every man Jack of oll trades. Nach und nach scheiden erst wenige, dann immer mehr Verrichtungen aus dem Kreise der häuslichen Thätigkeit aus und werden zu selbständigen, für den Tauschverkehr producirenden Erwerbszweigen. Dabei treten sie anfänglich in der Form der unvollkommenen Unternehmung (Mangaldt) auf, wo noch nicht auf Vorrath, sondern auf Bestellung gearbeitet wird. Auf dem Lande können wir noch heute die primitivsten Formen jener beginnenden Arbeitstheilung beobachten. Leder und Zeug werden vom Consumenten geliefert und Schuhmacher und Schneider

ziehen von Haus zu Haus, Handwerkszeug mit sich führend — eine lehrreiche Uebergangsform vom gewerblich beschäftigten Hausgesinde zum selbständigen ansässigen Handwerker.

Der eigentliche Gewerbfleiss, der sich wiederum in Handwerk, Manufactur oder auf Vorrath arbeitende Hausindustrie und Fabrik gliedert, ist — wie die Arbeitstheilung überhaupt — an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Er setzt — wie Roscher sagt — eine an Bedürfnissen und Fähigkeiten schon etwas vorgeschrittene Cultur voraus „namentlich eine Entwicklung des Landbaues, die einen Ueberschuss über den Bedarf der Landleute selbst hervorbringt, sowie eine Consumtionsverfeinerung, welcher die Nebenproducte des eigenen Hauses nicht mehr genügen; ferner eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung, ohne die an keine gehörige Arbeitstheilung zu denken ist, und eine gewisse Menge von Capital, wobei insbesondere die Communicationsmittel eine grosse Rolle spielen. Denn die Arbeitstheilung zwischen Rohproduction und Gewerbfleiss im engeren Sinne erheischt immer eine gewisse Concentration des letzteren, wodurch sowohl den fertigen Fabrikaten, ganz besonders aber auch den Lebensmitteln und Verarbeitungsstoffen allerlei Transportschwierigkeiten in den Weg gelegt werden."

Wo nun diese Voraussetzungen vorhanden sind, da ensteht die fernere Frage: wonach bestimmt sich der Standort der Industriezweige? Offenbar eine sehr wichtige Frage sowohl für denjenigen, der ein gewerbliches Unternehmen zu begründen gedenkt, — als auch für den Staat oder die Körperschaft, welche die Industrie durch künstliche Nachhülfe befördern will. — Roscher unterscheidet zwei solcher Bestimmungsgründe, nämlich Consumtionsvortheile und Productionsvortheile — oder, wie Laspeyres lieber will, Einkaufs- und Verkaufsgründe.*)

Als allgemeines Entwicklungsgesetz stellt Roscher hin: Wo die Arbeitsgliederung eines Gewerbes aus irgend einem Grunde noch wenig entwickelt ist, — wie z. B. anf allen sehr niedrigen Culturstufen, so wie bei dem Luxusgewerbe — da bestimmt sich der Standort desselben hauptsächlich nach der Nähe von Consum-

*) Vergl. Laspeyres: Die Gruppirung der Industrie innerhalb der Nordamerikanischen Union. Statistische Studien zur Lehre vom natürlichen Standort der Production. (Faucher's Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte 1870.)

tionsvortheilen. Dagegen wählt das Gewerbe bei grösserer Arbeitsgliederung, also auf den höheren Culturstufen und in seinen für den Massenconsum producirenden Branchen, seinen Standort nach der Nähe von Productionsvortheilen.

Seine Erklärung findet dieses Gesetz in der Thatsache, dass der eigentliche Gewerbfleiss sich zuerst in der Form der unvollkommenen, auf Bestellung arbeitenden Unternehmung entwickelt und dass auch die Luxusindustrie, welche ja dem Modewechsel in so hohem Grade unterliegt, die Nähe der tonangebenden Consumenten aufzusuchen hat.*) — Erst wenn der Absatz gesichert ist, können die für den Markt producirenden vollkommenen Unternehmungen entstehen. Sind sie aber entstanden, so nöthigt schon die Concurrenz, die jeweilig günstigsten Productionsbedingungen aufzusuchen.

Als Productionsvortheile kommen nun in Betracht: Reichlichkeit und Wohlfeilheit des Rohstoffes, Wohlfeilheit und Geschicklichkeit der menschlichen Arbeit und — wie Roscher sich ausdrückt — die vorzugsweise sogenannten Capitalien, worunter Niedrigkeit des Zinsfusses, gute Communicationsmittel, Maschinen zu verstehen sind, — ferner Wasserkräfte, Brennmaterialien etc.

Ob nun ein Gewerbe seinen Standort wählt, nach den Vorzügen des Rohstoffes, der Arbeit oder der anderweitigen gewerblichen Hilfsmittel, das hängt wesentlich davon ab, von welchem der erwähnten Factoren der Preis des Products vorzugsweise bestimmt wird.

Reichlichkeit des Rohstoffes kann daher wohl ein Bestimmungsgrund, keineswegs aber der allein ausschlaggebende sein.

Leider gestattet uns der Raum nicht, auf die hochinteressanten, durch zahlreiche Beispiele aus der Geschichte und Statistik der Gewerbe belegten weiteren Ausführungen dieses wichtigen Entwicklungsgesetzes einzugehen, wie es z. B. besonders die Städte mit günstiger Handelslage, also die Brennpunkte des Verkehrs und Absatzes sind, wo sich der früheste bedeutende Gewerbfleiss ansiedelt, wie die gleichmässige, dünne Zerstreuung des Gewerbe-

*) Derselbe Grund — sagt Roscher — welcher fast in jeder grösseren Stadt die Luxusläden hauptsächlich in der Nähe des Residenzschlosses, der Theater, der ersten Gasthöfe, überhaupt der reichsten und vornehmsten Einwohner zusammenhäuft, lässt auch die Luxusproduction vorzugsweise in den grossen Hauptstädten gedeihen.

fleisses niederer Culturstufen mit der gleichmässigen dünnen Zerstreuung des Absatzes zusammenhängt, wie die ersten positiven Massregeln des Staates zur Hebung des Gewerbfleisses: Bannrechte und Monopolien, Einfuhrzölle und Verbote auf Sicherung des Absatzes abzielen, — wie gewisse Gewerbzweige, sobald sie ihren Luxuscharakter abstreiften — z. B. die englische Seidenindustrie nach Herabsetzung der hohen Eingangszölle für Rohseide im Jahre 1824 — sofort ihren alten nach Consumtionsvortheilen bestimmten Standort aufgaben, und die Productionsvortheile aufsuchten.

Nur soviel sei erwähnt, dass die Vervollkommung des Maschinenwesens und die Verbesserungen der Transportmittel den Erfolg gehabt haben, den Gewerbfleiss in den grossen Städten zu concentriren. So lange nämlich die Maschinen noch nicht so allgemeinen Eingang gefunden hatten, wie heutzutage, wählte die Industrie, sofern für dieselbe Productionsvortheile massgebend waren, ihren Standort nach der Wohlfeilheit der gemeinen Arbeit. Darum gediehen viele Industriezweige im Gebirge und in solchen Gegenden, in welchen die Landbevölkerung auf Nebenerwerb angewiesen ist. Je mehr aber die Maschinenarbeit gegen die Menschenhand überwiegt, um so mehr machen die Vortheile, welche die grossen Städte durch Niedrigkeit des Zinsfusses, Zugänglichkeit des Credits, Geschicklichkeit der Arbeit etc. bieten, sich der blossen Wohlfeilheit der gemeinen Arbeit gegenüber geltend. Dazu kommt nun, dass die Verbesserung der Transportmittel der Nähe des Rohstoffes und Brennmaterials viel von ihrem früheren industriellen Gewicht genommen hat und dass die Eisenbahnen das Stadtleben wohlfeiler gemacht haben, indem sie den Kreis erweiterten, welcher die Städte mit Lebensmitteln versieht.

„Es ist — sagt Roscher — nach diesem Allen wohl erklärlich, dass die Industrie, erst in grossen Städten (wegen der Consumtionsvortheile) gebildet, hernach wegen der Arbeitswohlfeiheit, des Holzüberflusses, der leichteren Bewahrung von Productions-Geheimnissen etc., in abgelegene Provinzialgegenden übergesiedelt, neuerdings wieder mehr und mehr in die grossen Städte zurückkehrt."

Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Frage nach der natürlichen Aufeinanderfolge der Gewerbzweige, nach ihrem Standort in der Zeit. „Wie ein nackter Felsen, der allmälig ver-

wittert, — sagt Roscher — nicht sofort Bäume tragen kann, sondern erst Flechten, Moose etc., dann auf der Erdkrume, welche durch deren Absterben gebildet ist, Gräser, Sträucher und Bäume, ganz zuletzt die gewöhnlichen Cerealien trägt, so setzen gewisse Industrien gewisse andere voraus, ohne von diesen vorausgesetzt zu werden."

Wie sich der Gewerbfleiss im weiteren Sinne, d. h. die Rohstoffverarbeitung für den Hausbedarf, entwickelt, ist für unsere Frage von geringerer Wichtigkeit. Nur beiläufig sei bemerkt, dass es mit der ursprünglich minimalen technischen Geschicklichkeit zusammenhängt, dass ganz rohe Völker mit der Verarbeitung solcher Stoffe zu beginnen pflegen, welche der ursprünglich beabsichtigten Form am nächsten stehen, z. B. Muscheln und Fruchtschalen als Gefässe, rohe Thierfelle als Kleidungsstücke etc. Wie sich nachher die Technik vervollkommnet, geht man von der Verarbeitung animalischer Stoffe zu vegetabilischen und endlich zu mineralischen über, weil die letzteren am schwersten zu formen sind.

Wichtig ist die Frage, wie die einzelnen Zweige des eigentlichen Gewerbfleisses auf einander folgen. Hier hat man zu unterscheiden zwischen Völkern, die einen völlig selbständigen, vor andern, zumal vorgeschrittenen Gewerbevölkern unbeeinflussten Entwicklungsgang nahmen, und solchen, welche gleichsam als „Trabanten" eines hochcultivirten Auslandes erscheinen, d. h. Colonien hochentwickelter Mutterländer und rohstofferzeugende Länder, die mit vorgeschrittenen Gewerbevölkern in freiem Handelsverkehr stehen.

Bei den ersteren kommt die kostbare Luxusindustrie früher zur Blüthe, als die ordinaire, welche für den Bedarf der Masse arbeitet. Diese auf den ersten Blick befremdlich erscheinende Thatsache, erklärt sich ganz einfach daraus, dass die rohe, bedürfnissarme Masse sich am längsten an den Producten des eigenen Hauses genügen lässt. Auch pflegt ja der sogenannte Mittelstand am spätesten aufzutreten; er kommt erst mit dem Gewerbefleiss und durch denselben zur Entwicklung. Die Anfänge der eigentlichen Industrie knüpfen daher naturgemäss an den Luxus der Reichen an.

Sehr häufig geht dabei ein Industriezweig, der ursprünglich einen Luxuscharakter trug, in die ordinaire Industrie über, in-

dem das betreffende Product durch Verminderung der Productionskosten und Verringerung der Qualität einem stets grösseren Consumentenkreise zugänglich wird. Wie die neuen und feineren Bedürfnisse zuerst in den Kreisen der Vornehmen und Reichen entstehen, so fällt auch der Luxusindustrie die Aufgabe zu, neue Bedürfnisse zu wecken und zu verbreiten und dadurch dem ordinairen, für den Massenconsum arbeitenden Gewerbe gleichsam den Weg zu ebnen. Die vergoldeten Sachen sind jünger als die goldenen, die Surrogate jünger als die echten Waaren, die silbernen Spiegel sind älter als die gläsernen, die ledernen Tapeten älter als die aus Papier etc. etc.

Anders verhält es sich mit der zweiten Kategorie, mit Colonien und dünnbevölkerten Ländern, die von einem hochcultivirten Auslande wirthschaftlich beherrscht werden. Hier erfolgt die Bedürfnissbefriedigung auf dem Wege der internationalen Arbeitstheilung. Das hochentwickelte Land hat geschickte Arbeitskräfte und wohlfeile Capitalien im Ueberfluss, — dagegen Mangel an Grund und Boden. Das andere eine Fülle jungfräulichen Ackers, aber Mangel an Arbeitskräften und Capitalien. Dort ist Gewerbfleiss, hier Rohstoffproduction angezeigt. Beide Völker bilden gleichsam ein einheitliches Wirthschaftsgebiet, sie ergänzen sich mit ihren resp. Producten.

Der Gewerbfleiss beginnt hier mit der groben und oberflächlichen Bearbeitung der einheimischen Rohstoffe sowohl für die Ausfuhr, als auch ganz besonders für den Bedarf der einheimischen ärmeren Consumenten. — „Bei weiterem Fortschreiten geht man dann zu einer feineren Verarbeitung über, mit immer stärkerer Berücksichtigung auch des reicheren Publicums.“ — Erst viel später beginnt die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe, zuerst für den einheimischen Bedarf und zuletzt erst für die Wiederausfuhr. — Auch dies erklärt sich sehr einfach. Je ordinärer nämlich die Waare, um so schwerer verträgt sie den Transport, um so näher muss sie am Consumtionsort erzeugt werden, und umgekehrt.

Was nun speciell die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe betrifft, so „suchen hochcultivirte Gewerbevölker denselben in möglichst roher Gestalt zu beziehen. .... Ihre überfliessenden Capitalien, ihre zahlreichen intelligenten Arbeitskräfte wetteifern

mit einander so lebhaft, dass jede Ausdehnung des „Ellbogenraumes“ erwünscht ist.“

„Will dagegen ein nur halbentwickeltes Gewerbevolk ausländische Rohstoffe verarbeiten, so thut es wohl, dieselben anfänglich in beinahe fertiger Gestalt einzuführen, so dass ihm selbst nur die Vollendung bleibt.“ — Auf diese Weise kann es am längsten Nutzen ziehen aus den wohlfeileren Capital- und Arbeitskräften des höherentwickelten Auslandes.

Hierin liegt ein bedeutsamer Fingerzeig für die Schutzzollpolitik der Staaten. Wo es sich um ausländische Rohstoffe handelt, da wird man gut thun, erst die Ganzfabrikate zu schützen, dagegen die Halbfabrikate zollfrei zuzulassen und nur, wenn die ersteren dem Schutze völlig entwachsen sind, wird man diese Massregel auch auf die letzteren anzuwenden haben. Am allerspätesten ist der Schutz für diejenigen Gewerbzweige angezeigt, welche als Hülfsgewerbe der übrigen anzusehen sind, z. B. Maschinenfabrikation.

Das sind in Kürze die gewerblichen Entwicklungsgesetze nach Roscher. Wenn ich mich hierbei länger aufgehalten habe, als ich anfänglich beabsichtigte, so mag das durch das hohe Interesse des Gegenstandes, so wie durch den Umstand entschuldigt werden, dass jene vortreffliche Abhandlung Roschers, wie ich nach persönlicher Erfahrung glauben muss, hier zu Lande sehr wenig bekannt ist. — Es bleibt nur noch die Anwendung der Theorie auf unsere practischen Verhältnisse übrig, wobei nur zu bedauern ist, dass die Resultate der Enquête noch nicht vorliegen.

Suchen wir uns zunächst die Frage zu beantworten, ob in Livland überhaupt der Boden für eine Industrie vorhanden ist. Die Ztg. für Stadt und Land will dieses — wenigstens soweit nicht die landwirthschaftlichen Gewerbe in Frage kommen — verneinen. Und in der That: es fehlen uns die meisten der oben aufgezählten Voraussetzungen des eigentlichen Gewerbfleisses. Die Bevölkerung ist dünn — 1870 betrug sie nur 1195 pr. Quadrat-Meile —, die Communicationsmittel sind unzulänglich und — was die Hauptsache ist — der grösste Theil der Bevölkerung, der Bauernstand ist auch nicht zu jener Consumtionsverfeinerung gelangt, der die Erzeugnisse des eigenen Hauses nicht mehr genügen. — Wo der Bauer nicht viel mehr als Salz und Eisen kauft, da hat die grosse Industrie keinen Boden.

Indessen wäre es meiner Meinung nach doch nicht richtig, mit der Ztg. für Stadt und Land zu sagen, Livland sei auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe ein durchaus ackerbautreibendes Land, weshalb auch nur die Interessen des Ackerbaues eine Berücksichtigung verdienten. — Man könnte dies zugeben, wenn Russland eine Freihandelspolitik befolgte. Da wir aber unter einem Hochschutzsystem leben, so ist das Band der internationalen Arbeitstheilung, die Livland lediglich auf Rohstoffproduction hinweisen würde, zerschnitten. Wir sind in Folge der hohen Zölle auf die Entwicklung des eigenen Gewerbfleisses angewiesen.*) Es ist nun freilich wahr, manche Gegenden Russlands scheinen zum Standort der Industrie besser geeignet zu sein als Livland. — Das Gouvernement Moskau hat eine Bevölkerung von 2800 pr. Quadrat-Meile, das Königreich Polen von 2570, Kursk und Tula von gegen 2100. — Dazu kommen die Consumtionsvortheile, die so grosse Bevölkerungs- und Handelscentren wie Moskau, Petersburg und Warschau bieten. Endlich scheinen sich zur Verarbeitung einheimischer Rohstoffe — so lange der Export derselben noch fortdauert — gerade die Binnengegenden mehr zu eignen, als die dem ausländischen Markte näher liegenden Grenzdistrikte. So wird z. B. der Preis des Flachses bei uns wesentlich durch den Bedarf des Auslandes bestimmt. In Folge dessen ist er am Erzeugungs-

*) Damit fallen denn auch die etwas agrarierhaften Anschauungen der Ztg. für Stadt und Land über den Interessengegensatz von Industrie und Ackerbau in sich zusammen. — Die Interessen des Ackerbaues werden zwar durch den Schutzzoll geschädigt. Nimmt man dieses aber als unabänderliche Thatsache hin — und das müssen wir wohl einstweilen thun — so muss eine Förderung der Industrie auch zum Gedeihen des Ackerbaues beitragen. — Es scheint nicht überflüssig, hier einen Ausspruch Roschers zu citiren: „Es ist eine ganz irrige Vorstellung, wenn, zumal im vorigen Jahrhundert, so viele Nationalökonomen geglaubt haben, der natürliche Entwicklungsgang der grossen Volkswirthschaftszweige bringe erst den Ackerban zur Reife; hiernach, wenn dieser gleichsam gesättigt, pflegten die neuentstandenen Capital- und Arbeitskräfte dem Gewerbfleiss zuzuströmen, und der auswärtige Handel bilde endlich den Schluss. In der Wirklichkeit sind die meisten Völker gerade umgekehrt verfahren. Der Ackerbau, nachdem er eine gewisse, immer noch recht niedrige Stufe erreicht hatte, blieb Jahrhunderte lang auf dieser stehen. Mittlerweile blühte an einzelnen besonders günstig gelegenen Plätzen der auswärtige und Zwischenhandel empor. An diese Anfänge des städtischen Lebens knüpfte sich der erste eigentliche Gewerbfleiss. . . . Und nun erst erfolgte von den Städten aus eine Rückwirkung auf den Ackerbau.“ . . .

orte mindestens um die Transportkosten geringer, als am Exportplatze.

Andererseits aber bietet gerade die Nähe des Auslandes und die Lage am Meere verschiedene Productionsvortheile. So z. B. für alle diejenigen Industriezweige, welche ausländische Rohstoffe verarbeiten oder auf ausländische Hülfsstoffe, Kohlen etc. angewiesen sind. Auch wird es leichter, die zur Begründung neuer Industriezweige unerlässliche Uebersiedlung geschulter Arbeiter aus dem Auslande zu bewerkstelligen. Dass die Baltische Waggonfabrik ihren Standort in Riga gewählt hat, ist vielleicht auf letzteren Umstand zurückzuführen, — vielleicht gilt dasselbe auch von unseren nicht unbedeutenden Tuch- und Wollenwaarenfabriken.*) Ist es doch eine Erfahrungsthatsache, dass eine Industrie, welche durch neuaufgelegte Zölle fremder Staaten ihren Absatz zu verlieren Gefahr läuft, demselben nachzieht. So ist rings um die Schweiz innerhalb der französischen, deutschen und österreichischen Grenze mit Hülfe Schweizerischen Capitals ein Kranz gewerblicher Anstalten entstanden — und mit der Zollgrenze zwischen Russland und Polen (bis 1850) hängt es zusammen, dass sich in den Gouvernements Grodno, Podolien und Wolynien im Jahre 1849 die meisten Tuchfabriken fanden. Es kann daher mindestens vermuthet werden, dass der Goldzoll und die Entwerthung unserer Valuta eine ähnliche Anziehungskraft auf ausländische Capitalien und Unternehmer ausüben werden.

Dagegen weisen unsere Eisengiessereien, Korkfabriken, Baumwollspinnereien, Cement-, Gummiwaaren-, Tabacks- und Cigarrenfabriken auf die Productionsvortheile hin, die Riga als Ausschiffungsort bietet.

Doch alle diese auf den Schutzzoll gegründeten Unternehmungen können nur an den bereits vorhandenen Absatz anknüpfen. Es tritt eine Substituirung inländischer Fabriken für ausländische ein. Die bisher im Handel, zumal Importhandel beschäftigten Capitalien werden in die Industrie gleichsam umgelenkt. Für den Standort solcher aus dem Auslande künstlich herbeigelockten

*) Nach dem Verzeichniss der livländischen Fabriken und Betriebsanstalten pro 1874 im 3. Heft des Rig. Handelsarchivs v. J. 1875 gab es in Livland 8 derartige Fabriken mit einer Jahresproduction im Werth von 2,324,000 Rbl. und 2541 Arbeitern.

Industriezweige ist anfänglich — so lange noch keine rechte Concurrenz vorhanden ist — blos die Bequemlichkeit der Uebersiedlung massgebend. Sobald sich Concurrenz fühlbar macht, werden die Productionsvortheile bestimmend.

Wenn nun auch aus dem Ebengesagten hervorgehen dürfte, dass Livland und speciell Riga mit seinen weitverzweigten ausländischen Handelsverbindungen sich wohl zum Standort künstlich geschützter Industriezweige eignet, — so hat doch die Centralstelle — obgleich sie mit der Thatsache des Schutzzolles zu rechnen haben wird, und sich nicht damit beruhigen kann, dass Livland auf seiner augenblicklichen Entwicklungsstufe ein durchaus ackerbautreibendes Land ist — keineswegs die Aufgabe, etwa durch Befürwortung dieser oder jener Schutzmassregel auf die Begründung neuer Industriezweige hinzuwirken. — Sie wird vielmehr, dem natürlichen Entwicklungsgange von Innen heraus nachgehend, eine gleichsam geburtshelfende Thätigkeit zu üben haben. Da aber wird die weitere Frage von Wichtigkeit, ob wir zu den Trabanten hochentwickelter Gewerbevölker gehören oder eine selbständige Entwicklung nehmen — und ferner — ob der Standort neuzubegründender Industriezweige nach Consumtions- oder Productionsvortheilen zu wählen ist.

Die erste Frage lässt sich nicht einfach beantworten. Nach der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Landes sind wir offenbar dazu bestimmt, im ergänzenden Handelsverkehr mit Industrieländern zu stehen, und wenn wir eine Freihandelspolitik befolgten, dann würde sich auch bei uns der natürliche Entwicklungsgang wiederholen, wonach zuerst die grobe und oberflächliche Bearbeitung einheimischer Rohstoffe sowohl für den eigenen Bedarf, als auch für den Export und allmälig erst die feinere, für den Consum der reicheren Bevölkerungsclasse arbeitende Industrie zur Entwicklung kommt, bis sich erst zuletzt die Veredlung ausländischer Rohstoffe daran schliesst. Das Schutzsystem weist uns aber auf eine selbständige Entwicklung hin. Es ist daher kein Wunder, dass bei uns zuerst die feinere Industrie Boden gefunden hat, die, wenn auch nicht gerade für den Bedarf der ganz Reichen — denn diese können trotz des hohen Zolles die der Qualität nach besseren ausländischen Artikel bezahlen — so doch der Wohlhabenderen arbeitet, während die ordinäre Grossindustrie wegen des Vorherrschens des häuslichen Gewerbes und der

Bedürfnissroheit der unteren Bevölkerungsclassen keinen rechten Boden fassen will.

In dieser Hinsicht scheint mir ein grosser Unterschied zwischen Russland und Amerika zu bestehen. Amerika ist eine Colonie, seine Bevölkerung ist mit den Bedürfnissen und Hilfsmitteln hochentwickelter Völker wohlvertraut. Hier konnte — bei den vortrefflichen Communicationsmitteln — das Schutzsystem den Erfolg haben, in kurzer Zeit eine grossartige Industrie ins Leben zu rufen, denn die Hauptbedingung — der Absatz war vorhanden. — Der Handel hat hier von jeher eine rein wirthschaftliche, weniger eine Culturaufgabe zu erfüllen gehabt. Anders in Russland. Hier kam es vor Allem darauf an, ein noch rohes Volk mit den „Reizen und Hilfsmitteln" höherer Cultur zu versehen, es zu feineren Lebensgewohnheiten zu erziehen, und dazu ist ein ganz freier Handel unzweifelhaft das beste Mittel. Leider scheint derselbe zu früh durch Probihitiv- und Schutzmassregeln unterbrochen worden zu sein. Daher kann das Niveau der Lebensgewohnheiten auch nur langsam und ganz allmälig gehoben werden. Bei der Production für den Export ist zwar der naturgemässe Entwicklungsgang nicht gerade verschoben — das beweisen unsere Sägemühlen, Oelfabriken, Branntweinbrennereien — wenngleich das Tempo verlangsamt ist, dagegen wird die Fabrikindustrie für den innern Bedarf nur soweit Boden gewinnen können, als es gelingt, die unteren Volksclassen an neue Bedürfnisse zu gewöhnen oder dem häuslichen Gewerbfleiss einzelne Verrichtungen zu entziehen, um sie der Unternehmung zu überweisen.

Einfacher ist die zweite Frage zu beantworten. Die mangelhafte Entwicklung unseres Communicationswesens lässt sowohl die Concurrenz, als auch die Arbeitsgliederung nicht autkommen. — Beides Gründe, die für die Wahl des Standortes nach Consumtionsvortheilen sprechen.

Schon jetzt sind alle Anzeichen vorhanden, dass der eigentliche Gewerbfleiss von Tag zu Tag mehr Boden bei uns gewinnt, und zwar nach einer doppelten Richtung. Einmal hat der bedeutende wirthschaftliche Aufschwung, den der Bauernstand seit der Abolition der Frohne und dem Beginn des Bauerlandverkaufs genommen hat, den „standard of life" unserer Bevölkerung wesentlich gesteigert. Ein Luxus beginnt Eingang zu finden, eine Consumtionsverfeinerung sich zu vollziehen, der die Erzeugnisse des eigenen

Hauses nicht mehr in allen Stücken genügen. Ein Jeder, der mit den bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist, wird diese erfreuliche Thatsache zugeben. Es ist nicht mehr der Mützenmacher allein, den der Bauer in Anspruch nimmt. Bastschuhe und Sandalen (Pasteln) machen mehr und mehr den Stiefeln Platz. Nicht mehr so oft wie früher sieht man die Bauermädchen am Sonntagsmorgen mit den Schuhen in der Hand zur Kirche pilgern, dicht vor dem Gotteshause Toilette machen und nach verrichteter Andacht wieder mit den Schuhen in der Hand nach Hause gehen. Schon kommen Gummischuhe — wenn auch nicht immer als Ueberschuhe — und Regenschirme in Gebrauch. Während früher, zur Zeit der Frohne in bezeichnender Weise ein grosser Luxus mit Pferdepeitschen getrieben wurde, wird dieses Marterwerkzeug mehr und mehr überflüssig. Seitdem der Bauer selbst zu leben hat, sind auch für sein Pferd bessere Tage gekommen. Selbst in den mehr zurückgebliebenen Gegenden — und diese habe ich vorzugsweise im Auge — wird ein wohlthuender Luxus mit Pferden und Wagen getrieben. Der Gaul mit den horizontalen Ohren, von dem Indrik Straumiht erzählt, wird selbst dem Badstübler zu schlecht und statt des humpelnden und knarrenden Wagens, der ganz ohne Eisen hergestellt war und dessen Gepolter und Gequäke man Werste weit durch den stillen Wald vernehmen konnte, statt dieses Wagens, der den Dünger aufs Feld, das Getreide zur Scheune und den Bauer zur Kirche brachte, findet man jetzt des Sonntags vor jeder Kirche lange Reihen wohlgepolsterter, mit Federsitzen, Lederdecken und Kutschbock versehener Stuhlwagen, vor denen wohlaufgezäumt und wohlbeschirrt blanke Doppelklepper stehen. Schuhmacher, Sattler und Schmied haben viel zu thun bekommen. — Auch hier knüpft der eigentliche Gewerbfleiss an den Luxus an.

Indessen finden neue, verfeinerte Bedürfnisse nur schwer Eingang, am schwersten bei der bäuerlichen Bevölkerung. Es ist daher kein Wunder, dass sich der Luxus unserer so schnell wohlhabend gewordenen Bauern mit Vorliebe in der Befriedigung rein leiblicher Bedürfnisse äussert, sich namentlich auf Getränke wirft, bei welchen dem Consum nicht so enge Grenzen gesteckt sind, als beim Genuss von Speisen. Zwar kommt wohl noch das Bierbrauen im eigenen Hause (wohl dem, der es nicht zu trinken braucht) in manchen Gegenden vor. Der schnell eAufschwung der Bierbrauerei, überhaupt

der Verzehrungsgewerbe bei uns zu Lande in den letzten 10—20 Jahren, weist aber unzweifelhaft auf einen sehr gesteigerten Consum der bäuerlichen Bevölkerung hin.*) Aber auch der Wein-, Cigarren-, Caffee-, namentlich aber der Theeconsum hat neuerdings allgemeine Verbreitung gefunden, wenngleich der tägliche Gebrauch wohl noch zu den Ausnahmen gehören dürfte.

So wird die bäuerliche Wirthschaft, die bisher fast ganz isolirt dastand, mehr und mehr in den Kreisdes Verkehrs hineingezogen und Handel und Gewerbe erhalten einen stets wachsenden Spielraum. Eine fortlaufende Statistik des bäuerlichen Consums würde untrügliche Fingerzeige für die künftige Gestaltung unseres Gewerbfleisses ergeben. Doch wäre schon viel gewonnen, wenn — etwa gelegentlich der Enquête — Erhebungen über den gegenwärtigen Stand jenes Consums und die Inanspruchnahme der Verkehrswirthschaften durch denselben gemacht würden.

Aber auch nach einer anderen Richtung gewinnt der Gewerbfleiss mehr Boden — und hier ist es, wo Fabrikindustrie und Hausproduction sich bewähren und wo sich der Centralstelle ein Feld der Thätigkeit zu eröffnen scheint.

Es hängt theils mit der Consumtionsverfeinerung, mehr aber noch mit der zurückgebliebenen Technik des häuslichen, für den Eigenbedarf producirenden Gewerbes zusammen, wenn sich neuerdings auch hier eine Zunahme der Arbeitstheilung, eine vermehrte Inanspruchnahme der Unternehmung zeigt. Wie die Handmühle, — die man noch vor 20—25 Jahren in den Bauernhäusern brummen hören konnte — schon verschwunden zu sein scheint, wie der Schmied durch das Beschlagen von Wagen, Schlitten und Pferden, sein ausreichendes Brod gefunden hat, — wie endlich manche Eisengiesserei und Schmiedewerkstatt lediglich durch das Anfertigen eiserner Pflüge den Charakter einer Grossindustrie angenommen hat, — so beginnt auch die häusliche Bekleidungsindustrie der gewerbmässigen Unternehmung einzelne Productionsstadien zu überweisen. Hierbei bestätigt sich das von Roscher**) aufgestellte empirische Gesetz, dass,

*) Aus diesem Grunde war es nicht ganz unzutreffend, wenn eine russische Zeitschrift die Mitauer Ausstellung von 1875 und damit den Character unseres provinziellen, zumal des kurländischen Gewerbes mit den Worten characterisirte: пиво и калбасы, калбасы и пиво (Bier und Wurst, Wurst und Bier).

**) Vgl. „Ueber Industrie im Grossen und Kleinen“ in den „Ansichten der Volkswirthschaft,“ pag. 168.

wo immer ein Hausgewerbe sich zur Fabrikindustrie entwickelt, die letztere am frühesten die Anfangs- und Endstadien der betreffenden Production zu ergreifen pflege. So wurde z. B. die Bekleidungsindustrie bis vor Kurzem lediglich mit zeitlicher Arbeitstheilung folgendermassen betrieben. Flachs und Wolle wurden in der eigenen Wirthschaft gewonnen. Von Michaelis, wo die Feldarbeiten aufhören, bis Lichtmess wurde der Flachs gebrochen, gehechelt, die Wolle gekratzt, gesponnen, wohl auch gefärbt, von Lichtmess bis Georgi gewebt. Das Endstadium, die Anfertigung der Kleidungsstücke — wenigstens soweit es sich um Mannskleider handelte — war am frühesten dem Schneider verfallen, der von Haus zu Haus ziehend seine primitive Kunst ausübte. — Neuerdings ist es der Luxus namentlich der unverheiratheten Bauermädchen, die auf modischen Schnitt halten, was die Dorfschneiderinnen ins Leben gerufen hat.

Aber auch die Anfangsstadien werden vom unternehmungsweisen Betriebe ergriffen. Statt der primitiven Vorrichtungen zum Brechen des Flachses mit der Hand, haben Flachsbrechmaschinen — häufig eigener Erfindung — Anwendung gefunden. Ein Bauerwirth, gewöhnlich ein solcher, der den Flachsbau in besonders grossem Umfange betreibt, schafft sich dieselbe an und vermiethet sie oder übernimmt das Flachsbrechen gegen Bezahlung. Nur noch ein Schritt weiter — und aus der unvollkommenen Unternehmung wird eine vollkommene; der Besitzer der Flachsbrechmaschine beginnt den Flachs roh einzukaufen, übernimmt wohl auch das Rösten und Schwingen. Letzteres wird so wie so in der Regel nicht mehr durch das Hausgesinde besorgt; dazu ist die Arbeit zu schmutzig, zu beschwerlich und zu ungeeignet für den Zeitlohn. Hausirende Flachsschwinger, die als Specialisten eine grosse Virtuosität erlangt haben, besorgen sie gegen Stücklohn.*)

Noch deutlicher tritt dies bei der Wollebearbeitung hervor. Hier ist das erste Stadium, das Kratzen derselben, auch zuerst der Unternehmung überwiesen worden. An unsere Kornmühlen — und das ist sehr beachtenswerth — haben sich Wollkratzereien

*) Freilich darf man nicht übersehen, dass das bei uns fast ausschliesslich vorherrschende Einzelhofsystem — im Gegensatz zum Dorfsystem — der Concentration um so grössere Schwierigkeiten entgegenstellt, je voluminöser der Rohstoff in Folge der noch nicht ausgeschiedenen Abfälle ist.

angelehnt. Zwar liegen mir keine Daten über die Anzahl und Zunahme derselben vor, doch sollen sie sich in letzter Zeit ungemein vermehrt haben. — Jedenfalls kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, dass die Errichtung einer Wollkratzerei auf einem Gute in der Nähe Jacobstadts mit einem Schlage dem Wollkratzen im Hause ein Ende machte; so lebhaft war das Bedürfniss, dem diese Anstalt entgegenkam. Die Verbindung dieser Anstalten mit den Mühlen, die der Bauer ja so wie so mehrmals jährlich besuchen muss, erleichtert ihre Benutzung ungemein. Dies wird man bei Begründung ähnlicher gewerblicher Anstalten stets im Auge behalten müssen. „Der localen Zerstreuung des Absatzes entspricht auf allen wenig entwickelten Culturstufen die locale Zerstreuung des Gewerbes"; die Concentration kann bei unseren schlechten Communicationsmitteln nicht in der Errichtung grosser, sondern nur in der localen Vereinigung verschiedenartiger Etablissements bestehen. Ebenso muss — wie schon Rau in seinen Ansichten der Volkswirthschaft bemerkt — „mit solchen Gewerben der Anfang gemacht werden, die im Kleinen mit wenig Capital zu betreiben sind, und die ausserdem, weil sie schnell Absatz finden, ihr Capital nicht lange brauchen ausstehen zu lassen." *) Daher ist zunächst die unvollkommene, auf Bestellung arbeitende Unternehmung angezeigt.

Aber auch das Spinnen wird nicht mehr lange dem Hause verbleiben. Schon gegenwärtig wird zu den halbwollenen Zeugen eine grosse Quantität Baumwollengarn verwebt. Nach den Erkundigungen, die ich im kurischen Oberlande eingezogen habe, pflegt in dem einzelnen Gesinde für circa 5 Rbl. jährlich Baumwollengarn verwebt zu werden. Nehmen wir dies — was allerdings nicht statthaft ist — als Durchschnittsconsum eines Gesindes an, so würde sich bei den c. 56,000 Gesinden, die sich in Kurland und Livland finden, ein Jahresconsum von 280,000 Rbl. herausstellen. — Dass auch die Flachsspinnerei zu Kengeragge jährlich für c. 80,000 Rbl. Garn an die livländischen Bauern absetzt, ist bereits in der Denkschrift hervorgehoben worden. — Ausserdem kommt in einzelnen Gegenden die Lohnspinnerei in Aufnahme. Flachs und Wolle wird von den Bauern in die Stadt gebracht und an Soldatenfrauen, Wittwen etc. zum Spinnen ausgetheilt.

*) Roscher, Standort der Industriezweige l. c. pag. 189.

Der Spinnerlohn ist in der Regel hoch, wenngleich er nicht in Geld bezahlt wird. Der Bauer zahlt mit Kartoffeln, Getreide, Mehl, Grütze, deren Preis er nicht veranschlagt. — Wenn sich nun an die Wollkratzereien Spinnereien anschlössen, so würde eine solche rationelle Arbeitstheilung nicht nur von den bäuerlichen Hauswirthschaften mit Dank aufgenommen, sondern auch in Folge des gleichmässigeren Gespinnstes — bedeutende Vervollkommnung des Gewebes herbeigeführt werden.

Nur kurz sei noch erwähnt, dass auch die Vollendungsarbeiten, Färben, Walken, Pressen etc. der Unternehmung anheimfallen. Das Walken ist — bezeichnender Weise — wiederum mit den Mühlen verbunden.

Diesem natürlichen Entwicklungsgang der Arbeitstheilung nachzugehen, durch Wort und Schrift auf die Punkte hinzuweisen, wo die Unternehmung das Hausgewerbe zu ersetzen hat, den neuen Unternehmern mit Rath und That beizustehen, sie mit der zweckmässigsten Einrichtung ihrer Etablissements, den besten Bezugsquellen ihrer Maschinen bekannt zu machen — das stelle ich mir als die segensreiche Thätigkeit der Centralstelle vor.

Aber, kann man fragen, wird nicht das Bauernhaus bei solchergestalt fortschreitender Arbeitstheilung veröden und seines vielseitigen Inhaltes beraubt werden? Und erfordern nicht gerade unsere klimatischen Verhältnisse eine ausreichende Beschäftigung während des langen Winters? — Diese Fragen sind allerdings ernstlicher Erwägung werth. In den Verhandlungen über das Project der Centralstelle wurde von einer mit unsern bäuerlichen Verhältnissen wohlvertrauten Seite auf den grossen Unterschied zwischen unseren lettischen Hausfrauen und denen der eingewanderten deutschen Arbeiter hingewiesen. — Während die ersteren ihre Männer stets wohl versorgten, mit Strümpfen, Wäsche, Kleidungsstücken, jeden Schaden reparirten, jedes Loch stopften, kurz — ihre Ehre in den ordentlichen Auf- und Anzug ihrer Männer, Söhne und Brüder setzten — falle bei den deutschen Arbeitern nichts unangenehmer auf als die Vernachlässigung ihrer Kleidung, die Unfähigkeit der Frauen zu den meisten häuslichen Verrichtungen. — Dies erklärt sich einfach daraus, dass die Frauen der deutschen Arbeiter, die unter den entwickelteren Verkehrs- und geldwirthschaftlichen Verhältnissen des Auslandes aufgewachsen sind, nicht mehr die Vielseitigkeit bewahrt haben, welche unseren

lettischen Bauerfrauen Dank den primitiveren Zuständen der Naturalwirthschaft noch eigen ist. — Aber man gebe sich keiner Täuschung hin. Der Gang der Entwicklung lässt sich nicht aufhalten. — Die vervollkommnete Technik macht der Arbeit im eigenen Hause eine unüberwindliche Concurrenz. Darum nehme man darauf Bedacht, wie man das Haus mit einem neuen, zeitgemässeren Inhalt fülle. — Und hier beginnt ein neues Gebiet für die Thätigkeit der Centralstelle. Ihre Aufgabe wird es sein, dem häuslichen Gewerbfleiss die Hülfsmittel der Technik zuzuführen und für die Erzeugnisse Absatzwege zu eröffnen. — Welche Productionszweige sich aber für die Hausindustrie eignen, darüber wird uns hoffentlich die Enquête belehren. — So viel scheint aber gewiss, dass die Weberei bei uns Boden hat. Wer hat nicht schon Gelegenheit gehabt, das feine, gemusterte, zuweilen mit hineingewebten Familienwappen versehene Tischzeug zu bewundern, das in früherer Zeit in unseren Bauernhäusern hergestellt wurde. Und erscheint es denn so ganz undenkbar, dass bei einer zweckmässigen Vereinigung von Grossindustrie, Handwerk und Hausgewerbe, wobei die ersteren die Anfangs- und Vollendungsarbeiten, die letztere das Weben — natürlich mit vervollkommneten Webestühlen — besorgte — erscheint es da so undenkbar, dass auch die Wollenweberei bei uns eine Zukunft hat? — Ist es doch Thatsache, dass schon jetzt unser Bauerwand Absatz in den innerrussischen Gouvernements findet, obgleich an einen kaufmännischen Vertrieb noch wenig gedacht wird — und beweist nicht das auch in der Denkschrift angeführte Beispiel der Weber von Leeds — das übrigens herzlich wenig mit der Culturstufe, um so mehr aber mit der Technik zu thun hat — dass sich auf diesem Gebiete die Hausindustrie sehr wohl neben der Maschinenweberei zu erhalten vermag? — Schmoller berechnet die Leistungsfähigkeit des verbesserten Handstuhls bei Wollgeweben auf 5—10 Ellen täglich, des Maschinenstuhls durchschnittlich auch auf nicht mehr als 10 Ellen.*) Und Roscher erzählt, dass die schwedischen Hauswebereien die entsprechenden Fabriken zu Gothenburg überflügelt haben.

Wie gross der Vortheil für die Landwirthschaft sein muss, wenn es gelingt, durch eine lohnende Hausindustrie die todte Zeit

*) Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe pag. 496.

während des Winters auszunutzen, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Ebenso einleuchtend ist es, dass einem grossen Theil unserer städtischen Tagelöhner, namentlich solchen, die nur zur Zeit der Schifffahrt lohnende Beschäftigung finden, durch die Einführung einer Hausindustrie geholfen werden könnte. Gerade die in der Schifffahrt Beschäftigten sind in hohem Grade den Unbilden der Conjunctur ausgesetzt. Der stockende Absatz, Flauheit im Exportgeschäft machen sie brodlos. Mit Recht wurde darum in den erwähnten Verhandlungen hervorgehoben, dass die Möglichkeit, in mehreren Gwerbzweigen zugleich thätig zu sein, für diese Leute eine Art Assecuranz bilden, ihre Abhängigkeit von der wechselnden Conjunctur im Hauptgewerbe und damit die Zahl der Verbrechen und die Last der Armensteuer verringern würde.

Es erübrigt nur noch, mit einigen Worten auf die Bedenken einzugehen, welche die Ztg. für Stadt und Land gegen die Forderung einer für den Markt arbeitenden Hausindustrie vorbringt.

Der Ausdruck, dass die gewerbsmässige Hausindustrie nur auf zwei ganz verschiedenen Entwicklungsstufen vorkommt, scheint mir nicht ganz glücklich gewählt. Er legt die Vermuthung nahe, als ob es dazwischen eine Zeit gebe, in der sie garnicht vorkommt, was sich geschichtlich nicht nachweisen lässt. Wir vermuthen, dass damit nur gesagt sein sollte, die Hausindustrie oder Manufactur habe früher, vor der grossen Revolution auf technischem Gebiete, eine sehr breite Basis gehabt, und sei auch jetzt noch überall dort angezeigt, wo aus wirthschaftlichen Gründen, etwa wegen der dünnen Bevölkerung, der schlechten Communicationsmittel etc. die Fabrik keinen rechten Boden finden kann. — Sie sei aber durch die Entwicklung des Maschinenwesens etc. mehr und mehr eingeschränkt worden, bis ihr schliesslich nur einzelne Zweige der Luxusindustrie verblieben sind. — Letzteres scheint doch nicht ganz zutreffend zu sein. — Ausser in der Luxusindustrie spielt sie noch in der Kurzwaarenbranche, in der Metallindustrie z. B. in Solingen, Sheffield, ferner im Tabletteriegewerbe in der Normandie etc. eine Rolle.

In erster Linie wird die Grenzscheide zwischen beiden Industriearten durch Gründe der Technik bestimmt — erst in zweiter Linie durch wirthschaftliche Verhältnisse. — Bei uns sind die letzteren der Hausindnstrie günstig und gestatten ihr sogar Uebergriffe ins Gebiet der Fabriken. Dennoch wird man wohlthun, sein Augenmerk vorzugsweise solchen Gewerbzweigen zuzuwenden, welche aus tech-

nischen Gründen dem Grossbetriebe nicht zugänglich sind. Dass eine Luxusindustrie, selbst bei gehöriger Versorgung mit Mustern und nach vorgängiger Unterweisung unserer anerkannt äusserst gelehrigen Landbevölkerung — wie das von der Centralstelle in Aussicht genommen ist — keinen Boden haben sollte, kann a priori nicht zugegeben werden. Kommen doch äusserst feine und geschmackvoll geschnitzte Holzwaaren aus abgelegenen Gebirgsgegenden, in denen die Bedingungen der Geschmacksbildung wahrlich nicht viel günstiger liegen als bei uns. — Das Herstellen gemusterter Gewebe setzt endlich gar keinen entwickelten Geschmack voraus, sobald nur die Muster geliefert werden.*)

Was endlich die Gefahren betrifft, denen die Hausindustrie ausgesetzt ist — so kann nicht in Abrede gestellt werden, dass was die Ztg. für Stadt und Land darüber äussert, ebenso zutreffend als gut gesagt ist. — Nur scheint mir der Einwand, dass es sich hier nicht um eine Hausindustrie als Hauptgewerbe, sondern als Nebenbeschäftigung handelt zu leicht genommen zu sein. — Wo man den Rückhalt an einem Hauptgewerbe — und zwar an einem solchen hat, das so wenig aus der Mode kommen kann wie die Landwirthschaft — da wird auch die Hausindustrie niemals solchen Nothpreisen ausgesetzt sein, und niemals so in Abhängigkeit von den Verlegern und Factoren gerathen — wie das in solchen Gegenden der Fall ist, wo sie die ausschliessliche Lebensbeschäftigung bildet. Oder sollte die Ztg. für Stadt und Land wirklich daran glauben, dass bei der Wahl zwischen Industrie und Ackerbau jede Bevölkerung noch stets die altväterliche Agricultur zu Gunsten der modernen Industrie vernachlässigte? Durch „das Beispiel der ganzen industriellen Entwicklung“ wird das keineswegs und am wenigsten „unverkennbar“ gelehrt. Oder steht nicht gerade in den industriell höchstentwickelten Ländern, in England, Belgien, den Rheinlanden, auch die Landwirthschaft in höchster Blüthe?

A. Lieventhal.

*) Indessen darf man sich auch hier nicht verhehlen, dass wegen des vorherrschenden Hofsystems der Begründung einer arbeitstheiligen Hausindustrie unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Eine Analyse der neuen Stadtverfassung für die Ostseeprovinzen.

Von Joh. Keussler, Mag. polit. oec.

Unter den grossen weltbewegenden Ideen der neuen Zeit nimmt die Neuordnung des staatlichen Beisammenlebens der Menschen eine bedeutungsvolle, in das gesammte socialpolitische wie auch wirthschaftliche Leben tief einschneidende Stellung ein. Diese Neuordnung gestaltet sich auf dem Princip der Theilnahme des möglich grössten Theiles der Staatsangehörigen an den öffentlichen Angelegenheiten.

Ward auch zuerst der Schwerpunkt dieses Princips in der Betheiligung an der gesetzgebenden Gewalt (Parlamentarismus) gesehen, so erkannten bald weitsehende Staatsmänner und ward bald Gemeingut denkender Männer, dass die Betheiligung an der ausführenden Verwaltung selbst einen weit wichtigeren Factor in der Entfaltung des staatlichen Lebens bildet: einerseits bietet die freie Selbstverwaltung in ihren verschiedenen Formen ein weit grösseres Gebiet direct und practisch eingreifender Thätigkeit, andererseits ist die Selbstbethätigung an den räumlich wie quantitativ und qualitativ beschränkten Aufgaben der Verwaltung in Gemeinde, Kreis, Provinz, die sich leicht übersehen lassen, eine unentbehrliche Vorschule für die grössere politische Arbeit an den Aufgaben des Staates. Die freie Selbstverwaltung bildet den Eckstein der neu sich bildenden staatlichen Organisation.

Die Reform resp. die Neubildung der Selbstverwaltungskörperschaften steht in Europa auf der Tagesordnung. Insbesondere in Russland sind in der neuen Aera (seit dem Krimkriege) eine

Reihe organisatorischer Gesetze erschienen, die der freien Selbstbethätigung ein weites Gebiet öffnen: die Aufhebung der Leibeigenschaft und die hiermit verbundene Schaffung freier Selbstverwaltungskörperschaften mit Rechtspflege in den ländlichen Gemeinden, die (Kreis- und Gouvernements-) Landschaftsinstitutionen, die Reform der Rechtspflege und die neue Stadtverfassung.

In unseren Provinzen war der erste Schritt auf diesem Wege die Landgemeindeordnung vom 19. Febr. 1866: einerseits emancipirte sie die bäuerliche Gemeinde von der bis dahin tief eingreifenden gutsherrlichen Gewalt, andererseits wandelte sie die „bäuerliche Gemeinde" zu einer allgemeinen „Landgemeinde" um, d. h. von nun ab gehören zu ihr nicht allein die zum bäuerlichen Stande Angehörigen, sondern sämmtliche im Gemeindebezirk ansässige Personen (Wirthe, Knechte, Handwerker etc.) welchem Stande sie auch angehören mögen.

Der zweite Schritt ist die durch Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat vom 26. März 1877 decretirte Einführung der neuen Stadtverfassung.

Wie lehrreich auch die durch eigene Initiative unternommenen Arbeiten (seit 1864) zur Reform der längst den neuen Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden altständischen Verfassung Rigas und der Schwesterstädte für unsere innere Politik ist, so können wir an dieser Stelle auf dieselben nicht eingehen, wir beschränken uns auf die Analyse der neuen Stadtverfassung.

Als am 16. Juni 1870 die Allerhöchste Bestätigung der für die Städte des Reichs ausgearbeiteten allgemeinen Stadtverfassung (городское положеніе) erfolgte, bestimmte der Allerhöchste Ukas an den Dirigirenden Senat von demselben Tage u. A. in Punkt 3, dass in Betreff der Anwendung der Stadtverfassung auf die Städte der Ostseegouvernements der Minister des Innern mit dem örtlichen Generalgouverneur in besondere Relation zu treten und für seine bezüglichen Entwürfe die Genehmigung auf legislatorischem Wege zu erwirken habe.

Nachdem diese Arbeit ausgeführt war, wozu auch Vertreter unserer Städte herangezogen wurden, erfolgte am 26. März 1877, die Allerhöchste Bestätigung des Reichsrathsgutachtens in Betreff der „Regeln über die Anwendung der am 16. Juni 1870 bestätigten Stadtverfassung auf die Städte der Ostsee-

gouvernements." Durch einen besonderen Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat von demselben Tage ward bestimmt:

1) In den Städten der Ostseegouvernements ist an Stelle der daselbst bestehenden localen Gesetzesbestimmungen über die Communalverwaltung und den Haushalt die Stadtverfassung vom 16. Juni 1870, nach Massgabe der erwähnten „Regeln" einzuführen.

2) Die Anwendung der Stadtverfassung auf die einzelnen Städte dieser Gouvernements ist successive unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bewerkstelligen nach dem Ermessen des Ministers des Innern.

3) Nach Einführung der Stadtverfassung sind die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich ausser den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf Weiteres auf der bisherigen Grundlage zu lassen.

4) Alle Angelegenheiten, Anstalten und Besitzthümer, welche auf Grund der Stadtverfassung und der Regeln über Anwendung derselben auf die Städte der Ostseegouvernements zur Competenz der neuen Communalverwaltung gehören sollen, sind den im nachhergehenden Punkte bezeichneten Institutionen abzunehmen behufs Uebergabe an die neue Communalverwaltung nach näherer Anweisung des Ministers des Innern.

5) Die gegenwärtig in den Städten der Ostseegouvernements bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten sind mit den zu ihrem Unterhalt ordnungsmässig festgesetzten Mitteln der neuen Communalverwaltung zu übergeben, mit Ausnahme derjenigen, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen ausserhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören, sowie auch derjenigen, welche auf Grund der von den Stiftern und Testatoren getroffenen Bestimmungen vom Magistrat verwaltet werden sollen.

6) Bei Einführung der Stadtverfassung in Reval ist die Theilung derselben in die „Stadt Reval" und den „Dom zu Reval" in Bezug auf Angelegenheiten der Communalverwaltung aufzuheben und sind beide Theile der Stadt in dieser Beziehung einer gemeinsamen Verwaltung zu unterstellen.

Endlich heisst es in dem an demselben Tage Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten in Punkt VII: dem Oberdirigi-

renden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzelei Sr. Majestät wird anheimgegeben, nach Relation mit dem Minister des Innern, die städtische Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen des in Kraft stehenden Provinzialrechts mit der neuen Stadtverfassung, der Beilage zu derselben und den Regeln über die Anwendung der Stadtverfassung auf die Städte der Ostseeprovinzen in Einklang zu bringen und dabei Fragen, welche sich nicht im Wege der Codification erledigen lassen sollten, dem Reichsrath zur Begutachtung vorzustellen.

Die städtischen Wahlversammlungen. Der erste wesentliche Unterschied zwischen der alten und der neuen Verfassung besteht darin, dass die Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr aus drei Ständen (Rath, Grosse und Kleine Gilde) besteht, sondern aus einer allgemeinen Bürgerschaft, die an keinerlei Stand oder Beruf gebunden ist. Vielmehr ist jeder Einwohner der Stadt communalberechtigt, d. h. activ und passiv wahlberechtigt, welcher (Art. 17 der Stadtverfassung):

1) russischer Unterthan und

2) mindestens 25 Jahre alt ist,

3) beim Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen innerhalb des Stadtgebiets entweder ein zu Gunsten der Stadt besteuertes Immobil als Eigenthümer besitzt oder auf Grund eines Kaufmannsscheines ein Handels- oder Gewerbegeschäft betreibt, oder wenn er vor der Wahlversammlung zwei Jahre hindurch, sei es auch mit zeitweiligen Unterbrechungen, in der Stadt gelebt hat, zu Gunsten der Stadt eine Abgabe von einem Kaufmannsschein, einem Kleinhandelsschein, oder einem Commisschein I. Classe oder von im Art. 3 des Handels- und Gewerbesteuerreglements (Steuerreglement Art. 464, Beilage, Fortsetzung von 1868) bezeichneten Billeten zum Betriebe von gewerblichen Anstalten zahlt und endlich

4) nicht mit Stadtabgaben im Rückstande ist.

Stimmberechtigte Stadteinwohner verlieren — Art. 18 — ihr Stimmrecht: 1) wenn sie für Verbrechen und Vergehen, welche mit Verlust der Standesrechte, mit Beschränkung derselben, mit Dienstentsetzung oder wegen der in den Art. 169—177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen genannten Vergehen unter Gericht gestanden haben und durch

gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen sind, 2) wenn sie ihres Amtes entsetzt worden (im Laufe von drei Jahren seit ihrer Absetzung), 3) wenn sie wegen im Punkt 1 bezeichneter oder nach Punkt 2 zu bestrafender verbrecherischer Handlungen angeklagt sind und noch in Untersuchung oder unter Gericht stehen, 4) wenn sie für insolvent erklärt worden, so lange der Character der Insolvenz nicht festgestellt ist oder, falls die Insolvenzverhandlungen schon geschlossen sind, sie nicht für unverschuldet-insolvent erklärt worden, 5) wenn sie ihres geistlichen Standes oder Amtes für Laster verlustig gegangen oder aus Corporationen und Adelsversammlungen laut Beschluss der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen sind. Es können endlich — Art. 19 — von ihrem Stimmrecht bei den Wahlen, wenn ihnen ein solches sonst auch zustände, keinen Gebrauch machen: der Gouverneur, die Mitglieder der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (mit Ausnahme des Stadthaupts), die Glieder der Gouvernementsverwaltung und der Polizeiverwaltung, so lange sie diese Stellung einnehmen. Nach dem Art. 5 der „Regeln über die Anwendung der Stadtverfassung auf die Städte der Ostseeprovinzen" wird jedoch das Stimmrecht denen, die in der örtlichen Polizei Wahlämter bekleiden, nicht entzogen.

Für Personen weiblichen Geschlechts, für Abwesende und für Bürgerlich-Volljährige (Alter von 21 Jahren), die aber das geforderte Alter (25 Jahre) noch nicht erreicht haben, können — Art. 20 — deren Bevollmächtigte an den Wahlen theilnehmen, für Unmündige und Minderjährige aber deren Vormünder und Curatoren, falls bei den Bevollmächtigten, resp. den Vormündern und Curatoren die festgesetzten Bedingungen der Wahlbetheiligung zutreffen und die soeben — Art. 18 und 19 — angegebenen Hinderungsgründe nicht eintreten. Personen weiblichen Geschlechts können ihre Väter, Männer, Söhne, Schwäger und Brüder auch dann bevollmächtigen, wenn ihre Mandatare den unter Punkt 3 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, wenn nur ihrer Zulassung die angegebenen Behinderungen nicht entgegen stehen; in gleicher Grundlage können auch Söhne, die nicht abgetheilt sind, statt ihrer Väter in deren Vollmacht an den Wahlen theilnehmen.

Die verschiedenen Ressorts, Institutionen, Corporationen, Genossenschaften und Gesellschaften, desgleichen Klöster und Kirchen, wenn sie in Städten zu Gunsten derselben besteuerte Immo-

bilien besitzen oder Stadtabgaben von Documenten für Handels- und Gewerbeberechtigung zu zahlen haben, üben — Art. 21 — ihr Stimmrecht bei den städtischen Wahlen durch Repräsentanten aus, die unter Beobachtung der in Art. 17, 18 und 19 enthaltenen soeben mitgetheilten Bedingungen zu designiren sind. — Besitzen mehrere Personen der Stadt ein Immobil ungetheilt als Eigenthum, so gilt — Art. 22 — jeder einzelne Theilhaber als Besitzer seines ideellen Antheils und kann dem entsprechend seine Stimme bei den städtischen Wahlen in der betreffenden Wahlversammlung abgeben; sind aber mehrere Personen in ein und demselben Handelsschein verzeichnet (Poschlinreglement Art. 464, Beilage nach der Fortsetzung von 1868, Art. 67), so gehört das Stimmrecht auf Grund dieses Scheines nur dem Haupte der Familie, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist, oder Kraft seiner Vollmacht Einem der im Schein Genannten. Endlich bestimmt der Art. 23, dass Keiner von den Stadtbewohnern bei den Wahlen mehr als zwei Stimmen haben kann, — eine für sich selbst und eine laut Vollmacht.

In den Ostseeprovinzen haben — Art. 4 der „Regeln über die Anwendung der Stadtverfassung in den Städten der Ostseeprovinzen" — ausserdem noch ein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen alle nach Ortsgewohnheit sogenannten Literaten, wenn sie vor den Wahlen mindestens 2 Jahre, wenn auch mit temporärer Abwesenheit, in der Stadt gewohnt haben und wenn sie den in den mitgetheilten Punkten 1, 2 und 4 des Art. 17 angegebenen Bedingungen (Russischer Unterthan, Alter von mindestens 25 Jahren, nicht für verschuldet insolvent erklärt) entsprechen und eine Steuer zum Besten der Stadt in dem von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Betrage entrichten. Nach dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten v. 26. März 1877 soll bei Einführung der Stadtverfassung die Höhe dieser „Literatensteuer" von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten bestimmt werden.

Dass eine solche Literatensteuer nur ein Nothbehelf ist und nur als temporäre Massnahme angesehen werden kann, liegt auf der Hand; auch bietet die Stadtverfassung die Bedingungen zur Lösung, und zwar zu einer zweckentsprechenden Lösung dieser Frage, d. i. die Einführung einer allgemeinen Miethsteuer, die

im Art. 135 der Stadtverfassung in Aussicht genommen ist. In der Verhandlung über diesen Gegenstand im Reichsrath wurde zu Gunsten ihrer Einführung namentlich das Motiv hervorgehoben, dass hierdurch eine Anzahl gebildeter Personen — Beamte, Aerzte, Advokaten etc. — zur Theilnahme an dem Wahlrecht, das von der Entrichtung directer städtischer Steuern abhängig gemacht ist, herangezogen werden können. Von gegnerischer Seite aber wurde der Nutzen und die Berechtigung dieser Theilnahme in Frage gestellt: es ward hervorgehoben, dass Personen, die zur Miethe wohnen, in keinem festen Ansässigkeitsverhältnisse zur Stadt stehen, dass — mit Hinweis auf Bestimmungen ausländischer Gesetzgebungen — die Wohnungssteuerpflicht noch keine genügende Berechtigung zum städtischen Wahlrechte enthalte; ausserdem wurde auch der Werth der Steuer an und für sich in Frage gestellt: ihr Ertrag dürfte nur sehr gering sein, da in den meisten russischen Städten die einigermassen begüterten Einwohner eigene Häuser bewohnen, es würde daher meistens auf eine Belastung der niederen Stände herauskommen. Die Frage erhielt nur eine bedingte Lösung: nach Art. 135 kann die Stadtverordnetenversammlung um die Einführung einer solchen Steuer zu Gunsten der Stadt nachsuchen; den bezüglichen Vorstellungen müssen eingehende Entwürfe über den Modus der Erhebung, über das Maximum der Besteuerung, in Procenten des Miethwerthes der Wohnungen und über diejenigen Wohnräume, welche wegen ihres geringen Werthes von der Steuer zu befreien wären, beigelegt sein, solche Entwürfe werden vom Minister des Innern auf legislatorischem Wege zur Bestätigung vorgestellt. Das gleichzeitig mit der Stadtverfassung Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 16. Juni 1870 bestimmt im Punkt III., dass nach Einführung einer Wohnungssteuer in einer Stadt dem Minister des Innern anheimgestellt wird, bei dem Reichsrath einen betreffenden Antrag über die Verleihung des Rechts zur Betheiligung an der städtischen Communalverwaltung an diejenigen Personen, die mit dieser Steuer in einem gewissen Betrage belegt sind, einzubringen.

Die Einführung einer Wohnungssteuer ist bei uns bereits in Aussicht genommen. Bei Berathung über die Anwendung der allgemeinen Stadtverfassung vom 16. Juni 1870 auf unsere Städte haben die verfassungsmässigen Stände der Stadt Riga, resp. die ständische Commission den Entwurf einer Wohn- und Mieth-

steuer in Riga ausgearbeitet und der erforderlichen Bestätigung zugleich mit dem „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga“ vorgestellt. Hat nun auch dieser Steuerentwurf noch nicht die Bestätigung erhalten, so ist es jetzt der neuen Stadtverordnetenversammlung überlassen, die erforderlichen Schritte zur Einführung dieser Steuer zu thun: sie wird sich dem nicht entziehen können, einerseits im Hinblick auf den steigenden Bedarf an communalen Mitteln, der durch Erhöhung der bestehenden Steuern nur in einer die Steuerpflichtigen sehr drückenden Weise befriedigt werden könnte; dieser Uebelstand wird durch die Einführung einer Miethsteuer, die eine zweckentsprechende Steuer für communale Bedürfnisse ist, beseitigt, diese Steuer zieht eine grosse Zahl der Stadtbewohner, die alle Vortheile einer geordneten Communalverwaltung geniessen, und bisher von jeder directen Steuer zu Gunsten derselben befreit sind, zur Deckung der communalen Bedürfnisse heran. Andererseits tritt ein communal-politischer Grund hinzu: die ihrer Natur nach ganz willkürliche Literatensteuer — eine freie Entréezahlung zur Wählerschaft —, die vollständig den Charakter des Beitrages für die Mitgliedschaft zu einem Club trägt, die sich also schon dadurch als eine, im vorliegenden Falle freilich nicht zu umgehende provisorische Massnahme documentirt, diese Literatensteuer, sage ich, schliesst eine nicht unbeträchtliche Zahl von Personen aus der Bürgerschaft aus, die zur communalen Arbeit heranzuziehen wir allen Grund haben, und zwar alle diejenigen, die nicht Immobilienbesitzer, Kaufleute oder Gewerbetreibende sind, und nicht zu den Literaten gezählt werden können, wie sie die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten charakterisirt hat: nur wer eine Universität oder eine auf gleicher Höhe stehende Lehranstalt besucht hat; ausgeschlossen sind also Lehrer, Beamte etc. und überhaupt die ganze Reihe in unabhängiger Lebensstellung Stehender, die eine höhere Lehranstalt nicht besucht haben. Mit Einführung der Miethsteuer werden auch diese Elemente communalberechtigt.

Desgleichen steht über kurz oder lang eine Aenderung in der Besteuerung der sog. „Steuerpflichtigen,“ die eine Modification in der Gruppirung der Wähler nach sich ziehen wird, zu erwarten. Da die der „Steuergemeinde“ auferlegten Steuern nur den Gliedern derselben, nicht der gesammten Commune, zu Gute kommen, so

werden sie nicht zur Bestimmung der Wahlberechtigung in Berücksichtigung gezogen.

Die Wähler werden alle vier Jahre von der Stadtverordnetenversammlung zusammenberufen, um die Glieder dieser Körperschaft zu wählen, und zwar geschieht die Wahl in folgender Art. Die Wahlberechtigten werden in drei Classen getheilt, von denen eine jede ein Drittel der Stadtverordneten wählt. Es werden — Art. 24 — die Wähler in derjenigen Reihenfolge in die Wählerliste eingetragen, in welcher sie nach der Höhe der von ihnen zum Besten der Stadt gezahlten und sie zur Wahl berechtigenden Steuern aufeinanderfolgen, und demnächst die in die Liste Eingetragenen in drei Classen getheilt. Die erste Classe wird aus den in der Liste zuerst Genannten, also den Höchstbesteuerten gebildet, die zusammen ein Drittel der von sämmtlichen Wählern zu tragenden Steuersumme zahlen, in die zweite Classe gehören diejenigen Steuerzahler, welche in hinabsteigender Reihenfolge das folgende Drittel der städtischen Steuern entrichten, zur dritten endlich die übrigen Wähler, die das letzte Drittel der Steuern aufbringen. In den Wahlversammlungen präsidirt das Stadthaupt (Art. 30). Wählbar zum Stadtverordneten ist ein jeder Wähler, diejenigen nicht ausgenommen, welche das Stimmrecht durch Vollmacht ausüben (Art. 35). Jeder Wahlversammlung oder Classe — Art. 36 — steht es frei, die Stadtverordneten sowol aus ihrer eigenen Mitte, als auch aus den zu anderen Classen gehörigen Wählern zu wählen. Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass nach Art. 40 die Wahlversammlungen nicht das Recht haben, den Gewählten irgend welche Instructionen zu ertheilen.

Das diesem Wahlrecht zu Grunde liegende Princip ist, dass nach dem Masse der Besteuerung zu Gunsten der Stadt der Antheil an der Communalverwaltung bestimmt wird. Bei gleichem Stimmrecht sämmtlicher Besteuerten wäre die Gefahr naheliegend, dass die grosse Masse der Niedrigbesteuerten in den Communalfinanzfragen ihr numerisches Uebergewicht zu einer ungerechtfertigten Belastung der Höherbesteuerten missbrauchen. Jene Bevorzugung der Höherbesteuerten birgt ein conservatives Element in sich und bildet ein Bollwerk gegen die, Agitationen aller Art leicht zugängliche grosse Masse.

Für kleine Städte liegt jedoch im Dreiklassensystem eine Gefahr: in solchen Orten kann eventuell — in Folge der geringen

Anzahl der Höchstbesteuerten die erste Wählergruppe, ja vielleicht auch die beiden ersten, nur aus sehr wenigen Personen bestehen und dadurch die Bildung einer städtischen Oligarchie begünstigen, was in den Städten des Reichs von um so verderblicher Wirkung sein würde, als nur in den Ostseeprovinzen, nicht in den übrigen Städten des Reichs die „Literaten" zur communalen Arbeit herangezogen werden: jene Oligarchie in kleinen Städten würde um so rücksichtsloser ihre Herrschaft üben, als sie wol meistens aus wenig gebildeten Leuten bestehen würde. Um einem solchen Uebelstande vorzubeugen, gestattet der Art. 25, dass mit Genehmigung des Ministers des Innern die Wähler, falls in einer Stadt oder einem Flecken der geringen Anzahl oder der Qualification der Wähler wegen die Theilung in drei Classen für unzweckmässig erachtet wird, in zwei Classen getheilt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung. Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen der alten und der neuen Verfassung ist der, dass nicht, wie bisher, die gesammte Bürgerschaft über communale Angelegenheiten beschliesst, sondern eine Vertretungskörperschaft derselben. Die Zeit liegt längst hinter uns, in welcher eine an Zahl geringe Bürgerschaft die einfachen Fragen communaler Aufgaben in zweckentsprechender Weise lösste. Je mehr die Grösse der Stadt und die Zahl der Bürger wuchs, je complicirter die communale Verwaltung sich gestaltete, je mehr sich — insbesondere in den letzten Decennien — die Nothwendigkeit herausstellte, die innere Verwaltung nach rationellen Grundsätzen umzugestalten, desto mehr erwiesen sich solche Massenversammlungen als ungenügend zur Entscheidung von Fragen, die eine gründliche Prüfung und ein eingehendes Studium beanspruchen. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass nicht alle Bürger, ja nicht einmal die Majorität, Zeit, Gelegenheit und Sinn dafür haben, sich mit allen den in unserem entwickelten Communalleben auftretenden Specialfragen so gründlich, wie die Wichtigkeit dieser es verlangen, zu informiren. Die grosse Zahl unserer Bürgerschaft brachte es auch mit sich, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil auf den Gildeversammlungen fehlte. — Von der grossen Masse lässt sich nicht mehr voraussetzen, als dass sie aus ihrer Mitte die geeigneten Kräfte zur Vertretung ihrer communalen Interessen durch Wahl bezeichnet.

Die erfreuliche Entfaltung unserer communalen Thätigkeit in der letzten Zeit widerspricht dem Gesagten nicht, vielmehr lässt

sich nur aussprechen: trotz jener die communale Arbeit erschwerenden Umstände haben wir so bedeutende Fortschritte aufzuweisen. Die einhalbjahrtausend hindurch geübte freie Selbstverwaltung hat bei uns einen solchen Gemeingeist entwickelt und rege erhalten, dass wir die schlimmsten Wirkungen jener Uebelstände überwinden konnten und zwar dadurch, dass den Vorberathungscommissionen ein stetig steigender Einfluss eingeräumt wurde. Statt nur „vorzuberathen" erlangten die Commissionen einen weitgehenden Einfluss: wenn auch hier und da Anträge der Commission abgelehnt oder modificirt wurden, so galt doch als allgemeine Regel, die Anträge anzunehmen. Dass eine solche Sitte, die einen hohen Grad von Selbstbeschränkung in sich schliesst, sich hat ausbilden und erhalten können, ist ein entscheidendes Zeugniss für das hohe Mass von Gemeinsinn, der bei uns herrscht.

Es bedarf keiner besonderen Nachweise, dass eine solche Erweiterung der Bedeutung der Vorberathungscommission nur ein Nothbehelf, keine Lösung der Frage ist. Es hat einerseits sein Schlimmes, einer so wenig Personen zählenden Commission einen so grossen Einfluss zuzugestehen, andererseits erschlafft ganz naturgemäss die Theilnahme und die Betheiligung an den Gildeversammlungen, was wiederum den Einfluss der Commission steigert.

Diese Vertretungskörperschaft ist die Stadtverordnetenversammlung. Dieselbe besteht — Art. 48 — unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus den auf vier Jahre gewählten Stadtverordneten, deren Anzahl der Zahl der wahlberechtigten Personen entspricht, und zwar wie folgt: in den Ortschaften, wo die Zahl der wahlberechtigten Einwohner dreihundert nicht übersteigt, muss die Versammlung aus 30 Gliedern bestehen; wo aber die Zahl der Wähler mehr als dreihundert beträgt, werden überdies auf je einhundertundfünfzig Wähler mehr je 6 Stadtverordnete gewählt, bis ihre Gesammtzahl zweiundsiebenzig erreicht: dieses Maximum kann in keiner Stadt, wie gross sie auch ist, überschritten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung vertritt — Art. 54 — die gesammte Stadtgemeinde; demgemäss hat sie alle die Stadtgemeinde betreffenden Angelegenheiten zu berathen und handelt in deren Namen überall da, wo das Gesetz in diesen Angelegenheiten eine Anwendung oder einen Beschluss der Gemeinde verlangt.

Der Stadtverordnetenversammlung competiren laut Art. 55:

1) die Ernennung der Wahlbeamten und die auf die Organisation des Communalwesens sich beziehenden Angelegenheiten, welche durch die Stadtverfassung der Stadtverordnetenversammluug zugewiesen sind, und zwar die Prüfung der Wählerlisten etc., die Zusammenberufung der Wahlversammlungen, Prüfung und Entscheidung über ordnungswidrige Wahl einer Person, Anordnung neuer Wahlen an Stelle der für ordnungswidrig erkannten (Art. 16, 24—28, 44 und 46), Festsetzung des Modus der Abstimmung auf der Stadtverordnetenversammlung (Art. 64), Einsetzung temporärer oder ständiger Executivcommissionen aus mehreren Gliedern zur Ergreifung entsprechender Massregeln in ausserordentlichen Fällen, sowie zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens, resp. die Uebertragung eines Zweiges der Verwaltung auf eine einzelne Person, jedoch stets auf Vorstellung des Stadtamtes (Art. 73), Bestätigung von Instructionen für diese Commissionen resp. Einzelpersonen, die vom Stadtamt zu entwerfen sind (Art. 74), Aufstellung von Instructionen über die Geschäftsordnung des Stadtamtes sowie darüber, welche Angelegenheiten collegialisch vom Stadtamt zu verhandeln und welche vom Stadthaupt oder einem Gliede des Stadtamtes selbständig zu erledigen sind (Art. 76), Wahl des Stadthauptes, resp. seines Collegen, der Glieder des Stadtamtes und des Stadtsecretärs (Secretär der Stadtverordnetenversammlung) (Art. 82), sowie eventuell der Glieder der Handelsdeputation, des Vorsitzenden und der Glieder der Immobilientaxationscommissionen (Art. 85), Festsetzung der Dienstzeit des Stadtsecretärs (Art. 95), Bestimmung des Modus der Besetzung der Aemter in den Canzeleien der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtamtes (Art. 97), Organisation der Handelspolizei und Regelung ihrer Thätigkeit (mit Bestätigung des Ministers des Innern in den Gouvernementsstädten, resp. des Gouverneurs in den übrigen Städten und Flecken) (Art. 111) und endlich Regelung der Thätigkeit des Stadtamtes und der Handelsdeputation, wo eine solche besteht, bei der Beaufsichtigung des Handelsbetriebes auf Grund des Handels- und Gewerbesteuerreglements (mit Bestätigung des Ministers des Innern nach Verständigung mit dem Finanzminister) (Art. 112).

2) die Bewilligung des Gehaltes für Beamte der Stadtcommunalverwaltung und die Festsetzung der Höhe desselben.

3) die Festsetzung, Erhöhung und Ermässigung der städtischen Steuern, Abgaben und Auflagen innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen.

4) der Erlass rückständiger städtischer Steuern und Abgaben.

5) die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung des Strassenpflasters und der Trottoire und für die Strassenbereinigung auf die allgemeinen Stadtmittel und überhaupt die Verwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Verantwortlichkeit der Stadt für die Leistung.

6) die Beschlussfassung über Aufnahmen von Anleihen oder Uebernahme von Verpflichtungen Namens der Stadt mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

7) die Annahme von Darbringungen zum Besten der Stadt.

8) die Feststellung der städtischen Ausgaben, sowie die Prüfung und Bestätigung des städtischen Budgets.

9) die Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte über die Erhebung und Verwendung der städtischen Gelder, über die Verwaltung des Stadtvermögens und überhaupt über die Thätigkeit der vollziehenden Organe der Communalverwaltung.

10) der Erlass von Vorschriften für die Verwaltung der städtischen Besitzlichkeiten und Bauwerke, sowie der unter der Communalverwaltung stehenden Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten (Errichtung von Theatern, Bibliotheken, Museen und anderen derartigen Anstalten, Betheiligung an der Fürsorge für den Volksunterricht).

11) die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsordnung für die vollziehenden Organe der Communalverwaltung und die Ertheilung von Instructionen für die Leitung der ihnen anvertrauten Geschäfte.

12) die Bestätigung der Verordnungen über nachstehende, im Art. 103 angegebene Gegenstände der städtischen Wohlfahrtspflege:

a. über Instandhaltung und Reinhaltung der Strassen und öffentlichen Plätze, des Strassenpflasters, der Trottoire, Brücken und Dämme, der Abzugsröhren, Canäle, Teiche, Brunnen, Gräben und natürlichen Wasserverbindungen, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche sich auf Grundstücken von Privatpersonen, Anstalten oder Ressorts befinden;

b. über Massnahmen, um die der Stadt gehörigen öffentlichen Bauwerke und Denkmäler, sowie die Gärten, Boulevards und anderen öffentlichen Orte unversehrt und rein zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen;

c. über Anlage von Landungsplätzen, Ueberfahrten und Fähren, sowie von Pferdeeisenbahnen und anderen Kunststrassen, über deren Unterhaltung und die Ordnung ihrer Benutzung, über den Betrieb des Fuhrgewerbes, die städtischen Omnibus und andere öffentliche Fuhrwerke;

d. über Bereinigung der Höfe, Anlage und Bereinigung der Senkgruben und Abtritte;

e. über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern;

f. über Massnahmen zur Sicherstellung des Publicums gegen gesundheitsschädliche Lebensmittel und Getränke, sowie zur Reinhaltung der für ihren Verkauf bestimmten Locale;

g. über Vorsichtsmassregeln gegen den Verderb des Wassers;

h. über die auf Jahrmärkten und anderen Märkten zu beobachtende Ordnung, mit Ausnahme derjenigen Jahrmärkte, für welche besondere, von der zum Jahrmarkte versammelten Kaufmannschaft erwählte Comité's bestehen;

i. über Bauart der Dächer und über Anlage, Bereinigung und Besichtigung der Schornsteine und Oefen, sowie überhaupt über Sicherungsmassregeln gegen Feuersgefahr;

k. über die Art der Aufbewahrung von Holz, Heu, Stroh, Oel, Spiritus und anderen leicht entzündlichen Gegenständen nebst Angabe der Plätze, wo deren Lagerung unzulässig ist;

l. über Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung von ansteckenden, epidemischen und endemischen Krankheiten, sowie von Viehseuchen;

m. über Massregeln zur Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung auf öffentlichen Plätzen, sofern diese Massregeln mit Unkosten oder mit Beschränkungen für den Handel- und Gewerbebetrieb verbunden sind.

Ausserdem ist die Stadtverordnetenversammlung in den Ostseeprovinzen competent, für die Einwohner der Stadt verbindliche Gebührentaxen zu erlassen, nach denen die Handelsbeamten in den Hafenstädten, wie die Wraker, Wäger, Messer, Ligger, Ankerneeken u. s. w. für ihre Dienstleistungen bei dem Empfang und der Absendung von Waaren und bei der Schifffahrt zu entschädigen sind.

13) die Erwirkung der Bestätigung zu Abänderungen des Stadtplanes und

14) die Beschlussfassung über Petitionen der Stadt an die Staatsregierung in Betreff örtlicher Interessen und Bedürfnisse.

Sodann wird — laut Art. 20 der „Besonderen Regeln über die Anwendung der Stadtverfassung etc." — in den Städten der Ostseeprovinzen die Wahl der Delegirten zu den örtlichen Landtagen, der Glieder zu den Commissionen für Bauersachen und zu den Collegien allgemeiner Fürsorge — wo zur Zeit solche Wahlen zu geschehen haben — der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

Ausser den bereits angeführten Aemtern hat die Stadtverordnetenversammlung noch einige andere durch Wahl zu besetzen, wie sie in der Beilage zum Art. 2 (Punkt f.) der Stadtverfassung aufgezählt sind; für die Städte der Ostseeprovinzen insbesondere muss jedoch diese Beilage unter Berücksichtigung unserer provinziellen Gesetzgebung und der localen Verhältnisse umgearbeitet werden (vergl. „Besondere Regeln etc.," Art. 22 und das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877," Punkt VII.); unter diesen Aemtern heben wir hervor: das Glied, resp. die Glieder, welche Seitens der Stadt in die örtliche Polizeiverwaltung abzuordnen sind, die Delegirten zur Repartition der Landesprästanden, Curatoren, Inspectoren und Oeconomen wohlthätiger Anstalten, deren Wahl gemäss den Anstaltsstatuten der Stadtgemeinde obliegt, Directoren städtischer Communalbanken und deren Collegen, die Delegirten der Stadtgemeinde zur Erhebung der Abgaben von ankommenden und ausgehenden Schiffen.

Aus diesen aufgezählten Competenzen ergiebt sich, dass der Geschäftskreis der Stadtverordnetenversammlung,*) der Basis der ge-

*) Die deutschen Bezeichnungen für die Organe der neuen Stadtverfassung (Stadtverordnetenversammlung für дума, Stadtamt für управа, Stadthaupt für городской голова) scheinen sich bereits eingebürgert zu haben, wenn auch Manche sie für nicht ganz glücklich gewählt halten. Es erscheint naheliegend statt Stadtverordnetenversammlung Aeltestenbank" zu wählen, die seit Jahrhunderten bei uns geläufige Bezeichnung der Vertretungskörperschaft der Grossen und der Kleinen Gilde, wie sie auch in den von den Ständen der Stadt ausgearbeiteten Entwürfen zur Verfassungsreform angewandt wird. Auch kann der Ausdruck „Aelteste" nicht für veraltet gelten, da in Deutschland u. A. die Vertreter der Kaufmannschaft noch diesen Titel führen. Für die schwerfällige, achtsilbige „Stadtverordnetenversammlung" spricht nur der Umstand, dass in Deutschland die entsprechende Körperschaft diesen Namen führt. Solches kann nicht für die Bezeichnung „Stadtamt" geltend gemacht

sammten städtischen Selbstverwaltung, folgende Gebiete umfasst: die Organisation der städtischen Verwaltung nebst Controle über dieselbe, das Finanzwesen, die allgemeine Wohlfahrtspflege und das Verordnungsrecht (zur Erhaltung der äusseren Ordnung etc.)

Das der Stadtverordnetenversammlung zustehende Organisationsrecht erstreckt sich auf die Besetzung der communalen Wahlposten, sowie auf die Vertheilung der Geschäfte der ausführenden (vollziehenden) Verwaltung: Organisation communaler Organe, Regelung der Thätigkeit derselben, Instructionen für deren Geschäftsführung. Von grosser Bedeutung ist das der Stadtverordnetenversammlung im Art. 73 zugesprochene Recht, dass sie auf Antrag des Stadtamtes zur Ergreifung entsprechender Massnahmen in ausserordentlichen Fällen, sowie zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens besondere temporäre oder ständige Executivcommissionen einsetzen kann. Ist diese Bestimmung für alle grösseren Städte des Reichs von Wichtigkeit, so ganz besonders für Riga; bei der extensiv und intensiv sehr ausgedehnten Communalverwaltung, die mit Einführung der neuen Verfassung unstreitig sich noch sehr erweitern wird, ist es unmöglich, die ganze vollziehende Gewalt der Selbstverwaltung dem Stadtamt zu übertragen; es wird sich als nothwendig erweisen, die einzelnen Zweige der Selbstverwaltung besonderen Collegien, resp. einzelnen Personen zuzuweisen. Auf dass die Einheitlichkeit in der ausführenden Verwaltung gewahrt werde, bestimmt die Stadtverfassung im Art. 75, dass derartige Commissionen, Collegien stets unter dem Vorsitz eines Gliedes des Stadtamts stehen, und dass ein solcher Vorsitzender von dem Stadtamt zu ernennen ist. Um jedoch zu jeder Zeit die geeignete Kraft heranziehen zu können, ist es gestattet, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Stadtamtes, falls Solches für zweckmässiger erachtet wird, für eine Commission einen besonderen

---

werden. Für die Verwerfung des altüblichen „Raths" soll der Umstand entscheidend gewesen sein, dass diesem Organ in der neuen Verfassung — selbst im Hinblick auf die ihm mit dem Namen „Rath" im letzten ständischen Entwurf zugesprochenen Competenzen — gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ein zu geringes Quantum und Quale von Machtbefugniss zusteht, als dass ihm die Würde der Bezeichnung „Rath" zugesprochen werden könnte. Wie wir für die althistorische Bezeichnung „Aeltestenbank," „Rath" eintreten, so auch für „Bürgermeister" für das im Deutschen nicht gebräuchliche „Stadthaupt." Für die schwerfällige Bezeichnung „Glieder des Stadtamtes" würde sich dann ergeben „Rathsherren" oder „Stadträthe."

Vorsitzenden, der nicht dem Stadtamt angehört, erwählt, ein solcher tritt dann gleichzeitig als Glied in das Stadtamt ein.

Zur Illustration der Bedeutung der Bildung solcher Commissionen oder Collegien sei es gestattet, ein Beispiel hervorzuheben. Die weitverzweigte Thätigkeit des Stadtcassacollegiums hatte bereits 1868 die Nothwendigkeit der Theilung der Arbeitsmasse ergeben. Der ausgearbeitete ständische Entwurf zur Reform dieses Collegiums, der das Thätigkeitsgebiet desselben in drei Departements theilte und nur die wichtigeren Angelegenheiten an das Plenum des Stadtcassacollegiums gelangen liess, fand nicht die erforderliche höhere Bestätigung und zwar im Hinblick auf die bevorstehende Einführung einer neuen Verfassung: der neuen Selbstverwaltungskörperschaft sollte die Entscheidung in dieser wichtigen Frage vorbehalten werden. Da nun seit jener Zeit die Thätigkeit des Cassacollegiums sich wiederum erheblich erweitert hat, so erscheint eine Arbeitstheilung in diesem Theile der städtischen Verwaltung noch dringender als damals. Es wird demnach der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung obliegen, bei Bildung besonderer Departements, Collegien oder Commissionen für die einzelnen Zweige der bisher dem Cassacollegium obliegenden Verwaltung die wichtigeren Sachen entweder einer besonderen Plenarversammlung dieser Collegien oder dem Stadtamt zu überlassen, oder auch einen Theil dieser Sachen der Plenarversammlung, einen anderen Theil dem Stadtamt zu übertragen. Auch sind besondere Organe für die Strassenpflasterung, die öffentliche Beleuchtung etc. etc. erforderlich, die theils bestehen und eventuell zu reformiren, theils neu zu bilden sein werden.

In Ausübung des Organisationsrechts wird die erstgewählte Stadtverordnetenversammlung sodann noch eine schwierige Aufgabe zu lösen haben: die Ausarbeitung von Instructionen, Regeln und Anleitungen sowol für das Stadtamt als für die Communalverwaltung überhaupt (für die oben erwähnten Commissionen, für einzelne Zweige der Verwaltung stellt das Stadtamt Instructionen zusammen, die jedoch von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen sind). Bei der Vielseitigkeit unserer Verwaltung verlangt diese Arbeit genaue Kenntniss unserer bestehenden Verwaltung.

Das zweite Hauptgebiet der Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung ist das Finanzwesen der Stadt. Ihr steht — Art. 116 — die Verfügung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt zu: sie kann solches erwerben, veräussern, sowie Verträge

schliessen, sie bestimmt — Art. 119 — wie aus dem Vermögen der Stadt Einnahmen zu erzielen sind.

Sie ist — Art. 128 — berechtigt, zum Besten der Stadt folgende Steuern anzuordnen: vom Schätzungswerth der Immobilen, von Handels- und Gewerbescheinen und von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden, sowie auch folgende Steuern neu einzuführen: vom Gewerbe der Fuhrleute und Uebersetzer, von Pferden und Equipagen, die zum eigenen Gebrauch gehalten werden und von Hunden, jedoch müssen hinsichtlich dieser letzteren Steuern die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den Maximalbetrag, die Exemtionen und den Erhebungsmodus zur Bestätigung auf legislativem Wege vorgestellt werden; wo bereits vor Einführung dieser Stadtverfassung auf Grund besonderer Allerhöchst bestätigter Verordnungen eine Steuer von dem Gewerbe der Fuhrleute erhoben wurde, ist die Stadtverordnetenversammlung berechtigt, diese Steuer beizubehalten, jedoch in keinem höheren Betrage, als durch jene Verordnung genehmigt worden.

Der Immobiliensteuer (nach dem Schätzungswerth) unterliegen — Art. 129 — alle im Stadtgebiet befindlichen Immobilien, mit Ausnahme der Kaiserlichen Paläste und der dazu gehörigen Besitzlichkeiten, derjenigen Theile der Kronsgebäude, welche von Institutionen der Staatsregierung eingenommen sind, derjenigen Theile der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten, sowie gelehrten Gesellschaften und Institutionen gehörigen Gebäude, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen selbst untergebracht sind, mit Ausnahme der den geistlichen Ressorts (sowol christlicher, als nichtchristlicher Confession) gehörigen Gebäude, sofern sie keine Revenüen tragen, der Grundstücke, die den Eisenbahnen bereits bei ihrer Anlage abgetreten worden, sowie Häuser und Baulichkeiten, die auf diesen Grundstücken aufgeführt sind und nach Ablauf einer bestimmten Frist mit der Bahn selbst in das Eigenthum des Staats übergehen müssen, und endlich derjenigen Immobilien, welche die Stadtverordnetenversammlung ihres geringen Werthes wegen von der Steuer zu befreien für billig erachtet. Dagegen unterliegen noch dieser Steuer nach allgemeinen Grundsätzen die eine baare Revenüe tragenden Immobilien des Staats, der bezeichneten Anstalten, Gesellschaften, Institutionen oder Ressorts, ferner die zu Beamtenwohnungen benutzten Gebäude oder Theile von Gebäuden, welche dem Staat oder den

angeführten Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen gehören. Der Betrag der Immobiliensteuer wird von der Stadtverordnetenversammlung in einem Procentsatz entweder der ermittelten reinen Revenüe oder, falls diese sich nicht ermitteln lässt, des Immobilenwerths festgestellt; der Betrag der Steuer darf — Art. 130 — 10 % der Revenüe, resp. 1 % des Immobilienwerths nicht übersteigen. Desgleichen dürfen die zum Besten der Stadt erhobenen Steuern von Handels- und Gewerbescheinen, sowie von Patenten nicht das Maximum, das durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 28. Octbr. 1870 bestimmt ist, überschreiten, und zwar ist dasselbe festgesetzt: für Kaufmannsscheine der ersten und zweiten Gilde auf 25 %, für alle übrigen Scheine und Billete auf 10 % der Kronsposchlin, für Getränksteuerpatente auf 20 % der zum Besten der Krone zu erhebenden Patentsteuer.

Endlich kann die Stadtverordnetenversammlung, wie bereits oben hervorgehoben, um die Einführung einer Mieth- oder Wohnungssteuer zum Besten der Stadt petitioniren.

Ausser den bezeichneten Steuern fliessen zu den städtischen Einnahmen:

a) die Abgaben, welche zum Besten der Stadt bei Vollziehung, Beglaubigung und Protestation verschiedener Urkunden, sowie bei Vorstellung derselben zur Beitreibung zu erheben sind.

b) die bei der Stempelung von Massen und Gewichten auf Grund des Handelsgesetzbuches zu erhebende Abgabe.

c) die Abgabe von der durch Beamte der städtischen Communalverwaltung bewerkstelligten öffentlichen Versteigerung beweglichen Vermögens im Betrage von 2 % des Auctionsprovenue (abgesehen von den 2 %, die dem Auctionator zukommen.)

d) die Abgaben, die gemäss besonderen Allerhöchst bestätigten Verordnungen zum Besten einzelner Städte von ein- und ausgehenden Waaren zu erheben sind.

e) die Subventionen, welche einigen Städten gemäss besonderen Verordnungen aus der Reichsrentei und gemäss der Landesprästandenordnung aus den Landesprästanden gezahlt werden.

Die Erhebung neuer, in der Stadtverfassung nicht vorgesehener Steuern oder Auflagen zum Besten der Stadt, sowie die Festsetzung eines Steuerbetrages, welcher das gesetzlich bestimmte Mass übersteigt, darf — Art. 137 — nicht anders erfolgen, als nachdem das dahingehende Gesuch der Stadtverordnetenversamm-

lung auf legislativem Wege genehmigt worden ist. — In den Städten der Ostseeprovinzen werden — laut Art. 17 der „Regeln über die Anwendung etc." — die auf Grund örtlicher Verordnungen bereits bestehenden Steuern und sonstigen Einnahmen, welche ihrer Bestimmung nach in die allgemeinen städtischen Mittel zu fliessen haben oder für die Bedürfnisse der Einwohner zu verwenden sind, für drei Jahre, gerechnet von der Einführung der Stadtverfassung in der betreffenden Stadt, beibehalten. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur diejenigen Steuern und Einnahmen bestehen bleiben, welche mit den Bestimmungen der Stadtverfassung in Einklang gebracht werden oder deren Beibehaltung auf legislativem Wege genehmigt wird. Jedoch müssen die Steuern, die von den Handeltreibenden bei Ausreichung der Handelsscheine erhoben werden, unmittelbar nach Organisation der neuen communalen Institutionen in der Stadt nach dem Massstabe normirt werden, wie er in dem bereits erwähnten Reichsrathsgutachten vom 28. Octbr. 1870 vorgezeichnet ist.

Was die städtischen Ausgaben und das Budget überhaupt anbetrifft, so kann die Stadtverordnetenversammlung — Art. 140 — nach Deckung der obligatorischen Ausgaben, die wir weiterhin aufzählen werden, nach freiem Ermessen zu allen Ausgaben verwenden, die zum Nutzen der Stadt und der Einwohner gereichen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Das von dem Stadtamt alljährlich aufzustellende Budget der städtischen Einnahmen und Ausgaben wird von der Stadtverordnetenversammlung geprüft und bestätigt, dasselbe gilt — Art. 144 — von allen Extracrediten, Ergänzungsbudget. Auch ist vom Stadtamt alljährlich ein Rechenschaftsbericht über das realisirte Budget der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und allendlichen Bestätigung vorzulegen.

Das dritte Hauptgebiet der Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist die allgemeine Wohlfahrtspflege; auf welche Gebiete dieselbe sich erstreckt, haben wir bereits aufgeführt. Im nahen Zusammenhang hiermit steht das der Stadtverordnetenversammlung zustehende Verordnungsrecht (zur Erhaltung der äusseren Ordnung etc.)

Endlich steht ihr die Controle über die vollziehende Verwaltung zu.

Was die Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung anbetrifft, so werden die Sitzungen — Art. 56 — anberaumt:

nach Ermessen des Stadthaupts, auf Verlangen des Gouverneurs oder endlich auf den, dem Stadthaupt erklärten Wunsch von mindestens dem fünften Theil der Stadtverordneten. Beabsichtigt ein Stadtverordneter einen Antrag zu stellen, so ist er — Art. 60 — verpflichtet, drei Tage vor der Sitzung das Stadthaupt von dem Gegenstande seines Antrages in Kenntniss zu setzen. Anträge, welche ohne Berücksichtigung dieser Vorschrift gestellt werden, können zwar zur Verhandlung kommen, die definitive Beschlussfassung aber ist auf eine der folgenden Sitzungen zu verlegen. — Die Stadtverordnetenversammlung kann die vorläufige Durchsicht der vorliegenden Sache besonderen aus ihrer Mitte ernannten Vorberathungscommissionen überweisen. Auch kann sie — Art. 62 — fremde Personen, von deren Vernehmung sie sich Nutzen verspricht, zu ihren Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, einladen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn in der auf gesetzliche Weise zusammenberufenen Sitzung mindestens $^1/_3$ der Gesammtzahl der Stadtverordneten anwesend ist; alle Angelegenheiten werden mit einfacher Majorität entschieden; jedoch ist zur Giltigkeit eines Beschlusses:

a) über den Erwerb von Immobilien für die Stadt oder die Veräusserung derselben;
b) über Anlehen, Bürgschaften oder Garantien der Stadt;
c) über die Verwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen und
d) über die Entfernung von Beamten der Stadtcommunalverwaltung vom Amt und deren Uebergabe an das Gericht,

in diesen Fällen also ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämmtlicher Stadtverordneten und eine Majorität von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ihre Geschäftsordnung stellt die Stadtverordnetenversammlung selbst fest, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung der landschaftlichen, der adligen und der städtischen Gemeinde- oder Ständeversammlungen.

Das Stadtamt. Die vollziehende Verwaltung liegt in den Händen des Stadtamtes und des Stadthauptes, der Präses sowol der Stadtverordnetenversammlung, als auch des Stadtamtes ist. Die Zahl der Glieder des Stadtamtes — Art. 70 — wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt und kann von derselben wieder verändert werden, darf aber ausser dem Vorsitzenden —

dem Stadthaupt — nicht weniger als zwei betragen. In kleinen Kreis- und Landstädten, sowie in Flecken wird — Art. 71 — der Stadtverordnetenversammlung anheimgestellt, kein Stadtamt einzusetzen, sondern dessen Obliegenheiten einzig dem Stadthaupt zu übertragen — mit Bestätigung des Ministers des Innern.

Dem Stadtamt wird — Art. 72 — die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten des städtischen Haushalts und Gemeinwesens auf Grund der Verfassung und der Vorschriften und Anweisungen der Stadtverordnetenversammlung übertragen: es besorgt die laufenden Geschäfte des städtischen Haushalts, macht Mittel und Wege zu dessen Verbesserung ausfindig, vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, sammelt die für dieselbe nöthigen Auskünfte, entwirft das städtische Budget, erhebt und verwendet die städtischen Steuern und Abgaben nach den von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Grundsätzen und legt in den von derselben anberaumten Terminen Rechenschaft über seine Thätigkeit und über den Zustand der ihm anvertrauten Verwaltungszweige ab. Die von ihm zusammengestellten Rechenschaftsberichte werden mit dem darauf erfolgten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Dem Stadtamt competiren — Art. 114 —: die Bestätigung der Pläne und Façaden für Privatgebäude in der Stadt, die Ertheilung von Concessionen zum Umbau und die Aufsicht über ordnungsmässige Ausführung der Bauten. Sodann ist das Stadtamt competent — Art. 115 — im Stadtgebiete zu genehmigen: die Herstellung von Landungsplätzen zum Anlegen von Fahrzeugen und zum Löschen von Waaren, die Errichtung von öffentlichen Badeanstalten, von Theatern und Schaubuden, von Fabriken, Werkstätten und Gewerbeanstalten, welche wegen ihrer Gefahrlosigkeit überall angelegt werden können. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Stadt hat das Stadtamt als Kläger oder Beklagter sich vor Gericht durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. — Ueber das Recht der Bildung von besonderen Commissionen für einzelne Zweige der Verwaltung, resp. der Uebertragung solcher Geschäfte an eine einzelne Person haben wir bereits berichtet. Die Geschäftsordnung des Stadtamtes, sowie die Frage, welche Angelegenheiten collegialisch vom Stadtamt zu verhandeln und welche vom Stadthaupte oder einem Gliede des Stadtamtes selbständig zu erledigen sind,

wird — Art. 76 — durch Instructionen der Stadtverordnetenversammlung geregelt, wogegen die Vertheilung der Geschäfte unter die Glieder des Stadtamtes durch dieses selbst geschieht. In ausserordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist das Stadthaupt — Art. 78 — befugt, die der collegialischen Verhandlung des Stadtamtes vorbehaltenen Massnahmen von sich aus zu ergreifen, jedoch muss es das Stadtamt in seiner nächsten Sitzung von dem Geschehenen in Kenntniss setzen.

Das Stadthaupt hat — Art. 77 — das Recht die Ausführung eines Beschlusses (der Majorität) des Stadtamtes, falls derselbe den Gesetzen zuwiderläuft, zu inhibiren, ist aber verpflichtet, die Sache ungesäumt dem Gouverneur vorzustellen, der sie der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergiebt. — Wenn sich bei der Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ergeben, so kann das Stadtamt — Art. 79 — auf Verfügen der Majorität aller seiner Glieder die Ausführung jenes Beschlusses beanstanden und der Stadtverordnetenversammlung über die hervorgetretenen Schwierigkeiten Vorstellung machen; verbleibt jedoch die Stadtverordnetenversammlung dennoch bei ihrem Beschlusse, so ist das Stadtamt denselben auszuführen verpflichtet. — Wenn das Stadtamt mit Majorität aller seiner Glieder einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für gesetzwidrig erachtet, so macht es derselben, ohne den Beschluss auszuführen, darüber Vorstellung und bringt sodann, wenn die Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt wird, die Sache an den Gouverneur, welcher sie der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergiebt.

Die Aemter des Stadthaupts, seines Collegen, der Glieder des Stadtamtes und des Stadtsecretärs werden durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung besetzt; mit Ausnahme des letzteren, dessen Dienstzeit von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird, werden sie auf vier Jahre gewählt. Zu den bezeichneten Communalämtern können nicht nur Stadtverordnete sondern auch andere Personen, die in den Wahlversammlungen persönlich oder als Bevollmächtigte stimmberechtigt sind, gewählt werden, jedoch sind ausgeschlossen: Geistliche, Präsidenten und Glieder von Gerichtsbehörden (mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter) — jedoch können bis zur Reform der Gerichtsverfassung in den Ostsee-

provinzen Aemter des städtischen Communaldienstes mit diesen Aemtern vereinigt werden —, Procureure und deren Gehilfen und Renteibeamte. Gleichzeitig Glieder des Stadtamtes dürfen nicht sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, leibliche Brüder; Hebräer dürfen weder zum Stadthaupt gewählt, noch dessen Stelle vertreten, die Zahl der nichtchristlichen Glieder des Stadtamtes darf ein Drittel seines Bestandes nicht übersteigen. — Dem Stadthaupt und den Gliedern des Stadtamtes ist es untersagt, Arbeiten und Lieferungen für den Stadthaushalt zu übernehmen, jedoch dürfen sie sich bei Ausbotsterminen zur Verpachtung städtischer Vermögensobjecte am Bieten betheiligen; nur müssen solchenfalls zu den Sitzungen des Stadtamtes an Stelle der Beamten, die sich am Bieten betheiligen wollen, deren Stellvertreter hinzugezogen werden (Art. 82, 86—89, 94, 95, 102).

In einem folgenden Artikel gehen wir auf die Stellung der Communalverwaltung zur Staatsregierung ein und schliessen mit einer summarischen Uebersicht des Wirkungskreises unserer communalen Organe nach der neuen Verfassung in Vergleich zu der alten Verfassung.

(Schluss folgt.)

Die Communalsteuerfrage.

Zehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig, Duncker und Humblot.

A. L. Mit Einführung der neuen Stadtverfassung gewinnt Alles, was das communale Finanzwesen betrifft, besonderes Interesse auch für Kreise, die diesen Fragen bisher ferner gestanden haben. Bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ist es aber nicht leicht, sich in dieser Materie zu orientiren. Die Literatur über communale Finanzen und communale Besteuerung ist eine recht dürftige, die Praxis der verschiedenen Zeiten, Länder und Landestheile eine sehr verschiedene, an festen Principien fehlt es in der Theorie fast gänzlich. Und doch thut gerade hier Sicherheit und Klarheit mehr Noth, wie selbst auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft des Staates. Die kleineren Communalverbände, die keine so grosse Auswahl von Arbeitskräften haben wie der Staat, bedürfen fester Regeln für ihr Verhalten, weil hier administrative Genies, die auch ohne theoretische Nachhilfe den richtigen Weg zu finden wissen, seltener anzutreffen sind und weil der in der Besteuerungspraxis so leicht entstehende Interessenconflict gerade in den engsten Kreisen zu den feindseligsten Classenkämpfen zu führen pflegt.

Daher sind wir dem verdienstvollen Verein für Socialpolitik zu besonderem Dank verpflichtet, dass er gerade diesen Gegenstand auf die Tagesordnung seiner diesjährigen Versammlung gesetzt hat. Die desbezüglichen Debatten versprechen sehr lehrreich zu werden. Zwar wird man wohl in erster Linie die preussischen Verhältnisse ins Auge fassen, denn in Preussen ist die Frage

gerade im Augenblick eine brennende, weil hier die Reform der Communal-Gesetzgebung auf der Tagesordnung steht; indessen bürgt schon die Zusammensetzung der Versammlung, an der sich nunmehr auch die Glieder des volkswirthschaftlichen Congresses betheiligen, dafür, dass auch die allgemeinen Principienfragen zur Erörterung kommen werden, so dass auch Fernstehende, wie wir, Belehrung und Anregung daraus werden schöpfen können.

Seiner bewährten Praxis folgend hat der Ausschuss des Vereins rechtzeitig für die Veröffentlichung einer Reihe von Gutachten gesorgt, die von Sachverständigen aus verschiedenen Theilen Deutschlands und von Autoren, die die verschiedensten Standpunkte vertreten, abgegeben — eine vielseitige Behandlung der Frage verbürgen und darum wol eines eingehenden Studiums werth sind. — Es sind vorzüglich folgende drei Fragen, deren Berücksichtigung der Ausschuss wünschte:

1) Ist ein besonderes Communalsteuerwesen nothwendig oder genügt das System von Zuschlägen zu den Staatssteuern?

2) Wie ist ein besonderes Communalsteuerwesen, wenn ein solches nothwendig erscheint, zu organisiren, welche Steuerarten sind in den Communen einzuführen und in welchem Verhältniss sollen diese Steuerarten zu einander stehen:

a. in den Städten,
b. in Landgemeinden,
c. in grösseren communalen Verbänden (Kreisen etc.)?

3) Entsprechen die herrschenden Einrichtungen in den dem Verfasser bekannten Ländern den Ansichten des Verfassers oder nicht, welche Uebelstände treten besonders hervor, wie sind die gewünschten Reformen durchzuführen?

Diese Fragen sollten nur eine Richtschnur für die Verfasser sein, — im Uebrigen blieb es ihnen unbenommen, sich nur auf einige derselben zu beschränken, und so sind sie denn auch nicht von allen Verfassern und am wenigsten in gleichmässigem Umfange berücksichtigt worden. Indessen ist bei der grossen Zahl von Gutachten und den verschiedenartigen Verhältnissen, aus denen heraus die Verfasser urtheilen, ein sehr reichhaltiges Material zusammengetragen worden. Fünf Gutachten, und zwar die von Bruch, Hoffmann, Prof. Dr. E. Meier in Halle, Prof. Dr. Nasse in Bonn und Banquier Adolf Samter in Königsberg, rühren von Verfassern her, die in Preussen wohnen und beziehen sich vor-

zugsweise auf preussische Verhältnisse. Unter diesen ist das von Bruch, Director des städtischen statistischen Bureaus zu Breslau, von besonderem Interesse für Riga, weil es viel statistisches Material über die preussischen Grossstädte bietet. Das Gutachten von Docent Dr. E. Heitz in Jena enthält eine eingehende Statistik der städtischen Communalfinanzen im Grossherzogthum Weimar (Weimar, Jena, Apolda, Eisenach). Bürgermeister Ludwig-Wolf in Grossenhain hat sächsische, Bürgermeister Dr. Zürn in Würzburg bayerische Verhältnisse im Auge. Letzterer behandelt besonders die indirecten Consumtionssteuern in bayerischen Städten. Oberregierungsrath Metz in Strassburg giebt eine Statistik der Communalfinanzen in Elsass-Lothringen, während endlich der Oberregierungsrath Freiherr v. Reitzenstein in Metz in sehr eingehender, fast liebevoller Weise, die französischen Communalsteuerzustände und die gesammte directe Steuergesetzgebung Frankreichs beleuchtet. Auch das englische Communalsteuerwesen wird nebenbei von Nasse und Meier erwähnt.

Die Stellung der Gutachter zu den vom Ausschuss formulirten Fragen wird vom Schriftführer des Ausschusses Prof. A. Held in Bonn, in der Vorrede folgendermassen charakterisirt:

„Die Frage, ob das Communalsteuersystem selbständig geregelt werden, oder unbedingt das System der Zuschläge zu den Staatssteuern herrschen solle, veranlasste mehrere Gutachter zur Untersuchung der Vorfrage, welche Verschiedenheit zwischen den Leistungen (resp. Ausgaben) der Gemeinde und des Staates bestehe. Kein Gutachter schloss sich der alten Meinung an, dass die Gemeinde lediglich eine Interessen- und Wirthschaftsgenossenschaft im Gegensatz zum Staate sei. Vielmehr ist Meier der Ansicht, dass Staat und Gemeinde sich in das Gebiet der inneren Verwaltung theilen, die Aufgaben des ersteren nur umfassender seien; er warnt vor zu weitgehender finanzieller Decentralisation.

Zürn verwahrt sich gegen die Auffassung der Gemeinde als Interessengenossenschaft, verlangt aber Erhebung besonderer Beiträge in der Gemeinde, falls der Nutzen Einzelner von einzelnen Communalleistungen nachweisbar ist. Denselben Gedanken, dass ein principieller Unterschied zwischen Staat und Gemeinde nicht bestehe, dass aber der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung (Gebührenprincip) in der Commune in eigenthümlicher Ausdehnung anwendbar sei, entwickelt ausführlicher Bruch. Derselbe will,

soweit dieser Grundsatz am Platze ist, besondere Beiträge erheben und verbreitet sich über die verschiedenen möglichen Veranlassungen zu solchen Beiträgen (Schulgelder, Verkehrsabgaben, Beiträge der Adjacenten zur Herstellung neuer Strassen, der Hausbesitzer für Strassenreinigung und Strassensprengen, der Grundbesitzer für Canalisation-, Wasser- und Gasleitung, für Einquartirung im Frieden, der Pferdebesitzer für Vorspannleistung, der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und der Hausbesitzer und Pfandbriefinstitute für Feuerwehren, des Handels für Hafenanlagen, Waageanstalten, Packhöfe, Lagerhäuser, die Platzmiethe bei Wochen- und Jahrmärkten, die Beiträge des Viehhandels und Schlachtgewerbes für die Benutzung von Schlachthäusern etc.). Damit im Zusammenhange steht die auch von Samter berührte Frage des gewinnbringenden städtischen Gewerbebetriebes und städtischen Eigenthums. Sehr ähnlich in der Tendenz ist Hoffmann, der ausführt, dass die Communaleinnahmen von den Ausgaben abhängen müssen, wobei die Abwägung des allgemeinen und Individualinteresses die Kernfrage sei. Soweit Individualinteressen in Frage kommen, will Hoffmann nicht nur Gebühren erheben, sondern empfiehlt unter Umständen auch Bildung von Zwangsgenossenschaften (z. B. zum Zweck der Canalisation) und besondere Grund- und Bodenbelastung erscheint ihm ebenfalls als ein Mittel, die Individualinteressen zu besonderen Leistungen heranzuziehen."

Dieser Satz, dass das Princip von Leistung und Gegenleistung im communalen Finanzwesen in den Vordergrund zu treten hat, ist von der grössten Wichtigkeit und sowohl dazu geeignet, die grosse Schwierigkeit, die sich bei der Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Steuerobjecte (Häuser, Miethe, Handel und Gewerbe, Besoldung, Arbeitslohn etc.) ergeben muss, bedeutend zu verringern.

Was nun die praktische Frage nach der Selbständigkeit des Communalsteuerwesens betrifft, so lässt sich eine absolute Antwort nicht erwarten. Sehr viel wird dabei auf die Beschaffenheit des Steuersystems des betreffenden Staates ankommen. Darum gehen die Meinungen über diesen Punkt schon erheblich auseinander. Zürn verlangt Selbständigkeit des Communalsteuerwesens bis zu einem gewissen Grade; ähnlich Bruch und Heitz für Städte. Letzterer will die Einkommensteuer ganz an die Commune, die Vermögenssteuer ganz an den Staat abtreten. Dagegen neigen

Meier und Samter, theilweise auch Hoffmann und Nasse zum Anschluss an die Staatssteuern hin.

Von grösserem Interesse ist es, dass auch die indirecten Steuern von Bruch, Zürn, Reitzenstein und Heitz in gewisser Ausdehnung zur Deckung des Communalbedarfs für zulässig erklärt werden. Namentlich hat der französische Octroi in Reitzenstein einen Vertheidiger gefunden. Dagegen werden communale Mieth- und Wohnungssteuern von Ludwig-Wolf, Meier, Bruch und Heitz verworfen.

Auch die letzte Hauptfrage, in wie weit sich die Communen der Personal- und Ertragssteuern zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bedienen sollen, hat eine verschiedene Beantwortung erfahren. Am eingehendsten behandelt diese Frage Nasse, der auf die grossen Misslichkeiten des einseitigen Ueberwiegens der Personalsteuern in Preussen hinweist und neben der Personalsteuer eine einheitliche Realbesteuerung alles in der Commune befindlichen Capitalvermögens (ohne Berücksichtigung der Schulden) befürwortet. Dagegen verwerfen Ludwig-Wolf und Heitz alle Ertragssteuern und wollen sich auf die Einkommensteuer beschränken.

Diese wenigen Andeutungen über den Inhalt des Werkes werden hoffentlich genügen, um zu einem Studium desselben anzuregen. Freilich darf man nicht erwarten, schon aus diesen Gutachten feste Besteuerungsprincipien, die auch für unsere Verhältnisse massgebend wären, mühelos abzuleiten. Ein Schwören in verba magistri ist bei der grossen Anzahl der letzteren und der Verschiedenartigkeit ihrer Standpunkte nicht gerade bequem gemacht. Um so fruchtbarer kann aber ein solches Studium werden. Auch in der Finanzwissenschaft kommt man immer mehr und mehr von der doctrinären Utopie einer besten, auf alle Verhältnisse anwendbaren Verfassung zurück. Nicht nur jedes Land und jede Culturstufe, sondern auch jeder Communalverband erheischt, je nach den localen Bedingungen, je nach dem Charakter der Bevölkerung, der Natur der wirthschaftlichen Hauptbeschäftigung, der Beschaffenheit des historisch überkommenen Besteuerungswesens, je nach der Zahl und dem Umfange der zu befriedigenden Gemeindebedürfnisse, eine verschiedene Steuerverfassung. Andere Steuern sind dort möglich, wo man über einen gut ge-

schulten und pflichttreuen Beamtenstand verfügt, andere in jenen Ländern und Gemeinden, wo Steuer- und Beamtenwesen noch wenig entwickelt sind. Andere Aufgaben haben die grossen, andere die kleinen Communalverbände zu erfüllen. Jene nähern sich mehr dem Staate, diese mehr den Wirthschafts- und Interessengenossenschaften. Daher gilt es, Alles zu prüfen und das Beste zu behalten.

Aber — so wird man vielleicht fragen — welchen praktischen Nutzen kann man sich von solchen theoretischen Studien versprechen? Sind uns die Grenzen, in welchen wir unsere communale Besteuerungspolitik zu halten haben, nicht stricte vom Gesetz vorgezeichnet und sind diese Grenzen nicht sehr eng? Gewiss! Aber Niemand wird verkennen, dass eiu Gesetz, welches nach ausländischen Mustern ohne ausreichende Berücksichtigung der localen Bedingungen entworfen ist, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, eines fortgesetzteu Ausbaus, einer Anpassung an die individuellen Verhältnisse bedarf. Das exotische Gewächs will eben acclimatisirt sein.

Ich glaube nun, dass gerade unser Riga, welches über eine selten gemeinsinnige, an communale Arbeit gewöhnte Bevölkerung und über einen einsichtigen pflichttreuen und geachteten Stamm communaler Beamten verfügt, dass unser Riga, welches schon aus sprachlichen Gründen aus den Zuständen der gutverwalteten Nachbarländer und den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung bequemer zu lernen vermag als andere Theile des Reichs, in hervorragender Weise dazu berufen ist, an jener Acclimatisationsarbeit Theil zu nehmen.

Unsere künftigen Stadtverordneten mögen dessen eingedenk sein, dass sie nicht nur auf eine gute Verwaltung unseres Communalwesens auf Grundlage der bestehenden Gesetze Bedacht zu nehmen, sondern daneben auch die Initiative zu einem rationellen Ausbau jener Gesetze zu ergreifen haben. Nur so werden sie den grossen Verpflichtungen genügen können, welche sie mit diesem Ehrenamte in erster Linie gegen unsere engere Heimath, in zweiter aber gegen das ganze grosse russische Reich auf sich nehmen.

Notizen.

Dr. Aug. v. Miaskowski: Isaak Iselin. Basel 1876.

Diese werthvolle Biographie des Baseler Staatsmanns und Schriftstellers I. Iselin (geb. 1782) kann sich mit Recht „ein Beitrag zur Geschichte der volkswirthschaftlichen, socialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im XVIII. Jahrhundert" nennen. Diese Schrift unseres Landsmannes (zur Zeit Professor der Nationalökonomie an der landwirthschaftlichen Akademie zu Hohenheim bei Stuttgart) muss uns in mehrfacher Beziehung Interesse einflössen. Der Kampf, den Iselin in seiner reformatorischen Amtsthätigkeit gegen den spiessbürgerlichen Conservativismus und den mittelalterlichen Zopf, häufig vergeblich, kämpfte, bietet auch für unsere Verhältnisse Belehrendes. Wir finden auch in dieser Schilderung den Beweis für die alte Wahrheit, dass gerade in kleinen Gemeinwesen die dringendsten Reformen wenn überhaupt, so nur mit unsäglichen Mühen durchgeführt werden: gerade in kleinen Gemeinwesen ist der Kampf gegen die bevorrechtete Stellung einzelner oder einer Classe, mag diese in ökonomischen oder communal-politischen Vorrechten bestehen, besonders schwierig und nicht selten ohne heilsamen Druck von Aussen nicht durchzukämpfen. Neben seiner speciellen Amtsthätigkeit war Iselin's Wirken auch auf dem Gebiete des Vereinswesens ein segensreiches. Er gehört zu den Stiftern der Helvetischen Gesellschaft, die sich grosses Verdienst erworben hat, den eidgenossenschaftlichen Sinn geweckt und gestärkt, für humane Bildung gewirkt und die im inneren Zwiespalt entfremdeten Glieder eines und desselben politischen Körpers einander wieder genähert zu haben. Sodann hat er u. A. im Jahre 1777 die Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen ins Leben gerufen, deren weittragende Wirksamkeit in einer

Reihe von Anstalten und Einrichtungen heute noch blüht, ja gerade in der letzten Zeit einen grossen Aufschwung gewonnen hat. Für uns hat die Wirksamkeit dieses Vereins ein specielles Interesse: diesem Vorbild verdankt die Rigaer literärisch-praktische Bürgerverbindung, ihre Entstehung, die sich freilich mit der Mutteranstalt gar nicht messen kann: die Zahl der Mitglieder betrug 1873: 1366, das Vermögen 133,720 Francs, die ordentlichen Einnahmen 27,884 Fr., ausserordentliche Einnahmen (Geschenke und sonstige freiwillige Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken) 732,567 Fr. Inzwischen hat Miaskowski zur Feier des hundertjährigen Bestehens jenes Vereins eine Geschichte seiner Wirksamkeit verfasst.

Ebenso eifrig ist Iselin als Schriftsteller wie in seiner communalen Arbeit. Nicht allein suchte er bei bevorstehenden Reformen durch Flugschriften die Geister für sich zu gewinnen, auch über die Grenzen seiner Vaterstadt hinaus erstreckte sich seine schriftstellerische Thätigkeit. Aus seinen Briefen an Freunde und aus seinen zahlreichen Schriften über politische, philosophische und vornehmlich volkswirthschaftliche Fragen ist ersichtlich, welch regen Antheil an der grossen geistigen Strömung der Zeit er nahm. Er ist Vertreter der neuen sich Bahn brechenden Schule der Physiokraten, wobei seine praktische Berufsthätigkeit ihn manche Fehler dieser Lehre erkennen lässt. Durch Herausgabe einer Zeitschrift, der „Ephemeriden der Menschheit", die seit 1776 in Basel, später in Leipzig erschien und viel gelesen war, suchte er der neuen volkswirthschaftlichen Lehre weitere Verbreitung zu schaffen. J. K.

Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert.

Eine culturhistorische Studie von A. Brückner.

(Fortsetzung.)

2. Geschichtliches.

Gegenwärtig wird in allen Reisehandbüchern viel Gewicht gelegt auf historische Reminiscenzen, welche sich an die von Reisenden besuchten Orte und besichtigten Gegenstände knüpfen. Je grösser die historische Bildung des Touristen, desto erheblicher der Nutzen und Genuss des Reisens.

Bei unseren diplomatischen Touristen aus dem siebenzehnten Jahrhundert können wir natürlich keine irgendwie nennenswerthe historische Bildung voraussetzen. Die Geschichte Russlands war noch gar nicht Gegenstand des Studiums gewesen. Wenn auch manche Zeitgenossen Lichatschew's und Tschemodanow's, wie z. B. der Serbe Krishanitsch sehr umfassende Kenntnisse der Weltgeschichte besassen, wenn auch u. A. in der Bibliothek des Fürsten Wassily Galizyn sich eine bedeutende Anzahl historischer Werke befand, so waren unsere Diplomaten jener Zeit doch schwerlich auch nur einigermassen in der Geschichte derjenigen Länder orientirt, welche sie bereisten.

Um so anziehender ist es, wenn hier und da in den Reiseberichten historischer Thatsachen erwähnt wird. So erwähnt der Unbekannte, er habe in Rom den Palast Nero's gesehen, welcher die Heiligen gemartert und mit wilden Thieren gehetzt habe (118); so bemerkt Tschemodanow, in Augsburg stehe die Bildsäule des Augustus, welcher angeblich diese Stadt gegründet habe (1169). — Aus den Aeusserungen des Unbekannten über die Bildsäule des

Erasmus in Rotterdam kann man schliessen, dass er nie zuvor von demselben gehört hatte (95). Schwerlich wird er, in Delfft die Gräber der Oranier besuchend, sich des „Schweigsamen" haben erinnern können.

Folgendes Missverständniss in Betreff eines der wichtigsten Ereignisse des dreissigjährigen Krieges findet sich in den Aufzeichnungen Tschemodanow's. In der Nähe von „Doneberg," worunter Donauwörth zu verstehen ist, zeigt man den Russen bei dem Dorfe „Groffeneten," ein Schlachtfeld, auf welchem angeblich Gustav Adolf den Tod gefunden haben sollte (1170). Unter dem Dorfe „Groffeneten" ist jedenfalls Nördlingen zu verstehen und offenbar liegt hier eine Verwechselung der Schlacht vom 6. September 1634 mit der Schlacht bei Lützen vor.

Sehr anschaulich musste den Russen am Rhein die Bedeutung Schwedens im grossen deutschen Kriege erscheinen, als sie unweit „Spinnerlocht" d. h. dem Binger Loche durch drei Städte kamen, welche im Kriege von den Schweden besetzt worden waren (1171).

Von Interesse ist eine Unterredung Sheljabushski's mit dem Kurfürsten von Mainz; als derselbe die Russen in seinem Garten umherführte, sprach Sheljabushski seine Verwunderung darüber aus, dass es nur junge Bäume in dem Garten gebe. Der Kurfürst erzählte nun, dass der frühere Park von den Schweden und Franzosen zerstört worden sei, worauf die Russen sich darnach erkundigten, vor wie viel Jahren die Schweden und die Franzosen dort gehaust hätten u. s. w. (783—84).

Während seines Aufenthaltes in Livorno und Venedig erkundigte sich Tschemodanow nach dem Alter dieser Städte und erhielt hierüber von den Kaufleuten in Livorno, so wie von Alberto Vimina in Venedig genaue Auskunft (1015 und 1156). In Messina und anderen Städten erfuhr Scheremetjew mancherlei über stattgehabte Belagerungen und wie viele Menschen dabei umgekommen seien. — Ein besonderes Interesse legten die Russen für die Geschichte des florentiner Concils an den Tag, offenbar, weil derselbe eine gewisse Bedeutung für Russland gehabt hatte und die Russen in der Kirchengeschichte besser bewandert waren als in anderen historischen Gebieten. Sowohl in Florenz als in Ferrara suchte Tschemodanow einiges über diese Kirchenversammlung in Erfahrung zu bringen (996 und 1002) und auch Scheremetjew erwähn des Concils in seinem Reisewerke (84 und 86).

3. Geographisches.

Auch die geographischen Kenntnisse der russischen Reisenden müssen sehr unbedeutend gewesen sein. Es scheint z. B. dass dieselben noch nie einen Globus gesehen hatten. Tschemodanow erzählt von allerlei Raritäten, die er in Florenz gesehen habe, und bemerkt u. A.: „In den oberen Gemächern des Schlosses gab es zwei sehr grosse Aepfel, auf denen alle Staaten und Planeten und himmlischen Götter aufgeschrieben waren. Diese Aepfel konnten nach verschiedenen Seiten gedreht werden" (1161). Auch Lichatschew spricht von diesen „Aepfeln, auf denen die himmlischen Götter und die Bahnen (eigentlich das Fliessen) des Mondes und der Sterne aufgeschrieben waren" (589). Der Unbekannte dagegen braucht schon den Ausdruck „Globus"; er sah dergleichen in Stuttgart, in Venedig, in Florenz u. s. w. — Im Jahre 1676 hatte der dänische Resident dem Zaren einen prachtvollen silbernen Globus zum Geschenk gemacht, welcher jetzt in der Moskauer Waffensammlung zu sehen ist.*) Vielleicht hatte dieses Geschenk zur Verbreitung einiger geographischer Kenntnisse beigetragen.

Während ihrer Reisen suchten die Russen mancherlei Angaben über die Entfernung verschiedener Orte von einander zu sammeln. Solche Angaben finden sich in bedeutender Anzahl in dem Gesandtschaftsbericht Schewrigin's (25—26), auch in demjenigen Lichatschew's (669), welcher u. A. notirt, dass die Türkei von Florenz 500 Werst entfernt sei, dass die Entfernung von Livorno bis Frankreich 400 Werst betrage und dgl. — Aehnliche Fragen richtete etwas später der Kaiser von China an den russischen Gesandten Ismailow.**)

Auch während der langen Seereise suchte sich Tschemodanow einigermassen über die Länder zu orientiren, in deren Nähe man vorbeikam. Von der Nordküste Norwegens wird bemerkt, es sei das Land des dänischen Königs, die Far-Öer-Inseln werden als „Fir" bezeichnet; bei Island wird bemerkt „Eisinsel," die Shetlands-Inseln heissen „Gitlan"; ferner heisst es, dass „das spanische Land mit dem französischen in Zusammenhang stehe," und dass alle diese Länder bei der Fahrt zur linken Hand geblieben seien (946) u. s. w.

*) s. d. Prachtwerk über Russlands Alterthümer B. V. Nr. 71.

**) Ssolowjew XVIII. S. 2.

Als Lichatschew an den afrikanischen Küsten vorbeikam, liess er sich Einiges über die Bewohner jenes Welttheils von den Schiffern erzählen und erfuhr u. A. dass der Boden dort sehr fruchtbar sei, dass es da viel Vieh, Obst und Trauben gebe, links aber sei Spanien, wo man Citronen zu kaufen pflege, dann folgen Angaben über die Ausdehnung Corsika's, Sardinien's und dgl. (527 und 531).

In Florenz erkundigte sich Lichatschew nach der Grösse Toskana's. Ein Beamter gab darüber Auskunft: die Länge sei 300 Werst, die Breite — unbekannt: das Land zähle 30 Städte mit Erzbischöfen und Bischöfen und 70 andere Ortschaften (563).

Fast nie wird eine solche Mittheilung in den Gesandtschaftsberichten von irgend einem Urtheil begleitet. Indessen scheint denn doch u. A. das milde Klima des Südens Eindruck auf die Reisenden gemacht zu haben. Lichatschew bemerkt: — „Um die Zeit des Festes der Wasserweihe ist es so heiss wie bei uns zu Johanni; zweimal im Jahre reifen Aepfel und Citronen; es giebt gar keinen Winter in Florenz" (Bibl. 4. 347). „Als wir ins Mittelmeer kamen," sagt Lichatschew, „gab es schöne, helle Tage wie bei uns zu Pfingsten" u. dgl. (Bibl. 4. 341).

Nirgends findet sich eine Spur von Bewunderung landschaftlicher Schönheit. Die herrlichsten Gegenden in den Alpen und der Schweiz scheinen auf unsere Reisenden nur den Eindruck der Unwegsamkeit gemacht, ein gewisses Unbehagen in denselben hervorgerufen zu haben. Die „steinernen, wundersamen (дивныя) Berge" erschienen damals nicht blos unsern Reisenden als unschön: auch berühmte Landschaftsmaler jener Zeit, wie Claude Lorrain zogen ebene oder hügelige Landschaften hohen und bewaldeten Berg- und Felspartieen vor. — Als Claude Lorrain sich in München aufhielt, dachte er nicht daran einen Ausflug nach Oberbaiern zu machen. Erst etwas später begegnen wir dem Geschmack an romantischen Schluchten, finstern Felspartieen, dunkeln Wäldern und schneebedeckten Bergspitzen.*)

Von „Physiognomie der Landschaft," von schöner Lage der Städte in landschaftlicher Hinsicht haben unsere Reisenden keinen Begriff. Nur einmal bemerkt Scheremetjew von einem

*) s. Riehl's Abhandlung: «das landschaftliche Auge» in den Culturstudien aus drei Jahrhunderten. München, 1862.

kleinen Städtchen Siciliens: es liegt schön (хорошо) auf hohem Felsen über dem Meere (55).

Dagegen widmet Scheremetjew den Erdbeben und feuerspeienden Bergen viel Aufmerksamkeit. Er allein unter allen Reisenden hatte Gelegenheit diese Erscheinungen zu beobachten und schildert sehr anschaulich den unheimlichen Eindruck, welchen ihm der Anblick des Vesuvs gemacht habe, der Berg brenne, bemerkt er, unaufhörlich, auch am Tage sei das Feuer sichtbar und eine schwarze Rauchsäule; dabei gebe es ein so arges Geräusch, dass jeder Mensch fürchterlich erschrecke (54). — Aehnlich ist die Schilderung des Stromboli, zu welcher bemerkt wird, es sei hier, wie man sage, die Wohnstätte von Teufeln und wer in die Nähe des Stromboli komme, schütze sich vor den Teufeln durch Kreuze, welche rings um die Fahrzeuge befestigt werden, der Berg mache einen so argen Lärm, dass man gar nicht nahe herankommen könne (56). — In Catania erfuhr Scheremetjew mancherlei über dort stattgehabte Erdbeben; es habe im Jahre 1692 ein Erdbeben drei Tage gedauert, alle Gebäude seien zerstört worden, 15000 Menschen seien in einer Kirche umgekommen und nur der Priester mit der Hostie in der Hand sei am Leben geblieben u. s. w., auch in demselben Jahre, in welchem Scheremetjew diesen Ort besuchte, hatte in Catania ein Erdbeben stattgefunden, doch war Niemand dabei zu Schaden gekommen (57). — Von einer furchtbaren Verwüstung, welche im Jahre 1681 durch Lavaströme aus dem Aetna verursacht worden sei, erzählt Scheremetjew sehr ausführlich; die Spuren der Verwüstung waren noch deutlich zu erkennen; er hörte, dass 150000 Menschen bei dieser Calamität umgekommen seien (58).

Auf dem Rückwege erlebte Scheremetjew in Neapel einen besonders starken Ausbruch des Vesuvs und einen Aschenregen. Eine Menge Menschen aus der Umgegend flüchtete nach der Stadt; es entstanden Krankheiten; einige Menschen wurden von Lavaströmen und herabfallenden Steinen in der Nähe des Kraters getödtet; es wurden Processionen veranstaltet, angesehene Leute nahmen, Sand und Steine tragend, an denselben Theil, indem sie ihr Gesicht verhüllten, um nicht erkannt zu werden. Endlich, nach einem argen Platzregen hörte der Ausbruch auf (81—82).

Damals wusste man noch nichts von Herculanum und Pompeji. Die Ausgrabungen begannen erst im Jahre 1748.

Bei den geographischen Notizen in den vorliegenden Reiseberichten ist es nicht immer leicht aus den verballhornten Bezeichnungen die richtigen Namen der Ortschaften, Flüsse u. s. w. zu ermitteln. Die Herausgeber haben sich nicht der Mühe unterzogen, die durch die Verfasser und Abschreiber entstellten Namen zu corrigiren, was in manchen Fällen sehr wünschenswerth gewesen wäre. So erzählt Tschemodanow, er sei auf dem Wege von Livorno nach Florenz durch einen Ort „Neapol" gekommen. Aus dem den „Denkmälern der diplomatischen Beziehungen" beigegebenen Register ist zu ersehen (S. 1761), dass die Herausgeber diesen Ort einfach für Neapel gehalten haben, während hier nur „Empoli" gemeint sein kann, weil Tschemodanow denn doch unmöglich von Livorno nach Florenz über Neapel gereist sein mochte. Statt Mainz ist oft „Metz" gesagt und die Herausgeber haben im Register diese Bezeichnung beibehalten und unterscheiden dieselbe von „Mainz" offenbar in der Meinung, dass hier von der Stadt Metz in Lothringen die Rede gewesen sei, obwohl in der Reisebeschreibung erwähnt ist, dass in dieser Stadt der Kurfürst wohne und dass dieselbe am Rhein liege. Dass unter „Wgrawsegt" — „Gravesend" gemeint sei, ist dagegen im Register bemerkt, während die Namen „Tarbon" und „Tambon" statt Bonn's unverbessert bleiben. — Verfolgt man die Reisen auf der Karte, was die Herausgeber der Reiseberichte leider unterlassen haben, so kann man ohne Mühe errathen, dass unter „Karmarsia" — Karlsruhe, unter „Dymudyrdys" — die Insel Madeira, unter „Bornogol" — Bornholm unter „Tynkilschlil" — Dinkelsbühl verstanden werden müsse u. s. w.

---

4. Städte, Sitten, Theater, Gärten, Kunst.

In den Reiseberichten finden sich so gut wie gar keine ausführlichen Schilderungen der Städte in Westeuropa, dagegen recht häufig kurze, charakterisirende Bemerkungen. So z. B. begegnen wir oft der Notiz dass die und die Stadt „steinern" sei. Offenbar fiel den Russen, welche daheim fast ausschliesslich hölzerne Gebäude gesehen hatten, auf, dass man im Westen solideres Baumaterial verwendete. Die Weinberge in Trident, die Brunnen in Troppau, die Rathhausuhr in Olmütz, die Thürme in Villach, die Paläste und die Schulen in Bologna, die herrlichen Kirchen in

Neapel u. s. w. hatten die Aufmerksamkeit der Russen auf sich gelenkt und werden kurz erwähnt.

Bei Lichatschew finden sich Versuche, die im Auslande gesehenen Städte mit einander zu vergleichen. Er bemerkt z. B.: „In Bologna blieben wir einen Tag; eine grosse, schöne und volkreiche Stadt, viele Kaufleute und Handwerker; grösser und schöner als Florenz“ (Bibl. 4. 355), oder: „Basel; sehr schön und grösser als Florenz und Bologna“ (357). Sehr entzückt war er von Amsterdam; keine Stadt, sagt er, sei so volkreich wie Amsterdam, er bewundert die Häfen und Dock's und dass die Häuser da stehen, wo früher Wasser war, es gebe viele reiche Leute in der Stadt, hohe Kirchen u. s. w. (359).

Hier und da finden sich Bemerkungen über den Handel der Städte. So erwähnt Tschemodanow der grossen Zahl von Läden in Venedig und der Kosten des Baues derselben (1165), des Hafens in Livorno (1155), der Gold- und Silberwaaren und Waffen, welche in Augsburg producirt wurden (1169) u. s. w.

Dem Unbekannten, welcher zur Zeit der Messe nach Frankfurt kam, imponirte die grosse Menge von Juvelierläden (100); ebenso erwähnt er der reichen Läden in Mailand (124).

Lichatschew's Bemerkungen lassen erkennen, dass er den Unterschied zwischen Russland und Westeuropa recht wohl wahrnahm. So bemerkt er u. A. dass in Holland der Kleinkram in Händen der Frauen sich befinde, von den Kaufleuten in den Städten am Rhein bemerkt er: „wo eine Stadt ist, da leben sie und bleiben dort und ziehen nicht umher, um Handel zu treiben“ (Bibl. 4. 357). — Der russische Kaufmann freilich, der den von einem ständigen Comptoir aus geleiteten Grosshandel nicht verstand, zog echt orientalisch mit seiner Waare umher und war mehr Hausirer und Nomade als Kaufmann im westeuropäischen Sinne.

Es ist zu beachten, dass die im Auslande reisenden Russen nur sehr selten industrielle Etablissements besuchten und überhaupt der Technik des Gewerbfleisses einige Aufmerksamkeit widmeten. Offenbar ging ihnen auch hier eine gewisse Vorbildung ab. In Russland gab es wohl eine stark entwickelte Hausindustrie, aber so gut wie keine Fabriken und Manufacturen in grossem Styl. — So erwähnt Tschemodanow der Majolikefabriken in Venedig, ohne wie es scheint, darin gewesen zu sein (1166). Dagegen besuchte der Unbekannte in Venedig eine Zuckerfabrik, eine Spiegel- und

Mosaikfabrik (108 und 109). — Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie Peter der Grosse während seines Aufenthaltes im Auslande jede Gelegenheit benutzte, sich technische Kenntnisse zu erwerben, alle Industriezweige möglichst gründlich kennen zu lernen, so muss man bekennen, dass unsere diplomatischen Touristen sich in dieser Hinsicht sehr zu ihrem Nachtheil von dem reisenden Zaren unterscheiden.

Man weiss, welch' grosses Gefallen Peter an den Schleusen und Canälen Hollands fand. Solche Anstalten erfreuten sich auch der Beachtung der früheren Reisenden. Tschemodanow schildert die Schleusen und Canäle bei Bologna (1163) und in Amsterdam (1173 und 1174). Es scheint ihm gefallen zu haben, dass die Quai's des Canäle in Holland durch gepflanzte Bäume geschmückt waren. — Der Unbekannte erwähnt mit anerkennenden Worten des künstlichen Arrosirungssystems bei Verona (124).

Scheremetjew und der Unbekannte scheinen für eine gründliche Besichtigung alles Sehenswerthen mehr Sinn und Musse gehabt zu haben als ihre Vorgänger. Sie beobachten eingehender und schildern ausführlicher. So beschreibt Scheremetjew die heissen Quellen in Baden bei Wien (33), so macht der Unbekannte von Mainz einen Abstecher nach Wiesbaden und schildert recht anschaulich die dortigen Badevorrichtungen (100).

Seltsamerweise schildert Scheremetjew mit keinem Worte die Eigenthümlichkeiten Venedigs, während der Unbekannte z. B. recht genau die Gondeln beschreibt (108). Dagegen ist zu beachten, dass Scheremetjew eine gewisse Eigenthümlichkeit des in Florenz vorherrschenden Baustyls wahrgenommen hat, indem er bemerkt, dass derselbe von demjenigen in Rom und Venedig abweiche (84, wie er denn überhaupt etwas ausführlich von Florenz spricht als von vielen andern Städten.

Die früheren Reisenden schenken den Sitten und Gebräuchen, Kleidungen und Volksfesten so gut wie gar keine Beachtung, während bei Scheremetjew und dem Unbekannten wenn auch nicht sehr zahlreich, so doch von einer gewissen Beobachtungsgabe zeugende Bemerkungen über solche Dinge sich finden. So spricht z. B. Scheremetjew von der Armuth und den Kröpfen des Landvolks in Steyermark und Tyrol (35), so schildert der Unbekannte

die Tracht der Schwäbinnen (101), so erzählt er, dass in Genua die vornehmen Leute sich in Sänften durch die Strassen tragen lassen (122). — In Holland machte sich der Unbekannte mit der Halbwelt bekannt;*) sowohl in Amsterdam als auch in Venedig wohnte er Stiergefechten bei (96 und 128), ferner dem Ballspiel der venetianischen Grossen, Maskeraden, Opernaufführungen, Faustkämpfen, religiösen Processionen in Venedig, Bologna, Rom, u. s. w. — Er beschreibt die Hinrichtung gemeiner Verbrecher in Amsterdam, eine Art Folter in Venedig; er erzählt von dem Feste des Bucentoro in Venedig und wie bei dieser Gelegenheit der Doge von seiner Barke aus einen Ring in das Adriatische Meer werfe, er schildert den festlichen Schmuck der Strassen und Häuser in Bologna; er berichtet genau darüber, wie der Papst sich von acht Männern in einer prachtvollen Sänfte habe tragen lassen, wie derselbe von einer reich uniformirten Ehrenwache umgeben gewesen und wie fünfzig Galaequipagen hinter ihm her gefahren seien u. s. w. (106, 111, 115, 119). — Sehr verwundert äussert er sich über die Ceremonie einer Adelsverleihung für Geld in Venedig, die er ebenfalls eingehend schildert. — Ebenso imponirte ihm eine wissenschaftliche Disputation in der griechischen Kirche zu Venedig (125 und 127).

So gewinnen wir denn den Eindruck, dass der Unbekannte mit unvergleichlich grösserem Nutzen reiste als unsere anderen Reisenden, dass er sich im Auslande viel freier bewegte als die in die Zwangsjacke des Ceremoniells eingeschnürten Diplomaten, dass er vielseitiger, gebildeter, genuss- und lernfähiger war, als die Tschemodanow, Lichatschew und andere.

Indessen sind die Berichte der letzteren in mancher Beziehung, z. B. wenn sie Theateraufführungen, Gärten, Wasserkünste u. s. w. schildern, gerade durch die origineller erscheinende Naivetät des Ausdrucks von grossem Interesse.

In Russland gab es bis zur Regierung des Zaren Alexei kein Theater. Da begannen zuerst die polnischen und kleinrussischen Misterien Eingang zu gewinnen in Russland. Im Jahre 1673 erschien in Moskau ein Impresario „Gottfried Johann,“

*) s. seine eingehenden Schilderungen dieser Verhältnisse S. 91 und 96,

welcher die Erlaubniss erhielt, bei Hofe verschiedene Theaterstücke aufführen zu lassen. Es wurden u. A. gegeben „Judith," „Esther," „Artaxerxes." — Die Stoffe der Dramen wurden rasch mannigfaltiger und griffen von dem Gebiete der Bibel in das der griechischen Mythologie hinüber. Die Ausstattung war prachtvoll; es gab reiche Costüme und Decorationen. Ein Orchester trug Musikstücke vor. Der Process der Säcularisation der Kunst machte Fortschritte.

Als Lichatschew Russland verliess, hatte er noch keinen derartigen Aufführungen beiwohnen können, während gerade in Italien, wohin er reiste, an den prachtliebenden Höfen, die dramatische Kunst namentlich was den Luxus der Ausstattung betrifft, eine ungewöhnliche Blüthe erreicht hatte. Schon in der Zeit des klassischen Alterthum's hatten Theater und Oper in Italien einen bedeutenden Aufschwung genommen. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts begegnen wir dort berühmten Operncomponisten wie Peri, Monteverde u. A. — Gerade während des Aufenthaltes Lichatschews in Florenz fand bei Hofe eine glänzende Theatervorstellung statt, welche in der Beilage zum Gesandtschaftsberichte sehr eingehend geschildert wird. Die Erzählung zeugt davon, dass Lichatschew alle Einzelnheiten der Vorgänge auf der Bühne, alle Verwandlungen, Versenkungen, auftretenden Personen u. s. w. sehr wohl gesehen hat, ohne auch nur eine Ahnung von dem Zusammenhange der einzelnen Scenen zu haben. Er scheint gar keine Vorstellung von der Einheitlichkeit eines dramatischen Stoffs zu haben. Er erzählt u. A. es sei ein Meer gewesen, da habe es schwimmende Fische gegeben, auf diesen hätten Menschen rittlings gesessen; ebenso hätten oben am Himmel in den Wolken Menschen gesessen; die Menschen auf den Fischen seien auch gen Himmel gefahren; dann seien ein alter Mann in einem Wagen und ein junges Fräulein in einem andern Wagen erschienen; die Pferde an den Wagen seien wie wirkliche Pferde gewesen und hätten mit den Beinen gezappelt; und der Grossherzog habe erklärt, es seien Sonne und Mond. — In andern Auftritten erschienen: ein Feld mit menschlichen Gebeinen, welche von Raubvögeln benagt wurden; ein Meer mit Schiffen auf demselben; eine Menge Ritter, welche mit einander kämpften, so dass einige derselben scheinbar getödtet wurden; dann sei getanzt worden; dann sei ein hungriger Mann herausgekommen und habe um Speise

gebeten: da habe man ihm viele Weissbrote gegeben ohne ihn sättigen zu können u. s. w. Lichatschew bemerkt, dass die Inscenirung dieses Stücks 8000 Thaler gekostet habe und dass „ein ebensolches Spiel" dem Könige von Spanien zur Feier der Geburt eines Infanten geschenkt worden sei (Bibl. 4. 350—351). — Eigenthümlich ist, dass Lichatschew mit keiner Silbe der Musik erwähnt, welche doch ohne Zweifel bei der Aufführung nicht gefehlt haben wird.

Der Unbekannte scheint sowohl in Holland als auch in Italien oft das Theater besucht zu haben, doch reproducirt er an keiner Stelle den Inhalt des auf der Bühne Gesehenen. Er erwähnt, dass er in Amsterdam zweimal in der Komödie gewesen sei, dass in Venedig am 26. September die Theatervorstellungen ihren Anfang genommen hätten (88 und 109). — Merkwürdig ist sein Interesse für Musik: in Venedig wohnte er mehreren Kirchenconcerten bei und schildert mit Entzücken die Leistungen der Sänger und Sängerinnen. Selbst die Namen der Primadonnen — Polita, Margarita, Cartuna, Pigazia, Cäcilia, Cotina u. s. w. —, die er übrigens „Dirnen" (дѣвки) nennt, hat er sich aufgeschrieben. Es erregt sein Erstaunen, dass ein Sänger während eines Carnevals 1000 Dukaten und mehr verdienen könne (109). In Padua hörte der Unbekannte eine sehr schöne Orgel; in Venedig erwähnt er der Zusammensetzung des Orchesters: da gab es fünf Orgeln, zwanzig Violinspieler, 65 Sänger und Musiker zusammen u. s. w. (126). — In einem Kloster hörte er ein grosses Concert mit einem Wechselgesang von zwei Primadonnen (дѣвки), die eine hiess Susanna, die andere Asenna. Sie sangen ein Ave Maria (похвалу Богородицѣ) so schön „dass ganz Venedig erstaunt war und man in ganz Italien keinen schöneren Gesang hören konnte." (127).

Obgleich es dem Unbekannten offenbar an jeglicher musikalischer Vorbildung fehlte und er auch nie der Compositionen oder auch nur der Componisten erwähnt, so haben doch seine Musikberichte etwas Modernes, Weltmännisches. Sein Entzücken klingt denn doch ganz anders als wenn Lichatschew einmal eines Concert's erwähnt, bei welchem Orgel und Clavicembalo gespielt wurden (Bibl. 4. 353).

Hohes Staunen von Seiten der Russen erregten die Prachtgärten, welche sie in Italien und auch anderswo zu sehen Gelegenheit hatten. Der Gartenbau war in Russland stark entwickelt. An Küchengärten fehlte es nicht, wohl aber an Ziergärten. Selbst die Gärten des Zaren Alexei, welcher für dieselben eine besondere Liebhaberei hatte,*) boten nichts dar, was mit dem Luxus und Geschmack der mit Bildsäulen und Wasserkünsten ausgestatteten Gärten italienischer Fürsten und Magnaten verglichen werden konnte. Gerade im 16. und 17. Jahrhundert hatte der Luxusgartenbau bedeutende Fortschritte gemacht. Das mit allen Welttheilen im Handelsverkehr stehende Italien eignete sich sehr zur Versuchsstation bei Acclimatisation fremdländischer Pflanzen, Blumen, Obstsorten. — In Holland und Deutschland zog man mit besonderem Erfolge feines Gemüse; in Frankreich blühte die Obstcultur; Italien hatte die schönsten Ziergärten. Die Franzosen der Zeit Ludwigs XIV. entlehnten in dieser Beziehung mancherlei aus Italien.**)

Den reisenden Russen gefielen in den italienischen Gärten ganz besonders die Piscinen und Wasserkünste. Schon in Livorno bewunderte Tschemodanow solche Fischreservoirs, neben den Citronenbäumen, Dattelpalmen, Rebstöcken u. s. w. (1157). Die Strasse von Livorno nach Florenz führte durch lauter Weinberge (1158). In Florenz sahen die Gesandten gegrabene von eisernen Gittern umgebene Teiche; an einem Lusthause brauchte man nur einen Krahn zu drehen, so schoss das Wasser aus dem Gitter in die Höhe „und es war wie Regen." Auch standen im Garten allerlei steinerne „Kerle" (мужики) und Thiere, aus deren Händen und Füssen Wasser hervorquoll; im Schlosshofe sah man eine Gruppe von „Kerlen" (мужики) mit Fischen „von Stein" und mitten heraus schoss ein Wasserstrahl von mehreren Fuss Höhe u. dgl. m. (1162).

---

*) Im «Domostroi,» dem Hausbuch des sechszehnten Jahrhunderts wird dem Gartenbau viel Beachtung zugewendet. Ueber die Gärten des Zaren im 17. Jahrhundert s. Sabjelin's Abhandlungen in dem zweiten Theile seines «Essays über russische Alterthümer.» (опыты изученія русскихъ древностей и исторіи. 1873).

**) s. u. A. über diesen Gegenstand: Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere; Fraas, Geschichte der Landwirthschaft u. dgl. m.

Die Schilderung der florentinischen Schlossgärten in Lichatschew's Bericht ist noch ausführlicher; da fanden sich allerlei „überaus schöne“ (прехитрыя) Sachen: dreht man den Hahn auf, so regnet es, dreht man ihn zu, so hört der Regen sofort auf. Im Garten ist „Alles voll Schönheit und aromatischem Duft“ (ароматное благоуханіе); „da giebt es Cypressen und Cedern, Aepfel so gross wie eine Mütze, zweierlei Trauben, weisse und rothe; und es werden allerlei Weine gereicht, aber kein Branntwein und nur ganz wenig — ein oder zwei kleine Gläschen. Feigen und Rosinen giebt es nicht, dagegen allerlei anderes Obst, Wassermelonen, Birnen, Pflaumen und andere, deren Namen ich nicht kenne. Um Mittagszeit ist es so heiss, dass man nicht hinausgehen kann und sich im Zimmer halten muss; die Schönheit des Gartens ist gar nicht zu beschreiben; Fischbehälter giebt es mit Fischen, die keine Schuppen haben; vieles mag ich nicht beschreiben, denn wer es nicht gesehen, wird es doch unbegreiflich finden“ (Bibl. 4. 353). — Das ist einmal ein Erguss von Entzücken: der südliche Himmel, die üppige Vegetation, der Reichthum und Geschmack der Gärten, die Kunstwerke und Spielereien in denselben berauschen den Nordländer um so mehr, als er Alles dieses — im Januar und Februar sah. —

Recht ausführlich schildert der Unbekannte den von Moritz von Nassau, dem Kurbrandenburgischen Statthalter des Herzogthums Cleve angelegten Park, den er von Nymwegen kommend, besichtigte.*) Da gab es durch den Wald führende Wege, eine Menge Hirsche, Elennthiere, Springbrunnen u. s. w. — In Venedig bewunderte der Unbekannte Cypressen und Feigenbäume in dem Garten des Klosters des h. Sergius (106). In der Umgegend Bologna's fielen ihm Gärten mit beschnittenen Hecken auf; er bemerkt: „es wachsen da Pferde und Menschen“ (111). Der Gärten in Florenz erwähnt er nur kurz und bemerkt blos, es gebe da Cypressen, Springbrunnen, u. A. bei einer Fontaine eine steinerne Schale von 15 Faden im Umfange (114). Viel tieferen Eindruck machte auf ihn der Garten im Vatikan, wo es allerlei ausgesuchte

*) In dem Bericht des Reisenden heisst S. 97 der Ort «Ssilesch» oder «Kleschtsch.» Verfolgt man die Reiseroute, so überzeugt man sich, dass nur von jenem Park die Rede sein kann, wo heute noch «der Prinzenhof,» «Berg und Thal» und «der Thiergarten» zu sehen sind.

Wasserkünste gab, u. A. ein Schiff, dessen Segel durch Wasserstrahlen gebildet wurden und aus dessen 24 Kanonen Wasser hervorschoss (116). Besonders prächtig waren die Gärten des Fürsten Borghese. Da bewundert denn der Unbekannte die vielen Marmorbildsäulen, eine grosse Volière mit allerlei Vögeln und einer Fontaine für dieselben, eine Menge Hirsche und Ziegen u. s. w. — In Frascati gehörten dem Fürsten Borghese drei Paläste. Da gab es u. A. Fontainen, welche ein Geräusch machten wie Kanonen, beschnittene Hecken u. s. w. Am schönsten war die Villa des Fürsten Pamfili, bei welchem der Unbekannte speiste; da war u. A. eine prächtige Freitreppe mit 12 Springbrunnen; über eine andere hohe Treppe strömte das Wasser; ein aus Stein gehauener „Kerl" (мужикъ) hielt 9 Flöten, welche, wenn das Wasser durchfloss, eine Musik spielten; ein anderer „Kerl" (мужикъ) zu Pferde blies in ein Horn; ebenso lagen an einem Berge 9 Mädchen (дѣвки) mit Flöten, denen das durchströmende Wasser Melodien entlockte. Der Unbekannte schliesst seine Schilderung mit den Worten: „Dieser Ort ist in ganz Rom berühmt" (121). — Auch in Genua gab es im Garten des Dogen ein merkwürdiges Kunstwerk: „drei Pferde, auf denen ein Kerl (мужикъ) steht. Bei dem mittleren Pferde fliesst Wasser aus der Zunge; bei den anderen aus den Nüstern; ringsum sitzen kleine Kinder und trinken; ferner 12 Adler und allerlei andere Vögel und aus allen fliesst Wasser" (123).

Sehr tiefen Eindruck machte auf die reisenden Russen die Pracht der Paläste, der Comfort der Einrichtung der Häuser. Besonders in Italien war alles dieses hoch entwickelt. Ein solcher Luxus war in Russland ganz unbekannt. Daher verweilen die Verfasser der Reiseberichte besonders gern bei der Schilderung der von ihnen bewohnten Gemächer und anderer Paläste.

Tschemodanow bewundert in Florenz die bunt durchwirkten Tapeten, die Wandmalereien und Gobelin's, auf denen allerlei Gegenstände aus der heiligen Geschichte dargestellt waren, die Vorhänge und Portièren von Sammet und Seide, die Mosaiktische und mit Edelsteinen besetzten Schatullen, die aus buntem Marmor künstlich zusammengefügten Fussböden (1159—1160).

In den von Lichatschew bewohnten Gemächern gab es u. A. Marmortische, ein goldenes etwa dreissig Pfund schweres Tintenfass und statt des Streusandes Silberstaub.*) Im Palaste des Grossherzogs sahen die Gesandten allerlei Gegenstände von Gold, Bernstein, Krystall und Marmor, Spiegel, Teppiche, Lehnsessel u. s. w. (Bibl. 4. 352).

Den Bojaren Scheremetjew führte der Grossherzog selbst in seinem Palaste umher und zeigte ihm seine Schatzkammer, seine Bilder und Waffen. Der Bojar bemerkt u. A., dass Alles sehr sauber gehalten werde (85 und 86).

Auch in dieser Hinsicht sind die Schilderungen des Unbekannten ausführlicher und gründlicher als diejenigen der andern Reisenden. Schon in Amsterdam bewunderte er die Pracht der Gemächer, welche der kaiserliche Gesandte bewohnte und den Umstand, dass jedes Zimmer besondere Tapeten hatte (89). In Bologna gab es in dem Hause des Kaufmanns, bei welchem er wohnte u. A. prächtige Bilder, in einer Stube fünf Marmortische mit vergoldeten Füssen, mehrere Keller mit ausgesuchten Weinen u. s. f. (111). Recht ausführlich werden ein Kronleuchter und eine Deckenmalerei in dem Hause eines „Neffen eines Cardinals" geschildert, den der Unbekannte in Florenz besuchte (112). — In Florenz sah er in dem Hause eines „Senators" besonders schöne und mannigfaltige Tapeten und Spiegel von $2^1/_2$ Faden (?) Höhe. — Die Schatzkammer des Grossherzogs wird genau beschrieben; von dem Vatikan in Rom wird nur bemerkt, dass dort 11225 Zimmer seien. Nirgends aber, bemerkt der Unbekannte, habe er eine solche Pracht gesehen, wie in dem Hause eines Cardinals: da gab es u. A. 8 Schlafzimmer, in denen alles von Gold war (всѣ въ золотѣ сплощь), Lehnstühle mit Sammet und Spitzen überzogen u. s. w. — Bei dem spanischen Gesandten sah der Unbekannte vier Wagen, welche 45000 Dukaten gekostet haben sollten; bei einem Prinzen Koljukali (sic) golddurchwirkte Sammettapeten u. s. f. (112—118). — Auch in Berlin bewunderte er im Palaste des prachtliebenden Kurfürsten die schönen Tapeten, die Bilder, die Krystallvasen u. s. w. (131).

---

*) «Die Closet's (отходы) sind mit Sammet behangen und werden täglich gereinigt,» bemerkt Lichatschew.

Offenbar hatten die Russen im Auslande den Eindruck, dass Westeuropa ihrer Heimath an Reichthum überlegen sei. Und dies entsprach ja auch durchaus dem Sachverhalt. Nicht umsonst bemerkte Possevin, welcher Westeuropa und Russland mit einander zu vergleichen Gelegenheit hatte, dass in einem einzigen Laden in Venedig mehr Reichthum zu finden sei als in einer ganzen Budenreihe zu Moskau.*) Auch der Zeitgenosse unsrer Reisenden, der Serbe Krishanitsch bemerkt: „die Vornehmen und die wohlhabenden Bürger in Italien, Spanien, England und anderen Ländern leben in grösserem Wohlstande als die entsprechenden Klassen in Russland. Selbst die reichsten Leute in Russland leben nicht so gut wie der Mittelstand anderswo. In einer einzigen Stadt des Auslandes ist mehr Reichthum als in zehn Städten Russlands; ja in England, Deutschland, Frankreich giebt es Städte, deren jede einzelne viel reicher ist als ganz Russland, den Schatz des Zaren ausgenommen.“**)

Ganz neu waren den Russen die zoologischen Gärten, die Sammlungen von naturwissenschaftlichen Objecten und die Bibliotheken, welche sie im Westen überhaupt und vornehmlich in Italien zu bewundern Gelegenheit hatten. Schon im 16. Jahrhundert gab es in Italien botanische und zoologische Gärten, öffentlichen Bibliotheken begegnen wir dort schon im 15. Jahrhundert. In der Zeit des Humanismus hatte Italien die berühmtesten Schulen der Rechtswissenschaft, der Philologie und der Medicin. Gerade in der Zeit, als unsre Reisenden sich in Holland und Italien aufhielten, blühte dort das Studium der Naturwissenschaften. — Die italienischen Mäcenaten gehörenden zoologischen Gärten und naturgeschichtlichen Sammlungen boten auch dem Publikum viel Anregung und waren meist leicht zugänglich.

In Livorno sah Tschemodanow einen Strauss, den er folgendermassen beschreibt: „Ein grosser Vogel, Füsse wie bei einer Kuh, frisst Eisen, Steine und Knochen; anderthalb Menschen hoch, bauschige Federn, welche die Deutschen (нѣмцы) auf ihren Hüten tragen“ (1138). — In Florenz hatte ein Strauss, den Lichatschew ausser einigen Löwen und Bären betrachtet hatte, ein

*) Adelung, Uebersicht der Reisenden in Russland I. 331.

**) Krishanitsch's Hauptwerk über Russland I. 234—235.

Ei gelegt. Dasselbe wog 4½ Pfund und die russischen Gesandten erhielten dasselbe vom Grossherzog zum Geschenk. Es wurde eine Speise daraus bereitet, von welcher 27 Personen assen (Bibl. 4. 349). Der Unbekannte sah einen Strauss in Venedig, „so gross wie ein kleines Pferd“ (106).

Sheljabushski sah in Florenz Löwen, Panther, Bären, Wölfe, Hunde und eine Thierhetze; auf einen Bären, dann auf einen Wolf wurden Hunde gehetzt, ein Bär kämpfte mit einem Eber, ein Löwe mit einem Bären u. dgl. m. (736). — Ebenso erwähnt Scheremetjew der verschiedenen Thiere, welche er in Florenz gesehen habe, darunter „Seekatzen und grosse Adler“ (85).

Ferner betrachtete Tschemodanow in Florenz einen Magnet und ein ausgestopftes Krokodil, welche beide Gegenstände er genau schildert (1160, 1162). — Alle solche Gegenstände haben Peter den Grossen in hohem Grade interessirt. Sie fesselten auch die Aufmerksamkeit unseres Unbekannten. Während seines Aufenthaltes in Holland widmet er den anatomischen Präparaten und andern naturwissenschaftlichen Sammlungen eine sehr rege Aufmerksamkeit. — So erzählt er von einer mineralogischen Sammlung und behauptet dargestellt gesehen zu haben: „wie das Gold von grosser Hitze aus der Erde fliesse,“ von einem abgerichteten Elephanten, welcher eine grosse „Sympathie“ für einen Hund gehabt habe, von allerlei Missgeburten, Schlangen und andern Thieren in Spiritus, von Käfern und Schmetterlingen u. s. w. (84—86). Sehr oft begegnen wir dabei dem Ausdruck: „sehr wunderbar.“ Auch ein Chamäleon erregte sein Staunen in hohem Grade (95). — Besonders aber gefielen dem Unbekannten Brenngläser, durch welche man „in einer Viertelstunde einen Dukaten schmelzen, Wasser zum Sieden bringen, Holz verbrennen kann“ u. s. w. (90, 93). — In Amsterdam sah er ferner allerlei seltene Vögel, einen Wallfisch, einen Seehasen, einen fliegenden Fisch, eine Riesenschlange, einen Schwertfisch u. s. w. (96). Auch hatte er Gelegenheit, durch ein Teleskop den Mond zu beobachten und bemerkt, es seien Berge und Thäler zu sehen gewesen, auch sei das Teleskop 10 Faden (70 Fuss) lang (95).

In den Zahlen sind die Angaben bisweilen etwas ungeheuerlich. Lichatschew sah in Florenz ein ausgestopftes Pferd, dessen Mähne 7 Arschin lang war (etwa 15—16 Fuss) (Bibl. 4. 348). Es war ohne Zweifel desselbe Pferd, von welchem der Unbekannte bemerkt,

dessen Mähne sei 11 Faden lang (77 Fuss), und die Reisenden hätten selbst die Länge gemessen (113).

Man sieht aus diesen Bemerkungen, dass wissenschaftliche Sammlungen und Apparate für unsre Reisenden genau dasselbe Interesse hatten wie allerlei Curiositäten. Abgerichtete Pferde, von denen Tschemodanow spricht und die er in Florenz gesehen hatte (1161), sind ihnen durchaus ebenso merkwürdig, als die Wunder der Physik und Optik, welche der Unbekannte in Holland kennen lernte. Taschenspielerkünste, von denen hier und da die Rede ist, sind in ihren Augen durchaus analog den Wirkungen des Magnets; die italienischen Concerte erregen ebenso grosses Interesse wie allerlei Seiltänzerproductionen.

Lichatschew erzählt, der Grossherzog habe durch Reiben mit einem Steine Seide und Baumwolle unverbrennlich gemacht und dazu bemerkt, es sei durchaus keine Zauberei dabei im Spiele und Alles gehe ganz natürlich zu (Bibl. 4. 347). — Der Unbekannte erzählt ganz in demselben Tone von allerlei Jongleurs und Gymnastikern, welche er an verschiedenen Orten bewunderte und von allerlei Bibliotheken, welche er u. A. in Innsbruck, in Venedig, in Florenz und in Rom besuchte. — Von der Hundekomödie in Amsterdam, von einem Caroussel und von einem Puppentheater spricht er ausführlicher als von manchen erhabenen Kunstwerken, die er anschaute. — Apotheken, welche er in Köln und Stuttgart sah, machten weniger Eindruck auf ihn, als etwa ein zweiköpfiges Kalb oder ein Mann ohne Arme oder andere Missgeburten, wie sie sich auf Jahrmärkten zu produciren pflegen, und deren Schilderung recht ausführlich ausfällt. — Raritäten und wissenschaftliche Objecte wurden in jener Zeit noch häufiger als gegenwärtig zusammen angetroffen, wie denn z. B. unser Unbekannter bei einem und demselben Mann in Holland ein Marionettentheater in Augenschein nahm und eine numismatische Sammlung sich recht eingehend beschreiben liess. — Leere Schaulust, wie die Gasse sie bietet, und wahre Wissbegier, welche zum Studium und Forschen trieb, sind gemeinsamen Ursprungs. Aus den damaligen „Kunstkammern“ und dem Raritätenkram, der auf Jahrmärkten in Bretterbuden sein Wesen trieb, sind wissenschaftliche Cabinette und Laboratorien geworden.

Und gerade Holland, wo u. A. unser Unbekannter längere Zeit weilte, war dazu angethan wissenschaftliche Anregung dar-

zubieten. Mit besonderer Ausführlichkeit schildert dieser Reisende anatomische Präparate und verschiedene Sectionen, denen er beiwohnte. Mit Entzücken beschreibt er u. A. die kleinen Knochen des Gehörorgans, und die Section der Leichen zweier hingerichteter Verbrecher u. s. w. (92—93). Ein ähnliches Interesse für Sectionen und chirurgische Operationen legte bekanntlich auch Peter der Grosse bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Holland an den Tag. Dieses ist um so beachtenswerther, als dergleichen Studien im russischen Volke während des 17. Jahrhunderts als eine Art Ketzerei galten. Olearius erzählt von Fällen, in denen ausländische Aerzte in Russland, welche in ihrer Wohnung ein Skelett hatten, in Gefahr waren Opfer der Wuth des Pöbels zu werden. — Dass im Jahre 1682 bei einem Arzte ein Tintenfisch gefunden wurde, ist eine Veranlassung geworden zu seinem Untergange durch Folter und Hinrichtung von den Händen des Pöbels. Auch der Bojar Matwejew, in dessen Wohnung sich solche Gegenstände fanden, erschien durch dieselben compromittirt. Die Begriffe Naturforscher und Schwarzkünstler, Arzt und Zauberer fielen zusammen.

Aber gerade weil es galt solche Vorurtheile zu bekämpfen, musste ein Aufenthalt, wo Anatomie, Optik und andere Wissenschaften blühten, besonders nützlich sein. Da gab es, wie überhaupt in Westeuropa, mancherlei Schulen, von denen man in Russland noch nichts wusste. Der Unbekannte war in Amsterdam in einem Gebäude, in welchem zweimal wöchentlich theologische und philosophische Disputationen stattfanden; in Leyden war er in der „Akademie," in Padua ebenfalls. Ohne in den Bibliotheken, welche er gelegentlich sah, irgendwie sich beschäftigen zu können, gewann der Unbekannte ohne Zweifel einen recht tiefen Eindruck von denselben, denn er schildert sie einigermassen eingehender, indem er ihrer Grösse und der Anordnung der Schränke und Tische erwähnt (103). Zu bemerken ist, dass unter allen den sechs Reisenden, deren Berichte wir betrachten, nur der Unbekannte überhaupt der Bibliotheken erwähnt.

Unsre Reisenden waren keine Kunstkenner. Daher fallen auch ihre Bemerkungen über Kunstwerke recht spärlich aus, eine so reiche Ausbeute auch in dieser Beziehung gerade Italien darbot. Merkwürdig ist u. A. dass in den Reiseberichten nirgends be-

rühmter Maler, Bildhauer oder Baumeister erwähnt wird. Nicht so sehr die Form der Kunstwerke erregte die Bewunderung der reisenden Russen als vielmehr der Reichthum des Materials. Unser Unbekannter sah in Lübeck in einer Kirche eine Orgel und bemerkt, dass eine Orgelpfeife daran 16 Faden (112 Fuss) lang gewesen sei (?): von dem Tone der Orgel spricht er nicht. Für ihn hatte diese Orgel kein grösseres Interesse als ein grosses Fass, das er in Hamburg sah und das 112 Fässer Wein hielt (83—84). Von dem Vatikan als Bauwerk erwähnt er nur, dass es so und so viel Zimmer habe. Den Eindruck, den die Peterskirche in Rom auf ihn machte, schildert er nur, indem er bemerkt, dass die Kirche 160 Schritt lang und 100 Schritt breit und mit bunten Stickereien und Spitzen geschmückt sei. Die berühmtesten Statuen von den ersten Meistern sind ihm „Kerle“ (мужики) von Stein. Vieler grossartiger Ruinen wie z. B. des Colosseums, herrlicher Paläste wie das Palazzo Pitti, berühmter Bilder wie der Sixtinischen Madonna wird gar nicht erwähnt. Ein Meisterwerk von Michel Angelo mochte geringeres Interesse für unsern Unbekannten haben, als etwa eine Wachsfigur, welche derselbe in Berlin sah und welche durch ihre Lebenswahrheit ihm auffiel (131). — Die Productionen eines Mädchens, welches in Amsterdam Silhouetten ausschnitt (89), mochten ihn mehr anziehen als die Schöpfungen eines Lionardo da Vinci oder eines Tizian.

Dennoch wäre es ungerecht, unsre Reisenden der völligen Gleichgültigkeit gegenüber den Kunstwerken zu zeihen. Je weniger sie im Stande waren den Werth derselben zu schätzen, von desto grösserem Interesse sind ihre hier und da zerstreuten Aeusserungen über derartige Gegenstände. In manchen Fällen können wir immerhin aus diesen letzteren auf die Tiefe des durch die Kunstwerke hervorgebrachten Eindrucks schliessen.

Am wenigsten ist von der Malerei die Rede. So gut wie nirgends wird der Inhalt eines Bildes reproducirt. Nur etwa erwähnt der Unbekannte einmal eines Bildes der Mutter Gottes und des Heilandes in einer Kirche zu Venedig, welches angeblich vom h. Lukas gemalt sein sollte (107); an einer anderen Stelle erwähnt der Unbekannte eines Bildes in einem Jesuitenkloster, das ein Fenster darstellte („письмо будто окошко,“ 117). — Hier und da wird wohl bemerkt, dass ein Heiligenbild oder eine Gobelintapete den und den Stoff aus der Bibel darstelle.

Viel grösserer Aufmerksamkeit erfreute sich die Skulptur, von deren Erzeugnissen sehr häufig die Rede ist. Wir erwähnten schon des von mehreren unsrer Reisenden beschriebenen Standbildes des Grossherzogs Ferdinand in Livorno. Der Unbekannte bewunderte in einer Kirche zu Innsbruck die broncenen Portraitstatuen vieler in dieser Kirche bestatteten Personen und bemerkt dazu, sie seien meisterhaft gearbeitet (103). In einer Dominikanerkirche fielen ihm zwei Löwen von Marmor auf, die nach seiner Ansicht ebenfalls „wunderbar gearbeitet" waren (103). Denselben Ausdruck braucht er von einem Bilde der Maria aus weissem Marmor in Venedig (105). — In Venedig sah er auch die vier Rosse von vergoldetem Erze, welche man als griechische Arbeit des Lysippus ansah, gegenwärtig für römisch hält und welche wahrscheinlich erst Nero's, dann Trojan's Triumphbogen schmückten. Als der Unbekannte Venedig besuchte, befanden sie sich über dem Hauptportale der Markuskirche, nachdem Constantin sie nach Constantinopel, der Doge Dandolo sie 1204 nach Venedig hatte bringen lassen. Später kamen sie durch Bonaparte 1797 nach Paris, wo sie auf dem Triumphbogen am Carrousselplatz standen. Kaiser Franz liess sie 1815 wieder an die alte Stelle schaffen. Der Unbekannte schildert das Viergespann mit wenigen Worten und bemerkt, dass es die venetianische republikanische Freiheit verherrliche (106). Sehr anschaulich schildert der Unbekannte den Markusplatz, die Procuratien, die „Pili" mit den candelaberartigen Fussgestellen aus dem J. 1505, die zwei Granitsäulen mit dem Löwen der h. Markus auf der einen und dem h. Theodor auf dem Krokodil auf der andern (107). — Es ist zu beachten, dass keiner der früheren Reisenden des Markusplatzes u. s. w. auch nur mit einem Worte erwähnt hatte. Auch Scheremetjew schweigt darüber.

Auch darin unterscheidet sich der Reisebericht des Unbekannten von den andern, dass er neben den Kirchen und Klöstern auch anderer weltlicher Gebäude erwähnt und u. A. einige Rathhäuser schildert. In Amsterdam mass er die Länge und Breite des Rathhauses aus. In Süddeutschland — der entstellte Text lässt uns darüber in Zweifel ob in Stuttgart oder in Augsburg — schildert er die innere Ausschmückung des Rathhauses und bemerkt, dieselbe sei schöner als die entsprechende in Amsterdam.

(Schluss folgt.)

Ueber die lettische Orthographie.

Vortrag,

gehalten auf der ersten allgemeinen kurländischen Schullehrer-Conferenz, den 29. Juni 1877.

M. H., es ist an mich die Aufforderung ergangen, zur gegenwärtigen ersten allgemeinen kurländischen Volks-Schullehrer-Conferenz einen Vortrag zu halten über die lettische Orthographie, und ich komme dieser Aufforderung gerne nach, aber ich habe das Bewusstsein, dass Sie, m. H., in diesen Tagen nur eine gar kurz zugemessene Zeit zur Berathung wichtiger Schulangelegenheiten haben, und dass ich mich sehr kurz werde fassen müssen, um nicht zu viel Zeit für diesen, wie ich glaube minder wichtigen Gegenstand wegzunehmen.

Einen minder wichtigen Gegenstand nenne ich die lettische Orthographie vergleichungsweise. Es soll damit nicht gesagt sein, dass es sich nicht der Mühe lohne darüber hier zu verhandeln. Es giebt pädagogisch wichtigere Fragen, solche nämlich, die näher den Geist und die Seele des Kindes berühren. Wir kennen den Spruch: der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig. Die Buchstaben gehören ja zum Aeusseren, zur Form.

Und doch sind auch die Buchstaben von ungeheurer Bedeutung gerade in der Elementarschule.

Lesen und Schreiben ist hier doch eine Hauptsache; Lesen und Schreiben ist die Grundlage und Bedingung aller Geistesbildung, aller Schule. Das Kind lernt lesen, um nicht blos vom Munde seines einen Lehrers zu lernen, sondern um hundert andere Lehrer für sein Leben zu gewinnen, auch aus der Ferne. Das

Kind lernt schreiben, um reden zu können nicht blos zum Ohre des Nahen und Gegenwärtigen, sondern auch zu den Fernen, ja zu den zukünftigen Generationen.

Kommt doch nun zum Lesen und Schreiben des Kindes das Lesen und Schreiben des Mannes, des nicht blos lernbedürftigen, sondern auch lehrfähigen, kommt doch nun zur Schrift der Druck, so sehen wir wie ungeheuer sich erweitert der Kreis sowohl der Lehrenden, als auch der Lernenden, wie sich das einzelne Volk, ja zuletzt die ganze Menschheit zu einer grossen Schule gestaltet, wo die reicher Befähigten ihre geistigen Besitzthümer ihren Volksgenossen, ihren Mitmenschen in der Literatur darreichen, und diese mit Freuden empfangen, — so sehen wir die ungeheure culturgeschichtliche Bedeutung des Ereignisses, als vor 400 Jahren Gutenberg mit seinen Freunden die Kunst des Buchdruckens erfand. Seitdem das Geschriebene so leicht tausendfach vervielfältigt werden kann, hat der Fortschritt der menschlichen Cultur ein rascheres Tempo angenommen und wird niemals wieder zum Stillstand kommen, um so weniger als zugleich entfesselt sind und sich ebenso der Oeffentlichkeit zudrängen die Mächte des Irrthums und der Bosheit. Der entbrannte geistige Kampf wird zur Entscheidung führen und, so Gott hilft, zum Siege der Wahrheit und des Rechtes.

Aber zu all dem bedarf es des Lesens und des Schreibens· zu all dem bedarf es der Elementarschule, und diese bedarf zum Lese- und Schreibe-Unterricht der Buchstaben, der Lautzeichen, zunächst innerhalb der Grenzen des einzelnen Volkes und seiner Sprache. Es bedarf einer Verständigung über die Lautzeichen selbst und sodann über die Anwendung derselben, d. i. die Rechtschreibung (Orthographie) im engeren Sinn.

Es ist eine ganz eigenthümliche Lage, in der wir uns befinden mit unserer lettischen Orthographie. Eine Verwirrung ist in diese hereingebrochen, wie es unerhört ist in der Geschichte aller Völker und aller Sprachen, und die sich fühlbarer macht bei uns, als sie sich fühlbar machen könnte bei anderen Sprachen und Völkern, weil der Umfang der lettischen Literatur ein bis dato so kleiner ist.

Thatsächlich werden bei uns nicht wenige Bücher für Schule oder Haus gedruckt, und wer dieselben lesen will, der muss gewissermassen zum zweiten oder dritten Mal lesen lernen. Mancher

will sich die Mühe nicht nehmen, nicht jeder besitzt solche Selbstverleugnung oder Wissbegierde, um als ein der Schule Entwachsener sich noch einmal auf die Leseschulbank zu setzen. Wir haben es aber nicht blos mit fertigen Büchern in der buntscheckigsten Schreibweise zu thun, sondern wir finden, wie bis auf den gegenwärtigen Augenblick immerfort nagelneue Versuche ans Licht treten zur mehr oder weniger radicalen Reform der lettischen Orthographie.

Was sind die Ursachen dieser sonderbaren und trostlosen Zustände? Wir müssen darnach fragen, — denn zufällig ist nichts in der Welt, auch nicht die orthographische Verwirrung bei uns.

Obenan unter den Ursachen steht sicher die Mangelhaftigkeit der alten lettischen Orthographie. Wir können in manchen Stücken sie nicht leugnen. Seitdem die Mängel zum Bewusstsein gekommen sind, seitdem sind auch Reformversuche laut geworden, nicht erst **heute**, sondern schon seit den Tagen eines Mancelius, eines Adolphi, eines Stender — dann wieder mit lebhafterer Energie seit der Gründung der lett.-liter. Gesellschaft.

Unsere Zeit, die in vieler Hinsicht verglichen wird mit dem Zeitalter der Reformation, und solches auch verdient, nur mit Ausnahme des einen Punktes, dass heute das religiöse Leben nicht ein so allgemeines und so warmes ist, als in den Tagen Luthers, — unsere Zeit, die im ganzen russischen Reiche durch den weisen, gerechten und gütigen Sinn unseres Kaisers eine so grosse Zahl von Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens hervorgerufen hat zum Besten des äusseren und des geistigen Gedeihens der Reichs-Angehörigen, — ich sage, unsere Zeit, die Alles reformirt, die überall Fortschritt zum Besseren sucht, sie sucht auch das Bessere auf dem Gebiet der lettischen Orthographie.

Das wäre noch gut und schön; aber woher denn die Buntscheckigkeit unserer orthographischen Reformen? woher das Auseinandergehen der orthographischen Reformatoren?

Zum grossen Theil aus dem Subjectivismus derer, die hier ihre Kräfte versuchen, d. h. aus der Beschränktheit auf sich selbst, und der Geringschätzung des Urtheils von Anderen, aus der Ueberschätzung der eigenen Befähigung, aus der Einbildung, dass Keiner die vorliegende Frage oder Aufgabe so genügend gelöst habe oder lösen könne, als man selbst;

aus der Beschränktheit des eigenen Gesichtskreises, wo manchem, der neue Lautzeichen oder Alphabete für die Letten ersonnen, auch nicht einmal die Ahnung aufgegangen von den Dingen, die bei orthographischen Reformen der Art erwogen und berücksichtigt werden müssen.

Die Schreibung einer Sprache ist ja, wenn je etwas, so eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Volkes. Die Einzelnen, die das vergessen, müssen im Subjectivismus sicher auseinandergehen, und diese dienen dem Volke nicht, sondern stören seine Entwicklung.

Damit kommen wir zu den Folgen der unseligen orthographischen Verwirrung. Die meisten der Männer, die hier gearbeitet haben, sind Patrioten gewesen, Freunde ihres Vaterlandes und ihres lettischen Volkes, und doch fürchte ich nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte, dass die Anrichter der orthographischen Verwirrung die Fortexistenz des lettischen Volkes untergraben. Jedes Volk hat seine individuelle geistige Einheit in seiner Sprache und in seiner Literatur. Jedes besonnene Volk hält daran fest und freut sich daran und wächst und schreitet fort durch diese Einheit der Sprache und des sprachlichen Ausdrucks in Schrift und Druck. Dem russischen, dem französischen, dem englischen Volke, auch dem deutschen fällt es nicht ein Umwälzungen, ich sage Umwälzungen, auf dem Gebiete der Orthographie zu machen. Der Handvoll lettischen Volkes, oder richtiger seiner Rathgeber ist der Ruhm vorbehalten, den Versuch zu machen, ob sie nicht ihr bischen Literatur zersplittern und die kleinen Anfänge ihrer geistigen Cultur nicht in so verschiedene Formen und Zeichen fassen könnten, dass ihre geistigen Besitzthümer gar nicht mehr allen Gliedern und Schichten ihres Volkes zugänglich bleiben. Ich wage es zu behaupten, dass die Verwirrung auf dem orthographischen Gebiete ein Nagel zum Sarge der lettischen Nationalität werden könnte. Ich wünsche es nicht, aber ich fürchte es. Es dürfte eine Zeit kommen, wo der Lette durch lettische Schrift sich garnicht mehr seinem ganzen eigenen Volke verständlich machen könnte, — dann wird er eine andere Sprache und deren Schrift, die eine allgemeine Geltung hat, wählen müssen.

Aber, m. H., wenn auch unter Ihnen Schriftsteller sind, Sie sind in erster Linie Schullehrer, und über die Schwierigkeiten des Schriftstellers, der nicht weiss, in welcher Ortho-

graphie er sein Buch drucken lassen soll, stehen uns hier die Schwierigkeiten des Lehrers, der nicht weiss, nach welchem System er seine Schüler soll lesen und schreiben lehren. Der Lehrer braucht stündlich die Lese- und Schriftzeichen. Er findet die bunteste Mannigfaltigkeit; welchen Rathgebern soll er folgen? Welchen Weg darf er gehen? Je mehr der Lehrer Sprachkenntniss und Urtheil besitzt, je mehr er Beobachtungen und Erfahrungen gemacht hat, um so näher liegt ihm die Möglichkeit ganz eigene Wege zu gehen und der allgemeinen Noth durch eigene Erfindungen abzuhelfen. Daraus entwickeln sich neue Gefahren, dass der einzelne Lehrer mit seiner Schule in die Irre gehend sich loslöst von dem Ganzen, wozu er doch eigentlich gehört, d. i. von dem Gesammtkörper seines Volkes und von dessen Geschichte. — Sie befinden sich in der Rathlosigkeit.

Und in welcher Lage befinden sich Ihre Schüler? In einer ganz besonders schlimmen und bedenklichen. — Im Strome der Aenderungen schwimmend, selbst das Experimentiren an sich erlebend und selbst mitexperimentierend, müssen die Kinder die Pietät verlieren für das Bestehende, für das Alte, und — zugleich für die Alten. Wollen wir die Augen davor nicht verschliessen, wie auch das scheinbar Kleinlichste und Aeusserlichste, ein Buchstabenzeichen, in Zusammenhang steht mit den tiefsten Bedingungen und Voraussetzungen aller Erziehung, d. i. die Pietät vor den Vätern, den Erziehern, den Lehrern. Greift um sich die Geringachtung des Bestehenden, greift um sich der Subjetivismus der Kritik, greift um sich die Macht der Willkür des Einzelnen gegenüber der Sitte der Gesammtheit, dann sehe jeder einzelne Lehrer wohl zu, wieviel Autorität er übrig behalten mag vor seinen Schülern. Jeder Lehrer muss fordern Gehorsam, sonst geht seine Schule aus Rand und Band; jeder Lehrer muss fordern Unterordnung des einzelnen Kindes unter das Interesse der Schule. Dieses Alles untergräbt er selbst, wenn er seine Schüler dazu führt, dass sie mit ihm sich erheben über die geistigen Arbeiten der Väter und nicht blos einzelne Mängel, sondern das Bestehende alles missachtend wegwerfen.

Geehrte Versammlung, wenn ich heute zu Ihnen von der lettischen Orthographie reden soll und rede, so kann es nicht meine Aufgabe sein, nun von mir aus eine Kritik zu üben an der bestehenden alten Schreibweise oder an den hundertfältigen Reform- resp.

Umsturz-Versuchen. Es kann nicht meine Aufgabe sein das Alte zu vertheidigen und zu stützen oder eine andere „beste“ Orthographie Ihrer Annahme zu empfehlen.

Das würde heute zu weit und zu garkeinem Ziele führen, selbst wenn wir die Zeit zu solchen Berathungen hätten.

Ich habe Ihnen die Calamität zum Bewusstsein bringen wollen, in der wir uns hinsichtlich der orthographischen Frage befinden, und darnach scheint es mir wichtig und wünschenswerth, dass wir uns klar werden über gewisse Gesichtspunkte, von denen aus wir die orthographische Frage anzusehen haben, dass wir uns klar werden über gewisse Principien, nach welchen, über gewisse Bedingungen, unter welchen allein Kritik an der Orthographie geübt werden kann mit Frucht und Erfolg und mit Fortschritt zum Besseren. Das, was ich hier auf dem Herzen habe, möchte ich unter folgende Punkte zusammenfassen:

I. Die Mangelhaftigkeit aller Orthographie.
II. Die nothwendige Unterscheidung des doppelten Dienstes, den die Schrift einmal der Sprachwissenschaft, sodann dem geistigen Leben und Fortschreiten des Volkes bietet.
III. Die nothwendige Unterscheidung der Orthographie im weiteren und engeren Sinne.
IV. Noch ein Wort über die Stellung der Schule zur orthographischen Frage.

I.

Es ist ein allgemein menschlicher Fehler, dass man den vorhandenen Besitz missachtet und das Glück in der Ferne sucht. Wir verfallen in denselben Fehler, wenn wir unsere alte lettische Orthographie für gar zu mangelhaft halten und meinen, die orthographischen Systeme anderer Völker seien ideal vollkommen. Es ist wohl zweckmässig, wenn wir einen kurzen Blick auf die Mängel dort werfen. Kommt uns zum Bewusstsein die Mangelhaftigkeit aller Orthographie, so erkennen wir dieselbe vielleicht als etwas durch die Umstände Nothwendiges und sind dann vielleicht williger dieselbe zu tragen.

Fangen wir im äussersten Westen an, so sehen wir am Englischen die sonderbare Erscheinung, dass die Schreibung der Wörter seit vielen Jahrhunderten unverändert festgehalten wird, während die Aussprache von Generation zu Generation sich

gewandelt hat und weiter sich wandelt. So ist dort eine Kluft entstanden zwischen Schreibung und Aussprache, wie es sonst in der Welt sich nicht wiederfindet. Das Zeichen a oder e hat fünferlei, das Zeichen o oder u sogar sechserlei verschiedene Aussprachen, oo hat viererlei, ou resp. ow hat sechserlei resp. achterlei Aussprachen (= ah, oh, uh, ö, u, — ow, au) ea lautet in tear, Thräne, wie i, in tear, Riss, wie e. Um ein Beispiel aus den Consonanten anzuführen, so lautet gh in ghost, Geist, wie g, in lough (lock), Wasser, wie ck, in laugh (lāf), Lachen, wie f, und endlich wird es in knight (neit), Knecht, garnicht ausgesprochen. Umgekehrt findet sich der eine Laut i siebenfach bezeichnet:

durch e z. B. in be, er (hī),
„ ee „ bee, Biene, (bī),
„ ea „ tear, Thräne, (tīr),
„ ae „ Caesar (Szīser),
„ ei „ ceiling, Zimmerdecke, (szīling),
„ eo „ people, Volk, (pīp'l),
„ i „ fatigue, Beschwerde.

Das genüge zur Charakteristik der englischen Schrift. Es ist bekannt, dass in Folge dieser Thatsachen es für den Ausländer unendlich schwierig ist die englische Aussprache zu erlernen und dass fast kein einziger Engländer sich findet, der seine eigene Muttersprache orthographisch richtig schreibt.

Kommen wir zum Festland, so finden wir bei den Franzosen die Kluft zwischen Schrift und Aussprache nicht so gross, wie bei den Engländern. Aber auch hier stellt die Schrift einen älteren Zustand der Sprache dar und ist ein Denkmal und eine Erinnerung an die Vorzeit. Die Aussprache hat sich verändert. Die Schrift weist noch immer deutlich hier auf die Etymologie, d. h. auf den Ursprung des Wortes, auf seine Wurzel in den verwandten Sprachen: die Aussprache weiss davon nichts mehr, (cf. doigt, Finger, lat.: digitus). Es ist bemerkenswerth, wie keine Sprache so, wie die französische zu Wortspielen (Calembourgs) geschickt ist, weil eben die verschiedentlichst geschriebenen Wörter oft ganz gleiche Aussprache haben, z. B.:

sang, Blut (lat.: sanguis),
sens, Sinn (lat.: sensus),
cent, hundert (lat.: centum),
sans, ohne (lat. sine).

So werden im Französischen aus geschichtlich-etymologischen Gründen eine Menge von Lauten geschrieben, die kein Franzose mehr ausspricht. Die Schrift ist also eigentlich eine veraltete, eine zur Sprache der Gegenwart nicht mehr zupassende. Dennoch wird sie behalten, und nur sehr langsam und spät folgt die Schrift in einem oder dem anderen Stückchen der längst vorausgeeilten Aussprache. (Z. B. schreibt man jetzt vous êtes für das alte vous estes).

Die deutsche Schrift hat viel mehr Wandlungen durchgemacht als die französische oder englische. Sie hat viel mehr sich den Veränderungen der Aussprache angeschlossen von Jahrhundert zu Jahrhundert, sie hat also nicht das geschichtlich-etymologische Princip, sondern wesentlich das phonetische (lautliche) Princip befolgt. Demzufolge hat man im ältern und im neuern Deutsch die Lautzeichen der thatsächlichen Aussprache immer anzupassen gesucht. So ist hier die Kluft zwischen Aussprache und Schrift lange nicht so gross, als im Englischen und Französischen.

Dagegen ist hier im Laufe der Zeit ein anderer grosser Uebelstand eingetreten, der das Erlernen der deutschen Rechtschreibung am Ende fast ebenso erschwert, als die anderen, vorhin angegebenen Ursachen die Erlernung der englischen oder französischen Schrift, resp. Aussprache. Nämlich wie die deutsche Schrift sich entfernt hat von der Sitte der Väter, sind Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten eingerissen, die allen Regeln und allen Gesetzes spotten. Beispielsweise führe ich an: die Bezeichnung des einen Lautes f bald durch f (cf. Fülle), bald durch v (cf. voll) ohne einen historischen, ohne einen phonetischen Grund, — oder die Bezeichnung der Vokallänge bei dem einen Vokal a:

bald garnicht, cf. bat,
bald durch Verdoppelung des Vokals, cf. Saat,
bald durch h hinder dem Vokal, cf. Draht,
bald durch h vor dem Vokal, cf. That,
bald durch h hinter dem folgenden Cons., cf. Rath.

Kommen wir endlich zu unserem grossen Nachbar im Osten, dessen Schrift und Literatur verhältnissmässig jung ist und kaum soviele Jahrzehnte zählt, als die der west- oder südeuropäischen Völker Jahrhunderte, so müssen wir sagen: die Schreibung der Consonanten ist zuverlässig und leicht, und Irrungen sind weder für den Lesenden noch für den Schreibenden möglich. Aber viel weniger glücklich ist die Bezeichnung der Vokale. Ein unglücklicher Fehler ist es, dass die russische Schrift weiche Vokale hat (d. h. Vokale mit vorlautendem j), während sie eigentlich weiche d. h. mouillierte Consonanten haben müsste, wie die lettische Schrift. Ebenso ist eine Fatalität die verschiedene Bezeichnung des einen e-Lautes mit e und э und ѣ, und des einen o-Lautes mit o oder e, also auch die Doppelsinnigkeit des Zeichens e, das bald e, bald o bedeutet.

Blicken wir nun nach dieser kurzen Uebersicht auf unsere lettische Schrift, so werden wir, wenn jene grossen Culturvölker mit den Mängelu ihrer Schriftzeichen zu ringen haben, jedenfalls uns nicht wundern dürfen, wenn auch wir welche zu tragen haben.

Diese Mängel will ich hier nicht aufzählen, aber wol einige grosse Vorzüge, die unsere lettische Schrift vor denen anderer Völker hat.

1) Der erste Vorzug ist im Vergleich mit der russischen Schrift, dass die Mouillierung durch das Zeichen der Virgula richtig an die Consonanten, wo sie hingehört, und nicht an die Vokale geheftet ist, wo sie nicht hingehört.

2) Der zweite grosse Vorzug im Vergleich zur deutschen Schrift ist, dass die Länge oder Kürze aller Stammsilben, resp. Stammvokale und auch derjenigen Nebensilben, wo es noththut, in einer einheitlichen Weise bisher bezeichnet wird. Es ist merkwürdig, wie man schon versucht hat, der lettischen Schrift diese beiden grossen Vorzüge zu rauben, wenn dort manche probiert haben die Letten zum Gebrauche des russischen Alphabetes zu veranlassen, oder hier manche nicht blos die (unlettische) Consonantenverdoppelung zu beseitigen, sondern jegliches Zeichen für Vokallänge wegzuwerfen versucht haben. Sollte letzteres gelingen, dann würde die lettische Schrift dahin kommen, wo die deutsche zu einem Theil sich leider befindet, und wo fortzukommen die Pfleger der deutschen Sprache jetzt mit Mühe ringen.

Vergleichen wir hier die Schreibweisen der verschiedenen Völker, so kann ich nicht umhin einem, wie mir scheint, vorhandenen Irrthum entgegenzutreten.

Es scheint, als ob es nationale Alphabete gebe, d. h. als ob die Russen eigenthümlich slavische, die Deutschen eigenthümlich deutsche*) und die ganz, oder doch zum Theil romanischen Franzosen und Engländer mit den Spaniern und Italienern eigenthümlich romanische Schriftzeichen hätten. — An diesen Wahn knüpft sich bei uns eine Klage über die „deutschen" Lettern im lettischen Druck und deren Widerstreit gegen die „lateinischen" Buchstaben in der lettischen Schrift. Ich möchte bei der mir heute gebotenen Gelegenheit hingewiesen haben auf die Thatsache, dass es garkeine nationalen Alphabete in Europa giebt. Alle europäischen Schriftzeichen sind fremdländisch, alle sind importiert aus Vorderasien, aus Phönizien, resp. aus Egypten, zunächst zu dem ältesten Culturvolk Europas, zu den Griechen, von da zu den Römern, von denen ganz Westeuropa Christenthum und Schrift und Bildung empfangen. Auf einem directen Wege brachten die Slavenapostel Methodius und Kyrillus von Griechenland, resp. von dem griechisch gebildeten oströmischen Reiche Christenthum und Schrift und Bildung zu den slavischen Völkern des Ostens. Das russische Alphabet, abgesehn von einigen eigenthümlichen, für die Slaven erfundenen Zischlautzeichen ist nichts anders als das griechische, und das auch aus dem Griechischen entsprungene lateinische Alphabet bekam im Mittelalter noch beim Gebrauch für's Lateinische, wie zahllose Handschriften jener Zeit beweisen, die eckigen, geschnörkelten Formen, die man später das gothische oder deutsche Alphabet nannte, als der romanische Westen zu einfachern, schönern, rundlichen Schriftzeichen sich wandte oder zurückkehrte.

Aus den angeführten Thatsachen folgt für uns:

1) dass es in Europa überhaupt keine nationalen Schriftzeichen giebt, und die Letten auch niemals welche haben werden;
2) dass zwischen unserem lettischen Schreib- und Druckalphabet nicht solch ein radicaler Zwiespalt sich findet, als manche zu glauben scheinen.

*) cf. Baltij. wehstn. 1876 Nr. 29, pag. 229, winu paſchu ihpaſchums (ihr eigenthümlicher oder eigener Besitz).

II.

Lassen wir nun die Vergleichung der lettischen Schrift mit der der andern europäischen Völker, so kommen wir nun zu einer andern grossen Frage: Wem soll die Orthographie zunächst dienen, den Gelehrten, den Männern der Wissenschaft, den Fremden, die unsere Sprache lernen wollen, oder dem eignen Volke, das bereits mit den Klängen seiner Muttersprache vertraut ist? — Je nachdem diese Frage beantwortet wird, je nachdem wird man so oder so unsere lettische Orthographie zu reformieren suchen, je nachdem hat man bereits Aendernungen vorgenommen.

Der erste Zweck einer Orthographie ist, das Lesen und Schreiben einem ganzen Volke zu ermöglichen, leicht zu machen. Gelehrter Kram gehört nicht in die Schreibung, also auch nicht historische Erinnerungen, von denen das Volk im Grossen und Ganzen kein Bewusstsein hat, kein Verständniss haben kann. So ist eigentlich die französische und namentlich die englische Orthographie sehr unpopulär, und vielleicht hängt hiermit zusammen, dass bei dem französischen und englischen Volk das Schreiben eine noch durchaus nicht allgemein verbreitete Sache ist. Das wesentlich phonetische Princip der deutschen, russischen, lettischen Orthographie erleichtert das Schreibenlernen und das Schreiben dem deutschen, russischen, lettischen Volke ungemein. Aber doch ist auch von diesen Orthographien keine dem wissenschaftlichen Ideal entsprechend, denn dann müsste doch wenigstens:

1) **jeder Laut** nur durch **einen** Buchstaben bezeichnet werden und auch durch ein zusammengesetztes Zeichen, wie der Laut sch durch s-c-h*),
2) derselbe Laut nicht durch verschiedene Buchstaben wiedergegeben werden (im Lettischen das lange i bald durch ih, bald durch i allein z. B. in tiziba),
3) müssten manche bemerkenswerthe Lautschattierungen (Nüancen) auch dem Auge kenntlich gemacht werden, z. B. im Lettischen die Unterschiede der gestossenen und der gedehnten und gar der daneben vorhandenen Lautvarietät, die Pastor Neuland und Herr Krumberg mit überzeugender Genauigkeit und Schärfe nachgewiesen haben.

---

*) Den einen Laut sch mit drei Zeichen zu schreiben ist überall unwissenschaftlich, auch im Deutschen.

Wollten wir aber die lettische Orthographie nach einem wissenschaftlichen Ideal zu gestalten suchen, so würden wir das lesende und namentlich das schreibende Volk unerträglich belasten und würden mit der ganzen vorhandenen Literatur und mit der Geschichte des Volkes selbst brechen müssen. Das thut kein Volk und kann kein Volk thun.

Es giebt wissenschaftliche Alphabete und Orthographieen (cf. Lepsius, das allgemeine linguistische Alphabet, Berlin 1855), die brauchbar wären für alle Völker der Welt, vernünftiger Weise aber nur in die Sprachen ganz uncivilisirter Völker eingeführt werden können und eingeführt werden, die bisher keine Schrift und Literatur gehabt und jetzt erst beides mit dem Christenthum durch Missionäre bekommen.

Etwas anderes ist es, wenn Sprachforscher in sprachvergleichenden Werken die verschiedenen verwandten Sprachen des indogermanischen Stammes, namentlich die daheim mit besonderen, in Westeuropa minder bekannten Lautzeichen geschriebenen, z. B. Indisch, Persisch, Slavisch u. s. w. durch das lateinische Alphabet mit gewissen Nebenzeichen ausdrücken. So hat es z. B. Schleicher in seinen linguistischen Werken gethan, ähnlich ich selbst in meiner grösseren und in meiner mittleren lettischen Grammatik. Namentlich bei dem erstern Werk hatte ich Sprachforscher aller Völker als Leser im Auge; die mittlere Grammatik schrieb ich für wesentlich studierte Leute und zwar nicht lettischer Herkunft. Jenen allen musste, wenn sie genau die Eigenthümlichkeiten der lettischen Sprache lernen wollten, eine genauere Bezeichnung der lettischen Sprachlaute geboten werden, als das lettische Volk selbst sie nöthig hat. In der Vorrede zu meiner lettischen Grammatik habe ich's ausdrücklich ausgesprochen, dass ich „nicht gewillt sei dem lettischen Volke meine (dortige) Orthographie aufzudrängen oder auch nur letzteres in Gefahr zu bringen, dass ihm vorschnell eine vielleicht nicht zweckmässige Orthographie auf den Hals gebracht werde, und dass ich deshalb die lateinischen Lettern zum Drucke gewählt."

Ich kann es nicht billigen, dass ausser anderen nun auch die neueste lettisch geschriebene Grammatik von G. Taurin die feine Unterscheidung der gestossenen und gedehnten Tonqualität für die Schrift auch in die lettische Elementarschule einführen will. Ich meine: das einfache Kind aus dem Gesinde wird mit

Ohr und Zunge diese Unterschiede ohne Schriftzeichen viel genauer beobachten, als die meisten Lehrer im Stande sein werden diese Unterschiede zu beachten und schriftlich zu bezeichnen.

Der lebendige Laut, namentlich der vielfach nuancierte Vokallaut und der Buchstabe, das Lautzeichen, ist stets und überall incommensurabel; dieser reicht nie völlig an jenen hinan. Man muss und man darf sich begnügen, wenn für das Volk nur die grossen Lautverschiedenheiten (ich meine namentlich Länge und Kürze der Vokale) dem Auge kenntlich gemacht werden. Alles weitere kann entbehrt werden.

III.

Gehen wir noch um einen Schritt unserer orthographischen Frage näher, so scheint es zweckmässig die grosse Frage zu gliedern. Es handelt sich hier um gewisse Einzelfragen die, wie mir scheint, nicht sauber genug auseinander gehalten werden. Man käme schneller zur Verständigung, wenn man das thäte.

1) Die erste Frage ist die nach den Buchstabenzeichen, nach dem Alphabete selbst. Sollen wir für den Druck mit dem bisherigen Alphabete zufrieden sein, oder könnte die Einführung des litthauischen Alphabetes wünschenswerth erscheinen, z. B. wie die finatnibas komisija des lettischen Vereins in Riga vorgeschlagen und ihrerseits beschlossen. Hierher gehört auch die Frage nach Bezeichnung der Zischlaute und nach Bezeichnung der Vokallänge.

Man sieht: hier handelt es sich noch garnicht um Rechtschreibung, sondern um **Schreibung** im allgemeinsten Sinne des Wortes.

2) Eine zweite Frage ist die nach der Anwendung oder Benutzung derjenigen Zeichen, die zur Benutzung zu Gebote stehn. Hierher gehören die Fragen z. B. nach Verdoppelung oder Nichtverdoppelung der Consonanten, nach Bezeichnung oder Nichtbezeichnung der Länge resp. Kürze bei o, oder der Länge oder Kürze der Vokale in Nebensilben.

3) Eine dritte Frage gehört garnicht mehr in die Orthographie, sondern in die Formenlehre, nämlich ob gewisse Wortformen so oder so geschrieben werden sollen, d. h. ob dieser oder jener locale Dialekt Geltung in der Literatur haben solle, z. B. ob man für die Fragepartikel die Form woi oder wai, für die 1. P. Pl. Fut.:

die Endung — ſim oder — ſam, für den Dativ S. des Personalpronomens die Kürze oder die Länge (tewim oder tewihm) u. s. w. vorziehen solle.

Diese Einzelfragen genau zu behandeln dürfte uns heute die Zeit nicht gegeben sein. Nur ein paar Streiflichter darüber fallen zu lassen kann ich mir nicht versagen:

Es existiert das Bestreben das lateinische resp. polnische Alphabet in den Druck der lettischen Volksbücher einzuführen. Die bisher üblichen gothischen Buchstaben werden als ein alter curioser Zopf bezeichent (Balt. wehstn. Nr. 29, pag. 229). Für ein solches Bestreben könnte sprechen

1) die in weiten wissenschaftlichen Kreisen giltige und immer weiter sich ausbreitende Benutzung des lateinischeu Alphabetes;

2) hier besonders die thatsächliche nationale Verwandtschaft zwischen Letten und Litthauern;

3) die dann erreichte Einheit zwischen lettischem Druck und lettischer Schrift.

Viel Bedeutenderes lässt sich **dagegen** sagen:

1) bei unseren lettischen Zeitungen, Schul- und Volksbüchern handelt es sich um die Wissenschaft zunächst garnicht, sondern darum, dass unser lettisches Volk das Gedruckte und ihm zum Lesen Dargebotene liest, leicht liest. Unsere lettische Literatur ist zunächst garnicht für den Weltverkehr bestimmt. So gross sind wir noch nicht, dass wir fragen müssten, wie drucken wir unsere lettischen Sachen, damit wissbegierige Engländer oder Franzosen sie auch leicht lesen mögen.

2) Was die Annäherung an die Litthauer anlangt, so sieht das ganz hübsch aus, wenn verwandte Volksstämme ein und dasselbe Alphabet haben. Aber das ist nicht überall der Fall, und die Russen würden sich nicht weniger gegen die Annahme des polnisch-lateinischen Alphabet's sträuben, als die Polen gegen Annahme der russischen Buchstaben, obschon die Polen und Russen gar nah verwandte Völker sind. Aber, bleiben wir bei den Litthauern, giebts denn blos Polnisch-Litthauer mit lateinischen Druckbuchstaben? Giebt's nicht auch Preussisch-Litthauer mit gothischen Druckbuchstaben? Freilich haben Schleicher und Kurschat preussisch-litth. Grammatiken geschrieben mit lateinischen Lettern, wie ich selbst lettische Grammatiken, weil in diesen wissenschaftlichen Werken eine Annäherung an allgemeine wissenschaftliche Sitte berechtigt und geboten war. In Kurschats

Grammatik (1876) lautet aber § 32: „Die preussischen Littauer schreiben durchweg mit lateinischen Buchstaben; gedruckt wird bei ihnen oder für sie aber nur mit deutscher (gothischer) Schrift. Mit lateinischer Schrift Gedrucktes mögen sie garnicht lesen."

Das ist doch eine interessante Thatsache, aus der wir etwas lernen könnten. Dem preussisch-litthauischen Kinde wird gewiss in der Volksschule das lateinische Druckalphabet seit Jahrzehnten bekannt gemacht und dennoch perhorresciert der Litthauer dort das lateinische Druckalphabet. Warum? Weil die Praxis über der Theorie, weil die Macht der Sitte über der Doctrin steht, und diese Macht liegt nicht blos in der subjectiven Sitte und Gewohnheit des Auges, sondern in objectiven Wucht der ganzen vorhandenen Literatur. — Wollte nun das lettische Volk in Hinsicht der Buchstaben mit den litthauischen Stammesbrüdern zusammenhalten, warum dann nicht in Zusammenhang bleiben mit den an Bildung uns gleichen oder höher als wir stehenden Preussisch-Litthauern, die noch dazu mit uns dieselbe evangelische Confession theilen? Warum einen Zusammenhang suchen mit den Polnisch-Litthauern, die in Hinsicht ihrer Cultur und Literatur um ein Bedeutendes tiefer stehn, als die Letten, aus deren Literatur die Letten wenig oder nichts gewinnen können, in deren geistiger Gemeinschaft, und die wird auch durch ein Alphabet symbolisiert, sie nur verlieren müssen.

Sie bemerken, m. H., ich rede nicht von Politik, ich rede von Cultur. Die Buchstaben sind ein laut redendes Denkmal der Culturgeschichte und des Culturzusammenhangs. Der Schamaite hat sein Christenthum, sein bischen Bildung von den katholischen Polen, von dem katholischen polnischen Klerus bekommen und bekommt es von da bis auf den heutigen Tag, daher der Zusammenhang des polnisch-litthauischen und polnischen Abc. Die preussisch-litthauische und die lettische Volksbildung, Schrift, Literatur datiert von dem Moment, als der deutsche Ordensmeister Albrecht das katholische Ordensland Preussen in ein evangelisches Herzogthum (1525) umwandelte und für Anerkennung der Volkssprache in Kirche und Schule sorgte, und als der deutsche Ordensmeister Gotthard Kettler (1561) jenem Beispiele in Livland resp. Kurland folgte und nun seinen lettischen Unterthanen als erstes Schul- und Volksbuch den kleinen lutherschen Katechismus in der Muttersprache darbot (1586). Seit jener Zeit besteht ein Zusammenhang zwischen der wachsenden

Cultur der evangelischen Preussisch-Litthauer und der evangelischen Baltischen Letten einerseits und der evangelischen Bildung des deutschen Volkes andererseits als eine Thatsache, die nicht ungeschehen gemacht werden kann, und die kein Lette beklagen wird, der die Culturzustände des Polnisch-Litthauen's auch nur ein ganz klein wenig kennt.

Es ist möglich, dass diese Thatsachen der Culturgeschichte auch nicht beklagt werden von denjenigen, die vielleicht für das polnisch-litthauische Alphabet schwärmen. Aber ich kann nicht umhin auf den Zusammenhang von Alphabeten mit Culturzuständen ernstlichst aufmerksam zu machen, und ich kann nicht umhin auf eine andere Thatsache hinzuweisen, dass nämlich dem litthauischen Volk sein Alphabet, seine polonisierende Druckschrift von Staatswegen verboten und der Gebrauch des russischen Alphabetes auch in Volksbüchern anbefohlen worden ist. Die endlichen Absichten und die allmähligen Folgen dieser Massregeln liegen auf der Hand. Will man die kleinen Bächlein zu ihrem Heile in das grosse Ostmeer einmünden lassen, dann würde es entschieden eine Erleichterung für die Schule und das Volk sein, wenn nicht mit dem Umweg durch das polnisch-lithauische Alphabet hindurch, sondern geradenweges auf das russische Alphabet losgesteuert werden würde. Ich bemerke, dass das Aufblühen der lettischen Literatur durch Polizeiverordnungen nicht gestört worden ist, und wir brauchen auch nicht zu befürchten, dass es geschehe.

Ich wiederhole: das Alphabet eines Volkes ist **nicht** ein nationales oder politisches Abzeichen, aber ein Cultursymbol und eine geistige Brücke zu culturverwandten Völkern, mittelst welcher der geistige Verkehr erleichtert und über welche bequem geistige Nahrung eingeführt wird.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich hierbei noch darauf aufmerksam machen, dass ich unter Alphabet nicht blos den Unterschied der **Eckigkeit** oder **Rundlichkeit** der (gothischen oder lateinischen) Buchstaben gemeint wissen wollte. Das wäre noch ein geringer Unterschied, und er würde noch wenig stören, zumal ich schon drauf hingewiesen habe, dass die Form der lateinischen oder gothischen Buchstaben im Wesen ganz dieselbe ist. Das Hauptgewicht ist bei den hier in Rede kommenden Alphabeten, also dem polnisch-lithauischen und dem deutschen, darauf zu legen, dass dasselbe Zeichen hier und dort ganz verschiedene Bedeutung hat, und perselbe Laut ganz verschieden bezeichnet wird. Darin liegt

für's Volk, mit dem man hier experimentiert, die fast unbesiegbare Schwierigkeit. Es soll ersetzt werden, fordert man, das

althergebrachte ſch	durch	ş,
ſ	„	z,
ſch	„	ź,
ž	„	c,
tſch	„	ç,
dſch	„	dş,

Diese letzt angeführten Beispiele zeigen, dass bei der Wahl der Schriftzeichen der Hauptstreit sich um die Bezeichnung der Zischlaute dreht. Wir können hier nicht darauf weiter eingehen, sondern begnügen uns mit der Behauptung: noch ist nicht ein Vorschlag gemacht worden, der allgemeine Annahme hoffen liesse.

Etwas anders steht es mit dem Zeichen für Vokallänge, wenigstens scheint mir in allen Kreisen und Schichten unseres Landes die Empfindung zur Herrschaft zu kommen, dass das h als Dehnungszeichen seine grossen Uebelstände hat. Aber auch hier ist noch keine Einigung darüber erreicht, was an die Stelle zu setzen.

2) Sobald die Schreibung d. h. die Wahl der Zeichen feststeht, kommt man erst auf die Frage nach dem Gebrauche derselben, nach der Rechtschreibung. Hier muss der Spruch gefällt werden über Consonantenverdoppelung oder Nichtverdoppelung und über die Grenzen derselben. Der Spruch scheint mir bereits gefällt zu sein und zwar in fortschrittlichem Sinne. Es wäre in hohem Grade wünschenswerth, dass hier nach phonetischem Princip die Verdoppelung dennoch beibehalten wird, wo man sie hört und man hört sie factisch, namentlich bei den Liquiden (in Fremdwörtern und bei Assimilationen, z. B. rullis, wanna, mella, willa, welli). Thut man das nicht, so geht man wie ein Pendel von einem falschen Extrem zum andern falschen Extrem und tauscht einen Irrthum für den andern ein. Der Gewinn ist mässig.

Ueber die Bezeichnung der Vokallänge in Nebensilben ist noch sehr viel Uneinigkeit. Die Sache wird wol nicht eher zum vollen Austrag kommen, als bis über das Zeichen selbst eine relativ endgiltige Entscheidung getroffen. Eine grosse Thorheit wäre es, wenn die Ungewissheit über Vokallänge und Vokalkürze in den Nebensilben noch grösser gemacht werden würde, als sie schon ist.

3) Davon, was garnicht mehr in die Orthographie, sondern in die Formenlehre und in die Dialektenkunde hineinfällt, davon haben wir hier garnicht zu reden. Nur möchte ich im Vorübergehn bitten bei der Beurtheilung lettischer Sprachrichtigkeit in lettischen Büchern nicht zu vergessen, dass es eben innerhalb des lettischen Volkes wirklich verschiedene Sprechweisen giebt in den verschiedenen Gegenden, von denen die eine oder die andere für die Schrift wohl die classischere sein dürfte, von denen aber vielleicht keine eine vollständig zu verdammende oder zu verspottende ist. Das Verhältniss der lateinischen Schriftsprache zu den localen Dialekten ist eben noch nicht ein so festes, als das etwa der deutschen Schriftsprache zu den verschiedenen deutschen Volksmundarten.

IV.

Sie sehen, m. H., gelöst ist unsere orthographische Frage und sind unsere orthographischen Fragen noch lange nicht. Es sind manche Uebelstände an der lettischen Orthographie, die wohl stets werden getragen werden müssen, so lange lettisch geschrieben werden wird. Es sind andere Mängel da, über deren Beseitigung man vielleicht sich allmählich wird verständigen können.

Sie werden erkannt haben, dass ich, obschon ich mein Lebelang vorwärts gestrebt habe, in Hinsicht der Volks-Orthographie doch conservativ bin. Denn es scheint mir die Sitte in äusserlichen Dingen eine sehr berechtigte Macht, und es scheinen mir radicale Umwälzungen überall bedenklich, ganz besonders bedenklich aber da, wo die Volksbildung selbst dadurch in Gefahr kommt. Hier steht mir der geistige Fortschritt des Volkes tausendmal höher, als ein Buchstabenzeichen. Wo jener durch dieses gehemmt werden könnte, halte ich jenen fest und lasse dieses fallen.

Aber trotz dieses meines in diesem Stück conservativen Standpunktes habe ich in meinen verschiedenen öffentlichen Auslassungen über die lettische Orthographie Reformen selbst angebahnt, vorbereitet oder durchgesetzt. Wenn ich auch heute in diesem Sinne Andeutungen gemacht habe, so entsteht die Frage, wie hat die Volksschule sich zur orthographischen Reformarbeit zu verhalten.

1) Vor Allem ist bei einer Spur von pädagogischem Sinne Eines festzuhalten. Das Kind, dessen Lernobjecte so massenhaft sind, wie wir weitergeförderten Alten es kaum mehr ahnen, ist in seiner Lernthätigkeit nicht zu verwirren! Es ist davor zu behüten, dass

es in seiner Muttersprache zwei bis vier Schreibweisen gleichzeitig lernen müsse. Am allerwenigsten darf man ihm eine subjectiv gewählte oder subjectiv ersonnene Schreibweise einbläuen, die ihm vielleicht in Kurzem wieder ausgebläut werden muss. Das Schulkind ist nicht zu Experimenten da. Die Elementarschule ist keine Versuchsstation. Die Unterrichtszeit ist zu kurz, das Material, ich meine den Kindesgeist, die Kindesseele, ist zu edel zu Experimenten. Klares, Sicheres, Festes muss ihm gegeben werden — auf der ersten Stufe. Es darf das Kind nicht mit hereingezogen werden in die Reformarbeit der Männer. Haben diese einen Fortschritt gefunden und sich über das relativ Beste geeinigt, — dann mag, dann muss es den Kindern dargeboten werden, und eben wieder womöglich allen im ganzen Lande. Dann wird das Kind nicht irre und wirre gemacht, und dann verliert es nicht das Vertrauen zu seinen Lehrern. Verschiedene Orthographien scheinen mir mit Nothwendigkeit dahin zu führen, dass man zuletzt keine Orthographie mehr hat. Ich bekenne das von mir selbst, der ich im Laufe meines Lebens in sehr verschiedener Weise lettisch geschrieben habe. Ich schreibe jetzt keine einzige lettische Orthographie mehr consequent. Ich glaube, dass manche von Ihnen an sich ähnliche Erfahrungen werden gemacht haben. Diese Thatsache von Verwirrung wird bei Kindern noch viel leichter eintreten, als bei uns willenskräftigeren Erwachsenen.

Also dem Kinde ist in der Elementarschule nur allgemein Anerkanntes, Festes, Sicheres, nichts, was noch flüssig, was noch in der Entstehung begriffen ist, nichts Halbgekochtes darzureichen. Und giebt es noch nicht sicher und allgemein Anerkanntes, dann immer noch das Alte, bis ein Neues als einigermassen angenommen und für die Zukunft giltig erscheint.

2) Meint aber Jemand, die Volksschule sei berufen und befähigt orthographische Reformen ins Leben einzuführen und zur Herrschaft zu bringen, so irrt er gewaltig.

Eine Orthographie herrscht im Lande nicht durch die Schrift, sondern durch den Druck. Diejenige Orthographie, diejenige Schreibung herrscht im Lande und in der Schule und wird herrschen, die in der gedruckten Literatur herrscht, nicht umgekehrt. Denn die Schule ist wesentlich abhängig von der Literatur, nicht die Literatur von der Schule. Die Schule braucht in ihrem Dienste

mehr die Literatur, als die Literatur zu ihrem Dienste die Schule. So wird immer die Schule der Literatur nachgehn und nicht die Literatur der Schule*).

Entfernt sich die Schule durch eine neue Orthographie von der Literatur, so schädigt sie sich selbst, weil sie sich den Gebrauch der vorhandenen Literatur erschwert, dessen sie zu ihrem Leben bedarf.

Andererseits wird es hier klar, wie der Schullehrer, der den Beruf in sich fühlt und der das Zeug dazu hat, seinen Thatendurst befriedigen und für orthographische Reformen wirken kann, — nämlich in der Literatur, in der Presse. Er verschone aber seine Schulkinder mit seinen Erfindungen. Er erkenne und bedenke, dass überhaupt Lautzeichen heutzutage nicht zu erfinden sind. Es liesse sich ein humoristisches Buch über die willkürlichen Erfindungen auf dem Gebiete der lettischen Orthographie schreiben. Wir operieren mit gegebenen Grössen, wir können wählen, aber wir machen uns lächerlich und handeln kindisch, wenn wir Zeichen nach subjectivem Einfall erfinden wollen. Wollen wir gar solche Erfindungen unsern Schülern aufdrängen, so versündigen wir uns an ihnen.

Also: die orthographische Reformarbeit, so lange sie überhaupt nothwendig ist, muss **ausserhalb** der Schule fallen. Der Lehrer als Schriftsteller mag sich daran betheiligen, aber nicht der Lehrer als Lehrer, — noch weniger der Schüler. Sodann: Die Schule hat in diesen Stücken nicht voranzugehn, sondern der Volksliteratur nachzufolgen, ich sage der Volksliteratur, nicht der wissenschaftlichen, denn die Schulkinder als solche gehören in die Volksschicht und nicht in die Gelehrten-Schicht. Die Volksschule hat von orthographischen Reformen sich nur dasjenige anzueignen, was in der Volksliteratur zur Herrschaft, wollen wir sagen zu einer gewissen Herrschaft bereits gelangt ist.

---

*) Max Rödiger sagt in den Preuss. Jahrbüchern, Maiheft 1875, bei einer Kritik der orthographischen Reichsconferenz: Denkt man etwa gegen den Willen der Schriftsteller, der Zeitungen und Journale, der Druckereien, eine Umwandlung durchführen zu können blos durch Schulbücher? und verwirrt man nicht die lernende Jugend vollständig, so bald diese stündlich Schriften in die Hand bekommen kann, welche nach der Schulorthographie beurtheilt, von rother Tinte triefen müssten, während doch die Erwachsenen nicht verschmähen, aus ihnen Belehrung und Vergnügen zu schöpfen?

Wir schliessen mit der Zusammenfassung der ausgesprochenen Hauptgedanken in folgenden Thesen.

1. Die Alphabete aller Völker und Sprachen sind mangelhaft und incommensurabel mit den resp. Sprachlauten, und das liegt in der Natur der Sache.

2. Die lettische Schreibung und Rechtschreibung ist nicht die schlechteste, hat vielmehr manche grosse Vorzüge vor der Schreibung und Rechtschreibung der benachbarten grossen Culturvölker, welche Vorzüge nicht genug erkannt und anerkannt sind.

3. Es giebt keine nationalen Alphabete. Dieselben sind in der Hauptsache kosmopolitisches Gemeingut, und Reformen auf dem orthographischen Gebiete sollten lieber dahin gehen, den Gemeinbesitz zu vergrössern, als sich in seiner — gar noch kleinen — Nationalität abzuschliessen.

4. Orthographische Reformen sollen in erster Linie nicht dem Sprachforscher, sondern dem gesammten Volke dienen; sie sollen das Lesen und Schreiben theils erleichtern, theils die Gefahr von Missverständnissen heben.

5. Das Alphabet eines Volks ist ein Symbol seiner eigenthümlichen Cultur und eine Brücke zum geistigen Verkehr mit den zunächst culturverwandten Völkern. In dieser Hinsicht wäre die Einführung der polnisch-litthauischen Zeichen (Zischlaute) ein Cultur-Rückschritt.

6. Eine noch geringere Bezeichnung der Vokallänge als bis jetzt geschieht, wäre eine grosse Calamität für die lettische Sprache und Literatur.

7. Die Volksschule darf mit orthographischen Reformen nicht experimentieren.

9. Die Literatur muss mit etwa nothwendigen orthographischen Reformen vorangehen, die Schule muss nachfolgen, sobald eine Reform in der Literatur einigermassen zur Herrschaft gekommen ist.

Stiftungen.

Wie die sogenannten wohlthätigen Stiftungen in unabsehbarer Folge vermehrt und somit unendlich fruchtbarer gemacht werden könnten, als dies bisher geschehen, das zu erörtern, ist der Zweck dieser Abhandlung. Bevor ich jedoch auseinandersetze, in wie überraschend einfacher Weise diese Aufgabe gelöst werden soll, möchte ich auf die Entwickelung der Wohlthätigkeitsanstalten und deren Stellung im menschlichen Haushalte näher eingehen, um die grosse Bedeutung derselben genügend hervorzuheben.

Wir finden allgemeine Wohlthätigkeitsanstalten sowie überhaupt eine feste Organisation der Armenpflege im weitesten Sinne erst in sehr später Zeit, dieselbe hält ziemlich gleichen Schritt mit der vollkommenern Entwickelung des Rechtsstaates. So lange die Grundform des Staates eine despotische ist, kann von einer geordneten Unterstützung der Nothleidenden nicht die Rede sein. Schutz und Pflege des Hilfsbedürftigen, soweit sie nicht willkührlich gewährt werden und sich deshalb jeder Berechnung entziehen, lassen sich hier besten Falls auf die instinctive Zuneigung zur Familie oder zum Stamme zurückführen. Besonders Stiftungen aber, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat ist, erfordern zu ihrem Gedeihen, resp. zu ihrer Entstehung einer Regierung, die durch die Landesverfassung zu Heilighaltung ihrer Bedingungen und Zwecke wirksam verbunden ist.

Auch die theokratischen Staaten haben keine allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten und wissen von keiner Verpflichtung des Staatsbürgers zur Unterstützung seiner nothleidenden Mit-

menschen. Ihre religiösen Vorschriften gebieten allerdings, dass der Vermögende dem Bedürftigen Hilfe leisten solle, ja sie erkennen sogar eine gewisse Berechtigung des Bedürftigen auf solche Hilfe an, aber diese Gebote erstrecken sich vornehmlich auf die Glaubensgenossen und gewinnen alsbald den Charakter der Werkheiligkeit. Seine Gaben sollen dem Geber, seiner Seele selbst zu gute kommen und ihm den Himmel erwerben. Was die Gabe wirkte, ob der Empfänger sie verdiente, oder ob sie demselben nicht vielleicht in seinem unsittlichen Treiben bestärkte, darauf kam es gar nicht an. Wenn z. B. nach mosaischem Rechte ein Theil des Ackers nicht abgeerntet werden, sondern den Armen zur Nachlese bleiben sollte, so war dies nicht nur eine so höchst ungenügende Art der Wohlthätigkeit, der Reiche erkaufte sich damit zugleich auch den unbeschränkten und ungefährdeten Genuss des übrigen Theiles seines Gutes.

Erst im Rechtsstaate konnten als Principien der Armenpflege einerseits die Verpflichtung des Staatsbürgers zur Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Mitbürger, andererseits die Berechtigung des Hilfsbedürftigen auf Beistand einen Platz finden. Und erst in neuester Zeit, nachdem die Auffassung der Menschheit als eines organischen Ganzen sich immer mehr befestigt hat, als man erkannt hatte, dass die Leiden des einen Theils den andern in Mitleidenschaft ziehen, dass es die Quelle des Elends der verarmenden Massen zu verstopfen und damit die allgemeine Sittlichkeit zu befördern gelte, seit dieser Zeit beginnt eine gerechtere und würdigere Auffassung des Armenwesens sich Bahn zu brechen. Die Staaten des classischen Alterthums, deren überaus hohe Cultur nur durch das Fundament der Sklaverei ermöglicht wurde, also auf der Herabwürdigung eines grössern Theils der Mitmenschen beruhte, waren diesem Ideal nicht reif. Das Heidenthum fasste die Unterstützung der Armen und Leidenden als Nothwehr gegen die dem Staate von ihnen drohende Gefahr, als Schutz gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten auf. Und noch im Mittelalter erscheint diese Auffassung neben dem religiösen Standpunkte im Vordergrunde. Es treten dann die verschiedenartigsten Bestrebungen neben einander auf, da ja die Geschichte der Ideeen keine plötzlichen Uebergänge statuirt. Naturgemäss erscheint das Alte neben dem Neuen, bis das Gebot aufopfernder Theilnahme für den Nächsten, als welchen Christus jeden Bedrängten ohne

Unterschied der Nationalität und des Glaubens, bezeichnet hatte, wenigstens theoretisch den Sieg behauptete. — Wie in vielen andern Dingen bezeichnen auch in der Armenpflege die freien Städte den Beginn einer neuen Zeit. Allerdings sind ihre Anstalten zunächst sehr ungenügend, sie stehen aber unter Aufsicht der Obrigkeit, und diese erkennt ihre Verpflichtung zur Sorge für dieselben an. Mit dem Zusammenfassen von Stadt und Land, wodurch aus dem Stadtbürger ein Staatsbürger wurde, mit dem Wiederaufleben der humanen Wissenschaften und Ideeen, zu welchen das Christenthum mit dem Gebote von der Anwendung des Vermögens in brüderlichem Geiste getreten war, mit der werkthätigen Erkenntniss von der Gleichberechtigung der Menschennatur erweiterte sich der Gesichtskreis zu der obangeführten Auffassung. Die allgemeine Theilnahme mit den Leiden unserer Nebenmenschen wächst immer mehr, und neben der staatlichen Controle und Fürsorge bezeichnet dieselbe Schritt auf Schritt eine überaus grosse Anzahl von wohlthätigen Stiftungen jeder Art. Während nur wenige Wohlthätigkeitsanstalten, die heute existiren, ein Alter von einhundert und mehr Jahren nachweisen können, bestanden z. B. in London bis zum Jahre 1866 nicht weniger als gegen 700 solcher Anstalten.

Freilich unbestritten ist das Recht der Armen auf Staatshilfe nicht. Aber die dawider angeführten Gründe sind blos aus den Folgen einer falschen Anwendung genommen, die allerdings gefährlich werden können, sobald Mass und Art der Unterstützung nicht auf das Genaueste abgemessen werden. Ein Eingehen auf diese Gründe würde uns jedoch zu weit abführen. Jedenfalls haben sie die Aufgabe des Staates, einen Nothstand möglichst zu beseitigen, der seine Würde und Existenz täglich in Frage stellt, nicht wegdisputiren können; und es muss uns genügen, dass die meisten Schriftsteller und Gesetzgebungen die Pflicht der Armenunterstützung durch Familie, Gemeinde und Provincialverband bis hinauf zur Gesammtheit des Staates anerkennen.

Entsprechend den eben referirten Thatsachen und Anschauungen finden wir beim Ueberschauen der Culturgeschichte die gesellschaftliche Organisation der Menschheit. Persönlich unfrei oder ein Sklave seiner Begierden oder als furchtsamer Diener seines Gottes erscheint der Mensch an der Schwelle der Geschichte. Indem er den Instinct der Thiere als directe Ein-

wirkung des Göttlichen ansieht, betet er zum Elephanten, Stier oder goldenen Kalbe. Jahrtausende vergehen, bis er das Räthsel der Sphinx löst und die Würde des Menschen als Gottes Ebenbild erkennt. Was galt zu solcher Zeit die Existenz eines Einzelnen oder auch ganzer Massen; die wenigen Hochgewehrteten bedurften keiner Unterstützung. Dasselbe gilt von allen Zeiten und Ländern, wo es Unfreie gab. So lange die ganze grosse Masse der Völker von den höhern Gütern der Cultur und des Lebensgenusses ausgeschlossen war, konnten die weniger Berechtigten auf jener Kosten ihre Bedürfnisse ziemlich ausreichend befriedigen. Nach dem Glücke der Menge fragten Wenige, dieselbe konnte sich mit der Hoffnung auf den Himmel entschädigen. Erst nachdem ein weiterer Fortschritt der Menschheit die Freiheit und staatliche Gleichberechtigung des Individuums durch das lange vorbereitete Zusammenwirken vielfacher Factoren wenigstens theilweise erreicht hatte, als viele Millionen bisher niedergedrückter Menschen einen gleichen Anspruch auf Lebensgenuss und alle höheren Güter der Cultur erhoben und erheben durften, da ward der Gegensatz zwischen Anspruch und Befriedigung immer greller. Es bedurfte zu seiner Lösung einer aussergewöhnlichen Anstrengung, und die Annäherung an dies einzig erstrebenswerthe Ziel verlangt noch heute eine ernste Theilnahme des Staates auf der einen, die unablässige Privathilfe aller vermögenden Staatsglieder auf der andern Seite. Somit stellen sich die heutigen Anforderungen an die Armenpflege dar als Folgen des Culturganges von der Gebundenheit der Massen zu persönlicher Freiheit und staatlicher Gleichberechtigung des Individuums. Dies ist das Merkmal aller socialen Kämpfe seit dem Niedergange des classischen Alterthums oder, nachdem der Germane sich die griechische Cultur zu eigen gemacht hatte, seit dem Reformationszeitalter; einen gleichen Weg nahm z. B. das menschlichste Product, die Kunst: dem Rechte des Individualstyls ging die Herrschaft des objectiven Typus voran. „Die Armuth ist eben nicht als vereinzelte Erscheinung, sondern in ihrem organischen Zusammenhange mit den gesammten gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen und dem Staatsleben einerseits und mit der religiös sittlichen Entwickelung andererseits aufzufassen.“ — Von dem Staate kann natürlich für den Hilfsbedürftigen nicht mehr, als das zu einer menschenwürdigen Existenz Unerlässliche verlangt werden, daher bleibt der Privat-Armen-

pflege zur Ergänzung noch viel zu thun übrig. Das Eingehen auf die persönlichen und localen Verhältnisse, die je nach dem geistigen und sittlichen Zustande verschieden zu behandeln sind, namentlich die Unterstützung der relativ Armen wäre Sache der Privathilfe. Sei es nun, dass die Wohlthätigkeitsanstalten als Kinderbewahranstalten die elterliche Pflege und Erziehung ersetzen, oder als Rettungshäuser, die verwahrloste Jugend, die dem Verderben entgegentreibt, durch nachfolgende sittliche und geistige Ausbildung einem bessern Leben wiedergewinnen wollen, oder als Waisenhäuser den unbemittelten Waisen ihren Schutz angedeihen lassen, oder als Anstalten für Gebrechliche, Altersschwache oder Kranke u. a. m. diesen Unglücklichen ein erträgliches Dasein schaffen, wer aufrichtig diesen Dingen nahe tritt, wird die Bewahrung vieler tausend Kinder vor einem elenden, wahrscheinlich lasterhaften Leben preisen, und wird die Wohlthat anerkennen, welche den Gebrechlichen und Kranken ihr Dasein oder wenigstens ihren Lebensabend verschönte. Er wird auch dieser Verhinderung der Zunahme des Proletariats als Hebung der allgemeinen Sittlichkeit, der dadurch bewirkten Förderung des Volkswohlstandes, wodurch die allgemeine Sicherheit der Gesellschaft gestärkt wird, seine hohe Achtung nicht versagen. Man darf eben nicht vergessen, was das Bibelwort vom Reichen bezeichnet, dass die sittliche Schuld der günstiger Gestellten, nicht geringer ist als die der Armen, bei diesen nur in anderen, oft härteren Formen hervortritt.

„Keine herrlichere, den Eigennutz der Erwerbung und des Besitzes mehr mildernde, veredelnde und beherrschende Einrichtung kann gedacht werden, sagt Welcker von den wohlthätigen Anstalten, als die, dass das Vermögen wenigstens als mit bestimmt erscheint für die edelsten, über den vergänglichen Lebensgenuss hinausgehenden unsterblichen Zwecke. Und welches Band kann schöner die Menschen verknüpfen als der Dank für täglich sich erneuende Wohlthaten!“

Um nun den Segen solcher Stiftungen durch ihre Vervielfältigung unendlich zu vermehren, möchte ich den künftigen Stiftern ein sehr einfaches Mittel dazu angeben. Obwohl dasselbe durch unsere gegenwärtigen Credit-Verhältnisse gleichsam von selbst gegeben erscheint, so habe ich dennoch von keiner Stiftung gehört, die diesen Weg eingeschlagen hätte. Noch vor kurzem trat z. B.

in Mitau eine Waisenhausstiftung des weil. Handschuhmachers Jassmann in das Leben, die lange vorbereitet davon ausgegangen war, dass das ursprüngliche Capital von einigen tausend Thalern durch ungefähr viermalige Verdoppelung in etwa 60 Jahren auf 100000 Thlr. anwachsen sollte; eine lange Voraussicht mit Benutzung des Zinseszinsgewinnes, aber wie bei allen bisherigen Stiftungen ein definitiver Abschluss, über den der Stifter nicht wagt hinauszudenken. Wie wenn Jassmann bestimmt hätte, sein Capital von einigen tausend Thlr. solle auf 100000 Thlr. anwachsen, dann erst recht durch Verzinsung dieses Capitals sowie durch fruchtbare Anlegung der Zinsen in weiteren 15 Jahren*) verdoppelt werden, und nur alle 15 Jahre mit den stets neu gewonnenen 100000 Thlr. ein Waisenhaus, oder eine Schule, Krankenhaus u. s. w. errichtet werden. Alle frommen Wünsche seiner Mitbürger könnten allmählig befriedigt werden. Und nun bleibt es nur ein, wenn auch schönes Waisenhaus. Meine Proposition geht also dahin, dass die künftigen Stifter, sobald sie das sich gesetzte Capital haben, noch 15 Jahre warten und das ursprüngliche Capital als Grundstock benutzend mit dem sich in 15 Jahren neu bildenden Capitale immerfort in diesem Zeitraume die gewünschten Anstalten oder gleiche begründen. Man wende mir nicht ein, dass die Regierung eine solche Ansammlung von Capitalien in todter Hand nicht gestatten könne. Solche dem Staatszwecke dienende Anstalten würden den etwaigen Schaden, der dem Verkehre dadurch geschehen könnte, voll aufwiegen. Und mit dem Schaden ist es nicht weit her, wenn man bedenkt, was z. B. die dem Rechtsstaate meist entgegengesetzte katholische Kirche an Capitalien und Gütern besitzt. Ausserdem brauchen die Capitalien gar nicht zu ruhen, wenn sie allerdings auch nur unbedingt sicher angelegt werden dürfen. Doch das ist eine Rechtsfrage, die heute uns wohl noch nicht zu beunruhigen braucht.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch einen bedeutungsvollen Ausspruch Pestalozzis anzuführen: „Der Menschenanspruch an Nahrung und Decke, d. h. an ein die ganze Menschennatur in ihrem ganzen Umfange befriedigendes Dasein, ist von Gottes und der Christenheit wegen höher als alles Eigenthumsrecht."

---

*) In 14—15 Jahren verdoppelt sich ein zu 5 % verrentbares auf Zinseszins angelegtes Capital.

Hoffentlich bringt schon die nächste Zukunft auch unsern Landen eine reiche Stiftung, die Gattung der Francke, Pestalozzi oder Jassmann kann doch nicht ausgestorben sein, vielmehr sollte auch einmal bei uns ihnen ein reicher Menschenfreund folgen. Wollte ein solcher ein paar Hunderttausend Rubel zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten stiften, er würde auf die Dauer nach obiger Methode mehr leisten können als Peabody mit seinen Millionen Dollars, und einer ganzen Provinz wie Kurland dauernd helfen.

Hermann Adolphi.

Ein Brief von Anastasius Grün.

Unter den reichhaltigen Sammlungen des verstorbenen Dr. Aug. Buchholtz, welche gegenwärtig in der Rigaer Stadtbibliothek aufbewahrt werden, befindet sich auch der nachstehend zum Abdruck gebrachte, bisher noch nicht veröffentlichte Brief des Dichters der „Spaziergänge eines Wiener Poeten." Derselbe ist leider nur unvollständig erhalten. An wen er gerichtet und wann er abgefasst worden, ist mit Bestimmtheit hier nicht zu ermitteln gewesen; aus dem Inhalt des Briefes, resp. aus den Beziehungen desselben auf politische Vorgänge ergiebt sich indessen, dass er aus dem Jahre 1849 oder spätestens 1850 stammt. Nur soviel sei noch bemerkt, dass der vorliegende Brief vor ungefähr 12 Jahren durch Vermittelung eines Berliner Autographenhändlers nach Riga gelangt ist.

Anastasius Grün schreibt:

„Mein lieber Freund und Bruder!

Du bist so freundlich, meine Briefe mit Wohlwollen, ja sogar mit Freude aufzunehmen und so sollen sie von Zeit zu Zeit angeflogen kommen, Dir meine Grüsse und Herzensergiessungen zu bringen, denn wo man gerne gesehen wird, spricht man doppelt gerne ein. Zudem bin ich dabei nicht ganz frei von eigennützigen Absichten, denn ein Besuch fordert einen Gegenbesuch und Deine brieflichen Boten sind mir jederzeit sehnsüchtig erwartete und freudig willkommene Gäste. Es ist ein Lebensbedürfniss redlicher Naturen, sich gegeneinander auszusprechen, aneinander anzuschliessen und gegenseitig zu stützen. Ein noch schwankendes

Gefühl sucht nach dem Haltpunkte in der Zustimmung befreundeter Gemüther, um feste Wurzel schlagen zu können; ein noch unklarer, unentwickelter Gedanke gewinnt im verwandten Bewusstsein seine Ergänzung und volle Klahrheit. Darum war es mir so wohlthuend, Deiner Zustimmung zu meinen Ansichten mich versichert zu wissen; darum möchte ich aber auch, dass über die eine politische Lebensfrage, in der wir entgegengesetzter Meinung sind, wenigstens eine Annäherung, wenn auch nicht gänzliche Uebereinstimmung unserer Ideen stattfinden könnte. Ich meine die deutsche Frage. Du bist ein deutscher Dichter und willst von dem innigen Anschluss an Deutschland nichts wissen, der, ganz abgesehen von der germanischen Stammesverwandtschaft unserer Hauptländer, im Interesse der Cultur und Gesittung, der Freiheit und selbst des materiellen Wohlstandes — frage darüber nur unsere westlichen Grenzländer — so unabweislich geboten ist! Oestreich ist zwar gewaltig durch unerschöpfliche Volks- und Bodenkraft, aber es ist auch von allen Seiten und in seinem innersten Kern bedroht durch Bedrängnisse, denen kein Staat der Welt allein widerstehen möchte! Mustere aber unsere Nachbarn ringsherum; an wen sonst, als an Deutschland ist ein inniger Anschluss möglich und räthlich? Mag uns immerhin das zersetzende Element der modernen Demokratie von Westen bedrohen, diese Demokratie tritt doch im Bunde und unter dem Einflusse der Cultur auf, während sich auch im Osten über kurz oder lang die Demokratie Geltung verschaffen, von dort aber nur im Geleite der Unkultur über uns hereinbrechen wird. Vorspiele davon sahen wir in den magyarisch-slavischen Kämpfen! Die Demokratie des Westens trägt aber die edleren reinigenden Elemente bereits in sich, welche die grosse lebenskräftige Idee einer wahren Demokratie allmählich von den unedlen Schlacken und Entartungen des gegenwärtigen Gährungsprocesses säubern werde. Mir frug es sich in Betreff des Anschlusses immer nur um die Form, um das Wie? Das Ob? schien mir unzweifelhaft. Bei Lösung jener Frage durch die Paulskirche rangen aber so viel- und mannigfache Parteiinteressen, Stammesverschiedenheiten und historische Ueberlieferungen nach Geltung, dass die Sachlage, nachdem man die so günstigen Augenblicke der ersten allgemeinen Begeisterung zu einem festen Entschlusse versäumt hatte, nachgerade immer schwieriger und verwickelter wurde. Die nüchterne kalte Intrigue hatte in der

Zwischenzeit ihre Pläne reifen lassen. Den schwierigsten Standpunkt hatten aber die von Dir so schwer getadelten Oestreicher; bei den einzelnen Verfassungsfragen je nach ihren verschiedenen Parteistellungen gespalten, haben sie jedoch in der Kaiserfrage mannhaft zusammengehalten. Hier hatten sie zwei grosse Gruppen gegen sich, die Preussen nämlich, die nach dem Naturgesetze des fortwährenden Wachsthums ihres Staates unter der königlichen Phrase des „Aufgehens" in Deutschland nur ein Aufgehen Deutschlands in Preussen verstanden — l'appétit vient en mangeant — und dann die Angehörigen aller Duodezländchen, die des Jammers der Kleinstaaterei müde ein ehrliches und erklärliches Verlangen hatten, einem grösseren Staate einverleibt zu werden. Wo aber der Eine solchen Heisshunger, solche Lust zu fressen hat, der Andere aber eine solche Sehnsucht gefressen zu werden, da ist die Verständigung von selbst gegeben. Die klägliche und lächerliche Kaiserwahl neuester Tage ist nur das erste Schnappen jenes sprichwörtlich gewordenen deutschen Grossmauls. Wäre die Wichtigkeit Frankfurts von Oestreichs Volk und Ministerium rechtzeitig erkannt und Oestreich dort vollständig vertreten gewesen, so wäre der Sieg jetzt unser und der deutschen Gegenwart wäre eine Schmach, der deutschen Zukunft eine endlose, vielleicht blutige Verwicklung erspart.

Ueber Bauernfeld's Studie theile ich Deine Ansicht; ich habe mich darüber auch mit der Offenheit eines ehrlichen und wahren Freundes gegen ihn selbst ausgesprochen. Während meines kurzen Gratzer Besuches sah ich auch seinen neuen Anhang zu „Grossjährig" unter dem Titel „Ein neuer Mensch." Auch hier dieselben widersprechenden Elemente wie in den „Studien." Eigentlich sollte das Stück heissen: „Ein neues Mensch" denn das Neue darin ist die Verzerrung eines in dem vorhergehenden Stücke ganz anziehend gezeichneten Frauencharakters zur Fratze einer Wiener Barrikadenheldin, für welches neue Genie ich wenigstens kein ästhetisches Interesse haben kann. Niemand konnte dem Bauernfeldschen „Grossjährig" einen grösseren Unglimpf anthun, als der Verfasser selbst durch dieses Nachspiel gethan.

Eine Stelle Deines Briefes erfüllt mich mit tiefer Wehmuth; Du sprichst vom Sterben. Ich fühle Angesichts des Todes weder Deine unbedingte Scheu, noch Bauernfeld's pikante Neugierde. Ist der Tod als Abschluss des äusseren Daseins gleichzeitig auch ein

wahrer organisch angezeigter Abschluss des inneren Lebens, so scheint er mir eher wohlthätig als fürchterlich. Zu fürchten scheint mir nur das Unvollendete, Unterbrochene, ein Riss mitten durch eine begonnene Thätigkeit, das Verlassen einer Aufgabe vor deren Lösung. So kann einem und demselben Individuum der Tod zu gewissen Lebensperioden willkommen, zu andern erschreckend sein. Das Gefühl einer soeben erfüllten Lebensmission, eines erreichten sittlichen Zieles, einer glücklich zu Ende gebrachten Arbeit giebt ebenso freudigen Todesmuth als andererseits das Gefühl der Unzulänglichkeit der Kräfte, der Mangel der Grundlagen für ein ferneres Wirken. Ist aber eine neue Aufgabe begonnen und dafür alle Kraft angespannt, dann thut es wehe, vor dem Abschlusse des Begonnenen abberufen zu werden."

An unsere Romanciers und Novellisten.

Wenn von der Entwicklung der Ostseeprovinzen die Rede ist, hört man neben dem Steigen des Volkswohlstandes, des Volksunterrichts, der Landwirthschaft und Viehzucht, dem Aufblühen der Städte, der Zunahme der Presse, der wachsenden Liebe zu den Künsten gewöhnlich auch die Zunahme der literärischen Rührigkeit und der literärischen Production rühmen. Wir haben jetzt doch eine erkleckliche Zahl von Schriftstellern auf fast jedem Gebiete der Wissenschaft und manchem Gebiete der Kunst. In den Zeitungen und Zeitschriften, deren Zahl und Ausdehnung in den letzten Jahren erstaunlich gewachsen ist — das halbe Hundert von baltischen Journalen ist wohl schon voll — in ihnen allen fliesst der Born der schriftstellerischen Production reicher, als früher. Wir haben eine nicht minder erkleckliche Zahl von Novellisten und Romanciers, die ihre Verleger und ihre Verbreitung nicht blos im Inland suchen, sondern die vielmehr zum Theil vom Auslande her gesucht werden. Wir haben auch Dichter lyrischer und dramatischer Art, selbst ein Epos hat sich neulich an die Oeffentlichkeit gewagt: kurz, auch bei uns ist das Bedürfniss allgemeiner geworden nicht blos im kleinen Kreise der Angehörigen, sondern im weiteren der Fremden unser Licht leuchten zu lassen.

Früher — es mag 10 oder 20 Jahre her sein und die sogenannte ernstere Literatur, die wissenschaftliche Arbeit, hatte bereits ihre Vertreter und ihre Berühmtheiten unter unsern Landsleuten: — da war doch die schöne Literatur bei uns erst eine seltene Pflanze. Für sie besonders gilt der obenbezeichnete Aufschwung und es mag deshalb gestattet sein, an die neuere Roman- und Novellenschriftstellerei in unserm Lande einige aphoristische Bemerkungen zu knüpfen.

Zweierlei ist den meisten dieser Werke neuerer Zeit gemein: äusserlich theilen sie die Eigenthümlichkeit, dass die Verfasser sich

gar nicht oder mit erdichtetem Schriftstellernamen bezeichnen, stofflich aber die, dass sie meist von den baltischen Zuständen handeln.

Beides ist leicht erklärlich, aber mit der Erklärung wird die Thatsache nicht geändert. Ist es nun ein gutes, oder auch nur gleichgültiges Vorkommen, dass die Schriftsteller sich nicht zu nennen wagen, oder hat die Anonymität wie die Pseudonymität nicht einen Grund, auf welchen Schriftsteller und Publicum aufmerksam gemacht werden müssen, damit jene zum Besten der Production den Verkehr unter der Maske aufgeben? Ist andererseits die Vorliebe für und die Beschränkung auf speciell baltische Stoffe ein Vorzug der baltischen Production oder vielleicht gar eine Gefahr für dieselbe?

Das sind zwei Fragen, die erörtert zu werden verdienen.

In der Scheu, seinen Namen unter ein Werk zu setzen, spricht sich nicht blos die Schüchternheit des Anfängers aus, oft ist es die Eitelkeit des Autors, die sichs vorbehält, bei günstigem Erfolg den grauen Mantel des grossen Unbekannten abzuwerfen und den Stern des Dichterfürstenthums auf der Brust zu enthüllen, oder bei entgegengesetzter Wirkung auf das Publicum den Unschuldigen zu spielen und die bösen Urtheile von sich hinablaufen zu lassen, wie die Ente das Wasser von ihrem Gefieder. Weder die Schüchternheit noch die Eitelkeit schaffen grosse Autore. Und doch sind sie weitaus nicht die gefährlichsten Motive, die zu Anonymität und Pseudonymität veranlassen: ein drittes wirkt noch schlimmer auf die Production selbst zurück und verdirbt endlich auch den Geschmack der Leser. Dieses dritte Motiv ist das bewusste oder unbewusste Gefühl, nicht als berufsmässiger Arbeiter auf dem Gebiete der erzählenden Literatur, sondern als Liebhaber derselben, nicht zu dem Ernste ganzer Verantwortlichkeit, sondern zur Lust des geistreichen Schaffens im Spielen aufzutreten.

Es soll nicht gesagt sein, dass es nicht noch viele andere und mitunter höchst berechtigte Motive giebt, seinen Namen nicht unter seine Arbeit zu setzen; aber von diesen sei hier abgesehen. Nur der Dilettantismus des poetischen Schaffens, der zu allermeist sich mit der Anonymität deckt und so das Hinübergreifen der Kritik von dem einzelnen Werke seiner Liebhaberei zu dem gesammten Leisten seiner Persönlichkeit unmöglich machen will, nur dieser Dilettantismus sei hier betrachtet.

Ein kleines Lied, eine leichte Erzählung, eine unterhaltende Darstellung — das Alles liest sich so angenehm, so ganz ohne Anstrengung des Kopfes und des Herzens, dass der Leser wohl meint, es sei das Alles auch ohne jede Anstrengung in der Formgebung, ohne jede Zusammenfassung der Seelenkraft, ohne tief erregtes Gefühl gedacht und geschrieben worden.

Je leichter sich dies Alles und auch Ernsteres liest, um so weniger fragt der Leser nach der Arbeit, die bei dem Schreiben und mehr noch *vor* dem Schreiben stattgehabt, nach der Arbeit, die der Verfasser nicht etwa blos an seinem Werk, sondern viel mehr an *sich selbst* vollzogen, bis er es lernte, den einfachsten Gedanken als schönsten zu erkennen, ihn am wahrsten und natürlichsten auszusprechen, seinen Erzählungsstoff nach Inhalt und Form zu einer *Dichtung* zu machen. Es ist nicht wahr, dass der Künstler — Dichter, Musiker, Maler u. s. w. — geboren wird. Er wird auch nicht erzogen. Er bildet und erzieht sich selbst. Die besondere Anlage, die ihm die Natur mitgegeben, ist nur der Hinweis darauf, auf welchem Gebiete er seine Kräfte zu sammeln, immer aber zu sammeln, im Empfinden zu vertiefen, im Denken zu klären, im Schaffen zu üben und anzustrengen hat. Und erst wenn Sammeln und Anstrengen der seelischen und geistigen Kräfte dem Menschen gewöhnt und selbstverständlich, ein ganz natürlicher Act des Willens geworden ist, dann erst tritt jener Schein mühelosen Hervorbringens und spielenden Schaffens ein, welchen die Welt für ein glückliches Geschenk einer launischen Natur zu halten pflegt. Nein, die Künstlerschaft muss erarbeitet, zuerst innerlich, dann äusserlich, — zuerst in der gesammten Weltanschauung dann in der Erkenntniss der Kunstgesetze, endlich in der Beherrschung der Form erarbeitet werden.

Das gilt auch von dem Dichter oder Verfasser eines Romans oder einer Novelle. Auch dies ist eine Kunst, die erarbeitet werden will — oft in schweren Lebenskämpfen und mit dem Opfer heissen Herzblutes, oft in mühsamen Ringen nach dem Geheimniss der Kunstform. Das blosse Wiedererzählen ganz unterhaltender Erlebnisse oder Ereignisse, das Abschreiben absonderlicher Charaktere, das Erfinden pikanter Situationen, das geschickte Handhaben der Sprache — einzeln ist dies noch lange nicht die *Kunst*. Eine Novelle, die selbst Alles dies enthält, braucht deshalb noch keine gute zu sein. Das schöne Wort des Franz im Götz von

Berlichingen ist zu oft als Definition für den Begriff: Dichter angewandt, als dass es hier wiederholt werden dürfte. Das ist ja eben entwickelte, angezogene, vielleicht unbewusst erarbeitete Kraft des Herzens, dass es sich ganz von einem Gedanken erfüllen lässt und diesen Einen Gedanken als sein Eigenes, Erlebtes in eigener Form den Andern giebt.

Es braucht freilich Keiner durch Kritiker, Literaturhistoriker Verlegerreclamen in die Gilde der Romanciers aufgenommen zu sein, um ein echter tüchtiger Roman- und Novellendichter zu sein. Aber jenen Ernst der Sammlung muss er beim Dichten und Denken und Schreiben sich gegeben haben, sonst eben ist er kein Poet. Wer zu solchem Ernste sich nicht erhebt, aber spielend mit dem Werkzeug der Kunst operirt, den nennen wir kurzweg einen Dilettanten. Mit dem Dilettantismus beginnt die Mehrzahl aller Dichter, aber schon an dem ersten Werk pflegt sich für Einsichtige zu zeigen, ob ein innerer Beruf vorhanden ist, oder blosse spielerische Lust. Jede Kunst fordert ein ganzes und volles Bekenntniss zu ihr: sie fordert eben den ganzen Menschen. Wer die Herzen und Sinne Tausender, das Empfinden vieler Geschlechter zu leiten oder gar unsterblichen Ruhm zu ernten wünscht, der darf den Einsatz seines Namens nicht scheuen. Und wenn er das dennoch thut, wenn er hinter einem Geheimniss für alle mögliche Fälle seinen bürgerlichen Namen verbirgt und deckt, dann liegt der Verdacht nahe, dass es ihm so ernst um seine Aufgabe nicht zu thun ist, dass er die Bedeutung künstlerischen Wirkens und künstlerischer Ehre nicht ganz verstanden hat.

In der That tritt in der Maske der Pseudonymität viel Halbfertiges auf, das der Verfasser oder die Verfasserin sicher einer strengeren Prüfung unterzogen hätte, wenn er oder sie ihren bürgerlichen Namen an die Spitze des Buchs gesetzt hätten. Die Ungeduld, sich gedruckt zu sehen, ist ebenso natürlich für den Dilettanten, wie jene Scheu vor öffentlicher Nennung und Kritik. Das Unfertige ist aber in jeder Kunst ein Unschönes: denn in der Form liegt die Bedeutung und Wirkung des Kunstwerks, und ein Gedanke sei noch so schön, erst wenn er würdig und klar und mit der Festigkeit aller Formbeherrschung ausgesprochen wird, gelangt er zu künstlerischer Bedeutung und packt die Herzen der Andern. Unterhaltend mag ja wohl auch eine unfertige Geschichte sein — wohl bemerkt, eine Geschichte

ohne Abschluss und ohne Ende kann sehr wohl fertiger und vollendeter sein, als eine, die mit einem richtigen Finis gezeichnet wird — aber künstlerische Wirkung darf sie nicht erwarten. Und an keinem Merkmal lässt sich Dilettantismus von Kunst so leicht unterscheiden, als an dem innern und äussern Fertigmachen des Werkes. Nichts ist schwieriger und fordert grössere Anstrengung, als dieses Fertigmachen. Das Entwerfen und Skizziren ist immer nur ein Vergnügen. Die Arbeit liegt im Fertigmachen.

Irre ich nicht, so ist die instinctive Scheu vor dem Fertigmachen, das Gefühl, nicht fertigmachen zu können, in den meisten Fällen die Veranlassung für den Schriftsteller, seinen Namen zu verbergen. Er hat sich damit selbst eine scharfe Kritik gesprochen. Und in der That ist den baltischen Productionen auf dem Gebiet des Romans und der Novelle fast ausnahmslos eine gewisse Unfertigkeit eigen, Unfertigkeit entweder weil der auszuführende Gedanke nicht ganz und durchaus von dem Verfasser innerlich durchlebt ist, oder weil der Gruppenbau nicht dem Gesetze der Symmetrie, nicht der Gewichtsvertheilung der bedeutungsvollen und der nebensächlichen Theile unter einander entspricht, oder endlich weil die Form im weiteren Sinn nicht gleichmässig durchgearbeitet ist. Ganz anders und viel strenger werden mindestens die Begabteren unserer Schriftsteller arbeiten, wenn sie ihr Gut unter der Verantwortlichkeit ihres vollen Namens auf den Markt bringen. Ganz anders würden sie die Gesetze der Kunst erkennen und ihnen Folge leisten, wenn sie ihre gesellschaftliche Stellung mit ihren künstlerischen Werken exponirten und sich so zum Beruf, nicht zur Liebhaberei des Bücherschreibens bekannten.

Nicht der Kritiker, der Dichter macht den Geschmack der Leser. Der Dichter ist immer der Mächtigere: er marschirt an der Spitze seiner wohlunterhaltenen und willigen oder auch seiner gedankenlosen Leser. Der Kritiker vermag höchstens in dem Zuge Stockung herbeizuführen, den Einen oder Andern aus der Colonne hinaus zu persuadiren. Dem Dichter aber folgt die grössere Menge, wenn sie ihn nicht von vornherein allein lässt. Je talentvoller also ein Poet ist, um so grössere Gefahr für den Geschmack, um so grössere Verwirrung kann er bringen. Und die Gefahren für den künstlerischen Geschmack sind Gefahren für das menschliche Empfinden überhaupt. Ein unharmonisches, unreifes Buch, das seine guten Stellen hat, wird um dieser letzteren willen

mit Theilnahme und Gunst gelesen, und die Disharmonie und die Unreife werden übersehen. Das Einzelne drängt sich hervor gegen das Ganze, das Nebensächliche gegen den Grundgedanken, und der Eindruck einer Erhebung in eine ganz abgeschlossene dichterische Welt, wie ihn doch jedes Kunstwerk, selbst die kleine Novelle machen muss, geht verloren. Künstlerisch gewinnt die Seele nichts dabei, und es wäre gleich, ob sie die Vorgänge, welche geschildert werden, statt sie jetzt zu lesen, selbst erlebt hätte. Das aber ist die künstlerische Berufung und Weihe des Dichters, dass er tiefer empfindet, verständnissvoller zu durchleben und aus der Reihe der Zufälligkeiten zu einem Gesetz der Weltordnung zu erheben vermag, was der Menge als Schmerz oder Lust zusammenhanglos vorüberzieht. Durch des Dichters Augen wollen wir die Welt sehen, die er uns schildert, nicht durch die eigenen, die mit dem Tagesleben umher genug beschäftigt sind.

Hier sind wir an dem zweiten Punkt angelangt, der bei dem Ueberblick über die baltische erzählende Literatur auffällt.

Dieselbe beschäftigt sich vorzugsweise mit baltischen Ereignissen, Vorgängen, Landschaften und Verhältnissen. Das ist ein löblicher Zug der Heimathliebe, bisweilen auch eine Vertiefung in das scheinber Kleine, ein Steigen in Schachte, denen wir sonst vorübergehn, ohne Schätze in ihnen zu vermuthen. Es ist unstreitig ein günstiges Zeugniss für das baltische Herz, für die baltische Genügsamkeit, auch wohl für die Eigenart der baltischen Zustände. Aber ein glänzendes Zeugniss für künstlerische Befähigung ist das an sich nicht.

„Nach Osten," so hat einmal ein geistreicher Literarhistoriker gesagt, „ist die Kunst des Erzählens gewandert." Auch bei uns wird erstaunlich viel erzählt, mehr als im Westen, mit ganz besonderer Vorliebe, oft mit grosser Virtuosität der Darstellung. Mit den kleinen Spässen der Frühstückstische und der Jagd-Mahlzeiten begonnen, bis zu den grossen Staatsactionen, welche der Reisende von Stadt zu Stadt trägt, spielt die Erzählung eine gewaltige Rolle in unserer Gesellschaft. Sie bildet die — freilich nicht oft sichere — Tradition von Geschlecht zu Geschlecht; sie hält das Andenken eigenartiger Leute weit über das Grab hin lebendig, sie führt die Alten vollberechtigt in die Aufmerksamkeit der Jüngern ein. An Stoff fehlt es nicht: Familienpietät, abgeschlossene Gesellschaftskreise, Sonderlingswesen, das sich in

ungestörter Behäbigkeit entwickeln kann, — dann die isolirten Höfe mit der aristokratisch sich abhebenden Cultur, die stillen Pfarrhäuser, die kleinbürgerlichen Städte, überall das Vorwiegen des weiblichen Elements und zu diesem die stete Berührung mit der Volkspoesie anderer Nationalitäten, das giebt zu heiteren und ernsten Geschichten wie zum Fabuliren reichen Anlass. Wir haben Meister der Erzählungskunst gekannt, welche stundenlang und immer wieder die Zuhörer fesselten und sich scheinbar nie wiederholten.

Von diesen mündlichen Erzählungen zu einer niedergeschriebenen Novelle ist aber der Schritt grösser, als gewöhnlich angenommen wird. Als einer jener Meistererzähler gefragt wurde, warum er das nicht aufschreibe, was er aus früherer Zeit mit überzeugender Lebhaftigkeit zu melden wisse, antwortete er kurz: „Ja, das ist ganz was anders!“

Er hatte Recht. Seine Geschichten, so hübsch sie anzuhören waren, hätten vollkommen umgearbeitet werden müssen, um ein künstlerisches Ganzes zu bilden. Niedergeschrieben hätten sie den Reiz der Augenblicksproduction verloren, denn als solche erschienen sie, auch wenn man den Kern der ihnen zu Grunde liegenden Wahrheit vollkommen würdigte.

Unsere Novellen und Romane haben sich von dieser Art der mündlichen Erzählung nicht genug frei gemacht. Das tritt nicht sowohl darin hervor, dass der Erzähler sich selber eine Rolle in seiner Geschichte beimisst, sondern vielmehr darin, dass er oft Wichtiges und Unwichtiges nicht ihrem Werthe nach behandelt, als Episoden erscheinen lässt, was Hauptsache ist und umgekehrt Episodenfiguren zu breit ausführt; man achte nur darauf wie häufig gerade dieser Fehler in unseren neuen baltischen Erzählungen ist, und wie er andererseits der mündlichen Erzählung, so meisterhaft sie sonst auch sei, anhängt.

So steht das Erzählertalent der Entwicklung der Novelle und des Romans im Wege. Mehr noch der Stoff der Erzählungen.

Es ist so leicht, in dem eng abgegrenzten Kreise eines Familienlebens, das sich gleichmässig von Geschlecht zu Geschlecht mit klar daliegenden Eigenthümlichkeiten und sich wiederholenden Conflicten und Lösungen abspielt, einen fertigen Stoff zu finden. Es ist nicht schwerer, in dem Einzelleben die Bedingungen zu erkennen, welche Jeder in der Heimath als wahr und charakteristisch begrüsst. Und ganz besonders — wie für die Novelle

und den Roman eigens fertig gemacht — sind die socialen Conflicte zwischen den Ständen ein unerschöpflicher Stoff für den Roman. Da dieser doch nun einmal eine Liebesgeschichte mit Hindernissen bringen soll, wo gäbe es ein gefälligeres Liebesverhältniss, als etwa zwischen einem Dorpater Candidaten der Theologie und einer ästhetisch fein gebildeten Baronesse? wo auch näherliegende Hindernisse für den glücklichen Abschluss dieses Bundes, als in unsern gesellschaftlichen Vorurtheilen? Und was giebts da noch an Interessantem rings um uns her! Nur abschildern, photographisch treu abschildern, wie die Frühlingspracht über Nacht sich über unsre Gärten ergiesst, wie die Sonne langsam unter den Horizont hinabtaucht, um gleich wieder die ersten Strahlen des Frühlichts empor zu senden, wie das Lied der zur Arbeit ziehenden Bauern über die weiten Moorgründe hallt, wie die Jagd über die Stoppeln der endlosen Flächen braust, oder die Waldschnepfe im Dämmerschein durch die Luft schwirrt, wie unsre Föhren auf der Düne krachend vor dem Sturm sich beugen und die grünen Wogen auf den Sand rollen. — Und auf diesem Hintergrund die Hütte des Fischers oder Buschwächters, das Herrenschloss, das Pastorat und Alles, was darin ein- und ausgeht: wir wollen das Alles recht bekannt, recht wahr, recht gewohnt im Buche wiederfinden. Dass es aber Conflicte giebt, die auf unserer Düne und in unserm Föhrenwald, im Gutshause und im Pastorat, bei dem Buschwächter, wie beim Pfahlbürger nicht vorkommen oder doch allzuselten vorkommen, um uns „bekannt, wahr, gewohnt“ zu erscheinen, das vergisst die Lust an der Heimath und darnach greift auch die Seele des Dichters nicht mehr als nach einem menschlich schönen Stoff. Denn ein baltischer Dichter glaubt sich an baltische Stoffe gebunden.

Es ist dies nicht blos eine Beschränkung des poetischen Schaffenskreises, — über diese käme das rechte Genie endlich doch wieder hinaus —, sondern vielmehr eine Verschiebung der Forderungen, welche an die poetische Erzählung als an eine Dichtung überhaupt gestellt werden müssen. Nicht die Staffage, noch der reale Boden, sondern die poetische Vertiefung und Gestaltung sind es, welche dem Dichtwerk seinen Werth geben. Nicht nach dem Wo der Handlung soll zuerst gefragt werden, noch nach der äussern Möglichkeit derselben, sondern nach ihrer rein menschlichen Bedeutung, nach ihrer innern, von der allgemeinen Menschennatur bedingten Möglichkeit. Man mag Culturbilder eines Landes schreiben

wollen; da hat die Beschränkung auf das Besondere und Eigenartige dieses Landes ein Recht, und der Specialist hiefür kann ein Virtuose werden. Die eigentlich poetische Berufung aber drängt hinaus über die Schranken, welche Einem Landesgebiet und Einer Volksthümlichkeit gesetzt sind, und sucht das zu gestalten, was in jeder Menschenbrust als das Tiefste und Ernsteste, als das Heiligste und Gewaltigste lebt. In Culturbilder allein ist die Literatur nicht erschöpft.

Reale, greifbare Schilderungen aus einer local gefärbten Gesellschaft haben sicher als Spiegel der Zeit ihren hohen Werth. Um das zu sein müssen sie aber voll Freimuth, rücksichtloser Wahrheitsliebe, Gluth für das Rechte und Gute sein. Sie müssen aus freier Seele frei geschrieben sein, ebenso schroff und unerbittlich richten, wo zu richten ist, als sie liebend rühmen, was zu rühmen ist. Keine Frage um die Opportunität dieser oder jener Wahrheit, kein Schielen nach rechts oder links, keine Vorsicht und Bedenklichkeit aus äusserer Rücksicht: wo dergleichen Halbheit sich einschleicht, da ist es mit der Richtigkeit des Sittenbildes vorüber und an Stelle der Wahrheit tritt die Tendenz. Nun — so fragt man unwillkürlich — ist es denn überall und immer möglich, absolut frei, rücksichtslos wahr zu schreiben? Ist solche Freiheit und rücksichtslose Wahrheit nicht etwa auch das Product gesellschaftlicher Zustände, oder mindestens durch diese beeinflusst? Lässt sich denn überall und unter allen äussern Verhältnissen ein richtiges, ergreifendes Sittenbild schreiben? Und ist nicht die localisirte Sittenschilderung in der Regel das Ergebniss eines reformatorischen Dranges und Bedürfens, und deshalb ihrer Natur nach aggressiv und provocatorisch?

Das sind unsere baltischen Romane oder Novellen meist nun nicht, wie sie überhaupt nicht Sittenbilder im strengeren Sinne des Wortes, nicht Bilder des baltischen Lebens, sondern Bilder aus dem baltischen Leben, nicht reformirend, sondern viel eher mit freundlichem Genügen schildernd sein wollen. Da wird die Feder nicht in ätzende Lauge des Spottes getaucht, nicht die Sonde tief in Wunden der Gesellschaft gestossen, nicht mit scharfem Messer in krankes Fleisch geschnitten. Wir sind es gewöhnt, dass Andere die Operation an uns vorzunehmen suchen, und vermeiden es um so mehr, an unserem eigenen Körper zu experimentiren, als derselbe sich schon ohnehin nicht immer in der

Behandlung der geschicktesten Aerzte befindet. Wir haben auch gar nicht Fug noch Recht zu solchen Experimenten, weil es für uns wie für jeden Organismus sich darum handelt, zuerst am Leben zu bleiben, dann erst dieses Leben darauf zu prüfen, ob es nicht gebessert, gekräftigt werden könne, und endlich, wenn die Freiheit zu Reformen im eigenen Hause da ist, diese Reformen zu beginnen.

Ganz anders liegen die Dinge in der russischen Gesellschaft und Literatur. Dort hat der Satiriker, welcher in reformatorischer Absicht die Geisel schwingt, nicht zu fürchten, dass ein aussen stehender schadenfroher Chorus in jedes Wort des Tadels oder Spottes jubelnd einstimme und seinen Zweck, bessernd an der Heimath zu wirken, soweit verdrehe, dass er Kränkung ihrer Ehre scheint. Daher steht dort die „обличительная литература," die Literatur der Angriffe, in Blüthe und thut das Ihre, Schäden der Gesellschaft aufzudecken. Uns, so will es scheinen, ist durch äussere und innere Verhältnisse ein anderer Weg für die belletristische Thätigkeit vorgezeichnet, und nicht gerade ein geringerer. Denn die satirische Sittenschilderung steht nicht auf der höchsten Sprosse der ästhetischen Stufenleiter und selbst ihre praktische Wirkung ist höchst zweifelhaften Werthes. Es ist also nicht das Beispiel der russischen Romanliteratur, das hier empfohlen, sondern nur die Verschiedenartigkeit der Bedingungen zu dichterischem Schaffen dort und hier, die betont werden soll. Was von dem satirischen Sitten-Roman gilt, das gilt von jeder Sittenschildernng: erste Forderung ist volle Freiheit in Inhalt und Form; dann erst kann sich der Scharfsinn der Beobachtung, die künstlerische Erhebung über die Erscheinung geltend machen und die rechte gefällige Form gefunden werden.

Den Ausschluss baltischer Stoffe zu befürworten, das sei ferne. Ebensowenig aber kann geflissentliche Beschränkung auf dieselben gelobt werden. Das Publikum, das mit Geist und Herzen liest, will vor Allem wirkliche Dichtung. Es erkennt gern den vertrauten, lieben Hintergrund wieder, sieht seine Phantasie gern in heimische Gegenden und zu heimischen Verhältnissen herangeführt, aber es will um dieser gerngesehenen Umgebung willen nicht auf die erregte, erschütternde und erhebende Accorde der Kunst verzichten. Der rechte Dichter vermag es ebenso, in der Hütte des Buschwächters, wie auf dem Schloss des Herrn das Tiefste und Höchste des Menschenherzen zu schildern. Aber wie

viele giebt es der echten und rechten Dichter? Ist es nicht den übrigen, den vielen befangenen, scheuen, dilettirenden Talenten eine Gefahr und willkürliche Erschwerung, in die allbekannte Staffage unbekannte Leidenschaften oder Thaten zu versetzen? Mit jener bekannten Staffage — vielleicht gar mit bekannten Persönlichkeiten das Interesse für das Buch reizen, und dann durch selbstständige künstlerische Erfindung das geweckte Interesse befriedigen wollen, das heisst seine Kräfte nach entgegengesetzten Richtungen anstrengen. Der Schwächere wird hieran scheitern. Die Mehrzahl der Leser aber wird durch heimische Namen und heimische Coulissen zerstreut. Handlung und Charaktere wecken die Frage: wann geschah Dieses? oder wer ist Jener? und die Sammlung für den poetischen Genuss tritt zurück gegen die reale Neugier. Vor dem berühmten Abendmahlsbilde Gebhardts hört man die Klage und den Vorwurf, dass er die heilige Handlung von Esten vollziehen lasse. Es ist dem nun nicht ganz so, denn Gebhardt hat ebensowohl am Rhein wie in Estland Studien gemalt, welche er seinen Jüngerköpfen zu Grunde legte, und wenn der provinciell baltische Typus wirklich vorwog, so wäre dies nur ein Beleg dafür, dass nicht blos die baltischen Romanciers, sondern auch die baltischen Maler sich nicht ganz von dem Portraitartigen lösen. Aber Gebhardt hat diese Köpfe mit dem ganzen Ernst und der Erhabenheit des Stoffs geweiht, und es wäre zu wünschen, dass auch unsre Dichter es vermöchten, eine gleiche Weihe über ihre Gestalten zu giessen.

Um bei dem Bilde der Malerei zu bleiben: die baltischen Dichter haben die allgemeine provincielle Eigenthümlichkeit des Portraitartigen in sich zu bekämpfen und die Studie nicht so zu verwenden, dass sie als solche aus dem Gesammtbilde hervortritt. Sie müssen vor Allem sich der Gefahr bewusst werden, welche in der Beschränkung auf baltische Stoffe der eigentlich künstlerischen Conception, der Freiheit des Gedankens und Schaffens entgegentritt. Der Künstler bedarf der Heimath und Heimathliebe, aber er bedarf auch des grössern Kreises und des grössern geistigen Vaterlandes. Wie unsre Dichter sich nicht daran genügen lassen sollen, nur in den baltischen Landen gelesen zu werden, so sollen sie auch nach dem Stoff sich umsehn in weiterem Kreise und das Reinmenschliche als letztes Ziel der Dichtkunst im Auge halten.

L. P.

Karl Ernst von Baer

in den Rigaer Kriegslazarethen im Winter 1812/1813.

Wer Karl Ernst von Baer's Selbstbiographie gelesen hat, wird der kurzen Erzählung eingedenk sein, welche Baer von seinem Aufenthalt in den Rigaer Kriegslazarethen giebt.

So mancher, der jene Zeilen Baer's gelesen hat, wird den Wunsch gehabt haben, etwas mehr von jenen Tagen zu erfahren, als Baer berichtet. Es existiren jedoch aus jener Zeit äusserst wenig zeitgenössische Berichte. Im Vergleich zu der Theilnahme, welche die heutigen Tagesblätter in Bezug auf die localen Ereignisse an den Tag legen, erscheint die geringe Theilnahme der damaligen Blätter äusserst auffallend. So erwähnen die Rigaer Stadtblätter aus den Jahren 1812 und 1813 der Kriegsereignisse gar nicht, ja nicht einmal der verhängnissvolle grausige Brand der Rigaer Vorstädte ist dort mitgetheilt. — Dagegen bringen die Stadtblätter einige recht interessante Zusammenstellungen über die Betheiligung der Einwohner Riga's an der Verpflegung der Verwundeten und Kranken in den Lazarethen.

Die kriegerischen Ereignisse sind wol am besten zu überblicken in Michailewski-Danilewski's Geschichte des vaterländischen Krieges.*) Was darin über die Zustände Riga's mitgetheilt wird, stammt im Wesentlichen aus Grave's Skizzen zu einer Geschichte des Russisch-Französischen Krieges im Jahre 1812.**) Ausserdem

*) Aus dem Russischen übersetzt von Karl R. Goldhammer. 4 Theile. Riga und Leipzig 1840. 8.

**) Leipzig 1814 bei J. Fr. Hartknoch, ohne Angabe des Verfassers gedruckt.

benutzte Michailewski-Danilewski ein handschriftliches Tagebuch des Rigaschen Oberpastors Thiel. Wohin dies Tagebuch später gekommen, ist uns unbekannt. Einiges hierauf Bezügliche findet sich auch in Eckardt's York und Paulucci,*) sowie in Ulrich von Schlippenbach's Briefen aus Dorpat und Riga.**)

Im Provinzialblatt für Kur-, Liv- und Estland veröffentlichte 1832 ein unbekannter Autor eine kurze Biographie des Dr. med. Johann Ernst von Meinshausen, des damaligen Chefs der Kriegslazarethe Riga's — auf Grundlage eigener im Jahre 1827 niedergeschriebener Aufzeichnungen Meinshausens; diese Biographie bricht aber gerade ab mit dem Jahre 1811 und berichtet über jene Kriegsjahre Nichts. Ob sich vielleicht noch irgendwo das Manuscript Meinshausen's erhalten hat?

Bei dem grossen Mangel an authentischen Notizen über jene Periode glauben wir bei den Lesern der Baltischen Monatsschrift ein Interesse dafür voraussetzen zu dürfen, dass wir hier eine Anzahl Briefe abdrucken, welche Karl Ernst von Baer als Studiosus der Medicin während seines Rigaer Aufenthalts an einen in Dorpat zurückgebliebenen — schon längst dahingegangenen — Freund geschrieben hat. — Denn ganz abgesehen von dem Interesse, welches die Briefe für die Zustände des damaligen Riga haben, lassen sie uns einen tiefen Blick in die jugendliche Seele unsers Karl Ernst von Baer thun und schon als ein Beitrag zu seiner Charakteristik werden dieselben den zahlreichen Verehrern und Freunden Baer's hoffentlich lieb und theuer sein.

Wir schicken einige allgemeine die damalige Situation kennzeichnende Bemerkungen voraus; geben dann die erwähnte Stelle aus Baer's Selbstbiographie und zum Schluss die Briefe.

Am 12/24. Juni 1812 überschritt Napoleon mit der „grossen" Armee den Niemen und eröffnete damit den Krieg gegen Russland. Den rechten Flügel bildete das östreichische Hülfscorps unter Schwarzenberg — der linke Flügel, das 10. Armeecorps, 32,000 Mann unter Macdonald, darunter 20,000 Mann Preussen unter der Führung Grawerts rückten gegen Riga.

---

*) York und Paulucci. Aktenstücke und Beiträge zur Geschichte der Convention von Tauroggen. Aus dem Nachlass Garlieb Merkels herausgegeben von Jul. Eckardt. Leipzig 1865.

**) Erinnerungen an meine Reise nach St. Petersburg im Jahre 1814. Zweiter Theil. Hamburg, 1818, pag. 166—184.

Kranken und Verwundeten, die überhaupt hier sein sollen — keines mit angezeigt wird. Die ersten Wochen nach dem Brande der Vorstädte zählten sehr wenig Todesfälle, und wohl lässt sich das erklären. Eine Begebenheit der Art regt hier die Kraft und Leidenschaft auf und erhält in Spannung, indess sie dort betäubt; beides wird dem Leben nicht nachtheilig. Aber wenn die Spannung nachlässt, wenn man aus der Betäubung erwacht, so muss in beiden Fällen die innere Lebenskraft furchtbar angegriffen werden, und die nagende Sorge bereitet gänzlich vor, was durch Ansteckung schnell vollendet wird. Dabei lässt sich nicht leugnen, dass die Medicinal-Polizei mehr nachlässig als thätig ist, und dass fast gar nichts geschieht, dem Uebel zu begegnen, das durch diese Ueberfüllung der Stadt mit Kranken, auch unter günstigern Umständen sich immer erzeugen musste. Wenn nur nicht aus den Kothhaufen und dem Cloak der Rinnsteine Pestluft aufstiege! Dagegen musste man doch Massregeln ergreifen können."

Bei der grossen Zahl von Kranken und Verwundeten mangelte es an Aerzten. Um diesem Mangel abzuhelfen, schrieb der Kriegsgouverneur Essen am 7. September an den damaligen Rector der Universität Dorpat, Professor Parrot und bat ihn, eine Anzahl von Studirenden der Medicin willig zu machen, nach Riga zu kommen, um die Behandlung der Kranken und Verwundeten mit zu übernehmen; für den Unterhalt dieser jungen Leute werde gesorgt werden.

Durch einen Aufruf von Seiten der Medicinischen Facultät veranlasst, meldete sich eine grosse Menge Studirender und Aerzte, aus denen 5 Doctoren der Medicin und 11 Studirende als die passendsten ausgewählt wurden. Es waren folgende: Dr. med. Benjamin Ludwig Zöpffel aus Kurland, Dr. med. Karl Vorkampff aus dem Wilnaschen, Dr. med. Friedr. Christian Strahsen aus Livland, Dr. med. Demetr. August Levy aus Livland, Dr. med. Diedrich Schiemann; ferner die Studirenden der Medicin: Alexander Friedrich Hempel aus Livland, Friedrich Hensell aus Preussen, Alexander Jaenisch aus Wiborg, Christian Ferdinand Melart aus Finnland, Friedrich Reinhold Glaser aus Livland, Ludwig August Struve aus Altona, Carl Ludwig Gauger aus Livland, Johann Friedrich Weisse aus Estland, Karl Ernst von Baer aus Estland, Peter Gottlieb Brosse aus Livland, Georg Karl Riesenkampff aus Estland.

Ausserdem wurden 9 Kronsstudenten examinirt und als „Chirurgen" nach Riga in das Hospital gesandt, nämlich: Heinrich Christoph Matthias Ruehland aus Beddingen bei Braunschweig, Ernst Friedrich Chr. Ludwig Schering aus Eckenrode im Celleschen, Michael Deppesch aus Rottingen im Würzburgischen, Johann Wolkenau aus Wollerstein in Baiern, Herman Heinrich Kramme aus Grosslofferda im Braunschweigischen, Carl Georg Dorant aus Eger in Böhmen, Johann Karl Hassler aus Halle, Johann Friedrich Rieben aus Westphalen und Michael Loebel aus Würzburg.

Jeder der 25 genannten Doctoren, Chirurgen und Studirenden erhielt 50 R. B.-A. Diäten und je zwei zusammen 34 Rubel 95 Kop. Fahrgelder (Progongelder). Die Doctoren und Studirenden verliessen in der Zeit vom 27. September bis zum 6. October in kurzen Zwischenräumen hinter einander Dorpat. Baer reiste mit seinem Freunde Weisse zusammen am 5. October. Die Chirurgen (Kronsstudenten) reisten am 20. October.

Ausser diesen hier namentlich aufgeführten Doctoren und Studirenden müssen aber noch andere Dorpater Studirende zeitweilig in Riga thätig gewesen sein. Baer nennt in seinem Briefe (siehe unten) unter den Erkrankten einen Johann Diedrich Schmidt aus Livland, ferner erwähnt er eines Köhler's (wahrscheinlich Hermann Johann von Koehler aus Livland). Wir wissen, dass Koehler mit Glaser und Struve nach Riga reiste. Dann wird an einem Orte eines Mediciners Stürmer (wahrscheinlich Friedrich August Stürmer aus Estland) gedacht. Auch Friedrich Parrot ist kurze Zeit in Riga gewesen und hat in einem der Hospitäler unter Meinshausen practisirt; von ihm berichtet Baer, dass er sich in Riga das Nervenfieber geholt, an welchem er in Dorpat erkrankte nach seiner Rückkehr. — Diese 4 Namen Schmidt, Koehler, Parrot und Stürmer finden sich nicht in der actenmässigen Liste jener Studirenden, welche auf Kosten des Kriegsgouverneurs Essen nach Riga befördert wurden; wir vermuthen, dass die genannten 4 aus eigenem Antriebe und auf eigene Kosten nach Riga sich begaben.

In welcher Weise die genannten 29 Dorpater Mediciner in Riga in den Hospitälern verwandt und vertheilt wurden, darüber ist uns nichts weiter bekannt, als die wenigen Andeutungen, welche Baer giebt.

Der grösste Theil dieser jungen Leute erkrankte selbst in Folge des Aufenthaltes in den mit Nervenfieber (Typhus) angefüllten Hospitälern. Aus Baer's fünftem Brief ist ersichtlich, dass 21 Mediciner erkrankten, darunter alle neun Kronsmediciner, von denen zwei starben (Loebel und Rieben).

Es stimmt dies nicht ganz mit Baer's Darstellung in seiner Selbstbiographie (siehe unten). Hier berichtet Baer, dass von 25 Studirenden 24 erkrankten und nur einer gestorben sei. Dass dies nicht richtig ist, unterliegt keinem Zweifel. Baer schrieb seine Selbstbiographie ganz aus dem Gedächtnisse nieder (1864), ohne Tagebücher oder sonstige Aufzeichnungen zu benutzen — es ist daher nicht zu erwarten, dass die Zahlenangaben — trotz des enormen Gedächtnisses Baer's — bis ins Einzelne stimmen. Dass nicht 25, sondern wirklich 29 Studirende nach Riga sich begaben, dafür ist uns ein zufällig erhaltener Brief Burdach's (Professor der Anatomie und damals Dekan der medicinischen Fakultät in Dorpat) Gewähr: er meldet, dass ausser den „16 Zöglingen der Akademie" — welche unser amtliches Verzeichniss nennt — noch andere 4 hinzugekommen und dann allendlich noch 9 Kronsstudenten abgefertigt seien.

Im Januar kehrten die Studirenden, unter ihnen auch Baer, zur Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien nach Dorpat zurück.

Während durch die Dorpater Unterstützung für ärztliche Hülfe gesorgt war, nahmen die Einwohner Riga's sich mit warmem Interesse der Verpflegung der Verwundeten an. Zuerst geschah es auf rein privatem Wege: so wurden in der Gesellschaft der Ressource 1500 Rbl. B.-A. gesammelt und dafür wöchentlich 180 Flaschen Wein vertheilt. Einzelne Männer speisten theils an den Sonntagen einen grossen Theil der Kranken und Verwundeten, theils gaben sie bestimmte Geldunterstützungen.*) Um die dargebotene Hülfe möglichst zu organisiren, erliess die literärisch-practische Bürgerverbindung einen Aufruf zur Bildung eines Comités und veranstaltete Sammlungen zum Besten der Verwundeten. Ausserdem bildeten sich noch zwei Verpflegungsgesellschaften: Grave berichtet, dass in jenen Tagen 15,000 Rbl. B.-A. zusammengeflossen seien. — Einem in den Stadtblättern 1813 Nr. 31 vom

*) Rigasche Stadtblätter 1812 Nr. 46.

5. August publicirten Bericht über die Thätigkeit des Verwundeten-Comité der literärisch-praktischen Bürgerverbindung entnehmen wir folgende Daten: siebenundvierzig Männer und Frauen verpflichteten sich wöchentlich eine bestimmte Quantität kräftiger Suppe mit Fleisch zu liefern, so dass in jeder Woche 614 Portionen vertheilt werden konnten. Ausserdem wurden beigesteuert 60 Flaschen Wein, von Herrn J. A. K. eine Kiste Taback, die „löbliche Brauer-Compagnie" liess jedem Verwundeten zu jeder Mahlzeit $^3/_4$ Stof Bier reichen, eine Anzahl junger Kaufleute übernahm die Beschaffung an Wein. Ueberdies wurde an baarem Gelde gesammelt 491 Rthlr. 50 Ferdinge.

Am 17. November begann der Verein seine Thätigkeit mit einer Speisung sämmtlicher Verwundeten in allen damals in der Stadt befindlichen Lazarethen. Die Zahl derselben betrug 556, davon befanden sich:

im Schwarzhäupterhause	94
„ Gymnasium	100—165
„ sog. Kaiserlichen Palais	80—90
„ Schloss	160—228

Gegen das Ende des Jahres 1812 wurde das Schwarzhäupterhaus, Ende Januar 1813 auch das Schloss von Verwundeten geräumt. Es blieben wohl noch in den andern Spitälern innere Kranke zurück, doch wurde die Verpflegung derselben nicht jenem Comité überlassen, so dass dasselbe bald seine Thätigkeit schloss.

Wie gross die Zahl der andern Kranken in den ausserhalb der Stadt gelegenen Hospitälern gewesen ist, z. B. in dem grossen Hospital, wo Baer practisirte, erfahren wir leider nicht. Grave spricht gelegentlich von 5000 Kranken und Verwundeten in Riga.

Wir geben nun die Schilderung des Baerschen Aufenthalts in Riga mit den eigenen Worten der Selbstbiographie wieder. Zur Ergänzung und zum bessern Verständnisse der Briefe ist dieselbe nothwendig; wir können auch nicht voraussetzen, dass jeder unsrer Leser Baer's Biographie zur Hand hat.

Baer schreibt (pag. 139 ff.):

Eine besondere Episode in meinem Leben bildete mein temporärer Abzug nach Riga.

Als Napoleon im Jahre 1812 in Russland einfiel und ein Armeecorps unter Macdonald, mehr aus Deutschen als aus Franzosen bestehend, nach der Ueberschwemmung von Kurland lange vor Riga lag, wüthete in dem gegenüberstehenden russischen Armeecorps, besonders auch in der Stadt Riga der Typhus sehr heftig. Eine Menge Aerzte starben in Riga, während die Lazarethe überfüllt waren mit Verwundeten, mehr aber noch mit Typhus-Kranken: und immer noch neue in Scheunen und anderen grossen Gebäuden, wo man sie finden konnte, eingerichtet werden mussten. Da wandte sich die Behörde an die Universität Dorpat mit der Anfrage, ob man nicht junge Aerzte oder ältere Studenten dahin senden könnte? In jugendlichem Eifer und patriotischer Gesinnung meldeten sich 25 junge Männer. Manche hofften auch wohl recht viel sehen und lernen zu können. Ich glaubte nicht fehlen zu dürfen, obgleich meine klinischen Curse erst angefangen hatten und ich in Bezug auf Befähigung zu guten Beobachtungen wohl Zweifel hegen musste. Allein es hiess, man muss etwas für das Vaterland thun und Besorgnisse wegen des Typhus hatte wohl keiner. Aber die Seuche packte uns wie frisches Futter. Von 25 blieb nur einer verschont, der einen grossen Furunkel bekommen hatte, der ihm als Ableitung gedient haben mochte. Die übrigen 24 waren sämmtlich in wenigen Wochen erkrankt, aber nur Einer büsste mit dem Tode, und 23 genasen wieder theils wohl wegen der jugendlichen Kräfte, theils — man verziehe mir die Skepsis — vielleicht wegen mangelnder Behandlung. Es war garnicht daran zu denken, dass einzelne Personen, besonders hergereiste Studenten, von erfahrenen Aerzten behandelt würden. Es ist aber auch unglaublich, welche Gleichgültigkeit einreisst, wenn man neben einem Kriegsschauplatz in einer Stadt wohnt, wo man auf der Strasse täglich Kanonendonner hört und der Tod in der Stadt ungehindert seine Aernte hält. Was mich anbelangt so war ich in der abgebrannten Vorstadt in ein kleines Haus, das vom Brande verschont war, mit einen Cameraden Glaser einquartiert. Dieser wurde früher vom Typhus ergriffen. Ziemlich gleichgültig sah ich ihn sich hinlegen, wohl wissend, dass an mich auch die Reihe kommen müsse. Wenige Tage darauf fühlte ich im Hospital den Kopf sehr benommen und konnte nicht zweifeln, dass ich nun ergriffen sei. Zu Hause angekommen schrieb ich nur mit Mühe einen Brief an meine Aeltern. Um diesen zu Stande zu bringen,

glaubte ich vorher noch ein Glas Wein trinken zu müssen. Allein ich fühlte sogleich, dass die Benommenheit davon noch rascher zunahm. Damit war meine Ansicht über die zweckmässige Behandlung des Typhus entschieden. Kurz vorher hatten die Professoren Parrot und Burdach eine scharfe Polemik über den Gebrauch des Essigs gegen den Typhus geführt und wir hatten diese Streitfrage auch besprochen. Ich entschied mich nun für den Essig und liess mir eine Flasche davon und Wasser vor das Bett stellen, in welches ich mich dann ebenso gleichgültig hineinlegte, als ich meinen Cameraden sich legen gesehn hatte. In den ersten Tagen hatte ich noch so viel Bewusstsein, dass ich von Zeit zu Zeit etwas Essig zu mir nahm und es gewahr wurde, dass an jedem Morgen die Tochter des Hausbesitzers, der auf der andern Seite der Hausflur wohnte, die Thüre ein wenig aufmachte, wahrscheinlich um nachzusehen, ob wir noch nicht beerdigungsfähig wären. Auf unsrer Seite lebte noch ein alter Soldat, der zu unsrer Bedienung gegeben war, jetzt aber seine Musse damit feierte, dass er den ganzen Tag über im Rausche lag. Bald schwand das Bewusstsein vollständig und ich weiss nicht, wie lange ich so gelegen habe. Ich wurde aus meinem Sopor zuerst aufgeweckt durch meinen Cameraden, der früher in Genesung übergehend vor mein Bett getreten war und mir lachend zurief: „Du bist ja ganz mit Petechien bedeckt.“ Diese Nachricht war mir auch höchst gleichgültig und ich verfiel wieder in Bewusstlosigkeit. Nach einigen Tagen stellte sich denn auch bei mir Genesung ein. Obgleich die Kräfte nur sehr langsam wiederkamen, so war doch das erquickende Gefühl des Wohlbefindens sehr bald da. Aber erst nach längerer Zeit konnte ich wieder in das Lazareth gehn. Ungefähr ebenso war es auch den andern Studirenden gegangen. Sie hatten alle mit oder ohne ihren Willen die exspectative Methode durchgemacht.

Ich kann nicht sagen, dass ich viel von der Medicin gelernt hätte, desto mehr habe ich vom Grauenvollen des Krieges auch ausserhalb des Schlachtfeldes gesehn, und wie ein Menschenleben ebenso gleichgültig behandelt wird, wie wir eine Ameise zertreten, die auf unserm Wege kriecht. Nach meiner Ankunft wurde ich gleich nach der Meldung in ein Lazareth versetzt, das soeben erst in einer Scheune eingerichtet wurde.

Als ich eintrat, war die Scheune erst zur Hälfte mit Kranken gefüllt, aber man trug immerfort neue Kranke hinein, und als ich sie nach einigen Stunden verliess, war sie schon grösstentheils angefüllt, am andern Morgen war schon kein Platz mehr. Es waren 300 Menschen darin. Nun erst fing man an die Oefen anzulegen; es ging rasch genug damit, denn sie waren in zwei Tagen schon fertig und am dritten konnte schon geheizt werden. Drei Tage lang aber lagen die Kranken in einem ungeheizten Raume. Es war aber schon scharfer Frost eingetreten. Täglich trug man eine Anzahl Todte heraus. Wer hatte Zeit nachzusehn, ob sie erfroren oder an einer Krankheit gestorben waren — und was hätte es geholfen? Zuerst fand ich einen Oberarzt vor, der mir wahrscheinlich Anleitung geben sollte. Er hatte nur wenige Magistralformeln, auf die er sich beschränkte, weil nur wenige Medicamente in der Hospital-Apotheke vorräthig waren. Bevor ich mich in diese mir ganz neue Einrichtung finden konnte, war der Oberarzt nach zwei Tagen schon versetzt, weil wieder ein neues Lazareth eingerichtet wurde. Ich hatte nun allein die eine Hälfte des Hospitals, 150 Kranke zu besorgen. Die andere Hälfte besorgte ein Dr. Levy, den ich schon in Dorpat als ältern Studenten kennen gelernt hatte, und zuweilen befragen konnte, aber freilich auch nur in Eile, da wir beide Mühe hatten, die lange Reihe der Kranken durchzugehen. Wenn man auch nur 5 Minuten durchschnittlich auf einen Kranken verwenden mochte, so brauchten 150 Kranke 750 Minuten oder $12^1/_2$ Stunden. Dazu kam, dass ziemlich viele Gefangene ins Hospital kamen, vorzüglich Preussen und Baiern, welche froh waren, zu hören, dass der Arzt deutsch sprechen konnte, um ihm allerlei Wünsche aufzutragen, welche nicht anzuhören mehr als grausam gewesen wäre, denn ihre Wünsche aussprechen zu können und so viel als möglich befriedigt zu sehn, war ihnen ja ein grösseres Labsal als jede Medicin. Auch währten die Visiten vom frühen Morgen bis zur völligen Dunkelheit und gewährten in den Novembertagen doch nur 3 Minuten durchschnittlich für jeden Kranken. Ich wundere mich, dass ich es unter diesen Verhältnissen doch über 14 Tage aushielt, bevor ich krank befiel.

Während wir bewusstlos lagen, hatte sich die Nachricht verbreitet, dass Napoleons Heer nicht nur im vollen Rückzuge, sondern in vollständiger Auflösung sei. Das Macdonaldsche

Corps musste nun auch sich zurückziehen, und als wir aus unsern verschiedenen Löchern hervorkrochen, fanden wir die Scene ganz verändert. Kein Kanonendonner war mehr zu hören, Alles athmete wieder auf. Die Hospitäler fingen an sich zu entleeren, auch waren wieder mehr Aerzte da. Wir waren froh, dass wir nicht wieder nothwendig waren und kehrten in der ersten Hälfte des Januars nach Dorpat zurück. Ob wir dem Staate vielen Nutzen gebracht haben, ist mir sehr zweifelhaft."

Wir lassen nun zum Schluss die Briefe Baer's folgen:

I*)

Riga, den 7. October 1812.

Carissime!

Heute um 4 Uhr langten wir in unserm Riga gesund und wohlbehalten an. Dann haben wir uns beim Generalgouverneur,**) dem Kommandanten u. s. w. gemeldet, Meinshausen den Inspector aller Spitäler aufgesucht und unser zukünftiges Schicksal ungefähr erfahren, und obgleich ich in zwei Nächten kein Auge zugethan habe, ist es mir doch unmöglich mich schlafen zu legen ohne noch heute einige Worte Dir meinem Freund geschrieben zu haben. Erwarte keine Reisebeschreibung, die Du vielleicht noch in einem abgesonderten Heftchen erhalten wirst. Sehr verschieden von diesen Kleinigkeiten sind die Gefühle, die mich beim Gedanken einer langen, ja ich kann und muss leider sagen — einer ewigen Trennung — bewegen. — Denn führt uns auch das Schicksal noch einmal zusammen, kettet uns auch vielleicht mit engen Banden, so sind wir doch dieselben nicht mehr. Wenn auch der heilige Geist der Freundschaft nie aus unserm Herzen weicht, so sind wir doch im späten Alter nicht mehr was wir als Jünglinge in Reval und Dorpat waren. Oh ich blicke mit Rührung zurück auf die goldene Vergangenheit, auf die Linden vor der Domkirche, auf Katharinenthal's glückliches Paradies, auf unsere botanischen Züge in der umliegenden Gegend von Reval und Dorpat. Vor meinem Geiste liegen aufgeschlagen da: Livius,

*) Wir geben die Briefe wieder mit Auslassung einzelner nicht für die Oeffentlichkeit passender Stellen und indem wir einzelne Namen mit Buchstaben bezeichnen, aus leicht ersichtlichen Gründen.

**) Essen.

Anacreon, Tacitus, Terenz, Homer und Juvenal. Ich möchte Dir danken aus der innersten Tiefe meiner Seele für das, was Du mir gewesen, für das, was ich durch Dich genossen habe. Ich möchte Dich an mein Herz drücken und nicht mehr von mir lassen. Wahrlich die schönsten Stunden meines Lebens habe ich mit Dir und durch Dich genossen — durch Dich wurde ich im Hoffmannischen, durch Dich im Hause Deiner lieben Mutter bekannt!

Grüsse mir die Resewitzen,*) Vogel, Ungern etc. etc., den Werner, Stubbe. Den Resewitzen sage, dass es mir leid gethan hat sie nicht noch am Nachmittag meiner Abreise gesehn zu haben. Ich hatte ihnen noch manches zu sagen. Dem braven Napiersky gieb mein Stammbuchblatt und sage ihm, wie es mich schmerzt, dass ich ihn so spät erst kennen gelernt habe. — — — Wie es mir in Riga gefällt? Bis jetzt gefällt mir noch nichts als die Damen. Diese ziehn mich unendlich an. Ihre Sprache, ihr Benehmen a quelque chose qui enchante.

Jetzt noch ein Paar neue Aufträge. Einliegenden Zettel gieb dem Hippius, bitte ihn ausserdem noch von Hartmann zu verschreiben: Stark Handbuch zur Kenntniss und Heilung innerer Krankheiten; Arnemann System der Chirurgie den I. Theil zweite Abtheilung und Mehiè Ueber die Kur der Schusswunden 1802 und 1803, übersetzt von Wiedemann.

(Keine Unterschrift.)

II.

Riga, Vorkampfsklause
in der Nacht vom 14. auf den 15. Octbr. 1812.

Carissime!

Sic eunt fata hominum!!! Forsan et haec olim meminisse juvabit!!! Proderit chronologicam observare seriem in narrandis fatis.

Ermüdet vom angestrengten Marsch und vom langen vergeblichen Warten, zusammengerüttelt vom unbequemen Postwagen, unzufrieden mit den Zauderern fuhr ich in Riga's Thore ein, zweifelhaft ob ich viel oder zu wenig zu hoffen hätte. Am Thor, wo unser Quartiermeister versprochen hatte, seine Wohnung uns

*) Baer wohnte in Dorpat im Hause eines Handwerkers Reisewitz oder Resewitz und die mit ihm zugleich daselbst Wohnenden erhielten darnach ihren Namen, so wie dies Quartier die Resewitzerei genannt wurde.

anzeigen zu lassen, wusste kein Teufel was von Glaser, sondern man bedeutete uns wir sollten grade vor das Rathhaus fahren und im Quartiercollegio wegen unseres Unterkommens uns erkundigen. Wir thun es und erhalten die Weisung in der „Stadt London," dem nächsten Gasthof auf Rechnung der Krone uns einzuquartieren. In wenig Minuten war die Insularwelt unserer Kisten und Koffer und Säckchen und Päckchen im 3. Stockwerk der Stadt London und wir mit ihnen. Die Uhr war $^1/_2$ 4. Jetzt sollten wir zum Generalgouverneur gehn und wie natürlich in voller Uniform. Aber leider waren wir 5 an der Zahl und hatten nur 4 Uniformen, 3 Hüte und Degen und $^1/_6$ Paar weisse Hosen, von denen ein Paar ganz beschmiert war. Da war nun guter Rath theuer, wie es anzufangen sei, in zwei Paar Hosen zehn Beine zu stecken, und 5 Köpfe, wenn wir anders jeden einen hatten, wollten auch nicht unter drei Hüte passen. Ich weiss nicht, welcher Nestor in dieser Verlegenheit den weisen Rath gab, da wir ausser den weissen drei Paar andere und zwar dunkle Hosen hatten, so sollten 3 erst diese mit den 3 besten Uniformen etc. anziehen und sich melden, dann eiligst nach Hause kommen, ihre Häute abstreifen, die beiden letzten sollten dann schnell hineinschlüpfen und in derselben Rüstung sich produciren. Ein lautes Bravo krönte den Erfinder der Masquerade und wir armen Schwaben freuten uns recht schrecklich darauf, dem Generalgouverneur eine Nase zu drehen und ihm weiss zu machen, wir hätten jeder einen blauen Balg. Dass unsere Toilette nun ziemlch viel Zeit kostete, kannst Du Dir leicht denken. Als wir endlich gerüstet dastanden, betrachteten wir uns mit wohlgefälligem Selbstvertrauen, wie ein junger Doktor, der soeben vom Katheder siegreich herabtritt und das Diplom freudig betrachtet, sich wundernd wie er mit einem Mal so klug geworden. Indem wir zum Schloss gingen, hob sich unsere Brust immer mehr von edlem Stolz — wir waren ja die Helden, die Ruhe und Bequemlichkeiten, die Musen und Freunde zurückliessen, die Leben und Gesundheit aufs Spiel setzten, um den Vertheidigern des Vaterlandes beizustehn — wir diese wichtigen Staatsbürger gingen jetzt zu einem andern nicht minder mächtigen. Aber wie wurden wir Uebermüthigen gedemüthigt! Der Generalgouverneur, der zu Hause war und wahrscheinlich im Nebenzimmer Boston spielte, gab sich nicht einmal die Mühe herauszukommen. Sein Adjutant, der französisch

sprach, nahm unsere Briefe ab und verwies uns übrigens an den Commandanten. Bei dem wird es uns gewiss besser gehn, trösteten wir uns und marschirten auf die Citadelle, in der er wohnt, zu. Aber du lieber Gott hier ward unser Elend erst recht gross. Der Koth lag eine halbe Elle hoch und es war uns kein Ausweg offen, wir mussten gerade durch. Wie Aeneas in Trojanerblut bis überm Knöchel watete, so floss uns Armen eine Jauche aus Strassenkoth und alle Arten von Excrementen ausgeschieden — über die Füsse. Nicht so trocken wie Moses durch's rothe Meer ging, konnten wir Riga's Citadelle durchkreuzen und langten ganz besudelt auf der Commandanten-Treppe an, wo wir erst ein Consilium hielten, ob wir in diesem Zustande uns vor einem so grossen Herrn zeigen dürften? Du siehst, unser Stolz war schon sehr gedemüthigt. Der Gedanke, dass unsere Bratspiesse noch andere Burschen heute zieren sollten, hiess uns eilen. Dass uns S. Excellenz der Commandant $^5/_6$ Minuten in seinem Schlafzimmer behielt, weil er krank war, will ich Dir lieber garnicht erzählen, denn Du weisst solche Ehre garnicht zu schätzen.

$^3/_4$ auf 1 Uhr.

Der Commandant verwies uns an unsern Chef, den Collegienrath Meinshausen, den wir endlich beim Buchhändler Meinshausen fanden und der uns zum andern Morgen früh zu sich bestellte. Er wohnte beim grossen Hospital, 4 Werst von der Stadt. Am Dienstag früh war noch kein Fuhrmann zu haben und wir mussten 4 Werst durch unsäglichen Dreck waten, um mit dem 7ten Glockenschlage bei Meinshausen zu sein, der uns alle beim grossen Hospital anstellte. Longum erit omnia referre. Darum will ich Dir nur erzählen, dass wir am andern Tage von Meinshausen dem Commandanten eine Schrift wegen unserer Anstellung bringen mussten, dass dieser uns dann in seine Kanzlei schickte, von wo wir nach einem zweistündigen Warten ein письмо*) an das Quartiercollegium erhielten, das uns bat bis zu morgen uns zu gedulden. Den 10. October liess uns dieses hochlöbliche Collegium ein Quartier anzeigen, allein der Hausherr weigerte sich es herzugeben. So ging es immer weiter bis am 12. der Rathsherr Collins uns anzeigen liess, dass wir jetzt in das Haus des подрядчикъ Малковъ**) einziehen könnten. Wir

*) Schreiben.

**) Podrjädtschik Malkow.

packen also unsere Siebensachen zusammen und fahren hin. Malkow aber erzählte uns, dass das Gericht noch die Schlüssel zu unsern Kammern habe und dass sie versiegelt seien. Wir sahen uns daher genöthigt, unsere Sachen in Malkows Schafferei ad interim zu versetzen. Auf ähnliche Weise gingen die Sachen immer fort, bis wir endlich am 14. October einzogen, aber keine Betten, keine Möbeln, keine geheizte Oefen hatten. Und was haben wir endlich errungen? Zwei kleine Sperlingsnester, kalt, feucht, noch haben wir keinen Denschtschik, unser Hausherr will uns kein Licht geben. Das alles erzähle ich Dir nur, um Dir zu zeigen, wie wenig man geneigt ist, einigermassen das zu halten, was man versprochen hat. Von Gage passirt noch garnichts, — und wir haben allein über 10 Thaler verfahren, um nur einigermassen in Ordnung zu kommen.

Den 15. October am Hedwigstage.

Ein Paar Tage nach meiner Ankunft war ich wieder einmal recht verdriesslich. Es war einer von den Tagen, an welchen alles conträr geht. Meinshausen hatte uns im Hospital angestellt und ich war zufällig unter einem wahren — — — von Stabschirurgus gekommen. Der Kerl sieht aus wie Baron P — — — und hat eine violette Nase wie ein Kalkun. Noch mehr aber ärgerte ich mich, als Meinshausen uns fragte, ob denn ein gewisser H— — — noch nicht gekommen sei, er habe von ihm gehört, dass er ein geschickter Operateur sei, er wolle ihn an einem vortheilhaften Posten bei der chirurgischen Abtheilung anstellen. Von uns fünfen bekam X— —, der Unwissendste, die beste Stelle, nach ihm Z— —, der nur mit 14 Patienten und zwar nur mit Offizieren zu thun hat und ein gutes Quartier bewohnt und zwar in einer reizenden Gegend, fünf Werst von Riga. Als ich in die Stadt kam, hörte ich, dass X. und Y. gut angestellt und sehr oft in angenehme Gesellschaften gebeten gewesen wären. Alles das verdross mich. Ich sah, dass es dem Dümmsten immer am besten ging, denn Levy blieb unbemerkt, während man auf H— — erbärmlich viel hält. Gellert's Fabel vom dummen Sohn des sterbenden Vaters fiel mir ein und wurde von mir beherzigt. Noch hatte ich keinen von den 5 mitgenommenen Briefen abgegeben. Im Uebermass meines Unwillens beschloss ich keinen derselben

mich zu bedienen, mich von aller Welt zu verschliessen. — — — Jetzt muss ich gleich schliessen, denn es ist bald Postzeit und ich habe noch 4 Werst hinzulaufen. Grüsse mir alle die sich für mich interessiren, besonders den braven Hollander, dem ich herzlich für seine mitgegebenen Briefe danke. Ich habe beim Kaufmann Windhorst, wo Hülsen wohnt, einen sehr angenehmen Nachmittag verlebt. Was aber Deinen Onkel anbetrifft, so hat er mir so viel Gutes und Gefälligkeiten erwiesen, dass ich mich fast schäme und mich hüte einen leisen Wunsch merken zu lassen. Danke ihm in meinem Namen recht herzlich dafür. Menschen, gebt mir doch was von Euch zu lesen! Statt aller Adressen schreibt auf die Briefe, dass sie abgeholt werden.

So lebt denn alle wohl, am nächsten Mittwoch (23) denkt Eures

C. Ursini.

III.

Riga, den 18. October, Abends.

Menschen, warum schreibt Ihr mir nicht? Zwei lange Wochen bin ich aus Dorpat und Ihr habt noch keine Sylbe von Euch hören lassen! Und Dir besonders, fiel Dir denn garnicht ein, als Du Deinem Onkel schriebst, dass ich auch in Riga bin, dass ich Deinen Onkel kenne. Nein, das hätte ich nie geglaubt, dass Du ihm schreiben könntest, ohne eine Einlage an mich einzuschliessen. Um Dich recht hart zu bestrafen will ich Dir erzählen, wie ich mich gesehnt habe nach Nachrichten von Dir, wie ich nach einem vermeintlichen Brief gelaufen bin. Die Post kommt hier Mittwochs und Sonnabends spät an, wird aber gewöhnlich erst am Donnerstag und Sonntag ausgegeben. Kaum war der ersehnte Abend am vorigen Mittwoch erschienen, als ich in die Stadt laufe (ich wohne über 4 Werst von ihr entfernt!!), um wenigstens auf der Postkarte meinen Namen zu lesen, aber die Post wollte an diesem Abend nicht ankommen, ich musste unverrichteter Sache nach Hause. Natürlich renne ich am andern Morgen ganz früh wieder in die Stadt, um meinen Brief abzuholen. Ich selbst habe keinen, aber der Schulinspector A— — —. Aha, denke ich, der muss den Namen hergeben — er wird die Schaale haben mit dem Motto: Geben Sie diesen Brief etc. und ich habe

den Kern. Nun dachte ich, du willst den Inspector nicht so früh stören und musste auch ins Hospital. Ich marschirte also wieder dahin ab, nachdem ich mich mit dem Postmeister hatte herumzanken müssen, weil er es garnicht begreifen konnte, wie es möglich war, dass ein Mensch Baer heisse. Nun hättest Du sehn sollen, wie ich am Nachmittag in die Stadt lief und das gerade zu Deinem Avunculus. Ja, der hatte noch keinen Brief. „Der Herr der schickt den Jobsen aus, er soll das Brieflein holen — der Jobsen holt das Brieflein nicht und kommt auch nicht nach Haus.“ Endlich kam er und meldete, er hätte nichts finden können. Unterdessen aber hatte der liebe Gott sein Licht ausgelöscht und „da die einbrechende Dunkelheit der Nacht mich hinderte weiter zu operiren, so sah ich mich genöthigt, den Rückzug mit meinen braven Truppen zu unternehmen.“ Unterwegs musste ich es erleben, dass keine fünf Schritt vor mir einMann von einem Soldaten überfallen wurde und dass ich pro secundo in einen grossen tiefen Graben fiel, in dem meine Hosen ziemlich dick mit derselben Masse überzogen wurden, aus der die Villa Hezeliana besteht. Mein Frack wurde mit den schönsten Tressen geziert und als ich mich aus diesem lernäischen Sumpf herausgearbeitet hatte, umgab mich eine duftende Atmosphäre, die wenig Aehnlichkeit mit Bisam oder Weihrauch hatte. — Am folgenden Tage spielte ich die Reise in die Stadt da capo und als ich al segno kam d. h. in das Haus des Avunculus, empfing mich ein hübsches Kind mit den Worten: der Herr Inspector ist nicht zu Hause. Wäre sie nicht so niedlich gewesen, ich glaube ich hätte mich geärgert, nun aber fragte ich noch dies und das, zog meinen Deckel, warf noch einen Blick zurück und ging nun ein halbes Stündchen das Rigasche Pflaster probiren. Quo facto musste ich hören, dass besagter Avunculus noch nicht heimgekehrt sei. Phoebus war schon wieder schläfrig und mir war der stygische Graben und der Duft von Antibisam noch zu sehr in frischem Andenken, um nicht in Eilmärschen mein Bärennest aufzusuchen. Am Donnerstag musste ich nun wieder in urbem um zu erfahren, dass „Du mir nicht geschrieben, ob Du gesund geblieben.“ Ich sehe Dir an, dass Du schon ganz gerührt bist, darum auch nichts mehr davon.

Apropos! Meine Reisebeschreibung liegt schon fertig in einer Kammer meines Hirns und ich arbeite nur noch an dem

Titelkupfer und an der Dedication — — — — —. Mein Abschiedslied bekommst Du auch nicht mehr, weil in Riga kein Pariser Vilainpapier zu haben und ich es lieber gar nicht als unter seiner Würde gedruckt oder gar geschrieben zeigen will.

Wenn ich Dir sage, dass wir noch gar keine Gage bekommen haben, so wirst Du wohl fragen, wie ich es möglich mache, um hier zu leben? Auf die leichteste Art in der Welt. Wenn man den Euler gelesen hat, so geht das ganz herrlich, z. B.

ich reiste aus Dorpat mit 5 Rubel, das macht + 5 Rbl.
nun habe ich ausgegeben 50 Rubel, das giebt — 50 „

da habe ich noch einen Rest von . . . . — 45 Rbl.

von dem ich zehren kann. Nun sind die Rigenser zwar keine Freunde von minus, aber sie mögen plus daraus machen, wenn sie Lust haben. — Du wirst glauben, dass ich ein ausgemachter Narr geworden bin. Aber Du irrst Dich verzweifelt. Ich habe aber Vormittags, wenn ich im Lazareth bin, das Gallenfieber, und wenn ich Dir schreibe bin ich vergnügt. Ich verspreche Dir aber hierbei, dass auf der vierten Seite meines Briefes immer ein strenger Ernst herrschen wird und gleich wie Gott den Regenbogen einsetzt zum Zeichen, dass er nie wieder eine Sündfluth über die Menschen will ergehen lassen, also ist bei mir das Ende der dritten Seite ein Zeichen, dass keine Albernheit mehr kommt.

Dein Onkel lässt Dir dringend anempfehlen, auf alle Fälle den Sonntag*) zu heiligen, d. h. seine Bekanntschaft zu machen. Er hat Dich schon bestimmt bei ihm angemeldet und lässt Dir sagen, den Sonntag (den Rigaschen nämlich) nicht so zu betrachten als ob er in einen Nimbus der Heiligkeit gehüllt sei, sondern zuversichtlich zu ihm zu gehn, denn es soll Hauptabsicht bei ihm sein, die fähigsten der zukünftigen Prediger in Dorpat kennen zu lernen — ergo. Schon in meinem vorigen Briefe sollte ich Dir das schreiben, habe es aber vergessen.

Wenn einmal eine Gelegenheit aus Dorpat nach Riga kommen sollte, so sei so gut, mir ausser meinem Ueberrock zu schicken: meine blecherne Kaffeekanne, die in unserm Quartier und die Lampe dazu, die in Hippius' Zimmer steht, ferner aus meinem

*) Der Generalsuperintendent Sonntag hielt sich damals in Dorpat auf.

Schrank vom dritten Brette meine Hefte, die dort stehn und das Heft der Materia medica, das wahrscheinlich liegen wird.

Ich möchte Dir noch so ausserordentlich viel schreiben, allein mein Licht wird gleich auslöschen und morgen wird wohl keine Zeit sein. Grüsse doch alle Freunde recht herzlich. Warum schreibt mir denn auch Keiner von den Resewitzen. Soll ich durchaus, der ich nur die Nächte dazu brauchen kann, den Anfang machen? Wenn man, wie ich z. B., heute schon 16 Werst gelaufen ist, 7 Stunden im Lazareth zugebracht hat bei faulfiebrigen Patienten, so sehnt man sich wohl nach dem Schlaf und nach Briefen.

Ich habe einen Auftrag bekommen Dich recht dringend um etwas zu bitten, und zwar, dass Du so bald als möglich dem Nicolai Stiernhelm schreibst und ihn fragst ob ein gewisser Art.-Leutnant Van der Weyde in der 4. Brigade unter Wittgenstein noch lebt und ihn bittest, wenn dieser Van der Weyde noch lebt, doch ja seiner Mutter oder sonst jemandem nach Riga zu schreiben.

Vergiss nicht die Erfüllung meiner Bitte, sie ist mir wichtig.

IV.

Riga, den 21. November 1812.

My Dear!

Nach einem fast vierwöchentlichen (24 Tage sind es, seit ich mich hinlegte) schmerzhaften und schweren Krankenlager bin ich endlich so weit, dass ich wieder die Feder etwas regieren kann, um Euch meinen Freunden mich mittheilen zu können! Ich habe sehr bittere Stunden in dieser Krankheit verlebt. In einer fremden Stadt, ohne Freunde, getrennt von allen Bekannten, lag ich in einer engen, unbequemen Wohnung den ganzen Tag allein! ohne Mittel mir zu helfen, ohne Arzt, ja fast ohne einen Menschen zu sehen. Vierzehn lange Tage habe ich zugebracht, in denen ich fast niemand gesehn habe als Glaser, meinen Hausburschen (er wohnt neben mir). Und auch diesen sah ich oft nur einen Augenblick vor seinem Ausgehn, am Morgen um 8 und am Abend um 8 oder 9 einige Minuten oder ein halbes Stündchen. Aber wozu soll ich Dich in meine düstere Krankenstube führen?

Es ist jetzt Gott sei Dank besser mit mir und da wollen wir lieber die trüben Stunden vergessen, da sie einmal überstanden sind! Das bleibt aber ewig wahr und unumstösslich, dass keine Unannehmlichkeit, kein Unglück so gross ist, dass nicht etwas Gutes damit verknüpft wäre. So kann man, wenn man an einer schweren Krankheit darniederliegt, recht deutlich den Vortheil gesellschaftlicher Verbindung einsehn und tief den Werth der Familienbande empfinden. Seit ich das Haus meiner Eltern verlassen, habe ich mich noch nie so sehr in dasselbe zurückgesehnt, als in meiner Krankheit, wo ich von allen mich umgebenden Menschen verlassen und gleichsam als überflüssig, als unnöthig betrachtet war! Aber Hygea lächelt mir wieder und giesst ein schöneres Leben über meine Umgebungen aus, drum weg mit der Klage! Ein wahres Labsal und gewiss eine beträchtliche Mitwirkung zur schnellen Genesung ist es mir gewesen, den Friedrich Parrot öfters hier zu sehn. Ich bin ihm so sehr gut, und jeder der seinen geraden braven Biedersinn genauer kennt, muss so gegen ihn gesinnt sein. Es ist aber auch jetzt in Riga, als ob die Pest in den Lazarethen herrscht. Alles, was die Hospitalluft noch nicht so gewöhnt ist, wie die Stabschirurgen, befällt über kurz oder lang. Hempel ist, wie ich glaube, jetzt der einzige von den Studenten, welche mit Faul- und Nervenfieber zu thun gehabt haben, der nicht krank geworden ist (ausser ihm ist übrigens auch Zoepffel unangesteckt). Auch von den Kronsstudenten liegen die meisten auf dem Krankenlager und einer mit Namen Loebel ist schon in die andere Welt gegangen, andere, Schering, Ruehland sind noch sehr schwer. Quibus Deus sit benignus!

Am Abend.

Sehr wunderte es mich, als ich hörte, Schmidt sei in Riga angekommen, dass er mir nichts von den Sachen, die ich Dich aus Dorpat zu schicken bat, mitgebracht hatte; denn ich erwarte manches davon wirklich mit Sehnsucht. Aber er erzählte mir bald selbst, dass niemand in Dorpat von seiner Abreise gewusst habe. Plötzlich erschien der Magnificus und sein Fredericus erzählte mir, dass Du am Tage seiner Abreise nach Wennefer habest fahren wollen; das frappirte mich sehr, denn in meinen Fieberphantasieen war das mir ein sehr gewöhnlicher Gedanke,

dass Du nach Wennefer auf eine Zeit lang würdest. Sollte noch etwas anders, was ich im Traume gesehn habe in Wahrheit geschehn sein, so werde ich ganz abergläubisch. Schreibe mir doch in your next, ob der Vater vom Observator Paucker, der Pastor gleichen Namens, in dessen Kirchsprengel auch Wennefer liegt, todt ist, — denn ihm habe ich das Ende erträumt. — Der letzte Brief, den ich von dir habe, ist vom 26. October. Solltest Du mir nachdem noch keinen späteren geschrieben haben, oder liegen vielleicht auf der Post ein ganzes Pfund Briefe, die ich nicht abholen kann. Da ist nun schon die vierte Seite und ich habe Dir noch so viel zu sagen; so gehts, wenn man gesprächig ist, dafür muss man zur Strafe ein Concept machen. Um aber nicht das Nothwendige zu vergessen, will ich Dir lieber gleich eine Bitte, an deren Erfüllung mir viel liegt, vorlegen. Wenn sich Parrot's Grindel noch nicht gefunden hat, so mache es möglich auf irgend eine Weise aus dem Buchladen für meine Rechnung einen neuen anzuschaffen und bitte den jüngern Parrot, dass er Dir genau angiebt, wie das Exemplar seines Vaters gebunden war und lass dann so viel als möglich ebenso den neuen kleiden; vielleicht werde ich Dir das Geld dazu gleich mitschicken können, noch weiss ich es aber nicht gewiss. Pray, my friend, do hew J begged you.

Weisst Du wen ich in meiner Krankheit öfters besucht habe? Den wackern Pfarrer von Wakefield. Es sah freilich später nicht mehr so heiter in seiner ländlichen Wohnung aus, als damals, da wir ihn noch zusammen mit dem braven Burchell öfters heimsuchten, denn der arme Mann hat auch manches Herzleid erfahren, aber eben darum hat er mir manchmal wahren Trost in meiner Verlassenheit zugesprochen. Besonders hat der Umgang und die Nähe seiner liebenswürdigen Sophy mich recht oft erquickt. Ich denke, Du suchst unsere alten Freunde auch auf, damit wir, wenn uns das Schicksal wieder zusammenführt, über ihn und seine Schicksale, über die sich manches vernünftige Wort sagen lässt, weiter besprechen können.

Du siehst, ich habe wieder ein neues Blatt genommen und kann immer noch nicht enden, vor Dir mein Herz auszuschütten, obgleich das Schreiben, besonders bei Licht, mir noch sehr schwer wird. Aber mir ist, als ob ich nach einem langen und tiefen Schlafe erwacht wäre, und nun wieder unter Euch, lang vermisst,

träte und Euch erzählte, was ich geträumt habe. Dabei ist mir so feierlich und wehmüthig ums Herz, wie ungefähr einem jungen Prediger, der zum ersten Mal auf seiner neuen Pfarre gepredigt hat und noch voll ist von gefassten schönen Vorsätzen und grossen Plänen. Jetzt möchte ich Flügel haben um unter Euch fliegen zu können. Ich glaube, wenn ich jetzt 3 Tage unter Euch in Dorpat zubringen könnte, ich würde völlig hergestellt sein. If J could claps Thee in my arms the siekness would roon fewn away from me. Weisst Du, wenn wir wieder zusammen kommen, so müssen wir noch manches Stück aus dem Horaz zusammen lesen. Der Mensch ist mir in meiner Krankheit ausserordentlich lieb geworden und ich habe mir fest vorgenommen, nicht nur auf allen meinen Zügen ihn mitzunehmen, sondern, wenn ich mich erst zur langen Ruhe hinlege, mir einen Horaz als Kopfkissen unterschieben zu lassen.

Morgen wollen die Parrots in Academiam revertiren, und ich hoffe dann zum ersten Mal wieder in die Stadt fahren zu können, um ihnen dieses Brieflein mitgeben zu können. Dann will ich auch (wie spät) die literas Hippianas dem Hartmann abgeben. Hat letzterer die Bücher, die Hippius wünscht, so werde ich die Parrots bitten, sie mitzunehmen. Ex Hippia vero veniam quaero, dass ich den Brief so spät erst besorgt, aber Du weisst, wie lang er sich herumgetrieben, ehe ich ihn erhielt und bald darauf wurde ich krank, hatte die literas Hippianas verlegt und konnte sie gar nicht finden, denn ich hatte alles Gedächtniss verloren.

Jetzt lebe wohl! Die Buchstaben tanzen mir schon alle vor den Augen herum, und ich bin nicht im Stande mein Geschreibsel noch einmal durchzulesen, ich schicke es Dir wie es mir aus der Feder floss und überlasse Dir die Mühe, Dich durch diese Hieroglyphen durchzuarbeiten. Bald werde ich Euch auch mein Abschiedslied zuschicken. Grüsse die Resewitzen und Henninger herzlich. Bald erhaltet ihr ausführliche Nachrichten von Eurem Baer.

V.

(Ohne Datum.)

Das Schicksal scheint auf alle mögliche Weise unsere Correspondenz unterbrechen zu wollen, mit jedem Posttage finden sich neue Hindernisse, dass ich immer zum Lügner werde und

ich habe Dir doch so viel zu sagen, dass ich mich nicht entschliessen kann nur auf einige Minuten mich hinzusetzen. Für's erste muss ich Dir erzählen, dass ich 2 von Deinen Briefen, den vom 3. und den vom 7. November erst vor Kurzem erhalten habe, weil sie während meiner Krankheit angekommen und Jaenisch abgegeben waren, der sie mir nicht zugestellt hatte.

Damit ich es nicht vergesse, will ich Dich jetzt gleich bitten, dass Du unserm Freunde Hippius für das Verschreiben der Bücher dankst. Sei so gut, ihm auch zu sagen, dass ich mich hier erkundigt habe, wann ihm die Rechnung zugeschickt wird und dass ich schon mit dem Commis abgemacht habe, mein Quantum der Rechnung hier zu bezahlen.

Damit Du unsere Lage in Riga kennen lernst, will ich Dir noch einige Daten geben. Hier folgt zuerst die Ordnung in der wir hier krank geworden sind: Schiemann, Vorkampff, Hensell, Schmidt, Berg, Baer, Weisse, Riesenkampff, Struve, Glaser und Jänisch, der jetzt noch krank ist, aber wahrscheinlich kein Nervenfieber hat. Ganz neuerdings ist Hempel krank geworden. Neun Kronsstudenten wurden hergeschickt, von denen ist nicht einer vom Nervenfieber verschont worden und zwei von ihnen Loebel und Rieben sind gestorben. Brosse und Koehler haben mit Nervenfieberpatienten nichts zu thun, sondern sind in der Stadt bei den Verwundeten, so auch Gauger. Es sind also nur Melart und Zoepffel verschont worden. Hieraus kannst Du Dir ungefähr einen Begriff von der Bösartigkeit machen, mit der das Fieber in den Lazarethen wüthete — aber nicht blos in den Lazarethen, die ganze Vorstadt litt an den Folgen der verpesteten Luft. In dem Hause, das ich bewohne, lagen 7 Kranke zu gleicher Zeit, im Gasthof wo wir speisen, sogar 9. Täglich sah man den Leichenwagen. Bock von Woiseck, der beim vorigen Generalgouverneur viel galt, ein Mann von wirklich herkulischem Bau, besah die Hospitäler, wurde bei der blossen Inspection angesteckt, war am 5. Tage bewusstlos und am 9. todt. Auch Parrot jun. hat das Nervenfieber von hier mit nach Dorpat genommen, wie mir Weisse erzählte.

Von Essen war uns eine Gage von 50 Rubel bestimmt, die wir auch für den October und November erhalten haben. Statt dessen kommt jetzt ein Befehl, dass wir nur $33^1/_3$ Rubel für den

Monat erhalten sollen und wir müssen daher jetzt den December ganz ohne Gage dienen. Du kannst Dir leicht denken, was das manchem, der darauf gerechnet hatte, für ein Derangement machen musste.

Den 21. December.

Gleich nach meiner Krankheit erhielt ich ein Hospital von 300 Kranken und konnte Dir deswegen ganz unmöglich schreiben; denn hier waren die schrecklichsten Unordnungen eingerissen. Denke Dir doch, dass der Arzt vor mir unter seinen Kranken 4 mit Augenentzündung hatte, ohne was davon zu wissen und dass durch diese unverzeihliche Vernachlässigung zwei junge Leute auf ewige Zeit blind geworden sind. Schaudert Dir nicht bei dieser Nachricht? Ich brauche Dir gewiss nicht mehr Daten zu liefern, um Dir zu zeigen, wie man hier mit Menschenglück leicht umgeht.

Auf Dein Tagebuch freue ich mich ungemein. Ich hoffe, es soll mir manche genussreiche Stunde verschaffen. Hätte ich Musse genug, würde ich ein gleiches thun. Jetzt ist aber gar nicht daran zu denken, indem Carl Straelborn (der ältere) bei uns wohnt. Er ist ein ganz herrlicher Junge, der mir sehr lieb geworden ist. Er ist seit 10 Tagen bei mir und kommt von Wittgenstein. Alle diejenigen Rigischen Studenten, die mir die liebsten und bekanntesten sind, haben sich in Riga nicht sehen lassen, worauf ich mich doch so sehr gefreut hatte; auch Albanus treibt sich mit meinem Rock noch Gott weiss wo herum. Die Hefte habe ich erhalten, die wichtigsten fehlen aber.

Grüsse alle herzlich und lass Dir von Wehrmann meinen mir sehr wichtigen Vorschlag mittheilen.

Semper tuns

Ursinus.

VI.

Riga, den 3. Januar 1813.

Mit Ungeduld harrte ich bis jetzt vergeblich auf eine Antwort auf meinen letzten Brief, der mir denn auch erzählt haben würde, wie Du mit den lieben Deinen die Feiertage zugebracht hast. Mir gingen sie ganz so wie gewöhnliche Tage hin, nur darin waren sie verschieden, dass ich in diesen Tagen mehr als jemals an Euch dachte. Fast unaufhörlich wandelte mein Geist unter Euch, und um recht

ungestört dieser Genüsse mich erfreuen zu können, blieb ich den letzten Abend des vorigen Jahres zu Hause, obgleich Glaser und Straelborn auf den Ball gingen. Vielleicht dachtest auch Du meiner beim Jahreswechsel. Wahrscheinlich war Wehrmann eine Zeitlang bei Euch und hat mir deswegen so lange nicht geschrieben. Wie und wo Ihr aber auch das neue Jahr gefeiert haben möget, felix ac faustum vobis sit. Dir vorzüglich, der Du mit dem Anfang dieses Jahres in die Menschheit eintrittst als ein wirksames Glied, wünsche ich, dass es Dir gelingen möge, so viel zu nützen als Dein Herz es begehrt. Dieser Brief, der Dich wahrscheinlich schon in Ausübung Deiner neuen Pflicht findet, sei Dir ein heiteres Unterpfand von allen Segnungen des Himmels; er sei Dir ein Bürge, dass auch getrennt von Dir, mein Geist immer um den Deinen ist, und mein Herz ewig an dem Deinen hängen wird. Und eben darum bitte ich Dich jetzt da Du eine neue Laufbahn beginnst, vergiss die Regel nicht, die ich Dir jetzt als Freund mit auf den Weg gebe. Sei nicht zu zurückhaltend gegen die Menschen, weder mit Deinen Forderungen noch mit Deinem Vertrauen. Wer zu wenig in der Welt fordert, und mit allem zufrieden, alles geduldig erträgt, wird wenig Achtung und wer zu zurückhaltend mit seinem Vertrauen ist, wenig Liebe sich erwerben und beides bedarf der gebildete Mensch, um glücklich zu sein. Vielleicht wirst Du noch manchmal von der Wahrheit dieser Behauptung — ich habe in kurzer Zeit sie oft bewährt gefunden.

Aus Deinem Brief vom 21. December scheint es mir, dass auch unter Euch das frohe Leben in diesem Winter nicht war, das uns sonst so glückliche Stunden schenkte. Hoffmann, Hoffmann wie viele trauern um Dich! Wer sollte Dich nicht beneiden um das glückliche Loos? Meinen letzten an Wehrmann geschickten Brief wirst Du wol gelesen haben, drum kein Wort hiervon.

Es hiess schon, dass wir im Anfange dieses Jahres würden entlassen werden, aber prosit.

Die Druckfehler mit Entfernung des Druckorts bittet zu entschuldigen Baer.

Auch Pietsch ist als Opfer der Hospitäler in Sveaborg gefallen. Gott tröste die arme verlassene Frau.

Einliegendes Gedicht von Koehler wurde hier mit vielem Beifall in einer öffentlichen Gesellschaft gesungen.

— y —

Die Russen im Auslande im 17. Jahrhundert.

Eine culturhistorische Studie von A. Brückner.

(Schluss.)

5. Kirchen, Klöster, Reliquien.

Weitaus das grösste Interesse boten den reisenden Russen die Kirchen, das kirchliche Leben. Hier waren sie ihrer ganzen Erziehung und Lebensanschauung zufolge erfahrener, kenntnissreicher als auf irgend einem andern Gebiete. Ihre Bildung war eine religiöse; sie hatten Kenntnisse von der Geschichte der Heiligen, zum Theil sogar von der Kirchengeschichte. Sie fühlten sich einerseits durch den Mangel an griechischen Kirchen in Westeuropa vereinsamt; sie mussten andererseits durch die Pracht des katholischen Cultus angeregt werden, u. A. den Reichthum der Kirchen und Klöster auch an solchen Reliquien bewundern, welche eine gleiche Bedeutung hatten für die griechische wie für die römische Kirche.

Daher sind die auf diesen Gegenstand bezüglichen Bemerkungen unsrer Reisenden ausführlicher, lebhafter und charakteristischer als manche andere Auslassungen in den Reiseberichten.

Kaum war Tschemodanow in Livorno angelangt, so hatte er nichts Eiligeres zu thun als dem Gottesdienste in der dort befindlichen griechischen Kirche beizuwohnen. Er zählt die Heiligenbilder auf, welche in der Kirche sich befanden, erwähnt der silbernen Kronleuchter darin und spricht seine Verwunderung darüber aus, dass Leute aller Glaubensbekenntnisse — „römische Bernhardiner, Jesuiten, Dominikaner und Studenten“ — dem Gottesdienste und noch dazu in unmittelbarer Nähe des Altars beiwohnten (1155).

Lichatschew sah in Florenz eine Kirche, welche seit 20 Jahren im Bau begriffen war und deren Bau, wie erwartet wurde, noch 20 Jahre dauern sollte (Bibl. 4. 347). Auch Sheljabushski sah diese Kirche, bemerkt aber dabei, es werde schon 60 Jahre daran gebaut und werde noch eben so lange daran gebaut werden: die Kirche sei gar nicht, gross bemerkt er; aber das Material so kostbar und aus so weiter Entfernung gebracht, dazu so fein zugehauen und ausgemeisselt, dass man nicht früher der Vollendung des Prachtbaues entgegensehen könne (736). Fünfunddreissig Jahre später kam Scheremetjew nach Florenz: die Kirche war noch lange nicht fertig; der Bojar bemerkt, dass schon 120 Jahre daran gearbeitet werde, dass aber erst die Hälfte vollendet sei; er fügt hinzu, dass unausgesetzt gearbeitet werde und dass die Ausgaben dafür überaus gross seien (84). Natürlich entging auch unserm scharf beobachtenden Unbekannten diese Merkwürdigkeit nicht. Er bemerkt, schon 96 Jahre währe die Arbeit und sei noch nicht einmal zur Hälfte gethan. Aber, fügt er hinzu, die Arbeit des Zuhauens aller Steine sei auch so fein und mühsam, dass man sich davon keine Vorstellung machen könne: einen Buchstaben auszuhauen nehme drei Wochen in Anspruch: auch betrügen die Unkosten bereits 22 Millionen Scudi oder Thaler (122).

Die Kirche, von welcher hier die Rede ist, ist die „Cappella dei principi," deren Bau im Jahre 1604 begann und in welcher die Sarkophage der Fürsten aus dem Hause Medici sich befinden. Es ist ein mit Marmor und kostbarem Steinmosaik überreich geschmücktes Achteck, welches von einer Kuppel überwölbt ist. Die Kosten der Erbauung betrugen 22 Millionen Lire, welche ganz aus dem Vermögen der Medici flossen.

Merkwürdigerweise scheint die Peterskirche in Rom weder auf Scheremetjew noch auf den Unbekannten eine besondere Wirkung geübt zu haben. Der erstere bemerkt nur, nachdem er einem Gottesdienste in derselben beigewohnt hatte, dass dieselbe mit bunten Marmorarten und Bildhauerei sehr schön geschmückt sei (42), auch ist auf der Abbildung in dem Reisewerke Scheremetjew's, welche die Audienz des Bojaren beim Papste darstellt, durch ein offenstehendes Fenster die Kuppel der Peterskirche zu erblicken.

Namentlich Scheremetjew, dessen Reise, wie wir sahen, eine Art Wallfahrt war, widmete der Besichtigung der Kirchen und Klöster viel Zeit. Dies geschah besonders in Wien (31) und in Rom (41 und 50).

Der Unbekannte bemerkt, dass es in Amsterdam 15 Kirchen verschiedener Glaubensbekenntnisse gebe (94); am Rhein besichtigte er an verschiedenen Orten Kirchen und Klöster, ohne dass des Kölner Dom's besonders erwähnt würde. Ebenso besuchte er in Florenz und Venedig verschiedene Kirchen. Offenbar nahmen Scheremetjew und der Unbekannte in dieser Hinsicht einen viel freisinnigeren Standpunkt ein, als z. B. Lichatschew, welcher die römisch-katholischen Kirchen an einer Stelle als „Moscheen" bezeichnet (Bibl. 4. 347) und demnach nicht geneigt sein konnte das Innere einer nichtgriechischen Kirche zu betreten.

Auch Klöster erfreuten sich der Beachtung unsrer Reisenden. Wir bemerkten bereits, dass der Geistliche des Gesandtschaftsgefolge's Tschemodanow's in einem Jesuitenkloster zu Augsburg starb (119). — Besonders Scheremetjew schenkte der Einrichtung der Klöster viel Aufmerksamkeit. So sah er in der Nähe Roms ein Kloster mit zwanzig Einsiedeleien, in denen Personen aus den höheren Ständen, deren jede eine Kapelle hatte, auf Kosten des päpstlichen Schatzes unterhalten wurden (41). In der Nähe von Neapel hatte Scheremetjew Gelegenheit in einem Karthäuser-Kloster zu verweilen und schildert die Ordensregel, welche den Mönchen Schweigen auferlegt, so dass sie sich auf den gegenseitigen Gruss „Memento mori" beschränken. Als der Bojar in diesem Kloster speiste, erhielten drei Mönche die Erlaubniss zu reden, um den Bojaren zu unterhalten (80). In Florenz besuchte der letztere das Kloster der Carmeliterinnen (86). — Der Unbekannte schildert ein Kapuzinerkloster, das er am Rhein besucht hatte (89). Bei Pavia sah er ein überaus reich ausgestattetes Benediktinerkloster (123) u. s. w.

Auch für allerlei Wohlthätigkeitsanstalten interessirten sich unsre Russen ausnehmend. Lichatschew erwähnt der Sitte, dass der Grossherzog und die Grossherzogin alljährlich eine Anzahl verwaister Mädchen ausstatteten (Bibl. 4. 349). In Amsterdam verweilend, erkundigte sich Lichatschew nach den Armenasylen und Waisenhäusern, die er denn auch recht eingehend schildert (359). — Sheljabushski besichtigte in Florenz ein Krankenhaus: ihm fiel besonders auf, dass jeder Kranke sein Bett habe: er erwähnt der grossen Zahl von Krankenwärtern, der bei dem Lazareth befindlichen Apotheke, der bedeutenden Kosten, welche diese Anstalt verursache u. s. w. (726). — Scheremetjew bewunderte in Rom das Hospital zum heiligen Geist, die feine Wäsche mit welcher die Betten überzogen waren, die sorg-

fältige Pflege, welche man den Kranken angedeihen lasse; die Aerzte, den Gottesdienst u. dgl. (48); ebenso imponirte ihm die Pracht und Zweckmässigkeit der Einrichtung des Krankenhauses der Malteserritter (60).

Hatten die Kirchen und Klöster in Russland auch schon in früherer Zeit einige Verdienste um die Armen- und Krankenpflege, wie denn u. A. das Dreifaltigkeitskloster in der Nähe von Moskau in der Zeit der polnischen Invasion zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine grosse Zahl Hülfsbedürftiger verpflegte, so nahm doch das Asyl- und Hospitalwesen in Russland erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts grössere Dimensionen an. Während der Regierung des Zaren Alexei hatte der Bojar Rtischtschew erhebliche Verdienste um die Entwickelung solcher Anstalten. Ein grosses Krankenhaus wurde ferner im J. 1682 errichtet,*) doch mag es ohne Zweifel an Comfort und Zweckmässigkeit der Einrichtung weit hinter denjenigen zurückgeblieben sein, welche Scheremetjew in Italien bewunderte.

Ganz vortrefflich erschien dem Bojaren in Rom ferner die Einrichtung eines Waisenhauses, in welchem nicht weniger als 2000 Waisenmädchen verpflegt wurden. Er schildert ihre Arbeiten, die Aussteuer, welche sie erhalten, wenn sie heirathen und bemerkt, dass während seiner Anwesenheit in Rom 400 Mädchen eine solche Aussteuer empfangen hätten (49).

Sehr ausführlich schildert Scheremetjew die Jesuitenschule in Neapel, in welcher ihm ein ehrenvoller Empfang bereitet worden war. Er musste einen Ehrenplatz einnehmen, einer der Zöglinge begrüsste ihn in einer lateinischen Rede, hierauf gab es ein Turnier mit Fechtübungen in Ritterkleidung; dann wurde geturnt, endlich getanzt, und später im Hofe der Anstalt geritten (81).

Etwas später mussten die von Peter dem Grossen ins Ausland gesandten jungen Leute ebenfalls alle diese Cavalierkünste lernen; wir wissen aber u. A. aus Neplujew's Selbstbiographie, dass sie es ungern thaten und es für unnütze Spielerei und Zeitvergeudung hielten.

Besonders sorgfältig betrachteten die reisenden Russen alle Reliquien, welche man ihnen im Auslande zeigte. Hier gab es in ihrem Wissen, in dem Kreise ihrer Anschauungen am meisten An-

*) s. Richter, Geschichte der Medicin in Russland, II. 352—59.

knüpfungspunkte. In der Beschreibung solcher Sehenswürdigkeiten sind sie denn am Ausführlichsten. Waren doch in früherer Zeit die Hauptveranlassungen zu Reisen Wallfahrten und bei diesen die Besichtigung heiliger Gegenstände Hauptsache gewesen. Scheremetjew wünschte in Rom an den Stätten der Apostel zu verweilen. Ja auch die eigentlichen Diplomaten hatten, insofern ihre Reise durch die orientalische Frage veranlasst war, eine Art christlicher Mission zu erfüllen.

Welch tiefen Eindruck dergleichen Gegenstände auf die Reisenden zu machen pflegten, ist aus folgendem Umstande zu ersehen. Schewrigin, welcher im 17. Jahrhundert nach Rom reiste, verfasste ein langes Verzeichniss aller Ortschaften, durch welche er auf der Reise gekommen war. Während er aber sonst auf die Nennung der Ortsnamen sich beschränkt, verweilt er bei Loretto sehr ausführlich bei einer Schilderung des heiligen Hauses, der Reliquien und Schätze in demselben (34). Die Schilderung der Kirchen, Heiligenbilder und Reliquien in Rom umfasst mehrere Seiten in dem officiellen Berichte Schewrigins.

Tschemodanow sah in Venedig allerlei Reliquien: das Blut Christi, Milch und Haare von der Jungfrau, das Messer mit welchem Petrus dem Malchus das Ohr abschnitt, ein Stück vom h. Kreuze, ein Stück von dem Pfosten, an welchem der Heiland gegeisselt worden war, eine Rippe des h. Stephan, ein Stück der Dornenkrone, allerlei Gliedmassen des Johannes des Täufers, des h. Sergius u. s. w. (1080). In Köln sah Tschemodanow die Reliquien der h. drei Könige (1128). Auch Lichatschew erwähnt derselben (Bibl. 4. 357). — Sehr ausführlich schildert auch Wolkow die Reliquien in Venedig: einen eisernen Nagel vom h. Kreuze, allerlei alte Heiligenbilder, alte Handschriften, welche angeblich von den Evangelisten herrühren sollten u. s. w. (1559).

Am eingehendsten lässt sich Scheremetjew über die Reliquien aus. Das h. Haus in Loretto z. B. schildert er noch ausführlicher als Schewrigin; man hatte ihm dort allerlei Gefässe gezeigt, deren sich die h. Marie und der Heiland bedient haben sollten, das Fenster, durch welches die Verkündigung Mariä stattgefunden haben sollte, einen kleinen Heerd u. s. w. (40). In Rom sah er eine grosse Menge von Reliquien, deren langes Verzeichniss er mittheilt, u. A. eine Marmortreppe, auf welcher der Heiland, nachdem er gegeisselt worden war, zur Kreuzigung hinabging, es waren Blutflecken auf

derselben zu sehen, zwölf Leichen, einen Theil des Schwammes, mit welchem Christus am Kreuze getränkt worden war, das Blut der heiligen Prudentia, welches in 1200 Jahren weder geronnen noch getrocknet war u. dgl. — In Amalfi sah er die Reliquien des h. Andreas, welche so viel Myrrhen ausströmten, dass man den Reisenden davon in einem Fläschen mitgab. — In Neapel sah er das Wunder mit dem Blute des h. Januarius, welches in einem Fläschchen, das der Menge gezeigt wurde, allerlei Bewegungen machte und schliesslich zum Sieden gebracht wurde. Dieses Wunder scheint sehr tiefen Eindruck auf Scheremetjew gemacht zu haben. Er schildert dasselbe im Einzelnen sehr genau, so wie dessen erschütternde Wirkung auf die Anwesenden. Viele weinten, küssten das Fläschchen u. s. w. Der Bojar schliesst seine Erzählung mit den Worten, dass er, und die mit ihm waren, Augenzeugen dieses herrlichen Wunders gewesen seien. — In Bari zeigte man ihm die Reliquien des h. Nikolaus, wobei er übrigens selbst gesteht, dass er nichts gesehen habe. Er erzählt, dass die Gebeine des Heiligen tief unter einem kleinen Fensterchen liegen, durch welches zur Erhellung des Raumes ein kleines Leuchterchen hinabgelassen wird; man sehe, bemerkt Scheremetjew, nur einen Fuss und auch diesen sehr undeutlich, weil die Gruft tief und das Fenster sehr klein sei. Hier wiederholte sich die Erscheinung des Ausschwitzens einer Flüssigkeit, welche Scheremetjew als Myrrhen bezeichnet, welche aber noch heute als das sogenannte „Manna di Bari," wie Bädeker bemerkt, „von den Russen besonders geschätzt wird."*) Es gab davon eine so grosse Ausbeute, dass Scheremetjew, dessen Brüder und alle Personen des Gefolges viele Gefässe voll dieser Flüssigkeit erhielten. — Auch gab es hier noch ein anderes Wunder: ein Theil der Gebeine des h. Laurentius lag in einem Krystallgefäss und war durch den Krystall hindurch warm anzufühlen, „was nicht geringe Verwunderung erregen muss," wie Scheremetjew bemerkt (79). — Auf der Rückreise besuchte Scheremetjew in Rom jene Stätte, wo der Apostel Paulus hingerichtet worden war und erfuhr dort mancherlei über die bei dieser Gelegenheit stattgehabten Wunder (82); Einzelnheiten, deren auch Schewrigin bei seinem Aufenthalte in Rom Erwähnung gethan hatte.

---

*) Bädeker, Unteritalien, 4. Aufl. 1874 S. 169.

Natürlich finden sich auch in dem Reiseberichte des Unbekannten allerlei Angaben über Reliquien, welche er besichtigte. In Köln sah er u. A. das Gefäss, in welchem Christus bei Cana das Wasser in Wein verwandelt hatte. Die obenerwähnte Marmortreppe in Rom schildert er viel weniger eingehend als Scheremetjew, dagegen sah er eine Wiege des Heilands, den Tisch vom h. Abendmahl, den Stab Aarons, das Gefängniss des Apostels Petrus u. s. w. — Des h. Hauses in Loretto erwähnt er ganz kurz: von noch sich vollziehenden Wundern bei den Gebeinen der Heiligen u. dgl. ist bei ihm keine Rede. Ueberhaupt ist in dem Reisetagebuche des Unbekannten, gerade in den solche Gegenstände betreffenden Partieen, eine grössere Unbefangenheit und Freisinnigkeit, ein weltlicher Sinn wahrzunehmen. Er verhält sich zu solchen Gegenständen objectiver, rationalistisch. Scheremetjew ist ein Wallfahrer, der Unbekannte ein weltlicher Tourist. Der letztere hat eine gewisse Aehnlichkeit mit Peter dem Grossen, welcher auf seinen Reisen seine Aufmerksamkeit keineswegs vorzugsweise den Kirchen, Klöstern und Reliquien widmete, sondern ganz andern und zwar weltlichen Gegenständen.

Wir bemerkten im Eingange unserer Abhandlung, dass die Russen des siebenzehnten Jahrhunderts, nach dem Zeugnisse Kotoschichins, die Besorgniss hegten, dass diejenigen, welche ins Ausland reisten, ihr Seelenheil durch Beitritt zu einer fremden Kirche gefährden und dann nicht heimkehren würden.

Sehen wir zu in wie weit die Verfasser unsrer Reiseberichte solchen Gefahren in Betreff des Glaubensbekenntnisses ausgesetzt waren.

Wir hatten bereits Gelegenheit wahrzunehmen, dass unsre Reisenden während ihres Aufenthaltes in Italien besonders gern mit den Griechen als Glaubensgenossen verkehrten. Hier gab es sowohl religiöse als auch politische Anknüpfungspunkte. Sogleich nach seiner Ankunft in Livorno besuchte Tschemodanow die griechische Kirche; in Venedig angekommen, fragte er Alberto Vimina, ob es in Venedig griechische Kirchen gebe und erhielt zur Antwort, dass es eine solche Kirche gebe (1006). Dem Gottesdienste in derselben beizuwohnen, wurden die Russen ausdrücklich von

den Griechen eingeladen (1020). — Sehr charakteristisch ist die Bemerkung Lichatschew's: „In Livorno giebt es eine griechische Kirche, ebenso in Venedig; sonst ist von Rom bis Kola (an der Küste Lapplands) keine Frömmigkeit zu finden" (Bibl. 4. 344). Er bezeichnete, wie wir sehen, die Kirchen anderer Glaubensbekenntnisse als „Moscheen."

Nach seiner Ankunft in Venedig erhielt Sheljabushski einen Besuch vom griechischen Metropoliten und unterhielt sich mit ihm über die Zahl der in Venedig lebenden Griechen und ob dieselben von den Venetianern irgendwie Bedrückung zu erleiden hätten (764). Als er dem Gottesdienste in der griechischen Kirche beiwohnte, sprach er seine Verwunderung darüber aus, dass soviele Leute anderer Glaubensbekenntnisse, sogar römische Geistliche, während des Gesanges zum Altar gingen. Er meinte, man müsse überhaupt keine Andersgläubigen in die Kirche hineinlassen, erhielt aber von den griechischen Geistlichen zur Antwort, dass, wenn man die Andersgläubigen ausschliessen wollte, dieses als eine „grosse Grobheit," als „ein Tadel des römischen Glaubens" aufgefasst werden würde (772).

Sogleich nachdem Scheremetjew in Venedig angelangt war, wurde er der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Griechen. Der Metropolit besuchte ihn, sprach von der Bedrückung der Griechen durch die Türken und schwor hoch und theuer, er werde seinem Glauben treu bleiben und sei nicht im Mindesten geneigt zu dem römischen Glauben überzutreten: er sagte dies, weil über ihn Gerüchte umliefen, als erstrebe er eine Vereinigung beider Kirchen um dem Papste zu gefallen (38). — Schon daraus konnte Scheremetjew entnehmen, dass eine gewisse Gefahr für die Rechtgläubigkeit derjenigen Anhänger des griechischen Glaubens vorhanden war, welche sich im Auslande aufhielten. Gerade in jenem Jahrhundert wirkten die Jesuiten mit Macht auf eine Vereinigung beider Kirchen. Nicht umsonst legten die in Italien reisenden Russen ein besonderes Interesse für die Geschichte des florentiner Concils an den Tag. Nicht umsonst machten die Jesuiten dem Bojaren Scheremetjew überall, wo derselbe erschien, in sehr auffallender Weise den Hof. In dieser Hinsicht ist der Umstand beachtenswerth, dass während Tschemodanow, Lichatschew und Sheljabushski niemals dem römisch-katholischen Gottesdienste beiwohnten, Scheremetjew sehr oft in katholischen Kirchen anzutreffen ist.

Man weiss wie die russische Regierung zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sich sehr entschieden ablehnend gegen den Jesuitenorden verhielt. Den Jesuiten wurde die Möglichkeit verwehrt über Russland Missionsreisen nach China zu unternehmen. Sehr vorsichtig war die Haltung Russlands gegenüber Oesterreich, von woher man allerdings leicht einer jesuitischen Propaganda ausgesetzt sein konnte. Der Gönner der Jesuiten, Fürst Wassily Galizyn, war gefallen und während der Selbstherrschaft Peters war Russland den Jesuiten gegenüber auf seiner Hut.

Alles dieses hinderte den Bojaren Scheremetjew nicht in Polen, in Wien, in Rom in einem sehr lebhaften Verkehr mit den Jesuiten zu stehen. Schon auf dem Wege nach Krakau erfreute er sich eines besonders herzlichen Empfanges bei der Frau von Samoiski, welche in unmittelbarem Verkehr mit dem Jesuitenorden stand; dort gab es Jesuiten, mit denen Scheremetjew sich unterhielt (8). In Wien erschöpfte sich der Jesuit Wolf in allerlei Aufmerksamkeiten gegen den Bojaren. Derselbe schrieb am 8. März 1698, also während Scheremetjew in Rom weilte, an den Jesuitengeneral, es sei leicht möglich, den Bojaren zum Uebertritt zum katholischen Glauben zu veranlassen. Zu dem Ende rieth er, einen Jesuiten abzuordnen, welcher den Bojaren häufig besuchen und sich mit ihm über religiöse Dinge unterhalten sollte. Auch müsse man auf den Reisemarschall Scheremetjew's, Alexei Kurbatow, zu wirken suchen. Zum Schlusse bittet Wolf, keine Zeit zu verlieren, an's Werk zu gehen und Alles geheimzuhalten.*)

Es ist begreiflich, dass ein solches Vorhaben in Betreff des Bojaren ein ganzes Netz von Correspondenzen schuf, in dessen Maschen der russische Magnat gefangen werden sollte. Zunächst wurden ihm selbst verschiedene Empfehlungsbriefe mitgegeben. Der Kaiser Leopold schreibt an den Papst und an seinen Gesandten in Rom, Grafen Martinitz. Mittlerweile liess man Scheremetjew fleissig die Messe hören. Dieses geschah sowohl in Krakau (14) als auch in Wien (26). An dem letzteren Orte speiste Scheremetjew an der Tafel der Jesuiten und zwar sehr

*) s. d. Schreiben als Beilage zur frz. Ausgabe des Reisewerks Scheremetjew's, S. 193.

lucullisch, wobei er mit vier Oberen an einem Tische sass, während die andern Jesuiten an einem andern Tische speisten, wozu dann in lateinischer und deutscher Sprache vorgelesen wurde. Als Scheremetjew Wien verliess, gab ihm der Pater Wolf bis Baden das Geleite und bewirthete ihn in der prächtigsten Weise an dem letzteren Orte (33).

In Rom beschenkten die geistlichen Herren den Bojaren mit Heiligenbildern; der Jesuitengeneral stattete ihm sogleich nach seiner Ankunft einen Besuch ab (42) u. s. w. Aus einem Schreiben des Jesuiten Szpot an einen Jesuiten in Polen erfahren wir von den Hoffnungen, welche man an die Reise Scheremetjew's knüpfte. — Da heisst es denn, er sei sehr geneigt den katholischen Glauben anzunehmen, lasse sich eifrig über die Lehren desselben unterrichten; der Pater Gonzalès, welcher den Bojaren häufig besuche, habe demselben Empfehlungsschreiben an verschiedene Jesuiten gegeben, Scheremetjew sei von dem ihm Seitens der Jesuiten gewordenen Empfange ganz entzückt und werde sich dem Orden dankbar erweisen.*) — In Messina schenkte ihm ein Enkel des Papstes ein aus Korallen verfertigtes Heiligenbild (56). Auf der Rückreise Scheremetjew's wandten sich die Jesuiten in Rom an denselben mit der Bitte, ihnen in Russland den freien Durchzug nach China zu erwirken. Scheremetjew lehnte es ab, dergleichen zu befürworten, da er sich ohnehin dem Verdacht ausgesetzt sehe, dass er zum katholischen Glauben überzutreten geneigt sei.**)

Ohne auf die Beziehungen Scheremetjew's zum Katholicismus näher eingehen zu wollen, weil zu dem Studium dieser Frage Hülfsmittel gehören, über welche wir nicht verfügen, haben wir die obigen Thatsachen mitgetheilt, weil dieselben den Beweis liefern, dass die im Auslande reisenden Russen allerdings in Gefahr waren, einer gewissen Propaganda zum Opfer zu fallen. Eine solche Gefahr war bei Personen von einer socialen Stellung und von so ausgeprägtem Interesse für religiöse und kirchliche Fragen, wie Scheremetjew eine war, besonders gross.

Der Unbekannte verhielt sich zu solchen Dingen ganz anders. Mit gleichem Interesse betrachtete er die Kirchen aller Glaubens-

*) s. d. frz. Ausgabe S. 203.

**) s. d. frz. Ausgabe S. 203.

bekenntnisse, wohnte den allerverschiedensten Gottesdiensten bei. In Venedig verkehrte er, wie alle andern Russen mit dem griechischen Metropoliten, dessen Gelehrsamkeit er rühmt (109); in Amsterdam besuchte er die Synagoge, wo er die heiligen Bücher, Geräthe u. s. w. sehr aufmerksam betrachtete und ein andermal sogar einer Ceremonie der Beschneidung beiwohnte (94). Ebenso war er in einer Versammlung der Quäker und schildert sehr anschaulich, wie es darin herzugehen pflege (90). Er ist auch hierin der wissbegierige, durch das Studium der verschiedensten Lebensverhältnisse angeregte Tourist, der einen höheren, gewissermassen interconfessionellen Standpunkt einnimmt.

Fassen wir alle die Bemerkungen unsrer Reisenden über das Ausland, die dortigen Menschen und Verhältnisse zusammen, so ist es uns nicht leicht auf die Frage zu antworten, ob es unsern Reisenden im Auslande gefallen habe oder nicht.

Dass es Fälle gab, in denen Russen es vorzogen im Auslande zu bleiben, wissen wir u. A. aus dem Beispiele der während der Regierung des Zaren Boris ins Ausland gesandten jungen Leute.

Fast scheint es, als hätten zwei Personen von dem Gefolge Tschemodanow's die Absicht gehabt, im Auslande zu bleiben. Kaum hatte nämlich die auf der Heimreise begriffene Gesandtschaft Innsbruck verlassen, als zwei Leute vom Gesinde der Gesandten vermisst wurden. Man hielt sogleich an und forschte nach den Entflohenen. Des einen wurde man wieder habhaft, der andere war nicht wieder aufzufinden (1116). Die Erzählung von diesem Vorfalle ist übrigens sehr verworren.

Als später Neplujew mit einer grossen Anzahl junger Russen zum Zwecke des Studiums ins Ausland gesandt wurde, wiederholten sich solche Fluchtversuche. Einer der Russen trat in dänische Militärdienste, ein anderer ward Mönch auf dem Berge Athos.

So war denn die Besorgniss, von welcher Kotoschichin spricht, dass die Russen, wenn sie ins Ausland reisten, nicht heimkehren würden, nicht ganz ungegründet.

Wie dem aber auch sein mochte: es mussten solche von Russen vor der Reformepoche Peters des Grossen unternommene Reisen von unermesslicher Bedeutung sein. Ohne dass solche Reisen den Zweck des Lernens gehabt hätten, wurde ein solcher erreicht. Die Russen sahen im Auslande viel Neues und, insofern Westeuropa auf einer höhern Culturstufe stand, Nachahmenswerthes. Was sie selbst sahen oder wovon sie ihren Vaterlandsgenossen daheim von dem Gesehenen erzählten, musste die früher herrschenden Begriffe von den Vorzügen, von der Vollkommenheit des politischen und socialen Lebens in Russland erschüttern. Es war die Möglichkeit einer Beurtheilung der russischen Verhältnisse von einem höheren, weltbürgerlichen Standpunkte gegeben. Durch den Vergleich anderer Länder mit dem Heimathlande konnte man eine gewisse Unbefangenheit erlangen, zu welcher die ewig Daheimbleibenden nicht in demselben Masse gelangen konnten. Es konnte der Wunsch rege werden, die Verhältnisse Westeuropa's noch eingehender zu erforschen, die Frage aufzuwerfen, ob Russland der westlichen Bildung nachzueifern habe, die Möglichkeit zu erörtern, die Culturelemente anderer Staaten nach Russland zu verpflanzen.

Doch konnten solche Reformgedanken in den russischen Reisenden der früheren Zeit gewissermassen nur zufällig wach werden und zur Entwickelung gelangen. Ein eingehenderes Studium der westeuropäischen Cultur konnte nur die Frucht anderer Reisen sein und zwar solcher Reisen wie sie von Peter dem Grossen selbst und zum Theil von seinen Zöglingen unternommen wurden. Mit den früheren Reisen der diplomatischen Touristen war gewissermassen nur der erste Schritt geschehen aus dem Orient in den Occident. Das Weitere war der Gruppe der späteren, zum Zwecke des Lernens hinausreisenden Russen, an deren Spitze der Zar selbst stand, vorbehalten. — Wir haben ebendeshalb der Betrachtung der eigentlichen Gesandtschaftsberichte die Betrachtung der Reisetagebücher Scheremetjew's und des Unbekannten hinzufügt, weil diese letzteren gewissermassen ein Mittelglied bilden zwischen den Reisenden in Amtstracht wie Tschemodanow und Lichatschew einerseits und den Reisenden mit dem Rüstzeug der Arbeit und des Studiums wie Peter, Tolstoi, Neplujew, Tatischtschew u. A.

Zuerst war es der Staat Russland, welcher rein officielle Beziehungen mit dem Westen unterhielt, sodann waren es Vertreter der russischen Gesellschaft, welche einem eigenen Impuls folgend, Europa bereisten; endlich waren es begeisterte Anhänger der Cultur überhaupt, Lernende, Strebende, welche bei dem Westen in die Schule gingen. Indem Orient und Occident einander näher traten, war der moralische und intellectuelle Sieg des letzteren über den ersteren entschieden.

Einige Worte zur Verständigung

hinsichtlich der Jahresfeier zur Erinnerung an die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland.*)

(Eingesandt.)

Seit einigen Jahren wird in Mitau der 30. August, des Kaisers Namenstag und zugleich Jahrestag der Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland, mit besonderer Berücksichtigung des letzteren Momentes von der städtischen und ländlichen Gesellschaft lettischer Nationalität gefeiert und dieser Tag soll eben um dieses Momentes willen nach manchen Stimmen der lettischen Presse immer mehr den besonderen Charakter eines speciell lettischen Nationalfestes gewinnen. Bei dem kosmopolitischen Standpunkt, welcher der deutschen Natur eigen ist und bekanntermassen von jeher den Deutschen nicht nur duldsam gegen Eigenthümlichkeiten anderer Nationalitäten gemacht, sondern sogar vielfach zur Unterschätzung des Eigenen und Ueberschätzung des Fremden geführt hat, bedarf es keines Nachweises, dass jeder Deutsche, überall wo es darauf ankommt, mit aufrichtiger Theilnahme auch mit jedem Mitbürger andrer Nationalität in allen Stücken mitzumachen im Stande ist, sei es mitzurathen und mitzuthaten oder

*) Anmerkung. Dieser Artikel war ursprünglich für die „Rigasche Zeitung" bestimmt, wurde aber als zu lang für sie von der Redaction derselben mit Zustimmung des Verfassers, der Redaction der Baltischen Monatsschrift überlassen. Des Verfassers Bedenken, dass für letztere der Artikel wieder zu kurz, resp. flüchtig entworfen erscheinen könnte, erledigen sich wohl für jeden Leser durch diese zu dem Zweck hinzugefügte Bemerkung über die ursprüngliche Bestimmung für ein Tageblatt und die dadurch bedingte Anlage des Ganzen.

auch mitzufestiren. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre kein Wort weiter zu verlieren. Aber im Interesse unserer lettischen Mitbürger möchten wir hier in Anknüpfung an Aeusserungen, die aus ihrer eigenen Mitte gekommen, eine beifällige Erörterung versuchen.

In einem in der Rigaschen Zeitung erschienenen Referat über die diesjährige Feier in Mitau wird auch von einer Rede berichtet, in welcher hervorgehoben wird, dass die jährliche Erinnerung an die einst gewesene Leibeigenschaft leicht Gefühle der Verstimmung bei einem Theil der Festgenossen hervorrufen könne.

Dieser Gedanke scheint uns ebensowohl um des psychologischen Motives als auch um der praktischen Consequenzen willen eine nähere Erörterung resp. Verständigung in weiteren Kreisen zu verdienen.

Soviel mir bekannt ist — und ich habe mich geflissentlich darnach umgesehn — steht die Mitausche Feier im Charakter des stetig widerkehrenden Jahresfestes als ein specifisches Unicum seiner Art in der Welt da. Leibeigenschaft hat es ihrerzeit bekanntlich überall in der Welt gegeben theils in strengerer, theils milderer Form, je nach den mannigfachen Ursachen und local verschiedenen Umständen, unter denen sich aus den elementaren Urzuständen allmälig der materielle und geistige Fortschritt entwickelte, und zwar historisch ganz anders entwickelte, als es die aprioristische Klügelei ungebildeten Raisonnirens sich träumen lässt. Aus dem römischen Gallien wanderten Viele z. B. zu den Franken aus, weil die deutsche Leibeigenschaft weniger drückend war als die römische Freiheit. Doch das sei nur beiläufig bemerkt, denn wir wollen hier nicht eine historische Frage der Vergangenheit, sondern eine praktische der Gegenwart erörtern. Warum findet sich ein Jahresfest für die verwichene Leibeigenschaft sonst in keinem andern Lande der Welt als ausschliesslich in einer Provinz, in Kurland, wo doch die Leibeigenschaft schon vor mehr als einem Menschenalter und recht viel früher aufgehoben wurde als in manchen andern Staaten. Selbst in den beiden einzigen Ländern, die noch hinsichtlich dieser Feier als theilweise Ausnahmen hier zu nennen wären, in den Unionsstaaten Amerikas und den übrigen Provinzen unseres grossen Vaterlandes, wo die Generation der Gegenwart noch unter dem vollen Eindruck

des Vergleiches von Sonst und Jetzt steht, wird dennoch keineswegs mehr ganz allgemein der betreffende Jahrestag gefeiert, vielmehr stellt der sichtliche Mangel an Interesse daran überhaupt das baldige Erlöschen dieser Feier ganz ausser Frage, so dass mithin auch in diesen Ländern bald dasselbe gelten wird, was in der übrigen Welt allgemeiner Ton geworden: man weiss was früher gewesen ist, aber macht nicht in jedem Jahr viel Aufhebens davon. Gegen eine Säcularfeier des Tages — das bemerken wir ausdrücklich — liesse sich wenig einwenden, nur die jährliche Feier erscheint uns auffällig gegenüber der Thatsache, dass in anderen Ländern von anderen Völkerschaften selbst in den grösseren Zeiträumen von 100 resp. 50 Jahren eine Gedenkfeier an die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht im Gebrauch ist, während doch andere denkwürdige Ereignisse bei allen Völkern und Gesellschaftsgruppen in gewissen Zeitfristen durch Erinnerungsfeste gefeiert werden, ja sogar einzelne derselben sich stetig alle Jahre wiederholen, wie z. B. die Stiftungstage von Gesellschaften und Vereinen. Wie ist nun dieser verschiedene, scheinbar widerspruchsvolle Gebrauch zu erklären? Fände die Feier der verschiedenen Erinnerungstage völlig promiscue statt, so wäre der Erklärungsgrund in dem verschiedenen Charakter der Volksindividualitäten zu suchen. Allein, wir finden bei allen Völkern den gemeinschaftlichen Gebrauch, dass gewisse Erinnerungsfeste einer Kategorie durch eine jährliche Feier und gewisse Erinnerungsfeste anderer Kategorie nur nach längeren Zeiträumen ausgezeichnet werden. Dieser Umstand weist darauf hin, dass nicht nach einem volksthümlichen Unterschiede, sondern nach einem rein-menschlichen, rationell-psychologischen Erklärungsgrunde gefragt werden muss, will man diese gleichmässige Uebereinstimmung resp. Unterscheidung motiviren. Und wir meinen, derselbe lässt sich unschwer finden. Alle diejenigen geschichtlichen Ereignisse oder Thatsachen, welche nicht im vollen Sinne des Wortes eigene That der Zeitgenossen, Resultat eigenen Handelns, eigener Arbeit zu nennen sind, vielmehr in höherem oder geringerem Grade nur den Charakter einer Naturnothwendigkeit an sich tragen oder nur als eine glückliche Wendung von Zufälligkeiten oder Zuständlichkeiten erscheinen, welche den Zusammenhang und die Mitwirkung bestimmter Intention, bewussten Handelns des Einzelnen nicht mehr erkennen lassen: alle derartigen Facta sehen wir nicht, oder doch nur sehr sporadisch und mit geringer Theilnahme durch jährliche Erinnerungsfeste markirt, mag auch die historische

Bedeutsamkeit jener Facta noch so gross und folgenreich für die Zukunft dastehn. So kann z. B. selbst die Jahresfeier grosser Schlachtensiege, deren gewichtige Folgen für die Neugestaltung ganzer Nationen ausser Frage stehn, demnach zu keiner rechten Popularität gelangen, trotz allen Eifers ad majorem gloriam. Und warum? Gewiss nicht aus Mangel an Einsicht oder Patriotismus bei dem Volk, sondern aus keinem anderen Grunde, als deshalb, weil das Individuum sich hier nicht in greifbarer Weise als selbstbetheiligten Factor der Festursache ansieht. Der Krieger beginnt jede Schlacht mit der Absicht zu kämpfen und zu siegen und verfährt demgemäss nach Kräften, und sieht dennoch einmal die Schlacht verloren, das andere Mal kaum, ein drittes Mal glänzend gewonnen und dabei wiederum hier wesentliche Vortheile davon, dort garkeine, ohne dass er den so verschiedenen Erfolg auch nur zum allergeringsten Theil auf sein persönliches Thun oder Nichtthun zurückzuführen vermöchte. Gilt das nun schon von den Combattanten selbst, so noch in grösserem Masse vom Volk, das in seiner Mehrzahl nicht dabei gewesen. Das Volk freut sich wohl zur Zeit, ja kann unter der Einwirkung des grossen Momentes in natürlicher Exstase jubeln, dass es so gekommen, wie es gekommen. Aber weil es auch hätte anders kommen können, trägt doch die Freude mehr oder weniger den Charakter der Ueberraschung. Als solche ist sie aber eben Sache des Augenblicks und lässt sich naturgemäss nicht durch jährliche Wiederholung gleichsam in Permanenz erklären, ohne den abschwächenden Eindruck des Gemachten zu bewirken und das Dichterwort zu bestätigen: „man merkt die Absicht und wird verstimmt.“ In Geschäftssachen wird kein vernünftiger Mensch gegen feste Ordnung und Regel sein, aber in Dingen der Stimmung und des Gefühls mag auch der Vernünftigste sich nicht gern par ordre de Mufti schieben lassen. Je mehr die Idee der Festfeier die Gehobenheit der Stimmung erheischt und in ganzen Volksgruppen jenen analogen Aufschwung gewinnen soll, den wir im Leben des Individuum Begeisterung nennen, um so seltener kann naturgemäss dieser Fall eintreten. Was bei dem Individuum sich nicht jedes Jahr, vielleicht kaum in Jahrzehnten macht, wird im Leben der Völker nach Jahrhunderten zu bemessen sein. Der Bestand der drei grössten Reiche der Welt, des römischen, des deutschen und des russischen, erweckte die Volksbegeisterung erst nach dem Ablaufe des gewaltigen Zeitraumes von tausend Jahren zur Festfeier eines Erinnerungstages.

Dagegen sehen wir in allen Landen unter allen Gesellschaftsgruppen die entschiedene Tendenz zur jährlichen Feier solcher Gedenktage, welche dem Gelingen eines voraus geglaubten Unternehmens gewidmet sind, an dem jeder Einzelne sich des factischen Mitantheiles und der principiellen Mitförderung bewusst ist, bestände es auch nur im Geldbeitrage der Mitgliedschaft, wie z. B. bei den verschiedenen Vereinen. Der sogenannte Stiftungstag derselben wird überall mit regster Betheiligung jedes Jahr gefeiert und bleibt immer populär ungeachtet des ewigen Einerlei von Essen und Reden. Und warum? Weil erreichter Zweck gewollter Dinge jedem Betheiligten eine Genugthuung gewährt, deren jährliche Erneuerung zum Behufe stets erneuerten und erhöhten Zweckerstrebens ebensowohl psychologisch motivirt als ethisch berechtigt erscheint.

Wenden wir uns nun vom Allgemeinen zum Besonderen und speciell zur Erinnerungsfeier an die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland, die, wie bemerkt, als Unicum unter allen Festfeiern der Welt dasteht. Wie erklären wir uns nach dem Vorausgeschickten die auffällige Thatsache? die natürlichste Erklärungsweise finden wir wohl, wenn wir den Weg einschlagen, dessen sich der bekannte französische Obrist Stoffel bedient, indem er mittelst der Analogie des individuellen Lebens die Beschaffenheit von Volks-Eigenthümlichkeiten und Stimmungen nicht nur geistreich, sondern auch überzeugend darlegt und motivirt. — Aufhebung der Leibeigenschaft ist doch für ein Volk nichts anders als was die Mündigkeitserklärung, die Volljährigkeit für das Individuum. Warum feiert kein Mensch in stetig wiederkehrenden Jahresfesten den Tag desselben, obgleich doch für jeden die Bedeutsamkeit der Mündigkeit ausser Frage steht? Warum feiert selbst kein Monarch diesen Tag durch jährliche Feste, noch irgend ein Volk? Doch gewiss aus keinem anderen Grunde, als weil kein vernünftiger Mensch in dem, was auf dem Wege der Naturnothwendigkeit ohne sein Zuthun, gleichsam von selbst kommt, einen Grund findet sich in die Brust zu werfen und die blos theoretische Möglichkeit, was zu werden, schon für einen Fortschritt seinerseits zu halten. Oder würde wirklich Jemand deshalb für mündiger gehalten werden, weil er selbst es immer wieder an die grosse Glocke hängt, dass er längst mündig ist? Wir meinen der Effect nach Aussen würde im umgekehrten Verhältniss zur Anstrengung stehn. Nicht der Eintritt blosser Voraussetzungen wird daher gemeiniglich einer Ostentation werth geachtet, sondern viel-

mehr erst derjenige Zeitpunkt, wo man sich selbst so weit gebracht, dass die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird und in concreter Weise, wie etwa bei dem Eintritt in ein Amt sich als ein Act der Anerkennung seitens Anderer documentirt. Darum giebt es wohl Amtsjubiläen, aber keine Mündigkeitsjubiläen. Letztere feiert kein Mensch und auch sonst kein Volk, nur dem lettischen will man dergleichen insinuiren in so ostentativer Weise, dass man es zu einem bleibenden Volksfest gestalten will. In welcher Stimmung kann aber wol ein Fest, für welches andere Völker in erklärlicher Weise keine Stimmung finden, vom lettischen gefeiert werden? Die Antwort hierauf brauchen wir wohl nicht zu geben, sie liegt auf der Hand. Nur soviel erlauben wir uns zu bemerken, es scheint uns keine schmeichelhafte Zumuthung, die dem lettischen Volk darin gemacht wird, dass dasselbe hinsichtlich eines Zustandes, der schon mehr als ein halbes Jahrhundert besteht, sich jährlich in eine exstatische Feststimmung versetzen soll, als ob was Ausserordentliches vorläge, woran es sich nicht so rasch wie andere Völker stillschweigend gewöhnen könne. Ein ganz besonderer Geschmack! Was nach einer längst erfolgten Verjährung zu einer selbstverständlichen Alltäglichkeit geworden, darüber sich jedes Jahr wieder von Neuem in Festwonne ergehn wollen! Doch dem sei, wie ihm wolle, in Geschmackssachen lässt sich nicht streiten. Und wenn wir auch mit dem Vorausgegangenen glauben nachgewiesen zu haben, dass wir nicht nach der persönlichen Eingebung eines subjectiven Gefühls in dieser Sache unsere Verwunderung aussprechen, vielmehr in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Auffassungsweise aller gebildeten Nationen urtheilen, so wollten wir dennoch mit der lettischen nicht rechten, wenn sie etwa in diesem Stück psychisch anders organisirt sein sollte als alle übrigen. Aber wir glauben Niemand zu nahe zu treten, wenn wir zunächst daran zweifeln und eine Thatsache zur Sprache bringen, die jedenfalls auffällig, so zu sagen, gegen den internationalen Geschmack erscheint.

Es handelt sich hier jedoch nicht allein um eine einfache Geschmackssache — darüber hätten wir nicht so viel Worte verloren — sondern um eine solche, die auch nach aussen tangirend und unter Umständen — die wir wohl nicht weiter auszuführen haben — provocirend wirken kann und somit ins Gebiet des sogenannten guten Taktes hinüberschlägt. Aber auch in diesem Stücke wollen wir nicht streiten. In Dingen des feinen

Gefühls bezüglich gesellschaftlichen und socialen Zusammenlebens hat sich bekanntlich noch kein abgeschlossener Kanon nach so und so viel Paragraphen abdrucken lassen und so wird es wohl auch bleiben, so lange man nicht alle Köpfe unter einen Hut bringen kann. Für einzelne wird namentlich in diesen Stücken das Dichterwort bleibend Recht behalten: „Wenn Du's nicht fühlst, Du wirst es nicht erjagen." Dem Verfasser dieser Zeilen ist es wahrlich nicht in den Sinn gekommen, eine Pression auf principiell anders Denkende und Wollende auszuüben, vielmehr leitete ihn die Hoffnung, dass der Wunsch einer gutgemeinten Vereinbarung kaum dem guten Willen irgend eines Lesers zuwider sein könne.

Und in dieser Voraussetzung geht denn auch Verfasser dieses endlich zu seinem eigentlichen Zweck, zur praktischen Schlussfolgerung über: von der jährlichen Feier der Aufhebung der Leibeigenschaft möge man abstehn. Nachdem mehr als ein Menschenalter drüber verflossen, ist sie als solche antiquirt und demgemäss zu behandeln in Säcularfeiern von den Nachkommen künftiger Zeiten. Die Lebenden haben es vor Allem mit der Gegenwart zu thun, deren Aufgabe immer mehr den ganzen Mann und das Zusammengehn solcher erfordert. Alles was dem zuwiderläuft, mag unterbleiben, sonach jede Sonderung nach Nationalitäten, sei es auch nur in Festfeiern.

Der Jahrestag der Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland fällt zusammen mit dem Namenstage unseres erhabenen Monarchen. Die Feier werde nicht getheilt, sondern die ganze Ehre des Tages falle ihm zu, damit die Festtheilnehmer nicht mehr zerfielen in Festgäste und Festgeber, sondern eins würden als Festgenossen in gemeinsam getheilter Erinnerung des Wortes, das unser Monarch bei seiner letzten Anwesenheit unter uns gesprochen: „Ich will, dass alle meine Unterthanen sich als Glieder einer grossen Familie betrachten, wie ich sie als solche ansehe."

Das ist unser unmassgeblicher Vorschlag, den wir sine ira et studio machen und gleicherweise allgemein geprüft, resp. angenommen wissen möchten.

In Bezug auf die entwichene Leibeigenschaft sagen wir nur noch zum Schluss: „Lasst die Todten ihre Todten begraben." Die berechtigte Pietät für die Väter und die Vergangenheit braucht

darunter nicht zu leiden, sonst hätte der Mund dessen, der die Liebe ist, diese Worte nicht gesprochen. Aber wie die ganze Seelenspannung zur Erlangung des höchsten Gutes einzusetzen ist nach dem analogen Wort: „Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt," so muss überhaupt jedes mannhafte Streben, das zum Ziel gelangen will, sich vor der egoistischen Schwäche „des getheilten Interesses" und „halben Herzens" hüten. Sentimentalität und Empfindlichkeit bleiben da, wo sie gewesen und nie ausgehn wird: bei alten Weibern und Narren. Zweck der Gegenwart ist nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft. Die Lebenden haben darüber sich gegenseitig nichts vorzuwerfen und nichts einander zu vergeben, wohl aber manches beiderseits abzuwerfen und manches gegenseits zu geben. Wo es im Gesammtinteresse Aller, zum allgemeinen Wohl des engeren und weiteren Vaterlandes gilt: Viribus unitis, da muss es auch heissen: animis unitis. Kommt es nicht zu Letzterem, so bleibt Ersteres leere Floskel zu beiderseitigem Schaden und zu keinerseitigem Behagen — quod Deus bene vertat.

Pastor Schmidt — Neu-Autz.

Carl Herweg,

Nekrolog, gelesen in der Versammlung der literärisch-praktischen Bürgerverbindung am 7. October 1877.

H. A. Der ehrenden Aufforderung bei der heutigen Feier zum Gedächtniss unsres Herweg Ihnen in kurzem Abriss das Leben des Verstorbenen vorzuführen, bin ich gern gefolgt, nicht als ob ich meinte zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders befähigt zu sein, sondern weil es meinem Herzen wolthat, dem theuren Manne, mit dem eine ungetrübte Freundschaft mich länger als ein Menschenalter verbunden hat, ein Zeugniss meiner Gesinnung auch über das Grab hinaus zu geben. Möge die Liebe, welche bei der Entwerfung seines Lebensbildes meine Hand geleitet, den Mangel an Kunst in derselben ersetzen und Sie, H. A., geneigt machen die Unzulänglichkeit der Darstellung mit gütiger Nachsicht zu beurtheilen.

Carl Friedrich August Herweg war geboren den 13/25. Mai 1811 zu Helmstedt im Herzogthum Braunschweig. Sein Vater, der Sohn eines Predigers, war Gastwirth an dem Orte: die von ihm betriebene Wirthschaft ist noch jetzt in den Händen der Familie, indem ihr der Sohn eines jüngern noch lebenden Bruders unsres Herweg gegenwärtig vorsteht. Die Geburt des Knaben, dem zwei ältere Schwestern vorangingen, erfreuten den Vater so sehr, dass er der Nachricht kaum Glauben schenken wollte: sein sehnlichster Wunsch war erfüllt; was war natürlicher, als dass dieser älteste Sohn auch sofort der Liebling des Vaters wurde und blieb. Mochte dadurch in der Erziehung des Knaben wol eine grössere Nachsicht eintreten, so ging diese doch nicht so

weit, dass der Vater nöthigen Falles nicht mit aller Strenge eingeschritten wäre, wie bei folgendem kleinen Vorfalle, dessen der Verstorbene öfters gedachte. Als Knabe fand Herweg einmal eine Summe Geldes auf dem Tische liegen; ohne von der Grösse derselben irgend eine Vorstellung zu haben, hatte er nichst eiliger zu thun, als das Geld zusammenzuraffen, sofort damit zur Obstverkäuferin zu laufen, es ihr hinzugeben, um dagegen einiges Obst mitzunehmen. Der Vater erfuhr sofort das Vorgefallene durch die Händlerin und machte dem Knaben in nachdrücklicher Weise den Unterschied zwischen Mein und Dein fühlbar. Nichtsdestoweniger scheint Herweg doch in ziemlicher Ungebundenheit und Selbständigkeit aufgewachsen zu sein. Das Geschäft nahm den Vater zu sehr in Anspruch, als dass er beständig auf den Knaben hätte achten können. Mit seinen Geschwistern fühlte sich Herweg stets in herzlicher Zuneigung verbunden; des wohlthätigen Einflusses der ältesten Schwester, die an den Pastor Semler verheirathet war und noch jetzt als Wittwe lebt, gedachte Herweg oft mit vieler Dankbarkeit, an ihr hing er stets mit inniger Liebe; sie und den Bruder auf seinen spätern Reisen in die Heimath wiederzusehn gewährte ihm die grösste Freude, die sich oft in der gemüthvollsten Weise äusserte: es war, als sähe man einen Knaben, der zu den Ferien in das Elternhaus zurückkehrt. Seine Bildung erhielt Herweg in den Schulen seiner Vaterstadt: er besuchte das Gymnasium bis zuletzt in der Secunda. Mit vieler Wärme und dankbarer Anerkennung pflegte Herweg des Predigers Bollmann zu gedenken, der ihn auch confirmirte. Des Vaters Wunsch war, ihn, den ältesten Sohn, einst als Nachfolger in seinem Geschäfte zu sehn: der Einfluss Bollmanns bestimmte Herweg aber zum Studium der Theologie. Auch später noch blieb er mit diesem seinem väterlichen Freunde und Gönner in Verbindung, als derselbe nach Wolfenbüttel an das Seminar versetzt war; und während Herwegs Studienzeit in Jena war Bollmann ihm ein treuer Leiter und Berather. Zur weitern Vorbereitung für die Universität ging Herweg zu Michaelis 1827 in das Gymnasium zu Wolfenbüttel; er besuchte zuerst die Secunda, dann von Michaelis 1828—1831 die Prima dieser Anstalt. Im Jahre 1828 verlor er seinen Vater durch den Tod, die Mutter überlebte ihren Mann noch sechs Jahre; obgleich selbst sehr kränklich, setzte sie das Geschäft des Mannes doch fort und erzog

ihre Kinder mit grosser Aufopferung unter schwierigen Verhältnissen. Das Gymnasium in Wolfenbüttel, die sogenannte Herzogliche grosse Schule, welches unter seinen ehemaligen Lehrern eine Reihe in der philologischen und pädagogischen Welt berühmter Namen: wie Ewald, Krueger, Bamberger, Jeep u. s. w. zählt, stand damals unter Leitung des Rectors Anton Leiste, der wegen seiner vielseitigen Gelehrsamkeit und grossen Berufstreue in hoher Achtung stand, aber in seiner gutherzigen und milden Gesinnung zu nachsichtig gegen den Uebermuth der Jugend war. Es herrschte daher, namentlich in der obersten Klasse eine grosse Ungebundenheit, ein vollständig studentisches Treiben, mit förmlichen Verbindungen, Duellen u. s. w. Herweg in voller Jugendkraft und Frische nahm an demselben einen lebhaften Antheil; besonders zeichnete er sich schon damals als eifriger Turner aus. Zu seinen liebsten Erinnerungen in spätern Jahren gehörten die damals häufig mit seinen nähern Freunden, den aus Helmstädt gebürtigen Brüdern Bruns, von denen der eine nachmals königl. Bibliothekar in Berlin war, der andere Professor der Chirurgie in Tübingen ist, in die Vaterstadt unternommenen Fussreisen, besonders aber die Turnfahrten in den Harz, auf denen die Turner, nur mit dem Unentbehrlichsten versehn, sich, wie es ächten Turnern geziemt, an Entbehrungen und Strapazen aller Art zu gewöhnen suchten. Neben der Ausbildung des Körpers zu Kraft und Gewandheit betonte Herweg stets mit besonderem Nachdruck den Einfluss des Turnens auf die sittliche und Charakter-Entwickelung, die Gewöhnung sich einem Ganzen als dienendes Glied einzufügen, die Erweckung für Ordnung und Gehorsam, die Förderung der selbständigen, festen Gesinnung, der Offenheit und Wahrheit des Charakters. Diesen Einfluss mochte Herweg an sich selbst, in seiner eigenen sittlichen Entwicklung damals erfahren haben. Nach Beendigung des Gymnasialcursus begab sich Herweg zunächst nach Jena, wo er sich dem Studium der Theologie widmete und von Michaelis 1831 bis Michaelis 1833 verweilte; er setzte dann bis Ostern 1835 seine Studien in Göttingen und von da an bis Michaelis 1835 in Halle fort, indem er neben den theologischen auch philologische Collegien besuchte. Herwegs Studienjahre fielen in eine für die deutschen Universitäten verhängnissvolle Zeit. Die nach den Freiheitskriegen entstandene Burschenschaft war zwar durch die Karlsbader Beschlüsse (1819)

aufgehoben und gegen die Mitglieder derselben eine heftige Verfolgung eingeleitet worden; aber schon 1827 trat ein neuer Verband der allgemeinen deutschen Burschenschaft ins Leben. Diese spaltete sich aber bald in zwei Parteien: die Germanen verfolgten eine mehr praktisch politische Richtung, ihr Ziel war die direct zu erstrebende politische Einheit Deutschlands, die Arminen dagegen, welchen es zunächst nur um die ideale Einheit galt, erstrebten als Mittel zum Zweck die eigene wissenschaftliche, sittliche und körperliche Ausbildung. Der frühere Glanz und die Frequenz Jenas war in dieser Zeit bereits stark im Abnehmen begriffen: den Angehörigen des preussischen Staates war der Besuch der Universität verboten, und es durfte, wer in Jena studirt, auf keine Anstellung in Preussen rechnen. Unter den Studenten war der ideale Schwung, der die Burschenschaft in den ersten Jahren ihres Bestehens kennzeichnete, einem ziemlich rohen und wüsten Treiben gewichen, welcher sich in masslosem Biertrinken und unaufhörlichen Raufereien, besonders unter den Germanen, die einen förmlichen Terrorismus übten, bethätigte. Auch Herweg nahm an dem studentischen Treiben lebhaften Antheil, er schloss sich der gemässigtern Partei der Arminen an, welche die Mitglieder der ältern Burschenschaft als die rechte Fortsetzung derselben auch durch die feierliche Uebergabe der lange Jahre verborgen gehaltenen, von den Jungfrauen Jenas gestickten Bundesfahne anerkannten. Die in Folge der Juli-Revolution auch in Deutschland hochgehenden Wogen politischer Erregung rissen auch die Jugend der Hochschulen in ihren Zug: der politische Gährungsstoff entlud sich in zwei Ereignissen, dem Hambacher Fest, da am 24. Mai 1832 gegen 30,000 Menschen aus allen Gegenden Deutschlands, nach der Hambacher Schlossruine (bei Neustadt in Rheinbaiern) mit den alten Reichsfarben, schwarz-roth-gold geschmückt zusammenströmten, um die Republikanisirung des ganzen Deutschlands herbeizuführen; und im Frankfurter Attentat (3. April 1833) wo eine Schaar tollkühner Jünglinge durch die Ueberrumpelung der Hauptwache und die beabsichtigte Sprengung des Bundestages das südwestliche Deutschland in den Strom der Revolution hineinziehn zu können sich einbildete. In Folge dessen begannen auf allen Hochschulen Deutschlands erneute Verfolgungen, deren Opfer Hunderte betheiligter und nicht betheiligter Jünglinge wurden, die sich theils zur Flucht

genöthigt sahen, um einem schlimmern Schicksal zu entgehn, theils in langjähriger Haft für ihre Unbesonnenheit büssen mussten. Unter den letztern sind ja die Schicksale Fritz Reuters am bekanntesten geworden: er war zu gleicher Zeit mit Herweg in Jena, ohne jedoch mit ihm in nähere Berührung zu kommen. In Folge der immer weiter sich ausbreitenden Demagogenhetze wurde auch Herweg, obgleich an den erwähnten Excessen nicht betheiligt, doch veranlasst Halle zu verlassen, von wo ihm sein Bruder mit der Nachricht abholte, es sei gegen ihn, als Mitglied der Burschenschaft eine Untersuchung in Helmstädt eingeleitet worden. Er kehrte zurück, um sich zum Examen vorzubereiten, aber er konnte nur mit Besorgniss der nächsten Zukunft entgegensehn. Denn obgleich er einstweilen in seiner Heimath nicht in Gefahr war, so konnte doch durch den Druck, welchen Preussen auf die kleinern Fürsten ausübte, auch seine sonst wohlwollende und vernünftig denkende Landesregierung leicht zu härtern Massregeln gedrängt werden. Da boten sich Herweg zwei Aufforderungen eine Hauslehrerstelle anzunehmen dar, die eine in Hamburg, die andere in Livland. Unter den obwaltenden Verhältnissen war eine möglichst weite Entfernung vom Schauplatz der Verfolgungen zu wünschen: Herweg zog also die letztere Stelle vor. Er verliess seine Vaterstadt in der Nacht, um sich zur See nach Livland zu begeben. Auf der Reise entäusserte er sich noch des letzten Zeichens der Studentenzeit und sah mit einer gewissen Befriedigung sein schwarz-roth-goldenes Farbenband in den Fluthen der Ostsee versinken. Er meinte durch dieses Opfer in dem Lande, das seine zweite Heimath werden sollte und ihn schützend aufnahm, jeden äussern Anstoss vermeiden zu sollen. Wie treu er aber an seinen jugendlichen Idealen festhielt, das zeigte sich in der jährlich wiederholten Erinnerungsfeier des Wartburgfestes, während seines Hauslehrerlebens. Da zog er am 18. October mit seinen Zöglingen hinaus ins Feld, diese schleppten Holz und Reisig und bald flammte ein helloderndes Wartburgfeuer lustig zum Himmel auf. Die gegen Herweg eingeleitete Untersuchung endigte später mit seiner völligen Freisprechung.

So kam Herweg im Sommer 1836 nach Livland, zunächst als Hauslehrer bei dem damaligen Pastor in Salisburg, Friedrich Ernst Guleke. Seine ganze kräftige Persönlichkeit musste ihm bald die Herzen seiner Zöglinge gewinnen und ihn in dem Kreise

der Familie heimisch werden lassen, mit der ihn später noch engere verwandtschaftliche Bande für immer verbinden sollten. Er blieb in diesem Hause bis zum December 1838; dann veranlasste ihn der Wunsch sich nach Dorpat zu begeben, um die erforderlichen Prüfungen zu absolviren. In Dorpat verbrachte er 1½ Jahr in sehr beschränkter Lage, mit geringen Mitteln, zum Theil mit Privatunterricht in der Anstalt des Oberlehrers Girgensohn beschäftigt. Mit Genugthuung erinnerte er sich noch später dieser Zeit, in der er bei dem knappesten Lebenszuschnitt, trotz aller Entbehrungen zusammen mit seinem Freunde Hansen doch so heiter und zufrieden gelebt hatte. Nach bestandener Lehramts-Prüfung nahm Herweg wieder eine Hauslehrerstelle auf dem Lande an, blieb in derselben aber nur 9 Monate. Da bot sich ihm durch den Tod des damaligen Inspectors der Domschule in Riga, Hartmann, in Folge des Aufrückens der andern Lehrer die Gelegenheit dar, sich um die erledigte Stelle eines Lehrers an dieser Schule zu bewerben, zu der er auch gewählt wurde. Im April 1841 trat er in diese neue Stellung ein und dadurch in einen Beruf, zu dem seine geistige und sittliche Eigenthümlichkeit ihn so vorzüglich befähigten, denn Herweg besass in nicht gewöhnlichem Grade die Eigenschaften, welche dem Lehrer und besonders dem Erzieher der Jugend eine erfolgreiche Wirksamkeit sichern. Seine edle, kräftige Männlichkeit gepaart mit heiterm lebensfrischen Sinn der ideale Zug in seinem Wesen, der sittliche Ernst, in welchem Strenge mit reinem Wohlwollen und warmer Liebe zur Jugend sich vereinigten, eine ungeheuchelte Frömmigkeit, die Offenheit und Wahrhaftigkeit seines Charakters, die Treue und volle Hingebung mit der er seinem Berufe und seinen Schülern sich widmete, konnten nicht verfehlen ihm bald die Liebe und Achtung seiner Schüler in hohem Masse zu gewinnen. Es kam mit ihm ein frischer Zug in das Leben der Schule, an welcher damals zum grössten Theil Männer wirkten, die schon mit ihrer innern Entwicklung und Bildung abgeschlossen hatten, während Herweg noch ein regsam Strebender war. Ueber den Eindruck, den Herweg damals machte, erlaube ich mir die Mittheilungen eines seiner damaligen Schüler hier einzuschalten: „Als ich nach den Sommerferien 1845 in die Domschule eintrat, befand sich diese unter der Leitung des Inspectors Möller. Gleichzeitig unterrichteten noch 7 Lehrer, unter denen Herweg, mit

einer Ausnahme, wol der jüngste war. Sein frisches Aussehn, sein freundliches Wesen, seine stattliche, jugendlich kräftige und zugleich elastische Gestalt flössten dem Knaben bald Liebe und Anhänglichkeit ein. Wenn er einem Jungen auf die Schulter klopfte und ihn mit seinen aufrichtigen und Wahrheit begehrenden Augen ansah, wäre es schwer möglich gewesen mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten. Das geschah wol auch nie; überhaupt war der Geist der Schule in jenen Jahren ein kräftiger und ehrenhafter. Wir erlaubten uns höchstens einen kleinen Uebermuth gegen einen der jüngern Lehrer, der uns durch liebenswürdige Schwäche verwöhnte. Gegen Herweg hätte sich kein Schüler etwas herausgenommen. Zwei andre ältere Herren waren bisweilen so reizbar, dass uns in ihren Stunden unheimlich zu Muthe wurde und wir uns ducken mussten, um nicht ihren Zorn zu erregen. Bei Herweg war das nie nöthig; man bewegte sich frei und ohne Furcht. Vertrauen erweckend war sein Benehmen, sein Unterricht. Diesen ertheilte er zum Theil im Lateinischen und Deutschen, ganz allein im Griechischen, an welchem letzteren nur wenige Schüler, die sich fürs Gymnasium vorbereiteten, Theil nahmen; um so mehr wurden wir bei der Arbeit erhalten, nach einjähriger Bekanntschaft mit dem Griechischen konnte ich in der damaligen III. Abtheil. des Gymnasiums ganz gut folgen. Wenn Herweg in den spätern Jahren seine wolgemeinten Strafreden etwas zu sehr ausgedehnt haben mag, — damals war es nicht seine Eigenschaft. Kurz, bestimmt und energisch verlangte er was geschehen musste, ohne dabei unfreundlich zu sein."

Herweg sah es keineswegs als die Hauptaufgabe des Lehrers an seinen Schülern einen Vorrath nützlicher Kenntnisse mitzutheilen und ihren Geist und Verstand zu entwickeln, ihm galt vielmehr in seinen pädagogischen Werken als das Höhere die Entwicklung des sittlichen Menschen, die Grundlegung zur spätern Bildung des Charakters, als Ziel die Erziehung zur christlichen Freiheit. Eine rechte Energie des geistigen Strebens, wie des sittlichen Wollens erschien ihm aber in ihrer vollen Entfaltung nicht möglich, ohne die Unterstützung eines kräftigen Körpers. Mens sana in corpore sano, dieser alte, leider oft vernachlässigte Grundsatz, wurde von Herweg in seiner vollen Bedeutung anerkannt und durchgeführt. Auf die Ausbildung des Körpers wurde damals, mit Ausnahme einiger Privatschulen, in den Schulen keine

Sorge verwandt. Herweg war der erste, der die Bedeutung derselben nachdrücklich hervorhob, mit seinen Schülern weitere Spaziergänge unternahm, und den Turnunterricht einführte, den er selbst in der Domschule nicht nur, sondern auch einigen jüngern Männern ertheilte. Mit grosser Wärme empfahl er das Turnen in dem Schulprogramm v. J. 1845, mit treuer Beharrlichkeit verfolgte er seine Bestrebungen für die weitere Verbreitung desselben, bis eine spätere Zeit den gewünschten Erfolg herbeiführte. „Noch eins muss ich erwähnen," so äussert sich der schon erwähnte frühere Schüler Herwegs, „einer Thätigkeit, durch die er uns besonders lieb geworden. Es war die Pflege gymnastischer Uebungen. Das war eine neue Welt! Wohl nur sehr wenige Schüler schlossen sich davon aus. Herweg selbst turnte damals mit grosser Leichtigkeit. Man sah es seinem schwebenden und doch sichern Schritt an, dass das Turnen ihm zur Herrschaft über den Körper verholfen hatte. Mittwochs und Sonnabends am Nachmittag von 3—5 Uhr fanden die Uebungen statt, so lange die Jahreszeit es erlaubte. Wenn ich die alte Domuhr schlagen höre, fällt mir noch häufig genug die Herwegsche Turnstunde ein. Mit Stolz trugen wir unsre Turnerjacken aus blauer Glanzleinwand, dazu die weissen Unaussprechlichen. Von ausgenähten Gürteln und Turnschuhen wusste man bei uns noch nichts. Aber getummelt haben wir uns genug und nach zweistündigen Uebungen, wobei je nach einer Viertelstunde die einzelnen Riegen in geordnetem Marsche wechselten, kam oft eine Stunde Ballspiel auf dem Domplatze hinzu, auch dieses von Herweg dem Unermüdlichen geleitet. Wir waren stolz auf unser Turnen, denn dies wurde damals von uns Domschülern allein in Riga betrieben. Ausser dem Turnen übte Herweg mit uns auch das Marschiren in freier Luft, Spaziergänge führten uns in die Umgebungen Riga's, und auf diesen entfaltete er seine Heiterkeit und Jugendfrische in hohem Grade. Das unsterbliche Lied: Immer langsam voran, das er uns lehrte, erweiterte unsern „historischen Blick" nicht unbedeutend. Es waren seelenvergnügte Stunden und Tage, die wir an seiner Seite zubrachten. Mit vollem Danke gedenke ich noch jetzt seiner Anregung zu kräftigender Leibesübung, aber auch zum Sinn für Wahrheit, Recht und Fleiss! Seine Frische und das unverkennbare Wohlwollen gegenüber den Knaben erreichte viel mehr und trug bessere Früchte, als das

pedantische Wesen einiger seiner Collegen, die bittere und harte Scheltworte brauchten, wenn man etwas nicht recht begriffen hatte und dadurch Verschüchterung hervorriefen. Ich kann mich keines den wehrlosen Schüler erbitternden Wortes entsinnen, das aus seinem Munde gekommen. Sein Herz gab und umfing Liebe und Vertrauen."

Herweg war in jener Zeit noch zum Theil selbst ein Werdender, regsam Strebender. Er hatte den Unterricht in den alten Sprachen übernommen und wusste bei seinen Schülern Liebe zu diesen Studien zu erregen, wie er selbst einen hohen Werth auf dieselben legte und seine eigene Kenntnisse zu erweitern bemüht war. Er nahm regen Antheil an den in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit unter den jüngeren Lehrern besonders des Gymnasiums bestehenden griechischen Abenden, an welchen griechische Autoren in der Ursprache gelesen und daran Discussionen in lateinischer Sprache geknüpft wurden. In Leseabenden, zu denen theils ein weiterer Kreis befreundeter Männer, theils einige sich näher stehende Familien sich vereinigten, — auch Herweg hatte inzwischen sein eignes Hauswesen begründet — wurden ältere und neuere Werke der deutschen Literatur, so wie Uebersetzungen aus den fremden neuern Sprachen gemeinsam gelesen. Auch an dem gegen das Ende der 40er Jahre von mehrern jüngern Pastoren und andern christlich angeregten Männern begründeten theologischen, sogenannten Donnerstags-Abende betheiligte sich Herweg mit Eifer und gewann dadurch immer mehr an innerer Festigkeit seiner religiösen Ueberzeugung mit der er auf dem positiven Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses stand, stets bereit ein freudiges Zeugniss seiner innern Herzensstellung abzulegen ohne Ostentation und Verletzung Andersdenkender. An den pädagogischen Zusammenkünften, zu denen sich später auf Anregnng Ulmann's, der damals als livländischer Schulrath hier lebte, mehre Jahre hindurch Lehrer aus verschiedenen Anstalten sich vereinigten, war Herweg ein eifriger Theilnehmer. So war er nach allen Seiten hin bestrebt, im Verein mit Gleichgesinnten geistige Interessen zu pflegen: der Gewinn aus diesen gemeinsamen Bestrebungen konnte für seine eigne Lehrtüchtigkeit nicht ausbleiben.

Durch Herweg's Einfluss hatte sich der Zustand der Domschule bald in erfreulicher Weise gehoben. Die Schüler, welche

seit der Mitte der vierziger Jahre in das Gymnasium übergingen, zeichneten sich in der Regel durch ihre tüchtige Vorbildung und fernere Strebsamkeit aus. Der damals (1844) angeregte Gedanke, die Domschule zu einem Realgymnasium zu erweitern, wurde von Herweg mit dem lebhaftesten Interesse ergriffen: er machte sich eifrig mit der das Realschulwesen betreffenden pädagogischen Literatur bekannt und sprach in dem Schulprogramm v. J. 1849 „Ueber das Bedürfniss und die Aufgabe der höhern Bürgerschule" seine Ansichten über die Einrichtung einer solchen Anstalt aus. Mit richtigem Blicke hatte er das Bedürfniss einer höhern Schule mit rein realer Richtung in Riga erkannt. Als später in den 50er Jahren die Verhandlungen über die Domschule in lebhafteren Gang kamen und das Project allmälich eine bestimmtere Form annahm, war Herweg es besonders, der auch durch Ausarbeitung eines vollständigen Lehrplans das Seinige zur Förderung der Sache beizutragen sich bemühte. Die endlich beschlossene und bestätigte Organisation der geplanten Lehranstalt entsprach seinen Ansichten nicht: statt einer Umgestaltung erfolgte faktisch die förmliche Aufhebung der Domschule und es wurde das Realgymnasium als neu begründete höhere Anstalt eröffnet. Die Anstellung Herweg's an demselben wurde von Bedingungen abhängig gemacht, die zu erfüllen er nicht geneigt war. Von dem in fast 20jähriger Thätigkeit erprobten Lehrer wurde verlangt, dass er sich nochmals einer Prüfung unterwerfen solle, die Versicherung, dass damit nur einer blossen Formalität zu genügen sei, war für Herweg, dem alles blosse Scheinwesen verhasst war, ein Beweggrund mehr, sich einstweilen zur Disposition stellen zu lassen. Mit dem Schlusse des Jahres 1860 gab Herweg seine Lehrthätigkeit an der Domschule auf. Durch die Reorganisation des Gouvernements-Gymnasiums, deren Bestätigung im Januar des folgenden Jahres erfolgte, war die Möglichkeit gegeben, eine so tüchtige Lehrkraft noch weiter im Dienste der Schule zu verwenden. Herweg trat im Februar 1861 in die neuerrichtete Stelle eines dritten wissenschaftlichen Lehrers am Gymnasium und übernahm vornehmlich den Unterricht in den alten Sprachen in den untern Klassen desselben. Auch um das Gymnasium machte sich Herweg ausser seiner Lehrthätigkeit noch besonders verdient durch die Einführung und anfangs auch die Leitung des Turnunterrichts, so wie durch die Anregung zu den jährlichen

Turnfesten, an denen die Lehrer mit ihren Familien und die Schüler unter vielfacher Betheiligung der Angehörigen sich zu einem weitern Ausflug ins Freie vereinigen. Diese Schulfeste sollen nicht nur bezwecken, die Leistungen der Jugend im Turnen zur Anschauung zu bringen, sondern eben so sehr Lehrer und Schüler im heitern Beisammensein in freier Natur einander näher zu bringen: sie sind zu rechten Familienfesten geworden, die im Jahreslauf des Schullebens einen lichten Glanzpunkt bilden. Die in ihrer Einförmigkeit ermüdende Thätigkeit des Schulmanns bedarf vor Allem erfrischender Anregung und Abwechselung: sie wurde Herweg durch wiederholte Reisen in die Heimath zu Theil, die sich gelegentlich noch weiter ausdehnten. Im Jahre 1845 sah Herweg zuerst seine Vaterstadt wieder und erneuerte den Besuch im Jahre 1861. Zwei Jahre später begleitete er den ältesten erkrankten Sohn hinaus, dem ein längerer Aufenthalt in einem mildern Klima verordnet war, leider ohne dass sich die Hoffnung auf Genesung erfüllte. Im Jahre 1865 besuchte Herweg im Auftrage der Bürgerverbindung die wichtigsten ausländischen Arbeitshäuser; die Reise ging bis in die Schweiz, bis Bern; im Jahre 1868 reiste er in Begleitung seiner Gattin und des jüngern Sohnes nach Tyrol und Venedig. Wie anregend und fördernd nun auch eine jede dieser Reisen, von denen Herweg stets mit erneueter Frische zu seiner Berufsthätigkeit zurückkehrte, für ihn sein mochte, an Tiefe der Erregung, an Mächtigkeit der Eindrücke liess sich keine mit seinem Aufenthalt in Deutschland im Sommer 1870 vergleichen, während dessen die Kriegserklärung Preussens an Frankreich erfolgte. Herweg sah damals seinen jüngern, nunmehr einzigen Sohn in den Reihen des deutschen Heeres mit in das Feld ziehn. Mit welcher Begeisterung folgte er dem Gange diesen denkwürdigsten aller Kriege, begrüsste er das Endergebniss desselben: die Einigung Deutschlands. Die Ideale, welche in der Jugend seine Brust erfüllt, er sah sie jetzt verwirklicht, die Ziele, nach denen er gestrebt, sie waren jetzt erreicht, freilich in andrer Weise als er es sich früher gedacht, aber grösser, gewaltiger stand Alles jetzt in Wirklichkeit da, was er als Jüngling gehofft — woran er als Mann mit Treue festgehalten hatte.

Nach mehr als 10jähriger Wirksamkeit am Gymnasium suchte Herweg um seine Pensionirung nach, die ihm für mehr

als dreissigjährigen Dienst im Schulfache zu Johannis 1871 gewährt wurde. Er that diesen Schritt nicht etwa um zu ruhen und die Hände in den Schooss zu legen, sondern es lockte ihn neue Arbeit, eine neue Aufgabe.

Ich habe es versucht bisher in flüchtigen, vielleicht unzulänglichen Zügen die Wirksamkeit unsres dahingeschiedenen Freundes als Lehrer der Jugend zu schildern, eine Wirksamkeit, in der meistens das Leben des Mannes zwischen der Studirstube und dem Schulzimmer sich bewegt. Herweg's ganze geistige und sittliche Natur war nicht darauf angelegt, ihn zu einem beschaulichen Gelehrten zu machen, der in der rein geistigen Arbeit, in der Befriedigung seines Bildungs- und Forschertriebes sein volles Genügen findet. Sein für das reale Leben aufgeschlossener Sinn, seine sittliche Energie trieben und befähigten ihn in hohem Grade dazu in das Leben einzugreifen, die Durchführung praktischer Gedanken, die Erreichung gemeinnütziger Zwecke sich zur Aufgabe zu stellen und mit Lust und aufopfernder Hingabe an ihrer Realisirung zu arbeiten. Er suchte die Verbindung mit Gleichgesinnten, in der Gemeinschaft mit Andern zu wirken, war ihm Bedürfniss. Und wo hätte er für dieses Bedürfniss vollere Befriedigung, wo einen geeignetern und lohnendern Wirkungskreis finden können, als gerade hier in seiner zweiten Vaterstadt, als gerade in dieser Verbindung mit ihren auf die Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecken? Herweg trat im Jahre 1848 als Mitglied in die literarisch-praktische Bürgerverbindung ein. Es hat seit der Zeit wol kaum eine wichtige Frage oder Unternehmung, welche die Bürgerverbindung beschäftigte, gegeben, an der Herweg nicht berathend, leitend oder ausführend lebhaften Antheil genommen, stets bereit seine Kraft mit voller Hingabe der Verbindung zu widmen. Gleich bei seinem Eintritt zum Mitglied des Curatoriums der damals eröffneten Töchterschule erwählt, förderte er das Gedeihen derselben nicht nur als Mitleiter mit besonderer Theilnahme, sondern unterrichtete auch in der Anstalt während fast 25 Jahre, ohne irgend eine Remuneration, ein Opfer, für welches ihm die Bürgerverbindung bei seinem Rücktritt durch ein besondres Schreiben ihren Dank und ihre Anerkennung aussprach. Als Mitcurator der Taubstummenschule vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1873 nahm Herweg an den in den Jahren 1865 und 1866 wegen der Reorganisation dieser An-

stalt gepflogenen Verhandlungen fördernden Antheil. Um dieselbe Zeit (1865) gab ein von ihm gehaltener Vortrag die Anregung: welcher die endliche Begründung des Zwangsarbeitshauses zu verdanken ist. Er betheiligte sich eifrig an den lebhaften Verhandlungen darüber, so wie an den erfolgreichen Sammlungen für diesen Zweck und war einer der Delegirten der Bürgerverbindung zur Besichtigung und zum Studium ausländischer Arbeitshäuser und erstattete ihr nach seiner Rückkehr einen ausführlichen Bericht über seine Wahrnehmungen. Zum Mitglied des engern Kreises wurde er 1855 gewählt und gehörte zu demselben bis zu seinem Tode. Auch war er zeitweilig Mitglied des von der Bürgerverbindung ernannten Comités der Blindenanstalt. Unter allen Anstalten der Bürgerverbindung aber lag keine Herweg mehr am Herzen als Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge, als die Waisenschule, in deren Curatorium er am 4. December 1851 gewählt wurde. Seit der Zeit bis zu seinem Tode hat er dieser Schule die treueste Pflege zugewandt; die Verbindung derselben mit einem Waisenpensionat war Jahre lang sein sehnlichster Wunsch, er verfolgte dieses Ziel mit aller Beharrlichkeit und Ausdauer. Am 26. September 1872 hatte er die Freude die Waisenschule in Verbindung mit dem Waisenpensionat in der für sie erworbenen ländlichen Besitzlichkeit Cumingshof eröffnet zu sehn. Die Bürgerverbindung, welche Herweg wegen seiner vielfachen Verdienste bereits im Jahre 1866 bei der Feier des Jubiläums seiner fünfundzwanzigjährigen Lehrerthätigkeit zum Ehrenmitgliede ernannt hatte, gab ihm jetzt einen neuen Beweis ihrer Achtung und ihres Vertrauens, indem sie ihn zum Director der Anstalt berief. Mit dieser Stellung verband Herweg zugleich in den ersten Jahren die oberste Leitung des Kinderasyls des Vereins gegen den Bettel; zu dem Vorstande dieses Vereins hatte Herweg von dessen Gründung im Jahre 1869 an bis zum Beginn dieses Jahres gehört und blieb bis zu seinem Tode als Bezirksvorsteher desselben thätig. Wie glücklich und zufrieden fühlte sich Herweg an seinem Lebensabende, in seiner lieblich gelegnen neuen Wohnstätte, im Genusse der freien Natur, für welche er immer einen offenen Sinn gehabt, umgeben von seinen Waisenkindern, in einer Wirksamkeit für welche er in so vorzüglichem Grade geeignet war und die er mit der vollen Erkenntniss der Schwierigkeit und der hohen Verantwortlichkeit, aber auch im

festen Gottvertrauen seines glaubensstarken Herzens mit grosser Freudigkeit übernahm; nicht ahnend, dass schon nach fünf Jahren segensreichen Wirkens am Jahrestage des Eintrittes in seinem neuen Beruf, die jetzt aufs neue verwaisten Zöglinge ihn zu seiner letzten Ruhestätte geleiten sollten. Mit ungeschwächtem Eifer und selbstloser Hingabe widmete sich Herweg der Erfüllung seiner neuen Pflichten, sorgte er für das geistige und leibliche Wohl seiner Zöglinge, denen er und seine gleichgesinnte Gattin die verlornen Eltern ersetzten. Gerade diese Aufgabe, den Verlassenen ein Beschützer, den von der Gefahr sittlichen Verkommens Bedrohten ein Helfer und Retter, den Verirrten ein Wegweiser zum wahren Heil, den Unwissenden und Rohen ein Bildner des Geistes und Herzens zu werden, — ja, das war eine Aufgabe, die Herweg nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit mit edler Begeisterung zu erfüllen fähig war und erfüllte. Es ward ihm die Freude seine Bestrebungen von der Bürgerverbindung aufs Neue anerkannt zu sehn, indem sie zur Feier des Tages, an welchem er vor 25 Jahren in das Curatorium der Waisenschule erwählt worden war, einen „Herwegschen Freiplatz" in ihrem Waisenpensionate stiftete. Gewiss eine Weise der Anerkennung, die seinem Herzen besonders wohlthat; war er doch selbst vielfach bemüht gewesen, durch freiwillige jährliche Beiträge, zu denen er die Vorstände und Zöglinge in verschiedenen grössern Lehranstalten anregte, die Erziehung von noch mehrern Waisenkindern, als für die die Mittel der Anstalt ausreichten, zu ermöglichen. Auch als das Leiden, welches seinen Tod herbeiführte, allmälich sich ausbildete und die Kraft nicht selten zu versagen drohte, fand er in seiner Berufsthätigkeit neue Stärke zu derselben: Schmerzen und Ermüdung waren vergessen, wenn er nur wieder unter seinen Kindern gewesen, ihnen den gewohnten Unterricht ertheilt hatte. Noch auf seinem letzten Krankenlager, als die Vorahnung des Todes ihn immer häufiger ergriff, beschäftigte ihn unablässig die Sorge für seine Waisenkinder. Mit der Ruhe eines wahren Christen, in freudiger Hoffnung auf seinen Erlöser sah er mit vollem Bewusstsein dem Tode entgegen, der ihn endlich nach langem schmerzlichen Leiden am 26. September d. J. aus seinem Wirken in dieser Zeitlichkeit abrief.

Ich habe versucht die vielseitige Thätigkeit, das erfolgreiche Wirken unsres Freundes zu schildern, wie es nach aussen hervor-

trat. Sichtlich ruhete darauf der Segen Gottes; seine Hand erkennen wir aber auch in der Führung des innern Menschen, der allmälig unter Arbeit und schwerer Prüfung heranreifte zu der Frucht echt christlichen Sinnes voll Liebe, Demuth und Selbstverleugnung, voll gläubigen Gottvertrauens, fester Zuversicht und freudiger Hoffnung. Aus dieser Quelle schöpfte Herweg die Kraft und Ausdauer, die ihn auch unter lastender Arbeit nicht ermatten liess; aus ihr Stärke und Trost in den schweren Lebensprüfungen, die ihm nicht erspart blieben. Bald nach seiner Anstellung in Riga hatte Herweg sich mit Johanna Guleke, der Tochter des Pastors in Salisburg, vermählt. Es war ihm vergönnt, in langer, einmüthiger Ehe bis zu seinem Tode mit der trefflichen Gattin verbunden zu bleiben, die sein Herz in der Jugend gewählt; sie theilte mit ihm die Mühe und Arbeit des Lebens, sie stützte ihn in der schweren Krankheit, welche ihn im Jahre 1853 ergriff und ihn für ein halbes Jahr seine Thätigkeit aufzugeben nöthigte, aber für seine innere Entwicklung reiche Frucht brachte; sie half ihm das schwere Leid ertragen, welches beide Gatten durch das Hinsiechen und den Tod des ältern hoffnungsvollen Sohnes und in den letzten Jahren durch die Krankheit des jüngern traf. Wie Herweg durch den Reichthum seiner Liebe, durch die Tiefe seines Gemüthslebens zu einem glücklichen Familienvater geschaffen war, so war er seinen Freunden ein wahrer Freund im edelsten Sinne. Sein vertrauendes Herz schloss sich gern gegen Andre auf: treu und zuverlässig, offen und wahr zeigte er sich in jedem Lebensverhältnisse, zumal gegen seine Freunde: er scheute nicht das ernste Wort des Tadels auszusprechen, wenn er am Freunde etwas missbilligte; wie er sich seinerseits durch solche Offenheit ihm gegenüber nie verletzt fühlte. Auch wo er schwere Kränkung erfahren, neigte sich sein Herz bald zum Vergeben und Vergessen. Nach den Gütern dieser Erde, nach Besitz, Ansehn und Ehre hat Herweg nie gestrebt, in seiner bescheidenen Genügsamkeit fand er auch bei mässigem Einkommen doch stets die Mittel, still und unbemerkt, wo es Noth that, zu helfen, oder für gemeinnützige Zwecke Opfer zu bringen, die man für seine Verhältnisse fast unerlaubt nennen möchte. Er folgte dabei dem reinen Triebe seines Herzens. Nichts lag ihm ferner, als Anerkennung und Lob dafür zu suchen.

So war das Leben Herweg's, des pflichttreuen Lehrers der Jugend, des thätigen Bürgers, des liebevollen Gatten und treuen Freundes; arm an grossen Thaten und äussern Begebenheiten, aber reich in seinem stillen Gange an Segen der Arbeit, an der Bethätigung der Liebe, an Zuversicht des Glaubens und der Hoffnung; so trat er uns entgegen in seiner festen, schlichten Haltung, mit dem warmen, treuen Blick, eine rechte Nathanaelseele, in der kein Falsch war. Sein Andenken soll uns unsterblich bleiben! —

Notizen.

A. L. Die Residenzblätter brachten vor einiger Zeit die Nachricht, dass für Russland eine Classensteuer nach preussischem Muster vorbereitet werde. Es hiess, dass ein desbezügliches Project bereits von einer besonderen Commission berathen werde und einzelne Zeitungen knüpften daran weitausschauende Betrachtungen über die Verbesserung unserer Finanzlage durch Eröffnung einer bisher völlig unberührten Steuerquelle. Man hoffte, es werde mit der Einführung der Classensteuer auch die Steuerfreiheit der sog. Exemten fallen.

Diese Nachricht hat sich zwar nicht bestätigt, dennoch erhalten sich die Gerichte über das Bevorstehen einer Steuerreform in dem obenerwähnten Sinne; und in der That scheint es bei der schwierigen Finanzlage, welche der Krieg, der Rückgang der Zolleinnahmen, der weichende Cours unserer Valuta geschaffen haben, nahe genug zu liegen, die bisher noch von Personalsteuern eximirten Stände gleichfalls zu den Staatslasten heranzuziehen.

Eine derartige Reform ist zu zeitgemäss und schon zu oft und laut von der öffentlichen Meinung gefordert worden, um nicht überall mit Freuden begrüsst zu werden. Das wird sicherlich auch bei uns der Fall sein. Dennoch können wir der Beseitigung der Steuerprivilegien nicht ohne einiges Bangen entgegensehen, wenn nicht gleichzeitig eine Landtagsreform erfolgt, welche alle Steuerkräfte des Landes für alle Gemeinbedürfnisse desselben zusammenfasst. Kann es doch kaum bestritten werden, dass gewisse Glanzseiten des baltischen Wesens auf's Engste mit der Steuerfreiheit der höheren Stände zusammenhängen. Wenn die Landtage bedeutende Summen für Lehrerseminarien, Kreisschulen, Landesgymnasien etc. aufwenden, wenn die städtischen Literaten etc. durch freiwillige Beiträge gemeinnützige Institute aller Art in's Leben rufen und unterhalten, so ist das mit eine Folge der personalen Steuerfreiheit. Die höheren Stände pflegen ja am meisten von den staatsbürgerlichen Pflichten durchdrungen zu sein. Wo sie nun durch die Steuergesetzgebung von der Erfüllung der ersten staatsbürgerlichen Pflicht ausgeschlossen sind, da ist nichts natürliches, als dass sie ihren Verpflichtungen auf anderem Wege, durch Uebernahme freiwilliger Opfer zu gemeinnützigen Zwecken nachzukommen suchen. Wird diese Opferwilligkeit noch fortdauern, wenn auch die höheren Stände zu einer ihren Einkommensverhältnissen entsprechenden Steuer herangezogen werden? Will man daher wichtige Interessen nicht schädigen, so sei man frühzeitig darauf bedacht, dort Steuern einzuführen, wo das „noblesse oblige“ nicht mehr ausreichen kann.

Abwehr

gegen „Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart.“ (Balt. Monatsschr. Bd. XXIV. Auch im Sep.-Abdr. Riga, 1876).

Vom Docenten Carl Bergbohm in Dorpat.

Der Versuch erscheint immer gewagt, die Aufmerksamkeit eines grossen Kreises von Laien, und mögen sie noch so gebildet sein, für die Discussion gewisser Fragen in Anspruch zu nehmen, welche ihrer besonderen Natur wegen in der Regel nur einen kleinen Theil der Gesellschaft, vielleicht nur die nach einer gewissen Richtung fachmännisch Gebildeten oder doch um ihres Berufes willen mehr Empfänglichen, zu interessiren vermögen; doppelt gewagt, wenn nicht ganz untrügliche Zeichen die Annahme rechtfertigen, als sei der für gewöhnlich dem Interessenkreise auch des hochgebildeten Laien fernliegende Gegenstand zur Zeit eben durch ausserordentliche Umstände seiner Kenntniss- und Theilnahme mehr als sonst empfohlen.

Ansichten über den Zustand der Jurisprudenz der Gegenwart, sowie über das akademische Studium der Rechtswissenschaft als Vorbereitung auf den künftigen Beruf sind nun unleugbar meist von ausschliesslich fachmännischem Interesse, sind es namentlich gewiss dann, wenn sie, wie die im citirten Aufsatze ausgesprochenen Kritik üben und Reformvorschläge zu motiviren suchen, welche Dinge und Einrichtungen betreffen, von deren Wesen und Zweck, Verfassung und augenblicklicher Lage selbst bei den gebildeten Laien die Kenntniss weder vorausgesetzt, noch mit einigen orientirenden Worten hervorgebracht werden kann. Ebenso scheint ein besonderer Grund unerfindlich, weshalb in unserer Heimath den Gebildeten im Allgemeinen gerade jetzt ein Ausblick auf die

wirklichen oder vermeintlichen Mängel der modernen Rechtswissenschaft und ein Einblick in die Reformbedürftigkeit des Universitätsstudiums bei uns und anderswo von Interesse sein sollte.

Ich will auch Beides nicht, viel weniger noch die Parteinahme in einem „gelehrten Streit" den Lesern zumuthen, deren Aufmerksamkeit ich vielmehr einzig und allein für die Abwehr gegen gewisse Behauptungen und Vorschläge anspreche, welche der Verfasser von „Ein Wort etc." verlautbart hat. Die nun schon vor längerer Zeit in diesen Blättern stattgehabte Veröffentlichung des Aufsatzes, auf den neuerdings mehrfach seitens der Tagespresse, zum Theil in provocirender Weise, hingewiesen worden, gibt mir Veranlassung, auf die Juristen und die Jurisprudenz bezügliche Erörterungen vor das Forum der Gebildeten unseres Landes zu bringen. Wo dem „Wort" Raum gegeben wurde, da ist selbstverständlicherweise auch der richtige Platz für die Antwort, die sich dieselbe Theilnahme, nicht mehr und nicht weniger, erbittet, welche das erste Wort gefunden, und zwar von denselben Lesern, sie seien nun Juristen oder Laien. Die Bedeutung und Wirkung jenes angreifenden Wortes liess sich nicht sogleich ermessen, daher kommt die Abwehr spät, doch gewiss nicht zu spät, um noch Gerechtigkeit zu finden.

Vielleicht hätte sich die reichlich provocirte Entgegnung einer grössern Wirkung zu erfreuen gehabt, wenn sie gleich der Schrift des Anonymus von einem jener praktisch thätigen Juristen ausgegangen wäre, die den Argumentationen ihres Collegen gegenüber die Ansicht aufrechterhalten, dass sich unsre Alma Mater für die nach der projectirten Methode gebildeten Söhne als für wahre Danaergeschenke von der Praxis keinen Dank verdienen würde. Da nun aber die, nachweislich vorhandenen, abweichenden Meinungen der speciellen Collegen meines Gegners bedauerlicherweise nicht die Oeffentlichkeit gesucht haben; da die Verbreitung der Schrift auch über die Marken unserer Heimath hinaus*) weniger allerdings durch ihre Kritik, als durch ihre

*) In der That ist der Aufsatz berücksichtigt worden von G. Meyer in der Jenaer Literaturzeitung 1877 № 6 und O. Gierke in Holtzendorff und Brentano: Jahrbuch u. s. w. I. (1877), Seite 16 Anm. Der Letztere spricht die Meinung aus, dass der Verfasser von „Ein Wort etc." speciell Dorpater Zustände im Auge zu haben scheine.

Irrthümer in den Thatsachen unsre Landesuniversität und unsre baltischen Juristen unverdienterweise herabzusetzen geeignet ist; da ferner der die Jurisprudenz tadelnde Jurist als Autorität in den Augen des Publikums nur zu leicht Recht behielte, weil dem redenden Fachmann gegenüber das Schweigen, wie ganz natürlich, als Zugeständniss zu gelten pflegt; da schliesslich auch unter den Laien, welche unsre Juristen werden wollen, d. h. den Studirenden der Rechtswissenschaft unsrer Universität, ein Hauch eben desselben bestechenden, eminent praktischen Geistes sich verspüren lässt, der beim Mangel jeder idealen Anschauung vom Rechtsstudium seine verderbliche Herrschaft stets weiter befestigen würde, wenn er nur Aufmunterung, nie Widerstand fände — so breche ich dieses Vielen räthselhafte Schweigen, nicht als Redner pro domo, sondern für die gute Sache des echt wissenschaftlichen rechtswissenschaftlichen Studiums, mit der die Sache des richtig verstandenen Nutzens für die nüchternste Wirklichkeit durchaus übereinstimmt.

Die Jurisprudenz im Allgemeinen ist von einem Juristen bemängelt worden — es sei einem andern gestattet, der Ansicht zu sein, dass sie, trotz mancher augenscheinlich schwachen Seite, gerade die Schwächen nicht hat, welche der Kritiker hervorhebt.

Die theoretische Jurisprudenz und das akademische Studium insbesondere sind von einem praktischen Juristen scharf kritisirt worden — es sei einem „Theoretiker" die Meinung erlaubt, dass Beide gerade die Vorwürfe nicht verdienen, welche sie erfahren haben.

Zur Reform des Rechtsstudiums auf unsrer Hochschule macht schliesslich derselbe Praktiker Vorschläge von grösster Tragweite — und gerade die Reformprojecte dürften wohl keine Berücksichtigung finden, weil sie entweder dem Wesen der Universität schnurstracks entgegen, oder in sich zweckwidrig, oder bereits realisirt, also gegenstandslos sind.

Ich hab' hier blos eine Meinung und kein Amt. Nicht für einzelne Juristen, sondern für die verunglimpfte Jurisprudenz; nicht für irgendwelche Personen als Träger irgendeiner Lehrmethode, sondern für die bedrohte Reinheit des rechtswissenschaftlichen Studiums auf der Universität trete ich ein, besonders

unsrer Universität, der ich wenigstens den Weg zur Höhe freigehalten wissen will, wie sehr auch allerhand Bleigewichte sie herabzuziehen bestrebt sein mögen.

Meine Aufgabe ist einzig die Abwehr gegen die anklagenden Behauptungen des Anonymus über die modernen Juristen und die Jurisprudenz der Gegenwart, von deren Lehre und Literatur namentlich er ein schief aufgenommenes und schief reflectirtes Bild geliefert hat, dessen Unrichtigkeiten ich nachweisen will, ohne dass ich mir gleichzeitig vornehme, nun meinerseits eine richtigere Darstellung ihres Zustandes zu geben, den ich, beiläufig, gewiss nicht für glänzend halte. Sodann aber wünsche ich das Lehr- und Lernsystem in Beziehung auf die Rechtswissenschaft an der Universität vor angeblichen Verbesserungen zu bewahren, die den Reformhebel an der falschen Stelle ansetzen möchten und daher richtiger in die Kategorie der experimentirenden „Verschlimmbesserungen" zu verweisen sind. Weit entfernt von dem Glauben, als sei das Lehr- und Lernsystem auch unsrer Hochschule in allen Stücken vorwurfsfrei, bin ich doch davon überzeugt, dass den Propositionen des Verfassers von „Ein Wort etc.", selbst wenn man ausschliesslich die Vorbildung für die Praxis im Auge behalten sollte, eben um der gedeihlichen Entwickelung des praktischen Rechtslebens willen nicht Folge geleistet werden darf, und dass ihre effective Durchführung nur zu allseitigem Schaden die Studirenden der Jurisprudenz zu „Rechtsschülern," die gesammte juristische Facultät zu einer „Abtheilung für Gesetzes- (vielleicht auch nur Civil-Gesetzes-) Kunde" herabwürdigen müsste. Im denkbar schroffsten Gegensatz zu meinem Gegner bin ich der Meinung, dass die vielleicht wünschenswerthen Reformen nicht beginnen dürften mit der weiteren Anpassung des juristischen Studienplanes und der Methode an die oftmals selbstmörderischen Wünsche der Praxis, sondern gerade mit der Zurückziehung aller Zugeständnisse, welche unter dem Einflusse verhängnissvoller Irrthümer nach und nach an die sog. „praktische" Richtung gemacht worden sind, die bisher nicht die erwünschten Resultate gebracht hat. Nun murrt die Praxis selbst — da lohnt es sich wohl, natürlich vor Allem die Erwiesenheit der berührten Missstände vorausgesetzt, zu untersuchen, einerseits ob die von einer Stelle der Peripherie gegen den Mittelpunkt erhobenen Anklagen auch den Schuldigen treffen, andererseits ob nicht die Erfüllung

eines Wunsches möglicherweise die Nichterfüllung vieler anderer, ebenso berechtigter, involvirt.

Wenn die auf der Universität ausgestreute Saat im Leben die erstrebte Frucht nicht trägt, so kann allerdings die Schuld an der Vorbildung, an Lehrplan und Lehrern liegen. Gewiss, nur darf noch Eines gerechterweise nicht ganz vergessen werden: die Proselyten der Jurisprudenz selbst! Non ex quolibet ligno Mercurius! Es wäre sehr oberflächlich, wenn man als einzige und allein mögliche Ursache für die von den jungen Juristen in der Praxis bekundete Unsicherheit die Verkehrtheit der, wie man meint, allzu theoretisch angelegten Universitätsbildung statuirte. Nicht in der mangelhaften Berücksichtigung des wahrscheinlichen künftigen Lebensberufs, den zum mindesten unsere Studienordnung und leider in bedenklichem Maasse auch unsere Studirenden der Rechtswissenschaft schon auf der Universität nur zu sehr im Auge haben, sondern im Gegentheil: in der sich bald rächenden stiefmütterlichen Behandlung des theoretischen Studiums liegt der tiefere Grund des, übrigens sehr fraglichen, Uebels, kann er nach der Art der Symptome wenigstens liegen. Und schliesslich: dass die ersten selbstständigen Gehversuche — wenn es nur nicht zu häufig sofortige Laufversuche wären! — der von der Hochschule entlassenen Candidaten unbeholfen ausfallen, ist gewiss noch gar kein solches Symptom, am wenigsten einer Krankheit der Universität, die einzig in der Pflege der Wissenschaft ihren eigensten hohen Beruf findet. Diese ist nun freilich Wenigen „die hohe himmlische Göttin," sie muss, das ist einmal nicht anders, den Meisten „eine tüchtige Kuh" werden. Werden! — aber, die Frage ist sehr, sehr ernsthaft: sollte sich nicht auch in dieser Hinsicht die ungeduldige Hastigkeit unserer Zeit empfindlich geltend machen?

Vielleicht ist auch darin eine, möglicherweise sogar die einzige, Ursache des angeblich so häufigen Misserfolges der Juristen in der Praxis verborgen, der die überaus ärgerliche Stimmung hervorgerufen, welche die ganze Polemik des Anonymus athmet; eine tiefinnere Missstimmung, die zwar den Schwung zur anziehenden Darstellung des Empfundenen verleiht, dafür aber die ruhige Klarheit der verständigen Prüfung nimmt und einseitige und übertriebene, mithin ungerechte Be- und Verurtheilungen veranlasst, die doppelt vorsichtig erfolgen müssen, wenn sie nicht

blos belehren, sondern auch Reformvorschläge der einschneidensten Art motiviren sollen.

Der Gedankengang in der Schrift: „Ein Wort etc." ist kurz skizzirt folgender. Die Laien fällen gewöhnlich ein verwerfendes Urtheil über die Juristen, und das mit Recht, denn auch die Rechtsgeschichte zeigt, dass Jene sich von den Bedürfnissen der Gegenwart und des praktischen Lebens in unverantwortlicher Weise abgewendet haben, entweder um unter dem unseligen Einfluss der historischen Schule ihre Forschung den ihrer Liebhaberei mehr zusagenden Gebilden der Vergangenheit zuzuwenden, während doch die Jetztzeit dringend an ihre Pflicht appellirt; oder um unbrauchbare Theoreme zu spinnen, indess das Leben, die Wirklichkeit unerbittlich Verständniss für sich fordern und praktische Jurisprudenz, keine theoretische erheischen. Die Juristen müssen also in sich gehen. Die Wurzel aller Krebsschäden der modernen Jurisprudenz ist aber in der total verfehlten Anlage der Studienordnung auf der Universität und in der traditionell verkehrten Auffassung ihrer Aufgabe durch die Universitätslehrer zu suchen. Da muss reformirt werden, gründlich reformirt werden. Ueber die Literatur und die Lehre schüttet der Verfasser die ganze Schaale seines Zornes aus, denn sie tragen augenscheinlich in erster Linie die Verantwortung für alle Uebelstände, auf jeden Fall auch die für die Unbrauchbarkeit der in's praktische Leben gesetzten Juristen, welche erst das, was sie auf der Hochschule erlernt, vergessen und in der Schule des Lebens gleichsam umlernen müssen, um ihren Beruf leidlich ausfüllen zu können.

Natürlich! die trefflichen Leistungen sind nur unser Verdienst, die begangenen Fehler aber ebenso ausschliesslich allerlei Verhältnissen und Dingen ausser uns zuzuschreiben, von welchen wir beeinflusst werden, ohne dass wir auch unsrerseits auf sie einen directen Einfluss ausüben können!

Vergebens suche ich bei dem Anonymus nach einer von ihm angenommenen Prämisse, die ich auch zu der meinen erheben könnte, um so vielleicht eine Verständigung, wenn auch nur eine theilweise, herbeizuführen. Ich finde keine in dem ganzen Aufsatze, der mich sowohl nach den behaupteten Thatsachen, als den gezogenen Schlussfolgerungen und den daran geknüpften Betrachtungen durchaus befremdlich anmuthet. Die Beurtheilungen sind unbegreiflich pessimistisch, um nicht zu sagen vorurtheilsvoll,

die maassgebensollenden Thatsachen handgreiflich falsch und die Beweisführung durch Anhäufung von allerlei nur gefühlten, nie gewussten halben Wahrheiten ersetzt, die ihren gleissenden Schein einzig der leidigen Verkleidung in unbestimmte, schillernde Ausdrücke verdanken, mit denen dem flüchtigen Leser eben nach Belieben Alles bewiesen werden kann.

Den Beweis für diese meine Behauptungen will ich peinlich bis ins Einzelnste führen, wobei ich den Auseinandersetzungen des Verfassers Schritt für Schritt folgen werde.

Nur einige Bemerkungen allgemeinerer Art seien noch vorausgeschickt. Mit der vierten Seite des Aufsatzes „Ein Wort etc." ist das zu Ende, was noch an die Adresse der Laien bestimmt sein konnte, die folgenden zwanzig Seiten wenden sich ausschliesslich an die Rechtskundigen — gehören also gewiss nicht in diese Zeitschrift. Dem Publikum gibt der Verfasser nur zu bedenken (S. 402, im Sep.-Abdr. S. 4), dass die Juristen nicht blos als ein „nothwendiges Uebel" anzusehen seien, und erreicht damit wahrscheinlich nichts, als dass jeder wirklich gebildete Laie zu sich selbst sagt: Der Meinung bin ich nie gewesen, aber im Uebrigen wird der Verfasser wohl das Richtige getroffen haben und seine Fachgenossen mögen sich den reichlichen Tadel zu Herzen nehmen. — So wird der Wunsch, „beide einander gegenüberstehende Parteien (NB. Ich sehe hier nur eine, verklagte Partei — die Juristen — vor dem Richterstuhl des incompetenten und voreingenommenen Laien) auf die Einseitigkeit ihrer Anschauungen hinzuweisen und so vielleicht dazu beizutragen, dass beiderseitige Zugeständnisse das gestörte Einvernehmen wieder herstellen", nicht befolgt, kann also auch garnicht ernsthaft gemeint sein. Indem er ihren bittern Tadelspruch über die Juristen für berechtigt erklärt, findet der Anonymus — ich sage nicht, dass er ihn suchte — den Beifall der Nicht-Juristen unter seinen Lesern, die er gerade in ihrem einseitigen Urtheil bestärkt, ohne sie genügend aufzuklären, und deren Misstrauen er gegen einen grossen Kreis von Männern, darunter unsre Richter, erregt oder befördert — ein hässlicher Nebenerfolg, der leicht zu vermeiden gewesen wäre.

Sodann veranlasst der Anonymus nothwendig folgenschwere Missverständnisse durch die regelmässige Unterlassung der näheren Bestimmung vielgebrauchter Ausdrücke, die bald mehr, bald

weniger umfassen und bald einen engern, bald einen weitern Sinn haben können, den der Jurist wohl bei grosser Aufmerksamkeit und auch dann nicht immer richtig, der Nicht-Jurist aber meist im falschen Umfange verstehen muss. Ein bedenkliches Verfahren. Auf diese Weise erhält der Leser statt der wünschenswerthen Einsicht in speciell nachgewiesene Schäden, die einen bestimmten Sitz haben und sichere Heilmittel indiciren, entweder nur das allgemeine und verwirrende Gefühl, dass irgendwo irgendwas an der Jurisprudenz und der Rechtspflege trostlos bestellt sei, oder er wird zu der Annahme verleitet, dass die „Wir" und „Unsere" sich immer auf die baltischen Juristen u. s. w. beziehen, auch wo diese unbedingt ausgenommen sein sollten. Namentlich wird es nie völlig klar, von welchen Juristen denn eigentlich die Rede ist, ob von denen der ganzen Welt, ob nur von denen Deutschlands oder unsrer Provinzen; ob die deutsche Rechtsliteratur oder eine andere, ob nur das Privatrecht oder auch andere Rechtstheile gemeint sind. Man weiss auch nie recht, um welche Art Juristen es sich eigentlich handelt, und wenn nun doch „Praktiker" von „Theoretikern" unterschieden werden, so bleibt wiederum ungewiss, ob zu der letzteren Kategorie ausschliesslich die Universitätslehrer oder auch alle Schriftsteller, ja schliesslich noch manche Politiker, namentlich die Mitglieder gesetzgebender Körper, zu zählen sind u. s. w. Wer tadelt, wer so resolut vor einem grossen Publikum das Wort führt, nur um zu tadeln, der darf doch keinenfalls die Bestimmung des Objects seiner Rügen dem freien Ermessen seiner Leser überlassen! Mit einer hinreichend genauen Bezeichnung ihres Gegenstandes aber hätte der Verfasser selbst seiner Kritik immer die Spitze abbrechen und seine Argumentationen um jeglichen Eindruck bringen müssen. Er behauptet Etwas, was überhaupt nur auf praktisch thätige Juristen bezogen werden kann — und macht seine Behauptungen durch Thatsachen wahrscheinlich, die, selbst wenn sie wahr wären, nur Theoretiker betreffen können; er veranlasst unsre Beamten, misstrauisch gegen die Pflichtgemässheit ihrer eigenen Thätigkeit zu werden — aber er beweist, ja behauptet nicht einmal, dass ihre berufsmässigen öffentlichen Handlungen verkehrt sind, sondern wirft ihnen nur die private Beschäftigung mit Rechtsgeschichte und Theorie vor; er erklärt das wahrscheinlich garnicht vorhandene Misstrauen auch unsrer Laien gegen unsre Richter und anderen Juristen

für verdient — und belegt dieses böse Verdict nicht, wie zu erwarten wäre, mit dem Nachweis grober concreter Fehler in Processleitung, Urtheil u. s. w., sondern mit einigen andern Vorwürfen und aus der — deutschen Rechts- und Literaturgeschichte! Diese erstaunlichen Ideenverknüpfungen erscheinen trotzdem mitunter recht plausibel, weil sie sich immer unter einem Schleier von Ausdrücken, die aller Bestimmtheit baar sind, vollziehen. Sowie man aber nur jedesmal zu den oft gebrauchten Wörtern: Juristen, Jurisprudenz, Rechtsstudium u. s. w. die fortgelassenen, den Begriff specialisirenden Adjectiva u. s. w. ergänzt oder die peinlichen Verhörfragen: Welche? Wo? Wann? Warum? stellt, so stürzt der untergrundlose Aufbau in sich selbst zusammen, der ganz besonders auch durch den Missbrauch der Schlagwörter „theoretisch" und „praktisch" gestützt wird. Diese wechseln nämlich proteisch ihren Sinn, gerathen zu einander und zu anderen Begriffen in eine ganz unnatürliche Gegensätzlichkeit und verdecken alsdann trefflich die Mängel in der Beweisführung — wenn eine solche überhaupt versucht werden sollte! Sicherlich ist es ebenso falsch, als verführerisch, den nur in gewissen Beziehungen zwischen den Begriffen: „praktisch" und „theoretisch" vorhandenen Gegensatz zu einem stets feindlichen zu forciren, theoretisch = nicht praktisch = unpraktisch = unbrauchbar u. s. w. zu setzen, dazu das Wort „praktisch" in unzähligen Bedeutungen einzuführen und auf diese Weise dem allem „Praktischen" wohlgeneigten, allem blos „Theoretischen" abholden Leser Mancherlei zu beweisen, was garnicht beweisbar ist. Muss ich die Leser jenes Aufsatzes noch auf alle einzelnen Stellen hinweisen? Sie werden sich ja selbst gefragt haben, was denn z. B. unter der „zeitgemässen praktischen Fortbildung des Rechts" (S. 405, im Sep.-Abdr. S. 7) und unter den „eigentlich praktischen Fächern" (S. 417 resp. S. 19) zu verstehen sei, und was die Behauptung bedeute, die historische Schule (!) habe, „das Leben der Theorie geopfert" (S. 406 resp. S. 8)? Oder sind die Bezeichnungen „theoretische Begriffe," „theoretischer Rechtssatz" so, wie sie (S. 419 resp. 21) gebraucht werden, klar zu nennen und, wenn sie es sind, welche Gegensätze zu ihnen hat sich der Verfasser gedacht? Was soll endlich die „unfruchtbare theoretische Subtilität" (S. 421 resp. S. 23) besagen und warum werden sich die jungen Praktiker von ihr fern halten, wenn sie genügende praktische Uebungen

schon auf der Universität durchgemacht haben? Warum das, zumal doch unbestreitbar das Leben, die Praxis gerade viel, viel subtilere Fragen aufwirft, als ein grübelnder Professor sie je zu erfinden im Stande ist?

Das positive Recht, so wie es in den sog. Quellen niedergelegt ist, das ist das Recht, wie es in einem bestimmten, geographisch abgegrenzten Bezirke mit äusserer Autorität gelten soll: praktische Form (Gebote, Verbote) des Rechts und der Rechte. Wenn man sich nun nicht darauf capricirt, unter einer juristischen Theorie immer nur einen Unsinn zu begreifen, der in juristischen Ausdrücken einherstolzirt, so wird man unter dem Namen „Rechtstheorie" wohl nur die zum Zwecke der Belehrung von einem positiven Rechte resp. den positiven Rechten abgezogenen Rechtsgedanken zu verstehen haben, die, in wissenschaftlicher Weise d. h. im systematischen Zusammenhange erkannt und dargestellt, zwei hauptsächliche Aufgaben erfüllen sollen: die eine, über das Wesen und den Zusammenhang der in einer grossen Mannichfaltigkeit von Einzelheiten verborgenen Rechtsbegriffe, Rechtsinstitute und Rechtssätze der einzelnen Disciplinen aufzuklären; die andere, über die juristischen Möglichkeiten für irgendein Lebensgebiet überhaupt und deren innern Werth, so dass die kraft äusserer Autorität irgendwo statthabende Geltung nebensächlich wird, zu belehren. Das sind die Zwecke des Rechts in der lehrhaften, theoretischen Form: der Rechtstheorie.

Alle übrigen Unterscheidungen zwischen praktischem und theoretischem Rechte werden stets nur eine heillose Verwirrung anrichten, da sie nicht auf Wesen und Form beider zurückgeführt werden können, vielmehr ihr Scheindasein einzig einem schlotterigen Sprachgebrauch verdanken.*)

---

*) Es sei erlaubt, hier auf eine Auseinandersetzung Kant's, nicht weil sie von Kant, sondern weil sie treffend ist, zu verweisen. Dieser sagt (in der Schrift: „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis," 1793):

„Man nennt einen Inbegriff selbst von praktischen Regeln alsdann Theorie, wenn diese Regeln, als Principien, in einer gewissen Allgemeinheit gedacht werden, und dabei von einer Menge Bedingungen abstrahirt wird, die doch auf ihre Ausübung nothwendig Einfluss haben. Umgekehrt heisst nicht jede Handthierung, sondern nur diejenige Bewirkung eines Zweckes Praxis, welche

Die Schrift „Ein Wort etc." beginnt mit der Constatirung der Thatsache, dass die Laien, so oft sie über juristische Dinge reden, den Juristen starres Festhalten an hergebrachten Formen und mangelndes Verständniss für die Bedürfnisse des praktischen Lebens vorwerfen, Vorwürfe, die wenigstens zum Theil begründet sein müssen, da sie so stetig wiederholt werden, aber auch in der Rechtsgeschichte zahlreiche Belege finden.

Es sei. Ich will für's Erste annehmen, dass in der That das Unerwiesene und Unerweisliche wahr sei, dass die Laien so allgemein gegen die Juristen im Allgemeinen Vorwürfe erheben, die wiederum ihrer Allgemeinheit wegen äusserst herber Art sind — die Verurtheilung bleibt doch unmotivirt. Am wenigsten aber folgt daraus, wenn nicht andere Gründe vorliegen, irgendetwas Besonderes zu Ungunsten der Juristen der Gegenwart. Der Schluss auf das wirkliche Vorhandensein andrer Missstände, als welche überhaupt in der Unvollkommenheit alles Menschlichen

---

als Befolgung gewisser im Allgemeinen vorgestellter Principien des Verfahrens gedacht wird.

Dass zwischen der Theorie und Praxis noch ein Mittelglied der Verknüpfung und des Ueberganges von der einen zur anderen erfordert werde, die Theorie mag auch so vollständig sein, wie sie wolle, fällt in die Augen; denn zu dem Verstandesbegriffe, welcher die Regel enthält, muss ein Actus der Urtheilskraft hinzukommen, wodurch der Praktiker unterscheidet, ob etwas der Fall der Regel sei oder nicht; und da für die Urtheilskraft nicht immer wiederum Regeln gegeben werden können, wornach sie sich in der Subsumtion zu richten habe (weil das ins Unendliche gehen würde), so kann es Theoretiker geben, die in ihrem Leben nie praktisch werden können, weil es ihnen an Urtheilskraft fehlt: z. B. Aerzte oder Rechtsgelehrte, die ihre Schule gut gemacht haben, die aber, wenn sie ein Consilium zu geben haben, nicht wissen, wie sie sich benehmen sollen. — Wo aber diese Naturgabe auch angetroffen wird, da kann es doch noch einen Mangel an Prämissen geben; d. i. die Theorie kann unvollständig, und die Ergänzung derselben vielleicht nur durch noch anzustellende Versuche und Erfahrungen geschehen, von denen der aus seiner Schule kommende Arzt, Landwirth, oder Cameralist sich neue Regeln abstrahiren und seine Theorie vollständig machen kann und soll. Da lag es dann nicht an der Theorie, wenn sie zur Praxis noch wenig taugte, sondern daran, dass nicht genug Theorie da war, welche der Mann von der Erfahrung hätte lernen sollen; und welche wahre Theorie ist, wenn er sie gleich nicht von sich zu geben und, als Lehrer, in allgemeinen Sätzen systematisch vorzutragen im Stande ist, folglich auf den Namen eines theoretischen Arztes, Landwirths und dergleichen keinen Anspruch machen kann. — Es kann also Niemand sich für praktisch bewandert in einer Wissenschaft aus-

begründet sind, ist aus den wiederholten Anklagen der Laien so trügerisch, als das Zugeständniss (S. 403, im Sep.-Abdr. S. 5), dass die Juristen wirklich oft Argwohn statt Vertrauen verdienen, voreilig ist, zumal von einem Juristen, der klares Bewusstsein von dem Einflusse eines fachmännischen Verdictes V. R. W. auf die öffentliche Meinung haben und daher nur probehaltige Entscheidungsgründe vorbringen sollte, statt eine Ungerechtigkeit um ihrer häufigen Wiederholung willen für Recht anzuerkennen.

Die absprechenden Urtheile von Seiten des grossen Publikums über die Juristen scheinen mir, im Gegensatz zu dem Anonymus, eben nicht obgleich, sondern gerade weil sie so häufig und in allen möglichen, höflichen und despectirlichen, Formen wiederholt werden, etwas verdächtig, so verdächtig mindestens, dass sie nach meiner Ansicht mehr specialisirt werden müssen, bevor sie die Schlussfolgerung auf thatsächlich und gegenwärtig vorliegende Uebelstände rechtfertigen können. Solche Stimmen der Laien sind, wie ich aus guten Gründen glaube annehmen zu können,

---

geben, und doch die Theorie verachten, ohne sich blos zu geben, dass er in seinem Fache ein Ignorant sei, indem er glaubt, durch Herumtappen in Versuchen und Erfahrungen, ohne sich gewisse Principien (die eigentlich das ausmachen, was man Theorie nennt), zu sammeln und ohne sich ein Ganzes, (welches, wenn dabei methodisch verfahren wird, System heisst), über sein Geschäft gedacht zu haben, weiter kommen zu können, als ihn die Theorie zu bringen vermag.

Indess ist doch noch eher zu dulden, dass ein Unwissender die Theorie bei seiner vermeintlichen Praxis für unnöthig und entbehrlich ausgebe, als dass ein Klügling sie und ihren Werth für die Schule (um etwa nur den Kopf zu üben), einräumt, dabei aber zugleich behauptet: dass es in der Praxis ganz anders laute; dass, wenn man aus der Schule sich in die Welt begiebt, man inne werde, leeren Idealen und philosophischen Träumen nachgegangen zu sein; mit einem Wort, dass, was in der Theorie sich gut hören lässt, für die Praxis von keiner Gültigkeit sei. (Man drückt dieses oft auch so aus: dieser oder jener Satz gilt zwar in thesi, aber nicht in hypothesi). Nun würde man den empirischen Maschinisten, welcher über die allgemeine Mechanik, oder den Artilleristen, welcher über die mathematische Lehre vom Bombenwurf so absprechen wollte, dass die Theorie davon zwar fein ausgedacht, in der Praxis aber gar nicht gültig sei, weil bei der Ausübung die Erfahrung ganz andere Resultate gebe, als die Theorie, nur belachen; denn wenn zu der ersten noch die Theorie der Reibung, zur zweiten die des Widerstandes der Luft, mithin überhaupt nur noch mehr Theorie hinzukäme, so würden sie mit der Erfahrung ganz wohl zusammenstimmen u. s. w. — — — — (Kant's Werke, herausgegeben von Hartenstein Bd. VI., Leipzig, 1868, S. 305 ff).

der Ausdruck einer constanten Unzufriedenheit; sie äussern sich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise, schweigen auch wohl mitunter scheinbar ganz, d. h. sie dringen nur nicht in die Oeffentlichkeit. Ihre Veranlassung jedoch, die Stimmung des grossen Publikums, ist wahrscheinlich zu allen Zeiten vorhanden gewesen, sodass die gerade jetzt lautwerdenden Vorwürfe, solange sie und je mehr sie vag gehalten sind, von unsern zeitgenössischen Juristen nicht als besonders verschuldet aufgefasst, sondern von ihnen vielmehr gleichmüthig ertragen werden können als der temporäre Ausdruck für die ewige Unbeliebtheit ihres Berufes, die ihr Erbtheil seit grauen Jahrhunderten gewesen. Nicht nur erklärlich ist es, dass sich die Laien unsrer und aller Zeiten — wenn sie überhaupt die Juristen, und nicht, wie oft, das positive Recht meinen sollten — missvergnügt über die Juristen äussern, sondern es wäre beinahe verwunderlich, wenn's nicht geschehen würde. Die Gründe sind einfach.

Welche Juristen meint denn eigentlich und kann das tadelnde „grosse Publikum" nur meinen? Da es mit reinen sog. „Theoretikern" wohl nur wenig zu thun, gewiss aber noch seltener Veranlassung und Gelegenheit hat, deren vielleicht formenstarre und lebensfremde juristische Meinung direct zu verspüren, und schliesslich gewiss am allerwenigsten die Theorien in gelehrten Büchern aufsucht, so wird sich dieses Urtheil wohl auf die praktischen Jünger der Themis beziehen. Von diesen nun haben die Advokaten allerdings wohl nie das erhebende Bewusstsein der Popularität empfunden. Wollte doch Friedrich der Grosse gar vermöge des Allg. Landrechts sie gründlich ausrotten, die Unnützen, denn, sagte er, „die Advokaten leben nur von andrer Leute Unglück" — sie wären also aus der Welt zu schaffen, bei einiger Folgerichtigkeit gewiss aber in der guten Gesellschaft z. B. der Chirurgen und anderen Aerzte u. v. A. Allein, wie hässliche Verdächtigungen und unglimpfliche Angriffe auf seinen Leumund dieser Stand auch immer zu pariren haben mag, gerade der obige gegen die Juristen erhobene Vorwurf lässt sich den Advokaten unmöglich machen, sie erfahren vielmehr von Seiten des grossen Publikums — so viel mir bekannt ist — meist den entgegengesetzten der allzu vielseitigen Lebensklugheit. So bleiben schliesslich als Zielscheiben des Tadels nur diejenigen Personen übrig, welche durch ihre obrigkeitliche Gewalt einen directen Einfluss auf

Wohl und Wehe, auf Freiheit, Ehre und Vermögen der Mitbürger ausüben — um es kurz zu sagen: es sind wohl nur die Richter unter den Juristen gemeint, mit deren „starrem Festhalten an hergebrachten Formen“ und „Verständnisslosigkeit gegenüber den Bedürfnissen des Lebens“ die kritisirenden Laien durch persönliche Erfahrung, nicht blos vom Hörensagen, zu ihrem Leidwesen Bekanntschaft gemacht haben mögen.

Der Beruf dieser Vertreter der Gerechtigkeit nun ist der Kampf gegen das Unrecht in allen Formen, gegen das absichtliche wie absichtslose, gegen das civile wie criminelle. Officiell mit richterlichen Autoritäten zu thun zu haben, das ist schon an und für sich Jedermann unangenehm, „langweilig“ — wenn nicht noch mehr. „Vor allen Dingen lasst uns die Juristen todtschlagen“ proponirt Dick (ein Anhänger des Volksaufwieglers Cade bei Shakespeare Heinrich VI. Thl. 2, Act IV. Scene 2). Ihm gibt den frommen Wunsch die richtige instinctive Vorahnung ein, dass diese Verhassten ihm einst noch gefährlich werden dürften. — Doch, um von den gerade im erbitterten Kriege gegen Grundlagen der gesellschaftlichen und Rechts-Ordnung Begriffenen abzusehen, selbst in ruhigen Zeitläufen bleibt das Gericht stets eine Einrichtung, deren Thätigkeit auch für die leidenschaftslosen, soliden Bürger aus einem für diese unerfreulichen Anlass entspringt, in ebenso unangenehmer Weise ihren Fortgang nimmt und schliesslich in vielen Fällen gar ein widerwärtiges Resultat aufweist. Da ist nichts natürlicher, als Abneigung gegen den Richter vor, Misstrauen während und böse Kritik nach dem Processe. Man stelle sich doch nur das Verhalten auch des urtheilsfähigen und ruhig denkenden Laien gegenüber der Processleitung und der Urtheilsfällung durch den Richter so vor, wie es in der Natur der Sache begründet ist, und man wird zugeben, dass er von seinem Standpunkt aus zum Lobe nie, zum Tadel oft und leicht Anlass zu haben meinen wird, er sei nun Zeuge oder Partei.

Dem Zeugen ist der fremde Rechtsstreit an und für sich schon eine leidige zeitraubende Affaire; die Nothwendigkeit vieler Formen leuchtet ihm nicht ein, das Verhör scheint ihm viel zu weitläufig, die Fragen hält er für zum Theil zwecklos und irrelevant, den unerlässlichen Eid für eine unnütze Beunruhigung des Gewissens eines Ehrenmannes u. s. w. u. s. w. Sollte das Verfahren

des Richters einmal durchweg den Beifall des Zeugen gewinnen, so wird dieser schweigen, da die Pflichterfüllung von Seiten des juristischen Beamten als ganz selbstverständlich nicht Anspruch auf besondere Anerkennung hat; wenn er sich aber über den Richter äussert, so nennt er ihn mindestens einen Pedanten.

Und nun erst die Parteien. Zur Processleitung nehmen sie keine, hier wesentliche, andre Stellung ein, als die Zeugen, nur dass ihr directes Interesse an der Sache sie in höherem Grade zur Kritik neigen lässt. Dem Urtheil gegenüber ist ihr Tadel aber noch viel wahrscheinlicher. Die als Sieger hervorgehende Partei war ja eben im Recht, wie vielleicht schon vorher der Rechtsanwalt bestätigt hatte; der Richter hat nach Gesetz und Recht zu ihren Gunsten entschieden, das war seine Pflicht — was ist bei so selbverständlichem Verfahren weiter zu loben? Höchstens an dem Advokaten die Umsicht und Klarheit in der Vertheidigung, an dem Gesetzbuche die Verständigkeit, an dem Richter — nichts. Die unterliegende Processpartei jedoch wendet die ganze Schärfe ihres Unmuthes gegen den Richter, den Juristen. Aber wieviel ist darauf zu geben? Der im Criminalprocess Verurtheilte ist selbstverständlich nach der eigenen Aussage, nicht aber immer nach der eigenen Meinung, das Opfer eines Justizmordes, er war ja unschuldig, also konnte das Recht gewiss nicht gegen ihn sein, nur der Richter. Ich denke, die Ansicht des strafgerichtlich Verurtheilten, als hätte das Gericht kein Verständniss für ein eigenthümlich aufgefasstes „Bedürfniss des praktischen Lebens" gezeigt, ist schwerlich von irgend welcher Bedeutung. Den im Civilprocess Unterlegenen wiederum hat sein Rechtsgefühl und ausserdem vielleicht auch sein Rechtsbeistand dessen versichert, dass seine Sache gut sei, es ist daher die Niederlage kaum auf das objective Recht, sondern nur auf die Fehler der mit der Rechtspflege betrauten Personen zurückzuführen.

Des Richters Ehrenhaftigkeit nun zu verdächtigen, das wäre zuviel, auch nicht rathsam — es genügt also der Vorwurf des strengen Festhaltens an hergebrachten Formen, allerlei Schulbegriffen, grauen Theorien etc.; den Juristen von Fach der Unkenntniss des Rechts zu bezichtigen, das ist bei dem eigenen Mangel an Rechtskenntniss ebenfalls gewagt — um so bequemer

ist der Vorwurf wenigstens der fehlenden Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens!

Also parlamentarisch drückt sich der gebildete Laie aus. Das grosse Publikum jedoch, das Volk, hilft sich mit allerhand Sprichwörtern, die dem Missvergnügen über den ganzen Stand oder einzelne Arten der Juristen Ausdruck geben. Solche gereimte und ungereimte Volkswitze, wie „Juristen — böse Christen," „Advokaten — Teufelsbraten," die der Anonymus selbst schliesslich anführt (Seite 402, im Sep.-Abdr. Seite 4) aber beweisen mindestens nicht für ihn. Denn erstens bleibt kein Beruf und kein Stand, er sei auch welcher er will, von derartigen volksthümlichen Bespöttelungen, die überhaupt nichts zu beweisen vermögen, verschont, daher die Juristen nicht sonderlich empfindlich dagegen zu sein brauchen; sodann aber sind diese geflügelten Unhöflichkeiten uralt, älter als der älteste lebende Jurist, können mithin ihr Dasein schwerlich der Sündhaftigkeit gerade der Jurisprudenz und der Juristen der Gegenwart verdanken.

Kann man unmöglich das vorenthaltene Lob gegen den vollbezahlten Tadel abwägen, so kann man noch viel weniger blos aus unzufriedenen Aeusserungen auf ein thatsächliches Missverhältniss zwischen der verdienstlichen und der gelegentlich fehlerhaften Thätigkeit der Juristen schliessen — und erst ein derartiges Missverhältniss würde ohne Weiteres beweisen, dass „Etwas faul im Staate Dänemark." Sollte es bei solcher Sachlage, dem Juristen zumal, gestattet sein, ohne auf die zu Grunde liegenden Thatsachen einzugehen, das fertige absprechende Urtheil des Laien zu approbiren?

Und wie oft irrt sich nicht der Letztere in dem Object seiner Kritik! Der einzelne Theil des vielköpfigen Publikums weiss höchstens von diesem oder jenem Rechtssatz, von der einen oder andern gesetzlichen Bestimmung; eigentliche Rechtskenntniss jedoch legt kein Laie sich bei, namentlich kein gebildeter. Daher wird denn auch der Nicht-Jurist kaum die Verschiedenartigkeit wahrnehmen in der Thätigkeit des praktischen Rechtsbeflissenen, je nachdem Dieser mehr oder weniger seine Kunst zu Hilfe nehmen muss, d. h. je nachdem er in freier Weise blos aus den Rechtsgedanken der autoritativen Rechtsquelle heraus die Entscheidung zu suchen oder, wenn der fragliche Fall einfach liegt, kurzweg nach dem zur directesten Anwendung genügend speciali-

sirten Satze seines Gesetzbuches, § so und so, zu erklären hat, was Rechtens sei. Das grosse Publikum vermag das objective Recht nicht von dem subjectiven Meinen resp. der schulmässigen Ueberzeugung des Juristen zu trennen. Es sieht, hört und kennt nur diesen als die Personification des abstracten Rechts, dessen vielleicht abgestorbene Formen und vornehme Gleichgiltigkeit gegenüber den rastlos wechselnden Bedürfnissen des Lebens, denen das Recht eben nicht vorauseilen kann, das Anathema über den unschuldigen Praktiker veranlassen, der doch das verketzerte Dogma weder selbst zu schaffen noch abzuändern in der Lage war. Hat er nämlich Justiz zu üben, so muss er das Recht walten lassen, gleichviel ob es nach Irgendjemandes Dafürhalten gut oder schlecht ist; er darf garnicht an den objectiven Normen herumcorrigiren: daher enthält der Satz „fiat justitia et pereat mundus!“ für ihn entschieden keinen Trost, sondern eine Pflichtvorschrift, deren Verletzung nimmer zu entschuldigen ist. Wie kommt aber diese Maxime überhaupt mit dem Doctrinair zusammen, der mitunter (S. 420 resp. S. 22) „Principien“ ausbrütet, „die praktisch nur durchzuführen sind, wenn man die Erscheinungen des realen Lebens auf den Kopf stellt“? Mitunter hat es gewiss phantastische Köpfe auch unter den Juristen gegeben; deren Ausgeburten aber für Erzeugnisse der „neueren Doctrin“ auszugeben, um diese lächerlich zu machen, das ist doch pure Willkür.

Die vom Anonymus reproducirten Urtheile der Laien über die Juristen können ohne Zweifel einzig in Betracht kommen, wenn er sie aus seiner persönlichen Erfahrung wiedergibt. Wohl oder übel wird er bei einiger Ernsthaftigkeit das Gebiet dieser Erfahrung auf die baltischen Lande, wahrscheinlich aber noch viel enger, einschränken müssen — und doch redet er im Titel und Eingang seines Aufsatzes frischweg von den Laien und Juristen der ganzen Welt! „Von wannen kommt Euch diese Wissenschaft?“ Wenn nun die mangelnde Specialisirung vorgenommen, wenn die Behauptung so gestellt wird, wie sie für uns wichtig ist: dass nämlich auch die baltischen Laien, so oft sie über baltische Juristen reden, gegen diese gravirende Beschuldigungen erheben, und daher unter dem Staate, in welchem Etwas faul (S. 403 resp. S. 5), unsre Heimath mitzubegreifen ist, dann fallen alle anderen herbeigezogenen Begründungen für die Gerech-

tigkeit des Laienurtheils als unpassend weg, da die Incongruenz zwischen ihnen und der Behauptung evident wird, und es bleibt kein Beleg übrig, als die natürlich nichtssagende stetige Wiederholung des Tadels.

Zuerst von den Belegen, welche „die Rechtsgeschichte“ liefert (S. 399 resp. 1 ff.). Diese entstammen zum Theil der Geschichte irgendwelcher Rechtsliteratur, wahrscheinlich der deutschen, und beweisen für uns schwerlich Etwas, strenggenommen überhaupt nichts, garnichts. „Die Jurisprudenz zählte von jeher zu den conservativsten aller Wissenschaften.“ Eine conservative Wissenschaft ist an sich ein Unding. Der Verfasser meint wahrscheinlich, dass die Juristen von jeher geneigt waren, das Recht so wie es ist zu erhalten. Das ist schon richtig, vorzüglich in Beziehung auf die praktischen Rechtsbeflissenen, nur sind in diesem Sinne alle Menschen conservativ, denn selbst der radicale Socialdemokrat rüttelt an den Grundlagen eines verhältnissmässig nur sehr kleinen Theiles des gesammten positiven Rechts seines Staates. „Dass noch neuerdings die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Processes, die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie, die Befugniss des Richters über Schadenersatzansprüche ohne vorgängige Beweisführung zu erkennen u. s. w. von namhaften Rechtsgelehrten hartnäckig angefeindet worden sind“ mag seine Richtigkeit haben. Diese Thatsache beweist zwar das ohnehin Selbstverständliche, dass auch unter den Rechtsgelehrten Einzelne gewisse überwundene (?) Standpunkte vertheidigen, vermag aber die Jurisprudenz im Allgemeinen lediglich dann zu compromittiren, wenn man mit dem Anonymus nur gerade einige wenige unter den schriftstellernden Juristen, nämlich die Autoren von conservativer Färbung, als „die Jurisprudenz“ gelten lassen will, alle übrigen Rechtsbeflissenen aber, ob sie zur Literatur beisteuern oder nicht, ob sie fortschrittlich, liberal oder radical u. s. w., auch wenn sie an Zahl den zähen conservativen Streitern vielleicht zehnfach überlegen sind, einfach ignorirt. „Haben nicht die bedeutenden Fortschritte, welche die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts aufzuweisen hat, überhaupt der Jurisprudenz erst so zu sagen abgerungen werden müssen?“ Man setze vor „Gesetzgebung“ das Wort „deutsch“ und statt „der Jurisprudenz“ lese man „den deutschen Regierungen“, dann wäre das ein leidlich haltbarer Satz, der indessen leider nichts

zur Sache beitrüge. So wie sie jetzt dasteht ist die Phrase kein Beweisstück, sondern selbst eine unbegründete, ungeheuerliche Behauptung. Endlich fragt der Verfasser: „Hat wenigstens zu den fundamentalen Umgestaltungen des früheren Rechtes nicht vornehmlich das Drängen des Laienpublicums den Anstoss gegeben?“ Die Antwort ist nicht kurz mit Ja oder Nein zu geben. In jedem Staate gibt es viele Laien und verhältnissmässig wenige Juristen; für die Laien ist vornehmlich das Recht da und sie haben vornehmlich nach Veränderungen im Rechte zu drängen, wenn sie solche wünschen. Aus dem Leben — für das Leben, das betont ja der Anonymus selbst immerfort. Er kann daher weder meinen, dass „das grosse Publikum“ müssig zuwarten soll, bis die Rechtsgelehrten seine stummen Wünsche errathen, noch dass es sich die Lucubrationen der argverlästerten erfinderischen „Theoretiker“ und „Doctrinaire“ geduldig octroyiren lassen werde. Lebendiges Recht kann ja nur aus dem Leben quellen, nicht aus den Studirstuben. Die fortschrittliche Gesetzgebung unseres Jahrhunderts ist allerdings hauptsächlich den Parlamenten zu verdanken, aber Jedermann, der die Geschichte nicht auf den Kopf stellt, weiss auch, dass die Vorkämpfer in denselben immer und immer Juristen waren — soll ich die Namen aus den Parlamentschroniken aufzählen? — und dass daher die Juristen es waren, welche den Wünschen des Laienpublikums öffentlich Ausdruck gaben, dass die Juristen für die Rechtsbedürfnisse des Volkes das Wort führten. Das war so, das ist noch so und das bleibt ein Verdienst, welches sich nur mit der historischen Wahrheit zusammen wegraisonniren lässt. Um nur von Deutschland zu reden, hatte denn der Anonymus, als er z. B. den Satz von der Reform des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens schrieb (S. 400 resp. S. 2) jene stattliche Reihe von ausgezeichneten Criminalisten vollständig vergessen, die, Feuerbach an der Spitze, seit Ausgang des vorigen und Beginn des laufenden Säculums mit Schrift und Wort in Lehre und Gesetzgebung das Strafrecht total umwälzten? Vermag er auch nur ein einziges Gesetzbuch zu nennen, an welchem das Hauptverdienst nicht Juristen zufällt? oder will er z. B. die berühmte, mustergiltige hannöverische Gesetzgebung als Verdienst für „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“ in Anspruch nehmen, nur um den Juristen recht viel am Zeuge zu flicken?

Soviel von den pseudohistorischen Belegen. Die folgenden Angaben über das Handelsrecht, das Grundbuchwesen und die Handelsgerichte aber sind nicht blos eine Vergewaltigung der Geschichte, sondern auch der Logik, derart, dass sie nicht nur dem Unbefangenen, sondern selbst dem in tendenziösester Weise nach Gründen für eine vorgefasste Meinung Suchenden einzig als leere Worte erscheinen müssen. Der Verfasser sagt: „Nehmen wir z. B. das Handelsrecht, das ja vorzüglich als moderne Rechtsschöpfung in Betracht kommt, so wird jeder Kundige einräumen, dass es seine Entstehung einer Reaction der kaufmännischen Welt gegen die Fesseln verdankt, in welche die romanistische Doctrin den Handelsverkehr zu zwängen suchte.“ Ein Rechtskörper, der seine Entstehung einer Reaction verdankt — ist das denkbar? die romanistische Doctrin zwängte den Handelsverkehr in Fesseln — was heisst das? Nun, das Handelsrecht ist einfach ebenso allmälig entstanden, wie die andern Rechte; modern sind wohl die Handelsgesetzbücher, nicht das Handelsrecht. Solange dieses aber aus wenigen Sätzen bestand, konnten doch die Gerichte nicht mehr anwenden, als eben das Wenige, und mussten nebenbei, früher wie auch noch heute, selbstverständlich bei dem allgemeinen Obligationenrecht bleiben, welches zum grossen Theil römisches Recht war und noch ist. Oder hätten vielleicht die Gerichtshöfe das Handelsrecht erfinden und statt, wie ihre Pflicht, das geltende Recht anzuwenden, ihr subjectives Besserwissen, worum sie garnicht gefragt worden, zum Range einer objectiven Autorität erheben sollen? Dann wäre ja der Anonymus selbst gleich wieder mit dem Vorwurf des Theoretisirens und doctrinairen Phantasirens bei der Hand gewesen! — Mit der Anklage nicht zufrieden, dass die Juristen unterlassen haben, was zu thun eben nicht ihres Amtes, sondern Sache der staatlichen Gesetzgebung war, erhebt der Anonymus gegen seine Standesgenossen — man traut kaum seinen Augen — noch den Vorwurf, nicht neue Verkehrsmittel erfunden zu haben, da „die Errungenschaft der Handfesten und der Hypothekenscheine oder Pfandbriefe nicht der Initiative der Juristen zuzuschreiben ist, sondern derjenigen der Banken- und Grundbesitzer.“ Diese Thatsache ist unumstösslich wahr, das Sündenregister aber leidet an Unvollständigkeit. Die Juristen haben auch nicht das „Geld“, den „Wechsel“, den „Prämienschein“, ebensowenig die „Actie“, die „Banknote“, das „Inhaberpapier“ überhaupt erfunden — ich könnte aus allen Rechtsgebieten eine endlose Reihe von Instituten und Rechts-

objecten namhaft machen, die sammt und sonders nicht von den Juristen herstammen. Wer aber, ausser dem Verfasser der vorliegenden Anklageschrift, erdenkt für uns erst sans façon derartige ungebührliche Aufgaben, um nur Pflichten zu postuliren, deren Nichterfüllung alsbald, so selbstverständlich sie ist, den willkommenen Beleg aus der „Rechtsgeschichte“ für die Untauglichkeit der Rechtsbeflissenen der Gegenwart bietet? Diese Art und Anwendung der Rechtsgeschichte ist geeignet, auch den eingefleischten Anhänger der beim Anonymus sehr übelangesehenen „Historischen Schule“ zu bekehren. — Endlich provociren die Auslassungen über die Handelsgerichte (S. 401 resp. S. 3 ff.) einige Bemerkungen. Wenn mit oder ohne Grund eine „formalistische bezw. unpraktische Behandlung“ der Handelsstreitsachen durch die Juristen zu befürchten war, so hätte dagegen kein Gericht mit kaufmännischen Beisitzern geholfen, sondern nur, neben dem besondern Handelsrecht, ein neuer Process — von einem Handelsprocess habe ich aber bisher nichts vernommen. Wenn ferner der Anonymus seinerseits keinen andern Grund für die Handelsgerichte auffindet, als den angeführten „weil die erste Vorbedingung für eine erspriessliche Wirksamkeit der Gerichte darin besteht, dass gerade die Rechtsuchenden zu ihnen Vertrauen haben“, so mag er sie getrost aufgeben, denn das kommt erst in weiterer Linie in Betracht, ob die Rechtsuchenden Vertrauen haben, die erste Bedingung ist vielmehr eine Constitution, welche die Gerechtigkeit der Urtheile möglichst befördert, die Ungerechtigkeit möglichst verhindert. Hier ist „der Wahn, der ihn beglückt“ gewiss nicht für den Laien die „Wahrheit werth, die ihn zu Boden drückt“, da dieser Wahn ihm nur Nachtheile, die Wahrheit nur Vortheile bringen kann. Und Gewährenlassen ist nicht ein Mittel, den Eifer des Handelsstandes zu beschwichtigen, sondern bestärkt ihn nur in jenem Irrthume, statt ihn zu besserer Ueberzeugung zu bringen.

Schliesslich glaubt der Anonymus für das Laienverdict noch gute Gründe mehr fachmännischer Art anführen zu können. Als solche findet er: „die unfruchtbare Gelehrsamkeit, welche die Jünger der Themis hervorkehren, während ihre Wissenschaft von dem praktischen Leben und seinen Anforderungen sich gleichgiltig oder gar vornehm abwendet, das zähe Festhalten an veralteten Schulbegriffen, das Vergessen des Inhaltes über der Form und der Gegenwart über der Vergangenheit“ (S. 403 resp. S. 5). Diese „Ursachen“, „wes-

halb die Laien uns so oft mit Argwohn anstatt mit Vertrauen begegnen" sind aber keine Ursachen, sondern weiter nichts, als neue Variationen derselben Behauptungen. Es sei dem skeptischen Leser gestattet, einige dahin bezügliche Fragen zu stellen. Meint der Anonymus die Juristen der ganzen Welt? Dann erlaube ich mir von ihm zu fordern, dass er irgendwie wahrscheinlich mache, wie seine persönliche Erfahrung denn eigentlich zu der prätendirten ungewöhnlichen Ausdehnung gekommen ist, oder welche Zeugnisse er sonst für sich anzuführen im Stande ist, da ich seinem Gefühl allein nicht traue, namentlich nicht, wenn es den ganzen Umkreis der Erde kühn erfasst. Meinte der Anonymus aber die baltischen, vielleicht nur die livländischen oder die Juristen in Riga, je nach seinem Erfahrungsgebiete, dann hätte er sagen sollen, dass unsere Laien unsern Juristen wirklich schon mit Argwohn begegnen, dass unsere Rechtsbeflissenen „unfruchtbare Gelehrsamkeit" hervorkehren, dass bei uns veraltete „Schulbegriffe" festgehalten werden, dass bei uns die Juristen „die Gegenwart über der Vergangenheit vergessen", also ihre historischen Studien so weit treiben, dass sie im geltenden Rechte Ignoranten bleiben, und zwar hätte er das Alles von praktisch thätigen Rechtsgelehrten behaupten müssen, denn erstens gibt es bei uns fast gar keine anderen, sodann aber kann das Urtheil unsres grossen Publikums überhaupt nur die Praktiker meinen, und gerade jene Behauptungen der Laien wollte doch der Anonymus erst näher begründen. Das Alles hätte er deutlich sagen sollen, um bei Niemandem Glauben zu finden!

Wo steckt und wie äussert sich denn nur die Gelehrsamkeit, zumal die unfruchtbare, unserer Juristen? Welche könnten wohl jene veralteten Schulbegriffe sein? Wer treibt denn von unsern Juristen Rechtsgeschichte zwar geheim, aber doch so energisch, dass er die Gegenwart darüber vergisst? Und alle diese schlechthin erdichteten Verirrungen sollen bei uns schon einen derartigen bedenklichen Grad erreicht haben, dass das Publikum mit Recht argwöhnisch gegen die Juristen wird. Credat Judaeus Apella!

Sind die auf Abwege Gerathenen auch die Juristen der Gegenwart, so ist das trotzdem „eine alte Geschichte", wenn man dem Verfasser glauben darf, der bei Gelegenheit dieses Selbstwiderspruches einige Sätze Feuerbach's citirt, um für seine und der Laien Vorwürfe auch eine juristische Autorität anführen zu können. Was soll uns, den Juristen der Gegenwart, der Ausspruch eines

Mannes, der bald fünfzig Jahre todt ist? Der berühmte Criminalist schrieb: „der gelehrte Jurist wohnt allein auf dem Felde der Geschichte, Kritik und Literatur u. s. w.“. Damit wollte er die eigentlichen gelehrten Juristen tadeln, die Theoretiker—Schriftsteller, Professoren u. s. w. — deshalb, weil sie ihre Forschung nicht dem geltenden Rechte zuwenden. Der Anonymus aber behauptet ja mit den Laien etwas davon total Verschiedenes, nämlich dass die praktisch thätigen Juristen allzu sehr der Theorie und der Geschichte ergeben seien. Feuerbach's alte Geschichte ist somit eine ganz andere, als des Anonymus alte Geschichte, und kann daher diese, abgesehen von der eigenen Altersschwäche, schwerlich unterstützen.

Das schadet Alles nichts, wenn nur die Jurisprudenz und die Juristen überhaupt bemängelt werden. Ob gewisse Thatsachen bewiesen sind oder nicht — das ist einerlei; ob aus ihnen, selbst wenn sie factisch vorlägen, auch sofort irgendwelche Vergehen zu folgern seien — auch das ist einerlei; ob endlich, wenn ein Missstand nun doch bewiesen sein sollte, ausschliesslich den Juristen die Schuld zugerechnet werden müsse — das ist erst recht einerlei. Wie laut die Geschichte gegen die ungerechten Anschuldigungen protestiren, wie vernehmlich der gesunde Menschenverstand auf die mangelhafte Beschaffenheit der zum Tendenzprocess herbeigeschleppten Beweisstücke hinweisen möge: „Thut nichts! der Jude wird verbrannt!“

Ich glaube den Theil des Aufsatzes, der die Erörterung der übrigen Fragen motivirt, genügend beleuchtet zu haben, um die thönernen Füsse, auf denen die colossalen Beschuldigungen ruhen, Jedem ersichtlich zu machen. Weitere Gegenbeweise gegen die Triftigkeit der bisher erörterten Anklagen, die sich zudem durch den Mangel jeglicher Specialisirung einer vollkommenen Prüfung entziehen, wird Niemand von mir fordern, und ich könnte es nur beklagen, nicht ändern, wenn das bekannte: „Calomniez, calomniez, il en reste toujours quelque chose“ sich auch in diesem Falle bewahrheitete.

Niemand kann verständigerweise ein Bedenken dagegen haben, dass auch unsere Juristen mitunter veranlasst werden, Einkehr bei sich selbst zu halten und eine strenge Selbstprüfung vorzunehmen. Vielleicht wird Mancher dann zerknirscht an seine Brust schlagen, Besserung geloben und dem Tadler dankbar sein, wenn dieser ihm das Verständniss für die Erhabenheit und Verantwortlichkeit seines Berufes geklärt und ihn von Irrwegen zurückgeführt hat. Sollte

aber der eine oder andere Jurist nicht blos seine eigenen Fehler, sondern einen allgemein verbreiteten der baltischen Juristen insgemein in der Schrift „Ein Wort etc." aufgedeckt zu finden meinen; sollte wirklich die Behauptung des Anonymus, dass unsere Laien auch unsern Juristen oft misstrauisch entgegentreten, thatsächlich begründet sein; sollte endlich der Tadel unseres Publikums nicht blos vorhanden, sondern nach der Meinung irgendeines Collegen auch ein gerechter sein: so bleibt mir nichts mehr übrig, als dem gegenüber, bis wirkliche Argumente statt der blossen Behauptungen erbracht werden, mich zu stützen auf das Jedermann zugängliche authentische Zeugniss gegen die Berechtigung zu solchen allgemeinen Rügen, nämlich auf die von — Zwingmann herausgegebenen „Civilrechtlichen Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte". Das sind Beweise, leider fast die einzigen gedruckten, aus dem Leben für die Art, wie unsere Juristen wirklich arbeiten, für das Verständniss unsrer Praktiker vom Leben, für die freie Beweglichkeit unsrer praktischen Jurisprudenz, die bei allem Scharfsinn sich von jeglichem scholastischen Formelkram fernhält; das sind vollgiltige Zeugnisse, die unabhängig von allen Missstimmungen ihren Werth gleichmässig in sich tragen und nimmermehr durch des Anonymus hypochondrische Grillen entkräftet werden können.

Präsentirt sich die moderne Jurisprudenz, in ihrer Totalität genommen, wirklich Allen so, wie die Schrift „Ein Wort etc." sie uns schildert, mit verzerrten und todtenbleichen Zügen, dann freilich liegt es nahe, die tiefer versteckten eigentlichen Ursachen dieses Siechthums zum Theil in der ungesunden Natur der Hauptnahrungsquellen zu finden, nämlich in der traurigen Beschaffenheit der rechtswissenschaftlichen Literatur und der bodenlosen Verkehrtheit der Methode des Rechtsstudiums auf den Universitäten. Wenn sie nun aber blos deshalb ein entstelltes, hippokratisches Antlitz aufweist, weil der Anonymus, anstatt ein Portrait nach der Natur zu zeichnen, uns nur einen gespenstischen Reflex im Hohlspiegel erblicken lässt; wenn nun die Todesblässe nicht Symptom einer constitutionellen Krankheit, sondern nur künstlich von Aussen her durch ein fahle Beleuchtung hervorgebracht ist; wenn m. a. W. die schlimmen Leiden, welche der Anonymus zu diagnosiren versucht, der Jurisprudenz garnicht wirklich anhaften — ist es da nicht eitel Lust am Streite, wenn ich auch noch auf die angeblichen Ursachen der garnicht vorhandenen Uebelstände eingehe?

Indessen wäre es möglich, dass man umgekehrt so schlussfolgerte: Ist die Literatur auf Abwegen und die Lehrmethode verfehlt, dann muss auch, wegen des innigen Zusammanhangs Beider mit der praktischen Rechtsanwendung, diese Letztere entweder schon jetzt kränkeln oder doch bald zu leiden anfangen, gleichviel ob sich bereits augenfällige Symptome klar nachweisen lassen oder nicht. Eine Untersuchung der hierauf bezüglichen Angaben des Angreifers ist daher unvermeidlich.

Um nichts besser jedoch, als mit den allgemeinen Anschuldigungen gegen die gesammte Rechtswissenschaft steht es hinsichtlich der Güte der Motivirung mit den Auslassungen speciell über das Schriftthum und die Hochschulen, denen so viele Todsünden nachgesagt werden, dass es nachgerade selbstverständlich erscheint, wenn auch Alles, was zum Rechte irgend in Beziehung steht, durch den Einfluss dieser hervorragenden juristischen Bildungsmittel und -Institute verdorben ist. Dadurch werden wiederum die mitangeschuldigten Praktiker von dem grössten Theil der selbsteigenen Verantwortung für die incriminirten Neigungen zur todten Rechtshistorie und unfruchtbaren Theorie befreit, während die nichtsnutzigen intellectuellen Urheber unter der Last der scharfen Anklagen, wenigstens vor den Laien im Auditorium, fast erliegen müssen.

Ueber die juristische Literatur der ganzen Culturwelt zu urtheilen, dazu wird sich mein Gegner selbst nicht für legitimirt erachten. Ausschliesslich auf das deutsche Civilrecht bezieht sich die, zudem weit übertriebene, Behauptung (S. 403, im Sep.-Abd. S. 5), dass mindestens drei Viertel der civilistischen Schriften der letzten fünfzig Jahre sich auf dem Gebiete des römischen bezw. älteren deutschen Rechts bewegen und wohl die Hälfte historische Untersuchungen umfasst, während das neuere Recht, wie es in Spruchpraxis und Gesetzgebung lebt, erst in neuerer und neuester Zeit gebührlich berücksichtigt wird. Diese Behauptung nimmt sich nun wie ein massgebendes Beispiel für historische Liebhabereien der gesammten Jurisprudenz der Gegenwart aus. Erstens aber ist sie kein Beispiel, da das Civilrecht gerade leider! die einzige Disciplin ist, welche sich einer reichen historischen Erforschung durch die Deutschen erfreut — alle übrigen deutschrechtlichen Literaturen haben entweder gar keine oder höchstens eine knapp genügende geschichtliche Behandlung zu verzeichnen. Zweitens ist die deutsche Rechtsliteratur nicht die Rechtsliteratur überhaupt. Drittens bildet erst recht

nicht die privatrechtliche Abtheilung der deutschen Abtheilung der Rechtsliteratur das ganze juristische Schriftthum. Viertens galten und gelten in der That das römische und das vom Anonymus als „älteres" deutsches bezeichnete Recht bis in die jüngste Zeit hinein, sodass sie durchaus nicht historisch im Sinne von antiquirt waren. Fünftens ist von einer deutschen civilrechtlichen Gesetzgebung erst in der jüngsten Zeit die Rede, *) also konnten nicht-existirende Gesetze auch nicht wissenschaftlich bearbeitet werden.**) Sechstens war und ist noch bei der politischen Zerrissenheit Deutschlands und dem Mangel eines obersten Tribunals die Spruchpraxis immer nur von partikularem Interesse. Siebentens und letztens aber zieht der Anonymus von den fünf Decennien Literärgeschichte gerade die letztverflossene Zeit — ausdrücklich 10 Jahre und, soweit die Berücksichtigung der Spruchpraxis in Frage kommt, noch mehr — ab: damit wird ja sein Wort über die Jurisprudenz der Gegenwart selbst historisch!

Wenn die fieberhafte Gesetzgeberei zur Ruhe gekommen sein wird, dann erst kann auch die Literatur, statt der ewigen Zusammenstellungen von Gesetzen, Rescripten und Präjudicien, statt der endlosen Reihen von Commentaren und Glossen und glossirten Glossen, werthvolle Werke von mehr wissenschaftlichem Geiste auch über das neue deutsche Gesetzesrecht liefern, wozu allerdings erforderlich sind Zeit und Sammlung. Unterdessen wird, trotz des Anonymus gegentheiliger Behauptung, die bisherige Bearbeitung des deutschen Civilrechts nicht als ein Beispiel von Verirrung und unsinniger Kraftverschwendung, sondern als eine Zierde der wissenschaftlichen Literatur gelten, die ihren individuellen Werth ihrem Hauptvorzug verdankt — und das ist ihre gründliche historische Forschung.

*) Es genüge hier der Verweis auf die Angaben in Holtzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. 1873 S. 989 ff.

**) Man wird mir vielleicht das Allg. Preussische Landrecht entgegenhalten. Allein diese Codification stellte nicht die Principien zur Rechtshandhabung für den technisch gebildeten Richter auf, sondern wollte mehr ein populäres Lehr- und Handbuch zum Nutzen aller Stände sein. Es konnte daher keine nennenswerthe Jurisprudenz erzeugen (Vgl. z. B. darüber Preussische Jahrbücher Bd. III (1859) S. 29 ff. und v. Bethmann-Hollweg: «Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unsrer Zeit» Bonn 1876) und vielleicht ist deshalb Preussen recht eigentlich die Heimath der Geringschätzung des theoretischen Rechtsstudiums (Gierke in Holtzendorff und Brentano Jahrbücher etc. 1877 S. 2). An den baltischen Juristen aber kann man wohl alle Fehler eher rügen, als eine übertriebene Hingabe an Rechtsgeschichte und Theorie!

Was wäre die Rechtswissenschaft ohne Rechtsgeschichte! Ein Recht, dessen Entstehung man nicht kennt, versteht man eben nicht, begreift man nicht. Empirische Wahrnehmung, Kenntniss einer Summe von Rechtssätzen ist noch keine systematische Erkenntniss eines Rechtskörpers, kein wissenschaftliches Begreifen eines Rechtes im Zusammenhange, wie es aus dem Leben eines Volkes uns entgegentritt. „Da der Rechtsorganismus ein mit dem wirthschaftlichen, Cultur- und Staatsleben eines Volkes historisch entstandenes und fortgebildetes Ganzes ist, so muss zum Verständniss desselben nothwendig die geschichtliche Bearbeitung und Erforschung der positiven Grundlagen dieses Ganzen voraus und mit der Erlernung des gegenwärtigen Rechtes Hand in Hand gehen". (Ortloff, Methodologie 1863 S. 49 ff.)

Doch „es lebt ein anders denkendes Geschlecht", und mit einiger dialektischer Gewandtheit lässt sich dem, namentlich wenn es noch nie in die Rechtsgeschichte hineingeschaut hat und für „praktisch" nur das anerkennt, was als sofort klingenden Zins tragendes Kapital in der Bilanz aufführbar ist — lässt sich dem Geschlecht vielleicht auch beweisen, dass die Stärke und der Ruhm der deutschen juristischen Literatur eigentlich ihre Schwäche und Schmach sei. Wer aber vermöchte alle die Dinge von der „Historischen Schule" zu glauben, die der Anonymus ihr zur Last legt? Wenn er (S. 404 resp. S. 6) behauptet, die von ihm gerügte Vernachlässigung der Gegenwart über der Vergangenheit sei ihr Vermächtniss, so ist das, obwohl nicht wahr, so doch verständlich; wenn er aber fortfahrend ihr vorwirft, sie hätte die Vernachlässigung „der Rechtsanwendung über dem Studium der Theorie" verschuldet und (S. 406 resp. 8) „das Leben der Theorie geopfert", so ist das Wie? eben sein Geheimniss. Welcher Theorie denn welches Leben?

Die historische Schule hat ihren Namen durchaus nicht davon, dass sie ihr Object in der Vergangenheit sucht, sondern davon, dass sie das jetzige Recht aus dem vergangenen zu erkennen strebt, also von ihrer Methode. Ihre Verdienste sind kurz folgende: Sie hat das öffentliche Recht von den abstracten Theorien, das Privatrecht von der Willkür des Naturrechts, also schlechthin die positive Rechtwissenschaft gerettet, wie selbst Gegner anerkennen müssen (z. B. Seitz: „Das praktische Bedürfniss der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule" Erl. 1865 S. 60).

Der Anonymus aber findet andere Resultate dieser Schule; nur möchte er ungern die Verantwortung für das Urtheil übernehmen, das, wie er selbst andeutet, die Anhänger der historischen Schule wohl mit Antiquitätensammlern verwechseln mag — daher führt er (S. 405 resp. 7) statt seiner wieder „das Publikum" urtheilend ein, ohne indess anzugeben, auf welche ausserordentliche Weise ihm diese Ansichten über die historische Schule und von welchem „Publikum" kundgeworden sind. Nach meiner Ansicht weiss das „Publikum" überhaupt nichts von den Principien und Thaten irgendeiner juristischen Schule, nach Ansicht des Anonymus aber beurtheilt es diese sogar nach ihren Resultaten, „und nicht mit Unrecht"! Der übrigen Vorwürfe, betreffend sonstige „Verirrungen" (S. 406 resp. 8) und „monströse Ausgeburten", wie z. B. eine der Satz qui excipit non fatetur, der historischen Schule (!) mag ich garnicht erst erwähnen, wohl aber constatire ich den Wunsch des Verfassers von „Ein Wort etc.", dass die Jurisprudenz wieder die praktische Richtung einschlage, von welcher sie in Folge des Einflusses der historischen Schule zum grossen Theil abgewichen war (S. 420 resp. 22). Diese zurückersehnte „praktische Richtung" aber war — die naturrechtliche! Sie wird von Gerber (Abhandlungen Jena 1872 S. 25) treffend so skizzirt: „Man meinte, dass man das Recht nach freier subjectiver Entschliessung machen, dass man der Zeit willkürlich befehlen könne, was sie für recht halten solle. Daher charakterisirt diese Periode eine ausserordentliche Geringschätzung alles Positiven, das man sich wohl in einem wenig schmeichelhaften Gegensatze zum Recht der Vernunft vorstellte. Es ist bekannt, wie gering der Erfolg dieser Bestrebungen gewesen ist und mit welcher vollendeten Verflachung die Jurisprudenz schliesslich aus dieser Periode hervorging."

Wenn der Anonymus von den Resultaten der historischen Schule, d. h. doch wohl von den Veränderungen, die sie in der Jurisprudenz hervorgebracht hat, glaubwürdig reden will, so sollte er nicht verrathen, dass er keine Ahnung von dem Zustande der Rechtswissenschaft vor dem Auftreten dieser Schule hat, eben welchen traurigen Zustand sie so gewaltig veränderte und verbesserte. Ob Savigny's, des Hauptes der Schule, Hauptwerk noch gelesen oder „nur noch gelobt wird", das ist im Grunde gleichgiltig. Das ganze jetzige deutsche Civilrecht, ob es ihn nun citire oder nicht, ruht trotzdem auf den Principien, welche Savigny aufgestellt hat, der für die fremden Zu-

thaten zu diesen Principien, für die untergeschobenen Kukukseier der längst entlarvten Pseudo-Historiker nicht verantwortlich ist; jeder Student der Rechtswissenschaft vernimmt schon im ersten Semester vom Katheder herab Wahrheiten, die noch vor fünfzig Jahren um's Dasein kämpften, jetzt aber uns so trivial klingen, dass Savigny als ihr geistiger Vater garnicht mehr genannt zu werden braucht; und endlich wage ich der Offenheit des Anonymus (S. 406 resp. S. 8) gegenüber auch offen zu behaupten, dass man Savigny's noch durchaus nicht veraltetes „System" nur in den Kreisen solcher Praktiker nicht liest, welche sich — wahrscheinlich um sich vor der Gefahr des „zähen Festhaltens an veralteten Schulbegriffen, des Vergessens des Inhaltes über der Form und der Gegenwart über der Vergangenheit" zu bewahren — überhaupt mit der Literatur nur gelegentlich abfinden. Andere Praktiker kennen und lesen das Werk, worüber statt aller Vermuthungen zahlreiche Beweise z. B. in jedem der 30 Bände von Seuffert's Archiv. Somit bleibt betreffs seiner Ausführung (S. 405 resp. 7), wie leicht die historische Richtung dazu gelangt, „der Erforschung des in der Vergangenheit abgeschlossen vorliegenden Rechtes ihre ganze Kraft zuzuwenden", wenn er sie in der That auf den namentlich hervorgehobenen Savigny beziehen will, dem Kritiker nur die Alternative offen: entweder zu gestehen, dass er von dessen Werk die Einleitung „nur noch gelobt" aber nicht gelesen hat, da in derselben (System I, S. XV) der Autor selbst die Ausscheidung der abgestorbenen und nur scheinbar noch fortlebenden Theile des römischen Rechts als die nächste Aufgabe der wahrhaft historischen Rechtswissenschaft bezeichnet — oder aber zu bekennen, dass das höchst wichtige, ausschlaggebende Wörtchen „abgeschlossen", wodurch „historisch" einfach mit „antiquarisch" gleich gesetzt wird, sich fahrlässig in den Satz geschmuggelt hat. In beiden Fällen richtet sich der Anonymus selbst.

„Als ein Beispiel dafür, wie auf der anderen Seite (welche ist die eine Seite?) auch in unseren Tagen (1855!) durchgreifende Veränderungen in der Rechtslehre gerade durch Praktiker zu Wege gebracht worden sind" citirt schliesslich der heftige Gegner der historischen Schule die gewiss ausgezeichnete Schrift von Bähr: „die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Cassel 1855." Diese Anerkennung Bähr's aber wäre für den Anonymus ein Ver-

pflichtungsgrund gewesen, zu bemerken, dass Bähr gerade in musterhaftester Weise nach den Grundanschauungen der historischen Schule gearbeitet hat, dass Bähr selbst im Vorwort S. IV. den Ausführungen Savigny's die höchste Anerkennung zollt, darauf 148 (von überhaupt 287, abgesehen vom Anhang) Seiten historische Grundlagen und dann endlich das heutige Recht, mit steter Zurückführung aber auf die römischen Quellen, abhandelt!

Aber, das thut ja nichts. Die Jurisprudenz soll eben krank, ihre Literatur in der traurigsten Verfassung sein; die historische Schule soll eben nichts als Verirrungen zu verzeichnen haben; Savigny's Ruhm soll ein erschwindelter, sein Werk von Rechtswegen der Vergessenheit anheimgegeben sein! Warum? Gründe? Car tel est notre plaisir.

So komme ich schliesslich zu den Cardinalpunkten der Schrift „Ein Wort etc.", die sich auf das juristische Studium und die Hochschulen, namentlich die Universität Dorpat, beziehen, darin offenbar eigentlich der Jude zu finden, den der strenge vermummte Ketzerrichter durchaus verbrennen — nein, nur zu seinem eigenen Glauben bekehren will, einem sehr „praktischen" Glauben, der jedoch den Convertiten moralisch zehnfach tödten würde.

Woher der Anonymus seine Kenntnisse über die Lehrmethode und deren angebliche Verirrungen auf ungenannten Universitäten geschöpft hat, ist wiederum nicht ersichtlich. Er beruft sich weder auf persönliche Erfahrung, noch auf glaubwürdige Nachrichten, z. B. Vorlesungs-Verzeichnisse und Prüfungs-Ordnungen, über die thatsächliche Einrichtung des Studiums auf den ihm total fremden Universitäten, sondern scheint einzig vermöge seines Gefühls sogar die factischen Zustände in den entlegensten Ländern zu errathen. Selbst der verwegenste Zeitungsschreiber pflegt doch sonst die Quellen anzugeben, aus denen er das nothwendige Material an Thatsachen entnommen, um nicht in der Luft schwebende Raisonnements zu liefern. Unser Kritiker aber, der sich garnicht auf eigene Anschauung beruft — in welchem Falle er wenigstens hätte seinen Namen nennen müssen — prätendirt nicht nur vor einem grossen gebildeten Publikum über die Uebelstände des Rechtsstudiums auf den Hochschulen der ganzen Welt gehört zu werden, ohne pflichtgemäss die gehabte Möglich-

keit der Einsichtnahme in diese Universitätsverhältnisse seinerseits zu erwahrscheinlichen, sondern er will auch dem engeren Kreise berufener Fachmänner den Weg weisen zur Reform — richtiger: vollständigen Umwälzung — des Bestehenden, ohne Dieses zu kennen. Solche Anmassung ist parlamentarisch nicht weiter qualificirbar, ich beschränke mich daher auf diejenigen Erörterungen, welche unsere, dem Verfasser näher bekannte Landesuniversität betreffen.

Wenige Bemerkungen über das Wesen der Universität im Allgemeinen werden zur Gewinnung richtiger Gesichtspunkte genügen, um von ihnen aus die Grundirrthümer des Anonymus über die Aufgabe einer Hochschule darzulegen.

Der Zweck der Universität ist vor Allem der, den Grund zu einer universellen Bildung zu legen — sonst wäre ja eine Ansammlung aller Facultäten an einem Orte zu einer einheitlichen Bildungsanstalt etwas Zufälliges oder doch nur rein Aeusserliches. Sodann soll das Facultäts-Studium den Wissbegierigen in die Erkenntniss der Seite der Erscheinungen tiefer einführen, die sein besonderes Interesse erregt hat. Während die englischen Universitäten nur die allgemeinbildenden Wissenschaften pflegen und ein eigentliches Fachstudium garnicht kennen, sodass ihre Studirenden mehr für die gute Gesellschaft und „to be gentlemen“ erzogen werden, als für einen bestimmten Beruf, zu dem sie die Kenntnisse nachher ausschliesslich in praktischer Uebung erlangen *); während die französischen Hochschulen, im geraden Gegensatz zu den englischen, wiederum nur reine Fachschulen sind, keine Universitäten: erfreuen sich die deutschen und die ihnen nachgebildeten höchsten Bildungsanstalten des grossen Vorzugs, principiell beide Zwecke zu vereinigen und ihren Studenten sowohl die Aneignung einer allgemeinen Bildung, als auch einer speciellen Vorbildung für einen Lebensberuf zu ermöglichen. **)

Aber dieses Princip kann nicht immer und überall in der gleichen Reinheit zur Geltung gebracht werden. Das Studium

*) Ueber die schlechten Folgen dieser Art von Ausbildung ‹durch das Leben für das Leben› kann man sich wohl kaum Illusionen machen (Vgl. Ortloff, Methodologie S. 61 ff.)

**) Vgl. die lehrreichen Ausführungen R. v. Mohl's (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Bd. III, 1869, S. 112 ff.)

der allgemeinbildenden philosophischen, mathematischen, historischen u. a. Disciplinen ist auch bei uns von dem Facultätsstudium allmälig immer mehr verdrängt worden und droht als ein Zweck der Hochschulen überhaupt ganz aus dem Bewusstsein der Gegenwart zu verschwinden, weil die Utilitarier, die „praktischen" Köpfe den Werth solcher Bildung als Selbstzweck nicht nach Mass, Zahl und Gewicht zu calculiren vermögen und daher nicht schätzen.

Ob der junge Mann als Abiturient mit der klaren Absicht die Universität bezieht, neben der Jurisprudenz diese allgemeine Bildung, ohne die sich eine gründliche Fachbildung gewiss nicht denken lässt, frei von Nebengedanken und nur, um sie zu besitzen, zu suchen oder ob er erst als Studiosus durch die Interessen der Genossen aus anderen Facultäten angeregt und auf die Gelegenheit hingewiesen wird, seine Studien über die Grenzen einer Facultät auszudehnen — das ist ziemlich gleichgiltig. Nur soll die Hochschule während der akademischen Jahre an ihm ihren Zweck ganz erfüllen, nur soll er sie nicht blos einseitig gebildet und trotzdem mit der Ansicht wieder verlassen, eine Universitätsbildung errungen zu haben, wenn er ausschliesslich Facultätsstudien obgelegen hat.

Diese vornehmste Aufgabe der deutschen Universitäten, die er nächst Dorpat wohl im Sinne haben mag, berührt der Anonymus mit keinem Worte. Ja, nach ihm ist das Mass für den Zweck der Universität offenbar nur zu suchen in den sog. obligatorischen Fächern, welche Gegenstände des Examens sind. So wird also die zu erstrebende allgemeine Bildung garnicht berücksichtigt, als Zweck der Universität einseitig Fachbildung gesetzt und diese Letztere nun gar bestimmt nach dem Reglement für das Examen! Dass, wie der Kritiker (S. 413 im Sep.-Abd. S. 15) sagt, „z. B. in Dorpat der studiosus juris nicht mehr als 3 Jahre zu arbeiten genöthigt ist, um sein Examen zu machen, während der Lehrcursus 4 Jahre umfasst" wussten auch die Verfasser der Prüfungsordnung. Indessen hat der Cursus gewiss nichts mit dem Examen zu schaffen, sondern einzig mit der Ordnung des Studiums und der methodischen Einrichtung des Hörens von Vorlesungen sowohl über die „obligatorischen" als die blos „anempfohlenen" Fächer. — Noch ist nicht die ganze Studienzeit mit Examenarbeiten ausgefüllt, folglich kann man bequem den Studenten

noch Einiges aufbürden! Dieser Schluss ist charakteristisch genug für eine recht öde Ansicht vom akademischen Studium. Nur wenn man den einen Zweck der Universitätsbildung ganz vergisst und ferner das Facultätsstudium mit dem Erlernen des Minimums identificirt, das man zum Examen wissen muss, kann man so obenhin meinen, es liesse sich dem Studenten eine, wie wir sehen werden ausserdem ganz maass- und zwecklose, Erweiterung der obligatorischen Fächer ohne gleichzeitige Ausdehnung der Studienzeit zumuthen. Das leidige Examen in den vorgeschriebenen Disciplinen, darin kann sich der hohe Zweck des Studiums der Wissenschaften nimmermehr erschöpfen, dahin muss aber bei fortschreitender zwangsweiser Extension schliesslich die ganze Arbeit des eifrigen Studirenden abzielen, der dann jeden idealen Erkenntnissdrang, den offenbar unpraktischen Trieb nach Wissen um des Wissens willen frühzeitig ertödten muss, weil seine Zeit für das freie Lernen nicht mehr frei ist. Statt des Brodes der Erkenntniss reicht ihm die alma mater nun als Preis der Mühen ein Diplom, welches ihm sein Fortkommen sichert, und Dankbarkeit im „Busen, der vom Wissensdrang geheilt ist", ohne ihm je wie Faust gefolgt zu sein, zieht der Brodstudent nach neuestem Muster seiner Zukunft entgegen — dem gelehrten Handwerk, zu welchem ihn die höhere Gewerbeschule trefflich vorbereitet hat! —

Wer eine Einrichtung kritisiren will, muss vor Allem eine wohlbegründete Ansicht über Wesen und Zweck derselben besitzen, wenn er nicht anders zum Krittler werden, d. h. ohne jeglichen Massstab nach blossem Gefallen bald dieses bald jenes Verlangen stellen will, ohne sich jemals klar darüber auszusprechen, warum die bez. Einrichtung denn überhaupt solchen Anforderungen genügen müsste. Eine Ansicht über den Zweck und die Aufgaben einer Universität stellt der Anonymus garnicht auf, ja selbst das Facultätsstudium der Jurisprudenz mag er weder nach Zweck und Wesen, noch nach Umfang und Inhalt genauer erörtern, als wenn das so feststehende elementare Dinge wären, zu denen überall das jeden Beweis ersetzende „bekanntlich" passte. Er begnügt sich damit zu behaupten, dass Vieles schlecht sei und das Meiste anders werden müsse, ohne den für ihn maassgebenden Gesichtspunkt klar zu stellen. Soviel aus gelegentlichen Aeusserungen zu entnehmen, ist derselbe erschrecklich enge und beruht auf der

Verwechslung von Universitäten mit Rechtsschulen, von Jurisprudenz mit Civilrecht, von Rechtswissenschaft mit Gesetzeskunde und juristischer Kunst, besonders aber auf der Supposition eigener Wünsche für fremde Zwecke.

Wer eine Einrichtung kritisiren will, muss ferner Kenntniss haben von ihren Lebensäusserungen, um darnach Werth und Unwerth bemessen zu können. Der Verfasser von „Ein Wort etc." nun kennt, von andern Hochschulen gar nicht zu reden, auch von der Thätigkeit der Universität Dorpat in der Gegenwart kaum Etwas, entschieden aber nicht genug, um so unfehlbar genau die eine oder die andere Ursache als Grund eines angeblichen Uebels bezeichnen zu können, wenn eine ganze Menge Ursachen denkbar sind. Er hat ja offenbar nicht einmal die blossen Verzeichnisse der Vorlesungen des letzten Decenniums durchgesehen, geschweige denn von deren Art und Inhalt irgend Kenntniss genommen, hält sich aber für legitimirt, darüber vornehm abzusprechen — wohl auch nach dem Dichterwort: „Ein Wahn, der uns beglückt . . . . . ?

Wer eine Einrichtung kritisiren will, um die der Reform bedürftigen Seiten verbessern zu können, muss endlich gewiss das „Bessere" in den vorgeschlagenen Aenderungen plausibel machen und, namentlich wenn er selbst grundsätzlich zu jedem Ding auch gleich einen „praktischen" Zweck verlangt, gewiss den Zweck und die Zweckmässigkeit seiner eigenen Vorschläge wenigstens andeuten. Der Anonymus jedoch hält es nicht für geboten, die Nützlichkeit seiner Methode gegenüber der (wirklich oder blos vermeintlich) bestehenden irgendwie zu beleuchten. Sie mag ihm wohl ganz ausser Frage stehen. Mir nicht.

Als einzig sichere Basis für eine fruchtbare Polemik gegen die willkürlichen Behauptungen und undurchführbaren Projecte des Kritikers, auf die ich nun im Einzelnen eingehe, kann ich leider nur die Prüfungsordnung und die Lectionsverzeichnisse der Juristen-Facultät benutzen. Indessen, sie werden einem durchweg nur behauptenden Gegner gegenüber manches Beweisstück bieten, trotzdem sie blos Namen an und keinen Inhalt geben, mit dem aber Fachgenossen ausreichend vertraut sind.

Die juristische Gradual-Prüfung umfasst 24 Fächer. Die correspondirenden Vorlesungen kehren jedes 3-te oder 4-te Halbjahr wieder, erstrecken sich fast durchgängig nur auf ein

Semester und werden im Laufe desselben allwöchentlich gewöhnlich in den beigesetzten Stundenzahlen gehalten.

Zum I. Examen gehören:

1) Geschichte des Römischen Rechts, 3 Stunden.
2) Institutionen des römischen Rechts, 5 St.
3) Russisches Staatsrecht, 5 St.
4) Russische Rechtsgeschichte, 5 St.
5) Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen, 5 St.
6) Provinzielle Rechtsgeschichte, 4 St.
7) Theorie des Criminalrechts, 6 St.
8) Theorie des Staatsrechts (Allgemeines Staatsrecht, Positives Staatsrecht und Verwaltungsrecht), 6—8 St.

Zum II. Examen gehören:

9) Pandekten (2 Sem. à 6 St. = 12 St.)
10) Theorie des deutschen Privatrechts, 3 St.
11) Deutsche Rechtsgeschichte, 3—4 St.
12) Provinzielles Privatrecht, 7 St.
13) Handels-, Wechsel- und Seerecht, 4 St.
14) Theorie des Civilprocesses, 4 St.
15) » » Criminalprocesses, 4 St.
16) Russisches Criminalrecht, 5 St.

Zum III. Examen gehören:

17) Russisches Privatrecht, 5 St.
18) Russischer Civilprocess, 3 St.
19) Provinzieller Civilprocess, 2—4 St.
20) Provinzieller Criminalprocess, 3 St.
21) Russischer Criminalprocess, 3 St.

22) Kirchenrecht der Protestanten, 3 St.
23) Völkerrecht, 3—5 St.
24) Philosophie des Rechts, 2 St.

} können beliebig zu jedem Drittheil der Prüfung gezogen werden.

Diese Fächer heissen insofern mit Recht obligatorisch, als sie regelmässig alle Gegenstand des Examens bilden. Ein Zwang zum Belegen und Hören aller entsprechenden Vorlesungen durch die Studirenden besteht aber nicht. Daneben gibt es eine Reihe von „anempfohlenen" Studienfächern, welche theils allgemeinbildender Natur sind, theils als „Hilfswissenschaften" näher zur Jurisprudenz stehen. Wie wenig indessen solche Empfehlung, durch die auf einen nicht genug hervorzuhebenden wesentlichen Zweck der Universität hingedeutet wird, Beachtung findet, darüber hat nicht allein unsre alma mater Klage zu führen: die Rechtslehrer auch andrer Hochschulen beklagen tief die Abneigung der studirenden Jugend gegen andere, als Zwangsfächer, und constatiren bedauernd, dass selbst die den Letzteren entsprechenden sog. Zwangscollegia nur selten und auch dann einigermassen eifrig nur bei den Professoren gehört werden, die zugleich als Examinatoren fungiren (Vgl. z. B. Gierke a. a. O. S. 9 ff.). Das ist doch am Ende auch eine Art von „praktischer" Auffassung des Rechtsstudiums!

Bei uns ist — wer will die Thatsache leugnen? — von einer ernsthaften Beschäftigung mit nicht-obligatorischen Wissenschaf-

ten nur sehr ausnahmsweise die Rede. Ja noch mehr: wiewohl zwischen Vorlesung, Studium der einzelnen Disciplin und Gradualexamen gewiss kein grundsätzlich bestimmbarer Zusammenhang existirt, namentlich auch Collegium und Prüfung nicht principiell nach Inhalt und Umfang übereinstimmen, so ergibt es sich doch, wegen der Identität der vortragenden mit der examinirenden Person, gleichsam von selbst, dass die Studenten das zum Examen in der speciellen Berufswissenschaft verlangte unerlässliche Minimum an Kenntnissen nach einem Excerpt des Vortrags, dem „Heft", bemessen. Das wäre an und für sich gar kein Uebelstand, wenn sich nicht für Viele (vielleicht für die Meisten?) das Minimum zum Maximum aufwärfe, wenn nicht in der Regel das Heft A und O wäre und sein Inhalt den ausschliesslichen Gegenstand eines sog. Studiums bildete, statt höchstens als mehr äusserliche Anleitung zur ungefähren Bestimmung der sonst unbegrenzbaren Examen-Exigenz zu dienen. Und dazu wird das „Verstehen" eines Heftes nicht selten mit dem „Auswendiggelernt-haben" verwechselt! Besitzt man nun ein solches Heft oder hat man wenigstens Aussicht, durch einfaches Abschreiben resp. noch leichter, nämlich durch Erbschaft, den Examenschlüssel schwarz auf weiss zu gewinnen, so ist folgerichtig der Besuch bez. Vorlesung als scheinheiliger Müssiggang zu verwerfen. Auch diese Erwägung ist gewissermassen „praktisch." Die bedauerliche Thatsache entspringt aus bald näher zu erörternden Ursachen, die mit Nothwendigkeit zugleich das ganze Studium von irrthümlichen Principien ausgehen machen, in denen solche nicht zur Genüge überlegte Schriften, wie „Ein Wort etc." nur bestärken können.

Denn was will der Anonymus eigentlich am Rechtsstudium anders eingerichtet sehen? Was für Zwecke gibt er an und welche Mittel hält er für geeignete? Er behauptet (S. 403 resp. 5 ff.) allerdings, dass der junge Candidat sich „mit vieler Sicherheit" in den Rechtszuständen der Vergangenheit bewegt — ich behaupte, dass unser Candidat von der Rechtsgeschichte erstaunlich wenig weiss, auch wenn er „mit Ernst und Eifer" studirt hat. Zwar verlangt man von Jedem, der als gebildet gelten will, dass er in der allgemeinen Geschichte bewandert sei — was möge doch das nur für einen „praktischen" Zweck haben? — von einem juristisch gebildeten Manne soll man aber nicht Kennt-

niss der Geschichte seines speciellen Berufsfaches verlangen dürfen! Die Beispiele, welche der Anonymus anführt, besagen ja garnichts, denn es schadet gewiss Keinem die Kenntniss der angeführten Dinge! Er beabsichtigt jedoch drastisch hervorzuheben, dass vieles andere Wissenswürdige über den obligatorischen historischen Studien vernachlässigt wird. Dem gegenüber brauche ich blos die Thatsache namhaft zu machen, dass aus dem obigen Verzeichniss der Studienfächer nur vier (Nr. 1, 4, 6, 11, — die Institutionen des röm. Rechts sind nicht sowohl eine historische, als eine überhaupt in das Privatrecht einleitende propädeutische Disciplin) wirklich rein historisch sind, die übrigen haben entweder gar keine oder nur ganz dürftige geschichtliche „Einleitungen" — nämlich in den Vorlesungen.

Wer bei uns wirklich „mit Ernst und Eifer" studirt, d. h. nicht blos sein „Heft", sondern auch Quellen und literarische Hilfsmittel benutzt, der wendet seinen Fleiss gewiss niemals der Rechtsgeschichte zu, die stets bagatellmässig getrieben wird. Ja, im Verhältniss zu ihrer Wichtigkeit, die aber natürlich Denen nicht einleuchtet, die nur gelegentlich von ihr einmal gehört haben, wird in Dorpat die Geschichte der Rechtsentwickelung geradezu vernachlässigt, und zwar deshalb, weil die Anforderungen darin beim Examen auf das äusserste Minimum reducirt sind. Soll in der That vielleicht den Studirenden verboten werden, mehr zu lernen, als zum Examen schlechterdings nothwendig ist, oder den Professoren untersagt sein, Dinge in den Vorträgen abzuhandeln, über welche sich die Prüfung nicht erstreckt? Dann wäre unter Lernfreihet dies Recht zu verstehen, zum Examen nach einem Heft zu arbeiten, eine Beschäftigung die eben vom „praktischen" Gesichtspunkte aus auch den Begriff des Studiums erfüllte, und ferner bedeutete Lehrfreiheit die Pflicht, in Vorlesungen das „Heft" genau nach der Prüfungs-Exigenz zu überliefern! Der bisher noch etwas mysteriöse Zusammenhang zwischen Collegium, Heft, Studium und Examen gewinnt so im Augenblick die wunderbarste Klarheit, Dank der Beleuchtung durch „Ein Wort".

Nebenbei muss ich jedoch zugestehen, dass ich nicht recht weiss, worin die gerügte, einseitig historische Richtung zu finden sein soll, ob in der Prüfungsordnung resp. Praxis oder in den Vorlesungen oder schliesslich in der wissenschaftlichen Arbeit der

Studirenden, denen eine Diät anempfohlen werden müsse. Der Anonymus hat, nach seiner Art, das Object aller Vorwürfe wiederum geheim gehalten und dadurch den Gegenbeweis im Voraus fast unmöglich gemacht. Nur Eins bedarf entschieden keines Beweises mehr: Was das Wirrsal von einigen halb wahren und andern ganz trivialen Sätzen (S. 407 resp. S. 9) bedeuten und gegen wen namentlich sich die Spitze der unverständlichen Phrase vom wehmüthigen Praktiker richten soll, bleibt zu errathen; soll indessen mit diesen so unklaren als insinuanten Aphorismen allen Ernstes vom baltischen Praktiker behauptet werden, er sei ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich mit rechtshistorischen Kenntnissen ausgestattet und die Universität Dorpat habe ihm keine andere, als solche einseitige Bildung geboten, so ist das eine Correctur der Wahrheit, die kein Eifer der übertreibungslustigen Polemik entschuldigt. Von einem Ueberwiegen der historischen Ausbildung zu reden, das vermag nur ein Kritiker, der sich die zu tadelnden Thatsachen erst selbst construiren muss, weil er die mangelnde sichere Nachricht davon durch sein Gefühl zu ersetzen genöthigt ist, und dieses Gefühl ist natürlich gerade so weit vom Richtigen entfernt, als etwa eine Kanzleistube von unserer Landesuniversität.

Was die Dorpater Candidaten nicht wissen, nämlich die Rechtsgeschichte, das beklagt der Anonymus als ihr unnützes Wissen, statt dessen er andre Kenntnisse, wofür Beispiele angeführt werden, bei ihnen finden möchte. Ich sehe nun nicht, wer sie denn eigentlich als Studenten verhindert, sich auch diese zu verschaffen. Es gibt doch ausser den Vorlesungen über obligatorische Fächer noch andere Quellen, woraus sich die detaillirtesten Rechtskenntnisse schöpfen lassen und einige gewiss geschöpft werden sollten, ohne dass alsbald jenes harte Muss des Examens den freien Bildungstrieb zu ersetzen brauchte. Und wenn ich, mich selbst auf den vom Kritiker überall vertretenen Standpunkt des unmittelbaren praktischen Nutzens setzend, ihn nun frage, was denn diese vermissten Kenntnisse (S. 404 resp. S. 6), von denen sie beiläufig einige unbedingt haben, unsern Candidaten, unsern Praktikern nützen sollten? Um z. B. die, jener kurz vorher und gleich nachher verfehmten Rechtsgeschichte — an der so unser Saulus im Handumdrehen zum Paulus und dann schleunigst wieder zum Judas wird — angehörende, scheinbar ein-

fache Frage zu beantworten: „Was das deutsche Handelsgesetzbuch für Aenderungen in dem (welchem?) Obligationenrecht herbeigeführt hat", dass müsste der Gefragte 1) das deutsche Obligationenrecht vor, 2) das deutsche Obligationenrecht (oder richtiger: eine stattliche Reihe von Obligationenrechten) nach dem Handelsgesetzbuch, und 3) auch das deutsche Handelsgesetzbuch selbst kennen, und zwar das Alles recht genau, denn „das Obligationenrecht" ist allerdings ein schlichter Begriff, umfasst aber sehr viel. — Und wozu? Zu demselben Zweck, der Kenntniss darüber erheischt, „welche Stellung Gesetzgebung (d. h. einige 30 und mehr Gesetzgebungen) und Wissenschaft gegenwärtig zu dem Wucher oder der Einzelhaft einnehmen", nämlich zu sehr speciellen Zwecken, die, alle in gleicher Weise berücksichtigt, schon vom Studenten eine Gesetzeskunde verlangten, welche überhaupt keines Menschen Gedächtniss jemals umfassen kann, er studire nun vier oder vierzig Jahre. Denn das sind doch wohl nur Beispiele von Kenntnissen, die der Verfasser von „Ein Wort etc." bei unsern Candidaten, denen die meisten dieser Fragen sehr gleichgiltig sein können, vermisst? Es handelt sich daher offenbar nicht einzig um den Code Napoléon und das österreichische Civilrecht, sondern um die Privatgesetzbücher aller Staaten mit hochentwickeltem Recht, also vielleicht 50, und nicht gerade blos um die Erbfolgeordnung, sondern um Tausende von Regeln über hundert genau ebenso wichtige Privatrechtsinstitute, und endlich gewiss nicht allein um Civil- resp. Strafrecht, sondern um eine grosse Anzahl von selbstständigen Rechtstheilen, die man sich aus dem obigen Verzeichniss ungefähr zusammenstellen mag. Welche ungemessene Ansprüche! Wenn nun grundsätzlich nach den Wünschen des Reformers und mit consequenter Verallgemeinerung in Vorlesungen, Studien und Examen nach seinen Beispielen vorgegangen würde, so könnte das Resultat nur Eins sein: Die nach solchen „praktischen" Gesichtspunkten eingerichteten Vorlesungen eines Lehrers des Civilrechts, der dem Wunsche des Anonymus gemäss (Siehe auch noch S. 413 und 415 resp. S. 15 und 17) „die Gesetzgebung" vergleichend vorträge, würden im sachenrechtlichen Theil zumeist historisch geworden sein, bevor sie bis zum Obligationenrecht gediehen, der Professor selbst aber würde leider emeritirt werden, wenn er eben das Erbfolgesystem nach Irländischem Privatrecht mit der Lippe-Detmoldschen zu

vergleichen sich anschickte. Candidaten gäbe es natürlich bald gar keine mehr, höchstens hier und da noch „Graduirte Studenten der Rechtswissenschaft", die man mit Rücksicht auf ihr reifes Mannesalter milde examinirte, um den Rigaschen Gerichten endlich einen halbwegs gebildeten Auskultanten zu liefern, wenn nicht die Unbesetzbarkeit jener Professuren der juristischen Allwissenheit überhaupt so Studium als Examen unmöglich machte und den Torso der Juristen-Facultät in kürzester Frist als ein Lehrer-Collegium ohne Schüler zu den Todten legte.

Das klingt sehr übertrieben. Ich habe aber die Ansprüche unseres Kritikers nicht vergrössert, sondern vielmehr noch reducirt; ich habe nur vom vergleichenden Civilrecht im e. S. nach französischen, österreichischen, unzähligen deutschen u. s. w. u. s. w. Gesetzen gesprochen, der Anonymus aber verlangt ausdrücklich (S. 415 resp. 17) „einen neuen Lehrstuhl für moderne Gesetzgebung, vergleichende Jurisprudenz und namentlich das Handels- und Wechselrecht." Wenn ich auch annehme, er habe eigentlich zwei neue Professuren im Auge, so kann ich mich doch nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass die eine „für moderne Gesetzgebung (d. h. doch wohl die Unmassen geltender Gesetze aller Hauptstaaten wenigstens) und vergleichende Jurisprudenz" nur durch ein vielgliederiges Consortium besetzt werden kann, dessen Vorlesungen in corpore ein recht unterhaltendes Schauspiel abgeben müssten.

Der Kritiker erkennt, wenn auch nur höchst gewunden, (S. 414 resp. 16) an, dass die sechs juristischen Professuren in Dorpat — abgesehen von den, dem Fernstehenden ganz unbekannten, Opfern an Zeit, welche ausgedehnte akademische Verwaltungsgeschäfte und häufige Examina erfordern — schon mit Lehrstoff, also wohl mit bereits vorhandenen Pflichten überbürdet sind, so dass er den Massstab der citirten auswärtigen Universitäten nimmermehr anwenden dürfte. Das hindert ihn jedoch nicht, zur Bewältigung neuer Aufgaben den wohlfeilen Rathschlag zu ertheilen, zuerst die eigene Kraft noch anzuspannen — „vom sichern Port lässt sich gemächlich rathen!" — um den planlos in die Weite schweifenden Wünschen eines Civilisten zu genügen, der sein Specialfach für gleichbedeutend mit Jurisprudenz hält, und sodann in zweiter Linie die Hilfe der Staatsregierung anzusprechen. Ob aber „die bewährte Liberalität gegen

die Universität Dorpat“ nicht vielleicht schon jahrelang vielfache Versuchungen zur Bewährung gegenüber der Juristen-Facultät bestanden, hat sich darnach der zuversichtlichtliche Rathgeber auch erkundigt? Freilich, seine monströse Zukunfts-Professur dürfte der Universität nie — zugefügt werden.

Gegen die Cardinalursache der Mängel des Rechtsstudiums bei uns, die schon bestehende Ueberbürdung der Studirenden mit Stoff, über dessen Aneignung sie bei der Prüfung zwangsweise Rechenschaft ablegen müssen, hat der Kritiker sich gänzlich verschlossen. Zuviel des Stoffes, zuviel der Einzelheiten aus positiven Rechten! rufen die Studirenden. Mehr positives Recht, „die moderne Gesetzgebung“! empfiehlt der Reformer. Wo findet er die Grenze für dasjenige, was billigerweise von einem Examinanden verlangt werden kann? Die Gelegenheit, alle Gesetze kennen zu lernen, wird ja dem Studenten geboten; wenn man sie ihm auch nicht vorliest, so verhindert ihn doch Niemand, sie selbst zu lesen. Er würde sie aber nimmer verstehen und in ihrem Zusammenhange begreifen, wenn er nicht vorher durch die Rechtstheorie in das Verständniss des positiven Rechtes eingeführt würde. Zwar hat jedes einzelne positive Recht, der Möglichkeit nach wenigstens, seine besondere Theorie, die Jeder kennen lernen mag, wenn ihn sein Beruf auf dieses geographisch abgegrenzt geltende Recht hinweist. Daneben aber gibt es eine allgemeine Theorie (Theorie des Criminalrechts, des Civilprocesses u. s. w.), welche ohne Rücksicht auf das geographische Geltungsgebiet die Rechtsinstitute nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung darstellt als blosse juristische Möglichkeiten, die aus mehr oder weniger guten Gründen mit mancherlei Modificationen und Einzelheiten hier praktisch geworden sind, dort praktisch werden können, in einem dritten Staate, Kreise oder Orte vielleicht schon wieder der Geschichte anheimgefallen sind, wenn sie da überhaupt ein Mal gegolten haben sollten. Diese Rechtstheorie abstrahirt für die einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute durchaus nicht von der Anerkennung im Leben überhaupt, sodass sie zur freien Speculation würde, wohl aber abstrahirt sie von den für die Lehre unwesentlichen und äusserlichen Grenzen, welche ihrer Haltung in Staaten, Provinzen u. s. w. geographisch angewiesen worden sind. Den Stoff sucht sich diese allgemeine Theorie, wo sie ihn zum Zweck der Lehre am geeig-

netsten vorfindet; ihr innerer Werth bestimmt sich durch sie selbst, ihre äussere, praktische Geltung aber nach Ländergrenzen und dem Willen einer äussern Autorität. Mehr Tiefe in der Theorie, welche haften bleibt, wenn der Neuling sie auch nur ein Mal gründlich mitdurchdacht hat, statt der grossen Oberfläche von positivrechtlichen Detailkenntnissen, die nur durch vielfaches Repetiren auswendig gelernt werden können, um, sollten sie nicht alsbald spurlos wieder vergessen sein, bei der praktischen Anwendung, dem einzigen Zweck der grossen Mühe, doch durch den nächsten besten Gesetzesparagraphen in Schwanken gebracht zu werden; mehr Tiefe und Gründlichkeit der theoretischen Durchbildung —, dann, meine ich, wäre den Studenten der Universität Dorpat wohl und unsrer Praxis wäre besser. Diese verlangt niemals Männer, welche alle praktischen Gesetze der Welt im Kopfe haben, sondern wissenschaftlich einigermassen durchgebildete und damit zur Praxis vorgebildete Juristen, die nach einigem Nachdenken selbst das eben erst erkundete Gesetz richtig interpretiren und handhaben werden, indessen der wandelnde Codex ewig hilflos vor dem ihm längst bekannten, aber peinlich räthselhaften Paragraphen seines gedruckten Collegen steht.

Weniger Stoff gäbe mehr Jurisprudenz! So kann auch das Examen hauptsächlich nur den Zweck haben zu constatiren, dass der junge Jurist tief genug in seine Wissenschaft eingedrungen ist, um sich selbst weiter helfen zu können — mit Hilfe der Quellen und Literatur. Die Bemerkung des Anonymus (S. 421 resp. 23. Anm.) darüber enthält nur Worte, denn es kann Niemand zeigen, was er mit dem Gelernten anzufangen weiss, ohne zugleich zu beweisen, wie viel er gelernt hat. In dem vorausgehenden Satze „So muss der akademische Unterricht seinen Schwerpunkt nicht in die Ueberlieferung des historischen Rechtes legen, sondern in die Anwendung des geltenden Rechtes auf concrete Thatsachen“ (S. 420 resp. S. 22 f.) überwindet er durch ein ähnliches salto mortale die Frage, wann denn eigentlich das eben noch zur Hauptsache erklärte geltende Recht erlernt werden solle? Da weiss man nun nicht mehr, ob Recht, d. h. ein Complex von objectiv geltenden Regeln, identisch ist mit Anwendung, d. h. einer Thätigkeit seitens einer Person, oder ob der Student das Recht gleich anwenden soll, ohne es vorher kennen gelernt zu haben.

Den Studirenden soll die allgemeine Theorie des Rechts (des Privatrechts, des Staatsrechts, Criminalrechts, Processes etc.) über das Wesen, die Arten und den Zusammenhang der wichtigsten — alle kann er während der Studienzeit schlechterdings nicht kennen lernen — Rechtsinstitute in wissenschaftlicher Weise aufklären, wodurch er zugleich mehr oder weniger Verständniss für jedes bestimmte positive Recht erlangt, dem er einst gegenübergesetzt werden könnte. Will er schon auf der Hochschule noch daneben einzelne der unzähligen positiven Gesetzgebungen als solche kennen lernen, so mag er das; er kann ja das Eine thun und braucht das Andere nicht zu lassen. Wenn aber Kenntnisse aus allerlei Gesetzbüchern von ihm verlangt, zum Examen und zwangsweise verlangt werden sollen, so bedarf dieser Anspruch gewiss besonderer Gründe, welche sich höchstens auffinden lassen für die Rechte solcher Völker, Staaten, Provinzen etc., denen der Studirende durch Nationalität, politische Angehörigkeit und Geburt sehr nahe steht oder nahe treten will, indem er sie zum künftigen Wirkungskreise erwählt. Die blosse Möglichkeit, dass der praktische Jurist irgend ein Mal in die Lage kommen könnte, das Recht fremder Länder kennen zu müssen, berechtigt gewiss nicht zu der Anforderung, schon den Studenten alles Recht der „europäischen Culturstaaten“ (S. 412 resp. S. 14) zwangsweise lernen zu lassen. Oder sollte es ernsthaft gewünscht oder vielmehr gefordert werden können, dass der eben von der Universität Dorpat entlassene Candidat, wenn er z. B. in Riga gelegentlich des französischen, österreichischen, eines deutschen etc. Civilrechts bedarf, nur auf sein Gedächtniss zu recurriren brauche, um, mit Uebergehung der allein massgebenden Gesetzesparagraphen, kurzer Hand aus Vortrag resp. „Heft“ des Professors einen Erbfolgestreit zu entscheiden?

Es ist charakteristisch für solche hin und her tadelnde und her und hin verbessernde Kritiker, die eine Rechtfertigung ihres Standpunktes und ihrer Ansprüche für ganz unnütz halten, dass sie stillschweigend ihr Wissen für das einzige nützliche Wissen und die Kenntnisse, welche in ihrer Berufssphäre direct verwerthbar sind, für die einzigen werthvollen erachten. Der sog. praktische Jurist, der Specialist auf Civil- oder Criminalrecht, kann ausser sich darüber gerathen, dass ein neugebackener Candidat oder Doctor nicht weiss, wie die Erbportionen für Geschwister

und Geschwisterkinder nach dem Code civil zu berechnen sind oder bei welchem Procentsatz nach irgendeinem Strafgesetzbuch das Verbrechen des Wuchers anfängt. Dagegen bietet ihm die schmählichste Ignoranz Eines, der ein Jurist sein will, in öffentlich-rechtlichen Dingen nichts Auffälliges, während doch die Kenntniss zum mindesten der elementaren Dinge aus Völkerrecht und Staatsrecht schon Bedingung einer allgemeinen Bildung, nicht blos juristischer Fachbildung, ist.

Die Rechtsgeschichte ist also nach des Anonymus Ansicht ein Tand, der auf der Universität überschätzt wird. Ich möchte ihn fragen, ob es möglich ist, z. B. unsere livländischen Processrechte ohne Geschichte zu verstehen?

Die „Theorie", natürlich so wie er sie versteht, ist für den Kritiker gleichfalls eine Scheingrösse, welche der „vergleichenden Gesetzgebung" weichen muss. Ich möchte ihn fragen, ob die Vergleichung von zwanzig Gesetzgebungen dem Studirenden z. B. irgend eine klare Ansicht über das Wesen des dolus oder einen genügenden Begriff von der juristischen Natur des Besitzes oder von der Bedeutung des Gewohnheitsrechts und der Rechtsquellen überhaupt verschafft?

Endlich erwähnt sein Aufsatz, obwohl er sich über das juristische Studium und die Jurisprudenz ganz im Allgemeinen ergeht, garnicht des öffentlichen Rechts, als wenn dieses so einfach todtgeschwiegen werden könnte. Und doch hat sich gerade die Frage von der Hebung des Studiums des öffentlichen Rechtes für die Universitäten Deutschlands, welche unsere Muster sind, als die brennende Frage herausgestellt, über welche in neuerer Zeit eine kleine Bibliothek zusammengeschrieben worden. Durch die ganze Windrose der Möglichkeiten hindurch sucht man dort nach Mitteln, welche, ohne den Studirenden zu überlasten, aus ihm endlich einen wirklichen Juristen, nicht blos Civilisten oder Criminalisten, machen könnten. Wir aber sollen ihm nach wie vor Civilrecht und immer wieder Civilrecht bieten und noch eine Professur für allerlei Civilrecht erbitten; wir aber sollen ruhig fortfahren, Provinz, Stadt und Land mit Privatrecht, Process und gesundem Menschenverstand verwalten zu lassen. das heisst mit dürren Worten: die Universität Dorpat soll ihre Juristen immer einseitiger bilden und so das Ihre nicht versäumen, damit, wie Provinz, so bald auch Stadt und Land nicht mehr von Männern

regiert werden, welche die zu ihrem Berufe unerlässliche Vorbildung nebst manchen der Heimath zugutekommenden Tugenden auf unserer Landesuniversität suchten und fanden, sondern von — anderen!

Der Wahlspruch unseres Rechtsstudiums ist gewiss nicht „J'y suis et j'y reste", leichte Experimente aber sind in dieser hochernsten Sache nicht zum heroischen „ôte toi, que je m'y mette" legitimirt. Wer es für unrichtig hält, den Beruf der Rechtswissenschaft in die Erforschung des organisch gewordenen Rechts zu setzen (S. 406 resp. 8), weil — die Aufgabe der Menschheit nicht das Nichtsthun sein könne; wer zum Endzweck aller Jurisprudenz die praktische Anwendung des (welches? des unerforschten? des nicht gewordenen?) Rechts erklärt und die Anwendung mit der den Bedürfnissen angemessenen Fortbildung identisch behandelt (S. 407 resp. S. 9); wer von der Rechtsphilosophie gerade genug vernommen hat, um sie (S. 411 resp. S. 13) mit Rechtspolitik und mit der Darstellung von philosophischem (idealem) Recht zu verwechseln; wer mit einem Wort ein wirres Durcheinander von allerlei Ansichten und Behauptungen, bei denen das unheilige Mittel der Vieldeutigkeit der Ausdrücke „historisch", „theoretisch", „praktisch" u. a. die Unklarheit der Gedanken verdecken muss, für Kritik hält und die Dinge zum Zwecke des Tadels erst auf den Kopf stellt, um sie nachher nicht einmal geradeaus anzublicken, sondern durch eine unpassende Brille hindurch anzuschielen — der kann unmöglich eine andere, als ein reformatio in pejus für das Studium der Rechtswissenschaft in Vorschlag bringen. Wie könnte es auch anders sein, wenn man jedes Mittel verabsäumt, sich über die Sachlage zu instruiren!

Nach den Diatriben des Anonymus sollte man meinen, es würden bei uns nur Rechtsalterthümer und römisches Recht und werthlose allergraueste Theorie vorgetragen, während gar kein „praktisches" Recht, am allerwenigsten aber in „praktischen Uebungen" die Möglichkeit geboten wird, sich eine Vorstellung von der Verwirklichung des Rechts im Leben zu bilden. Die obige Uebersicht der obligatorischen Fächer indessen liefert gegen den Tadler einen Theil des Beweises und dieser wird ergänzt durch die Kataloge der semesterlichen Vor-

lesungen.*) Hätte er nach seiner eigenen Methode des „Anschauungsunterrichts“ sich unterrichtet über das, was existirt, statt darauf los zu kritisiren, was nicht existirt, so wäre ihm z. B. nicht folgender Satz (S. 413 resp. S. 15) passirt: „Was hat es speciell für einen Sinn, wenn jetzt noch Vorlesungen über das „gemeine“ Criminalrecht stattfinden, obgleich ein solches längst (?) gar nicht mehr existirt.“ Ja, wenn! Aber wo wird jetzt (nach der Promulgation des deutschen Strafgesetzbuches 1870) noch eine derartige Vorlesung gehalten? Ich nehme z. B. den Vorlesungskatalog vom II. Semester 1870 oder vom II. Semester 1872 für unsere Universität Dorpat und finde angekündigt eine Vorlesung: „Theorie des Criminalrechts, mit besonderer Beziehung auf die neueren Strafgesetzgebungen.“ Zur Erklärung seiner Anschuldigung bleibt dem Kritiker keine beneidenswerthe Wahl.

Fort mit Rechtsgeschichte und römischem Recht, fort mit Rechtstheorie und Rechtsphilosophie! — sie alle werden ersetzt durch die modernen Gesetze, welche in den Vorlesungen mit

---

*) Ausser den obligatorischen Fachcollegien sind den Studirenden Dorpats seitens der Juristen-Facultät im Laufe der letzten 10 Jahre folgende Collegien geboten worden:

1) Sog. überliefernde Vorlesungen: Encyclopädie der Rechtswissenschaft, der Staatswissenschaft; allgemeine Staatslehre; Polizeiwissenschaft; Communalwesen und Gerichtsorganisation in England, Frankreich Deuschland; Theorie und Geschichte der Selbstverwaltung und des Vereinswesens daselbst; Gemeinderecht; Geschichte der Stände; Gefängnisswesen; ausgewählte strafrechtliche Lehren; die Lehre von den Privatverbrechen; die Lehre von den Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft; die Verbrechen gegen den Staat; die ausserordentlichen Processe Kurlands; der Concursprocess nach livländischem Landrecht; Hermeneutik u. a.
2) Exegetische und praktische Uebungen: Exegese der Institutionen Justinian's; Auslegung einiger Artikel des provinziellen Privatrechts; Interpretation der livländischen Ritterrechte; Pandektenrepetitionen; Pandektenpraktica; Strafrechtspraktica; Criminalprocesspraktica; Rechtsfälle aus dem provinz. Privatrecht; Praktica des provinz. Privatrechts; provinz. Criminalprocesspraktica; liv-, cur- und estländische Civilprocesspraktica u. s. w.

«Unseres Wissens, sagt der Kritiker (S. 421 resp. 23), ist in der Abhaltung praktischer Uebungen bislang eigentlich so gut wie nichts geleistet» — weiss er auch, dass die für praktische Uebungen nur theoretisch sehr begeisterten Studirenden trotz wiederholter Aufforderung «immer schon wieder nicht da sind», bis auch den anspruchlosesten Lehrer der horror vacui ergreift?

einander „verglichen“ werden sollen. Doch nein, auch das ist nicht mehr die Hauptsache — was ist denn eigentlich Hauptsache? — sondern die „praktische Anleitung“ (S. 415 resp. S. 17). Es lohnt sich noch auf die Verkehrtheit der Gesichtspunkte hinzudeuten, von denen aus das römische Recht hinaus-, die praktische Anleitung in den Besitz eingewiesen werden soll.

Das römische Privatrecht ist noch zum grossen Theil die Grundlage des Verkehrsrechtes von ganz Europa, aber es eignet sich auch, wie kein zweites, zum Stoff der privatrechtlich-theoretischen Vorlesungen — nicht weil es römisches Recht ist, sondern weil irgend ein Recht doch als hauptsächlicher Lehrstoff dienen muss und weil das römische Sachen- und Obligationenrecht zugleich die Basis jedes modernen Rechtes ist. Oder sind die römisch-rechtlichen Quellencitate in unserem Provinzialrecht Bd. III vielleicht zum Spasse da? Die Einrichtungen des römischen Rechtes werden als juristische Möglichkeiten, ganz abgesehen davon, ob und wo überall sie positiv gelten, vorgetragen, an denen die Studirenden juristisch zu denken lernen sollen. Ob in dem geographischen Gebiete seiner späteren Amtsthätigkeit das betreffende Institut auch praktisch ist, das braucht der Studirende auf der Universität garnicht zu erfahren — es sei denn, dass er als Praktiker nur nach seinem Collegienheft judiciren will. Wie wäre es möglich, bei jedem einzelnen Rechtssatz die tausend Namen von Staaten, Provinzen, Städten etc. aufzuzählen, deren Rechte diesen oder jenen Grundsatz anerkennen oder verwerfen? Und zu welchem Zweck? Was würde man zu dem Lehrer des deutschen Privatrechts sagen, der z. B. nach Erläuterung des Wesens der verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts anfinge, einige Hunderte Namen von Staaten, Kreisen, ja Dörfern Deutschlands zu dictiren, in denen dieses oder jenes System gilt? Nach Ansicht des Anonymus aber müsste der Student offenba erfahren, wo überall alle vorgetragenen römisch-rechtlichen Lehrsätze noch heutzutage praktische Anwendung finden (S. 408 resp. S. 10) und consequent diese Namen seinem Gedächtniss einprägen, weil er möglicherweise irgendwo einmal z. B. Richter werden könnte ohne andere Nachweise über das geltende Recht, als — Gedächtniss und „Heft“? Aus gleich gutem Grunde sollten wegen des möglichen praktischen Bedürfnisses die Professoren der Finanzwissenschaft doch, statt ewig über die Banken

zu theoretisiren, endlich anfangen, die Namen aller existirenden Banken und ihrer Umsatzbezirke zu dictiren und lernen zu lassen!

Es ist sehr beklagenswerth, dass „während der Studienzeit des Verfassers Niemand die Schriften der römischen Juristen, deren Namen und Inhalt man behalten sollte, auch nur zu Gesicht bekam“ (S. 417 resp. S. 19). Sie waren damals wohl bei uns verboten oder in öffentlichen und Privatbibliotheken nicht vorhanden? Doch ich vergesse, dass, wie nach Ansicht des Kritikers für den studiosus juris ein modernes Gesetz nur zugänglich ist, wenn der Professor selbst es ihm vorliest, wohl auch folgerichtig ein Exemplar des Gajus ihm vom Lehrer des römischen Rechts buchstäblich in die Hand gedrückt werden muss, wenn der römische Jurist nicht ein leerer Namen bleiben soll. Bei der behaupteten Unnützlichkeit des römischen Rechtes als eines „Ballastes einer mehr als 1000 Jahre hinter uns liegenden Epoche (S. 408 resp. S. 10) ist durch diese Unterlassung den Coätanen des Kritikers sozusagen ein vortheilhafter Schaden zugefügt worden. Ein eigenthümlicher Fall! Die Eigenthümlichkeiten nehmen überhaupt kein Ende. Sehr eigenthümlich ist (S. 411 resp. S. 13 f.) die Ansicht über die Empfindung und das Verlangen des Praktikers im Fall einer Collision zwischen dem Recht und den Anschauungen des Publikums. Diese Bemerkung hat eine besondere Beziehung zu dem unmittelbar vorhergehenden Ausfall gegen die Rechtsphilosophie, „soweit sie auf der (welcher?) Universität gelehrt wird“, erhalten. Dennoch sollte man als Aufgabe der Rechtsphilosophie vermuthen, sich in „praktisch anwendbarer“ Weise so zu gestalten, dass sie dem Praktiker die Mittel angiebt, wie er das Recht, „das er anzuwenden kraft seines Amtes verpflichtet ist“, gemäss dem „praktischen Bedürfniss“ — natürlich wie er es versteht? — verändere. Da Jeder, der kraft seines Amtes Recht anwendet, um das Recht wie es ist und nicht wie es sein könnte befragt wird, so ist also die Aufgabe der Rechtsphilosophie — Anleitung zur geschickten Pflichtwidrigkeit? — Nicht weniger eigenthümlich erscheint (S. 409 resp. S. 11) die Verwendung der Worte Ihering's: „durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus.“ Sind diese Worte wirklich treffend, wie unser Kritiker sagt, so können sie doch nur schnurstracks gegen ihn in's Feld geführt werden; ich lese nämlich: „durch das römische Recht“ — aber vielleicht ist das „praktisch“ zu verstehen als: „um das römische Recht herum?“

Endlich die Frage von den praktischen Uebungen. Ich will davon garnicht reden, dass der Kritiker auch hier wieder Etwas vermisst, was vorhanden ist. Hätte er nicht aus seinem Gefühl heraus die Thatsachen construirt, statt sich über dieselben zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, er hätte sich dann den Theil seiner Kritik, der vom „Anschauungsunterricht" handelt, wohl erspart. Die Lectionskataloge beweisen, dass Praktica geboten werden in solchen Fächern, in denen sie überhaupt angebracht erscheinen — in vielen sind sie ja kaum möglich. Freilich soll nach Wunsch des Kritikers schon bei den propädeutischen Disciplinen (S. 416 resp. S. 18) damit der Anfang gemacht, wo aber ein Ende gefunden werden, wenn in allen 24 Examenfächern (auch den propädeutischen, d. h. doch wohl „historischen" und „römischen", welche keine „praktische" Bedeutung haben?) mit oder auch ohne moderne Gesetzgebung, mit oder ohne Zwang zur Theilnahme seitens der schon überlasteten Studenten, von den Professoren praktische Uebungen veranstaltet werden sollten? Ich sehe kein Ende und keinen Zweck, der zu den wirklichen Aufgaben des akademischen Rechtsstudiums gerechnet werden könnte.

Was kann denn, genau betrachtet, durch juristische Praktica auf der Hochschule erlernt werden und welche Aufgaben sind in Beziehung auf die Ausbildung zur Praxis von der Universität zu lösen?

Jedes Uebungscollegium setzt eine Kenntniss des Rechtes wenigstens im Umfange des correspondirenden sog. überliefernden Collegiums schon voraus, so dass es den Ersatz eines solchen niemals bieten kann. Repetirt kann in einem Repetitorium doch nur werden, was man schon weiss; ein solches Prakticum aber gehört, da es nichts ist, als ein Vor-Examen, zu den Uebungen, welche unter den Begriff des „Einpaukens" fallen, das man besser die Studirenden unter sich abmachen lässt. Diese, im Hinblick auf das Examen praktischen, Uebungen sind bei uns die einzigen von Juristen erbetenen und benutzten, alle übrigen finden seit jeher eine Betheiligung, welche gleich Null zu setzen ist. Exegetische Uebungen lassen sich gleichfalls nur an einer Rechtsquelle anstellen, deren Inhalt den Schülern schon aus Vorlesungen oder Privatstudien bekannt ist. Oder soll Jemand z. B. die Interpretation eines Pandektentitels über das Erbrecht auch nur ver-

suchen können, ohne wenigstens soviel vom System des römischen Erbrechts zu verstehen, als man vielleicht zum Examen zu verlangen berechtigt ist? Colloquien über juristische Gegenstände setzen nicht minder Rechtskenntnisse bei den Theilnehmern voraus. Wenn der Schüler nichts oder sehr wenig mitbringt, so wird gewiss aus dem Colloquium ein gewöhnliches überlieferndes Colleg, nur dass der Lehrer seine Deductionen nicht geschlossen und zusammenhängend vorträgt, sondern sich seine Weisheit stückweise abfragen lässt. Praktica im e. S. endlich, Entscheidungen concreter Rechtsfälle oder Nachahmungen von Processen, verlangen sogar recht ausgedehnte Kenntnisse in dem bezüglichen positiven Recht und der juristischen Theorie. Ich nehme z. B. ein Prakticum in irgend einem Privatrecht an, nach welchem ein concreter Rechtsfall entschieden werden soll. Der Prakticant, meine ich, soll dabei nicht lernen, wie denn eigentlich die hingehörigen Rechtssätze lauten, deren Kenntniss er mindestens schon mitbringen muss, sondern er soll nur selbstständig den Fall zergliedern, juristisch construiren und die bezüglichen Fragen stellen, auf welche ihm die Gesetzesparagraphen die Antworten ertheilen, mithin die juristische Diagnose unter Direction des Lehrers versuchen, der durch Zwischenfragen und Einwände eine allseitige Prüfung und genügende Motivirung der Ansichten veranlasst. Das aber lernt sich bei einem Privatrecht für alle und ist bei hundert Rechtsfällen nicht im geringsten mehr belehrend, als bei drei: zahlreiche Praktica derselben Art geben nur immer mehr Routine in einer Kunst, niemals neue Bildungselemente in einer Wissenschaft.

Man lernt in einem Prakticum nicht blos auf andere Weise, sondern auch etwas Anderes, als in einer überliefernden Vorlesung oder aus einem Lehrbuche zu erfahren ist; man lernt nicht das Recht kennen, sondern die Thätigkeiten, aus denen sich die Rechtsanwendung zusammensetzt. Eins (das Recht) und noch Eins (die Anwendung) gibt nach meiner Meinung immer auch quantitativ mehr, als Eins d. h. zu erlernen. — Der Anonymus rechnet augenscheinlich (S. 422, resp. S. 24) anders. Er lässt dabei das Zunächstliegende ausser Acht, dass nämlich nicht allein die Grenzen des Gedächtnisses, sondern auch die Zeit den Massstab für Lehren und Lernen bildet. Man stelle sich doch nur die Examenfächer des Dorpater Juristen mit den

denkbaren, oftmals also wohl vier, praktischen Uebungen ausgestattet vor und frage sich, wann denn noch eigentlich wissenschaftlich gearbeitet werden kann, wenn der Dressur — denn das ist es und weiter nichts —, ein Plus von Zeit (S. 422 resp. 24) eingeräumt wird? Oder kann man das ganze System der Pandekten oder der 4600 Artikel des provinziellen Privatrechts in praktischen Uebungen gleichsam spielend zu erlernen hoffen?

Soll das Recht heute so gelehrt werden, wie einst, nach Ansicht des Kritikers (S. 419 resp. 21 f.), als es noch kaum eine Rechtswissenschaft gab, die Römer darüber belehrt wurden, so schaffe man die Vorbedingungen dazu. Diese bestehen in nichts Geringerem, als dass 1) für uns die öffentlichen Gerichtshallen geschaffen werden, wohin die Juristen ihre praeceptores begleiten können, um dort „aus dem lebendigen Quell der mündlichen Besprechung und Zergliederung vorliegender Rechtshändel" ihre Kenntnisse zu schöpfen, und dass 2) das Recht auf die Einfachheit der Römerzeit zurückgeführt werde. Dazu wäre nicht blos erforderlich, dass man auch alle andern Wissenschaften auf die Stufe zurückschrauben könnte, welche sie vor mehr als tausend Jahren einnahmen, sondern es müsste dann auch der ganze Verkehr, es müssten alle Rechtsgeschäfte in die wenigen römischen Formeln gezwängt werden! Wo aber bliebe, da wir doch nicht auf den Gerichtsplätzen der ganzen Culturwelt umherwandeln könnten, des Kritikers „moderne Gesetzgebung und vergleichende Jurisprudenz?" — Seine historische Notiz über die Lehrart bei den Römern ist indessen unvollständig; es hat ihm die andere historische Wahrheit nicht gepasst, dass auch die römischen Präceptores, nachdem sie das geräuschvolle Forum verlassen, „im Schulstaube der Hörsäle" sehr eingehende „theoretische" Vorlesungen hielten! —

Zu einigen Bemerkungen (S. 418 resp. S. 20) sei es gestattet, die Worte Gierke's (a. a. O. S. 15) zu citiren: „Falsch ist auch in Bezug auf den Unterricht die Meinung, die Universität habe die Aufgabe, das Technische des Berufs und die Kunst seiner Ausübung zu lehren. Es ist lächerlich, wenn der Universität ein Vorwurf daraus gemacht wird, dass der angehende Beamte sich ungeschickt beim Parteienverhör benimmt, das Protokoll auf die falsche Seite des Bogens setzt oder vom Büreaudienst noch nie etwas gehört hat. Diese Dinge lernt der

Gebildete, sobald er sie lernen will. Die wirkliche Kunst der Praxis aber lernt sich erst mühsam in der täglichen strengen Berufsarbeit: die Universität kann und soll sie nicht lehren, sondern nur die Fähigkeit zu ihrer Erlernung entwickeln und steigern. Die Universität ist keine Abrichtungsanstalt. Sie ist aber ebensowenig eine Kunstakademie. Sie ist und kann nur sein eine Schule der Wissenschaft: das Wissen daher, nicht das Können ist ihr Lehrgebiet. Wozu wäre denn auch die sogenannte praktische Vorbereitungszeit da?"

Von der praktischen Vorbereitungszeit, die zu trennen vom Rechtsstudium, steht kein Wort in der Schrift des Anonymus. Er zieht (S. 422 resp. 24) aus dem Umstande, dass nach dem Examen auf der Hochschule bei uns kein Staatsexamen mehr zu machen ist, den Schluss, dass die praktische Vorbereitung vor dem Examen, also noch auf der Universität, Platz finden müsse. Wie verkehrt! Es ist doch daraus nur zu schliessen, dass auch ohne Staatsexamen eine praktische Vorbereitung jedesmal nothwendig ist und in Ermangelung gesetzlich vorgeschriebener Staatsprüfungen von den Behörden selbst discretionär controlirt werden muss. Was sind denn die Auscultanten in unseren Provinzen, Praktiker oder Praktikanten? Geschieht es bei uns, dass auf das blosse Candidatendiplom hin Jemandem der Zutritt zur Advokatur eröffnet oder sofort ein Richteramt übertragen wird, und wenn es geschieht: ist dann die Universität dafür verantwortlich?

Die Universität kann sich niemals von der Praxis Aufgaben octroyiren lassen, zu deren Lösung sie nicht berufen ist. Oder wird ihr dazu der Kritiker auch die Mittel, aber nicht blos mit Worten, sondern wirklich schaffen? Wie gerufen kommt mir sein Vergleich (S. 415 resp. 17 f.) zwischen Medicin und Jurisprudenz, der allerorts beliebte, wenn es über das Rechtsstudium hergehen soll. An diesem Vergleich, soweit er passt, und noch mehr, soweit er nicht passt, richtet sich das ganze Raisonnement der papiernen Reformvorschläge über die alleinseligmachenden Praktica selbst zu Grunde.

Ich will von der unvorsichtigen Behauptung (S. 415 resp. 17) absehen, welche vom „Anschauungsunterricht" handelt, der „nur bei der Unterweisung in der Rechtswissenschaft einfach bei Seite gesetzt wird"; ich will das Lächeln darüber den Theologen,

Nationalökonomen u. A., wie auch Allen überlassen, die der landläufigen Ansicht sind, dass nicht für jede Wissenschaft jede Methode ganz ohne Weiteres geeignet und von demselben Werth ist; ich will nur beim besonderen Vergleich mit dem Studium der Medicin bleiben. Wie inconsequent, sage auch ich, nur in einem anderen Sinne, als der Anonymus, wie inconsequent dem Juristen vorzuwerfen, dass er aus Compendien lernt, dagegen dieses Mühsal beim Mediciner als selbstverständlich anzusehen — oder muss das vielleicht nicht geschehen, ist das „Lernen" irgendwelchem Studirenden, er gehöre zu welcher Facultät er auch wolle, zu ersparen? Wie willkürlich, Examen = Examen und Studien einer Wissenschaft = Studien einer andern Wissenschaft plus den Künsten, die auf ihr beruhen, zu setzen! Wie oberflächlich, vom Candidaten der Jurisprudenz Dinge zu verlangen, die er als Student überhaupt nicht lernen kann, solange die Universität nicht unmögliche Einrichtungen erhalten hat, nur weil der Mediciner angehalten wird, das auf der Hochschule zu benutzen, was nur gerade dort und sonst nirgendwo ihm geboten wird. Kliniken unter der Leitung von Praktikern, die zugleich zum Lehren bei Ausübung ihrer Kunst verpflichtet sind, physiologische und pathologische Cabinette, Laboratorien und andere Einrichtungen! Man ernenne die Professoren der Jurisprudenz zu Vorsitzenden von Civil-, Criminal- und Verwaltungsgerichtshöfen, bei denen die Studirenden auscultiren können, und ermögliche es, dass die Parteien, deren Anwälte, die Zeugen u. s. w. es ruhig erdulden, dass die Studenten sich an ihrem Processe versuchen mit Protokolliren, Zeugenvernehmen u. s. w., während die Professoren Demonstrationen und Correcturen in die Verhandlungen streuen und beim Schlussurtheil anbringen, man schaffe m. a. W. für die Juristen auf der Universität juristische Kliniken und andere Einrichtungen, die ihnen eine vollständige Praxis, unter Aufsicht natürlich, ermöglichen — und dann wird man das mit Recht von unsrem Candidaten fordern, was er jetzt unmöglich als Student erwerben kann: praktische Ausbildung. Auch nach meiner Ansicht „ist kein Jurist für die Rechtspraxis reif, der nicht bereits unter Leitung eines Kundigen Rechtsfälle entschieden und Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem Processgange durch lebendige Anschauung bekannt zu machen" (S. 416 resp S. 18), nur meine ich, bietet ihm alles Wünschens-

werthe auch unsre Universität, das für sie Unmögliche überlässt sie der Praxis. Der Vergleich mit dem Mediciner trifft ganz gut zu: was der Mediciner als Practicant lernt, das lernt ja auch der Jurist als Practicant, und der Auscultant im Gericht ist gewiss so wenig ein wirklicher Praktiker, als der Mediciner auf der Klinik; daher ist es garnicht unnatürlich, wenn sich Beide anfangs ungeschickt erweisen oder hilflos dastehen. Der Vergleich hinkt aber in Beziehung auf Bedeutung und Zeitpunkt des Examens. Beim Mediciner liegt das versuchsweise Praktisiren vor dem Examen, das ihm bei uns alle Rechte zur Praxis gibt, beim Juristen nach dem Examen, daher ihm dieses auch gar keine Rechte zur juristischen Praxis ertheilt, welche direct aus dem Diplom abgeleitet werden könnten. Und der Grund dieser Verschiedenheit der beiden Prüfungen ist sehr einfach: der Mediciner findet nur auf der Universität die unentbehrlichen Einrichtungen zur Ausbildung zusammen, der Jurist findet sie dort gewiss nicht — er wird garnicht zur Praxis ausgebildet, sondern nur vorgebildet. Man überträgt keinem soeben „fertig“ gewordenen Candidaten ein Lehramt; ebensowenig ist er fähig, sofort eine verantwortliche Thätigkeit als Praktiker zu beginnen. Wird die unerlässliche Vorbereitung verabsäumt und es treten üble Folgen ein, so suche man den Sitz des Uebels doch näher, als auf der Universität, die jede Verantwortlichkeit für fremde Unterlassungen zurückweist.

Das Studium der Jurisprudenz, die rein theoretische Beschäftigung mit dem Recht, ist trotz aller künstlichen Gegenargumentationen des Anonymus (S. 407 und 421 resp. 9 und 23) für den Studenten nur Zweck, nie Mittel. Was für Zwecke auch über die Universität hinaus seiner warten mögen, auf der Universität hat er neben der Erlangung der allgemeinen Bildung, nur den einen: das Studium des Rechtes um des blossen Wissens willen, nicht weil er Advokat, Richter oder Secretair werden will. Freilich gilt bei uns fast axiomatisch die durch und durch verkehrte Ansicht, als hätte die Universität Dorpat andere Aufgaben, denn ihre Schwestern, als hätte sie gerade vorzugsweise „Praktiker“ zu bilden. Und doch kann, was das akademische Studium betrifft, gar kein Unterschied gemacht werden zwischen „Praktikern“ und „Theoretikern“, und doch kann durch nichts die Annahme gestützt werden, als ob wir, im Vergleich zu

andern Ländern der „Theoretiker“ weniger bedürften. Die Universität hat Juristen zu bilden, keine theoretisch oder praktisch thätig werden wollende Civilisten, Criminalisten u. s. w., überhaupt keine Specialisten „fertig“ zu stellen.

Von den überall und auch bei uns zahlreichen Musensöhnen, die Jurisprudenz, das „vornehme“ Studium, invita Minerva studiren und die Lernfreiheit in ihrer Weise auffassen, zu schweigen, auch unsre ernsthaften Studirenden der Rechtswissenschaft entbehren schon allzusehr jener echten thatkräftigen Begeisterung für das Studium, die den allgemeinen Wissenstrieb jedes höher begabten Menschen seine speciellen Objecte mit Eifer suchen und an ihnen zu solcher Arbeit werden lässt, die nicht auf die bürgerliche Nahrung der fernen ungewissen Zukunft und die Vorbedingung dazu, das nahe Examen, blicken lässt, zur Arbeit um der Erkenntniss willen, die nicht gleich bei jedem Dinge nach der Höhe seines praktischen Werthes, seiner directen Nützlichkeit im Leben fragt. Die ewige Hinweisung der Wissensdurstigen auf die beschränkten praktischen Ziele muss allmälig den reinen Trieb nach Bildung auch da ertödten, wo er noch vorhanden ist; die zur Hauptsache erhobene Uebung in allerlei Fertigkeiten, der stete Vorgenuss der thätigen Ausübung macht nothwendig blasirt für denjenigen Theil des Wissens, der als der höchste den Geist am höchsten über das Object seiner Thätigkeit, den Stoff, erhebt und daher dem unsichern Auge des Uneingeweihten als abstruse Speculation erscheint, obwohl er indirect höchst wirklich d. h. wirksam ist; die unablässige Sorge um die Erlernung dessen, was man für das Leben scheinbar zu allererst „braucht“, erstickt, dem Aktenstaube vorgreifend, schon auf der freien Hochschule den letzten Funken Begeisterung für das Studium, dem das ganze Leben gewidmet sein soll, nicht blos ein paar kurze Jahre, in denen gerade nur die nothdürftigsten Grundlagen und unentbehrlichsten Voraussetzungen zur selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeit erworben werden können. Diese Begeisterung mag von Manchem bespöttelt, oder richtiger: nicht verstanden und trotzdem bespöttelt werden als ein „unpraktisches“ Ding, das im vielbeliebten „Kampf um's Dasein“ unbeachtet bleibt — sie wirkt indessen so thatkräftig mit, als Hunger und Gesellschaftstrieb.

Die Jurisprudenz der Gegenwart und das Rechtsstudium

können sich leicht über den Unglimpf trösten, den ihnen der blinde Eifer der Alleweltverbesserer anthun möchte. Sie sind menschliche Einrichtungen und müssten übermenschliche sein, wenn sich kein berechtigter Tadel, ausser den vielen unberechtigten Vorwürfen, denen meine Abwehr gilt, finden liesse, und — — —

„Auch das Beste, was ihr bildet, ist ein ewiger Versuch!“

Weniger das „Wort“ selbst, als die Bedeutung, welche demselben durch die Tagespresse beigelegt wurde, hat die ausführliche Beleuchtung provocirt.

Der Artikel in der „Rigaschen Zeitung“ NNr. 136 und 137 a. c. bedarf, da er sonst nur den Gesinnungsgenossen excerpirt, blos in Beziehung auf den Schluss einer Erwähnung.

Es ist allerdings wünschenswerth, dass die Juristen — Alles verstehen, darunter auch die National-Oeconomie, die, nebst vielen anderen Disciplinen, den Studirenden genügsam empfohlen ist. Obligatorisch aber Studium und Examen in diesem Fache zu erklären, dazu bedarf es genügenderer Gründe, als der angeführten, und das führte zu der Consequenz, den jungen Juristen zur Beschäftigung mit allen Wissenschaften zu zwingen, da die Jurisprudenz eben mit allen in einem gleich intimen Zusammenhang steht.

Aus einem Leitartikel in der „Zeitung für Stadt und Land“ Nr. 151 a. c. ist gleichfalls der Schlusssatz hervorzuheben, in dem auf den Lehrberuf der Professoren hingewiesen wird. Da nicht anzunehmen ist, dass der Verfasser sich durch ein stylistisches Stoppelfeld gewunden, um zu der Trivialität zu gelangen, dass die Professoren zu lehren hätten, so bleibt nur die andere Absicht zu vermuthen, die juristischen Professoren, augenscheinlich der Universität Dorpat, dahin zu verdächtigen, als fänden sie nicht im Lehrberuf ihre hervorragendste Bestimmung, sondern — — — —?

Und so spricht Jemand sich aus, der aus einer „nicht ferne liegenden Vergangenheit“ schreibt! Dankbarkeit ist freilich nicht Jedermanns Sache, besonders nicht gegen die höchste Bildungsanstalt des eigenen Landes, die in willkommener Weise sich darbietet, wenn man für allerlei durch Irrthum und Nachlässigkeit selbstverschuldete Uebel einen Schuldigen sucht. Alma mater dolorosa!

Die neueren Bestrebungen zur Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen.

Von Gustav Stryk.

Angeregt durch die Nachricht, dass in Riga ein Verein zur Bekämpfung der Lebensmittelfälschung in der Entstehung begriffen sei, unternahm ich es, auch in Dorpat das Publikum mit dem Wesen derartiger Bestrebungen bekannt zu machen. Der auf dem November-Monatsabende des livländischen Vereins zur Förderung der Landwirthschaft und des Gewerbefleisses gehaltene Vortrag, der hier dem Drucke übergeben wird, begegnete einem regen Interesse. Es äusserte sich der Wunsch, im Falle in Riga ein Verein zur Bekämpfung der Lebensmittelfälschung entstehen sollte, durch Bildung einer Filiale sich demselben anzuschliessen, falls der Rigaer Verein nach Vorgang des Thierschutzvereins die Bildung von Filialvereinen durch seine Statuten ermöglichen sollte.

Durch Einführung der russischen Städteordnung vom Jahre 1876, welche eine weitgehende Selbstverwaltung gestattet, ist den Bürgern der baltischen Provinzen selbst die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie des Handelsverkehrs innerhalb der Mauern ihrer Städte überlassen worden. Damit fällt auch die Bekämpfung der Lebensmittelfälschung und die Erwägungen, welche zu ihr führen müssen, in den Gesichtskreis jedes Bürgers einer jeden Stadt unserer Provinzen.

Die neue Städteordnung bestimmt unter den Competenzen

der von den neuen Bürgern der Stadt zu wählenden Stadtcommunalverwaltung auch das Recht der Betheiligung an der städtischen Wohlfahrtspflege.

In Folge dessen ist die Stadtverordnetenversammlung competent, Verordnungen zu erlassen unter anderem „zur Sicherstellung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Lebensmittel und Getränke“ *) und „zur Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung auf öffentlichen Plätzen, sofern diese Massregeln mit Unkosten oder mit Beschränkungen für den Handel und Gewerbebetrieb verbunden sind.“ **)

Erstere der angezogenen Bestimmungen legt die Regelung des Handels mit Nahrungsmitteln, damit sie der Gesundheit nicht schädlich seien, unzweifelhaft in die Hand der Stadtverwaltung. Denn, wenn ihr auch nur die Mitwirkung eingeräumt ist, so wird das überwiegende Interesse an der Sache die Bürger bald bewegen, ihr den massgebenden Einfluss zu sichern. Nur dann, wenn die Stadtverwaltung sich allein verantwortlich für die öffentliche Gesundheitspflege wie überhaupt, so in der vorliegenden Sphäre, betrachtet, werden die Bürger es empfinden, dass es mit ihrer Gesundheitspflege gut bestellt sei.

Nicht so klar ist die Competenz der Stadtverwaltung zur Ordnung des Handels mit Nahrungsmitteln und anderen Waaren, soweit es sich blos um Bekämpfung von Uebervortheilung handelt, die aus Fälschung der Qualität, ohne Rücksicht auf die Gesundheit, entsteht. Hierfür giebt jener Passus, dass „auf öffentlichen Plätzen“ für „Anstand und Ordnung“ gesorgt werden soll, nur unvollkommenen Anhalt. Aber, da das Verkaufslocal jedenfalls nur die weitere Fortsetzung des Marktstandes ist, also als öffentlicher Platz angesehen werden darf, und da ein auf Täuschung des Publikums abzielendes Fälschen der feilgebotenen Waaren unzweifelhaft gegen Anstand und Ordnung verstossen, — wenn auch das Verständniss dafür nicht immer ganz lebhaft in den Verkaufenden sein mag, — so darf eine weiter gehende Interpretation hier wohl als zulässig angesehen werden. Und zu dieser Auffassung wird die Stadtverwaltung in diesem Falle

*) Wir citiren nach der Kymmelschen Ausgabe. Riga 1877, S. 38. § 103. f.

**) a. a. O. § 103. m.

hundertfach Veranlassung in den in Handel und Wandel vorkommenden Fälschungen und den Vertrieb gefälschter Waaren finden. Sie wird bei dahingehenden Verordnungen aber auch keiner andern Instanz zu nahe treten und sie wird endlich sicher sein, bei derartigen Verordnungen die allgemeinen Interessen den speciellen Einzelner nicht unterordnen zu dürfen.

Für die Aufrechterhaltung aller Verordnungen ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Mitwirkung der Polizei nach dem Gesetze zu beanspruchen. Denn es heisst: „die Polizeibeamten sind verpflichtet, über die genaue Erfüllung der gemäss den vorhergehenden Artikeln erlassenen Verordnungen zu wachen und die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Massregeln zu ergreifen.“ Dafür aber, dass die Polizei auch wirklich mit der Stadtverwaltung in der Durchsetzung der Verordnungen Hand in Hand gehen würde, dafür bürgt der Umstand, dass bei dem Zustandekommen der Verordnungen dem Chef der örtlichen Polizeiverwaltung die Begutachtung aller vorzustellenden Entwürfe vorbehalten ist.

Fällt also die Bekämpfung jeder Art der Lebensmittelfälschung in weitestem Sinne in den Thätigkeitskreis der Selbstverwaltung und damit jedes Bürgers, so wird es sich wohl lohnen darüber sich klar zu werden:

1) um was es sich bei dieser Bekämpfung handelt;
2) welche Mittel anzuwenden sind;
3) auf welche Weise die Stadtverwaltung dieselben anwenden kann und endlich
4) in welcher Weise einer segensreichen Thätigkeit der Stadtverwaltung auf diesem Gebiete vorgearbeitet und, nachdem die Thätigkeit derselben begonnen, diese durch das Publikum unterstützt werden kann.

In der ganzen civilisirten Welt erfreut sich gegenwärtig der Kampf gegen die Lebensmittelfälschung einer grossen Popularität. Wo diese Bestrebungen noch nicht alt sind, da wurden sie in letzter Zeit zu desto grösserer Lebhaftigkeit erweckt. Das regste Streben herrscht daher in Deutschland. Während in den anderen grossen Culturgebieten, in der englisch-amerikanischen Welt ebenso wie in der französischen Republik dieser Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege sich bereits fester Formen und eines ausgedehnten Thätigkeitskreises erfreut, ist man in Deutschland meist erst bemüht, den Anfang zu machen. In jenen

Ländern hatte die Staatsgesetzgebung, — längst unter dem massgebenden Einflusse der Culturinteressen des Volkes stehend, — die Initiative ergriffen. Die gesetzliche Regelung der Bekämpfung machte dort daher den Anfang. Hier, in Deutschland, fehlte fast alles, was vom Staate geschehen konnte, und den ersten Schritt machten die auf eigne Füsse gestellten Städte. Der Umstand, dass in Deutschland die Frage noch vielfach neu ist, daher allseitig ventilirt wird, ferner der Umstand, dass man in Deutschland die Initiative von einzelnen Communalverwaltungen ausging und die Thätigkeit des Staatsganzen noch jetzt zurücktritt, endlich der Umstand, dass man in Deutschland vielfach noch mit sehr beschränkten Mitteln vorgehen muss, — macht uns das Beispiel Deutschland besonders werthvoll. In Frankreich, England, Nordamerika fänden wir Ideale, deren Erstrebung für uns hoffnungslos wäre. Was einer Mittelstadt Deutschlands möglich ist, das wird, bei einiger Anstrengung, am Ende auch für uns erreichbar sein.

Eine sehr brauchbare, kleine Schrift über die Thätigkeit der deutschen Städte in Sachen der Lebensmittelfälschung ist von Dr. jur. Arthur Löbner in Chemnitz *) veröffentlicht worden. Den theoretischen Standpunkt präcisirt am besten, wie in allen Fragen der inneren Verwaltung, so auch hier, Stein, in seiner „Verwaltungslehre“ **). Ueber die einzelnen Fälle der Fälschung findet man gegenwärtig Notizen fast in jeder Zeitung; ja, soeben geht mir der Prospect einer Specialzeitschrift zu, die, von Ernst Leistner, dem Begründer des deutschen Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel in Leipzig, redigirt, „das elende Treiben der Lebensmittelverfälscher unschädlich machen“ will.

Vor allem muss betont werden, dass der Ausdruck „Lebensmittel“ nicht in dem engeren Sinne gleich Esswaare, Nahrungsmittel etc. zu verstehen ist, sondern alle Gegenstände des täglichen Verbrauchs umfassen soll. Die Bestrebungen gegen Verfälschung gehen zwar immer von dem Schutze der nothwendigsten Nahrungsmittel aus, aber dehnen sich meist bald weiter aus. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Umstand, dass man sich nicht auf die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Fälschungen

*) «Massregeln gegen Verfälschung der Nahrungsmittel», Chemnitz 1867.

**) Dr. Lorenz Stein «Verwaltungslehre» Theil III. Stuttgart 1867.

beschränken darf, sondern jede Fälschung verfolgt, welche darauf beruht, dass dem Publikum im Handel Waaren geboten werden von einer Zusammensetzung, welche der allgemeinüblichen und daher vorausgesetzten nicht entspricht. Diese weite Fassung dessen, was Fälschung sei, hat etwas Unbestimmtes, weshalb die Feststellung der Frage, was im concreten Falle gefälschte Waare sei, oft so schwierig ist. Man sieht auch häufig davon ganz ab, die Fälschung nachzuweisen, und begnügt sich mit der Aufdeckung der Bestandtheile einer bestimmten Waare, es dem Käufer selbst überlassend, ob er diese Waare als verfälscht ansehen will oder nicht. Oder, wenn es eine mit Strafgewalt ausgerüstete Autorität ist, die Massregeln ergreift, so setzt man fest, bei welcher Zusammensetzung eine bestimmte Waare als verfälscht angesehen werden wird.

Aber dennoch bietet der Umstand grosse Schwierigkeiten dar, dass es zwar jedem Laien bald einleuchtend zu machen ist, es gäbe Fälschungen auf Schritt und Tritt, während ein Beweis, welcher dem Juristen genügt, so schwer zu führen ist. Wenn aus diesem Umstand die Folgerung gezogen wird, dass der Sache nicht beizukommen sei, so ist schon das Grund genug, der Ueberzeugung des Laien trotz des Juristen mehr Einfluss zu verschaffen, sei es durch Theilnahme des Laienelementes an der Rechtsbildung, wie es in der Autonomie der Stadtverordnetenversammlung zum Ausdruck kommt, sei es durch Mittel, die, oft schärfer als die juristischen, dem Publikum ausserhalb des Rechtsweges offenstehen. Ich meine die Oeffentlichkeit in der Presse.

Eine gute Zusammestellung dessen, um welche Fälschungen es sich in der Bekämpfung handeln muss, findet sich in der jüngst veröffentlichten Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes, gerichtet an den deutschen Reichskanzler. Daselbst heisst es: *)

„Die Fortschritte der Chemie, ihre Anwendung zu wissenschaftlichen Zwecken verfehlen nicht die unsolide Speculation wachzurufen. Chemische Kenntnisse und Formeln, häufig im Besitz gewissenloser Chemiker, verbanden sich hier und dort mit gewissen Geschäftsleuten zu betrügerischen Manipulationen. Durch Composition geringwerthiger, häufig gesundheitswidriger

*) Abgedruckt in Hirth's «Annalen des deutschen Reichs» 1877. Heft 11.

Stoffe lernte man, gewohnte Nahrungs- und Genussmittel bezüglich ihres Aussehens, ihrer Farbe, ihres Geruches und ihres Geschmacks täuschend nachzuahmen, in einer Vollkommenheit, welche das Erkennen der Fälschung mit dem Sinnen und ohne wissenschaftliche Untersuchung erschwert oder wohl gar unmöglich macht.

Die Klage über Zunahme dieser Nachahmungen und Fälschungen, über den Betrug, als welchen sich der Verkauf so gefälschter Waaren unter dem Namen der echten Waaren qualificirt, mehrt sich aller Orten. So verdünnt man in den Städten die Milch durch Zusatz von Wasser, häufig ekelhaftem, inficirtem Wasser. Dem Mehle setzt man, um das Gewicht zu erhöhen, Schwerspath, Gyps, Kreide, Marmorstaub hinzu. Dem Brodteig wird Alaun oder Kalkwasser beigemengt, um das Brod weisser zu machen, und Jalappenwurzeln um die verstopfende Wirkung des Alauns zu heben, auch wohl ein Uebermass von Wasser, um ein grösseres Gewicht herzustellen. Anstatt des Hopfens und Malzes im Biere verwenden gewissenlose Bierbrauer Kartoffelzucker, Glycerin und zum Theil giftige Bitterstoffe. Um saures Bier trinkbar zu machen, setzt man Pottasche, Kalk oder ein Laugensalz, welches gefährliche Krankheitsanfälle erzeugen kann, hinzu. Man kauft verdorbene Biere in den Brauereien, befreit dieselben durch Zusatz von Soda, Metallsalzen u. a. von Säuren und Schwefelwasserstoff und verkauft dieselben nach nochmaliger, durch Hefe und Stärkezucker hervorgebrachter Gährung als „ächte Biere". Schlechter verdorbener Kaffee wird gefärbt, sogar mit giftig grünen Farbstoffen, in Cichorienpulver hat man wiederholt Ocker, Eisenoxyd, Ziegelmehl, im Cichorienkuchen mitunter alten Kaffesatz, Baumrinden, ja Erde nachgewiesen. Nach einer Bekanntmachung des grossherzoglich hessischen Polizeiamts zu Darmstadt vom 28. März d. J. hat dasselbe gelegentlich einer Untersuchung einer grossen Anzahl Proben von Gewürzen aus dortigen Handlungen ermittelt, dass fast die Hälfte, 46 pCt. derselben mit mineralischen und organischen Substanzen zum Theil in bedeutendem Masse gefälscht waren; unter den bereits in gemahlenem Zustande verkäuflichen fand man Schwarzmehl, Hülsenfrüchte und deren Schalen, Quarzstücke und Stärkemehl; in zahlreichen Fällen blieb bei der Untersuchung Eisenoxyd (Ocker) als

Hauptbestandtheil zurück. Um Baumöl zu immitiren, versüssen gewissenlose Fabrikanten gemeines Rüböl mit Bleimitteln. Die Essigfabrikanten bedienen sich mitunter scharfer brennender Gewürze, um den schlechtesten Essig so scharf und bitter zu machen, als wäre er abgezogen worden. Welche eklen Stoffe zur Butterfabrikation genommen werden, ist bekannt. Auch bemerkt Gaus in seinen Harlemer Abhandlungen, dass die Butter, um sie schwerer zu machen, mit Bleipräparaten versetzt worden sei. Wasserzusatz aber ist sehr gewöhnlich. Um Liqueuren Ansehen zu geben, werden gesundheitsschädliche Färbemittel angewandt. Unter dem Streuzucker ist hier und da wieder Stärkemehl gefunden worden. Zur Wurstfabrikation müssen scheussliche, ungeniessbare Abfälle, Fleischreste und Stärkemehl dienen. Am übelsten aber ergeht es den Weintrinkern. Mit den „Weinbouquets“ wird offenkundig Handel getrieben. Aus Wasser, Kartoffeln, Gerstenmalz, Rohrzucker, Hefe, Weinsäure, Weingeist, Hollunderblüthe, Tannin, Weinstein, Rosinen, Kino-Gummi, Schlehnen, Malvenblüthen, Veilchenwurzeln, Himbeersaft, Hopfen, Tamarinden, Melassensyrup, Glycerin, Oenanthäther, jungen Rebenblättern, Ranken und Gipfeltrieben u. a. m. werden, wie F. J. Dochnahl in Neustadt a. d. Hardt in seinen Recepten mittheilt, hunderte verschiedene Weine ohne einen Tropfen Naturwein fabricirt; unedle Landweine werden durch Zusätze von Gewürzen, Essenzen und häufig auch giftigen Farbstoffen der Zunge und dem Auge angenehm gemacht. Millionen Flaschen derartig gefälschter Weine werden unter dem Namen bekannter Marken verkauft, gekauft und getrunken.“

Ich könnte die Beispiele in's Unendliche vermehren. Aber, das wird man mir leicht zugeben, dass anderswo mit Lebensmittelfälschung viel Unfug getrieben werde. Schwieriger wäre der Beweis, dass es auch bei uns nicht besser steht. Zwar könnte ich manches von vorne herein anführen. Nämlich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es bei uns besser steht, nicht gross ist, wenn man erwägt, dass man doch wohl kaum auf eine grössere Moralität bei uns bauen kann, dass ein grosser Theil unserer Verbrauchsgegenstände von auswärts bezogen wird — Zucker, Thee, Kaffee, Gewürze, die den vielfältigsten Verfälschungen unterliegen. Existirt doch in England ein Gesetz, dass gefälschter Thee nur zum Proviant für Schiffe oder zum Export verwandt

werden darf. Besonders stark unterliegen die Weine der Verfälschung. Trotz eines Specialgesetzes gegen Weinverfälscher wird es bei uns damit nicht viel besser stehen. Endlich muss man doch bedenken, dass zu einer grossen Zahl der empfindlichsten Verfälschungen garkein grosses Raffinement nöthig ist z. B. um Wasser zur Milch zu giessen. Die Versuchung aber zum Verfälschen steigert sich mit jeder neuen Steigerung der Preise.

Statt aller solcher Voraussetzungen sei es mir gestattet, Ihnen die Resultate einer hier in Dorpat vor ein paar Jahren bereits ausgeführten systematischen Prüfung einzelner Marktartikel vorzuführen, aus der am besten erhellt, dass eine Bekämpfung der Lebensmittelfälschung auch bei uns am Platze wäre. Aus dem pharmazeutischen Institut unserer Universität hat mir Herr Professor Dragendorff freundlichst die Notizen zur Verfügung gestellt, über eine Reihe von Prüfungen von Milch, Rahm und Butter ausgeführt an Proben, die mit Hülfe der Polizei in den Jahren 1872, 1873 und 1874 in Dorpat gesammelt worden sind. Das genannte Institut hat damals seine Prüfungen nicht fortgesetzt, weil nach Feststellung der Thatsache der Verfälschung diese keine weiteren Consequenzen nach sich zog. Ein Theil der Notizen fand damals eine Veröffentlichung in zusammenfassender Form in der „Neuen Dörptschen Zeitung."

So nothwendig damals eine Veröffentlichung in Extenso, ohne Scheu vor der vollen Namensnennung der Lieferanten gewesen wäre, so haben jene Daten jetzt doch nur noch ein Interesse in statistischer Form. Die Untersuchungen ergaben bei den

Rahm-Proben:

Trockengehalt in pCt.	1872		1873	1874
	von Milchleuten entnommene:	von Milchbuden	ohne Unterscheidung der Quelle:	
15—16	—	4	—	—
16—17	1	8	—	1
17—18	3	7	2	5
18—19	5	5	4	4
19—20	9	6	1	3
20—21 , . . .	5	3	3	—
21—22	2	1	1	2
22—23	1	—	—	—
23—24	3	—	3	—

Rahm-Proben:

Trockengehalt in pCt.	1872 von Milchleuten entnommene:	1872 von Milchbuden entnommene:	1873 ohne Unterscheidung der Quelle:	1874 ohne Unterscheidung der Quelle:
24—25	1	—	2	2
25—26	—	—	—	—
Proben der abgerahmten Milch:				
8— 9	1	4	1	—
9—10	4	6	7	9
10—11	11	9	7	7
11—12	8	8	3	4
12—13	4	1	—	3
13—14	—	1 (gekocht)	—	—

Butter-Proben:

Wassergehalt von	20%	20—25%	25—30%	30—35%	35—40%
	1	4	2	3	8

40—45%	45—50%	50—60%	60—70%
1	2	1	1

Die Untersuchung fand bei Rahm und Milch durch Bestimmung des Trockengehaltes statt, der einer mikroskopischen oder chemischen Prüfung nach seiner Aechtheit unterworfen wurde. Die Butterprüfung geschah durch Auflösung mit Benzin. Abgesehen von einigen Sodazusätzen, um sauren Rahm süss erscheinen zu lassen, fand sich nur Verfälschung mittels Wasser- resp. Milchzusatzes. Den Punkt, bei dem für den Rahm unbedingt Verfälschung angenommen werden darf, giebt Herr Professor Dragendorff mit 18 pCt. Trockensubstanz an, für abgerahmte Milch 10.5 pCt. an; für Butter, als den normalen Wassergehalt einer guten Waare 20 bis 20.5 pCt. Wasser. Ich muss vermuthen, dass diese Normen eher zu nachsichtig, als zu streng urtheilen lassen. Dennoch zeigen die Angaben deutlich, nicht nur wie überall eine Anzahl Proben strikte von verfälschter Waare stammte, sondern auch wie die Waare bei der Wanderung von dem Milchmann in die Milchbude bedeutend verschlechtert wurde und wie, so weit man aus diesen Zahlen Schlüsse ziehen kann, sich in jenen 3 Jahren die Verhältnisse eher verschlechtert als verbessert haben.

Hier ist nur ein Gebiet der Lebensmittelfälschung berührt worden, das die grössten Schwankungen im Werthe von Waaren zeigt, die wir — so namentlich Butter — mit mehr oder weniger gleichen Preisen bezahlen. Wenn es ähnlich in anderen Branchen aussieht, so begreift man, ein wie breites Gebiet der Thätigkeit den Organen der städtischen Selbstverwaltung offen steht, wenn sie die Stadtbewohner durch eine qualitative Controle der Lebensmittel in planmässiger Ausführung schützen wollen.

Man hat sich zwar mehr und mehr daran gewöhnt, Handel und Verkehr von Schranken zu befreien. Man hat die alten, zwecklos gewordenen „Ordnungen" beseitigt und die unnütze Bevormundung des Einzelnen zu seinem eigenen Besten aufgegeben, es jedem selbst überlassen in der Art des Betriebes seinen eigenen Vortheil zu wahren, und man hat wohl daran gethan. Aber man täuschte sich gewaltig, als man nunmehr glaubte Handel und Wandel könne sich selbst überlassen werden. Denn an hundert Stellen zugleich zeigt es sich nun, nachdem die Schranken des Verkehrs zu fallen beginnen, wie auf wirthschaftlichem Gebiete ein Ausbeutungsverfahren Platz greift, dem derjenige nicht theilnahmlos zusehen wird, der Sinn für Ordnung und Billigkeit hat. Ueberall erweist sich die wirthschaftliche Widerstandskraft der Individuen als eine ungleiche. Es stehen sich überall wirthschaftlich Starke und Schwache gegenüber. Der Starke beutet den Schwachen aus. Da ist denn der Staat, oder auf dem speciellen Gebiete die Stadtverwaltung, dazu berufen, der Idee der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, letztere nach Massgabe der ihr vom Staate gewährten Selbstständigkeit.

Zwei Mittel stehen da zur Verfügung, das Strafrecht und die Belehrung. Beide müssen auch auf dem besonderen Gebiete wirthschaftlicher Ausbeutung, dem Handel mit Lebensmitteln zur Anwendung kommen.

In Deutschland agitirt man lebhaft für eine Aenderung der bei Bestrafung der Lebensmittelfälschung in Frage kommenden Artikel des deutschen Strafgesetzbuches. Die Existenz eines deutschen Reichsgesundheitsamtes stellt es ausser Frage, dass auch dieser Forderung, wenn sie sich allgemeine Geltung verschaffen kann, genügt werden wird. Durch die Errichtung des Gesundheitsamtes hat das Reich seine Verpflichtung, für die öffentliche Gesundheit zu sorgen, anerkannt. Dadurch wird es

möglich, über die Verfolgung des Handels in den einzelnen Städten hinaus auch gegen die Production gefälschter Waaren vorzugehen. Da ist denn die Anwendbarkeit von Strafrechtsbestimmungen von noch viel grösserer Bedeutung. In dem Competenzkreis einer Stadt tritt diese mehr zurück hinter dem zweiten Mittel, der Belehrung. Diese Erwägung, sowie der Umstand, dass uns ein Einfluss auf die Strafrechtsbildung in keiner Weise möglich, lässt es nützlich erscheinen, für unsere Verhältnisse mit dem Strafrecht als etwas Gegebenem zu rechnen.

Welche Handhaben bietet nun das russische Strafrecht der Verfolgung der Lebensmittelfälschung? Das Friedensrichterstrafgesetzbuch sagt § 115 *): „Wer der Gesundheit schädliche oder verdorbene Ess- und Trink-Waaren zum Verkaufe bereitet oder verkauft, in gleichen, wer Geschirre aus einem der Gesundheit nachtheiligen Material fertigt, unterliegt, abgesehen von der Vernichtung dieser Waaren oder Geschirre, dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln." Geht der Fall über die Competenz des Friedensrichters hinaus, so bietet der § 865 des allgemeinen Strafgesetzbuches entsprechende Strafverschärfungen. § 173 des Friedensrichterstrafgesetzbuches sagt: „Wer im Mass und Gewicht beim Verkaufe, Kaufe oder Tausche irgend welcher Waaren oder sonstiger Gegenstände betrügt, desgleichen auch wer sich anderweitige Betrügereien in Beziehung auf Qualität und Quantität einer Waare, oder aber beim Ein- und Auswechseln von Geld zu Schulden kommen lässt, unterliegt, falls der Werth des entwendeten Gegenstandes 300 Rbl. nicht übersteigt, der Gefängnisshaft auf eine Zeit von 1 bis zu 3 Monaten." Auch hier fehlen die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches für schwerere Fälle nicht. Die Städteordnung fügt noch dazu den Verlust des Wahlrechts nach Bestrafung auf Grund des § 173.

Diese Gesetze dürften immerhin für den Thätigkeitskreis einer Stadt ausreichen. Vor allem scheint mir in dem Verlust des communalen Stimmrechts eine Beziehung zur bürgerlichen Ehre gegeben, welche gerade hier sehr wünschenswerth scheint. Aber wirksamer als das Strafrecht ist das andere Mittel, die

*) Deutsche Ausgabe. Petersburg 1866.

Belehrung. Wenn zwei in wirthschaftlichem Verkehr einander gegenüberstehen, von denen der eine dem andern wirthschaftlich überlegen ist, so pflegt ein Hauptgrund der Ueberlegenheit des einen die Unwissenheit des anderen zu sein. Die Fortschritte der Technik, mehr als die früher so blühende Geheimnisskrämerei, haben es bewirkt, dass in den meisten Fällen der Kaufende kein sachverständiges Urtheil über den wirklichen Werth der zu kaufenden Waare hat, weil er die Herstellung derselben nicht prüfen kann. Aber selbst bei den einfachsten Waaren, wie bei der Kuhmilch, entzieht sich der Werth der Waare der genaueren Beurtheilung des Käufers. Es ist dieser Zustand bereits so allgemein geworden, dass man darin nichts wunderbares mehr sieht. Und doch liegt darin einer der grössten Mängel unserer Volkswirthschaft, der nicht nur dem Handel die genaue Abmessung des Werthes unmöglich macht, sondern auch dadurch dem Gewerbe das wesentliche Mittel nimmt, die individuelle Tüchtigkeit voll auszunutzen. Denn, was nützt es mir, mehr Kenntniss und Mühe auf eine Arbeit zu verwenden, wenn ich sicher bin, dass ich für das Product derselben doch nicht mehr erwerben werde, als mein Concurrent, der viel schlechter arbeitet, blos weil unser beider Abnehmer kein Urtheil über den Werth des Productes hat.

Jedes Mittel, diesen Missstand der Urtheilslosigkeit zu beseitigen, muss daher von allen Seiten mit Freuden begrüsst werden. Die Bestrebungen für Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen haben diese Bedeutung der Belehrung in vollem Masse erkannt. Das Hauptgewicht wird auf die Aufklärung des Publikums gelegt. Zu diesem Zwecke bieten sich zwei Mittel dar. Entweder verschafft man jedem Einzelnen selbst die Handhaben zur Beurtheilung der zu kaufenden Waaren, was aber nicht in allen Fällen möglich ist und nur einen langsamen Fortschritt verspricht, oder man schafft Instanzen, denen die Beurtheilung der Waaren überlassen wird und deren Resultate der Oeffentlichkeit übergeben werden. In allen deutschen Städten, wo die Sache mit Energie in Angriff genommen worden ist, hat sich die planmässige Untersuchung der in der Stadt zum Verkauf gelangenden Waaren und die Veröffentlichung der Resultate nebst den Namen der Verkäufer als höchst wirkungsvoll erwiesen. Von Bedeutung für die Sache sind: häufige Untersuchungen, richtige Grundsätze für den Massstab, der an die Fälschung an-

gelegt wird, und eine zuverlässige Probenahme, damit über die Identität kein Zweifel sei. Es liegen über die Details schon jetzt sehr gute Erfahrungen vor, die man benutzen könnte.

Von den beiden Mitteln, dem Strafrecht und der Oeffentlichkeit wäre zunächst das letztere anzuwenden und erst dann, wenn dieses nicht zum Ziele führt, z. B. gegenüber ungebildeten Leuten, an das Strafrecht zu appelliren, indem auf Bestrafung bei Gericht angetragen wird. Das alles kann nicht dem Einzelnen überlassen werden. Denn diesem ist es meist nicht möglich in seiner eigenen Sache zum Ziele zu gelangen. Aber vorauszusetzen, dass jeder für den anderen eingreifen werde, in der Erwartung, dass der Nachbar das Gleiche zu thun bereit sei, hiesse die menschliche Natur arg verkennen. Bei Ueberlassung an die Privatinitiative käme man nie über das „was geht das mich an“ hinaus. Aber es genügt nicht, dass der Stadtverwaltung die Wahrung der Interessen überlassen werde. Ohne feststehende Organisation der Massregeln, die den ganzen Handel mit Lebensmitteln fortlaufend begleiten, ist auf eine durchgreifende Besserung nicht zu rechnen. Sollen daher jene Mittel wirksam angewandt werden, so muss die Stadtverwaltung von ihrem Rechte Gebrauch machen und in einer Verordnung den ganzen Gang der Sache feststellen und die regelmässige Ausführung sichern. In einer solchen Verordnung wäre zunächst die Art der Probenahme, die in den meisten Fällen durch die Polizei zu erfolgen haben wird, genau vorzuschreiben. Dabei wäre ein regelmässiger, alle wesentlichen Verbrauchsgegenstände umfassender Ankauf von Proben durch die Polizei die Hauptsache, woneben Einlieferung von Privatproben zulässig sein müsste. Die Einsammlung seitens der Polizei müsste eventuell auch so zu geschehen haben, dass der Verkäufer den Zweck nicht durchschaut. Dann hätte die Verordnung festzustellen, wie der zur Ausführug oder Leitung der Prüfungen anzustellende Chemiker zu verfahren hätte. Die dahin gehenden Vorschriften müssten, unter Wahrung der vollen Freiheit des Chemikers auf seinem Gebiete der wissenschaftlichen Feststellung der Wahrheit, genau alles das feststellen, was ausserhalb dieser Gebiete zu beobachten wäre. Gerade auf diesen Punkt wäre viel Gewicht zu legen. Denn, so klar auch dem Manne der Wissenschaft sich das Resultat seiner Analyse darstellen mag, für das praktische Leben ist die nakte Feststellung der Thatsache

noch meist von wenig Nutzen. Hier müsste auch der Modus der Veröffentlichung festgestellt werden. Auf eine praktische Anordnung aller dieser Umstände kommt es sehr an, soll aus der ganzen Sache wirklicher Nutzen entspringen. Endlich müsste in der Verordnung dafür Sorge getragen werden, dass im Falle es erforderlich erscheint, der Antrag vor Gericht auf Bestrafung durch die Initiative der Stadtverwaltung gesichert werde. Die Veröffentlichung der Straffälle mit Namensnennung wäre als höchst wünschenswerth zu erstreben.

Es würde heute, wo es sich nur um eine Skizze der Angelegenheit in allgemeinsten Zügen handeln konnte, zu weit führen, auf die Einzelheiten näher einzugehen. Wer sich praktisch mit der Sache beschäftigen will, findet eine Fülle von Erfahrungen vor, die namentlich aus den deutschen Städten für uns brauchbar sein werden. Hier will ich nur noch einem Einwande begegnen, den man mir machen könnte, was mich auf den letzten Punkt führt.

Wir haben noch keine neue Stadtverwaltung. Und bis diese sich, nach ihrer Constituirung, an die hier proponirte Arbeit macht, kann eine lange Zeit vergehen. In dieser Zeit müsste das Vereinswesen helfend eintreten und die spätere Communalthätigkeit vorbereiten. Eine solche der staatlichen resp. communalen Thätigkeit vorarbeitende Thätigkeit unserer Vereine ist uns ja nichts neues mehr und mir scheint, dass in der Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen ein sehr geeignetes Gebiet für eine solche Thätigkeit gegeben sei.

Freilich bedarf eine befriedigende Lösung der Aufgabe der Autorität der vollziehenden Gewalt, welche einem Vereine nicht zugänglich ist. Daher blicke ich, was die Zukunft anlangt, auf die Stadtverwaltung. Aber viel kann in dieser Sache auch schon ein Verein thun, weil ihm manches durch den Weg der Oeffentlichkeit möglich sein wird. Durch eine planmässige Sammlung von Verbrauchsgegenständen, durch Prüfung derselben durch einen Chemiker, durch regelmässige Veröffentlichung der Resultate, mit voller Namensnennung der Händler, durch Verpflichtung der Mitglieder des Vereins, mit Hintansetzung der Rücksicht auf augenblickliche kleine Unbequemlichkeiten zur Verwirklichung des Zweckes mit Probenabgabe ihrer eingekauften Lebensmittel nicht zurückzuhalten, — durch alles das, wenn es

planmässig und praktisch unternommen würde, könnte einer späteren communalen Organisation viel vorgearbeitet werden. Dann, wenn diese in's Leben getreten, würde der Vereinsthätigkeit in der Agitation unter dem Publikum für das Interesse und Verständniss der Massregeln der Verwaltung ein breites Gebiet der Thätigkeit neben der Communalthätigkeit gewahrt bleiben. Doch — mein nächster Zweck war nicht, Massnahmen vorzuschlagen, sondern nur, die vielen Gesichtspunkte anzudeuten, welche bei den Bestrebungen zur Bekämpfung der Lebensmittelfälschung in Betracht kommen und dadurch die Wichtigkeit der Angelegenheit der Versammlung nahe zu bringen.

Die Ausländer in Russland im 17. Jahrhundert.

Von A. Brückner.

I. Einleitung.

Die Russen im Auslande waren im siebenzehnten Jahrhundert eine sehr seltene Erscheinung. Die Einen, wie jene Studienreisenden aus der Zeit Boris Godunow's, welche nicht zurückkehrten, offenbar weil es ihnen im Westen besser gefiel als daheim, gingen völlig in den fremden Ländern auf, wie ein Tropfen im Meere. Wir wissen wenig von ihnen, aber wenigstens so viel von denjenigen, welche in England blieben, dass sie ihre nationale Sitte, den Glauben ihrer Väter ablegten und Engländer wurden. Die Anderen, welche Gesandtschaftsreisen unternahmen, ohne jedoch ständige russische Residenten im Auslande zu werden, waren und blieben in Europa ein fremdes Element, sie lernten im Westen verhältnissmässig wenig. In gewissem Sinne blieben die russischen Diplomaten auch im Auslande von einer chinesischen Mauer umgeben. Die Einen wie die Anderen übten keinerlei Einfluss. Wie flüchtige Meteore erschienen die Russen während des siebenzehnten Jahrhunderts am westeuropäischen Horizont, um spurlos wieder zu verschwinden.

Wie ganz anders die Ausländer in Russland, welche in die Geschicke Russlands eingreifen, die Richtung der Fortentwickelung Russlands bestimmen helfen, den Staat und die Gesellschaft in neue Bahnen drängen, als Culturträger und in grosser Zahl auftreten, dauernd und nachhaltig wirken und Russland befähigen alles dasjenige für den fernen Osten zu thun, was der Westen für Russland gethan hat.

Wir haben es in unserer flüchtigen Skizze nur mit den von

Westen kommenden Ausländern des siebenzehnten Jahrhunderts zu thun, mit den Vertretern der europäischen Cultur, mit den sogenannten Njemzy (нѣмцы), wie wohl damals alle Europäer in Russland genannt wurden, mochten es nun Deutsche oder Holländer (голландскіе нѣмцы), Engländer (англійскіе нѣмцы) u. s. w. sein. Doch mag es von Interesse sein mit wenigen Worten an die Bedeutung ausländischer Einflüsse in der Geschichte Russlands bis zum siebenzehnten Jahrhundert zu erinnern. Es ist leicht zu erkennen, dass diese ausländische Einwirkung auf Russlands Geschicke stark genug gewesen ist, um die Periodisirung der Geschichte Russlands sehr wesentlich bestimmen zu helfen.

Man hat von der frühesten Periode der Geschichte Russlands als von der normannischen gesprochen. Allerdings ist die Theorie von den aus Skandinavien stammenden ersten russischen Fürsten in der letzten Zeit einigermassen erschüttert und eingeschränkt worden, allerdings ist nachgewiesen worden, dass der Einfluss dieser Waräger auf das Reich und das Volk ein relativ unerheblicher gewesen sei. Dennoch sind noch sehr viele geneigt an der Bezeichnung dieser ersten Periode der Geschichte Russlands als der normannischen festzuhalten.

Unvergleichlich tiefer, nachhaltiger war der Einfluss von Byzanz auf Russland auf dem Gebiete nicht bloss des kirchlichen Lebens, sondern auch in andrer Hinsicht, auf dem Gebiete der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, zum Theil auch des wirthschaftlichen Lebens. Als Geistliche und Lehrer, als Gelehrte und Schriftsteller nahmen die Griechen Jahrhunderte lang die wichtigsten Stellen ein; sie beherrschen und beeinflussen die verschiedensten socialen Kreise in Russland. Alles Mönschsthum in Russland, welches weit über das religiöse Leben hinaus den Charakter vieler Kreise der russischen Gesellschaft bestimmen half und den vielen Millionen von Anhängern der Secten seinen Stempel aufdrückte, ist auf byzantinischen Einfluss zurückzuführen. Die Macht dieses Einflusses datirt von jener Epoche der Geschichte Russlands, wo der Schwerpunkt des Reiches im Süden lag, in Kijew.

Sodann folgte die Periode des Einflusses der Tataren, welcher Jahrhunderte währte und an Intensität mit demjenigen von Byzanz verglichen werden kann. Abgesehen von den tatarischen Heerschaaren, von den plündernden, raubenden und mordenden asiatischen Kriegern, welche kamen und verschwanden, nahmen eine lange Zeit

hindurch Tataren als Verwalter und Beamte, als Pächter und Controleure, als Statthalter und diplomatische Agenten, als Spione und Polizeidiener ihren dauernden Aufenthalt in Russland. Mag es auch nicht leicht sein genau und im Einzelnen zu bestimmen, wie stark der tatarische Einfluss auf die Bildung des Staats, auf die Entwickelung des Volkscharakters, auf die Sitten und die Lebensanschauung der Russen gewesen sei, so ist es doch unschwer zu erkennen, dass dieser Einfluss ein ebenso beträchtlicher als im Wesentlichen nachtheiliger hat gewesen sein müssen.

Das Ergebniss ist, dass Russland in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens durch die Intensität orientalischer Einflüsse, durch die Energie von Byzanz und von Asien, abgewandt bleibt von Westeuropa. Die Schwenkung nach dem Westen hin aber war eine Bedingung gedeihlicher Entwickelung für Russland. Der Orient ist als solcher d. h. seiner Natur nach unhistorisch; die Cultur als solche d. h. eine Cultur, welche entwickelungsfähig war, eine Cultur, welcher die Zukunft gehörte, war die europäische Cultur.

Die Invasion der Tataren war einer acuten, wenn auch langwierigen Krankheit zu vergleichen, welche von aussen her dem russischen Staats- und Gesellschaftskörper zugeführt wurde. Die Heilung musste unfehlbar sein, wenn es gelang aus den lebenspendenden Quellen westeuropäischer Gesittung zu schöpfen. Das mittelalterliche Griechenthum — ein welkes Blatt am Baume der Geschichte — konnte, wenn sein Einfluss nicht von andern lebenskräftigeren Strömungen abgelöst wurde, ein unheilvolles chronisches Siechthum Russlands herbeiführen. Statt des stagnirenden Wassers des Byzantinerthums, welches die Versumpfung der Askese, die geistige und leibliche Asthenie des Mönchsthums, und im Verein mit den tatarischen Einflüssen eine Art Chinesenthums in Russland als dauernde Folge herbeizuführen drohte, musste Russland, wenn anders es eine Zukunft haben, ein historischer Staat werden sollte, den Strömungen westeuropäischer Cultur ausgesetzt werden. Was Russland heute ist und ferner wird, verdankt es — nicht seiner eigenen nationalen Tüchtigkeit — der grossartigsten Wandlung in seiner Geschichte, der Abwendung von dem Osten, der Empfänglichkeit für die westliche Cultur, der Theilnahme an den Fortschritten der Civilisation Europas.

Es ist bereits früher bemerkt worden, dass es ein Verdienst der russischen Regierungen gewesen sei, den Staat und das Volk diesen

Strömungen westeuropäischer Entwickelung ausgesetzt, die russische Gesellschaft zum Theil gewaltsam in diese Strömungen hineingerissen zu haben. Lange vor dem Gegensatze der Novophilen und der Anhänger der Theorie von den Vorzügen der westeuropäischen Cultur (западники), welcher während der letzten Jahrzehnte zum Ausdruck gelangte, begegnet uns im sechszehnten und ziebenzehnten und zum Theil noch im achtzehnten Jahrhundert ein ähnlicher Gegensatz zwischen der Regierung, welche den reformirenden Einflüssen Westeuropas Thor und Thür zu öffnen bereit ist und der unter byzantinisch-asiatischen Einflüssen lethargisch verharrenden russischen Gesellschaft, welche gegen den Westen protestirt, den Fortschritt im Sinne Europas perhorrescirt, nationale Vorurtheile mit kirchlicher Intoleranz vereinigt, um sich der „Njemzy" zu erwehren und die fortschrittliche Regierung des Verraths an dem Volksthum, des Abfalls von dem Glauben der Väter anzuklagen. Wie überall aber, so siegt auch hier das Prinzip des Fortschritts: die Regierung geht über solche Proteste zur Tagesordnung über und diese heist: Russlands Aufgehen in Europa.

Für die russischen Regierungen ist es seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Regel nach dem Westen zu blicken, sich an Europa zu wenden, von daher neue Kräfte für den Staat zu gewinnen. Man denkt zunächst nicht an politische Eroberungen, sondern vielmehr an friedlichen Verkehr, an die Berufung von Ausländern.

Epochemachend ist in dieser Hinsicht die Regierung Ioann's III. Ausländische Künstler finden in Russland eine günstige Aufnahme; es werden vornehmlich aus Italien Architekten, Ingenieurs, Glockengiesser, Hüttenmeister, Goldarbeiter, Aerzte berufen. Im Jahre 1482 bat Ioann III. den König Matthias Corvinus von Ungarn ihm sachkundige Bergleute zuzuschicken, sowohl um Erze, als auch aus den Erzen Metalle zu gewinnen. „Wir haben Gold und Silber, aber wir verstehen nicht es zu gewinnen", lautete das Eingeständniss der Regierung; 1491 kamen zwei Deutsche und fanden in Sibirien Silber- und Kupferadern. Die Vermählung Ioann's mit der griechischen Prinzessin Sophie gab Veranlassung zu mancherlei diplomatischen Beziehungen mit Italien und zu der Einwanderung vieler Ausländer nach Russland. Wiederholt schickte man von Russland aus nach Rom, nach Venedig, nach Mailand, um von dort Techniker und Aerzte nach Russland einzuladen.

Ioann IV. berief ebenfalls eine Menge Ausländer, nahm die Eroberung der baltischen Küsten in Aussicht, weil er die Bedeutung der Küstenlinien für den Verkehr mit dem Westen zu schätzen verstand, dachte ernstlich daran, eine Engländerin zu heirathen, ja er behielt sich für den Nothfall vor, selbst nach England auszuwandern. Als die englische Polarexpedition, welche im Norden durch das Eismeer einen Seeweg nach China und Indien suchte, im Jahre 1558 im Weissen Meere erschien, verstand es der Zar dem hierauf beginnenden Handelsverkehr mit England in kurzer Zeit einen gewaltigen Aufschwung zu geben. Während seiner Regierung kommen sehr viele kriegsgefangene Livländer, sowie eine grosse Zahl von englischen Kaufleuten und Industriellen ins Land. Ioann IV. ist der Typus eines asiatischen Despoten; mit blutiger Schrift steht sein Name im Buche der Geschichte Russlands; um seiner Gräuelthaten willen ist sein Andenken fluchbelastet; — aber er erscheint zu Zeiten strebsam, gebildet, hochgeistvoll; in einzelnen Zügen erinnert er an Peter den Grossen.

Unter dem Zaren Feodor Ioannowitsch, berichtet eine ausländische Quelle, hatten es die Deutschen gut. Besonders energisch vertrat der Zar Boris Godunow die westeuropäische Richtung. Er begünstigte nicht blos die englischen Kaufleute, sondern auch die Kaufleute und Industriellen anderer Nationen, die Holländer und Dänen, Einwanderer aus Hamburg, Lübeck und Bremen. Er berief nicht bloss Handwerker, Techniker und Aerzte, sondern auch Militairs. Er liess seinen Kindern eine von der bisherigen Routine abweichende Erziehung geben. Er dachte daran, seine Tochter mit dem dänischen Prinzen Johann zu verheirathen. Auf seinem Gute Choroschewo fühlte er sich besonders wohl in der Gesellschaft von Ausländern, im Verkehr mit Aerzten.

Demetrius ist in vieler Hinsicht ein Geistesverwandter Peter des Grossen, auch darin, dass er Einsicht hatte in die Vorzüge der westeuropäischen Bildung. Er hatte in Polen eine höhere Cultur gesehen. Einen grossen Theil seiner Ausbildung verdankte er dem Westen. Er begünstigte die Ausländer, er empfahl den Russen das Reisen ins Ausland; er war tolerant gegen alle Confessionen, ein Freigeist; er brach mit den nationalen Sitten und Gewohnheiten. Gern kleidete er sich polnisch, umgab sich mit Polen, führte polnische Titel der Hofbeamten ein. Ein Pole schreibt über die Einwanderung vieler Ausländer nach Russland in der Zeit der kurzen Regierung

des Demetrius: „Jahrhunderte lang war es sogar den Vögeln schwer in das Moskauische Reich hereinzukommen; jetzt kommen nicht blos viele Kaufleute, sondern eine Menge Krämer und Schenkwirthe.“ Demetrius erschien als ein Revolutionair auf dem Throne. Die Begünstigung der fremden Confessionen, insbesondere der Katholiken, welche den Russen seit langer Zeit verhasst waren, galt als etwas viel Schlimmeres, als die Begünstigung der Engländer unter Ioann dem Schrecklichen. Sowohl die nationalen als auch die kirchlichen conservativen Elemente stürzten den verhassten Zögling des Auslandes. Es trat eine Reaction ein, die Zeit der tiefsten nationalen Erniedrigung und die Zeit der heroischen nationalen Erhebung.

Des Zaren Wassilij Schuiskij Regierung ist in gewissem Sinne eine nationale, im Gegensatze zu dem Kosmopolitismus der unmittelbaren Vorgänger. Allerdings sind in diesen Jahren bis zu der Erhebung der Dynastie Romanow die Bojarenkreise mehr von ständischem als nationalem Geiste beseelt und daher bereit das Reich zu einer Dependenz Polens herabzuwürdigen. Aber um so energischer erheben sich die andern Stände in nationaler Begeisterung zur Abwehr einer solchen Gefahr. In der Zeit innerer Kämpfe, blutiger Bürgerkriege, anarchischer Zustände konnten die Einwanderer aus Westeuropa in Russland nicht prosperiren. Die Abneigung der Russen gegen die Katholiken verallgemeinerte sich zu einem Hasse gegen alle Andersgläubigen; indem man sich gegen die Polen erhob, wüthete man gelegentlich auch gegen alle Ausländer. Allerdings verdankt Russland einer solchen Steigerung des Nationalgefühls die Befreiung aus der Gefahr eine polnische Provinz zu werden, aber darin lag gleichzeitig eine, wenn auch nur vorübergehende Beschränkung des civilisirenden Einflusses Westeuropas auf Russland. In der Zeit des Interregnums ging es den Ausländern schlecht. Seit den Zeiten Ioann's des Schrecklichen hatte ein grosser Theil von ihnen in einer besondern Vorstadt Moskaus, der sogenannten deutschen Sloboda gewohnt. In den Kämpfen zwischen Russen und Polen nun ging diese „deutsche Slobode“, die Residenz des Ausländerthums in Russland, zu Grunde: sie wurde verbrannt. *)

Erst nachdem unter den ersten Romanows wieder geordnete

*) Das Schreiben, welches dem Volke 1613 die Wahl Michail's meldet, äussert Entrüstung und Verachtung gegen die Lateiner und die ruchlosen lutherischen Glaubensmeinungen, von welchen die griechische Kirche habe gerettet werden müssen. Собр. гос. гр. и договоровъ. Bd. III. Nr. 1.

Zustände eintreten, nimmt die Einwanderung von Westeuropäern wieder einen Aufschwung. In compacten Massen erscheinen die Vertreter verschiedener Nationalitäten, Engländer, Schotten, Holländer, Deutsche, auch Franzosen; die Vertreter der verschiedensten Gewerbe und Berufsarten, Aerzte, Geistliche, Militairs, Kaufleute, Fabrikanten, auch wohl Touristen, Abenteurer u. s. w. — Auf Befehl der Regierung erfolgt die Neugründung der deutschen Slobode. Nicht blos in Moskau oder in dieser Vorstadt Moskau's, sondern auch in andern Städten des Reichs finden wir je mehr und mehr Ausländer vor, welche im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts wie ein Sauerteig alle Lebenskreise durchdringen, das treibende Element darstellen und die grosse Wandlung vorbereiten, welche in dem Zeitalter Peters des Grossen sich vollziehen sollte.

Um die Bedeutung und Intensität des Einflusses der Ausländer zu beurtheilen, mag es angemessen sein die Hauptgruppen der Ausländer nach deren Berufsarten in einzelnen Erscheinungen in's Auge zu fassen.

II. Techniker.

Die zu Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts nach Russland berufenen Techniker, Baumeister, Ingenieure hatten nicht geringe politische Bedeutung. Man brauchte sie, wenn es galt sich der Invasionen der Tataren zu erwehren; ohne sie wären die grössten Erfolge im Kampfe mit dem Orient während der Regierung Ioann's des Schrecklichen kaum möglich gewesen. Mehr als einmal haben die von deutschen und italienischen Meistern gegossenen und während des Kampfes bedienten Geschütze zu Gunsten der Russen gegen die Orientalen entschieden. Dass die Fürsten von Moskau die westeuropäische Intelligenz auf diesem Gebiete mit grösserem Erfolge nutzbar machten als dieses den Tataren und sibirischen Nomaden möglich war, hat die Verschiebung der europäischen Grenze bis an den Ural und weit über diesen hinaus schon im sechszehnten Jahrhundert ermöglicht. Nicht blos Paläste und Kirchen bauten die westeuropäischen Techniker, sondern auch Festungen, Pontons u. dgl. m.

Während der Regierung Ioann's III. lernte der russische Gesandte Tolbusin in Venedig den Aristoteles Fioraventi kennen, welcher ein

eigenthümliches Kunstwerk angefertigt hatte: eine Schale, über welcher sich vier Kugeln befanden; aus diesen letzteren konnte man je nach Belieben Wasser, Wein oder Meth oder sonst Etwas strömen lassen. Dem Gesandten gefiel dieses Werk und da er ausserdem die Kunstfertigkeit des Aristoteles als Kanonen- und Glockengiesser rühmen hörte, veranlasste er den Italiener zum Eintritt in den Dienst des Grossfürsten von Moskau. 1474 langte Aristoteles mit seinem Sohne und einem Gehülfen in der russischen Hauptstadt an. Ihm ward der Ausbau der Kathedrale übertragen (Успенскій Соборъ); 1479 begann er Kanonen zu giessen: das Atelier stand an dem Spasskij-Thore. Als Ioann den Feldzug gegen Twer unternahm (1485), leitete der Italiener das ganze Artilleriewesen. In Moskau lehrte er das Ziegelstreichen, Brennen und das Bereiten von Kitt und zeigte die Vortheile der Anwendung von Maschinen; bei Gelegenheit der Belagerung von Nowgorod schlug er eine Flossbrücke. Die russische Regierung benutzte eifrig jede Gelegenheit, insbesondere, um sich Leute zu verschaffen, welche des Bergwesens und der Metallproduction kundig waren. Man wandte sich an Kaiser Friedrich III. mit der Bitte, er solle solche Techniker senden. Als der kaiserliche Gesandte Ritter Niklas Poppel, welcher 1486 nach Moskau kam, zurückreiste, begleiteten ihn russische Gesandte, welche u. A. den Auftrag hatten, einen Erzkundigen, einen Metallurgen, einen Militairingenieur, einen Artilleristen, einen Baumeister und einen geschickten Silberarbeiter mitzubringen.

In der Zeit, als Herberstein zum ersten Mal sich in Russland befand, lebten dort mehrere österreichische Geschützmeister, welche dem Staate und dem Volke grosse Dienste leisteten. Als die Tataren im Jahre 1521 ihren gewaltigen Verheerungszug bis vor die Mauern Moskaus unternahmen, war es in Rjasan der Artillerist Jordan von Hall im Innthale, welcher die Stadt rettete; seine wohlgezielten Schüsse verbreiteten Schrecken unter den Tataren; in Moskau zeichnete sich ein anderer Ingenieur, Meister Niklas von Speyer aus. Man weiss noch von manchem deutschen und italienischen Techniker aus jener Zeit, deren Namen in den historischen Quellen zum Theil entsetzlich verballhornt sind. Bei der Belagerung und Einnahme von Kasan (1552) leistete ein deutscher Ingenieur sehr wesentliche Dienste. Wie die russischen Fürsten das geistige Capital, solche ausländische Meister, zu schätzen verstanden, zeigt folgender von Herberstein erzählte Vorfall. Als einst bei einem Feldzuge nach

Kasan ein ausländischer Artillerist auf Belohnung Anspruch zu haben glaubte, weil er nicht blos sich, sondern auch sein Geschütz gerettet hatte, liess ihn der Grossfürst mit harten Worten an, dass er nicht besser auf seine persönliche Sicherheit bedacht gewesen sei, denn ihm (dem Grossfürsten) sei der Verlust des Geschützes gleichgültig, wenn es ihm nur nicht an Leuten fehle, die es zu giessen und damit umzugehen verständen.*)

Die Regierung verstand sehr wohl, dass Russlands Machtstellung von der Herbeiziehung solcher westeuropäischer Lehrmeister abhing, aber ebensogut verstanden Russlands Nachbarn, dass die Förderung der Kenntnisse und technischen Hülfsmittel in Russland durch die Machtentwickelung des Ostreiches ihnen Gefahren bereiten müsse. Bekannt ist die folgende merkwürdige Episode aus der Regierung Ioann's des Schrecklichen. Im Jahre 1547 wurde Hans Schlitte aus Goslar vom Zaren bevollmächtigt für ihn im deutschen Reiche Künstler, Gelehrte, Handwerker und Gewerbetreibende aller Art anzuwerben. Schlitte erhielt für diesen Auftrag um so leichter die kaiserliche Genehmigung, als man hoffte auf diesem Wege für den katholischen Glauben in Russland wirken zu können. Es hielt nicht schwer die Leute, welche man brauchte, zusammenzubringen. Da gab es u. A. 4 Aerzte, 4 Apotheker, mehrere Chirurgen, Rechtsgelehrte, Baumeister, Zimmerleute, Ingenieure, Bergleute, Steinmetzen, Braumeister, Glockengiesser, Goldschmiede, Messerschmiede, Panzermacher u. s. w. im Ganzen 123 Personen. Schon befand sich die ganze Reisegesellschaft in Lübeck. Da geschah es, dass Hans Schlitte auf Betrieb des livländischen Heermeisters Hermann von Brüggenoye, genannt Hasenkamp, ins Gefängniss geworfen ward. Letzterer hatte nämlich den Kaiser auf die Gefahr, welche von Russland her drohe, wenn es in den Besitz der Culturmittel gelange, aufmerksam gemacht und einen entsprechenden Befehl erwirkt. Nach anderthalbjähriger Haft gelang es Schlitte nach Dänemark zu entfliehen, um dort sicheres Geleite zu erbitten. Die Angeworbenen hatten sich zerstreut. Wenigen mag es gelungen sein Russland zu erreichen. So musste einer, Meister Hans, in Livland, zwei Meilen vor der russischen Gränze, seinen wiederholten Versuch mit dem Leben büssen. In Dorpat liess man einen Mann, welcher bereit schien den Russen Kanonen anzufertigen, spurlos verschwinden.

*) Herberstein, 2. Theil, fol. VII. Die Ausg. von 1549.

Auch anderswo wusste man, dass es sehr bedenklich sei, wenn Russland in die Schule Westuropas ging. Als livländische Gefangene in Moskau erschienen und dort gemisshandelt wurden, mussten sie den harten Tadel eines tatarischen Fürsten hören: „Es geschieht Euch schon recht; warum habt Ihr den Russen Kanonen und Waffen geliefert und sie deren Gebrauch gelehrt?“ Kein geringerer als der Herzog Alba hat den Ausspruch gethan, es sei unverantwortlich Russland mit Kanonen und andern Waffen zu versorgen und in die Geheimnisse der westeuropäischen Kriegführung einzuweihen, weil man sich auf diesem Wege einen gefährlichen Nachbar gross ziehe. Der König von Polen Sigismund bot Alles auf um den seit 1553 zwischen Russland und England angebahnten Verkehr zu verhindern und schrieb an die Königin Elisabeth, solche Handelsbeziehungen seien gefährlich, weil Russland dadurch die für den Krieg nöthigen Gegenstände erhalte und noch schlimmer sei es, dass Russland auf diesem Wege Einwanderer erhalte, welche dort nützliche Kenntnisse auf dem Gebiete der Technik verbreiteten. „Im Interesse der Christenheit und der Religion“ meinte der polnische König dagegen protestiren zu müssen, dass Russland, „der Feind aller freien Nationen“ Kanonen und Munition erhalte, Techniker und Künstler berufe und in die Absichten und Entwürfe der europäischen Politik eingeweiht würde. *)

Indessen hörte die Einwanderung solcher Techniker auch im siebenzehnten Jahrhundert nicht auf. Unter den Kanonengiessern in Russland finden sich mehrere deutsche Namen **); je grössere Aufgaben Russland zu lösen hatte, desto mehr bedurfte es der Intelligenz und Erfahrung solcher Ausländer. Peter berief italienische und österreichische Ingenieure, um sie bei der Belagerung von Asow zu verwenden, Engländer und Holländer, um Schiffe zu bauen, Kanäle zu graben, Giessereien anzulegen, Bergwerke auszubeuten und in allen diesen Dingen als Lehrmeister der Russen zu dienen.

Die Regierungen schienen mit einander in der Berufung von Ausländern wetteifern zu wollen. Unter Boris und Michail, unter Alexei und Feodor kamen immer mehr Bergleute, Tuch-

*) Hamel, Англичане въ Россіи, Спб. 1865, S. 83 u. 84.

**) s. Хмыровъ, Металлы, металлическія издѣлія и минералы въ Россіи. Спб. 1875. S. 225 u. 256.

arbeiter, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter; sogar Edelsteingräber wurden verschrieben. Oft wurden die in Russland lebenden Ausländer in den Westen gesandt um noch mehr Techniker anzuwerben. Als mehrere Jahrzehnte vor der Gründung der russischen Kriegsflotte unter Peter der Gedanke auftauchte ein grosses Schiff zu bauen, sandte man 1668 den Fabrikanten und Kaufmann Johann von Schweden in's Ausland; er kehrte mit Schiffbauern, Segelmachern u. s. w. zurück.*) Die von Ausländern eingerichteten industriellen Etablissements boten den Russen viel Anregung. Olearius bemerkt, an der Neglinnaja in Moskau bestehe ein Giesshaus, welchem ein Meister von Nürnberg, Hans Falck, vorstehe, von welchem die Russen „nur vom Zusehen" das Giessen gelernt hätten.**) Der Thron des Zaren Michail war unter der Leitung eines deutschen Meisters, des Jesaias Zinkgräff aus Nürnberg angefertigt worden. Drei Jahre hatten Deutsche und Russen daran gearbeitet; das Kunstwerk wurde auf 25,000 Thaler geschätzt.***) Die Ausländer waren den Russen u. A. auch darin überlegen, dass sie sowohl zu zeichnen als das Metall technisch zu behandeln verstanden, während die Russen in der Regel nur eins oder anderes konnten.****)

Wiederholt wandten sich die russischen Herrscher an ausländische Fürsten mit der Bitte ihnen solche Leute zu senden, welche Erzlager zu finden verständen. So schrieb u. A. Iwan IV. an den König von Schweden Johann, an den Kaiser Rudolf II. Man hielt Russland für ungemein reich an Metallen und Mineralien. Namentlich die Engländer hofften dort grosse Kupfergruben anlegen zu können. Die Engländer exploitirten Eisengruben an der Wytschegda schon unter Iwan IV. Unter Michail wurden mehrere Engländer in die Gegend von Perm abgesandt, um dort Erzgruben zu suchen. Insbesondere die Engländer zeichneten sich durch kühne Entdeckungsreisen weit in den Osten hinein aus. Auch verstanden sie es bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts am besten von Allen, Privilegien zur Production und Bearbeitung von Metallen zu erlangen. Olearius berichtet aber von manchen Fällen, in denen

*) Fechner, Chronik d. evangel. Gemeinden I. 333.

**) Olearius, Ausg. v. 1665 S. 149.

***) Olearius, S. 33.

****) Хмыровъ, l. c. S. 100.

Ausländer, indem sie auf ihre Kosten Reisen unternahmen, Versuche machten und Erze gewannen, viel Geld verloren.*)

Bei einer in der Nähe von Olonez gelegenen Kupfergrube, welche für Rechnung des Zaren, übrigens mit Verlust betrieben wurde, war der Leiter der Arbeiten ein Niederländer, Denys Jovis, welcher früher bei den schwedischen Kupfergruben in Lappland angestellt gewesen war. Zwei andere Kupfergruben wurden dem reichen und unternehmenden Peter Marselis mit Privilegium überlassen, wobei man ihm versprach, dass man den König von Dänemark um Arbeitsleute ersuchen wolle. Derselbe Marselis, von dänischer Abkunft, aber in Moskau geboren und erzogen, besass auch bedeutende Eisenwerke bei Tula. Dass es sich hiebei um sehr beträchtliche Umsätze handelte, ist u. A. daraus zu ersehen, dass Marselis seinem Schwager Thomas Kellermann für einen Antheil an diesen Werken 20,000 Rubel bezahlte, eine Summe, welche, wenn man die damaligen Kornpreise (das Tschetwert Roggen kostete 40—50 Kopeken) berücksichtigt, als sehr beträchtlich erscheint. Marselis gab seinem Inspector nebst freier Kost 3000 Rubel jährlichen Gehalt.**) Wie bedeutend diese Summe war, kann man daraus entnehmen, dass etwa 20 Jahre später der höchst angesehene, eine der wichtigsten Stellen in dem russischen Heerwesen einnehmende General Gordon etwas weniger als 1000 Rbl. Gehalt erhielt;***) der Pastor der lutherischen Gemeinde erhielt im Jahre 1699 60 Rubel jährlich.****) Man ersieht aus diesen Zahlen wie hoch die geistige Arbeit der bergmännisch gebildeten Techniker im Preise stand.

Ein Deutscher, Tilmann Ackema, hatte unweit von Kaluga ein Eisenwerk und producirte bessere Waare als Marselis, Stangeneisen, Platten, Anker u. s. w.*****) Auch von andern Fabriken, deren Eigenthümer Ausländer waren, wird berichtet. Ein Eng-

*) Olearius 157 und 158 s. u. A. die Geschichte von einem «fürnehmen Englischen Kauffmann.»

**) Kilburger, Kurzer Unterricht über den russischen Handel, in Büsching's Magazin, III 323, 324, 326.

***) Gordon's Tagebuch, herausg. v. Posselt, III. 9, 90.

****) Fechner, Chronik der evang. Gemeinden in Moskau, Moskau, 1876. I. 402.

*****) Kilburger, a. a. O. S. 326.

länder, der ehemalige Kaufmann, später englischer Gesandter, John Merick, entwickelte schon zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Russland die Principien der mercantilistischen Wirthschaftspolitik und wies nach, wie viel vortheilhafter es sei verarbeitetes Product, statt des Rohmaterials, zu exportiren. Er erzählte den russischen Bojaren, wie in England das Volk arm gewesen sei, so lange man Rohwolle ausführte, und wie der Volkswohlstand sich gehoben habe, seit die Engländer statt Wolle Tuch exportirten. Diesen Grundsätzen getreu errichteten die Engländer bei Cholmogory Taufabriken und rühmten sich den Russen gegenüber, dass durch sie viele arme Leute in Russland ihr Brod verdienten und dass die Russen auf diese Weise mit der Technik der Taufabrikation bekannt würden.*) Auf allerlei Weise wussten sich die Ausländer verschiedenster Nationalitäten, Privilegien bei der Gründung von industriellen Etablissements zu verschaffen, wie aus einer ganzen Reihe von Verordnungen in der „Vollständigen Gesetzgebung" zu ersehen ist. Ein Deutscher, Johann von Schweden, errichtete in der Nähe von Moskau eine Papiermühle, derselbe besass auch eine Tuchfabrik. Ausländer gründeten Glashütten, Pulvermühlen, Salpetersiedereien u. s. w.**) In den Fabriken und Manufacturen des Zaren standen meist Ausländer an der Spitze der technischen Leitung. So fungirte in einer Glashütte, welche dem Zaren Alexei gehörte, in der Nähe von Moskau, ein Italiener, Namens Mignot als Meister, in einer andern Glashütte ein gewisser Julius Cojet.***) In den grossen Ateliers des Zaren, wo feine Arbeiten aus Gold und Silber verfertigt wurden, war stets eine Anzahl von Ausländern thätig und die Zaren pflegten stundenlang dem Treiben dieser geschickten Techniker zuzusehen.****)

Wir werden sehen wie die Russen eine Berufung vieler Ausländer missbilligten. Um so beachtenswerther ist der Umstand, dass die russischen Rothschilde jener Zeit, die Stroganow's, welche im Nordosten grosse industrielle Etablissements anlegten, sehr wohl den Nutzen erkannten, welchen die Ausländer boten. In ihren ausgedehnten Besitzungen an der Wytschegda

*) Ssolowjew, Geschichte Russlands IX. S. 124.
**) Kilburger, a. a. O. 328.
***) ebend. S. 276.
****) Fletscher, of the Russe Common Wealth etc. 26.

und am Ural, wo sie im sechszehnten Jahrhundert tausende von Arbeitern beschäftigten, waren, wie ein Zeitgenosse berichtet, Aerzte, Apotheker, Chirurgen und allerlei Techniker aus dem Auslande thätig.*) Die Stroganow's waren eben in gewissem Sinne ein Staat im Staate; ihre Bedürfnisse waren denjenigen der Regierung ähnlich; sie beurtheilten die Verhältnisse von einem höheren Standpunkte. Ihre Unternehmungslust und Industriösität überwand die nationalen Vorurtheile.

Andererseits musste es natürlich erscheinen, wenn russische Patrioten, wie etwa Iwan Possoschkow, es sehr bedenklich fanden, dass u. A. die Anfertigung von Kriegsvorräthen vorzugsweise den Ausländern anvertraut wurde. Possoschkow meinte, die Russen seien ja eben solche Menschen, wie die Ausländer, die ja auch nicht vom Himmel herabgekommen seien, und die Hände der Russen wären ja ebenso beschaffen wie diejenigen der Ausländer. In einem an den Bojaren Golowin gerichteten Gutachten suchte er nachzuweisen, dass ausländische Techniker, denen die Anfertigung von Bomben und anderem Kriegsgeräth übertragen war, schlechte, untaugliche Waare geliefert hätten. Mit Entrüstung sprach er davon, dass die Ausländer hohen Lohn erhielten, während die Russen so gut wie umsonst arbeiten müssten. Er meinte, man müsse sich vor den Ausländern als Lehrmeistern sehr wohl hüten: sie hielten alle Russen für Dummköpfe und ihnen sei durchaus nicht immer zu trauen.**)

Dabei zeigten sich die Russen, wie Rautenfels bemerkt, geschickt und anstellig nicht nur im Nachahmen, sondern im Verbessern; namentlich waren sie in Fabriken gut zu brauchen, beim Verfertigen von Schiesspulver, und beim Tuchweben, nur die mühsameren und kunstreicheren Arbeiten mussten den Ausländern vorbehalten werden.***) Auch in andrer Hinsicht blieben die letzteren den Russen noch lange überlegen und zwar besonders in solchen Geschäften, welche eine complicirtere Berechnung, einen umfassenderen Blick, eine gründlichere allgemeine Bildung voraussetzten z. B. im Grosshandel, in der Grossindustrie, im internationalen Verkehr. In letzterer Hinsicht tritt der

*) Fletcher, cap. 13.

**) Die von Pogodin herausgegebenen Schriften Possoschkow's S. 272, 282, 284, 145—146.

***) Hermann III. 776.

Gegensatz zwischen der, einen kosmopolitischen Standpunkt vertretenden Regierung und dem Volk sehr ausdrucksvoll in folgendem Umstande hervor.

Posteinrichtungen bestanden im Innern des Reiches, insbesondere für die Organe der Staatsgewalt schon lange. Ein internationaler Postverkehr mit Westeuropa für die Beförderung von Privatbriefen wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hergestellt. Im Jahre 1664 übertrug der Zar Alexei jenem obengenannten Johann von Schweden die Organisation der Post. Im Jahre 1667 wurde die erste Postconvention geschlossen und zwar mit Polen. In der ersten Zeit verwaltete Johann von Schweden die Post, hierauf der ebenfalls uns schon bekannte Peter Marselis, hierauf Andreas Minius, welcher zuerst den Titel eines Postmeisters Seiner Majestät des Zaren hatte und befugt war mit den Nachbarstaaten Postconventionen abzuschliessen.*)

Es ist sehr leicht denkbar, dass die Ausländer in Russland die Einrichtung der Post befürworteten, vielleicht sogar veranlassten. Wenigstens in den ersten Zeiten ihres Bestehens befand sich die Postverwaltung ausschliesslich in den Händen von Ausländern. Ohne Zweifel waren es vorherrschend Ausländer, denen dieses Institut zu Gute kam. Sie waren verkehrsbedürftiger als die Russen; ihre geschäftlichen Beziehungen mit dem Auslande erforderten einen lebhaften Briefverkehr. Nicht blos Kaufleute und Fabrikanten, sondern auch Militairs, wie der General Patrick Gordon, schrieben eine grosse Anzahl von Briefen und benutzten jeden Posttag sehr fleissig. Diese Umstände mögen den obenerwähnten Iwan Possoschkow veranlasst haben die Post als ein die russischen Interessen gefährdendes, nur den Ausländern zu Gute kommendes Institut zu schmähen. „Die Deutschen", schreibt er entrüstet, „haben aus unsrem Lande in das ihre ein Loch durchgeschlagen und von aussen kann man nun durch dieses Loch alle politischen und gewerblichen Verhältnisse bei uns beobachten. Dieses Loch ist die Post. Der Himmel mag wissen, ob sie dem Zaren Vortheil bringt; der Schaden aber, welchen sie dem Reiche zufügt, ist

*) Fabricius, Gesch. d. russ. Postwesens. Balt. Monatsschrift 1865. Augustheft.

unberechenbar. Alles, was sich in unserm Lande zuträgt, wird in der ganzen Welt kund; die Ausländer allein werden dadurch reich; die Russen werden bettelarm. Die Ausländer wissen stets, welche Waaren bei uns wohlfeil und welche theuer sind, von welchen Waaren viel und von welchen Waaren wenig vorhanden ist. Darnach handeln sie dann und wissen sogleich, wie viel sie für unsre Waaren bieten dürfen. So ist der Handel ungleich. Ohne Post würden beide Theile weder von den Preisen noch von den Vorräthen der Waaren wissen und keine Partei wäre benachtheiligt. Es ist auch sonst sehr schlimm, dass man von Allem, was bei uns geschieht, in allen Landen weiss. Daher muss man dieses Loch zumachen, d. h. die Post aufheben; ja es wäre, scheint mir, sehr zweckmässig überhaupt, die Versendung von Briefen durch reisende Boten nicht anders als mit jedesmal von einer Behörde auszustellendem Erlaubnissschein zuzulassen." *)

Es ist nicht möglich in drastischerer Weise den Gegensatz von Ausländern und Russen auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens auszudrücken, als diese Klagen Iwan Possoschkow's im Jahre 1701 es thun. In einem Punkte hatte er Recht. Die Russen waren in der That gegen die Ausländer im Nachtheil und zwar besonders auf dem Gebiete des Handels.

III. Kaufleute.

Bei der Berufung von Technikern hatte Russland die Initiative. Das Erscheinen vieler ausländischer Kaufleute in Russland erfolgte ohne eine solche Initiative von Seiten der Regierung. Es war die Zeit der geographischen Entdeckungen zum Zwecke der Ausdehnung der Handelsbeziehungen. Alle Nationen wetteiferten hierin. Auf den verschiedensten Wegen suchte man Indien. Columbus hatte Indien gesucht und Amerika gefunden, aber das neuentdeckte Land, in der Meinung, es sei Indien, zuerst „Zipangu" genannt; Vasko de Gama fand Indien, indem er um das Cap der Guten Hoffnung segelte; auf dem Wege nach Indien durch das Eismeer, indem sie um ganz Sibirien und China zu reisen gedachten, entdeckten die Engländer im Jahre 1553 das Weisse Meer.

*) s. d. Schriften Iwan Possoschkow's S. 273—274.

Aber schon früher war Russland selbst der Gegenstand geographischer Entdeckungsreisen gewesen. Ueber Russland hinweg ging der Weg nach Asien. Ein österreichischer Agent, Michail Snups, erschien 1492 in Moskau und bat um die Erlaubniss das Innere des Reiches bereisen und selbst bis an den Ob reisen zu dürfen. Es handelte sich um die Erforschung derselben Gegenden, welche in den letzten Zeiten von den Herren Nordenskjöld, Grafen Waldburg-Zeil, Finsch und Brehm bereist wurden. Man verweigerte bei dem allgemeinen Misstrauen, welches gegen das Ausland herrschte, die Erlaubniss zu einer solchen Reise unter dem Vorwande, der Ob sei viel zu entfernt, die Beschwerden der Reise seien zu gross u. s. w.*) Im Jahre 1520 kam Paolo Centurione aus einer ansehnlichen Patricierfamilie in Genua mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes Leo X. an den Grossfürsten Wassilij Iwanowitsch als Kaufmann nach Moskau. Er beabsichtigte einen neuen Weg für die nach Europa zu führenden indischen Waaren zu erforschen. Auch er erreichte seinen Zweck nicht.**)

Dagegen ist das Jahr 1553, der Augenblick der Entdeckung des Seeweges nach dem Weissen Meere durch die Engländer Willoughby und Chancellor, eine Epoche in der Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen West und Ost. Für Russland war es, wie später der Dichter die Bedeutung der Gründung Petersburg's pries, als sei ein Fenster nach Europa hin durchgebrochen, durch welches der Westen seine Strahlen in das Innere Russlands senden konnte. Es ist charakteristisch für die Energie, mit welcher die Ausländer solche Entdeckungen für den Handel auszubeuten verstanden, dass dieser Weg um Norwegen herum bereits Jahrzehnte vor 1553 den Russen bekannt war, ohne dass er zu einer Handelsstrasse geworden wäre.***) Dagegen bildete sich sogleich nach der Entdeckung im Jahre 1553 in England eine „Russia Company", kam eine grosse Anzahl von Engländern nach Russland, suchten einige kühne Entdecker über Russland hinweg bis nach Centralasien zu gelangen. Der waghalsige und ausdauernde Reisende Jenkinson, welcher im Dienste der englischen

*) Adelung, Uebersicht der Reisenden I. 157.

**) ebend. I. 178.

***) s. die Untersuchung Hamels, Англичане въ Россіи. Спб. 1865, S. 12. ff.

Handelsgesellschaft stand und Jahrzehnte hindurch die gefährlichsten Reisen durch Europa, nach Kleinasien, nach Afrika u. s. w. unternommen hatte, reiste über Russland, die Wolga hinab in das Kaspische Meer und über dieses hinaus nach Buchara — eine Tour, welche auch heute noch wegen der räuberischen Turkmenen, der Waldlosigkeit und des Wassermangels der Steppe grosse Gefahren darbietet. Jenkinson's Hoffnung auf diesem Wege China zu erreichen, erfüllte sich nicht, aber es gelang ihm eine Menge von Nachrichten über Persien zu sammeln, und auf einer etwas später dorthin unternommenen Reise auch dieses Land zu erreichen. Der Zar Iwan Wassiljewitsch interessirte sich lebhaft für Jenkinson's Erfolge und hoffte mit Hülfe der Engländer ebenfalls Beziehungen mit den Persern anknüpfen zu können.*) Doch blieb zunächst Russland der Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der englischen Kaufleute. Sie erhielten viele Privilegien, etablirten an verschiedenen Punkten Comptoirs, überzogen Russland mit einem Netz von Handelsbeziehungen. Die diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Russland haben Jahrzehnte hindurch vorwiegend commercielle Fragen zum Gegenstande. Gegenüber dem Kloster des h. Nikolai, an der Mündung der Dwina, in der Nähe der Stätte, wo zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts Archangel gebaut wurde, hatten die Engländer ihren Stapelplatz. Dort — sie hatten gewissermassen den Schlüssel zum Verkehr zwischen Russland und dem Westen — vermittelten sie den internationalen Waarenhandel; dort errichteten sie das englische Haus, in welchem die ankommenden Fremden Aufnahme fanden. Von hier aus unternahmen sie längs den Küsten und im Binnenlande allerlei Entdeckungsreisen, stellten Seekarten des Weissen und des Eismeeres zusammen, entdeckten Alabaster- und Marienglasgruben, besichtigten die Theersiedereien und Pottaschebrennereien der Eingeborenen und machten ihren Einfluss bei der Regierung geltend, um Russland zu einer commerciellen Dependenz Englands zu machen, alle Vortheile des russischen Handels den Engländern allein zuzuwenden und alle andern Nationen von diesen Vortheilen auszuschliessen. Die Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit, mit welcher man in England den russischen Gesandten zu begegnen

*) s. Hamel, a. a. O. S. 67 ff.

pflegte, zeigt am Besten wie hoch man die Gunst dieser Verhältnisse anzuschlagen verstand. Zu Ende der Regierung Elisabeth's gestanden die Engländer selbst, dass kein Land der Welt für den Handel solche Vortheile biete, wie Russland.

Ewig denkwürdig bleibt es, wie die russische Regierung, so bedeutende Concessionen sie auch den Engländern zuzugestehen bereit war, doch einen principiell kosmopolitischen, modernvölkerrechtlichen, liberalen Standpunkt einnahm. Die Vertreter anderer Nationalitäten hatten darüber Klage geführt, dass die Engländer die Schiffe anderer Völker nicht nach Archangel liessen. Da schrieb der Zar Feodor, oder eigentlich sein erster Minister Boris Godunow, das Meer sei frei: „wie könne man daran denken den Ocean, den für Alle in gleicher Weise geschaffenen Weg, für ein Volk allein in Anspruch zu nehmen oder zu verschliessen." Es stellte sich heraus, dass England Russlands mehr bedürfe, als Russland Englands. Als Fletcher, welcher 1588 mit vielen Anliegen Elisabeth's in Betreff weiterer den Engländern zu bewilligender Privilegien nach Russland kam und die Drohung fallen liess, dass die Engländer überhaupt nicht mehr nach Russland kommen würden, da lautete die Antwort: es würden dann Andere kommen. Auch die Forderung, dass die Engländer allein das Recht haben sollten, nach Persien und Buchara zu reisen, wurde abgelehnt.*)

Allerdings spielten die Engländer Jahrzehnte hindurch in dem Handel Russlands die Hauptrolle. Doch wurde dies allmälich anders. Mehrere Nationen bewarben sich insbesondere um das Recht, über Russland hinweg, mit Persien Handel treiben zu dürfen. Ausser den Engländern baten die Holländer darum, die Franzosen, die Dänen. Schliesslich kam es zu dem Abschluss eines Vertrages, demzufolge eine holsteinische Gesellschaft dieses Privilegium geniessen sollte. Das Unternehmen hatte keinen dauernden Erfolg und ist insbesondere dadurch von Interesse, dass wir den Gesandtschaftsreisen, welche in dieser Angelegenheit unternommen wurden, das hervorragende Werk des Olearius verdanken, ebenso wie das Buch Fletcher's eine Frucht war der diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Russland. Mochte nun auch der

*) Hamel a. a. O. und Толстой, Россія и Англія 1553—1593. Спб. 1875.

Transithandel über Russland nach Persien und Indien nicht recht in Schwung kommen, so erhielten die ausländischen Kaufleute durch alle diese Bestrebungen in Russland eine immer grössere Bedeutung. Die Dänen baten um die Errichtung eines dänischen Consulats. Die Engländer und die Holländer dachten an die Gründung von Agrarcolonien in Russland. In vielen Gegenden des Reiches hatten die Ausländer ihre Comptoirs und Stapelplätze; sie besetzten nicht blos an der Peripherie des Reiches, sondern auch im Binnenlande die für den Handel wichtigsten Punkte.

Zwei Umstände waren es, welche sehr beträchtliche Concessionen an die ausländischen Kaufleute ermöglichten. Erstlich verstanden es die letzteren sehr wohl durch Geschenke an einflussreiche Beamte die Regierung für sich günstig zu stimmen, und zweitens waren die Zolleinnahmen, welche man den bedeutenden Handelsumsätzen der Ausländer verdankte, der Regierung sehr willkommen. So war es denn möglich, dass die Regierung durch sehr liberale Ausdehnung der Rechte der ausländischen Kaufleute die Interessen ihrer eigenen Unterthanen schädigte, welche sich auf dem Gebiete des Handels in vieler Hinsicht von den Ausländern überflügelt sahen. Der Zar Iwan IV. ist wohl wegen seiner Zuvorkommenheit gegen die Engländer, von dem Gegner der letzteren, dem Djak Schtschelkalow als „der englische Zar“ bezeichnet worden.

Wie sich allmälich bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Lage immer mehr zum Vortheil der Ausländer und zum Nachtheil der Russen gestaltet hatte, erfahren wir am Besten aus der Massenpetition der russischen Kaufleute an den Zaren vom Jahre 1646, in welcher in dem ausdrucksvollsten Jammerton um Abschaffung der Privilegien der Ausländer gebeten wird. „Die Engländer“, heisst es da, „haben die Erschöpfung Russlands nach der Zeit der Wirren benutzt und russische Beamte bestochen, um sich Handelsprivilegien in Russland zu sichern, während die russischen Kaufleute dadurch vollständig ausser Brot gesetzt sind und in verschiedenen Städten sich herumbetteln müssen. Die Engländer sind in viel grösserer Anzahl nach Russland gekommen, als ihnen zugestanden gewesen, haben in Archangel, Cholmogory, Wologda, Jaroslaw, Moskau und andern Städten grosse Kaufhöfe errichtet und Speicher erbaut, haben aufgehört

ihre Waaren den russischen Kaufleuten in Archangel zu verkaufen und sind statt dessen nach Moskau und in die anderen Städte mit den Waaren gekommen. Und dann warten sie noch auf hohe Preise, und verkaufen ihre Waaren nicht früher, selbst wenn sie zwei bis drei Jahre warten müssen. Russische Waaren kaufen sie nicht mehr von den russischen Kaufleuten, sondern lassen dieselben durch ihre Bevollmächtigten im ganzen Lande selbst aufkaufen. Oft geschieht es, dass sie heimlich und ohne den schuldigen Zoll zu entrichten die russischen Waaren gleich in Archangel an die Holländer, Hamburger und Brabanter verkaufen und auf diese Weise den Zaren bestehlen. So sind wir denn von unsern althergebrachten Gewerben ganz abgekommen und haben aufgehört, regelmässig nach Archangel zu reisen. Diese „„Deutschen““ haben aber nicht blos uns unsrer Gewerbe beraubt, sondern das ganze Moskauische Reich elend gemacht, indem sie Fleisch und Brod aufkaufen und in ihre Heimath abführen. Wenn man von ihnen gleiche Zölle wie von uns erheben wollte, so würden die Zolleinkünfte sehr viel mehr betragen. Sie berufen sich darauf, dass ihr Privilegium auf den Namen ihres Königs Karolus laute, aber dabei sind sie ja von ihm abgefallen und führen bereits das vierte Jahr Krieg mit ihm. Die heute in Russland handelnden Kaufleute sind garnicht mehr diejenigen, welche die Privilegien erhielten, sondern sie haben dieselben ganz widerrechtlich sich angeeignet. Die Engländer dürfen nur mit ihren eigenen Waaren handeln, verkaufen aber auch andere Waaren, früher heimlich, jetzt offenkundig. Sämmtliche Ausländer haben ihre Privilegien durch Bestechung erschlichen und viele handeln auch ohne alle Privilegien und Rechte. Sie reisen dazwischen immer wieder in's Ausland und theilen dort ihren Landsleuten genau mit, wie es hier zu Lande hergeht und welche Waaren gut im Preise stehen und handeln so immer nach gemeinsamer Uebereinkunft. Sie wollen offenbar nicht, dass die russischen Kaufleute fernerhin den Jahrmarkt in Archangel besuchen und deshalb bieten sie für unsre Waaren so geringe Preise, dass Mancher sich garnicht zum Verkaufe entschliesst, und Andere, die baares Geld brauchen, ihre Waaren unter Thränen für einen Spottpreis hingeben müssen. Peter Marselis und Jeremias Volz haben allen Thran nnd Unschlitt im Lande aufgekauft und daraus ein Monopol gemacht, und

verkaufen diese Waare mit 400 Procent Gewinn, während die Leute an der Küste des Weissen Meeres, welche den Thran liefern, bei den geringen Preisen nicht bestehen können. So verödet Archangel und der ganze Cholmogorsche Kreis u. s. w.“ Sehr charakteristisch ist folgender Vorfall, welcher in der Bittschrift ganz ausführlich in treuherzigem Tone erzählt wird und allerdings sehr ausdrucksvoll die Ueberlegenheit der Ausländer in Handelsangelegenheiten kennzeichnet. „Wir müssen Dir“, so klagen die russischen Kaufleute, „die ganze Bosheit dieser Ausländer offenbaren. Ein russischer Kaufmann aus Jaroslaw, Anton Laptew, ist einmal mit Zobel- und Fuchsfellen und Grauwerk über Riga nach Amsterdam gefahren, um seine Waaren dort zu verkaufen und dagegen holländische Waaren einzukaufen. Wie er aber dahin kommt, haben sich diese Deutschen allesammt untereinander verabredet nicht für einen Rubel von ihm zu kaufen, so dass er genöthigt war, mit den Ausländern selbst, auf einem ihrer Schiffe, mit seinem Pelzwerk wieder zurück nach Archangel zu reisen. Als sie nun in Archangel angekommen waren, kauften ihm eben diese Ausländer, seine Reisegefährten die Waare zu gutem Preise ab. Da haben denn die russischen Kaufleute, welche zu der Zeit gerade in Archangel waren, den Deutschen Vorwürfe gemacht: „„Ist es denn wirklich wahr, dass einer der Kaufleute des Zaren zu euch gekommen ist und ihr habt ihm seine Waaren nicht abkaufen wollen und ihn schier verhungern lassen? Nur durch die Gnade des Zaren habt ihr das Recht in unserm Lande zu handeln, auch haben wir eine solche Verabredung getroffen, wie ihr; ihr solltet die Gnade des Zaren nicht mit solcher Arglist vergelten.““ Die Deutschen entgegneten darauf: „„Wir haben dem Anton Laptew nichts abkaufen wollen, damit sich die russischen Kaufleute überhaupt gar nicht einfallen lassen, in unser Land zu reisen; denn wenn die Russen in unserm Lande Handel zu treiben anfangen, wie wir bei Euch Handel treiben, so werden wir ebenso aus unsern Gewerben verdrängt und so elend, wie ihr russischen Kaufleute. Wir haben den Kaufleuten aus Persien ganz in derselben Weise heimgeleuchtet, und ihr könnt noch sehr zufrieden sein, dass wir den Anton Laptew nicht wirklich haben Hungers sterben lassen.““ So verhöhnen sie uns noch dazu. Und als wir im vergangenen Jahre rohe Seide aufgekauft hatten und ihnen anboten, da haben

sie es ganz ebenso gemacht und nicht ein Loth von uns kaufen wollen und höhnisch gedroht: „„Wir werden schon diese russischen Kaufleute dahin bringen, dass sie sich auf den Handel mit Bastschuhen beschränken und nicht daran denken sollen uns in's Handwerk zu pfuschen.““ Zum Schluss klagen und jammern die Kaufleute: „O barmherziger Zar! erbarme Dich unser, Deiner Knechte und hülflosen Waisen, der Kaufleute des ganzen russischen Reichs: siehe an unser Elend und lasse uns nicht an den Bettelstab kommen, und erlaube den Ausländern nicht uns das Brot zu entziehen.“ *)

Obgleich nun allerdings, wie es scheint, grossentheils in Folge dieser Massenpetition, die Privilegien der Engländer im Jahre 1649 aufgehoben wurden und die englische Regierung vergebens Alles aufbot, den Zaren zur Wiederherstellung der Privilegien zu veranlassen, so dauerte doch im Wesentlichen die Herrschaft der ausländischen Kaufleute im russischen Handel fort, wie wir u. A. aus den Schriften des Serben Krishanitsch, welcher im Jahre 1659 nach Moskau kam und zuerst in der Hauptstadt, dann Jahrelang in der Verbannung zu Tobolsk lebte, erfahren. „Das schlimmste Uebel und Verderben eines Landes“, schreibt er unter dem Eindruck dieser Verhältnisse, „ist der Handel der Ausländer, falls der Fürst denselben gestattet im Lande zu wohnen, Waarenlager zu halten und im ganzen Reiche Handel zu treiben. Die Ausländer verstehen es günstige Zeiten zu wählen, um unsre Waare wohlfeil zu kaufen. Sie theilen ihren Landsleuten alle unsre Geheimnisse, nicht blos in commerciellen, sondern auch in politischen Dingen mit. Die ausländischen Kaufleute sind die Ursache vielfachen Elends. Der ganze Gewinn, den man von ihnen hat, besteht in einigen Geschenken, welche sie dem Zaren oder den Bojaren machen, aber diese Geschenke sind gar nichts im Verhältniss zum vieltausendfachen Werth, den sie aus unserm Lande schleppen. Auch in Zeiten der Noth führen sie die unentbehrlichsten Waaren aus und veranlassen dadurch Theuerung. Das Schlimmste ist, dass diese Ausländer nicht einmal für eigene Rechnung Handel treiben, sondern nur Agenten sind, deren Principale im Auslande leben. Sie alle nähren sich

*) s. die von der Archäographischen Expedition herausgegebenen Actenstücke, Bd. IV. Nr. 13.

von unserm Schweisse. So ist denn dieses Land den Engländern, Niederländern und Hamburgern tributpflichtig geworden." — Dann wendet sich Krishanitsch an den Zaren: „O grosser Zar, traue dem Wolfe nicht, wenn er verspricht Deine Lämmer fett zu machen. Nie werden sie unser Interesse, stets nur ihr eigenes im Auge haben. Sie sind gieriger nach unserem Hab und Gut, als der Wolf nach den Schafen. Wer eine Angel auswirft, hofft Fische zu fangen, wer Korn säet, hofft die zehnfache Aussaat zu gewinnen; ebenso gewinnt ein Ausländer, wenn er Dir, o Zar, oder einem Bojaren einen silbernen Becher schenkt, den hundertfachen Werth." *)

Allerdings fehlte es nicht an Geschenken von Seiten der Ausländer. So schenkten z. B. die Holländer im Jahre 1648 dem Zaren Alexei eine silberne Schüssel, so liessen die englischen Kaufleute dem Zaren Peter in den neunziger Jahren eine Uhr, ein Kästchen mit Instrumenten, einige Dutzend Flaschen Canariensect, ein andermal 6 Hellebarden, 12 Partisanen, einen Hut mit Federn, Pistolen u. dgl. mehr überreichen; so brachten auch die persischen Kaufleute dem Zaren Geschenke dar u. s. w.

So sehr Krishanitsch die Habsucht der Ausländer schmäht, so betrübt ist er über die Unfähigkeit der Russen, mit den Ausländern im Grosshandel zu concurriren. Er schreibt: „Unser Volk hat einen stumpfen Geist. Die Leute verstehen nicht Handel zu treiben. Die Russen, die Polen und das ganze slavische Volk wissen nichts vom Grosshandel nach entfernteren Gegenden, weder zu Wasser noch zu Lande. Ja nicht einmal die Anfangsgründe der Arithmetik kennen unsere Kaufleute. Daher betrügen uns die ausländischen Kaufleute so leicht und kaufen im ganzen Reiche unsere Waaren zu sehr wohlfeilen Preisen auf. Man könnte dies Alles noch eher dulden, wenn auch unsere Kaufleute im Auslande leben und dort vortheilhafte Einkäufe machen könnten. Aber unsere Kaufleute können es nicht, weil sie von Natur unfähig und stumpf sind, und weil der Deutschen Bosheit und Neid, wie so manche unsrer Kaufleute es erfahren haben, ein Hinderniss darbieten." Vielleicht spielt Krishanitsch hier auf die Episode mit dem russischen Kaufmann

*) s. d. von Bessonow herausgegebenen Schriften Krishanitsch's, I. S. 3—4.

Laptew an. Indem er sodann der misslungenen Versuche erwähnt, den Transithandel mit Persien in ein Monopol der Ausländer zu verwandeln, bemerkt er: „Gott hat damals unser Volk behütet und den Deutschen nicht gestattet, das ganze Reich zu erobern und unsre Reichthümer fortzuschleppen. Aber die Deutschen citiren dabei eine Fabel und sagen: die Russen sind dem Hunde zu vergleichen, welcher auf dem Heuhaufen liegt, das Heu selbst nicht frisst, aber den Ochsen nicht zum Heu lässt: selbst verstehen die Russen keinen Handel zu treiben und den Deutschen gönnen sie ihn auch nicht.“ Krishanitsch protestirt dagegen, dass man den Ausländern gestatte in Russland Häuser, Buden, Gewölbe zu errichten oder durch Commis verwalten zu lassen; auch dürfe man ja nicht gestatten, dass die Ausländer sich als ständige Residenten oder Consuln in Russland niederliessen, nur etwa in einzelnen Grenzstädten dürften sie erscheinen. „Gäbe es keine Deutschen in Russland“, bemerkt Krishanitsch weiter, „so stände es besser mit dem russischen Handel. Wir würden unsere Waaren theurer verkaufen, die ausländischen billiger einkaufen. Für das Geld, welches die Deutschen bei uns gewinnen und über das Meer in ihre Heimath senden, könnten viele Russen gut leben, auch könnte es zum Unterhalt eines Heeres nützen. In Zeiten der Theuerung würde der Export aufhören und das Land wäre besser bevölkert.“

Krishanitsch weist auf die Navigationsakte in England hin und meint Russland könne in gleicher Weise Pfeffer, Zucker, spanische und andere Weine u. s. w. auf eigenen Schiffen nach Russland importiren. „Aber“, meint er dann wieder, „unser Volk ist nun einmal mit einem solchen Fluche beladen, dass ihm stets Fremde auf dem Halse sitzen, Deutsche, Juden, Schotten, Zigeuner, Armenier und Griechen, welche uns das Blut aussaugen.“ Mit Heuschrecken, mit Läusen vergleicht Krishanitsch die ausländischen Kaufleute in Russland; er nennt sie eine wahre Pest des Landes. „Die Geldgier der Ausländer“, sagt er an einer andern Stelle, „ist nie gestillt, ebenso wie ein löcheriger Sack nie voll wird. Sie wollen das Blut aus unsern Adern, das Mark aus unsern Knochen, sie sind Egoisten, Neidthardte. Während sie bei uns stets reich werden, ist mir noch kein Beispiel bekannt, dass einer von unseren Leuten im Auslande Vermögen, oder ein Amt oder Ruhm erworben

hätte.*) Daran knüpft denn Krishanitsch den Antrag, die Ausländer aller ihrer Rechte zu berauben, sie fortzujagen, nach den Grundsätzen des Mercantilsystems den Import ausländischer Waaren, namentlich der Luxusgegenstände zu beschränken oder auch ganz zu verbieten.

Allerdings hatte Krishanitsch Recht, wenn er die Gegenseitigkeitsverträge, denen zufolge die Russen das Recht hatten im Auslande Handel zu treiben, als unvortheilhaft verwarf. Der Mangel an Capital, Unternehmungslust und Kenntnissen machte es den Russen fast unmöglich im Westen Europas als Grosshändler aufzutreten. Es bestanden allerdings solche Verträge, wie z. B. der im Jahre 1661 in Kardis geschlossene mit Schweden, ein Vertrag mit Frankreich, ein Vertrag mit Dänemark u. s. w.**) aber an russischen Firmen im Auslande fehlte es gänzlich, und noch im 18. Jahrhundert schrieb der russische Gesandte in Stockholm, dass die dort Handel treibenden Russen eine klägliche Rolle spielten, indem sie allerlei Kleinkram auf der Strasse feilböten.***)

Ein ähnlicher Knownothing wie Krishanitsch war etwas später, wie wir bereits sahen, Possoschkow. „Es ist wahr", sagte er, „die Deutschen sind uns an Wissenschaften weit überlegen, aber die Russen sind, Gott sei Dank, an Mutterwitz (остротою) nicht schlechter wie sie und sie schmähen und verachten uns ohne Grund."****) Er meinte, man müsse den Ausländern, welche den Handel organisirten, stets in geschlossener Phalanx als wohlgebildete Handelscompagnieen den Russen gegenüberständen, eine ähnliche Solidarität der Russen entgegenstellen. Er schlägt vor, alle Waaren nicht anders als zu hohen, für alle russischen Kaufleute festzusetzenden Preisen zu verkaufen und den Ausländern nichts abzukaufen, ehe sie sich herbeiliessen die neuen Bedingungen der Russen zu acceptiren. Es ist ein internationaler Strike in optima forma, den Possoschkow selbst auf die Gefahr hin in Aussicht nimmt, dass die Ausländer überhaupt nicht mehr als Käufer russischer Waaren auftreten.

*) s. Krishanitsch a. a. O. I. 23, II. 189, 269.

**) Mit Frankreich s. Ssolowjew XII, 249. Mit Dänemark s. Büsching's Magazin, Bd. III. 179. Krishanitsch nennt solche Verträge «pacta ridicula».

***) Ssolowjew, Gesch. Russlands, XVII. 164.

****) s. d. Schriften Possoschkow's I. 272—273.

Ja er verlangt sogar, dass die Preise der russischen Waaren stets erhöht würden, um den Eigenthümern derselben, wenn der Verkauf sich durch Zögerung der Ausländer verschleppe, die darin steckenden Zinsen zu vergüten. Er meint trotzen zu können und bemerkt, dass die Russen schlimmstenfalls ohne alle ausländische Waaren auskommen könnten.

Auch Possoschkow ist, wie Krishanitsch, entrüstet über die Beamten welche den Geschenken der Ausländer zugänglich gewesen seien. „Kommen da", schreibt er, „Ausländer an, stopfen einigen hohen, einflussreichen Personen Geschenke für 100 bis 200 Rubel in die Hand und gewinnen dann eine halbe Million, weil früher die Bojaren die Kaufmannschaft geringer schätzten als eine Eierschale. Ietzt, unter unserm gegenwärtigen Monarchen (Peter) ist das allerdings anders geworden und die Ausländer hausen nicht mehr so wie früher nach eigenem Wohlgefallen." *)

Welche Rolle die Ausländer in dem russischen Handel auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts spielten, erfahren wir aus der Schrift Kilburger's „Kurzer Unterricht über den russischen Handel" in welcher uns die Lage im Jahre 1674 eingehend geschildert wird. Er spricht von der Neigung der Russen für den Kleinhandel, wobei er bemerkt, dass ein Laden in Amsterdam allerdings etwa den zehnfachen Werth einer russischen Bude repräsentire, dass bei den Russen der Handel nicht blühe „weil entweder Gott der Herr ihnen die Vortrefflichkeiten ihres Landes noch nicht zeigen will oder aber (welches eher zu glauben) sie selbsten solche noch nicht sehen wollen." Er tadelt bitter die Hinterlist und Verlogenheit der russischen Kaufleute, welche die Ausländer auf alle Weise hinters Licht zu führen suchen. Aus mancherlei Angaben bei Kilburger erfahren wir, wie die Ausländer viele Handelsartikel an sich zu reissen verstanden. So beherrschte ein in Hamburg lebender Kaufmann Philipp Verpoorten durch seinen Factor Jan Verjiuis den ganzen Kaviarhandel, indem er mit dem Zaren einen Contract auf 10 Jahre in dieser Angelegenheit geschlossen hatte. Aller nach Archangel gebrachte Kaviar wurde von diesem Factor verladen und für Rechnung Verpoortens nach Italien, namentlich nach

*) s. d. Schriften Possoschkow's I. 119—122.

Livorno verschifft.*) Von den beiläufig 40 Schiffen, welche in jener Zeit alljährlich nach Archangel zu kommen pflegten, gehörten 9 bis 10 allein diesem Verpoorten an.**) Auch das Recht der Fischerei bei Kola hatte Verpoorten zehn Jahre hindurch gepachtet, nach ihm pachtete es Heinrich Butenant.***) Ein Consortium von Moskauer und Amsterdamer Kaufleuten pachteten Wälder im jetzigen Archangelschen Gouvernement und exportirten ganze Schiffsladungen von Masten. Der „Euvoyé" Eberschildt exportirte aus Moskau Hopfen nach Livland. „Die Archangelsche Fahrt", schreibt Kilburger, „wird von keinem Russen, sondern von einigen Holländern, Hamburgern und Bremern, die ihre Diener und Factoren beständig in Moskau liegen haben, unterhalten, wozu einige von denen in Moskau mit Weib und Kind angesessenen deutschen Kaufleuten contribuiren, als: Daniel Hartmann, Heinrich Budenant, Adolph Houtmann, Werner Müller und Conrad Cannengieser u. s. w., andere aber von denen daselbst befindlichen Deutschen als Thomas Kellermann, Peter Arsenius, Herrmann von Troja, Heinrich Münter, Erdmann Schwellinggräfmer, Nordmann Hasenkrug und unterschiedliche mehr, handeln meines Wissens nicht über See, sondern zwischen Archangel und Moskau u. s. w.****) Selbst unter den Agenten des Zaren, für dessen Rechnung sehr ausgedehnte Handelsgeschäfte gemacht wurden, den sogenannten „Gosti", welche Kilburger als „Commerzienräthe des Zaren" bezeichnet, finden sich mehrere Ausländer z. B. Klenck, Bernhardt und Vogeler in Amsterdam und Thomas Kellermann in Moskau.

Es war bei einer solchen Stellung der ausländischen Kaufleute begreiflich, das sie den russischen Markt beherrschten, die Preise vieler Waaren bestimmten. Durch sie hatte man in der übrigen Welt, in Amsterdam und in London, in Stockholm und in Antwerpen u. s. w. fortwährend Kunde über die Lage in Russland. Ohne sie wussten, wie wir in der Abhandlung über die russischen Reisenden in Westeuropa sahen, die Russen kaum den Weg in's Ausland zu finden; auf ihren Schiffen reisten jene Diplomaten nach Italien, ihrer Vermittelung bedurften sie in Holland, in

*) Kilburger, bei Büsching III. 248, 253.
**) ebend. 322.
***) ebend. 253.
****) ebend. 322.

England, in Italien. Wenn wir die bei Kilburger in extenso abgedruckten Verzeichnisse der in den siebenziger Jahren jenes Jahrhunderts nach Russland eingeführten Waaren durchsehen, können wir daraus entnehmen, wie durch die Vermittelung dieser Kaufleute der russische Hof und die höheren Klassen der russischen Gesellschaft mit den Luxusbedürfnissen des Westens bekannt wurden. Nicht blos für die Bewohner der „Deutschen Vorstadt" verschrieben diese Kaufleute aus Westeuropa, wie wir aus Patrick Gordon's Tagebuche erfahren, Bücher, Landkarten, Instrumente, sondern auch Peter der Grosse bedurfte ihrer Vermittelung, als er sich unmittelbar nach der Umwälzung von 1689 anschickte in die Schule Westeuropas zu gehen.

Von einigen angesehenen ausländischen Kaufleuten, die in Moskau lebten, wissen wir, dass sie bisweilen diplomatische Functionen ausübten. Der Engländer Bryon, welcher u. A. bei dem Abschluss des russisch-armenischen Handelsvertrags (1666) eine Rolle spielte, woraus man auf Handelsbeziehungen dieses Kaufmanns zu Asien schliessen darf, muss eine Art Consulstellung eingenommen haben: es kam vor, dass er Noten der englischen Regierung an die russische übergab und dieselben in's Russische übersetzte. Der Kaufmann Marselis war russischer Gesandter in Dänemark; John Hebdon fungirte eine Zeitlang als russischer Resident in Holland, später kam er als englischer Gesandter nach Russland; John Merick war, wie oben erwähnt, ehemals Commis der englischen Compagnie in Russland, später fungirte er als englischer Gesandter in Moskau; der Kaufmann Butenant war dänischer Resident. Viele Kaufleute vermittelten die weitere Berufung von Ausländern durch die russische Regierung und veranlassten auch um ihrer eigenen Interessen willen die Uebersiedelung vieler Ausländer nach Russland.

IV. Kriegsgefangene.

Eine besodere Gruppe von Ausländern in Russland bilden die Kriegsgefangenen, welche im 16. Jahrhundert in den Zeiten der Feldzüge Iwan's des Grausamen nach Livland dem barbarischen Kriegsrecht zufolge zu Hunderten nach Moskau geschleppt

wurden. Die Regierung begriff sehr wohl, dass auch solche Unglückliche dem Reiche nützlich sein könnten: daher befahl sie dass deutsche Gefangene nicht in's Ausland, sondern nur nach russischen Städten verkauft werden dürften. Wer sich eine Verletzung dieser Vorschrift zu Schulden kommen liess, wurde in's Gefängniss geworfen und hart bestraft. „Wenn sich", hiess es in der Verordnung weiter, „bei einem Bojaren oder anderen Leuten ein gefangener Deutscher findet, welcher Silbererz zu finden, Silber, Gold, Kupfer und Zinn zu behandeln oder sonst ein Handwerk versteht, so sollen diese Gefangenen zu Uns nach Moskau gebracht werden." In vielen Fällen wurde übrigens den Tataren gestattet in Russland schwedische und livländische Kriegsgefangene zu kaufen und wegzuführen. Nachdem Dorpat im Jahre 1559 capitulirt hatte, wurden mehrere Bürger dieser Stadt und der evangelische Pastor Timan Brakel nach Russland gebracht. Mit einer Menge Gefangener kehrten die russischen Feldherren siegreich aus Livland und Kurland zurück. Während des in Livland tobenden Krieges hatten die Landleute ihre Dörfer verlassen und in den Wäldern Schutz gesucht: sie wurden dort von russischen Soldaten in grosser Anzahl gefangengenommen und nach Moskau geschleppt. Im Jahre 1564 wurden aus Livland, aus der Gegend von Smilten, Wenden, Wolmar und Ronneburg über 3000 Gefangene nach Russland geführt. Im Jahre 1565 wurden die Bürger von Dorpat mit Weib und Kind nach Russland weggeführt und in entlegene Städte — Wladimir, Nishnij-Nowgorod, Kostroma, Uglitsch — vertheilt. Von dem Pastor Wettermann, welcher seine Gemeinde nach Russland begleitete, wird erzählt, er habe auf Befehl des Zaren Iwan dessen Büchersammlung, welche in hebräischen, griechischen und lateinischen Schriften bestand und bis dahin lange Zeit hindurch in zwei Gewölben vermauert gewesen war, besichtigt und darin sehr werthvolle Werke gefunden. Er habe, heisst es weiter, einige davon übersetzen sollen, aber die ihm zu diesem Zwecke beigeordneten Russen hätten, weil sie zur Theilnahme an einer solchen mühsamen Arbeit keine Lust gehabt hätten, die Sache zu hintertreiben gewusst. Andern Nachrichten zufolge, soll Pastor Wettermann sogar Bibliothekar des Zaren geworden sein. *)

*) s. die Literatur über diese Frage bei Fechner, Chronik der evangelischen Gemeinden in Moskau. Moskau, 1876. I. S. 47—49.

Der dänische Gesandte Ulfeldt erzählt in seinem Tagebuche, wie er und seine Begleiter auf der Rückreise aus Moskau im Jahre 1578, häufig tatarischen Reiterschaaren begegneten, welche aus Livland zurückkehrten und Tausende von kriegsgefangenen Männern — unter ihnen waren manche Verwundete — Weibern, Mädchen und Kindern vor sich her trieben, einige derselben um einen Spottpreis verkaufend.*) Oberborn erzählt verschiedene, vom Zaren Iwan IV. an 378 Kriegsgefangenen, die meist aus Wenden, Oberpahlen und Kokenhusen stammten, verübte Gräuelthaten. Es habe der Zar die armen Leute zunächst mit der Frage, ob sie in's Vaterland zurückzukehren wünschten, zur Hoffnung auf Befreiung angeregt und zum Flehen um Begnadigung veranlasst, hierauf aber den entsetzlichsten Qualen preisgegeben. Viele Deutsche wurden von dem Zaren ausserhalb der Stadt Moskau angesiedelt: es waren Kaufleute aus Narva und Dorpat und Edelleute von guter Herkunft, denen er dort Religionsfreiheit und eine Kirche gewährt hatte. Plötzlich fielen sie bei dem Zaren in Ungnade; sie wurden von Soldaten ausgeplündert und auf allerlei Weise gemisshandelt. Einige entflohen, wie der Engländer Horsey erzählt, in das englische Haus auf der Warwarka, wo man sie verbarg, kleidete und rettete. Dass es den gefangenen Livländern in Moskau bis dahin zum Theil sehr gut ging, erfahren wir aus folgender Erzählung des bekannten Margeret: „Die lutherischen Livländer, welche bei der Eroberung des grössten Theils von Livland und bei Wegführung aller Einwohner von Dorpat und Narva nach Moskau in Gefangenschaft geriethen, erlangten zwei Kirchen innerhalb der Stadt Moskau und hatten dort ihren öffentlichen Gottesdienst. Endlich aber wurden um ihres Stolzes und ihrer Eitelkeit willen auf Befehl des Zaren ihre Kirchen niedergerissen, alle ihre Häuser geplündert, sie selbst ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht dazu im Winter bis zur Nacktheit entblösst. Solches hatten sie durchaus selbst verschuldet. Denn anstatt ihres früheren Elendes, als sie aus ihrem Vaterlande fortgeführt, ihrer Habe beraubt und Sklaven geworden waren, sich zu erinnern, und sich durch ihre Leiden demüthigen zu lassen, war ihr Benehmen ein so stolzes, ihr Thun und Treiben ein so übermüthiges und ihre Kleidung eine so

*) Adelung, Uebers. d. Reisenden in Russland I. 277.

kostbare, dass man sie für lauter Prinzen und Prinzessinnen hätte halten mögen. Wenn ihre Frauen zur Kirche gingen, trugen sie nichts Anderes als Sammt, Atlas, Damast und die geringste wenigstens Taffet, wenn sie auch sonst nichts mehr besass. Ihren Hauptgewinn zogen sie aus der Erlaubniss Branntwein, Meth und andere Arten Getränk zu verkaufen, wobei sie nicht zehn, sondern hundert Procent gewannen, was unglaublich scheinen wird, aber dennoch wahr ist. Wie die Livländer übrigens sind, so waren sie immer: man könnte denken, sie seien nach Russland geführt worden, um hier ihre Eitelkeit und Unverschämtheit zur Schau zu tragen, was sie im eigenen Lande wegen bestehender Gesetze und Gerechtigkeit nicht würden gewagt haben. Schliesslich wurde ihnen ausserhalb der Stadt ein Platz gegeben, um dort ihre Häuser und eine Kirche aufzubauen. Seitdem ist es keinem von ihnen gestattet innerhalb der Stadt Moskau zu wohnen." *)

Das Loos dieser gefangenen Livländer besserte sich sehr wesentlich während der Regierung des Zaren Boris Godunow. Sowohl der Holländer Massa als Konrad Bussow erzählen, dass der Zar diese armen Kaufleute, welche zu der Zeit Iwan's in Gefangenschaft gerathen waren und aus Dorpat, Narva, Fellin und anderen Städten stammten, habe rufen lassen; er versprach ihnen ein gnädiger Herr zu sein, rieth ihnen die früheren Leiden zu vergessen und gab ihnen volle Freiheit zu reisen oder zu bleiben. Auch gab er ihnen aus seinem Schatze zinsfreie Darlehen zu 3—400 Rubeln Jedem.**)

Eine weitere Gnadenbezeugung erfolgte im Jahre 1601. Fünfunddreissig Personen „vom Adel und Unadel", welche in Livland bei dem Wechsel des Kriegsglücks zwischen Polen und Schweden nach dem Verlust ihres Vermögens auch für ihr Leben fürchteten, begaben sich unter russischen Schutz und wurden von Boris sehr gnädig aufgenommen. Er liess auf's Reichlichste für ihre Bedürfnisse sorgen, schenkte ihnen Geld, bewirthete sie fürstlich in seinem Palaste u. s. w.***)

So das Schicksal der in Folge der Kriegsereignisse in Livland nach Moskau verschlagenen Deutschen. Sie mochten der

*) Margeret l. c. p. 32.

**) Massa, in den Rerum rossicarum scriptores exteri, Bd. II. 1868. S. 42.

***) Busso in den Scriptores exteri, Bd. I. S. 15.

Zahl nach den englischen, holländischen und anderen Kaufleuten überlegen seien. An Einfluss standen sie ihnen nach.

Ein Jahrhundert später, in der Zeit Peters des Grossen, kam eine zweite Gruppe Kriegsgefangener nach Russland. Es waren die im nordischen Kriege gefangenen Schweden. Man weiss wie namentlich die bei Poltawa gefangenen Soldaten und Offiziere Karl's XII. lange Jahre in Russland verblieben, zum Theil nach Sibirien verschlagen wurden und in vieler Hinsicht als Lehrmeister der Russen auftraten. Einem dieser Gefangenen, Tabbert, verdankt man eines der wichtigsten Werke über Russland.*) Den livländischen Einwanderern verdankt man die Anfänge der evangelischen Kirche in Russland. Auch die deutsche Vorstadt, welche insbesondere in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts zu grosser Blüthe gelangte, entstand, wie man annehmen darf, durch diese Einwanderer. Die Kunde von ihnen verdanken wir zum grossen Theil den Predigern, welche in treuester, hingebendster Weise ihre Amtspflicht auch im Auslande erfüllten und als Führer ihrer Gemeinden auftraten. Einen so grossen Wirkungskreis, wie die späteren im ganzen Reiche verstreuten schwedischen Kriegsgefangenen, hatten sie nicht.

V. Aerzte und Apotheker.

In Bezug auf die Entwickelung der Arzeneikunde scheint Griechenland in den früheren Jahrhunderten einen verhältnissmässig geringen Einfluss auf Russland geübt zu haben. Von griechischen Aerzten, welche nach Russland kamen, ist sehr wenig bekannt. Die Berufung von Aerzten aus dem Auslande kommt seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Schwung. Im Jahre 1490 kam ein Arzt, Namens Leo aus Venedig nach Russland, behandelte den Sohn des Grossfürsten ohne Erfolg, so dass dieser starb, und wurde am 22. April 1490 in Moskau hingerichtet, weil man den schlechten Erfolg seiner Heilmethode dem übeln Willen des Arztes zuschrieb.**) Aehnliche Fälle sind

*) Strahlenberg, der nord- und östliche Theil von Europa und Asien, Stockholm, 1730.

**) Richter, Gesch. d. Medicin in Russland, Bd. I. S. 232.

auch später noch wiederholt vorgekommen.*) Trotz einer solchen Gefahr, welcher sich die Aerzte aussetzten, ist ihre Zahl insbesondere in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in Russland recht beträchtlich. Viele englische Aerzte kamen in Folge der Entdeckung des Seeweges nach dem Weissen Meere im Jahre 1553. Sie gehörten zu den angesehensten Personen bei Hofe. Mit der russischen Gesellschaft hatten sie zunächst nicht viel zu thun. Sie waren ein Luxus, den sich die Zaren erlaubten und genossen in vielen Fällen die Protection ausländischer Herrscher, wie z. B. der Königin Elisabeth von England oder Heinrichs IV. von Frankreich. Schon am Hofe des Zaren Wassilij Iwanowitsch finden wir zwei namhafte Aerzte angestellt, deren Geschicklichkeit durch die bei seiner Krankheit angewandten zweckmässigen Hülfsmittel und deren Anspruchslosigkeit durch ihr offenes und edles Benehmen bei seinem Tode sich erweisen lässt. Der eine dieser Aerzte, Namens Theophil, war unzweifelhaft ein Deutscher.**) Unter Iwan IV. mehrt sich die Zahl der Aerzte rasch. Im Jahre 1550 wurden mehrere Krankenhäuser errichtet. Englische Aerzte, Apotheker und Feldscherer kamen mit Empfehlungsschreiben von der Königin Elisabeth nach Russland. In die Regierung Iwan's fällt die Errichtung der ersten Hofapotheke in der russischen Hauptstadt. Das erste russische medicinische Buch in der Handschrift erschien im Jahre 1588. Im Jahre 1592 wurden Grenzstationen zur Verhütung von Ansteckung pestartiger Seuchen angelegt: es sind die ersten Quarantaineanstalten in Russland.***)

Während der Regierung Iwan's IV. genoss ein Italiener, Doctor Arnolph das besondere Vertrauen des Zaren. Eine grosse Rolle spielte ferner Eliseus Bomelius, von dessen Giftmischereien man sich allerlei erzählte und der in grausamster Weise hingerichtet wurde. Von mehreren englischen Aerzten, welche damals nach Russland kamen, ist der von der Königin Elisabeth besonders warm empfohlene Robertus Jacobus zu erwähnen. Er trat nicht blos als Arzt, sondern auch als Vertrauter des Zaren auf, was unter u. A. daraus zu ersehen ist, dass er es war, welcher

*) Gordon erzählt, III. 89 von der Verhaftung eines Arztes (im Jahre 1696), welchem eine Augenoperation misslungen war.

**) Richter a. a. O. I. 276.

***) ebend. a. a. O. I. 268.

diesem Zaren die Lady Mary Hastings, eine Verwandte der Königin Elisabeth, zur Ehe empfahl. Auch in der Zeit der Regierung Feodor Iwanowitsch's genoss er grosse Ehren. Der erste Apotheker in Russland war ebenfalls ein Engländer und hiess Jacob Francham: er kam zum erstenmal in der Zeit Iwan's IV., zum zweitenmal in der Zeit Boris Godunow's nach Russland. Vier Jahre lang war der ebenfalls von Elisabeth empfohlene Doctor Rydley Leibarzt des Zaren Feodor. Gleichzeitig lebte in Russland ein französischer Arzt Paul Citadin.*)

Eine viel grössere Zahl von Aerzten, Chirurgen und Apothekern wurde von dem Zaren im 17. Jahrhundert nach Russland berufen. Es wird die gerichtliche Medicin gefördert; es erfolgen allerlei Massregeln für die öffentliche Gesundheitspflege; es werden Feldärzte angestellt und Feldapotheken errichtet; es entstehen die ersten Apothekergärten. Im Jahre 1620 wurde die Apothekerbehörde (аптекарскій приказъ) errichtet, welcher, der Sache nach, natürlich Ausländer vorstanden, wenn auch einem Bojaren stets die Oberaufsicht übertragen war. Zur vollkommenen Einrichtung und Versorgung der Apotheken wurden oft Aerzte oder besondere Agenten in's Ausland gesandt. Im Jahre 1602 brachte der Apotheker Francham einen kostbaren Arzneivorrath aus England nach Russland. Das Verzeichniss dieser Droguen ist erhalten. Während der Regierung des Zaren Alexei gab es zwei Apotheken in Moskau; die eine befand sich im Kreml, die andere in der Stadt; für deren Verwaltung wurden Apotheker aus dem Auslande verschrieben. Reisende rühmten die Eleganz der Ausstattung dieser Apotheken. Die Standgläser waren aus geschliffenem Krystall verfertigt, mit Silber eingefasst, zum Theil vergoldet.**)

Wie vortheilhaft die Stellung der Aerzte in Russland war, erfahren wir u. A. von Olearius. Der Doctor Arthur Dee, ehemals Leibarzt des Königs Jacob von England, kam im Jahre 1621 nach Russland und blieb 12 Jahre hindurch Leibarzt des Zaren Michail. Sein Gehalt betrug die Summe von 1114 Rubeln und ausserdem erhielt er Speisen und Getränke, ein Landgut in der Nähe der Hauptstadt zur Nutzniessung. Auch bei seiner

*) Richter a. a. O. 294 ff. 316, 322.

**) ebend. I. 336—338, II, 178.

Abreise nach England erhielt er sehr ansehnliche Geschenke. Er behandelte nicht blos den Zaren, sondern auch dessen Vater, den Patriarchen Philaret. An der Iljinschen Pforte besass er ein grosses steinernes Haus. Später wurde er Leibarzt des Königs Karl I.*) Doctor Hartmann Gramann, welcher mit der holsteinischen Gesandtschaft nach Russland gekommen war, ein Thüringer, erhielt als Arzt bei der Apothekerbehörde ebenfalls über 1000 Rbl. (2088 Thaler) Gehalt; er erfreute sich, wie Olearius erzählt, einer grossen Beliebtheit beim Zaren, bei den „Bojaren, Knesen und grossen Herren." Jeder Aderlass oder dergl. wurde mit 100 Thaler an Geld, und allerlei Geschenken an Atlas, Damast, Zobeln etc. belohnt. Die Privatpraxis brachte vornehmlich Naturalien ein: Zobel, Speckseiten, Branntwein etc.**)

Die Regierung wusste die Berühmtheit der ausländischen Aerzte zu schätzen. Boris Godunow schickte einen Deutschen, Reinhold Beckmann, im Jahre 1600 nach Deutschland, um dort geschickte und erfahrene Aerzte anzuwerben, wobei er, der Abgesandte, namentlich auf den Ruf dieser Männer sehen sollte. Ein Doctor Willys, welcher nach Russland kam, ohne medicinische Bücher und Arzneimittel mitgebracht zu haben, wurde nicht in Dienst genommen. Man traute ihm um so weniger, als er gleichzeitig mit politischen Aufträgen von der Königin Elisabeth an den Zaren Boris gesandt war. Neuangekommene Aerzte wurden, nachdem die Apothekerbehörde eingerichtet war, in der Regel in dieser geprüft. Als ein Holländer, Quirinus Bremburg, welcher dem Zaren 1626 seine Dienste als Arzt, Chirurg und Apotheker anbot, keinen Doctortitel nachweisen konnte und sich sogar die Bemerkung erlaubte, es sei ganz unnöthig und einfältig einen solchen Titel zu erwerben, war seines Bleibens in Russland nicht lange.***) Als im Jahre 1696 ein Schotte, John Buck, ohne ausreichende Legitimation nach Russland kam und sein Examen bei dem Leibarzt Blumentrost nicht glänzend ausfiel, weil er u. A. weder der lateinischen noch der deutschen Sprache kundig war, bedurfte es der Vermittelung des einflussreichen

*) Richter, I. 345; II. 36—41.
**) Olearius (Ausgabe von 1665), S. 250.
***) Richter, I. 366, 393; II. 6, 48—58.

Patrick Gordon, um die Anstellung des schottischen Arztes zu Wege zu bringen.*)

So schwierig es für Personen anderer Stände war, wenn sie einmal in russischen Diensten standen, ihre Entlassung zu erhalten, so liberal war die Regierung in dieser Hinsicht den Aerzten gegenüber. Die allermeisten medicinischen Celebritäten weilten nur eine gewisse Anzahl von Jahren in Russland und kehrten sodann, reich beschenkt, in ihre Heimath zurück. Ein Doctor Johann Belau, den die Russen bisweilen Bjeloussow nannten, ehemals Professor an der Universität zu Dorpat, kam 1643 auf die Empfehlung des berühmten holsteinischen Arztes Wendelin Sybelist nach Russland und benutzte, nach mehrjährigem Aufenthalte daselbst, im Jahre 1651 einen ihm bewilligten Urlaub, um im Auslande zu bleiben. Alle Bitten und Geschenke von Seiten der Regierung vermochten nicht ihn zu einer Rückkehr nach Russland zu bewegen. Der bekannte Samuel Collins, welchem wir eine werthvolle Schrift über Russland verdanken, verliess Russland, nachdem er acht Jahre lang dem Zaren als Leibarzt gedient hatte, kehrte nach England zurück und schrieb dort, ausser seinem vielgelesenen Buche über Russland, noch ein anatomisches Werk, welches lange Zeit hindurch bei den Fachleuten sich eines hohen Ansehens erfreute. Seinem Buche „The present state of Russia in a Petter to a Friend" fügte er eine Abhandlung über die in Russland wachsenden Pilze und Schwämme bei.**)

Wie vortheilhaft die ärztliche Laufbahn in Moskau war, ersieht man daraus, dass ausser den von der Regierung aus dem Auslande berufenen, von europäischen Potentaten empfohlenen Aerzten eine Anzahl von Aerzten aus eigenem Antriebe nach Russland kam. Sie erreichten ihren Zweck nur zum Theil. Manche mussten wieder abreisen, ohne eine Anstellung erhalten zu haben. Die Regierung war leicht misstrauisch und mochte in vielen Fällen Grund dazu haben. Als ein Doctor Kaufmann seine Dienste anbot und zurückgewiesen wurde, wagte er es in einer zweiten Bittschrift sich für den Festungsbau und die An-

*) s. d. Tagebuch des Patrick Gordon 16. Februar 1697; die Ausgabe von Posselt, III, 91: «John Buck wurde nach vielem Bemühen zufolge meiner Verwendung im Dienste Sr. Majestät angenommen.«

**) Richter, II. 91—104, 279—281.

legung von Wasserleitungen zu empfehlen. Es war umsonst; er musste Russland verlassen.*) Der Doctor Laurentius Rinhuber fand keine Anstellung als Arzt, wurde Dolmetscher in der Behörde der Ausländer (Иноземскій приказъ), begleitete eine russische Gesandtschaft in's Ausland, machte sich gelegentlich als Regisseur beim Hoftheater des Zaren Alexei nützlich,**) und fungirte als Abgesandter des Herzogs von Sachsen.***) Mit den Kenntnissen mancher Aerzte mochte es nicht immer gut bestellt sein. Gordon erwähnt eines gewissen John Annand, welcher in Schottland Capitain gewesen war und in Russland die Chirurgie trieb.****)

Das ganze 17. Jahrhundert hindurch gab es für die ausländischen Aerzte keine Concurrenten unter den Russen.*****) Sie hatten eine glänzende Stellung, wurden bei öffentlichen Feierlichkeiten begünstigt und ausgezeichnet und waren keineswegs mit Geschäften überhäuft. Rautenfels erzählt: „Die Aerzte führen, wenn sie nicht gerade einen Kranken am Hofe haben, ein bequemes Leben. Des Morgens erscheinen sie etwa in der zarischen Apotheke, um sich irgend welchen Rath zu holen, sonst pflegen sie der Ruhe in ihren Wohnungen. Ihre stehende Antwort auf die Frage:was sie zu Hause thäten? ist die: wir sind beim beständigen Studiren in den Büchern auf die Gesundheit Sr. Majestät des Zaren bedacht.“ †)

Während aber der Hof und die höheren Classen der Gesellschaft den Aerzten im Allgemeinen mit Achtung und Vertrauen begegneten, während, wie wir sahen, die Stroganow's im Nordosten des Reiches schon im 16. Jahrhundert ausländische Aerzte und Apotheker unterhielten,††) scheute sich das Volk vor den ausländischen Aerzten und gab seinem Misstrauen gegen dieselben gelegentlich Ausdruck. Skelette und anatomische Prä-

---

*) Richter, II. 118 ff. 122.

**) Fechner, Chronik der evangel. Gemeinden. Bd. 1, 352.

***) Richter, II. 330.

****) Gordon's Tagebuch, I. 320.

*****) Der holl. Gesandte Massa erkrankte und bat ihm einen deutschen Barbier zu senden, da die russischen nur Schröpfköpfe zu setzen verstanden. S. Fechner, I. 188.

†) Rautenfels, de rebus moschoviticis bei Fechner. l. 354.

††) Fletcher, russ. Ausgabe S. 46.

parate oder zoologische Objecte erregten oft den Verdacht, dass die Eigenthümer derselben Zauberer seien. Olearius erzählt folgende Episode. Jener obengenannte Quirinus Bremburg, „ein Mensch von lustigem Gemüthe“ hatte in seinem Zimmer ein Gerippe hängen. Als er einst im Zimmer sass und die Laute spielte, glaubten die draussen stehenden Strelzy durch einen Spalt an der Thüre wahrnehmen zu können, dass das Skelett sich nach der Musik bewege. Der Zar und der Patriarch erfuhren davon und schickten Leute hin, um den seltsamen Thatbestand zu constatiren. Diese bestätigten die Aussage der Strelzy. Die Russen waren allen Ernstes gesonnen, den „Balbier“, wie Olearius ihn nennt, zusammen mit seinem Todten zu verbrennen. Um einem solchen Schicksal zu entgehen, ersuchte Bremburg einen angesehenen deutschen Kaufmann, welcher bei Hofe Einfluss hatte, das Gerücht zu widerlegen und den Nutzen der Skelette bei dem Studium der Medicin zu erläutern. Die Bewegungen des Skelettes würden durch den durch das offene Fenster streichenden Wind erklärt. — In ähnlicher Gefahr befand sich ein deutscher Maler, Johann Detersen, in dessen Hause die Russen bei Gelegenheit einer Feuersbrunst einen Todtenkopf fanden: auch ihn wollte man mit sammt dem Schädel in's Feuer werfen.*) Scherzhaft ist folgender in Patrick Gordon's Tagebuch erzählte Vorfall: als der litthauische Feldherr Gonssjewsky sich im Jahre 1661 in Moskau befand, erkrankte er. Ein italienischer Arzt, welcher ihn besuchte, rieth dem Kranken, er solle in sein Essen oder Brod etwas Cremor tartari thun. Da er diese Worte mehrmals wiederholte, fiel dies einem russischen Capitän, welcher bei dem Generale die Wache hatte, auf: er ging zu einem Bojaren und gab an, dass der Arzt sehr ernstliche Unterredungen mit dem Generalen habe, dass beide etwas wider den Staat im Schilde führten, dass der Arzt dem Gefangenen allerlei Nachrichten brächte und dass beide öfter von den krimschen Tataren sprächen. Der Arzt wurde eingezogen, genau befragt und, da er standhaft leugnete mit dem Generalen von politischen Dingen, von Tataren u. dergl. gesprochen zu haben, war er in Gefahr gefoltert zu werden. Er blieb einige Wochen in Haft, bis der General das Missverständniss aufklärte; indem er sich zufällig erinnerte, dass die Worte Cremor tartari

*) Olearius, 185—186.

in jener in lateinischer Sprache geführten Unterhaltung das Missverständniss veranlasst hatten, welches um so eher möglich war, als man in jener Zeit einen Einfall der krimschen Tataren in Russland befürchtete.*)

Olearius bemerkt, dass die Russen vor aller Anatomie, vor dem Seciren von Leichen den grössten Abscheu hätten.**) Der Umstand, dass der Bojar Matwejew mit einem Arzte und einem andern Ausländer bei sich zu Hause in einem medicinischen Werke gelesen hatte und dabei von einem seiner Feinde belauscht worden war, reichte hin, um (bald nach der Thronbesteigung Feodor Alexejewitsch's) verfolgt zu werden. Ausser andern Verbrechen warf man ihm auch das Lesen des „schwarzen Buches" vor, durch welches er allerlei böse Geister citirt habe. Der Angeber behauptete sogar, diese Geister gesehen zu haben.***) Matwejew war eben als Anhänger der westlichen Cultur, als ein durch Kenntnisse, Talent und Strebsamkeit ausgezeichneter Mann Vielen verhasst. Er war eines der ersten Opfer der Rebellion der Strelzy des Jahres 1682. — Einem andern Opfer dieser Meuterei, dem ebenfalls tüchtigen und begabten Chef der Gesandtschaftsbehörde, Larion Iwanow, machten seine Mörder zum Vorwurf, dass man in seinem Hause einen Tintenfisch gefunden habe.****) An dem Doctor Daniel von Gaden, welchen die Strelzy in entsetzlicher Weise zu Tode marterten, hatten sie ebenfalls auszusetzen, dass man in seiner Wohnung einen getrockneten Seekrebs gefunden hatte. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er damit Zauberei getrieben habe.*****) Alles naturwissenschaftliche, medicinische Studium galt eben in den Augen des unwissenden Pöbels als ein Werk des Teufels, als Sünde.

Je feindlicher aber die Massen in Russland der Naturforschung und Arzneikunde gegenüberstanden, desto erfreulicher ist es den Einfluss der Aufklärung auf Russland in folgendem Umstande beobachten zu können.

---

*) Gordon's Tagebuch, I. 302.

**) Olearius, 185.

***) s. Ssolowjew, Geschichte Russlands. Bd. XIII, S. 238—239.

****) s. die Memoiren des jungen Matwejew, Sohnes des ebengenannten, in den Записки русскихъ людей, herausgegeben von Ssacharow, S. 24.

*****) s. die Relation Butenant's von Rosenbusch bei Ustrjalow in dessen Geschichte Peters des Grossen I. 338.

Schon in der Zeit des Zaren Michail Feodorowitsch sandte die Regierung Söhne von Ausländern zum Zweck des Studiums der Medicin auf ihre Kosten ins Ausland. So ging der Sohn des Apothekers Zacharias Arensen im Jahre 1616 nach Holland; so wurde der Sohn des Translateurs bei der Gesandtschaftskanzlei Elmston nach England gesandt, wo er dreizehn Jahre verblieb; so wurde Valentin Byls, der Sohn des Leibarztes, von dem Zaren sechszehn Jahre lang in Holland unterhalten und trat nach seiner Rückkehr im Jahre 1643 in den Dienst des Zaren.*) Ebenso studirte der Sohn des Kaufmanns Kellermann in Leipzig, Strassburg, Paris, Montpellier und Padua Medicin und nahm als Arzt später eine hervorragende Stellung ein.**) — So gab es denn im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrere Fälle von Studienreisen, welche von in Russland geborenen Ausländern unternommen wurden. Daran schliessen sich zu Ende des Jahrhunderts zwei Fälle an, in denen Russen auf Kosten der Regierung in's Ausland gesandt werden, um Medicin zu studiren, und zwar geschieht dies noch ehe Peter der Grosse selbst seine grosse Reise unternahm und eine grosse Zahl junger Russen gleichzeitig in verschiedene Länder sandte.

Der Sohn des bei der Gesandtschaftskanzlei angestellten Beamten Posnikow wurde im Jahre 1692 nach Italien gesandt, um dort Medicin zu studiren. Er erhielt im Jahre 1696 den Doctorgrad in Padua, fungirte später als Attaché bei russischen Gesandtschaften nnd ward im 18. Jahrhundert als Arzt angestellt, soll aber bald nach der Rückkehr in die Heimath gestorben sein.***) Das Beispiel wirkte: der Sohn eines andern Diplomaten, des Iwan Wolkow, wurde im Jahre 1698 ebenfalls, auf Bitten des Vaters, nach Padua geschickt.****) Er gehört schon in jene Zeit, wo die Reise Peter's des Grossen überhaupt die Beziehungen Russlands zu dem Westen auf dem Gebiete der Culturinteressen in ein neues Stadium gerückt hatte.

Aus solchen Beispielen aber ist zu ersehen, wie im Laufe jenes Jahrhunderts der Einfluss der westeuropäischen Cultur

*) Richter, ll. 109—117.
**) Ebend., ll. 361 ff.
***) Ebend., ll. 402—408.
****) Ebend., ll. 411 ff.

gerade durch die Vertreter derselben, welche sich in Russland aufhielten, in einem stetigen Steigen begriffen war. In dem Masse als die russische Gesellschaft sich daran gewöhnte Aerzte zu consultiren, die Apotheken zu benutzen, musste diese Gruppe von Ausländern auch auf verschiedene Kreise der Russen Einfluss üben, zur Verbreitung medicinischer, anatomischer, pharmaceutischer und überhaupt naturwissenschaftlicher Kenntnisse beitragen. Aus Richter's „Geschichte der Medicin in Russland" ersehen wir, wie die Zahl der Aerzte, der Chirurgen und der Apotheker namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich mehrt, wie einzelne Specialisten, z. B. Augenärzte auftreten, wie der Import von allerlei Droguen zunimmt, wie die Zahl der Arten von Vegetabilien, welche in den Apothekergärten gezogen wurden, anwächst und wie man bemüht war die Kriegschirurgie zu heben. Es muss allerdings auffallen, dass, während in der Hauptstadt eine beträchtliche Anzahl von Aerzten sich aufhielt, der in Kijew lebende General Patrick Gordon sich darüber beschwerte, dass in Kijew (im Jahre 1685) noch kein Arzt sich befände und keine Arzeneien zu erhalten seien.*) Die Bedürfnisse waren eben verschieden. Gordon, welcher oft kränkelte und durch vielfachen Umgang mit Aerzten eine gewisse medicinische Bildung erworben hatte, musste mehr als manche seiner russischen Zeitgenossen einen Arzt vermissen und es bitterer als Andere beklagen, dass u. A. bei den Tschigirin-Feldzügen sehr viele Verwundete starben, weil es an Wundärzten fehlte.**) In demselben Jahre, in welchem Gordon diese Bemerkung macht (1678), wurde Wilhelm Gordsen nach Deutschland geschickt, um dort Chirurgen anzuwerben: er veranlasste nicht weniger als zwölf Wundärzte — die meisten darunter waren Schweden — nach Russland überzusiedeln. Wie ganz andern Nachdruck aber die entsprechenden Massregeln in der Zeit Peters des Grossen hatten, ist aus dem Verzeichniss von nicht weniger als fünfzig Wundärzten zu ersehen, welche durch Vermittelung des nachmaligen Admirals Cornelius Cruys im Jahre 1697 nach Russland berufen wurden. In diesem Jahre ist denn auch schon von zwei „russischen eingeborenen Wundärzten" die Rede: es waren Peter Robkejew

*) Gordon's Tagebuch, II. 87.

**) Ebend., I. 528.

und Daniel Lebedew.*) Auch das Apothekenwesen nimmt in diesen Jahren einen Aufschwung. Während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts hatte es keine Privatapotheken gegeben. Da erliess Peter der Grosse im November 1701 einen Ukas über die Errichtung von acht freien Apotheken in Moskau auf Kosten der Unternehmer.**)

Wie Peter der Grosse auch in dieser Hinsicht als ein Zögling des Westens anzusehen ist, sehen wir u. A. bei Gelegenheit der denkwürdigen Reise des jugendlichen Herrschers in's Ausland. Insbesondere in Holland lässt er sich von den Aerzten, Anatomen und Naturforschern unterrichten; er erscheint in den anatomischen Cabinetten; er fasst mit an bei chirurgischen Operationen; besonders gern ist er als Zahnarzt thätig. Aus vielen Verordnungen und Maasregeln, welche die Gesundheitspflege betrafen, ist zu ersehen, wie viel Peter gelernt hatte.

Dass die Aerzte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Kreisen der höhern Gesellschaft Moskaus, insbesondere auch in der mehrfach erwähnten deutschen Vorstadt eine hervorragende Rolle spielten, erfahren wir aus mancherlei zeitgenössischen Aufzeichnungen, u. A. aus den Tagebüchern des Generals Patrick Gordon und des Secretärs der kaiserlichen Gesandtschaft Korb u. A. Auch Kibburger, dessen Verzeichnisse der in den Jahren 1671—1674 eingeführten Waaren einige Angaben über die damals importirten Droguen enthalten, widmet den Aerzten und Apothekern ein besonderes Capitel seines „Unterrichts vom russischen Handel." Gordon war Jahre lang durch innige Freundschaft mit seinem Hausarzte, dem Doctor Gregorius Carbonarius von Bisenegg verbunden, welcher, von Kaiser Leopold empfohlen, von 1689 bis 1714 in russischen Diensten stand und, bei Narwa gefangen genommen, eine Zeitlang in Schweden weilen musste. Ueber den persönlichen Verkehr dieses Arztes mit dem Zaren theilt Korb einige charakteristische Züge mit. Männer, wie Doctor Zacharias von der Hulst, welcher Peter den Grossen auf seiner Reise nach Archangel begleitete, Doctor Benedict Zoppoth, welchem Peter der Groese, wie Korb erzählt, den Auftrag gab

*) Richter, II., 421—433.

**) siehe die lehrreiche Anmerkung über das Apothekenwesen in jener Zeit in Fechner's Chronik der Evangel. Gem. II., 227—229.

Vorträge über die Anatomie zu halten,*) Doctor Rosenburg, welcher bereits, ehe er nach Russland kam, einen bedeutenden Ruf als Schriftsteller auf dem Gebiete der Medicin genoss,**) Doctor Laurentius Blumentrost, welcher ebenso wie seine Söhne unter den Aerzten und Gelehrten jener Zeit eine ausgezeichnete Stellung einnahm, im Jahre 1682 durch die persönliche Vermittelung der Regentin Sophie aus den Händen des Pöbels gerettet wurde und dessen Sohn an der Gründung der Akademie der Wissenschaften hervorragenden Antheil nahm — alle diese Männer gehörten zu der vornehmen Gesellschaft am russischen Hofe und zu den angesehensten Einwohnern der „Deutschen Vorstadt". Auch in der Geschichte des Protestantismus und Katholicismus in Russland spielen sie eine grosse Rolle. Während einige Katholiken unter ihnen Propaganda machten für die ecclesia militans, wie z. B. der mit dem Jesuitenorden in Verbindung stehende Carbonari, wirkten die Protestanten unter ihnen für das Entstehen und Gedeihen der evangelischen Kirchen Russlands.

Militärs.

Noch unentbehrlicher, in politischer Hinsicht wichtiger und unvergleichlich zahlreicher waren die Militärs, deren man bedurfte, wenn anders Russland in Stand gesetzt sein wollte erfolgreich Krieg zu führen gegen Türken und Tataren, Polen und Schweden. Das frühere russische Heerwesen, das nach orientalischen Mustern eingerichtet war, reichte für die Kriege des 17. Jahrhunderts nicht aus. In Rücksicht auf die Gefahr eine Provinz Polens oder Schwedens zu werden, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines aggressiven Vorgehens gegen den Orient mussten ausländische Militärs angeworben werden. Schon zu Ende des 16. Jahrhunderts macht sich dieser Einfluss des Auslandes auf die russische Heeresorganisation geltend und noch viel mehr ist dieses der Fall im Laufe des 17. Jahrhunderts.

Schon Fletcher berichtet aus der Zeit der Regierung des Zaren Feodor Iwanowitsch, es befänden sich etwa 4300 Ausländer

*) Korb's Diarium, 7. Februar 1699.

**) Richter, II., 292 ff.

in russischen Diensten: davon waren allerdings weitaus die meisten Polen und Kleinrussen; es gab etwa 150 Holländer und Schotten, und etwa 100 Griechen, Türken, Dänen und Schweden. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die Schweden und Polen besonders im Kampfe mit orientalischen Völkern verwendet würden.*) In der Zeit des Zaren Boris Godunow bestand der aus Ausländern zusammengesetzte Heerestheil (иноземная дружина, иноземный строй) aus etwa 2500 Personen, darunter waren Polen, Livländer, Schotten, Schweden, Deutsche, Franzosen und Griechen. Einige der ausländischen Officiere haben eine gewisse Berühmtheit erlangt, wie der Livländer Walter von Rosen, oder der Franzose Morgeret, welchem wir bekanntlich eine sehr werthvolle, dem Könige Heinrich IV. gewidmete Schrift über Russland verdanken. — Demetrius besass eine aus Ausländern bestehende, in drei Gruppen getheilte, 300 Mann starke Leibgarde, welche so reich besoldet wurde, dass die Leute in Sammt und Seide einherstolzirten. Der Capitän der einen Abtheilung war Morgeret, eine zweite befehligte der Livländer Knutson, die dritte stand unter dem Commando eines Schotten.

In der Zeit der Wirren traten diese ausländischen Elemente in der russischen Armee in den Hintergrund. Einerseits mussten die Ausländer bei der allgemeinen Anarchie und der gegen alle Nichtrussen gerichteten Volkswuth auf ihre Sicherheit bedacht sein. Viele reisten ab. Andrerseits vertrat die Nationalregierung in der Zeit der Erhebung gegen Polen den Standpunkt, dass die Russen in einem Kampfe für Glauben und Vaterland keiner ausländischen Miethlinge bedürften. Anerbieten von Ausländern, welche in den russischen Dienst einzutreten wünschten, wurden zurückgewiesen. So verschwanden denn fast alle Ausländer aus der russischen Armee, aber nur auf kurze Zeit. Als bei der Invasion des polnischen Prinzen Wladisslaw der Zar Michail alle Einwohner Moskaus bewaffnete, stellte sich heraus, dass es nur 137 ausländische Krieger gab.

Indessen zeigten gerade die polnischen Kriege, wie nothwendig es sei, in der Kriegstechnik den westeuropäischen Nachbarn zu folgen. Daraus ergab sich die Berufung von Ausländern für das Heer. Zuerst half man sich mit Griechen, Serben und

*) Fletcher, 54 und 55 (russ. Ausg.).

Walachen; aber bald sah man ein, dass man sich an Westeuropa wenden müsse. Während der Regierung des Zaren Michail wurden zwei ausländische Officiere Leslie und von Damm nach Schweden, Dänemark, Holland und England geschickt, um dort nicht weniger als 7000 gutbewaffnete Soldaten für den Krieg gegen Polen anzuwerben. Ausserdem sah man die Nothwendigkeit ein die russischen Truppen von ausländischen Officieren schulen zu lassen. Leslie und von Damm kehrten allerdings mit einigen tausend ausländischen Kriegern zurück, aber der Erfolg war nicht befriedigend: die Russen operirten unglücklich. — Smolensk konnte nicht genommen werden. Daher sah man in der Folgezeit von der Berufung ausländischer Soldaten ab und begnügte sich mit der Anwerbung ausländischer Officiere. Es kamen Obersten, Capitäne, Rittmeister, Lieutenants, Fähnriche und Corporale, um als Lehrmeister der Russen aufzutreten. Eine noch grössere Anzahl von ausländischen Militärs kam in der Zeit des Zaren Alexei. Sowohl die Beendigung des dreissigjährigen Krieges, wodurch viele militärische Kräfte disponibel wurden, als auch die englische Revolution, welche insbesondere viele Schotten zur Auswanderung veranlasste, erleichterte die Anwerbung solcher Söldner. Der polnisch-russische Kampf um Kleinrussland erforderte grosse Anstrengungen und es traten nun in Russland ausländische Militärs auf, welche die Reorganisation des russischen Heerwesens in der Zeit Peters des Grossen vorbereiteten, Männer, deren Namen einen guten Klang haben und deren historische Rolle mit bedeutenden Ereignissen der Geschichte Russlands im Zusammenhange steht.

Merkwürdig sind die Unterhandlungen, welche im Jahre 1659 mit einem hochangesehenen Engländer Charles Erhart gepflogen wurden. Dieser „Gouverneur von Oxford und Chef der Cavalerie" erbot sich unter folgenden Bedingungen in russische Dienste zu treten: er verlangte den Titel eines Generalissimus und das Recht der Gerichtsbarkeit und der Beförderung über alle Truppen. Der Zar wollte ihm diese Rechte nur in etwas beschränktem Masse verleihen. Der Vertrag kam nicht zu Stande.*)

Dagegen kamen viele Schotten, unter diesen Patrick Gordon, ein Officier, dessen Tagebuch zu den wichtigsten Quellen der

*) Ustrjalow, Gesch. Peters des Grossen I., 182.

Geschichte Russlands in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gehört und dessen Theilnahme an den hervorragendsten militärischen Ereignissen jener Zeit die grösste Beachtung verdient. In der Zeit als Peter nach dem Jahre 1689 dem Studium der Kriegstechnik sich widmete, an Feuerwerken und Manövern Gefallen fand und sich auf die Asow'schen Feldzüge vorbereitete, war Gordon mehr als irgend ein anderer der Lehrer Peters des Grossen. Bei Gelegenheit der zweiten Belagerung der kleinrussischen Festung Tschigirin im Jahre 1678 war Gordon, nachdem der Commandant Rshewskij gefallen war, Oberbefehlshaber in der Festung und vertheidigte dieselbe mit Umsicht und Zähigkeit. Von dem grössten Interesse sind seine Bemerkungen über die Verhältnisse im russischen Heere und über die schwierige Lage der Ausländer. Mit wenigen Ausnahmen waren die höchsten Stellen in der Armee den Russen anvertraut, welche an militärischen Kenntnissen begreiflicherweise den Ausländern nachstanden: der Sold war knapp und wurde unregelmässig ausgezahlt; der Geist der Truppen entsprach selten den Anforderungen ihrer ausländischen Vorgesetzten; nur ungern und säumig folgten sie den Anordnungen der Officiere, aber in Momenten der äussersten Gefahr hofften die russischen Soldaten und Officiere denn doch wieder, wie ausserordentlich drastisch aus dem Tagebuche Gordons zu ersehen ist, auf die Ausländer, als könnten diese Wunder thun.*)

Allerdings musste es den Russen hart ankommen in der Armee in allen Stücken den Anordnungen der Westeuropäer folgen zu müssen. Olearius bemerkt, dass schon im Jahre 1632 die Russen auf deutsche Manier exercirten. Auch Korb erwähnt in seinem Tagebuche im Jahre 1699, dass die Officiere in der russischen Armee fast durchgängig Ausländer seien.**)

Wie gross die Menge von westeuropäischen Reichsläufern war, welche geneigt waren in russische Dienste zu treten, ist aus vielen Angaben in den historischen Quellen jener Zeit zu ersehen; auch in dem schwedischen und dem polnischen Heere dienten sehr viele Ausländer, die sehr oft bereit waren den Dienst

*) siehe z. B. Gordon's Tagebuch, I. 500. Wir werden das Leben Gordon's und sein Tagebuch als Geschichtsquelle monographisch behandeln.

**) siehe 15.—16. Januar 1699.

zu wechseln. So stand Gordon bald in schwedischen, bald in polnischen, endlich in russischen Diensten, obgleich alle diese Mächte in jener Zeit, als Gordon seinen Dienst wechselte, mit einander Krieg führten. Kaum war er in russische Dienste getreten, so dachte er schon wieder an eine Veränderung und wünschte nach Persien zu gehen, aber die Verhältnisse nöthigten ihn 38 Jahre hindurch bis an seinen Tod (1699) in russischen Diensten zu verbleiben. Haufenweise kamen Officiere, bisweilen mit Weib und Kind nach Russland, einige heiratheten in Russland die Töchter ihrer Dienstgenossen. Gordon, durch dessen Tagebuch wir einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben der Ausländer in der deutschen Vorstadt gewinnen, berichtet mancherlei von den militärischen Kreisen der Ausländer. Er hatte unter den Officieren eine grosse Anzahl von Verwandten: die gleiche Lebensstellung, die gleichen Interessen, die gleiche Bildungsstufe verband die ausländischen Militärs zu einem gemüthlichen und anregenden geselligen Kreise. Wie gross die Zahl der ausländischen Officiere sein musste, ist allein aus dem Umstande zu ersehen, dass es in der Zeit der Regierung des Zaren Feodor Alexejewitsch nicht weniger als 63 sogenannte ausländische Regimenter (полки иноземнаго строя) gab.

Auch der bekannte Schweizer Franz Lefort, dessen Lebensbeschreibung M. Posselt ein zweibändiges Werk gewidmet hat, war ein Verwandter Gordons, insofern die Gattinnen beider Officiere verwandt waren. In der Kriegsgeschichte Russlands spielt Gordon eine grössere Rolle als Lefort, aber der Name des letzteren ist bekannter, er geniesst einer gewissen Berühmtheit. Von Gordon konnte und musste Peter mehr lernen als von dem weniger erfahrenen, weniger unterrichteten und weniger strebsamen Lefort, aber der letztere hat durch sein liebenswürdiges Temperament, durch seine uneigennützige und aufrichtige Hingebung an die Person Peters des Grossen einen grösseren Ruf erlangt, als der nüchterne, kühl berechnende, tüchtig gebildete Gordon.

Von Interesse ist der Umstand, dass nicht selten hervorragende Militärs, durch Sprachkenntnisse und allgemeine Bildung ausgezeichnet, von der russischen Regierung zu diplomatischen Zwecken verwandt wurden. So reiste Gordon in der Eigenschaft eines diplomatischen Agenten im Jahre 1666 an den Hof König

Karls II.; so wurde der Schotte Manazes, ein Freund Gordon's und Katholik wie er, nach Italien gesandt, um dort in Angelegenheiten der orientalischen Frage mit dem Papst und der Republik Venedig zu unterhandeln: seine vielseitige Bildung wird u. A. von dem polnisch-französischen diplomatischen Agenten Neuville gerühmt, welcher bemerkt, dass Manazes alle europäischen Sprachen kenne,*) so stand der Schweizer Lefort an der Spitze der russischen Gesandtschaft, in deren Gefolge der Zar Peter jene denkwürdige Reise in den Jahren 1697 und 1698 unternahm.

Je nothwendiger es war sich für ernstliche Kriege mit Schweden und der Pforte zu rüsten, desto unerlässlicher war die Verwendung von Ausländern im russischen Heere. Es waren Ausländer, welche schon vor Peter dem Grossen, während der Regierung des Zaren Alexei auf dem kaspischen Meere eine Kriegsflotte herstellen sollten, ein Unternehmen, welches an der Wüstheit und Ungeregeltheit der damaligen Verhältnisse im Südosten Russlands scheiterte, insofern das erste grosse Schiff, welches gebaut worden war, von den Rebellen unter der Anführung Stenka Rasin's zerstört wurde. Ohne die ausländischen Militärs und Schiffbauer, Ingenieurs und Techniker, welche Peter der Grosse in den neunziger Jahren kennen lernte, hätte er schwerlich den Gedanken fassen können seine Studienreise ins Ausland zu unternehmen.

Alle Wunder der Mechanik, Ballistik und Pyrotechnik, so weit dieselben überhaupt jener Zeit erschlossen waren, lernten die Russen, allerdings ungemein rasch und mit bewunderungswürdiger Anstelligkeit, von den Ausländern. Höchst denkwürdig ist es, wie Peter der Grosse im Jahre 1692 die Russen mit den Ausländern auf dem Gebiete der Pyrotechnik wetteifern liess. Während anfänglich nur die Ausländer mit dem jungen Zaren im Laboratorium sich beschäftigten, ereignete sich Folgendes. Am 21. Februar 1692 wurde auf einem Landhause des Zaren ein von „Sr. Majestät und den Ausländern verfertigtes Feuerwerk abgebrannt und es machte einen vortrefflichen Effect"; am 22. Februar „wurde das Feuerwerk der Russen abgebrennt, welches ebenfalls einen guten Effect hervorbrachte".**) Noch erfolgreicher

*) Neuville, Relation curieuse de la Moscovie. A la Haye, 1699 p. 6.
**) Gordon's Tagebuch, II. 399.

konnten die Russen auf dem Gebiete der modernen Kriegstechnik von jenen Blumberg, Crawfuird, Bockhoven, Trauernicht, Kraghe, Butler, Roonner, Drummond, Dalyel, Hamilton, Mengden, Hundertmark etc. etc. lernen, welche kürzere oder längere Zeit, die meisten bis an ihr Lebensende, im russischen Heere dienten, ihre Untergebenen drillten, und — indem sie meist die russische Sprache erlernten — mit den Russen verschiedener Kreise verkehrten.

Beachtenswerth ist es, wie die Ausländer bei den vielfachen Aufständen in dieser Zeit wohl als Militärs ihre Pflicht thaten, im Uebrigen aber eine gewisse Neutralität beobachteten. Die Regierung wusste die Zuverlässigkeit der ausländischen Elemente im Heere zu schätzen; nur selten aber spielten sie bei inneren Krisen eine hervorragende Rolle. Sie thaten ihre Pflicht; eine eigentliche Parteistellung nahmen sie nicht ein. Weisen wir beispielsweise auf einige derartige Episoden hin.

In der ersten Zeit der Regierung Alexei's gab es in der Hauptstadt allerlei Tumulte, welche durch den Unwillen des Volks über verschiedene Missbräuche der Beamten veranlasst waren. Als einst im Jahre 1648 der Pöbel meuterte und eine Abtheilung ausländischer Militärs mit fliegenden Fahnen und indem die Trommel gerührt wurde, zum Palaste zog, um diesen vor etwaigen Angriffen der Rebellen zu schützen, liessen die Bewohner Moskau's den durchziehenden Truppen den Weg frei, begrüssten sie und sagten, sie hätten nichts gegen die Deutschen, sie wüssten, dass es ehrliche Leute seien, welche weit davon entfernt seien alle Bedrückungen und Durchstechereien der Bojaren gut zu heissen. Erst nachdem alle Zugänge des Palastes von den Deutschen besetzt waren, schickte der Zar Unterhändler zu den Rebellen.*)

Im Jahre 1662 war die Regierung wieder einmal in grosser Gefahr. In Folge der durch die Münzverschlechterung eingetretenen Theuerung gab es in der Hauptstadt einen argen Aufstand und der Pöbel zog zu tausenden nach Kolomenskoje, dem Landhause des Zaren Alexei, wo dieser sich befand, um von dem Zaren die Auslieferung einiger missliebiger Beamten zu verlangen. Patrick Gordon, welcher vor Kurzem erst in russische Dienste getreten und als Major im Crawfuirdschen Regimente nach Kolomenskoje marschiren liess, um den Hof zu schützen, erzählt, es sei inzwischen ein Vertrauter

*) Ssolowjew, Geschichte Russlands, Bd. X, 155.

des Zaren, der Fürst Romodenowski, nach der deutschen Vorstadt mit der Weisung geschickt worden, „alle Ausländer nach Kolomenskoje zu führen. Es entstand ein grosser Lärm in der Sloboda; man nahm von einem Kaufmanne Gewehre und vertheilte sie unter diejenigen, welche nicht damit versehen waren. Und so zogen sie insgesammt, theils zu Pferde, theils zu Fuss, nach Kolomenskoje“,*) wo übrigens die Regimenter der Strelzy und zum Theil auch die ausländischen Regimenter mit den Rebellen aufgeräumt hatten, so dass die friedlichen Bewohner der deutschen Vorstadt keine Gelegenheit hatten für den Zaren zu kämpfen.

Von der wichtigen Rolle, welche die Ausländer, insbesondere die ausländischen Militärs in der grossen Krisis vom Jahre 1689 spielten, erzählt ebenfalls Gordon folgende sehr wichtige Einzelheiten. Es handelte sich um die Entscheidung, ob die Regentin Sophie und deren Anhang, oder der jugendliche Peter den Sieg erringen werde. Da ist es denn höchst denkwürdig zu sehen, wie die Ausländer möglichst lange blos Zuschauer des Kampfes der Geschwister blieben und erst im letzten Augenblick die Partei Peter's ergriffen. Ihnen galt der Begriff der Obrigkeit Alles, die Partei oder Persönlichkeit wenig. Sie beobachteten eine gewisse Neutralität und suchten vor allen Dingen ihrer Dienstpflicht zu entsprechen. Sie waren aber eben in Betreff der Frage, wer denn eigentlich die rechtmässige Obrigkeit darstellte, in Zweifel. Gordon berichtet über manche Einzelnheiten der Vorgänge vor der Entscheidung, ohne auch nur die Spur einer eigenen Meinung, einer Zuneigung oder Abneigung zu den streitenden Parteien zu äussern. Jahrelang hatte er, während der nominellen Herrschaft der beiden Zaren Iwan und Peter (1682—1689) die Regentin Sophie und deren Minister, den Fürsten Galizyn, als die Repräsentanten der Obrigkeit angesehen. Zu dem Fürsten Galizyn hatte er sogar in einem recht nahen persönlichen Verhältnisse gestanden, den jungen Zaren hatte er nur bei feierlichen Gelegenheiten gesehen und demselben für die Formirung seines Spielregiments Soldaten, Trommelschläger und Pfeifer zugesandt. Jetzt, als Peter aus Preobrashenskoje nach dem Troizkischen Kloster floh und von dort aus die Truppen zu sich entbieten liess, galt es Stellung zu nehmen, entweder Peter zu gehorchen oder der Regentin Sophie. Peter war am 7. August nach dem Troizkischen Kloster

*) Gordon's Tagebuch I, 312.

geflohen. Am 16. August erliess er eine Aufforderung an die Strelzy sich zu ihm zu verfügen, eine Aufforderung, welcher einige Regimenter entsprachen. Erst am 4. September wurde ein Schreiben Peter's in die deutsche Vorstadt gebracht, welches an alle „Generalspersonen, Obristen und jüngeren Officiere gerichtet war, doch so, dass niemand namentlich genannt war.“ Es enthielt den Befehl, dass alle ausländischen Militärs beritten und bewaffnet sich nach dem Troizkischen Kloster verfügen sollten. Dieses Schreiben wurde zu Gordon gebracht, welcher alle Militärs bei sich versammelte, sodann das Schreiben erbrach und vorlas. Es zeugt von einer gewissen Unentschlossenheit, aber auch von Gewissenhaftigkeit, dass die Ausländer beschlossen dieses Schreiben dem Minister Sophieens, Fürsten Galizyn zu zeigen; dies geschah mit dem Bemerken, dass man gehorchen und nach Troiza gehen werde. Galizyn war bestürzt, aber Gordon machte sich reisefertig, erklärte seinen Landsleuten und Fachgenossen, dass er seinerseits entschlossen sei, dem Befehl des jüngern Zaren Folge zu leisten; sein Beispiel wirkte, und alle ausländischen Militärs brachen noch an demselben Tage nach dem Troizkischen Kloster auf. Ueber die Wirkung dieses Entschlusses auf die Parteistellung und den Ausgang der Krisis bemerkt Gordon: „Die Abreise der ausländischen Officiere nach Troiza gab der Sache den Ausschlag. Denn nun sprach ein jeder öffentlich zum Besten des jüngeren Zaren.“ *)

Die Geschichtsforscher haben diese Vorgänge verschieden beurtheilt. Während Ustrjalow der Ansicht ist, dass die Ausländer keineswegs die Entscheidung herbeigeführt hätten, da Alles schon zu Gunsten Peter's entschieden war, insofern dieser schon über mehrere Regimenter der Strelzy verfügte, vertritt Ssolowjew den Standpunkt, dass der Entschluss der compacten Masse von ausländischen Officieren bei dem allgemeinen Schwanken sehr wohl von grossem Einfluss gewesen sein könne. Es liegt auf der Hand, dass Ustrjalow's in vorwurfsvollem Tone geäusserte Meinung, das Verdienst der Ausländer bei dieser Gelegenheit sei sehr gering, weil sie so spät erst zu Peter übergegangen seien, ungerecht ist. Man muss es im Gegentheil lobend anerkennen, dass sie als Muster der Ordnung und des Gesetzes sich erst auf Grund der formellen Aufforderung des jüngeren Zaren zu Gunsten dieses und gegen die Regentin Sophie

*) Gordon's Tagebuch II, 275—277.

entschiedeu. Dass auch noch Anfang September der Sieg Peter's über seine Gegner nicht errungen war, ist gewiss, dass demnach jene Handlungsweise der ausländischen Officiere, welche durch ihre Zahl, durch ihre gesellschaftliche Stellung und durch ihren Einfluss auf die Soldaten ausgezeichnet waren, sehr wohl eine grosse Wirkung auf die Massen, auf die öffentliche Meinung ausüben konnte, ist nicht zu bezweifeln. Das Verfahren der ausländischen Militärs war eben so correct und pflichttreu, ehrlich und offen — insofern sie aus ihrem Entschlusse der Regierung in Moskau gegenüber kein Hehl machten — als es für die Bewohner der Hauptstadt, für die Millionen, welche mit Spannung den Ereignissen folgten, als in hohem Grade bedeutungsvoll erscheinen musste. *)

Nachdem nun Peter's Sieg entschieden war, nahmen die ausländischen Militärs in der unmittelbaren Umgebung des Fürsten, in der Armee, bei den Manövern und Feldzügen eine noch hervorragendere Stellung ein als zuvor. Ihrem Einflusse vornehmlich war Peter in jener Zeit ausgesetzt, welche seiner ausländischen Reise und der eigentlichen Reformepoche vorausging. (Schluss folgt.)

*) Ustrjalow, Geschichte Peter's des Grossen Bd. II, 74, und Ssolowjew, Geschichte Russlands Bd. XIV, 130.

Druckfehler.

Seite 614 Zeile 5 von unten lies «Namen und keinen».
« 616 « 12 von oben lies «aufwürfe«.
« 619 « 3 von oben lies «dazu müsste».
« 619 « 12 von unten lies «Welch».
« 619 « 5 von unten lies «vortrüge».
« 621 « 3 von unten lies «ihrer Geltung in«.
« 625 « 7 von oben lies «herrischen».
« 628 « 15 von unten lies «Demnach sollte».
« 635 « 14 von oben lies «blickt — zur».
« 636 « 15 von oben lies «genugsam«.
« 636 « 17 von oben lies «als die».

Carl Herweg,

Nekrolog, gelesen in der Versammlung der literärisch-praktischen Bürgerverbindung am 7. October 1877.

H. A. Der ehrenden Aufforderung bei der heutigen Feier zum Gedächtniss unsres Herweg Ihnen in kurzem Abriss das Leben des Verstorbenen vorzuführen, bin ich gern gefolgt, nicht als ob ich meinte zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders befähigt zu sein, sondern weil es meinem Herzen wolthat, dem theuren Manne, mit dem eine ungetrübte Freundschaft mich länger als ein Menschenalter verbunden hat, ein Zeugniss meiner Gesinnung auch über das Grab hinaus zu geben. Möge die Liebe, welche bei der Entwerfung seines Lebensbildes meine Hand geleitet, den Mangel an Kunst in derselben ersetzen und Sie, H. A., geneigt machen die Unzulänglichkeit der Darstellung mit gütiger Nachsicht zu beurtheilen.

Carl Friedrich August Herweg war geboren den 13/25. Mai 1811 zu Helmstedt im Herzogthum Braunschweig. Sein Vater, der Sohn eines Predigers, war Gastwirth an dem Orte: die von ihm betriebene Wirthschaft ist noch jetzt in den Händen der Familie, indem ihr der Sohn eines jüngern noch lebenden Bruders unsres Herweg gegenwärtig vorsteht. Die Geburt des Knaben, dem zwei ältere Schwestern vorangingen, erfreute den Vater so sehr, dass er der Nachricht kaum Glauben schenken wollte: sein sehnlichster Wunsch war erfüllt; was war natürlicher, als dass dieser älteste Sohn auch sofort der Liebling des Vaters wurde und blieb. Mochte dadurch in der Erziehung des Knaben wol eine grössere Nachsicht eintreten, so ging diese doch nicht so

weit, dass der Vater nöthigen Falles nicht mit aller Strenge eingeschritten wäre, wie bei folgendem kleinen Vorfalle, dessen der Verstorbene öfters gedachte. Als Knabe fand Herweg einmal eine Summe Geldes auf dem Tische liegen; ohne von der Grösse derselben irgend eine Vorstellung zu haben, hatte er nichts eiliger zu thun, als das Geld zusammenzuraffen, sofort damit zur Obstverkäuferin zu laufen, es ihr hinzugeben und dagegen einiges Obst mitzunehmen. Der Vater erfuhr sofort das Vorgefallene durch die Händlerin und machte dem Knaben in nachdrücklicher Weise den Unterschied zwischen Mein und Dein fühlbar. Nichtsdestoweniger scheint Herweg doch in ziemlicher Ungebundenheit und Selbständigkeit aufgewachsen zu sein. Das Geschäft nahm den Vater zu sehr in Anspruch, als dass er beständig auf den Knaben hätte achten können. Mit seinen Geschwistern fühlte sich Herweg stets in herzlicher Zuneigung verbunden; des wohlthätigen Einflusses der ältesten Schwester, die an den Pastor Semler verheirathet war und noch jetzt als Wittwe lebt, gedachte Herweg oft mit vieler Dankbarkeit, an ihr hing er stets mit inniger Liebe; sie und den Bruder auf seinen spätern Reisen in die Heimath wiederzusehn gewährte ihm die grösste Freude, die sich oft in der gemüthvollsten Weise äusserte: es war, als sähe man einen Knaben, der zu den Ferien in das Elternhaus zurückkehrt. Seine Bildung erhielt Herweg in den Schulen seiner Vaterstadt: er besuchte das Gymnasium bis zuletzt in der Secunda. Mit vieler Wärme und dankbarer Anerkennung pflegte Herweg des Predigers Bollmann zu gedenken, der ihn auch confirmirte. Des Vaters Wunsch war, ihn, den ältesten Sohn, einst als Nachfolger in seinem Geschäfte zu sehn: der Einfluss Bollmanns bestimmte Herweg aber zum Studium der Theologie. Auch später noch blieb er mit diesem seinem väterlichen Freunde und Gönner in Verbindung, als derselbe nach Wolfenbüttel an das Seminar versetzt war; und während Herwegs Studienzeit in Jena war Bollmann ihm ein treuer Leiter und Berather. Zur weitern Vorbereitung für die Universität ging Herweg zu Michaelis 1827 in das Gymnasium zu Wolfenbüttel; er besuchte zuerst die Secunda, dann von Michaelis 1828—1831 die Prima dieser Anstalt. Im Jahre 1828 verlor er seinen Vater durch den Tod, die Mutter überlebte ihren Mann noch sechs Jahre; obgleich selbst sehr kränklich, setzte sie das Geschäft des Mannes doch fort und erzog

ihre Kinder mit grosser Aufopferung unter schwierigen Verhältnissen. Das Gymnasium in Wolfenbüttel, die sogenannte Herzogliche grosse Schule, welches unter seinen ehemaligen Lehrern eine Reihe in der philologischen und pädagogischen Welt berühmter Namen: wie Ewald, Krueger, Bamberger, Jeep u. s. w. zählt, stand damals unter der Leitung des Rectors Anton Leiste, der wegen seiner vielseitigen Gelehrsamkeit und grossen Berufstreue in hoher Achtung stand, aber in seiner gutherzigen und milden Gesinnung zu nachsichtig gegen den Uebermuth der Jugend war. Es herrschte daher, namentlich in der obersten Klasse eine grosse Ungebundenheit, ein vollständig studentisches Treiben mit förmlichen Verbindungen, Duellen u. s. w. Herweg in voller Jugendkraft und Frische nahm an demselben einen lebhaften Antheil; besonders zeichnete er sich schon damals als eifriger Turner aus. Zu seinen liebsten Erinnerungen in spätern Jahren gehörten die damals häufig mit seinen nähern Freunden, den aus Helmstedt gebürtigen Brüdern Bruns, von denen der eine nachmals königl. Bibliothekar in Berlin war, der andere Professor der Chirurgie in Tübingen ist, in die Vaterstadt unternommenen Fussreisen, besonders aber die Turnfahrten in den Harz, auf denen die Turner nur mit dem Unentbehrlichsten versehen, sich, wie es ächten Turnern geziemt, an Entbehrungen und Strapazen aller Art zu gewöhnen suchten. Neben der Ausbildung des Körpers zu Kraft und Gewandtheit betonte Herweg stets mit besonderem Nachdruck den Einfluss des Turnens auf die sittliche und Charakter-Entwickelung, die Gewöhnung sich einem Ganzen als dienendes Glied einzufügen, die Erweckung des Sinnes für Ordnung und Gehorsam, die Förderung der selbständigen, festen Gesinnung, der Offenheit und Wahrheit des Charakters. Diesen Einfluss mochte Herweg an sich selbst, in seiner eigenen sittlichen Entwicklung damals erfahren haben. Nach Beendigung des Gymnasialcursus begab sich Herweg zunächst nach Jena, wo er sich dem Studium der Theologie widmete und von Michaelis 1831 bis Michaelis 1833 verweilte; er setzte dann bis Ostern 1835 seine Studien in Göttingen und von da an bis Michaelis 1835 in Halle fort, indem er neben den theologischen auch philologische Collegien besuchte. Herwegs Studienjahre fielen in eine für die deutschen Universitäten verhängnissvolle Zeit. Die nach den Freiheitskriegen entstandene Burschenschaft war zwar durch die Karlsbader Beschlüsse (1819)

aufgehoben und gegen die Mitglieder derselben eine heftige Verfolgung eingeleitet worden; aber schon 1827 trat ein neuer Verband der allgemeinen deutschen Burschenschaft ins Leben. Diese spaltete sich aber bald in zwei Parteien: die Germanen verfolgten eine mehr praktisch-politische Richtung, ihr Ziel war die direct zu erstrebende politische Einheit Deutschlands; die Arminen dagegen, welchen es zunächst nur um die ideale Einheit galt, erstrebten als Mittel zum Zweck die eigene wissenschaftliche, sittliche und körperliche Ausbildung. Der frühere Glanz und die Frequenz Jenas war in dieser Zeit bereits stark im Abnehmen begriffen: den Angehörigen des preussischen Staates war der Besuch der Universität verboten, und es durfte, wer in Jena studirt, auf keine Anstellung in Preussen rechnen. Unter den Studenten war der ideale Schwung, der die Burschenschaft in den ersten Jahren ihres Bestehens kennzeichnete, einem ziemlich rohen und wüsten Treiben gewichen, welches sich in masslosem Biertrinken und unaufhörlichen Raufereien, besonders unter den Germanen, die einen förmlichen Terrorismus übten, bethätigte. Auch Herweg nahm an dem studentischen Treiben lebhaften Antheil; er schloss sich der gemässigtern Partei der Arminen an, welche die Mitglieder der ältern Burschenschaft als die rechte Fortsetzung derselben auch durch die feierliche Uebergabe der lange Jahre verborgen gehaltenen, von den Jungfrauen Jenas gestickten Bundesfahne anerkannten. Die in Folge der Juli-Revolution auch in Deutschlaud hochgehenden Wogen politischer Erregung rissen auch die Jugend der Hochschulen in ihren Zug: der politische Gährungsstoff entlud sich in zwei Ereignissen, dem Hambacher Fest, als am 24. Mai 1832 gegen 30,000 Menschen aus allen Gegenden Deutschlands nach der Hambacher Schlossruine (bei Neustadt in Rheinbaiern), mit den alten Reichsfarben, schwarz-roth-gold, geschmückt, zusammenströmten, um die Republikanisirung des ganzen Deutschlands herbeizuführen; und im Frankfurter Attentat (3. April 1833), wo eine Schaar tollkühner Jünglinge durch die Ueberrumpelung der Hauptwache und die beabsichtigte Sprengung des Bundestages das südwestliche Deutschland in den Strom der Revolution hineinziehen zu können sich einbildete. In Folge dessen begannen auf allen Hochschulen Deutschlands erneute Verfolgungen, deren Opfer Hunderte betheiligter und nicht betheiligter Jünglinge wurden, die sich theils zur Flucht

genöthigt sahen, um einem schlimmern Schicksal zu entgehn, theils in langjähriger Haft für ihre Unbesonnenheit büssen mussten. Unter den letztern sind ja die Schicksale Fritz Reuters am bekanntesten geworden: er war zu gleicher Zeit mit Herweg in Jena, ohne jedoch mit ihm in nähere Berührung zu kommen. In Folge der immer weiter sich ausbreitenden Demagogenhetze wurde auch Herweg, obgleich an den erwähnten Excessen nicht betheiligt, doch veranlasst Halle zu verlassen, von wo ihn sein Bruder mit der Nachricht abholte, es sei gegen ihn, als Mitglied der Burschenschaft, eine Untersuchung in Helmstedt eingeleitet worden. Er kehrte zurück, um sich zum Examen vorzubereiten, aber er konnte nur mit Besorgniss der nächsten Zukunft entgegensehn. Denn obgleich er einstweilen in seiner Heimath nicht in Gefahr war, so konnte doch durch den Druck, welchen Preussen auf die kleinern Fürsten ausübte, auch seine sonst wohlwollende und vernünftig denkende Landesregierung leicht zu härtern Massregeln gedrängt werden. Da boten sich Herweg zwei Aufforderungen eine Hauslehrerstelle anzunehmen dar, die eine in Hamburg, die andere in Livland. Unter den obwaltenden Verhältnissen war eine möglichst weite Entfernung vom Schauplatz der Verfolgungen zu wünschen: Herweg zog also die letztere Stelle vor. Er verliess seine Vaterstadt in der Nacht, um sich zur See nach Livland zu begeben. Auf der Reise entäusserte er sich noch des letzten Zeichens der Studentenzeit und sah mit einer gewissen Befriedigung sein schwarz-roth-goldenes Farbenband in den Fluthen der Ostsee versinken. Er meinte durch dieses Opfer in dem Lande, das seine zweite Heimath werden sollte und ihn schützend aufnahm, jeden äussern Anstoss vermeiden zu sollen. Wie treu er aber an seinen jugendlichen Idealen festhielt, das zeigte sich in der jährlich wiederholten Erinnerungsfeier des Wartburgfestes während seines Hauslehrerlebens. Da zog er am 18. October mit seinen Zöglingen hinaus ins Feld, diese schleppten Holz und Reisig zusammen, und bald flammte ein helloderndes Wartburgfeuer lustig zum Himmel auf. Die gegen Herweg eingeleitete Untersuchung endigte später mit seiner völligen Freisprechung.

So kam Herweg im Sommer 1836 nach Livland, zunächst als Hauslehrer bei dem damaligen Pastor in Salisburg, Friedrich Ernst Guleke. Seine ganze tüchtige Persönlichkeit musste ihm bald die Herzen seiner Zöglinge gewinnen und ihn in dem Kreise

der Familie heimisch werden lassen, mit der ihn später noch engere verwandtschaftliche Bande für immer verbinden sollten. Er blieb in diesem Hause bis zum December 1838; dann veranlasste ihn der Wunsch eine feste Stellung an einer öffentlichen Lehranstalt zu erlangen sich nach Dorpat zu begeben, um die erforderlichen Prüfungen zu absolviren. In Dorpat verbrachte er $1^1/_2$ Jahr in sehr beschränkter Lage, mit geringen Mitteln, zum Theil mit Privatunterricht in der Anstalt des Oberlehrers Girgensohn beschäftigt. Mit Genugthuung erinnerte er sich noch später dieser Zeit, in der er bei dem knappesten Lebenszuschnitt, trotz aller Entbehrungen zusammen mit seinem Freunde Hansen doch so heiter und zufrieden gelebt hatte. Nach bestandener Lehramts-Prüfung nahm Herweg wieder eine Hauslehrerstelle auf dem Lande an, blieb in derselben aber nur 9 Monate. Da bot sich ihm durch den Tod des damaligen Inspectors der Domschule in Riga, Hartmann, in Folge des Aufrückens der andern Lehrer die Gelegenheit dar, sich um die erledigte Stelle eines Lehrers an dieser Schule zu bewerben, zu der er auch gewählt wurde. Im April 1841 trat er in diese neue Stellung ein und dadurch in einen Beruf, zu dem seine geistige und sittliche Eigenthümlichkeit ihn so vorzüglich befähigten. Herweg besass in nicht gewöhnlichem Grade die Eigenschaften, welche dem Lehrer und besonders dem Erzieher der Jugend eine erfolgreiche Wirksamkeit sichern. Seine edle, kräftige Männlichkeit, gepaart mit heiterm lebensfrischem Sinn, der ideale Zug in seinem Wesen, der sittliche Ernst, in welchem Strenge mit reinem Wohlwollen und warmer Liebe zur Jugend sich vereinigten, eine ungeheuchelte Frömmigkeit, die Offenheit und Wahrhaftigkeit seines Charakters, die Treue und volle Hingebung, mit der er seinem Berufe und seinen Schülern sich widmete, konnten nicht verfehlen ihm bald die Liebe und Achtung seiner Schüler in hohem Maasse zu gewinnen. Es kam mit ihm ein frischer Zug in das Leben der Schule, an welcher damals zum grössten Theil Männer wirkten, die schon mit ihrer innern Entwicklung und Bildung abgeschlossen hatten, während Herweg noch ein regsam Strebender war. Ueber den Eindruck, den Herweg damals machte, erlaube ich mir die Mittheilungen eines seiner damaligen Schüler hier einzuschalten: „Als ich nach den Sommerferien 1845 in die Domschule eintrat, befand sich diese unter der Leitung des Inspectors Möller. Gleich-

zeitig unterrichteten noch 7 Lehrer, unter denen Herweg, mit einer Ausnahme, wol der jüngste war. Sein frisches Aussehn, sein freundliches Wesen, seine stattliche, jugendlich kräftige und zugleich elastische Gestalt flössten dem Knaben bald Liebe und Anhänglichkeit ein. Wenn er einem Jungen auf die Schulter klopfte und ihn mit seinen aufrichtigen und Wahrheit begehrenden Augen ansah, wäre es schwer möglich gewesen mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten. Das geschah wol auch nie; überhaupt war der Geist der Schule in jenen Jahren ein tüchtiger und ehrenhafter. Wir erlaubten uns höchstens einen kleinen Uebermuth gegen einen der jüngern Lehrer, der uns durch liebenswürdige Schwäche verwöhnte. Gegen Herweg hätte sich kein Schüler etwas herausgenommen. Zwei andere ältere Herren waren bisweilen so reizbar, dass uns in ihren Stunden unheimlich zu Muthe wurde und wir uns ducken mussten, um nicht ihren Zorn zu erregen. Bei Herweg war das nie nöthig; man bewegte sich frei und ohne Furcht. Vertrauen erweckend war sein Benehmen, sein Unterricht. Diesen ertheilte er zum Theil im Lateinischen und Deutschen, ganz allein im Griechischen, an welchem letzteren nur wenige Schüler, die sich fürs Gymnasium vorbereiteten, Theil nahmen; um so mehr wurden wir bei der Arbeit erhalten; nach einjähriger Bekanntschaft mit dem Griechischen konnte ich in der damaligen Tertia des Gymnasiums ganz gut folgen. Wenn Herweg in den spätern Jahren seine wolgemeinten Strafreden etwas zu sehr ausgedehnt haben mag, — damals war es nicht seine Eigenschaft. Kurz, bestimmt und energisch verlangte er was geschehen musste, ohne dabei unfreundlich zu sein."

Herweg sah es keineswegs als die Hauptaufgabe des Lehrers an, seinen Schülern einen Vorrath nützlicher Kenntnisse mitzutheilen und ihren Geist und Verstand zu entwickeln, ihm galt vielmehr in seinem pädagogischen Wirken als das Höhere die Entwicklung des sittlichen Menschen, die Grundlegung zur spätern Bildung des Charakters, als Ziel die Erziehung zur christlichen Freiheit. Eine rechte Energie des geistigen Strebens, wie des sittlichen Wollens erschien ihm aber in ihrer vollen Entfaltung nicht möglich ohne die Unterstützung eines kräftigen Körpers. Mens sana in corpore sano, dieser alte, leider oft vernachlässigte Grundsatz, wurde von Herweg in seiner vollen Bedeutung anerkannt und durchgeführt. Auf die Ausbildung des Körpers wurde

damals, mit Ausnahme einiger Privatschulen, in den Schulen keine Sorge verwandt. Herweg war der erste, der die Bedeutung derselben nachdrücklich hervorhob, mit seinen Schülern weitere Spaziergänge unternahm und den Turnunterricht einführte, den er selbst in der Domschule nicht nur, sondern auch einigen jüngern Männern ertheilte. Mit grosser Wärme empfahl er das Turnen in dem Schulprogramm v. J. 1845; mit treuer Beharrlichkeit verfolgte er seine Bestrebungen für die weitere Verbreitung desselben, bis eine spätere Zeit den gewünschten Erfolg herbeiführte. „Noch eines muss ich erwähnen," so äussert sich der schon erwähnte frühere Schüler Herwegs, „einer Thätigkeit, durch die er uns besonders lieb geworden. Es war die Pflege gymnastischer Uebungen. Das war eine neue Welt! Wohl nur sehr wenige Schüler schlossen sich davon aus. Herweg selbst turnte damals mit grosser Leichtigkeit. Man sah es seinem schwebenden und doch sichern Schritt an, dass das Turnen ihm zur Herrschaft über den Körper verholfen hatte. Mittwochs und Sonnabends am Nachmittag von 3—5 Uhr fanden die Uebungen statt, so lange die Jahreszeit es erlaubte. Wenn ich die alte Domuhr schlagen höre, fällt mir noch häufig genug die Herwegsche Turnstunde ein. Mit Stolz trugen wir unsre Turnerjacken aus blauer Glanzleinwand, dazu die weissen Unaussprechlichen. Von ausgenähten Gürteln und Turnschuhen wusste man bei uns noch nichts. Aber getummelt haben wir uns genug und nach zweistündigen Uebungen, wobei je nach einer Viertelstunde die einzelnen Riegen in geordnetem Marsche wechselten, kam oft eine Stunde Ballspiel auf dem Domplatze hinzu, auch dieses von Herweg dem Unermüdlichen geleitet. Wir waren stolz auf unser Turnen, denn dies wurde damals von uns Domschülern allein in Riga betrieben. Ausser dem Turnen übte Herweg mit uns auch das Marschiren in freier Luft, Spaziergänge führten uns in die Umgebungen Riga's, und auf diesen entfaltete er seine Heiterkeit und Jugendfrische in hohem Grade. Das unsterbliche Lied: Immer langsam voran, das er uns lehrte, erweiterte unsern „historischen Blick" nicht unbedeutend. Es waren seelenvergnügte Stunden und Tage, die wir an seiner Seite zubrachten. Mit vollem Danke gedenke ich noch jetzt seiner Anregung zu kräftigender Leibesübung, aber auch zum Sinn für Wahrheit, Recht und Fleiss! Seine Frische und das unverkennbare Wohlwollen gegenüber den

Knaben erreichte viel mehr und trug bessere Früchte, als das pedantische Wesen einiger seiner Collegen, die bittere und harte Scheltworte brauchten, wenn man etwas nicht recht begriffen hatte und dadurch Verschüchterung hervorriefen. Ich kann mich keines den wehrlosen Schüler erbitternden Wortes entsinnen, das aus seinem Munde gekommen. Sein Herz gab und empfing Liebe und Vertrauen."

Herweg war in jener Zeit noch zum Theil selbst ein Werdender, regsam Strebender. Er hatte den Unterricht in den alten Sprachen übernommen und wusste bei seinen Schülern Liebe zu diesen Studien zu erregen, wie er selbst einen hohen Werth auf dieselben legte und seine eigenen Kenntnisse zu erweitern bemüht war. Er nahm regen Antheil an den in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit unter den jüngeren Lehrern besonders des Gymnasiums bestehenden griechischen Abenden, an welchen griechische Autoren in der Ursprache gelesen und daran Discussionen in lateinischer Sprache geknüpft wurden. In Leseabenden, zu denen theils ein weiterer Kreis befreundeter Männer, theils einige sich näher stehende Familien sich vereinigten, — auch Herweg hatte inzwischen sein eignes Hauswesen begründet — wurden ältere und neuere Werke der deutschen Literatur, so wie Uebersetzungen aus den fremden neuern Sprachen gemeinsam gelesen. Auch an dem gegen das Ende der 40er Jahre von mehrern jüngern Pastoren und andern christlich angeregten Männern begründeten theologischen, sogenannten Donnerstags-Abende betheiligte sich Herweg mit Eifer und gewann dadurch immer mehr an innerer Festigkeit seiner religiösen Ueberzeugung, mit der er auf dem positiven Boden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses stand, stets bereit ein freudiges Zeugniss seiner innern Herzensstellung abzulegen ohne Ostentation und Verletzung Andersdenkender. An den pädagogischen Zusammenkünften, zu denen später auf Anregnng Ulmann's, der damals als livländischer Schulrath hier lebte, mehre Jahre hindurch Lehrer aus verschiedenen Anstalten sich vereinigten, war Herweg ein eifriger Theilnehmer. So war er nach allen Seiten hin bestrebt, im Verein mit Gleichgesinnten geistige Interessen zu pflegen: der Gewinn aus diesen gemeinsamen Bestrebungen konnte für seine eigne Lehrthätigkeit nicht ausbleiben.

Durch Herweg's Einfluss hatte sich der Zustand der Domschule bald in erfreulicher Weise gehoben. Die Schüler, welche seit der Mitte der vierziger Jahre in das Gymnasium übergingen, zeichneten sich in der Regel durch ihre tüchtige Vorbildung und fernere Strebsamkeit aus. Der damals (1844) angeregte Gedanke, die Domschule zu einem Realgymnasium zu erweitern, wurde von Herweg mit dem lebhaftesten Interesse ergriffen: er machte sich eifrig mit der das Realschulwesen betreffenden pädagogischen Literatur bekannt und sprach in dem Schulprogramm v. J. 1849 „Ueber das Bedürfniss und die Aufgabe der höhern Bürgerschule" seine Ansichten über die Einrichtung einer solchen Anstalt aus. Mit richtigem Blicke hatte er das Bedürfniss einer höhern Schule mit rein realer Richtung in Riga erkannt. Als später in den 50er Jahren die Verhandlungen über die Domschule in lebhafteren Gang kamen und das Project allmälich eine bestimmtere Form annahm, war Herweg es besonders, der auch durch Ausarbeitung eines vollständigen Lehrplans das Seinige zur Förderung der Sache beizutragen sich bemühte. Die endlich beschlossene und bestätigte Organisation der geplanten Lehranstalt entsprach seinen Ansichten nicht: statt einer Umgestaltung erfolgte faktisch die förmliche Aufhebung der Domschule und es wurde das Realgymnasium als neu begründete höhere Anstalt eröffnet. Die Anstellung Herweg's an demselben wurde von Bedingungen abhängig gemacht, die zu erfüllen er nicht geneigt war. Von dem in fast 20jähriger Thätigkeit erprobten Lehrer wurde verlangt, dass er sich nochmals einer Prüfung unterwerfen solle; die Versicherung, dass damit nur einer blossen Formalität zu genügen sei, war für Herweg, dem alles blosse Scheinwesen verhasst war, ein Beweggrund mehr, sich einstweilen zur Disposition stellen zu lassen. Mit dem Schlusse des Jahres 1860 gab Herweg seine Lehrthätigkeit an der Domschule auf. Durch die Reorganisation des Gouvernements-Gymnasiums, deren Bestätigung im Januar des folgenden Jahres erfolgte, war die Möglichkeit gegeben, eine so tüchtige Lehrkraft noch weiter im Dienste der Schule zu verwenden. Herweg trat im Februar 1861 in die neuerrichtete Stelle eines dritten wissenschaftlichen Lehrers am Gymnasium und übernahm vornehmlich den Unterricht in den alten Sprachen in den untern Klassen desselben. Auch um das Gymnasium machte sich Herweg ausser seiner Lehrthätigkeit noch besonders

verdient durch die Einführung und anfangs auch die Leitung des Turnunterrichts, so wie durch die Anregung zu den jährlichen Turnfesten, an denen die Lehrer mit ihren Familien und die Schüler unter vielfacher Betheiligung der Angehörigen sich zu einem weitern Ausflug ins Freie vereinigen. Diese Schulfeste sollen nicht nur bezwecken, die Leistungen der Jugend im Turnen zur Anschauung zu bringen, sondern eben so sehr Lehrer und Schüler im heitern Beisammensein in freier Natur einander näher zu bringen: sie sind zu rechten Familienfesten geworden, die im Jahreslauf des Schullebens einen lichten Glanzpunkt bilden.

Die in ihrer Einförmigkeit ermüdende Thätigkeit des Schulmanns bedarf vor Allem erfrischender Anregung und Abwechselung: sie wurde Herweg durch wiederholte Reisen in die Heimath zu Theil, die sich gelegentlich noch weiter ausdehnten. Im Jahre 1845 sah Herweg zuerst seine Vaterstadt wieder und erneuerte den Besuch im Jahre 1861. Zwei Jahre später begleitete er den ältesten erkrankten Sohn hinaus, dem ein längerer Aufenthalt in einem mildern Klima verordnet war, leider ohne dass sich die Hoffnung auf Genesung erfüllte. Im Jahre 1865 besuchte Herweg im Auftrage der Bürgerverbindung die wichtigsten ausländischen Arbeitshäuser; die Reise ging bis in die Schweiz, bis Bern; im Jahre 1868 reiste er in Begleitung seiner Gattin und des jüngern Sohnes nach Tyrol und Venedig. Wie anregend und fördernd nun auch eine jede dieser Reisen, von denen Herweg stets mit erneueter Frische zu seiner Berufsthätigkeit zurückkehrte, für ihn sein mochte, an Tiefe der Erregung, an Mächtigkeit der Eindrücke liess sich keine mit seinem Aufenthalt in Deutschland im Sommer 1870 vergleichen, während dessen die Kriegserklärung Preussens an Frankreich erfolgte. Herweg sah damals seinen jüngern, nunmehr einzigen Sohn in den Reihen des deutschen Heeres mit in das Feld ziehn. Mit welcher Begeisterung folgte er dem Gange dieses denkwürdigsten aller Kriege, begrüsste er das Endergebniss desselben: die Einigung Deutschlands. Die Ideale, welche in der Jugend seine Brust erfüllt, er sah sie jetzt verwirklicht, die Ziele, nach denen er gestrebt, sie waren jetzt erreicht, freilich in andrer Weise als er es sich früher gedacht, aber grösser, gewaltiger stand Alles jetzt in Wirklichkeit da, was er als Jüngling gehofft, — woran er als Mann mit Treue festgehalten hatte.

Nach mehr als 10jähriger Wirksamkeit am Gymnasium suchte Herweg um seine Pensionirung nach, die ihm für mehr als dreissigjährigen Dienst im Schulfache zu Johannis 1871 gewährt wurde. Er that diesen Schritt nicht etwa um zu ruhen und die Hände in den Schooss zu legen, sondern es lockte ihn neue Arbeit, eine neue Aufgabe.

Ich habe es versucht bisher in flüchtigen, vielleicht unzulänglichen Zügen die Wirksamkeit unsres dahingeschiedenen Freundes als Lehrer der Jugend zu schildern, eine Wirksamkeit, in der meistens das Leben des Mannes zwischen der Studirstube und dem Schulzimmer sich bewegt. Herweg's ganze geistige und sittliche Natur war nicht darauf angelegt, ihn zu einem beschaulichen Gelehrten zu machen, der in der rein geistigen Arbeit, in der Befriedigung seines Bildungs- und Forschertriebes sein volles Genügen findet. Sein für das reale Leben aufgeschlossener Sinn, seine sittliche Energie trieben und befähigten ihn in hohem Grade dazu in das Leben einzugreifen, die Durchführung praktischer Gedanken, die Erreichung gemeinnütziger Zwecke sich zur Aufgabe zu stellen und mit Lust und aufopfernder Hingabe an ihrer Realisirung zu arbeiten. Er suchte die Verbindung mit Gleichgesinnten, in der Gemeinschaft mit Andern zu wirken, war ihm Bedürfniss. Und wo hätte er für dieses Bedürfniss vollere Befriedigung, wo einen geeignetern und lohnendern Wirkungskreis finden können, als gerade hier in seiner zweiten Vaterstadt, als gerade in dieser Verbindung mit ihren auf die Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecken? Herweg trat im Jahre 1848 als Mitglied in die literarisch-praktische Bürgerverbindung ein. Es hat seit der Zeit wol kaum eine wichtige Frage oder Unternehmung, welche die Bürgerverbindung beschäftigte, gegeben, an der Herweg nicht berathend, leitend oder ausführend lebhaften Antheil genommen, stets bereit seine Kraft mit voller Hingabe der Verbindung zu widmen. Gleich bei seinem Eintritt zum Mitglied des Curatoriums der damals eröffneten Töchterschule erwählt, förderte er das Gedeihen derselben nicht nur als Mitleiter mit besonderer Theilnahme, sondern unterrichtete auch in der Anstalt während fast 25 Jahre, ohne irgend eine Remuneration, ein Opfer, für welches ihm die Bürgerverbindung bei seinem Rücktritt durch ein besondres Schreiben ihren Dank und ihre Anerkennung aussprach. Als Mitcurator der Taubstummenschule

vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1873 nahm Herweg an den in den Jahren 1865 und 1866 wegen der Reorganisation dieser Anstalt gepflogenen Verhandlungen fördernden Antheil. Um dieselbe Zeit (1865) gab ein von ihm gehaltener Vortrag die Anregung, welcher die endliche Begründung des Zwangsarbeitshauses zu verdanken ist. Er betheiligte sich eifrig an den lebhaften Verhandlungen darüber, so wie an den erfolgreichen Sammlungen für diesen Zweck und war einer der Delegirten der Bürgerverbindung zur Besichtigung und zum Studium ausländischer Arbeitshäuser und erstattete ihr nach seiner Rückkehr einen ausführlichen Bericht über seine Wahrnehmungen. Zum Mitglied des engern Kreises wurde er 1855 gewählt und gehörte zu demselben bis zu seinem Tode. Auch war er zeitweilig Mitglied des von der Bürgerverbindung ernannten Comités der Blindenanstalt. Unter allen Anstalten der Bürgerverbindung aber lag keine Herweg mehr am Herzen als Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge, als die Waisenschule, in deren Curatorium er am 4. December 1851 gewählt wurde. Seit der Zeit bis zu seinem Tode hat er dieser Schule die treueste Pflege zugewandt; die Verbindung derselben mit einem Waisenpensionat war Jahre lang sein sehnlichster Wunsch, er verfolgte dieses Ziel mit aller Beharrlichkeit und Ausdauer. Am 26. September 1872 hatte er die Freude die Waisenschule in Verbindung mit dem Waisenpensionat in der für sie erworbenen ländlichen Besitzlichkeit Cumingshof eröffnet zu sehn. Die Bürgerverbindung, welche Herweg wegen seiner vielfachen Verdienste bereits im Jahre 1866 bei der Feier des Jubiläums seiner fünfundzwanzigjährigen Lehrerthätigkeit zum Ehrenmitgliede ernannt hatte, gab ihm jetzt einen neuen Beweis ihrer Achtung und ihres Vertrauens, indem sie ihn zum Director der Anstalt berief. Mit dieser Stellung verband Herweg zugleich in den ersten Jahren die oberste Leitung des Kinderasyls des Vereins gegen den Bettel; zu dem Vorstande dieses Vereins hatte Herweg von dessen Gründung im Jahre 1869 an bis zum Beginn dieses Jahres gehört und blieb bis zu seinem Tode als Bezirksvorsteher desselben thätig. Wie glücklich und zufrieden fühlte sich Herweg an seinem Lebensabende, in seiner lieblich gelegnen neuen Wohnstätte, im Genusse der freien Natur, für welche er immer einen offenen Sinn gehabt, umgeben von seinen Waisenkindern, in einer Wirksamkeit, für welche er in so vorzüglichem

Grade geeignet war und die er mit der vollen Erkenntniss der Schwierigkeit und der hohen Verantwortlichkeit, aber auch im festen Gottvertrauen seines glaubensstarken Herzens mit grosser Freudigkeit übernahm; nicht ahnend, dass schon nach fünf Jahren segensreichen Wirkens am Jahrestage des Eintrittes in seinen neuen Beruf, die jetzt aufs neue verwaisten Zöglinge ihn zu seiner letzten Ruhestätte geleiten sollten. Mit ungeschwächtem Eifer und selbstloser Hingabe widmete sich Herweg der Erfüllung seiner neuen Pflichten, sorgte er für das geistige und leibliche Wohl seiner Zöglinge, denen er und seine gleichgesinnte Gattin die verlornen Eltern ersetzten. Gerade diese Aufgabe, den Verlassenen ein Beschützer, den von der Gefahr sittlichen Verkommens Bedrohten ein Helfer und Retter, den Verirrten ein Wegweiser zum wahren Heil, den Unwissenden und Rohen ein Bildner des Geistes und Herzens zu werden, — ja, das war eine Aufgabe, die Herweg nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit mit edler Begeisterung zu erfüllen fähig war und erfüllte. Es ward ihm die Freude seine Bestrebungen von der Bürgerverbindung aufs Neue anerkannt zu sehn, indem sie zur Feier des Tages, an welchem er vor 25 Jahren in das Curatorium der Waisenschule erwählt worden war, einen „Herwegschen Freiplatz“ in ihrem Waisenpensionate stiftete. Gewiss eine Weise der Anerkennung, die seinem Herzen besonders wohlthat; war er doch selbst vielfach bemüht gewesen, durch freiwillige jährliche Beiträge, zu denen er die Vorstände und Zöglinge in verschiedenen grössern Lehranstalten anregte, die Erziehung von noch mehrern Waisenkindern, als für die die Mittel der Anstalt ausreichten, zu ermöglichen. Auch als das Leiden, welches seinen Tod herbeiführte, allmälich ich ausbildete und die Kraft nicht selten zu versagen drohten fand er in seiner Berufsthätigkeit neue Stärke zu derselben. Schmerzen und Ermüdung waren vergessen, wenn er nur wieder unter seinen Kindern gewesen, ihnen den gewohnten Unterricht ertheilt hatte. Noch auf seinem letzten Krankenlager, als die Vorahnung des Todes ihn immer häufiger ergriff, beschäftigte ihn unablässig die Sorge für seine Waisenkinder. Mit der Ruhe eines wahren Christen, in freudiger Hoffnung auf seinen Erlöser sah er mit vollem Bewusstsein dem Tode entgegen, der ihn endlich nach langem schmerzlichen Leiden am 21. September d. J. aus seinem Wirken in dieser Zeitlichkeit abrief.

Ich habe versucht die vielseitige Thätigkeit, das erfolgreiche Wirken unsres Freundes zu schildern, wie es nach aussen hervortrat. Sichtlich ruhete darauf der Segen Gottes; seine Hand erkennen wir aber auch in der Führung des innern Menschen, der allmälich unter Arbeit und schwerer Prüfung heranreifte zu der Frucht echt christlichen Sinnes voll Liebe, Demuth und Selbstverleugnung, voll gläubigen Gottvertrauens, fester Zuversicht und freudiger Hoffnung. Aus dieser Quelle schöpfte Herweg die Kraft und Ausdauer, die ihn auch unter lastender Arbeit nicht ermatten liess; aus ihr Stärke und Trost in den schweren Lebensprüfungen, die ihm nicht erspart blieben. Bald nach seiner Anstellung in Riga hatte Herweg sich mit Johanna Guleke, der Tochter des Pastors in Salisburg, vermählt. Es war ihm vergönnt, in langer, einmüthiger Ehe bis zu seinem Tode mit der trefflichen Gattin verbunden zu bleiben, die sein Herz in der Jugend gewählt; sie theilte mit ihm die Mühe und Arbeit des Lebens, sie stützte ihn in der schweren Krankheit, welche ihn im Jahre 1853 ergriff und ihn für ein halbes Jahr seine Thätigkeit aufzugeben nöthigte, aber für seine innere Entwicklung reiche Frucht brachte; sie half ihm das schwere Leid ertragen, welches beide Gatten durch das Hinsiechen und den Tod des ältern hoffnungsvollen Sohnes und in den letzten Jahren durch die Krankheit des jüngern traf. Wie Herweg durch den Reichthum seiner Liebe, durch die Tiefe seines Gemüthslebens zu einem glücklichen Familienleben geschaffen war, so war er seinen Freunden ein wahrer Freund im edelsten Sinne. Sein vertrauendes Herz schloss sich gern gegen Andre auf: treu und zuverlässig, offen und wahr zeigte er sich in jedem Lebensverhältniss, zumal gegen seine Freunde: er scheute nicht das ernste Wort des Tadels auszusprechen, wenn er am Freunde etwas missbilligte; wie er sich seinerseits durch solche Offenheit ihm gegenüber nie verletzt fühlte. Auch wo er schwere Kränkung erfahren, neigte sich sein Herz bald zum Vergeben und Vergessen. Nach den Gütern dieser Erde, nach Besitz, Ansehn und Ehre hat Herweg nie gestrebt, in seiner bescheidenen Genügsamkeit fand er auch bei mässigem Einkommen doch stets die Mittel, still und unbemerkt, wo es Noth that, zu helfen, oder für gemeinnützige Zwecke Opfer zu bringen, die man für seine Verhältnisse fast unerlaubt nennen möchte. Er folgte dabei dem reinen Triebe seines Her-

zens. Nichts lag ihm ferner, als Anerkennung und Lob dafür zu suchen.

So war das Leben Herweg's, des pflichttreuen Lehrers der Jugend, des thätigen Bürgers, des liebevollen Gatten und treuen Freundes; arm an grossen Thaten und äussern Begebenheiten, aber reich in seinem stillen Gange an Segen der Arbeit, an der Bethätigung der Liebe, an Zuversicht des Glaubens und der Hoffnung; so trat er uns entgegen in seiner festen, schlichten Haltung, mit dem warmen, treuen Blick, eine rechte Nathanaelseele, in der kein Falsch war. Sein Andenken soll uns unvergesslich bleiben! —

A. Krannhals.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. November 1877.

Druck von Alexander Stahl, Riga, Mönchenstr. Nr. 13, gegenüber der Domkirche.

Volkslied und Volkscharakter.

Von K. Ulmann.

Motto: «Was in Leid und Lust der Mensch oft nicht aussprechen darf, das singt der Vogel des Volkslieds, verblümt und doch klar; der fliegt frei und weit durch die Gesindestube, durch die Gemächer der Ritterburg, der sitzt als Falke auf der Hand des Ritterfräuleins und zwitschert, der schleicht sich als Mäuschen ein und piept dem geknechteten Bauer im Hundeloch was vor.»

H. C. Andersen's Nachgelassene Märchen.

Es sind nur Gedanken, über welche ich selbst Klarheit gewinnen will, die in Folgendem niedergelegt werden sollen, zumeist sie mit früher von mir selbst gehegten und vertretenen Anschauungen wirklich oder scheinbar im Widerspruch stehen. Eine längere Beschäftigung mit den Volksliedern verschiedener Völker, soweit mir dieselben zu Gebote standen, hat mir dieselben aufgedrängt und ob und wie weit sie vor genauerer Untersuchung Stand halten können, ist mir selbst noch fraglich. Die unmittelbare Veranlassung mir diese Gedanken zu wecken und eines tieferen Durchdenkens werth zu machen, ist folgende: Auf einer kurzen Fahrt hörte ich lettische Hütermädchen singen und zwar verschiedene. Alle sangen mit heller, lauter Stimme deutsche Volkslieder mit lettischem Text (Es nesinu teescham salabad). Ich hörte nicht ein einziges lettisches Volkslied. Ebenso ist auf meinem Hofe ein 16jähriges lettisches Mädchen mit einer prächtigen Stimme und unverwüstlicher Sangeslust. Bei jedem Wind und Wetter, so wie sie den Fuss über die Schwelle setzt, beginnt ihre Kehle zu jubeln. Immer in lettischer Sprache, aber immer deutsche Lieder. Sie kennt auch lettische Lieder, aber nur selten singt

sie dieselben. Ich könnte mich ja einfach dabei beruhigen: Sie hat sie eben in der Schule gelernt, dort mit ihren Kameradinnen gesungen; sie kommen ihr anständiger, schöner, besser vor, als die von den Herrenhutern seiner Zeit als blehnu bseefmas gebrandmarkten eigenen Volkslieder; sie ist noch nicht so weit gereift, das Eigene unter allen Umständen als solches für besser, als alles Fremde zu halten; die Zimse'sche Bearbeitung des lettischen Volksliedes ist noch nicht in's Volk zurückgedrungen, dem sie entstammt etc. Ich sage, ich könnte mich dabei beruhigen, — aber ich kann es nicht. Soll im Volkslied das Eigenste eines besonderen Volks, gewissermassen der unmittelbarste Ausdruck seines Charakters gefunden werden, — und das ist doch wol eine mindestens sehr weit verbreitete Meinung, — ist es dann, selbst wenn Alles oben Gesagte stehen bleibt, — ist es dann möglich, dass es so vergessen, so dem Fremden hintangesetzt werden kann? Wird die Bildung, die Geschichte eines Volks mit der Zeit eine andere, kann auch der Charakter desselben in seinen Grundzügen ein anderer werden? Oder ist das lettische Volk eine Ausnahme? Ist es das einzige, welches das eigene Lied nicht über Alles schätzt und, seinen eigenen Charakter verlierend, sein Volkslied aufgiebt? Oder ist es schon also mit den Deutschen und Russen verschmolzen, dass es nicht mehr als Volk oder Nation, oder meinetwegen Volkssplitter (ein mir gänzlich unverständlicher Ausdruck! Wovon denn abgesplittert? Wo ist das Ganze? Wie viel Splitter machen ein Ganzes?) auf einen eigenen Charakter und darum die Bei- und Liebbehaltung des diesem Charakter entsprechenden Volksliedes beanspruchen darf? — Aber ich gehe zu viel auf die Letten ein und das ist heute nicht meine Absicht, denn ich finde auch beim Hinblick auf andere Völker und ihre Lieder dieselbe Erscheinung. Man braucht nur „des Knaben Wunderhorn" oder um der Melodien willen die Erk'sche Sammlung deutscher Volkslieder flüchtig zu durchblättern und wird nicht nur mit fremden verwandte, anklingende, gleiche Themata behandelnde, sondern auch eine bedeutende Anzahl wirklich fremder Lieder finden, welche in der Uebersetzung sich dermassen ein Bürgerrecht erworben haben, dass sie den echt deutschen Volksliedern gleich geachtet, ihnen gleich gesungen, ja von den Singenden nicht als fremde von eigenen unterschieden werden. Wie viel mehr das in unserer Eisenbahndurchschnittenen,

Alles zusammenwerfenden Zeit der Fall ist, wo Bänkelsänger und Virtuosen Melodien und Lieder umherstreuen und Leierkasten die Volkslieder aller Zonen in jedes Dorf hineindrehen, geschehen wird, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Und doch kann ich mich nicht entschliessen damit die Frage für erledigt zu halten. Wie der Jude überall zu erkennen ist, so hat doch auch das Volkslied jedes Volks seinen eigenen Charakter, und wenn es nun trotzdem als Uebersetzung Eigenthum eines anderen Volks, dessen Charakter von dem seines Volks grundverschieden ist, so weit werden kann, dass es fast an die Stelle der Volkslieder desselben oder doch gleichberechtigt neben dieselben tritt: so muss das darin liegen, dass eben Volkslied und Volkscharakter sich nicht absolut decken. oder, anders gesagt, dass das Volkslied nicht nur aus dem Charakter eines Volks fliesst, sondern eine andere allgemein menschliche Quelle hat und um dessentwillen, je gewisser es ein wahres Volkslied ist, um so sicherer auch eine Heimathstätte in jedem Volke findet. Welches diese Quelle ist und woher es kommt, dass dieselbe verschiedenfarbig Wasser giebt und doch dasselbe, trink- und geniessbar, erfrischend und erquickend für jedes Volk, — das zu finden, habe ich mir vorgesetzt.

Was ist ein Volkslied? Es fehlt wahrlich nicht an flacheren wie tieferen Definitionen, aber sie erinnern mehr oder weniger alle an die Bestrebungen eines, der den Duft der Rose oder des Veilchens definiren will, oder sie sind rein negativer Natur, wie z. B.: Ein Volkslied ist ein Lied, dessen Verfasser unbekannt ist, — eine Definition, welche, abgesehen von ihrer unsagbaren Inhaltslosigkeit, zugleich unwahr ist, da es doch Niemand einfallen wird dem Liede: Sah ein Knab' ein Röslein stehen oder der Loreley Heine's (obgleich sogar die Loreleysage durchaus nicht alt, sondern erst eine Erfindung Clemens Brentano's ist) das Epitheton „Volkslied" abzusprechen. Nichtsdestoweniger muss ich selbst eine Definition zu geben suchen, weil sie zu meiner Untersuchung eine nothwendige Basis bieten soll. Volkslied ist eine sangbare Dichtung, welche nach Sprache, Form und Inhalt die Lebens- und Denkweise, sowie die Geschichte eines bestimmten (?) Volks einfach und allgemein ergreifend und verständlich wiederspiegelt. Dass nach dieser Definition ein Volkslied entweder lyrisch oder episch, oder eine Verschmelzung von beidem

sein kann, ist selbstverständlich. Aber ob diese Definition wirklich ganz zutreffend ist, das ist doch noch sehr fraglich. Denn, damit ein wirklich einfach verständliches, allgemein ansprechendes Lied entsteht, muss das Volk sich eben noch in einem einfachen status befinden, auf welchem es keinen höheren und niederen Bildungsgrad giebt, wo, was Einer sagt, fühlt, denkt, eben — nur mit dem Unterschied persönlicher Reife und Begabung, von Jedem gesagt, gefühlt, gedacht werden und darum vollständig erkannt und verstanden, darum als rechtmässiges Eigenthum angenommen werden kann. Alles, was darüber hinausgeht, sei es in Gedanken oder im Gedankenausdruck, würde eben ein Eigenthum Aller, darum ein Eigenthum des Volks werden.

Es wird also zu einem genuinen Volkslied, nur vom lyrischen Volkslied soll zunächst gesprochen werden, gehören, dass es zu einer Zeit entstanden ist, wo alle Volksgenossen auf noch gleichem Bildungsniveau standen, wo es entweder nur einen Stand gab, oder der Ständeunterschied noch keinen oder doch nur einen sehr mässigen Unterschied des Bildungsgrades involvirte. Freilich ist es auch denkbar, dass Dichter eines schon hochgebildeten Volks sich so hinein versetzen in allereinfachste, primitivste, allgemein menschlichste Empfindungen, dass sie Lieder schaffen, welche Volkslieder werden, aber sie werden es dann gewissermassen durch Rückschluss, „weil sie auch früher hätten entstehen können." Sie werden für die alte Volkslieder dichtende Zeit, von der Gegenwart für die Vergangenheit adoptirt. So viele Lieder von Goethe, Schiller, Uhland, Heine, Eichendorff u. s. w. Auch Lieder, welche einem bestimmten Stande angehören, wie Jäger-, Fischer-, Soldaten-, Müllerlieder können Volkslieder sein oder werden, eben weil auf frühstem Culturstande alle Thätigkeiten die jeden Mannes waren, aber darum auch eben nur dann, wenn sie vom ganzen Volk mit empfunden werden können. Wollte man sagen: Aber wenn auch ein Volk bis zur höchsten Bildung vorgedrungen, so kann doch die niedrigste Bildungsschicht, „das Volk", κατ' ἐξοχήν, den Volkscharakter und das Volksleben wahrend, noch Volkslieder hervorbringen, die auch von den höheren Schichten vermöge ihres natürlichen Zusammenhanges und Connexes mit dem „Volk", als solche anerkannt werden, so ist das allerdings geschehen und kann geschehen,

aber nur unter besonderen Bedingungen und in besonderer Form. Die Bedingungen sind: Abgeschlossenheit des Volks (d. h. der untersten Stufe desselben) von dem Fortschritt der Bildung durch klimatische Verhältnisse, wie constant gleichmässiges Leben in Arbeit und Sitte. Wir sehen das in abgeschlossenen Gebirgsthälern und -Ländern, Tyrol u. s. w. In der Schweiz kommt es schon nicht mehr zu neuer Volksliedddichtung. Durch die Ueberschwemmung mit Touristen ist die ruhige abgeschlossene Monotonie des Lebens, die eine Voraussetzung der Geburtsstätte und Zeit des Volksliedes ist, gestört. Das niedere Volk der Städte producirt kein Volkslied, sondern den Gassenhauer. Aber auch in Tyrol und Baiern kommt es meist nur zu ephemären Trutzliedelproductionen, die nur eines Tages Werth haben und das Sichten der Spreu, um das Waizenkorm, das sich hie und da doch finden mag, als Lied in's Volksleben zu pflanzen, wird vom Volk nicht mehr vollzogen.

Wenn somit auch ein Dichter von Gottes Gnaden, wie die oben angeführten, ein Lied dichten kann, das, als Volkslied adoptirt, alle Schichten des Volks durchklingt, so wird doch nur selten ein Volkslied auf dem umgekehrten Wege entstehen, d. h. aus der untersten Volksschichte bis in die fein gebildetsten Kreise dringend, als genuines Volkslied anerkannt werden. Schöne Gedichte sind als solche ebensowenig Volkslieder, wie ephemäre Wirthshauspoesie oder Gassenhauer.

Ziehen wir aus dem Gesagten, auf die Entstehung des Volksliedes blickend das Resultat, so wird sich uns ergeben: Das Volkslied entsteht in der Zeit der ungetrübten Einheit des Volks mit der Natur und zwar da, wo es noch keiner Abstraction oder besondern Gefühlserhebung und Erregung bedarf mit und in der Natur zu denken und zu dichten. Darum ist das Volkslied nicht national, es ist rein menschlich. Ob hie oder da entstanden, ob dieses oder jenes Volkes Sprache benutzend, es ist ein Product des Menschen in seinem Verhältniss zur Natur, wie sie ihn umgiebt. Es ist darum, ob es in Schottland oder Madagascar, Afrika oder Indien entstand, ein Ausdruck der Sprache des Menschenherzens mit der Gewalt und Schönheit der Natur und nicht allein Eigenthum des einen Volks, dessen Sprache es spricht, in dessen Heimath es zufällig entstanden, sondern, sofern es ein genuines Volkslied ist, Eigenthum der ganzen Menschheit, aus

deren Grundbezogenheit auf die Natur es hervorgegangen ist. Und darum behält es seinen vollen Werth auch in der Uebersetzung, dafern dieselbe nur gut genug ist. Darum wird es lettisch oder deutsch, englisch oder französisch und bleibt doch dasselbe. Es ist nie und nimmer ein Unterscheidungszeichen, es es ist ein Einheitsband der Völker. Es dient nicht zur Charakterisirung oder, falls das zu stark scheinen sollte, nicht nur zur Charakterisirung seines Volks, sondern zur Charakterisirung des Menschen, dessen Herz gleich entgegenschlägt der Schönheit der Natur allüberall. Wie der Eskimo „das Lamm Gottes" übersetzt mit „der Seehund Gottes", weil er kein Lamm kennt, so bleibt das Volkslied überall und immer in jeder Sprache das eine liebliche Geläute, das durch jede Menschenseele zieht. Freilich nur das lyrische Volkslied, das auf geschichtslosem Boden ruht, das darum auch ewig jung bleibt, nie veraltet, weil die Natur ewig jung bleibt und das kindliche Verhältniss junger Völker zu derselben sich bei einem jeden einzelnen jungen Menschenkinde repetirt. Und darum also, was das lyrische Volkslied anbetrifft: Volkslied und Volkscharakter decken sich nicht. Damit ist nicht gesagt, dass man nicht aus den alten Volksliedern eines Volks vielerlei lernen könne über Leben und Sitte desselben. Auch liegt mir ferne den verschiedenen Charakter bei verschiedenen Völkern entstandener Volkslieder zu leugnen. Die Natur ist überall dieselbe und doch nicht dieselbe. Wie der Sturm ein ander Lied singt, als der plätschernde Bach, und der nordische Schneefall ein ander Bild gibt, als das Sandwehen der Sahara, so muss auch der Mensch anders zu und von, mit und in der Natur sprechen, je nach der Natur, die ihn umgibt. Aber fremd ist dem gebildeten Menschen kein Bild und Sang der Natur und der Sinn, der tiefe Sinn ihrer Sprache zum Menschen, des Eindrucks, den sie macht, der Herrschaft, welche sie übt, — wie er immer der gleiche ist, so wird, sobald er in's Lied tritt, er von allen Menschen verstanden. Jedem wahren Menschen ist jedes wahre Volkslied ein eigenes, das ihm seine eigenen Empfindungen ausspricht und ihn gerade ebenso erfreut oder rührt, wie jeden Muttersohn. Wie haben das unsere grossen Dichter erkannt, indem sie, die Volkslieder fremder Völker umdichtend, durchaus keinen Raub zu begehen glaubten, wenn sie dieselben als eigene Dichtung ausgaben und annahmen. So z. B. Schiller das serbische:

„Was ist Weisses dort am grünen Walde? Ist es Schnee wol, oder sind es Schwäne?“ — Ferner: Je mehr ein Volk in Berührung mit andern Völkern kommt, desto mehr assimilirt es sich auch die Volkslieder desselben. — ist doch der Grundton überall derselbe und nur eine andere locale Färbung vorhanden. Ja, einige Volkslieder sind so biegsam, dass sie eben mit Zeit und Ort auch die locale Farbe wechseln. So z. B das deutsche: „Es waren zwei Königskinder“, in der lettischen Volksumdichtung: „Mamiņ miļļa laid man aļrà, Breefmigi man galwiņ faļļ“ und viele andere deutsche Lieder in frühster Zeit lettisch umgedichtet. Und gar häufig lernt ein Volk nicht nur des fremden Volks Lieder lieben und auch singen, nein, es lernt sie den eigenen vorziehen, weil sie besser passen, als die früher entstandenen eigenen Lieder. Ist das ein Unrecht? Eine Pietätslosigkeit? Die Nationalitätsschwärmer unserer Tage möchten uns das gerne glauben machen. Ich aber sage: Nein! Es ist ein Anrecht vielmehr. Es ist Natur. Je älter, je genuiner ein Volkslied ist, desto leichter wird ein auf dem Wege zur Bildung begriffenes Volk dasselbe, gerade weil es Naturlied, Eigenthum der von der Cultur noch nicht beleckten Menschheit ist, bei Seite lassen und sich den Liedern des Volkes zuwenden. welches sein Lehrer ist. Und das Lied, das dem Schüler gehört, weil es in seiner Sprache verfasst ist, — wird doch nicht von diesem, — wol aber von dem Lehrer, der schon zu abstrahiren versteht, in seiner ganzen, vollen Schönheit verstanden werden. Wie klar zeigt uns das ein Blick auf die Geschichte des lettischen Volksliedes. Dasselbe ist unstreitig eines der ältesten, welche es überhaupt gibt. Darauf deutet nicht allein die Reimlosigkeit und das langfüssige gleichklingende Metrum, sondern auch der Inhalt desselben, der den allerersten einfachsten enganschliessenden Vergleich des Menschenlebens und Herzens mit der Natur, ihren Vorgängen und Gegenständen darstellt. Das beweist auch die in denselben gefeierte Liebe, der Grundton aller lyrischen Poesie, welche nicht die geschlechtliche, — oder das doch nur in geringerem Masse, — wol aber die Liebe zwischen Geschwistern ist. Dass aber diese, als Hauptgefühl der ältesten Zeiten besungen wird, erlaube ich mir beispielsweise mit einem kurzen Citat aus Sophocles' Antigone zu belegen, in welcher es wörtlich heisst. als Antigone ihr Wagniss entschuldigt:

Beim Tod des Gatten fänd' ich einen andern Mann,
Ein andres Kind auch, wenn der Tod mir das entriss:
Doch wenn der Hades Vater mir und Mutter birgt,
Da kann ein Bruder nimmer wieder mir erstehn!

Und wie ist's dem lettischen Volkslied ergangen? Erklungen ist's durch Wald und Feld, gesungen bei häuslicher Arbeit am Spinnrad und bei heidnischem Götzendienst und in der Zeit der Sclaverei hat's Zeugniss abgelegt von der ewigen Freude, die auch das gequälteste Menschenherz fest hält und fest hat in der stets sich neu gebärenden Schönheit der Natur. Als aber der Bildung auch bei den Letten mit dämmernder, wenn auch nur spärlicher Freiheit die Thore geöffnet wurden? — Die eben von der Natur sich lösenden Letten, geistigen Fortschritt, geistiges Können und Bedeutung anstrebend im Herrenhutismus verwarfen das Volkslied überhaupt, aber besonders das eigene als blehwu dseesmas zu einer Zeit, als Pastor Bergmann in Ruien, Pastor Wahr zu Palzmar und viele andere die armen verachteten Vierzeilen, wie Goldstücke aus dem Munde der Hüterjungen, der verzauberten Prinzen erstmenschlicher Naturpoesie, sammelten und für die Zeit aufbewahrten, die sie voraussahen, wo, was das Volk für Stroh gehalten, sich als ächtes reines Gold erweisen würde. Als das erste lettische Sängerfest in Riga gefeiert wurde, stand gewiss manch' Bäuerlein achselzuckend oder frei den Kopf schüttelnd da, als die Tautas dseesmas in neuem Feiertagskleid hell erklangen: Tahs jau muhſu wezas blehwu dseesmas! Aber wie laut war der Beifallssturm der gebildeten lettischen und deutschen Zuhörer! Und hat er auch zunächst vielleicht mehr der Melodie, als dem Text gegolten, — die Melodie gehört zum Volkslied, wie ein Handschuh zum andern. Und Alles. was ich bisher gesagt, bezieht sich auf das ganze lyrische Volkslied, Text und Melodie zusammen.

Darum sage ich's noch einmal als meine Definition: das Volkslied ist die Naturmelodie, welche wie liebliches Geläute durch das Gemüth der ganzen Menschheit zieht. Das Volkslied ist nicht Ausdruck des unterscheidenden Volkscharakters, es ist und soll sein und wird sein das poetische Einigungsband der Völker. In ihren Volksliedern singen sich die Völker von Ost und West, Nord und Süd das eine schöne Lied der Liebe in der Natur und im Menschenherzen zu und wer irgend Gemüth hat,

bei dem tönts wieder und er erkennt in dem Sänger nicht den Ungar oder Slovaken, sondern den Menschen mit gleicher Lust und gleichem Leid, mit gleichem Drang die ganze Natur in Eins zu setzen mit seinem Herzen.

Ob der Eskimo Nordlicht und Seehunde, der Inder den Ganges und die Lotosblume besingt, das ist nur accidentell, wie die Sprache, — die Rose bleibt dieselbe für das Auge und die Nase des Eskimo, wie des Inders. So spiegeln, wie mannigfaltige Farben in einem Prisma, die Lieder der Völker die eine Sonne wieder und, ob verschiedenfarbig, gehen sie doch in einander über und sind Zeugen, dass die Menschen eines Geschlechts sind.

Aber es gibt noch ein anderes Volkslied, das epische oder historische, das Lied, welches die Thaten des Volks feiert, seine Helden und Schicksale preist, seine Missgeschicke beklagt. Dieses Lied muss wesentlich von dem lyrischen Lied unterschieden werden, ob es auch oft in dasselbe übergeht, mit ihm in engste verwandtschaftliche Beziehung tritt. Schon weil das Volk und seine Helden, seine Geschicke Gegenstand, Object desselben sind, kann das Volk nicht zugleich Subject, d. h. Dichter desselben sein.

Volkslieder sind die epischen Lieder nicht, weil das Volk sie singt, sondern weil sie das Volk besingen. Darum, ob der Verfasser bekannt oder unbekannt ist, es sind die epischen, historischen Lieder immer Lieder von Einzelnen gedichtet und gesungen und nur um des begeisterten Zuhörens willen aller, Volkslieder. Schiller sagt: „Es bildet ein Talent sich in der Stille, sich ein Charakter in dem Strom der Welt.“ So bildet sich auch der Charakter eines Volks in seiner Geschichte und darum kann von den epischen Liedern eines Volks allerdings gesagt werden, dass sie den Charakter desselben am treusten und unmittelbarsten widerspiegeln. — Ein Volk aber, das keine epischen Volkslieder hat? Warum hat es keine? Einfach, weil es bis jetzt noch keine Geschichte, des Singens und Sagens werth, weil es nur ein Leben mit der Natur, aber kein irgendwie gleichberechtigtes Leben im Zusammenstoss mit andern Völkern gehabt hat. Doch das gehört nicht in mein Thema. — Galt das oben Gesagte mehr von den streng epischen grössern oder kleinern Volksliedern, so muss nun noch eine letzte Art, die des episch lyrischen oder des lyrischen Volksliedes mit historischem Hintergrund erwähnt werden.

Zu dieser Art gehören besonders die sogenannten „Vaterlands"lieder. Wenn das lyrische Volkslied entstand, wie wir sahen, wo das Volk noch auf gleicher Bildungsstufe war, so entsteht dieses episch lyrische Lied da, wo eine grosse Idee oder ein grosses für das Volk unendlich wichtiges historisches Resultat aller Herzen zu gleicher Begeisterung stimmt, so dass auch hier Jeder sagen kann: dort ist der rechte Ausdruck meines Gefühls! — So entstand Luther's: „Eine feste Burg ist unser Gott", Ernst Moritz Arndt's: „Was ist des Deutschen Vaterland", Schneckenburger's „Wacht am Rhein". — Solche Lieder sind auch echte genuine Volkslieder — sie theilen in dem Masse, als auch sie allgemein Menschliches ausdrücken, d. h. nicht nur episch, sondern auch lyrisch sind, das Schicksal der lyrischen Volkslieder, sie werden Eigenthum nicht nur eines Volks, sondern der Menschheit, wie das besonders noch die Nationalhymnen beweisen, welche zum Theil, wie „God save the king" schon lange aufgehört haben „Nationalhymnen" zu sein.

Ich weiss, dass ich mein Thema nicht vollständig erschöpft habe und dass auch in meinen Behauptungen manches Angreifbare zu finden sein wird. Ich wollte mir eben selber klar werden und will Jedem danken, der mir zu noch grösserer Klarheit hilft.

Die Selbstmorde in Livland (1870—1876).

Von

Wilfried Anders.

Die Daten über die Selbstmorde in Livland, die ich in Folgendem den Lesern der Baltischen Monatsschrift mittheilen will, erstrecken sich auf die Jahre 1870—1876, in welchen sieben Jahren zusammengenommen 316 Selbstmorde registrirt worden sind. Wenn nun auch unsere Daten klein und für weitgehendere Betrachtungen unzulänglich sind, so können sie doch wenigstens dazu dienen, um in ihnen eine Bestätigung von bereits geltenden und in der Selbstmordstatistik angenommenen Resultaten zu suchen und dürften insofern, als die im Grossen gefundenen Verhältnisse sich mehrfach auch hier im Kleinen herausstellen, nicht ohne Interesse sein.

Im Allgemeinen kann Livland zu den Ländern mit einer mässigen Zahl von Selbstmorden gerechnet werden und nimmt dem europäischen Mittel gegenüber eine ganz günstige Stellung ein, denn es kommt in Livland ein Selbstmord auf ungefähr 23,000 Einwohner, während man im europäischen Mittel einen auf 17,500 Einwohner rechnet. Die geringere Bevölkerungsdichtigkeit, die gleichmässigeren, weniger verwickelten Lebensverhältnisse lassen die Selbstmordfrequenz Livlands den westeuropäischen Hauptstaaten gegenüber zurückstehen, während Livland relativ geneigter zum Selbstmorde erscheint als der Süd-Osten Europas.

Die erwähnten 316 Selbstmorde in Livland vertheilen sich folgendermassen:

	Summa von 1870—1876.		
	Männl.	Weibl.	Zusamm.
In den Städten	93	16	109
Auf dem Lande . . .	165	42	207
Total	258	58	316

Das männliche Geschlecht, dem seiner ganzen Stellung nach Sorge und Elend, Verbrechen und Verzweiflung viel näher liegen, liefert hier bei den Selbstmorden einen viel stärkeren Beitrag, denn es fallen 81,64 % auf das männliche und 18,36 % auf das weibliche Geschlecht. Dieses Verhältniss ist fast genau dasselbe wie das in Preussen, wo nach den neuesten Daten über die Selbstmorde (Zeitschrift d. K. Preuss. statist. Bureaus 1876 pag. LXVIII) 81,85 % von Männern und 18,15 % von Frauen begangen waren, und weicht auch von dem für ganz Europa gefundenen Verhältnisse (etwa 19 % Frauen) nur ganz unbedeutend ab.

Untersuchen wir nun, in welcher Weise sich die Selbstmorde auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten vertheilen. Die Vertheilung auf die Monate ist folgende:

Monate.	Summa von 1870—76.
Januar	21
Februar	22
März	28
April	37
Mai	34
Juni	30
Juli	33
August	38
September	11
October	27
November	21
December	14
Total	316

Fasst man die Monate zu Jahreszeiten zusammen, so zeigt sich, dass im Sommer am meisten, im Winter am wenigsten Selbstmorde vorkommen, dass also die heisse Zeit dem Selbst-

morde förderlicher erscheint als die kalte. Von den 316 Selbstmorden fallen auf den

Winter	57	oder	18,04 %.
Frühling . . .	99	„	31,33 „
Sommer	101	„	31,96 „
Herbst	59	„	18,67 „
Total	316	oder	100,00 %.

Noch deutlicher zeigt sich der Zusammenhang mit der Temperatur, wenn wir, wie Oettingen (Moralstatistik S. 914) thut, je vier heisse Monate (Mai, Juni, Juli, August), mittlere Monate (März, April, September, October) und kalte Monate (Januar, Februar, November, December) zusammenrechnen. Dann erhalten wir:

Heisse Monate . . .	135	oder	42,72 %.
Mittlere Monate . .	103	„	32,59 „
Kalte Monate . . .	78	„	24,69 „

Es ist also die wärmste Zeit, welche die Selbstmorde am meisten zu begünstigen scheint, während bei geringerer Wärme in den mittleren Monaten, trotz des vermeintlich so ungünstigen Einflusses, den ein trüber herbstlicher Himmel auf die Stimmung hervorbringen soll, der Selbstmord sich vermindert und endlich in den kalten Monaten der Selbstmord am geringsten ist. Diese Vertheilung stimmt mit den im Grossen gemachten Beobachtungen vollkommen überein.

Selbst hinsichtlich der Vertheilung des Selbstmordes nach Tageszeiten stimmen unsere Daten mit den im Auslande gemachten Erfahrungen überein. Oettingen (Moralstatistik S. 917) führt an, dass nach Guerry's Daten am Morgen früh am meisten, um die Mittagszeit am wenigsten Selbstmorde geschehen und dass sich gegen Abend ein zweiter Höhepunkt erkennen lässt. Diese Erscheinung finden wir vollkommen bestätigt, denn wir erhalten:

Morgen	95	oder	30,06 %.
Vormittag	23	„	7,28 „
Mittag.	12	„	3,79 „
Nachmittag	47	„	14,88 „
Abend	56	„	17,72 „
Nacht	42	„	13,29 „
Ohne Angabe . . .	41	„	12,98 „
Total	316	oder	100,00 %.

Wenn ein Selbstmord im Publicum bekannt wird, entsteht sogleich die Frage nach den Motiven. Und doch stellen sich in der Statistik des Selbstmordes der Beantwortung gerade dieser Frage mehr als bei irgend einer andren Frage Schwierigkeiten entgegen. Vielfach werden die Angehörigen der Selbstmörder die Motive garnicht kennen, vielfach dieselben nicht angeben wollen. Neben manchen absichtlich falschen Angaben werden diejenigen Fälle, bei denen die Motive des Handelns als unbekannt bezeichnet sind, in erheblichem Grade vertreten sein. Bei uns fallen 114 oder 36,08 % auf die Rubrik „unbekannt". Ueberdies kommen hier Fragen in Betracht, welche in schwer zu entscheidende psychologische und psychiatrische Gebiete hineinschlagen; wie denn z. B. Manche den Selbsmord überhaupt für eine Wahnsinnsform halten und anderweitigen Motiven keine selbstständige Berechtigung zuerkennen wollen. Gleichwohl ist es in der Selbstmordstatistik üblich verschiedene Classen von Motiven zu behandeln und wollen auch wir die uns zu Gebote stehenden, wenn auch kleinen Daten nicht unbenutzt lassen. Wir erhalten folgende Daten:

Motive.	Anzahl.			Procentuales Verhältniss.		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zusam.
Geisteskrankheit	26	11	37	10,08	18,97	11,71
Körperliche Leiden . . .	14	4	18	5,43	6,89	5,69
Trunksucht	25	—	25	9,69	—	7,91
Familienzwistigkeiten . .	6	1	7	2,83	1,73	2,21
Zerrüttete Vermögensverhältnisse	20	3	23	7,75	5,17	7,28
Furcht vor Strafe	11	3	14	4,26	5,17	4,43
Lebensüberdruss	10	3	13	3,88	5,17	4,12
Schwermuth (Melancholie, Tiefsinn)	42	10	52	16,28	17,24	16,46
Zorn	5	—	5	1,94	—	1,58
Eifersucht	3	—	3	1,16	—	0,95
Unglückliche Liebe . . .	3	2	5	1,16	3,45	1,58
Unbekannt	93	21	114	36,04	36,21	36,08
Total	258	58	316	100,00	100,00	100,00

Wagner kommt zu dem Ergebniss, dass von den einzelnen Hauptclassen der Motive und Ursachen Geisteskrankheit diejenige ist, welche bei Weitem am Meisten Fälle zählt. Auch bei uns scheinen geistige Störungen am Meisten in's Gewicht zu fallen, denn es finden sich, wenn wir von der Rubrik „unbekannt" absehen, die höchsten Ziffern in der Classe „Schwermuth (Melancholie, Tiefsinn)", wo man es doch mit einer gewissen geistigen Störung zu thun hat, und in der Classe „Geisteskrankheit". Wagner führt an, dass etwa ein Drittel aller Selbstmorde auf Geisteskrankheiten zurückzuführen ist, und zwar bei dem weiblichen Geschlecht ein noch grösserer Theil als bei dem männlichen. Auch bei uns sind die Classen „Geisteskrankheit" und „Schwermuth" (Melancholie, Tiefsinn) beim weiblichen Geschlecht relativ stärker vertreten, als beim männlichen und beanspruchen die beiden Classen zusammengenommen beim männlichen Geschlecht 26,36 % und beim weiblichen Geschlecht 36,21 %. Geistigen Störungen gegenüber treten körperliche Leiden hier stark zurück. Ferner scheint sich auch bei uns die Erfahrung zu bestätigen, „dass die edleren Motive eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu niederen und schlechten Motiven spielen." Trunksucht, zerrüttete Vermögensverhältnisse, Furcht vor Strafe sind viel stärker vertreten als Zorn, Eifersucht, unglückliche Liebe, welche die kleinsten Ziffern aufweisen; und was in der Zeitschrift des K. Preuss. statist. Bureaus (1877, Heft I) bei Besprechung neuerer Zahlen gesagt ist: „dass die Romantik des Selbstmordes vor diesen Zahlen schwindet", das gilt auch hier für unsere Verhältnisse.

Was die Selbstmordarten betrifft, so geben darüber die foldenden Zahlen Aufschluss.

Es tödteten sich durch:

Ertränken	25	oder	7,91 %.
Erhängen	200	„	63,29 „
Erdrosseln	2	„	0,68 „
Erschiessen	43	„	13,62 „
Stich und Schnitt . .	24	„	7,59 „
Herabstürzen . . .	5	„	1,53 „
Vergiftung	13	„	4,11 „
Andere Mittel . . .	4	„	1,27 „
Total	316	oder	100,00

Nach den Untersuchungen Wagner's ergiebt sich: „dass fast überall das Sich-Erhängen die häufigste Art des Selbstmords ist und sehr oft häufiger wie alle anderen Arten des Selbstmordes zusammen genommen vorkommt." Es zeigt sich, dass dieses starke Ueberwiegen des Erhängens auch bei uns hervortritt und dass hier die vollkommenste Uebereinstimmung mit der im Auslande gemachten Erfahrung stattfindet. Die zweite Stelle nimmt bei uns das Erschiessen ein, welches stärker vertreten ist als das Ertränken, während sonst fast überall das Ertränken die zweithäufigste Selbstmordart ist. Bei uns ist das Erschiessen mit 13,62 % relativ stark und das Ertränken mit 7,91 % relativ schwach vertreten im Vergleich zu den für die europäischen Staaten gefundenen Procentsätzen. Der Selbstmord durch Stich und Schnitt weist bei uns fast dieselbe Ziffer auf wie das Ertränken, das Gift wird seltener benutzt, Erdrosseln und Herabstürzen, sowie andere Mittel kommen wenig in Betracht.

Hinsichtlich der Vertheilung auf die verschiedenen Altersclassen erhalten wir folgende Daten:

Alter.	Anzahl.			Procentuales Verhältniss.		
	Männl.	Weibl.	Zusamm.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Unter 16 Jahr	4	2	6	1,55	3,45	1,89
16—21 „	15	3	18	5,81	5,17	5,69
21—30 „	47	12	59	18,22	20,69	18,68
30—40 „	52	4	56	20,16	6,89	17,73
40—50 „	88	16	104	34,11	27,59	32,91
50—60 „	27	10	37	10,46	17,25	11,71
60—70 „	13	4	17	5,04	6,89	5,38
70—80 „	7	5	12	2,71	8,62	3,79
Ohne Angabe	5	2	7	1,94	3,45	2,22
Total	258	58	316	100,00	100,00	100,00

Die Selbstmordziffer steigt bis zum 40—50 Jahre, wo das Maximum erreicht wird, und nimmt von da an ununterbrochen von Classe zu Classe bis zum Ende des Lebens ab. Leider können wir das wichtigste Verhältniss, die sog. Intensität (d. h. Verhältniss zur betreffenden Einwohnerzahl. Oettingen, Moralstatistik S. 934) hier nicht erörtern, da uns die dazu erforderlichen

Daten über das Alter der Bevölkerung fehlen, sondern müssen uns mit den vorstehenden procentualen Verhältnissen begnügen. Diese stimmen mit der im Grossen gemachten Beobachtung überein, insofern als der Selbstmord im Alter von 40—50 Jahren am extensivsten erscheint. (Oettingen, Moralstatistik S. 935.) Bei beiden Geschlechtern findet sich das Maximum in der Classe von 40—50 Jahren; beim männlichen Geschlecht wächst der Procentantheil bis zu diesem Höhepunkt und nimmt von da an ununterbrochen ab, während beim weiblichen Geschlecht dieser Gang nicht so regelmässig ist. Der beim weiblichen Geschlecht allgemein beobachtete relativ starke Procentsatz der Classe von 21—30 Jahren, eine Erscheinung, welche auf sexuelle Verhältnisse zurückgeführt wird, findet sich auch in unseren Ziffern. Auch bestätigt sich die Erfahrung, „dass die relative weibliche Selbstmordfrequenz im Alter von 21—30 Jahren bedeutender in die Höhe geht, als bei den Männern von demselben Alter." (Oettingen, Moralstatistik S. 934.) Das Minimum findet sich bei beiden Geschlechtern in der ersten Altersclasse (unter 16 Jahr).

Was schliesslich den Civilstand der Selbstmörder betrifft, so sind

	männlich.	weiblich.	zusammen.
ledig	118	23	141
verheirathet .	115	10	125
verwittwet . .	21	25	46
geschieden . .	—	—	—
ohne Angabe .	4	—	4
Total	258	58	316.

Das procentuale Verhältniss ist:

	männlich.	weiblich.	zusammen.
ledig	45,74 %	39,66 %	44,62 %
verheirathet .	44,57 „	17,24 „	39,56 „
verwittwet . .	8,14 „	43,10 „	14,56 „
geschieden . .	—	—	—
ohne Angabe .	1,55 „	—	1,26 „
Total	100,00	100,00	100,00

Es ergiebt sich, dass die Ledigen im Ganzen stärker vertreten sind als die Verheiratheten, welche zwar beim männlichen Geschlecht den Ledigen gegenüber nur unerhebliche Unterschiede,

dafür aber beim weiblichen Geschlecht einen bedeutend niedrigeren Procentsatz aufweisen als die Ledigen. Die Verwittweten, welche beim männlichen Geschlecht den Ledigen und Verheiratheten gegenüber zurücktreten, weisen beim weiblichen Geschlecht die ungünstigste Ziffer auf. Es hat sich allgemein gezeigt, „dass die Ledigen eine grössere Neigung zum Selbstmord haben, dass die Ehe selbstmord-vermindernd wirkt, dass das Wittwenthum einen sehr ungünstigen Einfluss hat.“ (Vergl. Oettingen, Moralstatistik S. 937; Wagner, Selbstmordstatistik S. 285); doch sind unsere Daten zur näheren Erörterung dessen unzureichend, auch fehlt die Möglichkeit zu einem Vergleiche mit der ledigen, verheiratheten, verwittweten Gesammtbevölkerung.

Die Ausländer in Russland im 17. Jahrhundert.

Von A. Brückner.

(Schluss.)

Diplomaten.

Wir haben in unsrer ersten Abhandlung gesehen, wie russische Gesandte im Auslande gewissermassen als eine Ausnahme gelten konnten, nur bei besonderen Veranlassungen erschienen und nicht lange Zeit im Westen zu verbleiben pflegten. Dagegen waren die officiellen Vermittler zwischen Westeuropa und Russland, die Gesandten der europäischen Mächte eine sehr gewöhnliche Erscheinung in der russischen Hauptstadt. Allerdings gab es im 17. Jahrhundert noch kein eigentliches corps diplomatique. Ständige Residenten waren in Russland zu jener Zeit eine Ausnahme. Das Consulatwesen war in jenem Jahrhundert schwach entwickelt. Aber die Gesandten blieben sehr häufig, auch wenn sie nur zu bestimmten Zwecken, für den Abschluss eines Vertrages, abgeordnet waren, längere Zeit in Russland. Der Pulsschlag des internationalen politischen Lebens war vor zwei Jahrhunderten unvergleichlich langsamer als heutzutage. Während gegenwärtig diplomatische Verhandlungen nicht selten in wenigen Tagen zu einem Abschlusse führen, vergingen in jener Zeit oft ebensoviele Monate, ehe ein ad hoc gesandter Diplomat seine Mission erfüllt hatte.

Der Umstand aber, dass die westeuropäischen Diplomaten, auch ohne ständige Residenten zu sein, längere Zeit in Russland zu

verweilen pflegten, ist u. A. auch für die Russland betreffende Geschichtsforschung von grösster Bedeutung geworden. Die Gesandten, welche im 16. und 17. Jahrhundert nach Russland kamen, gehörten in gewissem Sinne zu den Entdeckern dieses Landes für das westliche Europa. Man kann in der That sagen, dass Russland auf diplomatischem Wege in derselben Zeit für Westeuropa entdeckt wurde, wie Amerika auf dem Wege der geographischen Reisen, der militärischen Occupation, der friedlichen Colonisation. Zwei Welten, die eine im äussersten Westen, die andere im Osten, wurden gleichzeitig erschlossen. Die Schriftsteller, deren Werke zuerst die Kenntniss Russlands in Europa verbreiteten, waren grösstentheils Diplomaten.

Man weiss, wie viel Aufsehen die Nachrichten erregten, welche schon zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts von kaiserlich-österreichischen Diplomaten über Russland verbreitet wurden. Im Jahre 1486 war der durch Bildung, Körperkraft und Reiselust ausgezeichnete Niklas Poppel mit einem Schreiben des Kaisers Friedrich III. an den russischen Grossfürsten in Moskau gewesen. Drei Jahre später erschien er auf dem Reichstage in Nürnberg und berichtete den dort Versammelten über die Grösse Russlands, die Eigenthümlichkeiten des Landes und die vorzüglichen Eigenschaften des Herrschers.*)

Des Freiherrn Siegmund von Herbersteins umfassendes, in mehreren Auflagen erschienenes Werk war geradezu epochemachend für die Kenntniss von Russland in Westeuropa. Sowohl die Kaiser Maximilian I. und Karl V., als Erzherzog Ferdinand und andere Zeitgenossen, wie etwa Ulrich von Hutten, lauschten mit Spannung den mündlichen Erzählungen des berühmten Reisenden. Seine „Commentarii Rerum Moscoviticarum“ waren nicht blos ein klassisches Werk zur Belehrung des Auslandes: sie sind auch eine der wichtigsten Quellen für das Studium der Geschichte Russlands geworden und geblieben. Dass die Zahl der Auflagen und Uebersetzungen dieses Werkes sehr bald nach dem ersten Erscheinen, ein Paar

*) s. die Abhandlung Fiedler's in den Sitzungsberichten der historisch-philologischen Classe der kaiserl. Akademie. Wien. Bd. 22. 1856 December, S. 203.

Dutzend betrug, zeugt einerseits von der Bedeutung der Schrift als solcher, andererseits und noch mehr von dem allgemein verbreiteten Interesse für den Stoff. Der Verfasser war ein Mann von umfassender Bildung; er war nicht unbewandert in den slavischen Sprachen; er besass eine scharfe Beobachtungsgabe; der Einfluss seines Werkes in der ganzen Literatur über Russland in den folgenden Jahrhunderten ist sehr erheblich.

Ein Mann von grosser Erfahrung und Gelehrsamkeit war Giles Fletcher, welcher seinen achtmonatlichen Aufenthalt in Russland im Jahre 1588 mit grossem Fleisse zur Sammlung von Nachrichten über Russland benutzte und dessen Hauptwerk über Russland „Of the Russe-Common-Wealth, or manner of government by the Russe-Emperor etc." neben Herberstein's Commentarii einen ehrenvollen Platz einnimmt. Auch er scheint die russische Sprache wenigstens einigermassen gekannt zu haben: er erwähnt russischer Chroniken, russischer Geschäftspapiere. — Auch des Jesuiten Antonio Possevin ebenfalls in verschiedenen Auflagen gedruckte Schrift „Moscovia" gehört zu den bedeutendsten Quellen der Geschichte jener Zeit. — Die Verdienste der holländischen Reisenden, eines Isaak Massa, eines Nikolaus Witsen u. A. um die Erforschung nicht blos des europäischen Russlands, sondern auch Sibiriens in geographischer, ethnographischer und naturwissenschaftlicher Hinsicht sind so gross, dass nicht selten auch heute noch die wissenschaftlichen Reisenden bei ihren Darstellungen auf jene im 17. Jahrhundert erschienenen Werke zurückkommen.*) — Sehr viel gelesen wurde seiner Zeit das merkwürdige, reichhaltige Buch des Petrejus von Erlesunda „Historien und Bericht von dem Grossfürstenthumb Muschkow" (Leipzig, 1620). Noch beliebter war die bei Gelegenheit der holsteinischen Gesandtschaftsreisen verfasste „Moskovitische und Persianische Reisebeschreibung" des Adam Olearius, welche in mehreren deutschen, französischen, englischen und holländischen Ausgaben erschien und ebenfalls von den späteren Schriftstellern über Russland mit besonderer Vorliebe berücksichtigt wurde. — Eine hervorragende Stellung unter den in

*) Man sehe z. B. wie oft Middendorff in seiner klassischen «Sibirischen Reise» des «alten» Witsen erwähnt.

jener Zeit von Diplomaten verfassten Schriften über Russland nimmt das Werk des Freiherrn von Meyerberg „Iter in Moscoviam“ ein; der diesem Werke beigegebene, allerdings erst in unserem Jahrhundert von Adelung herausgegebene Bilderatlas gewährt uns einen Einblick in die Sitten und Trachten, die Physiognomie der Städte und Landschaften in Russland zu jener Zeit. — Derselbe Alberto Vimina da Ceneda, dessen Umgang in Venedig von so hohem Werthe für die russischen Gesandten Lichatschew und Tschemodanow war, verfasste ein Werk über die polnisch-russischen Kriege jener Zeit, in welchem sehr werthvolle Nachrichten über Russlands Geschichte, Verfassung, Klima, kirchliche, wirthschaftliche Zustände etc. sich finden. An ihm, welcher daheim eine ähnlich bescheidene Stellung einnahm, wie jene russischen Diplomaten, denen unsere frühere Abhandlung gewidmet war, kann man den Unterschied der Culturstufen, der Bildung und Beobachtungsgabe, der schriftstellerischen Befähigung und des ganzen Gedankenhorizonts bei russischen und westeuropäischen Diplomaten erkennen. — Aehnlich bedeutende Werke verfassten zum Theil die an der Spitze der ausländischen Gesandten stehenden, zum Theil die im Gefolge von Gesandten befindlichen: Neuville („Relation curieuse et nouvelle de la Moscovie“), Korb („Diarium itineris in Moscoviam„), Klenck („Voyagie von Koenrad van Klenck Ambassadeur an zijne Zaarsche Majesteyt van Moscovien“), Miège („Relation de trois ambassades de monseigneur le comte de Carlisle“) u. A.

Männer von solcher Lebensstellung, von solcher ausgezeichneter Bildung mussten während ihres Aufenthaltes in Moskau eine hervorragende Rolle spielen, und insbesondere in der Zeit nach der Staatsveränderung des Jahres 1689 auch als Gesellschafter des jungen Zaren, welcher mit ihnen einen lebhaften persönlichen, man kann sagen, privaten Verkehr unterhielt, nicht unbeträchtlichen Einfluss üben. Aus Patrick Gordon's und Korb's Tagebüchern erfahren wir mancherlei über die Ungezwungenheit dieses Umganges Peter's mit den auswärtigen Diplomaten.

In Russland vertraten diese Männer nicht blos das politische Interesse ihrer Regierungen, sondern auch das commercielle Interesse der westeuropäischen Gesellschaft, das religiöse Interesse der kirchlichen, protestantischen oder katholischen Gemeinschaften. — Vertraten die englischen Gesandten oder diplomatischen Agenten vorherrschend das kaufmännische Interesse ihrer Landsleute, so waren

die diplomatischen Vertreter Oesterreichs stets bemüht, den Interessen der katholischen Propaganda in Russland Vorschub zu leisten. Die Kreise der in Russland lebenden Ausländer bedurften für ihr Gedeihen einer solchen Vermittelung mit Westeuropa durch diplomatische Agenten. Andrerseits fanden diese in Moskau und ganz besonders in der deutschen Vorstadt jederzeit eine grosse Anzahl von Landsleuten, Glaubensgenossen, Geistesverwandten und nahmen Theil an den Leiden und Freuden, den Genüssen nnd Bestrebungen der ständig in Russland lebenden Westeuropäer.

Hier und da werden auch Ansätze gemacht zu der Errichtung ständiger Residentschaften in Russland. Dass die Holländer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen ständigen Residenten in Moskau unterhielten, während eine Zeitlang ein solcher von Seiten Englands fehlte, soll nicht wenig zu dem Aufschwung der Geschäfte der Holländer und zu dem Verfall der Geschäfte der Engländer in Russland beigetragen haben. Gewiss ist, dass die ständigen Diplomaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Männer, wie der dänische Resident Butenant von Rosenbusch, der holländische Resident Baron von Keller, der Engländer John Hebdon etc. zu den anziehendsten Illustrationen des Lebens und Treibens in der deutschen Vorstadt gehörten.

Wir erwähnten schon mehrmals, wie oft es geschah, dass Ausländer als russische Diplomaten fungirten. So ging im Jahre 1591 der Engländer Francis Cherry im Auftrage des Zaren nach England, so machte sich der Kaufmann Morselis um die Befreiung des Vaters des Zaren Michail, des nachmaligen Patriarchen Philaret, aus der polnischen Gefangenschaft verdient und fungirte als Diplomat Russlands in Dänemark. Von Gordon's diplomatischer Mission nach England, von Kellermann's und Menezes Gesandtschaftsreise nach Italien, von den vielen Reisen zur Anwerbung von Ausländern für russische Dienste (Schlitte, Beckmann, Johann von Schweden u. dgl. m.) haben wir ebenfalls gelegentlich Erwähnung gethan. Ein Vinius ging als russischer Gesandter nach Spanien, ein Hebdon fungirte als russischer Resident in den Niederlanden. Schon um der umfassenden Sprachkenntnisse der Ausländer willen konnte man, zumal da viele von ihnen die russische Sprache erlernten, ihrer Dienste in der Gesandtschaftsbehörde nicht entrathen. Ausdrücklich wird berichtet, nnd dies lag ja auch in der Natur der Sache, dass die meisten in russischen Diensten stehenden Dolmetscher und Uebersetzer Aus-

länder waren. Man bedurfte ihrer nicht blos zur Begleitung russischer in's Ausland reisender Gesandten, sondern auch zur Uebersetzung aller ausländischen diplomatischen Noten. — Ja, als gerade im Laufe des 17. Jahrhunderts das Zeitungswesen sich in Europa zu entwickeln begann und eine Anzahl von Zeitungen (vornehmlich aus Holland) nach Moskau zu gelangen pflegten, da war es eine Pflicht der Uebersetzer der Gesandtschaftsbehörde, Auszüge aus den westeuropäischen Zeitungen in russischer Sprache zu verfertigen, welche sodann „oben", d. h. beim Zaren verlesen wurden.

Ausserdem war die russische Regierung, wenn sie sich über die Vorgänge in Westeuropa unterrichten lassen wollte, vornehmlich auf die in Moskau lebenden Ausländer angewiesen, welche somit oft genug, auch ohne diplomatischen Charakter, den Verkehr zwischen Russland und Europa vermittelten. Kaufleute, wie Boyme, Klenck, Munter u. A., Militärs wie Gordon, Menezes etc. standen selbst in stetem lebhaftem Briefwechsel mit ihren Geschäftsfreunden und politischen Parteigenossen in Westeuropa und waren oft in der Lage die Regierung über die dortigen Verhältnisse zu orientiren. So z. B. erfuhr die Regierung sehr Eingehendes über den König Jacob II. durch Gordon, da es während der Regierung dieses Königs an einem englischen Gesandten in Russland fehlte.

Geistliche.

Eine besondere Gruppe oder einen Gruppencomplex von Ausländern, welche in Russland lebten, bildeten die Geistlichen der verschiedenen Confessionen, die Pastoren der lutherischen und reformirten Gemeinden, katholische Priester und Missionäre, Jesuiten und andere Ordensbrüder. Es wäre eine anziehende Aufgabe der Geschichtsforschung, die Geschichte der verschiedenen Confessionen in Russland zu jener Zeit zusammenfassend darzustellen. Die Werke Dalton's, Fechner's u. A. über die Geschichte der Protestanten in Russland, das zweibändige Werk des Grafen D. Tolstoi „le catholicisme romain en Russie" etc. liefern vortreffliche Bausteine zu einem solchen historischen Werke und gewähren einen tiefen Einblick in das rege Treiben der verschiedenen Confessionen und deren Stellung zu einander.

Meist bestehen die Confessionen friedlich nebeneinander; dazwischen aber treten Verstimmungen und Gegensätze ein, wie denn auch Nationalität und Parteistellung bisweilen eine gewisse Spannung zwischen den verschiedenen Gruppen von Ausländern herbeiführen. In jener Zeit standen in Westeuropa etwa Romanen und Germanen, Holländer und Engländer, Monarchisten und Republikaner, Royalisten aus England und Anhänger Cromwell's, Papisten und Lutheraner einander viel feindseliger gegenüber als dies in einem verhältnissmässig entlegenen Colonialgebiet, wie Russland damals für die Westeuropäer war, erwartet werden konnte. Die furchtbaren Gegensätze, welche im dreissigjährigen Kriege, in den englischen Revolutionen, in den Kriegen Hollands mit England und Frankreich zum Ausdrucke gelangten, erschienen bei den Zugehörigen der verschiedenen Nationalitäten und Glaubensbekenntnisse, welche sich in Russland zusammenfanden, einigermassen abgestumpft. Aber auch hier machten sich solche Gegensätze geltend. Die Engländer z. B. fanden gerade in ihrer commerciellen Stellung in Russland vielfach Gelegenheit, ihrer Abneigung gegen die Holländer Ausdruck zu geben. Als die letzteren seit der Hälfte des 17. Jahrhunderss in der Beherrschung des russischen Handelsgebietes den Engländern überlegen werden, da finden diese, wie wir u. A. aus dem Buche des Arztes Collins über Russland erfahren, keine Worte, um die angebliche Schlechtigkeit und Verworfenheit der Holländer gehörig zu kennzeichnen. Sie werden mit Heuschrecken verglichen, welche den Engländern das Brod nehmen.*) Gelegentlich machte sich auch die Verschiedenheit der politischen Standpunkte geltend, wie denn einmal der englische Gesandte, John Merick, bei der russischen Regierung sich bitter darüber beklagte, dass der Bruder des holländischen Gesandten, Isaak Massa, sich in geringschätzigem Tone über den König Jacob I. geäussert habe, indem er die Behauptung aufstellte, der König sei ein Mensch wie jeder andere auch.**) Gordon blieb als Royalist und Katholik sich selbst treu und war während seines ganzen Aufenthaltes in Russland bereit, für die katholisirende Richtung der Stuart's einzutreten. Gelegentlich soll er wohl auch gegen die Protestanten in Russland intriguirt haben,

*) «The present state of Russia», cap. 24.

**) Ssolowjew, IX, 119.

wie u. A. der holländische Gesandte Keller ihm vorwarf. Keller schreibt von „gefährlichen und weit ausgebreiteten Machinationen, welche die Katholiken gegen die Protestanten richteten", im Jahre 1686 Folgendes: „Vor einigen Tagen haben sie angefangen, ihre schlechten Gesinnungen hier bei Hofe anzubringen, und haben gesucht zu gleicher Zeit sowohl die Lutheraner als die Reformirten anzuklagen, indem sie fälschlicherweise versichern, dass in deren beiden Glaubensbekenntnissen die Jungfrau Maria sowohl durch Worte als durch Handlungen laut beleidigt und verläumdet werde. Man spricht davon, dass diese in slavonischer Sprache abgefasste Anklage an den Hof gebracht und daselbst gelesen worden ist .... Man sagt hier, dass Gordon zu der Zahl derjenigen gehört, welche hier die falsche Anklage gegen die Protestanten ausgedacht haben etc." *) Solche Reibereien sind indessen Ausnahmen. In der Regel bestanden die verschiedenen Confessionen recht friedlich nebeneinander, und, da die Katholiken in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes und des Unterhalts von Predigern nicht so günstig gestellt waren, wie die Lutheraner oder Calvinisten, so mussten nicht selten selbst so fanatische Papisten wie Gordon Trauungen und Taufen von evangelischen Predigern vollziehen lassen.

Die Regierung selbst nahm zuerst zwischen den ausländischen Confessionen eine neutrale Stellung ein. Als der Jesuit Possevin Iwan den Grausamen zu bereden suchte, den Lutheranern den Gottesdienst in Russland zu verbieten und denselben allein den Katholiken zu gestatten, sagte der Zar: „In unserem Reiche leben viele Andersgläubige und wir belassen sie bei ihren Ueberzeugungen, nur dürfen sie dieselben in unserm Volke nicht verbreiten." **) In Verträgen mit andern Staaten sowohl, als in der administrativen Praxis äusserte sich eine gewisse Toleranz der russischen Regierung. Nach der Aufhebung des Edicts von Nantes kamen viele Hugenotten in's Land, sie wurden gut aufgenommen.***) Gegen die Katholiken war man weniger tolerant als gegen die Evangelischen, aber auch hier gewährte man einerseits der katholischen Propaganda einigen Spielraum und entsprach

*) Posselt, Lefort, I. 440—441.

**) Ssolowjew, VI. 394.

***) Vollständige Gesetzsammlung, Bd. III, Nr. 1331.

andererseits den geringeren Rechten, welche die Katholiken in Betreff der Freiheit des Gottesdienstes genossen, eine grössere Energie und Zähigkeit der wohlorganisirten ecclesia militans. War man auch in Betreff der Jesuiten und der Juden lange nicht so duldsam, wie in Betreff aller Andern, so galt doch für die Praxis des 17. Jahrhunderts im Wesentlichen jener Grundsatz, welchen Peter der Grosse in seinem Manifeste vom 16. April 1702 in Deutschland bekannt machen liess, indem er der Berufung von Ausländern nach Russland einen neuen Aufschwung zu verleihen gesonnen war: „Und wie auch bereits in unsrer Residenz Moskau das freie exercitium religionis aller anderen, obwohl mit unsrer Kirche nicht übereinstimmenden Secten eingeführet ist, so soll solches auch hiermit von neuem bestätigt sein, solchergestalt, dass wir bei der uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmassen und gern zulassen, dass ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein.*) Also wollen wir auch kräftiglich darob halten, dass dem bisherigen Gebrauch nach niemand in obgemeldeter seiner so öffentlichen als Privatreligionsübung soll beeinträchtiget, sondern bei solchen Exercitio vor aller männiglicher Turbation geschützet und gehandhabt werden. Und da sich's zutrüge, dass etwa an ein oder andern Ort des Reichs, oder bei unsern Armees und Guarnisons kein ordentliches ministerium ecclesiasticum, Prediger oder Kirche vorhanden wäre, so soll doch ein jeder befugt sein, nicht allein in seinem Hause und vor sich und die Seinigen Gott dem Herrn zu dienen, sondern auch diejenigen, die sich daselbst versammeln wollen, um nach Anweisung der allgemeinen Ordnung christlicher Kirchen Gott aus einem Munde zu loben, entgegen zu nehmen und also den Gottesdienst zu verrichten. Und wenn sich auch bei unseren Armees einzelne Offiziers oder ganze Corps von Regimentern und Compagnien befinden, welche mit Predigern versehen sind, so sollen sie allerdings der Immunitäten, Privilegien und Freiheiten geniessen, wie wir allhier in unsrer Residenz,

*) Dieses Wort, bemerkt Dalton, welcher jenes Manifest in seinem Werke über die Geschichte der Reformirten Kirche in Russland (Gotha, 1865), S. 7, mittheilt, ist somit fast um ein halbes Jahrhundert älter, als Friedrich's des Grossen berühmter Ausspruch von seinem Lande, in welchem ein Jeder nach seiner Façon selig werden könne.

auch in Archangel und andern Orten sothaner Kirchen verstattet haben und wie solches nicht allein bei Verwaltung des ordentlichen Predigtamtes, sondern auch bei Austheilung der heiligen Sacramente und anderen Actibus parochialibus allhier gebräuchlich ist; allermassen wir auch sonsten auf sothaner Religionsverwandten Gesuch ihnen vergönnen, auch anderswo auf's neue Kirchen zu erbauen."

Peter der Grosse hatte ein Recht sich auf die langjährige Praxis in Betreff der Duldsamkeit zu berufen. Dass aber solche Toleranzedicte von russischer Seite publicirt wurden, zeugt von dem Wunsche der Regierung noch mehr Ausländer als bisher in's Land zu ziehen, von dem lebhaft empfundenen Bedürfniss an Lehrern und Mitarbeitern aus Westeuropa. Konnte man ohne die ausländischen Chirurgen und Apotheker, Aerzte und Dolmetscher, Goldschmiede und Perlensticker, Edelsteinschleifer und „Petardiermeister", Stückgiesser und Pulverlieferanten, Bergleute und Offiziere nicht anskommen, so musste man auch Geistlichen der verschiedenen Confessionen den Eintritt in das Land gestatten und katholische, lutherische, reformirte Kirchen entstehen sehen.

Schon im 16. Jahrhundert bestanden lutherische Gemeinden in Russland. Der erste Anfang ist der Gottesdienst der während der Regierung des Zaren Iwan in Gefangenschaft gerathenen Livländer. Die ersten Geistlichen waren Timan Brakel und Johann Wettermann aus Dorpat in den Jahren 1559 und 1565. Im Jahre 1576 entstand die erste lutherische Kirche in Moskau.*) Die Entstehung der Reformirten Gemeinden fällt vermuthlich in die Zeit der Regierung des Zaren Michail.**) Die Erbauung der ersten reformirten Kirche fällt in das Jahr 1629.***) Die Engländer scheinen sich bis zur Regierung des Zaren Alexei mit

*) In Veranlassung des dreihundertjährigen Jubiläums der Evangelisch-lutherischen St. Michaelis-Gemeinde erschien die mit grossem Fleisse, eminenter Belesenheit zusammengestellte und in den zahlreichen Anmerkungen von kritischer Schärfe zeugende «Chronik der Evangelischen Gemeinden in Moskau.» Moskau, 1876. Das «Verzeichniss der Stellen, welche vorzugsweise von den einzelnen Gemeinden handeln« am Schlusse des zweiten Bandes ist ein zweckmässiges Hilfsmittel bei Benutzung des sonst etwas breit angelegten und einer Composition entbehrenden Werkes.

**) Dalton setzt den Anfang der Reformirten Gemeinde in das Jahr 1560 (s. S. 3—4); s. aber Fechner's Bedenken in dessen Chronik I, 41 und 188.

***) Fechner I, 205.

Gesandtschaftspredigern und häuslichem Gottesdienst begnügt zu haben und erst im Jahre 1653 wird einer englischen in der deutschen Vorstadt befindlichen Kirche erwähnt.*) Was die Katholiken anbetrifft, so hatten sie allerdings schon im Jahre 1416 eine Kirche in der Stadt Nowgorod; die moskauische Regierung aber verhielt sich dem Papismus gegenüber misstrauisch und ablehnend. Die energischen systematisch fortgesetzten Unionsbestrebungen, die principiell auf Propaganda ausgehenden Jesuiten stiessen in Russland auf um so grössere Schwierigkeiten als der Hass gegen die Lateiner innig verbunden war mit der Abneigung gegen Polen. Während demnach lutherische und reformirte Gemeinden entstanden, an verschiedenen Orten des Reiches evangelische Kirchen gebaut wurden, verbot die Regierung lange Zeit hindurch den öffentlichen katholischen Gottesdienst. Einem mit Frankreich im Jahre 1629 geschlossenen Vertrage zufolge sollten die französischen Kaufleute in Russland Gewissensfreiheit geniessen und Geistliche ihrer Religion bei sich haben dürfen. Um aber Aergerniss zu verhüten (de peur de scandale), blieb der öffentliche römisch-katholische Gottesdienst untersagt.**) Vergeblich hatte Possevin mit Iwan IV. über kirchliche Angelegenheiten disputirt, vergeblich hatte die römische Kirche auf Demetrius gehofft: seine Toleranz gegen die Katholiken hatte zu seinem Sturze wesentlich beigetragen. Die ersten Romanow's beobachteten in ihrem Verhalten der katholischen Kirche gegenüber die äusserste Vorsicht. Nicht umsonst indessen setzten angesehene Katholiken, welche in Russland lebten, wie z. B. der General Patrick Gordon, der als Agent des Jesuitenordens fungirende Kaufmann Guasconi,***) der Arzt Carbonari u. A. Alles daran, den Katholiken in Betreff der freien Religionsübung Rechte und Freiheiten zu verschaffen. Nicht umsonst bemühten sich auch die polnische und österreichische Regierung fortwährend um die Förderung des Katholicismus in Russland. So Manches änderte sich noch im Laufe des 17. Jahrhunderts zu Gunsten der Katholiken.

Für den frommen, kirchlichen Gordon musste es lange Zeit hindurch eine schwere Entsagung sein, dass kein katholischer

---

*) Fechner I. 42, 186; Olearius (Ausgabe von 1665), S. 319.

**) Herrmann, Geschichte des russischen Staats, III. 573.

***) s. Tolstoi, le catholicisme romain en Russie. I. 112.

Gottesdienst stattfand, dass manche kirchliche Handlungen von nichtkatholischen Geistlichen vollzogen werden mussten. Nur wenn etwa ein Gesandter einer katholischen Macht mit einem Gesandtschaftsgeistlichen in Moskau weilte, hatten die Katholiken Gelegenheit dem Gottesdienste beizuwohnen. Gerade um die Zeit, als Gordon nach Russland kam, beklagte es der Gesandte Kaiser Leopold's, Meyerberg (1661), dass die Katholiken in Moskau oft genöthigs seien ihre Kinder von lutherischen und reformirten Predigern unterrichten zu lassen. Viele wurden ihrem Glauben so entfremdet, dass etliche auch bei den gottesdienstlichen Uebungen der Gesandtschaftsprediger nicht erschienen.*) Gordon musste sich von einem holländischen Prediger trauen lassen (1664), auch seine Tochter Mary wurde, „weil kein katholischer Priester in Moskau war", von dem holländischen Prediger getraut (1691).**) Er benutzte jede Gelegenheit, um, wenn katholische Priester durchreisten oder zeitweilig in Moskau blieben, ihrem Gottesdienste beizuwohnen. — Der Zar Alexei hatte den Katholiken gestattet ein Privatlocal für den Gottesdienst einzurichten, wo sie zusammenkommen und ihre Andacht ausüben könnten; ausdrücklich aber wurde ihnen verboten Priester zu unterhalten. Unter dem Zaren Feodor suchte namentlich die Republik Polen darauf zu bestehen, dass den Katholiken in Moskau eine Kirche für ihren Cultus gestattet werde (1679). Während der Regentschaft Sophieens machte Kaiser Leopold den Abschluss eines Bündnisses mit Russland davon abhängig, dass wenigstens zwei katholischen Priestern der Aufenthalt in Russland gestattet werde. Der Günstling Wassilij Golizyn zeigte sich solchen Forderungen zugänglich. Wir wissen u. A. auch aus Gordon's Tagebuche, wie er von den Katholiken umschmeichelt wurde.***) Die Forderung wurde zugestanden. Der Kaiserliche Gesandte, welcher in demselben Jahre nach Russland kam, Zierowski, gehörte ebenso dem Jesuitenorden an, wie sein Gesandtschaftspriester, Peter Johann Schmidt, welcher ein Paar Jahre in Moskau blieb und zu den vertrauten Freunden Gordon's, des Patriarchen der katholischen Colonie in Moskau, zählte. Der katholische Gottesdienst wurde

*) Iter in Moschoviam, pag. 56.
**) Gordon's Tagebuch, I. 357; II. 320.
***) ebend., II. 13.

nun regelrecht eingerichtet. Das bisher zur Privatandacht der Katholiken benutzte Local genügte nicht mehr und es wurde schnell für ein anderes Sorge getragen, so dass der holländische Resident schon im Jahre 1685 schrieb: „Die Jesuiten haben schon ein grosses Haus gekauft und von demselben unmittelbar Besitz genommen, um daselbst zu wohnen und ihren Gottesdienst auszuüben." Der Ankauf war auf den Namen des Kaufmanns Guasconi abgeschlossen und das Geld dazu war aus Wien vom römischen Kaiser gekommen. Es kamen noch andere Jesuiten. Der Papst hoffte in Moskau den Katholiken zum Siege und Triumph über den Protestantismus verhelfen zu können.**) Auch ruhte die diplomatische Action von Seiten Oesterreichs nicht, um die katholische Kirche in Russland sicherzustellen. Die Jesuiten traten mit ihren Bekehrungsbestrebungen immer dreister hervor und zogen dadurch bald die allgemeine Aufmerksamkeit wie den allgemeinen Unwillen auf sich. Die russische Geistlichkeit setzte die Ausweisung der Jesuiten durch. Höchst merkwürdig ist es nun, wie die Katholiken zäh und ausdauernd an ihrer Aufgabe festhielten. Es erschienen immer neue Jesuiten und andere Ordensbrüder. Die Agitation setzte alle Hebel an. Die Katholiken verbreiteten die Nachricht, der Kaiser von China habe den katholischen Glauben angenommen; der polnische König und der Kaiser beschwerten sich bei der russischen Regierung über die gegen die Jesuiten gerichteten Massregeln, es erschienen in Moskau allerlei Missionäre und verkappte Priester. Die kaiserlichen Gesandten, Ignatius Kurtz, einige Jahre später Guarient, brachten verschiedene Geistliche mit. Die in Moskau befindlichen Priester wurden vom Kaiser besoldet. Der Agent Pleyer, welcher Jahre lang in Moskau thätig war, bot, wie wir aus seinen in Ustrjalow's Geschichte Peter's des Grossen abgedruckten, sehr zahlreichen Relationen erfahren, Alles auf, um dem Katholicismus Vorschub zu leisten.**) Gab es auch zu Zeiten, wie Gordon beklagt, keinen Priester in Moskau, so dass die Gemeinde ihren Gottesdienst bisweilen ohne Priester abhielt; raffte sich auch die Regierung bisweilen zu energischeren Massregeln auf, wie sie denn einmal den Jesuiten Terpilowski nach mehr-

*) Posselt, Lefort, I. 439. Keller's Berichte.

**) s. die Abhandlung A. Hasselblatt's über Pleyer in der Russ. Revue, Bd. VII. 281 ff.

maliger vergeblicher Aufforderung abzureisen, einfach ergreifen und fortschaffen liess,*) so setzten doch die Katholiken ihre Bestrebungen weiter fort. Unter dem Vorwande, dass für Gordon und dessen Familie ein Mausoleum erbaut wurde, errichteten sie eine steinerne Kirche.**). Aus Gordon's und Korb's Tagebüchern, wie aus andern Quellen jener Zeit erfahren wir mancherlei über die Erfolge der katholischen Propaganda. Nicht blos in Moskau, sondern auch in Woronesh, wo viele Ausländer am Schiffsbau Theil nehmen, ja sogar bei Asow, als diese Stadt von den Russen belagert wurde, begegnen wir katholischen Priestern. Gordon ist in stetigem Briefwechsel mit der römischen Partei in der ganzen Welt; er unterhält Verbindungen mit den Jesuiten in Deutschland, mit der kaiserlichen Regierung, sogar mit den Jesuiten in China. Weltlich-politische internationale Beziehungen standen in innigem Zusammenhange mit der Lösung kirchlicher Aufgaben. Für den Katholicismus in Westeuropa war es von dem grössten Werthe unter den Bewohnern der deutschen Vorstadt bei Moskau so treue Anhänger und, wenn es galt, auch Agitatoren zu haben, wie Gordon, Guasconi, Carbonari u. A.

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht mit gleichem Nachdruck und Feuereifer nehmen sich protestantische Regierungen der in Russland lebenden Evangelischen an. So war der fromme Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha und Altenburg der Gönner und Beschützer der Lutheraner in Moskau, liess sich eingehend von dem Stande der kirchlichen Angelegenheiten in Moskau unterrichten, förderte das Schulwesen der Deutschen in Russland und spendete Geld für solche Zwecke.***) So empfahl die kurfürstlich-brandenburgische Regierung die nach Russland einwandernden Hugenotten dem Wohlwollen der russischen Regierung.****) So förderte der berühmte Bürgermeister von Amsterdam Nikolaus Witsen durch seine Freigebigkeit den Bau der neuen reformirten Kirche in der deutschen Vorstadt zu Moskau.†)

Aehnlich wie über die einzelnen Aeste, so lassen sich auch über die Pastoren der lutherischen und reformirten Gemeinden,

*) Gordon, II. 303—310.
**) Tolstoi, a. a. O. I. 126.
***) Fechner, I. 312—394 passim.
****) Posselt, Lefort, I. 467.
†) Dalton, a. a. O. 119.

wie über die katholischen Priester in Russland zahlreiche Angaben zusammenstellen, und dies ist denn auch zum Theil in den Werken Dalton's, Fechner's, Ed. von Muralt's u. A. geschehen. Aus Olearius' Reisebeschreibung erfahren wir, dass Pastor Osse, welcher während der Regierung des Zaren Michail nach Russland kam, im Auslande Weinküper gewesen und von einem Kaufmann Molin zur Reise nach Russland veranlasst worden war. *) Ueber diesen, wie über andere lutherische Prediger, wie z. B. Gregorii, Vockerodt u. A. hat Fechner, über reformirte Prediger, wie etwa Krewinckel (od. Kreugwinckel, wie ihn Spaltema oder Greuwinckel, wie ihn Kilburger nennt), Schoonderwoerth u. A. haben Dalton und Fechner u. A. mancherlei Angaben gesammelt. Es bestanden evangelische Gemeinden nicht blos in Moskau, sondern auch in anderen Städten Russlands. So unterhielten Morselis und Ackema reformirte Prediger auf ihren Eisenwerken bei Tula **); so hatte obenerwähnter Pastor Osse in Sserpuchow Trauungen vorzunehmen ***); so predigte Krewinkel auf seiner Reise nach Moskau einige Monate in Archangel, und machte Amtsreisen nach Jarosslaw, Wologda, Cholmogory und Nishnij-Nowgorod ****).

Nur in sehr beschränktem Masse finden sich Zeugnisse dafür, dass der Protestantismus in Russland Propaganda gemacht habe. Christian II. von Dänemark machte in einem Schreiben an den Zaren Iwan IV. kein Hehl daraus, dass er „für die Verbreitung des evangelischen Glaubens in Russland zu wirken wünsche. Iwan IV. hatte den König um Zusendung von tüchtigen Handwerkern, namentlich Buchdruckern gebeten. Diese Gelegenheit nahm Christian II. wahr, mit einer Gesandtschaft zwei Bibeln zu übersenden und diese Sendung mit dem Rathe zu begleiten, die heilige Schrift ins Russische übersetzen zu lassen und in viel Tausend Exemplaren im Reiche zu verbreiten. *****) Von einem Bekehrungseifer der in Russland lebenden Protestanten aber ist so gut wie keine Spur vorhanden. Erwähnenswerth aber ist der Umstand, dass nicht selten Beispiele von der Auf-

*) Olearius 320.
**) Kilburger l. c. 338.
***) Fechner I. 200.
****) Dalton l. c. 127.
*****) Fechner I. 20.

nahme von Türken und Tataren, insbesondere von minderjährigen Orientalen in die evangelische Kirche vorkommen. So wurden 1629 7 „erwachsene Knaben von Tataren und Türken und ein türkisches Weib“ getauft. Bald ist eines „tatarischen Knechts“ erwähnt, welcher getauft wird und zwar in Smolensk, bald eines „türkischen Kindes Elisabeth“, bald eines „türkischen Knaben“ u. s. w., bald der Kinder türkischer Sklavinnen, welche in die evangelische Kirche aufgenommen worden*). Im Ganzen hielten sich die Protestanten von aller Proselytenmacherei fern. Eine Ausnahme machte freilich der chiliastische Schwärmer Quirinus Kuhlmann, dessen Agitation mit dem Scheiterhaufen bestraft wurde.**)

Mögen nun auch manche Forscher, u. A. der Kirchenhistoriker Philaret geneigt sein, das Auftreten von Irrlehren oder einer Art Freidenkerei oder auch gewisser Secten dem Einflusse des Protestantismus zuzuschreiben, gewiss ist, dass ein solcher Einfluss sehr schwach sein musste. Es mochten wohl diejenigen Russen, welche als Dienstboten sich in den Häusern der Ausländer befanden, hier und da, wie Meyerberg sagt, dem Einflusse ihrer Herren ausgesetzt sein; es mochte den Russen Bedenken erregen, wenn in Stockholm der lutherische Katechismus in russischer Sprache gedruckt wurde***): im Wesentlichen kann man von keiner Propaganda der protestantischen Kirche reden, während die Katholiken zu Missionszwecken das Wesen der griechischen Kirche zu erforschen strebten, Reisen in den Orient unternahmen und durch ihr Gebahren allerlei Massregeln der Regierung hervorriefen.****)

*) Fechner I. 205, 400, 401, 427, 432.

**) s. Fechner I. 388 ff. und Tichonrawow's culturhistorische Studie, übersetzt von Fechner. Riga, 1873.

***) s. Щаповъ, Русскій расколъ старообрядства. Казань, 1859, S. 174. Kilburger l. c. 338.

****) Interessant ist folgende Episode. Der erwähnte Officier Leslie hatte ein Gut. Seine Frau war sehr streng gegen die Bauern und diese klagten, dass die Frau Leslie's ein Heiligenbild verbrannt habe, dass man die Mägde im Hause zwinge an Fasttagen Fleisch zu essen. Auch gegen Crawfuird, Hamilton wurden Klagen laut wegen Bedrückung der Bauern. Diesen Ausländern wurden in Folge dessen die Güter genommen. Ja es ist sogar von einer Verordnung die Rede. derzufolge die Russen nicht in den Häusern der Ausländer dienen durften. Indessen besass Gordon russische Dienstboten, Güter mit Bauern u. dgl.

Die Regierung in Moskau war duldsamer als das Volk. Letzteres konnte es dem Demetrius nicht verzeihen, dass er der Marina Mnischek „einer Lutheranerin“ (sic!) gestattet hatte die russischen Heiligenbilder zu küssen. Während die Russen es vermieden Ausländern den Eintritt in ihre Kirchen zu gestatten, betraten während der Regierung des Demetrius die Vertreter verschiedener Nationalität russische Kirchen und mit Entsetzen erzählte man in russischen Kreisen, dass diese Ketzer in den Kirchen während des Gottesdienstes gesessen, sich angelehnt, ja sogar geschlafen hätten.

Dazwischen ist denn auch die Regierung recht energisch für die Staatskirche eingetreten und hat die Gefahr, welche für dieselbe von den Ausländern drohte, durch allerlei Massregeln zu beseitigen gesucht. Man weiss, mit welcher Zähigkeit man daran festhielt, dass der dänische Prinz Waldemar, wenn anders er die Tochter des Zaren Michail heirathen wollte, zum griechischen Glauben übertreten müsse, an welcher Bedingung denn das ganze Heirathsproject scheiterte. Sehr begreiflich war es ferner, wenn z. B. die Regierung den Ausländern das Anfertigen und Verkaufen russischer Heiligenbilder untersagte *). Ausserdem ist ein gewisses Streben der Regierung wahrzunehmen die Kirchen der Ausländer aus der Stadt hinaus zu verlegen. Man benutzte gern manche sich darbietende Gelegenheit, um solche Massregeln durchzusetzen.

Aus einer von mehreren Aerzten unterzeichneten Bittschrift vom Jahre 1643 ersehen wir, dass die russische Geistlichkeit Klage darüber geführt hatte, dass die Ausländer in der Stadt Häuser und Kirchen besässen, worauf denn der Befehl des Zaren erfolgt sei, diese Kirchen abzubrechen. Indem nun die Aerzte um die Erlaubniss baten ausserhalb der Stadt in der Nähe der Frolowschen Pforte eine Kirche erbauen zu dürfen, machten sie geltend, dass rings umher keine russische Kirche sich befände und dass es in jener Gegend nur Gartenplätze gäbe. **) Olearius erzählt eine seltsame Episode, als habe einmal in einer in der Stadt befindlichen lutherischen Kirche ein so wüstes „Weibergezänk“, das in eine Schlägerei ausartete, stattgefunden,

*) Акты Археогр. Экспед. IV. Nr. 200.

**) Fechner I., 231—237.

dass der gerade vorbeireitende Patriarch diese Gelegenheit wahrgenommen habe die Niederreissung der Kirche und den Wiederaufbau derselben an einem entlegeneren Orte anzuordnen. Er erzählt ferner, die Calvinisten hätten mitten in der Stadt eine steinerne Kirche aufzuführen begonnen und fast bis an's Dach vollendet, als plötzlich der Befehl gekommen sei den Bau einzustellen und die Kirche zu schleifen. *) Eine andere allerdings nicht verbürgte Erzählung berichtet von folgendem Vorfall. Der Zar Alexei fuhr einst mit seinem Beichtvater an einer Kirche vorüber, hielt sie für eine griechische und machte ein Kreuz, worauf der Beichtvater ihm bemerkte, es sei eine protestantische Kirche gewesen. Da befahl denn der Zar die Kirche abzubrechen und an einem entfernteren Orte wieder aufzubauen**).

Olearius erzählt, dass die in Russland lebenden Ausländer in russischer Tracht zu gehen pflegten, um von den Russen nicht verhöhnt und beschimpft zu werden. Da hätten aber einmal bei einer Procession Deutsche und Russen beieinander gestanden und als der Patriarch allem Volk den Segen ertheilte hätten die Deutschen sich nicht verneigt wie die Russen, worauf der Patriarch sich sehr unwillig darüber geäussert habe, dass die unwürdigen Deutschen auch des Segens theilhaftig geworden seien, ja dass sie ihm, indem sie russische Kleidung trügen, den Segen gleichsam gestohlen hätten. Da wurde denn von Stund an den Ausländern auf das Strengste verboten sich der russischen Tracht zu bedienen. Recht launig schildert Olearius, wie es den Ausländern schwer gefallen sei einen so raschen Costümwechsel zu bewerkstelligen, wie man ganz alte und abgelegte oder schlecht passende Kleidungsstücke hervorgeholt und dabei viel gelacht habe. Aber es sollte noch anders kommen. Nach dem Befehl in Betreff der Kleidungen erschien bald ein anderer, demzufolge nur diejenigen Ausländer in der Stadt bleiben durften, welche sich griechisch taufen liessen. Alle andern sollten an die Stelle vor dem Pokrowthore ziehen, welche die Ausländer vor Zeiten bereits inne gehabt hatten. ***) So erstand denn von Neuem die deutsche Vorstadt, die Njemezkaja Sloboda.

---

*) Olearius, 317—318.

**) s. Die Bedenken Fechner's über die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung, I. 268.

***) Olearius 183, 318.

Die deutsche Vorstadt.

Die neue deutsche Vorstadt, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt entstand, kann mit den Judenvierteln, den Ghetto's verglichen werden. Sie war im Princip in Russland keine neue Erscheinung.

Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Grossfürst Wassilij seinen aus Polen, Deutschen und Litthauern bestehenden Leibwachen den Wohnplatz ausserhalb der Stadt, am rechten Ufer der Moskwa angewiesen. Der Ort hiess „Neleiki“*); Herberstein bemerkt, dass die Trunksucht dieser Ausländer sehr arg war und dass die Regierung sie daher gesondert wohnen liess, damit die Russen nicht von ihnen angesteckt würden. Zu Olearius' Zeit, welcher die Erzählung Herberstein's und Guagnini's in dieser Hinsicht wiederholt, war dieser Stadttheil von Strelzy und „anderm gemeinen Pöbel“ bewohnt. **) Später wohnten u. A. die in der Zeit Iwan's IV. gefangenen Livländer an der Jausa in der Nähe des Pokrowthores. Diese Vorstadt wurde, wie bereits erwähnt, in der Zeit der Wirren eingeäschert. Die Ausländer lebten hierauf in der Hauptstadt.

Olearius berichtet nun, jene soeben erwähnte Veranlassung zur Herstellung der deutschen Vorstadt, welche, wie aus einem Befehl vom 4. October 1652 zu ersehen ist, eine systematische Ansiedelung aller Ausländer ausserhalb der Stadt in sich schloss. Es wird ausdrücklich erwähnt, wie gross die Grundstücke sein müssten, welche man den Militairs (je 150 bis 800 Quadratfaden). den Aerzten und Apothekern, den Handwerkern, den Wittwen der in russischen Diensten gewesenen Ausländer anweisen sollte. Die Zahl der Strassen und Quergassen und deren Breite wurde ebenfalls bestimmt und in den Büchern über die Bauten genau verzeichnet. ***)

*) s. Herberstein, den Anfang der Chorographie.

**) Olearius S. 149.

***) Büsching (Magazin II. 200) setzt die Entstehung der neuen deutschen Vorstadt in das Jahr 1635, ein Fehler, welchen ihm eine ganze Reihe von Schriftstellern, auf welche Fechner I. 280 aufmerksam macht, nachschrieben.

Der Ort hatte bei den Russen einen Spitznamen „Kukui", welchen übrigens auch die Ausländer bisweilen brauchten, wie denn der Obrist Drummond einen Brief von „Kukui" datirte. *) Damals lag „Kukui" ausserhalb der Stadt. Gegenwärtig liegt der Ort bereits in Moskau selbst und bildet den Stadttheil, in welchem u. A. die Strassen Basmannaja, Pokrowskaja, Wosnessenskaja und die Kirchen der Protestanten und Katholiken sich befinden. **) Ein Blatt des von Adelung herausgegebenen dem Reisewerke des Freiherrn von Meyerberg beigegebenen Bilderatlas giebt uns eine deutliche Anschauung von der Physiognomie dieser „Nowaja Njemezkaja Sloboda" im Jahre 1661. Die Ansiedelung, durchweg aus hölzernen Häusern bestehend, macht den Eindruck eines Dorfes. Die roh aus Balken gezimmerten Häuser sind von Gemüsegärten umgeben. Etwa in der Entfernung einer Werst sieht man die Thürme der Hauptstadt emporragen. ***)

Olearius bemerkt, dass die Ausländer in ihrer „Sloboda" in sehr viel geringerer Gefahr in Betreff der Feuersbrunst waren als in der Hauptstadt und dass sie überhaupt mit dieser Veränderung so wohl zufrieden gewesen seien, dass sie wohl sagten ihnen sei „durch Ablegung der russischen Kleider und Absonde-

---

Auch Posselt, Leford, I., 213, spricht von 1635. Aus der Darstellung des Olearius geht aber unzweifelhaft hervor, dass jene Massregel nicht in der Zeit der Regierung des Zaren Michail, sondern unter Alexei getroffen wurde. Er sagt, die Deutschen hätten unter dem «vorigen Grossfürsten», (natürlich Michail) in der Stadt gewohnt, und wären nun in «Kukkuy» angesiedelt, «wo vor vierzig und mehr Jahren die Deutschen auch ihre Wohnung alleine gehabt und des Königs von Dännemark Christian IV. Herr Bruder Hertzog Johannes begraben lag.» Olearius 318. Diese Angaben stimmen sehr wohl mit dem Ukas in der Vollständigen Gesetzsammlung, Bd. I. Nr. 85 zusammen.

*) Gordon's Tagebuch I. 350 Das Wort «Kukui» erklärt Olearius dadurch dass die Russen dem Ausruf der deutschen Soldatenweiber, wenn sie etwas Auffallendes sahen: «Kucke hin», in zweideutiger Weise übersetzten. Der Ausdruck: «Нѣмецъ, шишь на кукуй», dessen Olearius erwähnt, war der stehende Witz der die Ausländer verhöhnenden Russen.

**) S. das anschauliche dem Fechnerschen Werke beigegebenen Kärtchen nebst Erklärungen.

***) Bilderatlas zu Meyerberg Nr. 52.

rung von den russischen Häusern und täglicher Conversation so weh geschehen, als dem Krebs, den man hat zur Strafe im Wasser ersäufen wollen." *)

Es liegt auf der Hand, dass die Entstehung der deutschen Vorstadt dazu beitragen musste in den Kreisen der in Moskau lebenden Ausländer die Eigenart westeuropäischer Sitte und Lebensweise aufrechtzuerhalten. Etwa ein halbes Jahrhundert hindurch concentrirte sich hier das Leben der Ausländer: hier gab es in der That eine westeuropäische Colonie; hier entstanden rasch lutherische und reformirte Kirchen, hier lebten die Aerzte und Kaufleute, die Pastoren und Militairs, deren Namen uns in den Werken Kilburger's, Meyerberg's, Gordon's u. A. aufbewahrt worden sind und deren Kreisen Peter der Grosse in den neunziger Jahren so vielfache Anregung verdankte. Erst die Gründung Petersburgs hemmte die weitere Entwickelung der deutschen Vorstadt, insofern viele Ausländer, insbesondere Holländer in die neue Hauptstadt übersiedelten.

Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in verschiedenen Städten Russlands. Es ist begreiflich, dass es in Archangel von Ausländern wimmelte. Namentlich gab es dort viele Holländer und Engländer. Gordon schildert in seinem Tagebuche bei Gelegenheit seiner im Jahre 1693 dorthin unternommenen Reise das gesellige Treiben der ausländischen Kaufleute und Schiffer; man speiste in grosser Gesellschaft, unterhielt sich mit Kegelschieben, unternahm Ausflüge auf die Inseln im Dwinaflusse. Auch in Archangel gab es eine deutsche Sloboda am Ufer des Flusses; im Jahre 1674 entstand dort eine hölzerne reformirte Kirche, welche 1757 einer steinernen Platz machte. **) In Wologda wurde der holländische Gesandte van Klenck im Jahre 1675 auf seiner Durchreise nach Moskau von nicht weniger als 20 holländischen Kaufleuten begrüsst und bewirthet. ***) Gordon bemerkte auf der Durchreise nach Archangel, dass derjenige Theil der Stadt Wologda, in welchem die Ausländer lebten, sich durch besonders geräumige und bequeme Häuser auszeichnete. ****) In Schuja gab es noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen

*) Olearius 319.

**) Dalton, a. a. O. 136.

***) ebend. 5.

****) Gordon II, 482.

besonderen Kaufhof der Engländer. *) In Nishnij-Nowgorod, in Woronesh, in Jaroslaw und auf den Eisenwerken von Praddowa, in Sserpuchow und in Cholmogory — überall gab es Ausländer, Vertreter verschiedener Berufsarten, meist Gemeinden bildend, überall in engem Verkehr mit einander. Und ihre Zahl war in einem fortwährenden Steigen. Olearius schätzt die Zahl der in Moskau lebenden Lutheraner und Calvinisten auf etwa 1000 Personen. **) Aus der Zahl der Trauungen und Taufen, deren in den Kirchenbüchern der einzelnen Gemeinden erwähnt wird, ist zu ersehen, dass die Zahl 1000 zu niedrig gegriffen ist. ***) Noch im Jahre 1661, als Gordon nach Moskau kam und sich in der deutschen Vorstadt niederliess, machte die letztere den Eindruck einer ärmlichen, sehr bescheidenen Vorstadt, der Pole Tanner, welcher im Jahre 1678 nach Moskau kam, fand die deutsche „Sloboda" bereits volkreich und blühend. Die Häuser waren alle nach deutscher Art hübsch und wohnlich gebaut und mit wohlgepflegten Blumen- und Gemüsegärten versehen. Die Frauen und Töchter der Ausländer kleideten sich meist wie der deutsche Adel.****) Im Ganzen schätzte Reutenfels, welcher 1671—73 in Russland war, die Zahl der in Russland lebenden Ausländer auf 18,000. *****) Je mehr Ausländer es in Russland gab, je leichter man sich dort in der grossen Zahl von Heimaths- und Glaubensgenossen heimisch fühlen lernte, desto grösser war die Zahl derjenigen, welche sich zur Uebersiedelung nach Russland entschlossen. ******)

---

*) Капустинъ, диплом. сношенія Россіи съ западною Европою въ XVII. b. S. 119.

**) Olearius, 318.

***) s. bei Fechner an verschiedenen Stellen: Getraut 19, 32, 32, 21, 24, 29 etc. Paar u. s. w.

****) Herrmann, III, 777.

*****) Fechner 1, 353.

******) Es mag von Interesse sein den Umfang der auch jetzt sich stets fortsetzenden Einwanderung von Ausländern und den Process des internationalen Personenverkehrs der Gegenwart mit denselben Verhältnissen vor zwei Jahrhunderten zu vergleichen. Die alljährlich erscheinende «Uebersicht des auswärtigen Handels» enthält für das Jahr 1875 folgende Zahlen über die

Im Wesentlichen macht die ausländische Bevölkerung in Russland den Eindruck der Tüchtigkeit, Solidität und Respectabilität. Persönlichkeiten, wie die mehrfach genannten Militärs, Aerzte, Pastoren, Kaufleute, Techniker u. s. w., Männer, wie Gordon oder Collins, Morselis oder Blumentrost, Menazes oder Rinhuber, u. s. w. waren achtbare, angesehene auch in russischen Kreisen wohlgelittene Leute.

Dagegen fehlte es begreiflicherweise nicht an allerlei Abenteurern und Wüstlingen, Betrügern und Schwindlern, welche der westeuropäischen Cultur Schande machten. Unter den nach Russland Einwandernden gab es nicht selten entlaufene Galgenstricke, Meineidige, Giftmischer u. s. w. Der Doctor Bomelius, welcher am Hofe Iwan's IV. eine Zeit lang eine angesehene Rolle spielte, galt für einen Giftmischer und soll als solcher eine Art Henkerrolle unter dem grausamen Wütherich gespielt haben. Der Arzt Fiedler übernahm es in der Zeit des Zaren Wassilij den gefährlichsten Gegner des Zaren zu vergiften und ging trotz des Eides, den er geleistet hatte, zu den Gegnern über. Bussow erzählt wie im Jahre 1606 einige Polen in der deutschen Vorstadt bei den dort lebenden Ausländern Schutz suchten, als sie von den Russen bei Gelegenheit der Katastrophe des Demetrius verfolgt wurden und wie sie da „den Bären entkommen und dem Löwen in den Rachen gelaufen wären", indem viele „lose leicht-

---

Reisenden, welche aus dem Auslande nach Russland kamen und umgekehrt.

	Es kamen an:	reisten ab:
Deutsche	547,762	482,649
Rumänier	13,284	11,842
Türken	6,669	3,832
Franzosen	4,175	2,828
Engländer	4,145	1,602
Russen	296,887	328,847

Die Gesammtzahl aller Angekommenen stellt sich auf 881,574, die aller Abgereisten auf 838,319. Die Zahl der im Lande bleibenden Ausländer ist sehr beträchtlich; ebenso ist die Zahl der in's Ausland abreisenden und dort verbleibenden Russen nicht unbedeutend. Bei den Deutschen und Russen ist diese Erscheinung mehrere Jahre hindurch stetig geblieben. Bei den anderen Nationen weisen die betreffenden Zahlen in verschiedenen Jahren abwechselnde Resultate auf. S. d. Обзоръ внѣшней торговли Россіи. С.-Петербургъ, 1876. S. 1003.

fertige Deutsche, welche in Liefland und Deutschland Galgen und Rad verdient hatten", die armen Polen beraubten, ihnen die Kleider abzogen, sie todtschlugen und in die Jausa warfen.*) Bussow fügt noch manche Erzählung von „abgeschäumten Schelmen und Verräthern", von doppelten Schelmen", welche um des Vortheils willen mehrmals ihren Glauben wechselten und in der Zeit des allgemeinen Schwankens bald dem Pseudodemetrius, bald dem Zaren Wassilij Schuiskij anhingen u. s. w. hinzu. Schon Herberstein hatte die Bemerkung gemacht, dass unter den nach Moskau Einwandernden auch solche Personen sich fänden, welche als Räuber oder Verräther anderswo nicht sicher seien und nannte dabei einen Seeräuber, einen Ueberläufer u. dgl. — Sehr oft hören wir von den Ausländern selbst ungünstige Urtheile über die in Russland lebenden Landsleute. Der Arzt Collins erzählt von einem Engländer, welcher Falschmünzer war.**) Gordon bemerkt, dass ein „grosser Theil der in den Jahren 1661—1663 nach Russland gekommenen fremden Officiere niederträchtige und schlechte Leute" gewesen seien.***) Rinhuber, welcher dem Herzog Ernst über die Verhältnisse der Protestanten in Russland Bericht zu erstatten hatte, fällte ein sehr ungünstiges Urtheil über den sittlichen Zustand der Ausländer in Moskau und erzählte mancherlei von Frevel-, Schand-, Raub- und Mordthaten.****) Sehr oft herrschte unter den Ausländern Hader und Uneinigkeit. Massa erzählt: „Der ausserordentliche Hass, den die niederländischen Kaufleute in Russland gegen einander hegen, ist garnicht zu beschreiben, er verleitet sie, auch wenn sie leibliche Brüder sind, sich gegenseitig zu verleumden und einander zu schaden.*****)" Meyerberg schreibt von den Bewohnern der deutschen Vorstadt: „Weil denn so vielerley undt unterschiedliche Nationen in der Sloboda jetzund beisammen sindt, schlagen undt rauffen sie sich täglich unter einander" u. s. w.******) Solchen Zeugnissen indessen steht das Bild gegenüber, welches

*) Scriptores exteri I. 51.
**) Collins, cap. 11.
***) Gordon, I. 317.
****) Fechner, 1, 351.
*****) ebend. I. 200.
******) Adelung, Meyerberg, 210.

uns Gordon's Tagebuch von dem Leben und Treiben der Bewohner der deutschen Vorstadt entwirft. Wir erfahren daraus, wie in den Kreisen der Ausländer Wohlstand und gute Sitte, eine heitere, behagliche Geselligkeit, ein reges geistiges Leben herrschte und in welch innigem Zusammenhange die in Russland weilenden ausländischen Elemente mit ihrer Heimath zu bleiben pflegten.

Der letztere Umstand erklärt es, dass die Ausländer in verhältnissmässig geringem Grade dem Process der Verrussung ausgesetzt waren. Schleusing schreibt allerdings im Jahre 1690, man theile die deutschen Officiere in Altdeutsche und Neudeutsche; die Altdeutschen seien bereits in der dritten Generation in Russland, das deutsche Blut sei bei ihnen längst „ausgekocht", sie hätten russische „Manier" angenommen, gingen russisch gekleidet und seien in militärischen Dingen sehr unwissend. Unter den Neudeutschen dagegen gebe es viele wackere Leute.*) Die Ausländer verkehrten viel mehr untereinander als mit den Russen; sie reisten dazwischen in die Heimath; sie erhielten aus derselben oft Briefe und Zeitungen und nahmen Theil an den Geschicken Europas, an der geistigen Entwickelung des Westens. Mochten in einzelnen Zügen russische Sitten auch bei den Ausländern Eingang finden, wie denn z. B. die bei den Bestattungen von Ausländern vorkommenden Leichenschmäuse, deren Korb in seinem Tagebuche mit einiger Verwunderung erwähnt, eine Nachahmung der russischen „Trisna" sein**); mochten auch in die Sprache der Deutschen, Schotten u. s. w. sich mancherlei Russicismen einschleichen, wie wir aus Gordon's Tagebuch ersehen***); mochten auch zahlreiche Fälle des Uebertritts zum griechischen Glauben vorkommen — so waren und blieben die Ausländer doch ein Fremdartiges, eine compacte Masse, deren Elemente durch ökonomische, sittliche, religiöse, geistige, selbst

*) Fechner l. 387.

**) Korb, Diarium. 17. 18. 19. Juli 1698.

***) So schreibt er z. B. ‹tesma› statt Band (II, 526), ‹nowosella› = новоселье (II. 491), ‹weczerinka› = вечеринка (II. 506) u. dgl. m. Mischheirathen kamen vor, jedoch nicht allzuhäufig. Der englische Gesandte Merick beschwerte sich, dass die Commis der englischen Compagnie Russinnen heirathen, s. Ssolowjew, Gesch. Russlands, IX. 187.

literarische Interessen einander Stütze und Halt boten und den lebhaftesten Verkehr miteinander unterhielten.

Allerdings kommen, wie bemerkt, zahlreiche Fälle von Glaubenswechsel vor. Fletcher erzählt, viele Livländer hätten sich taufen lassen, um mehr Freiheit und Lohn zu erhalten, aber er bemerkt ausdrücklich, er habe nichts von Religionsverfolgung gehört. Olearius sagt, es gebe in Russland „viele Abtrünnige, welche sich hätten umtaufen lassen", es seien meist Franzosen. Man müsse sich darüber wundern, dass nicht blos Soldaten sondern auch etliche vornehme und kluge Leute um des schnöden Gewinnes willen „umsatteln", auch wenn sie von der Sprache und Religion der Russen nichts verstehen. Unter diesen Umgetauften finden wir den Obersten Leslie, den Obersten Treuernicht, den Obersten Bockhoven, zwei Brüder Staden, welche als Militärs dienten u. A.*) Es scheint, dass gerade die Officiere sich leichter zu einem solchen Schritte entschlossen, aus welchem ihnen mancherlei Vortheile für ihre dienstliche Stellung erwachsen mochten.**) In andern Ständen scheint die Annahme des griechischen Glaubens seltener vorgekommen zu sein. Collins schreibt, früher hätten viele Ausländer den russischen Glauben angenommen, jetzt (Collins schrieb zwischen 1667 und 1671) komme das seltener vor. Gegen 200 Engländer, Schotten, und Holländer, welche ihrem Glauben untreu wurden, seien, erzählt Collins, gewaltsamen Todes gestorben.***) Es scheint nicht, dass die Russen, wenn nicht besondere Gründe vorlagen, auf die Ausländer in geistlicher Hinsicht einen Druck ausgeübt, sie zum Uebertritt beredet hätten, doch mögen auch solche Fälle vorgekommen sein.****) Ausländische Prinzen wie etwa der schwedische

*) Olearius S. 285, 287. Ueber Treuernicht, s. Gordon 1. 434; über Bockhoven s. Ustrjalow's Geschichte Peter's des Grossen 1. 183, über die Staden s. Lefort's Briefe bei Posselt, Lefort 1. 275. Ein Staden hatte ein Verbrechen begangen. Sein Bruder trat zur Orthodoxie über, um sich vor der Ungnade des Zaren zu retten. So berichtet Kämpfer bei Adelung, Augustin Freiherr von Meyerberg, St. Petersburg, 1827. 370.

**) s. darüber Posselt's Buch über Lefort 1. 265.

***) The present state of Russia cap. 1.

****) Korb, Diarium erzählt, wie zwei Katholiken, welche beredet wurden griechisch zu werden, sich an den kaiserlichen Gesandten Guarient um Schutz und Hülfe gewandt hätten. Olearius erzählt, wie ein Franzose Pierre de Remont griechisch und seine Frau gezwungen wurde ebenfalls überzutreten.

Prinz Gustaf, welcher zum Schwiegersohn des Zaren Boris Godunow auserkoren war, oder der dänische Prinz Waldemar, welcher des Zaren Michail Tochter heirathen sollte, blieben allen Bemühungen sie zum Uebertritt zu bewegen gegenüber standhaft bei ihrer Weigerung. Bei so gesinnungstüchtigen, fast fanatischen Katholiken wie etwa Gordon, Menezes u. A. wären alle Bekehrungsversuche vergeblich gewesen. Die Religionsfreiheit, die Entwickelung des kirchlichen, confessionellen Lebens, das abgesonderte Wohnen der meisten Ausländer in der „Sloboda" — alles dieses musste die Aufrechterhaltung der Eigenart der Ausländer in Religion und Sitte fördern.

Im Gegensatze zur Vereinsamung der Russen im Auslande sehen wir die Ausländer in Russland, sowohl in Moskau, als auch in andern Städten, auf Reisen, wie daheim in einem grossen Kreise von Landsleuten und Glaubensgenossen, Verwandten, Freunden und Collegen leben. Das gesellige Treiben, welches in der deutschen Vorstadt herrschte, und in welches uns Gordon's Tagebuch einen tiefen Einblick gewährt, erscheint ungemein entwickelt. Da gab es Besuche, Mittags- und Abendgesellschaften, Taufen, Hochzeiten in fast ununterbrochener Reihenfolge. Gordon hat in ein Paar Jahrzehnten über 100 Hochzeiten mitgemacht und dieser Zahl entspricht die Menge der in seinem Tagebuche erwähnten Taufen und Beerdigungen. In der schönen Jahreszeit wurden Ausflüge in's Freie unternommen. Gordon und Korb beschreiben solche ländliche Feste. Im Gegensatze zu dem Mangel von Gärten und Parks bei den Lustschlössern des Zaren luden die Ausländer ihre Gäste in ihre Gärten ein und liebten es in einem an der Jause gelegenen Wäldchen spazieren zu gehen. *)

Bei allen ihren Unternehmungen, Reisen und Geschäften konnten die Ausländer auf Verbindungen, Freunde und Genossen rechnen. Ein wahres Netz von Empfehlungsbriefen, geschäftlichen Beziehungen, laufenden Rechnungen, commerciellen Unternehmungen, Creditgeschäften, Freundschaftsdiensten und Vertrauensleistungen, wie wir dieselben in unzähligen Fällen aus Gordon's Tagebuche kennen lernen, zeugt von der Solidarität der ausländischen Elemente in Russland untereinander. Nur bis zu einem

*) s. Gordon passim, Neuville, Korb u. s. w.

gewissen Grade blieben hier nationale, religiöse, politische Parteien bestehen, aber sie waren gemildert durch den Kosmopolitismus, wie derselbe solchen Colonieen eigen zu sein pflegt, und wie es denn bei der deutschen Vorstadt einen einzigen Kirchhof für die Angehörigen aller Confessionen gab.*) Bis hierher erstreckten sich die Wirkungen der geistigen Entwickelung in Westeuropa. Wenn wir sehen, wie die Kenntniss der lateinischen Sprache hier verbreitet war, wie die englischen Damen aus der Heimath eine Menge von Romanen verschreiben, wie Gordon bemüht ist, allen Errungenschaften der Mechanik, der Technologie, der Kartographie in der Royal Society zu folgen, wie er, und ohne Zweifel auch manche andere an einzelnen Posttagen 10—20 Briefe absenden und ebensoviele empfangen, wie es eine Menge Veranlassungen gab zu Reisen in's Ausland und zurück, mit welcher Spannung etwa die Schotten und Katholiken den Ereignissen der englischen Revolution folgten, wie Oesterreich und Polen stets mit den Katholiken, protestantische Fürsten wie Ernst von Coburg mit den Evangelischen in Russland zusammenhingen — so können wir aus solchen Zügen auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs der Ausländer in Russland mit dem Westen schliessen.

Einfluss der Ausländer.

War der Einfluss, den die Russen auf die in Russland lebenden Ausländer übten, verhältnissmässig gering, so war umgekehrt der Einfluss, den die Ausländer auf die Russen übten zum Theil sehr stark, ja für die Richtung der Fortentwickelung Russlands massgebend. Ausdrücklich bezeugt es Collins, dass diejenigen Russen, welche mit Ausländern zu verkehren pflegten, weitere Begriffe hätten. Gleiches bemerkt er von denjenigen, welche in Polen gewesen seien, wobei er hinzufügt, zwischen Polen und Russland bestehe der grösste Unterschied, dass es in Polen Wissenschaften gebe und in Russland nicht, dass es den Polen gestattet sei ins Ausland zu reisen und den Russen nicht.*)

*) Collins, The present state of Russia, cap. 18.

Er bemerkt ferner, dass der Zar Alexei, seit er die Feldzüge in Polen mitgemacht, seine Lebensweise verändert und manches Polnische eingeführt habe.*) Derselbe Oheim Alexei's, der Bojar Nikita Iwanowitsch Romanow, welcher polnische und deutsche Kleider trug und darin auf die Jagd ritt, so dass der Patriarch gegen ihn einschritt und diese Kleider beseitigte**), liess auch von den Holländern das Boot bauen, welches später, nachdem der junge Peter es gefunden hatte, der Anfang der russischen Flotte wurde.***) Diejenigen Russen, welche polnische Erzieher hatten, mussten sich sehr wesentlich von den andern unterscheiden. So der Zar Feodor Alexejewitsch, dessen Lehrer der eminent begabte, vielseitig gebildete und gelehrte Simeon Polozkij war, so der Sohn des bekannten Staatsmannes Ordyn-Naschtschokin, so der junge Matwejew u. A. Die Gemahlin Feodors, eine Gruschezkij führte bei Hofe neue Moden ein. Es wurden polnische Kleider und Säbel getragen, Haar und Bart wurden gekürzt; es verschwanden die langen Unterkleider der Männer. Astronomen und Mathematiker waren nicht mehr verschrieen als seien sie Zauberer, wie zur Zeit des Olearius und der Zar liess selbst Kalender in's Russische übersetzen und drucken.****) Eine neue Zeit brach an.

Wir haben am Anfange dieser Abhandlung gesehen, dass das Ausland den Fortschritt der Technik, des Wissens und Könnens in Russland ungern sah. Die in Russland lebenden Ausländer waren auch bisweilen geneigt den Handel und die Industrie sich als eine Art Monopol vorzubehalten. Olearius erzählt, wie u. A. ein ausländischer Glocken- und Stückgiesser, Hans Falck, wenn er die wichtigsten Manipulationen vornahm, seine russischen Handlanger fortschickte, um sie nicht in die eigentlichen Geheimnisse der Technik einzuweihen.*****) Doch hatte ein solches Verfahren bei der bewunderungswürdigen Anstelligkeit der Russen keinen Erfolg und die Russen lernten doch so gut wie Alles. Manche Ausländer waren entzückt von der

*) Collins, cap. 13.
**) Olearius 184.
***) Ustrjalow, Peter der Grosse II. 25.
****) Herrmann III, 775.
*****) Olearius 207.

Geschicklichkeit der Russen im Nachahmen technischer Kunstgriffe, wie denn u. A. der Pole Maszkiewicz bemerkt, dass die nach dem Muster türkischer Fabrikate gefertigten Metall- und Lederarbeiten der Russen den orientalischen durchaus nicht nachständen.*) Die Regierung schloss nicht selten mit ausländischen Meistern Contracte, denen zufolge die letzteren verpflichtet waren russische Lehrlinge zu unterweisen **); auf Grund anderer Verträge waren die Ausländer verpflichtet zu gestatten, dass ihre Mühlen und andere industriellen Anstalten den Russen zum Muster dienten.***) Selbst Deutschenhasser und Knownothings wie der Serbe Krishanitsch und Iwan Possoschkow befürworteten die Berufung von Ausländern, um dieselben als Lehrmeister der Russen in Sachen der Technik, sowie in andrer Beziehung zu verwenden ****), wobei indessen Possoschkow die strengste Aufsicht empfahl, weil es ja bekannt sei, dass die Ausländer gern die wichtigsten Geheimnisse ihrer Kunst für sich behielten.

Doch hing der Fortschritt westeuropäischen Wissens und Könnens in Russland, wie die Verhältnisse einmal lagen, nicht mehr von dem Wollen oder Nichtwollen Einzelner ab. Selbst administrative Massregeln, Befehle und Verbote, konnten die Entwickelung und Verbreitung europäischer Sitte und Cultur weder wesentlich fördern noch wesentlich hemmen. Der Einfluss der Ausländer war im Steigen; die Zahl derjenigen Ausländer, welche russisch sprachen, wuchs; der Verkehr der Russen mit den Ausländern wurde lebhafter und mannigfaltiger. Durch die letzteren wurden die ersteren mit manchen Culturpflanzen des Westens bekannt. Wenn auch, wie manche Ausländer berichten, das Salatessen der Deutschen in Russland Verwunderung erregte und bespöttelt wurde, so verbreiteten sich andere Culturpflanzen rascher und erfolgreicher auch in russischen Kreisen. Deutsche und Holländer brachten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die ersten Spargeln nach Russland. Im Jahre 1644

*) Maszkiewicz's Memoiren in dem V. Bde., S. 54 der von Ustrjalow herausgegebenen «Сказанія Иностранцевъ о Димитріѣ Самосванцѣ.»

**) Лашковъ, Русскій народъ и государство, S. 368, 370.

***) Herrmann III. 792.

****) s. Krishanitsch, herausgegeben von Bessonow I, 31. Possoschkow, herausgegeben von Pogodin I. 146.

brachte Morselis die ersten Rosen.*) Das Tabackrauchen und Schnupfen lernten die Russen sehr rasch, was Manchen ebenso als eine gefährliche Ketzerei erschien, wie der lutherische Katechismus, welcher 1628 in Stockholm in russischer Sprache erschien.

Das erste Theater in Moskau am Hofe des Zaren Alexei wurde von einem Ausländer und zwar von keinem andern als dem Pastor der lutherischen Gemeinde Joh. Gottfr. Gregorii geleitet. Der Zar hatte den Obristen Nik. von Staden in's Ausland gesandt, um dort ausser Bergleuten auch Trompeter und Komödianten anzuwerben. Ehe aber von Staden mit einer geringen Ausbeute von Kunstjüngern, fünf Musikanten, zurückgekehrt war, hatte das brennende Verlangen des Monarchen eine Komödie zu schauen bereits am 17. October 1672 Befriedigung erfahren. „Ahasverus und Esther", so hiess das Stück, welches, ein Vierteljahr deutsch und russisch eingeübt, auf der in Preobrashensk bei Moskau errichteten Bühne zur Aufführung kam, und der Dichter der Tragikomödie, zugleich improvisirter Schauspieldirector, war der Pastor Gregorii, auf dessen Begabung und Gewandtheit man den Zaren aufmerksam gemacht hatte. In Deutschland war es damals auf den Schulen allgemein verbreitete und beliebte Gewohnheit, die Jugend geistliche Komödien aufführen zu lassen, und so wurden denn in den Schulräumen der Gemeinde Gregorii's auf zarisches Geheiss die Knaben, 64 an der Zahl, meist Söhne ausländischer Officiere und Kaufleute, im „exercitio comico" von dem Dr. Laurentius Rinhuber unterwiesen. Die Hauptrolle spielte der Sohn des Doctor Blumentrost; ein russischer Lehrer Jurij Michailow leitete unter und mit Gregorii die Proben; „der perspectivischen Zeichnung Meister" Peter Inglis malte die Coulissen. Der Zar muss sehr zufrieden gewesen sein. Der Schauspieldirector und die Komödianten wurden zum Handkuss zugelassen, während es früher, wie ausdrücklich bemerkt wird, nie vorgekommen war, dass Pastoren oder Kinder von Ausländern dem Zaren die Hand geküsst hätten. Gregorii hatte eine Art Theaterschule eingerichtet, in welcher 26 zu Komödianten ausgewählte russische Bürgersöhne die Bühnenkunst (Комедійное дѣло) erlernten, und ver-

*) Olearius 155.

mehrte das Repertoire durch neue Stücke (Judith, Tobias, Joseph, Adam und Eva, Bajazet und Tamerlan), bei deren Uebersetzung in's Russische ihm der Uebersetzer der Gesandtschaftskanzlei, Georg Hübner, helfend zur Seite stand.*)

Die polnische Kleidung, das Bartscheeren und mancherlei ausländische Sitten fanden in der letzten Zeit der Regierung Alexei's so rasch Eingang in die russischen Kreise, dass ein Ukas im Jahre 1675 den Russen eine solche Nachahmung der Ausländer in Kleidung und Haartracht auf das strengste verbot.**) Namentlich die Geistlichkeit und das unter dem kirchlichen Einflusse stehende Volk nahmen Anstoss daran, dass in den Häusern einzelner russischer Magnaten Bücher und Bilder weltlichen, insbesondere mythologischen Inhalts erschienen, dass man an Orchestern und an weltlicher Musik Gefallen fand, dass manche Luxusbedürfnisse aus dem Auslande verschrieben wurden.

Sprachkenntnisse waren gewissen Kreisen der Russen ein Gräuel. Manche Wissenschaften erschienen als Ketzerei. Als zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Zar Boris daran dachte Schulen anzulegen, in denen Ausländer fremde Sprachen lehren sollten, da meinte die Geislichkeit, das Erlernen fremder Sprachen werde allerlei Verwirrung herbeiführen und die Reinheit des Glaubens gefährden.***) In dem Masse als solche Entwürfe den Unwillen mancher Russen erregten, entzückten sie die Ausländer. Als Boris daran dachte, in Russland Universitäten zu gründen und einen Ausländer, Johann Kramer im Jahre 1600 nach Deutschland sandte, um Professoren nach Moskau zu berufen, richtete ein Professor des Rechts, Tobias Lontzius ein Schreiben an den Zar, in welchem derselbe als Vater des Vaterlandes, als ruhmreicher und aufgeklärter Fürst, als von Gott zur Ausführung eines grossen Werkes erkoren gepriesen und der Wunsch ausgesprochen wurde, dass Gott das ganze russische Volk erleuchten und das Land nach dem Vorgange der Culturländer des Alterthums, Aegyptens, Griechenlands, Roms, nicht blos zu einem mächtigen, sondern auch zu einem durch Kunst und Wissenschaft veredelten Reiche machen möge. Ein Königsberger Gelehrter

*) Fechner 1, 351—355.

**) Vollständige Gesetzsammlung Nr. 607.

***) Ssolowjew, Gesch. Russlands, Bd. VIII. 56.

verglich damals den Zaren Boris mit Numa Pompilius. Die Conservativen, Nationalen aber, wandten sich an den Patriarchen Hiob mit dem Vorwurfe: „Heiliger Vater! Warum schweigst Du und siehst Allem diesem ruhig zu?“ *) Als der Zar Alexei seine Kinder in der Mathematik und Astronomie unterrichten liess, da schrieen die Altgläubigen, es sei Unrecht, dass der Zar „Philosophen bei sich halte, welche die Erscheinungen des Himmels und der Erde erläuterten und die Länge der Schweife der Sterne mit einer Elle messen wollten.“**) Die Erwerbung solcher Kenntnisse galt für gleichbedeutend mit dem Abfall vom Glauben.

Indessen machte z. B. die Kenntniss der lateinischen Sprache einige Fortschritte in den Kreisen der vornehmen Russen. Es war dies eine Folge der Beziehungen zu Polen, der Einverleibung Kleinrusslands, der Einwanderung polnischer Lehrer und Schriftsteller. Die Russen lernten leicht. Olearius erzählt von einem der holsteinischen Gesandtschaft auf dem Wege nach Persien mitgegebenen russischen Diplomaten, welcher, schon einige lateinische Wörter konnte und sehr dringend bat, man solle ihn in der Mathematik und in der lateinischen Sprache unterrichten, und in fünf Monaten recht fliessend Latein sprechen lernte.***) Reutenfels bemerkt, es gebe unter den Russen nur zwei, welche Lateinisch verständen, der Bojar und Vorstand der Apothekerbehörde Lukian Tim. Golossow und der junge Ordyn-Naschtschokin, welcher auf vieljährigen Reisen fast ganz Europa gesehen hatte und verschiedene neuere Sprachen kannte. Dem Gesandtschaftssecretär Lyseck erschien im Jahre 1675 bei seiner Anwesenheit in Moskau der Bojar Artamon Ssergejewitsch Matwejew als der einzige Russe, welcher nicht nur ausländische

*) Ssolowjew VIII. 56, 59.

**) Щаповъ, Расколъ. 84.

***) Folgender Zug zeigt die Lernbegierde dieses jungen Attaché's. Er kannte den Gebrauch des Astrolabiums. Der Uhrmacher der holsteinischen Gesandtschaft machte ihm ein solches Instrument, und so oft man in eine Stadt kam, z. B. in Astrachan, trat der Russe mit seinem Astrolabium auf die Strasse, um sich im Gebrauche des Instruments zu üben und «sagte den Leuten die Höhe der Häuser und Gebäude, welches den Russen, weil sie es von ihren Landsleuten nicht gewohnt waren, sehr verwunderlich vorkam.» Olearius, 381.

Sitte angenommen, sondern auch ausländische Bildung sich angeeignet hatte.*) Männer, wie Ordyn-Naschtschokin, Matwejew, Wassilij Galizyn waren im Stande sich mit ausländischen Gesandten in lateinischer Sprache zu unterhalten. Neuville, der französisch-polnische Agent, erzählt, wie der russische Gesandte Dolgorukij sehr entzückt gewesen sei von dem französischen Hofe, so dass er seinen Neffen dort gelassen habe, damit er französisch lerne. Er bemerkt ferner, dass in Russland nur vier Russen Lateinisch spächen und zwar erkläre sich das dadurch, dass sie polnische Gouverneure gehabt hätten. Darunter war der Bojar Wassilij Galizyn, der Günstling der Zarewna Sophie. Er machte auf Neuville einen ganz andern Eindruck als russische Magnaten vom alten Schlage. Neuville schildert entzückt, wie Galizyn sich mit ihm in lateinischer Sprache über die Lage Westeuropas, namentlich über die englische Revolution unterhalten habe — wir wissen, dass Galizyn seine Kenntniss von diesen Ereignissen dem Umgange mit Patrick Gordon verdankte —, wie dieser aufgeklärte Russe, welcher eine gute Bibliothek**), nach westeuropäischem Muster eingerichtete Stuben, allerlei Kunstwerke, einen Globus besass, dem Gesandten rieth nicht von dem präsentirten Branntwein zu kosten, wie er sich mit den genialsten Reformgedanken von einer Emancipation der Bauern, von der Verwandlung der Naturalwirthschaft in Geldwirthschaft, von der Herstellung gewaltiger Verkehrsmittel in Sibirien trug — alles Entwürfe, welche ohne ausländische Einflüsse nicht wohl denkbar waren. Galizyn's Hauptvergnügen, sagt Neuville, sei die Conversation, während im Gegensatze hiezu der Vetter des Fürsten, Boris Galizyn, wie Neuville bemerkt, seine Hauptfreude am Zechen hatte. Man darf vermuthen, dass Wassilij Galizyn dem Verkehr mit dem vielgereisten Moldauer Spafari manche Anregung verdankte, welcher auch in der unmittelbaren Umgebung Artamon Matwejew's angetroffen wird. War man, schreibt Neuville, im Palaste Galizyn's zu Moskau, so glaubte man sich

*) Herrmann, III, 774.

**) S. d. Verzeichniss vieler Bücher des Ministers bei Ssolowjew, Bd. XIV. S. 99. Da gab es polnische, lateinische, deutsche Bücher, Kalender, dramatische Schriften, ein zoologisches Werk, eine Uebersetzung des Korans, ein Buch über die Feldmesskunst, polnische und lateinische Grammatiken, ein Werk über Thierarzneikunde u. s. w.

bei einem italienischen Fürsten zu befinden.*) Wir wissen, dass er u. A. ein kunstreich gearbeitetes Tellurium besass, einen Kronleuchter, eine Anzahl hoher Spiegel, deren einer in einem Schildpattrahmen, prachtvolle Bilder in geschnitzten Rahmen, mit Sammt und Goldstoff überzogene Sessel, allerlei Uhren, Broncegegenstände, Tafelaufsätze, Tintenfässer von Bernstein, physikalische Instrumente u. s. w.**) Den russischen Grossen habe, schreibt Neuville weiter, Galizyn den Rath gegeben, ihre Kinder ordentlich unterrichten zu lassen, polnische Erzieher und Lehrer zu berufen, in's Ausland zu reisen; er habe die Absicht gehabt, ständige Residenten an allen europäischen Höfen zu unterhalten; durch sein Beispiel — das Palais des Fürsten sei eines der schönsten in Europa — sei Geschmack an allerlei Prachtbauten im Publikum verbreitet worden; er habe Russland auf die Höhe anderer Staaten erheben wollen. Mit seinem Sturze — bei Gelegenheit der Krisis von 1689 — sei Alles in Frage gestellt.

Neuville ahnte nicht, dass ein Grösserer, Strebsamerer, Intelligenterer, Uneigennützigerer als Galizyn an die Ausführung seiner Entwürfe gehen werde. Aber gewiss ist, dass Peter der Grosse für die Ausdehnung seines Gesichtskreises, für die Conception hochfliegender Gedanken, für das Werk der Reform in derselben Schule lernte, welcher die Naschtschokin, die Galizyn und die Matwejew so viel verdankten. Den letzteren, d. h. den Sohn des Artamon Ssergejewitsch, lobt Neuville ebenfalls sehr warm: er habe viel Geist, lese viel, spreche gut lateinisch, höre entzückt allerlei Nachrichten von Europa und habe eine besondere Zuneigung zu den Ausländern. Neuville rieth dem jungen Mat-

*) Relation curieuse de la Moscovie p. 16. Er nennt den Fürsten «un des plus spirituels, des plus polis et des plus magnifiques»; «il voulait peupler des déserts, enrichir des queux, de sauvages, en faire des hommes, de poltrons des braves, et d'habitations de pastres des palais de pierre.» p. 175. «il voulait affranchir les paysans et leur abandonner les terres qu'ils cultivent etc. p. 215. Im Gegensatze hiezu schildert er Boris Galizyn, als einen «yvrogue» und tadelt die Naryschkins als «brutaux», weil sie den Ausländern abgeneigt seien und den Gottesdienst nicht gestatten wollten. Letzterer Umstand beeinflusst das Urtheil Neuville's wesentlich; dennoch ist an der Wahrheit der Aeusserungen über die Bildung Galizyn's nicht zu zweifeln.

**) S. das Verzeichniss bei Ssolowjew XIV, 98 nach den Acten zusammengestellt bei dem Sturze des Favoriten.

wejew französisch zu lernen; er könne dann alle Schriftsteller in französischer Uebersetzung lesen.*) Was musste es erst bedeuten, wenn Peter der Grosse zu Lefort und Gordon und andern Ausländern in ein intimes Verhältniss trat, mit diesen Männern alltäglich sich über die allerverschiedensten Gegenstände unterhielt, fast der tägliche Gast wurde in der deutschen Vorstadt, wo er an den harmlosen, geselligen Freuden, an den Hochzeiten und Bällen — er liebte besonders den Grossvatertanz — Theil nahm, von Gordon und Andern Bücher und Instrumente borgte, durch ausländische Kaufleute derartige Gegenstände aus dem Auslande verschrieb und sich auf diese Weise auf die grosse Berufsarbeit seines Lebens vorbereitete, die nöthigen Vorstudien machte für seine Reise in den Westen. . . .

Doch geht die Darstellung der Anregungen, welche Peter von den Ausländern erhielt, über den Rahmen unsrer gegenwärtigen Studie hinaus und wir haben zum Schlusse nur mit wenigen Worten darauf hinzuweisen, wie Regierung und Volk einander in Bezug auf die Ausländer entgegenstanden. Die Regierung war überzeugt von der Unentbehrlichkeit der Ausländer. Das Volk verwünschte, verfolgte sie. Man denke, wie schwierig die Lage der Ausländer sein musste, indem die Regierung sehr oft geneigt war, diejenigen festzuhalten, welche in ihre Heimath zurückkehren wollten, das Volk aber diejenigen zu vertreiben gedachte, welche zu bleiben gesonnen waren.

Regierung, Volk und Ausländer.

Für die Regierung war der Grundsatz massgebend, dass wer einmal in russische Dienste getreten war, sich für sein ganzes Leben gebunden hatte. Als Margeret das Land verlassen hatte, schrieb er (zu Anfang des 17. Jahrhunderts) er sei der erste, welcher seinen Abschied habe erhalten können; sonst

*) Neuville p. 30. Matwejew's Mutter war eine Schottin. S. Терещенко, Опытъ обозрѣнія жизни сановниковъ управлявшихъ иностр. дѣлами въ Россіи, Спб. 1837. I. 113.

werde niemand entlassen. *) In Russland befand sich ein Engländer Aston, um dessen Entlassung der englische Gesandte Merick vergeblich bat. Umsonst stellte der letztere vor, der Sohn Astons werde statt des Vaters dienen, umsonst bat er, man solle wenigstens der Gattin Aston's die Rückkehr in die Heimath nicht verwehren: die Regierung machte keinerlei Concessionen.**) Sobald Gordon in russische Dienste getreten war, erfuhr er, obgleich er contractlich nur auf ein Paar Jahre sich gebunden hatte, dass er nicht leicht wieder aus russischen Diensten entlassen werden würde. Als er darauf bestehen wollte, seine Selbstbestimmung zu wahren, wurde ihm angedeutet, dass er sich den äussersten Gefahren aussetze. Er verweigerte den von ihm geforderten Eid, dass er dem Zaren sein ganzes Leben hindurch treu dienen werde. Aber trotzdem blieb er bis an seinen Tod in russischen Diensten, machte aber Jahrzehnte hindurch allerlei Versuche seinen Abschied zu erhalten, ohne doch dieses Ziel erreichen zu können. Als im Jahre 1669 der Sold auf ein Drittheil herabgesetzt war, bat er um seinen Abschied, erhielt ihn aber nicht.***) Auch andern erging es nicht besser.†) Sowohl im Jahre 1677 als 1678, als auch 1684 wiederholte er seine Bitte um Entlassung vergeblich. Man bedurfte seiner zu den Feldzügen gegen die Türken in Kleinrussland. Es war umsonst, dass der König Jakob II. sich für Gordon verwandte, indem er seiner Dienste in England zu bedürfen vorgab, es war umsonst, dass die englische Regierung Gordon zum englischen Gesandten in Russland ernannte, um ihn auf diese Weise unter

*) Margeret, Estat de l'Empire de Russie. p. 38.

**) Ssolowjew, IX. 119. Auch Aristoteles Fioraventi hatte nicht fortdürfen. Als er darauf bestehen wollte seinen Abschied zu erhalten, verlor er sein Vermögen und musste in's Gefängniss wandern. Der bekannte Theolog «Maxim Grek» (der Grieche) flehte wiederholt vergebens um seine Entlassung aus Russland (Anf. d. 16. Jahrhunderts). Der Arzt Theophil, der den Zaren Wassilij 1533 behandelt hatte, sollte auf Bitten seines Landesherrn Albrechts von Brandenburg in seine Heimath zurückkehrten. Man verschleppte die Entscheidung so lange man konnte. Der Grieche Marco, ein Arzt, wurde vom Sultan reclamirt. Man verweigerte seine Entlassung. Auf die Bemerkung: seine Frau, seine Kinder seien in Konstantinopel, hiess es: sie könnten nach Russland kommen. Карамзинъ VII. Bd. S. 209.

***) Gordon's Tagebuch I. 291, 292, 298, II. 84.

†) Baumann's Aussage in einem Process bei Fechner I. 347.

den Schutz des Völkerrechts zu stellen und ihn aus russischen Diensten zu befreien. Die russische Regierung erklärte unverfroren, man könne Gordon's nicht entbehren, da man den Feldzug in die Krym vorbereite. Er wurde sogar zur Strafe für seine Halsstarrigkeit auf kurze Zeit zum Fähndrich degradirt. Man drohte ihm mit Verbannung nach Sibirien. Eine Urlaubsreise nach England durfte er nicht anders antreten, als indem er seine Familie gewissermassen als Bürgschaft für seine Rückkehr in Russland zurückliess.*) Die Generale Dalyel und Drummond erhielten nach langem Bitten ihre Entlassung, waren aber auch im letzten Augenblick in Gefahr festgehalten zu werden und ihre Abreise war eine Art Flucht.**) Wegen eines Engländers Calthoffe, welcher in Russland lebte, schrieb Karl II. mehrmals an den Zaren Alexei ohne seine Entlassung durchsetzen zu können.***) Kilburger bemerkt; „Ausländische Künstler schreckt man ab in's Land zu kommen, indem man sie hernach durch Zwang bei sich behält.†) Als einst der Zar Bergleute und Künstler berufen wollte (1672), da weigerten sich die Bergleute nach Russland zu reisen und wiesen darauf hin, dass man einen Dachziegelmeister und eine Bohrarbeiter nicht entlassen, ja dem letzteren sogar mit Knute und Sibirien gedroht habe.††) Solche Fälle wiederholten sich bis zum Ende des Jahrhunderts. Korb erzählt, wie im Jahre 1699 ein Kurländer, welcher Lieutenant war, vergeblich um seine Entlassung gebeten hatte und sich verbarg; da er aber die Unvorsichtigkeit hatte dem prächtigen Leichenzuge bei Lefort's Bestattung aus einer Dachluke zuzusehen, wurde er von dem im Zuge befindlichen Galizyn erkannt, gefasst, körperlich gestraft und nach Astrachan verbannt.†††)

Es entsprach einem solchen Bewusstsein von der Nothwendigkeit der Ausländer, wenn die Regierung sie im Wesentlichsten rücksichtsvoll behandelte, sie bisweilen reichlich besoldete und nicht selten mit einer gewissen Energie für die Ausländer gegen

*) Gordon I. 450 ff. II, 159 ff.
**) ebend. I. 356.
***) ebend. I. 396.
†) Büsching's Magazin III. 249.
††) Fechner I. 351.
†††) Korb, Diarium 24. März, 1699.

das Volk Partei nahm. Gab es dazwischen Gesetze und Verordnungen, welche gegen die Ausländer gerichtet waren, so waren derartige Manifestationen meist Ergebniss geistlichen Einflusses, religiöser Intoleranz. Die Verbannung der Ausländer aus der Hauptstadt in die „Sloboda", die Creirung eines Ghetto, war eine solche dem Charakter nach unliebsame Episode in der Geschichte der Ausländer in Russland, aber im Wesentlichen konnte dieses Ereigniss, wie wir sahen, nicht als ein Unglück angesehen werden. Namentlich die Aerzte, Geistlichen und Militärs wohnten gern in der Vorstadt. Die Kaufleute dagegen litten unter einer solchen Massregel. Im Winter des Jahres 1654 erging plötzlich ein Befehl an die ausländischen Kaufleute ihre Wohnungen sofort aus der Stadt in die deutsche Vorstadt zu verlegen. Die Eile, mit der sie bei grosser Kälte ihren Umzug bewerkstelligen mussten, und die Entfernung von ihren in der Stadt gelegenen Waarenlagern, wo sie die Nacht über nicht bleiben durften, brachte ihnen viel Ungelegenheit und Nachtheil. Die Holländer Ruts, Bernard und van der Hoeven büssten bei dieser Gelegenheit ihre ansehnlichen steinernen Häuser ein.*)

Von dem russischen Pöbel hatten die Ausländer oft genug zu leiden. Die häufigen Schmähungen, Spott und Schimpf und Thätlichkeiten, denen die Ausländer ausgesetzt waren, nöthigten sie bei der Obrigkeit Klage zu führen, worauf denn der Zar einen strengen Ukas erliess, demzufolge alle Schmähworte gegen die Deutschen bei schwerer körperlicher Züchtigung verboten wurden.**)

Es missfiel dem Volke, wenn die Regierung die Ausländer zu sich heranzog, ihnen eine bedeutende Stellung gab. Als der zum Schwiegersohne des Zaren Boris erkorene dänische Prinz Iohann in Moskau starb, freuten sich die Russen über dieses Ereigniss. Als die Familie Godunow's, bald nach dem Tode des Zaren, von dem Pöbel ermordet wurde, wandte sich die Erbitterung der Massen auch gegen die Aerzte, welche sich der besondern Gunst Boris' zu erfreuen gehabt hatten. Man plünderte sie: man trank ihre Weinvorräthe aus. Als Demetrius von den ausländischen Leibwachen verzweifelt vertheidigt wurde, so dass z. B. der Livländer Wilhelm Fürstenberg an der Seite des Zaren fiel, sagten die Russen:

*) Fechner l. 289.

**) Olearius 319.

„Seht welch treue Hunde die Deutschen sind; lasst uns sie Alle umbringen.“ In der Zeit der Wirren gab es manchen Angriff auf Leben und Eigenthum der Ausländer ganz analog den Judenhetzen, welche gerade bei gelockerten politischen Verhältnissen eher einzutreten pflegten als in ruhigen Zeiten. Wiederholt sind im Laufe des 17. Jahrhunderts bei Volksaufständen und Militärrevolten die „Deutschen“ in Gefahr gewesen. Im Jahre 1682 war es ganz besonders auf die Aerzte abgesehen und von Gaden und Gutmensch wurden auf das Entsetzlichste von dem Pöbel zu Tode gemartert; den Arzt Blumentrost rettete nur die persönliche Vermittelung und Fürbitte der Regentin Sophie von demselben Schicksal.*) Bei dem Aufstande der Strelzy im Jahre 1698 war eine systematische Vernichtung der Ausländer im Plane. Alle „Deutschen“ sollten ermordet, die deutsche Vorstadt sollte verbrannt werden.**) Man wollte ein für alle mal mit den verhassten Westeuropäern aufräumen, wobei sich Korb's Bemerkungen, die Russen seien doch für alle ihnen von den Ausländern erwiesene Wohlthaten sehr undankbar, die Verschiedenheit der Standpunkte drastisch veranschaulicht.***) Korb erzählt, als vor Kurzem geschehen, im Jahre 1699, dass als die Deutschen bei einer Feuersbrunst sich am Löschen betheiligten, die Russen sie des Diebstahls beschuldigten und eine grosse Anzahl Ausländer in's Feuer warfen. Er berichtet ferner, wie oft Schlägereien zwischen Ausländern und Russen stattfänden, wie die Russen die Deutschen „Hunde“ schimpften, wie zwei deutsche Officiere auf eine Anklage der Russen hin gefoltert worden seien, worauf die Angeber gestanden hätten, dass die Anklage falsch gewesen sei u. s. w.†)

Auch in den höheren Kreisen der russischen Gesellschaft herrschte denn doch eine gewisse Abneigung gegen die Ausländer. Wenn schon ein Mann wie Ordyn-Naschtschokin sich dahin aussprach, dass man im Grunde nichts mit ihnen gemein habe, dass Sprache, Sitte und Kleidung die Russen von den Ausländern trennen müssten††), so darf man sich nicht darüber wundern,

*) Ustrjalow, l. 40. Neuville l. c. 54.

**) s. Guarient's Schreiben bei Ustrjalow III. 629.

***) Diarium, 8. Okt. 1698.

†) ebend. passim.

††) Collins, cap. 20.

dass die Geistlichkeit ihren Einfluss geltend machend, mit den byzantinisch-tatarischen Conservativen im Volke gemeinsam gegen den Westen eiferte. Der Patriarch Joachim hatte im Jahre 1688 vor dem zweiten Feldzuge des Fürsten Galizyn in die Krym sehr energisch dagegen protestirt, dass einem Ketzer wie Gordon ein hohes Commando in der Armee anvertraut werde, aber die Bojaren hätten, wie Gordon erzählt, dazu gelächelt.*) Als aber dieses Unternehmen kläglich gescheitert war, unterliess er es nicht darauf zu verweisen, dass er davor gewarnt habe, Gordon in der Armee zu verwenden. Alles Unheil der russischen Waffen erklärte er durch die Theilnahme der ketzerischen Officiere an den Feldzügen.**) Peter musste es erleben, nach der Krisis von 1689, welche ihm alle Gewalt in die Hände gab, erleben, dass sein Freund und Lehrer Gordon, bei Gelegenheit eines Festes nicht bei Hofe speisen durfte, weil der Patriarch gegen die Zulassung von Ausländern protestirte, hielt aber den General dadurch schadlos, dass er denselben gleich andern Tages auf einem seiner Landhäuser bewirthete.***) In seinem „Geistlichen Testamente" flehte der Patriach die Zaren an alle Gemeinschaft mit den Ketzern aufzugeben, die Ausländer alle zu entlassen. In den stärksten Ausdrücken schildert er die Sündlichkeit und Gottlosigkeit der Deutschen. Jedes Land habe seine Sitte, seine Kleidung, seinen Glauben. Wie dürfe man den Ausländern in Russland Kirchen zu bauen gestatten, da es im Auslande doch keine griechischen Kirchen gebe. Er droht mit Gottes Zorn, mit dem Verderben von Land und Volk, wenn man nicht umkehre von der einmal betretenen Bahn.†) Wir wissen bereits wie Krishanitsch gegen die Ausländer geeifert hatte. Er tadelt es, als die schlimmste Eigenschaft eines Volkes, wenn es nur das Ausländische hochachte. Er meint, dass diejenigen Völker, welche ausser dem Lateinischen und Griechischen noch andere neuere Sprachen lernen, sich dadurch erniedrigen; die Zuneigung zu den Fremden sei eine Pest: man solle sich durch die äussere Liebenswürdigkeit derselben nicht bestechen lassen, während sie

*) Gordon, II 233.
**) Ustrjalow, a. a. O. II. 116.
***) Gordon II. 297.
†) S. d. ganze Testament bei Ustrjalow II. 115—117.

sich doch mit dem Schweiss und den Thränen der Russen mästeten; die Russen hätten, meint er, weniger Selbstgefühl als die Türken und Tataren, welche sich nicht von den Fremden schmähen liessen. „Wir sind", sagt Krishanitsch, „wie vom Schicksal dazu ausersehen ein Opfer der Fremdherrschaft zu werden. Die Ausländer sitzen uns auf dem Nacken; sie sind wie die Bärenführer, die uns den Ring durch die Nase ziehen und uns umherführen. Sie sind Götter, wir sind Narren. Sie hausen bei uns als Herren. Unsere Könige sind ihre Diener." Allen Ernstes weist Krishanitsch auf das Beispiel Chinas hin, welches wohl thue die Fremden gar nicht in's Land zu lassen.*) In ähnlichem Sinne und Geiste eiferte Iwan Possoschkow gegen die Ausländer, namentlich gegen das Lutherthum, ebenso der Geistliche Stephan Jaworskij und Andere. Die Opposition gegen das Ausländerthum hat wesentlich zu der Entwickelung des Sectenwesens in Russland beigetragen. Auch in diesem tritt uns der Protest gegen den Westen entgegen. In den meisten der Secten gelangt die Solidarität der national- und kirchlich-conservativen Interessen zum Ausdruck.

Da that es noth, dass eine feste Hand die Richtung bezeichnete, welcher Russland fernerhin folgen sollte, die Richtung im Sinne und Geiste der europäischen Cultur. Es war nicht genug, dass einzelne russische Grosse in Aeusserlichkeiten die Ausländer nachahmten, dass etwa ein Naryschkin den abreisenden kaiserlichen Gesandten ein Diner gab, bei welchem die Speisen nach deutscher Art zubereitet waren, oder dass Scheremetjew nach seiner Rückkehr aus dem Auslande sehr geschickt die geselligen Formen Westeuropas nachahmte und es u. A. für unwürdig hielt bei Lefort's Bestattung an der Unmässigkeit der andern beim Leichenschmause Theil zu nehmen.**) Es kam die Zeit Peter's, wo die Gegensätze zwischen Orient und Occident sich schärfen, aber doch nur, um durch die Reformen des genialen Autokraten ausgeglichen zu werden. In gewissem Sinne ist Peter's ganze Regierung ein Kampf zu Gunsten des Westens gegen den Orient. In den Augen vieler war er der Abtrünnige, der mit den Ketzern gemeinsame Sache machte gegen das

*) S. Krishanitsch's Schriften I. 150, 181 ff. 363—367.

**) Korb, Februar und März 1699.

nationale Wesen. Aber weder durch Meutereien noch durch Attentate, weder durch Proteste der Geistlichkeit noch durch das Murren des Volks liess sich der gewaltige Schöpfer des modernen Russlands beirren in seinen welthistorischen, segensreichen Entwürfen. Lange genug vor Peter dem Grossen war Russland bei dem Westen in die Schule gegangen. Dass aber zuerst Peter in die deutsche „Sloboda“ ging, dort heimisch wurde und von dort aus als Lernender, als Zögling, als Handwerkslehrling, als Techniker und Schiffbauer, mit einem Wort als Studienreisender in's Ausland ging, war ein Moment von der weitgreifendsten Bedeutung nicht blos für Russland, sondern auch für den Westen.

Seitdem nahmen sich die Russen im Auslande anders aus als jene russischen Diplomaten des 17. Jahrhunderts, die Lichatschew und Tschemodanow, und Sheljabuschskij und andere. Es galt die Lösung der schweren Aufgabe: das nationale Princip mit dem kosmopolitischen zu versöhnen. Mochte Russland in vieler Hinsicht für alle Zeiten seine Eigenart und seine nationalen Vorzüge bewahren: gewiss ist, dass sein eigentlicher Eintritt in die Weltgeschichte von der Zeit der Annäherung an Westeuropa datirt, von der Zerbröckelung und endgültigen Zertrümmerung der chinesischen Mauer, welche Russland von der allgemeinen Cultur schied, von der Theilnahme an den Segnungen des allgemein-menschheitlichen Fortschritts auf dem Gebiete der materiellen, intellectuellen und sittlichen Entwickelung.

Notizen.

In jüngster Zeit erschien: „Geschichte von Neuermühlen, dessen Schloss, Kirchspiel und Kirche von John Friedrich Schilling, Pastor zu Neuermühlen, Westerotten und Zarnikau, Propst Rigaschen Sprengels. Mit 3 Illustrationen. Riga. Im Selbstverlage des Verfassers. 1878. 79 S. gr. 8. Mit dem angelegentlichsten Wunsche und in der zuverlässigsten Hofinung, dass von anderer Seite her eine eingehendere Würdigung dieses schätzenswerthen Büchleins zu dessen wohlverdienter Empfehlung und weiterer Verbreitung nicht lange auf sich warten lassen möge, kann Ref. sich nicht versagen, schon vorläufig auf diesen werthvollen Beitrag zur livländischen Kirchengeschichte alle Freunde derselben aufmerksam zu machen. Dem verehrten Verfasser stand bei der Bearbeitung seiner Schrift — laut Vorrede — nicht nur „eine ganz ansehnliche Sammlnng reichhaltigen Materials“ im eigenen Kirchenarchiv zu Gebote, sondern er hat auch mit anerkennenswerthester Umsicht und mit grossem Fleisse die hier einschlagenden Werke und Monographien unserer provinziellen Literatur, sowie die alten und ältesten General-Kirchen-Commissions- Protokolle mit Meisterhand zu verwerthen gewusst. Ohne die Grenzen zu überschreiten, welche ihm in seinen historischen Andeutungen vorgezeichnet wurden, hat der Verfasser doch das ihm zur Verfügung gestellte Material in einer Weise ausgebeutet, dass er einerseits nichts unbeachtet gelassen hat, was in näherer oder weiterer Beziehung zur Geschichte des Schlosses Neuermühlen, dessen Kirchspiels und Kirche von ältester Zeit an bis zu unsern Tagen herab gehört, sondern auch andererseits mit stetiger Bezugnahme auf die vaterländische Geschichte zu-

gleich für diese einen höchst dankenswerthen Beitrag geliefert. Dadurch aber ist seine verdienstvolle Schrift nicht blos für sein eigenes Kirchspiel, sondern auch für weitere Kreise von hohem Interesse. Wer aber dieses für die Geschichte unserer Heimath und ihrer Kirche mit warmem Herzen theilt, wird gewiss mit vieler Befriedigung diese Schrift aus der Hand legen und dem Verfasser danken für die seltene Sorgfalt, welche er auf seine nicht leichte Arbeit verwandt, wie für den ausdauernden Fleiss, mit welchem er selbige durchgeführt hat. Das Werkchen bietet nach seinem reichen Inhalt und in seiner ansprechenden Form eine ebenso lehrreiche als anregende Lectüre und verdient als mustergiltig für derartige Bearbeitungen anerkannt zu werden.

Serben. Pastor A. Keussler.